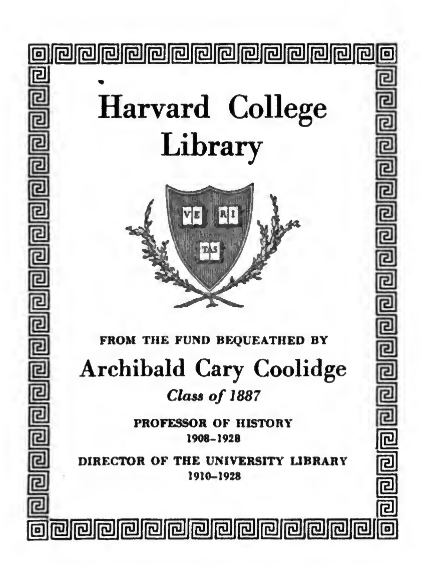
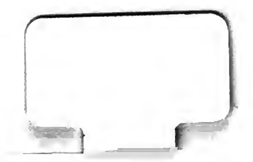
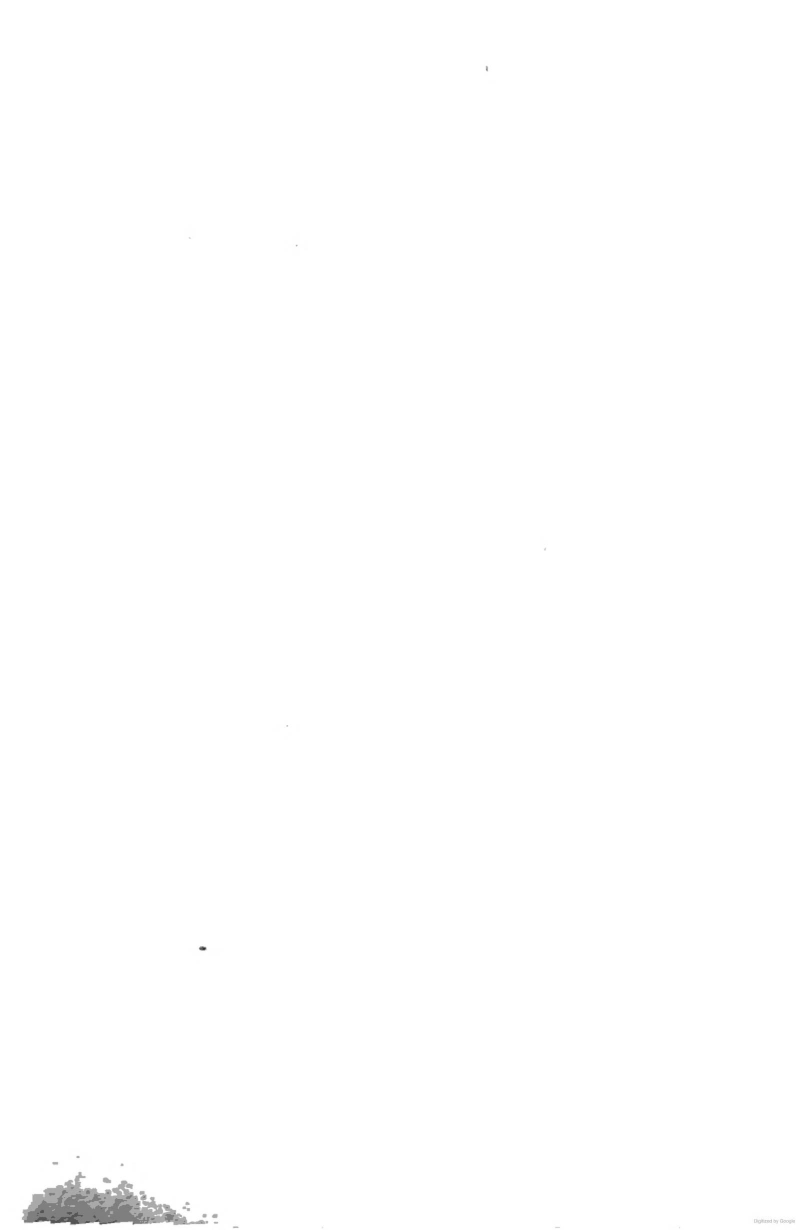
Gemeinde	Seelenzahl			Geburten				Trauungen	Wilde Ehen	Todesfälle				Kinderzahl der kinderreichsten Familie	Alter des ältesten Mannes	Alter d. ältesten Frau
	männlich	weiblich	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen	darunter unebeliche			männlich	weiblich	zusammen	darunter Kinder unter 5 Jahren			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Keisd	605	603	1208	17	10	27	2	12	—	18	7	25	4	7	88	86
Klein-Schelken .	530	507	1037	23	22	45	2	7	2	21	18	39	11	8	85	77
Klein-Schenk .	305	323	628	9	9	18	—	5	—	8	4	12	3	7	84	86
Klosdorf . . .	112	121	233	6	3	9	—	3	1	2	—	2	—	5	78	80
Kreisch . . .	318	300	618	13	17	30	2	3	—	7	6	13	7	7	73	71
Leblang . . .	230	242	472	7	2	9	—	4	—	7	8	15	4	6	73	78
Magarei . . .	198	204	402	10	6	16	—	4	—	5	2	7	3	8	78	78
Malmkrog . .	413	386	799	6	14	20	—	6	—	6	6	12	4	7	84	84
Mardisch . .	159	138	297	5	3	8	1	3	—	6	4	10	3	7	81	74
Marktschelken .	305	282	587	11	13	24	1	5	—	9	3	12	8	8	73	83
Martinsberg .	398	384	782	12	4	16	—	8	—	7	10	17	5	5	80	83
Martinsdorf .	270	272	542	9	12	21	—	10	—	18	14	32	4	9	79	82
Mergeln . . .	373	347	720	12	8	20	1	6	—	5	7	12	4	7	83	82
Meschen . . .	580	553	1133	23	20	43	1	14	—	8	11	19	9	8	79	81
Meschendorf . .	226	265	491	6	3	9	3	—	3	4	5	9	—	7	81	80
Michelsdorf . .	47	61	108	2	3	5	1	1	1	1	1	2	2	4	78	67
Mortesdorf . .	305	304	609	18	12	30	—	10	—	18	14	32	?	7	84	82
Neithausen . .	176	177	353	5	4	9	—	8	2	8	9	17	9	4	79	80
Neudorf . . .	329	319	648	14	12	26	2	4	—	8	13	21	9	7	80	81
Neustadt . . .	245	236	481	6	2	8	2	2	—	4	6	10	3	5	83	85
Niemesch . . .	245	206	451	9	8	17	—	4	1	8	7	15	4	8	75	77
Peschendorf . .	288	314	602	18	18	36	11	6	1	13	13	26	19	6	80	81
Petersdorf . .	122	114	236	2	4	6	—	2	—	1	—	1	—	6	74	82
Pretai . . .	310	341	651	10	16	26	3	8	1	17	7	24	9	7	80	74
Probstdorf . .	180	187	367	11	5	16	2	3	—	2	—	2	2	7	86	80
Pruden . . .	223	219	[illegible]	[illegible]	[illegible]	18	[illegible]	6	—	3	5	8	2	8	76	76
												6	1	5	79	83
												[illegible]	9	6	81	78
												[illegible]	9	7	78	85
												[illegible]	9	9	89	86
												4	1	8	73	80
												6	1	5	83	79
Rosch	105	91	196	6	1	7	—	3	—	—	1	1	—	5	81	84


Harvard College
Library
VE RI TAS
FROM THE FUND BEQUEATHED BY
Archibald Cary Coolidge
Class of 1887
PROFESSOR OF HISTORY
1908–1928
DIRECTOR OF THE UNIVERSITY LIBRARY
1910–1928




OTTO HARRASSOWITZ
BUCHHANDLUNG
LEIPZIG



Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Zwanzigster Band.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.



Hermannstadt.

In Kommission bei Franz Michaelis.

1885.

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Zwanzigster Band.

1. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.



Hermannstadt.

In Kommission bei Franz Michaelis.

1885.

Die Gesundheitspflege in Hermannstadt

bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts

von

H. Herbert.

(Vorgelesen in der Generalversammlung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt am 20. August 1885).

„Die Anfänge der Heilkunde", beginnt Heinrich Häser seine vortreffliche Geschichte der Medicin, „sind so alt als die menschliche Cultur. Sie gestalten sich in allen Zeiten, bei allen Völkern in gleicher Weise", . . . „weil", fährt er fort, „gleiche Ursachen, gleiche Bedürfnisse überall dieselben Wirkungen erzeugen".[1]

Und in der That das gleiche Bedürfniß tritt besonders auf diesem Gebiete so recht augenfällig zu Tage; denn nirgends beginnt der Mensch das Leben ohne körperliche Hilfsbedürftigkeit und Schwäche, und es wird wohl selten einen Sterblichen geben, der während desselben nicht oft Abstellung physischer Leiden herbeisehnte. Diese leitete man und leitet sie noch auf der Stufe beginnender menschlicher Entwicklung, wenn ihre Ursachen nicht augenscheinlich vorliegen, entweder von dem Zorne der Gottheiten her oder auch von Bezauberungen, welche von böswilligen und feindseligen Menschen ausgegangen seien. Im ersten Fall suchte man sie durch Versöhnung der zürnenden Gottheit mittelst Sühnungen, Opfern und Gebeten zu beseitigen, im letzten dem Zauber einen ebenso kräftigen Gegenzauber entgegenzusetzen. Da aber gar oft der Grund des Übels nicht zu verkennen war und die Abhilfe des Nebenmenschen mit natürlichen Mitteln in dringender Weise herausforderte, so mußten frühe schon auch Anfänge eigentlicher Heilkunde sich ergeben und zwar zuerst auf dem Gebiete der Geburtshilfe und Chirurgie, auf dem letzteren um so mehr, als es schon in den ältesten Zeiten an geschlagenen Wunden nicht fehlte, welche auf Mittel zu ihrer Schließung und auf Hemmung des

nothwendig als schädlich erkannten größeren Blutverlustes sinnen ließen; man gelangte auf diese Art zur Anwendung von Verbänden und blutstillenden Mitteln. Sehr frühe entstand dann bei vielen Völkern ein Stand der Ärzte, welcher auch in anderen Fällen der Störung des körperlichen Wohlseins Abhilfe gewährte oder doch versprach; Ärzte finden sich bei den Griechen schon etwa 1000 Jahre vor Christi Geburt, bei den Indern noch ein halbes Jahrtausend früher, und gar Mancher würde wünschen, von einem solchen indischen Arzte behandelt zu werden, wenn er hört, daß die dortigen Ärzte bei voller Würdigung der natürlichen Heilkraft gesunder Luft und des Wassers auch klare Nächte, schöne Gärten, angenehme Landschaften, Liebesgesänge oder die Anwesenheit junger Frauen als stärkende Mittel verordneten, freilich kannten sie auch 760 künstliche Medicamente; noch größer war die Zahl der letzteren bei den Chinesen, so daß eine Heilmittellehre derselben 52 Bände umfaßt. Uralt ist ferner die Heilkunde der Ägypter, der Israeliten und Perser. Bei den ersteren spielte selbst der Zahnarzt seine Rolle, wie die falschen Zähne beweisen, welche man in den Kiefern von Mumien gefunden hat; die Perser besaßen schon 500 Jahre vor Christi Geburt eine Medicinaltaxe und bei den Israeliten war um dieselbe Zeit jede Gemeinde zum Unterhalt eines Arztes verpflichtet.[2]

In solch früher Zeit ist die Heilkunde in Siebenbürgen gewiß auf den allerersten Entwicklungsstufen stehen geblieben. Als die Römer unter Trajan aber im Jahre 105 nach Christus Siebenbürgen besetzten, zogen mit den römischen Legionen auch römische Ärzte in das unterworfene Land und zwar, da es damals in Rom Specialärzte aller Art gab, auch medici ocularii oder Augenärzte, wie die in dem Lande aufgefundenen Stempel derselben beweisen. Diese enthalten gewöhnlich den Namen des Arztes, den der Arznei und die Gebrauchsanweisung und wurden entweder dem Gefäß aufgeprägt, welches das Medicament enthielt oder diesem selbst, wenn es, wie dies häufig der Fall war, in Seifenform gebracht wurde.[3] Die Spuren der Cultur, ja Übercultur, welche die Römer auch in Beziehung auf die Heilkunde nach Siebenbürgen brachten, wurden dann durch die Fluthen der Völkerwanderung gründlich hinweggeschwemmt, und als unsere Vorfahren, dem ehrenden Rufe König Geysas folgend, diesen Boden betraten, fehlte hier jeder Arzt und jede ärztliche Kunst. Und auch in ihren Reihen hat es wohl keinen solchen gegeben; denn gerade in den Rheingegenden fanden sich damals weder Ärzte noch Apotheker, was Häser durch die große Zahl der am Rhein vorhandenen Klöster zu erklären sucht. Obwohl den Priestern nämlich immer aufs

Neue das Studium und der erwerbsmäßige Betrieb der Heilkunde als mit den Obliegenheiten und der Würde des geistlichen Standes unvereinbar verboten wurde, so waren doch viele derselben als Ärzte thätig.[4] Unmöglich ist es nun nicht, daß solche auch unseren Vätern zur Zeit der Besetzung des Sachsenlandes ärztliche Hilfe gewährten; weit häufiger als nach der Arznei griff man aber gewiß zu der Zauberformel, deren viele, wenn auch in veränderter Gestalt, bis zu unseren Tagen sich erhalten haben.[5] Vielleicht halfen sich die Führer auch mitunter, wie der im 11. Jahrhundert lebende König Magnus der Gute von Norwegen; als eine Schlacht manchem der Seinigen Wunden gebracht, bestimmte er zur Behandlung der Verletzten die zwölf aus der Reihe seiner Krieger, welche die weichsten Hände hätten, und überließ diesen die Heilung.[6]

Aus den ersten drei Jahrhunderten, welche die deutschen Einwanderer in Siebenbürgen verlebten, kennen wir keinen Arzt, der unter ihnen gewirkt hätte, aber schon 1481 tritt uns ein solcher in Hermannstadt entgegen. Es ist dies der Doctor der Medicin Magister Jacob, welcher, schon seit einiger Zeit in Hermannstadt ansäßig, von dem Hermannstädter Rath die Zahlung seines Gehaltes verlangte, da er demselben Dienste geleistet und Arzneien und zur Ausübung der Heilkunst erforderliche Gegenstände mit nicht geringen Kosten aus Wien nach Hermannstadt gebracht habe. Der Vaiwode von Siebenbürgen Stephan Báthory empfahl die Erfüllung seines Begehrens, damit die Hermannstädter auch später seine oder eines Andern ärztliche Hilfe finden könnten; auch sei ja jeder Arbeiter, gab er dem Rath zu bedenken, seines Lohnes werth.[7] 1490 erscheint ein unbenannter dominus doctor als Angestellter der Stadt; es ist vielleicht derselbe doctor Andreas medicus, welcher 1497 sechs Gulden aus dem Stadtsäckel erhält; 1503 beträgt sein Gehalt 20 und 1506 sogar 75 Gulden. Er ist nun Physicus und Mitglied des Rathes und wird mehrfach zu wichtigen Sendungen an den Bischof, den Vaiwoden, ja selbst an das königliche Hoflager verwendet, und nach dem Tode des Königsrichters Johann Lulay — 1521 — tritt er bis zur Wiederbesetzung des Amtes an dessen Stelle.[8] Neben diesem ersten bekannten Physicus Hermannstadts wirkt auch ein als doctor bezeichneter Magister Felizius daselbst, erhält aber vom Rathe nur Trinkgelder und wird, als er 1506 stirbt, auf öffentliche Kosten begraben.[9] Gleichzeitig — 1495 — verweilte auch in Stolzenburg ein Doctor der Medicin, welcher, zugleich Doctor der schönen Künste und des kanonischen Rechtes, den Beruf des Geistlichen dem des Arztes vorgezogen hatte, der Pleban von Stolzenburg und Dechant des Hermannstädter Capitels Doctor Petrus.[10]

Als im Jahre 1524 vielleicht in Folge der anderweitigen Beschäftigung des Doctor Andreas das Bedürfniß nach einem anderen Physicus sich herausstellte, berief der Rath hiezu einen Doctor Johannes. Doch dieser wollte in Hermannstadt nicht bleiben, weil es daselbst keine Apotheke und keinen Apotheker gebe, und verfügte sich nach Ofen, wohin ihm der Rath am 15. Juli 1524 als Entschädigung für seine Ausgaben 29 Gulden schickte.[11] Im selben Jahre, sowie 1525 und 1526, waltete dann aber Johannes Maria Italus als Physicus und bezog als solcher den Jahresgehalt von 150 Gulden und zwar so, daß ihm 100 Gulden aus der Casse der Siebenrichter, 50 aus städtischen Mitteln gezahlt wurden.[12] Es ist dies ein sehr bedeutender Gehalt im Vergleich zu den damaligen Bezügen des Schulrectors von 20 Gulden,[13] und wenn man bedenkt, daß man in jener Zeit für einen Gulden zu 100 Denaren 125 bis 150 Pfund Fleisch kaufen konnte. 1528 wurde dem damals auf lebenslang zum Physicus bestellten Doctor Sebastian Paußner außerdem noch die Bezahlung von jährlichen 10 Gulden für den Zins zugesichert.[14] Dieser Arzt stammte wahrscheinlich aus der Zips, lebte eine Zeit lang in Kronstadt und verfaßte ein Buch über die Mittel gegen die Pest, welches nach früherer Annahme, die sich jedoch nicht begründen läßt, 1550 in Hermannstadt im Druck erschien und das älteste hier gedruckte Buch sein sollte. Paußner starb in Hermannstadt wahrscheinlich Ende 1533 oder bei Beginn des Jahres 1534 als physicus provincialis.[15] Nach seinem Tode bis 1549 scheint die Stelle des Physicus nicht immer besetzt gewesen zu sein, wenn sie in dieser Zeit auch zweimal und zwar am 28. September 1537 und am 24. Juni 1545 jedesmal einem Doctor Johannes verliehen wurde; der Letztangestellte kam von auswärts, denn er erhielt vom Bürgermeister als Entschädigung für seine Reise nach Siebenbürgen den Betrag von 16 Gulden; als ein Amtsnachfolger Paußners wird auch Valentinus Bonä genannt.[16] Der erste Hermannstädter Physicus, von welchem wir bestimmt wissen, daß er ein Siebenbürger war, ist Doctor Martin Brenner. Er stammte aus Bistritz, war Arzt und Geistlicher, humanistischen Studien zugethan und in naher Beziehung zum Weißenburger Domcapitel; später erhielt er die Pfarre von Heidendorf bei Bistritz und verweilte, nachdem er derselben entsagt hatte, längere Zeit in Wien. 1549 kam er nach Hermannstadt, wurde hier freundlich aufgenommen und auf Stadtkosten bewirthet; dann begab er sich wieder nach Wien, wo er, wie später zu erwähnen sein wird, Einkäufe für die Hermannstädter Stadtapotheke besorgen sollte. Nach seiner Rückkehr verwaltete er das Amt des Physicus bis zu seinem am 24. Januar 1553 erfolgenden Tod, nach-

dem er für die beiden ersten Jahre seiner Amtswaltung je 200, für die beiden letzten je 150 Gulden erhalten hatte; er war zugleich Mitglied des innern Rathes.[17] Brenners Nachfolger im Amt war ein Physicus Johannes und seit 1554 Doctor Johannes Stubingus. Dieser blieb im Amt bis zum Jahre 1559; für dieses Jahr bezog er einen Gehalt von 160, für die frühern von 150 Gulden; doch fanden die Kranken ärztliche Hilfe auch durch den Medicus Laurentius, welchem der Rath 1553 wegen des Erbarmens, das er mit den Kranken habe, den Betrag von 5 Gulden anwies.[18] Doctor Andreas Braun, welcher das Amt des Physicus von 1561 bis 1570 bekleidete, erhielt jährlich 160 Gulden und starb wahrscheinlich gegen Ende des Jahres 1570, worauf in den Jahren 1572 und 1573 Fabian Lernescher den gleichen Gehalt bezieht, aber weder mit dem Doctortitel noch als Physicus bezeichnet wird, sondern nur medicus oder practicus heißt.[19] Er scheint den Ansprüchen des Rathes nicht genügt zu haben; denn dieser schickte am 20. August 1573 einen Boten nach Wien mit Briefen an den dortigen Doctor Georg Walther, um durch dessen Vermittlung eine passende Persönlichkeit für das Amt des Physicus zu erlangen.[20] Von welchem Erfolge diese Sendung begleitet war, wissen wir nicht. Der letzte Physicus des 16. Jahrhunderts in Hermannstadt, dessen Namen wir kennen, ist Doctor Georg Schirmer zwischen den Jahren 1581 und 1592. Ob er oder ein Anderer in den letzten Jahren des Jahrhunderts dieses Amt bekleidete, läßt sich nicht erkennen; doch ist das Vorhandensein eines Physicus auch für diese Zeit bezeugt.[21]

Der Arzt nahm in der damaligen Gesellschaft Hermannstadts, wie aus dem Gesagten hervorgeht, eine hervorragende Stellung ein und erfreute sich großen Ansehens, wenn ihm das Bürgervolk, unter welchem er lebte, auch nicht den Rang eines Ritters verleihen konnte, auf welchen der promovierte Leib- und Stadtarzt in Deutschland Anspruch hatte, oder gar den Ritter- und Grafenstand, welchen König Matthias Corvinus dem Arzte Hans von Dockenburg übertrug, als dieser ihm eine Wunde am Arm, welche durch einen Pfeilschuß hervorgebracht worden war, nach geschickter Entfernung der eisernen Pfeilspitze heilte.[22]

Da die Ärzte häufig zusammengesetzte Arzeneien verordneten, so stellte sich als ein Erforderniß für ihre erfolgreiche Wirksamkeit die Apotheke heraus. Derartige Anstalten waren bei den Arabern aufgekommen, da diese eine Vorliebe für künstliche Zubereitung der Arzeneien und für zusammengesetzte Mittel hatten. In vielen Städten Deutschlands wurden sie nicht viel früher eingerichtet, als in Hermannstadt,[23] denn

das oben erwähnte Nichtvorhandensein einer solchen im Jahre 1524 kann nur als ein vorübergehender Verfall derselben betrachtet werden, da die Stadtapotheke in Hermannstadt schon im Jahre 1494 bestand. Vom Apotheker, der auch als Aromatarius bezeichnet wurde, kaufte man indes nicht nur Medicamente, sondern auch Gewürze; er lieferte das Räucherwerk, mit welchem man 1547, die Königin Isabella zu ehren, einen lieblichen Wohlgeruch erzeugte, und von ihm bezog man das Confect bei Bewirthung vornehmer Gäste; so erklärt es sich, daß auch die Marcipanpfanne zu den Geräthen der Stadtapotheke gehörte; selbst Laternen, deren der Rath bedurfte, erhielt er vom Apotheker.[24] 1495 war Martin Flaschner Stadtapotheker und bezog als solcher einen Jahresgehalt von 10 Gulden; er bezahlte für das Gewölbe, in welchem er seine Specereien aufbewahrte, 1501 an den Stadthannen eine Jahresmiethe von 3 Gulden und war später auch Pächter der Stadtwage, für welche er jährlich 20 Gulden an die Stadtcasse abzuführen hatte; 1509 erscheint er als Besitzer eines nicht unbedeutenden Hauses.[25] Als der Rath später, wie erwähnt, keinen neuen Physicus erhalten konnte, weil die Apotheke in den Zustand der Verwahrlosung gerathen war, bemühte er sich, diesem Uebel abzuhelfen, indem er dem damaligen Physicus Andreas zum Zweck der Wiederaufrichtung derselben den Betrag von 70 Gulden übergab.[26] Der Apotheker Georg Weselin von Schorndorf erhielt dann 1525 vom Bürgermeister und Rath der Stadt Hermannstadt 250 Gulden zum Zweck der Einrichtung der Apotheke zu leihen und verpflichtete sich, diese Summe nach vier Jahren zurückzuzahlen; er blieb der Stadt jedoch 100 Gulden schuldig, so daß die Bedeckung dieser Forderung der Stadt 1545 durch den Verkauf eines ihm gehörigen Hauses bewirkt wurde.[27] Die Stadtapotheke aber wurde 1531 in Gegenwart des Bürgermeisters Johannes Roth, des Rathsgeschwornen Antonius Aurifaber und des damaligen Physicus Sebastian Paußner dem neu aufgenommenen Apotheker Andreas Bartthel übergeben. Bei dieser Gelegenheit wurde ein noch vorhandenes Inventar der vorfindlichen Aromata und Species angefertigt.[28] Dasselbe enthält — ich verdanke die hieher einschlägigen fachmännischen Aufschlüsse der Freundlichkeit des hiesigen Apothekers, Herrn Dr. Karl Müller — auffallender Weise nur zusammengesetzte Medicamente, während in einem später zu besprechenden, fast 50 Jahre nachher aufgenommenen Inventar auch einfache in größerer Zahl erscheinen.[29] Von den aufgezeichneten Mitteln werden melrosarum — Rosenhonig —, unguentum potabile rubrum — rothe Salbe gegen Husten —, dann oleum chamomillae und oleum liliorum alborum noch immer in den Apotheken gehalten

und erfreuen sich, namentlich mel rosarum und oleum chamomillae, auch jetzt noch großer Nachfrage seitens der niedrigsten Volksschichte. Diese beiden Medicamente scheinen auch damals besonders beliebt gewesen zu sein, da sich von dem ersteren zehn, von dem letzteren acht Pfund im Inventar verzeichnet finden, während die übrigen Medicamente in weit geringerem Ausmaße vorhanden sind, indem das Gewicht der meisten ein Pfund nicht erreicht. 1537 wurden wohl neuerlich Arzeneien für die Stadtapotheke in Wien eingekauft, denn der Stadtapotheker nahm dort vom Hermannstädter Rathsgeschworenen Johann Roth 44 Gulden 75 Denare zu leihen, welche der Bürgermeister von Hermannstadt diesem ersetzte.[30] Einen weit größern Zuwachs erhielt sie 1549, als Dr. Martin Brenner im Auftrage des Rathes, wie schon erwähnt, bezügliche Einkäufe machte. Der Bürgermeister zahlte ihm zu diesem Zwecke 50 Dukaten oder nach dem damaligen Preis derselben 72 Gulden 50 Denare, und zugleich übernahm die Stadt von der Wittwe des Apothekers Andreas die ganze Apotheke sammt allen ihren Vorräthen für 180 Gulden.[31] Der eben erwähnte Andreas hatte der Stadt so gute Dienste geleistet, daß ihm am 8. September 1548 zur Belohnung derselben 50 Gulden geschenkt worden waren, die er der Stadt schuldete;[32] er hatte seiner Wittwe ein Haus hinterlassen, während für seinen Nachfolger Michael, den wir in den Jahren 1550 und 1551 als Stadtapotheker finden, die Hausmiethe aus öffentlichen Mitteln bezahlt wurde.[33] Wann Gallus Fischer an dessen Stelle trat, läßt sich nicht bestimmen, gewiß ist aber, daß er in der Zeit von 1561 bis 1573 Stadtapotheker war; neben ihm wird 1561 ein Apotheker Christoferus und 1572 einer, namens Sigmund genannt, der, wie Gallus, sich im Besitze eines Hauses befindet.[34] Nachdem der Rath von Hermannstadt im Jahre 1564 von Christof Offner einfache und zusammengesetzte Arzeneien für den hohen Betrag von 157 Gulden eingekauft hatte,[35] fand am 2. Februar 1580 die Uebergabe der Stadtapotheke an Wilhelm Balck aus Duisburg statt, welcher sich verpflichtete, seinerzeit Alles, was zu derselben gehörte, in demselben Zustande zurückzuerstatten, wie er es übernommen habe.[36] Bei dieser Gelegenheit wurde nun das Inventar aufgenommen, auf welches wir oben hinwiesen. Es läßt uns eine genaue Anschauung von der damaligen Einrichtung der Stadtapotheke gewinnen. Wir finden in derselben einen Tisch mit dazu gehörigen Lädchen, einen Verkaufstisch mit Bänken, ein Marienbad, mehrere Destillierapparate, 4 Wagen von verschiedener Größe und Gewichte, sieben Mörser, darunter einen aus Blei, einen Reibstein, ein eisernes Werkzeug zur Anfertigung von Kerzen, ein kupfernes zur Erzeugung von Mandelöl, 78 hölzerne Lädchen, 557 hölzerne

Büchsen, 29 Kannen aus Zinn von je einem halben Maß für die Öle, 62 zinnerne Büchsen für die Salben, 44 Gläser für die Wasser, 4 glasierte Krüge für Syrup, 7 venetianische Krüge, 4 Fäßchen für gebrannte Wasser, Mensuren, Löffel, Siebe, Messer u. s. f. Den Bücherbestand der Apotheke bildeten außer je einem Lumen maius und minus, welche beide schon sehr abgenützt waren, je ein Exemplar von: Dispensatorium Nicolai et Pletoar de simplicibus, Practica Johannis Anglici, Liber de chirurgia Petri de Bononia, Liber primus canonis Avicenae, Johannes Mesue, Canones Plinii secundi naturae historiae libri 37 ex castigationibus Hermolai Barbari und 2 Exemplare des Tractatus primus breviarii Johannis filii Serapio.[37] Zu den 253 einfachen und zusammengesetzten Medicamenten, welche einen Geldwerth von 179 Gulden 10 Denaren darstellen, gehören etwa 90, die auch in der Jetztzeit im Gebrauche sind, und es ist interessant, die zum Theil sehr großen, zum Theil sehr geringen damaligen Vorräthe mit dem Bedürfniß der Gegenwart, sowie die Preise jener Zeit mit den jetzigen zu vergleichen. Während 10 Gramm Bibergeil in einer Apotheke jetzt für mehrere Jahre genügen, beläuft sich der damalige Vorrath auf 15 Pfund und 12 Loth im beigesetzten Werthe von sechs Gulden 15 Denar; jetzt würde ein solches Quantum russischen Bibergeils, an den allein gedacht werden kann, etwa 2800 Gulden kosten. Dagegen fanden sich im Jahre 1580 in der Stadtapotheke bloß 12 Loth Campher, welche mit 2 Gulden 39 Denar bewerthet sind; zwölf Loth Campher haben jetzt den Preis von etwa 30 Kreuzern und würden kaum für eine Woche genügen.[38]

Wie die siebenbürgischen Fürsten und deren Große in gar vielen Fällen sich an den Hermannstädter Rath zu wenden pflegten, wenn sie etwas brauchten — bezogen sie doch nicht nur die verschiedensten Waaren und Erzeugnisse des Gewerbefleißes durch diesen, sondern selbst die Pflanzen, welche in neu angelegte Gärten gesetzt werden sollten, und leihweise selbst das zinnerne Geschirr und Anderes, was sie bei Veranstaltung von großen Hochzeiten benöthigten — so nahmen sie auch den Hermannstädter Arzt und Apotheker nicht selten in Anspruch,[39] selbst eines ihrer Pferde schickte Königin Isabella 1549 zur Heilung nach Hermannstadt, wodurch wir erfahren, daß ein dortiger Schmied anerkannte Kenntnisse in der Thierarzeneikunde besaß.[40]

Ob sich die Ärzte Hermannstadts auch mit der Chirurgie beschäftigten, ist nicht überliefert, doch ist es sehr unwahrscheinlich, da ja die Ärzte sich immer schärfer von den Chirurgen getrennt hatten, war es doch im Jahre 1350 in Paris soweit gekommen, daß die Baccalaureen der Me-

dicin schwören mußten, sich mit chirurgischen Operationen nicht zu befassen.[41] Wie sonst, so finden wir denn auch in Hermannstadt die Chirurgie in den Händen der eigentlichen Wundärzte, der Barbiere und Bader. Die letzteren hingen mit den Badestuben zusammen, deren es in Hermannstadt im 16. Jahrhundert mehrere gab. Da mit dem Baden das in jener Zeit übliche Schröpfen meistens verbunden wurde, übernahmen sie bald diese Verrichtung und, weiter schreitend, dann auch den Aderlaß und die sogenannte kleine Chirurgie, die Heilung offner Schäden, frischer Wunden, von Knochenbrüchen und Verrenkungen. Ebenso war ein Theil derselben in sehr früher Zeit in die Hände der Barbiere gekommen, welche hauptsächlich in den Klöstern nicht nur den Bart zu scheeren und die Tonsur herzustellen hatten, sondern auch die in jener Zeit regelmäßig wiederkehrenden, diätetischen Aderlässe vorzunehmen bestimmt waren.[42] In den sächsischen Städten Siebenbürgens traten dieselben zu Zünften zusammen und die in Hermannstadt, Bistritz, Kronstadt, Schäßburg und Mediasch vorhandenen derartigen Genossenschaften vereinigten sich am 2. December 1569 zu einer Landesunion, welcher später auch die Barbierzunft in Mühlbach angehörte. Wolff Seydelmayer war damals Zechvater in Hermannstadt. Wenn ein Lehrjunge ausgedient habe, setzten sie fest, solle sein Meister drei Jahre lang keinen andern aufnehmen, die ältesten Meister sollen mit Gesellen für die jungen Meister versehen sein und, was von der Zech in Gegenwart aller ehrbaren Meister verhandelt werde, solle von keinem Meister außerhalb der Zech ausgebracht werden.[43] Hermannstädter Barbiere sind schon aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bekannt. Sie waren zumeist ansäßige Bürger und besorgten die Heilung körperlich Beschädigter, wie sie Verletzte zur Behebung des Übels wohl auch in ihre Wohnungen aufnahmen; nicht selten wurden sie und besonders ihre Gehilfen durch Übertretung der bezüglich der Nachtruhe und des Kartenspiels bestehenden polizeilichen Vorschriften straffällig.[44] Wenn Truppen ins Feld rückten, gesellte man ihnen den Barbier zu und versah ihn mit den erforderlichen Medicamenten, Salben und Pflastern.[45]

Während sonst nach Aufhebung der zu Stätten der Zuchtlosigkeit entarteten öffentlichen Bäder, welche insbesondere in Folge der allgemeinen Verbreitung der Lustseuche im 16. Jahrhundert erfolgte, Bader und Barbiere sich mit einander vereinigten,[46] scheint dies bei uns nicht der Fall gewesen zu sein. Denn, als die Landmeister der Barbierzünfte mit verschiedenen Klagen sich 1615 an die sächsische Universität wandten, entschied diese unter Anderem, „die Bader sollen in den Wochen nicht Macht haben, die Becken auszuhenken, noch zu balbieren".[47] Wir er-

sehen hieraus, daß die Bader, deren Zeichen ursprünglich in einem vor der Thüre aufgehängten Handtuch bestand,[48] ihren Rechtskreis zu überschreiten bemüht waren. Bezeichnend dafür, wie man in jenen Zeiten der Einschränkung ein Recht aus dem andern herzuleiten und so in die Rechtssphäre Anderer einzudringen strebte, ist auch ihr Unterfangen, noch bezeichnender, daß in Frankreich zur Zeit Ludwigs XIII. nach Erfindung der Perrücken selbst die Haarkräusler und in weiterem Verlaufe endlich sogar die Hutmacher die Privilegien der Barbiere in Anspruch nahmen.[49] Da die öffentlichen Bäder, wie erwähnt, zu Lasterhöhlen wurden, lastete auf den Badern der Mackel der Unehrlichkeit und wurde auch auf die mit ihnen — es ist schon gesagt worden — oft enge verbundenen Barbiere übertragen.[50] Auch bei uns fand sich diese Anschauung. Als der in Hermannstadt weilende Barbier und Wundarzt Hans Heß aus Augsburg seinen Sohn David 1560 das Goldschmiedhandwerk lernen lassen wollte, wurde er von den Meistern mit seinem Begehren abgewiesen, denn es sei hier wie in Deutschland Brauch, die Kinder von Barbieren zu anderen Handwerken nicht zuzulassen. Der Schwager des Genannten Johann Ehinger, welcher damals Prediger in Augsburg war, hörte hievon und bat den dortigen Rath, dieser möge dem Stadtrathe von Hermannstadt mittheilen, daß die Kinder von Barbieren und Wundärzten in Augsburg anstandlos zu andern Handwerken zugelassen würden, und denselben ersuchen, die Zulassung des David Heß zur Erlernung des Goldschmiedhandwerks in Hermannstadt zu bewirken. Obwohl der Rath von Augsburg diesem Ersuchen willfahrte und dasselbe befürwortend an den Hermannstädter Rath leitete,[51] so hielt dieser die Sache doch für so bedenklich, daß er Gall Vischer, vielleicht den oben angeführten Apotheker Gallus Fischer, aussandte, zu erkunden, wie es sonst in solchen Fällen gehalten würde. Derselbe brachte ein Schreiben des Rathes von Nürnberg mit, in welchem dieser dem Bürgermeister und Rath von Hermannstadt, seinen „besundern, lieben und guten Freunden“ kund gab, daß die Kinder von Barbieren und Badern daselbst schon seit einer langen Reihe von Jahren zu allen Handwerken zugelassen und für redlich gehalten würden. Dies sei auch reichstäglich festgestellt und in der auf kaiserlichen Befehl gedruckten Polizeiordnung kund gemacht worden; den gleichen Inhalt zeigte das Schreiben des Thomas Siebenburger, kaiserlichen Raths und Bürgermeisters der Stadt Wien.[52] So erreichte denn Heß sein Ziel; wenn der Name seines Sohnes David sich in dem Protocolle der Goldschmiedzunft über die Aufdingung der Lehrlinge auch nicht findet,[53] so ist doch verzeichnet, daß er 1569 in die Reihe der Goldschmiedmeister

zu Hermannstadt aufgenommen wurde, worauf er 1575 in Gott verschied.[54]

Einen eigentlichen Wundarzt in Hermannstadt nennen unsere Quellen zuerst für das Jahr 1540, ohne daß wir auch nur seinen Namen kennen lernen,[55] ein anderer, Petrus Schertl oder Schartl aus Gröningen, ist uns aber genauer bekannt. Von den fahrenden Wundärzten, welche als Staarstecher, Steinschneider, Bruchschneider oder auch Zahnbrecher zu Pferde oder auf einem mit Diplomen behängten Wagen Jahrmärkte und Kirchweihen besuchten und ihre Kunst unter dem Schalle der Trommel und Trompete anboten,[56] unterschieden sich andere, welche auf dem Wege der Erfahrung oft sehr schöne Kenntnisse erworben hatten und diese an solche gegen ein bestimmtes Entgelt überlieferten, welche ihnen als Schüler und Gehilfen übergeben wurden. Diese behaupteten sich bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus, obwohl dieses wie allen Wissenschaften, so auch der Heilkunde eine Umgestaltung gebracht hatte, die besonders frühzeitig auf dem Gebiete der Chirurgie hervortrat.[57] Zu ihnen scheint Petrus Schartl gehört zu haben, von dem auch die Übernahme von Schülern zum Unterricht bezeugt ist.[58] Er führte den Titel Magister und wird als Wundarzt und wohl auch als Steinschneider bezeichnet. Als er sich 1549 in Danzig aufhielt, ließ er sich vom dortigen Rathe „etzliche stattliche Brive, Scheine vnd Beweiße“ bestätigen, so er „von hoen Potentaten vnd sunst Steudern zu krefftigem vnd fastem getzeugniß seiner rechten vnd waerhafftigen kunsth vnd probirter erfarenheit“ erhalten. Wir entnehmen denselben, daß er zwischen den Jahren 1543 und 1549 in dem Stift Münster, der Abtei Herfort, dann in Halberstadt, Gröningen, Herzogenbusch, Dortrecht, Brüssel, Rotterdam eine von Vielen gepriesene Thätigkeit als Arzt entfaltete; er setzte sie in Danzig fort, indem er unter Anderem Rievant von Schwarzburg von einem Steine befreite, der größer war als ein Hühnerei, kam 1550 nach Brünn und 1552 nach Wien. Hier stellte ihm der Regent des niederösterreichischen Landes Wilhelm Freiherr von Herberstein und Guttenhag das Zeugniß aus, er habe ihn mit köstlichem Öle geschmiert und hiedurch, sowie durch Auflegung von Pflastern, ohne ihm bedeutende Schmerzen zu verursachen, von ungefähr siebenzig größeren und kleineren Steinen befreit.[59] Von hieraus kam er dann auch nach Hermannstadt, fand eine Anstellung als Wundarzt und erhielt als solcher 1554 aus der Siebenrichtercasse einen Gehalt von 30, aus der Stadtcasse von 25 Gulden, wie ihm auch freie Wohnung beigestellt wurde.[60] Wahrscheinlich ist er hier nach kurzer Wirksamkeit gestorben. Unter Anderem wird Schartl bezeugt, daß er

einige Personen von der Lustseuche geheilt habe, darunter einen Priester und zwei Knaben, ein Zeichen dafür, wie sehr diese Krankheit damals um sich gegriffen hatte. Sie war nach den Worten des berühmten Theophrastus Bombastus von Hohenheim, bekannter unter dem Namen Paracelsus, welcher zwischen den Jahren 1490 und 1541 lebte, zu seiner Zeit zuerst aufgetreten und wurde hauptsächlich von Wundärzten geheilt, deren Einkommen und Ansehen in Folge dessen bedeutend stieg.[61] In Hermannstadt finden wir diese Krankheit im Jahre 1501; die von ihr Befallenen wurden hier, wie es scheint, gleich den an der Pest Erkrankten, an abgesonderten Orten untergebracht; ein eigenes Haus bestand bekanntlich auch für die Aussätzigen.[62] Ob der erwähnte Paracelsus Hermannstadt besucht hat, wissen wir nicht, seine Anwesenheit in Siebenbürgen geht aber aus seinen eigenen Worten hervor: „Hab die hohen Schulen erfahren lange Jahr bey den Teutschen, bey den Italischen, bey den Franckreichischen und den Grund der Artzney gesucht; mich nicht allein derselben Lehren und Geschrifften, Büchern ergeben wollen, sondern weiter gewandert gen Granaten, gen Lizabon, durch Hispanien, durch Engelland, durch die Mark, durch Preußen, durch Littaw, durch Polandt, Ungern, Walachy, Siebenbürgen, Crabaten, Windisch Mark, auch sonst andere Lender, nicht noth zu erzehlen, und in allen den Enden und Orten fleissig und embsig nachgefragt, Erforschung gehabt gewisser und erfahrener warhafften Künsten der Artzney“.[63] In der Sage lebt er auch jetzt noch unter den Sachsen in der Gegend von Sächsisch-Regen als der Wunderdoctor, welcher mit Hilfe eines Teufels jeden zu heilen verstand, endlich aber, als er durch denselben eben die Jugend aufs Neue erringen sollte, in Folge der Neugierde seines Dieners unterging.[64]

Von einem Arzte von allgemeinerer Bedeutung, der in dieser Zeit aus Hermannstadt hervorgegangen wäre, können wir nicht berichten, wohl aber von Thomas Jordanus, welcher aus Klausenburg stammte und zwischen den Jahren 1540 und 1585 lebte. Er war ein Günstling des berühmten Leibarztes Ferdinands I. und seiner beiden Nachfolger, Cratos von Krafftheim aus Breslau, der zu den bedeutendsten deutschen Ärzten des 16. Jahrhunderts gerechnet wird, und hat unter Anderem eine Beschreibung der in Ungarn im Feldzug gegen die Türken 1566 herrschenden Lagerfieber herausgegeben.[65]

Eine gewisse Berechtigung zur Ausübung der Chirurgie, ja selbst der Medicin, hatten in vielen Gegenden auch die Scharfrichter. Es kam dies daher, daß sie sich der durch die Tortur körperlich oft ganz Zerrütteten annahmen, und daß derjenige, welcher in ihre Hände gefallen

war, unehrlich blieb und daher auf ihre Hilfe angewiesen war.[66] In Hermannstadt scheinen sie nicht zu dem Heilpersonale gehört zu haben, wohl auch deshalb, weil hier nicht immer bestimmte Personen als Scharfrichter angestellt wurden, sondern die Geschäfte desselben oft den auch zu gar vielem Anderem verwendeten Zigeunern zufielen.[67]

Außer dem berechtigten Heilpersonale gab es auch Personen, welche, ohne ein Recht hiezu zu besitzen, meist gestützt auf den herrschenden Aberglauben, eine wahrscheinlich nicht uneinträgliche Praxis ausübten. Als eine Bewohnerin von Neudorf, durch eine andere, wie sie meinte, behext, in eine schwere Krankheit verfallen war, welche sie nach ihrer Ansicht dem Tode nahe brachte, wurde sie, wie sie aussagte, durch eine Romänin dadurch gerettet, daß diese sie schmierte.[68] Daß auch die Calendermacher sich zur Aufgabe stellten, der Gesundheitspflege durch Ertheilung von oft ganz eigenthümlichen Gesundheitsregeln zu dienen, beweisen noch vorhandene, in Hermannstadt erschienene Calender, welche, soweit wir sie kennen, allerdings nur bis zum Jahre 1619 zurückreichen.[69]

Auffallend ist es, daß wir nichts von dem Gebrauche der Hermannstadt nahen, vortrefflichen Soolen in Salzburg hören, obwohl das Podagra damals gar Manchen in arger Weise plagte, ebensowenig davon, daß die Hermannstädter die so zahlreichen Mineralquellen des Landes benützt hätten,[70] während in Deutschland das Badeleben im späten Mittelalter so sehr entwickelt war, daß Bräute sich im Ehecontract eine jährliche Badefahrt ausbedangen; freilich rechnete Huggelin schon 1552 in seinem Buch: „Von den heylsamen Bädern des Teutschenlands“ zu den sichersten Wirkungen derselben die Erleichterung des Geldbeutels, indem er schrieb: „Wo einer zu vil gelt in dem seckel hat, dem hilfft es auch geschwint“.[71]

Wenn nun Badereisen bei unseren Vätern wohl fast gar nicht vorkamen, so dienten ihrer Gesundheit die Badehäuser, welche wir schon erwähnt haben. Ein solches war in Hermannstadt schon in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts vorhanden; später wurde ihm ein zweites zugefügt, so daß wir im 15. und 16. Jahrhundert von einer alten und einer neuen, einer oberen und unteren Badestube hören, neben welchen eine dritte erwähnt wird, die dem reichen Paul Remser oder Horwath gehörte; endlich finden wir auch eine für die Armen bestimmte derartige Anstalt, welche vielleicht mit der im Spital befindlichen zusammenfällt.[72] In diesen Bädern walteten Bader mit den Badknechten oder -gesellen, ferner Baderinen und Badträgerinen. 1501 scheinen die städtischen Badestuben sich in einer Hand befunden zu haben, da der Bader Nicolaus in diesem Jahre von denselben eine Abgabe von 7 Gulden 47 Denaren an den

Stadthannen abführte.[73] Nachdem noch 1543 eine größere Herstellung an der alten Badestube vorgenommen worden war, wurden 1545 städtische Badestuben verkauft, 1559, 1561, 1562 und 1566 aber bedeutende Ausgaben gemacht, um eine neue Badestube herzustellen oder eine alte zu erneuern; die Mittheilungen hierüber lassen zugleich erkennen, daß die Frauen an einem Orte für sich badeten. Auffallend ist es, daß der Hermannstädter Rath trotz dieser Wiedereinrichtung eines städtischen Bades 1592 um einen Bader nach Mediasch schickte, damit derselbe vor den Christfeiertagen ein Bad in Hermannstadt halte.[74] — Im Dienste der Gesundheitspflege stand wohl auch die Eisgrube, welche 1544 mit einer Unterstützung aus der Stadtcasse angelegt wurde,[75] und die Rücksicht auf Besserung der Gesundheitsverhältnisse Hermannstadts ließ den Rath dieser Stadt 1553 beschließen, daß fortan mit Ausnahme der Kirchendiener und Senatoren Niemand in der Stadt selbst solle begraben werden, und zwei Friedhöfe außerhalb derselben einrichten.[76]

Besonders schwer bedrohte damals die furchtbare Pest das Wohlergehen der Menschen. Ihrer Ausbreitung suchte denn auch der Hermannstädter Rath zu wehren. Wie gegen den Erbfeind der Christenheit, die Türken, Kundschafter ausgesendet wurden, seine Bewegungen zu erspähen, so schickte der Rath auch Boten in die Walachei, um das Auftreten des nicht minder zu fürchtenden Feindes, der erwähnten Krankheit, zu erkunden, und entsandte 1554 einen eigenen Boten nach Thorda mit der Warnung, es möge wegen der herrschenden Pest Niemand zu dem abzuhaltenden Jahrmarkt kommen.

Anmerkungen.

[1] Heinrich Häser, Lehrbuch der Geschichte der Medicin und der epidemischen Krankheiten. 3. Bearb. B. 1. S. 3.

[2] Ebenda B. 1, S. 4, 64, 11, 10, 27, 25, 42, 58, 40, 60.

[3] Ebenda B. 1, S. 401 ff.

[4] Ebenda B. 1, S. 832 ff.

[5] Vergl. F. W. Schuster, Siebenb. sächs. Volkslieder u. s. w. S. 286, 292 ff., 479, 524, 526, Haltrich-Wolff, Zur Volkskunde der Siebenb. Sachsen S. 258 ff.; F. Müller, Beiträge zur Geschichte des Hexenglaubens und Hexenprocesses S. 62; G. D. Teutsch, Eine Kirchenvisitation im Vereinsarchiv, N. F. B. 3, S. 22 ff.

[6] H. Häser a. o. O. B. 1, S. 607.

[7] Hermannst. und National-Archiv U. III. 43.

[8] Quellen zur Geschichte Siebenb. B. 1, S. 129, 234, 426, 440, 497 f., 512, 520, 527 f., 531, 536, 556, 558; Hermannst. Bürgermeisterrechn. v. 1521 S. 51, 76, 81; Hermannst. Capitelsprotocoll I. S. 92. Ueber die Bezeichnungen medicus und physicus sowie politische Thätigkeit deutscher Ärzte vergl. Dr. G. L. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter B. 1, S. 4, 8.

[9] Quellen B. 1, S. 429 f., 432.

[10] Hermannst. und National-Archiv U. II. 580.

[11] Item domino doctori Johanni physico, qui ad dominorum petitionem huc Cibinium venerat et tandem propter carentiam aromatici et apothecae permanere noluit et egressus extitit Budam, dati sunt pro expensis flor. 25 auri; facit in moneta flor. 29 den. 0 feria sexta post festum Margarethae — 15. Juli — Hermannst. Bürgermeisterrechn. v. 1524 S. 102.

[12] Hermannst. Bürgermeisterr. v. 1524 S. 115, v. 1525 S. 83, v. 1526 S. 71. Vergl. über die Gehalte der Stadtärzte in Deutschland Kriegk a. a. O. B. 1, S. 9.

[13] H. Bürgermeisterr. v. 1524 S. 146, v. 1525 S. 116.

[14] H. Bürgermeisterr. v. 1528 S. 76, v. 1529 S. 78, Artikelbuch von 1544 bis 1563 S. 38 und Urk. im Hermannst.- und Nationalarchiv Nr. 660 und 661/553.

[15] J. Trausch, Schriftstellerlexicon B. 3 S. 49 f., Vereinsarchiv N. F. B. 10, S. 342, B. 14, S. 301 und 493 f. Die Zeit des Todes Paußners ergibt sich aus der im Artikelbuch S. 38 verzeichneten Klage seines Sohnes Eucharion: „wie seinem vatter herr Sebastian Paußner ein besöldung verschriben war flor. 150, for den zins flor. 10, dieselben zu geben sein lebenlang. Nachdem aber im for sex jaren heer daran nur ein jar beczalt ist, schuld anstünde, begeret er die beczalung herauszugeben. Dan weil sie ein theil han czalt, sein sie das ander auch schuldig zu zalen." Denn Paußner hatte seinen Dienst 1528 angetreten und da er sechs Jahre gedient und darauf gestorben, so fiel sein Tod auf das Ende des Jahres 1533 od. den Anfang von 1534.

[16] Item in festo beati Michaelis archangeli — 29. September — susceptus est dominus doctor Joannes physicus annuatim pro flor. 150, in quo anno suo stipendio a domino magistro civium percepit feria secunda proxima post Michaelis — 1. October — flor. 25 den. 0. Item eidem circa festum Andreae — 30. November — flor. 25 den. 0. Hermannst. Bürgermeisterrechn. v. 1537 S. 55. Item sabbato proximo ante dominicam palmarum — 13. April — solutus est Valentinus Bonae iuxta praemissa dominorum septem sedium ratione flor. centum et quinquaginta domino doctori Sebastiano physico praedecessori suo obligatorum, quos dominus magister civium expedivit flor. 153 den. 46. H. B. R. v. 1538 S. 31. Item domino doctori Joanni physico de restantiis salarii sui annui dati sunt flor. 100 den. 0. H. B. R. v. 1538 S. 57. Item dominus Joannes ad annuum suum stipendium percepit flor. 25 den. 0. Eidem una subductura vulpina data est flor. 8 den. 0. Ebenda S. 103. Item 22. septembris ex voluntate dominorum dati sunt pro expensis ingressus in hoc regnum Transsiluanicum domino doctori physico flor. 16 den. 0. H. B. R. v. 1545 S. 61. Item dominus doctor Joannes physicus acceptatus est 24. iulii et conductus per annum pro flor. centum, percepit per hunc medium annum flor. 50 den. 0. Ebenda S. 73.

[17] Dominus magister civium et dominus villicus huius civitatis in dominum Brennerum, dum hic esset, imperdit in unum flor. 4

den. 68, persolvit. H. V. R. v. 1549 S. 38. Doctore Martino Brenner eunte Viennam ex commissione dominorum consulum pro expensis dati flor. 50 den. 0. Ebenda S. 55. Dominus Martinus Brenner physicus die 6. martii a domino magistro civium stipendium anni superioris praeteriti percepit flor. 200 den. 0. Amplius idem dominus doctor de anno praesenti stipendii sui ad rationem percepit flor. 100 den. 0. Amplius ad rationem dominus doctor sui stipendii percepit flor. 100 den. 0. H. V. R. v. 1550 S. 89. Doctor Martinus Brenner physicus percepit flor. 100 den. 0. H. V. R. v. 1551. S. 95. Doctor Martinus Brenner physicus percepit flor. 50 den. 0. Ebenda S. 140. Ebenso für das Jahr 1552. H. V. R. v. 1552 S. 81, 134. Daß Brenner Mitglied des innern Rathes war, geht hervor aus der H. V. R. v. 1553 S. 154, 162, 199. Vgl. über ihn J. Trausch, Schriftstellerlexicon. B. 1. S. 179 ff., Vereinsarchiv N. F. B. 10, S. 260 f., B. 15, S. 613, B. 16, S. 246.

[18] Dominus Joannes physicus percepit fl. 100 den. 0. H. V. R. v. 1553 S. 103. Domino Laurentio medico pro compatientia, quam cum aegrotis habet, ex voluntate dominorum dati flor. 5 den. 0. Ebenda S. 132. Ex voluntate dominorum physico pro expensis, dum in hoc regnum accederet, dati flor. 32 den. 0. H. V. R. v. 1554 S. 59. Doctor Joannes physicus ad rationem sui salarii percepit flor. 100 den. 0. Ebenda S. 75. Dominus Joannes Stubingus doctor physicus percepit flor. 50 den. 0. Ebenda S. 124. Dominus Joannes Stubingus physicus flor. 100 den. 0. H. V. R. f. 1555 S. 56. Dominus Joannes Stubingus physicus flor. 50 den. 0. Ebenda S. 102. Ebenso für 1556—1558. H. V. R. v. 1556 S. 139, 195, v. 1557, S. 105, 155, v. 1558 S. 124, 175. Domino Joanni Stubingo physico flor. 100 den. 0. H. V. R. v. 1559 S. 144. Domino Joanni doctori physico flor. 60 den. 0. Ebenda S. 205. Item Laurentio Homlescher solvit dominus magister civium propter incolationem domini doctoris ad medium annum flor. 12 den. 0. H. V. R. v. 1556 S. 189.

[19] 1. iulii pro incolatione domini Andreae Braun doctoris physici in aedibus Petri Auner incolantis dati per annum flor. 8 den. 0. H. V. R. v. 1561 S. 150. Die Namen und Bezüge der Angestellten für 1561—1573 finden sich verzeichnet in den H. V. R. v. 1561 S. 107, 176, v. 1562 S. 189, 225, v. 1565 S. 131, v. 1566 S. 167, 279, v. 1567 S. 77, 157, v. 1568 S. 109, 183, v. 1569

S. 99, 153, v. 1570 S, 99, 193, v. 1572 S. 81, 153, v. 1573 S. 141, 249.

[20] 20. tag augusti mit willn eines ersamen radt den Pokay Gergel kegen Wien geschickt mit brieffen an den Herrn doctor Jörg Walther, einen physicum herein zu bringen, zerung flor. 12. H. B. R. v. 1573 S. 72.

[21] Doctori Sirmero flor. 100 den. 0. H. B. R. v. 1581 S. 57. Doctori Georgio Schirmero flor. 60 den. 0. Ebenda S. 198; in gleicher Art H. B. R. v. 1582 S. 63, 119, v. 1583 S. 63, 132, v. 1585 S. 21, v. 1587 S. 21, 93, v. 1592 S. 61, 88; dann bloß: Doctori flor. 100 den. 0. H. B. R. v. 1596 S. 103, Herr doctor flor. 100. H. B. R. v. 1597 S. 47. Herr doctori flor. 60. Ebenda S. 61. Ebenso H. B. R. v. 1598 S. 69 und Univ. VII. Richter und Herm. Rechn. v. 1600—1604 S. 32, 49. Dienstbriefe von Hermannstädter Provincial- und Stadtärzten kennen wir keine, während solche von Ärzten der Stadt Frankfurt a. M. bloß aus der Zeit von 1381 bis 1500 noch etliche dreißig vorhanden sind. Kriegk a. a. O. B. 1, S. 8. Für die Heilung auswärtiger Kranker erhielten die Ärzte Hermannstadts eine besondere Bezahlung, die in manchen Fällen der Stadtrath leistete, vergl.: Item eodem die — 1. August — ex commissione dominorum senatus Cibiniensis concionatori de Brosz aegrotanti in subsidium ad solvendum physicum expensae flor. 2 den. 0. H. B. R. v. 1549 S. 65. Item gab ich dem doctori, das er den hern Kiralifalwi curiert hatt flor. 4 VII. Richterrechn. v. 1597 S. 23. Auch Einheimischen suchte der Rath der Stadt die Heilung mitunter durch Geldunterstützungen zu ermöglichen; vergl.: 16. tag octobris gab man einem armen iungen, das er sich bei den wundärcztn probirn ließ, ob er den stein hett, zur auffenthaltung flor. 1 den. 0. H. B. R. v. 1570 S. 186. 12. tag augusti aus befehl meiner herrn des Hieronimi Weber sonn zu beistandt, das er seinen böseun fuß heilln lassen soll, geben flor. 2 den. 0. H. B. R. v. 1572 S. 135.

[22] Häser a. a. O. B. 1 S. 836, B. 2. S. 158.

[23] Häser a. a. O. B. 1 S. 847, Kriegk a. a. O. B. 1. S. 60 f.

[24] Quellen B. 1 S. 137, 379, 533. Amplius empto trocisco ad faciendum suavem odorem pro regia maiestate ex apotheca flor. 0. den. 37. H. B. R. v. 1547 S. 116. Eodem die — 4. November — ab aromatario sunt acceptae lampades 19, quibus in nocte itum est ad Schtolczburg, ut castrum fortius muniatur, solutae

pro flor. 1 den. 0. H. B. R. v. 1529 S. 69. Mehr schickt mitt im — Janos Diák — dem herrn Tetey Löriucz auff sein bitt, weil er kranck war, pomeranzen, welisch weinbern vnd etliche apoteck confection pro flor. 2 den. 50. H. B. R. v. 1569 S. 51. Vergl. auch G. D. Teutsch, Geschichte der Siebenb. Sachsen. 2. Aufl. B. 1 S. 265 und über die Gegenstände, welche in den Apotheken Deutschlands zum Verkaufe kamen, Kriegk a. a. O. B. 1 S. 60 f.

[25] Quellen. B. 1 S. 196, 242, 268, 341, 440, 445, 480, 485, 488, 533, 541.

[26] Dominus magister civium ex commissione et voluntate dominorum solvit et expedivit egregio domino Andreae doctori physico Cibiniensi pro apotheca et singulis suis attinentiis in festo beati Augustini episcopi — 28. August — flor. 70 den. 0. H. B. R. v. 1524 S. 147.

[27] Urk. im Hermannst. und Nationalarchiv Nr. 249/525. Dominus magister civium ex commissione dominorum dedit Georgio apothecario ad subordinationem necessitatis apothecae mutuo de pecuniis civitatis flor. 200 den. 0. H. B. R. v. 1525 S. 83. Item amplius dominus magister civium percepit a domino iudice regio ratione domus Georgii apothecarii, qui civitati obligati fuerant flor. 66 den. 0. Amplius a Martino Schyssler de eadem domo flor. 33 den. 0. H. B. R. v. 1545 S. 85. Item Jörg apoteker ist der stad schuldig pliben flor. 100 den. 0. An welchen ist das czwayteil flor. 66 den. 67 bey dem herrn Hanß Rott königsrichter wnd das drittayl bey dem Merten Schyssler flor. 33 den. 0. Daran decembris 6. hatt der Hanß Rott königsrichter zallt flor. 66 den. 0 wnd am december 24. der Merten Schyssler zalt am hauß flor. 33 den. 0.

[28] Abgedruckt in Bielz' Transsilvania von 1863 S. 20 ff.

[29] Allerdings finden sich in dem Original des Inventars von 1531 auch die Rubriken: Radices, Semina, Simplicia; doch ist in dieselben nichts verzeichnet worden.

[30] Item circa festum beati Joannis baptistae — 24. Juni — dominus magister civium persolvit domino Joanni Roth, quos apothecario nostro Viennae mutuo dedit flor. 44 den. 75. H. Bürgermeisterrechn. v. 1537 S. 92.

[31] Friedr. Müller setzt diese Thatsachen in seiner Geschichte der siebenb. Hospitäler (Schäßb. Gymn. Progr. f. 1855/6) S. 41 auf das Jahr 1530; sie gehören aber in das Jahr 1549, wie folgende Rechnungs-

posten erweisen: Cum dominus doctor Martinus Brenner Viennam iret pro certis speciebus in apothecam coemendis, dati sunt aurei quinquaginta, ex quibus 34 aurei ex consistorio sunt accepti, reliquos aureos 16 dominus magister civium coemit, unum flor. 1 den. 45, facit flor. 23 den. 20. H. Bürgermeisterrechn. v. 1549 S. 124. Eodem die — 15. August — ex voluntate dominorum consulum empta est apotheca, totum videlicet corpus et species omnes apothecae, pro civitate ac soluta relictae Andreae apothecarii pro flor. 180 den. 0. Ebenda S. 128. Vergl. H. Vigesimalrechn. 1536—1570 S. 31 und Liber rationum 1536—1656 S. 176.

[32] Item dem Andrea apoteker hatt man vor ettligen jaren vor erczney fürgestreckt, die er der stad schuldig ist, flor. 50 den. 0. Item dem Andrea apoteker an sanct Marie nativitatis tag — 8. September — angesehen seine getrewe dienst, dye er der statt erzeiget, hatt man im dem Andrea dye forgeschrieben flor. 50 nachgelassen vnd geschenkt, so das er auch hinfort fleis ankeren soll bey den lewtt. Regestr. debitorum civit. Cib. S. 5.

[33] Item 31. octobris ex commissione dominorum relictae Andreae apothecarii pro habitatione domini Pauli concionatoris dati flor. 10 den. 0. H. Bürgermeisterr. v. 1550 S, 116. Eodem die — 6. December — relictae Christoffori Proll pro mansione apothecarii dati flor. 5 den. 0. Ebenda S. 117. Eodem die — 5. November — Michaeli apothecario soluta pensione domus, ubi anno praeterito habitavit flor. 5 den. 0. H. Bürgermeisterrechn. v. 1551 S. 128.

[34] Gallo Fischer apothecario Cibiniensi propter damna a vaivoda Moldaviensi in speciebus missis perpessa deputati et soluti sunt flor. 8 den. 0. Univers. Rechn. v. 1561 S. 37. Vergl. ferner H. Bürgermeisterrechn. v. 1565 S. 249, v. 1566 S. 324, 338, v. 1567 S. 178, v. 1568 S. 206, v. 1569 S. 163, 203, v. 1572 S. 163, v. 1573 S. 171. Der Apotheker Christophorus wird in einem Zeugenverhöre erwähnt, das im Herm. und Nat.-Archiv unter Nr. 685/561 erliegt, Sigmund in der H. Bürgermeisterrechn. v. 1572 S. 180.

[35] 1564 am 8. tag februarii hatt ein ersam weiser radt ans dieser laddenn dem herrn Christoff Offner für etliche species vnd erczney zur stadtapoteckenn gehörig zallt vnd erlegt flor. 157 den. 0. Solch arczney soll frisch vnd gutt in der apotekenn immerzu bleiben. Rat. cons. 1536—1570 S. 39. Vgl. die von Fr. Müller a. a. O. S. 42 aus dem Liber rationum abgedruckte Stelle.

[36] Abgedruckt in Bielz' Transsilvania v. 1863 S. 23 ff.; der Abdruck ist aber fehlerhaft, so sind u. A. auf S. 24 zwei Posten ausgelassen, nämlich: Cetherach 14 lott 18 den. Soldonella 21 lott 36 den. S. 25 Z. 4 v. u. 85 den. statt 86 den. S. 26 l. Z. 80 den. statt 40, S. 27 Z. 2 v. u. 1 flor. 72 den. statt 1 flor. 82, S. 28 ausgelassen: Diagalangae 12 lott 48 den., S. 29 Z. 6 v. o. Ittem 3 brennhertt mit ihrem kuffenen pfannen statt: Ittem 3 brennheutt mit ihrem kufferen pfannen; S. 30 Z. 2 v. o. Dispensatorium Nicolai . . . platoar statt Dispensatorium Nicolai et Platear, Z. 9 v. o. Johannes Mosuae statt Johannes Mesuae.

[37] Vergleiche bezüglich der in Frankfurt a. M. im Mittelalter maßgegebenden pharmaceutischen Schriften (Authoditaria Mesue und Nicolai) Kriegk a. a. O. B. 1 S. 17. Als Bücher, die bei den Apothekern im Mittelalter eines großen Ansehens sich erfreuten, führt Häser a. a. O. B. 1 S. 849 u. A. an: Lumen apothecariorum von Saladin von Asculo (bei Hain, Repertorium bibliograph. B. 4 S. 20: Saladinus de Esculo s. Asculo compendium aromatariorum) und Lumen apothecar. von Quiricus de Augustis, ferner Testbona, Lumen apothecariorum; die übrigen im Text angegebenen Werke fallen wohl mit den folgenden zusammen: Antidotarium Nicolai cum expositionibus et glossis clar. phys. mag. Platearii (bei Hain a. a. O. B. 3 S. 405), Tractatus primus breviarii Joannis filii Serapionis medici (bei Hain a. a. O. B. 1). Practica Joannis Anglici (bei Hain a. a. O. B. 1 S. 122). Avicennae liber canonis primus (bei Brunet, Manuel de libraire etc. B. 1 S. 586) Mesuë iunior, Antidotarium medicamentorum compositorum (Häser a. a. O. B. 1 S. 577), Plinii secundi historiae naturalis libri e castigationibus Hermolai Barbari (Brunet a. a. O. B. 1 S. 715, Hain a. a. O. B. 1 S. 312, Häser a. a. O. B. 1 S. 296), Petrus de Bononia, Liber de chirurgia finden wir nicht angegeben. Unter den Incunabeln der Capellenbibliothek findet sich: Serapionis Joh. filii liber aggregatus in medicinis simplic. Vereinsarchiv N. F. B. XIV. S. 321.

[38] Im Verkauf stellten sich die Preise bedeutend höher, als sie im Inventar verzeichnet sind, wie folgender Rechnungsposten beweist: 4. tag martii schickt man den Nagy Demeter kegen Lörincz Rewe zum Balintmester vnd schickt im auff sein bitt vnd begehrn aus der apothekn cinober pfund 2 pro flor. 6 — im Inventar 3 Pf. 4 L. = flor. 1 den. 6 — Item camphor unzen 4 flor. 2 den. 56 — im Inventar

12 Loth oder 6 Unzen = flor. 2 den. 39 — vnd dem knecht auff seine zerung den. 80 thutt flor. 9 den. 36. H. Bürgermeisterr. v. 1567 S. 45.

[39] Eodem die — 30. April — misso Petro stipendiario ad Megyesz, ut dicat domino episcopo, doctorem nolle ad dominum comitem Themesiensem iturum, expensae flor. 0 den. 32. H. Bürgermeisterr. v. 1529 S. 35. Item eodem die — 23. Januar — ad optata domini vaivodae missus est doctor physicus ad Fogaras pro vectura cum duobus equis flor. 1 den. 0. H. Bürgermeisterrechn. v. 1538 S. 26. Item 22. augusti ad petita domini thesaurarii missi sunt dominus Andreas apothecarius ac Wolffgangus tyschler pro expensis et vectura flor. 3 den. 50. H. Bürgermeisterrechn. v. 1544 S. 43. Eodem die ad mandatum reginalis maiestatis ac domini thesaurarii missus dominus apothecarius ad Wywar, expensae flor. 4 den. 0. Eodem die — 30. Mai — misso Jacobo ad Wywar ad reginalem maiestatem cum certis medicamentibus (!), expensae flor. 1 den. 25. H. Bürgermeisterrechn. v. 1545 S. 51 f. Eodem die — 7. März — pro vectura, dum apothecarium ad dominam Maylatyssam ducerent flor. 1 den. 25. H. Bürgermeisterr. v. 1546 S. 29. Item 20. ianuarii ad litteras reginalis maiestatis misso doctore physico Albam versus vectori eum ducenti flor. 2 den. 0. H. Bürgermeisterrechn. v. 1547 S. 35. Ad commissionem reginae misso doctore Albam ad aegrotantes quosdam pro vectura flor. 2 den. 0. H. Bürgermeisterrechn. v. 1549 S. 65. Missis receptis ex apotheca domino thesaurario, cum Albae esset, pro flor. 0. den. 83. H. Bürgermeisterrechn. v. 1550 S. 35. Eodem die — 18. Januar — ad optatum domini reverendissimi misso domino physico ad Enied pro vectura eiusdem dati flor. 3 den. 50. Ebenda S. 38. Item 12. februarii ex commissione domini reverendissimi ad Coloszuar misso domino physico et apothecario ad dominum Vuolffgangum Betlen illic decumbentem, pro vectura dati flor. 6 den. 0. Ebenda S. 40. Item 1. martii ad commissionem reginae Albam misso apothecario expensae et vectura flor. 3 den. 50. Ebenda S. 42. Item 17. novembris, cum apothecarius Albam ad commissionem reginae duceretur, dati flor. 1 den. 10. Ebenda S. 79. Item eodem die — 29. August — misso Alberto ad dominum reverendissimum cum receptis ex apotheca versus Wincz expensae flor. 0 den. 40. H. Bürgermeisterrechn. v. 1551 S. 68. Eodem die — 22. Mai — ad commissionem domini

Kendy vaivodae quibusdam pharmacis ad Megyes missis dati flor. 0 den. 75. H. Bürgermeisterrechn. v. 1553 S. 46. 7. aprilis misso Thoma Wayda ad Beell pro domino doctore nostro physico ad Wolffgangum Bornemysza flor. 0. den. 25. Ebenda S. 135. 8. augusti misso Christophero Albam Juliam dominum doctorem nostrum domum revocandum datae expensae flor. 0. den. 40. H. Bürgermeisterrechn. v. 1558 S. 161. Eodem die — 28. April — ad commissionem suae maiestatis vectus est doctor cum quibusdam speciebus suis maiestatibus perferendis flor. 1 den. 75. Univ.-Rechn. v. 1558 S. 31. 27. iulii ad commissionem suae maiestatis missus dominus doctor physicus, dati sunt Servatio Schech vectori per 5 dies pro vectura flor. 2 den. 40. Un.-Rechn. v. 1561 S. 51. 16. octobris cum sua maiestas missis ad nos suis litteris postulabat dominum doctorem physicum Albam Juliam mitti, misso famuli coci precandum eum non esse domi, si quidem apud egregium Petrum Bogdan extiteret, datae expensae flor. 0 den. 60. Eodem die — 19. October — missus est Gabriel vector Albam Juliam cum curru pro reducendo domino doctore physico a Balasfalwa per Petrum Bogdan antea Albam Juliam misso flor. 2 den. 0. Un.-Rechn. v. 1561 S. 59 f. 8. tag februarii, nachdem khönigliche majestät denn herrn doctor hinab vonn uns begerett, dem fuhrman Endres zu fuhrlon geben vonn 11 tagen flor. 2 den. 75. 25. tag februarii, wie khönigliche majestät denn herrn doctor zu sich begerett kegen Mydwes, hab ich mitt im geschickt denn Demeter, zerung flor. 0 den. 50. Mehr dem Blesch Hannes zu lohn, das er den herr doctor gefurtt hatt, gebenn flor. 1 den. 50. Univ.-Rechn. v. 1563 S. 117 f. 10. tag septembris, nachdem khönigliche majestät denn herrn Andream Braun doctor zu sich begehrett kegen Weissemburg, hatt man dem herr doctor zu zehrung des fuhrmanns geben flor. 2 den. 0. Item dem fuhrman, der denn herr doctor hinab gefuhrtt hatt, zu lohn. geben flor. 1 den. 25. Ebenda S. 132. 18. tag jannarii dem Peter Brenner, fuhrman, der königlicher majestät doctorn selbdritt kegen Midwesch gefuhrtt hatt, geben flor. 1 den. 25. Un.-Rechn. v. 1564 S. 121. 2. tag junii auff der fraw Bekeschin begehr den herrn Fabian kegen Fogaras geschikt ires kranken kinds halben, fuhr flor. 2 den. 0. Un. Rechn. v. 1571 S. 46. 25. tag julii schickt man dem herrn Bekes auff seine bitt etlich erczney kegen Fogaras mit dem Jaray Marton flor. 0 den. 50. Un.-Rechn. v. 1572 S. 47. 2. julii schikt man aus der apoteken ettlige species hinunter kegen Weissemburgh auff fürst-

licher gnaden befelh, wird dem Nagj Marton czerungk gegeben flor. 0 den. 60. Un.=Rechn. v. 1574 S. 42. 26. junii schikt ich auf f. g. befelch unsern stadtapoteker kegen Weissenburg, fuer vnd czerungk flor. 2 den. 10. Un.=Rechn. v. 1582 S. 28. Vergl. auch die Urkunden des Herm.= und Nationalarchivs U. V. 1200, Nr. 290/546, aus welch letzterer sich ergibt, daß der Hermannstädter Physicus Hermannstadt nur mit Erlaubniß des Rathes verlassen durfte, wenn seine Hilfe von auswärts begehrt wurde, wie dies auch bei den Stadtärzten in Deutschland der Fall war (Kriegk a. a. O. B. 1 S. 9) und Nr. 1322/550 aus der collectio posterior. Auch Kronstadts Arzt wurde vom Fürsten in Anspruch genommen, wie folgender Rechnungsposten nachweist: 2. tag septembris kompt doctor Paulus fon Kron, wird mit einem wagen kegen Weissemburg gefüdertt, dahin in der fürst begertt hatt, furlon flor. 0 den. 75. Un.=Rechn. v. 1574 S. 46.

[10] Dominus magister civium ad equum, quem maiestas reginalis huc curandum miserat ad fabrum, qui curavit equum, famulum pro pabulo per duos menses dati flor. 7. den. 67. H. Bürgermeisterrechn. v. 1549 S. 88. Vergl. Item 27. augusti misso Anthonio Albam ad commissionem reginae equum unum, qui hic curatus erat, deducendum, expensae flor. 0 den. 50. Anthonio equum stabulario accommodanti dati flor. 0 den. 32. Ebenda S. 70 und In festo Catharinae virginis — 25. November — regia maiestas dominus noster clementissimus certum suum equum aegrotum hic dimisit unacum certo famulo, qui eundem equum curaret, qui etiam hic permansit usque ad festum conceptionis Mariae — 8. December —, cui dati sunt flor. 2 den. 8. H. Bürgermeisterrechn. v. 1538 S. 49.

Zur Erhärtung der Behauptung, daß die Fürsten Siebenbürgens und deren Große nach den verschiedensten Richtungen hin ihre Bedürfnisse aus den sächsischen Städten und insbesondere aus Hermannstadt deckten, lassen wir die folgenden Posten aus H. Bürgermeister= und Universitäts=Rechnungen folgen: 20. tag novembris schickt man den Sigmundt apoteker auff des herr Bekes begier — dieser sollte damals heirathen — kegen Enyedten vnd neben im etlich gefeß von scheiben vnd schisseln, zufuhr zalt flor. 3 den. 0. B. R. 1567 S. 73. 8. tag februarii zalt man etlichen leuten von Nependorff, so die zinnschießeln vnd scheiben, die man dem herr Bekes auff die hochzeitt gelawen hatt, von Enyedten herein brachten flor. 1 den. 26. B. R. 1568 S. 50. 19. tag februarii schickt man auff des herrn

Orbay Miklos bitt zu seiner tochter hochzeitt zinnschisseln, kandeln, schaiben vnd leichterd, gab zu fuhr flor. 1 den. 0. Mehr daneben den Demetter bis kegen Wingart solche einzugeben vnd im auff zerung flor. 0 den. 32. U. R. 1571 S. 40. 19. tag may, als die testamenter etlich stück sammet zu des königs begrebnüß foderten, zalt zu fuhr flor. 0 den. 55. Eodem — 24. Mai — schickt man auf der herrschafft befehl 10 stück schwarcz igler zum begrebnüß, fuhrlohn flor. 1 den. 50. Ebenda S. 45. 5. tag julii schickt dem h. Forgacz canczlern auff sein begehr zwen sperber vnd etlich andere sach mit dem Imre, zerung flor. 0 den. 60. U. R. 1571 S. 48. 16. tag septembris, als der waida etlich silbern geschirr durch den Pribek Farkas begehrt, schickt man einen kop von mark 8 piset 27 hinab, ob der model seiner gnaden gefiell, dem Fary Tamas auff zerung flor. 0 den. 40. 20. tag septembris, als der waida des Horwat Miklos gütter von hinnen durch den Bamffy Jörg foddert, lies man sie hinabführn vnd darneben auch irer gnaden 5 silbern köp mitgeschickt; von 2 wägen vnd darbei herrn Thomam Franck, zerung vnd fuhr flor. 7 den. 27. Mehr dem schlosser die trunnen auff vnd zuzuschließen flor. 0 den. 18. 25. tag septembris lies der waida vom Hanns Offner durch sein mandat einen habch fordern lassen, darfür zalt flor. 2 den. 25. vnd mit dem Gyaray Thamas hinabgeschickt vnd im auff zerung den. 60, flor. 2 den 85. Ebenda. S. 51. Mehr auff des herrn canczlers bitt den Greger Miles hinab geschickt seiner gnaden kleider zu machen flor. 0 den 80. B. R. 1572 S. 53. Mehr dem herr canczler auff sein fleissig bitt 2 sessel new machen lassen pro flor. 16 vnd einen sattel pro flor. 4 den. 50 seiner gnaden freundschafft halben flor. 20 den. 50 U. R. 1572 S. 38. 12. tag aprilis auff des fürsten mandat kegen Cronen den Adamossy Imre geschickt zum herrn richter, sich eines deutschen gärtners halben zu befragen flor. 0 den. 90. 20. tag aprilis auff des fürsten mandat hinab geschickt 13 kessel, 218 semeschfehl, item baumwoll pro flor. 3 vnd sonst ander gattung, zu fuhr flor. 2, dem Jaray Tamas auff zerung den. 60, thutt flor. 2 den. 60. Ebenda S. 43. 6. tag augusti dem Nagy Demeter kegen Weissemburg etlicher scheidgläser halben, so der fürst begehret, flor. 0 den. 60. Ebenda S. 48. 4. tag septembris auf des fürsten mandatt 2000 ausgearbett eichhörnfehl, item 200 irgfehl vnd sonst andere gattung, fuhrlohn flor. 1 den. 50 vnd dem Nagy Marton auff zerung den. 60, thutt flor. 2 den. 10. 6. tag septembris auff des fürsten mandatt etlich keßel, item laczuegel vnd schisnegel hinab geschickt, zahlt zu fuhr flor. 2 den. 0.

Ebenda S. 49 f. 24. tag septembris auff des herrn canczlers bitt im gschickt auff einem wagen etlich fenster vnd einen tischler flor. 2 den. 0. Ebenda S. 51. 29. tag nouembris durch herrn Klein Peter par gelt erlegt flor. 80 den. 0. Mehr eingehalten für 300 queckfilbertonnen dem fürsten zugeschickt, 1 pro den. 8 thutt flor. 24. Item 100 irchfehl, eins pro den. 17 thutt flor. 17, facit flor. 41 den. 0. B. R. 1572. S. 22. 15. tag februarii auff des fürsten befehl die geiädgerner mit zwen wägen kegen Weißenburg führn lassen, iedem flor. 2, flor. 4. U. R. v. 1572 S. 37. 29. tag januarii schickt man auffs fürsten befehl 112 fehl, 8 rump zwibel, 1 kantner reis, zalt zu fuhr dem Tomas kauffman von 6 roßen flor. 2 den. 75 U. R. 1573 S. 13. Eodem — 3. Februar — aufs fürsten mandat 352 Pfund linsemöll vnd 2000 kerczen hinab führen lassen, zu fuhr flor. 2. 7. tag februarii auffs fürsten begir in seinen newen garten mit 3 wägen kreuter geschickt, zalt für allerley kreuter der Paul Schneiderin flor. 12 den. 75. Zu fuhr von drei wegen flor. 5 den. 60. 16. tag februarii auffs fürsten mandat 2 kuffen hechtfisch hinabgeschickt vnd darbey Jakschi Gaspar, fuhr flor. 4, zerung den. 60, thutt flor. 4 den. 60. 15. tag martii, als der herr canczler etlich kreuter hinab begert, schickt man im mit einem wagen vnd zalt dem Tomas Sack flor. 2 den. 0. Mehr den Kotlozy Imre darneben geschickt flor. 0 den. 60. Mehr dem herr canczler auff sein bitt widerumb ein wagen voll mancherley gekreuter vnd ein ketten flor. 1 den. 50. Mehr daneben geschickt den Jakschy Gaspar flor. 0 den. 60. 3. tag aprilis auffs fürsten mandat den Damian kugelschmidt vnd Daniel tischler sampt irem gesindt mit 2 wägen kegen Weissemburg führn lassen, zalt flor. 4 den. 0. 21. tag aprilis zalt Michel Ziglern, das er auffs fürsten mandat etlich gewürcz vnd kuchel notturfft hinab furt flor. 1 den. 50. U. R. 1573 S. 36, 37, 38. Eodem — 13. Juni — auff des herrn canczlers bitt Michel vnd Peter zimmermann selbstfünfft kegen Weissemburg geschickt alda zu arbeiten, gab in auff zerung flor. 2 den. 0. Ebenda S. 41. 18. tag junii auffs herrn canczlers befehl den Greger Miles kegen Weissemburg geschickt, im kleider zu machen, zalt zu fuhr flor. 1 den. 0. Mehr dem herr canczler 12 libras wax rott vnd mit terpentin weich machen lassen, zalt dem apoteker flor. 1 den. 50. 19. tag junii auffs herrn Forgacz bitt 6 gros schisseln vnd 4 mittelmessig schissel vnd 12 scheiben aus pur zin machen lassen, zalt dem Jörg kanngiesser für 46 libras pro libra 1 den. 28, dafür kein bezalung nicht zurück worden, thutt flor. 12 den. 88. Ebenda S. 13, 14, 15. Mehr dem herr canczler

2 sigilpressen machen vnd beschlagen lassen, zalt flor. 1 den. 22. Ebenda S. 42. Eodem — 21. August — zalt dem Closch Fleischer, das er auffs fürsten mandat den Hanns lautenist kegen Weissemburg führt, flor. 2 den. 0. Ebenda S. 44. Dem herrn Bamffy Pal 3 pergamen auff sein bitt flor. 1 den. 80. Ebenda S. 46. Mehr den Dobos Tamas mitt 42 semesch dem fürsten eine schauben czu überzien, czerung flor. 0 den. 60. Eodem — 12. April — schikt man auff fürstlicher gnaden mandat kegen Weissemburgk mancherley wolriechende kreutter, geben furlon flor. 2 den. 0. Item czalt ich der Paul Schneiderin für 113 spicanardi, lewendel, 2 nägelstreüch, 2 roßmarin flor. 9 den. 0. Mehr der Hanes Luesen für 56 streng flor. 3 den. 0. U. R. 1574 S. 35 f. 29. septembris werden auff 2 wägen irdine rören czum wasserleiten kegen Weissemburgk gefurtt, geben furlon flor. 4 den. 0. 3. octobris schikt man auff des herrn locumtenenten — Forgach — beger kegn Weissemburgk 2 tischler, schlosser sampt ihrer alhie gemachter arbeytt. Darneben auffs fürsten befel 2 bergarbeyter. Item herrn Appaffy 1 centner czyn, furlon fl. 2 den. 0. 17. (November) schikt den Kottloczy Imre kegn Weissemburgk in gescheffet der hölczin wasserrören, mitt im nach der herschafft beger den Mattheum rauchfangkerer, geben in beyden zerung flor. 0 den. 80. Ebenda S. 47 f. Eodem — 4. Februar — schicken wir abermals eine betspan, negel, windtkerczen et cetera dem herrn canczler kegen Weissemburg, fuerlon flor. 1 den. 50. B. R. 1581 S. 26. Eodem — 29. Februar — lies ich die tepicht, czingefehs, leichterth, so wir auf des herrn canczlers hochzeit gelihen hatten, widerumb anhaimb holen, fuer flor. 2 den. 0. Ebenda S. 31. 19. julii schikt ich auf fürstlicher gnaden befelch etliche stuk schwarczigler vnd bresler, czuker vnd semel kegen Weissemburg, fuer und czerung flor. 2 den. 70. Ebenda S. 41. 1. novembris schikt ich fürstlicher gnaden kegen Weissemburg 18 centner blai, ein ballen schwarz igler, 8000 glasscheiben, 2 trunnen mit kerczen, ein diener dabei, czerung und fuerlohn flor. 4 den. 60. Ebenda S. 47. 19. februarii dem herrn canczler auf seine bitte zur hochzeit geschenkt 248 pfund hecht, thutt flor. 9 den. 92. Mehr 37 eimer essig den eimer per den. 40 thutt flor. 14 den. 80. Mehr semelmell vnd etliche rump biren et cetera, thutt flor. 9 den. 80. U. R. 1581. S. 22. 19. martii fürstlicher gnaden kegen Weissemburg mit einem diener damascot, taffot, marder geschikt, czerung flor. 0 den. 60. 7. aprilis auff fürstlicher gnaden befelch schikt ich mit einem diener auf einem wagen kegen Weissenburg zu fürstlicher gnaden hoff notturft czingefehs, schüsseln,

scheibenn, flaschen vnd allerley gewürtz, mehr ein lade mit kerzen, thutt fuerlohn vnd czerung flor. 3 den. 60. Ebenda S. 23. Eodem — 20. Mai — fier tischlern, so wir dem herrn cancellario auf seine bitte geschikt hatten zu arbeiten, waren ausgewest 19 wochen, vnd weil inen nur flor. 20 geben waren worden, gab man inen aus meiner herrn bewilligung darzu flor. 25 den. 0. Ebenda S. 26. Eodem — 27. Mai — auf des Johann Istwan camornik bitte schikten wir ime 60 rump haber, thutt flor. 9 den. 85. Mehr czu seiner hochzeit schikten wir ime 400 schisseln, scheiben, czwibel, nüsse, linsen, erbsen et cetera, fuerlon flor. 2 den. 25. Eodem ließen wir auf dieses Johann Istwanen bitte ein silbern kenchen machen, an welchem vns eingehalten wurden flor. 16, hab sie czaln muessen, thutt flor. 16 den. 0. Ebenda S. 28. Eodem — 9. Juni — befahln fürstliche gnaden, das wir von 200 mark sylbern geschir solten machen lassen vnd wa (!) wir nit silber hetten, solches zu Clausenburg beim Steffan Wolfart vnd Budai Tamaschen zu fodderen, haben derohalben diser vrsachen halben czwaimal alldahin schiken muessen, fuer vnd czerung flor. 22 den. 43. Ebenda S. 30. 24. julii haben wir dem herrn Kendi Sandor auf seine bitte eine marderin kirschen pro flor. 50 kauft, darfür schikt er vnns flor. 40 vnd entbotte vns, das er der Saxen vniuersitet mehr abgedient hette als flor. 8 — ! —, derohalben, nochdem wir ime solche bettelei nitt haben können mit füg abschlagen, hab ich für in czalt flor. 8 den. 0. Mehr — 24. Juli — auf fürstlicher gnaden befelch 40 centner gledt, vnd 16 centner bley kegen Weissemburg geschikt, czerung vnd fuer flor. 6 den. 0. Mehr drei fässer darzu, thutt flor. 0 den. 36. Ebenda S. 33 f. Eodem — 20. August — schikt ich fürstlicher gnaden die horologia oder stunden, so auf fürstlicher gnaden befelch alhie gebessert waren worden, czerung flor. 0 den. 50. Eodem — 3. September — schikt ich fürstlicher gnaden sylbern geschmeidt, so alhie gemacht war worden, von 235 mark gegen Weissemburg zu fürstlicher gnaden, czerung und fuerlohn flor. 2 den. 0. Ebenda S. 37. Mehr — 30. October — schikt ich auf fürstlicher gnaden befelch die sylbern geschir, so fürstliche gnaden für die Türkische porta alhie hatte machen lassen, kegen Fogaras dem herrn Apaffy Istwanen zu vberantworten, czerung vnd fuerlon flor. 13 den. 24. Ebenda S. 42. Eodem — 25. Januar — begert fürstliche gnaden eilendts von vns 14000 glasscheiben; weil wir dieselben nitt kondtten so behendt zuwegen bringen, lies ich solches fürstlicher gnaden durch einen diener zu wissen thun, czerung flor. 0 den. 60. B. R. 1582 S. 36. Eodem — 22.

Januar — schikt ich auf fürstlicher gnaden befelch drai goldtschmidt aus der goldtschmidtczechen kegen Weissenburg, alda fürstlicher gnaden willen zu uerstehen, fuerlon vnd czerung flor. 4 den. 20. Eodem — 22. Januar — nochdem die goldtschmidt alhie in der Hermanstadt fürstlicher gnaden von 170 mark silber etliche geschir gemacht hatten, schikt ich solches durch vnseren herrn notarium vnd czwen goldtschmidt kegen Weissenburg fürstlicher gnaden einzuwehren, waren 8 tag aus, fuerlon vnd czerung flor. 9 den. 86. U. R. 1582 S. 20 f. 27. martii schikt ich auf fürstlicher gnaden befelch durch den herrn Hans Reuern 12 silberinne köppe kegen Weissenburg zu fürstlicher gnaden, fuer vnd czerung flor. 14 den. 94. Ebenda S. 23. Eodem — 8. April — kauft ich auf fürstlicher gnaden befelch ein marderin kirschen vom Michel Markgreff, gab ime dafür flor. 54, weil aber fürstliche gnaden nit mehr als flor. 40 darfür geben lies, muste ich czaln dazu flor. 14 den. 0. Eodem — 9. April — begert fürstliche gnaden eilendt 12 weisse tepicht vnd mancherlai hausradt, mehr von herr Seruatio Weidner ein roß; dieses alles hab ich mit dem herr Luca Eniettern fürstlicher gnaden zugeschikt, czerung vnd fuerlohn flor. 8 den. 87. Ebenda S. 41. 5. augusti schikt ich auf fürstlicher gnaden befelch 32 rinken eisern drot kegen Weissenburg mit einem diener, czerung vnd fuer flor. 2 den. 20. Ebenda S. 29. 13. martii auf des herrn canczlers bitte czalt ich dem Erasmo tischlern fur einen runden tisch vnd 8 benke flor. 5 den. 50. 5. aprilis schikt ich auf fürstlicher gnaden befelch 100 elln Venedigischen taffet vnd 12 eln atlacz kegen Weissenburg, czerung einem diener flor. 0 den. 70. 6. aprilis schikt ich auf fürstlicher gnaden befelch ein czentner wax kegen Weissenburg zu irer gnaden, czerung flor. 0 den. 25. V. R. 1583 S. 39 f. 24. octobris schikt mir fürstliche gnaden czwo manus zur Weissenburger stunden dieselben lassen zu uergulden mit maler goldt; weil aber man sie nit mit solchem goldt köndte vergulden, schikt ich sie wiederumb fürstlicher gnaden zurück, czerung flor. 0 den. 40. V. R. 1585 S. 16. Item — 31. März — schikt ich auf fürstlicher gnaden befelch den zeug aus vnserer czement, damit man die taller abdrukt, mit 4 wägen kegen Weissenburg, gab einem ieden zu fuer per flor. 3, thutt flor. 12 den. 0. U. R. 1592 S. 22. Mehr schikt ich dem herrn cancellario durch den Lucam Schlatner etliche farben kegen Weissenburg, czerung flor. 0 den. 60. Ebenda S. 24. Mehr — 17. August — schikt ich fürstlicher gnaden 200 pfund baumöl, kauft dazu 2 leglen, thutt flor. 0 den. 60. Mehr als fürstliche gnaden befaln 24 grosse seil

auf die bergstet zu machen, schikt ich kegen Weissenburg zu fragen, wie lang die solten sein, czerung flor. 0 den. 60. Ebenda S. 30 f. 20. augusti schikt ich fürstlicher gnaden kegen Weissemburg 100 grosse seiller vnd 200 pulnertonnen mit 3 wägen, fuerlon flor. 4 den. 0. Mehr schikt ich fürstlicher gnaden das geschmeidt hinab kegen Weissenburg, so alhie auf die porta gemacht worden, czerung vnd fuer flor. 1 den. 98. Ebenda S. 32. 19. aprilis begerdt fürstliche gnaden 3 schuster vnd 3 zemerleidt zu Weisemburg zu arbeten, gab inen zerung flor. 3. B. R. 1596. S. 51. 11. juli schiket ich auff fürstlicher gnaden befel 10 schneider vnd 8 zemerlei(dt), gab inen zerung flor. 4. Ebenda S. 57. Eodem — 24. Februar — schickt ich auff fürstliger durchlaucht befehl 20 stammen dreslerholcz vnd drey centner bech, kost die fuder flor. 3 den. 50. Denn ersten tag martii schicktt ich widerumb drey centner harcz vnd sonst czum feierwerck gehörige geczeug, gab czu fuhr vnd einem diener czehrung flor. 3 den. 60. U. R. 1597. S. 17. Eodem — 1. Mai — schicktt ich dreyhundert trege kegen Weyssemburg, gab dem diener, so mitt czohe, czehrung den. 25. Ebenda S. 18. Den 19. may schickte ich auff fürstlicher durchlaucht befehl kegen Weyssemburg spechen vnd felgen, gab dem diener daneben den. 33. Eodem — 16. Juni — schicktt ich auch dreyhundertt schüsseln und teller kegenn Weyssemburg, gab dem diener daneben den. 25. Ebenda S. 20 f. Denn 26. julii schicktt ich kegenn Weyssemburg funff vnd czwanczig gro tucher vnd czween schmitt, fuhr vnd czehrung flor. 2. Denn 30. julii schicktt ich widerumb seylwerck vnd gürtt kegen Weyssenburg, gab einem diener daneben zehrung den. 25. Ebenda S. 22 f. Eodem — 29. August — schickte ich einen dresler samptt seinem werckczeug, item einenn grossen blasbalch vnd scherwall vnd einen diener daneben, czehrung den. 50. Den leczten augusti schicktt ich 50 felß vnd gewircz kegenn Weyssemburg, czehrung den. 60. Ebenda S. 24. Den 15. septembris schicktt ich hundert eysen czu kopien vnd sonst mancherley seitenn wahr kegen Weyssemburg, czehrung den. 50. Den 20. septembris schickt ich widerumb dahin ein stuck Trapner leynwadtt, czwelff schüsseln, so vill schewben vnd einen rump greeß, czehrung den 60. Ebenda S. 24 f. Eodem — 20. Februar — schickte ich auch einen diener kegen Leschkirch vnd Schenck leywadtt halbenn, das ich auff fürstlicher durchlaucht befehl schattert ließe machen, czehrung flor. 1. VII. Richterrechn. v. 1597. S. 26.

Aus der obigen Auswahl bezüglicher Rechnungsposten, deren Zahl sich sehr leicht vervielfachen ließe, geht wohl zur Genüge hervor, wie sehr die siebenbürgischen Fürsten und der sie umgebende Adel die

Erzeugnisse sächsischen Gewerbfleißes und die Waaren, welche der sächsische Handel in das Land brachte, zu schätzen wußten. Wenn man bedenkt, daß sie weiter von den Sachsen außerdem in Kriegsläuften Wehr und Waffen erhielten oder auch Schutz in deren festen Städten fanden und daß die Sachsen außer dem sogenannten Martinszins außerordentliche Steuern in bedeutender Höhe zahlten z. B. 1597 außer dem Martinszins von 7500 noch weitere 120000 Gulden, von welchen 60000 allerdings schon 1596 bewilligt worden waren, — U. R. v. 1597. S. 29 —, sowie sie es auch an reichlicher Bewirthung und großen Geschenken nicht fehlen ließen, wenn die Fürsten ihre Städte besuchten, so wird es verständlich, daß Fürst Gabriel Bethlen 1625 die Betheuerung, er habe es nicht im Sinne, der Sachsen Freibriefe zu vernichten, mit den Worten begründete: „habe ich doch, was mein ist, durch Euch; mein Hemd, meinen Dolman, meine Kleider, meine Schuhe kauft Ihr, mit Essen und Trinken erhaltet Ihr mich". (G. D. Teutsch, Geschichte der Siebenb. Sachsen. 2. Aufl. B. 2. S. 179. Vergl. den Wortlaut der Äußerung im Archiv d. V. f. s. L. K. N. F. B. 2. S. 31). — Es mag noch erlaubt sein, diesem Excurse Aufzeichnungen beizufügen, welche über Geschenke gemacht worden sind, die Johann Sigismund Zapolya und seinen Hofleuten und Bediensteten 1562 dargebracht wurden, als er Hermannstadt besuchte. Sie geben uns insbesondere auch darüber nicht uninteressante Aufschlüsse, mit welchem Gefolge der Fürst seine Reisen zu machen pflegte. Als er am 4. Juli 1562, von Mediasch kommend, in Marktschelken eintraf, begaben sich im Auftrage des Hermannstädter Rathes die Rathsherrn Paul Pöldner und Georg Hecht dahin, um ihn zum Besuche der Stadt Hermannstadt einzuladen. Er nahm die Einladung an und wurde darauf am 7. Juli vom Bürgermeister der Stadt — Augustin Hedwig — in Stolzenburg begrüßt, wohin ihm dieser entgegen gefahren war. Am 8. Juli erfolgte der Eintritt des Fürsten in die Stadt, deren Thore von 21 Stadtsöldnern bewacht wurden, und am 13. desselben Monates verließ er dieselbe. Für den Tisch des Fürsten kaufte man 8 Fässer vorzüglichen Weines zu 17 Gulden, je eines für den Kanzler Michael Chaky, Gabriel Maylath und Christophorus Bathori sammt seinen Brüdern; dem gemeinen Volke und den Begleitern des Fürsten von geringem Stande wurden 19 Fässer Wein zu 9 Gulden gespendet, so daß für Wein mit Einschluß des in der Küche verbrauchten 363 Gulden 32 Denare ausgegeben wurden, während die Herstellung der nothwendigen Mahlzeiten einen weiteren Geldaufwand von 418 Gulden

79 Denaren verursachte. Dazu kamen die in den folgenden Rechnungsposten verzeichneten Geschenke:

Generoso domino Procopio donata est deaurata cuppa marc. 3 piset. 6, marca pro flor. 13 solvenda facit flor. 40 den. 62.

Egregio Francisco Nyacaso loasmester donata et deaurata cuppa marc. 3 piset. 11 marca pro flor. 13 solvenda flor. 41 den. 97.

Generoso Petro Kys cubiculario donata est deaurata cuppa marc. 2 piset. 11 pro flor. 13 solvenda flor. 28 den. 97.

Generoso Zynzynoffsky donata est una deaurata cuppa marc. 3 piset. 10 marca pro flor. 13 solvenda flor. 41 den. 70.

Egregio Georgio Hamway donata una deaurata cuppa marc. 1 piset. 36 marca pro flor. 13 solvenda flor. 22 den. 74.

Generoso Biany alias Byas assidue penes suam regiam maiestatem existenti donata coclearia 6 piset. 49 flor. 12 den. 25.

Generoso Baganoffsky socio Biantis donata sunt 6 coclearia piset. 46, constabant flor. 12 den. 25.

Egregio Stephano Kemen hospitiario donatum est poculum piset. 42 flor. 10 den. 50.

Russis seu alias orossis vocatis ianitoribus donati 8 talleri 1 pro flor. 1 den. 3, facit flor. 8 den. 24.

Equisonibus suae maiestatis donati sex talleri pro flor. 6 den. 18.

Conrado Haas magistro bombardario donatum est unum tapetum flor. 4 den. 12.

Egregio nobili Rodnoffsky donati quatuor talleri flor. 4 den. 12.

Egregio nobili Jaroffsky conservatori rerum credentiarum seu clynodiarum argentearum donatum unum tapetum in valore 4 taller. flor. 4 den. 12.

His, qui tapeta et alia ornamenta regi praestruunt vulgo tapeceristae donati duo talleri flor. 2 den. 6.

Vectoribus regiae maiestatis donati fl. 2 den. 0.

Ambrosio Rethey dispensatori avenarum dati tres talleri flor. 3 den. 9.

His, qui in culina dapes protulerunt, donati duo talleri pro flor. 2 den. 6.

Fidicinis dato uno tallero flor. 1 den. 3.

Nobili Dauidi magistro culinae donati sunt decem talleri, quamquam plus optaret et constabant flor. 10 den. 30.

Cocis simul dati sunt 12 talleri constabant flor. 12 den. 36.

Quatuor provisoribus culinae dati sunt sex talleri pro flor. 6 den. 18.

His, qui ab illorum manibus sunt, donati sunt duo talleri flor. 2 den. 6.

Egregio Gabrieli Petky donatum est unum tapetum flor. 4 den. 0.

Egregio Ladislao Radot donatum est unum tapetum flor. 4 den. 0.

Egregio Georgio Bető donata sunt 4 coclearia piset. $32^1/_2$ flor. 8 den. 12.

Egregio Stephano Dopsay dispensatori donatum est unum argenteum poculum piset. 35 constabat flor. 8 den. 75.

Item eidem donatum est unum par cothurnorum flor. 0 den. 80.

Cum vero dispensator eo poculo non contentaretur, missi sunt ei per dominum Georgium Hecht octo talleri, ut poculum referret, sed ille et poculum et talleros retinuit flor. 8 den. 24.

Egregio Petro Tabyassy, qui hospitia dividit, data duo coclearia piset. 13 constabant flor. 3 den. 25.

Nobili Grotth magistro pincernae donata quatuor coclearia piset. 32 et constabant flor. 8. den. 0.

Duobus iuvenibus eidem in cellario adservientibus, ut a cellario communis plebs et vulgus arceretur, donata duo paria cothurnorum flor. 1 den. 40.

Egregio Paulo capitaneo unum tapetum donatum est flor. 4 den. 0.

Egregio Ladislao Deneschy donatum est unum tapetum flor. 4 den. 0.

Nobili Kureschy Polono, qui similiter hospitia distribuit, donatum est album tapetae — ! — flor. 5 den. 0.

His, qui credentias regi ferunt, donati sunt 3 talleri flor. 3 den. 9.

Tribus iuvenibus in culina adservientibus dati flor. 2 den. 0.

Juvenibus domini Chaky cancellarii donati sunt tres talleri flor. 3 den. 9.

Item septem pueris ad culinam adservientibus dati sunt flor. 3 den. 50.

Tubicinis et tympanistis dati flor. 10 den. 0.



Joanni Lutero ad regiam mensam scabello muscas abigenti dati sunt duo talleri flor. 2 den. 6.

Jenschy clypeum regis ferenti dati sunt 2 talleri et frenum Thurcicum flor. 1 den. 60, flor. 3 den. 66.

His, qui alio cellario praefuerunt flor. 2 den. 0.

Egregio Francisco Nyakazo magistro equorum, cum ab unaquaque zecha flor. 1 et ab unoquoque molendino ad miliare ab urbe distante similiter unum flor. pro antiqua consuetudine postulasset, donati et dati sunt ei 20 talleri flor. 20 den. 60.

Sex magistris bombardariis dati flor. 6 den. 0.

Cuidam Volfgango Ratz ex Thurcia eliberato ex commissione senatus dati fl. 0 den. 50.

Barbitonsori suae regiae maiestatis donati duo talleri flor. 2 den. 6.

Fulloni suae regiae maiestatis dati duo talleri flor. 2 den. 6.

Cantoribus et fistulatoribus dati, quia pauci aderant, tres talleri flor. 3 den. 9.

Generoso Gellenczky credentiatori et sociis suis dati sunt sex talleri flor. 6 den. 18.

Vexillifero regis 1 tallerus flor. 1 den. 3.

Sex pueris regiis dati flor. 3 den. 0.

In culina scutellas mundantibus dati sunt flor. 1 den. 0.

Fabro regis dati flor. 1 den. 0. H. B. R. 1562 S. 244 ff.

[41] Häser a. a. O. B. 1. S. 753.

[42] Häser a. a. O. B. 1. S. 839 f. Vergl. Kriegk a. a. O. B. 2. S. 31 ff.

[43] Abschriftlich im Hermannst. und Nationalarchiv unter Nr. 1366 der coll. post. Den 21. nowembris 1619 — czalten die balbiererczech für das gestiel flor. 4 den. 0. Hermannst. Bürgermeisterrechn. v. 1596. S. 69. Vgl. Kriegk a. a. O. B. 1. S. 12.

[44] In der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts finden wir die Barbiere Magister Petrus und Thomas, Quellen. B. 1. S. 36, 49 f., 83, 102, 105, 239, 264; ebenso in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. vergl. Hermannst. Steuerregister v. 1530—36 S. 6; ferner Hans Erasman H. B. R. 1546 S. 118. Hincze H. B. R. 1550 S. 131, 136; später: Rott, Synerth, Emrich, Paulus, Thomas, Wolff, Blas, Zirwes, Merteun, Stephanus, Joannes, Melchior, Michl, Gabor, Abraham H. B. R. v. 1552 S. 154, 178, v. 1554 S. 129, 139, 149, v. 1555 S. 115,

128, v. 1557 S. 205, v. 1558 S. 221, v. 1562 S. 197, 338, 342, v. 1565 S. 144, 243, v. 1566 S. 317, 345, v. 1569 S. 115, v. 1570 S. 230, v. 1573 S. 163, v. 1581 S. 76 f., v. 1583 S. 82, v. 1587 S. 34, v. 1597 S. 3, 14, 18, 36, 39, 42. Vergleiche ferner: Quia Colomannus in Monora fuit graviter vulneratus, eidem ex voluntate dominorum in subsidium solutionis barberii et dolorum suorum dati flor. 6 den. 0. H. B. R. v. 1528 S. 60, Amplius — 11. Juli — Joanni barbitonsori pro cura Gasparis Greb in spansagio vulnerati flor. 3 den. 0. H. B. R. v. 1545 S. 56. Barbitonsori pro curatione — eines verwundeten Dieners — dati flor. 3 den. 0. H. B. R. v. 1553 S. 64. Item dem Jorgen dem fuhrknecht, welcher vom — ! — Kreza — einem Adligen, welcher aus Polen zum Fürsten zurückkehrte — geschlagen hatt, die schleg bey dem balbirer lassen zuheilen, geben flor. 0 den. 60. H. B. R. v. 1563 S. 121. Eodem — 11. September — dem Greger Schram von Kirchperg, Thomas Drotleiff von Rependorff, Jeorg Wagner vnnd Monaray Istwan, trabantten, so im leger geschossen worden, das sie den balbierer vergnügett flor. 1 den. 25. H. B. R. v. 1566 S. 116. 7. septembris kamen 3 drabantteun, die vntter dem Sak geschossen waren wordenn, gab man dem Mertenn balbierer, der sie verbandt, flor. 1 den. 5. H. B. R. v. 1566 S. 258. 18. tag julii aus willen eines ersamen weisen radt gab man dem Jacob baderknecht, das er den Hanns Hendel fendrich, so vnter der Newstadt geschossen war worden, zu arczlohn flor. 3 den. 0. H. B. R. v. 1567 S. 133. Eodem — 12. Mai — czalt ich dem barbeli Jannschen, das er einem armen auslender einen grossen schmerzen am fues geheilt hatt, flor. 1 den. 0. H. B. R. v. 1582 S. 73. 24. marzi gab ich aus bewylligunk meiner hern den barbiereren, nochdem sie in den sterbleiffen der kranker gewarthett hatten, zum drankgeltt flor. 12 den. 0. H. B. R. v. 1587 S. 81. Die „Pest-Barbiere" führt Häser a. a. O. B. 1, S. 841 an. Ueber die Aufnahme Heilungsbedürftiger in die eigene Wohnung vergl. die im Hermannst. und Nationalarchiv unter Nr. 490/545 erliegende Urkunde.

[45] Barbitonsori dominus iudex solvit flor. 6 den. 50. Pro speciebus, ungnentis, emplastris aliisque rebus, quas ipse barbitonsor secum in expeditionem duxit, apothecario soluti flor. 6 den. 25. H. B. R. v. 1526 S. 53. Bei Ausrüstung zur Belagerung von Bethlen: Paulo Krauss barberio flor. 3 den. 50. H. B. R. v. 1553 S. 144. Beim Auszug nach Kereßtes: Emerico barbitonsori ad mensem flor. 3

den. 0, Joanni barbitonsori dati flor. 3 den. 0. H. B. R. v. 1558 S. 159. Aehnliche Rechnungsposten finden sich in der H. B. R. v. 1562 S. 226, v. 1565 S. 70, 185, v. 1566 S. 122, v. 1567 S. 37, 48, 52. Der Fürst verlangte nicht selten die Entsendung von Barbieren bei kriegerischen Unternehmungen, so finden wir in der H. B. R. v. 1566 die Posten: 5. tag septembris hatt man auff königlicher majestät mandat handtwercker in den tabor müssen schicken, volgt wen vnnd was man iedem auff ein monadt geben: Tomas balbierer flor. 4 den. 0, Franz balbierer flor. 4 den. 0, Schwarz Hanns balbierer flor. 4 den. 0. Nachdem sie 51 Tage ausgeblieben, erhielten Tomas und Franz noch je flor. 2 den. 79. S. 106 und 115. Vgl. über die Verpflichtung deutscher Stadtärzte, die städtischen Kriegszüge mitzumachen Kriegk a. a. O. B. 1 S. 10 und 524 und über das Militär-Medicinal-Wesen bis zum Beginn des 16. Jahrh. Häser a. a. O. B. 1 S. 418 ff., S. 846 und B. 2 S. 1046 ff.

[46] Häser a. a. O. B. 1 S. 840. Kriegk a. a. O. B. 2 S. 33 ff.

[47] Abschriftlich im Herm. und Nationalarchiv unter Nr. 1366 der coll. post. Daß die Bader in Frankfurt a. M. Becken nicht aushängen durften, siehe Kriegk a. a. O. B. 2 S. 33.

[48] Häser a. a. O. B. 1 S. 840.

[49] Häser a. a. O. B. 2 S. 146.

[50] Häser a. a. O. B. 1 S. 840. Kriegk a. a. O. B. 2 S. 34.

[51] Hermannst. und Nat.-Archiv Nr. 965/560.

[52] Ebenda Nr. 963/560 und 964 560.

[53] Ein anderer Barbierssohn wurde aber, wie das im Hermannst. und Nationalarchiv erliegende Protocoll über die Aufdingung der Goldschmiedlehrlinge nachweist, 1563 als Lehrling aufgenommen, nämlich Michael Erosem, des Barbiers Hans Erosem Sohn.

[54] Im 1569er jor Dawitt Hes den. 15, den. 12, den. 13, den. 16. David Heß ist in gott verschiden im 1575. Halbe Czech und Meisterstückmacher im Hermannst. und Nationalarchiv. S. 37.

[55] Item feria secunda infra octavas corporis Christi — 31. Mai — scolastico pro — ! — in captione Gottosch — eines berüchtigten Räubers — vulneratus fuit, pro expensis iterum — er hatte früher flor. 3 den. 50 erhalten — flor. 0 den. 50. Amplius chirurgo eiusdem, qui eundem sanavit flor. 2 den. 0. H. Bürgermeisterrechn. v. 1540 S. 73. Vergl. über das Vorkommen von Wundärzten in

Frankfurt a. M. Kriegk a. a. O. B. 1 S. 12, in Schäßburg Müller Geschichte der siebenb. Hospitäler S. 42.

[56] Häser a. a. O. B. 1 S. 842.

[57] Ueber den Aufschwung der Chirurgie im 16. Jahrh. vergl. Häser a. a. O. B. 2 S. 145 ff.

[58] Hermannst. und Nationalarchiv Nr. 1319 der coll. post.

[59] Urk. im Hermannst. und Nationalarchiv unter Nr. 572, 573, 574 549, 588/550, 609 551 und 629/552.

[60] Petrus Schertel chirurgus percepit flor. 30 den. 0. Petrus Schertel chirurgus flor. 25 den. 0. Item 24. novembris pro hospitio domus Petro Schertel conductae ex voluntate dominorum dati flor. 6 den. 0. H. Bürgermeisterrechn. v. 1554 S. 77, 116, 124.

[61] Häser a. a. O. B. 2 S. 101 f., 146. Vergl. über die Ausbreitung der Lustseuche zu Ende des 15. Jahrh. und deren später milderes Auftreten auch B. 3 S. 234 ff. und 299 ff.

[62] Quellen. B. 1 S. 345, 357, 483. Auf S. 345 f. werden neben einander erwähnt „infirmi, qui versantur in morbo contagioso“, „infirmi fraczasz“, „infirmi, qui sunt in salczturen“ und „leprosi“, auf S. 483 „leprosi“ „pauperes morbum Gallicum patientes“ und das „hospitale“; später berichten die Rechnungen nichts mehr von den an der Lustseuche Erkrankten. Vielleicht fanden sie, wie in Deutschland, Aufnahme in dem Siechenhaus, leprosorium. Diese Anstalt — für Aussätzige, leprosi oder scabiosi bestimmt — bestand in Hermannstadt im 16. Jahrhundert neben dem Spital fort; es scheint daher der Aussatz in Siebenbürgen gegen Ende des 15. Jahrhunderts nicht verschwunden zu sein, wie dies Dr. Franz Pfalz in seinen „Bildern aus dem deutschen Städteleben im Mittelalter“ B. 2 S. 119 von Deutschland berichtet; in Nürnberg kamen übrigens, wie wir dem 3. B. des Werkes Häsers S. 87 entnehmen, noch 1549 Besichtigungen des Aussatzes wegen vor. Bemerkenswerth erscheint die bei Häser B. 3 S. 85 vorkommende Angabe, daß die Lepra vorzugsweise in Wechselfiebergegenden angetroffen werde. Als Jahr der Begründung des Hermannstädter Leprosoriums nimmt Fr. Müller in seiner Gesch. der siebenb. Hospitäler S. 25 1474 an, wo es in dem mit der Capelle zum h. Kreuz verbundenen ehemaligen Dominicanerkloster vor dem Elisabethenthor eingerichtet worden sei, allein es findet sich schon in einer Rechnung von 1467 die Stelle: „Item quod illi de Stolczenburg et currus leprosorum vina regalia deduxerunt

flor. auri 3". Quellen B. 1 S. 8. Jedenfalls ist das Leprosorium außerhalb der Stadt, wahrscheinlich dort zu suchen, wo sich das „große" und „kleine Kreuz" erhoben, pflegte man doch vor den Hütten der als aussätzig Ausgestoßenen Kreuze aufzurichten; und finden sich in den „Quellen" B. 1 S. 348 und 359 die Ortsangaben: „via versus leprosos prope parvam crucem" und „magna crux versus leprosos" vergl. bei Kriegk a. a. O. B. 1 S. 529 Anm. 54 „iuxta crucem versus leprosos quatuor iugera". Kleinere Bauten am Siechenhaus wurden in den Jahren 1546, 1549 und 1567 vorgenommen: Item 4. octobris Georgio Pistori ad structuram hospitalis leprosorum flor. 5 den. 0. H. Bürgermeisterrechn. v. 1546 S. 92. 28. martii Anthonio Pistori ad structuram hospitalis dati flor. 10 den. 0. Domino iudici pro structura in domum scabiosorum impensis dati flor. 8 den. 24. H. Bürgermeisterrechn. v. 1549 S. 104 und 156. Item mehr gab man dem Antoni Weisbeck dem siechenvatter zu den siechen zu bawen vnd etlich stuben zu bessern flor. 10 den. 0. H. Bürgermeisterrechn. v. 1567 S. 120. Bedeutender waren die Herstellungen im Spital: Item 2. augusti ex commissione dominorum ipsi domino Martino Poeldner ad structuram hospitalis flor. 108 den. 0. H. Bürgermeisterrechn. v. 1546 S. 91. Item 24. iulii ex voluntate dominorum Nicolao Kertscher ad structuram hospitalis de pertinentiis ecclesiarum dati flor. 100 den. 0. Item 20. octobris Nicolao Kertscher ad structuram hospitalis conficiendam dati flor. 50 den. 0. H. Bürgermeisterrechn. v. 1554 S. 58 und 118. In das Spital wurden auch Fremde aufgenommen: Eodem — 18. November — gab man aus willen eines ersamen radt eim armen landtsknecht im spital zur auffenthaltung flor. 0 den. 50. H. Bürgermeisterrechn. v. 1566 S. 259. Eodem — 23. August — den leichendrägern, das sie einen armen kranken raben — Bettler — vom Waida Thamas in das spital trugen flor. 0 den. 16. H. Bürgermeisterrechn. v. 1569 S. 146. Für die Bedürfnisse der im Hospital und im Siechenhaus Befindlichen sorgte der Rath Hermannstadts, wie viele Rechnungsposten lehren, wir heben aus der Reihe derselben bloß die folgenden heraus: Dominus magister civium ex commissione dominorum dedit pauperibus in hospitali et leprosorio ad subsidium sustentationis eorum, quod carebant victualibus omnibus flor. 25. facit in summa flor. 50 den. 0. H. Bürgermeisterrechn. v. 1528 S. 44. Cuidam mulieri, quae leprosis ministeria exhibuit, dati flor. 0 den. 50. H. Bürgermeisterrechn. v. 1549. Empta est media

quarta decimarum in Hommersdorff pro leprosis et pauperibus in hospitali pro flor. 25 den. 0. H. Bürgermeisterrechn. v. 1549 S. 128. Daß er auch dafür ein Herz hatte, daß ihnen der Berather ihrer Seelen nicht fehle, haben wir an anderem Orte berichtet — H. Herbert, Die Reformation in Hermannstadt und dem Hermannst. Capitel S. 42. Vgl. auch Quellen B. 1 S. 544.

[63] Häser a. a. O. B. 2 S. 74.

[64] Friedrich Müller, Siebenbürgische Sagen. S. 91 f. Derselbe, Beiträge zur Geschichte des Hexenglaubens und Hexenprocesses in Siebenbürgen. S. 25 ff.

[65] Häser a. a. O. B. 2 S. 144, B. 3 S. 376 ff.

[66] Häser a. a. O. B. 1 S. 843. Kriegk a. a. O. B. 1 S. 7.

[67] Quellen B. 1 S. 252, 383. Misso domino Michaeli Knoll cum Ciganis et aliis hominibus ad exequendum iudicium contra certos Wallachos in Mikazaz detentos flor. 3 den. 32. H. Bürgermeisterrechnung von 1521 S. 40. 8. ianuarii, cum malefici praefati. — Räuber — in Feygendorff ad supplitium traherentur, missis eo quinque servitoribus et quatuor Cinganis, datae expensae flor. 2 den. 0. H. Bürgermeisterrechn. von 1559 S. 184. Mehr denn 2 Ziganen, die so die übeltheter gerichtet haben, zalt flor. 1 den. 0 H. Bürgermeisterrechn. v. 1568 S. 60. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts tritt uns übrigens auch der in Hermannstadt mit dem Jahreslohn von 4 Gulden angestellte Scharfrichter — der Züchtiger, Zuchtmeister, executor iuris, carnifex — entgegen. H. Bürgermeisterrechn. v. 1557 S. 137 f. 144, 146, v. 1559 S. 206, v. 1565 S. 226, v. 1566 S. 280, v. 1567 S. 158 u. s. f.

[68] Nr. 1390 der coll. post. des Hermannstädter und Nationalarchivs, abgedruckt in dem Korrespondenzblatt des Vereins f. s. L. K. 8. Jahrgang S. 37 ff.

[69] Ebenda. 6. Jahrg. S. 1 ff. Vielfach scheint man auch in dem 16. Jahrhundert versucht zu haben, die Krankheit durch Zauber zu entfernen, mußten doch die Visitationsartikel von 1577 diejenigen mit einer Strafe von einer Mark Silber bedrohen, welche von Zauberern und Wahrsagern Rath erfragten und Hülfe in Krankheiten bei ihnen suchten, und dem „vor Krankheiten Büßen und Segnen" in strengster Weise entgegentreten. Vergl. Dr. G. D. Teutsch, Die Synodalverhandlung. der ev. Landeskirche A. B. in Siebenb. im Reformationsjahrhundert. S. 211.

[70] Mathiae olim coco dominorum iterum feria secunda sequenti — 23. März — pro sustentatione, quia graviter in podagra laboravit, iussu dominorum flor 1 den. 0. Quellen B. 1 S. 429.

[71] Häser a. a. O. B. 1 S. 749.

[72] Gustav Seivert, Die Stadt Hermannstadt S. 16. Vereinsarchiv N. F. B. 11 S. 341, 389. Quellen B. 1 S. 31, 42, 44, 71, 81, 104, 254, 348, 354 f., 544.

[73] Quellen B. 1 S. 343.

[74] Eodem die — 18. März — dominus magister civium solvit Joanni carpentario, quos civitas eidem ratione aestuarii veteris obligata permansit flor. 25 den. 33. H. Bürgermeisterrechn. v. 1543 S. 109. Item dem Lörenz Hopner hatt man verkaufft die badtstuben mit seiner zugehörung pro flor. 75. Daran zalt er am 10. november flor. 40, am 28. november flor. 31, der rest nachgelassen. Item 24. septembris ist verkaufft das ander hauß darneben der Mathes Kursnerin pro flor. 55. Sie bezahlt flor. 49 den. 86, der Rest wird nachgelassen. Item das öbrist tayl ist verkaufft worden dem Michel Heurich puluermacher pro flor. 70. Er zahlt durch Ablieferung von Pulver 44 Gulden. Regestr. debit. 1545 S. 8 f. Item decembris 11. ist verkaufft worden die alt badtstube Valten Wagneren pro flor. 180. Daran hatt er zalt flor. 100, restly er zw zalen yn czway jaren flor. 80 den. 0. Ebenda S. 6. Vergl. auch H. Bürgermeisterrechn. v. 1545 S. 84 und v. 1546 S. 73. 1559 ad faciendum unum caldarium ad hypocaustum accepti sunt flor. 179. Cons. Rat. 1536—1570 S. 37. 13. novembris facta conventione cum Anthonio Raba et Michaele Greger de uno cubitali pro flor. 3 den. 32 et 6 cubulis tritici, quo in hypocausto eam partem, ubi mulieres lavantur, lapidibus servant, dati sunt eis tribus vicibus per flor. 10 facit flor. 30 den. 0. H. Bürgermeisterrechnung v. 1561 S. 156. 27. iunii soluti et dati sunt Castellino quod 10 cubita in hypocausto incrustavit, de uno cubito flor. 3 den. 32 numerando flor. 33 den. 20. Ebenda S. 245. 17. ianuarii Anthonio Raba ad rationem emplastrationis hypocausti dati sunt anno praeterito flor. 30, hoc vero anno praesenti dati sunt ei flor. 32 den. 52. Totalis emplastratio seu incrustatio continebat cubitalia 18 et ulnas $2^3/_4$, conventio de uno cubitali erant flor. 3 den. 32. H. Bürgermeisterrechn. v. 1562 S. 225. Item mehr zalt dem meister Castalin steinmecz, das er in die badstuben steinern benck gemacht von 1 klaffter, die 3 eln $^1/_4$ haben, soll flor. 3 geben.

Zalt im von klafftern 15 vnd $^1/_4$ einer eln in einer summa flor. 45 den. 0. H. Bürgermeisterrechn. v. 1566 S. 280. Mehr schikt den Miklosch kegen Midwesch nach dem bader, das er bei vns for den feirtagen badt halten solt, czerung flor. 0 den. 50. H. Bürgermeisterrechnung v. 1592 S. 86. Vergl. über die Badestuben in Deutschland Häser a. a. O. B. 1 S. 839. Kriegk. a. a. O. B. 2 S. 11 ff.

[75] Item 2. novembris de voluntate dominorum dati sunt Michaeli Aurifabro zu der eysskewlen zu machen beystandt flor. 2 den. 0. H. Bürgermeisterrechn. v. 1544 S. 152.

[76] H. Herbert a. a. O. S. 43 f. Vergl. den am 9. Februar 1556 in Kronstadt für das ganze Burzenland festgestellten Artikel: Czum viertenn, das mann aller wegenn das begräbnüß soll außwendig denn schlössernn machen vndt haltenn. Coll. posterior des Hermannst. und Nationalarchivs Nr. 1341. Bezahlte Todtengräber finden sich in Hermannstadt seit 1552. H. Bürgermeisterrechn. v. 1552 S. 123 und die Rechn. der folgenden Jahre. Vergl. hiezu Kriegk. a. a. O. B. 2 S. 149.

[77] 17. ianuarii misso nuntio in Ulachiam ad inquirendum de peste, si illic grassaretur, expensae flor. 0 den. 40. H. Bürgermeisterrechnung v. 1549 S. 120. 5. februarii misso Cherchel in Ulachiam certius aliquid ad intelligendum de peste, expensae flor. 1 den. 50. Ebenda. Eodem die — 4. Februar — misso Georgio Theurek Thordam, ne huc ad nundinas accederent ob contagium luis ibi grassantis expensae flor. 0 den. 60. H. Bürgermeisterrechn. v. 1554 S. 102. 20. tag jenners schickt man den Wezzödy Andras kegen Talmachy anzuzeigen, das man die Walachen nicht weitter als bis kegen Talmachy lassen solt, nachdem es im Landt — der Walachei — sehr stürbe. Zerung flor. 0 den. 10. 30. tag jenners schickt man einen Walachen mit namen Zigan Koman in die Walachey zu erkündigen, ob es im landt stürbe. Zerung flor. 0 den. 25. H. Bürgermeisterrechn. v. 1565 S. 184 f. 28. tag junii schickt den Zakadaty Mihal kegen Cronen zu erforschen, wie es mit dem sterb zulangett, damitt das volck gewarnet würde. Zerung flor. 1 den. 0. H. Bürgermeisterrechn. v. 1572 S. 134. 4. tag junii schickt den Bolog Antal in die Walachey des sterbs halber vnd anderer sachen halben sich zu befragen flor. 3 den. 0. Univ. Rechn. v. 1572 S. 45. 20. tag septembris schickt den Jaray Marton in die öberst stüll die herrn zu warnen, das man auff francisci — 4. October — nicht auff die hätterdt ziehen würd des sterbs halben flor. 0 den. 60. In die „niderst still“ wurde Imre Diak mit gleichem Auftrag geschickt. Ebenda S. 51.

Nach Müllers Geschichte der siebenb. Hospitäler S. 41 trat die Pest im Laufe des 16. Jahrhunderts in Siebenbürgen achtmal auf und zwar 1511, 1514, 1529, 1530, 1531, 1553—1555, 1575 und 1586; dazu käme nach dem Obigen ein neuntes Auftreten im Jahre 1572. Die Ursachen ihres häufigen verheerenden Auftretens und ihrer Ausbreitung waren wohl dieselben, wie sie von Kriegk a. a. O. B. 1 S. 24 f. angeführt werden: „Die engen Strassen und Häuser, der Schmutz der ersteren und die vielen in ihnen faulenden Stoffe, die alle Städte umschließenden Mauern und Gräben, welche letztere fast bloß stehendes Wasser enthielten, und endlich der Umstand, daß man die Todten im Innern der Städte und zum Theil sogar in den Kirchen begrub". Welcher Schmutz auch in Hermannstadts Strassen sich anhäufte, beweist unter Anderem der Umstand, daß 1606 vom Huetplatz allein auf einmal 26 Fuhren Mist weggeführt wurden. S. Herbert a. a. O. S. 43.

Die Nachbarschaften in Hermannstadt.

Ein Beitrag
zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung und -Verwaltung in Siebenbürgen.

Von

Franz Zimmermann.

Das bürgerliche und gesellschaftliche Leben unserer Vorfahren war je nach dem Lebensalter der Einzelnen durch verschiedene Ordnungen geregelt. Hatte in den Zeiten des alten Zunftwesens die Schule, welcher kein Bürger seine Kinder entzog, dem Knaben das nöthige theoretische Wissen und Sinn für Kirche und Bürgerpflichten eingegeben, so trat derselbe aus der Schule, wenn er nicht höheren Studien sich widmete, in die Lehre und kam dadurch unter die Aufsicht seines Meisters und der Zunft, deren Gewerbe er erlernen wollte. Nach Beendigung der Lehrzeit Gehülfe des Meisters oder Geselle geworden, trat der Jüngling in die Bruderschaft ein, in welcher die älteren Mitglieder und die von der Zunft bestimmten Mitältesten Thun und Lassen des jungen Mannes überwachten. Was kein Gesetz, oft keine obrigkeitliche Vorschrift bestimmte, aber was für die bürgerliche Erziehung des jungen Mannes von grösster Bedeutung war, geboten die Satzungen der Bruderschaft. Zucht und Ehrbarkeit, Fleiss und kirchlicher Sinn, endlich Achtung vor den Vorgesetzten wurden im Kreise dieser Vereinigung der jüngeren, noch nicht selbstständigen Zunftgenossen gepflegt. Sobald der Geselle durch das Meisterstück öffentlich Zeugniss abgelegt von seiner vollendeten gewerblichen Ausbildung und einen eigenen Haushalt begründet hatte, trat er als Bürger in zwei einander

nebengeordnete städtische Gemeinschaften, welche einen wesentlichen Theil der deutschen Stadtverfassung in Siebenbürgen bilden, in die Zehntschaft und in die Nachbarschaft. Obgleich ich hier nur letztere besprechen will, so ist es nothwendig, auch das Wesen der Zehntschaft klar und deutlich festzustellen.

Der älteste mir bis jetzt vorgekommene Beleg für die Eintheilung Hermannstadts in Zehntschaften ist die Feuerlöschordnung aus dem Jahre 1570 im Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation (mitgetheilt von Dr. Friedrich Teutsch im Korrespondenzbl. III. 70 f.), während ausführlichere Zehntschaftsordnungen aus jener Zeit bis noch nicht bekannt geworden sind. Je zehn Bürger, die einander nahewohnten, bildeten unter einem Vorgesetzen, dem Zehntmann, eine Zehntschaft, deren Gesammtzahl in der Stadt demgemäss lediglich von der Anzahl der Bürger abhing. Nach den vier alten Thoren der Stadt, Heltauerthor, Sagthor, Burgerthor, Elisabeththor, war die Stadt in eine Anzahl Gruppen von Zehntschaften abgetheilt, so dass jeder Thorhauptmann mehrere Zehntschaften befehligte, über deren Mitglieder er Verzeichniss führte. Der Zweck der Zehntschaften war Aufgebot der Bürgerschaft zu öffentlichem Dienst, sei es zu Stadtarbeiten, Thorwachen, Jahrmarktswachen, bei Feuersgefahr oder während unruhiger Zeiten. Im 18. Jahrhundert wurden die Zehntschaften dazu missbraucht, bei öffentlichem katholischem Gottesdienst „ihre Aufwartung zu machen“, nämlich als Paradetruppe auszurücken.[1]

War die Zehntschaft so zu sagen der Ausdruck der militärisch organisirten Bürgerschaft, so war die Nachbarschaft, über welche das älteste schriftliche Zeugniss aus dem Jahre 1563 herrührt, rein bürgerlicher Natur, sie erstreckte sich gewöhnlich über 2 bis 4 Gassen und Gässchen und erfüllte ihre Aufgabe in Befriedigung verschiedener örtlilcher Bedürfnisse des betreffenden Stadttheiles wie nicht zum geringsten durch Sorge für öffentliche Sicherheit und gegenseitige Hülfeleistung der einzelnen Nachbaren unter einander; durch Pflege von Sitte und Ordnung, durch Unterhaltung anständigen gesellschaftlichen Verkehres übte das Nachbarschaftswesen tiefen Einfluss aus auf den jungen Bürger, der selbstständig geworden in die Nachbarschaft eintrat. Diese hatte nichts gemein

[1] Hermannstädter Magistratsprotokoll aus April 1713 und vom 15. März 1745; Akt vom 2. Januar 1832 Herm. Mag. Zahl 1405 aus 1831. — Vgl. Fr. Schuler von Libloy, Materialien zur siebenbürgischen Rechtsgeschichte I. 143 ff.

mit der Zehntschaft, beide Einrichtungen berührten sich nur rücksichtlich des Feuerlöschwesens und der Fremdenpolizei, indem die Zehntschaften bei Feuersgefahr ausrückten und die Thorhauptleute den Fremdenzufluss zu überwachen hatten, während den Nachbarschaften die Besorgung der Feuerlöschgeräthe und den Nachbarhannen Ueberwachung der Fremden oblag.

Das Nachbarschaftswesen ist reichsdeutschen Ursprunges. — Der am Dienstag, dem alten Ding- oder Gerichtstag, abgehaltene Nachbartag, dann das am „Eschtag“ (Aschermittwoch) abgehaltene Nachbarschaftsgelage wie nicht minder die Umsendung des Nachbarzeichens erinnern an altgermanischen Brauch.[1] Es ist in den deutschen Städtverfassungen bis in das Mittelalter hinein eine bestimmte lokale Abtheilung zunächst in Viertel nachweisbar, diese nach den vier Hauptthoren und den von der Mitte der Stadt zu denselben führenden vier Hauptgassen abgegrenzt. Der Zweck dieser Abtheilung war ursprünglich ein rein militärischer. Jedes Viertel hatte ein eigenes Banner und stand unter einem Hauptmann, welcher die aufgebotene Bürgerschaft seines Viertels befehligte.[2] Dieser Eintheilung entsprechen die nach den Hauptthoren: Heltauerthor, Sagthor, Burgerthor und Elisabeththor benannten Hermannstädter Viertel. Ein Banner des Sagthor-Viertels wird heute noch in der Hermannstädter Rüstkammer auf dem Rathhaus aufbewahrt. Das Bürger-Aufgebot versah hier — auch unterstützt von besoldeten Wächtern — wie in Deutschland nicht nur in Kriegszeiten seinen Dienst, sondern besorgte auch im Frieden die regelmässige Bewachung der Stadtbefestigung, der Basteien und Thore.[3] Während in manchen deutschen Städten eigene Vertheidigungsbezirke durch Abtheilung der Stadt in eine bestimmte Anzahl von Wachten (Wachen, Vigiliae) geschaffen wurden, wie sehr früh schon in Regensburg, gehen in andern Städten seit Beginn des 14. Jahrhunderts die Viertel über in Steuer-Bezirke, dann in Wach- oder Feuerbezirke und in Gewerbe-Distrikte, „insofern man den Viertelmeistern als besondre Aufgabe ihres Amtes die Ueberwachung der Zünfte in ihrem geschäftlichen und sittlichen Treiben anvertraute“.[4] In Hermannstadt

[1] Fronius, Bilder aus dem sächs. Bauernleben 94 f.

[2] Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters III. 326 f. Gengler, Deutsche Stadtrechts-Alterthümer 49 ff.

[3] v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland I. 518 f., III. 156.

[4] Gengler a. a. O. 53.

ist der Uebergang der Viertel in Steuer-Bezirke nachgewiesen. Auch die Unterabtheilungen der Stadtviertel, unsre Zehentschaften, finden verwandte lokale Einrichtungen in Deutschland, so in Nürnberg die „Quartiere“ mit ihren Unterabtheilungen.[1]

Daneben, gleichfalls an dem Boden haftend, bestand die Eintheilung in Nachbarschaften (Bauerschaften), genossenschaftliche Vereinigungen der mit Hof und Feld einander benachbarten Leute zunächst zu gemeinschaftlicher Nützung der Feldmark und andrer Gerechtsame,[2] ferner zur Ausübung der Sitten-, Sicherheits- und Feuerpolizei. In der Folge erst wurden die Nachbarschaften selbstthätige Körperschaften innerhalb der Stadtgemeinde,[3] mit all' den Befugnissen und Pflichten, wie solche speziell in Hermannstadt im 16. Jahrhundert erscheinen.

Die Literatur hat sich mit den Nachbarschaften in Hermannstadt nur insofern beschäftigt, als einige Nachbarschaftsordnungen veröffentlicht worden sind. Ich bemerke diess jedesmal an passender Stelle. Ueber die Nachbarschaft vornehmlich in Landgemeinden verdankt man Fr. Fronius ein anziehendes Bild,[4] welches auch das Nachbarschaftswesen in den deutschen Städten Siebenbürgens nicht unberücksichtigt lässt. Für meine Darstellung gehe ich auf das Quellenmaterial unmittelbar zurück. Was sich an Nachbarschafts-Büchern, -Rechnungen und -Akten in den verschiedenen Nachbarschafts-Laden hat ausfindig machen lassen, habe ich insgesammt benützt. Als Anhang zur Darstellung gebe ich alle Ordnungen, Artikel und Beschlüsse der Nachbarschaften oder des Hermannstädter Magistrates, welche innerhalb der Jahre 1563 bis 1857 hinsichtlich des Nachbarschaftswesens aufgestellt und gefasst worden sind. Ueber die

---

[1] Ebendas. 52.

[2] „Die wichtigste Angelegenheit der Nachbarschaft war die Handhabung des Agrarwesens: Uebereinstimmung in der Bestellung und Nutzung der Aecker und Wiesen, Sicherung der Saaten durch Umzäunung der ganzen Schläge, und das zur Gemeinsamkeit der Weidewirthschaft Erforderliche, wie die Anstellung und der Unterhalt der Dorfhirten, die Oeffnung und der Schluss der Weidezeit auf den Brach- und Stoppelfeldern, in den Wiesen und den Gemeinheiten“. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen II. 86. Siehe die „Nachbarbeliebungen“ (Ordnungen) aus norddeutschen Gegenden ebendas. 106 ff.

[3] Hegel, Verf. Gesch. v. Köln S. CXXXV. v. Maurer, a. a. O. II. 97. Sökeland, Geschichte der Stadt Coesfeld 17.

[4] Bilder aus dem sächsischen Bauernleben in Siebenbürgen. 2. Aufl. Wien, Carl Graeser 18.

Benützung des Archives der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation wird in jedem Einzelfall Rechenschaft gegeben. Die benützten Geschäftsbücher, welche von den Nachbarhannen geführt und von der Nachbarschaft geprüft wurden, zähle ich, um raschen Ueberblick des Materials zu ermöglichen, hier auf und sehe hingegen von jeder weiteren Berufung auf dieselben im Texte ab; ist in den Anmerkungen oder im Text kein besondrer Quellennachweis mitgetheilt, so stützt sich der Text auf diese Geschäftsbücher:

Nachbarschaftsbuch	der	oberen	Heltauergasse	über	die	Jahre	1604—1848,	1 Bd.	F.[1]
„	„	„	„	„	„	„	1654—1740,	„	Q.
„	„	„	„	„	„	„	1741—1854,	„	„
„	„	unteren	„	„	„	„	1627—1834,	„	„
„	„	oberen	Wiese	„	„	„	1596—1631,	„	F.
„	„	„	„	„	„	„	1632—1703,	„	„
„	„	„	„	„	„	„	1652—1839,	„	Q.
„	„	„	„	„	„	„	1704—1763,	„	F.
„	„	„	„	„	„	„	1761—1838,	„	Sf.
„	„	„	„	„	„	„	1763—1861,	„	F.
„	„	„	„	„	„	„	1775—1785,	„	Sf.
„	„	unteren	„	„	„	„	1652—1779,	„	Q.
„	„	„	„	„	„	„	1673—1833,	„	Sf.
„	„	„	„	„	„	„	1696—1800,	„	„
„	„	„	„	„	„	„	1725—1797,	„	„
„	„	„	„	„	„	„	1725—1846,	„	„
„	„	„	„	„	„	„	1779—1846,	„	Q.
„		des grossen und kleinen Ringes		„	„	„	1582,	1 Hft.	Kf.
„		„		„	„	„	1584—1636,	1 Bd.	F.
„		„		„	„	„	1633—1782,	„	„
„		„		„	„	„	1679—1760,	„	Q.
„		„		„	„	„	1769—1844,	„	„
„		„		„	„	„	1833—1849,	„	„
„	der	Sporergasse		„	„	„	1667—1744,	„	F.
„	„	„		„	„	„	1669—1795,	„	„
„	„	„		„	„	„	1744—1795,	„	„

[1] F. = Folio, Sf. = Schmalfolio, Kf. = Kleinfolio, Q. = Quart, O. = Oktav. Alle oben angeführten Nachbarschaftsbücher werden im Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation aufbewahrt.



Nachbarschaftsbuch	der Sporergasse	über	die	Jahre	1802—1861,	1 Bd.	F.
„	„ kleinen Erde	„	„	„	1714—1750,	„	Sf.
„	„ „	„	„	„	1751—1823,	„	„
„	„ Reispergasse	„	„	„	1615—1652,	„	O.
„	„ „	„	„	„	1657—1732,	„	F.
„	„ „	„	„	„	1732—1880,	„	„
„	„ Fleischergasse	„	„	„	1740—1824,	„	„
„	„ Quergasse	„	„	„	1652—1778,	„	Q.
„	„ „	„	„	„	1656—1854,	„	Sf.
„	„ „	„	„	„	1684—1851,	„	„
„	„ „	„	„	„	1706—1785,	„	Q.
„	„ „	„	„	„	1780—1849,	„	O.
„	des Hundsrücken	„	„	„	1637—1856,	„	F.
„	„ „	„	„	„	1685—1779,	„	Q.
„	„ „	„	„	„	1685—1857,	„	Sf.
„	„ „	„	„	„	1768—1857,	„	„
„	der Kempelgasse	„	„	„	1651—1856,	„	„
„	„ „	„	„	„	1655—1855,	„	Q.
„	„ „	„	„	„	1734—1845,	„	„
„	„ Saggasse	„	„	„	1652—1783,	„	F.
„	„ „	„	„	„	1675—1781,	„	Sf.
„	„ „	„	„	„	1773—1854,	„	Q.
„	„ grossen Bach	„	„	„	1625—1850,	„	F.
„	„ „	„	„	„	1675—1855,	„	Q.
„	„ „	„	„	„	1763—1826,	„	„
„	„ Burgergasse	„	„	„	1577—1855,	„	Sf.
„	„ „	„	„	„	1577—1856,	„	Q.
„	„ „	„	„	„	1652—1855,	„	„
„	„ „	„	„	„	1742—1762,	„	Sf.
„	„ Lederergasse	„	„	„	1697—1732,	„	„
„	„ „	„	„	„	1783—1865,	„	Q.
„	„ „	„	„	„	1790—1865,	„	F.
„	„ oberen Elisabethg.	„	„	„	1812—1879,	„	„
„	„ unteren „	„	„	„	1705—1857,	„	Q.
„	„ „	„	„	„	1749—1855,	„	„
„	des Fingerlingsbrunnen	„	„	„	1617—1655,	„	„
„	„ „	„	„	„	1664—1868,	„	„
„	„ „	„	„	„	1766—1773,	„	O.
„	der Neustift „	„	„	„	1709—1840,	„	Sf.

Nachbarschaftsbuch der Neustift über die Jahre	1756—1810,	1 Bd.	Sf.
„ „ „ „ „ „	1756—1857,	„	„
„ „ „ „ „ „	1811—1878,	„	„
„ „ Salzgasse „ „ „	1770—1883,	„	F.

Im „Anhang“ sind alle auf die Nachbarschaften bezüglichen Beschlüsse dieser selbst und des Hermannstädter Magistrates, alle Nachbarschafts-Artikel und -Ordnungen veröffentlicht, ausgenommen nur die „Verhaltungs-Regeln für die Nachbarschafts-Vorsteher“, erlassen vom Magistrat unter dem 30. December 1846, M. Z. 3800 ex 1846 und die Nachbarschaftsordnung vom 19. März 1857, M. Z. 2136 ex 1857. Nr. 53 gibt eine interessante Äusserung der Hermannstädter Kommunität über die alte Nachbarschaftsverfassung.

Soweit verlässliche Nachrichten über die Eintheilung der Stadt in Nachbarschaften zurückreichen, lässt sich aussprechen, dass die älteste Eintheilung ohne wesentliche Veränderung sich durch Jahrhunderte behauptet hat. Einzelne Nachbarschaften werden in verschiedenen Jahren des 16. Jahrhunderts genannt, so die obere Wiesennachbarschaft im Jahre 1563 [1], obere Burgergasse 1577, obere Salzgasse 1581 [2], Reispergasse 1581 [2], grosser und kleiner Ring 1582, aber vollständige Uebersichten über alle Nachbarschaften habe ich erst vom Jahre 1626 an gefunden [3]; es bestanden in diesem Jahre folgende 31 Nachbarschaften:

Oberst Heltnergas (Obrist Heltauer Gaß)
Niderst Heltnergas (Niederst Heltauer Gaß)
Oberst Wiß (Auff der oberst Wiß)
Niderst Wiß (Auff der niderst Wiß)
Gros vnnd klein Ring
Sporengas (Sporergaß)
Klein Erd (Auff der klein Erdt)
Reißbergass (Reißpergaß, Reispargaß, Reispergaß)
Feischergass
Gross Wergass (Groß Quergaß, Große Twhergaß, Große Zwerggaße, Große Wehrgasse, Gross Werdgaß, Groß Quergaß)

[1] Gustav Seivert, Die Stadt Hermannstadt S. 51.

[2] Hermannstädter und Nat. Archiv Nr. 1175.

[3] Stadthannenrechnungen im Hermannst. und Nat. Archiv aus den Jahren 1626 bis einschliesslich 1703.

Klein Dwergas (Klein Wergaß, Klein Twhergaß, Kleine Zwerggaße, Kleine Wehrgasse, Klein Werdgaß, Klein Quergaß)
Auff dem Hundtsruck (Auff dem Hannesrücke, Auf dem Johannes Ruken, Auff dem Johanns Ruik)
Vnder dem Huntsruck (Under dem Hannesrück, Vnder dem Hunsrugken, Unterm Johanns Reeg)
Auff dem Kempel (Auff dem Kämpell, Thorembach, Kempel)
Weinanger (Auff Weinanger, Auff dem Anger, Weinanger)
Rosenanger (Auff dem Rosenanger)
Bey der Badstub (Bey der Phars Mill, Bei dem Saegtor, Bey der Pfars Millen)
Bey der alten Badtstuben
Gross Ledererbach (Auff der grosser Bach)
Oberst Buergergaß (Oberst Borgergaß, Oberst Burgergaß)
Niderst Borgergas (Niederst Burgergaß)
Kleinledderergaß (Lederergaße)
Oberst Elsenbetengas (Oberst Elizabetingaß, Obrist Elisabetengaß, Alsobittengaß, Obrist Elisabethengaß)
Niderst Elsabethagaß (Niderst Elizabetingaß, Niderst Elisabetengaß)
Naygaß
Vnter der Fingerlings Drep (Bey dem Fengerleß Brunnen, Bey der Fengerleß Trep, Beym Fingerles Brunnen)
Naystefft (Vnter der Najstefft, Auff der Naystefft, Auff der Neustifft, Neustifft)
Oberst Saltzgaß (Kleine Saltzgaß)
Niderst Saltzgas (Groß Saltzgaß)
Groß Griettengaß (Groß Gretengaß, Groß Kritegaß, Groß Krittengaß, Groß Krötengaß, Große Grättengaß, Große Margaretengaß)
Klein Krettengas (Klein Kriettengass, Klein Gretengaß, Klein Kretengaß, Kleine Grättengaß, Klein Krötengaß, Kleine Margaretengaß).

Wenig Veränderungen bringen das 17. und 18. Jahrhundert in diese Eintheilung. In den Jahren 1666—1670 bilden die grosse und kleine Grettengasse eine Nachbarschaft, worauf sich dieselben wieder in zwei abgesonderte Nachbarschaften trennen, um sich 1680 wieder zu einem Ganzen zu vereinigen. Seit 1681 erscheint neu die kleine Knopgass- (Knopgasse, Knopfgasse) Nachbarschaft, welche sich bei der Vereinigung der beiden Grettengassen von der kleinen Grettengasse als selbstständige Nachbarschaft abtrennte, um

fortan für sich die Pflichten der Nachbarschaft zu erfüllen und deren Rechte auszuüben. Als sich im Jahre 1748 die grosse und kleine Margarethengasse wieder in zwei Nachbarschaften absondern, schliessen die kleine „Grettengasse“ und Knopfgasse wieder ihren alten Bund, weil letztere nur „3—4 possessionierte Nachbarn“ zählte, und sie desshalb den an dieselbe gestellten Anforderungen kaum genügen konnte.[1] Durch Ansiedlung besonders oesterreichischer Evangelischen, welche im 18. Jahrhundert aus den k. k. Erbländern ausgewiesen worden waren, auf dem Boden vor dem Heltauerthor und der Soldischbastei entstand nach und nach ein neuer Stadttheil, welcher Kaiser Joseph zu Ehren den Namen Josephstadt erhielt und 1780, als sich am 20. Oktober die 32. Nachbarschaft als Josephstädter Nachbarschaft organisirte, 78 Häuser zählte, nämlich die Mühlgasse mit 19, Berggasse mit 25, Schulgasse mit 1, Kreuzgasse mit 20 und Schewisgasse mit 13 Häusern.[2] Bereits 14 Jahre später (1794) beabsichtigten drei Gassen der Josephstadt eine besondere Nachbarschaft zu gründen, indessen wurde auf dieses Ansinnen von der Stadtbehörde nicht eingegangen, da so kleine Häusergruppen der Leistungsfähigkeit entbehrten, den Aufgaben einer Nachbarschaft zu Nutz und Frommen der ganzen Stadtgemeinde entsprechen zu können.[3] 1790 wird vom Magistrat eine Neu-Eintheilung der Stadt in's Auge gefasst, damit durch bessere Vertheilung der Nachtwächter die nächtliche Sicherheit erhöht werde. Stadthann Michael von Huttern und die Senatoren Andreas Hann von Hannenheim und Daniel Müller erhielten den Gegenstand zur Berathung, ohne dass augenscheinliche Folgen dieser Berathung zu verzeichnen wären.[4] 1796 werden officiell folgende Nachbarschaften genannt:[5]

Obere Heltauergasse	Reispergasse
Untere Heltauergasse	Fleischergasse
Obere Wiesengasse	Grosse Zwerggasse
Untere Wiesengasse	Kleine Zwerggasse
Grosser und kleiner Ring	Ober-Johannisreg
Sporergasse	Unter-Johannisreg
Kleine Erde	Kempelgasse

[1] Herm. Magistratsprotokoll vom 19. Juni 1748.
[2] Siehe Siebenbürgisch-Deutsches Tageblatt Nr. 2065 vom 4. Oktober 1880.
[3] Herm. Mag. Zahl 1888 aus Oktober 1794.
[4] Herm. Mag. Zahl 1146 von 1790. Herm. Mag. Protokoll vom 4. Oktober 1790.
[5] Herm Mag. Zahl 1850 vom 16. Oktober 1796.

Weinanger
Rosenanger
Saggasse
Schmiedgasse
Grossbachgasse
Obere Burgergasse
Untere Burgergasse
Lederergasse
Obere Elisabethgasse
Untere Elisabethgasse
Neugasse
Fingerlingsbrunnen
Neustift
Grosse Salzgasse
Kleine Salzgasse
Grosse Margarethengasse
Kleine Margarethengasse
Josephstadt.

Ausserhalb der Stadtmauern gab es bis zur Gründung der Josephstadt keine Nachbarschaften, denn zumeist Maierhöfe der Stadtbewohner, weniger Bürgerhäuser lagen im 17. und 18. Jahrhundert vor der Stadt. Die polizeiliche Aufsicht über die Maierhöfe übte der Magistrat in Ermangelung von Nachbarhannen durch den Marktrichter oder andere Stadtbeamten selbst aus. Erst im 19. Jahrhundert bildeten sich weitere Nachbarschaften vor der Stadt und um dieselbe, benannt nach den Thoren: Elisabeththor, Burgerthor, Sagthor und Heltauerthor. Die Zeit der Aenderung des Verfassungs- und Verwaltungszustandes Siebenbürgens nach 1849 ging auch an den Nachbarschaften nicht spurlos vorüber. Die alte Eintheilung der Stadt wurde 1857 völlig geändert. Die bis dahin bestandenen Nachbarschaften hatten folgende Ausdehnung:

Obere Heltauergasse;
Untere Heltauergasse;
Obere Wiese mit dem parallelen Theil „hinter der Mauer",[1] dem Wiesengässchen[2] und der oberen Wintergasse;

[1] Bekanntlich hat die Hermannstädter Communität am 14. Februar 1872 (Com. Zahl 10. 1872) beschlossen, alle Gassen ohne spezielle Namen und alle mit gleichlautenden, bloss durch die Beiworte klein, gross und dergleichen sich unterscheidenden Namen versehene Gassen mit passenden neuen, auf die Geschichte Hermannstadts Bezug nehmenden Namen zu bezeichnen. Hierbei wurde nicht nur das Andenken berühmter Männer wie Hecht, Pempfflinger, Honterus, Huet, Harteneck, Brukenthal und Anderer geehrt, sondern es wurde auch den wackeren Vertheidigern der Stadt gegen äussere Feinde, den Zünften, ein Denkmal gesetzt, indem bei Benennung der einen Gürtel um die innere Stadt bildenden Gassen, welche bis dahin unter der allgemeinen Bezeichnung „hinter der Mauer" bekannt waren, hauptsächlich die Namen jener Zünfte gewählt worden, denen die Vertheidigung der Thürme, Basteien und Mauern in jener Gegend zugewiesen war. Der Theil „hinter der Mauer" von der grossen Kaserne bis zum Leichenthor (Neuthor) erhielt den Namen Harteneckgasse.

[2] Honterusgasse.

Untere Wiese mit dem parallelen Theil „hinter der Mauer“,[1] der unteren Wintergasse und der Leichengasse;[2]

Grosser und kleiner Ring mit dem Platz um die evangelische Stadtpfarrkirche;[3]

Sporergasse;

Kleine Erde mit der Franziskanergasse und dem von dieser Gasse bis zum Leichenthor reichenden Theil „hinter der Mauer“;[4]

Reispergasse;

Fleischergasse mit dem Fleischergässchen;[5]

Grosse Gewehrgasse[6] mit dem parallelen Theil „hinter der Mauer“;[7]

Kleine Gewehrgasse;[8]

Ober-Johannisreg;[9]

Unter-Johannisreg;[10]

Kempelgasse[11] mit der Rosmaringasse, dem Rosmaringässchen,[12] dem Zeughofplatz und dem betreffenden Theil „hinter der Mauer“;[13]

Weinanger (so hiess der Platz, auf dem Wein verkauft wurde zwischen dem Eingang der Schmidtgasse, Kälbergasse, Saggasse und dem heutigen Weinanger) mit der Entengasse;

Rosenanger (so hiess der heutige Weinanger und Rosenanger);

Saggasse;

Schmidtgasse mit der (erst seit 1872 benannten) Spitalsgasse;

Grossbachgasse[14] mit der Kälbergasse, Mariagasse und dem parallelen Theil „hinter der Mauer“;[15]

Obere Burgergasse mit der Dragonerwacht;

Untere Burgergasse;

---

[1] Harteneckgasse.

[2] Reissenfelsgasse.

[3] Huetplatz.

[4] Hallergasse und Reitschulgasse.

[5] Baiergasse.

[6] Quergasse.

[7] Hechtgasse.

[8] Brukenthalgasse.

[9] Hundsrücken.

[10] Pempfflingergasse und Poschengasse.

[11] Von 1857 an Hintergasse, seit 1872 wieder Kempelgasse benannt.

[12] Bindergasse.

[13] Webergasse.

[14] Bachgasse und Färbergasse.

[15] Pulvergasse und Maurergasse.

Lederergasse mit dem Lederergässchen [1] und einem Theil „hinter der Mauer“; [2]
Neugasse mit dem Neugässchen; [3]
Obere Elisabethgasse;
Untere Elisabethgasse;
Bei dem Fingerlingsbrunnen [4] mit dem oberen [5] und unteren Marktgässchen; [6]
Neustift mit dem Laterngässchen;
Kleine Salzgasse [7] mit dem Mönchhof;
Grosse Salzgasse; [8]
Grosse Margarethengasse; [9]
Kleine Margarethengasse mit der Knopfgasse; [10]
Elisabeththor;
Burgerthor;
Sagthor;
Josephstadt;
Heltauerthor.

Auf die Bestätigung der neuen „Nachbarschafts-Ordnung für die Landeshauptstadt Hermannstadt“ seitens der k. k. Statthalterei vom 19. März 1857 folgte im Monat Juli desselben Jahres die Durchführung der neuen Eintheilung, durch welche verbunden wurde, was Jahrhunderte hindurch getrennt, oder getrennt wurde, was ebensolang als ein Ganzes im Gemeindeleben bestanden hatte. [11] Im Allgemeinen wurde hierdurch erhebliche Verstärkung und proportionirte Ausdehnung der einzelnen Nachbarschaften erzielt, traten ja an die Stelle der 36 jetzt nur 30 Nachbarschaften, nämlich:

Heltauergasse (obere und untere vereinigt);
Obere Wiese;

[1] Töpfergasse.
[2] Wagnergasse.
[3] Bäckergasse.
[4] Fingerlingsplatz.
[5] Fingerlingsgasse.
[6] Marktgasse.
[7] Bahngasse.
[8] Salzgasse.
[9] Margarethengasse.
[10] Annagasse.
[11] Herm. Mag. Zahl 2136 aus dem Jahr 1857.

Untere Wiese;
Grosser Ring;
Kleiner Ring mit dem heutigen Huetplatz als besondere Nachbarschaft vom grossen Ring abgetrennt;
Sporergasse;
Kleine Erde;
Reispergasse;
Fleischergasse;
Gewehrgasse (grosse und kleine vereinigt);
Johannisreg (oberes und unteres vereinigt);
Hintergasse (früher Kempelgasse);
Rosenanger (mit dem Weinanger, welcher als besondere Nachbarschaft zu bestehen aufhört);
Saggasse;
Schmidtgasse (dazu kommt der oberhalb derselben gelegene Theil der Burgergasse);
Grosse Bachgasse (ohne die Kälbergasse und Schiffbäumchen);
Kälbergasse mit Schiffbäumchen;
Burgergasse (vom Eck der Schmidtgasse an gegen das Burgerthor);
Lederergasse;
Neugasse;
Obere Elisabethgasse (mit der Nachbarschaft bei dem Fingerlingsbrunnen);
Untere Elisabethgasse (mit der grossen und kleinen Margarethengasse und Knopfgasse);
Neustift;
Salzgasse (beide Salzgassen und „hinter der Mauer" jetzt Kürschnergasse);
Elisabeththor;
Burgerthor;
Sagthor (ohne die Langegasse);
Langegasse (von der Sagthornachbarschaft getrennt);
Josephstadt;
Heltauerthor.

Die 1857 behördlich angeordnete Trennung der grossen und kleinen Ringnachbarschaft in 2 Nachbarschaften wurde indessen über Einschreiten der Betheiligten nicht ausgeführt. Gleichfalls auf Wunsch der Nachbarschafts-Mitglieder, der oberen Elisabeth-

gassen-Nachbarschaft (Beschluss vom 14. November 1863), vollzieht der Magistrat am 30. November 1863 die Ausscheidung der Fingerlingsbrunnen-Nachbarschaft und stellt dieselbe in ihrem alten (bis 1857 besessenen) Umfange wieder her, so dass die Häuser Nr. 485 bis einschliesslich 505, nämlich Fingerlingsstiege, Fingerlingsplatz und die beiden Marktgässchen, eine Nachbarschaft für sich bildeten. Die obere Elisabethgasse-Nachbarschaft ist aber trotzdem heute grösser als früher, indem gegenwärtig in der Elisabethgasse selbst eine grössere Anzahl Häuser zur oberen Nachbarschaft gehört, als dies vor 1857 der Fall war. Die jetzige Anzahl der Nachbarschaften beträgt also, wie nach der Eintheilung von 1857, 30.

Organisation.

Die Organisation der Hermannstädter Nachbarschaften beruhte anfänglich auf allgemeinen Ordnungen oder Artikeln und einzelnen Beschlüssen, welche von den Nachbarschaften unabhängig von der Stadtbehörde sich selbst gegeben und festgestellt worden waren. Was an solchen statutarischen Bestimmungen aus dem 16. Jahrhundert auf uns gekommen ist, gibt sich selbst regelmässig als neue Auflage älterer, von den Vorfahren entworfener und beobachteter Statute. 1563 einigte sich die obere Wiese über eine neue Ordnung, 1577 die obere Burgergasse, 1582 der grosse und kleine Ring, in demselben Jahre der untere Hundsrücken, 1587 die Neugasse, 1604 die obere Heltauergasse, 1615 die Reispergasse, nachdem die älteren Artikel während Bathori's wüstem Treiben in Hermannstadt 1610 „von den Hungern weckgeraubet“ worden waren, 1617 Fingerlingsbrunnen, etwa ein Jahrzehnt später die grosse Bach, 1640 die grosse Margarethengasse.[1] Nebenher liefen Einzelbeschlüsse der Nachbarschaften, welche diese in freier Versammlung fassten.[2] Bis Ende des Jahres 1651 übten sie ihr Selbstbestimmungsrecht völlig uneingeschränkt aus, was sich namentlich offenbart in den mannigfach von einander abweichenden Strafbestimmungen für ein und dieselbe Uebertretung; ein allgemein gültiges Statut lag nicht vor. eine Nachbarschaft bestrafte „zorniges auf den Tisch schlagen“ mit 5 Denar, eine andre mit dem doppelten Betrag. Unter dem Bürgermeister Johann Reißner und Königsrichter Johann Lutsch unternahm es der Hermannstädter Rath, die Artikel sämmtlicher

[1] Anhang Nr. 1 bis 6, 8 bis 12.

[2] Ebendort Nr. 7, 13, 14, 15.

Nachbarschaften zu prüfen. Das Ergebniss war denn in der That bezeichnend, da fast ebenso viele verschiedene Artikel gefunden wurden als Nachbarschaften bestanden. Am 23. November 1651 gab der Rath in 32 Punkten allgemeine Nachbarschafts-Artikel heraus, welche, mit dem Datum vom 4. Januar 1652 versehen, durch den Stadt- und Provincialnotar Johann Simonis den einzelnen Nachbarschaften in je einem Exemplar ausgefolgt wurden.[1] Noch bevor dieses Jahrhundert schloss, erschienen die Nachbarschafts-Artikel in neuer durchgesehener und ergänzter Fassung im Druck, vermehrt durch eine Hochzeits- und Leichenordnung, welche für das nachbarschaftliche Leben in Hermannstadt massgebend blieben bis in das 19. Jahrhundert;[2] nur in Sachen des Wein-Ausschanks und -Schrotens stellten Magistrat und einzelne Nachbarschaften im 18. Jahrhundert ausführlichere Bestimmungen in besondren Artikeln fest. Auch blieb es den Nachbarschaften freigestellt, selbstständig gültige Beschlüsse zu fassen und für ihren eigenen Umkreis gewisse Anordnungen zu treffen. Inmitten des Magistrates fehlte es zuweilen an Stimmen nicht, welche die Reformbedürftigkeit der Artikel von 1696 aussprachen. Die Streitfrage, ob ein Büchsenmeister auch Bürger der Stadt sein könne, was der Magistrat 1723 verneint, bietet Anlass, dass in der Senatssitzung die Nothwendigkeit einer Revision und Verbesserung der Artikel besprochen wird,[3] aber die That liess auf sich warten. Mit vollem Recht, denn die Artikel von 1696 waren vollkommen geeignet, den Bedürfnissen der Bevölkerung zu entsprechen, und wirklich war, wie aus den Quellen zu ersehen ist, der Organismus des nachbarschaftlichen Lebens völlig gesund. Im Jahre 1798 verlangte das Gubernium (oberste Landesregierungsbehörde Siebenbürgens) die Nachbarschaftsartikel zur Vorlage.[4] Der Magistrat schickte darauf die Artikel von 1652 und 1696 abschriftlich ein und empfahl gleichzeitig der Kommunität (Stadtvertretung), dieselben „den dermahligen veränderten Zeitumständen besser zu adaptiren“. Am 5. Mai 1798 betraute diese die Kommunitätsmitglieder und Nachbarhannen Gottlieb Conrad, Johann Müller, Stephan Vachsmann, Martin Cziegler, Johann Paul Pilder und Johann Josephi unter Vorsitz Conrad's mit der Aufgabe,

[1] Anhang Nr. 16.
[2] Ebendort Nr. 26.
[3] Herm. Magistr. Protokoll vom 5. April 1723.
[4] Herm. Mag. Zahl 880 von 1798.

die Artikel von 1652 und 1696 zu prüfen und mit etwaigen Abänderungsvorschlägen dem Magistrat vorzulegen.[1] Welches Verständniss die Regierung für das segensreich wirkende Institut der Nachbarschaften hatte, beweist deutlich ein Gubernialdekret vom 6. Februar 1800, wodurch der Hermannstädter Magistrat davon in Kenntniss gesetzt wird, der Kaiser habe aus den ihm vorgelegten Nachbarschaftsartikeln in sächsischen Städten und Märkten wahrgenommen, dass in den Nachbarschaften „eigenmächtig“ gewisse Taxen unter verschiedenen Titeln als Geldstrafen den Bürgern auferlegt würden, welches ein Missbrauch sei zum Schaden der Innwohner wie der betreffenden Jurisdiktion, wesshalb der Kaiser mittelst Dekret vom 28. Oktober 1799 und vom 2. Januar 1800 befohlen habe, es sollten die betreffenden Kommunitäten und Jurisdiktionen darüber angehört werden, wie unter Beseitigung dieses Missbrauches doch auch fernerhin „gute Ordnung in denen Nachbarschaften“ aufrechterhalten werden könnte.[2] Vom Magistrat ging die Sache an die Kommunität mit der Aufforderung, dieselbe möge einen Plan entwerfen, nach welchem in den Nachbarschaften ohne Tax- und Strafzahlungen dennoch gute Ordnung gewahrt werden könnte mit Rücksicht jedoch auch darauf, wie die bisher aus den Taxen und Strafgeldern bestrittenen Kosten der Nachbarschafts-Bedürfnisse, als Brunnen, Kanäle, Feuerhaken, Feuerleitern u. s. w., ohne auf die einzelnen Nachbarschafts-Mitglieder einen Aufschlag zu machen, zu decken wären.[3] Die Kommunität (Orator Michael Hintzel) antwortete am 11. Juni 1801 mit einer ebenso gründlichen wie überzeugenden ausführlichen Darstellung des Nachbarschaftswesens und fügte die Bitte an: „es wolle Allerhöchst Seine Majestät uns bey unserer alten Nachbarschafts-Verfassung allergnädigst zu schützen geruhen“.[4] Da der Regierung indessen solche Zufriedenheit der Unterthanen mit den von ihnen selbst geschaffenen Einrichtungen nicht behagte, sie vielmehr am 1. Oktober 1801 auf Vorlage neuer Artikel drang,[5] trat am 21. November 1801 eine Kommission, bestehend aus den Magistratsbeamten Michael Gottlieb von Reissenfels und Samuel Soterius und den Kommunitätsmitgliedern Michael

[1] Kommunitätsprotokoll vom 5. Mai 1798.
[2] Gubern. Zahl 850 von 1800.
[3] Herm. Mag. Zahl 486 von 1800.
[4] Herm. Mag. Zahl 1828 von 1801.
[5] Gubern. Zahl 7851 von 1801.

Hintzel, Johann Müller, Gottlieb Conradt und Samuel Wolff, zur Prüfung der Artikel von 1696 zusammen, erledigte die ihr gestellte Aufgabe, worauf die überprüften Artikel dem Gubernium vorgelegt wurden.[1] Dort ruhten die Akten bei den Vorakten; Niemand rührte an diese Frage bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Am 20. Juni 1846 gelangten neu ausgearbeitete „Verhaltungsmassregeln für die Nachbarhannen" und „allgemeine Polizeiregeln" von der Hermannstädter Polizeidirektion an den Magistrat, welcher nach Durchsicht derselben sie in Wirksamkeit treten liess.[2] Nicht lange währte es, so erblickte eine neue Nachbarschaftsordnung das Licht der Welt, es ist die heute noch zu Recht bestehende Ordnung. Vom 24. Januar 1857 datirt diese Ordnung, welche vom Magistrat unter Beiziehung einiger Mitglieder der Kommunität und einiger Nachbarhannen und des k. k. Polizeidirektors entworfen worden war. Am 19. März erfolgte die Bestätigung seitens der k. k. Statthalterei, am 1. Juli 1857 wurde die Tabelle über die Neueintheilung und Abgrenzung der Nachbarschaften an diese hinausgegeben und im Laufe dieses Monates erfolgte die Konstituirung der Nachbarschaften, welchen von ihrem vormals bedeutenden Wirkungskreis nunmehr nur die Befugnisse eines Organes für öffentliche Ordnung und Sicherheit verblieben.[3]

Jede Nachbarschaft hatte als beschliessenden Körper die Vollversammlung aller Hausbesitzer und als engeren Ausschuss dieser die Altschaft, welcher in der Regel weitergehende Befugnisse zukamen als der Nachbarschaftsversammlung. An der Spitze der Nachbarschaft standen die beiden Nachbarhannen, der ältere und jüngere, ersterer natürlich voran. Abwechselnd bekleideten die Nachbaren das Brunnenmeisteramt, gewöhnlich von Zweien zugleich versehen. Seit etwa 1760 erscheint als nachbarschaftliches Organ der Nachtwächter, dazu im 19. Jahrhundert der Nachbarschafts-Diener. Innerhalb der Nachbarschaft bestanden als besondre geschlossene Gesellschaften ein oder mehrere Schrotte, das sind Vereinigungen mehrerer Bürger, welche die Weinwirthschaft und den Weinschank innerhalb ihres Bereiches regelten.

Wie die städtischen Aemter nur durch freie Wahl erlangt werden konnten, so gaben sich die Nachbarschaften entweder durch

[1] Herm Mag. Zahl 2865 von 1801.
[2] Herm. Mag. Zahl 1776 von 1846.
[3] Statthalt. Zahl 6117 von 1857.

Wahl seitens der Nachbarschaftsversammlung oder seitens der Altschaft ihre Beamten selbst. 1584 wählt die grosse und kleine Ring-Nachbarschaft ihre beiden Nachbarhannen am ersten Sonntag nach dem Aschermittwoch, 1684 übt in der grossen Quergasse die Altschaft, 1685 die ganze Nachbarschaft dieses Recht aus, wie in der unteren Burgergasse im 17. und 18. Jahrhundert, während in der Neugasse noch 1832 nur die Altschaft das Recht der Hannenwahl besitzt. Die beiden Hannen wurden in der Regel auf ein Jahr gewählt, konnten nach Ablauf desselben wiedergewählt werden, und führten, sobald dringende Umstände Versammlungen der Altschaft oder Nachbarschaft verhinderten, die Geschäfte auch über diesen Zeitraum fort. In der Kempelgasse erhielten die Hannen im 18. und 19. Jahrhundert ihr Amt stets auf zwei Jahre.

Nach erfolgter Wahl gab die ganze Nachbarschaft den Gewählten das Geleite bis zu ihrer Wohnung, und fand die Uebertragung der Nachbarlade mit den Schriften und Kostbarkeiten und aller Geräthschaften (Brunnenwerkzeuge, Feuerlöschgeräthe, Leichenbank) der Nachbarschaft in die Behausung des älteren Nachbarhannen statt. Der Hauptantheil an der Leitung und Verwaltung der Nachbarschaft fiel dem älteren Nachbarhannen zu. Derselbe hatte Versammlungen der Altschaft und Nachbarschaft durch Umsendung des Nachbarzeichens einzuberufen, die Verhandlung zu leiten und auf anständiges Betragen der Anwesenden, wie auch auf Zucht und Ordnung in seiner Nachbarschaft überhaupt zu sehen, für Bestrafung säumiger Nachbaren zu sorgen; ihm oblag es ferner, den Häuserkauf seitens Nichtdeutscher zu verhindern, beziehungsweise der Stadtbehörde anzuzeigen, gute Instandhaltung der Gräben, Wasserrinnen und Brunnen zu bewachen, auf öffentliche Reinlichkeit zu sehen, Feuer- und Sicherheitspolizei zu üben, die Geräthschaften in gutem Stand zu halten, den Verkehr zwischen Nachbarschaft und Stadtbehörde zu vermitteln, Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen und darüber Buch zu führen.

Das Amt war ohne Zweifel ein Ehrenamt mit vielen dem Gemeinwohl zu Gute kommenden Pflichten. Sollte diesen entsprochen werden können, so bedurfte es der nachdrücklichsten Unterstützung des Hannen durch die ganze Nachbarschaft und durch Magistrat und Kommunität, nicht in letzter Reihe durfte es mit Achtung und Ansehen des Hannen gehalten werden. Von dieser Anschauung geleitet strafte seit 1587 die Neugasse mit 25 Denaren Denjenigen,

welcher das Nachbarhannenamt „schmet oder totz“, und setzte die grosse Margarethengasse im Jahre 1640 eine Strafe von 4 Denaren für Denjenigen aus, welcher in öffentlicher Versammlung, wenn einer der beiden Nachbarhannen etwas zu reden habe, nicht schweigen werde.[1] Die Reispergasse strafte mit 16 Denaren Unfolgsamkeit und trotziges Zurückreden (seit 1615),[2] 1683 musste ein Bürger der Neugasse 36 Denare Strafe zahlen, weil er sich „mit dem Nachbarhan getzerret hat“, welcher ihm die Strafe für Leichenversäumniss nicht erlassen wollte, und am 26. November 1824 wird auf der kleinen Erde ein amtliches „Attest“ aufgenommen darüber, dass ein Nachbar sich gegen den ersten Nachbarhann und gegen den Nachbarschafts-Schreiber „sehr unartig betragen hat“. Jedem einzelnen Nachbar war pünktlicher Besuch der Versammlungen, gesittetes Benehmen in und ausser der Nachbarschaft, Gehorsam gegen den Hannen geboten. Letzterer hob die Strafgelder von den die „Ordnung“ („Artikel“) übertretenden Nachbaren ein. Auf Ansiedelung Nichtdeutscher und Verheirathung solcher in der Stadt hatte der Hann ein wachsames Auge zu haben. Die „gemeine Statuta und Ordnungen“ der Stadt aus dem Jahr 1589[3] machten es nicht nur dem Hann sondern auch der ganzen Nachbarschaft zur Pflicht, „Achtung zu geben, das keine auswelczige Nation, es sei Raczen, Walachen, Winden, Horwaten, Walen, Spanier, Franczősen, Polakenn oder dergleichen, zu keinem Hauskauf oder auch Bestand gelassen werde oder sich in den Ehestanden einlasse in dieser Stadt ohne Forwissen eines ersamen weisen Radt vnd der erlichen Gemein“. Derlei Fälle waren sofort dem Bürgermeister anzuzeigen. Versäumung dieser Pflicht trug dem Hann 25 Gulden Strafe ein (Artikel von 1651),[4] welche Bestimmung in die Artikel von 1696 unveränderte Aufnahme fand[5] und 1698 in den „Constitutiones et statuta reipublicae Cibiniensis“ bestätigt wurde[6] im Einklange mit dem geltenden öffentlichen Rechte. Es hatte zwar das von Fürst Georg Rakoczy II. am 15. März 1653 bestätigte Gesetzbuch der Approbatae Constitutiones in Part. 3. Tit. 81. Art. 1 Punkt 2 das

[1] Anhang Nr. 12.

[2] Ebendort Nr. 9.

[3] Hermannst. Archiv Nr. 595. — Vgl. die Drucke: Kurz' Magazin I. 246. Seiwert, Die Stadt Hermannstadt 64. Schuler-Libloy, Materialien I. 78.

[4] Anhang Nr. 16.

[5] Anhang Nr. 26.

[6] Schuler-Libloy a. a. O. I. 110.

ausschliessliche Bürgerrecht der Sachsen auf ihrem Grund und Boden (Vgl. Schlötzer, Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen Seite 653 bis 667) aufgehoben; allein dieses Gesetz hatte in Wirklichkeit nur die Bedeutung eines theoretischen Ausspruchs, war im Sachsenlande nicht zur Anwendung gekommen, und wurde von den Betheiligten beiden andern Nationen der Ungarn und Szekler darauf auch förmlich Verzicht geleistet, wie solches in der am 23. April 1692 von den drei ständischen Nationen der Ungarn, Szekler und Sachsen geschlossene Übereinkunft (Accorda) bezeugt wird.[1] Ein um die Mitte des 18. Jahrhunderts gegen das ausschliessliche Bürgerrecht geführter Angriff wurde abgeschlagen (Schlötzer a. a. O. S. 123—125). Dagegen gelang der auf dem Landtag 1790—1791 zu Klausenburg geführte Angriff, indem durch den 19. Novellar-Artikel vom Jahr 1791 dem ungarischen Adel das Concivilitaetsrecht zuerkannt wurde, und hatten das wiederholte Einschreiten der sächsischen Nation sowie eine bezügliche Repräsentation der Landstände vom 17. Oktober 1792 zur Folge bloss das allerhöchste Reskript vom 10. April 1793.[2] Die sächsische Nation fand sich veranlasst, zur Wahrung ihrer Interessen laut Protokolles der am 28. März 1795 abgehaltenen 61. Sitzung des 1794—1795 zu Klausenburg gehaltenen Landtages die Protestation[3] vom 22. März 1795 einzureichen, welche indessen zu einer neuerlichen Verhandlung des Gegenstandes nicht führte, vielmehr von den Mitständen hauptsächlich aus dem formellen Grunde, weil dieselbe gegen den allerhöchst bestätigten 19. Landtagsartikel vom Jahr 1791 gerichtet sei (siehe das bezogene Landtags-Protokoll vom 28. März 1795 Seite 362), für wirkungslos erklärt wurde. So endete der Kampf, welchen die Sachsen, als rein bürgerliches Element,[4] gegen die Niederlassung des mit dem

---

[1] In diesem Instrument, vollständig abgedruckt in Szasz Carolus, Sylloge Tractatuum, Claudiopoli 1833 Seite 230—237 heisst es: „Tertius articulus erat Approb. P. 3. Tit. 81. Art. 1 puncto vel §-pho 2-do et sequentibus; super quo quidem ita convenimus; quod quem — admodum hactenus etiam illo articulo usi non sumus, ita in posterum quoque uti non cupimus; adeoque articulus ille cassari potest. Die von K. Leopold I. am 7. April 1693 ertheilte allerhöchste Bestätigung dieser Accorda findet sich vollständig gleichfalls in Szasz a. a. O. S. 392—397.

[2] Anhang Nr. 26 a.

[3] Anhang Nr. 26 b.

[4] Vergleiche den Beschluss der sächsischen Nations-Universität von 1613 (Schlötzer a. a. O. S. 109). In grundsätzlicher Übereinstimmung mit diesem Be-

Vorrechte der Befreiung von den Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben und Lasten ausgezeichneten [1] ungarischen und szeklerischen Adels in den sächsischen Städten geführt hatten.[2] Für den Nachbarhannen in Hermannstadt aber blieb somit in dieser Richtung nichts mehr zu thun übrig. Für Reinhaltung und Erhaltung der „Wasserflüsse", der offen durch einzelne Gassen hinfliessenden Kanäle, waren zunächst die Hannen verantwortlich und hierin dem Stadthann untergeordnet (Artikel von 1651 und 1696); Brunnen und öffentliche Reinlichkeit im Bereich ihrer Nachbarschaft bildeten gleichfalls Gegenstände der Sorge des Hannen, worüber nach den Constitutiones von 1698 der Stadthann gleichfalls zu wachen hatte.[3] Durch verschiedene Magistratsbeschlüsse, so von 1710, 1712 und 1830, wird den Hannen geboten, auf Reinlichkeit in Häusern und Gassen zu sehen; die Verhaltung-Regeln aus dem Jahre 1846 behandeln diese Pflicht des Hannen mit besonderer Ausführlichkeit [4] und die Ordnung von 1857 liess sie bestehen.[5] Nicht geringe Arbeit erwuchs ihm aus der Besorgung der Feuer- und Sicherheitspolizei, aber andrerseits war auch damit der Stadtgemeinde ein grosser Dienst erwiesen. Seine Thätigkeit richtete sich auf Beobachtung von Vorsichtsmassregeln gegen Feuersgefahr, er visitirte Rauchfänge und Feuerstellen, beaufsichtigte die Nachbaren darin, dass sie nicht bei grossem Wind wuschen oder Schweine absängten oder mit offenem Licht Stall und Schopfen beträten. Bei ausbrechendem Feuer hatte einer der beiden Hannen mit dem dritten Theil der Zehntmannschaft im Bereich der Nachbarschaft zu verbleiben und da die Obsorge zu übernehmen (Artikel von 1652 und 1696). Die „Statuta" vom 13. März 1631 schrieben vor: „Die Nachbarhannen sollen in der Stadt fleissig Achtung geben „auf die Rauchfang oder Keppen", besonders auf „gezeunette" (aus

schluss steht auch der 25. Punkt, der auf die Beschwerden der Landstände am 20. Juli 1742 herausgegebenen allerhöchsten Resolution in den Worten: „in Natione „vero Saxonica honoris saltem gratia habeatur nobilitatio, nullusque per eam a „quibusvis oneribus eximatur".

[1] Werböczi Decretum Tripartitum vom Jahr 1514 Pars. I. Tit. 9.

[2] Man vergleiche z. B. die Statuten von Klausenburg aus dem Jahr 1537 Artikel 27, dann von 1603 Titulus VII in Corpus Statutorum Hungariae Municipalium Tomus I. von Kolosvári und Ovari. 8. Budapestini 1885. S. 179, 262—264.

[3] Schuler-Libloy a. a. O. I. 129.

[4] Herm. MZ. 3800 ex 1846.

[5] Herm. MZ. 2136 ex 1857.

Flechtwerk oder Holz hergestellte), und die Leute mahnen, solche nach und nach mauern zu lassen. „Werden sie aber solche nit bewahren und dieß Gepott in den Wind schlagen, als denn soll der Stadthann von den Nachpaurhannen gewarnet werden, dahin tretten, solche gefährliche Feuer-Stellen beschauen, abbrechen und ganz und gar niederreissen lassen, damit dadurch grösserem Unrath mögt gesteuert und gewährt werden“.[1] Von Zeit zu Zeit machte die Stadtbehörde auf die bestehenden Vorschriften aufmerksam. Am 28. Juli 1691 versammeln sich alle Hannen auf dem Rathhaus und es wird denselben in Gegenwart des Magistrates befohlen, feuergefährliches Gebahren zu verhindern und kein Heu an gefährlichen Orten unterbringen zu lassen.[2] Gelegentlich des September-Jahrmarkts 1712 ermahnte der Magistrat die Hannen, die Jahrmarktshut zu überwachen und nachzusehen, ob Jeder Wasser bei seinem Haus in Bereitschaft habe. Zu diesen Obliegenheiten kam im 19. Jahrhundert noch die Verpflichtung, Bauten hinsichtlich ihrer Feuersicherheit zu überwachen (1846).

Die Sorge für öffentliche Sicherheit war nicht zum geringsten Theil den Nachbarhannen anvertraut. Mit gründlicher Kenntniss des ihnen zugewiesenen, leicht übersehbaren Gebietes einer Nachbarschaft ausgerüstet, haben die Hannen für den Sicherheitsdienst und die öffentliche Ordnung im Innern der Stadt Hervorragendes geleistet. Wenn es galt in unruhigen Zeiten oder während der gefürchteten Pest die Stadt wohl zu bewachen, wenn verdächtigem und liederlichem Volk nachgespürt wurde oder Fremde zu beaufsichtigen waren, walteten die Hannen ihres Amtes. Ihnen stand es auch zu, im Bedarfsfalle alle Einwohner ihrer Nachbarschaft zu verzeichnen, dienstlose Mägde aufzuschreiben und auf Beobachtung der bestehenden Kleider- und Hochzeitsordnungen zu sehen; das ganze Meldungswesen lag vorzüglich in ihren Händen.

Die Artikel von 1651 und 1696 machten es den Hannen zur Pflicht, die Aufnahme verdächtiger Personen in die Nachbarschaften zu verhindern und „da verdächtige Oerter seyn, die Leut notiren, so offt dahin gehen“. Laut Magistrats-Beschluss vom 24. September 1675 hatten die Hannen bei Strafe von 5 Gulden darauf zu sehen, dass des Nachts nicht „Valachen oder Vallachinen, Daffringer oder Holtzhawer“ in der Stadt blieben, sie mussten vielmehr vor Schluss

[1] Hermannst. Archiv Nr. 595. Vgl. Schuler von Libloy a. a. O. I. 94.

[2] Hermannst. Magistr. Protokoll.

der Stadtthore die Stadt verlassen, und am 28. Juli 1691 wird den Hannen eingeschärft, „Fremde und Unbekannte“ ohne Verzug dem Magistrat anzuzeigen. Es war Aufgabe der Hannen alle in ihrer Nachbarschaft wohnenden „zinsträchtigen“ Bürger, Wittfrauen und Sedler nach Tauf- und Zunamen und nach der Reihenfolge ihrer Wohnhäuser „zu Papier zu bringen“ und dem Consulat einzureichen (Magistrats-Beschluss vom 7. Oktober 1701). Diese Conscriptionsarbeit erweiterte sich bald, als den Hannen auch die Aufgabe ward, alles Vieh aufzuschreiben (Magistr. Beschluss vom 10. Juli 1702). Als immer wieder verdächtiges Gesindel sich zeigte und in der Stadt wie auf den Maierhöfen „viel vagabundes herrenloses lediges Gesindel von allerley Nationen, insonderheit aber und grösstentheils liederliche Weibs-Personen“ sich umhertrieb, ordnete der Magistrat wöchentliche Häuser-Visitation durch die Hannen an, welch' letztere über das Ergebniss jedesmal dem Hopner Bericht zu erstatten hatten (12. Januar 1753). Diese allwöchentlichen Visitationen blieben in der Folge in Uebung (Magistrats-Beschluss vom 9. Februar 1782), reichten aber nicht aus, dem arbeitsscheuen Gesindel zu steuern. In der Kommunitäts-Sitzung vom 26. April 1798 wird das zahlreich sich zeigende verdächtige und liederliche Gesindel besprochen und werden die Hannen hierüber zur Rede gestellt. Sie entschuldigen sich damit, „dass die Leute ihnen nicht folgten, in mehreren Nachbarschaften Herrschaften und besonders ungrische Magnaten Häuser besitzeten, die zum Theil nicht hier seyn, zum Theil aber der Befehle eines Nachbarhannen wenig achteten“. Hierauf beschloss die Kommunität, fortan halbjährige Visitationen der ganzen Stadt durch den jüngsten Senator, den Stadthauptmann und den Nachtswachtmeister vornehmen zu lassen; die Hannen hätten alle verdächtigen und liederlichen Leute in ihrer Nachbarschaft zu verzeichnen und den Visitatoren mitzutheilen; das Bettelwesen sei bei Kirchen und überhaupt allerorten verboten.[1] In ausführlicher Weise bringen die Verhaltungs-Regeln von 1846 die diesbezüglichen Pflichten des Hannen zum Ausdruck, namentlich soll er die Bewohner seiner Nachbarschaft kennen, auf Fremde und Unbekannte, herrenloses Dienstvolk, meisterlose Handwerksburschen, Bettler „von jeglichem Alter und Geschlecht“, endlich „Landläufer oder Vagabunden“ ein wachsames Auge haben und solche der Polizei anzeigen. Das Hermannstädter Sicherheits-Comitee, welches

[1] Kommunitäts-Protokoll.

von Comes Salmen aufgestellt worden war, um für die Erhaltung der „bisher noch nicht gestörten inneren Ruhe und Ordnung unablässig zu wachen“, nahm die Mitwirkung der Hannen bei der Fremden-Controle in Anspruch, was auch nach der Nachbarschafts-Ordnung von 1857 seitens der Polizei geschah. Es war zunächst Sache jedes einzelnen Nachbaren, sich beim Eintritt in die Nachbarschaft dem Hannen anzumelden. Im Statut der Neugasse von 1587 war für Unterlassung der Anmeldung eine Strafe von 8 Denaren vorgesehen, seit 1640 waren die Nachbaren der grossen Margarethengasse bei Strafe von 25 Denaren verbunden, die bei ihnen neu eingezogenen Sedler dem Hannen sofort anzuzeigen. Des Öfteren wird von den einzelnen Nachbarschaften wie vom Magistrat auf die Meldungsvorschriften aufmerksam gemacht. Im 19. Jahrhundert war Aus- und Einzug von Wohnparteien gewöhnlich binnen drei Tagen dem Hannen zu melden. Im Jahre 1859 wird den Hannen ein Verzeichniss der militärpflichtigen jungen Leute und der passlosen und zweideutigen Individuen abverlangt.[1] In demselben Jahr erhalten sie Auftrag, „in vertraulichem Wege auf unauffällige Art“ ein Verzeichniss der sich in der Stadt aufhaltenden Israeliten anzulegen und dem Magistrat einzureichen.[2] — Während der Pest mussten die Hannen darauf merken, dass nicht Kranke oder eben freigesprochene Leute d. s. solche, welche eben die Krankheit („Contagion“) überstanden hatten, mit Gesunden verkehrten, dass ferner die unter Sperre befindlichen Häuser genügend mit Wasser versehen würden und nicht zu lang gesperrt blieben, und dass bei dem bevorstehenden Dienstbotenwechsel vorsichtig vorgegangen werde, um Ansteckung zu verhüten (Magistr. Beschluss vom 22. December 1710). Kranke waren sogleich behördlich zu melden, der Verkehr mit verseuchten Gegenden zu hindern und, um dem drohenden Mangel am täglichen Brot zu begegnen, keine Bäckin ohne besondre Erlaubniss von der Behörde flüchten zu lassen (Beschluss vom Jahre 1712). Die Leichenbegleitung wurde eingeschränkt, die bisher üblichen Leichen-Mahlzeiten ganz abgeschafft und den Hannen auch in dieser Hinsicht Amtsgewalt zugesprochen.[3] Dass die Kleiderordnung eingehalten werde, Huren mit rothen Kopftüchern und nicht anders bekleidet einhergingen,

[1] Herm. Magistr. Zahl 1637 aus 1859 vom 7. März 1859.

[2] Herm. Magistr. Zahl 5881 aus 1859 vom 16. August 1859.

[3] Herm. Magistrats-Protokoll vom 22. Februar 1720.

hatte der Hann wohl aufzupassen.[1] Die „Visitatoren" (Stadtbeamte), hatten nach der Hochzeitsordnung vom 29. December 1730 darüber zu wachen, dass nur die ordnungsmässig bestimmte Anzahl von Gästen geladen werde, und genossen hierbei die Unterstützung der Hannen.[2] Diesen lag es ob, die Nachbarschafts-Mahlzeiten nur innerhalb der bestehenden Artikel abhalten zu lassen.[3] Ein wesentlicher Zweig der von den Nachbarhannen versehenen Sicherheitspolizei war die Kontrole der Nachts- und Gassenhut, welche bis etwa zum Jahre 1760 von den einzelnen Bürgern in Person besorgt wurde. War es nothwendig, so griff der Nachbarhann persönlich ein oder rief den Schutz des Magistrates an. So nimmt der Nachbarhann der Neugasse am Abend des 8. December 1765 anlässlich einer Schlägerei zwischen Soldaten, Bürgern und Gymnasiasten („Studenten") eine „Specifikation" auf. 1795 ersuchen die Nachbarhannen vom Rosenanger den Magistrat um „Einstellung des schwärmerischen Lebens" im dortigen Frankischen und Guneschischen Hause, worauf letzterer dem Stadthauptmann die Abstellung des Unfuges aufträgt.[4] Vorübergehend waren die Nachbarhannen Vertrauensmänner bei der Steuer-Vorschreibung und hatten einigen Antheil an der Weinaccise-Kontrole. Die „Constitutiones" von 1698 sagten: Zins und Taxe sollen vom Magistrat und der Kommunität angeschlagen, die Markzahlung vom Magistrat wie auch den Aeltesten der Kommunität „mit Zuziehung der Nachbarhannen ohnparteiisch verrichtet werden".[5] Ueber den bei den einzelnen Bürgern befindlichen Vorrath an Wein führten dieselben Buch, ohne ihr und des Stadthann Vorwissen durfte kein Wein ausgeschenkt werden (Beschluss vom 3. Januar 1701).[6] Laut Magistrats-Beschluss vom 29. September 1701 stand es denselben zu, falls Jemandem ein Fass Wein ausgelaufen oder verdorben wäre, Zeugnisse darüber auszufertigen, denn dann erhielt der betreffende Weinbesitzer die für den Wein entrichtete Einfuhrtaxe (Thor-Accise) bis auf den Betrag von 24

---

[1] Ebendaselbst vom 23. Februar 1697.

[2] Druckschrift, 4 Quartblätter.

[3] Mahlzeit- und Kleiderordnung vom 31. März 1760, Druckschrift, 1 Foliobogen. — Vgl. Schuler von Libloy a. a. O. I. 150.

[4] Herm. Magistr. Zahl 617 aus 1795.

[5] Constitutiones von 1698, Schuler von Libloy a. a. O. I. 116.

[6] Anhang Nr. 27.

Denaren rückersetzt.[1] Als der Magistrat Anmeldung der durch hiesige Bürger fremden Herrschaften, nämlich ungarischen Adligen während der letzten zwei Jahre abgekauften und bisher der Accise nicht unterworfenen Weine anordnete, was binnen vierzehn Tagen beim Thor-Weinschreiber zu geschehen hatte, wurden sowohl die Nachbarhannen wie die Schröter, jene bei 12 ungarischen Gulden, diese bei 50 Prügel Strafe, verhalten, Kontrole zu üben, damit die Stadt nicht zu Schaden komme.

Der Nachbarhann vermittelte den Verkehr zwischen der Stadtbehörde und der Nachbarschaft durch Einberufung eines Nachbartages und Mittheilung von Erlässen des Magistrates daselbst, durch Umschicken des Nachbarzeichens mit den zur Veröffentlichung und möglichst allgemeinen Verbreitung bestimmten Verordnungen der Obrigkeit, gemäss der Nachbarschafts-Ordnung von 1857 überdies durch Aushängen der Bekanntmachungen in einem am Haus des Nachbarhannen angebrachten verschliessbaren, mit Drathgitter versehenen Kasten.

Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen, überhaupt alle Kanzleigeschäfte der Nachbarschaft zu führen, war Sache des Nachbarhannen. 1582 bezeichnete der grosse und kleine Ring den „ersten Sonntag nach dem Aschertag“ (Aschermittwoch) als Tag der Rechnungslegung, desgleichen 1617 der Fingerlingsbrunnen und 1582 beziehungsweise 1637 der Hundsrücken. In der Reispergasse hatte der Nachbarhann am Aschermittwoch Rechnung zu legen (seit 1615), während die allgemeinen Artikel von 1651 und 1696 ohne Bestimmung eines Tages den Nachbarhann verpflichteten, „von dem getragenen Ampt alle Jahr richtige Rechnung zu geben“. In der Folge hielten sich die Nachbarschaften nicht mehr an den Aschermittwoch („Eschtag“, „Aschtag“), und fielen auch die Verwaltungsjahre der Nachbarhannen nicht mit einem vollen Kalenderjahr zusammen, vielmehr dauerten sie häufig von April bis März, Juli bis August, September bis September und hatten manchmal 10, manchmal 15 Monate. Traten besondre Ereignisse ein, die das nachbarschaftliche Leben insgesammt störten, so unterblieb natürlich auch die Rechnungslegung. Das geschah während der Belagerung der Stadt durch Rakoczi (22. December 1659 bis 13. Mai 1660)[2] und während der darauf folgenden „Pestilentz“, welcher die Hälfte

[1] Schuler von Libloy a. a. O. I. 134.

[2] Vgl. Karl Albrich im Ver. Arch. N. F. XIX. 126 ff.

der Bürgerschaft zum Opfer fiel. Nur der Nachbarhann der oberen Wiesengasse liess auch während dieser Tage arger Bedrängniss nicht ab, ordnungsmässig Buch zu führen. Als die Pest neuerdings Hermannstadt heimsuchte, unterblieb in der Mehrzahl der Nachbarschaften die Rechnungslegung, so 1711, 1738 bis 1740, wie denn jedwede Versammlung und Zusammenkunft zu solchen Zeiten behördlich untersagt war. Entweder die Altschaft oder die Vollversammlung der Nachbaren erschien am Tag der Rechnungslegung, um „das Register zu stellen“ oder „um Richtigkeit zu machen“, hörte den Nachbarhannen an und liess nach erfolgter Prüfung der Rechnung diess im Rechnungsbuch bemerken, oft den Hannen „Gesundheit und langes Leben“ dazu wünschend. In neuerer Zeit gelüstete es die Polizei, zu welchem Endzweck ist allerdings bis noch nicht klar geworden, Einblick in das Rechnungswesen zu bekommen, zuerst nur in verschämter Weise. Zu Folge den Verhaltungs-Regeln von 1846 hatten die Nachbarhannen ihre Jahresrechnung der Polizei jedesmal im Auszug vorzulegen. Die Ordnung von 1857 ging indessen weiter, indem nunmehr nicht allein die Jahresrechnung über das abgelaufene Militärjahr (vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres) im Wege des Magistrates der k. k. Statthalterei sammt dem für dasselbe Jahr festgestellten Voranschlag, sondern auch der Voranschlag für das folgende Jahr derselben Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden mussten. Da auf diese Weise bei ungleich kleinerem Wirkungskreise der Nachbarhannen gegenüber früheren Zeiten die Kanzleiarbeiten unverhältnissmässig vermehrt wurden, stiegen die Kanzleiausgaben gerade in demselben Maasse, in welchem der Wirkungskreis abnahm. Die hauptsächliche Kanzleiarbeit bestand in der Führung der Nachbarschaftsbücher, in welche Einnahmen und Ausgaben, nachbarschaftliche Dienstleistungen und Versäumnisse, Namensverzeichnisse der Hausbesitzer und Innwohner, neuer Mitglieder, der ganze bewegliche Besitz der Nachbarschaft und die „Kleinodien“ eingetragen wurden. Solche Einschreib-Bücher („Register“) von verschiedenem Format, halb oder ganz in Leder oder Pergament gebunden wurden theils von einzelnen Nachbaren geschenkt („verehret“) oder vom Nachbarhann gekauft. 1632 wird das „Register“ der oberen Wiese, 101 Blätter, halbpergament in Folio für 55 Denare gebunden; 1655 kostet der Ganzledereinband eines Buches der oberen Heltauergasse, 186 Quartblätter, 45 Denare. Da wird

wohl immer das Papier mitbezahlt, denn 1671 zahlt die Neugasse für einen Halblederband mit 104 Folioblättern Schreibpapier „dem Buchdrücker“ 54 Denare, und 1697 kauft die Lederergasse ein neues „Register“, Halblederband, Schmalfolio, 62 Blätter, für 57 Denare. Die Schreibmaterialien steigen im Preise. 1727 kauft die Neugasse „vom Buchbinder“ einen Halblederband, 87 Folioblätter für 1 Gulden 2 Kreuzer, 1741 die obere Heltauergasse einen solchen, 140 Quartblätter für 72 Denare; 1764 verausgabt der Nachbarhann auf der grossen Bach 48 Denare für einen Halblederband mit 89 Quartblättern. Nächst solcher Bücher bedurfte der Nachbarhann Schreibpapier in einzelnen Bogen und Siegellack's. Für Papier („Papeir“, „Papeyr“) braucht die Reispergasse 1671 6 Denare, in den Jahren 1830 bis 1840 für Papier und Siegellack gewöhnlich 24 bis 48 Kreuzer, 1870 bis 1880 1 bis 6 Gulden jährlich. Die Neugasse gibt für Papier aus: 1671 3 Denare, 1672 6 Denare, 1701 15 Denare, 1784 15 Kreuzer für 1 Buch, 1785 18 Kreuzer für dasselbe Quantum, 1801 24 und 1824 30 Kreuzer für 1 Buch. Nicht in jedem Jahre wird Papier eingekauft, man reichte mit 1 Buch Papier noch im zweiten Jahr aus. 1764 bis 1766 verbrauchte der Nachbarhann der Sporergasse, also in drei Jahren, für 18 Denare Papier. Hin und wieder wird ein kleiner Betrag für Siegellack verrechnet, 1787 in der Neugasse 40 Kreuzer für 1 Stange Siegellack. Im 19. Jahrhundert finden sich die Kanzleikosten oft unter der allgemeinen Bezeichnung: Schreibmaterialien oder Kanzlei verrechnet; 1830 bis 1840 unter diesem Titel in der Quergasse 1 Gulden, 1857 5 Gulden. 1857 wurde der Kanzleidienst der Nachbarhannen amtsmässig eingerichtet und ausser den bis in's Einzelne gehenden Voranschlägen und Rechnungen 2 Geschäftsbücher eingeführt: das Geschäftsprotokoll und der Kataster. In ersterem hatte der Nachbarhann alle einlaufenden Akten in folgenden Rubriken zu verzeichnen: Postenzahl (laufende Nummer), Tag des Einlangens und Magistratszahl des betreffenden Stückes, Gegenstand, Art und Monat und Tag der Erledigung. In den „Kataster über sämmtliche Wohnparteien der N. N. Nachbarschaft“ waren einzutragen: Hausnummer, Hausbesitzer, Mieth- und Afterparteien, Geburts- und Zuständigkeitsort der einzelnen Inwohner, Name, Charakter (Beschäftigung) und Alter der Familienglieder wie der Dienstboten und Hülfsarbeiter, Stand des Zugviehs (Ochsen und Pferde). Die Kataster enthalten für das 6. und 7. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts ganz werthvolle

verlässliche Angaben, sind aber nach und nach nicht regelmässig fortgeführt worden. Die neue Geschäftsgebahrung brachte neue Kosten, eine Ausgabe, die ehedem gar nicht bekannt war, war in allen Nachbarschaften unaufschiebbar. Ueberall mussten „Drucksorten“ angeschafft werden, jährlich für mehrere Gulden, so z. B. in der Kempelgasse (Hintergasse) 1857 für 13 Gulden. Dagegen entfällt in unseren Tagen ein Ausgabsposten, der früher wiederholt vorkommt und sicher nicht ohne allen Nutzen war. Es wurden nämlich in früherer Zeit häufig wichtigere Druckschriften amtlichen oder im Allgemeinen vaterländischen Inhalts zum Gebrauch im Kreise der Nachbarschaft angekauft, oder wurden lateinische Kundmachungen zum besseren Verständniss für Jedermann auf Kosten der Nachbarschaft in's Deutsche übertragen. 1780 lässt die Saggasse ein lateinisches „Memorial“ in's Deutsche „wertiren“ für 2 Gulden 40 Denare, und 1786 kauft dieselbe die Josephinische Gerichtsordnung für 34 Kreuzer. 1792 wird von mehreren Nachbarschaften die eben erschienene Schrift von Herrmann's: „Der Verfassungszustand der sächsischen Nation in Siebenbürgen“ angeschafft, und ebenso findet in den folgenden Jahren das Büchlein Absatz: „Das ausschliessende Bürgerrecht der Sachsen in Siebenbürgen auf ihren Grund und Boden“ (Wien 1792), dieses das Exemplar für 60 Kreuzer. 1798 bezahlt die Lederergasse 1 Exemplar der Regulativpunkte mit 30 Kreuzer, 1813 die Sporergasse den patriotischen „Aufruf an die Sachsen in Siebenbürgen bei ihrem Durchmarsch durch die oesterreichischen Staaten“ von Joseph Wächter[1] mit 20 Kreuzer und der Weinanger die „Verhaltungsmassregeln bey Empfang Seiner Majestät des Kaysers Franz des I.“ (im Jahr 1817) mit 51 Kreuzer.

Die Besorgung der Schreibgeschäfte geschah durch die Nachbarhannen oder durch besondere Schreiber, welche entweder zu diesem Zweck von der Nachbarschaft gegen eine geringe Entlohnung angestellt waren oder, wie in den Nachbarschaften grosser und kleiner Ring, Heltauergasse, Fleischergasse, Reispergasse, Sporergasse, wo viele Beamten wohnten, freiwillig und unentgeltlich in den Dienst der allgemeinen Sache traten. Der oberen Wiese dient 1596 Tomas Lutsch als Schreiber, die Neugasse entlohnt ihren Schreiber 1716 und in den folgenden Jahren mit dem Jahreslohn von 24 Denaren, 1786 muss derselbe besonders viel Arbeit gehabt haben, weil er 1 Gulden 20 Kreuzer erhält, während er 1808 24 Kreuzer empfängt.

[1] Vgl. Dr. G. D. Teutsch im Ver. Arch. N. F. XVI. 8 ff.

1714 zahlt die kleine Erde für 1 Buch Papier und zwei Jahre Schreiber-Honorar 85 Denare einem Schreiber, dessen Leistungen äusserst schwach sind.

Vorzugsweise eine Erfindung des 19. Jahrhunderts ist der Nachbarschafts-Diener, welcher allgemein erst auftaucht, als der Wirkungskreis der Nachbarschaften sich bereits zu verkleinern begann. Als Comes Salmen am 15. April 1847 die neuen Polizei-Regeln den Nachbarhannen zur Befolgung empfahl, und die Nachbarschaften aufforderte, über das etwaige Bedürfniss nach einem eigenen Diener zu berathen, hatten solche schon mehrere Anstellung gefunden. 1857 wurde nun jede Nachbarschaft zur Haltung und Entlohnung eines Dieners verpflichtet. Vereinzelt findet er sich auch im 18. Jahrhundert. Auf der grossen Bach ist 1776 ein Diener („Gebieter“) angestellt mit 1 Gulden Jahreslohn, zu dem er sich noch jährlich 54 Kreuzer für Brunnenfegen verdient: 1797 erhält er schon 2 Gulden. 1822 gibt die Sporergasse für das Einheben der Nachbarschaftsbeiträge 1 Gulden, später 2 Gulden; 1842 zahlt dieselbe dem Diener 5 Gulden Wiener Währung, 1860 12 Gulden 60 Kreuzer österreichische Währung Jahreslohn. Von der Reispergasse wird seit 1836 ein besondrer Diener bezahlt, 1838 mit 6 Gulden, 1850 mit 3 Gulden Conventions-Münze, 1853 mit 6 Gulden C. M., 1859 mit 12 Gulden österr. W., 1874 bis 1880 mit 16 Gulden jährlich. 1841 bezieht der Diener der unteren Burgergasse 10 Gulden W. W., seit 1851 12 Gulden 30 Kreuzer W. W., 1854 15 Gulden W. W., seit 1855 7 Gulden C. M. Seine Hauptaufgabe bildete das Einsammeln der Nachbarschaftsbeiträge und Sammeln freiwilliger Spenden zu bestimmten gemeinnützigen lokalen oder allgemeinen Zwecken, nachdem der Brauch abgekommen war, Beiträge und Strafgelder in öffentlicher Versammlung zu erlegen.

Mit dem Amt des Nachbarhannen waren keine festen Bezüge verbunden, doch liessen die Nachbarschaften ihren beiden ersten Beamten bescheidene, „Remunerationen“ würden wir heute sagen, zukommen. 1714 werden dem älteren Nachbarhannen der kleinen Erde „für eine Fuhre Holz“ 80 Denare, 1751 72 und 1760 84 Denare für diesen Zweck gegeben. Auf der Neustift werden in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts jährlich regelmässig 1 Gulden 20 Kreuzer unter diesem Titel verrechnet. In die gleiche Tasche floss der Gulden, welcher auf dem Hundsrücken 1690 und in anderen Jahren der

Nachbarhannin zuerkannt wurde, sobald dieselbe bei nachbarschaftlicher Zusammenkunft die Wirthin abgegeben hatte. Dieselbe erhält Ende des 18. Jahrhunderts in der Neugasse 1 Gulden 20 Kreuzer. Nach altem Brauch in dieser Nachbarschaft gebührte jedem der beiden Hannen für die Schätzung eines Hauses 1 Gulden, ebensoviel für Unterschreiben eines Hauskauf-Vertrages, 2 Gulden 20 Kreuzer für Verfertigung oder Besiegelung eines Testamentes. In der Quergasse erhielten sie einige Gulden für Rauchfang-Besichtigung (1842 6 Gulden, 1851 2 Gulden 40 kr.), den Nachbarhannen der Lederergasse wurde 1856 eine jährliche Remuneration von 10 Gulden zusammen zugesprochen. Seitens der Stadt genossen die Nachbarhannen den Vortheil, dass sie von Militäreinquartierung freigehalten wurden.[1]

Am Wahltag der Nachbarhannen wurden auch die beiden Brunnenmeister der Nachbarschaft mittelst Wahl bestellt. Ihr Dienst wird indessen besser an andrer Stelle, zugleich mit der Thätigkeit der Nachbarschaft für das Brunnenwesen besprochen.

Nächst den Nachbarhannen stand an der Spitze der Nachbarschaft die Altschaft, ein Ausschuss von meist acht der ältesten und angesehensten Mitglieder der Nachbarschaft. Die Altschaft stand den Hannen berathend zur Seite, vertrat in vielen Fällen die ganze Nachbarschaft und versah auch vielfach aktiven Dienst. Die Ordnungen und Artikel geben nur spärlich Nachricht über dieselbe, desto mehr die Nachbarschaftsbücher. Die Artikel der grossen Margarethengasse von 1640 wurden „mit Wißen und Willen unser eltester Nachbar“ verfasst. Ein Beschluss aus dem 17. Jahrhundert (Fingerlingsbrunnen) sagt, die Nachbarhannen sollen sich bei den „Eltesten“ ihrer Nachbarschaft Raths erholen, und die Artikel von 1696 betonen ausdrücklich, es „soll in allen ehrlichen Nachbarschafften eine schöne Ordnung und Respect zwischen denen Aelter-, Mittler- und Jüngern-Nachbahren seyn“. Die Ordnung von 1857 bezeichnet die Altschaft als berathenden Ausschuss an der Seite des Nachbarhannen. Im 17. Jahrhundert weist die Altschaft gewöhnlich 8 Mitglieder auf, so 1675 auf der grossen Bach, 1684 in der Quergasse, 1685 auf dem Hundsrücken, 1687 in der Saggasse, 1696 auf der unteren Wiese. Es ist bereits erwähnt worden, dass 1684 die Hannenwahl in der Quergasse von der Altschaft vollzogen

[1] Herm. Mag. Zahl 1245 aus 1790. — Nachbarschafts-Ordnung von 1857. Herm. MZ. 2136 ex 1857.

wurde; von derselben wurden die Rechnungen geprüft und die Feuerstellen (Rauchfänge) untersucht. Auf dem Hundsrücken führt die Altschaft die nachbarschaftliche Verwaltung. Die „jungen Nachbaren" arbeiten unter Aufsicht der Altschaft am Brunnen und an der Wasserrinne, wofür ihnen von der Altschaft 1686 4 Gulden, 1688 2 Gulden „für Speis und Tranck" gegeben werden. Die Altschaft besorgt die Rechnungsprüfung und Feuerstellen-Visitation hier wie auf der grossen Bach. Bei beiden Gelegenheiten werden einige Gulden auf Speise und Trank verbraucht. 1687 wird in der Saggasse die Altschaft „von neyem besetzt und zwar mit acht Bürgern, in welche später im Bedarfsfalle ein neues Mitglied aufgenommen („digniret") wurde. Wenn die Altschaft der Saggasse im 18. Jahrhundert die Feuerstellen besichtigt hat, zehrt sie, wie es auch bei den andern Nachbarschaften Brauch war, gewöhnlich für 3 Gulden. Am 22. September 1688 beschliesst der grosse und kleine Ring einstimmig, zur Besorgung der Geschäfte eine Altschaft aus den verdientesten Mitgliedern der Nachbarschaft einzusetzen, welchen die übrigen Nachbaren gehorchen müssen; die erste, sofort gewählte Altschaft zählte 12 Mitglieder. Sie wurde von Zeit zu Zeit durch sich selbst ergänzt, später die Mitgliederzahl erhöht, so dass sie 1737 21, 1749 22, 1758 18 Mitglieder aufwies. Ihre Aufgabe war, die Rechnungen zu prüfen, Feuerstellen zu visitiren und die jungen Nachbaren auf öffentliche Arbeit im Bereiche der Nachbarschaft zu „dirigiren". In der Neugasse besteht 1832 die Altschaft aus 8 Bürgern, aus welchen die beiden Hannen gewählt werden; die Altschaft hat diese zu kontroliren, mit ihnen die Feuerpolizei zu üben, „kleine Streitigkeiten" zwischen Nachbaren zu entscheiden, wofür ihr Derjenige, welcher ihre Einberufung veranlasst, 1 Gulden zahlt. Mitglied der Altschaft zu sein war eine Ehre, welche nur dem selbstständigen, nicht in einem Dienstverhältniss stehenden Bürger und Hausbesitzer erreichbar war. Als am 10. Oktober 1835 die Nachbarschaft auf der grossen Bach den Stadtdiener Johann Schaser ein Haus erwerben lässt, ist eine Bedingung die, dass er kein Recht haben solle, „in die ehrsame Altschaft vorzurücken". Gemäss der Ordnung von 1857 hatte die Altschaft der Nachbarschaft Anträge hinsichtlich der Jahres-Voranschläge zu stellen. — Nach gethaner Arbeit gönnte sich die Altschaft stets Erholung und Erfrischung in geselligen Zusammenkünften. Davon wird ausführlich im Zusammenhang mit

dem geselligen Leben in der Nachbarschaft überhaupt gesprochen werden.

Nachbarschaftliche Angelegenheiten, zu welchen die ganze Nachbarschaft ein Wort zu reden hatte, wurden in der Nachbarschafts-Versammlung, auf dem „Nachbartag“ erledigt, den alle Hausbesitzer zu besuchen verpflichtet waren. Im 16. Jahrhundert fanden solche Versammlungen meist am Aschermittwoch oder am ersten Sonntag nach demselben statt, später zu verschiedenen Terminen, doch gewöhnlich einmal bis zweimal in einem Jahre. 1659 versammelt sich die Nachbarschaft der oberen Heltauergasse „dem alten löbligen Brauch nach zum halben Jahr“. 1577 beschliesst die obere Burgergasse: jeder Hausbesitzer soll zur Nachbarschafts-Versammlung am „Aschtag“ sich einfinden. Man hielt zumeist auf pünktliches Stattfinden der Versammlung, doch konnten Fälle eintreten wie 1765 auf dem grossen und kleinen Ring, wo nach dreijähriger Pause, oder 1737 in der Reispergasse, wo nach fünfjähriger Unterbrechung erst wieder ein Nachbartag abgehalten wird. Waren die Nachbaren allzu säumig, so wird die Behörde angerufen. Am 30. August 1798 klagten die beiden Nachbarhannen der Reispergasse bei Comes Brukenthal, die Nachbaren kämen nicht zur Jahresversammlung und seien lässig in der Erfüllung ihrer Pflichten, so dass auch gegenwärtig weder die Brunnen-Rechnung abgeschlossen, noch die Nachtwächter gezahlt werden könnten. Der Wirkungskreis von Altschaft und Nachbarschafts-Versammlung war nicht immer überall gleich abgegrenzt, wie bereits bemerkt worden ist. Insoferne die Altschaft nicht in dieser oder jener Nachbarschaft weitergehende Befugnisse hatte, war es Sache des Nachbartages, die Beamten zu wählen, Rechnungen zu prüfen, neue Mitglieder in die Nachbarschaft aufzunehmen, die in Kraft stehenden Artikel bekannt zu machen, sich selbst Artikel zu geben und für die ganze Nachbarschaft bindende Beschlüsse zu fassen, Strafen aufzuerlegen oder nachzusehen, Umlagen auszuschreiben. Die von den einzelnen Nachbaren zu leistenden Zahlungen, Beiträge in die Nachbarschafts-Kasse und Strafgelder, wurden regelmässig auf dem Nachbartag erlegt, erst in neuerer Zeit von Haus zu Haus eingesammelt. Aber nicht bloss dem rein Geschäftlichen galt der Nachbartag, es wurden vielmehr auf demselben, und das war von ganz bedeutendem Werth, Streitigkeiten zwischen Nachbaren geschlichtet, allerlei lokale Zwecke und Bedürfnisse in un-

gezwungener Weise besprochen und in anregendem Meinungsaustausch das Interesse am ganzen Gemeinwesen geweckt und gestärkt.

Seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts stehn im Dienst der Nachbarschaften und sind den Nachbarhannen unmittelbar untergeordnet besoldete Nachtwächter. Ueber diese wird des Näheren weiter unten die Rede sein.

Innerhalb der so gegliederten Nachbarschaft bestanden ein bis drei selbstständige Vereinigungen einer gewissen Anzahl von Nachbaren, „Schrotte“ („Schrod, Schrodt, Schrot“) genannt, mit der Aufgabe, die von fast jedem Bürger betriebene Wein-Wirthschaft zu regeln und zu fördern. Hatte die Nachbarschaft deren 2, so hiessen sie der „obere“ und „untere“ („niedere“) Schrott, zu welchen als dritter der „mittlere Schrott“ kam. Der Schrott umfasst alle diejenigen Nachbaren, welche sich in denselben eingerichtet haben durch Zahlung einer bestimmten Einrichtungsgebühr oder durch Abgabe des „Schrodweins“. Mit der Einrichtung in den Schrott erwarb der Bürger das Recht im Rahmen der Satzungen des „ehrlichen“ Schrotts Wein in den Keller zu legen und auszuschänken. Diese Satzungen sind zum Theil von den einzelnen Nachbarschaften, zum Theil aber auch von einzelnen Schrotten selbstständig aufgestellt worden. Die Schrottordnung vom Hundsrücken (1685) setzt die Einrichtungsgebühr auf 51 Denare fest, Frauen zahlen etwas mehr, 1 Gulden bis 1 Gulden 20 Denare (1773 ff.). In der Quergasse betrug die Einrichtungsgebühr („Bittgeldt“) 1706 60 Denare, auf dem Hundsrücken 1768 ebensoviel, auf dem Kempel in den Jahren 1734 bis 1808 in aufsteigender Linie zuerst 15, dann 27 und 28 Kreuzer. Hatte ein Nachbar Wein „auszuschroten“ (aus dem Keller heraufzuziehen) oder einzulassen und waren die Nachbaren hiervon verständigt worden, so hatte Jeder pünktlich zu erscheinen. Wer nicht erschien, verfiel der Strafe. Die Schrottordnung des Hundsrücken von 1685 unterscheidet in feiner Weise drei Abstufungen der Bestrafung: wer zu spät kommt und zwar in dem Augenblick, da der „Wein auff der Leyter ist“ zahlt 2 Denare, ist der Wein bereits „auff der Erdt“, so kostet die Versäumniss 4 Denare, welche Strafe auf 6 erhöht wird, wenn der Wein sich bereits im Keller befinden sollte. Jeder Schrott besass die seinem Zweck dienlichen Geräthschaften, als

Einlassseile („der Einlass"), Auszugseile („der Außzugh"), Klammern und Leitern, welche bei dem älteren Nachbarhannen aufbewahrt wurden. Von dort dieselben abzuholen und nach erfolgter Benützung dahin wieder zurückzuschaffen war Sache Desjenigen, der „schroten" liess. Es stand dem Bürger frei gegen angemessene Entlohnung die Arbeitskraft der das Weinschroten gewerbsmässig betreibenden „Schretter" in Anspruch zu nehmen.[1] Der Wein-Ausschank wurde durch folgende Bestimmungen geregelt. Die Schrotte waren in einzelne kleinere Häusergruppen eingetheilt, von welchen jede sich zu einem „Zeiger" (das Zeichen, welches anzeigte, dass in einem Hause Wein ausgeschänkt werde) hielt. So beschloss die grosse und kleine Ring-Nachbarschaft am 5. September 1692 Eintheilung derselben in 15 Gruppen mit je 5 bis 6 Häusern, deren jede zu einem Zeiger gehörte, bei Strafe von einem Gulden. Es wurde also in jeder Gruppe ein Zeiger abwechselnd an diesem oder jenem Haus „ausgesteckt", und da hatte 8 Tage hindurch nur dieser eine Hausbesitzer das Recht, Wein auszuschänken. In anderen Nachbarschaften erstreckte sich dies Verbot auf je 3 oder 4 Häuser auf derselben Gassenseite; wenn ein Nachbar dem anderen vor Ablauf von 8 Tagen durch Wein-Ausschänken Concurrenz machte, so ward er mit 25 Denaren bis 1 Gulden oder mit 1 bis 2 Eimer Wein bestraft. Auch wenn die 8 Tage verstrichen waren, stand es nicht im Belieben des Einzelnen, seinen Wein so oder so zu verkaufen, sondern er war gehalten, den Wein um 1 Pfennig billiger oder theuerer zu geben als sein Nachbar und durfte nur eine Sorte Wein ausschänken (Beschlüsse und Artikel der oberen Wiese von 1563, oberen Burgergasse von 1577, Neugasse von 1600, Reispergasse von 1615, grosser Bach 1631, die allgemeinen Artikel von 1651 und 1696).[2] Während des Jahrmarkts war das Weinausschänken allen Hausbesitzern gestattet, nur musste ein Zeiger ausgesteckt werden. Der „Sedler", der Nachbar, welcher in Miethe wohnte, durfte das Schankrecht nicht ausüben („Wein außzuleykeben"), den einen Fall ausgenommen, dass ein Fass sich schwach zeigte und auszulaufen drohte; dann war die Sache dem Stadthann zu melden, und dieser konnte das Ausschänken dieses einen Fasses gegen Erlag von 1 Gulden gestatten.

[1] Herm. Magistratsprotokoll vom 8. December 1564. Vgl. Seiwert: Hermannstädter Lokalstatuten S. 24 ff.

[2] Anhang Nr. 1, 2, 3, 7, 9, 11, 16, 26.

Ueber das Gebahren der Schrotte wurden in den Nachbarschaften gewöhnlich besondere Bücher geführt und darin die Namen der Schrottmitglieder, Zahlung der Einrichtungsgebühr oder des „Schrottweins“, und die dem Schrott gehörigen Gegenstände verzeichnet. Manche Bücher enthalten auch tagebuchmässige Eintragungen darüber, wieviele „Fässer“ oder „Lägeln“, an welchem Tage und bei welchem Nachbar eingelassen oder herausgezogen worden sind.

Nach vollbrachter Arbeit fehlte es nicht an geselligen Zusammenkünften, die jeder Schrott für sich abhielt. Zur Deckung der Kosten von Speise und Trank war zunächst eines der neuen Mitglieder des Schrotts, der Reihe nach wechselnd, verpflichtet, wozu dann aus der Schrottkasse oder aus der Nachbarschaftskasse ein Beitrag kam. Nach Beschluss des Hundsrücken von 1685 soll jedes neue Mitglied verbunden sein, „dem ehrlichen Schrott“ zu geben 21 Denare für Wein, ferner „ein guttes Kraut undt Fleisch, wie auch dass Käse undt Brodt auff zwey Tage“. Dazu sollte aus dem „Schrodt-Beutel“ ein Viertel Korn gekauft werden, aus welchem der „Wirth“ (so hiess der gastgebende Nachbar) Brod zu backen hatte, wie er auch alle vom Schrott bestellten Speisen zuzubereiten und das nöthige „Zugemüß, Gestöp wie auch daß Holtz“ zu liefern hatte. Das erforderliche Geschirr, grosse Töpfe, Schüsseln, Teller, Becher, später Messer und Löffel stellte die Nachbarschaft bei, wenn es nicht der betreffende Schrott selbst besass, wie ein Schrott auf dem Kempel, in dessen Besitz 1734 vorkommen: 1 silberner Becher „mit drei Moneten“ (1651 von Georg Burbriger gewidmet), 1 gläserner Becher, 12 paar Tafelmesser, eine „erdine Kanne von einem Eimer“, 1 Spiel Kegel mit 2 Kugeln, 1 grosse „Schrott Lötter“ und 2 kleine Leitern; 1782 besitzt dieser Schrott auch 12 Zinnteller und eine „Wasserspritze“, 1818 auch ein Brettspiel. Nahmen an solchen geselligen Zusammenkünften meist nur die männlichen Mitglieder des Schrotts Theil, so ging das schöne Geschlecht doch nicht leer aus, indem diesem allein von Zeit zu Zeit ein Geldbetrag „auf Schrottwein“ gegeben wurde. Aber auch beide Geschlechter finden sich zusammen, wobei es dann an Tanz und Musik nicht fehlte. Als am 10. August 1776 ein Nachbar des oberen Schrotts auf dem Hundsrücken den Gastgeber abgibt, haben sich sämmtliche Nachbaren dieses Schrotts „gantzer 3 Täge mit ihren Frauen bey einer sollenen Mußigk ungemein lustig gemacht“, und betrugen die

Kosten dieser Unterhaltung ausser dem vom Gastgeber geleisteten Betrag von 5 Gulden 2 Denaren noch 92 Gulden $65^1/_2$ Denare. Die Schrottordnung der Quergasse von 1706 verlangte, dass der Wirth dem Schrott „ein gekochte Speiß nebenst einem Gebrät ein Rindfleisch vnd Lambfleischbradel, keine Flügelwerk, nebenst einem geingen[1] Käßenbrodt“ geben solle, dazu Wein für 48 Denare.[2] In der unteren Burgergasse werden noch im 19. Jahrhundert wiederholt den drei Schrotten aus der Nachbarschaftskassa Beträge gegeben, damit sie sich vergnügen, und es erhalten dann jedesmal auch die Sedler (Einwohner), welche als solche ausserhalb der Schrottgemeinschaft stehen, einige Gulden. Bei solchen Mahlzeiten blieb es nicht aus, dass die alte deutsche Gastfreundschaft mehr bot, als gerade die Schrott-Ordnung erlaubte, wesshalb auch in die allgemeinen Nachbarschafts-Artikel von 1651 und 1696 die Bestimmung Aufnahme gefunden hatte, die „Schrodgebühr“ solle „nicht gesteigert, sondern bey bisher observirten Brauch gehalten und darvon nach Belieben alle Jahr zwey ehrliche Nachbarschaffts-Mahl-Zeiten celebriret werden“. In der Folge führten aber diese Schmausereien in der That zu Unzukömmlichkeiten, welche es räthlich erscheinen liessen, der Sache Einhalt zu thun. „Da man mit nicht geringem Missvergnügen erfahren müssen“, — erklärt der Hermannstädter Magistrat in einem gedruckten „Publicandum“ vom 18. August 1769 — „dass durch die vielfältige Mahlzeiten, welche unter der Benennung des Schrotweins jährlich um die Erndtezeit von einer lieben Burgerschafft veranstaltet worden, nicht nur zu vieler Zeitversäumniss, Unordnung und Unkosten Anlass gegeben, sondern auch vielen jungen Burgern durch solch unordentliches Leben und durch den Schrot selbst an ihrer Gesundheit offtermals grosser Schade zugefüget wird“, werden die Schrott-Mahlzeiten abgeschafft und fällt die ganze Einrichtung des Schrotts. Um die Bürgerschaft vor Schaden zu bewahren, erfolgte gleichzeitig eine entsprechende Vermehrung der berufsmässigen „Schröter“, welche hinfort an folgende festgesetzte Taxen gebunden sein sollten: Einlassen („Einschroten“) eines Fasses im ganzen Bereich der Stadt, ohne Unterschied zwischen Ober- und Unterstadt, 3 Kreuzer und 1 Maass Wein, dagegen Ausschroten in der Unterstadt 6 Kreuzer und 1 Maass Wein, in der Oberstadt 12 Kreuzer und 1 Maass Wein. Für den Fall als ein Bürger

[1] geringen?
[2] Anhang Nr. 28.

wegen Arbeitshäufung keine Schröter dingen könne, war es ihm freigestellt, durch anderweitige Hülfe, aber ohne irgend welche Abgaben dafür zu zahlen, seinen Wein ein- oder ausschroten zu lassen. Umsichtiger Weise wurde auch für jene Fälle vorgesorgt, dass einzelne in den Schrot eingerichtete Bürger den Schrotwein noch nicht gezahlt haben mochten; solche waren gehalten, ihre Verpflichtung mit 5 ungarischen Gulden, in die Nachbarschaftskasse zahlbar, abzulösen. Gleichwie der Magistrat die Aufhebung des für schädlich Erkannten gebot, sprach er andrerseits aus, dass „das gute und Löbliche von denen alten Einrichtungen beybehalten zu werden verdienet“, und erklärte die bisher übliche Weinschank-Ordnung für weiterhin gültig. Mit einem Schlage konnte indessen die althergebrachte Einrichtung des Schrotts nicht beseitigt werden; was Jahrhunderte hindurch Brauch gewesen und zum Theil der Bevölkerung zum Bedürfnisse geworden war, liess sich nicht durch einen Federzug hinwegschaffen. Nur allmählig schwand die Einrichtung, ja sie lebte noch im 19. Jahrhundert fort bis zur Mitte desselben. Wohl zuletzt, im Jahre 1846, besteht der Schrott noch auf der unteren Wiese.

Wie dessen schon oben Erwähnung geschah, nahmen die Nachbarschaften in der ältern Zeit eine ziemlich unabhängige Stellung innerhalb der Stadtverfassung ein. Jede Nachbarschaft lebte nach ihren eigenen Artikeln, und nur vereinzelt, nämlich hinsichtlich der Nachtswache und des Feuerlöschwesens, können Einflussnahme oder direkte Anordnungen des Rathes nachgewiesen werden. Die Feuerlöschbestimmungen aus dem Jahre 1570 verdanken ihre Entstehung der unmittelbaren Mitwirkung des Magistrates,[1] während sich die auf die Nachtswache („Nachtshuet“, „Nachtshütte“) bezüglichen Punkte der Artikel des Hundsrücken von 1582, erneuert 1637,[2] und des Fingerlingsbrunnen von 1617[3] nur im Allgemeinen auf ein „Gebot der hohen Obrigkeit“ („Gebott der Herren“) berufen. Die Nachbarschaften übten ihr Selbstregierungs- und Verwaltungs-Recht ungestört aus, bis — wie erwähnt — der Magistrat seit dem Jahre 1651 dieses Recht zum Theil in seine Hände nahm. Es vollzog sich hier in ähnlicher Weise nach und nach eine Aenderung im

[1] Dr. Fried. Teutsch im Korrespondenzbl. III. 70 f.
[2] Anhang Nr. 5.
[3] Anhang Nr. 10.

städtischen Verfassungsleben zu Gunsten der Machtstellung des Magistrates, wie solche sich in der historischen Entwicklung des Städtewesens im deutschen Reich erkennen lässt. Hier wie dort allmähliger Niedergang des vormals bedeutenden Einflusses der Bürgerschaft und stetiges Anwachsen der Amtsgewalt des Magistrates. Dieser gab den Nachbarschaften Artikel und Weisungen in bestimmten Fällen, die Nachbarhannen hatten für die Durchführung der Magistrats-Erlässe zu sorgen, deren Anzahl keine geringe war, da die Stadtbehörde bis in das 19. Jahrhundert regelmässig durch die Nachbarschaften mit der Stadtbevölkerung verkehrte. Was heute vornehmlich durch „Kundmachungen" in Zeitungen und Anschlagzettel öffentlich bekannt gegeben wird, diese Veröffentlichung geschah früher durch Umschicken geschriebener, seit dem 18. Jahrhundert auch gedruckter Zettel in den Nachbarschaften. Solcher Art wurde der zu Mühlbach 14. Juni 1659 gefasste Beschluss der siebenbürgischen Stände wider Franz Rakoczi, dann ein Magistratsbeschluss über Beobachtung der Feuerordnung und Ueberwachung der Wirthshäuser und verdächtigen Personen (vom 17. März 1692) bekannt gemacht. Gedruckt werden die Hochzeitsordnung vom 20. December 1700[1] und die Getränke-Einfuhrartikel vom 29. September 1701 versendet. 1702 wird ein Gubernial-Dekret vom 13. Juni dieses Jahres in Umlauf gesetzt, womit die Ausfuhr von Geld und Bruch-Silber und -Gold verboten wird, da „allerhandt Leute, alß Griechen, Armenier, Juden zu dieses Landes höchstem Verderben" Geld und Edelmetall aufkaufen und ausführen. Ein Magistratserlass vom 21. Februar 1703 ermahnt die Bürger, Händel mit der „Soltadesca" zu meiden; falls aber doch solche entständen, das Urtheil „der gehörigen Instanz" abzuwarten; nebenbei benützt der Magistrat diese Gelegenheit, um die Einzahlung der Kontribution zu betreiben unter Androhung der Militär-Execution. Ein Erlass vom 4. Februar 1704 untersagte aus Rücksicht auf Feuersgefahr das Tabakrauchen bei Strafe von 12 Gulden. Durch Circular vom 18. Mai 1704 wird angekündigt, dass am folgenden Tage mit Einhebung der Kontribution werde begonnen werden, am 3. Juni wird die Einlieferung alles den Rebellen gehörigen Besitzes betrieben und am 13. Juni anbefohlen, jeder Bürger solle sich angesichts der „unfriedlichen Zeit" auf 6 Monate mit Feldfrucht versehen. Bei der Höhe der für das ausgesogene Land und ver-

[1] Gedruckt: Transsilvania. VII. (Hermannstadt 1846) S. 465 ff.

armte Volk nur schwer erschwinglichen Kontributionen für die kaiserlichen Truppen konnte eine namhafte Preissteigerung der Lebensmittel nicht ausbleiben, was den Magistrat bewegte, in einem Erlass von 1704 wenigstens den hohen Weinpreisen zu steuern, indem der Preis für mindere Weine mit 6, 9 und 12 Denare für 1 Maass, für besseren Wein mit 15 Denaren festgesetzt und der Preis zu 18 Denaren geradezu verboten wurde. Am 18. Juni 1705 erhält die Bevölkerung Kunde vom Ableben Kaiser Leopolds und von der Thronbesteigung Kaiser Josephs, welcher Nachricht ein Postscriptum angeschlossen wird mit der Mahnung an die „lieben Bürger", den „neuangeschlagenen Zinß" pünktlich zu zahlen. Dem Besuch der „Kinderlehre in der Kirche" wendet der Magistrat sein Interesse zu, indem er am 16. Juni 1709 an die Nachbarschaften schreibt: „Sintemahl das Heyl und die Wohlfart sowohl eines jeden Menschen insonderheit als auch einer gantzen Stadt und gemeinen Wesens vornemblich daran gelegen ist, dass man sich der Gottesfurcht befleißige und seinem Christenthumb gemäß lebe, und aber die Unwißenden allererst von ihren Lehrern müßen unterrichtet und angewiesen werden, woferne sie in ihrem Leben sich als Christen zeigen und nicht ein heydnisches Leben führen sollen", soll man Gesinde und Kinder zum Besuche der Kinderlehre in der Kirche fleissig anhalten. 1710, als die Stadt von der Pest heimgesucht wurde, hatte der Magistrat mit der öffentlichen Gesundheitspflege vollauf zu thun. Am 16. Juli beauftragte er die Nachbarhannen in den Nachbarschaften fleissig umzufragen nach Leuten, welche Krankenwärter-, Todtengräber- und Pestleichendienste übernehmen würden; die Krankenwärter hätten dem „Pestfeldscheerer" die Medikamenten nachzutragen und „vor die Patienten die Flaster warm zu machen"; als Wohnung sollten dieselben ein einzeln stehendes Haus vor dem „Leichenthürl" angewiesen erhalten. Am 11. August liess der Magistrat in den Nachbarschaften umsagen, dass alle Särge noch in den Häusern zugeschlagen werden sollten, und nur ein kleines Gefolge mitgehen dürfe; den an der Pest Verstorbenen wurde Gesang und Geläute versagt; Kranke waren durch die Nachbarhannen alsbald der Behörde anzuzeigen. Bei aller Trübsal darf indessen der Steuerpflicht nicht vergessen werden, und so schliesst der Magistrat diesen Sanitätsmassregeln eine Steuermahnung an. Dem folgte am 30. August eine Bekanntmachung des Magistrates, wodurch alle Zusammenkünfte in Häusern wie auf der Gasse der

Pest wegen verboten und auch der Verkehr ausserhalb der Stadt in der Gegend der Pest-Krankenhäuser, nämlich zum Elisabeththor hinaus bis linker Hand an den Cibin, rechts bis zum Leichenthürl, dann über den Cibin unterhalb der Gärten gegen Hammersdorf, Baumgarten und Schellenberg untersagt werden. Tags darauf, 31. August, ergeht der Auftrag in alle Nachbarschaften, Tauben und Katzen zu „verschaffen“, da durch dieselben die Pest verschleppt werden könne. Mit 17. September 1710 verordnete der Magistrat, alle Kinder sollten zu Hause gehalten und nicht umherlaufen gelassen werden. 1711 ergehen mehrere Magistrats-Kundmachungen bezüglich öffentlicher Ruhe und Sicherheit: nach dem Zapfenstreich durfte kein Wein oder Bier ausgeschänkt und Niemand ohne Licht auf der Gasse gesehen werden. Mit einem ziemlich kurz abgefassten Steckbrief nach einem „gewissen Menschen mittlerer Statur mit zwei Bedienten, nehmlich einer mit einem teutschen Hutt, der teutschen Sprach wohl erfahren, sampt einem Wallachen“ werden drei Fremde gesucht, welche am 13. September 1711 gegen 1 Uhr Mittag in die Stadt gekommen waren. Als gedruckte Circulare werden in die Nachbarschaften versendet die Hochzeitsordnung vom 29. December 1730, die Mahlzeit- und Kleiderordnung vom 31. März 1760,[1] die Sperrordnung vom 4. September 1762. Im November 1737 beschliesst der Magistrat, „da auch verschiedene Leute von der Burgerschafft bey dermahligen Krieges-Conjuncturen sehr anzüglich und unbesonnene Reden von sich hören laßen, wodurch gar leicht ein Unheil entstehen könnte“, „die Burgerschafft durch Zettel vor solcher Unbescheidenheit zu warnen, auch zugleich die Musique und Tantzen durchgehends zu verbiethen“.[2] Unter späteren Erlässen sind hervorzuheben: 1752 über pünktliches Steuerzahlen und Einführung der Steuerbüchlein, 1754 betreffend die vom Kaiser angekündigten Strafen für Solche, welche vom römisch-katholischen Glauben abfallen, 1755 über Münzwerthe und Wein-Accise, 1771 betreffend Brod- und Mehlpreise, 1782 über Vorspannsleistung, 1817 (am 25. August vom Orator Michael Hinzel erlassen) „Belehrung für die Herrn Nachbarhannen zur zweckmässigen Unterrichtung aller Mitinsassen bezüglich auf den würdigen Empfang des erlauchten Kaiserpaares und auf ein sittliches humanes Benehmen während der Anwesenheit Ihrer Majestäten zu Hermann-

[1] Schuler von Libloy, Materialien I. 149 ff.

[2] Herm. Magistr. Protokoll.

stadt", 1820 über Anhalten der Kinder zum Schulbesuch,[1] 1831 Bericht über den Stand der an Brechruhr Erkrankten. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts kam mehr und mehr das Verbreiten behördlicher Kundmachungen durch öffentlichen Anschlag und Einschalten in die Zeitungen auf. Es wurden wohl auch fernerhin Magistrats-Erlässe in den Nachbarschaften umgeschickt und — seit 1857 — an den Wohnhäusern der Nachbarhannen in Kästen ausgehängt, aber wie oft das „Zeichen verkehrt" oder gar nicht umgesendet wird, darüber wacht heute Niemand mit der Strenge der alten Zeit.

Das Leben in der Nachbarschaft.

Sobald ein selbstständiger Bürger in einer Nachbarschaft seinen Wohnsitz aufgeschlagen hatte, sei es als Hausbesitzer oder als Miethpartei („Sedler"), musste sich derselbe entsprechend „alter lobliger Gewonnheit", wie es in den Artikeln des grossen und kleinen Ringes und des unteren Hundsrücken von 1582 heisst, in die Nachbarschaft „eingrüssen" („einrichten") oder „einbitten lassen" und einen gewissen Betrag an Baargeld in die Nachbarschaftskasse zahlen. Auf dem unteren Hundsrücken kostete das Einbitten 1582 16 Denare, ebensoviel im 16. Jahrhundert in der Neugasse; 1604 in der oberen Heltauergasse 2 Achtel Wein und 8 Denare als Hausbesitzer, 4 Denare als Sedler; 1625 auf der grossen Bach 10 Denare. Nach den Artikeln der grossen Margarethengasse von 1640 betrug die Einrichtungsgebühr 25 Denare, nach den allgemeinen Artikeln von 1651 und 1696 32 Denare.

In der Neugasse zahlten im 19. Jahrhundert Sedler 16 Kreuzer, Hausbesitzer 22 Kreuzer Einrichtungsgebühr. Ausser dieser Leistung war jeder sich neu Einrichtende verpflichtet, der Nachbarschaft eine Mahlzeit zu geben („einmal Nachbarschaft zu halten"), sobald die Reihe an ihn kam oder statt dessen am Aschermittwoch 1 Gulden zu erlegen. Ging ein Haus auf einen neuen Besitzer über, so war in gewissen Fällen die sogenannte Hausseeligkeit zu erlegen. Wer ein Haus kaufte oder durch Wechsel bekam, schuldete der betreffenden Nachbarschaft eine Hausseeligkeit, nämlich ein Gericht mit

[1] Als die Reispergasse über diesen Erlass am 9. November 1820 verhandelt, wird die erfreuliche Thatsache festgestellt, dass sich in dieser ganzen Nachbarschaft keine schulpflichtigen Kinder befinden, welche die Schule nicht besuchen.

1 Eimer Wein (Artikel von 1651 und 1696); „Gebäckel“ („Gebackenes“) war ausdrücklich verboten. Kinder erbten mit dem älterlichen Haus auch die einst dafür gezahlte Hausseeligkeit und waren von dieser befreit. Die Artikel von 1696 machten besonders genauen Unterschied bei Wechsel des Hausbesitzes unter Verwandten. Starb ein zur Zahlung der Hausseeligkeit Verpflichteter, so hatten dessen Erben die Nachbarschaft mit 5 Gulden zu befriedigen. Hin und wieder mochten Einzelne die Einrichtung umgehen, so dass die Nachbarschaft auf der grosser Bach sich genöthigt sah, 1650 zu beschliessen, dass kein Nachbar bei Strafe von 1 Gulden einen Sedler oder eine Wittwe in's Haus nehmen dürfe, bevor er sich nicht dessen versichert habe, dass sich dieselben in die Nachbarschaft einrichten werden. Im 18. Jahrhundert stiegen die mit der Hausseeligkeit verknüpften Ausgaben bedeutend, so dass sogar eine Herabsetzung derselben, welche im Jahre 1769 von der grossen und kleinen Ring-Nachbarschaft für die Stadtpfarrerswittwe Rebecca Schunn „in Rücksicht Ihres um unsere Kirch und Schuhlen sehr meritiert gewesenen Herrn Ehegemahls“ beschlossen wurde, immer noch auf 10 Gulden 8 Den. zu stehen kam. Am 8. Juli 1714 beschliesst die Sporergasse: jeder Hausbesitzer soll neue Einwohner binnen 3 Tagen zum Nachbarhann führen, damit sie das Einrichtgeld zahlen. Dasselbe beschliesst die obere Elisabethgasse im Jahre 1824. In diesem Jahre betrug die Einrichtungsgebühr in der Fleischergasse 2 fl. 30 kr., die Ablösung der Hausseeligkeit 11 Gulden 30 Kreuzer. Wie alle Stände und Berufsklassen in früheren Jahrhunderten am nachbarschaftlichen Leben überhaupt den regsten Antheil nahmen, zeigt sich diese Erscheinung gerade besonders beim Eingruss in die Nachbarschaft. Hervorragende Männer in Amt und Würden begnügten sich nicht mit der Zahlung des Minimums der geforderten Einrichtungsgebühr, sondern grüssten sich mit Widmung einer ausserordentlichen Gabe in die Nachbarschaft ein. Senator Mathias Semriger widmet der Reispergasse am 16. Juni 1672 anstatt der schuldigen Hausseeligkeit einen „Hofbecher“ im Gewicht von 1 Mark 7 Piseten, Senator Melchior Herrmann einen solchen im Gewicht von 1 Mark 1 Piset. Am 7. Juli 1696 „erleget fohr das Einbitten Imperialler drey“ Provincial-Bürgermeister Johannes Zabanius in der unteren Heltauergasse, und am 1. Juli 1724 widmet Provincial-Bürgermeister Georg Werder der Sporergasse eine silberne, aussen vergoldete, „mit einem Hirschlein gezierte Kanne“. Der

berühmte Goldschmied Sebastian Hann[1] gibt am 3. März 1683 die Hausseeligkeit auf der grossen Bach durch Verehrung eines silbernen Bechers „mit vergoldeten Spitzen, auf welchem die Schrifft sich befindet,“ und als derselbe auch ein Haus in der unteren Burgergasse erwirbt, gibt er, 5. September 1686, statt der Hausseeligkeit ein silbernes und inwendig vergoldetes Schüsselchen.

Hatte sich ein Bürger in die Nachbarschaft eingegrüsst, so übernahm er mancherlei Pflichten hinsichtlich seines Verkehres mit den Nachbaren, er war zu Geldzahlungen in die Nachbarschaftsbüchse, sowie zu persönlichen Dienstleistungen in der Nachbarschaft verpflichtet. „Ein jeder Nachbahr soll die Beschwerüß, sie mögen den Nahmen haben, wie sie wollen, tragen und denen unterworffen seyn,“ heisst es in den Artikeln von 1651 und 1696. Auf anständiges Betragen und ein freundschaftliches Verhältniss im persönlichen Verkehr der Nachbaren unter einander wurde von jeher gesehen, und die älteren Artikel geben eine Reihe einschlägiger Bestimmungen. Auf der oberen Wiese wurde seit 1563 Demjenigen eine Strafe von 10 Den. zu Theil, welcher Andre „zornig Lügen straffte“, welches Vergehen auf der grossen Bach seit 1625 mit 16 Den. Strafe belegt war. Auf dem grossen und kleinen Ring und auf dem unteren Hundsrücken wurde die Strafe dafür, wie auch für „muthwillige Bubenstücke“ in jedem einzelnen Falle „nach Erkenntniss“ der Nachbarschaft bemessen. Dieser war auf der oberen Wiese (seit 1563) die Entscheidung über Bestrafung zänkischer und streitsüchtiger Nachbaren vorbehalten; in der Reispergasse (1615) und bei dem Fingerlingsbrunnen (1617) hatte sich Jeder vor der Nachbarschaft zu verantworten, dem „Schmähungen oder ungebührliche Reden“ über Mitnachbaren nachgewiesen wurden. Anstifter von Zänkereien wurden in der grossen Margarethengasse (1640) mit 50 Den. Geldbusse gestraft; 1 Gulden musste in der Neugasse (1587) Derjenige zahlen, welcher das „Gewehr“ auf einen Andren zog, „es sei ein Zabgen oder Messer“. „Dieweil gutte Sitten den Menschen zieren“, empfehlen die Artikel von 1651 wie von 1696 anständiges Benehmen im geselligen Verkehr, namentlich bei nachbarschaftlichen Schmausereien.

In älterer Zeit waren die regelmässigen Geldzahlungen der einzelnen Nachbaren unbedeutend, da nur die Einrichtungsgebühr, bedingungsweise wohl auch die Hausseeligkeit zu bezahlen waren.

[1] Vgl. Heinrich Herbert im Ver. Arch. N. F. XVII. 455.

Als aber persönliche Dienstleistungen entfielen (Nachtwache, Brunnenbesorgung, Gassenreinigung) und an deren Stelle bezahlte Arbeit trat, mussten die Nachbarschaften nothgedrungen durch regelmässige „Jahrgelder" und durch Sammlungen freiwilliger Beiträge, welche von Zeit zu Zeit je nach dem Bedürfniss eingeleitet wurden, den Ausfall decken. 1760 zahlt in der Sporergasse jeder Hausbesitzer einen Gulden Jahrgeld, jeder Einwohner 32 Kreuzer (ohne den als Ablösung für den Brunnenmeisterdienst zu zahlenden Betrag) und jede Wittwe 24 Kreuzer; da mittlerweile die Strassenbeleuchtung eingeführt worden war und dem Nachtwächter ein höherer Lohn gezahlt werden musste, hatte 1840 jeder Hausbesitzer 4 Gulden, jeder Einwohner 2 Gulden jährlich in die Nachbarschaftskasse zu zahlen. Auch in den übrigen Nachbarschaften betrug die Jahresgebühr jedes Einzelnen mehrere Gulden, ungerechnet die stets wiederkehrenden ausserordentlichen Beitragsleistungen für allerlei lokale, wie allgemeinere Zwecke. Die Jahrgelder (Umlagen) wurden entweder in verschiedener Höhe auf Hausbesitzer, Einwohner und Wittwen oder in gleicher Höhe nur auf die Hausbesitzer oder endlich im Verhältniss zum Jahreseinkommen auf letztere vertheilt. Eine Ausnahmsstellung nahmen, indessen nur auf kurze Zeit, die städtischen Häuser ein, indem die Kommunität am 14. April 1798 beschloss, Stadthäuser sollten von den Nachbarschafts-Gebühren frei sein.[1] Wenige Jahre später entrichtet die Stadt für ihre Häuser wie alle andren Hausbesitzer die in der betreffenden Nachbarschaft zu zahlende Gebühr. Nach der Nachbarschafts-Ordnung von 1857 wurden die Umlagen auf den Hauszins-Steuergulden ausgeworfen, welcher Vorgang schon 1861 eine Aenderung erfuhr.[2] Vom 1. November 1861 an hatten Hausbesitzer für jede Nummer ihres Hausbesitzes 1 Gulden, Inwohner 50 kr. jährlich zu zahlen; Inwohner, welche bis zum 1. November 1861 mit der Einrichtungsgebühr im Rückstande geblieben, zahlten ohne Unterschied 16 Kreuzer österreich. Währung. Für Zahlung des Jahrgeldes von 50 kr. seitens aller Inwohner ohne Ausnahme ob Gewerbsmann, Beamter oder Militär haftete der Hauseigenthümer und waren die Jahresbeiträge vierteljährig im vorhinein abzuliefern; erwerbsunfähige Personen waren vom Jahrgeld befreit, nicht aber von der Einrichtungsgebühr mit 12 Kreuzern. Alle Inwohner, für welche Einrichtungsgebühr und Jahrgeld gezahlt ist und welche zum städtischen Gemeindeverband

[1] Herm. Kommunitäts-Protokoll.

[2] Herm. Magistr. Zahl 1965 von 1861.

gehören, erhielten das Recht der Theilnahme am Rechnungsabschluss und an den Berathungen der Nachbartage, und waren verpflichtet, diesen Versammlungen und sonstigen Einladungen des Nachbarhannen Folge zu leisten. — Im Allgemeinen herrschte hinsichtlich der Geldgebahrung in den Nachbarschaften gute Ordnung, ja manche brachten es durch Sparsamkeit zu einem bescheidenen Vermögen. 1585 betrugen die Einnahmen des grossen und kleinen Ringes 79 Gulden 24 Denare, die Ausgaben 50 G. 19 D., 1639 48 G. 28 D. und 18 G. 13 D.; 1650 ergibt sich bereits ein Mehr der Einnahmen im Betrage von 112 Gulden 82 Denaren, welcher Betrag in späteren Jahren erheblich steigt, nämlich 1712 auf 309 G. 24 D., 1741 auf 1355 G. 68 D., 1769 auf 1719 G. 63 D. und 1782 auf 2776 G. 17 D. Die untere Elisabethgasse besitzt mit einigen anderen Nachbarschaften eine Fleischbank, die obere Wiesengasse besass ein Haus, welches dieselbe vor wenigen Jahren in hochherziger Weise der evangelischen (deutschen) Mädchenschule gewidmet hat.[1]

Ungleich mehr als durch Leistungen an baarem Geld waren die Nachbaren durch persönliche Dienstleistungen für ihre Nachbarschaft in Anspruch genommen, und mancher Zweig lokaler Verwaltung, den heute die Stadt besorgt und bestreitet, fiel in früheren Jahrhunderten ausschliesslich in den Wirkungskreis der Nachbarschaften. Ueber Anordnung der Nachbarhannen mussten die Nachbaren zu öffentlicher Arbeit für ihre Nachbarschaft oder auch für Stadtzwecke ausrücken, die „Gassenhut“ bei Nacht wie während des Gottesdienstes, und das Brunnenmeisteramt versehen, die Gasse im Bereich des eigenen Hauses reinhalten, Feuerlöschdienst verrichten; den Nachbarschaften oblag es, für Erhaltung der Brunnen, Graben und Wasserflüsse, für öffentliche Reinlichkeit, Feuerlöschgeräthe, Pflasterung und Beleuchtung zu sorgen. Wofür heute die Stadt mit einem Aufwande von vielen tausend Gulden aufkommen muss, all' das zu bestreiten war noch vor vierzig Jahren Sache der Nachbarschaften. Daraus erklärt sich mindestens zum Theil, dass die wirthschaftliche Lage der Stadt Hermannstadt, die angesichts der gegen früher gesteigerten Anforderungen, welche in der Gegenwart von der Bevölkerung an die städtische Verwaltung gestellt werden, und bei der stetigen Zunahme der Lasten, welche der Staat den städtischen Gemeinwesen aufbürdet, sich in den letzten Jahrzehnten nicht unerheblich verschlimmert hat.

[1] Alte Nummer 203, seit 1872: Honterusgasse Nr. 1.

Der öffentliche Wachtdienst wurde vormals hauptsächlich von der Bürgerschaft besorgt. Zum Wachtdienst an den Stadtthoren („Thorhut“) war ebenso jeder Bürger verpflichtet[1], wie zum nächtlichen Wachtdienst („Hut“, „Gassenhut“, „Nachtshut“) innerhalb der Nachbarschaft und zum Wachen während des Gottesdienstes („Predigthut“, „Predighütten“). Nach der Ordnung der oberen Wiese von 1563 sollte die Nachtshut vor 9 Uhr Abends beginnen, während die Artikel von 1651, dann von 1696, bestimmen, sie habe nach 8 Uhr anzufangen und bis 12 Uhr zu dauern. Stadtreiter und Trabanten waren von der Hut-Pflicht befreit, dagegen zur Zahlung von 60 Denaren verhalten; wollten solche am Aschermittwoch an der Nachbarschafts-Mahlzeit theilnehmen, so hatten sie 1 Gulden zu erlegen (Obere Wiese 1563). Die allgemeinen Artikel von 1651 und 1696 erklären die Stadttrabanten bedingungslos für frei von der Hut-Pflicht. In der oberen Heltauergasse zahlten Wittfrauen als Ablösung der Nachtshut 50 Denare (seit 1604), worüber die Artikel anderer Nachbarschaften nichts berichten, sicher ist hingegen, dass in allen Nachbarschaften die Wittfrauen jährlich einige Denare für Thorhut in die Stadtkasse zu zahlen hatten.[2] Einzelne Befreiungen vom Wachtdienst mögen immerhin in besonderen Fällen stattgefunden haben, wie denn mit Magistrats-Beschluss vom 11. August 1713 den 4 „Mägdt Schullern“ das Gassen- und Nachbarschaftshüten erlassen wird, weil sie bei Abhaltung der Kinderlehre und auch sonst bei „Information“ der Jugend „ihre nicht geringe Beschwehrungen haben“.[3] Aelteren und schwachen Leuten wurde der Dienst nachgesehen, worüber die Nachbarschaft zu verfügen hatte.[4] Eine besondere Begünstigung wurde 1765 der Altschaft auf dem Neustift zu Theil, indem derselben mit Willen der Nachbarschaft „die predighütten“ erlassen wurden. Nachtshut und Predigthut wurden von den einzelnen Nachbaren in bestimmter Reihenfolge nach einander versehen; wer die Hut antrat, hatte sich beim Nachbarhann vorher zu melden und durfte weder während des Wachtdienstes ein Haus betreten, noch vor Ablauf der 12. Stunde heimgehen. Falls ein Nachbar,

[1] Artikel von 1651 und 1696. Anhang Nr. 16 und Nr. 26. — Daneben gab es schon seit dem 15. Jahrhundert besoldete Thorhüter. Vgl. Quellen zur Geschichte Siebenbürgens I., 58 ff.

[2] Herm. Stadtrechnungen aus den Jahren 1626 ff.

[3] Herm. Magistr. Protokoll.

[4] Ebendas. vom 30. Mai 1714.



den eben die Hut traf, erkrankte, war es Sache desselben, einen Anderen zu bestellen und dieses dem Nachbarhann anzuzeigen. Verspätung beim Antritt des Dienstes oder gänzliches Versäumen war strafbar, in letzterem Falle musste die Hut nachgeholt werden. „Wer die Hut nicht fortsagt, so dass sie stillsteht“, nämlich es unterliess, den zunächst folgenden Nachbar zur Uebernahme des Dienstes aufzufordern, verfiel der Strafe, welche von den verschiedenen Nachbarschaften verschieden bemessen war. Ueberhaupt straften dieselben Nachlässigkeit im Wachtdienst verschieden, mit 4, 6, 8, 10, 16, 25, 50 Denaren oder auch mit 1 Eimer Wein. Traf es sich doch einmal, dass Niemand den Wachtdienst versah („die Hut verwahrlost war“), so bestimmte der Nachbarhann einen Nachbaren, die Hut allsogleich zu übernehmen. Je kleiner eine Nachbarschaft war, desto häufiger im Jahr machte die Hut die Runde, was wohl mit Ursache war, dass sich 3 Nachbarschaften, obere Wiese, untere Wiese und kleine Erde am Aschermittwoch (13. Februar) 1619 zu gemeinschaftlicher Bestellung der „Hawden“ vereinigten, so zwar, dass abwechselnd immer eine der 3 Nachbarschaften ein Jahr hindurch von den Hütern der anderen beiden bewacht wurde; es hatten die Hüter also ein grösseres Gebiet zu bewachen, aber der Einzelne war nicht mehr so oft als vordem zum Wachtdienst verpflichtet. — Wie nicht anders zu erwarten, hat es neben den zahlreichen Beispielen keiner einzigen Versäumniss auch solche gröbster Pflichtvergessenheit gegeben. 1661 ff. wohnt in der Reispergasse ein Mathias Hebler, welcher nahezu regelmässig Nachts- und Gassenhut versäumt und alle denkbaren Gründe, eine Hochzeit, Krankheit seiner Frau u. a. m. müssen als Entschuldigung gelten; im 18. Jahrhundert finden sich in der unteren Burgergasse einzelne Nachlässige, welche 10, 12, 13mal in einem Jahr versäumen und statt etwa 15mal nur 2 bis 5mal ihrer Bürgerpflicht Genüge leisten.

Die siebenbürgische Landesgesetzgebung kümmerte sich nur insofern um den öffentlichen Wachtdienst, als sie denselben im Jahre 1655 als obligatorisch erklärte (Compil. XXIII), ohne Näheres zu verfügen, in welcher Art derselbe zu versehen sei. Das königliche Gubernium dagegen fand sich veranlasst, 1757 den Hermannstädter Magistrat zur Aufstellung besoldeter Nachtwächter anstatt der Bürgerwachen aufzufordern,[1] welche Aufforderung in den folgen-

[1] Herm. Magistr. Akt Nr. 8 vom 22. März 1757.

den Jahren bis zur Ausführung des Verlangens der Regierung erneuert wurde. Nur wider Willen trennte sich die Bürgerschaft von der alten Einrichtung in richtiger Vorahnung dessen, dass besoldete Wächter nicht mit gleichem Eifer der Sache dienen würden als die Bürger, welchen es schon aus wohlverstandenem eigenen Interesse an öffentlicher Ordnung und Sicherheit liegen musste. Die Nachbarschaften, innerhalb welcher die neue Erscheinung des Nachtwächters zunächst besprochen wurde, waren insgesammt Gegner dieser Figur, und nachdem 1760 Fleischergasse und Sporergasse mit der Anstellung von Nachtwächtern begonnen hatten, erwirkten 1762 die Nachbarhannen vom Magistrat Gestattung der Rückkehr zur alten Hut-Ordnung. Die Neustift verehrte aus diesem freudigen Anlass dem städtischen „Herrn Wachtmeister“, wiewohl dieser an dem Magistrats-Beschluss nicht den mindesten Antheil gehabt, ein Trinkgeld von 20 kr. Kurz war aber die Freude, denn das Gubernium führte die Sache des Nachtwächters weiter und es war, da auf Seiten der Regierung auch damals die Macht stand, an dem Ausgang des Handels nicht zu zweifeln.[1] 1762, 1764 und 1767 hatte der grosse und kleine Ring, beziehungsweise die Reispergasse und Neustift ihre Nachtwächter. Jede Nachbarschaft suchte sich zuvörderst mit einer andern zu gemeinschaftlicher Aufstellung eines Nachtwächters zu verbinden, später stellte in der Regel jede einen solchen an, selten zwei, welcher mit einem eisernen Spiess oder einer Hellebarde bewaffnet und mit einem hölzernen Lärminstrument, Ratsche genannt, versehen war; letztere wurde im 19. Jahrhundert durch ein Horn ersetzt. 1812 werden den Nachtwächtern der Lederergasse „einige Ratschen“ für 4 Gulden 3 Kreuzer Wien. W., 1855 dem nunmehr einzigen Nachtwächter dieser Nachbarschaft ein Horn für 4 G. 10 Kr. Conv.-Münze gekauft. 1768 erhält der Nachtwächter des grossen und kleinen Ringes eine Ratsche für 14 Denare, 1816 kauft die Sporergasse ihrem Nachtwächter eine Ratsche für 1 Gulden und 1824 der Weinanger eine solche für 30 Kreuzer. Die Nachtwächter unterstanden den Nachbarhannen und dem städtischen Wachtmeister, bei welchem sie sich zur Sommerszeit $^1/_2$9, im Winter 8 Uhr Abends zur Entgegennahme von Befehlen einfinden mussten.[2] Der Dienst dauerte nicht über 4 Uhr Morgens, Dauer

[1] Herm. Magistr. Akten Nr. 42 von 1764.

[2] Herm. Magistr. Akt Nr. 63 von 1768.



und Entlohnung wurden zwischen Nachtwächter und der betreffenden Nachbarschaft durch Uebereinkunft festgestellt. Die beiden Nachtwächter der Reispergasse erhalten für die vier Jahre 1764 bis 1768 124 ung. Gulden 80 Denare; 1762 bis 1765 werden auf dem grossen und kleinen Ring 183 G. 72 D. an „Wachtgeldern gesammelt“ und für diesen Zweck ausgegeben. 1772 betrug die Entlohnung zweier Nachtwächter auf der Kleinen Erde für 2 Jahre zusammen 58 G. 20 D., 1776 für 1 Jahr 33 G. 20 D., 1804 für 1 Vierteljahr 6 G. 15 D. 1783 bekamen die zwei Nachtwächter der Lederergasse zusammen 4 G. 47 D. auf 1 Vierteljahr, 1792 auf 1 Jahr 28 G. 40 Kr., 1836 (der einzige) ein Nachtwächter 33 G. Wien. W., 1859 32 G. 34 Kr. österr. W. 1823 zahlt die Fleischergasse dem Nachtwächter 32 G. Wien. W., 1837 die grosse Quergasse zwei Nachtwächtern 88 G. einschliesslich die Gebühr für ausserordentlichen Wachtdienst während der Jahrmärkte, 1857 einem 36 G., 1866 72 G. 1849 besoldet diese Nachbarschaft „während der Unruhen“ ausserdem einen Wächter mit 22 G. für ein halbes Jahr. 1841 beträgt der Lohn in der unteren Burgergasse für einen 33 G., seit 1852 35 G. Wien. W., 1855 14 G. Conv. Münze. Am 1. Januar 1791 nahmen Weinanger, Saggasse und Schmiedgasse 2 Nachtwächter gegen einen Lohn von 85 ungar. G. auf's Jahr, wofür dieselben in den genannten Nachbarschaften die Nachtshut von 9 bis 4 Uhr, ferner die Jahrmarkts- und Predigthut zu versehen hatten.

Kaum zwei Jahrzehnte durch hatte die neue Einrichtung bestanden, so tauchten auch schon Klagen über die Abnahme der öffentlichen Ruhe und Sicherheit auf. Am 19. September 1782 brachte in der Altschafts-Versammlung des grossen und kleinen Ringes ein Bürger vor, dass „bei denen iczt bestellten Nachtwächtern diese Nachbarschaft sehr übel besorgt wäre, wie dieses verschiedene Fälle auf der Gassen, durch boßhafte und muthwillige Leuthe ungehindert bey nächtlicher Zeit verübter Gewaltthätigkeiten und Pistolen Schüsse bereits erwiesen“ hätten. Da die jetzigen 2 Nachtwächter ausser dem grossen und kleinen Ring auch die Reispergasse und Sporergasse zu bewachen hätten, sei die Sicherheit nicht hinreichend. Sonach wurde die Bestellung von 4 Nachtwächtern gegen einen Jahreslohn von 120 G. beschlossen.

Der Magistrat wendete dieser Angelegenheit gleichfalls seine Aufmerksamkeit zu, indem in seiner Sitzung vom 4. Oktober 1790 die von mehreren Seiten gerügte „schlechte Beschaffenheit der Sicher-

heitsanstalten und Unordnungen, welche sich wegen Mangel an den erforderlichen Nachtswächtern in der Stadt ergeben" hätten, besprochen und zu besserer Vertheilung der Nachtwächter eine Neueintheilung der Stadt in Nachbarschaften beschlossen wird.[1] — Der Lohn für die Nachtwächter wurde durch allgemeine Umlage auf die Einwohner der Nachbarschaft aufgebracht, meist in einem solchen Verhältnisse, dass Hausbesitzer ein weit höheres „Hutgeld" zu zahlen hatten als „Sedler". 1782 wird dies auf dem grossen und kleinen Ring derart geregelt, dass Hausbesitzer 1 Gulden Rheinisch, Sedler 40 Kreuzer jährlich Hutgeld zahlen sollten. Für ausserordentlichen Wachtdienst zu Jahrmarktszeit gebührte den Nachtwächtern eine besondere Entlohnung von 1 Gulden auf's Jahr, falls nicht anders in dem Dienst-Vertrag vereinbart worden war. In die Nachbarschafts-Ordnung von 1857 fand der Nachtwächter selbstverständlich als ordentlicher Bediensteter der Nachbarschaft Aufnahme, und heute besteht bekanntlich die Hauptaufgabe der Nachbarschaften in der Aufbringung des Lohnes für Nachtwächter und Nachbarschaftsdiener.

Die Besorgung des Brunnenwesens, Erhaltung der Brunnen war bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts eine unter die Oberaufsicht des Stadthannen gestellte[2] rein nachbarschaftliche Angelegenheit, und die Nachbaren waren einmal zu persönlichem Dienste verpflichtet, wenn sich Arbeiten am Nachbarschafts-Brunnen als nothwendig herausstellten, dann aber ausserdem zur Beisteuer von Baargeld verbunden, sobald grössere Ausgaben für Brunnenwesen aus den vorhandenen Mitteln nicht gedeckt werden konnten. Die Stadt trug insofern hierzu bei, als sie das erforderliche Holz unentgeltlich verabfolgte, nur selten einen Baarbetrag widmete. Es ist auffallend, dass die erhaltenen Nachbarschafts-Ordnungen über diesen so wichtigen Zweig nachbarschaftlicher Thätigkeit meist nichts sagen. Allein die Artikel der oberen Heltauergasse von 1604 erwähnen die Verpflichtung der Nachbaren, zum Brunnen-Reinigen („Brunnen-Fegen") zu kommen,[3] und lediglich in der Fleischergasse war der Dienst der beiden nachbarschaftlichen Brunnenmeister seit dem Jahre 1750 durch eine ausführliche Dienstesvorschrift geregelt und eine Brunnen-Ordnung festgestellt.[4]

---

[1] Herm. Magistr. Protokoll.
[2] Constitutiones von 1698. Vgl. Schuler von Libloy, Materialien I. 129.
[3] Anhang Nr. 8.
[4] Ebendas. Nr. 36.

Wie bereits erwähnt wurde, hatte jede Nachbarschaft zwei durch Wahl bestellte Brunnenmeister, den älteren und den jüngeren, welchen die Besorgung und Erhaltung der im Bereiche der Nachbarschaft befindlichen Brunnen in erster Reihe oblag. Der ältere Brunnenmeister sollte „täglich zu dem Brunnen sehen oder sehen lassen, das Gebrechliche repariren, wenn es aber important ist, den Herrn Nachbarhahnen andeuten", die Beobachtung der „Brunnen-Ordnung" seitens der Nachbaren überwachen und die Brunnen-Geräthe aufbewahren. Der jüngere Brunnenmeister hatte dem ältern zur Seite zu stehn, den Radbrunnen zu schmieren, die Instandhaltung der „Stein-Steige" (hervorragende Steine, welche zur Ueberschreitung des die Gassen durchfliessenden Wassers in das Rinnsal gesetzt waren) zu besorgen und dem Nachbarhann als Austräger von Bekanntmachungen behilflich zu sein. Nach der angeführten Brunnen-Ordnung der Fleischergasse von 1750 war das Waschen am Bach bei Tage gestattet, Pferde durften bei den Brunnen nicht getränkt und Fässer oder andre Gefässe des Tags über bei denselben nicht stehn gelassen werden. Das Brunnenmeisteramt konnte durch einen bestimmten Geldbetrag oder eine dem entsprechende Widmung abgelöst werden. 1596 hatte die obere Wiese 2 Brunnenmeister; die Ablösung betrug für die gewöhnlich 2jährige Dienstzeit 2 Gulden 40 Denare. Auf dem Hundsrücken wurde das Amt mit 2 Gulden bis 2 Gulden 40 Denare für 2 Jahre abgelöst, ebenso auf der kleinen Erde, in der kleinen Weergasse und unteren Elisabethgasse; in der Kempelgasse durch's ganze 18. Jahrhundert mit dem geringen Betrag von 34 Kreuzern, auf der untern Wiese im 17. und 18. Jahrhundert 6 Gulden, in der Sporergasse mit 4 bis 6 Gulden, aber auch mit 1 oder 2 Dukaten, auf dem grossen und kleinen Ring sogar 15 Gulden; um 1745 kauft sich ein Bürger auf der Neustift von dem Amt frei durch Anfertigung einer Todtenbank für seine Nachbarschaft. Neben den nachbarschaftlichen Brunnenmeistern, welche noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts amtiren, treten, so 1691, städtische Brunnenmeister auf,[1] deren Anstellung in Folge des Ueberganges von den einfacheren Zieh- und Radbrunnen zu Wasserleitung und Röhrbrunnen und der damit verbundenen technischen Arbeiten nothwendig geworden war.

Die obere Wiese hat 1596 in Verwahrung des älteren Brunnenmeisters an Geräthen 2 lederne Eimer, „2 gross Seller do man

[1] Stadthannenrechnung von 1691.

den Brunen mitt fegett“, 10 „Streng“ und „ein gross Akes“, „ein mesen Kluwen vnd ein helzerner“; 1752 besitzt dieselbe Nachbarschaft 2 grosse lederne „Ballen“ (Eimer), welche zum Brunnen-Reinigen gebraucht wurden, ein „metallen Kloven“, Seile, 2 „Flietzen“ von Tannenbrettern, 2 Deckel auf den Brunnen, 4 grosse „Käffer“. 1691 besitzt die Sporergasse 2 „lederinne Ballen oder Eimer“. Im 18. Jahrhundert werden als Eigenthum der kleinen Weergasse genannt eine Rolle mit Seilen, 2 eiserne Katzen (Doppel-Anker). Bretter, Kloben, Köffer, Ballen sammt Seil. 1657 besitzt die Reispergasse einige Eimer, 1 Brunnen-Seil und 1 hölzernen „Klöben“, 1663 „ein gross lederin Beilen zum Brunnen gehörig“ (später „Bellen“ genannt). 1639 wird das Brunnen-Werkzeug des Hundsrücken vermehrt durch „ein eyseren Katz zum Brunnen“, 1657 durch „ein grossen Keffer zum Brunnen“. 1584 gehören dem grossen und kleinen Ring 2 grosse lederne Eimer mit Seilen, 2 eiserne Haken „den Eimer aus dem Brunnen czu gewinnen“, 1668 „zween newe eisern Kloben mit meßingen Scheppeln“ (1708 zuerst „Rollen“ genannt), „ein gantz meßing Kloben“. 1777 drei Seile von 14, beziehungsweise 24 und 30 Klafter Länge. 1755 besitzt die Kemplnachbarschaft 1 eiserne Katze, 1 grosses „Schaff“ und 2 Seile „zum Brunnenfegen“, 1798 1grossen mit Eisen beschlagenen Eimer, 1 dickes Brunnenseil, 2 „lederne Amper“, 1 eiserne Katze.

Bei dem Brunnenfegen verrichteten die jungen Nachbaren die Arbeit unter Aufsicht der älteren Bürger; bei kleineren Ausbesserungen, welche nicht die Mitwirkung des geschulten Handwerkers erforderten, und bei dem Eisaufhauen um den Brunnen griffen die Nachbaren selbstthätig ein. Es war Brauch, die Brunnen einmal im Jahr zu reinigen und überdies noch, wenn „eine Katz (oder ein Hund) in den Brunnen gefallen“ war, und erhielten die jungen Nachbaren für 1 bis 2 Gulden Speise und Trank, Diejenigen, welche in den Brunnen hinabgestigen waren, einige Denare (1783 in der Lederergasse 30 Denare). Das Rohmaterial, Steine, Holz, Eisen, Leder, Seile, welches für den Brunnen verwendet wird, kauft der Nachbarhann ein. Zur Herstellung kleinerer Eisenarbeiten findet im 17. und 18. Jahrhundert der „Faroner“ („Zigeiner“) Beschäftigung, und zu dessen Entlohnung dient 1714 ff. auf der kleinen Erde der vom Nachbarhann verrechnete Branntwein, der sonst ein im nachbarschaftlichen Leben unbekanntes Getränk ist. In die Zieh- und Radbrunnen wird in gewissen Zwischenräumen Salz geworfen, und Schmer und „Inselt“ („Ayschelt“) eingekauft zum Einfetten der Welle und der

Brunnen-Eimer. Oft erreichen die Ausbesserungs-Kosten eine namhafte Höhe, so zahlt der grosse und kleine Ring 1768 für Ausbesserung des Radbrunnens 106 Gulden 85 Denare, während Neubauten nur durch ausserordentliche Beiträge seitens der Nachbaren ermöglicht wurden. Nachdem 1656 der „Czipperbrunnen" in der Reispergasse ganz neu hergestellt worden war, erheischte er schon im Jahre 1671 eine nicht unbedeutende Ausbesserung, und musste derselbe 1678 von Grund aus neu gebaut werden. Neben diesem Röhr-Brunnen weisen die Nachbarschaftsbücher einen Radbrunnen auf. 1735 wird ersterer für 15 ung. Gulden 11 Denare ausgebessert, und am 29. April begann man den „ganz verdorbenen hölzernen Röhrbrunnen" neu zu bauen. Es wurde hierbei eine Cisterne aus Bruchsteinen gebaut,[1] und kostete der ganze Brunnen 1292 G. 1 Denar, darunter Steinmetzarbeit für 853 G. 78 Denar, Mauererarbeit für 96 G. 10 D., dem Rothgiesser für „einen 400 Wiener Pfund schweren metallenen Stock zu giessen" 35 G. 86 D., 7400 Mauerziegel für 27 G. 66 D., Dachziegel für 4 G. 50 D., Schmiedarbeit für 68 G. 23 D., dem Stadtbrunnenmeister 15 G. 77 D., dem Ingenieur für Prüfung der Steinmetz- und Mauerer-Arbeiten 14 G. 40 Denare. Die Kosten wurden gedeckt aus der Nachbarschaftskasse und freiwilligen Beiträgen, darunter Provinzialbürgermeister Michael Czekelius von Rosenfeld mit 120 Gulden, 240 G. von der Stadt, 60 G. von der grossen und kleinen Ring-Nachbarschaft, 292 G. 80 D. für Verpfändung der in Besitz der Nachbarschaft befindlichen „Kleinodien" an Stadthauptmann Michael Wagner. Den 7. Juli 1787 wurde der Radbrunnen „ausgefüllet und darüber gepflastert" für 1 G. 2 D.[2] 1788 erhielt der Röhrbrunnen eine eiserne Gitterthür, um das Wasser gegen Verunreinigung zu schützen, für 18 G. 1 Kreuzer mit einem „französischen Schloss und Schlüssel" (für 3 Gulden). — 1745 errichtet die Hundsrücken-Nachbarschaft „auf dem Johannesberg" einen neuen Röhrbrunnen für 157 G. 83 D., wozu die Stadt das erforderliche Holz für Röhren und Brunnenkasten ohne Entgelt beistellt. 1804 wird auf und unter dem Johannisberg mit Brunnenarbeiten begonnen, und 1805 sind der Röhrbrunnen auf und der Schöpfbrunnen unter demselben für zusammen 215 Gulden rhein. 34 D. ganz neu hergestellt. 1780 ist die Aufstellung eines neuen

[1] Neben dem heutigen am Anfang der Reispergasse stehenden Brunnen.

[2] Derselbe stand vor dem untern Ende des Hauses Nr. 11.

Röhrbrunnens in der Sporergasse mit einem Kostenaufwand von 200 G. 85 D. beendet. Im Mai 1818 wurde auf dem Weinanger ein neuer Brunnen gegraben; der Bürger Gundhart, vor dessen Hause der alte Brunnen stand, liess, da der neue weiter hinüber auf den Platz zu stehen kommen sollte, den Brunnen auf eigene Kosten graben und bis zum Kranz fertig machen. Die Nachbarschaft gab noch 150 Gulden dazu, welche durch Umlage von 5 Gulden auf jeden Hausbesitzer (34) aufgebracht wurden, wobei 20 Gulden noch der Nachbarschaftskasse zu Gute kamen. Nicht immer liessen sich alle wünschenswerthen Herstellungen in einem Jahre bewerkstelligen. Auf der unteren Wiese, deren Wassereimer schadhaft geworden waren, werden 1718 zur Anfertigung neuer 2 „Ochsenheudt" für 3 G. 22 D. gekauft, 1719 werden für Ausarbeitung und Zurichtung des Leders 3 G. 3 D. und endlich im Jahre 1720 3 G. 50 D. für Anfertigung der beiden „Ballen" gezahlt. — Langten einer Nachbarschaft die Mittel nicht zu, so blieb die Unterstützung durch eine oder mehrere angrenzende Nachbarschaften nicht aus, um sich selbst auch den Wasserbezug aus einem fremden Nachbarschafts-Brunnen zu sichern. Die obere Heltauergasse unterstützte regelmässig die grosse Quergasse und die untere Heltauergasse; 1748 gibt die untere Burgergasse der oberen Nachbarschaft 10 G. 20 D. zum Brunnenbau. mit der ausdrücklichen Verwahrung aber, dass daraus keine Verpflichtung für die Zukunft dürfe abgeleitet werden; 1735 gab, wie erwähnt, der grosse und kleine Ring 60 Gulden zum Brunnenbau in der Reispergasse, und 1820 die Neustift 15 Gulden, damit ein Geländer um diesen Brunnen hergestellt und der Boden ringsum gepflastert werde; für den Röhrbrunnen in der unteren Elisabethgasse tragen 1795 ausser dieser Nachbarschaft bei die obere Elisabethgasse, grosse und kleine Salzgasse, Neustift, grosse Margarethengasse, Neugasse, zu welchen sich 1804 noch gesellen die kleine Margarethengasse und die Vorstädter vor dem Elisabeththor. 1830 wird derselbe Brunnen auf Kosten der genannten Nachbarschaften und ausserdem der Lederergasse für 324 Gulden Wiener Währung erneuert.

Die ältesten Brunnen Hermannstadts waren, soweit die bis jetzt bekannt gewordenen Geschichtsquellen berichten, Zieh- und Schöpfbrunnen. Die grosse und kleine Margarethengasse ausgenommen, hatte jede Nachbarschaft einen oder zwei Brunnen. Noch 1737 bestehen auf der Neustift zwei Ziehbrunnen, da beschliesst am

31. Juli die Nachbarschaft an Stelle der Säule und des Baumes ein Rad zu machen und „zu probiren ob es gutt thun wolte und leichter zu schlepen sey“, während der zweite Ziehbrunnen noch 1768 besteht. Der Ziehbrunnen auf der unteren Wiese erfährt 1709 seine Umwandlung in einen Radbrunnen; der alte Schöpfbrunnen auf dem Weinanger wurde 1838 zugefüllt; andere Ziehbrunnen, an der Ecke der heutigen Bahn- und Salzgasse, auf dem Zeughof, Rosenanger und der „Poschenbrunnen“ sind unter der Amtsführung des Stadtwirthschaftsadjunkten Karl Schobesberger (nach 1855) aufgelassen worden und damit die letzten öffentlichen Schöpfbrunnen aus der Stadt verschwunden. Um das Jahr 1700 hatten die meisten Nachbarschaften Radbrunnen, deren Oberbau, Kasten, Ständer mit Welle und Rad und Ueberdach, aus Holz angefertigt war. Die Radbrunnen wurden mit Einführung einer unterirdischen Trink-Wasserleitung, die aber nur sehr allmälige Ausdehnung gewann, durch die Röhrbrunnen verdrängt. Zuerst ging die Trink-Wasserleitung von dem Trinkwasserteich vor dem Heltauerthor in die Heltauergasse, über den grossen Ring bis zum Anfang der Reispergasse und speiste drei Röhrbrunnen, von welchen der auf dem Grossen Ring noch heute befindliche, in seiner ursprünglichen Gestalt erhaltene in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts auch die ganze Vaterstadt mit Wasser versah. Mit dem harten, oft mit Saliter versetzten Brunnenwasser war den Zwecken der Hauswirthschaft nicht gedient, und obendrein hatten die Nachbarschaften viel Sorge um die Reinhaltung der gewöhnlich offenen Radbrunnen. Röhrbrunnen erscheinen 1656 in der Reispergasse, 1745 auf dem Hundsrücken und in der Fleischergasse, 1748 in der oberen Burgergasse.[1] 1744 beschloss die Fleischergasse neben dem Radbrunnne einen Röhrbrunnen anzulegen, weil das „häufig Saliter führende Wasser zum Kochen und Waschen untauglich sei“. Die Nachbarschaft liess zu diesem Zweck auf eigene Kosten Holzröhren legen von dem Trinkwasserteich vor dem Heltauerthor und den Bau durch einzelne Nachbaren beständig überwachen; 1745 war der Brunnen fertig und kostete derselbe, einschliesslich eine geringfügige Ausbesserung an dem alten Radbrunnen 581 ungar. G. 31 Denare. Um die Kosten, Holz und 8 Arbeiter hatte die Stadt beigestellt, aufzubringen, wurde eine Aufforderung zur

[1] Am 21. Mai 1748 wird dieser Nachbarschaft vom Magistrat „zugestanden, dass Sie aus dem Kasten des Gross Ringer Röhrbrunnens einen Zug zu einem Röhrbrunnen durch die Lügenbrucken führen mögen.“ Herm. Magistratsprotokoll.

Zeichnung freiwilliger Beiträge umgeschickt, worauf der deutsche Kaufmann Samuel Dobosi 200 Gulden, der ältere Nachbarhann Johann Filtsch 64 G., einige Andre zusammen 32 G. 52 D. spendeten, während die in Folge amtlicher Stellung in Hermannstadt lebenden Grafen Bethlen, Mikes, Teleki und die Barone Banffi, Bornemisza, Klein, den Subscriptionsbogen an sich vorübergehen liessen, ohne einen Kreuzer zu widmen!

Die Radbrunnen der Sporergasse und Reispergasse wurden 1780, beziehungsweise 1787 aufgelassen; bis 1833 bestand noch der auf der kleinen Erde. Neben den Röhrbrunnen wurden an Stelle alter Schöpfbrunnen auch Pumpbrunnen angelegt, so 1833 auf der kleinen Erde für 60 Gulden Conv. Münze; 1834 erstand ein solcher in der grossen Quergasse, zu dessen Erbauung jeder Hausbesitzer 3 G. 31 Kreuzer Conv. Münze beigesteuert hatte, wesshalb hinfort jeder in die Nachbarschaft neu eintretende Hausbesitzer denselben Betrag erlegen musste. In neuerer Zeit wurden die letzten Schöpfbrunnen, Ecke der Bahn- und Salzgasse, auf dem Zeughof, unter dem Hundsrücken in Pumpbrunnen umgebaut.

Seit Anlage der Röhrbrunnen, später der Pumpbrunnen hatten die von der Stadt angestellten Brunnenmeister mehr als vordem Beschäftigung und in entsprechendem Maass stieg denn auch ihre Entlohnung. Ausser den verschiedenen von den einzelnen Nachbarschaften ihnen zugewendeten Entlohnungen und Trinkgeldern erhielten die Brunnenmeister der Stadt von dieser einen bestimmten Jahreslohn, derselbe betrug 1691 für beide zusammen 52 Gulden,[1] 1714 56 G. und immer beiläufig soviel das 18. Jahrhundert hindurch, 1805 66 G. 40 Kr., 1815 100 G., 1874 500 G. österr. Währung.[2] Aehnlich steigerten sich die Kosten für Brunnen und Wasserleitung, deren Deckung seit der Mitte dieses Jahrhunderts die Stadt allein besorgt hat. Während in früheren Jahrhunderten vorzugsweise die Nachbarschaften für Erhaltung der Brunnen Sorge trugen und die Stadt nur mit Holz, selten mit Geld hierin die Nachbarschaften unterstützte, haben die Ausgaben der Stadtkassa betragen: im Jahre 1868 585 G. 50 Kr. ö. W. für die Wasserleitung, 348 G. 36 Kr. für die öffentlichen Brunnen, 1874 888 G. 73 Kr. und 1369 G. 36 Kr., 1879 1054 G. 51 Kr. und 1669 G. 88 Kr.[3]

[1] Stadthannenrechnung von 1691.

[2] Herm. Stadtrechnungen.

[3] Nachweise über die Durchführung der Budgets der Stadt Hermannstadt in diesen Jahren.



Der Wirkungskreis der Nachbarschaften erstreckte sich ehedem auch auf Erhaltung und Reinigung der Bäche (mit Wasser gespeiste Rinnsale inmitten der Gassen), oder Unrath-Graben, der Brücken und Stege und auf Gassen-Reinigung. 1563 setzte die obere Wiese auf Nichterscheinen beim Bachfegen eine Strafe von 4 Denaren, 1582 (erneut 1637) der Hundsrücken auf Fernbleiben vom Graben-Reinigen 8 Denare. Da nur einzelne Nachbarschaften Bäche (Wasserflüsse) hatten, indem die Rinnsale durch eingeleitetes Wasser ausgespült wurden, wie heute hier und bekanntlich in Jena „ein Wasser wird gelassen alle Wochen durch die Strassen", vertraten in den meisten Nachbarschaften Unrath-Graben die Stelle der Bäche. Die Artikel von 1651, dann 1696 verfügten: „diejenigen Nachbahrschafften, so Wasserflüss haben, soll dieselben in den alten Gränzen rein halten und bauen" unter Aufsicht der Nachbarhannen und des Stadthannen. In der Neugasse zahlen Säumige, welche die Bach-Arbeit vernachlässigt haben, 1671 ff. als Strafe 4, 8 und 12 Denare. Gewöhnlich sind es die jüngeren Nachbaren, welche bei solchen öffentlichen Arbeiten Hand anlegen, während die Altschaft die Aufsicht übt. 1728 und in anderen Jahren erhalten die jungen Nachbaren der Lederergasse für's Bachfegen 4 Maass Wein im Preise von 36 Denaren. 1714 fegt auf der kleinen Erde die „jüngere und mittlere Schaar" Bach und Brunnen; als sich 1772 die Kunde von dem bevorstehenden Besuch Kaiser Joseph's in Siebenbürgen verbreitete, liess dieselbe Nachbarschaft eine gründliche Reinigung ihres Grabens vornehmen. Brücken und Stege, welche sich im Bereich einer Nachbarschaft befanden, hatte diese selbst in gutem Stand zu halten, was vor Allem diejenigen Nachbarschaften betraf, welche an „die grosse Bach" (vormals „gross Ledererbach")[1] grenzten. So war die Erhaltung der Brücke an dem Ende der Lederergasse (gegenüber dem Grundstück Rosenfeldgasse Nr. 9) für diese Nachbarschaft mit namhaften Kosten verbunden, und noch 1856 wird im Nachbarschaftsbuch der Lederergasse ein Betrag für diesen Zweck verrechnet.

Die Stadtreinigung, 1698 der Oberaufsicht des Stadthannen anvertraut,[2] war seit Alters her Sache der Nachbarschaften oder eigentlich jedes einzelnen Bürgers, weil jeder Hausbesitzer verpflichtet war, nicht allein seinen Hof sondern auch den Gassentheil, welcher

[1] Stadthannenrechnung von 1626.

[2] Schuler von Libloy a. a. O. I. 129.

der Gassenfront seines Hauses entsprach, bis zur Mitte der Gasse reinzuhalten, und bei allgemeinen, vom Nachbarhannen gebotenen Reinigungs-Arbeiten, alle Nachbaren zur Arbeit herangezogen wurden. Ausschütten von Unrath, Küchenabfällen und Mist auf die Gasse war schon vor mehr als 300 Jahren verboten, und wer dem zuwiderhandelte wurde 1563 auf der oberen Wiese mit 10 Denaren, 1615 in der Reispergasse mit 16 D. bestraft. In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts wird in einzelnen Nachbarschaften die Gassenreinigung durch bezahlte Taglöhner vorgenommen, wobei sich Arrestanten als billigste Arbeitskraft grosser Beliebtheit erfreuten. Gleichfalls auf Kosten der Nachbarschaft wird zur Winterszeit das sich um die Brunnen bildende Eis aufgehauen und ausgeführt. 1794 beschliesst die Altschaft des grossen und kleinen Ringes zur Reinhaltung dieser beiden Plätze einen bestimmten Mairer zu dingen, welcher jeden Sonnabend den Gassenkehricht auszuführen haben werde, und ersucht den Magistrat, um Bewilligung einiger Arrestanten als Hülfsarbeiter, welchem Ansuchen von der Behörde am 2. April 1794 willfahrt wird. Diese Art der Gassenreinigung wurde auf alle Nachbarschaften ausgedehnt, als in der Stadthannen-Instruktion von 1804 bestimmt wurde, dass die öffentlichen Plätze durch das Stadthannenamt, die Gassen von den Nachbarschaften gereinigt werden müssten und jede Nachbarschaft sich einen Fuhrmann zu halten habe zu regelmässiger Ausfuhr des Gassenkehrichts. Mit der Befreiung des einzelnen Bürgers von der öffentlichen Arbeitsleistung ging ganz natürlich Hand in Hand die fortschreitende Steigerung der auf die Nachbarschaftskassen entfallenden Kosten der Gassenreinigung. Seit 1817 gab der Weinanger jährlich etwa 6 Gulden zu diesem Zweck aus, 1831 betrug diese Ausgabe bereits 19 Gulden; 1830 bis 1840 zahlte hierfür die Reispergasse 9 bis 12 G., manchmal etwas mehr, 1863 25 G. österr. W.

Einen besonderen Abschnitt im Kapitel Gassenreinigung bildet das Ausführen („Ausschleppen“) todter Hunde und Katzen, welche man zum Besten des öffentlichen Gesundheitszustandes nicht wie häufig allerlei Unrath bis zur nächsten officiellen Reinigung frei liegen, sondern sogleich hinwegschaffen lies. Die Nachbarhannen hatten darüber ein besonders wachsames Auge, und Zigeuner („Pharaonen“) fanden dabei für Geld Beschäftigung. 1656 werden in der oberen Heltauergasse für „ein Hund ausführen“ 9 Denare, 1678 3 Denare gezahlt; 1704 werden dafür in der Reispergasse 8, 12

und 16 Denare ausgegeben. Auf der unteren Wiese verdient sich im 17. Jahrhundert „der Zigeuner“ für „Ausschleppen“ verendeter Hunde und Katzen für 1 Stück 6 beziehungsweise 3 Denare. Neben Zigeunern, die auch im 18. Jahrhundert das Schinderamt üben, bürgert sich die berufsmässige Besorgung dieses Geschäftes durch den „Scharfrichter“, immer mehr ein. Dieser von der Stadt angestellten Amtsperson wird immer mehr auch seitens der einzelnen Nachbarschaften das Wegschaffen der Aeser übertragen. 1714 hält er, wohl mit Rücksicht auf die pestgefährliche Zeit vom Magistrat beauftragt, eine wahre Schlächterei unter den Hunden, deren er im bezeichneten Jahr 226 tödtet. Von 1740 beiläufig an zahlen die Nachbarschaften dem Scharfrichter eine bestimmte Jahresgebühr, die meisten 50 D., der grosse und kleine Ring 1 G., wobei die Nachbarschaften besser ihre Rechnung fanden, als vordem, wo z. B. 1741 der grosse und kleine Ring für Aeser-Ausführen 9 G. 45 D. zahlte, weil dienstloses Volk Erschlagen von Hunden und Katzen zu seinem Erwerb gemacht haben mochte. Ganz kurze Zeit hindurch hat sich auch der städtische Marktrichter in einigen Nachbarschaften mit dem Ausführen verendeter Thiere befasst, bis ungefähr seit 1780 ausschliesslich der „Scharfrichter“ damit beschäftigt erscheint, im 19. Jahrhundert auch „Freymann“, „Abdecker“ oder „Wasenmeister“ genannt. Nach 1850 hört die unmittelbare Entlohnung desselben für Säuberung der Stadt von Aesern aus den Nachbarschaftskassen auf, anstatt dessen von jeder Nachbarschaft jährlich 12 Kreuzer Con. Münze in die Stadtkasse eingezahlt werden. Vom Jahre 1857 an entfällt auch diese Leistung der Nachbarschaften, und damit sind die gesammten Kosten der Stadtreinigung auf Rechnung der Stadtkasse übernommen. Nachdem die Stadt im Jahre 1854 hierfür 3737 G. 96$^1/_2$ Kr. verausgabt hatte, beliefen sich die Kosten der Stadtreinigung 1861 auf 6066 G. 56 Kr., 1868 auf 5208 G. 2 Kr., 1874 auf 6513 G. 20 Kr., 1879 auf 4462 G.[1]

An dem Feuerlöschwesen Hermannstadts hatten die Nachbarschaften ihren bedeutenden Antheil. Neben der feuerpolizeilichen Thätigkeit der Nachbarhannen, welcher oben gedacht worden ist, waren die Nachbarschaften durch Beschaffung und Erhaltung von Feuerlösch-Geräthen daran betheiligt, unterstützt von den Zehentschaften (siehe oben S. 48 f.) und Zünften. Durch verschiedene Bestimmungen in den Nachbarschafts-Ordnungen über fahrlässige

[1] Stadtkassa-Rechnungen aus diesen Jahren.

Rauchfangbrände, Verkehr mit freiem Licht an feuergefährlichen Orten, Unterhaltung grosser Feuer bei Sturmwind, verschärften Wachtdienst zur Jahrmarktzeit bemühte man sich der Feuersgefahr zu begegnen, und bei der in früheren Jahrhunderten üblichen leichten Bauart namentlich der Bedachung, deren Feuergefährlichkeit zudem durch hölzerne Rauchfänge erhöht wurde, waren diese Vorsichtsmassregeln zweifellos von nicht zu unterschätzendem Werth. Die oben genannte Feuerlöschordnung von 1570 hebt ausdrücklich hervor, dass die Nachbarschaften bei Festsetzung des Strafausmaasses für Nachlässigkeit im Löschdienst mitgewirkt haben. Jeder Hausbesitzer hatte für Reinhaltung seiner Rauchfänge („Keepen") zu sorgen; für „Kepp brennen" musste auf der oberen Wiese seit 1563 ein Gulden Strafe gezahlt werden, auf der grossen Bach 1625 75 Denare. Die Artikel der oberen Burgergasse von 1577 unterscheiden zwischen Bränden gemauerter „Keepen" (25 D. Strafe) und hölzernen („beelen Keep") und steigern die Strafe bei letzteren auf einen Gulden. Wer sich bei starkem Winde mit grosser Wäsche („beichgen") abgab oder diess des Nachts zwischen 8 Uhr Abends und 4 Uhr Morgens that, verfiel 1587 in der Neugasse einer Strafe von 20 D., 1640 in der grossen Margarethengasse 25 D. und im Wiederholungsfalle 50 D. Die Artikel von 1651 und 1696 setzten auf „Beichen und gross Feuer machen, sonderlich in welchen Nachbahrschafften viell Böhlene Stuben und schindlen Dächer seyn" eine Strafe von 50 D. Schweine abbrühen bei Sturmwind war in der Neugasse (seit 1587) bei 50 D. Strafe verboten, desgleichen Betreten von Stall oder Schopfen mit freiem Licht. Zur Jahrmarktszeit musste bei jedem Haus Wasser in Bereitschaft gehalten werden; wer dagegen sich verging zahlte auf der grossen Bach 1625 8 D. Strafe. Im Falle eines Brandes hatte nach den Artikeln von 1651, dann 1696, ein Drittheil der Nachbaren mit einem der beiden Nachbarhannen in der Nachbarschaft zu verbleiben, während ein Drittheil mit Aexten, Leitern und Feuerhaken und das andere Drittheil mit Schäffern und Wassereimern zur Löscharbeit auf den Brandplatz auszurücken hatte.[1] Ein besondres Augenmerk richtete die Stadtbehörde auf die Besichtigung der Rauchfänge, die seit Alters her gewöhnlich von der Altschaft vorgenommen wurde und für welchen Dienst derselben eine Entschädigung zukam.[2] Am 12. December 1750 wurde der Bürgerschaft die Anstellung

[1] Siehe oben S. 67 f. — Anhang Nr. 16 und 26.

[2] Siehe oben S. 78 f.

besoldeter Rauchfangkehrer mitgetheilt, welche gegen einen Jahreslohn von 500 rhein. Gulden, dazu 12 Kübel Frucht, 4 Klafter Holz und Zins- und Quartier-Freiheit, verpflichtet waren, alle innerhalb der Stadtmauern befindlichen Ofen, Ofenröhren und Rauchfänge zu kehren und auszubrennen. Obwohl nun die Rauchfangkehrer für Rauchfang-Brände verantwortlich waren, blieben darum die Altschaften nicht weniger thätig als Visitatoren der Feuerstellen.

Nach den Zehentschaftsartikeln vom 15. März 1745 kamen bei ausbrechendem Feuer die Zehntschaften in Verwendung,[1] und nach der „Feuerordnung“ vom 30. November 1771, welche von Maria Theresia für Hermannstadt erlassen worden war, wie nach der Feuerlöschordnung Joseph II. vom 26. Juni 1788 fiel die Hauptarbeit den Zehentschaften und Zünften zu, während die Nachbarschaften bestimmte Löschgeräthe in Bereitschaft zu halten hatten. Die letztgenannte „Feuerordnung“ wurde der Bevölkerung nochmals in's Gedächtniss zurückgerufen, da manche gutgemeinte Verfügung derselben nur auf dem Papier stehen blieb, und ein gut Stück derselben auch in die neue, am 22. August 1853 erlassene Feuerlöschordnung übertragen.[2] Wie vordem sollten die Nachbarschaften für die Erhaltung gewisser Löschgeräthschaften sorgen, dieselben ferner bei Feuersgefahr durch vom Nachbarhann namentlich bezeichnete Nachbaren auf den Brandplatz schaffen lassen, und bei Bedienung der städtischen Feuerspritzen behülflich sein.

Zu den ersten Löschgeräthen der Nachbarschaften gehörten lederne Eimer, Feuerhaken und Feuerleitern. 1691 besitzt die Sporergasse an Löschgeräthen nur 5 lederne Eimer; Ende des Jahres 1792 lässt sie, vom Magistrat gemahnt, 2 Leitern und 2 Feuerhaken anfertigen. Der obere Hundsrücken besitzt 1637 5 Eimer, seit 1694 je 2 Leitern und Feuerhaken, während sich auf dem grossen und kleinen Ring 1689 schon 2 messingene Feuerspritzen, eine davon vom Mitglied der Nachbarschaft Johann Roth gewidmet, 1 hölzerne Spritze und 2 Feuerhaken finden; 1691 erwirbt diese Nachbarschaft 5 lederne Eimer für 6 Gulden, 1693 eine neue Feuerleiter „oben mit Schepeln“ und einen neuen Feuerhaken, welche nebst Ausbesserung der alten Leiter 15 G. 53 D. kosten. Die untere Elisabethgasse weist in ihrem Inventar lange Zeit hindurch nur 5 Eimer auf, bis endlich seit 1771 auch eine hölzerne Feuerspritze erwähnt

[1] Vgl. Schuler-Libloy a. a. O. I. 143 ff.

[2] Herm. Magistr. Zahl 4949 aus dem Jahr 1853.

wird. 1767 kauft die Neustift, 1768 der grosse und kleine Ring 2 neue Feuerspritzen für 3 G. 60 D. Den Forderungen der Theresianischen Feuerordnung, wonach jede Nachbarschaft sich in den Besitz von Wasserwägen, Wasserfässer und -Schäffer, verschiedenen Leitern und Haken, eisernen Schaufeln, Ledereimern, Feuerspritzen auf Rädern, solchen mit Traghölzern, Aexten, Windlichter und Laternen mit Kerzen setzen sollte, theils um dieselben zum Brandplatz zu schaffen, theils um Einiges in Reserve bereit zu halten, ist niemals völlig entsprochen worden, nur einzelne Geräthe wurden hier oder dort beschafft. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war es um die Löschgeräthe ziemlich schlecht bestellt. 1819 besass die grosse Quergasse nur 1 Feuerleiter, 1842 der obere Hundsrücken bloss 2 Feuerhaken, was die Kommunität 1844 veranlasste, den Magistrat aufzufordern, derselbe wolle die Nachbarschaften zur Anschaffung wenigstens von Handfeuerspritzen verhalten, was nicht erfolglos blieb.[1] Noch in demselben Jahre kaufte die grosse Quergasse 2 Krückenspritzen für 50 G., gleichfalls 1844 die untere Burgergasse 1 Spritze für 25 G.; 1845 wurden in der Sporergasse freiwillige Beiträge gesammelt und 2 messingene Feuerspritzen dem Gelbgiesser Georg Gräff für 50 G. abgekauft. 1847 widmet Friedrich Wolff seiner Nachbarschaft — grosser Bach — statt des Nachbarmahles eine Feuerspritze auf 4 Rädern. Unterdessen waren übrigens auch auf Stadtkosten verschiedene Löschgeräthe in Bereitschaft gestellt worden, bis endlich 1873 durch Gründung der „Freiwilligen Feuerwehr" das Feuerlöschwesen einheitlich organisirt wurde,[2] was allerdings nur möglich wurde durch bedeutende Geldopfer besonders der Stadt, welche 1873 4300 G., 1874 2000 G., 1875 1000 G. für Feuerwehrzwecke widmete.[3]

In den Wirkungskreis der Nachbarschaften gehörte in früheren Jahrhunderten, ja noch bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts die Erhaltung der Gassen und Wege, womit, seitdem im 18. Jahrhundert Strassenpflaster in Anwendung kam, die Erhaltung des Pflasters verbunden war. Wie beim Brunnenwesen und der Stadtreinigung übte auch hierüber der Stadthann die Oberaufsicht,[4] während die Nachbarschaften thätig waren und zahlten. 1740 hat es,

[1] Herm. Magistr. Zahl. 37 und 688 von 1844.
[2] Herm. Magistr. Zahl 2730 von 1873.
[3] Stadtkassarechnungen aus diesen Jahren.
[4] Vgl. Schuler von Libloy a. a. O. I. 129.



wenn auch, wie wahrscheinlich, nur in geringer Ausdehnung — ich vermuthe in der Heltauergasse — Pflaster gegeben, denn der Magistrat beschloss kurzer Hand am 11. Mai 1740, keinen Wagen bei den Stadtthoren hereinzulassen, der nicht 2 oder 3 Steine mitbringe, „umb dadurch das mangelhaffte Pflaster in der Stadt verbessern zu können“.[1] Sicher ist, dass 1792 der grosse Ring noch nicht in seiner ganzen Ausdehnung gepflastert war.[2] Entsprechend dem Bedürfniss wurde anfänglich nur die nächste Umgebung der Brunnen mit Steinen gepflastert, so 1772 in der Neugasse, 1780 auf der oberen Wiese, dann die Wasserrinnsale inmitten der Gassen. 1790, 1791 und 1792 ersucht die obere Wiese zur Fortsetzung der von ihr begonnenen Pflasterung den Magistrat um Steinmaterial, worauf dieser unter Hinweis auf den bereits begonnenen Bau der grossen Kaserne vor dem Heltauerthor und auf die Nothwendigkeit, vorher erst die Pflasterung des grossen Ringes zu vollenden, das Gesuch abschlägig beantwortet. Gleichzeitig wurde aber der Nachbarschaft bei Verantwortung jedes einzelnen Hausbesitzer die in der Gasse „befindlichen Lücken“ auszufüllen und die Gasse zu ebnen.[3] Da zog die Nachbarschaft es vor die Pflasterung auf eigene Kosten fortzusetzen, das nöthige Geld wurde durch Aufschlag auf die Hausbesitzer eingebracht und die Pflasterung der oberen Wiesengasse in dem Zeitraum 1791 bis 1800 für den Betrag von 482 G. 84 Kr. vollendet. 1825 wird von der kleinen Erde die eine Hälfte des vom Leichenthor bis zur kleinen Erde reichenden Theiles der heutigen Hallergasse, 1834 die 2. Hälfte gepflastert, beide Male mit Unterstützung aus Stadtmitteln durch unentgeltliche Lieferung von Sand und Steinen, so dass die Nachbarschaft nur den Pflasterer-Lohn mit 47 G. und 57 G. Wien. W. zu bestreiten blieb. 1826 leisteten die Hausbesitzer der Sporergasse eine ausserordentliche Beisteuer zu Pflasterungszwecken, indem laut Nachbarschafts-Beschluss jeder Hausbesitzer verbunden war, die Kosten des Pflasters in der Länge seiner Hausfront und 2 Klafter breit gegen die Mitte der Gasse zu tragen, und obgleich diese Kosten für die meisten sich auf 7 bis 12 Gulden, für mehrere sogar auf 20 bis 30 Gulden beliefen, kamen alle Betheiligten ohne Verzug ihrer Verpflichtung nach. 1837 wurde der heutige Wein-

[1] Herm. Magistr. Protokoll.
[2] Ebendas. Oktober 1792.
[3] Ebendas. März 1792 Herm. Magistr. Zahl 495 von 1792.

anger gepflastert, wozu die Nachbarschaft 85 G. 24 Kr. beitrug zur Deckung des Lohnes, während die Stadt Material gab. Es zeigt sich, wie in anderen Zweigen städtischer Verwaltung, hier ebenfalls allmäliger Umschwung, so dass schliesslich die Leistungspflicht von den Nachbarschaften gänzlich auf die Stadtgemeinde überging, welche gerade auf diesem Gebiete seit dem Jahre 1850 herwärts ganz Bedeutendes geleistet hat. Für Pflasterungen wurden seit Jahrzehnten jährlich mehrere Tausend Gulden ausgegeben; 1850 fing die Sache bescheiden an mit 198 G., 1853 betrug die Ausgabe bereits 1444 G., 1856 8954 G., in den drei Jahren 1857 bis 1859 zusammen 76578 G., 1867 5038 G., 1874 mehr als 14000 G., 1879 über 5000 G.

Aehnlich wie mit der Pflasterung stand es mit der Beleuchtung: zuerst in den Händen der einzelnen Nachbarschaften ging die Besorgung derselben nach und nach auf die Stadt über. Bis in das 2. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts entbehrten Hermannstadts Gassen und Plätze jedweder Beleuchtung, was bei der damals gegen heute durchaus verschiedenen Lebensweise der Bevölkerung diese wenig berührte. Was heute Staunen erregen würde, dass nämlich Beamten schon 6 Uhr Morgens amtirten, war im 18. Jahrhundert zu Sommerszeit nicht ungewöhnlich.[1] Man stand allgemein zeitig mit Tagesanbruch auf, ass eher vor als nach 12 Uhr zu Mittag und ging zeitiger als heute zu Bette; noch 1801 konnte die Hermannstädter Kommunität die öffentlichen Gasthäuser geradezu als „Sammelplatz unordentlicher Leute, Tagediebe und Schwärmer“ bezeichnen, und gab es zu jener Zeit Bürger, die niemals ein Gasthaus besucht hatten.[2] Wer ausnahmsweise nach dem Zapfenstreich noch ausser Haus sich befand, durfte sich nicht ohne beleuchtete Laterne blicken lassen. Die Bevölkerung, aus welcher nicht gar zu Viele beleuchtete Städte gesehen hatten, ward sich nur langsam des Nutzens der Stadtbeleuchtung bewusst, auch nachdem sie ihren eigenen Heimatsort beleuchtet gesehen. Als der Besuch Kaisers Franz I. und seiner Gemahlin Karolina Augusta bevorstand (1817), trafen die Nachbarschaften umfassende Vorbereitungen, um während der ganzen Dauer der Anwesenheit des Herrscherpaares in Hermannstadt allnächtlich Gassen und Plätze zu beleuchten, was denn auch in der That geschah. Auf der oberen Wiese werden aus diesem Anlasse dem

[1] Herm. Magist. Erlass vom 24. April 1751.

[2] Herm. Magist. Zahl 1828 von 1801.

Klempner für 9 Laternen 126 G. rhein., dem Schlosser für Stützen derselben 54 G. und für Unschlitt 9 G. gezahlt. Von diesem Zeitpunkt an datirt die Gassenbeleuchtung Hermannstadts. Wenn auch in der Folge die Beleuchtung nicht der zu Ehren des Kaiserpaares veranstalteten entsprach, so war immerhin mit der Beleuchtung der Gassen mit Unschlittkerzen in Glaslaternen wenigstens der Anfang gemacht. Im Winter 1817/18 gab die Sporergasse für Beleuchtung 17 G. 18 Kr., 1818/19 nur 8 G. aus, und im folgenden Winter wurde gar nur während des Monates December für 1 G. beleuchtet. 1818 liess die obere Wiese nur am Abend des Geburtstages des Kaisers Franz I. beleuchten, dagegen 1819 sogar an mehreren jedenfalls ganz absonderlich dunkeln Abenden, wozu Unschlitt für 10 G. und als Lohn des „Lichteranzünders“ 3 G. erforderlich waren. 1825 brennen auf der oberen Wiese im Ganzen 6 Laternen, doch nur in den Wintermonaten und auch in diesen vielleicht bloss dann, wenn der Mond den Dienst versagte, nämlich vom 11. bis 25. Januar und vom 9. bis 24. Februar, dann vom 1. bis 15. November und 1. bis 15. December, wofür 37 G. 36 Kr. Wien. Währung ausgegeben wurden. Den ganzen Sommer hindurch, und war es auch noch so dunkel, wurde nicht beleuchtet. Am 19. November 1820 beschloss die Reispergasse allabendlich, aber ausdrücklich nur „wenn es nothwendig sein wird“, 8 „Unschlittlampen“ anzuzünden, deren eine 3 Kreuzer kostete. Dieser Beschluss wurde derart ausgeführt, dass während des ganzen Winters 1820/21 an 17 Abenden beleuchtet wurde, und dabei 136 Kerzen zum Preise von 3 Kreuzer das Stück verbraucht wurden. Auf dem Weinanger fing man seit dem Winter 1823/4 an zu beleuchten. Von der Neustift werden 1824 2 Laternen für 18 G. angekauft, welche nebst einer ältern 3. Laterne Ende desselben Jahres an 4 Abenden (1 G. 12 Kr.), im Januar 1825 14 mal (4 G. 12 Kr.) und im Februar 12 mal (3 G. 36 Kr.) angezündet worden sind. Bis 1835 finden sich in den Büchern der Lederergasse gar keine Beleuchtungs-Kosten ausgewiesen.

So spärliche Beleuchtung konnte nur zweifelhaften Werth haben, besonders hinsichtlich der nächtlichen Sicherheit. Die Behörde suchte durch wiederholte Mahnungen auf die Nachbarschaften einzuwirken. Bürgermeister Martin von Hochmeister forderte am 28. Oktober 1825 in einem Rundschreiben sämmtliche Nachbarschaften auf, auch während dieses Winters die Gassen zu beleuchten, „da — wie es in dem Aktenstück heisst — mit 1. November die

Zeit herannahet, wo die Täge sehr kurz, die Nächte aber lang, dunkel und dadurch die öffentliche Sicherheit befährdend werden, und in allen des sittlichen Zustandes sich erfreuenden Städten die schädliche Dunkelheit der Nächte durch Beleuchtung der Gassen behoben wird". Gab sich die Behörde zufrieden, wenn die Nachbarschaften nur zur Winterszeit beleuchteten, so schränkten diese die Beleuchtung ausserdem dadurch ein, dass noch Jahre lang nur an 12 bis 16 Tagen während der Monate November bis einschliesslich Februar beleuchtet wurde. Die Kosten der Beleuchtung wurden in den einzelnen Nachbarschaften durch Aufschlag eines jährlichen Beleuchtungsbeitrages auf jeden Nachbar und in ausserordentlichen Fällen, bei Anschaffung neuer Laternen, durch Sammlung unter den Nachbaren aufgebracht. Im Winter 1826/7 liess die untere Burgergasse durch 4 Monate für insgesammt 25 G. beleuchten, im Winter 1828/9 die grosse Salzgasse für 15 G. 20 Kr. Während des Winters 1826/7 wurde die kleine Erde an 63 Abenden für 15 G. 45 Kr. beleuchtet, indem an jedem Abend 3 Unschlittkerzen, eine zum Preise von 5 Kreuzern, abgebrannt wurden. Die Einführung des Brennöles brachte Besserung in das Beleuchtungswesen, indem bei dieser Gelegenheit neue, geeignetere Laternen und in grösserer Anzahl aufgestellt wurden, während gleichzeitig die Leuchtkraft jeder einzelnen gegenüber den Unschlittkerzen eine erhöhte war. 1835 wurde die obere Wiese mit Brennöl beleuchtet; 1836 führt die Reispergasse dasselbe ein und kauft 5 Laternen für 212 G. 30 Kr. 1836 kauft die Lederergasse 4 Laternen für 20 G.

Da indessen die Beleuchtung, den einzelnen Nachbarschaften überlassen, eine völlig ungleichartige war, die eine mehr die andere weniger dafür Sorge trug, regte die Stadtvertretung die Gründung eines Beleuchtungs-Fonds an und als dies auf Hindernisse stiess, 1837 die vorläufige Uebernahme der Beleuchtungs-Kosten auf Rechnung der Stadtkassa. Die Gassen sollten in Zukunft nicht nur während des Winters, sondern auch im Sommer und zwar von 9 Uhr Abends, im Herbst und Winter je nach Bedürfniss von 7 oder 6 Uhr Abends bis 3 oder 2 Uhr Nachts durch 20 Tage monatlich beleuchtet werden, so dass nunmehr nur in einem Drittheil jedes Monates die Beleuchtung vom Mond besorgt werden sollte. Daraufhin erhielt am 24. Juni 1837 Senator Samuel Capp einen Betrag von 500 G. Conv. Münze zu sofortiger Uebernahme der Beleuchtung auf Stadt-

kosten, bis sich ein Pächter für dieselbe finden werde.[1] Von den Nachbarschaften flossen von jetzt ab bestimmte Jahresbeiträge für Beleuchtung in die Stadtkassa ein. 1839 gab der Weinanger zu diesem Zweck 16 G. Conv. M., 1838 die Sporergasse 60 G. Wien. W. und die obere Wiese 30 G. W. W., 1850 die grosse Quergasse 16 G. Conv. M. Endlich hörten auch diese Beiträge der Nachbarschaften mit Ende Oktober des Jahres 1856 auf, und bildet seit diesem Zeitpunkt die Stadtbeleuchtung einen nicht unbedeutenden Posten im städtischen Haushalt.[2] Als die Stadt noch Nachbarschafts-Beiträge erhielt, betrugen 1847 die Beleuchtungs-Kosten rund 1969 G., 1854 6809 G., dann nach Einstellung der Beiträge 1861 9362 G., welcher Betrag, nachdem zu Beginn des Jahres 1862 an Stelle des Brennöles Petroleum (Photogen) eingeführt worden war, sich in den folgenden Jahren erheblich verminderte; 1868 kostete die Stadtbeleuchtung rund 6531 G., 1874 7575 G., welche Summe in den letzten Jahren besonders durch Besteuerung des Petroleums seitens des Staates bedeutend gestiegen ist, 1883 auf 9317 Gulden.[3]

Die Wirksamkeit der Nachbarschaften blieb indessen nicht auf ihren eigenen Umfang beschränkt, sondern griff auch über denselben hinaus, denn manche örtliche Verbesserungen, die nicht nur eine Nachbarschaft allein berührten, wurden zunächst auf dem Nachbartag besprochen und von dieser Stelle aus die Ausführung derselben angeregt, und die verschiedensten örtlichen wie allgemeineren öffentlichen Zwecke wurden häufig ganz ausgiebiger Unterstützung seitens der Nachbarschaften theilhaftig.

So wurde von diesen zuerst die Befreiung der Bürgerschaft von der lästigen Einquartierung angeregt. Im Jahre 1786 ging ein Vorschlag unter den Nachbarschaften um, es solle Kaiser Joseph eine Bittschrift wegen Erbauung einer Kaserne eingereicht werden, denn „viele Ungelegenheiten habe ein Bürgersmann von der einquartierten Militz zu leiden, wie vielles durch die Dienstmäde derendwillen veruntreut, wie manche ehrliche Bürgerskinder verführet werden und andere mehrere Unglüke auch sogar Todtschläge und Dieberey nächtliger Zeit entstanden seyn.“ Im folgenden Jahrzehnt wurde, nachdem bedeutende Geldbeträge von den Nachbarschaften

[1] Herm. Magistr. Zahl 1465 von 1837.
[2] Herm. Magistr. Zahl 5270 von 1856.
[3] Nachweise über die Durchführung der Budgets in diesen Jahren.

zugesichert waren, mit dem Bau der grossen Kaserne vor dem Heltauer Thor begonnen.

Zu den misslichsten Verkehrswegen gehörten in früherer Zeit der Durchgang vom grossen Ring auf die Wiese und die Zufahrt vom grossen Ring und der Sporergasse gegen das „Leichenthürl“. Der Altschaft der unteren Wiese gelang es, Abhilfe zu erreichen, indem in den Jahren 1784 bis 1788 der enge Durchgang durch das Wohngebäude des commandirenden Generals zu einer Durchfahrt, wie sie heute besteht, und das „Leichenthürl“ zum „neuen Thor“ erweitert wurde.

1826 trat die kleine Erde mit gewünschtem Erfolg ein für weitere Offenhaltung des „seit ursprünglichen Zeiten bei Tage stets geöffneten Verkehrsweges von der Franziskanergasse in die Sporergasse durch das Dendler'sche Backhaus“ (heute Nr. 42); der Durchgang sollte für alle Zeiten frei und dem Hausbesitzer die Sperrung desselben verboten sein.

Als Ali Pascha 1661 eine hohe Steuer gezahlt werden sollte, halfen die Nachbarschaften der Stadt aus ihrer Bedrängniss; die Reispergasse lieferte am 25. Oktober „in die gemeine Tax den Türken“ 4 „Tickell“ Becher und 4 Hofbecher im Gewicht von 4 Mark, und einen ähnlichen Beitrag gab die obere Heltauergasse. Die Pest-Visitatoren, welche 1716 und später aufgestellt wurden, um den öffentlichen Gesundheitszustand zu überwachen, insbesondre Erkrankungen sogleich dem Stadtphysikus anzuzeigen, und „jedes Hauses Gesundheit zu erforschen“, erhielten ihre Besoldung regelmässig aus den Nachbarschaftskassen, deren jede 1 oder 2 Bürger zu bezahlen hatte. Zum Lazarethbau vor dem Elisabeththor, 1719, flossen von den Zünften wie Nachbarschaften freiwillige Beiträge ein, zusammen 903 ungar. Gulden 5 Denare.[1] Hervorragende örtliche Zwecke, wie 1735/6 die Erbauung des städtischen Zuchthauses in der Saggasse, 1779/80 der Bau des evangelischen Gymnasiums, 1792 und in den folgenden Jahren die Erbauung der grossen Kaserne vor dem Heltauerthor, 1796 Neuherstellung des Trinkwasserteiches am Eingang der Schewisgasse, 1800/1 Ausbesserungen an dem Gebäude des evangelischen Gymnasiums, 1821 Herstellungen an der evangelischen Kirche, 1824 solche an dem Raththurm, 1829 Verschönerungen der Promenaden, 1833/4 Anbringung von Gassen-Benennungstafeln, 1842 die Erbauung eines neuen Pulverthurmes „bei der Kuhfurth“, haben durch Beiträge seitens der Nachbarschaften reichliche För-

[1] Herm. Magistr. Protokoll von 1719.

derung erfahren. Eine Nachbarschaft, die Josephstadt, erhielt sogar durch lange Zeit (1789 bis 1869) hauptsächlich aus eigenen Mitteln eine Schule.[1] Die Nachbarschaften liessen es aber auch nicht an Opferwilligkeit fehlen sobald der Staat in Kriege verwickelt war, sondern legten ganz bedeutende Beträge auf den Altar des Vaterlandes nieder. Als der österreichische Kaiserstaat 1742 zum Kriege rüstete, gab u. A. der grosse und kleine Ring 40 Gulden, die Fleischergasse 20 G., die obere Heltauergasse 4 G. 8 D. für Aufstellung von Truppen („für das neue militärische Erections Werck"). An der zu Kriegszwecken 1759 und 1760 gemachten Staatsanleihe betheiligten sich die Nachbarschaften ebenfalls, es gaben die untere Elisabethgasse 15 Gulden, grosse Bach 18, Neustift und kleine Erde je 20, Reispergasse 24, obere Heltauergasse 36, Sporergasse 60, Fleischergasse 120 und der grosse und kleine Ring 200 Gulden „zu Bezeugung ihrer allerunterthänigster Devotion". Der 1794 durch das ganze Reich erlassene Aufruf zu freiwilliger Beisteuer verhallte hier nicht vergeblich. „Da die allgemein anerkannten erheblichsten Beweg-Ursachen — heisst es in der betreffenden Bekanntmachung des Magistrates —, wodurch Allerhöchst Ihro Kayserlich Königliche Majestät zur Emporhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Allerhöchst Dero Staaten und getreuen Unterthanen an dem Französischen Krieg Theil zu nehmen bemüssiget worden, bey dieser fortdauernden Allerhöchst Landesväterlichen Sorgfalt Allerhöchst Denselben auch solchen fortzuführen, ferner die Nothwendigkeit auferlegen, und in Betracht dessen, dass die höchst nöthigen Kriegskosten weit mehr Auslagen erfordern, als die ordentliche Staats-Einkünfte ertragen, Seine Majestät mittels Allerhöchster im vorigen Jahr erlassener, und bey Einberuffung sämmtlicher Oberbeamten den hierländigen Gerichtsbarkeiten bekannt gemachten neuern Verordnung, alle und jede Allerhöchst Dero getreue Unterthanen zu vorgedachten höchst dringenden Staatsbedürfnissen ausser den bisher schon gemäss Landesständischem Schluss versprochen und zum Theil auch abgegebenen Subsidien und Krönungs-Geschenken, auch noch zu einer freywilligen Beysteuer Allermildest aufzufordern geruhet", werden „alle und jede getreue Bürger und Insassen dieser Stadt und Stuhls, wie auch sämmtliche ehrsame Zünfte, Nachbarschaften, und sonstige Gesellschaften" zu „einem etwanig billigen Entgelt des mittlerweilen ungestört genossenen mächtigen Schutzes, Ruhe und Sicherheit" aufge-

[1] Sieb. Deutsches Tageblatt Nr. 2065 vom 4. Oktober 1880.

fordert.[1] Die Nachbarschaften entsprachen nicht bloss dieser Aufforderung, sondern unterstützten auch während des weiteren Verlaufes der napoleonischen Kriege die Sache des Herrscherhauses und des Staates, indem sie 1797, 1799, 1800, 1812 und 1815 Kriegsbeisteuern leisteten.

Im Kreise der Nachbarschaft, welche ihre Mitglieder so oft zu gemeinsamer Arbeit vereinigte und jeden Einzelnen daran gewöhnte, seine Kraft willfährig in den Dienst des Gemeinwesens zu stellen, entwickelte sich bei geselligen Zusammenkünften, die meist aus bestimmten Anlässen stattfanden, ein frohsinniges Leben und Treiben, welches dem Bürger nach langen Wochen angestrengter Arbeit willkommene Erholung bot. Abgesehen von grösseren Familienfesten (Taufe, Hochzeit, Leichenschmaus) war der Bevölkerung in früheren Jahrhunderten nur in den geselligen Zusammenkünften der Zünfte und namentlich der Nachbarschaften Gelegenheit zu ungezwungenem geselligen Verkehr gegeben, da man die verschiedenen heute gern besuchten öffentlichen Vergnügungen, Concerte, Theater, gesellige Vereinsabende, nicht kannte, und der Besuch öffentlicher Gasthäuser anstössig erschien. Es gab, wie bereits oben angedeutet wurde, in den Nachbarschaften grössere und kleinere gesellige Zusammenkünfte, je nachdem an solchen die ganze Nachbarschaft, Frauen und Kinder eingeschlossen, wie gelegentlich des Nachbartages oder einer Hausseligkeit, oder die Altersgruppen Altschaft, mittlere und jüngere Schaar, dann die Frauen für sich oder einzelne Schrotte theilnahmen. — Nachdem 1655 in der oberen Heltauergasse die Nachbarschaftsrechnung verlesen und geprüft war, vereinigten sich die Nachbaren bei Speise und Trank zu gemüthlicher Unterhaltung auf Kosten der Nachbarschaftskasse; Frauen und junge Nachbaren waren indessen davon ausgeschlossen, wesshalb diesen abgesondert je 2 Gulden „zur Ergötzlichkeit spendieret“ wurden. Am 7. März 1696 versammelte sich die Nachbarschaft auf der unteren Wiese anlässlich eines Hauskaufes bei dem Käufer desselben, wozu aus der Kasse noch 5 G. 37 D. beigesteuert wurden, und Tags darauf die Altschaft und Mittelschaar, deren jede abgesondert für sich für 7 G. 41 D., beziehungsweise 3 G. 15 D. zehrt. Mahlzeiten, welche sich an den Nachbartag reihten, wurden gewöhnlich im Hause des älteren Nachbarhannen, Hausseeligkeiten dagegen bei dem Käufer des Hauses abgehalten, und da galt denn auch, dass

[1] Herm. Magistr. Zahl 1087 von 1794.



erstere gänzlich aus der Nachbarschaftskassa bestritten wurden, während „auf Hausseeligkeiten“ von dieser nur ein Zuschuss erfolgte zu dem, was der Käufer an Essen und Trinken verabreichte oder in Baargeld zahlte (siehe oben S. 88 ff.). Die Nachbarschaft gab gewöhnlich allen oder einen Theil des nöthigen Weines.[1] 1671 verbraucht die Reispergasse auf einer Hausseligkeit 46 Achtel Wein, eines zum Preise von 12 D., und geräth dabei in so festliche Stimmung, dass die Unterhaltung am folgenden Tage im Hause des Nachbarhannen fortgesetzt wird, wobei 43 Achtel Wein, eines zu 14 D., getrunken werden. Wie ganz anders ist dagegen der „Aldomasch“ in derselben Nachbarschaft am 4. Oktober 1820, worüber der Nachbarhann berichtet: „sind hungrig und durstig weggegangen“. Im Jahre 1748 versammelt sich die obere Heltauergasse zu geselligem Mahle und zehrt für 31 G. 82 D. aus dem Grunde, weil ein volles Jahr hindurch „keine Hausseeligkeit gewesen“ sei. 1761 gibt dieselbe Nachbarschaft 28 G. 97 D. aus „auf dreitägige Recreation vor die gesammte Nachbarschaft“, und 1766 werden von derselben an 2 Tagen „einmüthig verzehret„ 14 G. 89 D. Als Johann Schimert's Hausseeligkeit in der Fleischergasse 1743 gefeiert wird, werden von der Nachbarschaft, die damals 45 Hausbesitzer zählte, von welchen fünf als Landpfarrer wahrscheinlich nicht anwesend waren, 32 Maass alter Wein (1 zu 18 D.) und 30 Maass neuer Wein (1 zu 12 D.) getrunken. Am 8. und 9. September 1777 ging es in der Sporergasse hoch her, sie verbrauchte in den beiden Tagen 113 G. 78 D.

Sobald die Altschaft „das Register stellt“, die Feuerstellen untersucht, beim Bach- oder Brunnenfegen die Aufsicht führt, gebührt derselben auf Kosten der Nachbarschaftskasse Speise und Trank. Die Altschaft des grossen und kleinen Ringes zehrt im 18. Jahrhundert beim „Register stellen“ für 16 bis 20 G., 1762 aber 40 G. 10 D. und werden als anwesend genannt: Kanzler Baron Samuel Brukenthal, Provinzialbürgermeister Peter Binder von Sachsenfels, Senator Johann Czekelius von Rosenfeld, Orator Dr. med. Michael Gottlieb Theiss, älterer Nachbarhann Georg Kain, jüngerer Nachbarhann Georg Fronius, Stadtchirurg Simon Sauer, Vorsteher der Handelssocietät Michael Rideli, Stadtkassier Daniel Wenkel von Seeberg, Organist der evangelischen Kirche Peter Schimert, Johann Joseph Herrmann, Chirurg Martin Zackul. Als

[1] In den Nachbarschaftsbüchern wird dies ausgedrückt: „es ist an den Irtten zugesetzt worden“, oder: „die Erten auß dem Nachbargeldt zugesatzt“.

1696 auf der untern Wiese „eine ehrlige Altschaft beysamen sint geweßen und von der Hausseeligkeit, Brunen fegen vnd Waserfließ reinigen ab haben gered, so ist bey der ehrligen Altschaft aufgegangen an Speiß und Tranck G. 3 D. 64". 1719 beräth die Altschaft der kleinen Erde über den Bau des Lazareths, widmet zu diesem 10 G. und verbraucht dann für sich selbst „auf Speiß und Tranck" 1 G. 85 D. Als 1685 die Altschaft der grossen Quergasse die Feuerstellen beschaut hatte, „ist ihnen zur Ergetzlichkeit ein Abentames zu bereittet" worden für 3 G. 99 D., und als im Oktober 1686 der jüngere Nachbarhann gestorben ist, „so ist eine ehrliche Altschaft sorgfaltig geweßen, dieselbige Still abermals zu ersetzen, ist derowegen ihnen zur Ergetzlichkeit aufgegangen auff Speis und Tranck G. 1 D. 28". 1698 wird der Altschaft der Lederergasse für ihre Mühe bei der Feuerstellen-Beschau „ein Frühstückelen zubereitet" für 3 G. 6 D. Im 18. und 19. Jahrhundert beträgt das Zehrgeld der Altschaft für Besichtigung der Feuerstellen regelmässig 3 G. Zum Besten der ganzen Nachbarschaft, wenn es galt dringende Bedürfnisse derselben zu befriedigen, verzichtete wohl auch die Altschaft auf ihr Vergnügen wie auf der grossen Bach, wo Friedrich Wolff am 20. December 1845 statt des Altschaftsmahles 100 G. zur Anschaffung von Laternen gibt und ebenso am 20. November 1847 die Bürger Joseph Bayer und Michael Reinert „eine auf 4 Rädern stehende Feuerspritze" geben.

Wenn die Altschaft sich vergnügte fiel fast immer auch etwas ab für die „mittlere und junge Schaar" und für das weibliche Geschlecht. 1742 erhalten auf der kleinen Erde die ersteren 1 G. 92 D., die „Weiber zum Recompens" 3 G.; 1734 wurden auf dem grossen und kleinen Ring „dem löblichen Frauenzimmer" 24 G. 48 D., der „mittleren Schaar" 3 G. 6 D. und der „jüngeren Schaar" 5 G. 10 D. zum Verzehren in geselliger Zusammenkunft gegeben. 1743 wird in der Fleischergasse „dem löblichen Frauenzimmer eine Freude anzustellen verwilliget, der Unkosten laut eingereichter Specification betragen G. 42 D. 13". Die besonderen Zusammenkünfte der mittleren und jungen Nachbaren und der Frauen hörten gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf, es blieben noch gesellige Vereinigungen aller Nachbaren, doch ohne Frauen und Kinder, und der Altschaft für sich allein in Uebung.

Wie in anderen Richtungen des bürgerlichen und gesellschaftlichen Lebens, hinsichtlich Taufen, Hochzeiten, Kleidung, war

der Magistrat, gleichwie der Gang der Dinge in Deutschland war,[1] bestrebt, die nachbarschaftlichen Mahlzeiten durch Verordnungen in gewissen Grenzen zu halten. Am 16. Februar 1565 vereinbaren Magistrat und Kommunität: „In den Nachparschaften soll der Wirt am Sontag oder an andren gemeinen Feyrtägen nit mehr den ein einiges Gericht geben, am Eschtag aber soll der Wirtt ein Gericht vnnd die Nachparschaff auch eins schaffen vnnd kein weiter Panket nit anrichten. Auch sol man die folgende Tag zu Ruhe vnnd czufriden sein on weitere Wirdschaft vnnd Gesterey".[2] Die allgemeinen Nachbarschaftsartikel von 1651 bestimmten: eine Hausseeligkeit solle aus einem Gericht und einem Eimer Wein bestehen, und verboten ausdrücklich Aufwartung von „Gebäckel"; ausser den Hausseeligkeiten und jährlich zwei Schrott-Mahlzeiten sollten „allerley allhie nicht bestimmte Wirthschafften als Brunnenmeister Mahl, Heimleiten sowohl vom Thor als aus der Zehendschafft, Nachbarhannen Mahl" abgeschafft sein bei Strafe von 10 ungar. Gulden. 1696 wurden diese Bestimmungen bestätigt, aber die Strafe auf die Hälfte herabgemindert, trotzdem steht die Stadt-Behörde in dieser Sache fortwährend in Gegensatz zu den Nachbarschaften, bis der Magistrat selbst 1752 die Schärfe älterer Vorschriften mildert. — Ein Hauptgericht bei nachbarschaftlichen Mahlzeiten war Kraut, aber auch alles mögliche Andere wird da unbekümmert um Artikel und Magistrats-Erlässe aufgetischt. Als am 9. Mai 1608 in der unteren Burgergasse der Brunnen gefegt worden war, wurden verzehrt „ahn Fysch und anderen Sachen" 4 G. 90 D. 1596 verheissen einige Nachbaren auf der oberen Wiese ihrer Nachbarschaft verschiedene Spenden, darunter „2 Eimer Wein, 8 ayren Strezell, 1 Schweinenbroden, 1 Echttell Fisch, 1 Weychbrod". 1695 finden in der Reispergasse am 2., 4. und 5. Juli Mahlzeiten statt. Am 2. Juli „stellt die Altschaft das Register" und verzehrt Lammfleisch für 30 D., „Zaladt" für 6 D., „Keßebrodt" für 24 D., Brot für 12 D. und Wein für 1 G. 49 D.; am 4. Juli feiert die Nachbarschaft Hausseeligkeit „zum Jacob Schloßer" und verzehrt Fleisch für 60 D., „Kampest" für 96 D., „Schpöck" für 22 D., Weinstein für 12 D. und Wein und Essig für 48 D.; am 5. Juli endlich „hält die Altschaft rationem" und da ist die Tafel mannig-

[1] Biedermann a. a. O. I. 176.

[2] Herm. Magistr. Protokoll. — Vgl. G. Seiwert, Hermannstädter Lokal-Statuten S. 26 f.

faltig besetzt, mit Rindfleisch, Lammfleisch, Hahnbraten, Krebsen, Bäckereien („Begellen") und Kirschen, und fehlte auch das nöthige „Gestepff" nicht. Wein war das allgemein übliche Getränk; Bier wurde nur selten getrunken. — Aber auch die Anzahl der Mahlzeiten hielt sich nicht innerhalb der vom Magistrat gezogenen Grenzen, so dass sich derselbe 1702 veranlasst sah in zwei rasch auf einander folgenden Erlässen (26. Juli und 13. August) bekannt zu machen, dass ohne sein Vorwissen keine „sowohl publica als privata conventicula civium, keine Wirthschafften, Gastereyen und Mahlzeiten" stattfinden dürften. 1752 wurde aber vom Magistrat selbst die Beschränkung der Hausseeligkeiten auf 1 Gericht ohne Gebackenes fallen gelassen und dem fortschreitenden Luxus Rechnung getragen, indem nach der neuen Kleider- und Polizeiordnung Jeder, welcher eine Hausseeligkeit zu geben hatte, sich bei einer Polizeikommission melden musste, wo ihm dann „nach Befund der Person und Umstande eine Specification der Speisen" ertheilt wurde.[1]

Der Wirth, bei welchem eine nachbarschaftliche Mahlzeit abgehalten wurde, verfügte in seinem Privatbesitz natürlich nicht über genügende Kochgeschirre und Tafelzeug, weshalb die Nachbarschaften hierfür stets eifrig Sorge trugen. Den bei weitem werthvollsten Theil des mit dem Namen „Kleinod", „Kleinnoth", „Kleinodien" bezeichneten und in den Nachbarschaftsbüchern aufgeführten beweglichen Eigenthums der Nachbarschaften bildete das Tafel- und Kochgeschirr derselben, zu welchem regelmässig silberne, oft vergoldete Becher und Kannen, zinnene Teller, Schüsseln und Kannen, Löffel und Messer, ferner grosse Kochtöpfe und Kessel gehörten. 1671 besitzt die Neugasse: 3 silberne vergoldete Becher, 3 Schüsseln, 1 „Zinnscheibe", 2 Kannen, 2 Viertelskännchen, 1 Halbachtelskännchen, 1 grossen und 1 mittleren kupfernen Kochtopf; 1681 werden auf dem „Creutzer" Jahrmarkt dazu gekauft 2 Schüsseln für 3 G. 75 D., 1683 1 Schüssel für 1 G. 72 D., 1684 4 „Zinnscheiben" für 2 G. 58 D.; 1721 war der Geldeswerth bereits soweit gesunken, dagegen die Waaren theurer geworden, dass eine Zinnschüssel mit 3 G. 48 D. bezahlt wurde. — Die kleine Erde besitzt 1730: 1 Zinnbecher, 1 grosse Kanne, 2 grosse Schüsseln und 36 Zinnteller („Scheiben"). Im Besitz der untern Burgergasse befinden sich 1624: 1 silberner Hofbecher, 1 grosser Kessel, 1 „käffren Döpen" mit eisernem Deckel; nach mehr als 200 Jahren,

[1] Vgl. Transsilvania. VI. Jahrgang (Hermannstadt 1845).

1835, dagegen besass diese Nachbarschaft statt dessen 28 „unbrauchbare“ Zinnteller. 1650 besitzt die obere Wiese 4 silberne, zum Theil vergoldete Becher und 4 kupferne Kessel, wozu später einige Zinnschüsseln und -Teller kommen. Der unteren Elisabethgasse gehören 1709: 2 silberne Hofbecher mit übergoldeten Spitzen, 1 Schüssel und 1 Achtel aus Zinn. Ueber den Besitz der oberen Heltauergasse an Silbergeräth sind ausführliche Nachrichten bis heute überliefert. 1641 kauft diese Nachbarschaft 3 Becher, 1 „gantz verzeugnet vnd vbergüldt“ im Gewicht von 31 Piseten, 1 „vnten vnd oben verguldet mit Spitzten“, Gewicht 24 Piseten und ein zweiter solcher, Gewicht 20 Piseten zusammen für 41 G. 1643 kauft dieselbe 2 Becher, 1 „mit Beeren und Haaßen verzeugnet“, Gewicht 47 Piseten, für 24 G. und 1 „alt vätters gemacht, mit Spitzten vnten und oben verzeugnet mit 3 verzeugneten Moneten“, Gewicht 43 Piseten, für 21 G. 50 D. 1650 werden abermals 3 Becher gekauft, 1 „gantz verzeugnet vnd vberguldt“, Gewicht 3 Mark, für 25 G. 10 D., 1 „mit kleinen Spitzten vnten vnd oben verzeugnet, Gewicht 26 Piseten, für 13 G. 50 D., und 1 kleiner Becher („Mägelchen“, „Magyelgyen“) „auswendig gantz vberguldt vnd verzeugnet“, Gewicht 25 Piseten, für 13 G. 12 D. 1651 wird 1 „Magyelgyen mit Knorn formieret vnten vnd oben vberguldt“, Gewicht 29½ Piseten, für 14 G., 1667 1 vergoldeter Becher und 1 vergoldeter „Weidich“ im Gewicht von 2 Mark 3 Piseten für 36 G. gekauft.[1] An minderem Koch- und Tafelgeräthe ist auch kein Mangel; 1633 kauft diese Nachbarschaft 2 kupferne „Döppen“ für 18 G., 1635 1 Schüssel für 1 G. 90 D., 1637 2 solche für 2 G. 75 D. und 1642 2 für 3 G.; 1658 2 Zehntelskannen für 3 G. 60 D., 1680 5 solche im Gewicht von 12 Pfund für 9 G. 93 D., 1682 1 solche im Gewicht von 2½ Pfund für 1 G. 80 D. — Das grosse Kochgeschirr, dann Schüsseln und Teller wurden an die Mitglieder der eigenen Nachbarschaft, wenn diese grosser Familienmahlzeiten halber solches brauchten, meist gebührenfrei, an Leute, die einer anderen Nachbarschaft angehörten, oder an Nachbargemeinden gegen Entrichtung kleiner Benützungsgebühren ausgeliehen. Um das Jahr 1650 beschliesst die obere Heltauergasse, dass die „Nachbar Döppen“ von jedem Nachbaren für ein Nachbarschaftsmahl oder eine Hausseeligkeit unentgeltlich, für Familienfeste „das grosse Döppen“ für 20,

[1] 6 der genannten Becher wurden 1661 „in den türkischen Taxt“ der Stadt gegeben, wofür die Nachbarschaft im Jahre 1722 79 Gulden als Entschädigung erhielt.

das kleine für 10 D., ausserhalb der Nachbarschaft für 35, beziehungsweise 25 D. ausgeliehen werden können. Laut Beschluss der unteren Heltauergasse von 1645 war fernerhin jeder neu eintretende Nachbar zur Zahlung von 3 D. ausser der Eingruss-Gebühr verpflichtet, als Gebühr für die neuangekauften Zinnschüsseln. Koch- und Tafelgeschirr durfte vom Benützer, wie die übrigen Geräthe der Nachbarschaft, über Nacht nicht behalten, sondern musste gereinigt dem älteren Nachbarhannen übergeben werden. Wer ohne Wissen desselben in der Neugasse einen Nachbar-Kessel bei sich behielt zahlte (seit 1587) 4 D., wer den Nachbartopf nicht gereinigt zurückbrachte, 8 D. Strafe. Auf der unteren Wiese findet sich im Inventar von 1653 unter anderen Geräthen auch ein blauer Glasbecher („blo gläseren Becher"), während sonst gewöhnlich keine Glasgefässe vorkommen. Nach dem Inventar von 1584 besass die Nachbarschaft auf dem grossen und kleinen Ring damals weder Koch- noch Tafelgeschirr, dagegen 1634: 1 Schlangenbecher (auch Drachenbecher genannt), 4 Hofbecher darunter je 1 von Koloman Gottsmeister, Christoph Vngleig und Daniel Klein gewidmet, 1 Silberlöffel mit „Veleschem Still", 1 solcher mit „polnischen Still", 1 Halbachtel-Kanne, 1 Dreiachtel-Kanne, 1 Fünfeimer-Kessel mit Rost („Rust") und 1 „Tisch-Ruest". In den folgenden Jahren vermehrte sich das Silber- und Zinngeräthe der Nachbarschaft bedeutend; 1737 hatte dieselbe 9 verschiedene silberne, zum Theil vergoldete Becher, 2 silberne Kannen, je ein Dutzend Messer mit silbernen Griffen und silberne Löffel, 1 Dutzend Schüsseln, 48 Zinnteller und 2 zinnene Salzfässer. Die im 17. Jahrhundert aufblühende sächsische Goldschmiedekunst wurde dadurch mit gefördert, dass vor Allem diejenigen Nachbarschaften, in welchen, wie auf dem grossen und kleinen Ring, in der Heltauergasse, Fleischergasse, Reispergasse, die Spitzen der Beamtenwelt und angesehene Bürger ansässig waren, auf den Besitz von Silbergeräth („Argenterien") grossen Werth legten. Die Fleischergasse, in welcher Glieder der Familien Schmidt von Scharffenbach, Baron Möringer, Wielandt, Barth, Binder, Vette, Czekelius von Rosenfeld, Franck von Franckenstein, Dobosi, Baussnern Hausbesitzer waren, zählte 1740 unter ihre „Argenterien" 5 silberne vergoldete Becher, 2 silberne vergoldete Schalen (eine „so Herr Sebastian Haan aus dem Nachbarschafftssilber verfertiget und vor die Arbeit vom Brunnen-Meister-Ambt entlassen worden ist, im Futtrall und wigt 1 Mark 22 Piset"), 1 silbernen vergoldeten Apfel.

Bei diesen geselligen Zusammenkünften, zu welchen sich jeder Nachbar im Feierkleide einfinden musste, und wobei Keiner „vor dem Urlaub" sich entfernen durfte[1], wurde strenge auf anständiges Benehmen jedes Einzelnen gesehen. „Der junge Mann, auf den Beispiele einen mächtigen Eindruck machen, pflog mit dem Greisen, den er als seinen Vorgesetzten verehrt, einen vertrauten Umgang, war unter steter Aufsicht und erlaubte sich gewiss aus Achtung gegen seinen alten erfahrenen Vorgesetzten keine unanständige Handlung und gewöhnte sich an Sittlichkeit"[2]. Zornig mit der Faust auf den Tisch schlagen[3], Becher aufwerfen und fallen lassen[4], Wein verschütten war verboten[5], Trunkenheit und Speien wurde bestraft, welch letztere Ausschreitungen übrigens seltener vorkommen mochten, da nur aus einer Nachbarschaft eine Strafbestimmung hierüber vorliegt.[6] Auf das freundnachbarliche Verhältniss der Nachbaren zu einander waren die gesellige Zusammenkünfte von bedeutsamem Einfluss, denn „dies war die Gelegenheit, wo sich ein Nachbar mit dem andern aussöhnte, und der zwischen ihnen ehedem bestandene Zwist in Güte beigelegt wurde".[7]

In jeder Nachbarschaft bot sich Gelegenheit zu Unterhaltung mit verschiedenen Spielen, gewöhnlich Brettspiel, eine Art Kegelspiel und eine Schiesstafel. 1584 besitzt der grosse und kleine Ring 2 Brettspiele und 2 Säcke mit Kegeln, welche 1610 bei der Plünderung Hermannstadts durch Gabriel Bathori's Schaaren geraubt werden. Um das Jahr 1600 verfügt die Neugasse über 3 Brettspiele, 1 „Cromklotz" und 10 Kegel, „zwen scheiblich Klezen" und 3 Kegel. 1619 kauft die untere Burgergasse ein paar Würfel zum alten Brettspiel für 4 D., von einem Drechsler 15 Steine in dasselbe für 23 D. und 5 Kegel für 25 D., und 1624 besitzt dieselbe „ein „Kurtz weil (wir aber heißen es nach vnser Sprach den Narren) mit samptt 12 Klätzren". Im Besitz der Reispergasse werden 1657 genannt 3 Brettspiele „mit Steinen und Würfeln" und 1 hölzerne Tafel und 8 Steine, 1637 im Besitz des oberen Hundsrücken 1 „Scheß-taffel" und 1 Brettspiel „sammt den Kegelen". Auf der Neustift

[1] Anhang Nr. 6, 8, 9.
[2] Ebendas. Nr. 53.
[3] Ebendas. Nr. 1, 2, 3, 6, 8, 12.
[4] Ebendas. Nr. 6.
[5] Ebendas. Nr. 6, 9, 12.
[6] Ebendas. Nr. 9.
[7] Ebendas. Nr. 53.

findet sich 1736 ein „schönes neues Brettspiel mit Steinen und Würffel", und im 18. Jahrhundert in der kleinen „Weergasse" 1 Spiel Kegel mit 2 „Klötzern", 1 Knöchernes Spiel Kegel mit „Köcherchen" und ein Spiel „Karthlen". Seit 1740 besitzt die Sporergasse neben Brettspiel mit Steinen und Würfeln und einer langen „Schiß-Taffell" mit 9 Steinen ein „Billiart-Spiel mit 12 zinnernen Kügeln". Abends nach 8 oder 9 Uhr waren alle Spiele verboten bei Strafe von 1 Eimer Wein.[1] Die Artikel der obern Wiese von 1563 untersagten auch das Spielen und Wetten um mehr als „einen schlechten Heller"[2] und in der obern Burgergasse durfte nur „auf der Tafel, im Kügelklotz und Bredspill" gespielt werden, während „Kartlen" verboten war.[3]

Kaum war 1752 die neue Polizei- und Kleiderordnung erschienen und damit die alten Artikel wenigstens hinsichtlich der nachbarschaftlichen Mahlzeiten ausser Kraft gesetzt worden, als der Magistrat bald wieder, wenn auch ohne bestimmte Strafparagraphen aufzustellen, so doch im Allgemeinen auf die alten Nachbarschafts-Ordnungen zurückgriff, indem er am 31. März 1760 bekanntgab: „Die Zunfft und Nachbarschaffts-Mahlzeiten sollen nach denen Articuln und alten löblichen Gebräuchen eingeschränket werden, worüber die Herrn Zunfft-Meister und Nachbarhannen eine genaue Obsicht zu tragen haben sollen".[4] Plötzlich wurden mit einem Male den von der Landesregierung, zum Theil in Folge gemeiner Denunciation[5] argwöhnisch angesehenen Nachbarschaften alle Mahlzeiten verboten. Unter ausdrücklicher Berufung auf „Allerhöchsten Befehl" untersagte Comes Michael Freiherr von Brukenthal am 19. November 1805 „alle Schmausereyen" bei Zünften und Nachbarschaften, ausgenommen die von Allerhöchst Seiner Majestät bewilligte „mässige Mahlzeiten" am Hauptzunfttag.[6] Der strenge Erlass gelangte nicht zu genauer Durchführung, und die Nachbarschaften hielten bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts ihre üblichen Mahlzeiten, „Hausseeligkeiten" („Aldamasch") und an Nachbartagen regelmässig ab.

---

[1] Anhang Nr. 4, 5, 9, 10, 11, 16, 26.
[2] Ebendas. Nr. 1.
[3] Ebendas. Nr. 2, 3.
[4] Schuler von Libloy a. a. O. I. 150.
[5] Herm. Magistr. Zahl 2316 von 1798.
[6] Comitialzahl 1018 vom 19. November 1805.

Zu den oben genannten „Kleinoden" der Nachbarschaften, als Koch- und Tafelgeschirr, Brunnengeräthen und Feuerlöschgeräthen, gehörten noch verschiedene trocken Hohl- und Flüssigkeitsmaase, welche wie das Tafel- und Kochgeschirr von den Nachbaren benützt werden konnten. 1644 besitzt die obere Heltauergasse 2 hölzerne „Ramp" und 2 Viertel, beide mit eisernen Reifen versehen; 1596 finden sich auf der obern Wiese 1 „Rump" und 1 „Furtthell". 1699 lässt die untere Wiese das Nachbarviertel „gerecht machen" und zahlt dafür dem Marktrichter 3 D. Daneben kommen allerlei Kannen vor von verschiedenen Grössen 1/2 Achtel oder 1/2 Maass bis zu 3 Achtel. Auch diese Stücke wurden bei dem älteren Nachbarhann aufbewahrt und durften ohne Vorwissen desselben von Niemandem über Nacht behalten werden.[1]

Zu den öffentlichen Versammlungen der Nachbarschaft, an welchen jedes Mitglied derselben Theil zu nehmen verpflichtet war, gehörte endlich die Leichenfeier, denn die im Leben so eng an einander geschlossenen Nachbaren gaben dem aus ihrer Mitte Geschiedenen in feierlichster Weise unter allgemeiner Theilnahme das letzte Geleite. War ein Nachbar oder eines seiner Familienmitglieder gestorben, so versammelte sich die ganze Nachbarschaft im Trauerhause, wo der Nachbarhann dem Todten einige Worte widmete, geleitete die Leiche auf den Friedhof und kehrte dann mit den nächsten Angehörigen des Verstorbenen bis zu deren Behausung zurück. Verspätetes Eintreffen zur Leichenfeier oder gänzliches Versäumen derselben wurde mit Geldstrafen belegt.[2] Auch geboten die Artikel, dass nicht nur die Leiche hinaus-, sondern auch die Hinterbliebenen bis zum Trauerhause zurückbegleitet werden sollten.[3] Ausnahmen hiervon wurden während epidemischer Krankheiten gemacht, wie 1710 und 1711, in welchen Jahren besondere Pest-Leichenträger thätig waren und die Leichen nur von den nächsten Verwandten und Freunden des Verstorbenen begleitet werden durften. Auf besonderen Wunsch des Todten oder der Hinterbliebenen desselben konnten auch andere Nachbarschaften ausser derjenigen, welcher der Verstorbene angehört hatte, zur Begleitung der Leiche („der Leiche nachzufolgen") gebeten werden, wofür einer solchen Nachbarschaft ein bestimmter Geldbetrag,[4] nach den allgemeinen Artikeln von 1651

[1] Anhang N. 1, 6, 8, 9, 11.
[2] Ebendas. Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 16, 26.
[3] Ebendas. Nr. 6, 8, 9, 16, 26.
[4] Anhang Nr. 16, 26.

50 D. gezahlt wurde. Am 5. Februar 1662 wurde zu Ehren des in Konstantinopel verstorbenen und begrabenen Königsrichters Johann Lutsch „eine stadliche Lechen Ceremonion“ abgehalten, und da erhielt die obere Heltauergasse für ihre Theilnahme an der Feier 50 D. Die kleine Erde folgt 1715 3 Leichen in der Sporergasse für 1 G. 50 D. und 1 Leiche „vnter den Rott-Tohrn“ für 48 D., 1716 je 1 Leiche in der „Lisabetengass“ und „Heldnergass“ für 48 D. 1704 zahlt der Frecker Pfarrer Jakob Lang der unteren Wiese 50 D. „vor daß Leig nachfolgen in daß Marckgaßel zu sinem Enkelchen“. Es stand Jedem frei, zum Tragen der Leiche die Nachbaren zu bitten, in welchem Falle die vom Nachbarhann bestimmten jüngeren Nachbaren den Trägerdienst versahen, wofür eine Taxe von 50 D. bis 1 G. an die Nachbarschaft zu zahlen war.[1] Eine kleine Taxe wurde auch gewöhnlich für Benützung der Todtenbank entrichtet, welche seit dem 18. Jahrhundert im Inventar der Nachbarschaften erscheint. Nach Rückkehr in das Trauerhaus vereinigten sich die Nachbaren oder wenigstens die nächsten Verwandten und Freunde der trauerenden Familie zu einem Leichenschmaus. Mit den übrigen nachbarschaftlichen Mahlzeiten wurde 1805 auch der Leichenschmaus von Comes Brukenthal für abgeschafft erklärt, doch haben mehr die Zeitverhältnisse als Brukenthals Erlass auch diesem Brauch das letzte Urtheil gesprochen. Noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hielten die Nachbarschaften an der alten Sitte der Leichennachfolge fest, wodurch auch dem gesellschaftlich mehr vereinzelt stehenden oder ärmeren Bürger ein den Anforderungen der Zeit entsprechendes Leichenbegängniss gesichert war. Die Nachbarschafts-Ordnung von 1857 kennt diese Seite der nachbarschaftlichen Thätigkeit nicht, und seither hat der Brauch fast ganz aufgehört.

Die neueste Nachbarschafts-Ordnung Hermannstadts hat während des Druckes der vorstehenden Abhandlung das Licht der Welt erblickt, ist aber noch nicht in Wirksamkeit getreten. Im Zusammenhang mit der Berathung über die Neueinrichtung des städtischen Sicherheitsdienstes, welcher, wie erwähnt, zur Nachtzeit durch die von den Nachbarschaften bestellten Nachtwächter versehen wird, hat die Stadtvertretung in den jüngsten Tagen, auf Grundlage der Nachbarschafts-Ordnung aus dem Jahre 1857, über

[1] Ebendas. Nr. 4, 5, 16, 26.

eine neue „Nachbarschafts-Ordnung für die Stadt Hermannstadt" berathen und deren Wortlaut in der Sitzung vom 18. Mai 1885 festgestellt. Dieselbe lehnt sich im Wesentlichen an die 1857-er Ordnung an: die Nachbarschaften sollen demnach „localpolizeiliche und Humanitäts-Zwecke" fördern, die Vertretung der Nachbarschaft, „Nachbartag" ist die Versammlung der Eigenthümer der zur Nachbarschaft gehörigen Liegenschaften und an der Spitze der Nachbarschaft steht der Nachbarhann oder dessen Stellvertreter (junger Nachbarhann) mit der Altschaft, gebildet aus den sechs an Jahren ältesten Hauseigenthümern der Nachbarschaft, als berathendem Ausschuss an der Seite. Wie früher hat der Nachbarhann auch nach der neuen Ordnung den Magistrat beziehungsweise die Polizei-Direktion bei Verbreitung behördlicher Kundmachungen, ferner in der Obsorge für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Reinlichkeit, dann für Instandhaltung des Pflasters, der Brücken, Wasserleitungen und Brunnen sowie der Beleuchtung möglichst zu unterstützen, durch persönliches Einschreiten sowohl, wie durch ungesäumte Anzeige wahrgenommener Mängel bei der Polizei-Direktion; dem Nachbarhann obliegt ferner die Ueberwachung öffentlicher Sammlungen für wohlthätige Zwecke und die Rechnungsführung für die Nachbarschaft. Im Einvernehmen mit dem jungen Nachbarhann entwirft er den Jahres-Voranschlag, bestellt und entlässt Nachtwächter und Nachbarschafts-Diener und überwacht dieselben in ihrem Dienste. Eine wesentliche Abänderung der bisherigen Bestimmungen findet sich in der Festsetzung der Wachtstunden, indem von den beiden, in jeder Nachbarschaft anzustellenden Nachtwächtern der eine von Abends 10 Uhr bis 1 Uhr, der andere von 1 Uhr bis 5 Uhr, in den Monaten April bis einschliesslich September bis 4 Uhr, den Nachtdienst zu versehen hat. Zu den bisherigen Einnahmen der Nachbarschaften kommt nach der neuen Ordnung die allgemeine Umlage für Miethparteien; die Umlage ist eine feststehende und besteht in einer nach der Höhe des Hauszinses berechneten Gebühr, welche bis zum Miethzins von 100 fl. ö. W. 20 kr., dann von je weitern 50 fl. Miethzins 20 kr. ö. W. pro anno beträgt. Jede begonnene Kategorie von 50 fl. ist als voll zu rechnen. After-Mieth-Parteien zahlen ohne Rücksicht auf die Höhe des Miethzinses je 10 kr. ö. W.

Die Eintheilung der Stadt in Nachbarschaften, deren Zahl unter Abänderung der althergebrachten Eintheilung der Stadt im Jahre 1857 auf 30, dann 32[1] festgesetzt worden war, erfährt durch

[1] Oben S. 60 Zeile 11 richtig: 32 statt 30.

die neue Ordnung eine völlige Umwandlung, die Stadt soll nämlich sammt den Vorstädten künftighin in nur 20 Nachbarschaften eingetheilt sein.

Die Neueintheilung ist folgende:

1. Fleischergasse-Nachbarschaft 48 Häuser. (Fleischergasse 43 Häuser, Baiergasse 5 H.)[1]

2. Quergasse-N.[2] 83 H. (Quergasse 40 H., Hechtgasse 16 H., Brukenthalgasse 27 H.)

3. Heltauergasse-N. 74 H. (Heltauergasse 53 H., Hermannsplatz 8 H., Honterusgasse 13 H.)

4. Wiesengasse-N. 97 H. (Wiesengasse 37 H., Harteneckgasse 26 H., Reissenfelsgasse 13 H., Armbrustergasse 1 H., Wintergasse 20 H.)

5. Sporergasse-N. 85 H. (Sporergasse 37 H., kleine Erde 23 H., Hallergasse 3 H., Reitschulgasse 6 H., Franziskanergasse 16 H.)

6. Grosser-Ring N. 76 H. (Grosser Ring 24 H., kleiner Ring 33 H., Huet-Platz 19 H.)

7. Reispergasse-N. 64 H. (Reispergasse 35 H., Neustift 29 H.)

8. Salzgasse-N. 80 H. (Salzgasse 33 H., Bahngasse 14 H., Laterngasse 18 H., Kürschnergasse 15 H.)

9. Obere Elisabethgasse-N. 79 H. (Elisabethgasse [obere bis inkl. H. Nr. 54 u. 59] 55 H., Fingerlingsgasse 5 H., Fingerlingsplatz 10 H., Marktgasse 7 H., Dragonerwache 2 H.)

10. Untere Elisabethgasse-N. 74 H. (Elisabethgasse [untere mit den Häusern 61 bis 87 und 56 bis 78] 25 H., Margarethengasse 21 H., Annagasse 11 H., Knopfgasse 6 H., Wagnergasse 11 H.)

11. Neugasse-N. 88 H. (Neugasse 57 H., Lederergasse 25 H., Bäckergasse 5 H., Töpfergasse 1 H.)

12. Kälbergasse-N. 75 H. (Kälbergasse 11 H., Färbergasse 21 H., Mariagasse 15 H., Schiffbäumel 16 H., Bachgasse 12 H., Maurergasse 0 H.)

13. Burgergasse-N. 64 H. (Burgergasse 38 H., Schmidtgasse 21 H., Spitalsgasse 5 H.)

14. Saggasse-N. 108 H. (Saggasse 39 H., Bindergasse 8 H., Pulvergasse 0 H., Rosenanger 23 H., Rosmaringasse 16 H., Schneidergasse 3 H., Webergasse 6 H., Weinanger 13 H.)

---

[1] H. in Folgendem gleich Häuser.

[2] N. in Folgendem gleich Nachbarschaft.

15. Pempflingergasse-N. 91 H. (Pempflingergasse 14 H., Entengasse 8 H., Hundsrücken 17 H., Kempelgasse 16 H., Poschengasse 22 H., Zeughofplatz 14 H.)

16. Josef-Vorstadt-N. 104 H. (Badgasse 3 H., Berggasse 23 H., Durchbruch 1 H., Josefsgasse 1 H., Kreuzgasse 22 H., Mühlgasse 23 H. Schewisgasse 21 H., Schulgasse 10 H.)

17. Heltauer-Vorstadt-N. 198 H. (Bräuhausgasse 4 H., Gerlitzigasse 9 H., Grabengasse 23 H., Jungenwaldstrasse 16 H., Kirchengasse 16 H., Rothenthurmstrasse 5 H., Schneidmühlgasse 8 H., Schützengasse 17 H., Schwimmschulgasse 34 H., Straussenburggasse 2 H., Turnschulgasse 2 H., Ziganie 62 H.)

18. Elisabeth-Vorstadt-N. 103 H. (Bahnhofplatz 5 H., Basteigasse 1 H., Basteiplatz 3 H., Beingasse 4 H., Dreieichenstrasse 9 H., Fabriksgasse 1 H., Fischergasse 4 H., Hammersdorferstrasse 5 H., Heuplatz 6 H., Kaltbrunnengasse 3 H., Krautgasse 4 H., Lazarethgasse 9 H., Lektorgasse 5 H., Rideligasse 9 H., Rosenfeldgasse 11 H., Schlachthausgasse 3 H., Schlangengasse 8 H., Teichgasse 1 H., Wolfgasse 7 H., Zibingasse 5 H.)

19. Burgerthor-Vorstadt-N. 197 H. (Flussgasse 4 H., Frankengasse 8 H., Freundschaftsgasse 16 H., Irrenhausgasse 6 H., Langgasse 27 H. Maierergasse 13 H., Pfarrgasse 3 H., Reussbachgasse 16 H., Rollgasse 4 H., Rossplatz 15 H., Schanzgasse 12 H. Schweizergasse 7 H., Theresiengasse 6 H., Viehmarktplatz 19 H., Ziegelgasse 9 H., Ziganie 32 H.)

20. Sagthor-Vorstadt-N. 220 H. (Bauholzplatz 3 H., Brückengasse 7 H., Feldgasse 8 H., Gärtnergasse 4 H., Heidengasse 15 H., Holzgasse 23 H., Hopfengasse 2 H., Kleinscheuernerstrasse 6 H., Neppendorferstrasse 34 H., Waidagasse 1 H., Waisengasse 11 H., Walkmühlgasse 5 H., Wollgasse 6 H., Ziganie 95 H.)

Anhang.[1]

1. Ordnung der oberen Wiesen-Nachbarschaft.

1563.

Gedruckt: Gustav Seiwert, Die Stadt Hermannstadt S. 51 f. Das Original ist verschollen.

Ordnungh der ehrliger Nachbarschafft auf der oberster Wisen die von vnsern Altuettern gehalten seint worden vnd durch Verwilligung der ehrliger Nachbarschafft sol von vns auch solchs gehalten werden; wher solches wbertretten wirdt, soll gestrafft werden wie volget. Actum Cibinii anno domini 1563.

1. Wehn einer nicht czwr Leichen komptt, verfelt d. 4.

2. Wehn einer nicht czum Schradt kompt verfelt d. 2.

3. Wer den Romp, das Virthell oder Schrodtseil wber Nacht daheim behelt, verfelt d. 2.

4. So einem die Bach czu fegen gebotten wirdt vnd kimptt nicht, verfelt d. 4.

5. So einer den andren im Czorn Liegen strofft, verfelt ohn alle Gnad d. 10.

6. So zw einem Nachbar die Kepp brentt, verfelt ohn alle Gnad fl. 1.

7. So einer das gantze Jahr wber nicht einmal bei die Nachbar geht, sol ein Nachbarschafft schwldig sein.

[1] *Bezüglich des Editionsverfahrens sei bemerkt: deutsche Texte sind in der Orthographie der Vorlage gedruckt, ausgenommen grosse Anfangsbuchstaben, welche der heutigen Schreibweise entsprechend gesetzt worden sind. Lateinische Texte sind nach den im Korrespondenzblatt I. (Hermannstadt 1878) 45 ff. entwickelten Grundsätzen wieder gegeben. — Die deutsche Schrift der Vorlagen ist mit gothischen Lettern (Fraktur), die lateinische Schrift mit lateinischen Lettern (Antiqua) gedruckt. Uebergeschriebene Buchstaben mit den zugehörigen Buchstaben des Textes sind stets lateinisch gedruckt. f., fl. oder flor. = florenus; d., den. = denarius. Die Ziffern auf dem äusseren zeigen das Blatt des Originals an.*

8. So bei einem Nachbar Kersels auff der Gassen funden wird, verfelt ohn alle Gnad d. 10.

9. So einer mit dem andren habert oder czankt, der soll werden gestroffet nach Erkentnis der Nachbarschafft.

10. Wen der Nachbarhan Frid gebeidt, so offt einer das wbertritt vnnd nicht Friden helt, so offt das geschicht, soll verfallen sein d. 2.

11. Wo es Sach wehre, das die Nachbarschaft an einem wehre czu halten vnd lest die fürwber gehn ohn Wissen vnd Willen der ehrliger Nachbarschafft, der verfelt ohn alle Gnad d. 10.

12. So der Nachbarhan außschickt der Nachbarczeichen vnnd dasselbich bei iemanden ferdret wirdt, vnd nicht also angesagt wirdt wie der Nachbarhan befholen hatt, der verfelt d. 10.

13. Bei welchem das Nachbarczeichen wber Nacht verhalten wirdt, der verfehlt ohn alle Gnadt d. 10.

14. Welcher Nachbar das Geldt, welches die Nachbarschafft das gancze Jahr wber gesamlet haben, am Eschtach wil hilffen vertrincken, der sal also offt er einen Vmganck daheim bliben ist, erlegen, was ein Achteil Wein gelten wirdt.

15. Wo das einer mit der Faust in einem Czorn auf den Tisch schlegtt, verfelt d. 10.

16. Welcher wber einen schlechten Heller spilt oder wedten wird, verfelt d. 10.

17. Welcher Nachbar die Nachtshwdt beriren wird, der sol sich vor 9 auff der Gassen finden lassen, wo ehr aber verseimlich wehr, vnd sich nach der Czeitt finden lest, sol gestrafft werden vmb d. 10.

18. Darczu sollen sie auch von der Hawdt in keinem Hawß Ihrtten halten, welcher das thwt vnnd wberthritt der verfelt d. 10.

19. Welcher Nachbar die Hawdt nicht fordt sagt, vndt seinent halben bleibt anstehen, also oft das geschicht verfelt derselbige d. 10.

20. So einem Nachbar ein Stroff auffgelagt wirdt, der sall sie auff das nechst, so er bei der Nachbarschafft kimpt, erlegen vnd richten, wo er sich aber widersetczt, sollen die Herrn Nachbarn seine 2 d. in wider geben vnd heym schicken. So aber einen Nachbar belanget, der nicht bei die Nachbar gehn will vnd seine Sachen richten, denselbigen sal die Nachbargerechtigkeit abgeschlagen werden so lang biß er seine Sachen wider richtet.

21. So einer ein Haus in der ehrligen[1] Nachbarschaft kaufft oder durch einen Wechsel bekomen wirdt, demselben soll es von der ehrliger Nachbarschafft das Hawß eingeseliget werden.

---

[1] *Seiwert*: Ehr.

22. So ein Nachbar mitt einem Ampt begabet wirdt vnd verehertt, sol gleichesfals von der Nachbarschaft eingeseliget werden.

23. Wo es Sach wehr, das einer alhie in der Nachbarschafft eine Behawsvng vberkwem einsweder durch Kawff, Sterbfall oder Wechsel, derselbige soll geben, der weil er an der Nachbarschafft Kleinodtt theil haben will d. 16.

24. So irchen Stadtreiter oder Trabant in der ehrligen Nachbarschafft wonhafftig ist, so sol er für die Hvtten der Nachbarschafft das er die selbigen nicht thuen mecht, der sol der Nachbarschaft erlegen d. 60. So er aber am Eschtag mitt seinen Nachbarn das Gelt wil hilffen verczeren, so soll er der ehrliger Nachbarschafft erlegen fl. 1.

25. Mitt Verwilligung der ehrliger Nachbarschafft soltt keiner fray sein vber den andren einen Wein Czeiger czw machen, ehe den 8 Tagen, biß in das 4 Hawß, vber die Gaß aber soll es fray sein, welcher das vbertretten wird, verfelt ohn alle Genad d. 25.

2. Beschluss der oberen Burgergassen-Nachbarschaft.

1577.

Papierhandschrift. 147 Blätter. Quart. Pergamentband. Enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1624 bis 1856. Diesen Beschluss hat eine Hand geschrieben, welche verschiedene Notizen in den Jahren 1624 bis 1637 in dieses Buch eingetragen hat.

Beschluß der Naberschafft geschehen des 1577 Jhars wie volget:

Der I. Erstlig habn die Herren die Naber beschlossen, welcher Man mit einem eignen Haus, der soll sich czum Aschtag lassen pfinden.

Der II. Soll man frey sein obwendig der Brücken einen Czeuger czu machen vnd vnter der Brücken, desgleichen auch ihn den Gesfren vnd bis auff den 8 Tag nach czu wartten bie einer Straff eines Eimer Weins. Item soll keiner keinen Czeiger machen, allein sie geben die Wein nicht ihn einem Kauff.

Der III. Soll Jiederman wehr da woll leutscheffen ahm Jarmarck frey sein. Es soll aber keiner ohne Czeiger verkauffen oder leutscheffen bie Verliernuß der Straff, wie oben vermalt ist, nemlig die Straff eines Eimer Weins.

Der IIII. Wehn man den Naberczeigen vmb schickt vnd wirdt daheim pfunden vnd kompt nicht czur Leuchen oder sonst volget die Straff d. 4.

Der V. Welcher den andren Lügen strafft oder auff den Tisch schläget auff der ehrliger Wirdtschafft ihn einem Czorn, soll Straff erlägen d. 5.

Der VI. Sollen die Kartlen verboden sein auff der Naberschafft czu spillen allein auff der Tapffell vnd ihm Kügelklotz vnd ihm Bredspill wmb d. 1. Welcher das ubertritt oder nicht acht ist die Straff d. 4.

Der VII. Welcher ihn einem Jar keinen Wmbgang bie die Naber gehet, der soll verpflicht sein ein Naberschafft czu geben oder aber czu Aschtag soll ehr schuldig sein czu erlägen f. 2.[1]

Der VIII. Welche gemauret Keep brennen wirdt, soll verfallen d. 25. Was aber ein beelen Keep anbelangen wirdt, soll verfallen vnd Straff czu geben f. 1.

Der IX. Welchen der Aschtag erlangt ehr sey bie die Naber gegangen oder nicht, der soll verpflicht sein ahm Aschtag die Muhe auff sich czu nemen. Jhm Pfall aber wo ehr aber denselbigen Wmbgang nicht bie die Naber gegangen ist, ist ehr nicht schuldig ein Mallzeittung czu geben, allein das ehr nur soll die Mühe habn.

Der X. Welche gutt Man ein ehrlige Behausung bekömpt ihn vnser ehrliger Naberschafft der soll verpflicht sein czu gelegener Czeitt ein ehrlige Hausseligung czu geben der ehrliger Naberschafft.

Der XI. Es soll keiner ihn der ehrliger Naberschafft vnter einem Czeuger 2 Wein ausgegeben oder ausleutscheffin einen höcher als den andren, sonst soll ehr Straff verfallen der ehrliger Naberschafft f. 1.

Der XII. Welcher Zädler ihn einem Jar nicht wirdt auff die ehrlige Naberschafft gehen, der soll auff den Aschtag verpflicht sein czu erlägen der ehrliger Naberschafft f. 1.[2]

3. Beschlüsse der oberen Burgergassen-Nachbarschaft.

1577, 1585, 1600.

Papierhandschrift. 84 Blätter. Quart. Halblederband. Geschrieben von einer Hand, welche verschiedene Notizen in den Jahren 1604 und 1605 in dieses Buch eingetragen hat.

Waß der erlich Beschluß der ehrlicher Noberschafft ist gewessen des Jars 1577 wie folgett.

Erstlich honn die Herrn die Nobar beschlossen welcher Man mitt einem eignen Haus der soll sich zum Eschtag lossen finden.

---

[1] *Von andrer Hand des 17. Jahrhunderts geändert in:* f. 1.

[2] *Von andrer Hand des 17. Jahrhunderts geändert in:* d. 50.

Zum andern soll man frey oben an der Brucken einen Zeiger zu machen, wnder der Brucken desgleichen vnd in den Gesteren auch biß auf den 8 Tag bey Stroff eines Emer Wein, soll keiner keinen Zeiger machen allein sie geben die Wein nicht in einem Kauff.

Zum 3. Wen man den Roberzeighen wm schickt wnd wird do heim funden vnd komptt nicht zur Leich oder sonst die Straf d. 4.

Zum 4. Welcher den andern Lugen stroft oder auff den Tisch schlegt ist die Stroff d. 5.

Zum 5 sollen die Kartelen verboden sein bey der Roberschafft[1] zu spillen allein auff der Toffal vnd im Kegelklotzs | wnd im Bredtspill wm d. 1. Welcher das vbertritt oder nicht acht ist die Stroff d. 4. 84

Zum 6 ist Iderman wer do will fray zum Jarmarck einen Zeiger zu machen. Ees soll keiner on einen Zeiger verkauffen oder leidwegen.

Zum 7 haben die Herrn die Rober im 85 Jar vor billig erkandt vnd eintreglich erkandt, das welcher in einem Jar keinem Vmbgang bey die Rober gehett, der soll verflicht sein ein Roberschafft zu geben oder aber zum Eschtag soll er schuldig sein zu erlegen f. 1.

Zum 8. Desgleichen welchen der Estag erlangt, er sey bey die Rober gegangen oder nicht, der soll verflicht sein am Eschtag die Mihe auff sich zu nemen. Im Fall aber, wo er aber den selbigen Vmgang nitt bey die Rober gegangen, ist er nix schuldig ein Mollzeitung zu geben, allein das er die Mihe soll haben.

Item im 1600 Jar sein die Herrn die Rober eins worden, welche gemaurtt Kep brenen wirdt, soll verfallen d. 25. Was aber die belen Kep belangt, soll verfallen f. 1. 83'

Item haben die Herrn die Rober ein Biß gekaufft mit einem Schloß vnd 1 eisernen Zapen.

Zum 9 welch gutt Herr ein erliche Behaussung bekompt in wnser erlicher Roberschafft der soll verflicht sein zur gelegner Zeitt ein erliche Haus Seligung zu geben.

Zum 10 ist zu wissen, was die erliche Roberschaft im Virott hatt. Erstlich ist verhanden ein kesseren Depen mit einem eissern Deckel.

Item ein groß Kössell vnd 3 Bredspill.

Item ist verhanden zum Brunen zue Sellel vnd zue Scheffer.

Item ein Rober Komp vnd 1 Virdel.

Item sein auch eissern Schacken verhanden.

Item ist verhanden ein Feurhockenn.

Item ein Sack mitt dem kromen Kegelkloß vnd Schlecht. 83

Item 1 heltzeren Achtels Moß.

[1] Roschafft.

4. *Ordnung der grossen und kleinen Ring-Nachbarschaft.*

1582.

Pergamenthandschrift. 4 Blätter. Quart. Pergamentumschlag. Gedruckt: G. Seiwert, Die Stadt Hermannstadt S. 68 ff.

Ordnungen vnnd Artikell der erligen Nachbarſchafft awff dem groſſen vnnd kleinen Rieng im Jar 1582 von der gantzen Nachparſchafft awffs ney wberſehen, geendet vnnd mit Eintracht beſchloſſen.

1. Welch gwt Herr in der Nachparſchafft wonet vnnd im zu Beiſtaundt in Fraiden oder Bekummernuß dye Herren der Nachparſchafft begeren iſt, der ßoll ſich czuvor nach alter lobligen Gewonnheit eingrwſſen vnnd einbiten laſſen.

2. Wenn ſich einer einbitten hat laſſen, ſoll er ſchwldig ßein, die Nachparſchafft czw halten wenn es in der Ordnung an in kumpt, er ßey bey ſie gegangen oder nicht. Nach dem Mahl wo im nicht gelwſtet in die Nachparſchafft czu gehen iſt er fray, allein das er Gehorſamkeytt leiſtet, welche er ſchwldig vnnd verheiſen hat.

3. Welch gwter Herr vnnd Nachpar das Yar wber nicht Lwſt hat in die Nachparſchafft czu gehen, ßoll die Nachparſchafft im Yar einmal halten oder am Aſchermitwoch ſich ertzeigenn auffs wenigſt mit flor. 1 bey Verlirnus der Nachparſchaft.

4. Dyweil awch in der erligen Nachparſchafft Spiel vnnd Kwrtzweil czwgelaſſen wirdt, ſoll nach 9 kein Spiel geſchehen. Wer das thut ßoll verfallen ßein ein Eimer Wein.

5. Sintemal offt ſich czutregt, das ein Nachpar den andren Lwgen ſtrafft oder awch anndere vntzimlige Bwbennſtwk mutwillig handelt, ſolcher ßoll nach Gelegenheyt des Verebels in der Nachparſchafft geſtraft werden.

6. Szo einem Nachpar wegen ſeines Verebels eine Straffe awfferlegt wird vnnd die Straff aws Mutwillen vnnd honiſchen Verachtung awff beſtimpte vnnd im geſatzte Czeit nicht erlegt, nach ſonnſt der erligen Nachparſchaft in den Willen kumpt, ſoll entweder awß der Nachparſchafft außgeſchloſſen ſein oder toppelt und czwifach geſtraft werden.

7. Es ſoll auch ein ieder Nachpar ßein Geſinndt berichten vnd befelen, wenn ßie nach kummen in die Nachparſchafft, das ßie ſich nicht allda vol ſawffeun vnd die Tiſch im Awffſtehen raumen, wer das tet, ßol deſſelben Herr geſtraft werden vmb ein 1/2 Eymer Wein.

8. Wo das Czeichen in der Nachparſchaft vmgeſchikt wird, vnnd daſſelbe irche Nachpar nicht fortſchickt oder verkert, der ßoll geſtrafft werden vmb ein Eymer Wein.

9. Welcher nicht czwr Leych kumpt, wenn das Czeichen vmgeschikt wird, hat verfallen d. 4. Doch der Honn in dem Teil awfmerken ßoll.

10. Wo ein gwter Herr aus der Nachparschafft seine Leiche wird begeren mit den Nachbarn czum Begrebnus zw tragen, sollen die yungst Nachbar darzw verpflicht sein, welchen nemlich von den czwenn Honnen oder Burgern geboten wird, bei Straffe eines Eimer Weins.

11. Welch Nachpar draymal bey die Nachpar gehet, ist sie schuldig czw halten.

12. Welch Nachbar die Nachtshwt nicht versehen wird nach Gebot der Herren vnnd wirdt nicht huten nach die Hwt fort sagen, ßoll gestrafft werden vmb ein Eimer Wein vnd auch vmb mer, darnach die Not vnnd Verebel außneisen wirdt.

13. Soll der eltist Nachbarhonn, wer er sein wird wber sein Honnenampt, Eynnemen vnd Awsgebenn, awf den ersten Sonntag nechst nach dem Aschertag der Nachparschaft Rechnung czu geben, one weiteren Vertzug verpflicht vnnd schwldig ßeyn.

14. Wer aws Nachlessigkeit die Nachparschaft fwrwberlest oder so er hinweg reiset vnnd keinen guten Nachbar anlanngett die Nachparschaft zw halten, soll ßo oft gestraft werden on all Gnad per d. 50.

15. Der Honn ßoll Macht haben, wo die Nachtshwtt verwarlost wird, einen Nachpar ann zwreden zw hwten; wo sich Yemanndt wird widersetzen vnnd vngehorsam sein, soll die Straff ßein ein Eymer Wein.

5. *Artikel der oberen und unteren Hundsrücken-Nachbarschaft.*

1582 und 1637.

Papierhandschrift. 190 Blätter. Folio. Pergamentband. Enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1637 bis 1856. Diese Artikel sind im Jahr 1637 in diese Handschrift eingetragen worden.

Ordnungen vnd Artikel der ehrliger Nachbarschafft auf vnd vnter dem Hundtsruk im Jhar 1582 condiert vnd abermal aufs ney im 1637 Jahr von der gantzer ehrliger Nachbarschaft alda einmuettigklichen übersehen, gebesert vnd beschlosen, wie hernach folget.

1. Welch gutt Nachbar erstlich in die Nachbarschaft kümpt, sol sich zuvor nach alter lobliger Gewohnheit eingrüßen vnd einbitten vnd wenn derselbige von einem gutten Herren in der ehrliger Nachbarschaft zu Beystandt es sey in Freuden, Bekemernüß oder andren nothwendigen Gescheften, als sol derselbige verflicht sein, Gehorsamkeit zu leisten.

2. Wenn sich einer wil einbitten laßen, soll er geben d. 16. vnd darnach schuldig sein, die Nachbarschaft den ehrligen Nachbaren zu geben, wenn es in der Ordnung an ihn komt, er sey bey sie gegangen oder nicht. Nach dem Mahl, wo ihn nit gelüstet widerum in die ehrlige Nachbarschaft zu gehen, sol er frey sein, allein daß er Gehorsamkeit leistet, wie oben vermeldet. 5

175 3. Welch gut Nachbar das Jar über nicht Lust hat in die Nachbarschaft zu gehen, sol den ehrligen Nachbaren im Jar eine Nachbarschaft geben oder am Aschermitwoch sich auff dass wenigst mit einem Gulden erzeigen bey Verlörnis der Nachbarschaft. 10

4. Derweil in der ehrliger Nachbarschaft auch Spil vnd Kurtzweil zuegelaßen wird, als soll nach neun Ur kein Spil geschehen, vnd wer das thut, sol der ehrliger Nachbarschaft verfallen einen Eymer Wein.

5. Sindtemmal es sich oft zutregt, das ein Nachbar den andren Lügen straft, ia auch andern vnzimlige Buebenstük muetwillig handelt, 15 solcher sol nach Wichtigkeit des Verebels in der ehrliger Nachbarschaft gestraft werden d. 50.

6. So einem Nachbar wegen seines Verebels eine Straff aufferlägt wird vndt die Straf auß muetwilliger vnd hönischer Verachtung auf bestimte Zeit nit wil erlegen, nach sonst der ehrliger Nachbarschaft in 20 den Willen kommen, sol entweder auß der Nachbarschaft außgeschlosen sein oder toppelt Strafft geben.

176 7. Es sol auch ein ieder Nachbar sein Gesind berichten vnd demselben befehlen, wenn sie ihren Herren nachkommen in die Nachbarschaft, daß sie sich nicht alda vol sauffen vnd die Tisch im Auffstehen raumen. 25 Wer das tuht, deßelben Herr soll gestraft werden umb 1/2 Einer Wein.

8. Wo das Zeichen in der Nachbarschaft umbgeschikt vnd daßelbe man nit fortschikt oder verkert wirdt, der soll gestraft werden umb d. 16.

9. Welcher nit zur Leich kommet, wenn das Zeichen vmbgeschickt wird, hat verfallen d. 16. Doch der Nachbarhan in dem Theil vleißig 30 aufmerken soll.

10. Wo ein guetter Herr aus der Nachbarschafft wird begeren seine Leich mit den Nachbaren zum Begräbnis zu tragen, sollen die jüngst Nachbar darzu verflicht sein, welchen nemlig von den zween Nachbarhannen gebotten wird, bey Straff eines Eimer Weins. 35

11. Welch Nachbar einmal bey die Nachbar gehet soll sie schuldig sein zu halten.

12. Welch Nachbar die Nachtshuet nicht versehen wird vnd wird nicht huetten nach die Huet fortsagen nach Gebot der hohen Obrigkeit,

soll gestraft werden umb einen Eimer Wein, ia auch umb mehr darnach die Noth vnd Verebel außweißen wird.

176' 13. Der Nachbarhann sol Macht haben, wo die Nachtshuet verwarloset wird, einen Nachbar anzusprechen, zu huetten, vnd wo sich in diesem Fal Jemand wird widersetzen vnd vngehorsam sein, sol vmb einen Eimer Wein gestroft werden.

14. So oft einer aus Nachlessigkeit die Nachbarschaft vorüber lest oder hinweghreiset vnd keinen guetten Nachbar anlanget, die Nachbarschaft zu halten, sol so oft gestraft werden ohn alle Gnad vmb d. 50.

15. Es sol der eltist Nachbarhan, wer er sein wird, von seinem getragennen Hannenampt Einnehmen vnd Außgeben auf den ersten Sontag nechst nach dem Äschertag ohne weitren Verzuech der Nachbarschaft Rechnung zu geben verflicht vnd schuldig sein.

16. Welch Nachbar Unreines auff die Gas wird schitten laßen sol erlegen d. 50.

17. Welch Nachbar nicht wird auf den Graben kommen, wenn daß man ihn soll reinigen oder hat auch keinen Botten, der sol erlegen d. 8.

18. Welch gut Nachbar einen Zeiger wil machen, es sey in einem Schrot als in andren, als sol ihme der ander 8 Tag nach warten, wo er gleich so theur geben wil; wil derselbige aber teurer oder wolfeiler geben, als mag er den Zeiger in der Stund aufstechen. Wer das übergehet, wird umb d. 16[1] gestrof werden.

177 19.[2] Welch gutt Herr eine Behausung in der ehrligen Nachbarschafft entweder ererben oder kauffen wirdt vndt also in der Nachbarschafft wohnen wirdt, soll bey dem Einbitten ehrlegen zur Beysteur am Zingeseß d. 10.

20. Es ist von der ehrligen Nachbarschafft vor gutt angesehen, daß diejenige gutte Nachbar, welche eine Leich tragen werden, sollen den halben Trägerlohn entpfangen, daß ander halbe Theil soll der ehrligen Nachbarschafft zugestelt werden.

---

[1] *Von andrer Hand des 17. Jahrhunderts geändert in:* d. 50.

[2] *Die Bestimmungen 19 und 20 sind von einer Hand geschrieben worden, welche innerhalb der Jahre 1642 bis 1647 Fol. 4 bis 7' dieser Handschrift das Inventar über das Nachbarschafts-Eigenthum eingetragen hat.*

6. *Artikel der Neugasse-Nachbarschaft.*

1587.

Papierhandschrift. 10 Blätter. Octav. Pergamentumschlag. Enthält Fol. 5' und Fol. 10' Verzeichnisse von Nachbarschafts-Eigenthum. Diese Artikel sind in 2 Ueberlieferungen vorhanden, Fol. 7 bis 10, wahrscheinlich aus dem Jahre 1587, und Fol. 1 bis 6 etwa um das Jahr 1600 geschrieben. Die Texte beider Ueberlieferungen sind hier neben einander abgedruckt.

7 Der Nober Artickell Breyff im Jor 1587.

Der ist weys wndt woll gelertt, der alle Ding zum beste kertt. M. S. W.

7' Der Nober Artikel Breiff im Jor 1587.

Zum 1. Erstlich ist es beschlossen worden von der gantzer Noberschauff, das wen einer in einem Jor nitt bey dey Nober gehett, der soll zum Eschtag geben an alle Bezuch f. 1.[1]

Zum 2. Item wen einer im Wendt lest beichgen oder deß Morgest für 4 oder des Owens noch der 8 Stundt, disses soll auch für disser Zeitt nitt ausgeweschen werden, wer solches ibertrytt, der hat verfallen den. 20.

Zum 3. Item wenn einer ein Byß abschissen wirdt, es say auff der Gassen oder in einem Hoff, der hat verfallen an alle Bitt den. 20.

Zum 4. Item wen einer Gewer auff den | *8* andren zeicht, es say ein

1 Artikell der ehrliger Nachbarschafft auß der Naygaßen im Jar 1587.

1' Articula der irligen Nachbarschafft, welcher gegen ist worden oder gestifft von vnßeren allt Vetteren, welches geschen ist im Jar nach Christi Geburt alls man schreibt 1587.

Der ist weiß vnd woll gelehr, der alle Ding zum bisten kertt.

2 Zum ersten ist beschlossen worden von der ganczen Naberschafft, daß wen einer in einem Jar nicht bey die Naber gehet, der soll zum Eschtag der soll der Naberschafft ehrlegen alls nemlig f. 1.

Zum anderen, wen einer im Windt lest beichen oder deß Morgens für fuiren lest mitt dem Blanchen weschen oder deß Abent nach der acten Stundt; dißes soll auch für dißer Zeitt nicht außgeweschen werden; wer solches vber thrit, der hatt verfallen der Nachberschafft den. 20.

2' Zum dritten, wen einer ein Bix abscheißen wirtt, eß say auff der Gaßen oder in einem Hoff, der hat verfallen der Nachbarschafft den. 20.

Zum fyertten, wen einer Gewer auff den anderen zegt, eß say ein

[1] *Ursprünglich betrug die Strafe nur etliche Denare. Die Ziffer ist durch spätere Hand gelöscht und an die Stelle:* f. 1 *gesetzt worden.*

Zabgen oder ein Messer, der soll gestroff werden an alle Bitt am f. 1.

Zum 5. Item wen einer nit auff dey Leich kompt wndt lest sich auch nit anzeichgen zum Noberhanen, der hat verfallen an alle Bit den. 8.

Zum 6. Item wen einer der Nober Litter iber Nocht zu im helt onen des Nober Hanen Wissen wndt Wellen, der hat verfallen so munch Nocht[1] so munch mall den. 8.

Zum 7. Item wen einer der Nober Keschhell iber Nocht zu im helt, der hat verfallen so munch Nocht so munch mall den. 4.[2]

Zum 8. Item wen einer auff der Noberschauff in einem Zoren auff den Tysch schleit, der hat verfallen an alle Bit den. 8.

Zum 9. Item wen einer einen Bechger Win verscheitt, der hat verfallen an alle Bit ein Echtell Wein den. 4.

Zum 10. Item wen einer den andren schmett wndt wngebirlich von im reden wirdt, der sol gestroff werden an alle Bit den. 8.

Zum 11. Item wen einer den Bechger auff wirfft wndt lest in falen, der hat verfallen an alle Bit den. 8.

Zum 12. Item wen einer sich nit anzichen wirdt in der Noberswmlung dem Noberhanen der hat verfallen an alle Bit den. 8.

Zum 13. Item wen einer des Nober Hanen Ampt schmett oder totz, der hat verfallen an alle Bit den. 25.

Czabien oder ein Meßer der soll gestrofft werden on alle Bit vm f. 1.

Zum fünfftten, wen einer nicht auff die Leich kompt vnd lest sich[3] ahnzegen für dem Naberhönnen, der hatt verfallen on alle Bitt den. 8.

Zum sextten, wen einer die Naberletter zu im hatt vber Nacht onne Wißen deß Naberhonnen, der hatt verfallen so munch Nacht oder moll den. 8.

Zum siebentten, wen einer daß Naberdeppen vber Nacht zu im hellt, der hatt verfallen so munch Nacht den. 4.

Zum acten, wen einer auff der Naberschafft in einem Zoren auff den Thisch schlecht, der hat verfallen on alle Bitt den. 8.

Zum neytten, wen einer ein Becher Wein verschit, der hatt verfallen ein Actel Wein vm den. 4.

Zum 10, wen einer den andern schmet vnd vngebirlig von im reden wirtt, der hatt verfallen on alle Bitt den. 8.

Zum 11, wen einer ein Becher auff wirfft vnd lest in fallen, der hatt verfallen on alle Bit als nemlig den. 8.

Zum 12, wen einer sich nicht anzegen wirtt in der Nabersamlung dem Naberhonnen, der hatt verfallen on alle Bit alls nemlig den. 8.

Zum 13, wen einer deß Noberhonn Ampt schmet oder dotz, der hatt verfallen on alle Bitt den. 25.

---

[1] *Vorlage:* Noch. [2] *Dieser ganze Punkt 7 ist von späterer Hand durchgestrichen worden.*
[3] *Ausgelassen:* nicht.

Zum 14. Item wen einer in der Gassen heytt wndt gehett in ein Haus fürt ider der Zeytt, der verfallen an alle Bit den. 25.

Zum 15. Item wen einer auff der Noberschauff bey Wrluff nemen nit stayll schweichgen wirdt, der hat verfallen an alle Bit den. 8.

Zum 16. Item wen einer fürem Vrluff heym wirdt gehett, der hat verfallen an alle Bit den. 8.

Zum 17. Item wen einer mitt einer Kertzen Leicht in einen Stall gehett oder in einen Sopen anen Later, der hat verfallen an alle Bit den. 50.

Zum 18. Item welcher ein Schweyn virdt sonhen im Sturemwendt, der hat verfallen an Bit den. 50.

Zum 19. Item welcher sich nit wirdt in die Noberschauff enrichten undt well das man den Zeichen amschicken soll, wen Eymant zu im sterb, der soll der Noberschauff geben f. 1.

Zum 20. Item welcher dey Weindt Haut stall wirdt lassen stan, der hat verfallen an alle Bit den. 8.

Zum 21. Item welcher dey Gassen Hautt nit wirdt furtt sachen, der hat verfallen an alle Bit den. 8.

Zum 22. Item velcher das Nober Firdell iber Nocht zu im helt, der hat verfallen an alle Bit den. 2.

Zum 23. Item welcher auff dey Leich gehet wndt kampt nit wider mit zu Haus, der hat verfallen an alle Bit den. 4.

Zum 14, wen einer in der Gaßen heitt, in gehet in ein Haus fürt eihe der Zeitt, der hatt verfallen on alle Bitt den. 25.

Zum 15, wen einer auff der Naberschafft beym Vrlauff nicht stillschweigen wirt, der hatt verfallen on alle Bitt den. 8.

Zum 16, wen einer für dem Vrlauff heim wirt gehen, der hatt verfallen on alle Bitt den. 8.

Zum 17, wen einer mitt einer Kerczen Leicht in Stall wirt gehen oder in ein Schopen one Latter, der hatt verfallen on alle Bitt den. 50.

Zum 18, welcher ein Schwein wirt sengen im Sturmwint, der hatt verfallen on alle Bit alls nemlich den. 50.

Zum 19, welcher sich nicht in die Naberschafft nicht einrichten wirt vnd will, daß man im den zeichen sol, wen Eimant zu im stirbt, so soll ehrlegen der Naberschafft f. 1.

Zum 20, welcher die Windthutt still wirt laßen stehen, der hatt verfallen on alle Bitt den. 8.

Zum 21, welcher die Gaßenhutt nicht wirt furt sagen, der hatt verfallen on alle Bitt den. 8.

Zum 22, welcher daß Naberfirdel zum im hellt vber Nacht, der hatt verfallen den. 2.

Zum 23, welcher auff die Leich gehet vnd kompt nicht wider zu Hauß der hatt verfallen on alle Bitt den. 4.

Zum 24.[1] Wen einer das Nobert-tipen nit rein heimbrendt, der sol gestrofft werden den. 8.

Zum 25. Wen einer sich in die Noberschafft inbitten wirtt, der sol geben den. 16.

Zum 24, wen sich einer in die Naberschafft wirt einrichten, der soll geben alls nemlig den. 16.[2]

Zum letzten welcher gutt Naber einer dem andern die Sach wirt auff heben oder ein gericht Sach wirt für hallthen, der soll eben in dem Standen sein vnd soll eben die Straff, die derselbige gegeben hatt, ehrlegen.

7. *Beschluss der Neugasse-Nachbarschaft.*

Um 1600.

Papierhandschrift. Siehe Nr. 6.

Aber moll ist beschlossen worden ffon der ehrliger Nochbarschafft der Schiger halben, daß kanner soll den Schiger avß stechen for den ahndren ehehe der 8. Tag hervmkommen, vnd soll avch kanner ohn den Schiger fferkavffen. Wer solchess wirdt thvn, der wirdt fferffallen ohn alle Bitt dem ehrligen Schrott daß nemlich 2 Eimmer Vayn.

8. *Artikel der oberen Heltauergasse-Nachbarschaft.*

1604.

Papierhandschrift. 44 Blätter. Folio. Lederband. Geschrieben von einer Hand, welche Einschreibungen in dieses Buch innerhalb der Jahre 1641 bis 1658 gemacht hat.

Articuli et constitutiones dominorum vicinorum plateae Heltanae anno 1604.

Artikell oder Satzungen so bisher in der löblicher Nachbarschafft gehalten sein worden aus einmüttigem Consens vnd Verwilligung der ehrbarer Nachbar beschloßen vnd von neuem beschrieben im Jahr des Herren 1604 den 16. Tag August.

Der erste Artickell.

Wenn das vnser Herre Gott einen gutten Mann auß der Nachbarschafft oder einen seiner Haußgenoßen durch den zeitlichen Thot hinweg

[1] *Die Punkte 24 und 25 hat eine andere Hand des 16. Jahrhunderts hinzugefügt.*

[2] *Von späterer Hand durchgestrichen und durch:* 20, *dann* 23, *endlich* 26 *ersetzt.*

nimpt vnd der Nachbarhann vmbschickt vnd lest bey der Nachbarstraff auff die Leich warnen, wirdt Jemandt auß Muhtwillen solche Warnung werrachten verfelt der Nachbarschafft d. 16.

Vnd wer nicht für das Leichhauß gehet, sondren auf der Gaßen oder für seinem eigennem Haus wartet vnd darnach auch den Leichnam vom Begräbnüs nicht bis zu seinem Haus beleitet, verfelt der Nachbarschafft so offt solches geschicht d. 8.

4' 2. Wenn sich ein ehrbar Mann in die ehrliche Nachbarschafft eingrüßet, so ist er den Herrn Nachbarn verpfligt zu geben 2 Achtell Wein. Begreifft er ein Eigenthumb, so soll er erlegen d. 8. Ist er aber ein Sedler, so erlegt er d. 4.

3. So Jemandt in der Nachbarschafft wonhafftich were vnd ein gantzes Jahr zurückhielt das er nicht bey die Herren Nachbar gieng, ist verpfligt zu erlegen f. 2 oder aber der Nachbarschafft ein Mahllzeit.

4. Die Witfrauen in der Nachbarschafft sollen verflicht sein jährlich für die Hüetten zu geben am Aschtag d. 50.

5. Wo Yemandt ein Nachbar den andren aus Mutwillen schmäliche vnd hönische Wort zuredt oder Lügen strafft, so offt es geschicht verfelt der Nachbarschafft d. 16. | Wo aber der ander Vrsach zum Hadder gegeben hat, so soll er eben derselbige Straaff leiden vnd der Nachbarschafft erlegen.

6. Eben mit dießer Straaff nemblich d. 16 zu erlegen sollen gestraafft werden diejenige, welche vom Nachbarhannen oder einem aus den eltesten Herren auß der Nachbarschafft entweder zum Stillschweigen oder Gedult zu haben vermahnet worden vnd derselbigen Vermahnung nicht folgen. Item welcher in einem Zorn mit der Handt auf den Tisch schlegt verfelt zugleich d. 16.

7. Welch Nachbar in der Nachbarschafft den Nachbar Rümp, Fiertheyll, Schrotsehll oder Czak vber Nacht zu im halten wirdt, verfelt allemall d. 2.

8. Welch gut Man der Hut vergeßen wirdt, es sey die Nachtshut oder Predighut, so verfelt er so offt es geschieht d. 16 vnd es verfligt anders zu hüetten. Zeigt ers nicht den Nachbarhannen ahn, so verfelt er d. 2.

5' 9. Welch gut Mann die Herrn Nachbar ladden soll vnd solchem nicht nach kompt vnd verwarlöst, verfelt der Nachbarschafft d. 16.

10. Der jüngst Nachbarhann soll verpfligt sein entweder in eigner Person bey die Herrn Nachbar zu gehen oder in sein stadt einen andern verordtnen.

11. Welch Nachbar nach dem Vrlaub in den Kartlen spielt oder auff dem Keggell scheibet höher oder mehr, als ein Pfenning weht, versthee auff einen Wurff, der verfelt zur Straff d. 16.

12. Welch Nachbar am Aschtag nicht bey dem Vrlaub ist ferfelt der Nachbarschafft d. 8.

13. Welch gut Nachbar bey dem Brunnen vnd Bachfegen nicht in eigner Person ist, soll geben d. 8.

Hat er keinen Bodden nicht da, soll er geben d. 5.

9. Artikel der Reispergasse-Nachbarschaft.

1615.

Papierhandschrift. 44 Blätter. Octav. Halblederband. Enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1615 bis 1652.

Gedruckt: G. Seiwert, Die Stadt Hermannstadt S. 82 f.

Artickel und Ordnungen der ehrligen Nachbarschafft in der Reispergaß von der gantzer Nachbarschafft aufs nay (weil die vorigen von den Hungern weckgeraubet) beschlossen vnd mit Eintracht gebilliget worden den 4 Marcii anno 1615.

1. Welcher gutt Herr in der Nachbarschafft wohnet vnnd die Herren der Nachbarschafft im zu Beistandt in Freyden oder Bekümernis begehret, der soll sich zuvor nach alter löbligen Gewonheit eingrüssen vnnd einbitten lassen, als den soll die Nachbarschafft in seiner Bitt auch gewehren.

2. Wen sich einer einbitten hat lassen, soll er schuldich sein, die Nachbarschafft zu halten, wenn es in der Ordnung an in kompt, er sey bey sie gangen oder nicht. | Nach dem Mall wo in nicht gelüstet in die Nachbarschafft zu gehen soll es in seinem Willen stehn, allein das er Gehorsamkeit leiste, welche er schuldig und verheissen hatt.

3. Welch gutt Herr vnd Nachbar das Jar vber nicht Lust hatt, in die Nachbarschafft zu gehen, soll er die Nachbarschafft im Jar einmall halten oder am Ascher Mitwoch sich erzeugen auffs wenigst bey Verlörnis der Nachbarschafft mit flor. 1.

4. Derweill auch in der ehrligen Nachbarschafft Spill vnnd Kurtzweill zugelassen wirt, soll nach Neunen kin Spill geschehen; wer das thut, soll verfallen ein Eimer Wein, es sey den das es ihnen von den Herren Nachbarhannen vnnd eltesten Herren zugelassen werde, darumb dieienige, so Kurtzweill treiben wollen, sollen bitten.

5. Sintemall offt sich zutregt, das ein Nachbar den andern Lügen strafft, oder auch andern unzimlige Bubenstuck mutwillich handelt, solcher soll nach Gelegenheit des Verebels in der Nachbarschafft gestrafft werden.

6. Wen die ehrlige Nachbarschafft bey einander auff der Wirdschafft ist, vnnd ein Nachbar sich nicht will lassen unterrichten vom Nachbarhannen, sondern im Trutz Wort gibt, soll verfallen d. 16.

7. Welch Nachbar dray mall bey die Nachbar gehett, ist sie schuldig zu halten.

8. Es soll auch ein ieder Nachbar sein Gesindt berichten vnnd befeln, wenn sie nachkomen in die Nachbarschafft oder andere Wirdschafften, das sie sich nicht alda vollsauffen vnnd die Tisch im Aufffstehen räumen; wer das thut, soll desselben Herr gestrafft werden vmb einen halben Eimer Wein.

9. Wen der Zeichen in der Nachbarschafft vmbgeschickt wirdt, vnnd derselbige von einem Nachbar nicht zum andern fortgeschickt oder auch verkerdt wirt, der soll gestrafft werden d. 16.

10. Wo ein gutter Herr aus der Nachbarschafft seine Leich wirt begern mit den Nachbarn zum Begrebnis zu tragen sollen die jüngste Nachbar darzu verpflicht sein, welchen nemlich vonn den Herren Nachbarhannen gebotten wird vnnd wo einer solchem Gebot nicht nachkompt, soll gestrafft werden d. 16.

11. Welcher Nachbar nicht auff die Leich gehet, wen der Zeichen vmbgeschickt wirt, soll verfallen d. 16, vnnd wen er von der Leich nicht wiederumb das Geleidt gibt biß vor das Haus verfelt er d. 2.

12. Wen ein gutter Herr in der Nachbarschafft einen Zeyger will machen, der soll dem andern Nachbar biß in das dritte Hauß nach wartten drey Tag vnnd wen der dritte Tag verschinen, soll es demselben zugelassen werden; macht aber zwischen den drey Heysern einer einen Zeuger, ehe der dritte Tag nicht verscheint, der soll verfallen d. 50.

13. Welcher aus Nachlessigkeit die Nachbarschafft furvber lest gehen, oder so er hinweckreyset vnnd keinen Nachbar anlanget die Nachbarschafft in seinem Namen laden oder zu halten, der soll so offt als Sonntäg vergehen gestrafft werden ahnen alle Gnadt d. 50.

14. Wer die Nachbar Kleinodien zu im hatt vnnd dieselbige nicht zum Herren Nachbarhannen biß auff den dritten Tag verschafft, soll verfallen d. 16.

15. Welche Nachbar die da sollen in der Gasse hütten, soll der erst Nachbar dem Herren dem Hannen die Huett anzeigen, zeugt er sie nicht an, soll er verfallen d. 4.

Der ander aber sagt er die Huet nicht fort vnnd bleibt still stehen, soll er von ieder Nacht zur Straff geben d. 6.

Item soll der Hann Macht haben, wo die Nachtshuet verwarlost wirt, einen Nachbar anzureden zu gebietten, das die Huet gefurdert werdt, vnnd wo sich Jemandt widersetzet oder vngehorsam ist, soll zur Straff geben d. 16.

16. Wen ein Nachbar erfunden wirdt, das er etuas Vnsaubers oder sein Gesünd in die Gaß schüttet, das einen Mackell gibt, soll verfallen d. 16.

17. So einem Nachbar wegen seines Verebels eine Straff wirt aufferlegt vnnd dieselbige aus Mutwillen und hönischer Verachtung auff bestümbte Zeitt, so die ehrlige Nachbarschafft im setzen wirt, nicht erleget oder in den Willen kompt, der soll entweder aus der Nachbarschafft ausgelassen oder doppelt vnnd zweifeltig gestrafft werden.

18. Soll der elteste Nachbarhann seines getragenen Hannenampts vber Einkommen vnd Ausgaben alle Jar auff den Aschermitnach der Nachbarschafft Rechnung geben ahnen weittern Auffschub.

19.[1] Wer sich truncken trinckt auff der Wirdtschafft vnd den Wein nicht bey sich beheltt, sondern denselbigen vngebürliger Weis herausgibtt vnd vndeiett, soll zur Straff verfallen d. 25.

20. Wenn einem in der Nachbarschafft von den Herr Nachbarhannen vnd den Brunnenmeistern wirdt gebotten, das er in der Nachbarschafft Diensten vnd Nothdürfft soll etwas gebraucht werden vnd er sich vngehorsam lest finden, soll verfallen. d. 16.

21. Wer in den ehrligen Wirdtschafften einen Becher Wein verschütt verbiestt d. 5.

22. Wer in den Wirdtschafften nitt verbleibtt bis zum Vrlaub verbüstt d. 5.

10. Ordnung der Fingerlingsbrunnen-Nachbarschaft.

1617.

Papierhandschrift. 20 Blätter. Quart. Pergamentband. Enthält ausser dieser Ordnung noch die Artikel von 1651 und einen Beschluss von 1655.

Ordnung vnnd Artickell der ehrligen Nachbaurschafft bei dem Fingerließ Brunnen, von der gantzer Nachparschafft auffs ney übersehen, geendet vnnd mit Eintracht beschlossen Anno 1617.

[1] *Von hier bis Punkt 22 einschliesslich hat eine Hand geschrieben, welche in demselben Buch im Jahre 1644 die der Nachbarschaft gehörigen Gold- und Silbergeräthe verzeichnet hat.*

1. Welch gutt Herr in der Nachparschafft wonet vnnd ihm zu Beystand in Frayden oder Bekümmernüß die Herren der Nachparschafft Begeren ist, der soll sich zuvor nach alter löbliger Gewonheit eingrüssen vnnd einbitten lassen.

2. Wenn sich einer einbitten hatt lassen, soll er schuldig sein die Nachparschafft zu halten, wenn es in der Ordnung an ihn kompt, er sey bey sie gangen oder nicht; nach dem Mall, wa ihn nit gelüstett in die Nachparschaft zu gehen, ist er frey, allein das er Gehorsamkeitt leisten soll, welche er schuldig vnnd verheissen hatt.

3. Welch gutter Herr vnndt Nachpar das Jar über nit Lust hatt, in die Nachparschafft zu gehen, soll die Nachbarschafft im Jar ein Mall halten oder am Aschermitwoch sich erzeigen auffs wenigst mit f. 1 bey Verliernuß der Nachparschafft.

4. Dieweil auch in der erligen Nachparschafft Spiell vnndt Kurtzweil zugelassen wird, soll nach 9 Ur kein Spiell geschehen, wer das thutt soll verfallen sein ein Aymer Wein.

5. Sintemall offt sich zuetregt das ein Nachbar den andren Lügen straffet oder auch andere unzimlige Bubenstuck mutwillig handelt, solcher soll nach Gelegenheit des Verebels in der Nachparschafft gestrafft werden.

6. So einem Nachpar wegen seines Verebels eine Straff aufferlagt wird vnnd die Straff auß Mutwillen vnnd hönnische Verachtung auff bestimpte Zeit nicht erlegt, nach sonst der erligen Nachparschafft in den Willen kömpt, soll entweder auß der Nachbarschafft außgeschlossen sein oder toppelt vnnd zwifach gestrafft werden.

7. Es soll auch ein jeder Nachpar sein Gesind berichten vnnd befehlen, wenn sie nachkommen in die Nachparschafft, das sie sich nicht alda soll sauffen vnnd die Tisch im Auffstehn raumen; wer das thut, soll desselben Herr gestrafft werden umb einen halben Aymer Wein.

8. Wa das Zeichen in der Nachparschafft umbgeschickt wird, vnndt dasselbe ichein Nachpar nit fortschickt oder verkert, der soll gestrafft werden umb ein Aymer Wein.

9. Welcher nit zur Leych kümpt, wenn das Zeichen umbgeschickt wird, hatt ferfallen d. 4, doch der Hann in dem Theil auffmercken soll.

10. Wa ein gutter Herr auß der Nachparschafft seine Leiche wird begeren mit den Nachbarn zum Be | gräbnüß zu tragen, sollen die jüngst Nachbar darzu verpflicht sein, welchen nemlig von den zwayn Hann oder Burgern geboten wird, bey Straff eines Aymer Weins.

11. Welch Nachbar dreymall bey die Nachbar gehet, ist sie schuldig zu halten.

12. Welch Nachbar die Nachstshütte nicht versehen wird nach Gebott der Herren vnnd wird nicht hüt | ten, nach die Hütte fortt sagen, soll gestrafft werden umb ein Aymer Wein vnnd auch umb mehr, darnach die Not vnnd Verebel außweisen wirdt.

13. Soll der eltist Nachbarhann wer er sein wird über sein Hannampt Einnemen vnnd Außgeben auff den ersten Sontag nöchst nach dem Äschertag der Nachbarschafft Rechnung zu geben, one weittern Verzuch verpflicht vnnd schuldig sein.

14. Wer auß Nachlassigkeit die Nach | parschafft fürüber lest, oder so er hinwegreiset vnnd keinen gutten Nachpar anlanget, die Nachbarschafft zu halten, so soll er gestrafft werden one all Gnad per d. 50.

15. Der Hann soll Macht haben, wa die Nachtshütt verwarlast wird, einen Nachpar anzureden zu hevten[1], wa sich Jemand wirdt widersetzen vnnd ungehorsam sein, soll die Straff sein ein Aymer Wein.

16.[2] Wenn den Nachparhannen etwas wird fürfallen, daß ihnen czu verrichten ist, so sollen sie die Eltesten der ehrliger Nachparschafft irrin Rhat ersuchen bey einer Straff f. 1.

17. Ist von der ehrliger Nahtparschafft obgered worden, das die czwen elteste Nahtpar vom Brunnenwarten sollen entledigett sein.

11. Artikel der grossen Bach-Nachbarschaft.

1625—1650.

Papierhandschrift. 45 Blätter. Folio. Halbpergamentband. Enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1625 bis 1850.

Verscheignes der Artickell der erliger Naberschaufft.

Erstlig ven ein gutt Herr in einem Jar nicht auff die Naberschaufft gehet bie die Nochbar, so soll ehr geben f. 1.

Item ven die Keipp zu einem gutten Nochber brenet an Burwissen der Nochberhannen, soll geben d. 75.

Item wen einer zu Fermartzeitten nicht Wasser vur seine Hauß schepet, soll geben zu Stroff d. 8.

Item wen ein gutt Nochber die Nochthütt nicht fort saget vur Bettklockzeitt, soll geben d. 8.

Item wen der Nochberzeighen nicht recht wirdt vordtgethragen, so soll ehr geben d. 8.

Item ven ein gutt Nochber spilt nach Achten, soll geben d. 8.

[1] bevten. [2] *Von hier bis zum Schluss von späterer Hand des 17. Jahrhunderts.*

Item ven ein Nochber die Nober Kleinodt schmet, es saye Kegell oder glechen, so soll er geben d. 2.

Item ven einer die Stundt versemet, ven der Schigen wirdt vmbgethragen, soll geben d. 8.

Item wen ein Nochber den Wein castet, soll geben d. 50. 5

Item wen ein Nochber die Noberkleinodt nicht hem zum Noberhannen tret, soll geben von einer Nocht d. 2.

Item wen sich ein gutt Mann in Noberschaufft richtet so soll er geben d. 10.

1' Item ven sich ein Nochber außbittet, so soll ehr geben d. 16. 10

Item wen die Nochtshutt stell blibett stan an einem Nochber, soll geben von eider Nocht d. 4.

Item ven der Nochberhaun nicht die Bißnocht heget, so soll er geben d. 2.

Item ven der junst Nochberhann den Wirtten nicht ein Achtell 15 Wein gibet, so soll er Stroff geben d. 4.

Item ven einer den anderen Liegenn strofett, soll geben d. 16.

Item anno domini 1627 sein die Nochber eins worden daß die gutt Herren von der ersamen Nochbarschaufft sollen verflicht sein zum Eßtag eider Nober zum Noberhannen zu erscheinen vnnd Irten zu geben, 20 er kom oder nicht.

Anno domini 1631 ist ein ehrlige Nochberschafft zusamen komen vnndt sein allesampt mit einander eins worden von wegen des Lecheff haltten in ein eyderem Shradt mit solcher Condition, das keiner über den anderen soll Zeyger außstefgen, noch untter dem Zeyger bey Straff 25 f. 1, ehr hab den noch gewarttet 8 Tag.

N. B. Item es ist für gutt angesehen worden von der gantzer ehrliger Nachbarschafft das noch 8 Vr kein Nochbar soll spillen es sey auff Schrottwein oder Nachbarschafft. Wer das thutt ferfelt der Nachbarschaft f. 2.

45' Anno 1642 die 5. Martii ist von der erlicher Nachbarschafft 30 beschloßen worden, welcher Nachbar in der ehrliger Nachbarschafft ist, sol gezwungen sein Schrottwein zu geben, so wol auch hilffen schroden. Welcher das vbertreten wirt sol ferfallen f. 1.

Anno 1650 den 20. May ist ein ehrlige Nachberschafftt bie summen kommen vnd allesampt mit einander ist geredt, das kein Nachber, kein 35 Nachbern oder Widwe kein soll auff nemen in die ehrlige Nachberschafft, hoff den von dem Settlehr verstanden, off ehr sich in die ehrlige Nachberschafft wollt richtten, wo nicht, so soll ehr in die Nachberschafftt einnen Gulden Phenning czu Stroffen erlegen.

12. Artikel der grossen Margarethengasse-Nachbarschaft.[1]
1640 Juli 24.

Bruchstück einer Papierhandschrift. 6 Blätter. Quart. Enthält auch die Nachbarschaftsartikel aus dem Jahr 1651. Geschrieben um das Jahr 1680.

Wir Naberhannen als Michael Ruet und Gerig Riedt haben dießen unser Artickels Brief laßen verneyen mit Wißen und Willen unser eltester Nachbar, damit sich ein ieder guter Nachbar darnach weiß zu halten und sich vor Schaden möge hütten und ungestrafft möge können verbleiben. Welches geschehen ist den 24. Julii anno 1640.

Zum 1. Wenn der Naaberhann waß zu reden hat, es sey der elteste oder der jüngste, so sollen die ander still schweigen, es sey auff dem Nabermal oder auf dem Schrotwein oder sonst auff Wirdschafften. Wer daß veracht soll zur Straff erlegen an d. 4.

Zum 2. ist beschloßen worden, daß welcher gut Mann sich in die Nachtbarschafft einlaßen will oder richten, der soll in die Nachtbarschafft erlegen an d. 25.

Zum 3. welch gutt Herr bey den Nachbaren leben will daß Jahr über und geht nicht bey die Nachtbar in daß Nabermahl, der soll erlegen zum Eschtag in die Naaberschafft f. 1.

Zum 4. Wenn ein Leich in der Nachbarschafft ist, so soll ein ieder gutt Nachbar auff daß Zeuchen, wenn der Mann aber nicht bey der Stadt ist, so soll dass Gesind solches dem Nachtbarhannen anzeugen; ist der Mann aber bey der Stadt, so soll er ihm kein ander Geschefft machen, sondern soll der Leich nachfolgen; thut er dass nicht, so soll er erlegen zur Straff an d. 8.

[1] *Die Artikel selbst enthalten nicht den Namen derjenigen Hermannstädter Nachbarschaft, für welche dieselben ausgestellt worden sind, sondern nur die Namen der am 24. Juli 1640 im Amt gestandenen beiden Nachbarhannen Michael Ruet und Gerig Riedt. Ganz gleichlautende Namensformen finden sich nun unter den Namen der Hermannstädter Nachbarhannen aus dem Jahre 1640 nicht, es scheint mir aber nicht zweifelhaft, dass die in der gleichzeitigen Stadthannenrechnung genannten Hannen der grossen Margarethengasse, Michael Roth und Georg Wagner — dieser nach seinem Gewerbe benannt — identisch sind mit den oben genannten Michael Ruet und Gerig Riedt. Dazu passt die Nennung Adam Roett's, Sohnes „Mechel Roetts in der grossen Kritengassen" in der Hermannstädter Ehematrikel des Jahres 1653, welcher sich in diesem Jahre verheirathet, und der Umstand, dass diese Artikel bis in die jüngste Zeit in der Nachbarschaftslade der untern Elisabethgasse aufbewahrt worden sind, in welch letztere Nachbarschaft die grosse Margarethengasse Aufnahme gefunden hat. Der Schreiber des Stückes war Stadtbeamter und als Schreiber von Stadthannen-Rechnungen um das Jahr 1680 thätig.*

Zum 5. Wann der Wind wehet, so soll Niemand baichen, wird
1 aber Jemand beyfunden, der soll zu Straff | verfallen d. 25. Wird aber
Jemand gewarnt und lest nicht ab, so soll er verfallen an d. 50.

Zum 6. Welch gutt Nachtbar oder Nachtbarin ein Sedler will
bey ihm laßen ziehen, so sollen sie es bey dem Nachtbarhann anzeugen, 5
thun sie daß nicht so verfallen sie zur Straff an d. 25.

Zum 7. Welch gutt Naber mit den Nabern schrotten will, der
soll die Leiter bey dem Naberhannen holen und soll an der Zeit im
Schrod umbruffen, welchen er aber wirdt außlaßen und nit ruffen, der
soll vor einen jeglichen erlegen an d. 2. 10

Zum 8. Wenn ein gutt Naber an der Gaß hat gehaut, so soll
er die Haut uort sagen uor Bethkloken Zeit, wer daß vertregt und sagt
sie nicht zur Zeit fort, so ist der ander Nachbar gewillig, will er die
Huett annehmen oder nicht, so wie daß verbracht, so soll er einen Huetter
neben sich nehmen und soll die ander Nacht wieder huetten und demnach 15
zu Straff erlegen an d. 8.

Zum 9. Welch gutt Naber an der Gaß soll huetten, der soll vor
neun auff die Huett gehn, geht er aber nach neynen, so soll er zur Straff
erlegen d. 16. Item wer in der Gaßen hütt, soll niergent ohn Ursach
fort einkehren, wer solches wird thun soll zur Straff erlegen an d. 50. 20

Zum 10. Wenn der Naberhann den Zeichen umbschiket, so soll
ein jeglich gutt Naber Sorg tragen, daß er die Wort nicht verkehret,
geschieht es aber, so soll der Mann, da der Zeichen verkehrt ist worden
zu Straf erlegen, wie der Zeichen ist umbgegangen es mit einem Gulden
oder wie. 25

2 Zum 11. Wenn man die Brunnen reiniget so soll der Mann in
eugener Perschon da sein, ist er aber nit bey der Stadt, so soll er sich
mit den Nachbarn verstehn, denn daß Gesind kan ihn da nicht verwehren
und soll erlegen an d. 8.

Zum 12. Welch gutt Naber bey den Herr Nabern auf der Wirt- 30
schafft ohn Wißen und Willen deß Naberhann bey dem Tisch spillen
wird, der soll zur Straff erlegen d. 8.

Zum 13. Wird jemandt bey den Nabern auf den Tisch auß Zorn
schlagen, der soll zur Straff erlegen an d. 2.

Zum 14. Wird jemand in der Naberschafft mit der Büchs schießen, 35
der soll zur Straff erlegen an d. 50.

Zum 15. Wird einer den andern im Zorn Liegen straffen oder
einen groben Nahmen geben, der soll erlegen d. 10.

Zum 16. Welcher bey den Nabern auff den Wirdschafften einen Zorn oder Zank anfangen wirdt, der soll in die Nachtbarschafft zur Straff erlegen d. 50.

Zum 17. Wenn ein Naber auff der Wirdschafft einen Becher Wein verschit, der soll so viell erlegen, waß zu der Zeit ein Achtel Wein gelten thet etcetera.

Zum 18. Wer auff der Wirdschafft bey dem Tisch schlefft, der soll zur Straff erlegen an d. 2.

Zum 19. Wer am Sonnabent nach Bethklocken Zeit mit dem Blay waschen wird, der soll zur Straff erlegen an d. 8.

Zum 20. Wenn ein gutt Naber an der Gaßen gehnt hat und jagt die Huet nit pfort, daß sie still bleibt stehn, der soll einen Huetter neben sich nehmen und soll die ander Nacht wiederumb hitten, soll zur Poen erlegen d. 16.

Zum 21. Welcher gutt Naber vor den 8 Tagen den Zeiger einer über den andern auffstechen wird, der soll zur Straf erlegen d. 8.

Zum 22. Wenn man auff die Leich gehet, so soll ein jeglich gutt Naber mit Gewants Kleidern dargehen bey einer Straf d. 8.

13. Beschlüsse der oberen Wiesen-Nachbarschaft.

1640—1659.

Papierhandschrift. 101 Blätter. Folio. Enhält Aufzeichnungen aus den Jahren 1632 bis 1706.

Hinterdeckel. Anno 1640 22. Tag Februarii ist von der ehrligen Nagbarsafft beschlossen von vegen der Schrodtseller, nemligen ven daß ein Nagbar das große Seill entlinett, so soll er darfor erlegen d. 8. Fon dem kleinnen Seill aber soll er fon einem ideren 40. Weingen[1] erlegen d. 2, fon einem grossen aber soll er erlegen d. 4.

Im Jar 1654 am 7. Tag Maii ist ein Beschlus von der erligen Nachbarschafft gemacht worden von wegen des Kluben Seil halben; wird es Eimand aus der erligen Nachbarschafft gebrauchen vnd einem Frimden den Wein ferkauffen, so sol der Kauffer schuldig

[1] *Nebenstehend die Schriftzüge der Handschrift in Original-Nachbildung. Sodann ist der Sinn der Stelle: für das Ausleihen des kleinen Seiles soll für je 40 siebenbürgische Eimer (1 = 8 Mass) Wein, welche er in den Keller einlässt oder herauszieht, 2 Denare zahlen.*

sein, davon tzu erlegen d. 10. Wan aber ein Nachbar vom andren kauffen wird, sol fray tzu gelasen sein one Geld beide Kluben Sil vnd Einlossil nur damit es onnen Schaden dem Herrn Nachbarhannen heim bracht werden möcht. Ob aber ein Fremder daß Einlaßsyll werdt gebrauchen, sol dorfon erlegen d. 8. 5

91 Anno 1659 den 15. Junii als die ehrliche Nachbarschafftt bey samen ware, haben sie einmüttig beschlossen, das kein Nachbar nach seinem eignen Gutdenken soll den Ziger ausstechen vber den andren, sondren soll der Ordnung nach 8 Tag warten, vnd als denn den Weinziger ausstechen, doch nit in dem Kawff wie sein 10 Nachbar, sondern einen Pfennig thewrer oder wolfeiller bey der Straff ein Gulden.

Sol auch nicht zugelaßen werden vnter einem Cziger zweyerley Wein außzugeben bey Erkentnis der ehrliger Nachbarschafft.

14. Beschluss der unteren Heltauergasse-Nachbarschaft. 15

1645.

Papierhandschrift. 40 Blätter. Quart. Enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1627 bis 1834.

29 1645 N. B. Es ist czu wißen, das die ehrlige Nachbarschafft eintrӓgtich mit einander eins worden ist undt ein Beschluß gemacht haben, 20 nachdem die ehrlige Nachbarschafft etlige czinen Schißeln hatt kaufft der Nachbarschafft czu gutt, so soll hinfürt ein jeder gutt Nachbar, welcher in die Nachbarschafft sich einbiden wirdt, der soll der Nachbarschafft erlegen in die Schißeln den. 3.

14[a]. Beschluss des Hermannstädter Rathes. 25

1650 nach August 29.

Hermannstädter Rathsprotokoll 1636 bis 1692. Folioband. S. 123. Gedruckt: Kolosvári und Óvári, Corpus statutorum Hungariae municipalium. I. 563.

Senatus consultum. 30

Die Zeichen werden in allen vnd ieden Nachbarschafften vmbegetragen vnd vermittels derselben der Burgerschafft von Rath vnd der erligen Gemein beffolen, das 1. iederman sich des Vorkauffs im Korn kauffen solt enthalten seinen Wucher dadurch zu treiben, sonder vor seine

Haus Nottorfft vnd auf Vorbaß soll es vngewehrt sein. Contrarium attemptans solvet amplissimo senatui f. 40. 2. Viertzehn Tag nach dem Herbst oder Ablesen soll die Bürgerschafft, es sey ohne Zeiger oder mitt dem Zeiger des Weins Achtel nicht nach Guttdencken, sondern nach Limitation des Raths vnd darnach das Gewachs ist. Contrarium faciens mulctabitur f. 5.

Permittente senatu
Joannes Simonius iuratus notarius.

15. Beschluss der oberen Heltauergasse-Nachbarschaft.
Um 1650.

Papierhandschrift. Siehe Nr. 8.

Welcher gut Man aus der ehrlicher Nachbarschafft die Nachbardöppen fur sich selbst gebrauchen wirdt auff die ehrliche Nachbarschafft oder zur Haußeligkeit, der soll nichts darvon geben.

Item welch gut Nachbar dieße 2 Nachbardöppen wirdt gebrauchen, entweder fur sich selbst in Ehestandt zu geben oder sein Weib vnd Kindt, soll vom großen Döppen geben den. 20, vom kleinen soll geben den. 10.

Werden dieße Döppen außerhalb der ehrlicher Nachbarschafft gebraucht werden, soll vom gröſten gegeben werden den. 35, vom kleinen soll gegeben werden den. 25.

16. Allgemeine Nachbarschaftsartikel, gegeben von dem Hermannstädter Rath.
1651 November 23.

Papierhandschrift der unteren Burgergasse. 196 Blätter. Quart. Lederband. Enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1652 bis 1855. Fol. 4 bis 10'. Der Stadt- und Provincialnotar Johannes Simonius hat diese Artikel in die Nachbarschaftsbücher eingetragen, und sind dieselben heute noch erhalten in je einem Buch der Fingerlingsbrunnen-, Fleischergasse-, Heltauergasse-, Hundsrücken-, Kempel-, Quergasse-, Reispergasse- und unteren Wiesengasse-Nachbarschaft. Nach dem im Herm. Archiv erhaltenen Exemplar, Nr. 1841, sind diese Artikel am 23. November 1651 von dem Hermannstädter Rath gegeben worden und mit Beginn des Jahres 1652 in Kraft getreten.

Gedruckt: G. Seiwert, Die Stadt Hermannstadt 92 ff. Schuler v. Libloy, Materialien I. 95 ff. — Kolosvári und Óvári, a. a. O. I. 564 ff.

4 Wir Johannes Reißner Burgermeister, Johannes Lutsch Königsrichter, Michael Theill Stuelsrichter sampt einem ehrsamen wollweysen Rath dießer vnser Stadtt:

Haben nicht ohn sonderbahres Bedencken von aller vnndt ieden Nachbahrschafften die Articull abfodern lassen, nach welchen sie biß 5 dato gelebett in derselbigten, vnndt nach fleißiger Durchsuchung vnndt Examinirung befunden wie viel Nachbarschafften fast so viell unterschiedlige Articull geweßen, auß denen darnach die nützligsten außerlesen 4' vnndt vor billig erkandt, daß einer Stadtt Einwohner mitt einerley Gemächern solten hinfiro leben, die Articull aber, so ein ehrsamer woll 10 weyser Ratth condiret sindt folgende:

I. Die Nachbarhannen in allen vndt ieden Nachbarschafften sollen fleißig Auffsicht haben auff dieienige, so Häuser kauffen, solches einer löbligen Obrigkeitt in gutter Zeitt an Tag geben, damitt frembde nationes vnndt Leibeigene oder Jobbagyen nicht mögen einschleichen; werden 15 sie daß nicht thun, ßolle ßie einem ehrsamen woll weysen Ratth verfallen flor. 25.

II. Ein ieder Nachbar soll die Beschwärnuß ßie mögen den Nahmen haben wie sie wollen, tragen, vnndt denen vnterworffen sein, vom Nachbarhannen hören, wer dießem anders thutt, ßoll der Nachbarschafft ver- 20 fallen d. 16.

5 III. Wenn sich einer in die ehrlige Nachbarschafft eingrüßet, ßo ßollen die Nachbarschafften Achtung geben, damitt ehrlige, redlige, auffrichtige vnndt nicht verdächtige Personen in die Nachbarschafft genommen werden, vnndt da verdächtige Örter ßein, dieienige Leutt notiren so 25 offt dahin gehen; vnnd der sich in die Nachbarschafft eingrüßet, ßoll der ehrliger Nachbarschafft erlegen d. 32, ehr habe ein Eygenthumb oder nicht.

IV. Wer ein Hauß bloß kaufft oder durch Wechsell in einer anderer Nachbarschafft bekömpt, der ßoll denen Nachbarn, so Eygenthümber haben, 30 ein Hausseeligkeitt zu geben schuldig sein, ein Gericht, ein Eymer Wein, kein Gebäckell darbey, wer dießem anders thutt, soll einem ehrsamen wollweysen Rath verfallen flor. 5. Deßgleichen ßoll auch observirett 5' werden | in den Drittheillsbehaußungen, wenn sie vom Zwetheyll abgerißen vnndt anders wohin verkauffett werden. 35

V. Stirbt einer ehe vnndt denn er die Hausseeligkeitt gegeben, ßo ßollen dessen Erben verpflicht ßein der ehrligen Nachbarschafft zu erlegen flor. 5. Die aber so von ihren Eltern Häußer geerbett weil sie die

Gerechtigkeitt, welche die Elter gehabt, mitgeerbett, ßollen keine Haus-
seeligkeitt zu geben schuldig ßein.[1]

VI. Welch Einwohner in einer anderer Nachbarschafft ein Haus
hatt, ßoll vor die Nachbarschafftsbeschwärnüß iährlig erlegen flor. 1, die
Weißen d. 25, die Auswelτzigen flor. 2.

VII. Welch Nachbarschafft Lust hatt ein Umbgang als Nachbarschafft
zu halten, wirdt derselbigten frey stehen, aber nicht in Uberfluß und
Exces der Speißen, sondern ein Gericht ohne Gebäckel, wer dießem
anders thutt ßoll einem ehrsamen wollweysen Ratth verfallen flor. 5,
wer aber nicht nachgehen will, ßoll auf den Äschtag der Nachbarschafft
erlegen flor. 1.

VIII. Dieweill auch in den ehrligen Nachbarschafften Spiell unndt
Kurtzweill zugelassen wirdt zu gebrauchen, ßoll nach 9 Uhr des
Abends kein Spiell geschehen, wer wieder dießes thutt, ßoll verfallen
ein Eymer Wein.

IX. Vom Wein schrotten soll dieße Modalitätt observierett unndt
in Acht genommen werden, vom einem Viertziger Wein abzuschrotten
ßoll man nehmen d. 8, von einem großen d. 16 unnd von dießem
Geld sollen die so schrotten durchs Jahr zu zwemahlen ein ehrlige
Mallzeitt halten.

X. Keinem Settler der im Haußzins wohnett ßoll zugelassen sein
einen eintzigen Wein außzuleuttgeben, es sei denn die Kuff, das Faß
besichtigett von zweyen Nachbarn, daß derselben in demselben nicht hett
behalten können werden, und dießes im Fall es sich also verhielt soll
dem wollweysen Herrn Stadtthannen angezeigett werden und durch dessen
Zulaß unndt Vergönnüß ausgeleuttgebett werden.

XI. Es soll kein Nachbar uber den andren den Weinzeiger auß-
stechen, sondern soll ihm acht Tag nachwarten unnd als denn seinen
Zeiger außstechen, des Weins Achtell aber nicht in dem Kauff, wie ßein
Nachbar der den Zeiger abgenohmen, geben, ßondern ein Phennig thewrer
oder wollfeiler.

XII. Alle Jahr ßoll der Nachbarhann verpflicht ßein der ehrligen
Nachbarschafft vom getragenen Ampt eine richtige Rechnung abzulegen.

XIII. Wenn daß Nachbarzeichen in der Nachbarschafft herumbgeschickt
wirdtt unnd dasselbe vom einem unnd dem andren nicht fortgetragen

---

[1] *Diese Bestimmung ist laut Magistratsbeschluss vom 10. Juli 1684 dahin ausgelegt, dass auch Brüder, Schwestern und Geschwisterkinder der Erblasser von den geerbten Häusern keine Hausseeligkeit zu geben schuldig seien.*
Nachb. Buch der grossen und kleinen Ring Nachbarschaft.

oder verdrehet würde, der solches thutt ßoll verfallen der ehrligen Nachbarschafft d. 16.

XIV. Welcher nicht zur Leichen kompt wenn daß Nachbarzeichen vmbgeschickt wirdt, ßoll Straff verfallen d. 16, ob er schon mittgehett vnnd nicht mitzurucktompt.

XV. Wenn ein gutter Herr auß der Nachbarschafft wird begehren, ßein Leiche mitt den Nachbarn zum Begröbnüß zu tragen, ßollen die jüngsten darzu verpflicht ßein, welchen nehmlig von den zweyen Nachbarhannen gebotten wirdtt bey Straff d. 50, der dießem anders thutt.

XVI. Welch Nachbar ein Leiche tragen lest mitt den Nachbarn, ßoll von einer großen Leichen geben flor. 1, von einer kleinen d. 50. Darvon soll die Helfft der Nachbarschafft, die andere Helfft den Trägern zukommen.

XVII. Welcher ein frembde Nachbarschafft ßeiner Leiche nachzuvolgen bittet, ßoll derselben Nachbarschafft erlegen d. 50.

XVIII. So einem oder dem anderen Nachbar ßeines Verebels vnd vblen Verhaltens wegen eine Straff aufferlegt wirdtt, die Straff aber auß Mutthwillen vnndt hönischer Verachtung auff bestimpte vnnd ihm gesatzte Zeitt nicht erlegett würde, noch sonsten der ehrligen Nachbarschafft der Willen gesuchett, ßolcher ßoll so lang auß der Nachbarschafft außgeschloßen sein oder doppell Straff leiden.

XIX. Dieienige Nachbarschafften so Wasser | fluß haben, ßollen dießelbe in dem alten Granczen rein halten vnnd bawen, vber welches die Nachbarhannen Achtung geben ßollen, im Fall sie daß nicht thun werden, wirdt der wollweyse Herr Stadthann ein Auffsicht auf dießelben haben.

XX. Die Nachtshütten in den Nachbarschafften ßoll ein ieder in eigner Person verpflicht ßein zu verrichten, were aber einer kranck und könte nicht Leibes oder des Gesichts Schwachheitt wegen die Nachtshutt verrichten, derßelbe ßoll sich biem Nachbarhannen anmelden lassen, vnndt ihm vergönt ßein, einen Mann oder Knecht aber keinen Lehrjungen in seine Stell auff die Wacht zu schicken; welcher außwelczig ist, soll der Nachbarschafft erlegen d. 5.

XXI. Welch Nachbar die Nachtshutt nicht versehen wird vnnd nicht wird hütten vnnd nach 8 Uhr sich beym Nachbarhannen | anzeigen oder vor 12 Uhr heimgehen, ßoll der Nachbarschafft verfallen d. 16. Hie sindt außgenommen Stadttretter vnnd -Trabanten.

XXII. Welcher die Nachtshutt nicht fortsagen wirdt ßondern ßie machen still stehen, ßoll vor jedwedere Nacht verfallen d. 16. Deßgleichen

ßolls mit den ßonntäglichen feyrtägligen Hütten vnter der Predigt gehalten werden.

XXIII. Der Nachbarhann ßoll Macht haben, wo die Nachtshutt verwahrloßett wirdt einen Nachbar anzureden zu hütten, wo sich aldann 5 iemandt würde wiedersetzen vnd vngehorsam sein, soll der Nachbarschafft verfallen d. 16.

XXIV. Die Thorhautten ßoll ein ieder Bürger in eigner Person verrichten, wer daß nicht thutt ßoll einem ehrsahmen | wollweysen Natth 9 verfallen flor. 1. Vnnd dießelbe so hütten sollen fleißig Auffsicht geben, 10 waß vor frembde Leutt herein in die Stad ziehen.

XXV. Wenn iergendt in der Stadtt Fewr außgehett, ßollen die Zehendleutt in denen Nachbarschafften, alsobald fertig sein mit ihren Zehendschafften, vnnd daß dritte Theil sampt einem Nachbarhannen daheim Sorg tragen, die Vbrigen aber ßollen dem Fewr zulawffen, also daß 15 das eine Drittheill Handeckes, ein Leitter, ein Feierhacken, die anderen aber Schäffer vnd lederin Eymer mit sich bringen, waß aber Zimmerleutt vnd Maurer sindt, die ßollen sampt ihrem Gesindt die vmb ein Lohn arbeitten, in eigner Person alsobald dem Fewr zulauffen. Viel Hew vnd Stroo herbringen ßoll Niemandten gestattet sein.

20 XXVI. Hew vnndt Holtz soll Niemand auff die Stuben legen, wie auch vnter dem freyen Himmel Schmver Hew, ohne Lattern herumb gehen, oder Fewr vnzugedeckt auß der Gaßen holen, bei Straff d. 50. 9'

XXVII. Wenn die Stadtthor zu ßein, ßoll Niemanden zugelassen ßein, ein Büchßenschuß zu thun, gleichergestalt ßollen die Wirthe den 25 Frembden daß zu thun nicht gestatten bei Straff flor. 1, welcher einem ehrsamen wollweysen Natth verfallen ßein wirdt so offt solches geschehet.

XXVIII. Die Fewrstellen, Rauchfang sollen fleißig besichtigett werden, wo iemandt sträfflig erfunden wird werden vnd etwaß küllen, soll der Nachbarschafft zur Straff erlegen d. 50.

30 XXIX. Zur Zeit des Windes soll Niemand beichen vnndt groß Fewr machen ßonderlig in denen Gaßen da nicht viel | gemaurt Stuben 10 sindt, ßondern bielen Gebew mit schindelinen Tächern bei Straff d. 50, welche der Nachbarschafft verfallen ßein ßollen.

XXX. Dieweill gutte Sitten den Menschen zieren, soll ein ieder 35 Nachbar der da Lust hatt auff der ehrligen Nachbarschafft zugelassene Wirthschafften zu gehen, ßoll sich ehrbar verhalten, Jedermann nach Gebühr respectiren, vor vnzüchtigen, spöttischen, hönischen vnnd zum Zorn reitzenden Worten, Tischkloppen, Lügenstraffen, Wein verschütten, Wein außgeben vnnd dergleichen Vnhöfflichkeiten vnd groben Sitten sich

enthalten; wer vnter dießen Punkten es ßey wieder welches sündigen wird, soll allezeitt verbießen d. 16.

XXXI. Allerley allhie nicht bestimpte Wirtschafften als Brunnenmeistermahl, Heimleitten, sowoll vom Thor als auch auß | Zehnschafft, Nachbarschafft, wie auch das Nachbarhannenmahl ßollen abgeschafft ßein bei Straff flor. 10, welche einem ehrsamen wollweysen Rath verfallen ßein ßollen.

XXXII. Alle andere Articull, welche alten, löbligen vnnd biß dato observierten nützligen Gebrauchen nicht zu wieder ßindtt, helltett ein ehrsamer wollweyser Ratth in vigore. Auch ßoll Niemandt bie harter Straaff vnndt Animadversion dießen beschlossenen Articulis etwaß zuzusetzen oder abzuziehen sich vnterstehen. Actum Cibinii die 4. Januarii anno domini 1652.

Ex commissione amplissimi senatus huc transscripti per

Johannem Simonium
iuratum notarium Cibiniensem manu propria.

17. Beschluss der oberen Burgergasse-Nachbarschaft.
1654 Mai 13.

Papierhandschrift. 147 Blätter. Quart. Pergamentband. Enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1624 bis 1856.

Anno 1654 die 13. May ist beschloßen worden von der gantzer ehrliger Nachtbarschafft, das kenfftig von einem Nachtbar Depen sol erlegt werden d. 32[1] wen sie nur auff Hochzeitten gebraucht werden, aber wen sie auff Schrodt wein, Nachtbarschafft gelauen werden, sol nichts geben werden. Doch auff kein fremde Hochzeit sollen sie gelauen werden.

18. Beschluss der oberen Burgergasse-Nachbarschaft.
1654 Mai 13.

Papierhandschrift. Siehe Nr. 16.

Anno 1654 die 13. May haben nit aus sönderligem Guttdeinken von der gantzer ehrliger Nachtbarschafft concludiret. Nachdem sie haben ihn Achtung genomen, das unßere Fürvetter seliger Gedechtnis haben unterloßen einen iden gutten ehrligen Nachtbar nominatim ihns Nachtbarbuch einzusetzen, haben derowegen unanimi voto beschloßen, das kenfftig welche gutte Menner ein eigen Behaußung ihn unßer ehrliger

[1] *Geändert von gleichzeitiger Hand in* 16, *dann in* 15.

Nachtbarschafft bekomen, es saey ihm Kauff oder durch Erbung, sollen auffgeschriben werden zum wierenden Gedechtnis, wen ehr sich ihn die ehrlige Nachtbarschafft einbiden wirdt zugleich wen ehr auch aus dießer meiseliger Uelt selig stirbt, undt die Zödler sollen nit eingeschriben werden.

19. Beschluss der Fingerlingsbrunnen-Nachbarschaft. 1655.

Papierhandschrift. Siehe Nr. 10.

Ihm Jahr 1655 als die erlige Nachbarschafft zum Brunenfegen in der erliger Wehrsamlung sein geweßen, so hat ein erlige Nachbarschafft ab traktiret iber den Artikel wegen des Legiff das ein ider guter Nachbar dariber sol halten, welcher der das nicht thun oder nachfolgen wierdt, sol der Nachbarschafft zur Stroff erlögen d. 50 Articulus XI.

20. Beschlüsse der grossen und kleinen Ring-Nachbarschaft. 1664 Februar 27 und 1673 Februar 16.

Papierhandschrift. 137 Blätter. Folio. Enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1633 bis 1782.

Anno 1664 die 27. Februarii hat ein ehrlige Nachbarschafft auf große geführte vndt fürgegebene Klage wegen der sehr großen garstigen Vnsauberkeitt (so in vnsern ehrligen Nachbarschafft gelegenen kleinen Ring geschehe vndt fürlieff) folgende Conditiones auf ein gewiße Zeitt aufgesetzt.

Alß wer wirdt befunden werden, es sey gleich mit Wißen des Herrn oder geschehe solches bloß durch des Gesindes Nachleßigkeitt, daß etwa vnrein vndt vnsauber Waßer oder Kampest außgetragen wirdt auf den Platz oder kleinen Ringe, soll verfallen der ehrlichen Nachbarschafft fl. 1.

Anno 1673 die 16. Februarii. Bey gehaltener Ration undt Election wie auch bey Revision der jüngst condirter Nachbahr-Articulorum dero ehrlichen Nachbahrschafft ist bey Interpraetirung deß 11 id est elfften Articuls eine Querel herfürkommen, wie daß mancher Nachbahr mit Hindersetzung deß itzt gedachten Articuls undt confirmirten Ordnung fast daß gantze Jahr über seinen Mitnachbaren nicht zum geringsten Abtrach offentlich als auch heimlich oder verborgener Weiß unter einem Zeiger Wein schencken soll, ja auch voll 2 oder 3-erley ausschencken theten. Derowegen wirdt von der ehrligen Nachbahrschafft decretirt, daß hinführo obgedachter Articul künfftigen unverbrochener Weiß soll observirt werden,

undt Niemandt künfftig continue, ſondern nach Vorſchreibung der Articuln Zeiger ſoll halten, auch Niemand verborgener Weiß ohn Zeiger oder auch unterſcheidliche Wein zu ſchenken Macht ſoll haben sub poena fl. 3 toties quoties einer ſolches überſchreiten wirdt. Excepto zu Jahrmarckszeit.

21. Beschluss der Saggasse-Nachbarschaft.

1681 Mai 28.

Papierhandschrift. 174 Blätter. Schmalfolio. Enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1675 bis 1781.

171 Anno domini 1681 die 28 Maii. Item iſt zu weßen, wei das ein gantz erllig Nachbarßafft einhellig ins worden wegen des Weins, das worherr onen Eiger Wein fill auß iſt gegeben worden, kinftig nicht mer geßehen. Wer darweder handeln wird, ſoll kinftig verfallen fl. 1.

22. Beschluss der Neugasse-Nachbarschaft.

1684 Januar 23.

Papierhandschrift. 104 Blätter. Folio. Enthält Verzeichniss der Einnahmen und Ausgaben aus den Jahren 1671 bis 1727.

Iſt zu wißen, wie daß ein ehrliche Nachbarſchafft den großen Vnroht geſpürett hatt von wegen des vnflätigen geſchutten Waßers, alle Sieffigbieten, Scheßellwaßers vndt dergleichen vnflatigen Waſers, welches gemeiniglichen Winters Zeitt geſchicht auff der Gaßen vnd darvon in der ehrlichen Nagbarbeſamlung anno 1684 den 23. Januarii iſt concludierett worden, welcher Nachbar würde befunden werden, welcher ſolche Sachen, wie oben vermeldt, entsweddcr Sommers Zeitt inwendig deß Tohr ſchutten werde, daß hernach gemeiniglich vnter dem Tohr zum Flaß heraus rennen werden, daß man darnach daruber gehen muße, oder aber Winters Zeitt auff die Gaßen auff den Eis ſchutten werde, ſollche ſollen nach Erkendtnis geſtrafft werden.

23. Schrotordnung der unteren Hundsrücken-Nachbarschaft.

1685—1694.

Papierhandschrift. 45 Blätter. Quart. Pergamentband. Enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1707 bis 1779. Diese Schrotordnung ist eingetragen worden am 6. Oktober 1707.

Anno 1685 die 30. Junii ist ein ehrlicher Schrott beysamen gewesen undt ist einhelliglich beschloßen worden

Erstlich. Welcher unter den ehrlichen Nachbarn den Schrottwein wird geben, soll dem ehrlichen Schrott schuldig sein zu erlegen den. 21 für Wein, item ein guttes Kraut undt Fleisch, wie auch daß Käse undt Brodt auff zwey Tage. Auß dem Schrodt-Beutel aber soll mann ihme ein Viertel Korn kauffen, darauß soll er Brodt laßen backen. Wie auch waß ein ehrlicher Schrodt wird laßen schaffern, soll er schuldig sein, daßelbe zu bereiten zu laßen undt daß Zugemüß, Gestöp wie auch daß Holtz dazu zu geben.

2do. Welcher ehrlicher Nachbahr sich in den ehrlichen Schrodt wird einlaßen undt auff drey Schrott-Wein nachfolget, soll verpflichtet sein, dem ehrligen Schrodt die Wirtschafft zu erlegen. Wird er aber wenn er nur ein oder zweymahl auff der Wirtschafft gewesen, sich auß dem ehrligen Schrott außthun oder auß der Nachbahrschafft wegziehen, soll dem ehrligen Schrodt etwaß erlegen nach Käntnüß des ehrligen Schrodtes.

3tio. Wenn mann wird auff daß Schrodten ruffen, soll mann warten biß der Bothe nacher Hause kommet undt als dann nachfragen, wer zu Hause wird sein oder nicht undt welcher | ohne wüchtige Ursachen wird zurücke bleiben undt nicht kommen, soll dem ehrligen Schrodt den Ungehorsam schuldig seyn. Wird er aber kommen, wann der Wein auff der Leyter ist d. 2, wird er auff der Erdt seyn d. 4, in dem Keller aber d. 6 zur Straffe.

4to. Welcher ehrliche Nachbahr sich in den ehrlichen Schrodt wird eingrüßen soll dem ehrlichen Schrodt d. 51 erlegen.

5to. Ist Anno 1686 die 3. Octob. einmütiglich beschloßen worden, daß künfftig dieser Modus im Leytchewen wird sollen observiert werden, nehmlich daß zwey Zeiger sollen in unserem Schrodt gehalten werden undt nach acht Tagen soll der Zeiger fort gesaget werden; | unter den acht Tagen aber mag er leidchewen wie viel daß er kann, nach der Zeit aber, wenn der Wein auß ist, soll er aber nicht frey seyn, auch nur ein Achtel Wein auß seinem Hause zu geben oder auß laßen tragen. Wer darwieder thun wird soll toties quoties dem ehrligen Schrodt d. 50 erlegen. Wie auch welcher den Zeiger nicht zur gerechten Zeit, es sey aus Vorsatz oder Vergeß, nicht fort saget, soll verfallen d. 50.

Anno 1691 die 4. Novemb. Ist einhälliglich beschloßen worden, welch ehrlich Nachbahr ohne die ehrlichen Nachbahrn mit Frembden läst schrodten und solches (alß nehmlich wie viel er hat laßen schrotten)





4 biß auf den dritten Tag dem Stabmeister nicht anzeiget | soll dem ehrligen Schrodt einen halben Eymer Wein verfallen.

Anno 1694 die 21. Septemb. ist einhälliglich beschloßen worden, daß mann außer dem Kost oder Kuhr Achteln kein Schrodt-Geld vertrinken soll bey Straff d. 50. 5

24. Beschluss der grossen und kleinen Ring-Nachbarschaft.
1692 September 5.

Papierhandschrift. 146 Blätter. Quart. Enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1679 bis 1760.

10' 1. Ratione des Weins-Preißes soll ein Jedwederer verckauffen seinen 10 Wein wie er kann.

2. Der Bitt-Wein soll frey gelaßen sein (hac cum conditione) einem Krancken, ja auch da der Nachbahr selber bey der Mahlzeit ist.

3. Nach 8 Tagen soll einer dem andern den Zeiger ansagen, so aber sein Wein nicht außgegangen ist, soll er doch die Freyheit haben den 15 Zeiger zu halten biß sein Wein außgeht.

4. Acht Tag für dem Jahr-Marck, acht Tag nach dem Jahrmarck ist einem jedem frey, den Zeiger außzustechen (sine ullo respectu).[1]

N. B. Ist zu wißen wie daß in unßerer ehrlicher Groß- und Klein Ringer Nachtbahrschafft ein übler Müßbrach ist geschehen von wegen 20 deß überauß vielen unordentlichen Geigen und darneben viel übel entstehendem Forfallen, haben (*nämlich:* beschloßen), von heutt dato an keine Music soll gehalten werden. Pro poena fl. 1 tocies quoties.

25. Beschluss der Burgergasse-Nachbarschaft.
1695 Mai 25. 25

Papierhandschrift. Siehe Nr. 2.

78 Anno 1695 die 25. Maii. Es ist zu wißen, wie daß auff Befehl eines amplissimi senatus, als in Artickeln verfaßet von Wayßenhaußern der ehrligen Nachbahrschafft schuldig seyen den. 25 zum Jahrgeld sollen erlegt werden, von Pffarrshaußern und die außwelzig wohnen flor. 2, 30 von Haußern, welcher Burger ein Hauß hatt, er sey entweder in der Nachbahrschafft als draußen, soll erlegen flor. 1.

[1] *Nach Fol. 7' dieser Handschrift war auf Nichtbeachtung dieses Beschlusses eine Strafe von 1 Gulden gesetzt.*

26. Allgemeine Nachbarschafts-, Hochzeits- und Leichenartikel, gegeben vom Hermannstädter Rath.

1696 Februar 14.

Druckschrift. 7 Blätter. Quart. Gedruckt: Siebenbürger Quartalschrift (Hermannstadt) Jahrgang 1859 S. 124 ff.

Neü übersehen- und gestifftete Nachbarschaffts-, Hochzeit- und Leichen-Ordnung, der Zeiten Nothdurfft nach gerichtet, und von einem löblich-Hermann-Städtischen Magistrat der ehrlichen Burgerschafft zur Nachricht im Jahr 1696 den 14. Februar in Druck befördert. Cibinii typis Reichardianis.

1. In allen Nachbahrschafften sollen die Nachbahr-Hannen auff diejenigen, so Häuser kauffen, fleißige Auffsicht haben, Solches einer löblichen Obrigkeit in gutter Zeit an Tag geben, damit keine frembde Nationes und Jobbagyen einschleichen mögen. Werden sie dieses nicht thun, so sollen sie einem ehrsamen weysen Rath Straff verfallen fl. 25.

2. Ein jeder Nachbar und Einwohner soll die Beschwernüsse in der Nachbarschafft, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen tragen, und denen unterworffen seyn, vom Nachbahrhannen hören und ihme in billigen Sachen gehorchen. Wer diesem anderst thut, wird der Nachbarschafft verfallen d. 16.

3. Doch aber soll in allen ehrlichen Nachbarschafften eine schöne Ordnung und Respect zwischen denen Aelter-, Mittler- und Jüngern-Nachbahren seyn, auch sollen fürnehmlich dieselben, so von vornehmben und meritirten Herkommen seyn, Meriten und Standes-Gebühr nach tractiret werden, sie aber hingegen mit der ehrlichen Nachbahrschafft auch in guttem Vernehmen leben und sich nichts übernehmen.

4. Wenn sich einer in die ehrliche Nachbahrschafft eingrüßet, sollen die Nachbahrschafften fleißig Acht haben, damit ehrliche, redliche, auffrichtige und nicht verdächtige Perschonen in die Nachbahrschafften genommen werden mögen; da aber verdächtige Örther seyn, diejenige Leuthe, so offt dahin gehen, notiren, auch alsobald der löblichen Obrigkeit anzeigen, sub gravi animadversione. Der sich eingrüßet, soll der ehrlicher Nachbahrschafft erlegen d. 32, er habe ein Eigenthumb oder nicht.

5. Wer ein Haus kaufft oder durch Wechsel bekompt in einer andern Nachbahrschafft, der soll denselben Nachbahren, so eygne Häuser | haben, eine Hausseligkeit zu geben schuldig seyn: nemblich ein Gericht und einen Eymer Wein, aber kein Gebackenes darzu. Wer diesem anderst thut, soll einem ehrsamen weysen Rath Straff verfallen fl. 5.

6. Desgleichen soll auch observiret werden in den Drittheils-Behausungen wann selbe vom Zweytheil abgerissen und anders wohin verkauffet werden und zwar dann, wann ein Drittheils-Behausung von den Blutströhmen also abalieniret wird, daß es gantz in Stieff- oder frembde Hände kömpt, soll darvon Hausseligkeit gegeben werden; wenn aber eine Drittheils-Behausung vor eine Wittib abgetheilet worden ist, und selbige der rechtmäßige Possessor des Zweytheils zu sich löset, soll derselbe keine Hausseligkeit zu geben schuldig seyn. 5

7. Wenn der jüngere Erbe, auff welchen eines Hauses Possession siehet, selbe zu behalten unmöghafft ist, und solche ein ander leiblicher Bruder oder Schwester zu sich nimbt und den Possessorem abrichtet, soll gleichesfalls darvon keine Hausseligkeit gegeben werden. 10

8. Wenn aber ein Geschwistrig von dem andren ein acquirirt und nicht von dem gemeinen stipite hergeerbtes Haus erkauffet, so soll der Kauffer Hausseligkeit geben; ist aber das Haus von den gemeinen leiblichen Eltern ererbet, und es ein Bruder von dem andern ab- und an sich löset, so soll er (wie auch nechst vorgehendes Punct meldet) in solchem Fall keine Hausseligkeit zu geben schuldig seyn. 15

9. Wenn ein Geschwistrig das andere, welches die Possession des Hauses hat, abrichten will, so soll es solches thuen, eher die Behausung feill-geboten, da dann, wann sich ein ander Kauffer findete, und erst alsdann sich ein Bruder oder Schwester ingerirete, und erhielte sofort die Behausung de iure, so soll davon eine Hausseligkeit gefordert werden. 20

10. Wann eine Wittib nach ihres Mannes Todt ein anderer heyrathet, und des ersten Mannes Kinder die Possession der leiblicher Mutter übergeben, ist sie keine Hausseligkeit schuldig, es sey dann, daß es von Bluth-Ströhmen totaliter abalieniret werde. 25

2' 11. Verwilliget sich ein Vatter oder Mutter ein Haus zu verkauffen, und unterstehet sich desselbigen ein Sohn oder Tochter, selbiges von den Eltern quocunque modo zu kauffen, so soll darvon eine Hausseligkeit gegeben werden. 30

12. Uebergeben die Eltern unter einigem Praetext oder nur zu einem Schein, die Possession eines Hauses einem Kinde, da es doch entweder nicht also gemeinet ist, oder aber solches denen Rechten nicht gemäß were, soll mann darvon eine Hausseligkeit fordern. Was für Irregularitäten aber sich sonsten darbey befinden, gehöret für ein löblich Gericht zu recognosciren und darüber zu animadvertiren. 35

13. Tauschen ihrer zween mit den Behausungen, einer gebe dem andern etwas zu oder nichts, so ist ein jedweder Hausseligkeit zu geben schuldig.

14. In Summa, so soll aller Kauff und Verkauff rechtmäßig und ohne reservationes mentales oder heimlichen Praetext tractiret und beschlossen werden. Wer anderst thut, es sey zwischen Freunden oder Frembden, soll einer empfindlichen Straff unterworffen werden.

15 Wird ein Haus gewöhnlicher Praxis nach von dem Hopffner vor der Kirchen zum drittenmahl öffentlich feil-gebothen, und findet sich kein Bluts-verwandter oder Nachbar darzu, werden zum Überflus denselben nach dem dritten Feil-biethen noch zwey Wochen oder die Quinden gesetzet; also, daß wer sich unter ihnen in dieser Zeit nicht meldet und kauffet, soll in Ewigkeit schweigen und darzu keine Praetension mehr suchen. Mit den andern Immobilien, als Wiesen, Aecker, Gärthen und dergleichen soll es auch solche Beschaffenheit haben, es sey dann, daß einer rechtmässige Ursachen assignire, daß er vom Feilmachen keine Wissenschafft hätte haben können.

16. Stirbt einer, ehe er die Hausseligkeit, welche er schuldig gewesen, gegeben, so sollen dessen Erben verpflichtet seyn, der ehrlichen Nachbahrschafft zu erlegen fl. 5. Die aber bey ihrem Leben keine Hausseligkeit zu geben schuldig gewesen, derer Erben seyn darvon auch exempt.

17. Welcher Bürger oder Einwohner in einer anderen Nachbahrschafft ein Haus hat, soll für die Nachbarschaffts-Beschwärnüß jährlich in dieselbe Nachbahrschafft erlegen fl. 1. Die Waysen den. 12, die außwältzigen fl. 2.

18. In denselben Nachbahrschafften, da die Nachbahr den Wein-Schrod verrichten, soll die Schrad-Gebühr nicht gesteigert, sondern bey bisher observirten Brauch gehalten und darvon nach Belieben alle Jahr zwey ehrliche Nachbahrschaffts-Mahl-Zeiten celebriret werden.

19. Keinem Sättler, der im Haus-Zins wohnet ist frey Wein außzuleykeben, es sey dann das Faß von zweyen Nachbahren besichtiget und so schwach und gefährlich befunden worden, daß es den Wein nicht länger hätte halten können. Dieses aber soll dem weysen Herrn Stadthannen angezeiget werden, und durch desselben Zulassung pro fl. 1 geschehen.

20. Es soll auch kein Nachbar über den andern den Zeiger aus-stecken, sondern soll ihme acht Tage nachwarthen und alsdann seinen Zeiger aussteckеn, des Weins Achtel aber nicht in dem Kauff, wie sein Nachbahr geben, damit ein Nachbahr dem andern nicht Schaden thue.

21. Wenn das Nachbahr-Zeichen in der Nachbahrschafft umbgeschickt wird, und dasselbe von einem oder dem andern nicht fortgetragen oder verdrehet würde, so soll, der solches thut, verfallen d. 16.

22. Welcher nicht zur Leiche kompt, wenn das Zeichen umbgeschickt wird, soll umb d. 16 gestrafft werden, desgleichen auch, ob er schon mitgehet und nicht mit dem Process zuruck | kompt.

23. Wenn ein ehrlicher Nachbahr begehret, daß seine Leiche die Nachbahren zum Begräbnüß tragen mögen, so sollen die jüngsten darzu verpflichtet seyn, welchen nemblich von den zween Nachbahrhannen gebothen wird, bey Straff d. 50.

24. Welcher Nachbahr eine Leichen tragen läst durch die Nachbahren, der soll von einer großen Leich geben fl. 1, von einer kleinen d. 50; dar | von soll die Helffte der Nachbahrschafft, die andere Helffte den Trägern zukommen.

25. Welcher eine frembde Nachbahrschafft seiner Leichen nachzufolgen bittet, der soll derselben Nachbahrschafft erlegen d. 50.

26. Diejenige Nachbahrschafften, so Wasserflüsse haben, sollen dieselben in den alten Gräntzen rein und in guttem Stande halten und bauen, auff welches die Nachbahr-Hannen Achtung geben sollen; im Fall sie dieses nicht thun werden, soll der weyse Herr Stadt-Hann Auffsicht auff dieselbe haben und nach Gebühr straffen.

27. Die Nachbahrs-Hutten in den Nachbahrschafften soll ein jeder in eygner Perschon verpflichtet seyn zu verrichten. Were aber jemand kranck und könnte Leibes oder des Gesichts Schwachheit wegen die Nachts-Hutt nicht verrichten, derselbe soll sich bey dem Nachbahr-Hannen anmelden lassen, und ihme vergönnet seyn, einen Mann oder Gesellen, aber keinen Lehrjungen in seine Stelle auf die Wacht zu schicken. Welcher außweltzig ist und die Nachts-Hutt nicht bestellet hat, soll der Nachbahrschafft erlegen d. 5.

28. Welcher Nachbahr die Nachts-Hutt nicht versehen und hütten, auch alsobald nach 8 Uhr sich bei dem Nachbahr-Hannen nicht anzeigen oder aber auch vor 12 Uhr die Hutt abbrechen und nach Hause gehen würde, der soll der Nachbahrschafft für jedesmahl Straff verfallen fl. 3. Hier sind ausgenommen Stadt-Reitter und Trabanten.

29. Welcher die Nachts-Hutt nicht fortsagen und also still stehen machen wird, soll für jede Nacht verfallen fl. 1. Deßgleichen soll nach allen fürgeschriebenen Nacht-Hutts Puncten es auch mit den Sonntag- und feyertäglichen Hutten unter der Predigt gehalten werden.

30. Der Nachbahrhann ist verpflichtet, wo die Nachts-Hutt verwahrlosset wird, einen Nachbahr anzusprechen, wem er will und haben kan, zu hütten; solte sich aber ohne billige Ursachen iemand wiedersetzen und ungehorsamb seyn, soll verfallen d. 16.

31. Das Thor-Hutten soll ein jeder Bürger, wenn er zu Hause in der Stadt ist, auch nicht von wichtigen Ursachen verhindert, und an seine Stelle jemanden zu bestellen verursachet wird, in eugner Perschon verrichten; wer das nicht thut, wird einem ehrsamen weysen Rath umb fl. 1 straffbahr seyn. Es sollen auch die so hütten fleißig Achtung geben, was vor frembde Leuthe in die Stadt herein kommen, und selbige der löblichen Obrigkeit anzeigen.

32. Wenn die Stad-Thore geschlossen, soll Niemandten frey und vergönnet sein einen Büchsen-Schuß zu thuen. Auch sollen die Wirthe den Frembden das zu thuen nicht gestatten, bey Straffe fl. 1, so offt dieser Exces geschiehet.

33. Wenn irgendwo in der Stadt Feuers-Brunst entstehet, sollen die Zehendleutte in den Nachbahrschafften alsobald mit ihren Zehendschafften fertig seyn. Der Dritte-Theil sambt einem Nachbahrhannen soll in der Gassen und Nachbahrschafft daheimb Sorge tragen; die übrigen aber sollen dem Feuer zulauffen; und zwar soll ohnverzüglich das eine Drittheil Axten, eine Leiter, einen Feuerhacken, die anderen aber alle Schaffer und lederene Eymer mit sich bringen. Was aber Zimmerleut und Maurer seyn, die sollen sampt ihrem Gesinde die um einen Lohn arbeithen, alsobald in eugner Perschon dem Feuer zulauffen; wird jemand nachläßig und schuldig befunden, so wird derselbe seinem Verbrechen und Schuld nach von einem löblichen Magistrat nachdrücklich gestraffet werden.

34. Die Feuerstellen und Rauchfänge sollen die Nachbahr-Hannen fleißig besichtigen lassen, und so jemand sträflich befunden worden, umb d. 50 straffen.

35. Welche Rauchfänge aber durch die Feuermäyr Kehrer nicht können gefeget werden, sollen die Wirthen wenn sie selbige anzustöcken nöthig befinden, zuvor es dem namhaft weysen Herrn Burgermeister anzeigen, Wasser bey das Haus schaffen und auch ihre nächste Nachbahr warnen, ihnen Aufffsicht und Sorge leisten zu helffen, bey Straff fl. 6.

36. Zur Zeit des Windes soll niemand beichen und groß Feuer machen, sonderlich in welchen Nachbahrschafften viel böhlene Stuben und schindlen Dächer seyn, bey Straff d. 50.

37. Heu, Stroh und Holtz soll niemand auff- und in die Stuben und Keller, noch unter den freyen Himmel Schober-Heu oder Stroh legen, bey schwerer Straff; auch soll niemand mit blossem Liecht ohne Latern bey Heu, Stroh, Holtz und ander Feuergereitz herumbgehen oder Feuer aus der Gassen unzugedeckt hohlen, bey Straff d. 50.



38. Dieweiln gutte Sitten den Menschen zieren, geziemet sichs, und soll ein jeder Nachbahr der da Lust hat, auf die zugelassene ehrlichen Nachbahrschaffts-Wirtschafften zu gehen, sich ehrbarlich allda verhalten, jedermann gebührend respectiren, und sich unzüchtig-, spöttisch- und zum Zorn reitzender Worthe, Tisch-klopffen, Lügen-straffen, Wein verschütten, Wein ausgeben, und dergleichen Excessen enthalten; vor jeden Excess aber soll die Nachbahrschafft Straff-Geld nehmen d. 16.

39. Es sein auch zur Recreation bey den Nachbahrschaffts-Mahlzeiten löbliche Spiell und Kurtzweil zu gebrauchen, vergönnet, jedoch sollen die Spiele Abends um 9 Uhr auffhören; wer wieder dieses thut, soll der Nachbahrschafft Straff verfallen einen Eymer Wein.

40. So einem oder dem andern Nachbahr seines Frewels und üblen Verhaltens wegen eine Straff aufferleget wird, die Straff aber aus Muthwillen und hönischer Verachtung auff bestimbte und ihm gesetzte Zeit nicht erlegete, noch sonsten der ehrlichen Nachbahrschafft den Willen suchete, solcher soll so lang aus der Nachbahrschafft außgeschlossen seyn oder doppelt Straff leiden.

41. Allerley hierinnen ungemeldete Wirtschafften, als Brunnen-Meistermahl, Heimleiten sowohl vom Thor aus der Zehnschafft, als auch aus der Nachbahrschafft, und Forth-ruffens, Gastirung von den Hochzeiten, wie auch das Nachbahrhannenmahl sollen abgeschaffet seyn bey Straff fl. 5, welche einem ehrsamen weysen Rath zukommen soll.

42. Letzlichen sollen iede Nachbahr-Hannen verpflichtet seyn, ihren ehrlichen Nachbahrschafften von dem getragenen Ampt alle Jahr richtige Rechnung zu geben. Die ehrliche Zunfften anlangend, so sollen in denselben alle Mahlzeiten abgeschaffet seyn, welche in den Zunfft-Privilegiis und Articulen von der hohen Obrigkeit nicht vorgeschrieben; diese Mahlzeiten aber sollen auch gar nicht excessiv, sondern pro qualitate personæ eingerichtet seyn. Sub poena provinciali, toties quoties.

Hochzeit-Ordnung.

Erstlich soll nur an einem eintzigen Tag Hochzeit gehalten werden.

2. Soll der Bräutigam mit dem Wortmann und einem der Braut nächsten Freunde umb die Tische bitten, wornach die Hochzeit-Register zu stellen seyn; vnd soll, der über die erlaubte Zahl (worzu auch die Weiber gerechnet seyn) schreitet, für jeden Tisch fl. 6 zur Straff geben, welches der Wortmann der löblichen Obrigkeit anzeigen soll sub poena der vorgeschriebenen halben Straff.

3. Sollen nur zween Hochzeit-Bitter bestellet werden, die registrirte Gäste den Tag vor der Hochzeit einzuladen; da denn auch die Hochzeit-Vätter nebst dem Bräutigam so viel Gestühle aus denen nächsten Nachbahrschafften werden zusamen tragen lassen, als von Nöthen seyn wird; auch die Vorbereitung zur Hochzeit mit Kraut-Hacken, Geflügel-Pflücken und dergleichen so gut bestellen als sie können, damit keine Weitläufftigkeit verursachet werde. Es soll auch keine Music den Tag vor und nach der Hochzeit gehalten werden.

4. Soll kein Strauß- oder Gebüschen-Winden gehalten werden; die Braut aber kan nach Belieben dem Bräutigam und denen Hochzeit-Vättern, wie auch dem Wortmann und Brautführern dergleichen winden oder winden lassen. In specie wird der Roßmarin gewähret, ausser die es specialiter von der löblichen Obrigkeit befreyen. Es sollen auch Jungfern zum Hochzeit-Tag nicht über 6, 7 bis 8 geruffen werden.

5. Es wird auch denen Hochzeit-Vättern und dem Bräutigam frey stehen, zum Hochzeit-Tag aus den Zunfft-Bruderschafften oder außer denselben Auffwarther zu bestellen, wie viell sie von Nöthen ha | ben werden, doch nicht mehr, als ihrer zween zu einem Tisch.

6. Am Hochzeit-Tag kan der Bräutigam mit seinem Hochzeit-Vatter, dem Wortmann und den nächsten Freunden zur Braut zum Handschlag gehen, und daher nach verrichteten Ceremonien mit der Braut ihren Befreundten, oder aber Bräutigam und Braut nur mit einem Paar Freunden und Freundinnen, wie auch dem Wortmann zur priesterlicher heyligen Copulation in die Kirchen sich begeben. Die übrigen Hochzeit-Gäste aber mögen sich im Hochzeit-Haus einfinden und nach ietzo gewöhnlichen Gebrauch, die Männer dem Bräutigam, die Weiber der Braut Gaben[1] und hernacher alsobald zu Tische sitzen.

7. Soll im Sommer umb 10 Uhr, im Winter aber umb 11 Uhr das erste Gericht auff dem Tische stehen, und sollen umb 4 Uhr Nachmittag die Gäste auffstehen. Auff welches der Wortmann sorgen soll sub poena fl. 5.

8. Speisen sollen nicht mehr seyn als ein Kraut mit Fleisch, Gebrät, zwey andere gekochte Speisen, Reiß und Kasen-Brod, aber gar keine Fisch, es sey denn von der Obrigkeit erlaubt. Und soll ein ieder Gast, wenn mann den Reiß aufftrrägt, vor ein Achtel Wein Geld niederlegen, auff welches die Wortleute Acht haben sollen.

9. Der Tantz und die völlige Hochzeit soll umb die 8te Abend-Stunde geendiget seyn; die Gesellen, welche auffgewarthet, sollen auch

[1] *Fehlt das Verbum, etwa:* bringen.

umb die 8te Stunde Abscheid nehmen, nach Hause gehen und nach 8 Uhr gar keinen Wein mehr forderu, noch weniger aus dem Hochzeit-Hause wegtragen sub gravi animadversione; auff welches alles der Wortmann sorgen soll sub poena fl. 5. Auch wann die Musicanten länger auffwarten würden, sollen sie gleicher Weise umb fl. 5 gestraffet werden.

10. Die Hochzeit-Vätter und Bräutigam mögen das Gesthüle wiedrumb nach Belieben nach Hause schaffen, wie sie es abhohlen lassen, ohne merckliche Unkosten.

11. Die Nachbarschafften sollen verpflichtet seyn, den nahen Nachbahrs-Hochzeit-Leuten mit gnugsamen Gestühle an die Hand zu gehen.

12. Es soll auch den Tag nach der Hochzeit kein Freundausschencken seyn.

13. Alle Ehrungen werden abgeschlagen, ausserhalb unter Bräutigam und Braut, doch wird den Hochzeit-Vättren ein Schnupftuch zu schicken nicht gewehret. Bescheid-Essen hin- und her zu schicken wird verbothen, es sey dann etwa einem guten Freund eine Hauckliche.

14. Die übermachte Kleider-Pracht soll sich auch nicht wie bishero bey denen Hochzeiten spühren lassen, sub gravi animadversione.

15. Der Wortmann, Organisten und andere, so zum ministerio der Hochzeiten gebrauchet werden, sollen die Hochzeiter keineswegs übersetzen, sondern

16. die Organisten sollen von denen besten Hochzeiten nicht mehr als fl. 3.

Von einer geringeren fl. 2.

Von der geringsten fl. 1 zu fordern haben.

17. Der Wortmann soll von einer grösseren Hochzeit nicht mehr forderen als fl. 2.

Von einer kleineren fl. 1.

18. Die Köchinnen sollen von einer grösseren Hochzeit nicht mehr als fl. 2 fordern.

Von einer geringeren fl. 1.

19. Der Bratenwender soll haben von einer grösseren Hochzeit fl. 1 d. 50.

Von einer geringeren fl. 1.

Wormit alle andere accidentia vom Wortmann an biß auff den Bratenwender völlig auffgehoben werden.

20. Denen Köchinnen wird gewehret bey denen Tischen mit dem Löffel Geld zu bettlen; und sollen sich auch Glöckner und Müller mit

ihren Krügen und bettlen auff den Hochzeiten nicht finden lassen. Die Dispensation wegen eines oder andern extraordinarii casus behält sich eine löbliche Obrigkeit vor.

Leichen-Ordnung.

Erstlich soll mann in die Kirch ein Grab zu machen, es sey groß oder klein, den Leichenträgern geben fl. 2.

Item ein halbes Brodt, ein halb Pfund Käß und zwey Achtel Wein.

2. Wenn sie das Grab nicht auffgraben dörffen, als wann das Grab gemauret und mit Brettern zugedeckt ist, fl. 1.

3. Keine Todten-Baahr oder Lade soll ohne Beyseyn der Freunde geöffnet werden; und wird einiger Ring oder Kleinodie in einem Grab gefunden, so sollen die Leichen-Träger solche den Freunden überlieffern, und sie nicht beschätzen; solten sie aber etwas behalten oder vertuschen, so werden sie schwere Straff zu gewarthen haben.

4. Wenn auff dem Fried-Hoff eine Leiche begraben wird, so soll mann den Leichen-Trägern von einer grossen Leich geben fl. 1.

von einer kleinen d. 80.

5. Nach Eröffnung der Gräber sollen die verwehsene Leiber hübsch tractiret und keine gantze Lade zerhauen oder zerbrochen werden, sub gravi poena.

6. Die Leichen-Träger sollen kein Geschenck nehmen, falsche Grabstellen zu commendiren; aber rechtschaffenen Nachricht zu geben und zwar ohne Wucher, ist ihre Pflicht und Schuldigkeit.

7. Die Maurer sollen, wenn sie einen ausgehauenen schönen Stein, welchen sie cum evictione heben und fortweltzen fl. 2, item zwey Achtel Wein, ein halb Brodt und ein halb Pfund Käß haben;

von einem schlechten Stein aber fl. 1.

8. Vor das Läuthen einer General-Leich mit der Stund-Glocke, soll mann den Pulsanten geben fl. 1. Item den Schüllern zwey Achtel Wein, dem Glöckner ein Achtel Wein, darzu auch ihnen miteinander ein halb Brodt und ein halb Pfund Käß, den Mendicken auch ein Achtel Wein.

Von einer Process-Leich d. 32.

Von einer Special-Leich d. 16.

9. Wenn Jemand seiner Leichen mit der Stund-Glocke will läuten lassen, so soll ers von dem löblichen Magistrat befreyen; wenn ein Mitglied einer löblichen Hundert-Mannschafft oder Jemand seiner Hausgenossen bey seinem Leben stürbet, soll, wenn mit der Stund-Glocke

geläuthet wird, für die Glocke dem weysen Herrn Kirchen-Vatter gezahlet werden Kirchen-Gebühr fl. 1.

Befreyet Jemand so ausser der löblichen Communität ist die Stund-Glocke, der soll dem weysen Herrn Kirchen-Vatter Kirchen-Gebühr fl. 4 zahlen.

10. Wenn eine Leich in die Kirch begraben wird, so soll man dem Cantori und Schüllern geben fl. 3.

Singet mann aber auch für dem Hans fl. 4. Welches auch eines gewesenen Ampts-Herrn Wittwen so noch ihres Herrn Nahmen geführet hat, vergönnet wird.

Vor ein General-Leich, welche mann auff den Fried-Hoff leget, soll man vors Singen geben fl. 2.

Vor eine Process-Leich fl. 2.

Vor eine Special-Leich fl. 1.

11. In der Kirch soll mann von einer Leichen-Predigt geben fl. 3.

Im Closter fl. 2.

Auff dem Fried-Hoff auch fl. 2.

Von einem caput zu lesen fl. 1.

12. Von einer grossen gefügten Todten-Baahr, mit einem hohen Deckel sampt den Rincken soll nicht mehr gefordert werden als fl. 2.

Von einer gemeinen Baahr fl. 1 d. 50.

In deme die der Weiber, so bey den Hochzeiten als Leichen bisher usurpirte Ceremonien wegen der Praecedenz, auch mißbräuchliche Vergesellschafftungen, nicht geringen Verdruß erwecket, so sollen die Frauen sich hinführo entweder nicht vergesellschafften, oder wenn sie vergesellschafftet, die niedrigere der höheren den Vorgang abtretten, und also die vornehmste oben an, und die nach ihr folget mit ihr, und so forth alle bis zu der letzten in gebührender Ordnung zu gehen, damit nicht ein- oder die andre mit Schimpff zurückgewiesen werde.

26[a]. Allerhöchstes Rescript betreffend die mit der Ausübung des Concivilitäts-Rechtes verbundenen Rechte und Pflichten.

Wien 1793 April 10.

Gedruckt: Protokoll des in Klausenburg am 12. November 1794 eröffneten und am 2. April 1795 geschlossenen siebenbürgischen Landtages S. 74 f.

1259. 1793.

Franciscus secundus etcetera etcetera. Illustres, reverendi, spectabiles, magnifici Generosi, egregii, prudentes item ac circumspecti fideles nostri sincere nobis dilecti. Demissa fidelium nostrorum cari nobis magni Transilvaniae principatus partiumque eidem reincorporatarum statuum et ordinum repraesentatione e proxime celebratis eorundem comitiis die 17-ma mensis Octobris 1792 submissa, tenore cuius iidem nationis Saxonicae reflexiones, quoad confirmatum per nos de reciproco nobilium in gremio eiusdem nationis concivilitatis iure conditum anni 1791 articulum 19-num exhibitas, productaque eatenus documenta supremae nostrae determinationi substraverunt; precibus praeterea eiusdem nationis Saxonicae, medio constituti ad augustam aulam nostram agentis, quoad memoratam statuum et ordinum repraesentationem aliaque obiecta, super quibus nempe eiusdem deputati in celebratis anni 1791 comitiis, cum aliis duabus nationibus convenire haud potuissent, exhibitis, nobis suo modo relatis matureque perpensis, invenimus: Querelas eiusdem nationis circa individualia in comitiis suffragia, applicationem item individuorum eiusdem nationis ad diplomatica etiam et cardinalia magni nostri Transilvaniae principatus officia, et sublationem poenae bursalis propositas, per subsecutam anni 1791 articulorum 11-mi, 15-ti et 18-vi in codicem legum illatorum confirmationem iam superatas esse, quodsi nihilominus eadem natio eatenus quaepiam adhuc desideria proponenda haberet, eadem in futuris comitiis, statibus et ordinibus exhibere poterit, exinde altissimae nostrae determinationi suo modo substernenda. Quod autem contraversum in fundo regio concivilitatis ius attinet, siquidem memoratam nationem Saxonicam desuper clementer sufficienterque iam iteratis vicibus exaudiverimus, argumentaque et documenta per eandem in medium adducta et producta, ita comparata esse invenerimus, ut legalis illis firmitas attribui, et lege concivilitatis per articulum 19-num anni 1791 clementer confirmata recedi non possit, benigne speramus expectamusque, quod aliae nationes in exercitio iuris concivilitatis inter Saxones ipsis legaliter competentis, conservationem privilegiorum nationalium studiumque mutuae harmoniae et fraternae concordiae, imprimis curae sibi cordique habiturae sint, illi denique qui, e gremio earundem inter Saxones ius concivilitatis adepti fuerint, ratione civilis sui possessorii ex natura concivilitatis se municipalibus nationis Saxonicae statutis conformabunt iurisdictionique

localis magistratus submittent, et tam pendendae contributioni, quam supportandis omnibus aliis communibus oneribus in fundo regio absque distinctione status cuivis incolae inhaerentibus subiicient, neque eiusmodi praerogativas vel exemptiones sibi vendicabunt, per quas legaliter introductus inter illos ordo stabilitaque inter reliqua nationis commembra mutua relatio quoquomodo everti posset; si quidem illis sub his praecise conditionibus, ius concivilitatis, et beneficium iurium, privilegiorum, emolumentorumque nationis Saxonicae attributum sit.

Vestrum proinde regii nostri gubernii erit, clementissimam hanc nostram resolutionem carae nobis nationi Saxonicae etiam suo modo notam reddere, curareque diligenter, ut complementum sortiatur. Cui in reliquo (originalia nationis Saxonicae documenta fidelibus nostris statibus et ordinibus exhibita, per illosque nobis submissa penes consignationem eo fine remittentes, ut illa memoratae nationi Saxonicae in specie consignentur) gratia nostra caesareo regia ac principali benigne propensi manemus. Datum in civitate nostra Vienna Austriae, die decima mensis Aprilis, anno domini millesimo septingentesimo nonagesimo tertio, imperii nostri Romani primo, regnorum vero nostrorum haereditariorum anno secundo.

Franciscus m. p.

Comes Samuel Teleki m. p.

Ad mandatum sacratissimae caesarae ac regio-apostolicae maiestatis proprium.

Franciscus Redl m. p.

26[b]. *Protestation der sächsischen Landtagsdeputirten gegen den Concivilitäts-Artikel vom Jahr 1791.*

Klausenburg 1795 März 22.

Gedruckt: Protokoll des in Klausenburg am 12. November 1794 eröffneten und am 2. April 1795 geschlossenen siebenbürgischen Landtages S. 361 f.

Inclyti status et ordines.

Posteaquam communitates liberarum regiarumque civitatum Saxonicalium e publicatis sibi articulis novellaribus sub diaeta anni 1791 celebrata conditis subsecutoque expost benigno rescripto regio de 10. Aprilis anni 1793 emanato nobilibus ex inclyta natione Hungarica et Siculica in civitatibus Saxonicis domos et fundos coe-

mendi facultatem tributam esse intellexissent, non considerato, quod testantibus protocollis diaetalibus officiales et deputati sui tam apud inclytos status et ordines huic praetensioni plus vice simplici contradixerint, quam etiam apud augustissimam aulam in hoc negotio exceptiones suas systemati huius provinciae, fundamentalibus constitutionibus et privilegiis suis, subsistentique a saeculis nationum unioni, ac sacris diplomatibus regiis innixas debito ordine formaverint, suaeque maiestati sacratissimae de genu exhibuerint, iisque non obstantibus articulus 19 per votorum pluralitatem conditus sit: omnem inopinati huius eventus culpam in officiales suos coniiciendo ad ferendam huic praeiudicio medelam eosdem provocarunt. Quamobrem nos instituta super hoc obiecto maturiori deliberatione, de eo simul cum communitatibus nostris convicti, quod quaestionatus articulus fundamentalis constitutionis Transilvaniae, systemati trium diversarum a se nationum superstructae eversionem et nationis Saxonicae sublationem ac ruinam post se trahere comperiatur, speramus confidimusque reliquas duas inclytas nationes hoc sponte agnituras, et illustrium maiorum suorum exemplo pari iustitiae et aequitatis amore ductas a lege approb. part. 3-ae tit. 81. art. I. condita, per non usum vero iuxta tenorem accordae anno 1692 die 23. Aprilis cum natione Saxonica initae, subsecutaeque a divo Leopoldo I. Anno 1693 benignae confirmationis regiae abrogata, recessuras, consequenter articulum novellarem 19. Anno 1791 conditum, in quantum ille de emptione domorum et fundorum per nobiles in civitatibus contrahenda agit, tanto magis pro invalido habituras fore, quanto evidentius est, benignam propositionem regiam 8-am anni 1790 sub 3tia Decembris ad inclytos status et ordines emanatam, cui hic articulus innititur, ad nationem Saxonicam nullis novis beneficiis antea non gaudentibus donatam haud applicabilem fuisse.

Quam praemissam declarationem et protestationem speciali communitatum nostrarum provocatione mediante factam pro futura iurium nationis Saxonicae cautela et sustentatione protocollo diaetali moderno inseri et in authentico nobis extradari reverenter cupimus, iugi venerationis cultu perseverantes

inclytorum statuum et ordinum

Claudiopoli die 22. mensis Martii 1795.

humillimi servi officiales et deputati nationis Saxonicae.

27. Wein-Schank-Artikel, erlassen vom Hermannstädter Magistrat.

1701 Januar 3.

Hermannstädter Rathsprotokoll 1698—1704. Folioband. S. 90 ff.

S. 90 Senatus consultum. 5

Hiermit soll ieder mäniglich kundt und wißendt seyn, daß die seydt dem jungsten Herbst gemachte Weine-Limitation auffgehoben und ein ieder ehrlicher Burger seynen Wein, so gutt als er kann außbringen können, jedoch soll sich niemandt mit Wein unbedachtsamb überladen, noch den Kauff der Wein außer der Stadt auffsprangen bey unaußbleib- 10 licher schwehren Straff. Auch solle das Layckeb also eingerichtet werden, damit 8 Tage nach dem Jahrmarckt die Burgerschafft die Zeuger einstellen können, biß die Zehndt-Wein außgebracht werden. Nach Publicierung dieses soll kein Zeuger ohne des wohlweisen Herrn Stadthannen und Nachbahrhannen Vorwißen außgestochen werden bey Verlust des 15 Weins.

S. 91 Wein-Schancks-Articul a 1. Januario anni 1701.

1. Soll kein Vaß Wein außgethan werden, es sey denn zuvor bey denen Herrn Nachbahrhannen angezeiget und von dießen nebst dem Nachbahr-Schreiber das Spundtloch versigelt. 20

2. Wann einer von den Nachbahrhannen mit dem Nachbahr-Schreiber einen außschenckenden Wein versigelt, so sollen sie alle Keller im Hauß visitiren und wie viell ander volle oder angezapffte Weine, auch wie weit dieselbe lähr oder wendt fleisig nachsehen und in ihr Protocoll notiren, von dem versigelten Weine aber dem Burgersmann oder Frau 25 ein Zettel geben auff folgende Arth: Anno 1701 4. Jan. zeiget Georg N. N. einen Wein an in der Burger-Nachbahrschafft von 40 Eymern.

N. N. Nachbahrhann. N. N. Schreiber.

3. Solchen Zettel soll der Leyckeber zum wohlweisen Herrn Stadthannen schicken, welcher denselben also baldt inprotocolliren und wieder- 30 geben wirdt.

4. Wann der Wein entweder gar außgeschenckt oder der Schanck auffgehoben werden will, so soll der Burgersmann oder Frau solches wiederumb bey denen Herrn Nachbahrhannen anzeigen, deren einer mit dem Nachbahr-Schreiber wiederumb in den Keller gehen und nachsehen 35 S. 92 wirdt, wieviell aus | geschencket worden, worauff sie auff den alten Zettel, welchen sie bey der Besiglung des Weins gegeben, auffzeichnen werden, wieviell ausgeleyckebet, den Zettel sofort zum wohlweisen Herrn Stadt-

hannen schicken und der Leykeber von jedem Eimer alsogleich bezahlen soll $2^1/_2$ d., welchen Zettel der wohlweise Herr Stadthann alsodann bey sich behalten und dargegen eine Quittung geben wird.

5. Alle des wohlweisen Herrn Stadthannen Quittungen sollen jährlich von denen Herrn Nachbahrhannen zusammen geklaubet, summirt und die Summa dem Consulat communicirt werden.

6. Die Taxa der $2^1/_2$ d. ist zu verstehen vor heuer nur von den jüngstjährigen Wein, denn die Weine ab anno 1699 ohne weitern Zins mögen ausgeleykebet werden, von denen Burgern in deren Kellern der Wein rauch eingeleget und alt worden; jedoch soll auch der alte Wein angezeugt werden zu Vermeydung des Betruges.

7. Kaufft ein Burgersmann von dem andern ein altes Faß Wein auszuschencken, so soll er nach vorbeschriebener Anzeugung und Ordnung dem wohlweisen Herrn Stadthannen gegen Quittung zahlen 25 den.

8. Verkaufft ein Burgersmann ein gantzes Faß neuen Weins, so soll er es bey denen Herrn Nachbahrhannen anzeigen und dem wohlweisen Herrn Stadthannen gegen Quittung davor bezahlen 1 flor.

9. Kaufft ein Burger von dem andern ein neues Faß Wein außzuschencken, so soll der Verkauffer darvon nach obiger Ordnung bezahlen 1 flor., der Leykeber aber 25 den.

10. Der Mundt-Trunck der lieben Burger aus ihren eignen Kellern und Verlag bleibt ihnen frey, und derffen darvon nichts mehres als das Lose-Geldt bey dem Thor bezahlen.

Nota bene. Der Vortheil,[1] Betrug oder Ungehorsam soll gebüßet werden mit Verlust eines gantzen Faß Weins irremissibiliter.

Der Denunciant des Vervortheils[2] soll den Drittel von der Straffe haben.

Die Ordnungen der ehrlichen Nachbahrschafften bleiben in vorigen Standt und vigore.

Signat ex commissione reipublicae:

Reußner
vicenotarius provincialis m. p.

28. Schrot-Ordnung der Quergasse-Nachbarschaft.
1706 Juli 1 und 1725 Juli 19.

Papierhandschrift. 20 Blätter. Oktav. Lederband. Enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1725 bis 1785.

[1] Vorth, *hierauf die Schleife, welche die Suspension des Wortes andeutet, dann:*
[2] Vervort, *hierauf die Schleife, dann* s.

Schrott-Ordnung, welche ein ehrlich Schrott Anno 1706 die 1. Julii einmuthig hat beschloßen, Anno 1725 die 19. Julii bey wohlweisen Herrn Herrn Paulo Filches erwehlten Herrn Nachbahr-Hannen ubersetzet als:

1. Wenn ein ehrlich Nachbahr angesprochen wird den vom Schrott zu erlegen, soll der Wirth schuldig sein den ersten Tag, was der ehrlich Schaffern wird zubereiten lassen.

2. Den andern Tag soll der Wirth schuldig sein dem ehrlichen Schrott ein gekochte Speiß nebenst einem Gebrät ein Rindfleisch vnd Lambfleischbradel, kein Flügelwerk nebenst einem geingen Käßenbrodt zu erlegen.

3. Weil ein Jahr vors andre einen absonderlichen Preiß erhält, so soll der Wirth auff Wein erlegen d. 48.

4. Wenn ein ehrlich Nachbahr in den ehrlichen Schrott ein kompt, sol er schuldig seyn ein Bittgeldt d. 60.

5. Wenn ein Nachbahr zum Schrotten geruffen wird vnd nicht folgen keiner gewießen Vrsach halben, sol er schuldig sein dem ehrlichen Schrott d. 15.

6. Wird einer auffs Schrotten komen vnd wird der Wein auff der andern Leyter sein, sol gestrafft werden pro d. 02.

7. Wird ein ehrlicher Nachbahr nit auffs Schrotten gehn vnd hernach auff den Schrott-Wein kommen, soll dem ehrlichen Schrott erlegen d. 60.

29. Beschluss der Saggasse-Nachbarschaft.

1712 Juli 2.

Papierhandschrift. Siehe Nr. 21.

Anno 1712 die 2da Julii, alß eine ehrlige Nachbarschafft beysamen gewesen, so haben sie mit einander concludiert, daß welcher Nachbar dem andren den Zeyger ehe den acht Tagen auffstecken wirdt, soll der ehrligen Nachbarschafft verfallen ohne weiteren Process flor. 1.

30. Schrotbeschlüsse der Hundsrücken-Nachbarschaft.

1732—1771.

Papierhandschrift. Siehe Nr. 23.

Anno 1732 die 24. September hat ein ehrliche Schrott abermahl beschloßen, daß welcher ehrliche Nachbahr wirdt schrodten laßen, soll die

Schrodtlaeter geschmirter halten, damit der ehrliche Schrodt nicht verhindert wird bey Straff d. 3.

2do. Wenn man den ehrlichen Schrodt warnet so soll man gleich den Bothen nachfolgen bei Straff wie schon gewendt worden.

Anno 1759 hatt ein ehrlich Schrott einmüttig beschloßen, daß in Zukunft der nicht auff daß Schrotten kombt und außer bleibt dem Schrott d. 2 zur Straff verfallen. Es soll weder Kranckheit noch andere Excussen gildig sein.

Anno 1771 hat ein ehrlicher Schrodt sich aufs neue sämtlich einmüthig verbunden, daß künfftighin der Schrodt nach dieser vorgeschriebenen Ordnung[1] kräfftigst zu halten und keiner fernerhin von anderer Meinung oder Spaltung zu seyn sich unter einander höchst verpflichtet haben die 28. Decembris.

31. *Beschluss der oberen Heltauergasse-Nachbarschaft.*
1735 Juli 17.

Papierhandschrift. 186 Blätter. Quart. Enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1654 bis 1740.

Anno 1735 die 17. Julii hat eine gantze ehrliche Nachbahrschafft einmüthig beschloßen, indeme es die tägliche Erfahrung an den Tag giebet, das von unsern ehrlichen Frauen Nachbahrinnen sehr wenige auff die Leichen komen, das künffig die, welche Frau Nachbahrin nicht auff die Leiche kompt, wenn sie zu Hauß daybe gesundt ist und sich auch nicht anzeigen läßt, vor solche soll ihr Ehemann erlegen den. 8 toties quoties.

32. *Erlass des Hermannstädter Magistrates.*
1736 Juli 18.

Gleichzeitige Abschrift, Papierblatt.

Alldieweilen die von unsern seeligen Vorfahren eingeführte Zusammenkünffte derer Nachbahrschafften und darbey genosenen Haußseeligkeiten eine nicht unebene Einrichtung gewesen, so kan mann dieselbe auch dermahlen nicht anders als in ihren vorigen Standt laßen, in maßen bey dergleichen Gelegenheit sowohl die Nachbahrrechnungen abgeleget und andere Nachbahrschaffts-Verfaßungen eingerichtet werden. Weillen aber wie bey andern, also auch bey denen dießfäligen Nachbahrschaffts-Colla-

[1] *Siehe Nr. 23.*

tionen oder Hauß-Seeligkeiten ein großer Ueberfluß und Unraht in Speißen an der Zahl sowohl als Kostbahrkeit eingerißen, auch dergleichen Snaußereyen offt 3, 4 und mehr Tage zu dauren pflegen, so wirdt hiemit der samptlichen lieben Burgerschafft ernstlichen ittimiret, daß so dieselbe vor dießmahlen und hinkünfftig dergleichen gebrauchlig gewesene Zusammenkünffte und Hauß-Seeligkeiten anzustellen gesonnen ist, dieselben über zwey Tage nicht dauren sollen, auch sich die Hauß-Seeligkeit-Geber wegen der Zahl und Arthen der Speißen nach derer Nachbahrschaffts-Articuln halten und die Tische nicht auff verschwenderische Weise mit Speisen besetzen mögen. Diejenigen aber, so diesem der Burgerschafft zum Nutzen ergehenden Geboth in ein oder andern Stuck zuwieder handeln werden, sollen mit 25 fl. Straffe beleget, auch iremisibiliter von einer jeden übertrettenden Persohn exigiret werden. Cibinii die 18. Julii anno 1736.

Ex consulatu.

33. Beschlüsse der Neustift-Nachbarschaft.

1737 Juli 31, 1740 Juli 21 und 1742 Juli 26.

Papierhandschrift. 142 Blätter. Schmalfolio. Enthält Angaben über Einnahmen, Ausgaben und Versammlungen der Nachbarschaft aus den Jahren 1709 bis 1840.

134 1737 die 31. Julii. Als eine ehrliche Nachbahrschafft beysamen geweßen, so haben sie einmühtig beschloßen, das diejenigen, welche Possessores und Schrodtwein genoßen und dem ehrlichen Schrodt nicht Schrodt-Wein gegeben, und etwa geschen solte, das er an einen anderen Ohrt zihen, so soll er dem Schrodt verflüchtet sein zu zallen fl. 2. Solte einer oder der ander mit Todt abgehen, der dem Schrodt nicht gegeben, so sollen die hinterbliebenen Erben schuldig sein zu zallen fl. 1 d. 20.

142' Anno 1740 die 21. Julii hat eine erlige Nachberschafft einmütig beschlosen, bey welchem Einwoner einziht und nicht melt bey dem Herren Nachberhannen, sol zur Straff erlegen den. 50.

142 Anno 1742 die 26. Juli. Als eine ehrliche Nachbarschafft einmüdig beysammen gewesen ist, so haben sie beschlosen undt für gutt erkandt, daß inskünfftige Herrn Nachbarhannen, so auff den Aldamaß gehen, sollen für die 2 Moß Wein, welche zugelegt werden, soll aus der Nachbarschafft gezahlt werden.

34. *Beschlüsse der unteren Burgergasse-Nachbarschaft.*

1743 Juli 17 und 1750 August 14.

Papierhandschrift. Siehe Nr. 16.

Anno 1743 die 17. Julii in congregatione der gantzen ehrlichen Nachbahrschafft zum ältesten Herrn Nachbahrhannen Herrn Michael Ehrlich ist unanimiter beschloßen worden, daß von heut dato an keine ehrliche Nachbahrin ungehaubter oder alias ungebockelter biß zum dritten Nachbahr über die Gaßen oder sonst in eine fremde Nachbahrschafft sich unterstehen zu gehen soll bey Straaff d. 16 toties quoties.

Es ist auch 1750 die 14. Augusti von einer gantzen erliger Nachbahrschafft unanimi voto concludieret worden, daß in der gantzen Nachbahrschafft ohne Unterschied in keines ehrligen Nachbahrs Behausung ein Schenker soll gelitten werden, sondern die ehrlige Nachbahr sollen ihren Wein selber schenken und auch keine Musicanten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen unter keinem Praetext gehalten und gelitten werden sub poena d. 50 vor jeden Tag toties quoties.

35. *Beschluss der Fleischergasse-Nachbarschaft.*

1743 August 8.

Papierhandschrift. 189 Blätter. Folio. Halblederband. Enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1740 bis 1825.

Conclusa. Anno 1743 den 8. Augusti beschließet einhellig die gesamte ehrliche Nachbahrschafft zu Abschaffung des von einiger Zeit eingeschlichenen Mißbrauch wegen Vortrettung zweyer Nachbahrinnen bey Leichen, daß in Zukunfft die zwey nächsten Nachbahrinnen längst dem Trauerhauß auff vorgegangene Intimation der Frau Nachbahrhanin ohne einige Exception dieße Verichtung zu übernehmen, oder wenn es erheblicher Ursachen halber nicht seyn konte, eine dergleichen Nachbahrin und nicht die Frau Nachbahrhannin jemand an die Stelle zu suchen schuldig seyn soll bey Straff ein Gulden. Doch sind davon ausgenohmen die Frauen derer Eheherrn in publiquen Stadtdiensten oder bey der ehrlichen Nachbahrschafft engagiret seyn.

36. Brunnenmeister-Instruction der Fleischergasse-Nachbarschaft.

1750 September 7.

Papierhandschrift. Siehe Nr. 35.

Conclusa.

55 Nachdehme wegen der Brunnen Besorgung die Herrn Nachbahrhahnen Klage führen, daß die Nachbar-Brunnen-Meister ihre Schuldigkeit nicht beobachten, diese aber sich mit dem Mangel einer genugsamen Instruction ausreden, als wird mit gesamter Nachbarschafft Einwilligung gesetzt folgende

Brunnen-Meister Instruction.

Des älteren Schuldigkeit.

1^m. Das Brunnen Geräthe und Zugehöre solle er lauth Specification von dem antecessor bestens besorgen und im Stande halten.

2°. Täglich zu dem Brunnen sehen oder sehen lassen, das gebrechliche repariren, wenn es aber important ist den Herrn Nachbahrhahnen andeuten.

3°. Auff Verlangen des Herrn Nachbahrhahnen willig und ohne Ausnahme sich finden zu laßen und das Anbefohlene vollzihen.

4°. Wenn jährliche Rechnung gehalten wird von denen versäumten Leichenfolgen und nicht anzeigen behörende Nota machen und eingeben.

5to. Sodann ist seine Schuldigkeit die Nachbarschafft bey der Gelegenheit zu herbergen, ihnen mit gutten Exempel vorzugehen, dahingegen die Nachbarn auch in ihrer Ordnung sich halten sollen, wiedrigens mag er die gebührende Straffe von ihnen abnehmen.

6to. Ueber die gemachte Brunnen Ordnung muß er fest halten, wegen denen Widerspenstigen aber den Herrn Nachbarhahnen Meldung thun.

55' Des jüngern Brunmeister Schuldigkeit.

1. Mit dem älteren Brunmeister in guttem Vernehmen stehen und wegen Vorfallenheiten mit ihme beratschlagen.

2do. Nach denen Brunnen fleißig sehen und wenn es nöthig fleißig der Rad-Brunnen schmieren.

3°. Wenn der Bach geputzt solle werden, bey denen Arbeitenden fleißig sorgen und die Stein-Steige ohnausbleiblich wohl gesetzt zu erhalten und nicht sich dieserwegen mahnen laßen.

4°. Die von den Herrn Nachbarhahnen zum Umbtrage ihme zugeschickte Zettel und Befehle durch die einwohnende Nachbaren ordentlich befördern.

5°. Auff die Brunnen Ordnung festhalten und besorgt seyn, 5 dahero auch von denen Straffen so bey dem Brunnen einkommen, ihme die Hälffte zukommen, die andre Hälffte aber den Herrn Nachbarhahnen berechnet werden soll.

6to. Wobey aber einem jeden Nachbarn erlaubet ist, wenn er etwas Unerlaubtes bey dem Brunnen siehet, selbst die Gefäße hinweg 10 zu nehmen und in diesem Fall die Straffe halb selbst zu behalten und die andre halb Scheid den Herrn Nachbarhahnen zu übergeben.

Brunn Ordnung. 56

1°. In denen Monathen Aprill, May, Juny, July, August, September mag früh von 5 biß Abends 7 Uhr, die übrige Monath 15 hindurch, so lange der Bach lauffet, von früh 8 bis Abendts 4 Uhr gewaschen werden; sobald aber der Bach abgeschlagen wird, ist absolute gar kein Waschen erlaubet.

2°. Keine Pferde sollen bey dem Brunnen geträncket werden. Die Wirthe sollen dieses ihren Einwohnern wißend machen, bey dem 20 Vergehen aber hierwieder toties quoties d. 50 Straff erlegen.

3tio. Bodingen, Väßer und andre Geväße sollen bey Tage absolute bey dem Brunnen nicht stehen bleiben, bey Nacht aber von 8 Abendts biß 5 Uhr früh kan solches seyn, wiedrigen Falls die Gefäße mit d. 25 zu redimiren.

25 4to. Solle Niemandt oder deßen Hauß-Gesinde das Waßer durch die Röhren oder Rinnen onnöthig in den Bach oder übergehende Gefäße lauffen laßen. Der hierwieder Handlende muß sein Gefäß und Rinnen jedesmahl mit d. 12 redimiren.

37. Beschluss der Quergassen-Nachbarschaft.

30 *1751 Juli 30.*

Papierhandschrift. Siehe Nr. 28.

Rückdeckel. Anno 1751 die 30. Julii haben ein ehrliger Schrodt ehemittig beschloßen, daß hinnfiro der Schrodtwein nicht wie die Haißer nach der Reue folgen gefordert soll werden, sondern wie sie in dießem 35 aufgeschrieb und nahmhafft nach der Ordnung gemacht sein worden.

38. Schrotordnung der Hundsrücken-Nachbarschaft.

1768 Februar 16.

Papierhandschrift. 44 Blätter. Schmalfolio. Lederband. Enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1768 bis 1857. Schrottordnung: Fol. 1'

1' Es wird allso die löbliche Ordnung in diesem ehrlichen Schrott folgendermassen gehalten als:

1 mo. Ein jeder Nachbar soll zur Einrichtung seiner in den ehrligen Schrott erlegen d. 60.

2 do. Soll ein jeder Nachbar dem andern Nachbar, wann ein Faß eingelaßen oder ausgezogen wird, auß Liebe zu Dienste stehen.

3 tio. Da es die Erfahrung gegeben, daß man zum andern mal zu solchen Diensten hat ansprechen müssen, so ist Straffe mit d. 16 aufferleget worden.

4 to. Ist auch wegen Uneinigkeit diese gute Ordnung getroffen, daß ein jeder Nachbar, welcher zu diesen Diensten nicht kommen kan, er mag zu Hause seyn oder nicht, von jedem Faß d. 2 erlegen soll. NB. Außgenommen welcher kranck ist.

5.[1] Ist auch ein ieder Nachbahr schuldig, der den Schrott-Wein in Natura giebt, einen halben Emer Wein zu geben, dieses ist zur Nachricht niedergeschrieben, damit sich in Zukunfft ieder wiese zu richten.

39. Beschlüsse der Quergasse-Nachbarschaft.

1768 Juli 23, 1771 August 16.

Papierhandschrift. 27 Blätter. Quart. Lederband. Enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1652 bis 1778.

27' 1768 die 23. Julii als ein ehrlige Nachbarschafft zusammen gewesen, haben sie einmittich beschloßen wegen des Brunnen fegen, wenn ein Nachbar krank oder auswelschich ist, soll erlegen vor sich d. 8 und vor den Botten d. 2. Wenn aber Jemand wegen nothwendiger Arbeit nicht komt, soll erlegen vor sich d. 14 und vor den Botten d. 2.

27 Anno 1771 die 16. August ist eine erlichge Nachbahrschafft zusamen gewesen und haben dieses festgesetz, das der erlichige Nachbar, welcher sich auff die Leiche nicht anzeiget und auch nicht kommet, sol er Straff geben als d. 16.

[1] *Diese Bestimmung, von* 5. *bis* zu richten *hat eine andre gleichzeitige Hand geschrieben.*

40. Beschluss der Kempelgasse-Nachbarschaft.

1769 Juli 29.

Papierhandschrift. 91 Blätter. Quart. Enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1734 bis 1845.

Anno 1769 die 29. Juli. Als ein erlicher Schrod besammen gewesen und einmühtig mit einander beschlossen und eins worden, daß wenn ein jeder erlicher Nachber auß dem Seegen Gottes etwas zu schroden hat, so sol er verpflichtet sein, einen jeden ehrlichen Nachber auß dem gantzen Schrod zu ruffen, wierd er einen oder den anderen zu Hauß lassen und nicht ruffen, so soll er Straff verfallen d. 1. Wird aber einer geruffen und kan nicht kommen von wegen nohtwendiger Geschäfften, so soll er verfallen einem ehrlichen Schrod d. 1.

Wird sich aber einer oder der andere muhtwilliger Weiß hinterzühen mit unbeweisslichen Umständen, der sol verfahlen einem ehrlich Schrod d. 4. Solt aber einer oder der andere nicht zu Hauß gefunden werden von dem Botten, wellcher außgeschücket ist, der ist exqusirt, oder solte einer kranck sein oder außweltzug, der ist eben solvirt. Wenn aber einer kommt, daß der Wein von Wagen oder auß dem Keller geschroden ist, der verfält einem erlichen Schrod d. 1. Solte aber einer ein schlechtes Faß haben und sich der ehrliche Schrod nicht annehmen will und der Herr davon es sich auff seine Verantworttung nihmt, und geschügt ein Schade, so ist der ehrliche Schrod befreutt davon.

41. Erlass des Hermannstädter Magistrates über die Aufhebung der Nachbarschafts-Schrote.

1769 August 18.

Einblattdruck. Quart.

Publicandum.

Da man mit nicht geringem Mißvergnügen erfahren müßen, daß durch die vielfältige Mahlzeiten, welche unter der Benennung des Schrotweins jährlich um die Erndtezeit von einer lieben Burgerschafft veranstaltet worden, nicht nur zu vieler Zeitversäumniß, Unordnung und Unkosten Anlaß gegeben, sondern auch vielen jungen Burgern durch solch unordentliches Leben und durch den Schrot selbst an ihrer Gesundheit offtermals großer Schade zugefüget wird, als hat man, aus vorerwähnten Ursachen bewogen ein pflichtmäßiges Einsehen hierin

haben und derley schädlichem Verderben, dadurch daß künfftig hin alle Schrotweins-Mahlzeiten von heute an völlig aufgehoben seyn und bleiben sollen, hiemit vorbeugen und steuren wollen; dannenhero sich auch von selbst ergiebt, daß die damit verknüpfte Abgaaben, als Schrot-Legkahner-Geld und dergleichen hinfüro nicht mehr bezahlet werden dörffen. 5

Damit aber durch die Abschaffung des Schrotes denen Nachbarschafften, wo derselbe bißhero bräuchlich gewesen, kein Nachtheil erwachsen möge, so wird denenselben hiemit nachrichtlich zu wissen gefüget, daß die Anzahl derer vom Publico aufgestellt gewesenen Schröter werde vermehret werden, um daß in Zukunfft die ganze Stadt genugsam versehen werden könne; wobey man die Einrichtung zu machen für gut befunden, daß der Einschrot-Lohn so wohl in der Ober- als auch untern Stadt einerley sey, mithin den Schrötern 3 Kreuzer nebst ein Maaß Wein vom Faß, wie es bißhero gewöhnlich gewesen, bezahlet, hingegen da der Ausschrot in der obern Stadt 12 Kreuzer und 1 Maaß Wein gekostet, derselbe nur auf die Helffte in der untern Stadt, nehmlich 6 Kreuzer und ein Maaß Wein herunter gesetzet bleiben solle, wobey es jedoch in Nothfällen, wenn man die Schröter wegen häuffiger Arbeit oder sonstigen Hindernüßen nicht haben könnte oder wollte, denen Burgern ohnverwehret seyn mag, die Weine auf ihre Gefahr durch fremde Hülffe einschroten zu laßen; nur sollen die biß dato dabey gebräuchliche Abgaaben völlig unterbleiben. 10 15 20

Damit nun aber ferner durch solchen Verboth diejenige Burger und Nachbarn, welche den Schrotwein bereits gegeben, vor jenen, welche denselben zu entrichten noch schuldig, hiemit aber davon überhoben sind, nicht zu kurtz kommen, so wird hierinnfalls verordnet, daß die letztern nehmlich diejenigen, welche allbereits in die Nachbarschafft und Schrot eingerichtet, die Mahlzeit aber noch schuldig seyn diese Schrot-Gebühr mit 5 ungar. flor. zu redimiren schuldig und gehalten seyn mögen, welche Redemtions-Gelder in die Nachbarschafts-Lade kommen und zu erforderlichen Nöthen, als Brunnen und anderley Reparationen zu verwenden sind. Dahingegen diejenigen, welche künfftighin in die Nachbarschafft einkommen, von dieserley Abgaaben sowohl in natura, als auch in baarem Gelde exemt und selbige völlig aufgehoben bleiben; gleich wie nun aber das Gute und Löbliche von denen alten Einrichtungen beybehalten zu werden verdienet, also hält mann billig, daß auch noch die Einrichtung wegen des Weinschanks nach der Reyhe vermöge der bey den vorigen Schroten beobachtete Ordnung in Acht genommen werden und denen Burgern nebst dieser neuen Vorschrifft zu genauer Richtschnur 25 30 35

inskünfftige dienen solle. Wornach sich also jedermann zu achten und vor Straffe zu hüten wissen wird.

Herrmannstadt den 18ten August 1769.

Magistrat von Herrmannstadt.

42. *Beschluss des Hermannstädter Magistrates.*

1772 Mai 11.

Magistratsprotokoll des Jahres 1772 Band 1. Seite 471.

Auf ein Memorial sämmtlicher Nachbarhannen dieser Stadt, worinnen selbige um eine dem Wehrt und Ankauff der Häuser angemessenere Regulirung der Haußseeligkeiten-Redemtions-Taxe anhalten, wird resolviret:

Daß von einem jeglichen Hauß dessen Werth fl. 500 und drunter betrage fl. 5, von denenjenigen Häusern aber, so über fl. 500 wehrt seyen, von hundert zu hundert allemal ein fl. mehr titulo Haußseeligkeiten Redemtions-Taxe entrichtet werden solle.

43. *Beschluss der unteren Burgergasse-Nachbarschaft.*

1779 August 16.

Papierhandschrift. Siehe Nr. 16.

Anno 1779 die 16 August. Mit Bewilligung einer gantzen *167'* ehrligen Nachbahrschafft wird beschloßen, daß in Zukunfft durch Umschickung des Zeichen ein jeder Nachbahr innerhalb dreyen Tägen das Huthgeldt zum Herrn Nachbahrhannen überbringen soll, ansonsten ohne Außnahme Stroff f. 1. d. 2.

Detto wird aufs neue festgesetzt, jeder Nachbahr soll gehalten werden, der Leuche nachzufolgen, ansonsten Stroff d. 16.

44. *Beschluss der kleinen Erde-Nachbarschaft.*

1801 Januar 5.

Papierhandschrift. 137 Blätter. Schmalfolio. Enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1751 bis 1823.

Anno 1801 den 5ten Januarii hat eine ehrliche Nachbarschaft *137'* einig beschloßen, daß welcher Herr Nachbar auf Befehl des Herrn Nachbahrhannen sich nicht einfinden wird, soll bestrafft mit 10 Kreuzer, wer aber zu spätt komt, mit 8 Kreuzer.

45. Beschluss der grossen Wehrgasse-Nachbarschaft.
1806 November 29.

Papierhandschrift. 92 Blätter. Schmalfolio. Enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1656 bis 1854.

9 Anno 1806 den 29. November beschließt die gantze ehrliche Nachbarschaft, wenn sowohl durch das Nachbarzeichen die Nachbarschaft zusammen berufen wird oder eine Leiche ist, und wer nicht erscheint, soll d. 12 Straf verfallen seyn; wer auswärtig ist, die Hälfte, gilt keine Ausrede als Krankheit.

46. Beschluss der Neugasse-Nachbarschaft.
1817.

Papierhandschrift. 87 Blätter. Folio. Enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1727 bis 1828.

87' Anno 1817 wird von der ganzen Nachbahrschafft beschloßen, daß welcher ehrsame Nachbahr nicht erscheint bei Zusammenkunft der Nachbahrschaft, wenn neue Nachbarhannen erwehlet werden, soll Straf zahlen reinisch Gulden einen. Werden aber keine erwehlet, so soll ein jeglicher welcher nicht erscheinen thuth, zahlen 30 Kreuzer.

47. Beschluss der Neustift-Nachbarschaft.
1820 September 16.

Papierhandschrift. 91 Blätter. Schmalfolio. Enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1811 bis 1878.

1' Anno 1820 den 16. September als bey der Ablegung der Jahresrechnung hat eine ehrsahme Nachbarschafft zur künftigen Festhaltung einmühtig beschloßen, daß bey welchem Nachbar das Nachbarzeichen wird ligen bleiben, für jedesmahl zu erlegen schuldig sein doppelte Nachbarstraf 16 Kreuzer. Ferner wird auch für nicht erscheinen auf die Leiche 6 Kreuzer Straf zu erlegen fest gesetzt.

48. Beschluss der kleinen Erde-Nachbarschaft.
1823 September 1.

Papierhandschrift. Siehe Nr. 44.

136' Anno 1823 den 1ten September hat die gantze ehrsame Nachbarschaft einig beschloßen, das welcher Herr Nachbahr auf Befehl des Herrn

Nachbahrhann nicht erscheinet sol gestraft werden mit Con.[1] 20 Kreuzer, wer aber zu spät komt mit Con. 6 Kreuzer, wer der Leiche nicht nachfolget auf Befehl des Herrn Nachbahrhann Con. 6 Kreuzer.

49. Beschlüsse der oberen Wiesen-Nachbarschaft.

1825 Januar 22.

Papierhandschrift. 30 Blätter. Quart. Halblederband. Enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1652 bis 1839. Beschlüsse der Nachbarschaft von 1825 und 1827: Fol. 22 und 22'.

Unterm 22. Jenner 1825 wird von der ehrsamen obern Wiesen-Nachbahrschaft zur Vorbeigung künftiger Irrungen festgesetzt, jeder Haußeigenthümer ist verpflichtet, die dem Inwohner desselben zu bezahlenden obliegenden Nachbahrschaftsgebühren selbst der Nachbahrschaft zu entrichten salvo regressu an den Inwohner.

Jeder Nachbahr ist schuldig in der Nachbahrschaft der Leiche nachzufolgen bey Straffe von 8 Kreuzer. Als Entschuldigung kann nur angenommen werden Abwesenheit, Krankheit und öffentlicher Dienst, wenn vorher die Anzeige beym Nachbahrhannen gemacht worden ist.

Unterm 22sten Jenner 1825 wird bey der ehrsamen Nachbahrschaft ausgemacht, daß man das Altschaftsmahl auch in Geld reluiren könne.

50. Nachbarschafts-Regeln der kleinen Erde-Nachbarschaft.

1825 August 31.

Bruchstück einer Papierhandschrift. 17 Blätter. Quart. Enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1825 bis 1836.

Nachbahrschafts-Regeln.

1 tens. Jeder Haußeigenthümer und Einwohner soll die Beschwernіße in der Nachbahrschaft, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, tragen und dennen unterworfen seyn von Nachbahrhannen hören und in billigen Sachen gehorchen. Wer anderst thut verfält in Straf 30 Kreuzer.

2 tens. Auch soll in der Nachbahrschaft eine schöne Ordnung seyn und Respect zwischen dennen jüngern, mitlern und ältern Nachbahrn seyn, vornehmlich aber dieselben, so von höhern Herkomen seyn nach

[1] *Conventions-Münze.*

Standes Gebühr tractiret werden, sie aber hingegen auch mit der ehrsahmen Nachbahrschaft in guten Vernehmen leben und sich nichts übernehmen.

3 tens. [Wenn][1] sich Jemand in die Nachbahrschaft eingrüßet sollen die Nachbahrhannen Acht haben, damit ehrliche, redliche und nicht verdächtige Personen in die Nachbahrschaft genohmen werden mägen. Der sich eingrüßet, soll der Nachbahrschaft erlegen ein Eigenthümer 32 Kreuzer, ein Einwohmer 16 Kreuzer, Witwe 8 Kreuzer.

4 tens. Wenn Jemand in der Nachbahrschaft ein Haus kauft oder aber durch Wechsell bekomt, wird bey den Altomasch durch die Nachbahrhannen der Wieswein zur Bestädigung des Kaufes getrunken, welcher aus der Nachbahrschafts Cassa bezalt wird, wovor Hausseligkeit ist 9 fl. Wien. Währung.

5 tens. Wenn von Nachbahrhann in der Nachbahrschaft das Nachbahrzeichen umgeschickt wird und dasselbe von ein oder den andern Nachbahrn verhalt[en][1] und nicht gleich weiter geschickt wird, der [soll][1] bestraft werden um ein Gulden.

6 tens. Wenn die ehrsame Nachbahrschaft von Jemand verlanget wird, einer Leiche nachzufolgen die aber nicht in der Nachbahrschaft eingericht wahr, der soll ein Gulden erlegen, welcher Nachbahr aber der Leichen nicht nachfolget, wenn das Zeichen umgeschikt wird, der soll Straf geben 8 Kreuzer. Anzeigen gilt nur krank oder abwesent.

7 tens. Die Feurstellen und Raufang soll der Nachbahrhann öfters besichtigen lassen durch zwey Nachbahrn und so Jemand sträflich befunden wird, der soll bestraft werden. Aschen in Schopfen oder auf den Bothen oder sonst an feurgefährlichen Örtern wie auch das Tabackrauchen und mit Licht auf der Gassen oder feurgefährlichen Örtern ist streng verbothen.

8 tens. Am Jahrmark soll sich jeder Hauswirth mit Wasser versehen und keine verdächtige Personen beherbergen | sondern der löblichen Polizei anzeigen. Herrnloße Dienstbothen sollen kein Aufenthalt bekomen.

9 tens. Es wird denen so Weinschank haben verbothen nach zehn Uhr Abends kein Weinn mehr den Gästen zu geben, sondern sie abzuschaffen. Das Waschen beyn Brunen ist verbothen. Mist darf auch nicht auf die Gassen oder an Bäche geschüttet werden bey Straf ein Gulden.

10 tens. Jeder Hauseigenthümer soll seine neuen Einwohner den Herrn Nachbahrhann melten, desgleichen davon verständigen, daß mann

[1] *Loch.*

sich in die ehrliche Nachbahrschaft eingrüßen muß. Wenn aber ein Einwohner von Jemant ausziehet, dazu verhalten, daß die Nachbahrschafts Gebühr bezalt wird, den in gegengesetzten Fall der Hauseigenthümer vor den | Einwohner selbst zu zahlen hat die Nachbarschaftsgebür.

11 tens. So ein oder den andern Nachbahrn eine Straf auferlegt wird von der Nachbarschaft, die Straf aber aus Muthwillen und hönischer Verachtung auf bestimte und ihm gesetzte Zeit nicht erlegte noch sonst der Nachbahrschaft den Willen suchet zu erfüllen, der soll doppelt Straf geben.

12 tens. Die Herrn Nachbahrhannen und Ältesten von der ehrsamen Nachbahrschaft sollen verpflichtet seyn alle Jahr der ehrsamen Nachbahrschaft von ihren getragenen Amt richtige Rechnung zu stellen, dabey jeder Nachbahr sich einfinden soll bey Straf ein Gulden, der zu spät komt 6 Kreuzer.

13 tens. Auch soll alle zwey Jahr bei der Rechnung aufs neue Nachbahrhannen von der ganzen ehrsamen Nachbahrschaft gewählet werden | oder die geweßenen aufs neue bestädigen vor der ganzen ehrsamen Versamlung.

Diese Regell sollen jeden Nachbahr der sich eingrüßet in die Nachbahrschaft bekant gemacht werden, auch alle Jahr bey der Rechnung vor der ganzen Versamlung verlesen werden.

14 ten. Soll jeder Hauseigenthümer und Einwohner daß sogenanthe Brunnen-Meister-Amt der Nachbahrschaft dienen, ein Eigenthümer zwey Jahr oder vier Gulden in die Cassa zahlen. Die Nachbahrhannen, Nachbahrschreiber und Brunnenmeister sind frey von Nachbahrschafts Gebühr. Gegeben mit Wissen und Willen der ganzen Klein Erde Nachbahrschaft Herrmanstadt am lezten August 1825.

Johann Georg Bauer älterer Nachbahrhann
Jüngerer Nachbahrhann Thobias Felleitner
Nachbahrschreiber Andreas Krämer.

51. Beschluss der oberen Wiesen-Nachbarschaft.
1827.

Papierhandschrift. Siehe Nr. 49.

1827. Als die ehrhafte Nachbarschaft zu der Jahresrechnung zusammengetretten, ist einstimmig beschloßen und festgesetzt worden, daß für die Zukunft, wenn die ehrhafte Nachbarschaft zu einer Leichen

Nachfolge für ein Glied, welches nicht in der Nachbarschaft eingerichtet war, angegangen wird, ein Gebühr von einem Rheinischen Gulden Conv. Münze erlegt und der Nachbarschaft verrechnet werden solle.

52. *Beschluss der grossen Wehrgasse-Nachbarschaft.*

1825 December 12.

Papierhandschrift. Siehe Nr. 45.

Anno 1835 die 12. December beschließt die gantze ehrliche Nachbarschaft, wenn sowohl durch das Nachbarzeichen die Nachbarschaft zusammen beruffen wird und der nicht erscheinende mit 8 Kreuzer Conventions-Münze in die Strafe verfällt; wer einer Leiche nicht nachfolgt, verfällt in die Strafe mit 4 Kreuzer Conventions-Münze, wer auswärtig ist, zahlt die Hällfte, gilt keine Ausrede als Krankheit.

53. *Äusserung der Hermannstädter Kommunität (Stadtvertretung) über die „alte Nachbarschafts-Verfassung“.*

1801 Juni 11.

Orig. Papierheft. 9 Blätter. Folio. Herm. Magistr. Zahl 1828 aus dem Jahr 1801.

Löblicher Magistrat!

Unterm 6. Februar 1800 geruhete die hohe Landesstelle nebst Rücksendung der von den hierortigen Nachbarschaften unterlegten Constitutionen und Erklärungen in Folge zweyer allerhöchsten Hof Decreten vom 28. Oktober 1799 und 2. Januar 1800 zu bedeuten: es sey bemerckt worden, daß in den Nachbarschaften verschiedene Taxen ja sogar Geldes Strafen abgenommen würden. Da nun dergleichen Mißbräuche, welche zum Nachtheil der Inwohner und der betreffenden Gerichtsbarkeit gereichen, keineswegs geduldet werden könten, so solle ein Plan entworfen werden, wie diesem Mißbrauch gesteuert und gute Ordnung in den Nachbarschaften erhalten werden können.

Ehe wir die uns abverlangte Meynung erstatten, finden wir es nöthig über die in Absicht auf das gesellschaftliche Leben der sächsischen Nation von jeher in den Städten und auf dem Lande bestandene gute Ordnung folgende ächte Beschreibung zu machen.

Das Hauptaugenmerk der Deutschen in Siebenbürgen war von jeher Ordnung im gesellschaftlichen Leben; eine gute Erziehung der

Jugend mußte | als Grundlage dieser heilsamen Absicht betrachtet werden, darum haben die Sachsen von jeher für eine gute Schulanstalt in den Städten und auf dem Lande gesorgt. Die Schule ist der erste Ort des gesellschaftlichen Lebens; den Kindern wird Gottesfurcht, Liebe zu ihrem Lehrer und dadurch Gehorsam gegen die Befehle des Vorgesetzten, folglich die Pflicht gegen die Obrigkeit beygebracht. Die Jugend wächst mit der Uiberzeugung auf, daß die Anordnungen der Vorgesetzten einer Gesellschaft die Wohlfahrt derselben zum Ziel haben. Aus der Schule tritt der sächsische Jüngling die Laufbahn seines künftigen bürgerlichen Lebens an, der größte Theil der städtischen Jugend widmet sich der Erlernung eines bürgerlichen Gewerbs, bleibt sich nicht selbst überlassen, sondern steht in Absicht auf die Verbindung mit dem Hause, wo er dienen muß, unter seinem Meister, von dem er als Dienstboth betrachtet wird, in Absicht auf die Verbindung der Gesellschaft, deren Gewerb er erlernet, unter der Aufsicht der Gesellschaft, und besonders unter dem von der Gesellschaft dazu bestimmten Individuo, welches über das Betragen des Jünglings in so weit selbes das zwischen ihm, seinem Meister und Gesellschaft | betreffende Verhältniß wacht und entscheidet. Mit Beendigung der Lehrzeit hebt sich das ehehinnige Verhältniß zwischen dem Jüngling und seinem Meister. Der Jüngling wird vom Meister nicht mehr als Dienstboth, sondern als Gehülfe oder Gesell betrachtet. In Absicht auf sein Betragen außer der Werckstatt ist er von seinem Meister, dem er sein Brod verdienen und die Haußbedürfniße für einen ihm ausgeworfenen Lohn bestreiten hilft, unabhängig, dagegen tritt er in die Bruderschaft, wo er insonderheit das ältere Glied derselben und die von der Zunft zur Aufsicht bestimmten Mitältesten des Zunftmittels in Ansehung der Handlungen, welche im bürgerlichen Gesetze nicht positiv gebothen oder verbothen sind, und deren Beurtheilung von ihrer Moralitaet abhängt, und welche das eigentliche Verhältniß des Jünglings mit der Gesellschaft betreffen, für seine Vorgesetzten erkennen und von ihnen nach den bestehenden Ordnungen das Urtheil über derley Handlungen erwarten muß. Daß diese von jeher bestandene Ordnung für die anwachsende Jugend unumgänglich nothwendig und kein Eingrif in die eigentliche obrigkeitliche Gewalt sey, wollen wir mit einem einzigen Beyspiel dieser Ordnung zeigen. | Es besteht die Ordnung, daß die Jugend die Sonntäge zum Gottesdienst verwenden sollen; jeder Gesell muß am Sontag in der Kirche, besonders dem eigends für sie bestimmten privat Religions Unterricht unausbleiblich beywohnen. Es besteht kein generelles bürgerliches Gesetz, daß derjenige, welcher sich in der Re-

ligion nicht unterrichten lasse, sträflich sey; es könnte also jeder Jüngling den Religions Unterricht versäumen, ohne sich eine gesetzwidrige Handlung zu Schulden kommen zu lassen; die Bruderschaft hat aber den Unterricht der Jugend in der Religion nützlich, die Unterlassung desselben also sträflich gefunden. Wenn dahero die Vorgesetzten der Bruderschaften über eine solche Handlung urtheilen, welche dem ordentlichen Richter aus Mangel eines positiven Gesetzes gleichgültig seyn muß, so ist dies Urtheil dem Staate äußerst nützlich und kein Eingrif in die Jurisdiction.

Der Stand und die Verhältnisse eines jungen Menschen ändern sich hauptsächlich durch den Antritt der eigenen Haushaltung. Der Mann, welcher öfentliche und privat Lasten tragen und für sein Hauß sorgen muß, tritt in Verbindung mit dem Staate, mit der ganzen Gemeinde des Orts, wo er wohnt, und mit der Gesellschaft, die ein gleiches | Gewerb mit ihm treibt und für diesen besteht folgende Verfassung alhier.

Die ganze Stadt Gemeinde besteht aus 4 Hauptabtheilungen, welche nach den ehedem bestandenen 4 Stadt Thoren genannt werden. Jedes Thor hat einen eignen Hauptman und ist in Zehndschaften abgetheilt, welcher der sogenante Zehndman comandirt. Wenn nun die ganze Stadt Gemeinde auszurücken hat, so ertheilt der Magistrat den Hauptleuten, diese den Zehndleuten und diese den ihnen untergeordneten Zehndschaften den erforderlichen Befehl, und so rückt in wenigen Augenblicken die ganze Stadt Gemeinde aus und es kann kein Beyspiel aufgezeigt werden, wo bey einer ausgebrochenen Feuersbrunst nicht die ganze Gemeinde schleunigst zu Hilfe geeilet wäre. Es besteht bey den Thoren und ihren Zehndschaften eine so gute Ordnung, daß jede ihre Bestimmung und die Zeit ihres zu leistenden Gemein Dienstes genau weiß. Wer sich der Aufforderung des Zehndmannes nicht fügt, ist sträflich. Jede Gaße der Stadt ist ein Theil derselben, und die Inwohner einer Gaße machen einen Theil der Stadt Gemeinde aus; es sind also die gemeinen Bedürfnisse einer Gaße und der Bewohner derselben Bedürfnisse der Stadt und sollen von der öfentlichen Administration der Stadt besorgt | und aus dem öfentlichen Stadt Fundo bestritten werden. Die Vorsicht, daß von der gemeinschaftlichen Stadt Administration nicht alle einzelnen Bedürfnisse gehörig übersehen und die hiezu erforderlichen Kosten nicht alle aus dem unzulänglichen gemeinschaftlichen Stadt Fond bestritten werden könten, machten es nöthig, die Bedürfnisse der Stadt Gemeinde, welche am nächsten nur einen

Theil der Gemeinde betrefen, abzusondern, als privat Bedürfnisse des betrefenden Theils der Stadt zu betrachten und die Besorgung dieser Bedürfnisse dem betrefenden Theile zu überlassen. In dieser Absicht wurde die Stadt in Zirkel getheilt, sämtliche Bewohner eines derley Zirkels heißen eine Nachbarschaft, deren in Herrmanstadt 31 gezählt werden. Um nun auch bey dieser privat Verbindung der Stadt Inwohner Ordnung zu beobachten, mußte jede Pflicht eines zur Nachbarschaft gehörigen Gliedes vestgesetzt, und weil von den Gliedern einer Gesellschaft, welche von einander nicht abhängig sind, die Erfüllung der Pflichten, welche ein Glied dem andern oder der ganzen Gesellschaft schuldich ist, nicht erwartet werden kann und es auch zu weitläufig wäre um jedes vorfallende Geschäft die ganze Nachbarschaft zu berufen, so ist die Einrichtung getrofen, daß die ältesten Glieder der Nachbarschaft, welche Hauß | eigenthümer sind und ein untadelhaftes Betragen bewiesen haben, sich über die zweckmäßigen Vorkehrungen berathschlagen und die Ausführung dieser Berathschlagung, wozu in wichtigern Fällen die ganze Nachbarschaft gezogen zu werden pflegt, dem Nachbarhannen überlassen wird.

Die Pflichten der Nachbarschafts Glieder bestimmen die Bedürfnisse der ganzen Nachbarschaft und die Verbindung der Nachbarn unter sich.

Die Bedürfnisse der Nachbarschaft bestehen in der Besorgung des gemeinschaftlichen Guts der Nachbarschaft und in Polizei Anstalten, welche die ganze Nachbarschaft betrefen.

Jede Nachbarschaft ist mit den erforderlichen Feuerlöschgeräthschaften versehn, welche immer in gutem Stande erhalten und zu seiner Zeit von dem zu ihrer Aufbewahrung bestimmten öfentlichen Orte abgehohlt und gebraucht werden.

Jede Nachbarschaft hat einen biß zwey Brünnen, welche sie zu unterhalten und zu besorgen hat.

Die Gaßen mehrerer Nachbarschaften haben dieselben aus eigenen Kräften gepflastert und sorgen sowohl für die Unterhaltung des Pflasters als auch für die Reinigkeit ihrer Gaßen und der dieselben durchfließenden Bäche und Kanäle.

Der Ächtheit wegen besitzt jede Nachbarschaft ihre mit dem Stadt Wappen gezeichneten Maße und Viertel, welche der Nachbar im Erforderungsfalle vom Nachbarhannen | abhohlen muß.

Die Nachbarschaftsglieder sind gröstentheils Künstler und Handwerker, welche schon durch die Erziehung an eine ordentliche Lebensart gewöhnt sind und sich gewöhnlich im Auslande Kenntniße erworben,

ihren Geschmack und ihre Sitten verfeinert und auch in ihrer eigenen Haußhaltung eine anständige und ordentliche Lebensart führen und bey jeder Feyerlichkeit auf Anstand Rücksicht nehmen. Unter diese Feyerlichkeiten sind zum Beyspiel die Hochzeitmähler zu rechnen. Nun versteht sich von selbst, daß nicht jeder Bürger mit den zur anständigen Bewirthung einer zahlreichen Gesellschaft erforderlichen Geräthschaften versehen seyn kann; es wäre auch Thorheit, sich diese Sachen, die mancher Bürger in seinem Leben ein einzigesmal braucht, zu schaffen. Es haben daher die Nachbarschaften zweckmäßig gefunden, gemeinschaftlich dafür zu sorgen. Drum besitzen heute noch die meisten Nachbarschaften eine angemeßene Quantitaet zinnerner Schüsseln, Teller und Kannen, welche jedem Nachbar im Erforderungsfalle zum Gebrauch verabfolget werden.

Der Hauptgegenstand der Polizei-Anstalten einer Nachbarschaft ist die nächtliche Bewachung der Nacharschaft. Vor Zeiten bestand die Ordnung, daß die Nachbarn in der Reihe wachen mußten; da aber viele Häußer nicht von dem Eigenthümer selbst bewohnt | werden, der wachthaltende Nachbar wegen einer schlafloß zugebrachten Nacht auch den folgenden Tag weniger thätig würde, als ers bey der gehörigen Ruhe hätte seyn können, so fanden es die Nachbarschaften zweckmäßiger eigene besoldete Wächter aufzustellen, welche den Dienst sämtlicher Nachbarn zu versehn haben.

Was nun die Pflichten, welche aus der wechselseitigen Verbindung der Nachbarn unter sich entstehn, betrift, besteht folgende Ordnung.

Ein Nachbar rechnet auf die freundschaftliche Theilnahme des andern in allen Fällen, und man hat diese wechselseitige Theilnahme jedem Nachbar zur Pflicht gemacht, und aus diesem Grunde besteht die Ordnung, daß jeder Nachbar die sich in einem Hause der Nachbarschaft ereignende Leiche zur Begräbniß Stätte zu begleiten schuldich ist.

Wegen der zweckmäßig gefundenen nachbarlichen Theilnahme bestand die Ordnung, daß ein Nachbar dem andern in Arbeiten zu dienen verbunden war, wo eine Hilfe von mehrern Menschen erfordert wurde; so mußten zum Beyspiele die Nachbarn einander die Weine aus und einschroten helfen. Auf dem Lande besteht diese Ordnung noch, allhier aber ist sie seit der Zeit, wo eine eigene ordentlich eingerichtete Faßzieher-Gesellschaft aufgestellt worden ist, aufgehoben worden, und es bestehen heute in manchen Nachbarschaften nur die auf Kosten der ganzen Nachbarschaft angeschaften Faßzieher-Geräthschaften.

Zur Bestreitung der oben angeführten Bedürfnisse ist ein sicherer Fond unumgänglich erforderlich und zur Emporhaltung dieses Fonds

muß jeder Nachbar beytragen. Es muß jeder Innwohner, welcher in eine Nachbarschaft gezogen wird ohne Unterschied ob er ein Haußeigenthümer ist oder nicht das Recht auf die Theilnahme der übrigen Nachbarn bey seinem Eintritt mit dem sehr mäßigen Betrag von 16 Kreuzer gleichsam erkaufen.

Der Haußeigenthümer muß bey Erkaufung seines Haußes der Nachbarschaft erlegen 4 flor. rhein. 30 Kreuzer. Derjenige, der ein Hauß besitzt, es aber nicht selbst bewohnt, jährlich die Lasten der Nachbarschaft mit 1 flor. rhein. redimiren.

Dies sind die Taxen, mit welchen der Nachbarhann, welcher jährlich der Nachbarschaft Rechnung stellen muß, die gemeinschaftlichen Bedürfnisse der Nachbarschaft bestreitet.

Es hat sich nun freylich in ein und der andern Nachbarschaft ereignet, daß die gemeinschaftliche Nachbarschafts-Einkünfte zu den gemeinschaftlich nöthig befundenen Auslagen nicht erklecht, und da hat der Weg des gemeinschaftlichen Beytrags eingeschlagen werden müßen. Auf der andern Seite hat es sich ereignet, daß in ein und der andern Nachbarschaft nach Bestreitung der erforderlich gewesenen Kosten sich ein baarer Cassa Vorrath ergeben hat, es pflegt aber dieser | auf außerordentliche Bedürfnisse verwendet zu werden. Wir haben Beweise davon, daß in den vormaligen unruhigen Zeiten, wo die Nachbarschaften mehr Einkünfte als Bedürfnisse hatten, die Nachbarschafts Cassen der Zufluchts Ort der vom Feinde bestürmten Bewohner dieser Stadt gewesen; auch in den neuern Zeiten, wo der Bedürfnisse weit mehr sind als ehedem, hat uns der in den Nachbarschaftstrugeln noch übrig gewesene Vorrath von Baarschaft und gewißer Silberstücke zum Beweise der Theilnahme an den bedrängten Umständen unsers allergnädigsten Landesvaters wesentliche Dienste geleistet, wie solches das verfertigte Verzeichniß des lezten Kriegsbeytrags darthun muß.

Zur Besoldung der Nachtswächter tragen alle zur Nachbarschaft gehörigen Glieder bey und es findet dabey der Unterschied statt, daß der Innwohner nur halb so viel zahlt als der Haußeigenthümer und diese Auslage ist nach der verschiedenen Zahl der Nachbarn auch verschieden, im Durchschnitt aber kann angenommen werden, daß ein Haußeigenthümer auf einen Monat 4 Kreuzer, ein Innwohner dagegen 2 Kreuzer zahlt.

Zur Emporhaltung der in den Nachbarschaften eingeführten guten Ordnung mußte für diejenigen, welche | sich der Ordnung nicht fügen, eine Strafe festgesetzt werden. Die Nachbarn, wenn sie sich auch sträflich machen, sind civilisirte Leute, haben gleiche Rechte und Freyheiten

und übertragen die Aufsicht über ihre Gesellschaft und die Administration ihres Vermögens einem aus ihrem Mittel gewählten Oberhaupte. Leuten dieser Art ist die körperliche Strafe um so weniger angemessen, als dem heute Bestraften morgen das Recht zu bestrafen und damit Gelegenheit eingeräumt werden kann, sein ehemaliges Oberhaupt seine Rachsucht fühlen zu lassen. Dabey sind auch die aus dem Verhältnisse der Nachbarn entstandene Versehn viel zu gering, als daß man darauf körperliche Strafen hätte vestsetzen können. Unter andern hat die Nachbarschaftseinrichtung officia humanitatis zum Zweck. Es ist Gesetz, daß ein Nachbar die Leiche des andern begleiten muß; das Gesetz hat die Absicht zum Grunde, dadurch die Nachbarn zur wechselseitigen Theilnahme, zur Liebe, Freundschaft und Eintracht zu bringen. Die Absicht, folglich auch das Gesetz ist löblich; wenn nun kein Gesetz ohne eine auf die Uibertrettung desselben zu bestimmende Strafe bestehn kann, so war die mit diesem Gesetze verbundene Strafe nicht überflüßig. Einer unterlassenen Leichenbegleitung | wegen aber, welche doch nichts als ein Freundschaftsdienst ist, eine körperliche Strafe verhängen, wäre würcklich übermäßig; es haben daher die Nachbarschaften auf die Uibertrettung der Nachbarschafts-Gesetze eine der Denkungsart und dem Versehn des Sträflings angemessene Geldstrafe vestgesetzt. Die Nachbarschaftsglieder sind aber von Natur schon ausgezeichnet ordentliche Menschen, welche sich der Nachbarschafts-Verfaßung dergestalt fügen, daß für derley Versehen so wenig Strafgelder eingehen, welche in gar keine Betrachtung gezogen zu werden verdienen. Wenn es sich indessen ereignet, daß derley Strafgelder eingehen, so werden sie so wie alles andere Geld auf gemeinschaftliche Bedürfnisse verwendet, und es scheint uns die Bestraffung eines wider die Nachbarschafts-Gesetze handelnden Nachbars um so weniger ein Eingrif in die Jurisdiction der Stadt-Obrigkeit zu seyn, als auch die obrigkeitlichen Personen in Absicht auf ihre Verbindung mit der Nachbarschaft unter diesen Gesetzen stehen und sich, wenn sie im Verhältnisse mit der ganzen Gemeinde als Vorgesetzten angesehen werden müßen, im Verhältniße mit den Nachbarschaften als Untergeordnete den Anordnungen der Nachbarschafts-Vorsteher, welche sich einzig und | allein auf die Verbindung mit der Nachbarschaft beschränken, Ordnung und Harmonie zum Ziele haben, immer ohne Widerrede gefügt haben.

Vor Diesem bestund die Ordnung, daß aus der Nachbarschafts-Cassa für die ganze Nachbarschaft alle Jahre eine mäßige Mahlzeit gegeben wurde, wenn diese Einrichtung gleich so wie jede Sache ihre

üble Seite hat. Wenn man den Grundsatz annimmt, daß gemeinschaftliche Schmausereien zur Verschmälerung des gemeinschaftlichen Fonds dienen und viele Hände der fleißigen Treibung des Gewerbs entziehen, so wollen wir doch zeigen, daß diese Einrichtung sehr wohlthätig war, indem sie einen sonderbaren Einfluß auf den moralischen Karackter der Sachsen hatte.

Der arbeitende Bürger muß bey seinem anhaltenden Eifer in der Treibung seines Gewerbs seine Erhohlung haben; bißher wars eine Schande, wenn ein Sachs, welcher sich einem bürgerlichen Gewerbe widmete und dadurch in eine Gesellschaft ordentlicher und civilisirter Menschen trat, diese Erhohlung in einer Schenke suchte, weil dieselbe der Sammelplatz unordentlicher Leute, Tagdiebe und Schwärmer | ist. Wir können Bürger in Herrmanstadt aufstellen, die in ihrem Leben gewiß keine Schenke betretten haben. Unsere Vorfahren, welche die Verderbniß der Sitten zum Augenmerk hatten, sorgten für eine anständigere Erhohlung des geschäftigen Bürgers. Sie setzten gewiße Täge zur Belustigung der ganzen Nachbarschaft vest; jedes Glied mußte in seinen Feyerkleidern in der Nachbarschaft erscheinen. Bey einem für die ganze Nachbarschaft zugerichteten mäßigen Mahle entschlug sich der sonst unermüdet arbeitende Bürger seine häußlichen und andern das gemeinschaftliche Wohl betrefende Sorgen. Der junge Mann, auf den Beyspiele einen mächtigen Eindruck machen, pflog mit dem Greisen, den er als seinen Vorgesetzten verehrt, einen vertrauten Umgang, war unter steter Aufsicht und erlaubte sich gewiß aus Achtung gegen seinen alten erfahrenen Vorgesetzten keine unanständige Handlung und gewöhnte sich an Sittlichkeit. Dies war die Gelegenheit, wo sich ein Nachbar mit dem andern aussöhnte und der zwischen ihnen ehedem bestandene Zwist in Güte beygelegt wurde. In allen Zunft- und Nachbarschafts-Gesetzen haben unsere Alten für derley anständige Erhohlungen | der Gesellschaftsglieder gesorgt. Der Bürger begnügte sich damit, es fiel ihm auch nicht ein, sich außer der eingeführten eine andere Erhohlung zu suchen, und 2 Tage in einem Jahre waren die Zeit, die er seiner Erhohlung opferte. Daß nun aber diese Einrichtung wirklich den geschielderten guten Zweck gehabt habe, wißen wir und haben es erst jezt seit dem die gemeinschaftlichen Gastmähler untersagt sind, erfahren. Seit der Zeit sind die Nachbarn unter sich weniger vertraut, als sie es ehedem waren; der junge Mann hat nicht Gelegenheit die Untadelhaftigkeit und ausgedehnte Erfahrung des Alten kennen zu lernen, er sucht seine Erhohlung in öfentlichen Sammelplätzen politischer Kannengießer,

welches nun nicht wie ehedem eine Schande ist, saugt allerhand irrige Grundsätze von Unabhängigkeit ein und so ists kein Wunder, wenn dem Alter nicht mit der ihm zustehenden Achtung begegnet wird, und sich mancher junge Mann wider die Anordnungen seiner Vorgesetzten empört, Jeder befehlen und Niemand gehorchen will und bereits Müßiggang und Schwärmerey die Stelle der Arbeitsamkeit und Mäßigkeit eingenommen hat.

Dies ist, was wir auf die Anfangs berührte allerhöchste Verordnung mit der gehorsamsten Bitte und Rückstellung sämtlicher | communicatorum erwiedern: es wolle Allerhöchst Seine Majestät uns bey unserer alten Nachbarschafts-Verfassung Allergnädigst zu schützen geruhen.

Herrmanstadt 11. Juni 1801.

Die Herrmanstadter Stadt-Comunitaet.

Michael Hintzel Orator.[1]
Stephan Wachsmann.
Michael Deibler.
Johannes Henning.
Michael Matthias.
Georg Stentzel.
Joseph Gibel Actuar.

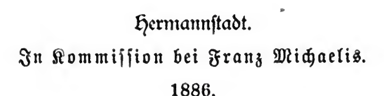
[1] *Eigenhändige Unterschriften.*

Archiv

des Vereines
für
siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.
Zwanzigster Band.
2. u. 3. Heft.

Herausgegeben
vom
Vereins-Ausschuß.



Hermannstadt.
In Kommission bei Franz Michaelis.
1886.

S. Filtsch's Buchdruckerei W. Krafft in Hermannstadt.

Rede

zur Eröffnung der 38. Generalversammlung[1]

des Vereins für siebenbürgische Landeskunde.

Von

D. G. D. Teutsch,

Vereinsvorstand.

Die Seele gehoben vom Nachschimmer des Festglanzes und der geistigen Erfrischung, die selbst in der Erinnerung noch die Vereinstage des Vorjahrs verklären, sind wir in diese gute alttreue Stadt gekommen, um an die schöne Feier, die uns damals am Zibin vereinigte, hier das, von allen Besten immer froh begrüßte Saat- und Erndtefest neuer gemeinsamer Arbeit auf dem Feld unserer wissenschaftlichen Landeskunde und freier evangelischer Liebesthätigkeit anzuschließen.[2] Und daß diesmal unter das Segensbanner der letztern sich, in tiefem Verständniß des Einen, das Not thut, zugleich die mithelfende Treue edler Frauenherzen stellt,[3] macht unser Herz noch wärmer schlagen, und wie eine Stimme aus dem Vaterhaus widerklingt in ihm das Wort des Sängers:

„Ach, nicht oft begegnet
Lieb' ihm hier zu Land,
Darum sei gesegnet
Milde Frauenhand!"

So tritt uns diesmal dreifach hold entgegen die liebe Stätte, wo treu vorschauender Sinn und hoffnungsstarker Mut, vereinzelte Kräfte

[1] Gehalten in Mediasch den 21. und 22. August 1885.

[2] Der siebenbürgische Gustav-Adolf-Verein tagte ebendaselbst am 22. und 23. August.

[3] Der allgemeine Frauenverein der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen hielt am 21. August in Mediasch seine erste Generalversammlung.

zusammenfassend und ihnen edelste Ziele setzend, mehr als einmal unserm Volk und unserer Kirche Quellen geistigen Lebens geöffnet hat. In den nächsten Wochen werden es 45 Jahre, daß hier die Männer tagten, die den Grundstein zum Verein für siebenbürgische Landeskunde legten; vor wenig Monden hat sich ein Vierteljahrhundert erfüllt, seit von derselben Stätte der Aufruf an die Glaubensgenossen unserer Kirche zum Anschluß an den evangelischen Verein der Gustav-Adolf-Stiftung erging. Wie steht es auch diesmal hier vor unserm Geiste das Bild des ernsten mutigen Mannes, der in seiner selbstsuchtlosen eisernen Pflichttreue mit seinem starken Glauben an die Macht des Geistes und des Rechtes so Großes vermochte, und als wir zum letztenmal vor 13 Jahren hier tagten, an der wachsenden Frucht seiner Arbeit sich noch erfreuen durfte![1] Und wie wir heute sein Andenken dankbar segnen, so bringen wir gerne unsern Dank und unsre Grüße seiner Vaterstadt dar, die nun zum fünftenmal dem Verein für Landeskunde, zum drittenmal dem Gustav-Adolf-Verein gastlich ihre Häuser und ihre Herzen geöffnet hat, zum neuen Zeugniß ihrer Bildungs- und Glaubensfreudigkeit, deren Geist schon in den ragenden Hallen dieses altehrwürdigen Gotteshauses,[2] wie in seiner Nachbarstätte, der Schule, die der Väter Treue einst sofort nach langverderblichem Bürgerkrieg ihm zur Seite in den festen Mauerring der Burg weiter baute,[3] so vernehmlich zu uns spricht, und in deren Frieden wir zu neuer Erhebung abermals die stille Stätte gefunden haben, die uns unberührt vom Staub und Geschrei des Tages einige Stunden zur Arbeit des Geistes schenkt.

Der Verein für siebenbürgische Landeskunde, der zunächst unsre Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, hat seine Aufgaben im vergangenen

---

[1] Josef Fabini, gestorben als emeritirter Stadtpfarrer von Mediasch am 18. Februar 1877. Vgl. Vereinsarchiv XIV, 249 ff.

[2] K. Werner: Die evangelische Pfarrkirche in Mediasch. Im Programm des Mediascher Gymnasiums von 1872.

[3] Hineingedrängt in den innersten Ring der mauer- und grabenumgürteten Kirchenburg geht der kleine Bau des alten Schulhauses an der Nordwestecke der Margarethenkirche neben und über der gewundenen Kastelleinfahrt in die graue Vorzeit zurück; die erste Vergrößerung des ursprünglichen alten Baues schließt sich unmittelbar an den Kuruzenkrieg (den Aufstand Franz Rakozis 1703—11) an, in dem durch Feind und Pest Mediasch so schwer gelitten. Sofort mit dem Anfang des Friedens führte die Stadt im Anschluß an den alten Schulbau 1713 in dem Burggraben, der so vielen Kampf gesehen, und mit Benützung der innersten Burgmauer die Klassenzimmer der „neuen Schule“ auf und errichtete darüber als ersten Stock zwei geräumige Wohnzimmer; — eine Herstellung, die anderthalb hundert Jahre lang dem Bedürfniß genügen mußte.

Jahre in ruhiger Fortentwicklung weiter führen können. Mit besonderer Erhebung konnte er gleich am Anfang seines neuen Jahresgangs in seine Denkwürdigkeiten eintragen, daß Allerhöchst Seine k. und k. Apostolische Majestät für den loyalen Ausdruck jener Huldigung und allerunterthänigsten tiefsten Verehrung, welchen im Vorjahr an dem ersten Vereinstag in Hermannstadt mit den andern Brudervereinen auch der Verein für siebenbürgische Landeskunde Seiner Majestät, dem erhabenen und höchsten Schirmherrn seiner Kulturarbeit, dargebracht hatte, den Allerhöchsten Dank auszusprechen geruht haben. Die Zahl der Vereinsmitglieder, die im vorigen Jahr uns mit so erfreulicher Zunahme erfreut hatte, ist im wesentlichen nicht gesunken, dabei insbesondre von Bedeutung, daß die Zahl der durch Stiftung bleibenden Mitglieder allmälig zuzunehmen beginnt. Auch die andern alten Freunde und Gönner haben dem Vereine nicht gefehlt, wie denn auch der Kreis der wissenschaftlichen Anstalten und Vereine, mit welchen er in förderndem Schriftentausch steht, abermals gewachsen ist. Reicher Zusendungen haben wir uns insbesondere Seitens der ungarischen Akademie der Wissenschaften und des siebenbürgischen Museumsvereins zu erfreuen gehabt. Darüber, sowie über die wirtschaftliche Entwicklung unsers Vereins, bringt der gedruckte Jahresbericht, der in Ihre Hände kommen wird, die eingehenden weitern Angaben. Die letztern werden wieder Zeugniß ablegen von dem Geist, der durch Treue im Kleinen Großes schafft.

Mehr Lücken, als je in einem Jahre, hat der Tod im letztvergangenen in den Reihen unserer Vereinsmitglieder gemacht. Von seinen Ehrenmitgliedern starben Ludwig Heufler, Freiherr von Hohenbühel, dessen Probe der Kryptogamenflora des Arpaschthales (1853) einst ein so überraschend schönes Bild jener von ihm veröffentlichten zierlichen Pflanzen gegeben hatte. Aus jener Reihe beklagen wir das Abscheiden von Dr. Rudolf Eitelberger von Edelberg, der der Entwickelung unserer Wissenschaft und insbesondre ihren kunstgeschichtlichen Theilen immer so volle Theilnahme und förderndes Wohlwollen entgegengebracht hat. Von den ordentlichen Mitgliedern welch eine lange Reihe — Karl Gottlieb Haltrich, Papierfabrikant in Borgo-Prund, Dr. Fr. Hammer in Broos, Sectionsrath Fr. Haupt von Scheuernheim, S. Jikeli, Ingenieur, Johann Klein, Conrector, Hofrath Freiherr Wilhelm Konrad von Konradsheim, Pfarrer Sam. Philp von Schellenberg, W. Reißenberger, Privatier, Franz Simonis, Nationalkassier, Stadtwirtschafter K. Schobesberger von Hermannstadt, Advocat Mor. Klockner, Dr. Fr. Linz, Notar in Kronstadt — die da fehlen und mit ihnen, zu schwerstem Verlust für unsre

Wissenschaft, Eugen Drotlef, Freiherr von Friedenfels, den mitten aus der rüstigsten Arbeit an der Geschichte der für unser Vaterland zwei bedeutendsten Jahre dieses Jahrhunderts der Tod so rasch und unvermuthet abgefordert! Der besondere Denkstein, der auf dem Feld unserer Wissenschaft ihm gebührt, soll ihm an andrer Stelle errichtet werden.

Doch aus dem Kreise der Männer, deren helfende Hand unsern wissenschaftlichen Bestrebungen fortan fehlen soll, fällt heute der Blick zurück auf ein Grab, über dem vor wenig Monaten grade ein Jahrhundert sich geschlossen hat, seit nach leider auch zu kurzem Leben ein Bahnbrecher unsrer Wissenschaft in dasselbe hinabsank. Wenn die deutsche Wissenschaft in diesem Jahre dankbar und gehobener Seele mehr als eines ihrer Meister gedachte, deren erfolgreiches Leben grade vor einem Jahrhundert begann, so wird es dieses Tages nicht unwürdig sein, wenn unser Verein sich jenes Heimgegangenen erinnert, an dessen Arbeit seine Thätigkeit immer und immer wieder angeknüpft hat. Mit an den Bildsäulen der großen Ahnen, die im römischen Atrium standen, hat sich ja einst die virtus dieses Weltvolkes erhalten und an den Deutschen rühmt schon Tacitus die Treue, mit der sie der Väter gedenken.

Es ist Johann Seivert, von dem ich spreche, der am 24. April 1785 als Pfarrer in Hammersdorf gestorben, auf dessen Grab unser Verein heute dankbar einen Immortellenkranz legt. Seivert den 17. April 1735 geboren, Sohn eines hochachtbaren Bürgerhauses in Hermannstadt — sein Vater war Schneider und Mitglied des äußern Rates — als Kind zweimal schwerer Lebensgefahr entgangen, unter der ernsten Leitung des Rectors Andr. Schun auf dem Gymnasium der Vaterstadt vorbereitet, dann drei Jahre hindurch auf der Universität in Helmstädt umfassende philosophische und theologische Studien treibend, deren Strenge er in mild-heiterer Lebensanschauung mit scherzhaften Anakraontischen Liedern in Gleims Weise schmückte, war von 1759—64 in hoffnungsfrischen Jahren einer neuen, aufwärts gehenden Schulentwicklung Lehrer am Hermannstädter Gymnasium, dann Prediger hier, bis ihn im November 1771 Hammersdorf zum Pfarrer berief. Seine Mannesarbeit fällt in jene Zeit, da der, nach den entsetzlichen Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges langsam wiedererstarkende deutsche Geist mit seiner wachsenden Wissenschaft und neuen Poesie seine Strahlen immer mehr auch in die fernen Südostkarpathen sandte, trotz der schweren Wunden, die das von oben künstlich großgezogene kirchliche Renegatentum und die Josefinischen „Reformen" dem sächsischen Leben geschlagen, hier allüberall die Keime neuer Entwicklung zu fröhlichem Gedeihen weckend.

Und auf diesem Felde ist Seivert nach mehr als einer Richtung gradezu bahnbrechend gewesen. Von einer erstaunlichen Arbeitskraft und Arbeitsfreude, ein scharf denkender und kritischer, dabei feingebildeter Geist, immer zu den tiefsten ihm erreichbaren Quellen hinuntersteigend, so in geschichtlichen Fragen stets auf die, von keinem seiner Vorgänger so reich benützten Urkunden, als auf die sichersten historischen Zeugnisse zurückgehend, dabei wenn auch entschiedenen, doch immer gerne milden Urteils, aus dem die Liebenswürdigkeit und Reinheit eines edeln Characters so wolthuend anspricht, fern von aller Selbstüberhebung trotz eines Reichtums und einer Vielseitigkeit des Wissens, das gradezu erstaunlich ist: so steht das Bild des Mannes vor uns, die wir alle von ihm gelernt, und wenn die Wissenschaft, wie das anders nicht möglich, auch vielfach über ihn hinausgeschritten, so knüpft sie doch auch heute noch auf mehr als einem Gebiete — unter andern in der Literaturgeschichte — gradezu immer wieder an seine Arbeiten an und bewahrheitet so das tiefe Wort des Sängers, daß „wer den Besten seiner Zeit genug gethan, der hat gelebt für alle Zeiten".

Es kann hier nicht der Ort und nicht die Aufgabe sein, den Nachweis hiefür im Einzelnen zu führen; nur Einiges sei zu diesem Zwecke gestattet. Auf dem Feld unserer römischen Inschriftenkunde sind seine Inscriptiones monumentorum Romanorum in Dacia mediterranea (Wien 1773), wie das Werk seinerzeit ein bedeutsamer Fortschritt war, bis auf unsere Tage in Manchem unentbehrlich geblieben. Er ist der erste, der den Andreanischen Freibrief nach dem Karolingischen Originaltranssumpt zwar nicht irrtumsfrei, aber doch richtiger und kritischer, als er bis dahin erschienen war, veröffentlicht hat (1785). Seine urkundlichen Mittheilungen über die Besitznahme des Burzenlandes durch den deutschen Ritterorden, über den alten Rechtsstand des Nösnergaues unter Ludwig dem Großen, über die Vergabung desselben an Johann Hunyady und die Wiedergewinnung der ehemaligen Freiheit unter Matthias haben der geschichtlichen Kenntniß damals gradezu Neues gebracht und der Forschung neue Bahnen geöffnet. Seiverts Grafen der sächsischen Nation im Großfürstentum Siebenbürgen, die kurze Geschichte der Provinzialbürgermeister von Hermannstadt, die chronologische Tafel der Provinzialbürgermeister, Stuhlsrichter und Stadthannen zu Hermannstadt, die sächsischen Stadtpfarrer zu Hermannstadt, die Pfarrer des Hermannstädter Capitels, die Beiträge zur Religionsgeschichte von Hermannstadt von 1521—1546 sind Arbeiten mühsamer, tiefernster Forschung und von grundlegender Bedeutung. Ihnen zur Seite steht der Entwurf der

siebenbürgischen katholischen Bischöfe. Die Proben der siebenbürgisch-sächsischen Sprache, die er „den Wunsch eines großen Leibnitz nur einigermaßen zu erfüllen" mit einer kurzen Einleitung veröffentlichte, zeugen von einer verständnißvollen Betrachtung der Mundart und bilden mit der Uebersetzung des Hohen Liedes den Ausgang unserer, ein Jahrhundert nach ihm so vertieften und erfolgreich gewordenen germanistischen Studien, jene Uebersetzung auch deßhalb hochwichtig, weil sie einen lehrreichen Maßstab zur Beurtheilung der seitherigen Aenderung des Hermannstädter Dialects, in dem sie geschrieben ist, bildet. Eine von Seivert verfaßte Geographie von Siebenbürgen erschien fünf Jahre nach seinem Tode von seinem Freunde von Windisch in Preßburg herausgegeben, dessen Ungarisches Magazin schon Vieles von ihm gebracht hatte. Sein bedeutendstes Werk aber ist ohne Zweifel das in seinem Todesjahr (1785) erschienene: Nachrichten von Siebenbürgischen Gelehrten und ihren Schriften; es umfaßt die „sächsischen und ausländischen Gelehrten, die im Schoße unserer Völkerschaft gelebt haben"; ein zweiter Theil war für die Siebenbürgischen Ungarn und Sekler in Aussicht genommen und was davon fertig war, ist in der That später in der Siebenbürgischen Quartalschrift veröffentlicht. „Ich sah es", spricht Seivert selbst im Vorwort zu den „Nachrichten" gradezu rührend, „für ein Opfer an, das ich unsern verdienten Vätern schuldig wäre, ihre Geschichte und Schriften nach Möglichkeit zu sammeln, und ihr Gedächtniß gegen die traurige Macht der Vergessenheit zu schützen. Muntern edle Thaten empfindsame Enkel auf, ihren würdigen Ahnen ähnlich zu werden: vielleicht hat dieses erweckte Gedächtniß unsrer ruhenden Gelehrten, die ihre Muße von Amtsgeschäften nicht in Kretenser verwandelte, gleiche Wirkung bei ihren itzt lebenden Nachkommen! Vielleicht werden auch einige durch diesen Versuch gereizet, unsre so umwölkte Literargeschichte immer mehr aufzuhellen, und zu ergänzen, was meine wärmste Begierde mit aller Zeit und Mühe nicht vollenden konnte."

Ja Zeit und Mühe! Nicht umsonst beklagt einer seiner Zeitgenossen, wie „viel die Geschichte der sächsischen Nation" durch seinen frühen Tod verloren, „bei weitem mehr als viele seiner Landsleute denken werden, die sein stilles Verdienst nicht genug kannten". Sein letzterwähntes Werk allein enthält einen außerordentlichen Reichtum von anziehendsten, lehrreichsten, wissenswürdigsten Daten, aus weithin zerstreuten, seither zum Theil verloren gegangenen Quellen gesammelt, dabei meist mit seltener Genauigkeit nach dem Stand der damaligen Wissenschaft kritisch gesichtet und jede Prüfung aushaltend, in der Einfachheit und Naivität der Dar-

stellung, die der innern warmen Theilnahme niemals entbehrt, immer mit eigenem Reiz anmuthend. Das Buch wird für alle Zeit unserer Literatur- und Culturgeschichte unentbehrlich bleiben; mit gutem Recht hat es Josef Trausch wörtlich und vollinhaltlich seinen biographisch-literarischen Denkblättern der Siebenbürger Deutschen einverleibt.

Doch die Kraft des Lebens ist unerschöpflich. Dasselbe Jahr, das unsrer kleinen Wissenschaft Johann Seivert nahm, hat ihr in der großen deutschen Wissenschaft zwei, zu den höchsten Zielen führende Meister gegeben. Es ist nicht möglich, daß ein Verein, der in dem Dienst der Wissenschaft steht, ohne ein Zeichen der Erinnerung daran vorübergehe. Am 4. Januar 1785 ward zu Hanau in Hessen Jakob Grimm, am 6. August in dem oberpfälzischen Städtchen Tirschenreuth Johann Andreas Schmeller geboren; daß auch unsre Wissenschaft ihres Geistes einen Hauch gespürt — und wo wäre in unserm Erdtheil eine dieser geweihten Stätte, da das nicht der Fall! — das ist es, warum wir an diesem Tage ihnen ein Blatt dankbarer Erinnerung darbringen.

Doch an dieselbe Pflicht mahnt uns hier auch eine ältere Vergangenheit. Am 30. Juni dieses Jahres hat sich das dritte Jahrhundert geschlossen, seit Christian Schesäus, Stadtpfarrer von Mediasch aus dem Leben schied; im Chor dieser Kirche, links am Altar steht sein Grabstein, auf dem der Engel in schirmenden Händen sein Wappen zeigt: im Lorbeerkranz den Baumstamm, auf dem Noahs Friedenstaube steht. Sohn des Mediascher Stuhlsrichters Joachim Schesäus, Schüler des Honterusgymnasiums und der Universität in Wittenberg, die ihn am 6. März 1556 immatriculirte, ist er einer der wenigen Zeitgenossen unserer Reformation, dessen Werke uns erhalten sind. Die umfangreiche Rede, die er am 8. Mai 1580 vor der in Birthälm versammelten Synode hielt „über den Ursprung und Fortschritt der in diesem unserm so bejammernswerten Vaterlande wieder aufgegangenen und verbreiteten himmlischen Lehre", ist endlich in unsern Tagen nach dreihundert Jahren gedruckt worden;[1] sie enthält, von jeher viel benützt, die erste geschichtliche Darstellung der Kirchenverbesserung in Siebenbürgen.

Unter den sächsischen Humanisten in erster Reihe, kaiserlich gekrönter Dichter von nicht gewöhnlicher Begabung, die allerdings den

[1] Die Synodalverhandlungen der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen im Reformationsjahrhundert. Herausgegeben vom Landesconsistorium. Hermannstadt 1883. S. 230 ff.

Formen jener Zeit sich fügte, hat Schesäus, groß denkend von seinem Amtsberuf, seinem „teuersten Freund“ Nicolaus Selnecker, damals Pfarrer in Leipzig, dem begeisterten evangelischen Sänger und hervorragenden Lehrer seiner Kirche, das Bild des guten Hirten gezeichnet, wie es nach Johannes tiefem Wort in seiner eigenen Seele lebte, nicht ohne die schmerzliche Bitte an den milden Herrn zu richten:

„Führ' du uns, erhalt uns, schirme gegen den Feind uns,
Niemand, wenn nicht du, schlägt ja die Schlachten für uns“; [1]

im Dienst der historischen Muse, deren Treue er nach seinem Wissen und Vermögen nie dem Glanz der leichtfließenden Verse opfern wollte,[2] hat er aus den „Pannonischen Trümmern“ ein Werk von ergreifender Wahrheit und reich an mannigfacher Schönheit geschaffen, so daß ihm mit Recht nach beiden Richtungen hin in unsern Tagen das verdiente Ehrendenkmal errichtet werden konnte.[3] Und wie lieblich schildert er die eigene Heimat, wenn er von Tobsdorf, wo er früher Pfarrer war, schreibt, wie er

Sinnenden Geistes dort weilt, von drückender Sorge befreiet,
Unter dem ragenden Berg mit dem himmelanstrebenden Gipfel,
Fern vom Geräusch der Stadt, still, einsam in schattiger Grotte.
Siehe, wie dort, wo das Haupt zum Aufgang der Sonne er wendet,
Laubwald weithin ihn schmückt, so reich an der Staude des Hasels:
Doch auf der anderen Seite, berühmt durch kostbare Trauben,
Streckt sich die Halde des Weins, die oft des Dürftigen Säckchen
Schwer vom Gelde gemacht, wenn voll in der Kufe der Most schäumt.
Hier steht freundlich, geweiht dem frommen Tobias, das Dörflein
Tobsdorf, traulichen Sinns dem nahen Birthälm verbunden.

---

[1] Imago boni pastoris, ad Christum mundi salvatorem accomodata. Joh. 10, carmine descripta a Christiano Schesaeo, pastore ecclesiae Mediensis in Transsilvania veröffentlicht von Nicolaus Selnecker als Anhang zu der, von ihm mit einer Vorrede herausgegebenen Confessio ecclesiarum Saxonicarum in Transsilvania de cöna domini, anno 1561 missa, allata et exhibita academiis Lipsensi, Wittenbergensi et Rostochianae. Lipsiae 1584.

[2] In hoc mihi conscius sum, schreibt er selbst von seinen geschichtlich-dichterischen Arbeiten, nihil me scribere valuisse, quod non fide dignorum hominum, oculis experientiaque exploratum cognitumque antea satis superque fuerit, paucis exceptis, de quibus hominum variant opiniones. G. J. Haner: Scriptores rerum Hungaricarum. Vienae 1777. S. 195.

[3] Dr. Fr. Teutsch: Aus der Zeit des sächsischen Humanismus. Vereinsarchiv XVI, 227 ff. M. Albert: Die Ruinae Pannonicae des Christian Schesäus; im Schäßburger Gymnasialprogramm von 1873.

Von hier ruft ihn, wie er weiter schreibt — der Humanist tritt im Verse hervor —

der sorgende Wille des Donnrers
Hin zum größern Werk, daß in Medwisch der Stadt er als Hirte
Oeffne dem horchenden Volk das Geheimniß des himmlischen Wortes.[1]

Und dieser Stadt selbst, wie klingt die Liebe des Sohnes aus seiner Schilderung heraus! Von Hermannstadt

Wenige Meilen entfernt — ein Tag bringt leicht dich hinüber,
Siehst du Medwisch die Stadt, der mitten im Lande der Daken
Grittis Fall, der Gärten Reiz und die Gabe des Bacchus
Schuf vor andern daselbst den unvergänglichen Namen.[2]

Nun, auch sein Name steht dauernd in der Kulturgeschichte seines Volkes und legt heute der Verein für siebenbürgische Landeskunde dankbar einen Kranz der Erinnerung an seinem Grabstein nieder, mit einstimmend in den ergreifenden Wunsch, in dem der Sänger jener ernsten Zeit mit den Glocken der alten Kirchen am Schluß der „Pannonischen Trümmer" der tiefen Sehnsucht jener Tage nach Frieden Ausdruck gibt:

---

[1] Talia dum meditor
so schließt der letzte Abschnitt der Ruinae Pannonicae: De bello Pannonico Solymanni ultimo . . . De crudelitate Tartarorum memoratu dignissima
cura graviore solutus
Monte super celso, feriente cacumine caelum,
Urbano procul a strepitu semotus, in antro
Delitui umbroso, quem late frondea vestit
Silva frequens corylis, qua solis respicit ortum:
Parte sed adversa pretiosis nobilis uvis
Vinea lata fuit, saepe unde redibat egenti
Sacculus aere gravis, pleno spumante Lyaeo:
Parvula ubi sancto stat villa sacrata Tobiae,
Dicta Tobestorffum, Byrthalmo juncta propinquo.
Utque opus immensum tenui pertexere avena
Sedulus atque ardens cupio: me cura Tonantis
Ad majora vocat, Mediensi ut pastor in urbe
Aetherei populo pandam mysteria verbi.
His ergo intentus studiis, abrumpere coeptum
Cogor et emeritum tigno suspendere nablum.
Schesäus: Ruinae Pannonicae. Wittebergae 1571.

[2] Ruinae Pannonicae in der Eberischen Ausgabe (Cibinii 1797) S. 25.

Doch du, Vater der Macht, des Vaterlandes gedenkend,
Bänd'ge die Herzen voll Haß und feßle die Stürme des Krieges!
Siehe genug schon trank die Erde vom Blute der Bürger . .
Mitten im wilden Gewog des grausamen Kampfes noch dauern
Wir, wie die Hand, die dort liegt hingestreckt auf dem Ambos:
Ueber ihr hebt sich des Hammers Last und zerschmetternder Schlag droht.
Schirme den König, das Volk; erhalte, verteidige, lenke,
Daß sie in Rede und That nur deinem Worte gehorchen.[1]

Damit erkläre ich die 38. Generalversammlung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde eröffnet.

[1] Ruinae Pannonicae in der Ederischen Ausgabe S. 201.

Statistik
der
Sächsischen Landbevölkerung in Siebenbürgen.

Von
Dr. Oskar v. Meltzl.

Einleitung.

In näheren und weiteren Kreisen herrschen über die Lage und Verhältnisse der Siebenbürger Sachsen so falsche Vorstellungen, daß eine Arbeit, die es sich zum Ziele setzt, die Zustände des sächsischen Volkes gewissenhaft darzustellen, sicherlich keiner Rechtfertigung bedarf. Auch ist es für das dargestellte Volk selbst nicht nur interessant, sondern auch belehrend und anregend, wenn ihm im Rahmen einer solchen Arbeit die Züge seines eigenen Bildes mit möglichster Treue entgegengehalten werden. Der Verfasser hat es im Folgenden unternommen, die populationistischen, wirthschaftlichen und kulturellen Zustände eines Theiles des sächsischen Volkes, nämlich der sächsischen Landbevölkerung, statistisch darzustellen. Die sächsische Bauernschaft bildet den weitaus größeren Theil, man kann sagen den Grundstock des sächsischen Volkes, und dennoch sind gerade die Verhältnisse unserer Landbevölkerung am wenigsten bekannt, vielfach sogar unter den eigenen Volksgenossen.

Was das zur vorliegenden Arbeit benützte Quellenmaterial betrifft, so entstammt es zum Theil ämtlichen, durch staatliche oder Munizipalorgane aufgenommenen Erhebungen, zum Theil den in dem bischöflichen Archiv der Evangelischen A. B. in Hermannstadt befindlichen ämtlichen Ausweisen und Berichten der evang. Pfarrämter, zum größeren Theil aber den eigenen Erhebungen des Verfassers. Derselbe verschickte im Jahre 1884 an sämmtliche Pfarrämter der sächsischen Landgemeinden gedruckte Fragebogen, mit der Bitte um möglichst genaue Beantwortung der darin enthaltenen, nach Thunlichkeit präzise gestellten Fragen, die

sich auf verschiedenartige Verhältnisse bezogen. Die Erwartung des Verfassers, daß er auf diesem Wege ein für seine Zwecke brauchbares statistisches Material erhalten werde, ist nicht getäuscht worden; der Verfasser erachtet es für seine angenehme Pflicht, den Herren Pfarrern für ihre bereitwillige Mitarbeiterschaft und das verständnißvolle Eingehen auf seine Absichten hiemit seinen besten Dank auszusprechen. Das von ihnen gelieferte Material hat nach des Verfassers voller Ueberzeugung mindestens einen so großen Anspruch auf Zuverlässigkeit, wie die von behördlichen Organen gemachten Erhebungen der offiziellen Statistik. Der sächsische Pfarrer ist in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle ein akademisch gebildeter Mann und überdies mit statistischen Arbeiten dieser Art wohlvertraut, da die regelmäßige Einsendung statistischer Ausweise und Berichte an die kirchliche Oberbehörde von jeher in Uebung ist. Dazu kommt, daß sein Bericht auf den engbegrenzten und leicht überblickbaren Raum seiner ihm in allen ihren Beziehungen genau bekannten Gemeinde sich beschränkt, deren Angehörige jahraus jahrein in steter Evidenz zu halten der Pfarrer berufsmäßig verpflichtet ist.

Der zahlreichen Lücken und Mängel dieser Arbeit, deren Titel vielleicht zu vielversprechend gefunden werden könnte, ist sich der Verfasser sehr wohl bewußt. Er bittet dieselben mit den wirklich großen Schwierigkeiten zu entschuldigen, die seinem Unternehmen hemmend entgegenstanden. Einmal gab es für einen sehr großen Theil der hier zur Darstellung kommenden Verhältnisse überhaupt keine irgendwie gearteten statistischen Erhebungen, der Verfasser mußte sich also das Rohmaterial selbst beschaffen, sichten, in zahllosen Fällen berichtigen und ergänzen lassen u. s. w. und bei all' diesem zugleich auf die Zeit und Geduld seiner gefälligen Mitarbeiter schonende Rücksicht nehmen. Dann aber war das durch staatliche Organe oder Organe der Selbstverwaltungskörper und der Kirchenbehörden gesammelte Material, selbst wo es gedruckt vorlag, nur nach mühevollen und vor Allem zeitraubenden Operationen für die Zwecke dieser Arbeit zu verwerthen. Es sollen ja hier die Verhältnisse blos der Sachsen dargestellt werden, und zwar der Sachsen, die auf 227, in 13 verschiedenen Verwaltungsbezirken (Comitaten) zerstreut gelegene Gemeinden sich vertheilen und ausnamslos in jeder Gemeinde mit einer mehr oder minder zahlreichen nichtsächsischen Bevölkerung zusammen wohnen. Nun werden aber nirgends die Erhebungen abgesondert nach Nationalitäten gemacht, man muß höchlichst zufrieden sein, wenn man nur die auf die einzelnen Gemeinden als Ganzes sich beziehenden Daten erhält, da z. B. in dem staatlichen Volkszählungswerk oder in den periodischen Berichten des ung.

Kultusministeriums die Daten in der Regel comitatsweise und nur in Ausnahmsfällen gemeindeweise mitgetheilt werden, so daß derartige Publikationen eben nur in solchen Ausnahmsfällen für diese Arbeit zu gebrauchen waren und auch da erst, nachdem mittelst mühevoller Berechnung der Antheil der Sachsen von dem der Nichtsachsen in jeder der 227 Gemeinden ausgeschieden worden war. Dieselbe Arbeit, nur noch durch anderweitige Schwierigkeiten vermehrt, war bei dem nicht gedruckten, also unmittelbar den Archiven entnommenen Quellenmaterial vorzunehmen.

Was die sonstigen benützten litterarischen Hilfsmittel betrifft, so sind dieselben in der Regel in den Noten mitgetheilt worden; um allzu zahlreiche Wiederholungen zu vermeiden, sei hier angeführt, daß die auf Ungarn, ferner die auf die außerungarischen Länder Europas sich beziehenden, zur Vergleichung hier angezogenen Daten meist den statistischen Werken von L. Láng[1] und Fr. Brachelli[2] entnommen sind.

Die nachfolgenden Untersuchungen erstrecken sich auf 227 Landgemeinden, und zwar nicht blos auf die sächsischen Gemeinden des ehemaligen Sachsenlandes oder Königsbodens sondern auf alle Landgemeinden Siebenbürgens, in denen Sachsen von Altersher gelebt haben und in denen noch heute eine evangelische Kirchengemeinde Augsburgischen Bekenntnisses sich befindet. Es sind daher alle jene Gemeinden ausgeschlossen, in denen heute zwar Sachsen leben, wo aber die letzteren nur ein durch spätere gelegentliche Zuzüge aus sächsischen Gemeinden angesiedeltes Element in ursprünglich nicht von Sachsen gegründeten Gemeinden bilden, und wo dieselben keine eigene selbständige Kirchengemeinde besitzen. Weitaus die meisten jener 227 Gemeinden, vielleicht alle, sind ursprünglich von Sachsen gegründet worden, wenn auch in vielen derselben das sächsische Element im Lauf der Jahrhunderte beträchtlich zusammengeschmolzen ist. Daß die Zahl der deutschen Gemeinden in Siebenbürgen vor Zeiten eine bedeutend größere war als heute kann keinem Zweifel unterliegen; in einer ganzen Reihe ursprünglich deutscher Gemeinden, namentlich im westlichen und nördlichen Siebenbürgen, ist die deutsche Bevölkerung schon längst vollständig verschwunden, kaum daß ein dem Ortsnamen vorgesetztes Szász (Sächsisch) den deutschen Ursprung der Gemeinde andeutet. Die Frage, welche Ursachen das Aussterben des sächsischen Elementes in diesen Ortschaften herbeigeführt haben, ist für denjenigen, der die stürmische Vergangenheit dieses Landes kennt, leicht beantwortet. Die sächsischen Bewohner sind in den zahllosen, mit furchtbarer Grausamkeit geführten

[1] Láng L. Magyarország Statistikája, Budapest 1884, I. Bd.

[2] Die Staaten Europas, 4. Aufl. Brünn 1882.

Kriegen ausgerottet oder in die Sklaverei geschleppt worden und an ihre Stelle sind nicht wieder Deutsche nachgerückt, da die übrigen deutschen Gemeinden nicht so viel überschüssiges Material besaßen, sondern Angehörige anderer Nationalitäten, und zwar in weitaus überwiegendem Maße Romänen. Es waren also nicht innere Ursachen, wie etwa Aussterben in Folge geringer Propagationsfähigkeit oder allmählige Verdrängung im friedlichen Concurrenzkampf durch kräftigere, lebensfähigere Elemente, die das Verschwinden des Deutschthums in diesen Gemeinden herbeigeführt haben. Einen unwiderleglichen Beweis hiefür finden wir in der Thatsache, daß jener Prozeß des Aussterbens des Deutschthums bei Beginn der neueren Zeit, die für Siebenbürgen mit dem Anfang der ungestörten Herrschaft des Hauses Habsburg anhebt, bereits abgeschlossen war, ja daß derselbe urkundlich erwiesenermaßen für viele Gemeinden in die Zeit des Mittelalters fällt, also in die Zeit der Mongoleneinfälle, der ersten Türkenkriege, und der insbesondere im Gefolge der letzteren auftretenden Pest. Mit dem Szathmarer Frieden (1711) schloß das blutige Drama des Kurutzenkrieges und seither hat das Land, die kurz dauernde und örtlich beschränkte Hora'sche Bewegung sowie die Episode von 1848/49 abgerechnet, vollkommene Ruhe im Innern gehabt. Keine einzige jener Gemeinden, die wir heute für das Deutschthum als verlorene Posten anzusehen haben, hat die Periode ihres Verfalles in den letzten hundert Jahren gehabt — jede derselben war bereits vor 120 Jahren, aus welcher Zeit wir die erste eingehendere und den heutigen Forderungen entsprechendere Volkszählung besitzen, als verlorener Posten anzusehen, ja es ist geradezu erstaunlich, daß das schwache Fünkchen deutschen Lebens, welches sich im Jahre 1765 in einigen Gemeinden fand, seither nicht längst erloschen und inmitten der erdrückenden Majorität fremdsprachiger Elemente nicht spurlos verschwunden ist. Das letztere ist allerdings auch geschehen und zwar in 7 Gemeinden, allein dieser Verlauf ist wohl als natürlich anzusehen, wenn wir erfahren, daß im Jahr 1765 die sächsische Bevölkerung von Tschappertsch 2 Seelen, von Kleinpold 12, von Reichau 2, von Langendorf 5, von Logdes 17, von Kobor 7 und von Bägendorf 8 Seelen betrug. Mit Ausnahme der beiden letzteren gehören diese Orte dem Südwesten Siebenbürgens an.

Was nun die hier in Betracht kommenden 227 Gemeinden betrifft, so bilden dieselben durchaus kein geographisch zusammenhängendes Ganze; ein Theil derselben ist eingesprengt zwischen durchaus fremdsprachigen Elementen, insbesondere im Norden und Südwesten Siebenbürgens, andere wieder bilden größere Gruppen um städtische Mittelpunkte. Und zwar können wir unterscheiden die nördliche Gruppe mit den Städten Bistritz

und S. Regen, die mittlere Gruppe mit den Städten Mediasch und Schäßburg, die südliche oder Hermannstädter Gruppe, wozu wir Leschkirch, Agnetheln und Großschenk sammt Umgebung rechnen, die westliche in der Umgebung von Mühlbach und Broos, endlich die östliche oder das Burzenland mit dem Centrum von Kronstadt. Noch stärker zerrissen erscheint der Zusammenhang dieser Gemeinden, wenn wir die Verwaltungsbezirke in Betracht ziehen, denen sie nach der heutigen, beiläufig bemerkt, höchst unzweckmäßigen politischen Landeseintheilung angehören. Es liegen nämlich im Großkockler Comitat 89 Gemeinden, im Hermannstädter 33, im Kleinkockler 33, im Bistritz-Naßoder 27, im Kronstädter 13, im Unteralbenser 10, im Koloscher 7, im Szolnok-Dobokaer 6, im Maros-Tordaer 3, im Udvarhelyer 3, im Fogarascher 2 und im Hunyader Comitat 1 Gemeinde. Also blos in drei von den 15 Comitaten Siebenbürgens gibt es keine sächsischen Gemeinden, nämlich in Torda-Aranyosch, Haromßek und Csik.

Da zwischen den einzelnen Gruppen unserer Landgemeinden in sehr vielen statistisch wichtigen Beziehungen erhebliche Unterschiede obwalten, so werden wir im Verlaufe dieser Untersuchungen vielfach die einzelnen Gruppen besonders ins Auge zu fassen haben. Der geographischen Gruppirung entspricht am Besten die gegenwärtig bestehende Eintheilung in ev. Kirchenbezirke, die sich aus der uralten Kapitelseintheilung entwickelt hat. Die nördliche Gruppe unserer Gemeinden zerfällt in zwei Kirchenbezirke, den Bistritzer und S. Regener, aus dem ersteren beschäftigen wir uns in vorliegender Arbeit mit 32 aus letzterem mit 11 Gemeinden. Die nördliche Gruppe besteht demnach aus 43 hier in Betracht kommenden Gemeinden, von denen 27 dem Bistritz-Naßoder, 7 dem Koloscher, 6 dem Szolnok-Dobokaer und 3 dem Marosch-Tordaer Comitat angehören. Zur mittleren Gruppe gehören der Mediascher Kirchenbezirk mit 27, der Schäßburger mit 31, der Repser mit 13 und der Schelker mit 29 Gemeinden. Die mittlere, stärkste Gruppe umfaßt demnach 100 Gemeinden, von denen 60 dem Großkockler, 33 dem Kleinkockler, 4 dem Albenser und 3 dem Udvarhelyer Comitat angehören. Die südliche Gruppe umfaßt 29 Gemeinden des Hermannstädter und 25 des Schenker Kirchenbezirkes, im Ganzen 54 Gemeinden, von denen 29 im Großkockler, 24 im Hermannstädter und 1 im Fogarascher Comitat liegen. Die östliche Gruppe umfaßt 14 Gemeinden des Kronstädter Kirchenbezirkes, von denen 13 dem Kronstädter und 1 dem Fogarascher Comitat angehören. Die westliche Gruppe umfaßt 16 Gemeinden des Mühlbächer Kirchenbezirkes, von denen 9 im Hermannstädter, 6 im Albenser und 1 im Hunyader Comitat liegen.

Erster Theil.

Bevölkerungs-Verhältnisse.

Vorbemerkung.

Die erste eigentliche Volkszählung im heutigen Sinne des Wortes welche wir besitzen, nämlich die bereits erwähnte vom Jahre 1765, bezieht sich blos auf die Evangelischen Augsburgischen Bekenntnisses. Sie ward im genannten Jahr von der geistlichen und weltlichen Universität der Sachsen in Gemeinschaft angeordnet und augenscheinlich mit großer Genauigkeit durchgeführt. Eine gleichzeitige Aufzeichnung sagt über diese Volkszählung: „Cum anno 1765 casu nescio quo acciderit, ut inclytae nationi in Transsilvania Saxonicali hostes illius famam detraxerint et quidem apud Caesaream Regiam Majestatem, de eorumque numero nimis exiliter abjecteque sensierint, quod videlicet nimis paucitas ejus sit, tota cum politica tum ecclesiastica universitas consultum esse existimavit ut quilibet Pastorum animas ad ecclesiam spectantes accurate conscribendas putaret.“ [1] Die zeitweiligen allgemeinen Conscriptionen, welche im vorigen Jahrhundert unter Maria Theresia und insbesondere Joseph II. von der Regierung angeordnet wurden, liefern für die statistisch-wissenschaftliche Betrachtung der Populationsverhältnisse äußerst dürftiges Material, da jene Conscriptionen immer speziellen Zwecken dienten und zwar entweder Zwecken der Besteuerung oder der militärischen Organisation des Landes. Nur die im Jahre 1786 in Siebenbürgen durchgeführte Volkszählung ruht auf breiterer Basis, während in den späteren Fällen, z. B. 1805, 1829/31, nur die steuer- und militärpflichtige Bevölkerung aufgenommen wurde, der gesammte Adel und die Geistlichkeit dagegen ausblieb. Erst im Jahre 1850 ward wieder eine neue allgemeine Volkszählung, freilich mit nicht sehr befriedigendem Erfolg durchgeführt. Die erste nach modernen Begriffen organisirte Volkszählung fand im

[1] S. Statistisches Jahrbuch der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Herausgegeben vom Landesconsistorium. III. Jahrgang. Hermannstadt 1870. S. I.

Jahre 1857 statt, die nächstfolgende bereits von der ungarischen Regierung durchgeführte, im Jahre 1870 und die letzte im Jahre 1880.

Die Eingangs erwähnte von den sächsischen Oberbehörden im Jahre 1765 angeordnete und durch die evang. Pfarrer durchgeführte Zählung der Evangelischen, deren Originalzählungsbogen zum Theil im bischöfl. Archiv in Hermannstadt sich befinden,[1] erstreckt sich auf die Aufnahme der Hausväter, Hausmütter, Kinder und Unverheiratheten, wozu in den meisten Zählungsbogen noch besondere Rubriken für die Wittwer und Wittwen, dienende und nicht dienende Kinder, Knechte, Mägde, Schulleute und Colonisten kommen. Es ist zu bedauern daß die letzterwähnten Rubriken nicht gleichmäßig in sämmtliche Zählungsbogen aufgenommen wurden, allein bei all ihrer primitiven Einrichtung ist diese Zählung doch von außerordentlichem Werthe, da sie uns mindestens die absolute Bevölkerung aus einer Zeit kennen lehrt, aus welcher sonst selten verläßliche statistische Daten dieser Art erhalten sind.

Was die bisherigen staatlichen Volkszählungen betrifft so liefern sie mit Ausnahme derjenigen von 1850 über eine unter unseren Verhältnissen außerordentlich wichtige Frage, nämlich über die Nationalität der Bevölkerung keinen Aufschluß. Weder im Jahre 1857 noch später ist die Nationalität Gegenstand der Erhebung gewesen. Nichtsdestoweniger sind wir doch in der Lage, auch die Nationalitätsverhältnisse in unseren 227 Gemeinden einigermaßen zu beleuchten. Gelegentlich der allgemeinen Volkszählung vom Jahre 1857 hatte nämlich die damalige k. k. Statthalterei in Hermannstadt zu ihrem Amtsgebrauch auch die Nationalität der Bewohner Siebenbürgens erheben lassen und die bezüglichen Zählungstabellen sind im Originale in dem Bruckenthal'schen Museum in Hermannstadt erhalten.

Leider läßt auch diese Zählung das wünschenswerthe Detail vermissen; das Operat enthält nämlich außer dem Namen der Gemeinde und der Gesammteinwohnerzahl nur folgende 4 Rubriken: Deutsche, Magyaren, Romänen, Verschiedene. Dazu kommt, daß die beiden letzten Rubriken abgesondert kaum zu gebrauchen sind; in der Rubrik „Verschiedene“ sind nämlich u. A. auch die Zigeuner inbegriffen, die in unseren Gemeinden einen sehr beträchtlichen Bruchtheil der Bevölkerung bilden, nun sind aber die Zigeuner in vielen Gemeinden ganz oder zum Theil den Romänen zugezählt worden. Es geht dies unzweifelhaft daraus hervor, daß bei vielen Gemeinden, für die eine größere Anzahl von Zigeunern

[1] Abgedruckt im Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, N. F. Bd. II. S. 253 ff.

für die Jahre 1880 und 1883 erwiesen ist, die Rubrik „Verschiedene" in dem Operat von 1857 gar keine oder eine unverhältnißmäßig geringe Zahl ausweist, so daß man annehmen müßte, daß die in den Jahren 1880 und 1883 unzweifelhaft vorhandenen Zigeuner erst vom Jahre 1857 herwärts sich in unseren Gemeinden niedergelassen, oder die damals vorhandenen in unglaubhaftem Maße sich vermehrt hätten. Dieser Fehler ist offenbar dem Umstande zuzuschreiben, daß die Zigeuner mit wenigen Ausnahmen dem griechisch katholischen beziehungsweise griechisch orientalischen Glaubensbekenntniß, also der Religion der Romänen angehören und daß sie zu einem großen Theil auch die Sprache der Romänen reden.

Einen ferneren in dieser Arbeit benützten Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Nationalitätsverhältnisse bietet die letzte staatliche Volkszählung vom Jahre 1880. Wie bereits erwähnt, läßt auch diese die Nationalität unberücksichtigt, dagegen weist sie die Muttersprache der Bevölkerung aus, die ein ziemlich zuverlässiges allerdings nicht ausnahmslos zutreffendes Kriterium der Nationalität bildet, wie z. B. in Bezug auf die Zigeuner eben dargethan wurde. In dem zweiten Band des vom k. u. statistischen Landesbureau in Budapest herausgegebenen Werkes „Ergebnisse der für die Länder der ungar. Krone zu Beginn des Jahres 1881 durchgeführten Volkszählung" [1] sind die auf die Muttersprache bezüglichen Daten comitats- und gemeindeweise enthalten. Einer Bemerkung können wir uns indessen in Bezug auf diese Daten nicht entschlagen. Sie betrifft den sonderbaren Vorgang, daß die der Sprache noch nicht mächtigen Kinder sammt den Stummen keiner Muttersprache zugetheilt sondern in einer besondern Rubrik ausgewiesen wurden. Es ist unmöglich abzusehen, welchem wissenschaftlich motivirbaren Zweck dieser modus procedendi dienen soll. Diese Rubrik ist zu gar nichts zu benützen, denn will man erfahren, wie groß die Zahl der im frühen, der Sprache noch nicht mächtigen Kindesalter Stehenden ist, so ist dies wegen der Verquickung mit den Stummen nicht möglich, überdies sind doch überall in der Welt wo statistische Erhebungen gemacht werden, die Altersklassen Gegenstand einer besonderen Aufnahme. Abgesehen hievon läßt sich auch die Grenze schwer bestimmen, bis zu welcher die Nichtkenntniß der in der Umgebung des Kindes gebrauchten Sprache dauert; normale Kinder pflegen bereits vor dem vollendeten 2. Lebensjahr die in dem Kreis ihres Fassungsvermögens liegenden Begriffe auch durch die betreffende Sprache in vollkommen verständlicher Weise auszudrücken mindestens aber das in ihrer Gegen-

[1] A magyar Korona országaiban az 1881 év elején végrehajtott népszámlálás eredményei. Budapest 1882.

wart gesprochene Wort zu verstehen. Daß man andererseits die Zahl der wegen eines körperlichen Gebrechens Sprachunkundigen aus dieser Rubrik nicht entnehmen kann liegt ebenso auf der Hand. Also welches irgendwie in Betracht kommende und der statistischen Aufnahme würdige menschliche Lebensverhältniß soll durch diese Rubrik klargestellt werden? Freilich entspricht dieses Vorgehen der in gewissen Kreisen unserer offiziellen Statistik beliebten Auffassung, wonach die Nationalität eines Menschen kein angeborenes, kein natürliches Verhältniß ist, sondern eine Eigenschaft, die sich Jeder nach seinem Ermessen — wofür wir auch das Wort Interesse substituiren können — beizulegen berechtigt ist, eine Auffassung die alles andere nur nicht wissenschaftlich genannt werden kann. Die natürliche Consequenz dieser Auffassung ist, daß ich mich heute als Deutscher, bei der nächsten Volkszählung als Magyare und bei einer dritten vielleicht als Romäne oder Russe conscribiren lassen kann. Damit wäre denn der Begriff der Nationalität zu einem wesenlosen Schemen verflüchtigt. So kommt es dann auch, daß wir nach der Volkszählung vom Jahre 1880 in Ungarn 499,898 Menschenkinder besitzen, die im leeren Raume schweben, die gewissermaßen geschlechtslos sind. Man steht also dieser Rubrik ziemlich rathlos gegenüber. Es bleibt nichts anderes übrig, wenn man diese halbe Million Menschen nicht einfach unter den Tisch fallen lassen will, eine langwierige Operation vorzunehmen, nämlich einmal von der Gesammteinwohnerzahl jeder Gemeinde die in der Rubrik „Sprachunkundige“ ausgewiesene Zahl abzuziehen und von dem Rest den Prozentantheil zu berechnen, nach welchem die sprachkundigen Vertreter der einzelnen Sprachen partizipiren; damit hat man dann den Schlüssel gefunden, nach welchem die Sprachunkundigen unter die Magyaren, Romänen, Deutsche ꝛc. aufzutheilen sind, d. h. man muß nun von der Zahl der Sprachunkundigen die betreffenden Prozente berechnen. Dieser Mühe hat sich denn auch der Verfasser der vorliegenden Schrift zum Mindesten nach den beiden Hauptabtheilungen „Deutsche“ und „Nichtdeutsche“ für jede einzelne der 227 Gemeinden unterziehen müssen.

Das hauptsächlichste Material für die Bevölkerungsstatistik der sächsischen Landgemeinden haben dem Verfasser die zu Anfang jedes Jahres von den Seelsorgern jeder einzelnen Pfarrgemeinde an das Landesconsistorium eingesendeten amtlichen Ausweise über den Stand der ev. Bevölkerung, das Geschlecht, die Trauungen, Geburten und Todesfälle im vorausgegangenen Jahr geliefert. Ebenso sind mehrere hieher einschlägige Verhältnisse auf Grund der vom Verfasser versendeten Fragebogen dargestellt.

I.

Absolute Bevölkerung.

Die absolute sächsische Bevölkerung betreffend muß eine wichtige Bemerkung vorausgeschickt werden, die zum Verständniß der folgenden Mittheilungen unerläßlich ist. Es muß nämlich angeführt werden, daß für die Sachsen in Siebenbürgen Religion und Nationalität correspondirende Begriffe sind, insoweit wenigstens, als die Sachsen bis auf verschwindend kleine Ausnahmen dem Augsburgischen Bekenntniß angehören. Ganz besonders gilt dies für die Landgemeinden, während es in den Städten, wo begreiflicherweise alle Verhältnisse complizirter werden, eine, übrigens auch nur äußerst geringe Zahl antochthoner Sachsen gibt, die seit den Zeiten Karls VI. und Maria Theresias, als die Proselytenmacherei im vermeintlichen höheren Staatsinteresse offiziell betrieben wurde, das römisch katholische Glaubensbekenntniß überkommen haben. Die sächsische Bauernschaft dagegen ist auch im vorigen Jahrhundert wie seither intakt geblieben. Ein einziger Fall ist dem Verfasser bekannt, daß in einer sächsischen Landgemeinde der Versuch gemacht wurde, unter schlauer Benützung einer der gewöhnlichen Dorfszwistigkeiten, die sächsischen Bauern ihrem angestammten Glaubensbekenntniß abwendig zu machen, und zwar geschah dies in der Gemeinde Holzmengen bei Hermannstadt zur Zeit der Concordatsblüthe in den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts. Die römisch katholische Religion zählt unter den Bauern von Holzmengen heute noch 24 Seelen. Sie sind in stetiger Abnahme begriffen.

Dagegen muß allerdings betont werden, daß dem ev. Augsb. Glaubensbekenntniß in Siebenbürgen nicht blos Sachsen zugethan sind, sondern auch eine ziemlich bedeutende Anzahl von Magyaren und eine geringere von Zigeunern. Die ersteren bewohnen eigene Gemeinden, die natürlich hier nicht aufgenommen wurden oder gehören den Städten an. In den uns hier beschäftigenden 227 Gemeinden ist die Zahl der ev. Magyaren eine äußerst geringe; die Gesammtsumme der Evangelischen in diesen Gemeinden beträgt 151,072 Seelen (im Jahre 1883) und die ev. Magyaren partizipiren an dieser Zahl mit blos 192 Seelen. Auch diese gehören dem größeren Theil nach nicht zur angestammten Bevölkerung der betreffenden Gemeinden sondern sind Zugewanderte oder in Diensten Stehende. Größer ist die der Zahl der evangelischen Zigeuner in unseren Gemeinden, sie beträgt 1111 Seelen. Diese protestantischen Zigeuner sind eine eigenthümliche Erscheinung. Sie finden sich nur in

den nördlichen, in der Umgebung von Bistritz gelegenen sächsischen Ortschaften, sonst nirgends in Siebenbürgen. Überall sonst gehören die Zigeuner dem griechisch katholischen oder griechisch orientalischen, zu einem geringen Theil, namentlich in den Städten, dem römisch katholischen Glaubensbekenntnisse an.

Wenn wir demnach in den folgenden Erörterungen vielfach mit Zahlen operiren, die sich auf die Evangelischen Augsburgischen Bekenntnisses beziehen, statt, wie man nach dem Titel dieser Schrift erwarten sollte, auf die sächsische Bevölkerung unserer Landgemeinden, so liegt darin kein Widerspruch, denn evangelisch und sächsisch (deutsch) ist in diesem Falle identisch, allerdings mit jener Einschränkung, daß ein geringer Bruchtheil der hier in Betracht kommenden Evangelischen, nämlich im Ganzen 1303 Seelen, wie oben erwähnt, nicht der sächsischen Nationalität angehören. Übrigens gilt diese Einschränkung im Wesentlichen nur für die Daten aus neuerer und neuester Zeit, denn erst mit dem Beginne der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ist in Siebenbürgen die volle Freizügigkeit gewährt worden, die übrigens, selbst wenn sie früher bestanden hätte, bei den damaligen socialen und wirthschaftlichen Verhältnissen von dem Bauernstande äußerst selten in Anspruch genommen worden wäre. Die Bedeutung jenes geringen Bruchtheils nichtsächsischer Evangelischer wird indessen durch einen weiteren Umstand bedeutend abgeschwächt. Es gibt nämlich in unseren Gemeinden auch eine Anzahl von Deutschen, die der römisch katholischen Religion angehören. Es sind dies zumeist aus den österreichischen Provinzen oder auch aus Deutschland Zugewanderte, welche in den seltensten Fällen von der Landwirthschaft leben sondern entweder ein Handwerk treiben oder irgend einem anderen Erwerbe obliegen, so gehören die Chirurgen, Viehärzte, Hebammen, Schank- und Gastwirthe in unseren Gemeinden häufig dieser Klasse an. Ihre Zahl beträgt für das Jahr 1883 656 Seelen. Wenn wir nun im Folgenden vielfach Evangelische und Deutsche als identisch betrachten, so ist wohl wahr, daß sich unter den ersteren auch 1303 Nichtdeutsche befinden, daß aber in allen Fragen, in denen es sich um die Nationalität handelt, in denen also die Religion außer Betracht bleibt, auch die 656 Seelen katholischer Deutschen berücksichtigt werden müßten, es reduzirt sich also der Unterschied auf 647 Seelen, die der Gesammtzahl der Evangelischen gegenüber wohl kaum ins Gewicht fallen, zumal wenn man in Betracht zieht, daß dieselben, wie bereits bemerkt, zu einem großen, wenn nicht überwiegenden Theil der dienenden und zugleich ehelosen Klasse angehören, also für viele Verhältnisse irrelevant sind,

z. B. Trauungen, Geburten, Ehescheidungen ꝛc. Wir können daher mit vollem Recht die für die evangelische Bevölkerung unserer Landgemeinden geltenden Zahlen schlechtweg als für die sächsische Bevölkerung geltend ansehen.

1. Die absolute evangelische Bevölkerung.

a) Stand der evang. Bevölkerung.

Die 227 hier in Betracht kommenden Gemeinden zählten am 31. Dezember 1883 eine evangelische, d. h. nahezu ausschließlich deutsche oder sächsische Bevölkerung von 151,072 Seelen. Nach den einzelnen Gruppen, beziehungsweise Kirchenbezirken, vertheilt sich diese Bevölkerung folgendermaßen:

Die nördliche Gruppe:

Bistritzer	Kirchenbezirk	mit	32	Gemeinden	und	18,410 Seelen
S.-Regener	„	„	11	„	„	8,573 „
			Zusammen	. .		26,983 Seelen

Die mittlere Gruppe:

Mediascher	Kirchenbezirk	mit	27	Gemeinden	und	16,492 Seelen
Schäßburger	„	„	31	„	„	18,487 „
Schelker	„	„	29	„	„	15,504 „
Repser	„	„	13	„	„	8,866 „
			Zusammen	. .		59,349 Seelen

Die südliche Gruppe:

Hermannst.	Kirchenbezirk	mit	29	Gemeinden	und	20,575 Seelen
Schenker	„	„	25	„	„	14,021 „
			Zusammen	. .		34,596 Seelen

Die östliche Gruppe:

Kronstädter Kirchenbezirk mit 14 Gemeinden und 19,446 Seelen

Die westliche Gruppe:

Mühlbächer Kirchenbezirk mit 16 Gemeinden und 10,698 Seelen

Die Vertheilung dieser Bevölkerung auf die einzelnen Gemeinden ist eine sehr ungleiche, wie aus folgender Zusammenstellung hervorgeht:

Mehr als 2000 Seelen zählen 4 Gemeinden:

Heltau	2856	Agnethlen	2457
Zeiden	2781	Tartlau	2367

1000—2000 Seelen zählen 32 Gemeinden:

Gemeinde	Seelen
Heldsdorf	1955
Großau	1909
Rosenau	1731
Zeyling	1721
Birthälm	1629
Neppendorf	1611
Mettersdorf	1537
Groß-Schenk	1533
Brenndorf	1533
Reps	1478
Neustadt (Kronst. C.)	1472
Botsch	1466
Lechnitz	1418
Großpold	1307
Petersberg	1305
Honigberg	1292
Hamlesch	1215
Keisd	1208
Meschen	1133
Zendresch	1135
Stolzenburg	1107
Jaad	1104
Groß-Alisch	1075
Rode	1068
Petersdorf (Hermst. C.)	1061
Teckendorf	1061
Groß-Scheuern	1048
Klein-Schelken	1037
Scharosch (b. Mediasch)	1017
Reichesdorf	1009
Baaßen	1007
Birk	1007

500—1000 Seelen zählen 94 Gemeinden:

Gemeinde	Seelen
Marpod	993
Seiden	988
Petersdorf (Bistritzer C.)	938
Wolkendorf (Kronst. C.)	965
Michelsberg	960
Hetzeldorf	955
Marienburg (Kronst. C.)	937
Groß-Laßlen	933
Treppen	930
Sankt-Georgen	927
Kirchberg	917
Klein-Scheuern	914
Nußbach	885
Weidenbach	883
Deutsch-Tekesch	882
Reußmarkt	879
Urwegen	859
Schirkonyen	858
Groß-Probstdorf	854
Irmesch	848
Gergeschdorf	834
Burgberg	829
Seiburg	822
Frauendorf	806
Malmkrog	799
Nadesch	796
Weilau	789
Martinsberg	782
Bulkesch	781
Denndorf	776
Schönau	765
Groß-Schogen	761
Ober-Neudorf	755
Alzen	743
Blutroth	738
Mergeln	720
Groß-Kopisch	720
Bogeschdorf	715
Donnersmarkt	713
Hamruden	709

Nieder-Eidisch	706	Bekokten	602
Trappold	696	Peschendorf	602
Waldhütten	669	Katzendorf	599
Streitfort	666	Waltersdorf	599
Draas	664	Stein	595
Halvelagen	662	Klein-Bistritz	593
Ober-Eidisch	654	Pintak	593
Pretai	651	Jakobsdorf (Gr.-Kockl. C.)	593
Arbegen	651	Leschkirch	587
Dobring	649	Marktschelken	587
Neudorf	648	Klein-Laßlen	585
Wurmloch	644	Wermesch	584
Zuckmantel	644	Scholten	582
Heidendorf	640	Klein-Alisch	579
Kerz	638	Maldorf	573
Scharosch (bei Gr.-Schenk)	631	Csepan	561
Klein-Schenk	628	Braller	559
Deutsch-Kreuz	625	Felldorf	554
Arkeden	624	Burghalle	548
Marienburg (b. Schäßbg.)	622	Schönberg	547
Kreisch	618	Schweischer	544
Weingartskirchen	616	Martinsdorf	542
Schaas	609	Roseln	538
Mortesdorf	609	Henndorf	524
Kelling	607	Weißkirch (Gr.-Kockler C.)	518
Hammersdorf	607	Wallendorf	513
Talmesch	603	Kallesdorf	505

300—500 Seelen zählen 60 Gemeinden:

Langenthal	500	Galt	474
Maniersch	493	Leblang	472
Meschendorf	491	Hundertbücheln	468
Weißkirch (Bistritzer Com.)	488	Wölz	463
Mehburg	487	Abtsdorf (Gr.-Kockler C.)	463
Schellenberg	483	Holzmengen	462
Rothbach	482	Reußen	456
Eibesdorf	481	Niemesch	451
Neustadt (Gr.-Kockler C.)	481	Kirieleis	450
Haschag	478	Schönbirk	449

Tarteln	446
Felmern	443
Pruden	442
Dürrbach	440
Senndorf	435
Schaal	435
Reußdorf	435
Gieresau	433
Rothberg	432
Baierdorf	419
Hahnebach	413
Durles	412
Bodendorf	409
Windau	405
Magarei	402
Radeln	401
Johannisdorf	387
Kirtsch	386
Bußd (Groß-Kockler Com.)	384
Belleschdorf	384
Paßbusch	382
Abtsdorf (Albenser Com.)	377
Deutsch-Pien	373
Gießhübel	372
Jakobsdorf (Dobokaer C.)	369
Billak	369
Mönchsdorf	368
Probstdorf	367
Törnen	366
Seligstadt	365
Neudorf (Hermannst. C.)	359
Klein-Probstdorf	356
Rauthal	354
Reithausen	353
Tobsdorf	337
Almen	333
Rohrbach	318
Schlatt	316
Zied	314
Dunnesdorf	307

100—300 Seelen zählen 30 Gemeinden:

Michelsdorf (Kl.-Kockl. C.)	299
Bußd (Albenser Com.)	299
Minarken	297
Mardisch	297
Rätsch	295
Bonnesdorf	288
Freck	287
Schoresten	265
Groß-Eidau	263
Gürteln	261
Hohendorf	243
Retersdorf	242
Petersdorf (Gr.-Kockl. C.)	236
Klosdorf	233
Kastenholz	233
Thalheim	228
Deutsch-Budak	219
Wolkendorf (Gr.-Kockl. C.)	201
Ungersdorf	201
Rosch	196
Werd	195
Romos	192
Klein-Blasendorf	189
Bell	189
Taterloch	180
Felsendorf	165
Morizdorf	163
Ludwigsdorf	156
Tatsch	129
Michelsdorf (Gr.-Kockl. C.)	108

Weniger als 100 Seelen zählen 7 Gemeinden:

Puschendorf	94	Engenthal	79
Wassid	91	Bürgesch	60
Schmiegen	90	Jakobsdorf (Kl.-Kockler C.)	36
Nieder-Neudorf	89		

Wie aus dieser Zusammenstellung ersichtlich ist, zählt die Mehrzahl der sächsischen Gemeinden, nämlich 130, eine Bevölkerung von mehr als 500 Seelen. Die volkreichsten Gemeinden weisen die Kronstädter und Hermannstädter Gruppe auf, die kleinsten Gemeinden finden sich in der mittleren Gruppe, d. i. im Klein-Kockler und Groß-Kockler Comitat.

b) Zu- und Abnahme der evangelischen Bevölkerung.

Zur Beantwortung der wichtigen Frage ob die evangelische d. h. deutsche Bevölkerung unserer Landgemeinden eine zu- oder abnehmende Tendenz zeigt, wollen wir die Daten der Zählungen von 1765, von 1851 und 1873 mit dem Stande vom Jahr 1883 vergleichen. Zwischen der Zählung von 1765 und derjenigen von 1883 liegen 118 Jahre und es ist gewiß interessant zu erfahren, welche Veränderungen in diesem langen Zeitraum nicht nur in Betreff der Gesammtseelenzahl sondern auch in jeder einzelnen Gemeinde stattgefunden haben. Zwischen den Zählungen von 1851 und 1883 liegen 32 Jahre, d. h. ungefähr jener Zeitraum, welcher auf eine Generation gerechnet werden kann.[1]

Die Gesammtseelenzahl der Evangelischen in unseren 227 Landgemeinden betrug im Jahre 1765: 95,200, im Jahre 1883: 151,072. Die Vermehrung binnen 118 Jahren beträgt demnach 55,872 Seelen oder 58·7 Proz. und die jährliche Zunahme 0·49 Proz. Leider besitzen wir für den gleichen Zeitraum von 118 Jahren keinerlei Daten, Ungarn oder andere Länder Europas betreffend, um einen direkten Vergleich anzustellen. Nach Brachelli betrug die jährliche Bevölkerungszunahme in den 60 Jahren von 1820—1880:

Oesterreich-Ungarn	0·66	Prozent
Oesterreich	0·93	„
Ungarn	0·37	„
Deutsches Reich	1·23	„
Großbrittanien und Irland	1·09	„
Italien	0·86	„
Frankreich	0·45	„

[1] S. G. Rümelin, Reden und Aufsätze I. S. 290.

Die jährliche Zunahme in den sächsischen Gemeinden mit 0·49 Proz. steht zwar bedeutend hinter derjenigen des Deutschen Reichs, Großbrittaniens, Italiens und der österreichischen Provinzen zurück, allein bei diesem Vergleich dürfen zwei wichtige Momente, welche die jährliche Bevölkerungszunahme unserer Gemeinden in wesentlich günstigerem Lichte erscheinen lassen, nicht übersehen werden. Das eine betrifft den Umstand, daß in dem mit dem Jahr 1765 anhebenden 118jährigen Zeitraum auch Jahre mitinbegriffen sind, die für die Volksvermehrung äußerst ungünstig waren und die in die Zeit vor 1820 fallen, mit welchem Jahr der 60jährige Zeitraum für die oben zur Vergleichung herbeigezogenen Länder beginnt. Pest- und Typhusepidemien, die Napoleonischen Kriege, Noth- und Hungerjahre (1817!), alles dies hat mitgewirkt, um das Zunahmeprozent in unseren Gemeinden auf 0·49 Proz. herabzudrücken. Noch wichtiger ist aber der Umstand, daß die oben mitgetheilten Ziffern über die Volksvermehrung Ungarns und der wichtigeren Staaten Europas auf die gesammte Bevölkerung der betreffenden Länder sich bezieht, daß also dabei die städtische Bevölkerung eingerechnet ist, die bekanntlich überall in außergewöhnlichem Maße zugenommen hat, insbesondere in der Periode von 1850—1880. Bezögen sich die angeführten Ziffern ausschließlich auf die ländliche Bevölkerung, wie bei unseren Gemeinden, so würden sie überall bedeutend weniger betragen.

Und trotz dieser beiden, den Vergleich sehr zu Ungunsten unserer Landgemeinden erschwerenden Momente, ist das Zunahmeprozent der letzteren für die 118 Jahre nicht unbeträchtlich höher als dasjenige der Gesammtbevölkerung Ungarns (auch die städtische miteingerechnet) für die ungleich günstigere 60jährige Periode. Die Vermehrung unserer Gemeinden übersteigt trotz der erwähnten ungünstigen Momente fast um ein volles Dritttheil diejenige Ungarns. Und gerade die Vergleichung mit Ungarn hat in diesem Falle den größten Werth, weil die auf Volksvermehrung hauptsächlich einwirkenden socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse in anderen Ländern Europas von den unserigen in hohem Grade verschieden sind.

Das spärliche Material welches uns zu derartigen, über längere Zeiträume sich erstreckende Vergleichungen zu Gebote steht, gestattet uns indessen dennoch einen Vergleich anzustellen, bei welchem die Ausschlag gebenden Faktoren wenigstens annähernd einander entsprechen. Die österreichischen Alpenländer, Steiermark, Tirol, Krain und Kärnten besitzen eine vorwiegend ländliche Bevölkerung und wir kennen ihren

Stand vom Jahre 1785 aus der Josephinischen Volkszählung dieses Jahres.[1] Sie betrug in

	im Jahre 1786	im Jahre 1880
Steiermark	822,080	1.213,597
Tirol und Vorarlberg . .	681,631	912,549
Krain	413,316	481,243
Kärnten	295,118	348,730
Zusammen . .	2.212,145	2.956,119

Die Bevölkerung dieser 4 Provinzen ist daher in dem 94jährigen Zeitraum von 1786—1880 um 743,974 Seelen oder um 33·63 Proz. gestiegen, die jährliche Zunahme beträgt demnach 0·36 Proz. Die sächsischen Landgemeinden dagegen haben wie oben gezeigt von 1765—1883 um jährlich 0·49 zugenommen. Der Vergleich würde jedenfalls noch weit mehr zu Gunsten der letzteren ausfallen, wenn für die genannten Kronländer aus der Gesammtseelenzahl die Bewohner so namhafter Städte, wie Graz, Innsbruck, Brixen, Trient, Laibach und Klagenfurt ausgeschieden werden könnten.

In der angeführten 118jährigen Periode weisen blos 25 von unseren 227 Gemeinden einen Rückgang auf, 1 Gemeinde ist stationär geblieben und 201 haben zugenommen. Abgenommen hat die Bevölkerung in Bekokten, Bodendorf, Deutsch-Kreuz, Engenthal, Katzendorf, Klosdorf, Michelsdorf (Groß-Kockler Comitat), Radeln, Rohrbach, Seiburg, Seligstadt, Werd, Gieresau, Neudorf (Hermannstädter Comitat), Bulkesch, Jakobsdorf (Klein-Kockler Comitat), Klein-Alisch, Klein-Blasendorf, Nadesch, Reußdorf, Rode, Deutsch-Budak; Botsch, Teckendorf und Nieder-Neudorf. In diesen 25 Gemeinden ist die Bevölkerung von 13,868 Seelen auf 12,267 zurückgegangen, die Abnahme beträgt also 1601 Seelen oder 11·5 Proz. Die größte Abnahme zeigen Michelsdorf um 32·5, Bulkesch um 28·2 und Reußdorf um 20·4 Proz. Die größte absolute Verlustziffer weisen auf: Bulkesch mit 307, Rode 173 und Botsch 170 Seelen. Die Gemeinde Langenthal zählte im Jahre 1765 wie im Jahre 1883 500 Seelen.

Die übrigen 201 Gemeinden sind von 80,832 Seelen im Jahre 1765 auf 138,305 Seelen im Jahre 1883 gestiegen. Die Zunahme beträgt 57,473 Seelen oder 71·7 Proz., was einer jährlichen Vermehrung

[1] S. Dr. Vinz. Goehlert, Häuser- und Volkszahl, sowie Viehstand Oesterreichs in der Regierungsperiode Kaiser Josephs II. Statistische Monatsschrift, Herausgegeben von der k. k. Statist. Central-Commission. V. Jahrgang 1879. S. 405.

von 0·60 Proz. gleichkommt. Und zwar ist diese Vermehrung nicht etwa einer Zuwanderung von Außen zuzuschreiben. Im vorigen Jahrhundert haben zwar größere Einwanderungen von Protestanten aus den österreichischen Provinzen und den süddeutschen Ländern stattgefunden, allein dieselben fallen in die Jahre 1734, 1735, 1752—1757, also vor das Jahr 1765.[1]

In 55 Gemeinden ist die Bevölkerung um mehr als 100 Proz. gestiegen und in 126 Gemeinden um mehr als 50 Proz. Die größte Vermehrung weisen auf:

	1765—1883	Jährliche Zunahme
Groß=Eidau	um 557·5 Proz.	4·70 Proz.
Ober=Neudorf	„ 344·1 „	2·92 „
Waltersdorf	„ 299·3 „	2·54 „
Csepan	„ 284·2 „	2·40 „
Petersdorf (bei Bistritz) .	„ 265·0 „	2·25 „
Petersdorf (bei Mühlbach)	„ 258·4 „	2·19 „
Mönchsdorf	„ 257·3 „	2·18 „
Schönbirk	„ 256·3 „	2·17 „
Arbegen	„ 232·1 „	1·97 „
Lechnitz	„ 225·2 „	1·90 „
Großau	„ 219·2 „	1·86 „
Neppendorf	„ 218·4 „	1·85 „
Hamlesch	„ 211·2 „	1·79 „
Ungersdorf	„ 204·5 „	1·73 „
Billak	„ 202·5 „	1·72 „

Was die Stärke der einzelnen Gemeinden betrifft, so entfällt nach dem Stande vom 31. Dezember 1883 auf eine Gemeinde im Durchschnitt eine ev. Bevölkerung von 665 Seelen. Und zwar stehen

über dem Durchschnitt von 665 Seelen 80 Gemeinden
unter „ „ „ 665 „ 147 „

Ferner haben im Jahr 1883:

mehr als 2000 Seelen . . . . . . 4 Gemeinden
„ „ 1000 „ . . . . 36 „
„ „ 500 „ . . . . 130 „

[1] S. G. M. G. v. Herrmann, Das Alte und Neue Kronstadt, Hermannstadt 1883, I. S. 215, 304 ff. Nach dem Jahr 1765 sind nur vereinzelte kleinere Nachschübe von protestantischen Transmigranten erfolgt.

Dagegen beträgt die Seelenzahl

weniger als 100 Seelen in	7	Gemeinden
„ „ 200 „ „	18	„

Alle diese Verhältnisse stehen heute wesentlich günstiger als im Jahre 1765. In diesem Jahr betrug die durchschnittliche ev. Bevölkerung einer Gemeinde blos 419 Seelen. Zwar standen

über dem Durchschnitt von 419 Seelen	92	Gemeinden
unter „ „ „ 419 „	135	„

Dagegen aber hatten im Jahre 1765

mehr als 2000 Seelen	1	Gemeinden
„ „ 1000 „	13	„
„ „ 500 „	62	„

Endlich betrug die Seelenzahl

weniger als 100 Seelen in	11	Gemeinden
„ „ 200 „ „	47	„

Es hat sich demnach in diesem Zeitraume die Anzahl der Gemeinden mit über 2000 Seelen vervierfacht, mit mehr als 1000 Seelen fast verdreifacht und über 500 Seelen mehr als verdoppelt.

Die volkreichste Gemeinde im Jahre 1765 war Zeiden mit knapp über 2000 Seelen, nämlich 2055 Seelen, während es heute 4 Gemeinden gibt, die beträchtlich mehr als 2000 Seelen zählen.

Eine nähere Betrachtung der Bevölkerungszahlen aus 1765 und 1883 für diejenigen Gemeinden, in denen heute das sächsische Element in bedeutender Minorität sich befindet, wird unsere obige Behauptung rechtfertigen, daß der Verfall dieser sächsischen Gemeinwesen einer frühen Zeit angehört, mindestens nicht in den letzten 120 Jahren erfolgt ist. In den 18 Gemeinden die heute weniger als 200 Seelen zählen, betrug die Seelenzahl

	im Jahre 1765	im Jahre 1883
Jakobsdorf (Kl.-Kockler C.).	40 Seelen	36 Seelen
Bürgesch	28 „	60 „
Engenthal	94 „	79 „
Nieder-Neudorf	93 „	89 „
Schmiegen	79 „	90 „
Wassid	86 „	91 „

	im Jahre 1765	im Jahre 1883
Puschendorf	51 Seelen	94 Seelen
Michelsdorf (Gr.-Kockler C.)	157 „	108 „
Tatsch	119 „	129 „
Ludwigsdorf	126 „	156 „
Morizdorf	90 „	163 „
Felsendorf	93 „	165 „
Taterloch	139 „	180 „
Bell	144 „	189 „
Klein-Blasendorf . . .	199 „	189 „
Romos	125 „	192 „
Werd	234 „	195 „
Rosch	136 „	196 „

Man ersieht hieraus, daß keine einzige dieser Gemeinden, die zum Theil für das Deutschthum als definitiv verloren anzusehen sind, vor 120 Jahren wesentlich besser stand als heute, ja es hat sich sogar die Bevölkerung in der Mehrzahl, nämlich in 12 Gemeinden nicht unbeträchtlich vermehrt und nur 6 Gemeinden weisen einen Rückgang auf. Daß sich das sächsische Element, welches in einigen dieser Gemeinden, z. B. Jakobsdorf, Bürgesch, Puschendorf bereits vor 100 Jahren am Erlöschen war, inmitten der sie umfluthenden fremdnationalen Elemente bis heute erhalten hat, ist ein Beweis einerseits für die geringe Assimilationskraft, welche hier die verschiedenen Nationalitäten auf einander ausüben, andererseits für die mächtige erhaltende Kraft, die bei uns der Kirche einmal an und für sich, dann aber auch deßhalb innewohnt, weil die Kirche sehr oft die Trägerin gewisser socialer Einrichtungen des Grundbesitzes ist, die in dieser Richtung von weittragender Bedeutung sind, z. B. die Kirchenhäuser und die sog. Medemländer.[1]

Weit ungünstiger stellen sich die Verhältnisse in den letzten 32 Jahren, d. i. die in der Periode von 1851—1883 dar. Am 31. Dezember 1851

[1] Die Medemländer sind ein interessanter Ueberrest der uralten germanischen Agrarverfassung. Es sind dies der Kirche gehörige Grundstücke, welche den Gemeindegenossen gegen eine ausnahmslos in natura zu entrichtende Abgabe überlassen werden, und zwar vererbt sich in der Regel das Recht der Nutznießung dieser Feldgründe in einzelnen Familien. In vielen Gemeinden werden die Medemländer periodisch unter die Gemeindebürger im Wege des Loses immer von Neuem wieder aufgetheilt. Im Geltungsgebiet des fränkischen Rechtes (z. B. Hessen, Moselgebiet und anderwärts) bestand im Mittelalter dieselbe Einrichtung unter demselben Namen. Vgl. Correspondenzblatt des Vereins für sieb. Landeskunde, IV. Jahrg. 1881, S. 80.

betrug die Zahl der Evangelischen in unseren Gemeinden 144,841 und am 31. Dezember 1883: 151,072 Seelen. Die Vermehrung beträgt daher blos 6231 Seelen oder 4·3 Proz. und die jährliche Zunahme 0·13 Proz. Die letztere ist demnach fast viermal geringer als die Zunahme im 118-jährigen Zeitraum von 1765—1883.

Nicht weniger als 92 Gemeinden sind während dieser 32 Jahre in der Seelenzahl zurückgegangen (und zwar von 59,419 Seelen im Jahre 1851 auf 52,907 Seelen im Jahre 1883. Die Abnahme beträgt daher 6512 Seelen oder fast 11 Proz.). Eine Gemeinde ist stationär geblieben. Dagegen ist in 134 Gemeinden die Seelenzahl von 85,123 auf 97,866 oder um 12,743 Seelen gestiegen. Die Zunahme beträgt somit in diesen Gemeinden nahe an 15 Proz. oder jährlich 0·47 Proz.

Die größte Abnahme zeigte sich in folgenden Gemeinden:

	Periode von 1851—1883 Abnahme um	Jährliche Abnahme
Felmern	43·1 Proz.	1·35 Proz.
Langenthal	36·9 „	1·15 „
Bell	34·8 „	1·09 „
Romos	33·8 „	1·06 „
Werd	32·8 „	1·02 „
Dürrbach	31·7 „	0·99 „
Neithausen	29·3 „	0·92 „
Botsch	26·3 „	0·82 „
Tatsch	26·0 „	0·81 „
Bodendorf	21·3 „	0·67 „
Gürteln	20·9 „	0·65 „
Wallendorf	20·8 „	0·65 „
Nieder-Eidisch	20·2 „	0·63 „
Deutsch-Budak	20·1 „	0·63 „
Seiburg	18·4 „	0·57 „
Ludwigsdorf	17·9 „	0·56 „
Neustadt (Gr.-Kockl. C.)	17·6 „	0·55 „
Henndorf	17·5 „	0·55 „
Klein-Alisch	17·3 „	0·54 „
Reußdorf	17·1 „	0·50 „

Die Ursachen der ungünstigeren Gestaltung der Bevölkerungsverhältnisse in diesem Zeitraum sind unschwer aufzufinden. Fällt doch in diese Periode eine Reihe von fundamentalen Umwälzungen im socialen

und wirthschaftlichen Leben, wie sie ein Volk im Laufe von Jahrhunderten nur selten durchmacht und die von Erschütterungen begleitet waren, welche unmöglich ohne Rückwirkung auf die Populationsverhältnisse bleiben konnten. Es war dies die Zeit des Übergangs von der Periode der vorwiegenden Naturalwirthschaft zur modernen Geldwirthschaft, der Befreiung von der Gutsunterthänigkeit in 72 unserer Gemeinden, der Aufhebung des Zehntens in sämmtlichen Gemeinden, der Einführung der Gewerbefreiheit, des massenhaften Einströmens fremder Industrieerzeugnisse auf unsere Märkte, des Verfalles unserer einst blühenden Gewerbe, wodurch gleichzeitig auch unsere Landwirthschaft tief betroffen wurde, die Periode der Einführung der Eisenbahnen, des modernen Steuerwesens, der Conscription und allgemeinen Wehrpflicht, die Periode der stetig wachsenden Bedürfnisse und zwar nicht nur im Haushalt der Privaten sondern auch in demjenigen der Communen und Kirchengemeinden, endlich die Periode des steigenden Luxus, welcher leider auch unseren Bauern, namentlich in der Nähe der Städte, nicht unbekannt geblieben ist. Nirgends sonst ist der Sprung mitten hinein in das moderne Leben so unvermittelt und rasch geschehen wie hier, nirgends sonst haben sich diese tiefeinschneidenden Veränderungen mit solcher Gleichzeitigkeit vollzogen wie bei uns, wo sie sich in den kurzen Zeitraum von kaum 20 Jahren zusammendrängten, so daß diese vollständige Verrückung aller althergebrachten Verhältnisse, diese Störung alteingelebter Lebenskreise eine und dieselbe Generation durchzumachen gehabt hat. Der sächsische Bauer besitzt die werthvolle Eigenschaft, in allen Lebensbeziehungen streng conservativ zu sein, ohne sich doch dem Fortschritt zu verschließen sobald er nur einmal die Nothwendigkeit und Nützlichkeit desselben begriffen hat. Ihm wird es daher nicht leicht, sich in fremde Verhältnisse einzuleben, zumal in solche, die er nicht selbst geschaffen hat. So ist es erklärlich, daß auch diejenigen Reformen, die zweifellos ein Segen waren, nicht sofort ihre wohlthätigen Wirkungen zu äußern vermochten ja daß dieselben hie und da in der ersten Zeit störend oder geradezu ungünstig wirkten. Tiefer greifende sociale und wirthschaftliche Reformen bedürfen eines wohlvorbereiteten Bodens, sonst kann sogar die Aufhebung der Leibeigenschaft zu einem Danaergeschenk werden, wie dies der russische Bauernstand nach dem Jahre 1861 erfahren hat.

Allein es gibt auch noch andere Ursachen der ungünstigeren Gestaltung der Populationsverhältnisse in dem Zeitraum von 1851—1883. Siebenbürgen war unmittelbar vor Beginn dieser Periode der Schauplatz eines, nicht selten mit mittelalterlicher Barbarei geführten Bürger-

krieges, welcher fast ein Jahr lang dauerte und dessen Wirkungen in die neue Periode herüberreichten. Dann ist zu erwähnen, daß in diesem Zeitraum wiederholt verheerende Epidemien im Lande wütheten. Neben der Cholera, die zweimal in größerem Umfang auftrat (1854/55, 1866 und ganz besonders stark 1873) ist vor Allem die Diphteritis zu erwähnen, diese bis zum Jahr 1868 hierzulande unbekannte furchtbare Krankheit, die wahre Hekatomben von Kindern, zumal in den Landgemeinden, verschlungen hat. Endlich ist zu erwähnen, daß in diese Periode die Kriege von 1859 in Italien, 1864 in Holstein und 1866 in Böhmen fallen.

Trotz all dieser ungünstigen Verhältnisse ist aber doch die Gesammtbevölkerung nicht zurückgegangen, sondern weist eine jährliche Zunahme von 0·13 Proz. auf. Einzelne Gemeinden haben in erheblichem Maße zugenommen und zwar beträgt die jährliche Zunahme 1 volles Prozent und darüber in folgenden 20 Gemeinden:

	1851—1883		1851—1883
Puschendorf . . .	2·52 Proz.	Durles	1·17 Proz.
Freck	2·12 „	Bußd (Unter-Alb. C.)	1·14 „
Weingartskirchen . .	1·75 „	Reußmarkt	1·12 „
Dobring	1·58 „	Groß-Scheuern . .	1·06 „
Großau	1·50 „	Talmesch	1·06 „
Baaßen	1·31 „	Gießhübel	1·06 „
Kirieleis	1·26 „	Schoresten	1·04 „
Ungersdorf . . .	1·24 „	Agnethlen	1·01 „
Petersdorf (b. Mühlb.)	1·22 „	Heltau	1·00 „
Kirtsch	1·21 „	Heldsdorf	1·00 „

In diesen 20 Gemeinden ist die Bevölkerung von 12,911 Seelen im Jahre 1851 auf 17,806 Seelen im Jahre 1883 gestiegen. Der Zuwachs beträgt daher 4895 Seelen oder 37·9 Proz. und die durchschnittliche jährliche Zunahme 1·19 Proz.

Was nun den letzten von uns ins Auge zu fassenden Zeitraum, nämlich die 10jährige Periode von 1873—1883 betrifft, so bieten ihre Ergebnisse einen vollen Beweis für die Richtigkeit der oben aufgestellten Behauptung, daß die minder günstige Gestaltung der Bevölkerungsverhältnisse in dem 32jährigen Zeitraum von 1851—1883 auf Rechnung der außerordentlichen Zeitumstände und anderer zufälliger Ursachen zu setzen sei. In der That war die jährliche Bevölkerungszunahme in

dem letzten Dezennium mehr als doppelt so stark, als in der oben betrachteten 32jährigen Periode.

Am 31. Dezember 1873 betrug die evang. Bevölkerung unserer Gemeinden 146,869 und am gleichen Tage des Jahres 1883: 151,072 Seelen. Der Zuwachs beträgt daher 4203 Seelen oder 2·8 Proz. Die jährliche Zunahme von 0·28 Proz. übersteigt die der vorigen um mehr als das Doppelte. Nun ist zwar eine jährliche Vermehrung von 0·28 Proz. noch immer eine sehr geringe, aber sie ist doch mehr als doppelt so groß, als die jährliche Bevölkerungszunahme in Ungarn und Siebenbürgen, die in dem Dezennium von 1870—1880 blos 0·12 Proz. betrug, wobei allerdings bemerkt werden muß, daß in dieses Dezennium auch die Cholera von 1873 fällt.

Freilich ist die Bevölkerung von nicht weniger als 91 Gemeinden auch in dem Zeitraum von 1873—1883 zurückgegangen und nur in 136 Gemeinden gestiegen. Aber jene 91 Gemeinden repräsentiren nur etwas über ein Dritttheil der Gesammtbevölkerung (52.039 Seelen), nahezu zwei Dritttheile (94,830 Seelen) zeigen daher eine steigende Tendenz. Auch ist das Verhältniß, in welchem jenes eine Dritttheil abgenommen hat, weit geringer als das Verhältniß in welchem die zwei Dritttheile zugenommen haben, wie aus folgender Darstellung hervorgeht. Die Bevölkerung ist:

Gefallen in 91 Gemeinden von 52,039 auf 49,547 Seelen,
das ist 4·8 Proz. oder jährlich um 0·48 Proz.

Gestiegen in 136 Gemeinden von 94,830 auf 101,525 Seelen,
das ist 7·0 Proz. oder jährlich um 0·70 Proz.

Wenn nun die Gesammtbevölkerung auch um 2·8 Proz. zugenommen hat, so ist und bleibt es doch eine fatale Thatsache, daß in 91 Gemeinden die Bevölkerung jährlich um 0·48 Proz. in diesen 10 Jahren abgenommen hat. Einigermaßen gemildert wird dieselbe durch den Umstand, daß an dieser hohen Verlustziffer zu allermeist die Gemeinden der nördlichen Gruppe (also aus den Comitaten Bistritz-Naßod, Kolosch, Szolnok-Doboka und Maros-Torda) die Schuld tragen, daß daher mehr nur lokale, das heißt räumlich beschränkte Ursachen jene unerfreuliche Erscheinung herbeigeführt haben.

Im Folgenden führen wir die Gemeinden an, welche in diesem Dezennium die größte Abnahme aufweisen. Um mehr als 0·50 Proz. jährlich haben abgenommen:

	Periode von 1851 — 1883 Abgenommen um		Jährl. Abnahme	
*Ludwigsdorf	54	Seelen	2·57	Proz.
Werd	50	„	2·04	„
Felmern	81	„	1·89	„
*Dürrbach	95	„	1·77	„
*Burghalle	97	„	1·50	„
Romos	29	„	1·31	„
*Nieder-Eidisch	93	„	1·16	„
*Morizdorf	19	„	1·04	„
Schaal	48	„	0·99	„
*Windau	44	„	0·98	„
*Wallendorf	52	„	0·92	„
Schmiegen	8	„	0·90	„
*Weilau	77	„	0·89	„
Reußen	43	„	0·86	„
Klein-Schelken	95	„	0·84	„
*Weißkirchen (Bistritz-Naß. C.)	43	„	0·80	„
*Jakobsdorf (Sz.-Dobokaer C.)	31	„	0·77	„
Retersdorf	20	„	0·76	„
*St. Georgen	75	„	0·75	„
*Schönbirk	36	„	0·74	„
*Botsch	113	„	0·71	„
Michelsdorf (Groß-Kockler C.)	8	„	0·69	„
Nadesch	59	„	0·69	„
*Mönchsdorf	26	„	0·66	„
Gürteln	18	„	0·65	„
*Wermesch	39	„	0·63	„
Henndorf	34	„	0·61	„
Rode	69	„	0·60	„
Rothbach	31	„	0·60	„
Nußbach	55	„	0·59	„
*Ober-Neudorf	46	„	0·57	„
Schlatt	19	„	0·57	„
Almen	20	„	0·57	„
Manièrsch	30	„	0·57	„
*Jaad	65	„	0·56	„
Reußdorf	26	„	0·56	„
*Deutsch-Budak	12	„	0·52	„

Die Abnahme in diesen 37 Gemeinden beträgt zusammen 1760 Seelen, die übrigen noch ein Minus aufweisenden 54 Gemeinden haben daher zusammengenommen nur 732 Seelen verloren. Von den obigen 37 Gemeinden, welche die größte Abnahme aufweisen, gehört nahezu die Hälfte der nördlichen Gruppe an, nämlich die 18 mit einem Sternchen bezeichneten Gemeinden. In dieser Gruppe, welche im Ganzen 43 Gemeinden zählt, ist die Bevölkerung in 31 Gemeinden zurückgegangen, und zwar um 1240 Seelen, d. h. von der Gesammtabnahme (2492 Seelen) entfällt fast die volle Hälfte auf die 31 nördlichen Gemeinden, die andere Hälfte, 1252 Seelen vertheilt sich auf 60, den übrigen Gruppen angehörige Gemeinden.

Wie aus der obigen Liste hervorgeht haben in den 10 Jahren von 1873—1883 doch im Ganzen nur 8 Gemeinden eine Abnahme von mehr als 10 Proz. d. h. jährlich mehr als 1 Proz. zu verzeichnen. Dagegen beträgt die Zahl derjenigen Gemeinden, welche in diesem Zeitraum um mehr als 10 Proz. (jährlich 1 Proz.) zugenommen haben, nicht weniger als 42. Diese Gemeinden sind:

	1873—1883 Zunahme	Jährliche Zunahme
Jakobsdorf (Gr.-Kockler C.)	12 Seelen,	5·00 Proz.
Freck	75 "	3·54 "
Thalheim	51 "	2·88 "
Talmesch	105 "	2·11 "
Kerz	108 "	2·04 "
Groß-Scheuern . . .	160 "	1·80 "
Paßbusch	56 "	1.72 "
Bußd (Unter-Albenser C.) .	43 "	1·68 "
Durles	57 "	1·60 "
Draas	37 "	1·59 "
Bonnesdorf	39 "	1·57 "
Baaßen	135 "	1·55 "
Bürgesch	8 "	1·55 "
Großau	253 "	1.53 "
Groß-Laßlen	124 "	1·53 "
Michelsberg	127 "	1·52 "
Reußmarkt	110 "	1·43 "
Kirtsch	47 "	1·39 "
Gießhübel	45 "	1·38 "
Klosdorf	28 "	1·36 "

	1873—1883 Zunahme	Jährliche Zunahme
Holzmengen	55 Seelen,	1·35 Proz.
Weingartskirchen . . .	73 „	1·34 „
Agnethlen	284 „	1·31 „
Hamruden	82 „	1·30 „
Großpold	149 „	1·29 „
Brenndorf	175 „	1·29 „
Wurmloch	73 „	1·28 „
Scholten	64 „	1·24 „
Eibesdorf	53 „	1·24 „
Kirchberg	99 „	1·21 „
Blutroth	79 „	1·19 „
Kelling	63 „	1·16 „
Heldsdorf	198 „	1·13 „
Trappold	69 „	1·10 „
Heltau	279 „	1·08 „
Puschendorf	9 „	1·06 „
Wolkendorf	92 „	1·05 „
Pretai	62 „	1·05 „
Schellenberg	46 „	1·05 „
Petersdorf (Hermannst. C.)	100 „	1·04 „
Weidenbach	82 „	1·02 „
Abtsdorf (Groß-Kockler C.)	43 „	1·02 „

Im Bisherigen haben wir die Veränderungen der absoluten Bevölkerungszahl in dem Zeitraum von 118 Jahren, von 32 und von 10 Jahren betrachtet, und zwar jeden dieser Zeiträume vom Jahr 1883 an rückwärts gerechnet. Im Folgenden wollen wir noch kurz auf Grund der in Tabelle I gegebenen Daten, den Zeitraum von 1765—1851 (86 Jahre), und von 1851—1873 (22 Jahre) jeden für sich ins Auge fassen.

Die Gesammtseelenzahl vom Jahr 1765 betrug 95,200 Seelen, die vom Jahre 1851 144,841. In diesen 86 Jahren hat sich daher die Bevölkerung um 49,641 Seelen oder um 52.14 Proz. vermehrt, was eine jährliche Zunahme von 0.61 Proz. ergibt. In dieser Periode haben blos 15 Gemeinden eine Bevölkerungsabnahme erlitten und zwar: Deutsch-Kreuz, Engenthal, Katzendorf, Michelsdorf (Gr.-Kockler Com.), Wassid, Freck, Gieresau, Neudorf, Bulkesch, Bonnesdorf, Jakobsdorf (Klein-Kockler Com.), Kleinblasendorf, Reußdorf, Rode und Weingartskirchen. Vier dieser Gemeinden haben später, von

1851 herwärts, diesen Verlust wieder gut gemacht, nämlich Wassid, Freck, Bonnesdorf und Weingartskirchen, die übrigen 11 hatten im Jahre 1883 noch immer nicht den einstigen Stand vom Jahre 1765 wieder erreicht.

In dem 22jährigen Zeitraum von 1851—1873 ist die Bevölkerung von 144,841 auf 146,869 Seelen oder um 1·40 Proz. gestiegen, die jährliche Zunahme beträgt daher blos 0·06 Proz. Die oben erwähnten zahlreichen störenden und ungünstigen Verhältnisse drängen sich eben in diesem Zeitraum zusammen, insbesondere ist hier auch die Cholera zu erwähnen, die gerade in das letzte Jahr dieses Zeitraumes (1873) fällt, so daß die höhere Geburtsziffer, welche bekanntlich unmittelbar nach Epidemien einzutreten pflegt, schon nicht mehr diesem Zeitraum zu Gute kommt.

In der folgenden 10jährigen Periode von 1873—1883 haben sich die zahlreichen Gegensätze, Störungen und Erschütterungen der vorausgegangenen Jahre so weit es möglich war ausgeglichen, eine Art Anpassung an die neuen Verhältnisse ist erfolgt und obwohl es auch in diesem Zeitraum an ungünstigen Einflüssen durchaus nicht gefehlt hat, ist doch eine sehr wesentliche Besserung der Bevölkerungsverhältnisse eingetreten, denn die jährliche Zunahme in diesen 10 Jahren beträgt doch, wie wir gesehen haben, 0·28 Proz. sie hat sich daher gegen die der vorausgegangene Periode 1851—1873 nahezu verfünffacht. Unter den auf die Volksvermehrung ungünstig wirkenden Einflüssen der letzten 10 Jahre sind anzuführen: mehrere Mißernten, insbesondere in den Weinbau treibenden Gemeinden, welche, man könnte fast sagen leider, die Mehrzahl bilden, dann die maßlosen Steuererhöhungen, die seit dem Jahre 1875 in diesem bereits übersteuerten Lande stattgefunden haben, endlich die Diphteritis, die in diesem Zeitraum die meisten Opfer gefordert hat.

Um nun das Ergebniß unserer bisherigen Untersuchungen über die Volksvermehrung unserer Landbevölkerung kurz zusammen zu fassen, so stellt sich Alles in Allem genommen die Bevölkerungszunahme des evangelischen d. h. sächsischen Elementes in unseren Gemeinden als eine im Ganzen befriedigende dar. Wir dürfen eben bei Vergleichung der hier ausgewiesenen Verhältnißzahlen mit den entsprechenden Zahlen anderer Völker und Länder nie vergessen, daß unsere Zahlen sich ausschließlich auf eine ländliche Bevölkerung beziehen, die nirgends, zum Wenigsten was Europa betrifft, in so raschem Tempo sich vermehrt wie die städtische Bevölkerung und nicht vergessen, daß wir es hier mit einer kleinen Gruppe von Gemeinden, ja oft nur halben, viertel u. s. w. Gemeinden zu thun haben, die sich mit ganzen Ländern und Staaten Europas streng genommen gar nicht vergleichen läßt.

Wir haben daher in der That keine Ursache zu Besorgnissen hinsichtlich des Bestandes der Sachsen in Siebenbürgen. Denn auch das sächsische Element unserer Städte, welches gegenwärtig außerhalb des Kreises unserer Betrachtungen liegt, ist seit dem Jahre 1765 beträchtlich stärker geworden. Schon aus dem bisher Gesagten, vielleicht mehr noch aus den nachfolgenden Untersuchungen sind wir daher berechtigt, die ziemlich verbreitete Meinung, daß die Sachsen in stetem Rückgang befindlich seien, daß ihre Propagationsfähigkeit am Erlöschen sei und Anderes, für eine völlig unbegründete zu erklären.

Nur eine Gruppe von Gemeinden könnte in der That zu einiger Besorgniß in dieser Richtung Anlaß geben, nämlich die nördliche und insbesondere die zum ehemaligen Bistritzer Distrikt gehörenden stattlichen sächsischen Gemeinden, die seit dem Jahre 1851 an Seelenzahl stetig abgenommen haben. Diese aus mehreren Gründen befremdliche Erscheinung verdient es, hier ein wenig näher ins Auge gefaßt zu werden, nachdem wir bereits oben Seite 241 einiges hierauf Bezügliche mitgetheilt haben.

Zu der nördlichen Gruppe gehören, wie bereits erwähnt wurde, 43 Gemeinden. Dieselben zählten im Jahre 1765 zusammen 14,128 und im Jahre 1851 28,731 Seelen. In diesen 86 Jahren hat sich die Bevölkerung mehr als verdoppelt, die Zunahme beträgt 14,603 Seelen oder 103·4 Proz., was einer jährlichen Zunahme von 1·20 Proz. entspricht. Keine einzige dieser 43 Gemeinden hat in diesem Zeitraum einen Rückgang zu verzeichnen. Aber dieser wahrhaft glänzende Fortschritt hatte im Jahre 1851 seinen Höhepunkt erreicht, von da an nahm die Bevölkerung stetig ab. Sie betrug im Jahre 1873 27,847 und im Jahre 1883 nur 26,983 Seelen. Sie hatte daher in den 22 Jahren von 1851 bis 1873 um 884 und in den 10 Jahren von 1873 fast um ebensoviel, nämlich um 864 Seelen abgenommen, das Tempo der Abnahme hatte sich also in den letzten 10 Jahren gegen die vorausgegangenen 22 Jahre mehr als um das Doppelte beschleunigt, denn in der Periode von 1851—1873 betrug die jährliche Abnahme 0·14 Proz., in der Periode von 1873—1883 dagegen schon 0·31 Proz. Nun ist eine jährliche Abnahme von 0·31 Proz. zwar eine sehr unerfreuliche aber noch immer keine allzubedrohliche Erscheinung, die nicht so bald wieder gut gemacht werden könnte. Aber allerdings bedenklich erscheint uns die Sache, wenn wir nicht die Gesammtbevölkerung, wie bisher geschehen, sondern die einzelnen Gemeinden ins Auge fassen. Unter sämmtlichen 43 Gemeinden dieser Gruppe gibt es nur 4, nämlich Csepan, Lechnitz, Groß-Eidau und Kirieleis, die vom Jahre 1851 herwärts

konstant an Seelenzahl zugenommen haben, dagegen 19, die eine konstante, oft außerordentliche Abnahme zeigen. Diese 19 Gemeinden sind: Baierdorf, Deutsch-Budak, Dürrbach, Jaad, Klein-Bistritz, Mettersdorf, Minarken, Ober-Neudorf, Schönbirk, Senndorf, Tatsch, Treppen, Wallendorf, Wermesch, Botsch, Weilau, Jakobsdorf, Nieder-Eidisch und Ober-Eidisch. Die noch übrigen 20 Gemeinden dieser Gruppe haben das einemal zu- das anderemal abgenommen, das letztere namentlich in den 10 Jahren von 1873—1883, in welcher Periode, wie wir bereits oben gesehen haben, von 43 Gemeinden nicht weniger als 31 an Seelenzahl zurückgegangen sind. Mit Ausnahme von Lechnitz sind es gerade die größten Gemeinden, wie Mettersdorf, Botsch, Jaad, Weilau, Ober-Neudorf, Wallendorf, welche diese ausgesprochen abnehmende Tendenz aufweisen. Was soll man dazu sagen, daß wenn z. B. Dürrbach, welches von 644 Seelen im Jahre 1851 auf 440 im Jahre 1883 herabgeschmolzen ist, in der Weise wie in den letzten 10 Jahren fortfährt, binnen kaum 57 Jahren keine einzige sächsische Seele mehr zählen wird? Vom kleinen Ludwigsdorf zu schweigen, welches unter derselben Voraussetzung bereits in 27 Jahren sein Ende finden wird?

Wir werden später Gelegenheit finden, den Gründen dieser um so auffallenderen Erscheinung nachzuforschen, als gerade die der nördlichen Gruppe angehörenden Gemeinden in wirthschaftlicher Beziehung besser stehen, als im Durchschnitte die übrigen sächsischen Gemeinden. Daß wirthschaftliche Verhältnisse nicht oder nicht allein in der Frage der Volksvermehrung ausschlaggebend sind, geht aus dem merkwürdigen Gegensatz hervor, welcher in diesem Punkte zwischen diesen meist wohlhabenden und von jeher freien Gemeinden und den Gemeinden der südwestlichen Gruppe sich zeigt, die der Mehrzahl nach bis zum Jahre 1848 unfrei waren und, wie im zweiten Theil gezeigt werden wird, in wirthschaftlicher Beziehung nicht entfernt an die Gemeinden in der Umgebung von Bistritz hinanreichen. Es ist in der That interessant, die Gemeinden dieser Gruppe etwas näher ins Auge zu fassen. Wir zählen dazu die dem Hermannstädter Comitat angehörigen Deutsch-Pien, Dobring, Großpold, Hamlesch, Kelling, Petersdorf, Rätsch und Reußmarkt, dann die im Unter-Albenser Comitat gelegenen Abtsdorf, Blutroth, Bußd, Donnersmarkt, Gergeschdorf, Gießhübel, Scholten, Schoresten, Törnen und Weingartskirchen, endlich das dem Hunyader Comitat angehörende Romos, im Ganzen 19 Gemeinden. Diese Gemeinden zählten

	im J. 1765	im J. 1851	im J. 1873	im J. 1883	
Deutsch-Pien . .	131	342	372	373	Seelen
Dobring . . .	287	430	639	649	"
Großpold . . .	615	1020	1158	1307	"
Hamlesch . . .	402	950	1144	1215	"
Kelling	347	491	544	607	"
Petersdorf . . .	296	762	961	1061	"
Rätsch	155	283	299	295	"
Reußmarkt . . .	398	646	769	879	"
*Abtsdorf[1] . . .	302	308	349	377	"
*Blutroth . . .	306	596	659	738	"
*Bußd	181	219	256	299	"
*Donnersmarkt . .	511	660	663	713	"
*Gergeschdorf . .	547	756	762	834	"
*Gießhübel . . .	208	278	327	372	"
*Scholten . . .	393	463	518	582	"
*Schoresten . . .	162	199	248	265	"
*Törnen	158	319	350	366	"
*Weingartskirchen .	413	394	543	616	"
Romos	125	290	221	192	"
Summe . .	5937	9406	10783	11740	Seelen

Diese Gemeinden haben in der Periode von 1765—1851 um jährlich 0·68 Proz., von 1851—1873 um 0·67 Proz. und in den letzten 10 Jahren um jährlich 0·82 Proz. zugenommen. Also gerade in derjenigen Periode, in welcher die nördlichen Gemeinden den ungünstigsten Stand ausweisen, nämlich eine jährliche Abnahme von 0·31 Proz., zeigt sich bei den Gemeinden der südwestlichen Gruppe die größte Vermehrung. Während dort von 43 Gemeinden 31 abgenommen haben, sind hier blos zwei Gemeinden nämlich Rätsch und Romos um zusammen 33 Seelen zurückgegangen.

Allein auch die Verhältnisse in den nördlichen Gemeinden flößen uns keine allzu ernsten Besorgnisse ein, weil, wie wir später zu erfahren Gelegenheit haben werden, diese Gemeinden in wirthschaftlicher Beziehung befriedigende Zustände aufweisen und dann, weil der Rückgang der Bevölkerung zum Theil äußerlichen und wie wir zu hoffen berechtigt sind, vorübergehenden Ursachen zuzuschreiben ist.

[1] Die mit einem Sternchen versehenen Gemeinden waren bis zum Jahre 1848 gutsunterthänig.

Zum Schlusse sei an dieser Stelle, nämlich in dem Abschnitt, welcher von der Volksvermehrung unserer Bevölkerung handelt, auch der Übertritte fremder Religionsangehöriger in die evangelisch-Augsburg. Kirche, beziehungsweise des Austrittes aus dieser Kirche in andere Confessionen gedacht. Daß wir diesen Gegenstand hier einreihen wird dem mit den hiesigen Verhältnissen nicht Vertrauten auffällig erscheinen. Allein in Siebenbürgen sind die Nationalitäten, wie bereits angedeutet wurde, ziemlich scharf nach Religionen geschieden, so daß der Übertritt aus einer Confession in die andere gewissermaßen als Übertritt zu einer anderen Nationalität betrachtet werden kann. Ganz besonders kann dies von dem Übertritt römisch-katholischer Deutscher in die ev. Augsb. Confession behauptet werden. So lange der hier lebende Deutsche seine römisch-katholische Religion beibehält, rechnet weder er sich zu den Sachsen, noch betrachten diese ihn als einen ihnen Angehörigen, erst wenn er zum ev. Augsb. Bekenntniß übergetreten ist, ist seine Saxonisirung perfekt geworden. Da nun die überwiegende Mehrzahl der Übertritte zur ev. Augsb. Confession eben bei römisch-katholischen Deutschen hier vorkommt, und da andererseits der Austritt aus dem ev. Glaubensbekenntniß auch mehr oder weniger als ein Aufgeben der sächsischen Nationalität angesehen werden kann, so sind wir in der That berechtigt den Zuwachs, beziehungsweise den Verlust, welchen die Kirche erfährt in der Mehrzahl der Fälle als Zuwachs oder Verlust an nationaler Kraft anzusehen. Leider sind die dem Verfasser zur Verfügung stehenden pfarrämtlichen Ausweise nicht genügend spezialisirt um über die gewiß interessanten Fragen hier zahlenmäßigen Aufschluß geben zu können, aus welchen Confessionen die Übertritte und in welche die Austritte erfolgen, wieviel Männer, wieviel Frauen ein- und austreten u. s. w. Wir sind nur in der Lage, die Zahlen der Eintritte in die Kirche und der Austritte aus derselben anzugeben.

In den 13 Jahren von 1872—1884 erfolgten in der ev. Augsb. Kirche in den Kirchenbezirken:

	Eintritte	Austritte		Eintritte	Austritte
Bistritz . .	72	52	Reps . . .	20	2
S.-Regen .	43	13	Hermannstadt	108	50
Mediasch .	29	8	Schenk . .	13	6
Schäßburg .	34	4	Kronstadt .	129	30
Schelk . .	28	5	Mühlbach .	89	32
			Zusammen . .	565	202

Zu diesen Zahlen ist indessen zu bemerken, daß dieselben sich nicht auf die hier in Betracht kommende sächsische Landbevölkerung allein sondern auf den ganzen Umfang der ev. Augsb. Landeskirche Siebenbürgens beziehen. Es dürfte von den obigen Zahlen kaum die Hälfte auf die sächsische Landbevölkerung gerechnet werden können. Die Eintritte in die ev. Kirche erfolgen, wie bereits erwähnt, zum überwiegenden Theil aus der römisch-katholischen, die Austritte aus der ev. Kirche dagegen vertheilen sich in höherem Grade auf die verschiedenen anderen Confessionen. Es partizipieren nämlich an dem Eintritte in die ev. Kirche mehr Männer, am Austritt aus dieser Kirche mehr Frauen und zwar in beiden Fällen der Regel nach zu Zwecken der Eheschließung. Nun ist es aber eine bekannte Thatsache, daß die Männer unter den Sachsen weit weniger geneigt sind, fremdnationale Frauen zu nehmen, als umgekehrt die sächsischen Frauen, fremdnationalen Männern zu folgen. Auffällig ist in der obigen Zahlenreihe die verhältnißmäßig große Zahl der Austritte in dem Bistritzer Kirchendistrikt. So viel aus dem dem Verfasser zu Gebote stehenden Material zu entnehmen ist, trägt an jener großen Zahl die kleine Gemeinde Morizdorf die Hauptschuld, wo im Jahre 1872 8, 1873 8, 1874 6 und 1876 7 Austritte erfolgten, also in dieser kleinen Gemeinde von im Ganzen 163 Seelen binnen 4 Jahren ebensoviel als in den 112 Gemeinden mit 64,504 Seelen des Mediascher, Schäßburger, Schelker und Schenker Kirchenbezirkes binnen 13 Jahren!

c) Die evangelische Bevölkerung nach Geschlecht und Alter.

Es ist eine bekannte Thatsache, die wie es scheint, auf ein unabänderliches physiologisches Naturgesetz zurückzuführen ist, daß auch beim Menschen wie bei gewissen Thierarten mehr männliche als weibliche Geburten vorkommen. Man sollte daher meinen, daß in der Gesammtbevölkerung eines Landes das männliche Geschlecht entsprechend überwiegen müsse. Das ist aber trotzdem in den wenigsten Ländern der Fall. Wenn man nur die Kinder im 1. Lebensjahr in Betracht zieht, so zeigt sich allerdings ein männlicher Überschuß, ungefähr demjenigen entsprechend, welchen die Geburten aufweisen. Allein dieser Überschuß wird je weiter man in den Altersklassen hinaufsteigt, immer geringer, so zwar, daß derselbe bereits in der Altersklasse zwischen dem 10. und 1·4 Lebensjahr verschwindet, daß also bereits hier das Gleichgewicht zwischen den beiden Geschlechtern hergestellt erscheint. Von da ab beginnt sogar ein Übergewicht des weiblichen über das männliche Geschlecht, so

daß in der Gesammtbevölkerung der meisten europäischen Staaten das weibliche Geschlecht in der Mehrheit sich befindet. Die Ursachen dieser Erscheinung sind einmal die statistisch erwiesene Thatsache, daß die Kindersterblichkeit bei den männlichen Kindern eine stärkere ist als bei den weiblichen, woraus eine größere Widerstandsfähigkeit des weiblichen Körpers gegen die Kinderkrankheiten gefolgert werden kann, und dann, daß in den höheren Lebensaltern der männliche Beruf weit mehr Opfer erfordert als der weibliche, da die gefährlichen und sehr anstrengenden Berufsarten fast ausnahmslos den Männern obliegen, wozu die Verluste in Kriegen hinzu treten, die ausschließlich die Männer treffen. Endlich ist die Auswanderungslust und die Auswanderungsfähigkeit bei den Männern bedeutend größer als bei den Frauen.

Es ist nun eine eigenthümliche und interessante Erscheinung, daß die hier in Betracht kommenden 227 Landgemeinden einen männlichen Überschuß aufweisen. Die männliche evangelische Bevölkerung beträgt nämlich für das Jahr 1883 75,671, und die weibliche 75,401 Seelen. Auf 100 männliche Einwohner entfallen demnach 99·6 weibliche.

Dies Verhältniß scheint in neuerer Zeit ein constantes zu sein. Die Bevölkerung unserer 227 Gemeinden machte nämlich aus:

im Jahre	männliche Seelen	weibliche Seelen
1856 . . .	70,892	70,857
1862 . . .	74,592	75,086
1864 . . .	75,108	75,253
1869 . . .	76,775	76,720
1874 . . .	73,220	73,083
1879 . . .	74,105	73,716
1883 . . .	75,671	75,401

Es findet sich demnach blos in den beiden Jahren 1862 und 1864 ein schwacher Überschuß des weiblichen Geschlechtes, indem auf 100 männliche Seelen im erstgenannten Jahr 100·7 und im letzteren Jahr 100·2 weibliche Seelen entfielen. Vom Jahre 1869 an ist der Überschuß der Männer ein constanter.

Gerade das germanische Element in Europa zeigt ausnahmslos einen Überschuß der weiblichen über die männliche Bevölkerung. Auf 100 männliche Personen entfallen weibliche:

in Schweden . . .	106·3	in der Schweiz . .	104·1
„ Norwegen . . .	106·0	im Deutschen Reich .	103·9
„ Großbrittanien . .	105·8	in Oesterreich-Ungarn .	103·4

Was speziell Ungarn betrifft so finden wir auf 100 Männer (im J. 1880)

in Ungarn-Siebenbürgen . . .	103·4	Frauen
„ Ungarn	103·9	„
„ Siebenbürgen	100·5	„
„ Kroatien-Slavonien . . .	102·6	„
„ der ehemaligen Militärgrenze .	97·2	„

Es zeigt sich also, daß in Siebenbürgen überhaupt die Zahl der Frauen eine verhältnißmäßig geringere ist, als in den meisten Ländern Europas und auch eine geringere als in Ungarn. Man hat diese auffallende Thatsache ganz Siebenbürgen betreffend mit dem Überwiegen der romänischen Bevölkerung erklären wollen, bei welcher ein regelmäßiger Männerüberschuß nachgewiesen ist.[1] Nun sehen wir dieselbe Erscheinung auch bei der sächsischen Landbevölkerung. Allerdings nur bei dieser, denn die sächsische Bevölkerung unserer Städte weist constant einen nicht unbedeutenden Frauenüberschuß aus. Es betrug nämlich die ev. Bevölkerung in den acht sächsischen Städten Hermannstadt, Kronstadt, Schäßburg, Bistritz, Mediasch, S.-Regen, Mühlbach und Broos:

im Jahre	männliche Seelen	weibliche Seelen	auf 100 Männer entfallen Frauen
1869 . . .	16,444	17,464	106·2
1874 . . .	17,749	18,367	103·5
1879 . . .	18,372	18,980	103·3

Die einzelnen Gruppen unserer Gemeinden zeigen in Bezug auf das Geschlechtsverhältniß ihrer Bevölkerung sehr erhebliche Unterschiede. Da die Eintheilung dieser Gemeinden in ev. Kirchenbezirke A. B. ihrer geographischen Gruppirung besser als die politische Eintheilung entspricht und da auch im Statistischen Jahrbuch der ev. Landeskirche die statistischen Daten Kirchenbezirksweise veröffentlicht werden, so stellen wir im Folgenden den Stand unserer Bevölkerung in Bezug auf das Geschlecht nach den einzelnen Kirchenbezirken zusammen. Am 31. Dezember 1883 gab es in den Kirchenbezirken:

---

[1] S. Bela Földes, Das Geschlechtsverhältniß der Bevölkerung in Ungarn. Statist. Monatsschrift, X. Jahrg. S. 134.

	Männer	Frauen	auf 100 Männer entfallen Frauen
Kronstadt . . .	9,599	9,847	102·6
Schäßburg . . .	9,144	9,343	102·2
Hermannstadt . .	10,220	10,355	101·3
Schenk	6,990	7,031	100·6
Reps	4,444	4,422	99·5
Bistritz	9,238	9,172	99·3
Mühlbach . . .	5,399	5,299	98·1
Mediasch . . .	8,332	8,160	97·9
Schelk	7,898	7,606	96·3
S.-Regen . . .	4,407	4,166	94·5
Zusammen . .	75,671	75,401	99·6

Selbst in dem an Frauen reichsten Bezirk, im Kronstädter, beträgt der Frauenüberschuß doch nur 2·6 Proz. wogegen in dem an Frauen ärmsten Bezirk, im S.-Regener, der Männerüberschuß 5·5 Proz. ausmacht. Ein so bedeutender Unterschied zwischen den Geschlechtern wie im letzteren Falle ist abnorm und muß in manchen Gemeinden jedenfalls fühlbare Mißstände im Gefolge führen. So entfallen z. B. in der Gemeinde D.-Zepling auf 100 Männer blos 87·7 Frauen, in O.-Eidisch sogar nur 76·3. Unter sämmtlichen 227 Gemeinden gibt es nur 97, in denen die Frauen überwiegen. Unter den größeren Gemeinden mit hohem Frauenüberschuß sind zu erwähnen Groß-Schenk (114·1 Frauen auf 100 Männer), Großau (110·2 Fr.), Honigberg (109·4 Fr.), Zeiden (107·7 Fr.)

Der Männerüberschuß in unseren Landgemeinden ist hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß die Frauensterblichkeit bei unserer Landbevölkerung, wie später gezeigt werden wird, eine verhältnißmäßig größere ist als bei der Gesammtbevölkerung Ungarns und Siebenbürgens. An und für sich betrachtet ist die Thatsache, daß bei einem Volke mehr Männer als Frauen sich finden, keineswegs ungünstig zu nennen, „nicht blos darum", sagt ein neuerer Statistiker,[1] „weil das Ringen und Schaffen, die physische und geistige Arbeit in weit überwiegendem Maße der männlichen Bevölkerung anheimfällt, sondern auch die Wehrhaftigkeit eines Staates von der Höhe des männlichen Contingentes mitbedingt ist und der in den Kulturstaaten Europas von Jahrzehnt zu Jahrzehnt sich mehrende allgemeine Frauenüberschuß füglich als ein sociales und

[1] S. den Aufsatz „Der hohe Knabenüberschuß der Neugeborenen der Jüdinen" von Dr. E. Nagel, Statistische Monatsschrift, X. S. 167.

moralisches Gebrechen angesehen werden muß". In moralischer Beziehung indessen kann auch der Männerüberschuß ungünstig wirken, wie dies gerade für unsere Landbevölkerung im Folgenden gezeigt werden wird. Jedenfalls aber ist der Männerüberschuß dann keine unbedenkliche Erscheinung, wenn derselbe nur von der größeren Sterblichkeit der Frauen herrührt.

Was die Altersverhältnisse unserer Landbevölkerung betrifft, fehlt es uns leider an Daten, um insbesondere über die wichtige Frage Aufschluß geben zu können, in welchem Verhältnisse die einzelnen Altersklassen vertreten sind, und wie hoch die mittlere Lebensdauer unserer Bevölkerung sich stellt. Die staatlichen Volkszählungsoperate, so auch das letzte vom Jahre 1880, erstrecken sich zwar auch über diese Verhältnisse, aber es müßten die Zahlen für jede einzelne Gemeinde und überdies abgesondert nach Nationalitäten oder mindestens nach Religionen veröffentlicht sein, um daraus die unsere Landbevölkerung betreffenden Daten herausheben zu können. Eine einzige hieher einschlägige Frage sind wir zu beantworten in der Lage, nämlich wie alt in jeder Gemeinde der älteste lebende Mann und die älteste lebende Frau ist. Es lassen sich aus diesen Daten freilich keine Schlüsse über die durchschnittliche Lebensdauer in unseren Gemeinden ziehen, aber dieselben bieten gleichwohl genügendes Interesse, um hier angeführt zu werden. Am 31. Dezember 1883 standen in 224 Gemeinden (aus 3 Gemeinden sind dem Verfasser die bezüglichen Daten nicht mitgetheilt worden)

im Alter von Jahren	der älteste Mann in Gemeinden	die älteste Frau in Gemeinden
51— 55	—	1
56— 60	—	1
61— 65	—	—
66— 70	9	12
71— 75	43	29
76— 80	71	62
81— 85	73	85
86— 90	21	26
91— 95	7	7
96—100	—	1

Diese Darstellung bestätigt die allgemeine Regel, daß die Frauen in den höchsten Altersklassen stärker vertreten sind als die Männer. Die höchsten Ziffern zeigen die Gemeinden der Hermannstädter, Burzen-

länder und Bistritzer Gruppe, die niedrigsten die der mittleren Gruppe, insbesondere des Klein=Kockler Comitats.

Aus der weiter unten nachgewiesenen Thatsache, daß die Sterblichkeit und insbesondere die Kindersterblichkeit bei der sächsischen Landbevölkerung eine weit geringere ist als sonst durchschnittlich im Lande, folgt mit Nothwendigkeit, daß auch die mittlere Lebensdauer der sächsischen Landbevölkerung eine höhere sein muß als sonst im Lande. Und in der That hat das Ergebniß der 1870=er Volkszählung gezeigt, daß in denjenigen Bezirken, in denen die Sachsen die vorwiegende Bevölkerung bilden, das mittlere Lebensalter ein höheres ist. Während dasselbe für das ganze Land 25·79 betrug, zeigten die Bezirke mit sächsischer Bevölkerung 27·36 bis 30·74.[1]

2. Absolute Bevölkerung nach Nationalitäten.

Von entscheidener Wichtigkeit für die Beurtheilung der Lage des sächsischen Elementes in Siebenbürgen sind die Nationalitätenverhältnisse. Zwei Fragen sind es vor allen, die hier in Betracht kommen, einmal: in welchem numerischen Verhältniß stehen Deutsche und Nichtdeutsche zu einander? und dann: wie groß ist die Propagation des nichtdeutschen Elementes verglichen mit derjenigen der Deutschen?

Zur Beurtheilung dieser wichtigen Fragen steht uns nur ein spärliches Material zur Verfügung. Es ist bereits angeführt worden, daß die bisherigen staatlichen Volkszählungen — die von 1850 ausgenommen — mit ängstlicher Scheu der Erhebung der Nationalität aus dem Wege gegangen sind. Wir sind daher nur in der Lage, die oben erwähnten von der bestandenen siebenbürgischen k. k. Statthalterei für das Jahr 1857 gemachten Erhebungen und die Daten der 1880=er Volkszählung, die freilich nicht direkt auf die Nationalität sondern auf die Muttersprache sich beziehen, für unsere Zwecke zu benützen.

Nach der Volkszählung vom Jahre 1880 gab es in unseren 227 Gemeinden

	142,999	Seelen mit deutscher Muttersprache
	107,483	„ „ nichtdeutscher „
Zusammen	250,482	Seelen.

[1] S. Bericht der Handels= und Gewerbekammer in Kronstadt (von Johann Hintz) für die Jahre 1878 und 1879. Kronstadt, 1882. S. 10.

Allerdings weist das Volkszählungsoperat unseres statistischen Bureaus nicht diese Ziffern auf, da die der Sprache noch nicht mächtigen Kinder und die Stummen keiner Muttersprache zugewiesen wurden. Die obigen Zahlen sind, wie bereits angedeutet wurde, so gefunden worden, daß der Verfasser die in der Rubrik „Sprachunkundige" ausgewiesene Zahl bei jeder einzelnen Gemeinde auf die verschiedenen Muttersprachen repartirt hat.

Es wird vielleicht zur Vermeidung von Mißverständnissen und um über sämmtliche in der Tabelle II des Anhanges enthaltenen Zahlen Rechenschaft abzulegen, zweckmäßig sein, an einem Beispiele zu zeigen, in welcher Art der Verfasser die Daten des amtlichen Volkszählungsoperates benützt hat. Für die Gemeinde Großau z. B. weist dasselbe (II. Bd. S. 259) folgende Zahlen aus:

Gesammtbevölkerung	2531	Seelen
Nach der Muttersprache:		
Magyarisch	14	„
Deutsch	1646	„
Slovakisch	—	„
Walachisch	749	„
Ruthenisch	1	„
Serbisch-kroatisch	—	„
Von sonstiger vaterländischer Sprache	32	„
Von ausländischer Sprache	3	„
Sprachunkundige	86	„

Da die Sprachunkundigen in der Gesammtbevölkerungszahl mitenthalten sind, so müssen zunächst diese in Abzug gebracht werden, um das Perzentualverhältniß zu finden, in welchem die einzelnen Muttersprachen an der Gesammtbevölkerung partizipiren. Von der so erhaltenen Zahl von 2445 bilden die 1646 Deutschsprechenden 67·3 Proz., die 799 Anderssprachigen 32·7 Proz. Von den 86 Sprachunkundigen sind daher 67·3 Proz. d. i. 58 Seelen den Deutschen, und 32·7 Proz. d. i. 28 Seelen den Nichtdeutschen zuzuweisen. Die ersteren zählen also zusammen 1704, die letzteren 827 Seelen. Nun wären auch noch die der Gesammtheit der Fremdsprachigen zugewiesenen 28 Seelen auf die einzelnen fremden Muttersprachen aufzutheilen, nach dem Verhältniß in welchem die letzeren vertreten sind, allein diese Operation ist in der

Tabelle II des Anhanges nur für die Gesammtsumme aller 227 Gemeinden am Schluße der Tabelle, nicht aber für jede einzelne Gemeinde durchgeführt worden, weil es sich in der Mehrzahl der Fälle um minimale Zahlen handelt, deren Mittheilung gar keinen Sinn haben würde. Denn welchen Werth kann es haben, wenn z. B. für die Gemeinde Braller ausgewiesen wird, daß auf die 2 dort lebenden Magyaren $^1/_{10}$ Kind entfällt?

Ferner ist zum Verständniß unserer weiteren Mittheilungen folgende Bemerkung vorauszuschicken. Wie aus den oben mitgetheilten Rubriken des amtlichen Volkszählungsoperates zu ersehen ist, sind die armenisch und die zigeunerisch Sprechenden dort nicht besonders angeführt. Da es nun in Siebenbürgen neben den ausgewiesenen keine anderen „vaterländischen" Sprachen gibt, als diese beiden, so müßten die in der Rubrik „Sonstige vaterländische Sprachen" enthaltene Zahlen die Armenier und Zigeuner umfassen. Der Verfasser hat jedoch diese Rubrik vollständig den Zigeunern zugewiesen, da die Armenier in Siebenbürgen mit geringen Ausnahmen die magyarische Sprache in der Familie wie im Verkehr gebrauchen und diese auch als ihre Muttersprache betrachten. Die Zahl derjenigen Armenier in Siebenbürgen, die noch einige Kenntniß des armenischen Idioms haben ist eine äußerst geringe, auch diese gehören entweder den Geistlichen oder der älteren Generation an und sind im Aussterben begriffen. Übrigens ist die Zahl der in unseren Landgemeinden lebenden Armenier eine so verschwindend kleine, daß der etwaige Fehler die Verhältnißzahlen ganz und gar nicht alterirt. Was hingegen die Zigeuner betrifft, so steht es für den Verfasser außer allem Zweifel, daß die Zahl derselben in Siebenbürgen eine bedeutend größere ist als nach dem Volkszählungsoperat anzunehmen ist.[1] Mit voller Bestimmtheit kann dies zum Wenigsten von den hier in Betracht kommenden 227 Gemeinden behauptet werden, selbst wenn wir als Zigeuner alle unter der Rubrik „Sonstige vaterländischen Sprachen" Ausgewiesenen betrachten. Nach den privaten Erhebungen des Verfassers beträgt ihre Zahl in unseren Gemeinden nicht 13,190 Seelen, wie diese Rubrik ausweist, sondern 19,937 Seelen. Der Widerspruch erklärt sich einfach dadurch, daß die Zigeuner zu einem großen Theil nicht zigeunerisch sondern romänisch, seltener magyarisch sprechen, und daß sie überwiegend auch die Religion der Romänen bekennen, also in sehr vielen Fällen auch den Romänen zugeschrieben worden sind.

[1] Derselben Meinung ist auch Schwicker in seinem Werk „Die Zigeuner in Ungarn und Siebenbürgen", Wien und Teschen 1883, S. 81.

Von der Gesammtbevölkerung von 250,482 Seelen machen die Deutschen 57·1 Proz., die Nichtdeutschen 42·9 Proz. aus. Der Verfasser ist aber der zuversichtlichen Meinung, daß in Wirklichkeit das deutsche Element stärker ist als die obigen Zahlen ausweisen. Diese Zahlen sind wie bereits erwähnt so gefunden worden, daß die in dem Volkszählungsoperat unter Rubrik „Sprachunkundige" enthaltenen 8557 Seelen genau in dem Verhältniß auf Deutsche und Nichtdeutsche aufgetheilt worden sind, in welchem die sprachkundigen Vertreter beider Elemente in den übrigen Rubriken ausgewiesen sind. Dieser Modus der Repartirung ist jedenfalls der beste, ja der einzig anwendbare, allein das daraus sich ergebende Resultat kann der Wirklichkeit unmöglich entsprechen. Es muß dabei, wie die Verhältnisse thatsächlich in unseren Gemeinden liegen, das deutsche Element nothwendig zu kurz kommen. Die Deutschen sind nämlich in diesen Gemeinden ausnahmslos das erbangesessene, autochthone Element, was von den Nichtdeutschen zwar auch zum größeren Theile aber nicht ausnahmslos gilt. Ein sehr bedeutender Bruchtheil der Nichtdeutschen (ganz besonders der hier ausgewiesenen Magyaren) gehört seiner Zuständigkeit nach nicht zu den betreffenden Gemeinden, sondern ist ein mobiles Element, das sich des Broderwerbes wegen vorübergehend in jenen sächsischen Gemeinden, besonders den wohlsituirten, aufhält und dort gelegentlich der Volkszählung mitgezählt wurde. So wandern z. B. jedes Jahr ganze Schaaren von Seklern zur Spätherbstzeit in die wohlhabenderen sächsischen Ortschaften und bringen mit Dreschen beschäftigt den ganzen Winter dort zu, um im Frühjahr wieder heimzukehren. Die landwirthschaftlichen Lohnarbeiter gehören überhaupt zum weitaus überwiegenden Theile den nichtdeutschen Elementen an. So gibt es z. B. in der Gemeinde Heltau jahraus jahrein eine fluctuirende Arbeiterbevölkerung von circa 2000 Köpfen männlichen und weiblichen Geschlechtes, die in dem gewerbfleißigen Ort zur Winterszeit bei der schwungvoll betriebenen Wollmanufactur, im Sommer bei der Feldarbeit verwendet werden und die der sekler, der romänischen und zigeunerischen Nationalität angehören.

Wie groß die Gesammtheit der in unseren 227 Gemeinden vorübergehend sich aufhaltenden nichtdeutschen Arbeiterbevölkerung ist, dafür haben wir leider keine Daten zur Hand. Daß sie aber nicht unbedeutend ist dürfte für jeden, der die Verhältnisse hier zu Lande einigermaßen kennt, außer Zweifel stehen. Nun ist es aber klar, daß diese Dienstboten, Dienstknechte, Taglöhner u. s. w., da sie keine Familie oder zum Wenigsten nicht in der betreffenden sächsischen Gemeinde sondern

an ihrem Zuständigkeitsorte besitzen, bei der Auftheilung der 8557 Sprachunkundigen (d. h. zumeist Kinder im 1. Lebensjahr) auch nicht hätten berücksichtigt werden sollen. Nach unserem Repartitionsmodus sind alle Nichtdeutsche, ohne weitere Unterscheidung betheiligt worden und so ist es zweifellos, daß auf die Nichtdeutschen nicht 3671 sprachunkundige Seelen sondern weniger zu rechnen sind, daß also die Deutschen mehr als 4886 Seelen hätten erhalten sollen.

Endlich ist auch anzuführen, daß wenn nicht die ortsanwesende, sondern die zuständige Bevölkerung gerechnet worden wäre, die Zahl der Deutschen eine bedeutend stärkere sein würde. Es geht dies aus der erheblichen Differenz hervor, die sich in Bezug auf die Evangelischen A. B. zwischen dem staatlichen Volkszählungsoperate und den Ausweisen der evangelischen Kirchenbehörden findet. (S. Rubrik 20 und 21 der Tabelle II.) Die staatliche Volkszählung weist nämlich nach dem Stand vom 31. Dezember 1880 in unseren 227 Gemeinden 142,709 Evangelische aus, die Kirchenbehörden dagegen, ebenfalls nach dem Stande vom 31. Dezember 1880 148,112 Seelen. Die Differenz beträgt also nicht weniger als 5403 Seelen. An und für sich hat die Thatsache, daß die beiden Zählungen nicht übereinstimmen nichts Befremdendes, ja sie ist natürlich und nothwendig, da beide Zählungen nach verschiedenen Prinzipien eingerichtet waren. Die staatliche Volkszählung nahm die thatsächliche, ortsanwesende Bevölkerung auf, wie sie am 31. Dezember 1880 in jeder Gemeinde aktuell vorhanden war. Die kirchenbehördliche Zählung weist dagegen, wie dies in der Natur der Sache liegt, die Bevölkerung nach ihrer Zuständigkeit aus. Jene 5402 Seelen repräsentiren demnach das ortsabwesende mobile Element der evangelischen d. h. sächsischen Bevölkerung. Dem Verfasser will es freilich scheinen, als ob diese Zahl zu hoch gegriffen sei. Daß mehr als 3·6 Proz. der gesammten sächsischen Landbevölkerung ortsabwesend seien, muß jedem, der die Verhältnisse in unseren Landgemeinden einigermaßen kennt, unwahrscheinlich vorkommen. Gerade der sächsische Bauernstand ist weit weniger mobil als die Landbevölkerung der anderen Nationalitäten und es ist eine bekannte Thatsache, daß in den sächsischen Städten das dienende Element in weitaus überwiegendem Maße der magyarischen, (besonders Sekler-) und romänischen Nationalität angehört. Unter sämmtlichen siebenbürgischen Städten ist Hermannstadt die einzige, in welcher sich eine größere Anzahl von sächsischen Bediensteten, insbesondere weiblichen Geschlechtes findet. Die Übersiedlung in andere Gemeinden oder in die Städte und die zeitweilige Auswanderung des leichteren Broterwerbes wegen in das

Ausland, insbesondere in das benachbarte Romänien, haben in den letzten Jahren allerdings auch unter den Sachsen gegen früher sehr zugenommen, aber doch nicht in dem Grade, um jene bedeutende Differenz zu erklären. Auch die Fälle der Abwesenheit beim Militär, in Seminarien und sonstigen Schulanstalten dürften nicht ausreichen. Nach Hintz [1] betragen die im Inland sich aufhaltenden Ortsabwesenden für ganz Siebenbürgen 2·19 Proz. und die im Ausland sich aufhaltenden Siebenbürger 0·80 Proz. der Gesammtbevölkerung. An diesen Zahlen partizipiren die Sachsen, und zwar Stadt- und Landbevölkerung zusammen, nur zu einem minimalen Theil. Das eigentlich mobile Element in Siebenbürgen sind die Romänen und Sekler. Allerdings gelten die von Hintz berechneten Zahlen für das Jahr 1870, allein wenn sich auch die wirthschaftlichen Verhältnisse bis zum Jahr 1880 zweifellos verschlimmert, und in Folge dessen die Fälle des Ortswechsels zugenommen haben, so ist es doch geradezu undenkbar, daß im Jahre 1880 die sächsische Landbevölkerung allein (also ohne die viel mobilere sächsische Stadtbevölkerung) einen beträchtlich höheren Prozentsatz von Ortsabwesenden aufweisen könnte, als im Jahre 1870 die gesammte Bevölkerung Siebenbürgens. Daß sich die wirthschaftlichen Verhältnisse nur bei den sächsischen Bauern verschlimmert, daß also nur bei ihnen die Fälle des Ortswechsels in so außerordentlichem Grade sich vermehrt hätten, kann doch gewiß nicht behauptet werden, beträgt demnach bei ihnen, beim stabilsten Elemente der gesammten Bevölkerung Siebenbürgens, die Zahl der Ortsabwesenden für das Jahr 1880 wirklich 3·6 Proz., dann müßte der Prozentsatz der Ortsabwesenden für ganz Siebenbürgen mindestens 20 Proz. ausmachen, d. h. der fünfte Theil sämmtlicher Bewohner Siebenbürgens müßte sich fortwährend auf der Wanderschaft befinden.

Wir sind demnach zur Annahme berechtigt, daß die Zahl der Deutschen in unseren Gemeinden thatsächlich eine größere ist als die oben auf Grund der 1880-er Zählung angeführte und daß sich deshalb auch sämmtliche im Folgenden zu besprechenden Verhältnisse für die Deutschen in der Wirklichkeit günstiger stellen als hier auf Grundlage jener Zählung ausgewiesen werden wird.

Was die Vertheilung der Deutschen und Nichtdeutschen nach den einzelnen Gemeinden betrifft, so ist das nichtdeutsche Element in 77 Gemeinden in der absoluten Majorität, das deutsche dagegen in 150 Gemeinden, wie aus folgender Übersicht zu ersehen ist.

Nach der staatlichen Volkszählung vom Jahre 1880 betrug das deutsche Element

[1] Vgl. Johann Hintz, Das wandernde Siebenbürgen, Kronstadt, 1876.



über 90 Proz. der Gesammtbevölkerung in 9 Gemeinden:

	Proz.
Michelsberg	97·2
Zepling	95·3
Botsch	94·7
Felldorf	94·2
Nieder-Eidisch	92·6
Klein-Alisch	92·5
Manierisch	91·1
Zendresch	90·5
Ober-Eidisch	90·3

über 80 bis 90 Proz. in 17 Gemeinden:

	Proz.
Mettersdorf	89·4
Wallendorf	88·6
Heidendorf	87·6
Irmesch	86·3
Ober-Neudorf	85·6
Martinsdorf	84·9
Rode	84·4
Burghalle	84·1
Mortesdorf	83·4
Maldorf	82·8
Weilau	82·6
Wolkendorf (Gr.-Kockl. C.)	82·3
Pruden	82·0
Csepan	81·2
Baierdorf	80·9
Petersdorf (Bistr.-N. C.)	80·5
Reußdorf	80·5

über 70 bis 80 Proz. in 34 Gemeinden:

	Proz.
Treppen	80·0
Seiden	79·9
Sankt-Georgen	79·8
Minarken	79·6
Marpod	78·9
Niemesch	78·7
Windau	78·4
Klein-Laßlen	78·0
Lechnitz	77·9
Heltau	77·6
Weißkirchen (Bistr.-N. C.)	77·4
Neppendorf	77·3
Groß-Alisch	77·2
Schönau	76·8
Reichesdorf	76·7
Talmesch	76·5
Halvelagen	76·5
Abtsdorf (Gr.-Kockler C.)	76·5
Wermesch	75·8
Pintak	75·6
Heldsdorf	75·3
Hamlesch	75·1
Schönbirk	75·0
Bogeschdorf	74·1
Klein-Bistritz	74·0
Klein-Scheuern	72·9
Bulkesch	72·9
Agnethlen	72·3
Jaad	71·3
Senndorf	71·2
Klein-Probstdorf	71·1
Groß-Laßlen	70·5
Weißkirch (Gr.-Kockl. C.)	70·4
Deutsch-Budak	70·4

über 60 bis 70 Proz. in 51 Gemeinden:

	Proz.		Proz.
Neithausen	69·8	Neudorf (Gr.-Kockler C.)	64.5
Dürrbach	69·8	Kirchberg	64.5
Zeiden	69·7	Neustadt (Kronstädter C.)	64·4
Meschendorf	69·4	Klein-Schelken . . .	64·3
Tekesch	69·4	Hetzeldorf	64·1
Klein-Schenk	69·2	Johannisdorf	63·9
Schweischer	69·2	Petersdorf (Hermst. C.) .	63·8
Gergeschdorf	69·2	Jakobsdorf (Sz.-Dob. C.)	63·7
Zuckmantel	68·9	Wolkendorf (Kronst. C.) .	63·2
Gürteln	68·5	Birk	63·1
Scharosch (bei Mediasch) .	68·1	Brenndorf	62·7
Neustadt (Gr.-Kockler C.)	68·0	Schellenberg	62·6
Groß-Probstdorf . .	68·0	Radeln	62·5
Waldhütten	67·8	Martinsberg	62·4
Großau	67·3	Nadesch	62·2
Deutsch-Kreuz . . .	66·7	Leblang	62·1
Petersberg	66·1	Nußbach	62·0
Malmkrog	66·0	Großpold	61·7
Baaßen	65·8	Seiburg	61·7
Weidenbach	65.7	Scharosch (Schenk) . .	61·6
Meschen	65·5	Bekokten	61·4
Petersdorf (Gr.-Kockl. C.)	65·2	Hundertbücheln . . .	61·4
Tobsdorf	65·2	Birthälm	61·1
Peschendorf	65·0	Rauthal	60·8
Waltersdorf	64·9	Tartlau	60·7
Klosdorf	64·8		

über 50 bis 60 Proz. in 39 Gemeinden:

Mehburg	60·0	Keisd	57·5
Almen	59·8	Mergeln	57·5
Jakobsdorf (Gr.-Kockl. C.)	59·7	Denndorf	57·4
Donnersmarkt . . .	58·9	Leschkirch	57·2
Draas	58·6	Roseln	56·6
Belleschdorf	58·6	Seligstadt	55·4
Honigberg	58·3	Braller	55·3
Groß-Scheuern . . .	58·0	Zied	55·2
Schaal	57·9	Schirkonyen	55·0



	Proz.		Proz.
Kallesdorf	54·9	Kerz	52·1
Schaas	54·5	Henndorf	52·0
Groß-Kopisch	54·2	Bußd (Groß-Kockler C.)	51·9
Trappold	54·2	Hahnebach	51·8
Groß-Schenk	53·9	Wurmloch	51·3
Rohrbach	53·9	Holzmengen	51·0
Streitfort	53·9	Pretai	50·9
Hamruden	53·4	Urwegen	50·5
Thalheim	53·4	Hammersdorf	50·4
Teckendorf	53·2	Reps	50·2
Dobring	53·2		

über 40 bis 50 Proz. in 42 Gemeinden:

Marienburg (Kl.-Kockl. C.)	50·0	Katzendorf	46·0
Frauendorf	49·7	Stein	45·8
Mardisch	49·5	Stolzenburg	45·7
Burgberg	49·5	Felsendorf	45·6
Reußen	49·5	Haschag	45·2
Schönberg	49·2	Paßbusch	45·2
Langenthal	49·2	Rosenau	45·1
Kirieleis	49·1	Rätsch	45·0
Arkeden	48·8	Bodendorf	44·3
Blutroth	48·5	Kastenholz	44·2
Rothberg	48·5	Probstdorf	44·1
Groß-Schogen	48·4	Schlatt	43·4
Reußmarkt	48·2	Felmern	42·3
Marienburg (Kronst. C.)	48·0	Abtsdorf (Unt.-Alb. C.)	42·0
Rothbach	47·2	Eibesdorf	41·5
Kreisch	47·2	Wölz	41·5
Mönchsdorf	47·2	Kelling	41·2
Gieresau	47·1	Galt	41·1
Billak	47·0	Alzen	40·8
Tartlen	46·9	Rosch	40·7
Arbegen	46·1	Gießhübel	40·7

über 30 bis 40 Proz. in 15 Gemeinden:

Marktschelken	40·0	Magarei	39·4
Neudorf (Hermannst. C.)	39·9	Morizdorf	36·7

	Proz.		Proz.
Tatsch	35·1	Ungersdorf	30·9
Kirtsch	33·7	Hohendorf	30·5
Werd	33·5	Weingartskirchen . . .	30·5
Scholten	31·7	Törnen	30·2
Engenthal	31·6	Michelsdorf (Kl.-Kockl. C.)	30·1
Bußd (Unter-Albenser C.)	30·9		

über 20 bis 30 Proz. in 7 Gemeinden:

Groß-Eidau	27·2	Retersdorf	20·6
Durles	25·3	Dunnesdorf	20·6
Schoresten	24·2	Bell	20·5
Deutsch-Pien	21·6		

über 10 bis 20 Proz. in 10 Gemeinden:

Ludwigsdorf	18·9	Wassid	15·0
Michelsdorf (Gr.-Kockl. C.)	17·4	Freck	13·1
Taterloch	17·4	Klein-Blasendorf . .	12·2
Bonnesdorf	17·0	Schmiegen	11·7
Puschendorf	15·2	Romos	11·3

weniger als 10 Proz. in 3 Gemeinden:

Jakobsdorf (Kl.-Kockl. C.)	8·7	Nieder-Neudorf . . .	5·8
Bürgesch	6·0		

Die Zahl der Deutschen beträgt in den 77 Gemeinden in denen sie in der Minorität sind 30,098, die der Nichtdeutschen 52,957. Von der Gesammtzahl der letzteren — 107,483 — drängt sich daher fast die Hälfte in diesen 77 Gemeinden zusammen, während die andere Hälfte, nämlich 53,936 Seelen auf 150 Gemeinden sich vertheilt. In diesen letzteren Gemeinden, in denen die Deutschen mehr als 50 Proz. der Gesammtbevölkerung ausmachen beträgt die Zahl dieser: 112,468 Seelen. Es machen daher von der Gesammtbevölkerung aus:

in 77 Gemeind. mit zusammen 84,078 Seelen die Deutschen 36·3 Proz.
die Nichtdeutschen 63·7 „

in 150 Gemeind. mit zusammen 166,404 Seelen die Deutschen 76·6 „
die Nichtdeutschen 23·4 „

Aus den obigen Mittheilungen über das Verhältniß der deutschen und nichtdeutschen Bevölkerung könnte man leicht versucht sein, sich ein falsches Bild von unseren Gemeinden zu machen, insbesondere von den 77 Ortschaften, in welchen die Deutschen in der Minorität sich befinden. Zunächst ist darauf aufmerksam zu machen, daß die obigen Zahlen überall die ortsanwesende Bevölkerung darstellen, daß also die in Diensteverhältnissen sich befindenden Ortsfremden mitgezählt sind. Dann aber ist zu bemerken, daß ein sehr großer Theil auch der ortszuständigen Nichtdeutschen der besitzlosen landwirthschaftlichen Arbeiterklasse angehört, während umgekehrt die Deutschen, auch dort, wo sie nur 5 Proz. der Gesammtbevölkerung ausmachen, wie in Nieder-Neudorf, zur besitzenden und zwar grundbesitzenden Klasse gehören. Die Mehrzahl jener 77 Gemeinden hat daher durchaus nicht ihren Charakter als sächsische Gemeinden in dem Grade verloren, wie man nach dem numerischen Verhältniß der Nationalitäten erwarten könnte. Besitz und Intelligenz und damit die sociale Präponderanz sind so überwiegend in sächsischen Händen, zum Mindesten in der Mehrzahl jener 42 Gemeinden, in denen die Deutschen 40—50 Proz. ausmachen, ja sogar in einigen Gemeinden der nächstfolgenden Gruppe (mit einer deutschen Bevölkerung von blos 30—40 Proz.) daß diese Gemeinden in jedem Betracht als wirklich sächsische Gemeinden anzusehen sind. Es wird sich dies gelegentlich der weiter unten folgenden Besprechung der wirthschaftlichen, insbesondere Grundbesitzverhältnisse klar zeigen. In der Gemeinde Rothberg z. B. beträgt das deutsche Element blos 47·2 Proz., das nichtdeutsche 52·8 Proz. der Gesammtbevölkerung, vom gesammten Grundbesitz aber (ohne den öffentlichen Besitz der politischen Gemeinde) stehen in sächsischen Händen 92·6 Proz., in nichtsächsischen 7·4 Proz. Noch auffälliger ist dies Verhältniß in der Gemeinde Neudorf (im Hermannstädter Comitat) wo die Zahl der Deutschen nur 39·9 Proz., die der Nichtdeutschen 60·1 Proz. der Gesammtbevölkerung ausmacht, während auch hier vom gesammten Grundbesitz 92·6 Proz. in sächsischen und nur 7·4 Proz. in nichtsächsischen Händen sich befindet.

Endlich ist aber auch noch der wichtige Umstand anzuführen, daß in jenen 77 Gemeinden die Deutschen allerdings in der Minorität sich befinden, aber in vielen Fällen nur der *Gesammtheit* der übrigen Nationalitäten gegenüber, während sie denselben einzeln entgegengestellt, doch die Mehrheit bilden, also die relative Majorität besitzen. In 23 unter jenen 77 Gemeinden ist dies der Fall, und zwar sind dies:

Marienburg (Klein-Kockler Comitat)	Arkeden	Villak
Frauendorf	Blutroth	Katzendorf
Mardisch	Rothberg	Paßbusch
Burgberg	Groß-Schogen	Bodendorf
Reußen	Reußmarkt	Probstdorf
Schönberg	Marienburg (Kronstdt. Comitat)	Galt
Langenthal	Kreisch	Neudorf (Hermannstädter Comitat).
Kirieleis	Mönchsdorf	

Wir sind daher zur Behauptung berechtigt, daß von der Gesammtheit der 227 Gemeinden das deutsche Element nicht nur in jenen 150 Gemeinden, wo es die absolute Mehrheit bildet, sondern auch in diesen 23, also im Ganzen in 173 Gemeinden das Übergewicht hat, während die nichtdeutschen Elemente nur in 54 Gemeinden überwiegen.

Was nun die nichtdeutsche Bevölkerung unserer Gemeinden betrifft, so besteht dieselbe aus folgenden Elementen:

Romänen	87,564	Seel., d. i.	34·9	Proz.	der Gesammtbevölkerung
Zigeuner	13,190	„ „	5·3	„	„ „
Magyaren	6,314	„ „	2·5	„	„ „
Sonstiger Nationalität	415	„ „	0·2	„	„ „

Die Romänen bilden demnach die weitaus überwiegende Majorität der nichtdeutschen Bevölkerung, wenn auch ihre Zahl mit ziemlicher Bestimmtheit als geringer, die der Zigeuner dagegen höher angenommen werden kann, als die obigen Ziffern der 1880-er Volkszählung ausweisen.

Die absolute Majorität der Bevölkerung bilden die Romänen in 40 Gemeinden u. zw. in

Tartlen	Rosch	Hohendorf
Arbegen	Gießhübel	Weingartskirchen
Stolzenburg	Marktschelken	Törnen
Haschag	Kirtsch	Durles
Felsendorf	Werd	Schoresten
Schlatt	Scholten	Deutsch-Pien
Felmern	Engenthal	Retersdorf
Abtsdorf (Unt.-Alb. C.)	Bußd (Unt.-Alb. C.)	Dunnesdorf
Kelling	Ungersdorf	Bell

Ludwigsdorf	Puschendorf	Romos
Michelsdorf (Groß-Kockler Com.)	Wassid	Jakobsdorf (Klein-Kockler Com.)
Taterloch	Freck	Bürgesch
Bonnesdorf	Klein-Blasendorf	Nieder-Neudorf.
	Schmiegen	

In folgenden 13 Gemeinden besitzen die Romänen die relative Mehrheit:

Rothbach	Kastenholz	Morizdorf
Gieresau	Eibesdorf	Michelsdorf (Klein-Kockler Com.)
Stein	Wölz	Groß-Eidau.
Rosenau	Alzen	
Rätsch	Magarei	

Was die geographische Verbreitung der Romänen betrifft, so finden sie sich, da sie die absolute Mehrheit der Bewohner Siebenbürgens bilden, nämlich 1.146,611 Seelen von im Ganzen 2.014,510 Bewohnern, über das ganze Land zerstreut und zwar überall, mit Ausnahme einiger Theile des Seklerlandes, in größeren Massen. Es wird daher auch nicht Wunder nehmen, daß es unter unseren 227 Gemeinden nur eine einzige gibt, welcher das romänische als ortsansäßiges Element vollständig fehlt, nämlich die Gemeinde Michelsberg bei Hermannstadt. Die Volkszählung vom Jahre 1880 weist zwar auch bei Michelsberg die Zahl von 25 Seelen mit romänischer Muttersprache aus, allein es leben in dieser Gemeinde, nach des Verfassers privaten und vollkommen verläßlichen Erhebungen, keine Romänen sondern nur Zigeuner, deren Zahl im Jahre 1883 aus 12 Seelen bestand. Nun weist das 1880-er Volkszählungsoperat für Michelsberg keinen einzigen zigeunerisch Sprechenden aus, dafür aber, wie gesagt 25 von romänischer Muttersprache, es sind daher die dortigen Zigeuner jenen paar Romänen zugezählt worden, die sich zur Zeit der Volkszählung vielleicht als Dienstknechte oder Dienstboten vorübergehend in Michelsberg befanden. Es ist dies Beispiel nur ein fernerer Beweis für die Richtigkeit der vom Verfasser oben ausgesprochenen Behauptung, daß bei allen unseren bisherigen Volkszählungen ein nicht unbeträchtlicher Theil der Zigeuner den Romänen zugezählt worden ist.

Am stärksten vertreten erscheinen die Romänen in der südwestlichen dann in der Hermannstädter und Burzenländer Gruppe unserer Gemeinden, in geringerem Verhältniß in der mittleren und am allerwenigsten

in der nördlichen Gruppe. In 10 Gemeinden beträgt ihre Zahl über 1000 Seelen, und zwar:

	Seelen		Seelen
Freck	2371	Deutsch-Pien . . .	1078
Rosenau	2075	Zeiden	1065
Romos	1419	Weingartskirchen . .	1050
Stolzenburg	1294	Bonnesdorf	1049
Dunnesdorf	1105	Tartlau	1039

Mehr als 500 Seelen zählen die Romänen in 55 Gemeinden. Dagegen beträgt ihre Anzahl weniger als 100 Seelen in 36 Gemeinden, von denen 22 der nördlichen und 13 der mittleren Gruppe angehören. Die geringste Anzahl von Romänen, nämlich weniger als 50 Seelen weisen folgende Gemeinden auf:

	Seelen		Seelen
Ober-Eidisch . . .	11	Zepling	31
Nieder-Eidisch . . .	16	Tatsch	38
Maniersch	18	Klein-Laßlen	40
Wolkendorf (Gr.-Kckl. C.)	21	Klein-Alisch	41
Felldorf	23	Zendersch	42
Michelsberg	25(?)	Botsch	46
Wallendorf	28	Reußdorf	47
Pruden	28	Baierdorf	49

Das neben den Romänen zahlreichste Element der nichtdeutschen Bevölkerung unserer Gemeinden bilden die Zigeuner. Ihre Zahl ist im Volkszählungsoperat von 1880 mit 13,190 Seelen angegeben, wenn wir nämlich, wie oben bemerkt, die unter der Rubrik „Sonstige vaterländische Sprachen" Enthaltenen als Zigeuner betrachten. Es ist bereits angeführt worden, daß und warum diese Zahl als zu niedrig angesehen werden muß. Immerhin ist dieselbe auch so eine auffallend hohe, wenn man die Gesammtzahl der Zigeuner in ganz Siebenbürgen in Betracht zieht. Nach der Volkszählung vom Jahre 1880 gibt es in Siebenbürgen 46,460 Zigeuner. Von dieser Ziffer entfällt daher mehr als ein Drittheil auf unsere 227 Gemeinden. Nun gibt es in Siebenbürgen im Ganzen 2387 selbständige Gemeinden (Stadt- und Landgemeinden), von der Gesammtzahl der Zigeuner entfallen daher 19·5 Seelen im Durchschnitt auf je eine Gemeinde, während für unsere 227 Gemeinden 58·1 Zigeuner im Durchschnitt auf eine Gemeinde entfallen. Der Grund

dieser auffälligen Erscheinung ist in den früheren staatsrechtlichen Verhältnissen Siebenbürgens zu suchen. Das ehemalige Sachsenland war stets freier Boden, wo es keine Leibeigenschaft und keine Patrimonialgerichtsbarkeit gab, Grund genug für das besitz- und schutzlose Volk, sich hieher zu ziehen, wo dasselbe zwar auch nicht auf Rosen gebettet sein mochte, wo es sich aber doch unvergleichlich besser stand als auf dem adeligen Boden. Aus diesen Verhältnissen ist auch die große Anzahl der Romänen auf ehemaligem Sachsenboden zu erklären. Das Entweichen der Gutsunterthanen aus den adeligen Comitaten in freie Gemeinden war in früheren Zeiten eine stehende Klage der Adeligen, wie die in dieser Angelegenheit erlassenen zahlreichen siebenbürgischen Landesgesetze und die in den sächsischen Archiven noch vorhandenen häufigen Requisitionen wegen entsprungener Gutsunterthanen beweisen. Auch die Vertheilung der Zigeuner auf die einzelnen Gemeinden bestätigt dies. Die größte Anzahl der Zigeuner, nämlich mehr als 200 Seelen, findet sich in folgenden 6, ehemals freien Gemeinden:

	Seelen		Seelen
Agnethlen	281	Denndorf	242
Galt	270	Groß-Probstdorf	236
Arkeden	262	Reps	235

In 46 Gemeinden beträgt die Anzahl der Zigeuner mehr als 100 Seelen, und nur 6 dieser Gemeinden waren ehemals unterthänig, die übrigen 40 dagegen auf freiem Sachsenboden gelegen. In 38 Gemeinden weist die staatliche Volkszählung vom Jahre 1880 keine Zigeuner auf.[1]

Was die Magyaren betrifft, so ist ihre Zahl — 6,314 Seelen — eine auffallend große, wenn man bedenkt, daß, abgesehen von den adeligen

[1] Nach den privaten Erhebungen des Verfassers gab es im Jahre 1883 13 Gemeinden mit mehr als 200 Seelen Zigeuner, und zwar:

Rosenau	359 (103)	Neudorf (Hermannst. C.)	254 (148)
Agnethlen	335 (281)	Keisd	251 (126)
Galt	278 (270)	Tartlau	250 (140)
Alzen	278 (200)	Denndorf	248 (242)
Petersberg	273 (7)	Groß-Probstdorf	238 (236)
Schaas	271 (0)	Jaad	221 (134)
Arkeden	261 (262)		

Die Zahlen in Klammern bedeuten die Ziffern der staatlichen Volkszählung vom Jahre 1880.

Grundbesitzern in den ehemals unterthänigen Gemeinden, die Magyaren nur an wenigen Orten zum erbangesessenen, grundbesitzenden bäuerlichen Element gehören. Die Erklärung der bedeutenden Zunahme der magyarischen Bevölkerung in unseren Gemeinden liegt einmal darin, daß überall dort, wo staatliche Anstalten oder Unternehmungen bestehen, (Bezirksgerichte, Steuerämter, Postämter, Telegraphenstationen, Eisenbahnstationen, Staatsgüter, dann aber auch die Stuhlrichterämter) das Personal zum überwiegenden Theil der magyarischen Nationalität angehört, dann aber darin, daß in Folge der schlimmen wirthschaftlichen Verhältnisse der Zuzug der Magyaren, insbesondere der Sekler, in die sächsischen Orte des Broderwerbes wegen erheblich zugenommen hat. Man kann demnach in der obigen verhältnißmäßig hohen Ziffer kein unbedingt günstiges Zeichen für das magyarische Element erblicken.

Daß die Magyaren in der Mehrzahl unserer Gemeinden in der That kein stabiles Element bilden, geht schon aus ihrer Vertheilung über die einzelnen Gemeinden hervor. Die Zahl derselben betrug nämlich nach der staatlichen Volkszählung von 1880:

0	Seelen	in	24	Gemeinden.				
1— 10	„	„	102	„	mit im Ganzen		446	Seelen
11— 20	„	„	31	„	„ „	„	440	„
21— 50	„	„	33	„	„ „	„	1050	„
51—100	„	„	23	„	„ „	„	1642	„
über 100	„	„	14	„	„ „	„	2519	„

Es geht aus dieser Vertheilung hervor, daß das magyarische Element in den meisten Gemeinden aus wenigen vereinzelten Individuen sich zusammensetzt.

Die 24 Gemeinden, denen das magyarische Element gänzlich fehlt sind:

Almen	Probstdorf	Holzmengen
Gürteln	Schaal	Kleinscheuern
Hundertbücheln	Stein	Michelsberg
Martinsberg	Tarteln	Rätsch
Martinsdorf	Werd	Felldorf
Mergeln	Zied	Deutsch-Budak
Neithausen	Hahnebach	Petersdorf (Bistritzer C.)
Niemesch	Hamlesch	Waltersdorf

Die Gemeinden mit mehr als 100 Seelen Magyaren sind:

	Seelen		Seelen
Teckendorf	454	Ludwigsdorf	170
Groß-Schogen . . .	227	Bell	158
Bürgesch	213	Michelsdorf (Kl.-Kockl. C.)	131
Reps	209	Nadesch	128
Tatsch	206	Heltau	117
Langenthal	187	Kreisch	117
Schmiegen	173	Klein-Blasendorf . . .	106

Wie bereits erwähnt ist die Zahl jener Gemeinden, in denen es von Alters her eine magyarische bäuerliche Bevölkerung gibt, eine sehr geringe. Die Gemeinden in denen dies in beträchtlicherem Maße der Fall ist, haben folgende magyarische Bevölkerung:

Groß-Schogen . . .	227	Michelsdorf (Kl.-Kockl. C.)	131
Bürgesch	213	Klein-Blasendorf . . .	106
Tatsch	206	Weingartskirchen . . .	95
Langenthal	187	Michelsdorf (Gr.-Kockl. C.)	84
Schmiegen	173	Puschendorf	77
Ludwigsdorf	170	Galt	62
Bell	158		

Das magyarische Element der Gemeinden Teckendorf, Reps und Heltau gehört zum weitaus überwiegenden Theile nicht der erbangesessenen bäuerlichen Bevölkerung an. Es besteht aus Beamten, Kaufleuten, Handwerkern und der Arbeiterklasse Angehörigen. Das letztere ist namentlich in Heltau der Fall, die ersteren Berufsarten finden sich vornehmlich in Teckendorf und Reps.

Was endlich die in unseren Gemeinden befindlichen Vertreter der übrigen Nationalitäten betrifft so zählte man im Jahre 1880:

Kroaten-Serben	115	Seelen[1]
Ruthenen	84	„ [1]
Slovaken	70	„
Von ausländischer Muttersprache .	146	„
Zusammen . .	415	Seelen

[1] Im amtlichen Volkszählungsoperat werden S. 180 für die Gemeinde Birthälm 94 Seelen mit serbisch-kroatischer und S. 260 für die Gemeinde Leschkirch 77 Seelen mit ruthenischer Muttersprache angeführt. Beide Angaben beruhen auf einem Irrthume, da Angehörige dieser Nationalitäten in den genannten beiden Gemeinden niemals, weder dauernd noch vorübergehend, gelebt haben.

Mit Ausnahme von Billak, wo 37 Slovaken und von Petersdorf (bei Mühlbach), wo 14 einer ausländischen Nationalität angehörige Personen ausgewiesen sind, finden sich die genannten fremden Nationalitäten nirgends auch nur in einer 10 Seelen übersteigenden Anzahl in einer und derselben Gemeinde vertreten. Es sind demnach meist vereinzelte Individuen die sich über eine größere Anzahl von Gemeinden zerstreuen.

Die Juden sind theils den Deutschen theils den Magyaren zugeschrieben worden. Ihre Anzahl ist aus den das Religionsbekenntniß betreffenden Daten zu entnehmen; sie beträgt in unseren Gemeinden im Ganzen 1304 Seelen, die sich auf 107 Gemeinden auftheilen. In 120 Gemeinden gibt es keine Juden. Auffallend stark vertreten ist dies Element in den Gemeinden der nördlichen Gruppe, wo in 36 Gemeinden 767 Juden leben, also weit über die Hälfte ihrer gesammten hier in Betracht kommenden Seelenzahl. Am stärksten vertreten sind dieselben in folgenden Gemeinden:

	Seelen		Seelen
*Ungersdorf	121	*Groß-Eidau	35
Langenthal	70	Bell	35
*Teckendorf	58	*Mettersdorf	28
*Mönchsdorf	55	*Kirieleis	28
*Groß-Schogen	52	Marktschelken	25
*Lechnitz	41	Bonnesdorf	21
*Burghalle	41	*Deutsch-Budak	21
*Nieder-Neudorf	35	*Csepan	21

(Die mit einem * versehenen Gemeinden gehören der nördlichen Gruppe an.)

Die zweite wichtige Frage, die wir in Bezug auf die Nationalitätenverhältnisse zu erörtern haben, betrifft die Propagation der einzelnen nationalen Elemente. Nimmt die deutsche Bevölkerung in größerem oder geringerem Verhältniß zu oder ab, als die übrigen in unseren Gemeinden vertretenen Nationalitäten? Ist Gefahr vorhanden, daß sie von anderen Elementen überflügelt wird?

Zur Beurtheilung dieser Frage steht uns nur die Vergleichung der Daten der 1857-er mit denjenigen der 1880-er Zählung zur Verfügung. Es wäre zwar möglich, aus den zahlreichen in unseren Archiven noch vorhandenen Conscriptionstabellen aus dem vorigen Jahrhundert, in denen die steuerpflichtigen Hausväter jeder Gemeinde namentlich angeführt sind, die Zahl der gesammten nichtsächsischen Bevölkerung zu

berechnen, allein diese Arbeit würde in unserem Falle doch nur einen problematischen Werth haben. Wo es sich um große Zahlen handelt, kann eine solche Berechnung unbedenklich angewendet werden, denn ein Irrthum um ein paar hundert oder ein paar tausend Seelen kann, wo man mit Millionen operirt, nicht schwer in die Wagschale fallen, während eine solche Differenz bei unseren kleinen Zahlen die Prozentverhältnisse sehr wesentlich alteriren würde.

Eine große Schwierigkeit stellt sich freilich auch der Vergleichung der Daten von 1857 und 1880 entgegen. Die beiden Volkszählungen von 1857 und 1880 sind nämlich auf verschiedener Basis durchgeführt worden. Die erstere weist die Bevölkerung nach ihrer Zuständigkeit aus, die letztere nach der Ortsanwesenheit. Die einfache Gegenüberstellung der beiderseitigen Zahlen hat daher ihr Mißliches, es muß dabei offenbar das deutsche, als das stabile, ortsansäßige Element in unseren Gemeinden zu kurz kommen, d. h. wenn im Jahre 1857 die nichtdeutschen in den Gemeinden zwar anwesenden aber nicht zuständigen Elemente nicht mitgezählt wurden, im Jahre 1880 dagegen zu der zuständigen nichtdeutschen Bevölkerung hinzugerechnet werden, dann müssen die Nichtdeutschen ceteris paribus eine bedeutende Vermehrung zeigen. Die Deutschen hingegen, bei denen der Ortswechsel erst in den letzten Jahren, seit dem Ausbau der Eisenbahnen, seit der mißlichen Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse u. s. w. in höherem Grade zugenommen hat, müssen bei der einfachen Gegenüberstellung der Zahlen jedenfalls eine geringere Vermehrung aufweisen, als bei ihnen thatsächlich stattgefunden hat. Um ein befriedigendes Resultat zu gewinnen, müßte für jede einzelne Gemeinde die mittlere Bevölkerung sowohl für das Jahr 1857 wie für das Jahr 1880 berechnet werden und zwar abgesondert für jede einzelne Nationalität, eine Arbeit, die bei den mangelnden Hilfsmitteln unmöglich durchgeführt werden kann.

Wollen wir daher auf die Erörterung der vorliegenden wichtigen Frage nicht gänzlich verzichten, so bleibt nichts anders übrig, als die Daten der beiden Volkszählungen, so wie sie sind, mit einander zu vergleichen. Diese Gegenüberstellung wird trotz der ihr anhaftenden Mängel doch mindestens einen annähernd richtigen Schluß auf die Propagation der einzelnen Bevölkerungselemente unserer Gemeinden zu ziehen gestatten.

Für das Jahr 1857 können wir nur die deutsche, romänische und magyarische Bevölkerung abgesondert ausweisen, da die sämmtlichen übrigen Elemente, also auch die Zigeuner unter dem Titel „Verschiedene" zusammengefaßt sind.

Es wurden nun in unsern 227 Gemeinden in den beiden Jahren gezählt:

	1857	1880	
Deutsche . . .	141,840	142,999	Seelen
Romänen . . .	92,906	87,564	„
Magyaren . .	3,560	6,314	„
Verschiedene . .	10,333	13,605	„
Zusammen . .	248,639	250,482	Seelen

Von der Gesammtbevölkerung bildeten demnach

	1857	1880	
Deutsche	57·0	57·1	Proz.
Romänen	37·4	34·9	„
Magyaren	1·4	2·5	„
Verschiedene . . .	4·2	5·5	„

Trotz der für die Deutschen ungünstigen Zählungsweise, haben diese der Gesammtheit der Nichtdeutschen gegenüber doch an Terrain gewonnen, allerdings nur um 0·5 Proz. Denn die Nichtdeutschen bildeten im Jahre 1857 43·0 und im Jahre 1880 42·9 Proz. der Gesammtbevölkerung. Der Unterschied würde ein bedeutenderer sein, wenn auch im Jahre 1880 wie im Jahre 1857 die zuständige Bevölkerung gezählt worden wäre, denn dann würde die Zunahme der Deutschen nicht blos 1159, sondern nahe an 6000 Seelen oder 4·3 Proz. betragen.

Wenn es nun unter allen Umständen als gewiß angesehen werden kann, daß die Deutschen in diesem Zeitraum an Zahl zugenommen haben, so ist es als ebenso zweifellos zu betrachten, daß die Zahl der Romänen abgenommen hat. Ob die Abnahme in der That 5342 Seelen beträgt, was 5·7 Proz. oder jährlich 0·24 Proz. ausmachen würde, läßt sich bei der verschiedenen Zählungsweise nicht bestimmen; alles wohlerwogen dürfte jene Zahl ungefähr das Richtige treffen. Was die Ursachen der Abnahme des romänischen Elementes betrifft, so werden dieselben ohne Zweifel in den schwieriger gewordenen Existenzbedingungen zu finden sein. Im Verhältniß zu ihrer Seelenzahl haben die Romänen unserer Gemeinden einen äußerst geringen Grundbesitz, wie dies später ausgewiesen werden wird, es ist daher bei den kritischen Verhältnissen, unter denen die heutige Landwirthschaft überhaupt leidet, für die Romänen immer schwerer geworden, ihr Auskommen zu finden. Ein sehr großer Theil derselben lebt heute nur noch vom öffentlichen Gemeindebesitz, namentlich den Gemeinweiden und den Wäldern, ferner von der allenthalben noch blühenden Winkelhut. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn unter ihnen die Auswanderung in das benachbarte, wirthschaftlich

besser prosperirende Romänien in den letzten Jahren in großem Maße zugenommen hat. Leider liegen uns keine genauern Daten über diese Auswanderung vor, jedenfalls ist sie nicht unbedeutend.[1]

Wenn wir die oben für 1857 und 1880 angegebenen Daten schlechthin vergleichen, so weisen die Magyaren eine erstaunliche Vermehrung auf. Ihre Zahl, die für das Jahr 1857 mit 3560, für das Jahr 1880 mit 6314 Seelen ausgewiesen erscheint, hätte sich demnach in diesem kurzen Zeitraum fast verdoppelt; die Zunahme betrüge 77·4 Proz. was einer jährlichen Vermehrung von 3·2 Proz. gleichkäme. Es liegt auf der Hand, daß diese großen Zahlen offenbar zu einem großen Theil auf Kosten der verschiedenen Zählungsweise zu setzen sind. Nichtsdestoweniger kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das magyarische Element in unseren Gemeinden seit 1857 sehr erheblich zugenommen hat. Allein ebenso gewiß ist es, daß diese Zunahme nicht einer außergewöhnlichen, dem magyarischen Stamm innewohnenden natürlichen Propagationsfähigkeit sondern der Zuwanderung von Außen zuzuschreiben ist Wäre auch im Jahr 1880 die ortszuständige Bevölkerung aufgenommen worden, wie im Jahre 1857, so würde, von den zahlreichen magyarischen Beamten abgesehen, wahrscheinlich eher eine Abnahme als eine Zunahme des magyarischen Elementes zu verzeichnen sein. Es geht dies aus den Zahlen derjenigen Gemeinden hervor, in denen die Magyaren von altersher zur erbangesessenen, grundbesitzenden bäuerlichen Klasse gehören. In diesen bereits oben Seite 269 angeführten Gemeinden betrug die magyarische Bevölkerung:

	1857	1880		1857	1880
	Seelen			Seelen	
Groß-Schogen . . .	329	227	Michelsdorf (Kl.-K. C.)	93	131
Bürgesch	187	206	Klein-Blasendorf . .	50	102
Tatsch	265	199	Weingartskirchen . .	87	95
Langenthal . . .	140	183	Michelsdorf (Gr.-Kkl. Com.)	94	84
Schmiegen	198	173	Puschendorf . . .	55	77
Ludwigsdorf . . .	174	170	Galt	60	62
Bell	172	158	Zusammen . .	1904	1867

[1] Eine Bestätigung unserer obigen Angaben finden wir bei J. Slavici (Die Rumänen in Ungarn, Siebenbürgen und Bukowina, Leipzig—Teschen 1883), welcher für die Zeit von 1870—1880 die Abnahme der Romänen in Ungarn und Siebenbürgen auf 3·5 Proz. schätzt. Aus dem Erzbisthum Hermannstadt allein (Seelenzahl 715,928) sind während eines Jahres 20,000 Individuen, allerdings nicht alle dauernd, ausgewandert.

Es haben daher die Magyaren in 6 Gemeinden um 221 Seelen ab- und in 7 Gemeinden um 184 Seelen zugenommen, die Abnahme beträgt im Ganzen bei diesen Gemeinden 37 Seelen. Diese Zahlen haben natürlich ebenso wenig Anspruch auf vollkommene Zuverläßigkeit, wie die übrigen aus der Gegenüberstellung der 1857-er und 1880-er Zählung gezogenen Ziffern, aber den einen Schluß werden wir doch daraus ziehen dürfen, daß das magyarische Element unserer Bevölkerung ohne den theils in Folge der staatlichen Verhältnisse theils aus wirthschaftlichen Gründen erfolgten Zuzug von Außen, sich ganz gewiß nicht in einem höheren Grade vermehrt haben würde als die übrigen Elemente. Wir glauben daher auch zuversichtlich daß der Höhepunkt dieser starken Zunahme der Magyaren in unseren Gemeinden bereits überschritten ist, daß diese Gemeinden in Bezug auf die Aufnahme des magyarischen Elementes von Außen den Sättigungspunkt erreicht haben. Die nächste in Aussicht stehende Volkszählung vom Jahre 1890 wird daher sicherlich für die Zeit von 1880—1890 keine Zunahme des magyarischen Elementes um jährlich 3·2 Proz. aufzuweisen haben.

Was die Vermehrung der Zigeuner betrifft, so läßt sich bei der allgemeinen Unzuverläßigkeit der sie betreffenden Zahlen noch viel weniger ein Urtheil fällen, als in Bezug auf die übrigen Nationalitäten. Allem Anscheine nach haben dieselben in dem Zeitraum von 1857 bis 1880 eine Vermehrung erfahren, und zwar dürfte dieselbe im Vergleich mit den übrigen Elementen eine nicht unbedeutende sein.

Zugenommen haben endlich jedenfalls auch die sonstigen fremden Elemente in diesem Zeitraum, da der Personenverkehr in Folge der während dieser Periode gebauten Eisenbahnen bedeutend erleichtert worden ist.

Wenn wir nun das Ergebniß unserer bisherigen Erörterungen über die Nationalitätenverhältnisse in unseren Gemeinden zusammenfassen, so gelangen wir zu folgenden, umsoweniger zu bezweifelnden Schlüssen, als wir bei der Darstellung der Nationalitätenverhältnisse mit gutem Grunde nicht unsere eigenen Erhebungen sondern die Daten der staatlichen Volkszählung zu Grunde gelegt haben, welche die Verhältnisse für die Sachsen, wie erwähnt wurde, in weit ungünstigerem Lichte erscheinen lassen als sie thatsächlich sind. Eine Gefahr der Ueberflügelung droht dem sächsischen Bauernstande höchstens von Seite der Romänen, die einen namhaften Bruchtheil der Gesammtbevölkerung unserer Gemeinden — 34·9 Proz. — ausmachen. Aber auch diese Gefahr ist nicht ernstlich zu befürchten. Der unzweifelhaft größeren natürlichen Propagationsfähigkeit der Romänen sind denn doch in dem Nahrungsspielraum feste,

unüberschreitbare Grenzen gesetzt. Die Richtigkeit des Kernes der Malthus'schen Lehre zeigt sich gerade in den uns hier beschäftigenden Verhältnissen der Romänen mit greifbarer Deutlichkeit. Trotzdem ihre natürliche Propagationsfähigkeit, wie gesagt, eine größere ist, als die aller übrigen nationalen Elemente, sind sie dennoch in den letzten Jahren an Seelenzahl nicht unerheblich zurückgegangen. Der Besitz ist in den hier in Betracht kommenden Gemeinden so überwiegend in Händen der Sachsen, und eine Gefahr der Ueberflügelung auf dem Gebiet wirthschaftlicher Tüchtigkeit so ferneliegend, daß man für die Zukunft des sächsischen Bauernstandes keine ernsten Besorgnisse zu hegen braucht.

Von Seite des magyarischen Elementes haben die Sachsen unserer Gemeinden durchaus keine Gefahr zu befürchten. Eine Absorption der sächsischen Bevölkerung durch die magyarische ist vollkommen undenkbar. Dazu sind die Magyaren numerisch und wirthschaftlich zu schwach. Wir wagen auf Grund unserer Kenntniß der hiesigen Verhältnisse die Behauptung, daß selbst in dem Falle, wenn in unseren Gemeinden nicht die Romänen sondern die Magyaren 34·9 Proz der Gesammtbevölkerung betrügen, die Gefahr für die Sachsen keine größere sein würde als sie es jetzt ist.

II.

Bewegung der Bevölkerung.

1. Trauungen.

a) Trauungen im Allgemeinen.

Einen sehr werthvollen, wenn auch durchaus nicht unfehlbaren Maßstab zur Beurtheilung der materiellen wie auch der sittlichen Zustände eines Volkes bietet das Verhältniß der Zahl der Eheschließungen zur Gesammtbevölkerung. Freilich muß man sich davor hüten, ohne Berücksichtigung anderweitiger Verhältnisse aus der Trauungsziffer eines Volkes allein einen Schluß auf Wohlstand und Sittlichkeit desselben zu ziehen. Soziale Erscheinungen sind in den seltensten Fällen das Resultat einfacher und vereinzelter Ursachen sondern fast immer das Ergebniß eines ganzen, oft überaus complizirten und schwer übersehbaren Systems von wirkenden Kräften und Verhältnissen. Deßhalb ist auch nirgends die Gefahr so groß, bei kritikloser Benützung feststehender und an sich zweifelloser Prämissen übereilte Schlußfolgerungen zu ziehen, als bei der Statistik. Eine im Vergleich zu anderen Völkern hohe Trauungsziffer kann wohl daraus herzuleiten sein, daß die Bedingungen der

Gründung der Familien und ihres Unterhaltes günstige sind und, was von großer Bedeutung ist, daß die Vertheilung des gesammten Volksvermögens unter die Einzelnen eine gewisse Gleichmäßigkeit aufweist, aber jene große Trauungsfrequenz kann auch aus anderen Ursachen herrühren z. B. frühe physische Reife, große Sterblichkeit, kulturwidrige Bedürfnißlosigkeit, Leichtsinn in der Eheschließung.

Die Zahl der Trauungen in der evang. Bevölkerung unserer 227 Landgemeinden betrug im Jahr 1883: 1391. Bei einer Bevölkerung von 151,072 Seelen entfallen daher auf je 1000 Seelen 9.20 Trauungen.

Indessen bleibt diese Ziffer des Jahres 1883 hinter der durchschnittlichen Trauungsziffer der vorausgegangenen Jahre nicht unbedeutend zurück,[1] wie aus folgender Zusammenstellung ersichtlich ist, für welche wir der besseren Uebersichtlichkeit halber die Eintheilung in ev. Kirchenbezirke zu Grunde legen, um die fünf Gruppen unserer Landgemeinden, welche untereinander große Verschiedenheiten aufweisen, besser auseinanderhalten und vergleichen zu können.

In den 15 Jahren 1865—1879 betrug:

im Kirchenbezirk:	Gesammtzahl der Trauungen	durchschnittl. Zahl d. jährl Trauungen	durchschnittl. Seelenzahl	auf 1000 Seelen entfall. Trauung.
S.-Regen . . .	1,624	108·3	9,382	11·5
Bistritz	3,305	220·3	19,703	11·2
Schelk	2,429	161 9	15,113	10·7
Mediasch . . .	2,541	169·4	16,278	10·4
Reps	1,407	93·8	9,017	10·4
Mühlbach . . .	1,564	104·3	10,125	10·3
Kronstadt . . .	2,787	185·8	18,486	10·0
Schäßburg . . .	2,772	185·5	18,649	9·9
Schenk	2,015	134·3	13,911	9·7
Hermannstadt . .	2,627	175·1	18,988	9·2
Zusammen . . .	23,071	1538·1	149,652	10·3

[1] In der umfassenden und gründlichen Arbeit Ludwig Reissenbergers: „Zur Kenntniß der Volksbewegung in Siebenbürgen" (Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, V. Bd., Heft 1 u. 2, und VII. Bd., Heft 1 u. 2) wird für die sächsische Bevölkerung Siebenbürgens in dem sechsjährigen Zeitraum von 1851—1856 als mittlere Trauungsziffer 8·8 ausgewiesen (für Siebenbürgen 8·4). Es hat sich demnach die Ehefrequenz seither nicht unbedeutend gehoben, was dadurch erklärlich erscheint, daß in jenem sechsjährigen Zeitraum, in welchem die Erschütterungen der vorausgegangenen Revolutionsjahre 1848 und 1849 und der darauf erfolgten gründlichen Verschiebung aller alteingelebten Lebensverhältnisse, die Ehefrequenz eine verhältnißmäßig geringe war. Vgl. für die Zeit vor d. J. 1848 G. Binder, Archiv d. Vereins f. siebenb. Landeskunde. Alte Folge, Band II, S. 286 ff.

Diese durchschnittliche Trauungsziffer von 10·3 Ehen auf 1000 Seelen muß, wenn wir damit die Ziffer anderer Völker Europas vergleichen eine sehr hohe genannt werden. Dieselbe betrug im Durchschnitt der Jahre 1865—1880, also fast genau in derselben Zeitperiode wie oben:

Serbien	11·4	Oesterreich	8·5
Kroatien	10·4	England	8·2
Ungarn u. Siebenbürgen	10·1	Preußen	8·0
Rußland	9·9	Frankreich	7·9
Königreich Sachsen . .	9·3	Romänien	6·7
Deutsches Reich . . .	8·7	Irland	4·9

Von Kroatien abgesehen gibt es in Europa nur einen einzigen Staat, nämlich Serbien, welcher eine höhere Trauungsziffer aufweist als unsere Landbevölkerung.

Allerdings muß auch bei dieser Gelegenheit wieder betont werden, daß eine Vergleichung unserer Ziffern mit denjenigen anderer Länder nur bedingungsweise stattfinden kann, da es sich hier ausschließlich um eine ländliche Bevölkerung handelt, bei welcher in Folge der einfacheren Lebensweise, der geringeren Bedürfnisse und damit der erleichterten Gründung eines Haushaltes u. s. w. natürlicherweise auch eine größere Anzahl von Eheschließungen sich zeigen muß, als bei der städtischen Bevölkerung. Deshalb weisen auch gerade diejenigen Länder Europas die größte Trauungsziffer auf, welche eine vorwiegend ländliche Bevölkerung besitzen. Indessen muß doch bemerkt werden, daß auch die 8 sächsischen Städte eine sehr hohe Trauungsziffer aufweisen. In dem genannten 15-jährigen Zeitraum sind im Ganzen 5161 Ehen vor den städtischen ev. Pfarrämtern geschlossen worden. Auf ein Jahr entfallen daher durchschnittlich 344 Ehen. Die mittlere ev. Bevölkerung dieser Städte betrug in dem genannten Zeitraum 35,792 Seelen, auf 1000 ev. Städtebewohner entfallen demnach 9.6 Ehen.

Die Ehefrequenz ist, wie aus Obigem hervorgeht, in den einzelnen Gruppen unserer Landgemeinden eine verschiedene. Die größte Trauungsziffer weisen die Gemeinden der nördlichen Gruppe auf, also seltsamerweise gerade diejenigen, welche im Punkte der Volksvermehrung am allerweitesten zurückstehen. Die geringste Trauungsziffer zeigen die Gemeinden der südlichen Gruppe, nämlich die 29 zum Hermannstädter und die 25 zum Schenker Kirchenbezirk gehörenden Gemeinden. Die Gemeinde Lechnitz z. B., deren Einwohnerzahl im Jahre 1883 1418 Seelen

betrug, hatte in den genannten 15 Jahren im Ganzen 329 Trauungen, das doppelt so volkreiche Heltau (2856 Seelen) nur 324, Agnethlen (2457 Seelen) nur 291, Großschenk (1533 Seelen) gar nur 186 Trauungen. Dürrbach (440 Seelen), eine Gemeinde, deren Seelenzahl in jenen 15 Jahren in erschreckender Weise abgenommen hat, hat doch in dieser Zeit weit mehr Eheschließungen (102) gehabt als die volkreicheren Tarteln (78), Reußen (73), Holzmengen (69), Schellenberg (61), Roseln (88), Schönberg (93), Braller (91), Leschkirch (79), Bekokten (100), Talmesch (66), Hammersdorf (86), Klein-Schenk (95), Kerz (87), ja sogar mehr als das doppelt so volkreiche 917 Seelen zählende Kirchberg (97).

Auffälligerweise bleiben auch die Gemeinden des Burzenlandes unter dem Durchschnitt von 10·3 Trauungen auf 1000 Seelen. So hat z. B. das 937 Seelen zählende Marienburg weniger Trauungen gehabt (133), als die minder volkreichen: Treppen (148), S. Georgen (188), Weilau (151), Groß-Schogen (141), Nieder-Eidisch (154), Ober-Eidisch (135) und sogar Wermesch (158), welch letztere Gemeinde blos 584 Seelen zählt. Unter den Burzenländer Gemeinden ragt blos Zeiden durch eine hohe Trauungsziffer hervor.

Unter dem Durchschnitt von 10·3 Trauungen auf 1000 Seelen bleiben die zur mittleren Gruppe gehörenden Gemeinden des Schäßburger Kirchenbezirkes, dagegen stehen über jenem Durchschnitt die in dieselbe Gruppe gehörenden Gemeinden des Mediascher, Schelker und Repser Kirchenbezirkes. Endlich stehen auch über dem Durchschnitt die 16 Gemeinden der westlichen Gruppe.

b) Gemischte Ehen.

Was die gemischten Ehen betrifft, so ist ihre Zahl, wenn man bedenkt, daß es sich hier um eine ausschließlich ländliche Bevölkerung handelt, nicht unbedeutend. In den 15 Jahren 1865—1879 sind in unseren 227 Landgemeinden im Ganzen 370 gemischte Ehen vorgekommen. In jedem Jahre werden demnach 24—25 gemischte Ehen in diesen Gemeinden geschlossen. Natürlich weisen die größeren, volkreicheren Gemeinden die größte Zahl solcher Ehen auf. Allen voran steht Heltau, welches in jenen 15 Jahren im Ganzen 20 gemischte Ehen hatte, dann folgt Reps mit 16, Petersdorf (bei Mühlbach) mit 14, Teckendorf mit 12, Birthälm mit 11. In 45 Gemeinden sind während jenes Zeitraumes keine gemischten Ehen vorgekommen. Am seltensten sind sie in der nördlichen und am häufigsten in der Hermannstädter und

Kronstädter Gruppe. Zwischen welchen Religionsangehörigen jene gemischten Ehen geschlossen werden, kann hier nicht angegeben werden, ebenso wenig, in welchem Grade evangelische Männer und evangelische Frauen unserer Landgemeinden an den gemischten Ehen betheiligt sind. Was die erstere Frage betrifft, überwiegen jedenfalls die mit Römisch-Katholischen geschlossenen Ehen. Ebenso dürfte es als zweifellos anzusehen sein, daß weit mehr evangelische Frauen als evangelische Männer Ehen mit fremden Religionsangehörigen d. h. in diesem Falle Fremdnationalen schließen.

c) Wilde Ehen.

Endlich sei an dieser Stelle einer nicht sehr erfreulichen sozialen Erscheinung gedacht. Wir meinen die sogenannten wilden Ehen. Ihre Zahl ist leider nicht unbedeutend, in manchen Gegenden geradezu erschreckend hoch. Im Jahr 1883 gab es in 114 Gemeinden zusammen nicht weniger als 258 wilde Ehen. Weitaus die größte Anzahl weisen die Gemeinden der westlichen Gruppe auf, die wenigsten diejenigen der südlichen Gruppe d. i. der zum Hermannstädter und Schenker Kirchenbezirk gehörigen Gemeinden. Während z. B. in Agnethlen (2457 Seelen) und Groß-Schenk (1533 Seelen) nicht eine einzige wilde Ehe sich findet, gibt es deren in Blutroth (738 Seelen) 22, Törnen (366 Seelen) 6, Weingartskirchen (616 Seelen) 4, Gergeschdorf (834 Seelen) 4 u. s. w. Die Ursachen dieser unerfreulichen Erscheinung sind verschiedener Art. Einmal und wohl in erster Linie ist dieselbe dem bereits erwähnten Männerüberschuß in unserer ländlichen Bevölkerung zuzuschreiben, bei welcher wie bereits erwähnt, im Durchschnitt auf 100 männliche Seelen 99·6 weibliche entfallen. Gerade diejenige Gruppe von Gemeinden in denen sich die meisten wilden Ehen finden, nämlich die westliche, besitzt einen nicht unbedeutend höheren Männerüberschuß als der Durchschnitt beträgt. In den 16 zum Mühlbacher Kirchenbezirk gehörigen Gemeinden entfallen auf 100 männliche Seelen blos 98·1 weibliche, der Männerüberschuß ist also hier um 1·5 Proz. höher als sonst durchschnittlich. So gab es z. B. in der durch die unverhältnißmäßig große Zahl von wilden Ehen sich auszeichnenden Gemeinde Blutroth im Jahre 1884 41 erwachsene Burschen und nur 14 erwachsene Mädchen. Wahrscheinlich mag dieser Männerüberschuß in früheren Jahren noch höher gewesen sein, weil in einigen jener Gemeinden seit der Einführung des Militärconscriptionssystems in den fünfziger Jahren die Unsitte sich eingebürgert hat, daß der zum Militär berufene Bursche, da er nicht heirathen darf,

sich seine zukünftige Gattin dadurch sichert, daß er sie, wie der übliche Ausdruck lautet, „heimzieht", d. h. er führt sie unter ähnlichen Festlichkeiten, wie bei der ordentlichen Hochzeit üblich, nur daß dies stets in der Nacht geschieht, in sein väterliches Haus, wo er mit ihr bis zu seinem Abgang zum Militär zusammenlebt und wo sie auch, wie seine rechtmäßige Gattin dauernd bleibt, bis endlich nach der Heimkehr des Mannes die ordentliche kirchliche Trauung erfolgt. So wenig dieser in jenen Gemeinden allgemein geübte von der oberen Kirchenbehörde unablässig bekämpfte Brauch zu billigen ist, so verliert derselbe doch viel von seiner Anstößigkeit dadurch, daß einmal der ganze Vorgang öffentlich, also gewissermaßen unter öffentlicher Sanktion vor sich geht und dann, daß die in dieser Weise „Heimgezogene" sich in jedem Betracht als ebenso gebunden und zur ehelichen Treue verpflichtet ansieht, als ob die kirchliche Copulation stattgefunden hätte. Ein anderer Grund für die Häufigkeit der wilden Ehen ist in wirthschaftlichen Verhältnissen zu suchen. Sehr oft benöthigt der junge Mann, welcher in den seltensten Fällen vor dem 23. Jahre heirathen darf, weniger eine Ehefrau als eine Hausfrau, die ihm sein Hauswesen führen und in der Wirthschaft beistehen soll. Er antizipirt daher die rechtmäßige Ehe, aber nur, um sein Verhältniß später nach weggeräumten Hindernissen legitimiren zu lassen. Die wilden Ehen unserer Landbevölkerung haben demnach einen ganz anderen und in sittlicher Beziehung weit weniger abstoßenden Charakter als z. B. die wilden Ehen in den europäischen Großstädten.

2. Geburten.

a) Geburten im Allgemeinen.

Wie die Zahl der Eheschließungen so ist auch diejenige der Geburten von einer Reihe verschiedenartiger, oft einander entgegenwirkender günstiger und ungünstiger Ursachen abhängig. Es dürfen daher auch aus dieser Zahl nur mit Vorsicht Schlüsse gezogen werden. Ja es kann behauptet werden, daß eine hohe Geburtsziffer weit weniger eine Gewähr befriedigender sozialer Verhältnisse in sich schließt als eine hohe Trauungsziffer. Von einer Eheschließung kann, für sich betrachtet, weit eher vermuthet werden, daß sie ein günstiges Zeichen sei, als von einer Geburt.

Nicht einmal für die bloße Frage der Volksvermehrung ist die Geburtsziffer ausnahmslos maßgebend. Es gibt Länder, die eine geringe Geburtsziffer aufweisen und deren Bevölkerung dennoch in größerem Maßstab sich vermehrt als diejenige anderer Länder mit weit höherer Geburtsziffer.

Die Zahl der Geburten in unseren 227 Gemeinden betrug im Jahre 1883: 5364. Auf 1000 Seelen entfallen daher 35·5 Geburten, eine Zahl, die etwa derjenigen des Deutschen Reiches (35·8) nahekommt. Die voraus gehenden Jahre weisen indessen eine geringere Ziffer auf, wie aus folgender Uebersicht hervorgeht:

In den 15 Jahren 1865—1879 betrug:

im Kirchenbezirk:	die Zahl der Geburten	durchschnittl. Zahl d. jährl. Geburten	auf 1000 Seelen entf. jährl. Geb.
Mühlbach	6,058	403·9	39·9
Schelk	8,618	574·5	38·0
Hermannstadt . .	10,180	678·5	35·7
Mediasch	8,711	580·7	35·7
S.-Regen	4,868	324·5	34·6
Reps	4,380	292·0	32·4
Kronstadt	8,883	592·2	32·0
Schäßburg . . .	8,727	581·8	31·2
Schenk	6,487	432·5	31·1
Bistritz	8,197	546·4	27·7
Zusammen . .	75,109	5007·3	33·8 [1, 2]

Minder günstig als in Betreff der Trauungsziffer fällt ein Vergleich der Geburtsziffer unserer Landbevölkerung mit derjenigen anderer europäischer Staaten aus. Dieselbe betrug nämlich im Durchschnitt der Jahre 1865—1880 in:

Rußland	49·5	England	35·4
Würtemberg	43·1	Belgien	32·0
Serbien	42·5	Dänemark	31·2
Ungarn	42·2	Schweiz	30·6
Königreich Sachsen . .	42·1	Norwegen	30·5
Oesterreich	38·6	Romänien	30·5
Preußen	38·6	Irland	26·5
Italien	36·7	Frankreich	25·6
Deutsches Reich . . .	35·8		

[1] Für die Jahre 1851—1856 betrug die Geburtsziffer der sächsischen Bevölkerung Siebenbürgens 33·1, der Gesammtbevölkerung Siebenbürgens 35·2. Reissenberger a. a. O. V. Bd., Heft 2, S. 136.

[2] Die Geburtsziffer der sächsischen Stadtbevölkerung ist derjenigen der Landbevölkerung nahezu gleich. In den 15 Jahren von 1865—1879 betrug die Zahl der ev. Augsb. Geborenen in den 8 sächsischen Städten jährlich im Durchschnitt 1202·3, es entfallen demnach bei einer durchschnittlichen Bevölkerung von 35,792 Seelen auf 1000 Seelen 33·6 Geburten.

Wie wenig verläßliche Schlüsse aus der bloßen Geburtsziffer gezogen werden können, geht aus dieser Zusammenstellung klar hervor. Die höchsten Ziffern weisen das hochkultivirte Würtemberg und die in der Kultur weit zurückstehenden Länder Rußland, Serbien und Ungarn auf. Die kleinste Ziffer wieder zeigt das hochentwickelte und reiche Frankreich und das arme Irland. Und was noch auffälliger ist, Ungarn, dessen Bevölkerungszunahme eine sehr geringe ist, besitzt eine weit höhere Geburtsziffer als das Deutsche Reich, dessen Bevölkerungszunahme jährlich mehr als 1·2 Proz. beträgt.

Wie aus der oben mitgetheilten Geburtenstatistik unserer Landbevölkerung hervorgeht, bleiben die Gemeinden des Bistritzer Kirchenbezirkes tief unter der durchschnittlichen Geburtsziffer, während die zu ebenderselben — nördlichen — Gruppe gehörenden Gemeinden des S.-Regener Bezirkes über derselben stehen. In hohem Grade auffällig und bedenklich ist die ungewöhnlich kleine Zahl der Geburten in den meist wohlhabenden Gemeinden jenes Bezirkes. Noch auffälliger wird diese Thatsache, wenn wir erfahren, daß nicht etwa die zu diesem Bezirk gehörenden ehemals gutsunterthänigen Gemeinden, sondern die von Urbeginn an freien, im ehemaligen Bistritzer Distrikt gelegenen stattlichen Gemeinden die geringste Geburtsziffer aufweisen. In diesen letzteren 25 Gemeinden betrug die Gesammtanzahl der Geburten im genannten 15-jährigen Zeitraum: 6,792; im Durchschnitte kommen auf 1 Jahr 452·8 Geburten, was bei einer durchschnittlichen Bevölkerung von 17,050 Seelen eine Geburtsziffer von blos 26·5 ergibt. Die 7 zum Bistritzer Kirchenbezirk noch gehörigen ehemals unfreien Gemeinden dagegen haben in demselben Zeitraum 1405 Geburten gehabt, oder jährlich im Durchschnitt 93·7; bei einer durchschnittlichen Bevölkerung von 2653 Seelen entfallen demnach auf 1000 Seelen 35·3 Geburten.

Die bereits an anderer Stelle erwähnte, seit der Mitte dieses Jahrhunderts nachweisbare stetige Abnahme der Bevölkerung in den Gemeinden der nördlichen Gruppe ist ohne Zweifel in erster Reihe der auffallend geringen Geburtenzahl zuzuschreiben, freilich nicht ausschließlich diesem Umstande.[1] Denn in einer namhaften Zahl der zur nördlichen Gruppe gehörigen Gemeinden ist die Geburtenziffer eine constant hohe, nämlich außer in den bereits erwähnten, zum Bistritzer Kirchenbezirk gehörigen ehemals unfreien 7 Gemeinden auch in den zum S.-Regener Kirchenbezirk gehörigen, die eine Geburtsziffer von 34·6 aufweisen. Einzelne

[1] Vgl. über die Verhältnisse der Bistritzer Gemeinden: D. Csallner, Der Nösner Gau, im Programm des Bistritzer Gymnasiums 1864/5.



dieser letzteren Gemeinden zeigen eine sehr bedeutende Geburtenfrequenz, so Ober-Eidisch, Groß-Eidau, Birk und Zepling. Und dennoch haben alle diese Gemeinden in den letzten Jahrzehnten an Seelenzahl stetig abgenommen. Hier sind es daher, wie wir später erfahren werden, Ursachen anderer Art, welche hemmend auf die Volksvermehrung einwirken.

Was die übrigen Gruppen unserer Landgemeinden betrifft, so ragen diejenigen der westlichen Gruppe durch ihre hohe Geburtsziffer, 39·9, vor allen übrigen hervor; ihnen zunächst stehen, auch geographisch, die zum Schelker Kirchenbezirk gehörigen Gemeinden der mittleren Gruppe mit einer Ziffer von 38·0. Auch die zum Mediascher, ferner die zum Hermannstädter Kirchenbezirk gehörenden Gemeinden der südlichen Gruppe stehen mit 35·7 über dem Durchschnitt. Unter denselben bleiben dagegen die Gemeinden des Repser, des Burzenländer, des Schäßburger und endlich des Schenker Kirchenbezirkes. Einzelne Gemeinden des letzteren Bezirkes erinnern an diejenigen der Bistritzer Gruppe. So hatte z. B. Braller in dem erwähnten Zeitraum von 1865—1879 eine durchschnittliche Geburtsziffer von blos 22·4, Seligstadt 24·9, Rohrbach 25·6, Hundertbücheln 25·7, Neustadt (Kronst. C.) 26·6, ja sogar Großschenk erreichte blos 28·0, Agnethlen dagegen 38·2.

In hohem Grade auffällig ist es, daß die stattlichen, wohlhabenden Gemeinden des Burzenlandes wie mit ihrer Trauungsziffer, so auch mit ihrer Geburtsziffer unter dem allgemeinen Durchschnitt bleiben, während man bei dem blühenden wirthschaftlichen Zustand dieser Gemeinden in beiden Beziehungen das Gegentheil erwarten sollte.

Im Folgenden stellen wir für jede einzelne Gemeinde die durchschnittliche Zahl der jährlichen Geburten in dem 15-jährigen Zeitraum von 1865—1879 nebst der auf Grund der durchschnittlichen Seelenzahl berechneten Geburtsziffer zusammen, wobei wir die letztere nicht nach Promillen, wie bisher, sondern den kleineren Verhältnissen entsprechend nach Prozenten angeben. Es hatten in dem genannten Zeitraum:

weniger als 2·0 Proz. 5 Gemeinden mit einer durchschnittlichen Bevölkerung von zusammen 2077 Seelen:

	durchschnittl. Zahl der jährl. Geburt.	auf 100 Seelen entfall. Geburt.
Nieder-Neudorf	0·8	1·19
Klein-Bistritz	10·3	1·68
Deutsch-Budak	4·4	1·85
Dürrbach	10·8	1·92
Wallendorf	11·7	1·97

über 2·0 bis 2·5 Proz. 20 Gemeinden mit einer durchschnittlichen Bevölkerung von zusammen 12,216 Seelen:

	durchschnittl. Zahl der jährl. Geburt.	auf 100 Seelen entfall. Geburt.
Baierdorf	9·1	2·03
Schönbirk	11·5	2·13
Botsch	34·9	2·13
Windau	9·8	2·14
Arkeden	13·5	2·18
Jaad	29·2	2.20
Braller	13·3	2·24
Weißkirch (Bistritzer Com.)	12·7	2·29
Bürgesch	1·1	2·31
Minarken	6·7	2·31
Henndorf	13·3	2·33
Burghalle	15·1	2·34
Wassid	2·1	2·36
Pintak	15·0	2·39
Treppen	24·5	2·41
Neudorf (Bistritzer Comitat)	19·5	2·42
Mehburg	12·3	2·44
Denndorf	19·1	2·45
Neudorf (Hermannstädter C.)	8·9	2·48
Seligstadt	9·5	2·49

über 2·5 bis 3·0 Proz. 40 Gemeinden mit einer durchschnittlichen Bevölkerung von zusammen 26,528 Seelen:

Rohrbach	8·4	2·56
Klosdorf	5·3	2·56
Hundertbücheln	13·2	2·57
Radeln	16·7	2·58
Petersdorf (Bistritzer Com.)	24·7	2·58
Thalheim	4·9	2·59
Burgberg	21·5	2·59
Martinsberg	21·1	2·62
Senndorf	12·4	2·62
Neustadt (Groß-Kockler C.)	13·2	2 63
Heidendorf	17·3	2·64
Neithausen	10·3	2·65

	durchschnittl. Zahl der jährl. Geburt.	auf 100 Seelen entfall. Geburt.
Ungersdorf	5·4	2·66
Tarteln	12·7	2·70
Nadesch	23·7	2·70
Schönberg	15·3	2·74
Deutsch-Kreuz	17·7	2·74
Reußen	13·9	2·76
Bodendorf	11·9	2·79
Keisd	33·7	2·79
Groß-Schenk	41·3	2·80
Engenthal	2·3	2·80
Bekokten	17·4	2·81
Kirchberg	23·0	2·82
Irmesch	24·8	2·82
Waltersdorf	17·0	2·89
Zendresch	34·8	2·89
Leblang	14·1	2·90
Jakobsdorf (Groß-Kockler C.)	17·3	2·91
Teckendorf	32·9	2·91
Honigberg	36·7	2·91
Probstdorf	10·3	2·93
Streitfort	19·7	2·93
Tartlau	66·7	2·96
Deutsch-Tekesch	26·5	2·97
Michelsdorf (Groß-Kockler C.)	8·6	2·97
Maniersch	16·0	2·98
Belleschdorf	11·5	2·99
Mardisch	9·0	3·00
Martinsdorf	16·3	3·00

über 3·00 bis 3·35 Proz. 49 Gemeinden mit einer durchschnittlichen Bevölkerung von zusammen 32,589 Seelen:

Nußbach	28·5	3·01
Zied	9·0	3·01
Reps	44·5	3·01
Mettersdorf	49·5	3·03
Meschendorf	14·6	3·04
Abtsdorf (Groß-Kockler Com.)	12·9	3·04
Bell	5·7	3·05

	durchschnittl. Zahl der jährl. Geburt.	auf 100 Seelen entfall. Geburt.
Rosenau	49·5	3·07
Michelsdorf (Klein-Kockler C.)	3·7	3·08
Peschendorf	19·3	3·10
Draas	19·4	3·10
Petersberg	39·9	3·11
Taterloch	5·1	3·11
Klein-Probstdorf	10·9	3·11
Alzen	23·3	3·11
Holzmengen	12·7	3·12
Magarei	11·9	3·13
Pruden	14·0	3·13
Werd	7·9	3·13
Neustadt (Kronstädter Com.)	43·7	3·14
Morizdorf	5·5	3·16
Michelsberg	26·5	3·18
Baaßen	28·1	3·18
Groß-Alisch	32·6	3·19
Klein-Blasendorf	5·9	3·20
Galt	15·5	3·20
Csepan	17·9	3·21
Marienburg (Klein-Kockler C.)	18·5	3·21
Lechnitz	44·6	3·21
Rode	34·7	3·22
Leschkirch	17·9	3·23
Felldorf	18·9	3·23
Gürteln	9·0	3·23
Brenndorf	43·9	3·23
Zeiden	88·3	3·24
Kastenholz	7·5	3·25
Neudorf (Groß-Kockler Com.)	19·8	3·25
Felsendorf	6·2	3·26
Reußdorf	16·1	3·26
Almen	11·7	3·26
Ludwigsdorf	7·2	3·26
Rothberg	13·2	3·28
Hamruden	21·0	3·28
Törnen	13·9	3·29
Retersdorf	8·3	3·29

	durchschnittl. Zahl der jährl. Geburt.	auf 100 Seelen entfall. Geburt.
Weißkirch (Groß-Kockler C.) .	16·9	3·29
Jakobsdorf (Bistritzer Com.)	14·1	3·30
Scharosch (bei Schenk) . .	22·1	3·32
Kelling	18·5	3·35

über 3·35 bis 3·50 Proz. 20 Gemeinden mit einer durchschnittlichen Bevölkerung von zusammen 15,879 Seelen:

Zepling	65·7	3·36
Weilau	30·3	3·36
Trappold	21·5	3·37
Mergeln	23·0	3·37
Rätsch	9·9	3·39
Sankt-Georgen	34·1	3·39
Klein-Alisch	21·3	3·41
Malmkrog	29·3	3·41
Rauthal	12·6	3·41
Felmern	20·4	3·41
Scharosch (bei Mediasch) . .	39·5	3·42
Seiden	35·1	3·43
Schweischer	20·2	3·45
Nieder-Eidisch	10·3	3·45
Groß-Probstdorf	28·3	3·45
Wolkendorf (Kronstädter C.) .	29·6	3·45
Hahnebach	14·1	3·46
Groß-Kopisch	25·1	3·48
Marienburg (Kronstädter C.)	32·0	3·49
Marpod	32·3	3·50

über 3.50 bis 4·0 Proz. 59 Gemeinden mit einer durchschnittlichen Bevölkerung von zusammen 43,051 Seelen:

Waldhütten	22·0	3·51
Mortesdorf	21·3	3·51
Katzendorf	20·2	3·51
Weidenbach	27·8	3·51
Urwegen	29·8	3·54
Kallesdorf	17·7	3·55
Seiburg	31·1	3·55

	durchschnittl. Zahl der jährl. Geburt.	auf 100 Seelen entfall. Geburt.
Schellenberg	16·5	3·55
Hammersdorf	20·0	3·56
Vogeschdorf	24·0	3·56
Groß-Schogen	30·1	3·58
Birthälm	45·1	3·58
Schlatt	12·0	3·60
Klein-Laßlen	22·6	3·62
Heldsdorf	63·1	3·62
Rothbach	18·3	3·63
Wolkendorf (Groß-Kockler C.)	7·3	3·63
Kirtsch	12·6	3·64
Petersdorf (Groß-Kockler C.)	9·0	3·64
Gieresau	15·9	3·65
Schirkonyen	30·7	3·65
Bußd (Groß-Kockler Com.) .	13·4	3·68
Hetzeldorf	34·8	3·68
Reichesdorf	37·1	3·70
Wermesch	23·7	3·70
Haschag	16·9	3·71
Talmesch	18·5	3·72
Klein-Schenk	21·1	3·72
Marktschelken	22·3	3·73
Donnersmarkt	25·7	3·73
Zuckmantel	23·2	3·73
Maldorf	21·2	3·74
Stolzenburg	42·1	3·78
Heltau	97·9	3·79
Pretai	22·7	3·79
Klein-Scheuern	33·1	3·80
Klein-Schelken	43·3	3·81
Stein	22·3	3·81
Agnethlen	85·4	3·82
Meschen	42·1	3·84
Tobsdorf	12·1	3·84
Dobring	24·9	3·84
Villak	15·1	3·85
Gergeschdorf	29·8	3·88
Groß-Laßlen	33·4	3·90

	durchschnittl. Zahl der jährl. Geburt.	auf 100 Seelen entfall. Geburt.
Großpold	46·3	3·91
Johannisdorf	14·3	3·93
Kerz	20·9	3·93
Kreisch	24·3	3·93
Kirieleis	17·0	3·93
Schaas	24·1	3·94
Arbegen	24·3	3·94
Bulkesch	32·1	3·94
Mönchsdorf	15·5	3·95
Bußd (Albenser Comitat) . .	12·1	3·95
Roseln	20·6	3·96
Hamlesch	46·6	3·97
Schaal	19·7	3·97
Halvelagen	26·6	3·99

über 4·0 bis 5·0 Proz. 32 Gemeinden mit einer durchschnittlichen Bevölkerung von zusammen 16,736 Seelen:

Rosch	8·0	4·02
Frauendorf	30·8	4·02
Scholten	21·4	4·04
Jakobsdorf (Klein-Kockler C.)	0·9	4·09
Groß-Eidau	11·3	4·12
Reußmarkt	31·5	4·13
Birk	45·7	4·16
Großau	68·7	4·17
Niemesch	18·2	4·17
Neppendorf	63·5	4·19
Tatsch	5·9	4·21
Wurmloch	25·0	4·22
Blutroth	29·1	4·22
Abtsdorf (Albenser Comitat) .	14·7	4·25
Groß-Scheuern	37·3	4·25
Hohendorf	10·0	4·26
Bonnesdorf	10·9	4·29
Durles	15·5	4·31
Weingartskirchen	24·1	4·44
Schönau	30·5	4·44

	durchschnittl. Zahl der jährl. Geburt.	auf 100 Seelen entfall. Geburt.
Gießhübel	14·7	4·45
Schoresten	10·9	4·47
Deutsch-Pien	17·2	4·47
Romos	11·7	4·48
Wölz	19·0	4·49
Petersdorf (Hermannst. Com.)	43·7	4·54
Eibesdorf	20·2	4·55
Puschendorf	3·9	4·59
Schmiegen	4·6	4·60
Dunnesdorf	13·9	4·62
Ober-Eidisch	33·4	4·81
Langenthal	25·9	4·96

über 5·0 Proz. 2 Gemeinden mit einer durchschnittlichen Bevölkerung von zusammen 576 Seelen:

Paßbusch	19·5	5·15
Freck	10·5	5·33

Es stehen demnach:

unter dem Durchschnitt von 3·35 Proz. 114 Gemeinden mit 73,410 Seelen
über „ „ „ 3·35 „ 113 „ „ 76,242 „

Leider sind wir nicht in der Lage, verläßliche Mittheilungen über die durchschnittliche Kinderzahl der Familien zu bieten. Wohl aber können wir die Zahl der lebenden Kinder in der kinderreichsten Familie jeder Gemeinde[1] angeben. Am 31. Dezember 1883 zählte die kinderreichste Familie

3	lebende Kinder	in	1	Gemeinde
4	„ „	„	13	Gemeinden
5	„ „	„	21	„
6	„ „	„	45	„
7	„ „	„	65	„
8	„ „	„	49	„
9	„ „	„	20	„
10	„ „	„	9	„
11	„ „	„	2	„
12	„ „	„	1	Gemeinde

[1] Aus einer Gemeinde ist die betreffende Mittheilung ausgeblieben.

Die kleinsten Zahlen weisen auch hier wiederum die Gemeinden des ehemaligen Bistritzer Distriktes auf. Die kinderreichste Familie besteht aus

3 Kindern . . . . . in *Schönbirk
4 „ . . . . in:

Michelsdorf (Groß-Kockler C.)	*Treppen
Neithausen	*Waltersdorf
Jakobsdorf (Klein-Kockler C.)	*Wallendorf
*Dürrbach	*Weißkirch (Bistritzer Comitat)
*Klein-Bistritz	*Wermesch
*Lechnitz	*Ungersdorf.
*Pintak	

(Die mit einem * bezeichneten Gemeinden gehören der nördlichen Gruppe an.)

Die höchsten Zahlen weisen folgende Gemeinden auf:

Die kinderreichste Familie zählt 10 lebende Kinder in:

Agnethlen	Heltau	Groß-Schogen
Arbegen	Marpod	Mönchsdorf
Frauendorf	Billak	Zeiden

11 lebende Kinder in Streitfort
11 „ „ „ Törnen
12 „ „ „ Großpold

b) Todgeburten.

Von nicht geringer Wichtigkeit ist die Statistik der Todgeburten. In den 15 Jahren 1865—1879 betrug die Gesammtanzahl der Todgeburten in den Kirchenbezirken:

		auf 1000 Geburt. entfall. Todgeb.			auf 1000 Geburt. entfall. Todgeb.
Schäßburg .	373	42·7	S.-Regen . .	175	35·9
Schelk . . .	366	42·5	Hermannstadt	324	31·8
Kronstadt . .	363	40·9	Reps . . .	138	31·5
Bistritz . .	332	40·5	Mühlbach . .	174	28·7
Mediasch . .	349	40·0	Schenk . .	165	25·4
			Zusammen . .	2759	36·7

Wenn auch die Ziffer von 36·7 Todgeburten geringer ist als diejenige der meisten Länder Europas, so ist sie doch verblüffend hoch, wenn wir damit die Ziffern Ungarns und Siebenbürgens vergleichen.

Die letztere beträgt blos 14·0[1]; auch die österreichische Reichshälfte weist nur 32·5 auf. Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Ursachen der Todgeburten nur in den allerseltensten Fällen auf Seiten des Mannes, sondern überwiegend auf Seiten der Frau zu suchen sind. Ebenso kann als erwiesen angesehen werden, daß die Bäuerin in physischer Beziehung durchschnittlich günstiger beschaffen ist als die Städterin (sitzende Lebensweise der letzteren, besonders in der Zeit der körperlichen Entwickelung in Folge des länger dauernden Schul- und sonstigen Unterrichts, dann das Mieder). Wir werden daher kaum fehlgreifen, wenn wir annehmen, daß zu einem guten Theil an jener hohen Ziffer einerseits leichtsinnige Unachtsamkeit andrerseits Ueberarbeitung die Schuld trägt.[2] Es kann nur geringen Trost gewähren, wenn wir erfahren, daß diese Ziffer im Deutschen Reich 39·4, in Preußen 40·8, in Frankreich 44·6, in Holland gar 51·4 beträgt. Wahrscheinlich würden auch in diesen Ländern diese Zahlen geringer sein, wenn sie sich blos auf die bäuerliche Bevölkerung bezögen[3].

Die größte Zahl von Todgeburten weisen die Gemeinden der mittleren Gruppe, insbesondere diejenigen des Schäßburger, Schelker

[1] Wir sind der festen Ueberzeugung, daß die außerordentliche Differenz zwischen der Todgeburtenziffer unserer Landbevölkerung und derjenigen des ganzen Landes der verschiedenartigen Erhebungsmethode und der Unzuverlässigkeit der betreffenden Angaben zuzuschreiben sei. Dieselbe unglaubliche Differenz fand auch Reissenberger für die Jahre 1851—1856; in diesem Zeitraume betrug die Todgeburtenziffer bei den Sachsen 34·0, bei den Romänen 6·4! Reissenberger äußert sich hierüber: „Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Aufzeichnungen über die Todgeborenen in der lutherischen Confession allein von allen Confessionen in Siebenbürgen zuverlässig und genügend, die der übrigen Confessionen jedoch noch sehr mangelhaft sind, und es dient dies zugleich zu einer direkten Bestätigung der oben . . . ausgesprochenen Behauptung, daß überhaupt die Aufzeichnungen über die Volksbewegung in der lutherischen Confession unter allen Confessionen Siebenbürgens den höchsten Grad der Zuverlässigkeit besitzen".

[2] Ein Kenner der bäuerlichen Verhältnisse bei uns schreibt die Häufigkeit der Todgeburten vornehmlich zwei Umständen zu: einmal dem allgemein geübten Reiten der Frauen und dann der überaus gesundheitsschädlichen Arbeit des Hanfröstens, bei welcher die Frauen stundenlang im Wasser stehen und welche im Spätherbst, oft erst im November, verrichtet wird. Sowohl bei dieser Arbeit, wie beim Reiten wird in der Regel auf die unter gewissen Umständen nothwendig zu beachtende Schonungsbedürftigkeit des weiblichen Körpers keine Rücksicht genommen. Hierauf sollten unsere Pfarrer ein wachsames Auge haben!

[3] Bei der sächsischen Stadtbevölkerung liegen die Verhältnisse günstiger. In den 8 sächsischen Städten wurden in den 15 Jahren von 1865—1879 im Ganzen geboren 18,034, darunter todgeboren 563; es entfallen demnach auf 1000 Geburten 31·2 Todgeburten.

und Mediascher Kirchenbezirkes auf. Aber auch der Kronstädter und Bistritzer Bezirk übersteigt die Durchschnittsziffer. Folgende Gemeinden haben in der Periode von 1865—1879 mehr als 50 Todgeburten auf 1000 Geburten oder 5 auf 100 gehabt:

Meschendorf	10·05	Honigberg	5·99
Minarken	8·91	Gießhübel	5·88
Irmesch	8·81	Schirkonyen	5·86
Rothbach	8·73	Weidenbach	5·76
Schmiegen	8·63	Martinsdorf	5·74
Felsendorf	8·60	Dunnesdorf	5·70
Gürteln	8·15	Radeln	5 62
Romos	7·95	Ober-Eidisch	5·59
Draas	7·56	Schoresten	5·52
Langenthal	7·22	Bulkesch	5·39
Schaal	7·12	Seiburg	5·35
Jaad	7·08	Maldorf	5·34
Klein-Probstdorf	6·74	Klein-Alisch	5·33
Neudorf (Bistritzer Com.)	6·71	Groß-Alisch	5·32
Pruden	6·66	Reußen	5·29
Kreisch	6·64	Petersdorf (Gr.-Kockl. C.)	5·19
Taterloch	6·58	Mardisch	5·19
Mortesdorf	6·58	Hetzeldorf	5·18
Peschendorf	6·55	Zendresch	5·13
Bußd (bei Mediasch)	6·47	Wallendorf	5·11
Neithausen	6·45	Groß-Schogen	5·10
Niemesch	6·23	Wurmloch	5·07
Johannisdorf	6·05	Marienburg (Gr.-Kkl. C.)	5·04

In folgenden 9 Gemeinden ist im Laufe von 15 Jahren keine einzige Todgeburt vorgekommen: Engenthal, Thalheim, Wassid, Rauthal, Bürgesch, Retersdorf, Moritzdorf, N. Neudorf und Ludwigsdorf.

c) Uneheliche Geburten.

Was die unehelichen Geburten betrifft, so betrug die Zahl derselben in unseren Landgemeinden im Jahre 1883: 268. Es entfielen demnach in diesem Jahre auf 1000 Geburten 50·0 uneheliche. In den vorausgehenden Jahren war diese Ziffer etwas höher[1]). In

[1] Die auch sonst allgemein gemachte Erfahrung, daß die Ziffer der unehelichen Geburten, wenn man größere Zeiträume ins Auge faßt, ein stetiges Steigen zeigt,

den 15 Jahren 1865—1879 betrug nämlich die Gesammtzahl der unehelichen Geburten in den Kirchenbezirken:

		auf 1000 Geb. entf. unehel. Geb.
Mühlbach	468	77·3
Schäßburg	574	65·8
Kronstadt	497	55·9
Bistritz	420	51·2
Schelk	422	49·0
S.-Regen	235	48·3
Hermannstadt	460	45·2
Mediasch	389	44·7
Reps	148	33·8
Schenk	218	33·6
Zusammen .	3831	51·0

Die Durchschnittsziffer von 51 unehelichen auf 1000 Geburten ist im Vergleiche mit der Ziffer für Ungarn und Siebenbürgen eine sehr günstige zu nennen. Im Durchschnitt der Jahre 1865—1880 entfielen hier auf 1000 Geburten 72·0 und im Jahre 1882: 88·3 uneheliche. Auch die Mehrzahl der europäischen Staaten weist in dieser Beziehung ungünstigere Verhältnisse auf. Für die Jahre 1865—1880 betrug die Ziffer der unehelichen Geburten:

Serbien	4·7	Frankreich	73·4
Irland	26·8	Deutsches Reich . . .	87·1
Rußland (1867—1875)	28·7	Württemberg	109·6
Rumänien (1870—1879)	39·9	Königreich Sachsen . .	133·1
England	53·6	Oesterreich	134·8
Italien	72·0	Baiern	157·9

Es ist wohl wahr, daß in manchen Ländern gerade die ländliche Bevölkerung das größte Contingent von unehelichen Geburten liefert, so beispielsweise in den österreichischen Alpenprovinzen. In Kärnthen mit überwiegend ländlicher Bevölkerung entfielen in den Jahren 1881 und 1882 über 450 uneheliche auf 1000 Geburten. Allein hieran tragen erwiesenermaßen die ungünstigen Besitzverhältnisse die Hauptschuld.

bestätigt sich auch hier. Im vierjährigen Zeitraume von 1839—1842 betrug die Ziffer der unehelichen Geburten bei den Lutheranern, d. h. also bei der sächsischen Bevölkerung Siebenbürgens 32·3, in dem sechsjährigen Zeitraume von 1851—1856 38·4. Reissenberger a. a. O. Bd. V, Heft 2, S. 149.

Jedenfalls kann man es aber als Regel aussprechen, daß die städtischen Bevölkerungen durchschnittlich einen größereren Prozentsatz an unehelichen Geburten liefern als die ländlichen Bevölkerungen. Betrug doch die Ziffer der unehelichen Geburten in den 70-er Jahren in Wien nicht weniger als 449, in München 435, in Petersburg 300, Paris 268, Stuttgart 166, Berlin 154. Im Jahre 1880 betrug diese Ziffer in Budapest 330 und auch in kleinen Städten z. B. Klausenburg 227, Hermannstadt (sämmtliche Confessionen und Nationalitäten) 170.[1]

Wenn demnach bei unserer Landbevölkerung die Ziffer der unehelichen Geburten 51 beträgt,[1] so haben wir immerhin Ursache, diese Zahl nicht ganz leicht zu nehmen sondern als den Ausdruck ungünstiger Verhältnisse, sei es sittlicher, sei es wirthschaftlicher Natur zu betrachten. Daß wirthschaftliche Verhältnisse zu einem großen Theil an der Ziffer der unehelichen Geburten die Schuld tragen, steht außer allem Zweifel, wenn man berücksichtigt, daß der durchschnittliche private Grundbesitz unserer Bauern, wie später gezeigt werden wird, ein außerordentlich kleiner ist. In milderem Lichte erscheint übrigens die Ziffer der unehelichen Geburten, wenn man berücksichtigt daß sie zu einem guten Theil den eigenartigen wilden Ehen zuzuschreiben ist, von denen bereits die Rede war. Einen unwiderleglichen Beweis für diese, übrigens eines Beweises wohl kaum bedürftige Behauptung liefert die Thatsache, daß die Zahl der unehelichen Geburten gerade in jenen Gemeinden am höchsten steht, in denen die meisten wilden Ehen vorkommen, nämlich in den Gemeinden der westlichen Gruppe (Mühlbächer Kirchenbezirk), in denen auf 1000 Geburten im Durchschnitt 77·3 uneheliche entfallen.

Auffallend hoch ist die Zahl der unehelichen Geburten im Schäßburger Kirchenbezirk, welcher sich auch durch die höchste Zahl der Todgeburten auszeichnet. Über dem Durchschnitt von 51 stehen ferner die Gemeinden des Kronstädter (55·9) und des Bistritzer (51·2) Kirchenbezirkes. Die niedrigsten Zahlen weisen der Schenker und Repser Kirchenbezirk auf.

Im folgenden stellen wir alle Gemeinden zusammen, in denen die Durchschnittsziffer von 51·0, oder in diesem Falle entsprechender ausgedrückt, von 5·1 unehelicher auf 100 Geburten überschritten wird:

---

[1] In den 8 sächsischen Städten entfielen auf 1000 Geburten bei der evangel. Bevölkerung:

1865 – 1869	. . . .	69·9 uneheliche
1870—1874	. . . .	58·2 „
1875—1879	. . . .	59·7 „

Ueber 5·1 bis 6 Proz. betragen die unehelichen Geburten in 22 Gemeinden:

Rosenau	5·11	Seiden	5·51
Scharosch (b. Gr.=Schenk)	5·12	Hundertbücheln	5·55
Galt	5·15	Irmesch	5·64
Birthälm	5·20	Schönberg	5·65
Großpold	5·32	Weidenbach	5·75
Hammersdorf	5·33	Probstdorf	5·84
Marpod	5·34	Zendresch	5·87
Bulkesch	5·39	Zied	5·93
Marienburg (Kronst. C.)	5·42	Minarken	5·94
Neppendorf	5·46	Denndorf	5·94
Thalheim	5·48	Hohendorf	6·00

über 6 bis 7 Proz. in 24 Gemeinden:

Streitfort	6·08	Heldsdorf	6·55
Groß=Alisch	6·13	Baierdorf	6·56
Paßbusch	6·16	Hamlesch	6·58
Reußdorf	6·20	Petersberg	6·66
Wallendorf	6.25	Weißkirch (Gr.=Kockl. C.)	6·69
Lechnitz	6·28	Honigberg	6·72
Maldorf	6·29	Schorestén	6·74
Schönbirk	6·36	Abtsdorf (Unter=Alb. C.)	6·78
Schaal	6·44	Tatsch	6·82
Langenthal	6·44	Scholten	6·85
Henndorf	6·50	Puschendorf	6·89
Wermesch	6·52	Zuckmantel	6·90

über 7 bis 8 Proz. in 19 Gemeinden:

Baaßen	7·10	Belleschdorf	7·56
Trappold	7·12	Eibesdorf	7·59
Malmkrog	7·22	Mehburg	7·61
Morizdorf	7·23	Großau	7·62
Gießhübel	7·24	Hamruden	7·62
Tartlau	7·29	Klein=Schelken	7·69
Freck	7·32	Gergeschdorf	7·83
Dürrbach	7·41	Reußmarkt	7·84
Rosch	7·50	Johannisdorf	7·91
Haschag	7·51		

über 8 bis 9 Proz. in 8 Gemeinden:

Wolkendorf (Kronstdt. C.)	8·11	Rothbach	8·36
Petersdorf (Bistritzer C.)	8·11	Mönchsdorf	8·58
Marienburg (Gr.-Kckl.C.)	8·27	Felsendorf	8·60
Mettersdorf	8·31	Kirchberg	8·70

über 9 bis 10 Proz. in 4 Gemeinden:

Groß-Kopisch . . .	9·28	Weißkirchen (Bistritzer C.)	9·42
Pretai	9·38	Weilau	9·47

über 10 Proz. in 18 Gemeinden:

Zepling	10·04	Nadesch	12·11
Schmiegen	10·14	Schlatt	12·22
Senndorf	10·21	Felldorf	12·32
Schaas	10·50	Peschendorf	13·45
Bußd (Gr.-Kockler C.) .	10·95	Weingartskirchen . .	14·36
Klein-Blasendorf . .	11·36	Wassid	15·61
Kreisch	11·78	Bußd (Albenser Com.)	15·93
Wolkendorf (Gr.-Kckl.C.)	11·82	Törnen	19·71
Meschendorf	11·87	Blutroth	24·54

In 3 Gemeinden ist im Laufe von 15 Jahren keine einzige uneheliche Geburt vorgekommen: Schweischer, Michelsdorf (Klein-Kockler Comitat) und Bürgesch.

d) Geschlechtsverhältniß der Geburten.

Eine der interessantesten und bestrittensten Fragen der statistischen Wissenschaft bietet das Geschlechtsverhältniß der Geborenen. Wie bereits erwähnt wurde, ist fast ausnahmslos die Regel beobachtet worden, daß durchschnittlich mehr Knaben als Mädchen geboren werden, und zwar beträgt in den europäischen Staaten der durchschnittliche Knabenüberschuß 105—106 Knaben auf 100 Mädchen. Die Frage, worin die Ursache dieser Erscheinung zu suchen sei, bildet den Gegenstand des Streites. Einige finden sie in der Verschiedenheit der Race, der Lebensweise, der Religion, des Klimas, des Zeitpunktes der Conception, Andere wieder behaupten, daß die Altersdifferenz zwischen Mann und Frau einen Einfluß auf das Geschlecht der Kinder ausübe, je älter der Mann im Vergleich zur Frau sei, desto größer sei die Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt. Noch Andere bringen die Thatsache des Knabenüberschusses in einen mystischen Zusammenhang mit dem lebhafteren Verlangen der zeugenden Eltern nach der Geburt eines Knaben. Keine

einzige dieser Erklärungen kann als allgemein gültig betrachtet werden, denn wenn auch die eine oder andere durch die Daten eines bestimmten Volkes erwiesen zu sein scheint, so widersprechen dem die bei anderen Völkern gemachten Erfahrungen. Mit der Annahme, daß der menschliche Körper, sei es der männliche oder der weibliche, mit einer größeren Anzahl von männlichen als von weiblichen Fortpflanzungskeimen ausgestattet sei, ist nicht viel gewonnen, denn dann bleiben immer noch die zahlreichen Schwankungen zu erklären, die sich mit einer gewissen Regelmäßigkeit nicht nur zwischen verschiedenen Völkern, sondern auch bei einem und demselben Volke in verschiedenen Jahren finden. Es wird daher erst einer späteren Zeit vorbehalten bleiben, auf Grund eingehender, sorgfältiger statistischer Beobachtungen das Dunkel aufzuhellen, welches auf dieser für das staatliche und gesellschaftliche Leben so wichtigen Frage ruht.

Jene Regel, daß die Knabengeburten überwiegen, findet auch bei unserer Landbevölkerung ihre volle Bestätigung. In den 15 Jahren 1865—1879 wurden geboren in den Kirchenbezirken:

	Knaben	Mädchen	auf 100 weibliche entf. männl. Geb.
Mediasch	4,581	4,130	110·9
Schäßburg	4,533	4,194	108·1
Bistritz	4,216	3,981	105·9
Mühlbach	3,106	2,952	105·2
Schelk	4,411	4,207	104·8
Schenk	3,316	3,171	104·6
Reps	2,249	2,131	104·6
Kronstadt	4,518	4,365	103·6
Hermannstadt	5,178	5,002	103·5
S.-Regen	2,453	2,415	101·6
Zusammen	38,561	36,548	105·5

Die Ziffer von 105·5 Knaben- auf 100 Mädchengeburten entspricht ziemlich genau derjenigen ganz Ungarns (im Jahre 1879: 105·3, 1880: 105·3, 1881: 106·05) wie auch des größten Theiles der europäischen Staaten.[1]

[1] In dem Zeitraume von 1851—1856 entfielen (Reissenberger a. a. O., S. 188) bei der gesammten sächsischen Bevölkerung Siebenbürgens auf 100 weibliche 103·9 männliche Geburten. In den 15 Jahren von 1865—1879 betrug für die gesammte sächsische Bevölkerung — also die städtische Bevölkerung mitinbegriffen — die Verhältnißzahl der männlichen Geburten 104·3.



Auffällig ist in der obigen Darstellung der hohe Ueberschuß von Knabengeburten in den zur mittleren Gruppe gehörenden Gemeinden des Mediascher und Schäßburger Kirchenbezirkes. So hatte die Gemeinde Hohendorf in dem bezeichneten 15-jährigen Zeitraum im Ganzen 91 männliche und nur 59 weibliche Geburten, auf 100 der letzteren entfielen daher 154·2 männliche, Niemesch hatte bei 164 männlichen und 109 weiblichen Geburten eine Ziffer von 150·5, Kirtsch: 111 männliche und 78 weibliche — 142·3, Klein-Laßlen: 192 männliche und 147 weibliche = 130·6. Am geringsten ist der Ueberschuß der Knabengeburten in den zum S.-Regener Kirchenbezirk gehörigen Gemeinden der nördlichen Gruppe. Einige derselben weisen in dem genannten Zeitraum geradezu einen Ueberschuß an weiblichen Geburten auf, so Birk, Botsch, Ober- und Nieder-Eidisch.[1]

Eine merkwürdige Erscheinung bietet das Geschlechtsverhältniß der unehelich Geborenen in unseren Landgemeinden. Während sonst in Europa bei den unehelich Geborenen das Uebergewicht der männlichen Geburten sich etwas vermindert, also unter dem allgemeinen Durchschnitt bleibt, finden wir umgekehrt bei unserer Landbevölkerung, daß bei den unehelich Geborenen die männlichen Geburten in stärkerem Maße überwiegen als bei den Geburten im Allgemeinen. Auch in Ungarn entfielen im Jahre 1881 auf 100 weibliche Geburten im Allgemeinen 106 männliche, während auf 100 weibliche uneheliche nur 104 männliche uneheliche Geburten kamen. Bei unserer Landbevölkerung dagegen wurden in dem Zeitraum von 1865—1879 unehelich geboren in den Kirchenbezirken:

	männliche	weibliche	auf 100 weibliche entf. männl. Geb.
Hermannstadt	254	206	123·3
Mediasch	210	179	117·3
Schenk	122	96	116·7
Bistritz	225	195	115·4
Schelk	226	196	115·3
Mühlbach	244	224	108·9
Kronstadt	253	244	103·7
Reps	75	73	102·7
Schäßburg	286	288	99·3
S.-Regen	111	124	89·5
Zusammen	2006	1825	109·9

[1] Ueberraschend ist auch das Geschlechtsverhältniß der Geborenen bei der sächsischen Stadtbevölkerung. In der Periode von 1865—1879 wurden geboren: 8993 Knaben, 9041 Mädchen; auf 100 weibl. entfallen demnach 99·5 männl. Geburten.

Während daher bei unserer Landbevölkerung auf 100 weibliche Geburten im Allgemeinen, wie oben gezeigt wurde, 105·5 männliche entfallen, kommen auf 100 weibliche uneheliche Geburten 109·9 männliche uneheliche.[1] Auch hier zeigen wieder die Gemeinden des S.-Regener Bezirkes die kleinste Zahl von männlichen Geburten, die sogar ziemlich beträchtlich hinter den weiblichen zurückbleiben. Welchen Gründen die auffallende Erscheinung des hohen Knabenüberschusses bei den unehelich Geborenen unserer Landbevölkerung zuzuschreiben sei, darüber wagen wir nicht einmal eine Vermuthung auszusprechen.[2]

Dagegen stimmt das Geschlechtsverhältniß der Todgeborenen mit der sonst in Europa gemachten, übrigens physiologisch eher erklärbaren Erfahrung, daß die Zahl der todgeborenen Knaben diejenige der todgeborenen Mädchen bedeutend übersteigt, vollkommen überein.[3] Es wurden nämlich in dem Zeitraum von 1865—1879 todgeboren in den Kirchenbezirken:

	Knaben	Mädchen	auf 100 weibliche entf. männl. Geb.
Hermannstadt	199	125	159·2
Bistritz	201	131	153·4
Mühlbach	101	73	138·4
Schelk	205	161	127·3
Schäßburg	207	166	124·7
Mediasch	191	158	120·9
Kronstadt	197	166	118·7
S.-Regen	91	84	111·9
Schenk	85	80	106·2
Reps	68	70	97·1
Zusammen	1545	1214	127·2[4]

[1] Fast genau dasselbe Verhältniß fand Reissenberger (a. a. O. S. 190) für die gesammte sächsische Bevölkerung Siebenbürgens (Lutheraner) in dem Zeitraume von 1851—1856, nämlich 109·6.

[2] Ebenso auffällig, nur in der entgegengesetzten Richtung, ist das Geschlechtsverhältniß der unehelich Geborenen in den 8 sächsischen Städten. In den 15 Jahren von 1865—1879 kamen hier im Ganzen unter der evangelischen Bevölkerung A. B. 550 männliche und 574 weibliche uneheliche Geburten vor. Auf 100 weibliche entfallen daher hier nur 96·7 männliche Geburten.

[3] Auch in Bezug auf das Geschlechtsverhältniß der Todgeborenen stimmen die Angaben Reissenbergers für den Zeitraum von 1851—1856 mit den obigen Daten ziemlich genau überein. Es entfielen nämlich bei der gesammten sächsischen Bevölkerung Siebenbürgens auf 100 weibliche eheliche Todgeburten 126·3 männliche.

[4] In den 8 Städten kamen in dem Zeitraume von 1865—1879 unter den Evangelischen im Ganzen 310 männliche und 253 weibliche Todgeburten vor; auf

3. Sterbefälle.

a) Die Sterblichkeit im Allgemeinen.

Für die Bewegung der Bevölkerung sind die Todesfälle von gleicherweise entscheidender Bedeutung wie die Geburten. Zwar besteht zwischen diesen beiden Faktoren der Bevölkerungsbewegung eine gewisse Wechselwirkung, insbesondere dadurch, daß eine große Geburtenfrequenz nothwendigerweise auch eine größere Sterblichkeitsziffer bedingt, d. h. auf 1000 Seelen Einwohner müssen um so mehr Todesfälle in einem Jahre kommen, je größer die Zahl der Geburten war, da in diesem Falle die jüngeren Altersklassen in höherem Grade vertreten sind, d. h. diejenigen Altersklassen, welche aus natürlichen Gründen einer größeren Sterblichkeit unterworfen sind. Abgesehen jedoch von diesem Umstande ist eine hohe Sterbeziffer stets der Ausdruck ungünstiger Verhältnisse, seien diese nun in der physischen Beschaffenheit der Bevölkerung, in ungünstiger materieller Lage, in klimatischen und sonstigen Verhältnissen des öffentlichen Gesundheitswesens begründet. Für die Frage des Wachsthums der Bevölkerung ist die Sterblichkeit fast noch von größerer Wichtigkeit als die Geburtenfrequenz, wie dies gerade das Beispiel Ungarns zeigt, welches trotz der hohen Geburtenziffer eine fast verschwindende Volksvermehrung aufweist.

Im Jahre 1883 betrug die Zahl der Todesfälle in unseren 227 Gemeinden 3952 bei einer Bevölkerung von 151,072 Seelen. Auf 1000 Seelen entfallen demnach 26·16 Todesfälle. Für Ungarn und Siebenbürgen betrug die Sterbeziffer im Jahre 1882: 36·5. Die Sterblichkeit in unseren Landgemeinden war daher eine erheblich geringere als sonst im Lande. Freilich ist auch das Jahr 1883 für unsere Landbevölkerung in dieser Beziehung ein besonders günstiges gewesen. In den vorausgehenden Jahren war die Sterblichkeit durchwegs eine höhere, namentlich im Anfang der Siebenziger Jahre in welche Zeit die Verheerungen der Cholera und ganz besonders der Diphteritis fallen. Es betrug nämlich in den 15 Jahren von 1865—1879 in den Kirchenbezirken:

---

100 weibliche entfallen demnach 122·5 männliche, also auch hier weniger männliche Geburten als bei der Landbevölkerung. Es ist unverkennbar, daß bei der städtischen Bevölkerung die Zahl der männlichen Geburten eine verhältnißmäßig geringere ist als bei der Landbevölkerung. Es zeigt sich dies ebensowohl bei den Geburten im Allgemeinen, wie bei den unehelichen und Todgeburten.

	die Zahl der Todesfälle	die durchschnittl. Zahl der jährl. Todesfälle	auf 1000 Seelen entf. jährl. Todesfälle
S.-Regen	5,915	394·3	42·0
Schelk	8,363	557·5	36·9
Mühlbach	5,500	366·7	36·1
Mediasch	8,375	558·3	34·3
Bistritz	9,656	643·7	32·7
Reps	4,274	284·9	31·6
Hermannstadt . . .	8,759	583·9	30·7
Schäßburg	8,357	557·1	29·6
Schenk	6,144	409·6	29·4
Kronstadt	7,642	509·6	27·6
Zusammen . .	72,985	4,865·6	32·5

Im Vergleich mit Ungarn und Siebenbürgen ist die Sterbeziffer von 32.5 allerdings eine sehr günstige zu nennen.[1] Denn für das ganze Land betrug die Ziffer im Durchschnitt der Jahre 1865—1880, also fast genau in demselben Zeitraum, 37·8. Aber beide Zahlen sind, mit den Ziffern anderer Länder verglichen, außerordentlich hohe. Was Ungarn betrifft, so weist es nebst Kroatien unter sämmtlichen Ländern Europas die größte Sterblichkeit auf. Es beträgt nämlich die durchschnittliche Sterblichkeitsziffer in den Ländern:

Norwegen	17·0	Königreich Sachsen . .	28·8
Irland	17·6	Italien	29·8
England	21·9	Oesterreich	31·3
Frankreich	23·9	Würtemberg	31·8
Preußen	26·6	Serbien	32·4
Romänien	26·7	Rußland	36·7
Deutsches Reich . . .	26·9	Ungarn	37·8

Es kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die große Sterblichkeit unserer Landbevölkerung in erster Reihe dem mangelhaften öffentlichen Sanitätswesen insbesondere dem Mangel an Aerzten zuzuschreiben sei. Denn von einzelnen lokalen Ausnahmen abgesehen ist im Allgemeinen weder das Klima ein ungesundes, noch ist die Beschaffenheit des Bodens der Entstehung und Verbreitung von Krankheiten förderlich.

[1] Für die sächsische Bevölkerung Siebenbürgens fand Reissenberger (a. a. O. Bd. VII S. 104) in dem Zeitraum von 1851—1856 die Sterbeziffer von 31·9.

Ebensowenig ist die physische Constitution der sächsischen Bauern eine schwache zu nennen.[1]

Im Folgenden stellen wir für jede einzelne Gemeinde die durchschnittliche Zahl der jährlichen Todesfälle in den 15 Jahren von 1865 bis 1879 nebst der auf Grund der durchschnittlichen Seelenzahl berechneten Sterbeziffer zusammen. Es hatten in dieser Periode:

weniger als 2·0 Proz. 3 Gemeinden mit einer durchschnittlichen Bevölkerung von 758 Seelen:

	durchschn. Zahl d. jährl. Todesf.	auf 100 Seelen entf. Todesfälle
Bürgesch	0·8	1·54
Wolkendorf (Groß-Kockler C.) .	3·9	1·94
Mehburg	9·9	1·96

über 2·0 bis 2·5 Proz. 12 Gemeinden mit einer durchschnittlichen Bevölkerung von 10,838 Seelen:

Windau	9·8	2·14
Engenthal	1·8	2·20
Klein-Bistritz	14·1	2·30
Weidenbach	18·3	2·31
Groß-Schenk	34·5	2·34
Neudorf (Bistritzer Comitat) .	19·3	2·39
Kirchberg	19·6	2·40
Denndorf	18·9	2·42
Honigberg	30·5	2·42
Reisd	29·4	2·43
Heldsdorf	42·7	2·45
Martinsberg	20·1	2·50

über 2·5 bis 3·0 Proz. 66 Gemeinden mit einer durchschnittlichen Bevölkerung von 48,766 Seelen:

Baaßen	22·3	2·52
Neudorf (Groß-Kockler Com.)	15·4	2·52

[1] Vergl. die weiter unten folgenden Angaben über die Kindersterblichkeit, welche bei unserer Landbevölkerung gegenüber dem ganzen Lande erheblich günstiger steht. Da von den alljährlich Geborenen bei der ersteren ein weit geringerer Prozentsatz im Kindsalter stirbt, als sonst im Lande, so kann hieraus nicht nur auf die größere Sorgfalt bei der Kinderpflege sondern sicherlich auch auf größere Lebensfähigkeit, also kräftigere körperliche Constitution geschlossen werden. Auch der späterhin angeführte Prozentsatz der zum Militärdienst Tauglichen und Untauglichen bestätigt dies.

	durchschn. Zahl d. jährl. Todesf.	auf 100 Seelen entf. Todesfälle
Probstdorf	8·9	2·53
Malmkrog	21·9	2·55
Arkeden	15·8	2·55
Csepan	14·3	2·56
Burghalle	16·3	2·56
Reps	37·9	2·57
Michelsberg	21·5	2·58
Wassid	2·3	2·58
Katzendorf	14·9	2·59
Rohrbach	8·5	2.59
Thalheim	4·9	2·59
Talmesch	12·9	2·60
Leblang	12·7	2·61
Marienburg (Kronstädter C.)	23·9	2·61
Zeiden	71·4	2·62
Brenndorf	36·4	2·68
Minarken	7·8	2·69
Baierdorf	12·1	2·69
Morizdorf	4·7	2·70
Magarei	10·3	2·71
Mergeln	18·5	2·71
Groß-Alisch	27·9	2·73
Marpod	25·4	2·76
Rothberg	11·1	2·76
Zendresch	33·2	2·76
Martinsdorf	15·0	2·76
Tartlau	62·1	2·76
Rauthal	10·3	2·78
Neustadt (Kronstädter C.) .	38·7	2·79
Burgberg	23·3	2·81
Draas	17·5	2·81
Hamruden	18·1	2·82
Deutsch-Kreuz	18·2	2·82
Nußbach	26·7	2·82
Rosenau	45·7	2·83
Neustadt (Groß-Kockler C.) .	14·3	2·85
Abtsdorf (Groß-Kockler C.) .	12·1	2·85
Klosdorf	5·9	2·85

	durchschn. Zahl d. jährl. Todesf.	auf 100 Seelen entf. Todesfälle
Hammersdorf	16·1	2·86
Heidendorf	18·7	2·86
Treppen	29·3	2·87
Hundertbücheln	14·8	2·88
Agnetheln	64·5	2·89
Kirtsch	10·0	2·89
Maniersch	15·5	2·89
Leschkirch	16·1	2·90
Deutsch-Tekesch	26·1	2·90
Petersberg	37·3	2·91
Tarteln	13·8	2·94
Weißkirch (Groß-Kockler C.) .	15·1	2·94
Großau	48·6	2·95
Hahnebach	12·0	2·95
Henndorf	16·9	2·95
Radeln	12·3	2·96
Trappold	18·9	2·96
Haschag	13·5	2·96
Irmesch	26·1	2·97
Pruden	13·3	2·97
Zuckmantel	18·5	2·97
Schlatt	9·9	2·97
Petersdorf (Bistritzer C.) . .	28·5	2·97
Deutsch-Budak	7·1	2·98
Streitfort	20·0	2·98
Seligstadt	11·4	2·99

über 3·0 bis 3·23 Proz. 31 Gemeinden mit einer durchschnittlichen Bevölkerung von 20,787 Seelen:

Alzen	22·5	3·01
Braller	17·9	3·01
Jakobsdorf (Groß-Kockler C.)	17·9	3.01
Rosch	6·0	3·02
Wolkendorf (Kronstädter C.) .	25.9	3·02
Kerz	16·1	3·02
Waltersdorf	17·8	3·03
Groß-Scheuern	27·0	3·04
Bell	5·7	3·05

	durchschn. Zahl d. jährl. Todesf.	auf 100 Seelen entf. Todesfälle
Klein-Scheuern	26·5	3·05
Ungersdorf	6·2	3·05
Marienburg (Groß-Kockl. C.)	17·7	3·07
Schönbirk	16·6	3·07
Pintak	19 3	3·08
Heltau	79·8	3·09
Weißkirch (Bistritzer C.) . .	17·1	3·09
Kelling	17·1	3·09
Nadesch	27·3	3·11
Wallendorf	18·5	3·11
Senndorf	14·9	3·15
Jakobsdorf (Bistritzer C.) . .	13·5	3·15
Schweischer	18·5	3·16
Reußmarkt	24·1	3·16
Klein-Probstdorf	11·1	3·17
Meschendorf	15·3	3·18
Groß-Kopisch	23·1	3·20
Schönberg	17·9	3·20
Felsendorf	5·6	3·22
Großpold	38·3	3·23
Almen	11·1	3·23
Birthälm	49·7	3·23

über **3·23** bis **3·5** Proz. 38 Gemeinden mit einer durchschnittlichen Bevölkerung von 24,379 Seelen:

Michelsdorf (Groß-Kockler C.)	3·9	3·25
Retersdorf	8·2	3·25
Felldorf	19·1	3·26
Klein-Blasendorf	6 0	3·26
Neudorf (Hermannstädter C.) .	11·8	3·28
Tobsdorf	10·4	3·30
Dobring	21·5	3·31
Zied	9·9	3·31
Meschen	36·2	3·31
Klein-Laßlen	20·7	3·31
Klein-Schenk	18·9	3·33
Reichesdorf	33·4	3·33
Michelsdorf (Klein-Kockler C.)	9·7	3·34

	durchschn. Zahl d. jährl. Todesf.	auf 100 Seelen entf. Todesfälle
Bekokten	21·0	3·35
Pretai	20 2	3·37
Wurmloch	20·1	3·39
Holzmengen	13·8	3·39
Ludwigsdorf	7·8	3·39
Hetzeldorf	32·2	3·40
Rode	39·1	3·40
Bußd (Albenser C.) . . .	10·4	3·40
Roseln	17·7	3·40
Reppendorf	51·9	3·43
Botsch	56·3	3·43
Marktschelken	20·6	3·44
Niemesch	15·0	3·44
Petersdorf (Groß-Kockler C.)	8·5	3·44
Schaas	21·1	3·45
Arbegen	21·3	3·45
Wölz	14·6	3·45
Mardisch	10·4	3·46
Durles	12·5	3·47
Jaad	42·9	3·47
Hamlesch	40·8	3·47
Peschendorf	21·7	3·48
Groß-Probstdorf	28·6	3·49
Mettersdorf	57·1	3·50
Bodendorf	14·9	3·50

über 3·5 bis 4·0 Proz. 50 Gemeinden mit einer durchschnittlichen Bevölkerung von 31,040 Seelen:

Reußen	17·7	3·51
Gießhübel	11·6	3·52
Galt	17·1	3·53
Werd	8·9	3·53
Rätsch	10·3	3·53
Gieresau	15·5	3·55
Kastenholz	8·2	3·55
Maldorf	20·2	3·56
Groß-Laßlen	30·5	3·56
Billak	14·0	3·57

	durchschn. Zahl d. jährl. Todesf.	auf 100 Seelen entf. Todesfälle
Urwegen	30·1	3·58
Scharosch (bei Mediasch)	36·5	3·59
Neithausen	14·0	3·61
Törnen	15·3	3·62
Belleschdorf	14·1	3·62
Klein-Schelken	41·1	3·62
Kreisch	22·5	3·64
Frauendorf	27·9	3·64
Stolzenburg	40·8	3·65
Rothbach	18·4	3·65
Teckendorf	41·5	3·67
Bogeschdorf	24·8	3·68
Scharosch (bei Groß-Schenk)	24·5	3·68
Schmiegen	3·7	3·70
Zepling	67·2	3·71
Schellenberg	17·3	3·72
Schirkonyen	31·3	3·72
Dunnesdorf	11·2	3·72
Mortesdorf	22·6	3·72
Kirieleis	16·0	3.72
Seiburg	32·6	3·73
Petersdorf (Hermannstädter C.)	36·2	3·76
Weingartskirchen	20·5	3·78
Skt.-Georgen	38·1	3·79
Scholten	20·1	3·79
Waldhütten	23.8	3·80
Dürrbach	21·1	3·81
Reußdorf	18·9	3·82
Taterloch	6·3	3·84
Seiden	39·5	3·86
Groß-Schogen	32·6	3·88
Puschendorf	3·3	3·88
Schönau	26·7	3·89
Lechnitz	54·1	3·89
Abtsdorf (Albenser C.)	13·5	3·90
Donnersmarkt	26·9	3·90
Johannisdorf	14·3	3·93

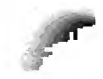
	durchschn. Zahl d. jährl. Todesf.	auf 100 Seelen entf. Todesfälle
Gürteln	11·0	3·94
Mönchsdorf	15·6	3·98
Klein-Alisch	25·0	4·00

über 4·0 bis 5·0 Proz. 19 Gemeinden mit einer durchschnittlichen Bevölkerung von 9,116 Seelen:

Hohendorf	9·5	4·01
Weilau	36·5	4·05
Bußd (Groß-Kockler C.) . .	15·0	4·11
Schoresten	10·1	4·14
Kallesdorf	20·6	4·14
Stein	24·7	4·22
Blutroth	29·3	4·25
Schaal	21·5	4·33
Gergeschdorf	33·3	4.34
Bulkesch	35·5	4·36
Halvelagen	29·7	4·46
Eibesdorf	19·9	4·48
Jakobsdorf (Klein-Kockler C.)	1·0	4·50
Bonnesdorf	11·5	4·53
Nieder-Neudorf	3·6	4·56
Deutsch-Pien	17·7	4·60
Nieder-Eidisch	38·3	4·61
Wermesch	30·9	4·82
Freck	9·5	4·82

über 5·0 Proz. 8 Gemeinden mit einer durchschnittlichen Bevölkerung von 3,968 Seelen:

Groß-Eidau	14·1	5·15
Paßbusch	19·5	5·15
Tatsch	7·5	5·36
Birk	58·8	5·36
Ober-Eidisch	38·7	5·57
Langenthal	29·3	5·61
Felmern	34·1	5·69
Romos	14·9	5·71



Es stehen demnach

unter dem Durchschnitt von	3·23 Proz.	112	Gemeinden mit	81,349 S.
über „ „ „	3·23 „	115	„ „	68,503 „

Wir finden in dieser letzteren Zusammenstellung eine Bestätigung unserer oben ausgesprochenen Ansicht über die Ursachen der großen Sterblichkeit in unseren Gemeinden. Die Anzahl der Gemeinden, in denen die Sterblichkeit unter dem Durchschnitt bleibt ist allerdings kleiner als derjenigen, in denen eine höhere Sterblichkeit herrscht, aber jene Minderheit von Gemeinden repräsentirt doch eine erheblich größere Seelenzahl, d. h. gerade die großen, volkreichen Gemeinden, insbesondere diejenigen, in denen die öffentlichen Sanitätsverhältnisse besser geregelt sind, welche eigene Communalärzte, Apotheken 2c. besitzen, weisen eine geringere Sterblichkeit auf, während die höchsten Sterbeziffern in den kleinen und mittleren, insbesondere den von städtischen Centren entlegeneren Gemeinden sich finden. Die größten Gemeinden, wie Heltau, Zeiden, Agnetheln, Tartlau, Heldsdorf, Großau, Rosenau, Birthälm, Groß-Schenk, Brenndorf, Reps, Neustadt (Kronst. C.), Großpold, Petersberg, Honigberg, Keisd u. A. weisen eine geringere als die durchschnittliche Sterblichkeit auf. Die großen und wohlhabenden Gemeinden des Burzenlandes, welche meist eigene Aerzte besitzen, bleiben mit der einzigen Ausnahme Rothbachs, d. i. der kleinsten und ärmsten jener Gemeinden, sämmtliche unter dem Durchschnitt.[1]

Die traurigsten Zustände in dieser Beziehung herrschen in den 11 zur nördlichen Gruppe gehörigen Gemeinden des S. Regener Kirchenbezirkes. Keine einzige derselben bleibt unter dem Durchschnitt, Paßbusch, Gr.-Eidau, Birk und Ober-Eidisch steigen sogar über 5 Proz.! Die sächsische Bevölkerung der Stadt S. Regen zählte in den 15 Jahren von 1865—1879 bei einer durchschnittlichen Seelenzahl von 3198 jährlich im Durchschnitt 100·5 Todesfälle, oder 31·4 auf 1000 Seelen, das in unmittelbarer Nähe dieser Stadt gelegene Birk 53·6. Dagegen bleiben die 25 ehemaligen Bistritzer Distriktsgemeinden unter dem Durchschnitt, ihre Sterbeziffer beträgt 32·0.

Groß ist die Sterblichkeit auch in den zum Schelker Kirchenbezirke gehörenden meist kleinen und armen Gemeinden der mittleren Gruppe, auch die zum Mediascher Bezirke gehörigen stehen über dem Durchschnitte,

[1] Die sächsische Stadtbevölkerung weist günstigere Verhältnisse auf. In den 15 Jahren 1865—1879 starben bei einer durchschnittlichen evangelischen Bevölkerung von 35,792 Seelen jährlich im Durchschnitt 1093·9 Personen. Auf 1000 Seelen entfallen daher 30·6 Todesfälle. Die durchschnittliche Sterbeziffer der Städte Ungarns und Siebenbürgens ist eine bedeutend höhere, nämlich 38—40.

während die Schäßburger und Repser Gemeinden unter demselben bleiben. Das letztere gilt auch von den Gemeinden des Hermannstädter und Schenker Bezirks. Dagegen zeigen die Gemeinden der westlichen Gruppe ähnliche ungünstige Verhältnisse, wie diejenigen des S. Regener und Schelker Bezirkes.

Die bereits erwähnte Correspondenz zwischen Geburten und Todesfällen zeigt sich unverkennbar auch bei unseren Landgemeinden: die Gemeinden jener Bezirke, welche eine hohe Geburtsziffer aufweisen, besitzen auch eine hohe Sterbeziffer und umgekehrt. Eine größere als die durchschnittliche Geburtenzahl fand sich in den Gemeinden des Mühlbächer, Schelker, Mediascher, Hermannstädter und S. Regener Bezirkes; dieselben Bezirke, mit Ausnahme des Hermannstädter, besitzen auch die größte Sterbeziffer. Die Uebereinstimmung würde eine vollkommene sein, wenn nicht sowohl auf Seiten der Geburten wie der Todesfälle die grellen Sprünge der nördlichen Gemeinden vorkämen, wodurch alle Verhältnißzahlen verrückt werden, da einerseits die Gemeinden des Bistritzer Distrikts unverhältnißmäßig wenige Geburten, diejenigen des S. Regener Bezirkes unverhältnißmäßig viele Todesfälle aufweisen.

b) Die Kindersterblichkeit.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Kindersterblichkeit. Leider besitzen wir keine Daten über die Sterblichkeit der Säuglinge, d. i. der Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahre, wohl aber bezüglich der Sterblichkeit der Kinder unter 5 Jahren.

Im Jahre 1883 betrug bei unserer Landbevölkerung die Zahl der gestorbenen Kinder unter 5 Jahren: 1516. Wenn man diese Zahl mit den Todesfällen dieses Jahres in Verbindung bringt, so ergibt sich, daß auf 1000 Gestorbene überhaupt, 383.6 gestorbene Kinder unter 5 Jahren fallen. Im Vergleich mit der entsprechenden Zahl für das ganze Land (Ungarn und Siebenbürgen) ist jene Ziffer eine sehr geringe, denn im Jahre 1882 entfielen für das ganze Land 538 Todesfälle unter 5 Jahren auf 1000 Todesfälle überhaupt.

In den 10 Jahren von 1870—1879[1] war die Kindersterblichkeit gegenüber der allgemeinen Sterblichkeit durchschnittlich eine geringere als im Jahre 1883, obwohl gerade in jenes Dezennium das erste intensive

[1] Für die 5 Jahre 1865—1869 fehlen uns die Daten über die Kindersterblichkeit, wir können daher in diesem Punkte nur eine 10-jährige und nicht wie bei den bisherigen statistischen Durchschnittsberechnungen eine 15-jährige Periode zu Grunde legen.



Auftreten der für die Kindersterblichkeit so maßgebenden Diphteritis fällt. In jenen 10 Jahren betrug in den Kirchenbezirken:

	Zahl der Todesfälle überhaupt	Zahl der Todesfälle unter 5 J.	auf 1000 Todesf. überh. entf. Todesf. unter 5 J.
Mühlbach . . .	4,044	1,705	421·6
Hermannstadt . .	6,205	2,564	413·2
Schelk	5,886	2,343	398·0
Kronstadt . . .	5,255	1,958	372·6
Mediasch . . .	5,941	2,192	369·0
Schäßburg . . .	5,943	2,117	354·5
S.-Regen . . .	4,357	1,537	352·8
Schenk	4,424	1,510	341·3
Reps	3,132	994	317·4
Bistritz	6,932	2,077	299·6
Zusammen .	52,119	18,997	364·5 [1]

Um die Wirkung der in das erste Quinquennium fallenden Cholera und Blatternepidemie (1873) und der in diesen ersten 5 Jahren besonders verheerenden Diphteritis zu prüfen, wollen wir die beiden Quinquennien abgesondert betrachten. Es starben nämlich durchschnittlich jedes Jahr:

von 1870—1874: 2043 Kinder, auf 1000 Gestorb. entfielen 354·4 Kinder
„ 1875—1879: 1788 „ „ 1000 „ „ 378·8 „

Diese Zahlen zeigen deutlich, daß man aus der mit den Todesfällen in Combination gebrachten Kindersterblichkeit nur sehr vorsichtig Schlüsse ziehen darf. Denn die Kindersterblichkeit weist scheinbar das günstigste Verhältniß in dem Quinquennium von 1870—1874 auf, in welches das Cholerajahr 1873 fällt. Es ist einleuchtend, daß eine allgemeine Epidemie, von welcher sämmtliche Altersklassen getroffen werden, die Wirkung haben muß, die Kindersterblichkeit der gesammten Sterblichkeit gegenüber in günstigerem Licht erscheinen zu lassen. Wenn man aber die absoluten Zahlen in Berücksichtigung zieht, dann zeigt sich, daß im ersten Quinquennium alljährlich um 255 Kinder mehr starben als in

[1] Abermals in Übereinstimmung mit den obigen und weiterhin folgenden Angaben sind die bezüglichen Daten Reissenbergers über die Kindersterblichkeit unter der sächsischen Bevölkerung Siebenbürgens in dem Zeitraum von 1851—1856, wonach auf 100 Todesfälle überhaupt 34·4 Todesfälle unter 5 Jahren entfielen (a. a. O. Bd. VII S. 163).

den folgenden 5 Jahren. Daß jene Verhältnißzahl eine geringe ist, d. h. also, daß an den sämmtlichen Todesfällen die Kinder in verhältnißmäßig geringem Maße betheiligt sind, hängt mit der niedrigen Geburtsziffer zusammen. Es ist klar, daß wo verhältnißmäßig wenig Kinder geboren werden dort in der Gesammtzahl der Verstorbenen die Kinder verhältnißmäßig schwach vertreten sein müssen und umgekehrt. Wir finden daher auch, daß in Europa die Kinder gerade in denjenigen Ländern den geringsten Bruchtheil sämmtlicher Verstorbenen ausmachen, wo die Geburtsziffer eine niedrige ist; es entfielen nämlich im Jahre 1880 auf 1000 Gestorbene überhaupt:

	Kinder unter 5 Jahren
in Rußland . .	596 (im J. 1879).
„ Sachsen . .	573
„ Ungarn . .	538 (in den J. 1876—1880)
„ Würtemberg .	537
„ Oesterreich . .	481
„ Italien . .	461
„ Preußen . .	454
„ Romänien . .	429 (im J. 1879)
„ England . .	424
„ Frankreich . .	264
„ Irland . . .	256

Die einzelnen Länder erscheinen hier nahezu in derselben Reihenfolge wie in der Tabelle der Geburtsziffer (s. oben S. 281). Und die Zahl unserer Landbevölkerung nimmt hier wie dort in der Zahlenreihe der übrigen Länder ungefähr dieselbe Stellung ein. Dasselbe zeigt auch eine Vergleichung unserer Kirchenbezirke. Der Mühlbächer Bezirk, welcher in Betreff der Geburten an erster Stelle stand, zeigt auch die größte Zahl der gestorbenen Kinder, und Bistritz, welches dort an letzter Stelle war, nimmt auch hier dieselbe Stelle ein (vgl. S. 281).

Wenn wir die Kindersterblichkeit mit den Geburten in Verbindung bringen, so zeigt sich, daß bei unserer Landbevölkerung im Jahre 1883 auf 1000 Geburten 282.6 Todesfälle unter 5 Jahren entfallen. Im ganzen Lande (Ungarn und Siebenbürgen) betrug diese Zahl im Jahre 1882: 442. In dem vorausgehenden Dezennium von 1870—1879 war diese Zahl für unsere Landgemeinden eine ungünstigere. Es betrug nämlich in diesen 10 Jahren in den Kirchenbezirken:

	Zahl der Geburten	Zahl der Todesfälle unter 5 Jahren	auf 1000 Geburt. entf. Todesf. unter 5 Jahren
S.-Regen	3,158	1,537	486·7
Mühlbach	4,078	1,705	418·1
Schelk	5,768	2,343	406·2
Bistritz	5,372	2,077	386·6
Mediasch	5,845	2,192	375·0
Hermannstadt . . .	6,936	2,564	369·7
Schäßburg	5,815	2,117	364·1
Schenk	4,249	1,510	355·4
Reps	2,898	994	343·0
Kronstadt	6,025	1,958	325·0
Zusammen . .	50,144	18,997	378·8

Für das ganze Land (Ungarn und Siebenbürgen) entfielen dagegen im Durchschnitt der Jahre 1876—1880 auf 1000 Geburten 427 Todesfälle unter 5 Jahren. Unsere Landbevölkerung weist daher in dieser Beziehung erheblich günstigere Verhältnisse auf als die Gesammtbevölkerung des Landes. Es hängt dies mit dem Umstand zusammen, daß die allgemeine Sterblichkeit bei unserer Landbevölkerung günstiger steht, als für das ganze Land. Es ist nämlich leicht einzusehen, daß dort, wo die allgemeine Sterblichkeit eine geringe ist, auch ein verhältnißmäßig geringerer Theil der alljährlich durch die Geburten zuwachsenden Kinder sterben wird und umgekehrt. Es zeigt sich daher auch, daß in Europa die verstorbenen Kinder in denjenigen Ländern den geringsten Bruchtheil der Neugeborenen ausmachen, wo die allgemeine Sterblichkeit die geringste ist. Auf 1000 Geburten entfielen im Jahr 1880:

	gest. Kinder unter 5 J.		gest. Kinder unter 5 J.
in Irland	205	in Oesterreich	380
„ Frankreich	237	„ Würtemberg . . .	386
„ England	255	„ Rußland	403
„ Preußen	325	„ Sachsen	405
„ Romänien	338	„ Ungarn	427

Hier zeigen die einzelnen Länder ziemlich genau dieselbe Reihenfolge wie in der Tabelle der allgemeinen Sterbeziffer (s. oben S. 302). Hier wie dort nimmt Irland die erste, Ungarn die letzte und unsere Landbevölkerung eine mittlere Stellung ein. Das gleiche zeigt eine Gegenüberstellung unserer Kirchenbezirke. Die geringste allgemeine Sterbeziffer wies Kronstadt auf, dem entsprechend entfallen hier auf 1000 Geburten

die wenigsten Todesfälle unter 5 Jahren. Die höchste Sterbeziffer hatte S. Regen, wo auch mit den Geburten verglichen die meisten Todesfälle unter 5 Jahren vorkommen.

Diesen Umständen ist auch der unseren Lesern gewiß aufgefallene scheinbare Widerspruch zuzuschreiben, daß das Jahr 1883 verglichen mit der zehnjährigen Periode von 1870—1879 in Bezug auf die Kindersterblichkeit günstiger war, wenn wir die letztere mit der allgemeinen Sterblichkeit in Combination bringen, und ungünstiger, wenn wir sie mit den Geburten verbinden. Die Erklärung liegt einfach darin, daß das Jahr 1883 einerseits mehr Geburten andererseits weniger Sterbefälle hatte als durchschnittlich in dem erwähnten Dezennium vorkamen.

c) Die Sterblichkeit nach dem Geschlecht.

Von Interesse ist auch das Geschlechtsverhältniß der Gestorbenen. Überall in Europa sterben mehr Männer als Frauen, was im natürlichen Zusammenhang mit der Thatsache steht, daß mehr Knaben- als Mädchengeburten vorkommen. Das gleiche muß sich demnach auch bei unserer Landbevölkerung zeigen. Im Jahre 1883 starben 2018 Männer und 1934 Frauen, auf 100 weibliche Todesfälle entfielen demnach 104·3 männliche. In den vorausgehenden Jahren war die Sterblichkeit der Männer etwas größer.[1] In den 15 Jahren von 1865—1879 starben im Ganzen in den Kirchenbezirken:

	Männer	Frauen	auf 100 weibliche entf. männl. Todesf.
Hermannstadt . .	4,638	4,121	112·5
Schäßburg . . .	4,319	4,038	107·0
Kronstadt . . .	3,950	3,692	107·0
Mühlbach . . .	2,839	2,661	106·7
Mediasch . . .	4,301	4,074	105·6
Schelk	4,260	4,103	103·8
Bistritz	4,902	4,754	103·1
Reps	2,169	2,105	103·0
S. Regen . . .	2,951	2,964	99·5
Schenk	3,057	3,087	99·0
Zusammen .	37,386	35,599	105·0

[1] Für die Jahre 1851—1856 fand Reissenberger bei der sächsischen Bevölkerung Siebenbürgens das Verhältniß von 101·8 männlichen Verstorbenen auf 100 weibliche (a. a. O. Bd. VII S. 116).

Ob unter der männlichen Bevölkerung in der That eine größere Sterblichkeit herrscht als unter den weiblichen, oder kürzer ausgedrückt, ob die Morbilität der Männer wirklich größer ist, läßt sich aus diesen Zahlen nicht bestimmen. Denn die größere Zahl der männlichen Todesfälle könnte ja auch daher herrühren, daß es überhaupt mehr Männer als Frauen in unserer Landbevölkerung gibt. Wir können über diese Frage nur dann ins Reine kommen, wenn wir untersuchen, wie viele männliche Todesfälle auf 1000 männliche Einwohner und wie viele weibliche Todesfälle auf 1000 weibliche Seelen entfallen. In den 15 Jahren von 1865—1879 betrug in den Kirchenbezirken

	durchschnittl. Seelenzahl männl.	durchschnittl. Seelenzahl weibl.	durchschnittl. Zahl der jährl. Gestorbenen männl.	durchschnittl. Zahl der jährl. Gestorbenen weibl.	Von 1000 Männern starben Männer	Von 1000 Frauen starben Frauen
S. Regen . .	4,790	4,592	196·7	197·6	41·1	43·0
Schelk . . .	7,692	7,421	284·0	273·5	36·9	36·9
Mühlbach . .	5,160	4,965	189·3	177·4	36·7	35·7
Mediasch . .	8,204	8,074	286·7	271·6	34·9	33·6
Bistritz . . .	9,791	9,912	326·8	316·9	33·4	32·0
Hermannstadt .	9,552	9,436	309·2	274·7	32·4	29·1
Reps . . .	4,497	4,520	144·6	140·3	32·2	31·0
Schäßburg .	9,235	9,414	287·9	269·2	31·2	28·6
Schenk . . .	6,930	6,981	203·8	205·8	29·4	29·5
Kronstadt . .	9,150	9,336	263·3	246·1	28·7	26·4
Zusammen .	75,001	74,651	2,492·4	2,373·3	33·2	31·8

Es sterben also nicht nur der absoluten Zahl nach mehr Männer als Frauen sondern die Sterblichkeit ist auch verhältnißmäßig stärker unter den ersteren. Ganz abnorm sind diese Verhältnisse im S. Regener Bezirk, wo einmal die Sterblichkeit überhaupt, bei Männern sowohl wie bei Frauen, eine überaus große in jenem Zeitraum war, und wo gleichzeitig die Sterblichkeit der Frauen, absolut wie relativ in ungewöhnlichem Maße überwog. Auf diese große Frauensterblichkeit ist auch der bedeutende Männerüberschuß in der Bevölkerung dieses Bezirkes zurückzuführen und nicht auf den Überschuß der männlichen Geburten, welcher gerade in diesem Bezirke unbedeutend war, abermals ein Beweis dafür, daß die Sterblichkeit von entscheidenderem Einfluß auf den Gang der Bevölkerungsbewegung ist als die Geburten. Wenn wir das Jahr 1883 mit jener 15-jährigen Periode vergleichen, so ergibt sich, daß in dem S. Regener Bezirk die allgemeine Sterblichkeit allerdings sehr gesunken war, es kamen nämlich in diesem Jahre auf 1000 Seelen nur 31·8 Todesfälle, allein

die Morbilität nach dem Geschlecht zeigt nahezu dasselbe Verhältniß wie in jener 15-jährigen Periode. Es starben nämlich im Jahre 1883 136 Männer und 137 Frauen bei einer Bevölkerung von 4407 Männern und 4166 Frauen. Auf 1000 Männer entfallen demnach 30·9 männliche, und auf 1000 Frauen 32·9 weibliche Todesfälle.

Im ganzen Lande (Ungarn und Siebenbürgen) kommen auf 100 weibliche Todesfälle 107·9 männliche, bei unserer Landbevölkerung dagegen, wie oben gezeigt wurde, nur 105·0. Es sterben demnach bei letzterer durchschnittlich mehr Frauen als sonst im Lande. Daß mit hierauf der Männerüberschuß in unseren Gemeinden beruht, wurde bereits angeführt. Halten wir damit zusammen die im Verhältniß zu Ungarn bedeutende Anzahl von Todgeburten, so läßt sich daraus vielleicht der Schluß ziehen, daß die Frauen unserer Landbevölkerung ein angestrengteres und aufreibenderes Leben führen, — (oder leichtsinniger mit ihrer Gesundheit umgehen?) — als die Frauen durchschnittlich sonst im Lande.

Was das Geschlechtsverhältniß der gestorbenen Kinder unter 5 Jahren betrifft, so starben in den 10 Jahren von 1870—1879 in den Kirchenbezirken:

	Knaben	Mädchen	auf 100 Mädchen entfallen Knaben
Hermannstadt . .	142·1	114·3	124·3
Schäßburg . . .	116·0	95·7	121·2
Mediasch . . .	120·1	99·1	121·2
Bistritz	110·6	97·1	113·9
Reps	52·6	46·8	112·4
Kronstadt . . .	103·6	92·2	112·4
Schelk	123·8	110·5	112·0
Mühlbach . . .	89·3	81·2	110·0
Schenk	75·4	75·6	99·7
S. Regen . . .	75·3	78·4	96·0
Zusammen .	1008·8	890·9	113·2

Wie überall sonst, so zeigt sich auch bei unserer Landbevölkerung im Ganzen ein bedeutendes Ueberwiegen der Knabensterblichkeit. Eine Ausnahme machen auch hier wieder die beiden Bezirke Schenk und S.-Regen, bei denen die größere Sterblichkeit des weiblichen Geschlechtes auch auf die Kinder unter 5 Jahren sich erstreckt. Und zwar ergibt eine Vergleichung dieser Zahlen mit den auf Seite 315 mitgetheilten, daß im Schenker Bezirk die Todesfälle der erwachsenen weiblichen Personen häufiger sind als im S. Regener Bezirk, wo am allgemeinen Uebergewicht der

weiblichen Todesfälle mehr die verstorbenen weiblichen Kinder unter 5 Jahren die Schuld tragen.

Bevor wir diesen ersten, die Bevölkerungsstatistik behandelnden Theil abschließen und zur Wirthschaftsstatistik übergehen, sei es uns gestattet, einen kurzen zusammenfassenden Blick auf die Hauptergebnisse unserer bisherigen Untersuchungen zu werfen, wobei wir die für unsere Landbevölkerung gefundenen wichtigeren Zahlen den entsprechenden Zahlen für das ganze Land (Ungarn und Siebenbürgen) gegenüberstellen wollen. Es liegt auf der Hand, daß gerade diese Gegenüberstellung für die Beurtheilung der populationistischen Verhältnisse unserer Landbevölkerung den größten Werth besitzt, da ein Vergleich mit den entsprechenden Verhältnissen fremder Länder stets sein Mißliches hat.

In den wichtigsten Punkten der Bevölkerungsstatistik fanden wir folgende Ergebnisse:

Die **jährliche Zunahme** betrug	Proz.
bei der sächsischen Landbevölkerung in den 118 Jahren von 1765—1883	0·49
im ganzen Land in den 60 Jahren von 1820—1880 . . .	0·37
ferner	
bei der sächsischen Landbevölkerung in dem Dezennium von 1873—1883	0·28
im ganzen Land in dem Dezennium von 1870—1880 . . .	0·12

Die **Trauungen** betreffend, entfallen auf 1000 Seelen bei	Trauungen
der sächsischen Landbevölkerung im Jahre 1883	9·20
im ganzen Land im Jahre 1882	10·38
ferner	
bei der sächsischen Landbevölkerung in den Jahren von 1865 bis 1879	10·3
im ganzen Land in den Jahren 1865—1880	10·1

Die **Geburten** betreffend, entfallen auf 1000 Seelen bei	Geburten
der sächsischen Landbevölkerung im Jahr 1883	35·5
im ganzen Land im Jahr 1882	44·8
ferner	
bei der sächsischen Landbevölkerung in den Jahren von 1865 bis 1879	33·8
im ganzen Land in den Jahren 1865—1880	42·2

Die **Todgeburten** betreffend, entfallen auf 1000 Geburten überhaupt

	Todgeburten
bei der sächsischen Landbevölkerung in den Jahren von 1865 bis 1879	36·7
im ganzen Land in den Jahren 1865—1880	14·0

Die **unehelichen Geburten** betreffend, entfallen auf 1000 Geburten

	uneh. Geb.
bei der sächsischen Landbevölkerung im Jahre 1883	50·0
im ganzen Land im Jahre 1882	88·3
ferner	
bei der sächsischen Landbevölkerung in den Jahren von 1865 bis 1879	51·0
im ganzen Land in den Jahren 1865—1880	72·0

Die **Todesfälle** betreffend, entfallen auf 1000 Seelen bei

	Todesfälle
der sächsischen Landbevölkerung im Jahre 1883	26·16
im ganzen Land im Jahre 1882	36·5
ferner	
bei der sächsischen Landbevölkerung in den Jahren von 1865 bis 1879	32·5
im ganzen Land in den Jahren 1865—1880	37·8

Die **Kindersterblichkeit** betreffend, entfallen auf 1000 Gestorbene überhaupt

	gest. Kinder unter 5 J.
bei der sächsischen Landbevölkerung im Jahre 1883	383·6
im ganzen Land im Jahre 1882	538·3
ferner	
bei der sächsischen Landbevölkerung in den Jahren von 1870 bis 1879	364·5
im ganzen Land in den Jahren 1876—1880	538·0

endlich entfallen auf 1000 Geburten

bei der sächsischen Landbevölkerung im Jahre 1883	282·6
im ganzen Lande im Jahre 1882	441·8
und	
bei der sächsischen Landbevölkerung in den Jahren von 1870 bis 1879	378·8
im ganzen Land in den Jahren 1876—1880	427·0

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich daher unwiderleglich, daß unsere Landbevölkerung im Punkte der Volksvermehrung, der unehelichen Geburten, der allgemeinen Sterblichkeit und der Kindersterblichkeit sehr erheblich günstiger steht, als die Bevölkerung des ganzen Landes, im Punkte der Trauungen mit dieser gleichsteht und nur in Bezug auf die allgemeine Geburtenziffer und die Ziffer der Todgeborenen bedeutend ungünstigere Verhältnisse aufweist. Indessen ist bezüglich der beiden letzteren Punkte anzuführen, daß einerseits die niedrigere Geburtenziffer unserer Landbevölkerung durch die beträchtlich geringere Sterblichkeit wieder mehr als gut gemacht wird, während die hohe Geburtenziffer des ganzen Landes durch die große Sterblichkeit, insbesondere Kindersterblichkeit, paralisirt wird, und andererseits, daß die ganz unverhältnißmäßige Differenz der beiderseitigen Todgeburtenziffern ohne allen Zweifel auf die Verschiedenheit und Unsicherheit der Zählungs- und Erhebungsweise zurückzuführen ist. Es ist bekannt, daß gerade die Todgeburten eine wahre crux des Statistikers bilden, weil eine Controle der meist durch ungebildete Hebammen, Privatpersonen u. s. w. gemachten Angaben unmöglich ist, überdies auch selbst bei Statistikern von Fach die Auffassungen über den Begriff „todgeboren" bedeutend auseinandergehen.[1] Wer die Verhältnisse hierzulande nur einigermaßen kennt, wird zugestehen, daß eine Differenz wie die von 14·0 und 36·7 ganz und gar unglaublich ist.

[1] Man vergleiche den Aufsatz „Die Todgeborenen und das Alter der Eltern" von Dr. M. Schumann, in der österreichischen Statistischen Monatsschrift X. Jahrgang IV. Heft, Seite 167 ff.

Zweiter Theil.

Wirthschaftliche Verhältnisse.

Bei einer so ausschließlich ländlichen Bevölkerung wie diejenige, mit welcher wir uns hier beschäftigen, bilden bei Besprechung der wirthschaftlichen Zustände selbstverständlich die Verhältnisse der Landwirthschaft das ausschlaggebende Moment. Wenn auch in einigen der hier in Betracht kommenden Gemeinden, namentlich in den größeren Marktgemeinden Agnethlen, Großschenk, Reußmarkt, ferner in dem betriebsamen Heltau eine nicht unbedeutende gewerbliche Produktion sich findet, so tritt dieselbe im Allgemeinen an Bedeutung doch so sehr hinter der Landwirthschaft zurück, daß eine eingehendere Besprechung der gewerblichen Verhältnisse unbeschadet der Vollständigkeit unserer Untersuchung an diesem Orte unterbleiben kann.

Dem freilich vielfach lückenhaften Bilde, welches im Folgenden von der wirthschaftlichen Lage des sächsischen Bauernstandes entworfen werden soll, wird es nicht an hellen wie an dunklen Zügen fehlen. Wenn man davon im Allgemeinen den Eindruck empfangen wird, daß die sächsischen Bauern trotz der Schwere der Zeit im Durchschnitt einer erträglichen wirthschaftlichen Lage sich erfreuen, so wird man doch auch andererseits die Ueberzeugung gewinnen, daß die gegenwärtigen Zustände in der sächsischen Landwirthschaft nicht mehr lange aufrecht erhalten bleiben können, wenn anders die drohende Gefahr des allmähligen wirthschaftlichen Verfalles abgewendet werden soll. Diese Gefahr ist unzweifelhaft vorhanden, so fest und sicher auch die wirthschaftliche Position unseres Bauernstandes zu sein scheint. Bei dem gegenwärtigen mit wenigen Ausnahmen allgemein herrschenden primitiven Wirthschaftssystem einerseits, bei den schweren Lasten andererseits, welche mit besonderer Wucht gerade auf den Schultern des sächsischen Bauern drücken, muß derselbe angesichts der kritischen Zeiten, welche über die europäische Landwirthschaft hereingebrochen sind, die Fähigkeit des Mitbewerbes

immer mehr verlieren. Es ist wohl wahr, daß der sächsische Bauer gewisse wirthschaftliche Tugenden besitzt, welche ihm das Ausharren auch in bösen Tagen und den Mitbewerb unter Verhältnissen noch möglich machen, unter denen Andere zu Grunde gehen, allein es ist klar, daß diese Eigenschaften doch nur bis zu einem gewissen Punkte ein wirksames Bollwerk sein können.

Für die Mängel seiner unvollkommenen, überlebten Wirthschaftsmethode den Bauer allein, sein starres Festhalten am Hergebrachten, seine Abneigung gegen Neuerungen, seine „Indolenz" verantwortlich zu machen, wäre eine ungerechte Beschuldigung. Die Wurzel des Uebels, der eigentliche Hemmschuh jedes intensiveren Fortschrittes liegt darin, daß seine Wirthschaft von Fesseln eingeschnürt ist, welche zu sprengen außerhalb der individuellen Machtsphäre liegt. So lange der Landwirth nicht unumschränkter Herr seines Besitzes ist, so lange sein Grund dem Trift- und Brachezwang unterliegt, so lange Andere ihm nicht nur die Art und Weise der Bewirthschaftung seines Grundes vorschreiben sondern sogar ein Mitbenützungsrecht an diesem Boden ausüben, so lange müssen die bestgemeinten Versuche zur Anbahnung einer besseren wirthschaftlichen Technik erfolglos bleiben. Die Schuld an dem Zurückbleiben unserer bäuerlichen Wirthschaft trifft daher nicht unseren Bauernstand, sondern andere Kreise und zu allermeist die bisherigen Regierungen, welche die aus der Initiative sächsischer Kreise hervorgegangenen und seit Dezennien mit unermüdlicher Geduld fortgesetzten Bestrebungen, durch Schaffung entsprechender Agrarstatute jene Uebelstände abzustellen, entweder mit unbegreiflicher Indolenz aufgenommen oder im Geiste der so beliebten superklugen Vielregiererei durch bureaukratische Tifteleien illusorisch gemacht haben.[1] An ehrlichen, tüchtigen Bestrebungen, nicht nur in dieser sondern auch in anderen Beziehungen unserer bäuerlichen Landwirthschaft zu helfen, hat es nicht gefehlt. Sie sind auch nicht ohne Erfolg geblieben, wie sich im Verlaufe dieser Untersuchungen zeigen wird, allein auf jenem Gebiet, wo die Thätigkeit der Einzelnen und der Vereine nicht mehr ausreicht, sondern die Mitwirkung und werkthätige Unterstützung Seitens des Staates unerläßlich ist, haben die alten Fesseln nicht abgestreift werden können.

---

[1] Man lese die lehrreichen Artikel „Das Agrarstatut" in den Nummern 3313 und 3314 vom Jahre 1884 des „Sieb.-D. Tageblattes" (auch im Separatabdruck erschienen), ferner die sehr lesenswerthe Schrift „Die Lebensfrage der Landwirthschaft auf dem Königsboden. Behufs ihrer Lösung beleuchtet von einem sächsischen Dorfsbewohner", Wien, 1878, Carl Graeser.

1. Verhältnisse des Grundbesitzes.

a) Größe und Beschaffenheit des Grundbesitzes.

Die Ausdehnung des gesammten unseren 227 Gemeinden gehörigen Areales beträgt: 1.182,713 Katastral-Joch, à 1600 □ Klafter. Da die gesammte, sächsische wie nichtsächsische Bevölkerung dieser Gemeinden 250,482 Seelen beträgt, so fällt auf 1 Seele 4·75 Joch.

Die Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden in Ansehung der Größe des Gemeindegebietes (Hatterts) sind sehr bedeutende, wie aus folgender Zusammenstellung hervorgeht:

weniger als 1000 Joch hat 1 Gemeinde:

Wolkendorf (Groß-Kockler Com.) 961 Joch

über 1000—2000 Joch haben 18 Gemeinden:

	Joch		Joch
Engenthal	1174	Burghalle	1718
Jakobsdorf (Kl.-Kockl. C.)	1211	Morizdorf	1820
Niemesch	1517	Tobsdorf	1836
Tatsch	1522	Jakobsdorf (Sz.-Dob. C.)	1847
Baierdorf	1598	Deutsch-Budak . . .	1867
Felsendorf	1602	Felldorf	1872
Minarken	1648	Puschendorf	1934
Klein-Probstdorf . .	1685	Klein-Alisch	1992
Ober-Eidisch	1704	Petersdorf (Gr.-Kockl. C.)	1996

über 2000—3000 Joch haben 35 Gemeinden:

Klosdorf	2008	Bußd (Gr.-Kockler C.) .	2379
Rauthal	2043	Reußdorf	2422
Almen	2052	Schönbirk	2463
Rätsch	2088	Weißkirchen (Bistr. C.) .	2478
Schlatt	2108	Wassid	2509
Manierisch	2123	Werd	2536
Pruden	2148	Heidendorf	2601
Belleschdorf	2247	Michelsberg	2612
Abtsdorf (Gr.-Kockl. C.)	2251	Neustadt (Gr.-Kockl. C.)	2666
Rosch	2320	Ungersdorf	2668
Kallesdorf	2339	Gürteln	2670

	Joch		Joch
Mortesdorf	2676	Csepan	2775
Mönchsdorf	2679	Dunnesdorf	2779
Gießhübel	2718	Neithausen	2783
Michelsdorf (Gr.-Kockler Comitat)	2735	Halvelagen	2805
Maldorf	2757	Schmiegen	2851
Johannisdorf . . .	2769	Kirtsch	2901
		Senndorf	2924

über 3000—4000 Joch haben 43 Gemeinden:

Zuckmantel	3001	Pretai	3632
Irmesch	3005	Bürgesch	3633
Nieder-Eidisch . . .	3017	Meschendorf	3660
Mardisch	3019	Mehburg	3666
Klein-Laßlen . . .	3044	Waldhütten	3670
Kirieleis	3044	Haschag	3722
Hohendorf	3068	Bußd (Albenser C.) .	3728
Zied	3121	Kerz	3749
Nieder-Neudorf . .	3200	Gergeschdorf	3754
Wölz	3206	Michelsdorf (Kl.-Kckl. C.)	3803
Wermesch	3337	Groß-Eidau	3807
Schönau	3386	Eibesdorf	3826
Windau	3401	Durles	3842
Taterloch	3401	Groß-Alisch	3842
Wallendorf	3466	Magarei	3847
Retersdorf	3495	Paßbusch	3865
Marienburg (Kl.-Kckl. C.)	3528	Probstdorf	3880
Bogeschdorf	3537	Seiden	3915
Martinsdorf	3537	Seligstadt	3920
Weilau	3586	Abtsdorf (Albenser C.) .	3939
Donnersmarkt . . .	3612	Dürrbach	3955
Hundertbücheln . . .	3629		

über 4000—5000 Joch haben 42 Gemeinden:

Dobring	4018	Schweischer	4229
Thalheim	4019	Baaßen	4246
Arbegen	4081	Rohrbach	4254
Schaal	4088	Weidenbach	4282
Neudorf (Gr.-Kockler C.)	4214	Petersdorf (Hermst. C.)	4291

	Joch		Joch
Weißkirchen (Gr.-Kkl. C.)	4295	Leschkirch	4598
Groß-Kopisch	4301	Brenndorf	4612
Roseln	4305	Wurmloch	4634
Sankt-Georgen	4320	Tartlen	4656
Neustadt (Kronst. C.)	4329	Villak	4678
Scharosch (bei Mediasch)	4368	Frauendorf	4679
Talmesch	4372	Törnen	4710
Pintak	4384	Klein-Schenk	4735
Reußen	4409	Langenthal	4736
Bell	4414	Hetzeldorf	4762
Zendresch	4415	Groß-Laßlen	4791
Klein-Blasendorf	4434	Zepling	4838
Peschendorf	4445	Treppen	4905
Reichesdorf	4454	Rothbach	4934
Groß-Probstdorf	4552	Jakobsdorf (Gr.-Kkl. C.)	4942
Ludwigsdorf	4581	Rode	4962

über 5000—6000 Joch haben 26 Gemeinden:

Marpod	5005	Gieresau	5523
Kastenholz	5006	Hamruden	5546
Heldsdorf	5007	Klein-Schelken	5550
Petersdorf (Bistritzer C.)	5046	Kelling	5559
Leblang	5068	Bulkesch	5614
Blutroth	5077	Hammersdorf	5615
Ober-Neudorf (Bistr. C.)	5125	Klein-Scheuern	5660
Radeln	5167	Draas	5700
Hahnebach	5180	Hamlesch	5842
Schaas	5262	Schoresten	5890
Mergeln	5358	Marktschelken	5925
Romos	5433	Schirkonyen	5939
Deutsch-Kreuz	5439	Nadesch	5958

über 6000—7000 Joch haben 23 Gemeinden:

Kreisch	6151	Großpold	6312
Trappold	6228	Reußmarkt	6372
Schellenberg	6249	Meschen	6376
Schönberg	6281	Henndorf	6392
Bodendorf	6283	Groß-Schogen	6398

	Joch		Joch
Klein-Bistritz	6447	Malmkrog	6736
Bekokten	6470	Neppendorf	6807
Birk	6503	Rothberg	6823
Streitfort	6575	Braller	6897
Deutsch-Pien	6646	Urwegen	6898
Petersberg	6646	Weingartskirchen . .	6968
Bonnesdorf	6731		

7000—8000 Joch besitzen 11 Gemeinden:

Lechnitz	7029	Katzendorf	7544
Neudorf (Hermannst. C.)	7138	Scharosch (bei Schenk) .	7572
Galt	7167	Stein	7651
Groß-Scheuern . . .	7177	Teckendorf	7903
Wolkendorf (Kronst. C.)	7199	Martinsberg	7931
Waltersdorf	7317		

8000—9000 Joch besitzen 8 Gemeinden:

Kirchberg	8101	Botsch	8533
Birthälm	8147	Reps	8674
Scholten	8446	Nußbach	8825
Tekesch	8508	Felmern	8874

9000—10,000 Joch besitzen 3 Gemeinden:

Denndorf	9346	Alzen	9977
Seiburg	9349		

über 10,000—20,000 Joch besitzen 14 Gemeinden:

Marienburg (Krst. C.)	10,291	Burgberg	12,165
Arkeden	10,488	Keisd	12,561
Agnethlen	10,618	Holzmengen	13,393
Mettersdorf	10,883	Jaad	14,271
Honigberg	11,003	Groß-Schenk . . .	15,901
Stolzenburg	11,462	Freck	16,019
Tartlau	12,080	Großau	16,121

über 20,000 Joch besitzen 3 Gemeinden:

Zeiden	22,887	Rosenau	28,612
Heltau	23,881		

Von dem gesammten 1.182,713 Joch betragenden Areale sind

1.154,468 Joch produktiver
28,245 „ unproduktiver Boden.

Der unproduktive Boden macht demnach blos 2·39 Proz. des gesammten Bodens aus, ein Verhältniß, welches überaus günstig genannt werden muß. Die Angaben über das Verhältniß des produktiven zum unproduktiven Boden in Bezug auf Ungarn weichen sehr erheblich von einander ab. Während ältere Statistiker 15·6 Proz. unproduktiven Bodens annahmen, führen Neuere, wie Konek u. A. für das ganze Gebiet der Ungarischen Krone blos 7·8 (für Siebenbürgen 3·5) an, Andere hingegen, z. B. Keleti [1] nähern sich wieder den ältern Angaben mit den Ziffern 16·04 für das eigentliche Ungarn, 13·48 für Siebenbürgen.[2] Nach Martin Schuster [3] beträgt auf dem ehemaligen Königsboden der unproduktive Boden 3·36 Proz., eine Zahl die mit der von uns oben mitgetheilten sich sehr wohl vereinigen läßt, wenn man in Betracht zieht, daß wir hier einerseits nicht sämmtliche Gemeinden des ehemaligen Königsbodens berücksichtigt haben, sondern nur die sächsischen und daß wir andererseits 78 nicht zum ehemaligen Königsboden gehörige sächsische Gemeinden aufgenommen haben. Indessen muß der Verfasser erklären, daß auch er für die von ihm oben angegebene Zahl von 2·39 Proz. nicht die volle Verantwortlichkeit übernehmen kann, da zur Zeit als er die bezüglichen Daten sammelte, in mehreren Gemeinden die neuen Katastralvermessungsarbeiten noch nicht zu benützen waren, in solchen Fällen also auf die älteren, wohl vielfach unrichtigen Daten zurückgegriffen werden mußte. Uebrigens ist eine bedeutende Differenz zwischen unserer Zahl und der Wirklichkeit wohl nicht anzunehmen, jedenfalls sind wir zum Schlusse berechtigt, daß das Verhältniß des produktiven zum unproduktiven Boden in unseren Gemeinden ein sehr günstiges ist.

Der meiste unproduktive Boden findet sich in den Gemeinden, welche bedeutenden Besitz an Gebirgswaldungen haben, wie Heltau, Rosenau, Zeiden, Großau, Jaad, außerdem in den zur mittleren

[1] Keleti Károly, Hazánk és népe. Pest 1871.

[2] J. Hintz (Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Kronstadt für die Jahre 1878 und 1879, Kronstadt 1882) gibt den unproduktiven Boden der südöstlichen Hälfte Siebenbürgens mit $3^1/_2$ Proz. an.

[3] Die Ernteergebnisse auf dem ehemaligen Königsboden in den Jahren 1870, 1871, 1873 und 1874. Hermannstadt 1878.

Gruppe gehörigen Gemeinden des Mediascher und Schäßburger Kirchenbezirkes.

Der produktive Boden unserer Gemeinden besteht aus:

Aeckern	435,210	Joch	597	Klafter
Wiesen und Gärten . .	220,371	"	553	"
Weinberge	17,406	"	792	"
Wald	348,144	"	196	"
Weide	133,336	"	415	"

Wiesen und Gärten konnten nicht für sämmtliche Gemeinden abgesondert ermittelt werden, da sie in den älteren Grundbüchern vereinigt waren. Nach des Verfassers Berechnung können ca. 21,500 Joch Gärten angenommen werden, so daß auf die Wiesen 198,871 Joch entfallen. Unter dieser Annahme betragen in Prozenten des produktiven Bodens:

	Proz.		Proz.
Aecker	37·70	Weingärten	1·51
Wiesen	17·22	Wald	30·16
Gärten	1·86	Weide	11·55

Im ganzen Lande (Ungarn und Siebenbürgen) betragen:

	Proz.		Proz.
Aecker	41·97	Wald	29·73
Weingärten	1·39	Weide	14·05
Gärten	1·30	Rohrschlag	0·30
Wiesen	11·26		

Eine Vergleichung ergibt, daß unsere Gemeinden weniger Aecker, Weide und Weingärten, dagegen mehr Wiesen, Gärten und Wald besitzen, als der allgemeine Durchschnitt im Lande beträgt. Man kann nicht sagen, daß dieser Vergleich zu Ungunsten unserer Gemeinden ausfällt, insbesondere ist es als günstig zu betrachten, daß die Weide, welche in Kulturländern von der fortschreitenden landwirthschaftlichen Technik immer mehr verdrängt wird, in unseren Gemeinden in geringerem Umfange vertreten ist. Leider können wir nicht behaupten, daß der landwirthschaftliche Fortschritt die Ursache sei, denn der Kenner der hiesigen Verhältnisse weiß, daß ein nicht geringer Theil des Waldgebietes ebenfalls zur Weide benützt wird und daß sehr viele unserer Gemeinden eifrig bestrebt sind, ihren Weidebesitz auszudehnen.

Die Aecker sind mit 37·7 Proz. (des produktiven Bodens) in geringerem Maße vertreten als sonst in Ländern mit hochentwickelter landwirthschaftlicher Kultur. So betragen dieselben in Würtemberg 49·9, in Belgien 58·2, in Preußen 56·6, in Holland 39·9 Proz. In einigen unserer Gemeinden ist der Besitz an Aeckern ein sehr bedeutender; im Ganzen gibt es 31 Gemeinden, welche mehr als 3000 Joch Aecker besitzen und nur 39 mit weniger als 1000 Joch.

Die Gemeinden mit dem größten Ackerbesitz sind:

	Joch		Joch
Holzmengen	7483	Teckendorf	3393
Honigberg	7290	Seiburg	3385
Tartlau	6641	Heldsdorf.	3365
Marienburg (Kronst. C.).	6066	Katzendorf	3246
Groß-Schenk . . .	5110	Törnen	3240
Botsch.	4852	Groß-Schogen . . .	3227
Zeiden	4544	Weingartskirchen . .	3179
Petersberg	4512	Mettersdorf	3156
Stolzenburg	4454	Neppendorf	3138
Burgberg	4240	Reps	3085
Lechnitz	4170	Keisd	3080
Rosenau	4164	Großau	3065
Reußmarkt	4036	Neudorf (Hermannst. C.)	3058
Alzen	3866	Bekokten	3054
Kirchberg	3822	Stein	3043
Agnethlen	3773		

Den geringsten Besitz an Aeckern haben Michelsberg mit 77 Joch, dann Wolkendorf (Groß-Kockler Comitat) mit 236 und Engenthal mit 256 Joch.

Der Wiesenbesitz unserer Gemeinden ist im Vergleich mit den meisten Ländern Europas ein sehr bedeutender. Wir haben denselben zu 17·22 Proz. des produktiven Bodens angenommen. Zusammen mit den Gärten beträgt derselbe 19·09 Proz. In Oesterreich betragen Wiesen und Gärten 16·2, in Preußen 10·4, in Belgien 14·8, in Würtemberg Wiesen, Gärten und Hutweiden zusammen 19·4 Proz.

Im Ganzen gibt es 71 Gemeinden mit mehr als 1000 Joch Wiesen und Gärten, und 15 Gemeinden mit mehr als 2000 Joch. Die letzteren sind:

	Joch		Joch
Rosenau	7569	Denndorf	2607
Jaad	4323	Heltau	2579
Groß-Schenk . . .	3931	Freck	2365
Zeiden	3896	Holzmengen	2321
Keisd	3730	Mettersdorf	2319
Stolzenburg	3393	Tartlau	2288
Scholten	2959	Marienburg (Kronst. C.)	2111
Agnethlen	2625		

Eine einzige Gemeinde gibt es, welche gar keine Wiesen besitzt, nämlich Klein-Alisch.

Intensiverer Weinbau wird nur in den Gemeinden der mittleren Gruppe, mit Ausnahme von Reps und Umgebung, ferner in denjenigen der westlichen und in mehreren der nördlichen Gruppe betrieben. Dagegen fehlt der Weinbau gänzlich dem Burzenland und nahezu ganz den Gemeinden des Hermannstädter und Schenker Kirchenbezirkes. In 48 Gemeinden gibt es keine Weingärten. Dagegen aber in 71 Gemeinden mehr als 100 und in 17 Gemeinden mehr als 200 Joch. Die letzteren sind:

	Joch		Joch
Groß-Kopisch	743	Rode	248
Birthälm	503	Klein-Schelken . . .	246
Reichesdorf	393	Lechnitz	234
Hetzeldorf	314	Scharosch (bei Mediasch) .	232
Meschen	281	Nadesch	229
Zendresch	275	Bogeschdorf	220
Seiden	271	Hamlesch	220
Großpold	254	Pretai	201
Bulkesch	252		

Zu bemerken wäre hier noch, daß die sächsischen Städte mit Ausnahme von Kronstadt einen ziemlich bedeutenden Weingartenbesitz haben, dessen Bearbeitung zumeist von den sächsischen Bauern der Umgebung besorgt wird.

Der Waldbesitz unserer Gemeinden ist ein sehr beträchtlicher Es gibt nur 3 Gemeinden welchen der Wald vollständig fehlt: Retersdorf, Heldsdorf und Weidenbach, denen wohl auch Schirkonyen mit blos 6 Joch Wald zugezählt werden kann. Dagegen besitzen 117 Gemeinden, also mehr als die Hälfte sämmtlicher Gemeinden, mehr als je 1000 Joch. Folgende 21 Gemeinden besitzen über 3000 Joch Wald:

	Joch		Joch
Heltau	16,392	Arkeden	4,199
Rosenau	13,804	Denndorf	4,038
Zeiden	12,721	Holzmengen	3,855
Großau	8,746	Wolkendorf (Kronst. C.)	3,607
Freck	7,107	Agnethlen	3,546
Jaad	6,195	Deutsch-Pien	3,495
Großschenk	5,506	Malmkrog	3,221
Burgberg	5,054	Birthälm	3,209
Keisd	4,785	Alzen	3,192
Deutsch-Tekesch	4,541	Urwegen	3,039
Waltersdorf	4,200		

Den größten Waldreichthum besitzen die Gemeinden des Hermannstädter, Kronstädter und Bistritzer Comitats — allerdings zum größeren Theile Gebirgswaldungen. Der sächsische Bauer hat eine ausgesprochene Vorliebe für den Wald, wenn auch zu einer rationelleren Forstwirthschaft erst in jüngster Zeit Anläufe genommen wurden. Ein Beweis jener Vorliebe sind die in sehr vielen Gemeinden vorhandenen Waldbestände mit überständigem Holz. Es ist bekannt, daß nach den früheren Landesgesetzen der Wald in gutsunterthänigen Gemeinden nur im Eigenthum der Grundherrschaft stehen durfte, die in der Regel mit dem Waldboden nicht so wirthschaftlich verfuhr wie die sächsischen Eigenthümer in den freien Gemeinden, so daß in sehr vielen früher unterthänigen Gemeinden der Wald dem Acker oder der Weide hat weichen müssen, während auf dem Gebiete der benachbarten freien sächsischen Gemeinden ein schöner Waldbestand erhalten blieb. Die oben angeführten 21 Gemeinden welche den größten Waldbesitz aufweisen waren bis auf eine einzige — Malmkrog — freie Gemeinden.

Was die Weide betrifft so nimmt dieselbe zwar weniger Raum ein als in Ungarn und Siebenbürgen überhaupt, nichtsdestoweniger ist ihr Antheil am produktiven Boden, 11·55 Proz., hoch genug. In 35 Gemeinden beträgt die Weide mehr als 1000 Joch. Keine Weide besitzen Zied und Törnen; Felsendorf hat blos 22 Joch, Tarteln 46, Heidendorf 48 Joch. Den größten Weidebesitz haben:

	Joch		Joch
Freck	3555	Groß-Scheuern	2355
Mettersdorf	3396	Rosenau	2305
Großau	2798	Arkeden	2305
Heltau	2410		

b) Vertheilung des Grundbesitzes.

1. Oeffentlicher Besitz.

Für die überaus wichtige Frage der Vertheilung des Grundbesitzes müssen wir zunächst zwischen öffentlichem, d. i. einerseits Besitz der politischen Gemeinden und andererseits der Kirchengemeinden und Privatbesitz richtiger Individualbesitz unterscheiden.

Was zunächst den Grundbesitz der politischen Gemeinden als juristischer Personen betrifft, so ist derselbe in den sächsischen Gemeinden ein ungewöhnlich großer. Er beträgt im Ganzen nicht weniger als 446,982 Joch, d. i. 37·79 Proz. des gesammten vorhandenen Grundes und Bodens. Dieser große Communalbesitz ist ein Ueberrest der von den Sachsen aus ihrer Heimath nach Siebenbürgen mitgebrachten alten germanischen Agrarverfassung, welche ursprünglich ein Privateigenthum an Grund und Boden mit Ausnahme der Hausstellen, Höfe und Gärten nicht kannte.

Ob die Sachsen bei ihrer Einwanderung das System der strengen Feldgemeinschaft oder die losere Form der bloßen Markgenossenschaft eingeführt hatten, wird als offene Streitfrage betrachtet; unseres Erachtens mit Unrecht. Denn eine unbefangene und allseitige Würdigung aller für und wider sprechenden Gründe, die hier natürlich unterbleiben muß, läßt keinen Zweifel daran aufkommen, daß die sächsischen Ansiedelungen in Siebenbürgen, mindestes die älteren, auf der Basis der strengen Feldgemeinschaft erfolgten, und daß ein völlig unbeschränktes Privateigenthum am Kulturlande, zunächst am Acker- und dann am Wiesenboden erst später sich entwickelte.[1] Der Einwand, daß die Sachsen schwerlich eine Agrarverfassung bei sich hätten einführen können, welche in ihrer Heimath bereits nicht mehr bestanden habe, ist nicht zutreffend. Man vergißt dabei die näheren Umstände, unter denen die ausnahmslos dorfsmäßige Ansiedelung[2] in dem von wilden Horden durchschwärmten desertum

[1] Derselben Meinung ist auch J. Wolff, Beiträge zur siebenbürgisch-deutschen Agrargeschichte, im Programm des Mühlbächer Untergymnasiums für 1884/5. Vgl. auch desselben „Unser Haus und Hof" im Sächs. Hausfreund für 1883.

[2] Das Hofsystem fehlt hier gänzlich, obwohl es jedenfalls in der Heimath der Sachsen, bei den ripuarischen Franken, seit ältester Zeit neben dem Dorfsystem bestanden hat. Vgl. K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte, I. B, S. 44 f. Zu bemerken ist, daß das Wort ...dorf, das regelmäßige Element der siebenbürgisch-sächsischen Ortsnamen ist, während das dem Hofsystem angehörige Wort ...heim, so viel dem Verfasser bekannt ist, nur ein einzigesmal, nämlich bei Thalheim (in der Nähe von Hermannstadt) vorkommt. Ob die Gemeinde Thalheim nicht eine später entstandene Dependenz einer benachbarten sächsischen

erfolgte, Umstände, die das strengste Aneinanderschließen der Einzelnen zu einem unumgänglichen Gebot der Selbsterhaltung machten. Nirgends in deutschen Landen findet sich eine so enge, fast communistisch zu nennende Lebensgemeinschaft der Gemeindegenossen, die den Einzelnen von der Wiege bis zum Grabe umfängt, als sie sich hier vielfach bis zur Gegenwart erhalten hat. Die heutigen agrarischen Verhältnisse verrathen auf Schritt und Tritt die Spuren der alten Feldgemeinschaft, ja die letztere besteht sogar heute noch in vielen Gemeinden für gewisse Theile des Gemeindegebietes in der uralten Form der Loserde und zwar nicht etwa für das Wald- und Weideland, sondern für wirkliches Kulturland, Aecker und namentlich Wiesen. Wald und Weide war und ist fast ausnahmslos Gemeineigenthum.

Bis zum heutigen Tage gibt es in den ursprünglich freien sächsischen Gemeinden, obwohl nach unseren bürgerlichen Gesetzen die volle Mobilisation des Grundeigenthums durchgeführt ist, man kann sagen kein Individualeigenthum an Wald und Weide. Beide gehören fast ausschließlich der Gemeinde oder der Kirche an, und wo Ausnahmen, insbesondere den Weideboden betreffend, vorkommen, da sind es eben Ausnahmen und bestätigen als solche die Regel. In der That ist auch jener große Communalbesitz von 446,982 Joch zum weitaus größten Theil Wald und Weide. Dies alles gilt für die außerhalb des alten Sachsenlandes oder Königsbodens gelegenen Gemeinden nicht oder nur mit Einschränkung. Das letztere insoweit, als ein Theil der auf Comitatsboden befindlichen Gemeinden ein bald größeres bald minderes Maß von Gemeinfreiheit und damit ihre Agrarverfassung von den ältesten Zeiten her, d. h. von ihrer Niederlassung an sich ausbedungen und seither bewahrt hatten oder bei ihrem Uebergang vom freien zum unfreien Stande mit herüber gerettet hatten. Diejenigen auf altem Comitatsboden gelegenen sächsischen Gemeinden bei denen dies nicht der Fall war, die also das Joch der Hörigkeit in vollem Umfang trugen, weisen die gewöhnlichen Verhältnisse der siebenbürgischen gutsunterthänigen Gemeinden auf, d. h. der hörige Bauer war mit einem bestimmten Ausmaß von Intra- und Extravillangründen, der sogenannten Session betheiligt, welche übrigens eine in den verschiedenen Landestheilen wechselnde Größe hatte, in Siebenbürgen durchschnittlich etwa 20 Joch. Zur Session gehörte jedoch niemals Wald und Weide, die der Grundherrschaft vor-

Gemeinde, etwa Rothbergs, ist? Unterstützt wird diese Frage durch den Umstand, daß Thalheim unter sämmtlichen freien sächsischen Gemeinden des Hermannstädter Stuhles das kleinste Gemeindegebiet besitzt.

behalten waren, doch stand den Bauern ein Nutzungsrecht daran in bestimmter Ausdehnung zu. So kommt es, daß in den früher unterthänigen Ortschaften ein Grundeigenthum der Gemeinde als juristischer Person sich nur gelegentlich und in Ausnahmsfällen entwickelte, z. B. Schenkung, Vermächtniß Seitens des Grundherrn und erst später, nach Aufhebung der Gutsunterthänigkeit, als die volle Verkehrsfreiheit des Grundeigenthums eingeführt wurde, entstand ein Communaleigenthum in größerem Umfang auch in diesen Gemeinden.

In 137 von unseren 227 Gemeinden beträgt der Communal- oder wie er hier allgemein und ethymologisch ganz richtig heißt, Allodialbesitz über 1000 Joch. Und zwar sind von jenen 137 Gemeinden 130 freie sächsische Gemeinden und nur 7 früher unterthänige, während von den 90 Gemeinden mit weniger als 1000 Joch Communalbesitz 65 früher unterthänig waren, so daß nur in 25 von im Ganzen 155 ehemals freien Gemeinden der Communalbesitz weniger als 1000 Joch beträgt.

In 41 Gemeinden beträgt der Communalbesitz mehr als 3000 Joch, und zwar:

	Joch		Joch
Heltau	18,693	Deutsch-Pien	3,868
Rosenau	16,530	Reps	3,862
Zeiden	14,688	Birthälm	3,836
Großau	12,074	Groß-Scheuern	3,832
Freck	11,122	Felmern	3,814
Jaad	7,784	Scharosch (Schenk)	3,681
Groß-Schenk	6,718	Rothberg	3,666
Nußbach	5,958	Galt	3,580
Burgberg	5,766	Wolkendorf (Kronst. C.)	3,521
Waltersdorf	5,229	Gieresau	3,303
Mettersdorf	5,077	Streitfort	3,300
Keisd	5,044	Martinsberg	3,250
Tekesch	4,970	Neudorf (Hermannst. C.)	3,224
Honigberg	4,932	Stolzenburg	3,174
Denndorf	4,770	Klein-Bistritz	3,166
Seiburg	4,694	Hamlesch	3,122
Tartlau	4,331	Stein	3,082
Agnethlen	4,196	Großpold	3,074
Urwegen	4,114	Braller	3,062
Holzmengen	4,045	Kastenholz	3,054
Alzen	4,039		

Alle diese Gemeinden sind ursprünglich freie Gemeinden gewesen (wir rechnen nämlich das ehemals den sächsischen Siebenrichtern gehörige Hamlesch ebenfalls zu den freien Gemeinden).

Dagegen haben weniger als 100 Joch:

	Joch		Joch
Klein-Blasendorf . . .	96	Nieder-Neudorf . . .	15
Billak	87	Törnen	8
Jakobsdorf (Bistritzer C.) .	42	Rauthal	7
Bonnesdorf	40	Ungersdorf	5
Schirkonyen	19	Mönchsdorf	3
Rosch	15	Ludwigsdorf	2

Alle, ohne Ausnahme, früher unterthänige Gemeinden. Endlich gibt es 6 ebenfalls ehedem unfreie Gemeinden, die gar keinen Communalbesitz haben: Langenthal, Puschendorf, Csepan, Groß-Eidau, Paßbusch und Ober-Eidisch.

Nicht unbedeutend ist auch der Grundbesitz der Kirchen und der damit in untrennbarer Verbindung stehenden Schulen.

Was zunächst das Grundeigenthum der evangelischen (A. B.) also sächsischen Kirchen und Schulen betrifft, so gibt es unter unseren 227 Gemeinden keine einzige, in welcher die evangelische Kirche gänzlich ohne Grundbesitz wäre. Was den Ursprung dieses Besitzes anbelangt, so mag derselbe, vielleicht in der Mehrzahl der Gemeinden, in die Zeit der ersten Niederlassung zurückreichen. Gewiß aber ist, daß bei dem hochentwickelten kirchlichen Sinn des Sachsen und bei der großen Verehrung in welcher er die von der Kirche geleitete Schule hält, ein großer Theil des liegenden Kirchenvermögens von Schenkungen, sei es Seitens der politischen Gemeinde oder Seitens Einzelner herrührt. Dauern doch Landschenkungen dieser Art auch in unseren Tagen ununterbrochen fort.

Der gesammte der evangelischen Kirche (und Schule) gehörige Grundbesitz in unseren Gemeinden beträgt 28,745 Joch oder 2·43 Proz. des gesammten Grundes und Bodens.

In 98 Gemeinden besitzt die Kirche der Sachsen mehr als 100 Joch; 200 und mehr Joch beträgt dieser Besitz in folgenden 42 Gemeinden:

	Joch		Joch
Keisd	735	Mardisch	516
*Groß-Eidau[1] . . .	734	Rothbach	488
*Birk	631	*Gergeschdorf	470

[1] Die mit einem * bezeichneten Gemeinden waren ehemals unterthänige.

	Joch		Joch
Wallendorf	444	Bodendorf	261
Burgberg	438	*Maldorf	253
Wolkendorf (Kronst. C.)	415	Martinsberg	251
Henndorf	412	Klein-Schelken	249
Klein-Bistritz	391	Wurmloch	245
Neithausen	384	Neußen	232
Alzen	379	Holzmengen	231
Rosenau	378	Baaßen	228
Stolzenburg	360	Botsch	228
Rothberg	360	Reichesdorf	221
Honigberg	344	Eibesdorf	219
Schaal	337	Weidenbach	214
Hahnebach	320	*Törnen	206
Arbegen	318	Kerz	204
Burghalle	300	*Martinsdorf	204
Bulkesch	295	Meschen	203
Reußmarkt	267	Hetzeldorf	202
Hamlesch	264	Schaas	200

Den kleinsten Kirchenbesitz, nämlich weniger als 30 Joch, haben:

	Joch		Joch
*Felsendorf	29	*Wolkendorf (Gr.-Kockl. C.)	23
Zied	29	Deutsch-Budak	23
*Retersdorf	28	*Puschendorf	22
Scharosch (bei Schenk)	27	Klosdorf	21
*Maniersch	27	Baierdorf	20
*Jakobsdorf (Sz.-D. C.)	27	Michelsberg	17
Draas	27	Weißkirchen (Bistritzer C.)	14
Pruden	25	*Klein-Alisch	12
Hamruden	24	Abtsdorf (Albenser Com.)	5
*Mönchsdorf	24	Neustadt (Gr.-Kockl. Com.)	3
*Bürgesch	23		

Was den Grundbesitz der den nichtsächsischen Bewohnern unserer Gemeinden gehörigen Kirchen, also zumeist der griechisch orientalischen und griechisch katholischen betrifft, so fehlt solcher gänzlich in 64 Gemeinden, namentlich der nördlichen Gruppe, wo das romänische überhaupt das nichtsächsische Element am wenigsten vertreten ist.

Im Ganzen besitzen diese Kirchen einen Grundbesitz von 4170 Joch d. i. 0·35 Proz. des gesammten Grundes. Dieser Besitz vertheilt sich auf 163 Gemeinden. Den größten Grundbesitz haben die Nichtsächsischen Kirchen in folgenden Gemeinden:

	Gesammt-Grundbesitz Joch	davon entfallen auf die Kirchen: reform.	gr.-kath.	gr.-orient.	röm.-kath.	jüdisch.
Bell	145	74	71	—	—	—
Langenthal	117	40	32	—	25	20
Honigberg	116	—	—	116	—	—
Scholten	109	—	109[1]		—	—
Groß-Schogen	98	85	—	13	—	—
Ludwigsdorf	96	31	—	44	31	—
Marienburg (Kronst. C.)	93	—	—	93	—	—
Durles	93	—	47	46	—	—
Bürgesch	91	52	15	24	—	—
Teckendorf	83	42	1	—	40	—
Hohendorf	81	—	69	12	—	—
Schlatt	70	—	—	70	—	—
Birthälm	66	—	66[1]		—	—
Wölz	64	—	23	41	—	—
Reps	61	—	17	37	36	—
Schmiegen	61	—	—	51	10	—
Neudorf (Gr.-Kockler C.)	59	—	59[1]		—	—
Frauendorf	55	—	25	30	—	—
Schirkonyen	55	—	51	4	—	—
Schoresten	52	—	52	—	—	—
Michelsdorf (G.-Kckl. C.)	54	26	28	—	—	—

Alle übrigen nichtsächsischen Kirchen besitzen weniger als 50 Joch.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß der gesammte öffentliche Besitz, nämlich

Communalbesitz	446,982	Joch
Besitz der sächsischen Kirche	28,745	„
Besitz der nichtsächsischen Kirchen	4,170	„
im Ganzen	479,897	Joch

nicht weniger als 40·57 Proz. des gesammten Grundes und Bodens einnimmt, so daß in Privathänden blos 59·43 Proz. verbleiben. Das Verhältniß gestaltet sich noch mehr zu Ungunsten des Privatbesitzes,

[1] Der gr.-kath. und gr.-orient. Kirche gemeinschaftlicher Grund.

wenn wir die ursprünglich freien Gemeinden, von denen 149 auf Königsboden, 6 außerhalb desselben gelegen waren, für sich betrachten. In diesen, im Ganzen 155 Gemeinden beträgt

der Communalbesitz	412,234	Joch
der Besitz der sächsischen Kirche . .	21,033	„
der Besitz der nichtsächsischen Kirchen	2,229	„
im Ganzen öffentlicher Besitz .	435,496	Joch

Da nun das Gesammtareale dieser 155 Gemeinden 926,316 Joch ausmacht, so nimmt der öffentliche Besitz hier 47·12 Proz. des gesammten Grundes ein und dem Privatbesitz bleiben blos 52·88 Proz.

Ganz anders stehen diese Verhältnisse in den 72 unterthänigen Gemeinden. Hier beträgt:

der Communalbesitz	34,748	Joch
der Besitz der sächsischen Kirche . .	7,712	„
der Besitz der nichtsächsischen Kirchen	1,941	„
zusammen . .	44,401	Joch

Das Gesammtgebiet dieser 72 Gemeinden umfaßt 256,397 Joch, es entfallen daher auf den gesammten öffentlichen Besitz blos 17·32 Proz. und auf den Privatbesitz 82·68 Proz.

In folgenden 46 Gemeinden beträgt der öffentliche Besitz mehr als 50 Proz. des gesammten Bodens:

Almen	Wurmloch	Ober-Neudorf
Arkeden	Zendresch	Petersdorf (Bist. C.)
Bodendorf	Burgberg	Waltersdorf
Denndorf	Freck	Windau
Engenthal	Gieresau	Brenndorf
Felldorf	Großau	Nußbach
Galt	Hahnebach	Rosenau
Klosdorf	Heltau	Rothbach
Mardisch	Kastenholz	Wolkendorf (Kronst. C.)
Pruden	Michelsberg	Zeiden
Radeln	Rothberg	Hamlesch
Schaal	Groß-Scheuern	Deutsch-Pien
Seiburg	Talmesch	Rätsch
Streitfort	Thalheim	Urwegen.
Deutsch-Tekesch	Klein-Bistritz	
Waldhütten	Jaad	

In einigen dieser Gemeinden, die bis auf eine einzige — Engenthal — sämmtliche freie sächsische Gemeinden waren, nimmt der öffentliche Besitz gegenüber dem privaten einen unverhältnißmäßig großen Raum ein. So beträgt z. B. in

	der öffentl. Besitz Proz.	der Privatbesitz Proz.
Deutsch-Pien	60·3	39·7
Urwegen	60·7	39·3
Kastenholz	62·9	37·1
Hahnebach	63·0	37·0
Zeiden	64·5	35·5
Arkeden	66·6	33·4
Nußbach	68·5	31·5
Freck	70·1	29·9
Waltersdorf	73·0	27·0
Großau	75·4	24·6
Heltau	78·4	21·6
Michelsberg	80·2	19·8

Diese Zahlen führen eine beredte Sprache. Sie werfen einerseits ein glänzendes Licht auf den Gemeinsinn des sächsischen Bauern, andererseits zeigen sie, mit welchem Erfolg diese Bauernschaft Usurpationen des Gemeinbesitzes, die sonst allüberall zur Entstehung des Grund- und Erbadels geführt haben, von allem Anfang an zähe und consequent hintanzuhalten wußte, obwohl es an interessanten Versuchen dieser Art seit den Zeiten des 14. Jahrhunderts auch hier nicht gefehlt hat.

Mit anderen Augen sieht freilich der heutige Nationalökonom und Sozialpolitiker den Gang dieser Entwickelung an. Zwar bedauern wird man denselben gewiß nicht dürfen, aus tausend Gründen nicht, aber so viel ist doch sicher, daß in Folge dieser Entwickelung in der gesellschaftlichen Verfassung der Sachsen ein Element gänzlich fehlt, dessen Bedeutung, wenn es vorhanden wäre, nicht hoch genug angeschlagen werden könnte, wir meinen den mittleren und größeren Grundbesitzerstand. Wie beim Vorhandensein dieser Klasse in früheren Zeiten die Stellung der Sachsen dem Hof und den Mitständen gegenüber eine ganz andere gewesen wäre als sie es leider oft war, so würde diese Klasse heute mit ihrer Intelligenz und ihrer Kapitalskraft dem landwirthschaftlichen Fortschritt auch unseres Bauernstandes unschätzbare Dienste leisten, zu schweigen von der Rolle, welche dieselbe in anderen Interessensphären zu spielen berufen wäre. Aber trotzdem wünschen wir, wie gesagt, durchaus nicht, daß jene Ent-

wickelung eine andere Richtung genommen hätte als es thatsächlich geschah, schon deßhalb nicht, weil es sehr fraglich wäre, ob ein in der Mitte der Sachsen auf dem gewöhnlichen Wege entstandener Grundadel den Wahlspruch: genus fidemque servabo in sein Wappenschild aufgenommen und von Generation zu Generation in Treuen bewahrt haben würde.

Historisch interessant, wie jener große öffentliche Besitz einerseits ist, so wohnt ihm andererseits eine tief einschneidende wirthschaftliche und sociale Bedeutung inne. In ihm ist in erster Reihe die Erklärung dafür zu suchen, daß es ein sächsisches Landproletariatat nicht gibt, daß die agrarische Frage bei uns noch nicht acut geworden ist. Dieser große Gemeindebesitz bildet gleichsam den Reservefond der sächsischen Bauernwirthschaft; er ist ein Stützpunkt, welcher unseren Bauern über so manche Krise hinübergeholfen hat. Ihm ist es zuzuschreiben, daß die erschreckende Menge von Zwangsverkäufen des bäuerlichen Grundbesitzes, die anderwärts einen so drohenden Umfang gewonnen haben, die Depossedirung des Bauernstandes,[1] die Bildung von Latifundien u. A. hier unbekannt sind.

Wenn es demnach auf der einen Seite nicht in Abrede gestellt werden kann, daß der ungewöhnlich große öffentliche Besitz in unseren Landgemeinden auch wohlthätige Wirkungen im Gefolge führt, so erheben sich gegen denselben doch auf der anderen Seite unzweifelhaft schwere Bedenken, ebensowohl rein wirthschaftlicher wie socialer Natur. Was in früheren Tagen und unter wesentlich anderen Verhältnissen eine heilsame, ja nothwendige Einrichtung war, hat sich in unserer Zeit, die so gebieterisch zur intensiven Bodenkultur hindrängt, überlebt. Viele tausende von Jochen, die mit verhältnißmäßig geringem Arbeits- und Kapitalsaufwand in fruchtbarstes Kulturland umgewandelt werden könnten, befinden sich heute im Communalbesitz und werden nur in der faulen Weidewirthschaft verwerthet. Jene Zeiten, da die extensive Landwirthschaft bei uns vollberechtigt war, haben mit dem ersten Lokomotivenpfiff in unseren Bergen für immer aufgehört. Zumal wenn man berücksichtigt, daß jener öffentliche Besitz nur auf Kosten des privaten Grundbesitzes einen so großen Umfang einnimmt, da, wie wir demnächst sehen werden, die durchschnittliche sächsische Bauernwirthschaft hinsichtlich ihrer Größe hart an den Begriff der Zwergwirthschaft streift, so wird eine Einschränkung jenes öffentlichen Besitzes und ein theilweises Uebergehen desselben in das Privateigenthum — der Wald natürlich überall ausgenommen — zu einem Gebot wirthschaftlicher Nothwendigkeit.

[1] Vgl. v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im deutschen Reich, I. S. 126 ff.

Aber nicht nur wirthschaftliche Gründe sondern auch sociale Bedenken schwerwiegendster Art sprechen gegen diesen großen öffentlichen, zumal Communalbesitz. Ihm ist in erster Reihe die Ueberschwemmung der sächsischen Gemeinden mit besitzlosen Elementen jeder Art zuzuschreiben. Die Zahl jener romänischen und Zigeuner-Familien ist wahrlich keine geringe, deren Existenz in diesen Gemeinden nur dadurch möglich ist, daß ihnen die gegenwärtigen heillosen agrarischen Zustände nicht nur eine Benützung des Communalgrundes, des Waldes und namentlich der Weide, in ausgedehntestem Maße, sondern sogar eine Mitbenützung fremden Privateigenthums gestatten, ohne daß sie zu irgendwelcher Gegenleistung verbunden wären. Diese Leute führen eigentlich ein beneidenswerthes Dasein. Der Sachse arbeitet für sie, zahlt für sie die Steuern, trägt für sie alle Communal- und sonstigen Lasten, ja er entrichtet, um allem die Krone aufzusetzen, für sie sogar die Blutsteuer! Für jeden Rekrutirungsbezirk ist nämlich das alljährlich auszuhebende und in den dreijährigen Liniendienst einzureihende Rekrutencontingent festgesetzt, nun ist das Prozent der zum Kriegsdienst Untauglichen bei Romänen und Zigeunern weitaus höher als bei Sachsen, um also das vorgeschriebene Contingent voll zu machen, muß man natürlich die letzteren in weit höherem Grade in Anspruch nehmen. Indessen könnte man sich mit dieser Thatsache, da sie auf natürlichen und unabänderlichen Gründen beruht, eher abfinden, wenn man auch mit Recht verlangen kann, daß einmal bei der räumlichen Abgränzung der einzelnen Rekrutirungsbezirke und dann bei der Festsetzung des Rekrutencontingentes für jeden einzelnen Bezirk auf diese Verhältnisse gehörig Rücksicht genommen werde. Was aber soll man dazu sagen, daß wenn bei Gelegenheit der jährlichen Rekrutirung die romänischen Stellungspflichtigen massenhaft der Assentirung sich entziehen, da sie in der benachbarten Walachei sich aufhalten, der auf diese Weise sich ergebende Abgang am vorgeschriebenen Rekrutencontingent ebenfalls aus den Reihen der sächsischen Stellungspflichtigen ersetzt wird, die sonst nur in die Ergänzungs-Reserve eingereiht worden wären, wenn mit anderen Worten der Eine, welcher seiner staatsbürgerlichen Pflicht sich nicht entzieht, dafür bestraft wird, weil ein Anderer sich widerrechtlich dieser Pflicht entschlagen hat![1]

[1] Zur Beleuchtung des oben Gesagten ist der Verfasser leider nur in der Lage, aus den im Hermannstädter Comitatsarchiv befindlichen Original-Stellungslisten für das Jahr 1883 die folgenden Daten blos dieses einen, des Hermannstädter, Comitats zu bieten, die indessen in den meisten Punkten als typisch angesehen werden können; man vgl. z. B. den Artikel „Die Assentirung im Kronstädter Comitat" in Nr. 3432 des Siebenbürgisch-Deutschen Tageblattes. — Im

Nun nehme man noch dazu die weniger einem Gebot der Gerechtigkeit oder der modernen Verwaltungspolitik als gänzlich unbegreiflichen politischen Interessen vielleicht auch nur der liberalen Phrase zu Liebe eingeführte Demokratisirung unserer Gemeindeverfassung, die eine Reihe sächsischer Ortschaften der numerischen Majorität der Romänen überantwortet hat, so daß nunmehr Leute, die oft nicht eine Handbreit eigenen Grundes besitzen, über Anbauordnung, Weide- und Brachebenützung, Feldpolizei, Verwaltung des großen, durch sächsischen Fleiß und Ehrlichkeit Jahrhunderte hindurch erhaltenen Gemeindevermögens nicht nur mitbeschließen sondern entscheidend beschließen,[1] berücksichtigt

Jahre 1883 wurden in den 9 Stellungsbezirken des Hermannstädter Comitats 3063 stellungspflichtige Jünglinge aus den drei jüngsten Altersklassen zur Stellung berufen, und zwar:

695 Sachsen,
2262 Romänen und Zigeuner,
106 anderer Nationalität (meist Deutsche röm.-kath. Religion).

Von diesen 3063 Stellungspflichtigen wurden

	Sachsen	Romänen	Andere
als tauglich eingereiht . . .	130	199	16
„ untauglich erkannt . . .	337	961	26
zeitlich befreit	111	294	18
zur Nachstellung beordert . .	30	104	4
legal absent waren	54	28	24
illegal absent waren	33	676	18

Es leisten demnach von den Stellungspflichtigen thatsächlich ihre Wehrpflicht

bei den Sachsen . .	18·7 Proz.	oder jeder	5. Mann
„ „ Romänen .	8·8 „	„ „	11. „
„ „ Anderen .	15·3 „	„ „	6. „

Was das Maß der körperlichen Tauglichkeit betrifft, so sind

bei den Sachsen von .	467 Untersuchten	130 tauglich,	d. i.	27·8 Proz.
„ „ Romänen von	1160 „	199 „	„	17·1 „
„ „ Anderen „	42 „	16 „	„	38·0 „

Ihrer Wehrpflicht widerrechtlich entzogen haben sich

bei den Sachsen	4·7 Proz.
„ „ Romänen	29·9 „
„ „ Anderen	17·0 „

[1] Die ochlokratischen Elemente unserer Gemeinden werden von den Verwaltungsbehörden den Sachsen gegenüber regelmäßig unterstützt. Die endliche Regelung der Agrarverhältnisse, ja oft auch nur die Abstellung der grellsten Uebelstände kann nicht durchgesetzt werden oder wird unglaublich verschleppt, weil die Fortdauer der anarchischen Agrarzustände im Interesse jener von der Regierung protegirten Elemente liegt. Die Zustände in Mühlbach und Reps bieten schlagende Belege.

man dies alles, so wird man es begreiflich finden, daß die Frage des Communalbesitzes, die Urquelle aller dieser Zustände, aufgehört hat, eine bloße wirthschaftliche Frage zu sein.

2. Privatbesitz.

Von dem 1.182,713 Joch betragenden Gesammtgebiet unserer 227 Gemeinden stehen 702,816 Joch im Privateigenthum Einzelner. Das letztere beträgt demnach 59·43 Proz. des gesammten Gebietes.

Was zunächst die Auftheilung dieses Privatgrundbesitzes nach Nationalitäten betrifft, so stehen im Besitze der

Sachsen . 505,909 Joch oder 72 Proz. des Privatbesitzes[1]
Nichtsachsen 196,907 „ „ 28 „ „ „

während nach der staatlichen Volkszählung von 1880 die Sachsen 57·1 Proz., die Nichtsachsen 42·9 Proz. der gesammten Bevölkerung ausmachen.

Im Folgenden stellen wir nun das Verhältniß des sächsischen zum nichtsächsischen Privatgrundbesitz in den einzelnen Gemeinden dar und fügen zugleich das Prozentverhältniß der sächsischen Seelenzahl hinzu:

Der gesammte Privatbesitz gehört ausschließlich sächsischen Eigenthümern an in 20 Gemeinden:

	die sächs. Bevölk. beträgt Proz.		die sächs. Bevölk. beträgt Proz.
Abtsdorf (Gr.=Kockl.C.)	76·5	Skt. Georgen . . .	79·8
Michelsberg	97·2	Heidendorf	87·6
Talmesch	76·5	Lechnitz	77·9
*Klein=Alisch . . .	92·5	Pintak	75·6
*Jrmesch	86·3	Schönbirk	75·0
*Klein=Laßlen . . .	78·0	Treppen	80·0
*Maniersch	91·1	Wallendorf	88·6
*Schönau	76·8	Wermesch	75·8
Baierdorf	80·9	Windau	78·4
Klein=Bistritz . . .	74·0	*Weilau	82·6

über 99 Proz. beträgt der sächsische Privatbesitz in 20 Gemeinden:

Halvelagen	76·5	Neithausen	69·8
*Martinsdorf . . .	84·9	Pruden	82·0

[1] Die in den Rubriken 5 und 6 der Tabelle V des Anhangs enthaltenen Zahlen beruhen für eine große Zahl von Gemeinden auf bloßer Schätzung, da eine ziffermäßige Scheidung des Grundbesitzes nach Nationalitäten nicht überall möglich war.

	die sächs. Bevölk. beträgt Proz.		die sächs. Bevölk. beträgt Proz.
*Wolkendorf (G.-Kckl. C.)	82·3	Jaad	71·3
Bogeschdorf	74·1	Mettersdorf	89·4
Bulkesch	72·9	Minarken	79·6
Felldorf	94·2	Petersdorf (Bistr. C.) .	85·6
*Zendresch	90·5	Botsch	94·7
Burghalle	84·1	Zepling	95·3
Deutsch-Budak . . .	70·4	Neustadt (Kronst. C.) .	64·4
Dürrbach	69·8	Wolkendorf (Kronst. C.)	63·2

über 90—99 Proz. beträgt der sächsische Privatbesitz in 49 Gemeinden:

Agnethlen	72·3	Rothberg	48·5
Groß-Alisch . . .	77·2	Schellenberg . . .	62·6
Almen	59·8	Klein-Scheuern . . .	72·9
Bekokten	61·4	Thalheim	53·4
Hetzeldorf	64·1	Urwegen	50·5
Jakobsdorf (G.-Kckl. C.)	59·7	Deutsch-Tekesch . .	69·4
Klosdorf	64·8	Weißkirch (Gr.-Kockl. C.)	70·4
Deutsch-Kreuz . . .	66·7	*Mortesdorf	83·4
Groß-Laßlen . . .	70·5	*Maldorf	82·8
Meschen	65·5	Groß-Probstdorf . .	68·0
Meschendorf	69·7	*Reußdorf	80·5
Neustadt (Gr.-Kockl. C.)	68·0	Seiden	79·9
*Petersdorf (Gr.-Kckl. C.)	65·2	Klein-Probstdorf . .	71·1
Radeln	62·5	Draas	58·6
Reichesdorf	76·7	Mehburg	60·0
Schaal	57·9	O.-Neudorf (Bistr. C.)	85·6
Klein-Schelken . . .	64·3	Senndorf	71·2
Schweischer	60·2	Waltersdorf	64·9
Hammersdorf . . .	50·4	Weißkirchen (Bistr. C.)	77·4
Heltau	77·6	Brenndorf	62·7
Holzmengen	51·0	Heldsdorf	75·3
Marpod	78·9	Weidenbach	65·7
Neppendorf	77·3	Zeiden	69·7
Neudorf (Hermannst. C.)	39·9	*Gergeschdorf . . .	69·2
Großpold	61·7		

über 80—90 Proz. beträgt der sächsische Privatbesitz in 39 Gemeinden:

	die sächs. Bevölk. beträgt Proz.		die sächs. Bevölk. beträgt Proz.
Braller	55·3	Zied	55·2
Birthälm	61·1	Baaßen	65·8
Denndorf	57·4	*Rode	84·4
Eibesdorf	41·5	Arkeden	48·8
Gürteln	68·5	Burgberg	49·5
Hundertbücheln	61·4	Gieresau	47·1
Keisd	57·5	Groß-Scheuern	58·0
Klein-Schenk	69·2	Kirchberg	64·5
Leblang	62·1	Leschkirch	57·2
Magarei	39·4	Reußen	49·5
Martinsberg	62·4	Nußbach	62·0
Niemesch	78·7	Rosenau	45·1
Pretai	50·9	Tartlau	60·7
Rohrbach	53·9	Teckendorf	53·2
*Schlatt	43·4	*Jakobsdorf (Bistr. C.)	63·7
Seiburg	61·7	*Birk	63·1
Stein	45·8	*N.-Eidisch	92·6
Trappold	54·2	*O.-Eidisch	90·3
Waldhütten	67·8	Großau	67·3
Wurmloch	51·3		

über 70—80 Proz. beträgt der sächsische Privatbesitz in 21 Gemeinden:

Bodendorf	44·3	Scharosch (b. Gr.-Schenk)	61·6
Galt	41·1	Scharosch (b. Mediasch)	68·1
Groß-Schenk	53·9	Schönberg	49·2
Hamruden	53·4	Werd	33·5
Haschag	45·2	*Johannisdorf	63·9
Henndorf	52·0	*Schirkonyen	55·0
Mardisch	49·5	Hamlesch	75·1
Roseln	56·6	Kastenholz	44·2
Hahnebach	51·8	Petersdorf (Hermannst. Com.)	63·8
Reußmarkt	48·2	Mergeln	57·5
Schaas	54·5		

über 60—70 Proz. beträgt der sächsische Privatbesitz in 23 Gemeinden:

	die sächs. Bevölk. beträgt Proz.		die sächs. Bevölk. beträgt Proz.
Arbegen	46·1	Tobsdorf	65·2
Bußd (Gr.-Kockler C.)	51·9	Alzen	40·8
Frauendorf	49·7	Dobring	53·2
Groß-Kopisch	54·2	Kelling	41·2
Katzendorf	46·0	Stolzenburg	45·7
Markt'chelken	40·0	Honigberg	58·3
*Peschendorf	65.0	Marienburg (Kronst. C.)	48·0
Probstdorf	44·1	Petersberg	66·1
*Rauthal	60·8	*Donnersmarkt	58·9
Reps	50·2	*Gießhübel	40·7
Streitfort	53·9	Kerz	52·1
Tartlen	46·9		

über 50—60 Proz. in 6 Gemeinden:

Rätsch	45·0	Wölz	41·5
*Belleschdorf	58·6	Rothbach	47·2
*Marienburg (K.-Kckl. C.)	50·0	*Paßbusch	45·2

über 40—50 Proz. in 11 Gemeinden:

Felmern	42·3	*Mönchsdorf	47·2
Seligstadt	55·4	*Blutroth	48·5
Kirtsch	33·7	*Ludwigsdorf	18·9
*Zuckmantel	68·9	*Kirieleis	49·1
*Csepan	81·2	*Morizdorf	36·7
*Groß-Schogen	48·4		

über 30—40 Proz. in 10 Gemeinden:

*Kreisch	47·2	*Michelsdorf (Kl.-Kockler Com.)	30·1
*Malmkrog	66·0	*Nadesch	62·2
*Rosch	40·7	Tatsch	35·1
*Hohendorf	30·5	*Kallesdorf	54·9
*Scholten	31·7		
*Langenthal	49·2		

über 20—30 Proz. beträgt der sächsische Privatbesitz in 12 Gemeinden:

	die sächs. Bevölk. beträgt Proz.		die sächs. Bevölk. beträgt Proz.
Dunnesdorf	20·6	*Billak	47·0
*Felsendorf	44·8	*Abtsdorf (Albenser C.)	42·0
*Neudorf (Gr.-Kockl. C.)	64·5	*Törnen	30·2
Deutsch-Pien . . .	21·6	*Weingartskirchen . .	30·5
*Bonnesdorf	17·0	*Groß-Eidau . . .	27·2
*Taterloch	17·4	*Ungersdorf	30·9

über 10—20 Proz. in 8 Gemeinden:

*Bell	20·5	*Puschendorf	15·2
*Engenthal	31·6	*Bußd (Albenser C.) .	30·9
*Retersdorf	20·6	*Schoresten	24·2
*Durles	25·3	Romos	11·3

weniger als 10 Proz. in 8 Gemeinden:

*Bürgesch	6·0	*Jakobsdorf (Kl.-Kockler Com.)	8·7
*Michelsdorf (Gr.-Kockl. Com.)	17·4	*Klein-Blasendorf . .	12·2
*Wassid	15·0	*Schmiegen	11·7
Freck	13·1	*Nieder-Neudorf . .	5·8

Wenn wir die früher unterthänigen Gemeinden in Abrechnung bringen, in denen der dort vorhandene adelige Besitz den Prozenttheil der Sachsen am Privatbesitz natürlich bedeutend herabdrückt, so finden wir, daß es unter den 155 ursprünglich freien Gemeinden im Ganzen blos 11 gibt, in denen den Sachsen nicht mehr als die Hälfte des ganzen Privatbesitzes angehört und nur eine einzige, nämlich Seligstadt, in welcher das Besitzprozent der Sachsen kleiner ist als ihr Bevölkerungsprozent.

Wie wir gesehen haben beträgt der Antheil der Sachsen an dem im Privatbesitz stehenden Grund 72 Proz., derjenige der Nichtsachsen 28 Proz. Auf 1 Seele entfällt demnach bei den Sachsen 3·56, bei den Nichtsachsen 1·89 Joch.

In Wirklichkeit stellt sich aber das Verhältniß für die Sachsen nicht unbedeutend günstiger, für die Nichtsachsen erheblich ungünstiger dar, insbesondere für die Romänen. Günstiger für die Sachsen deßhalb, weil dieselben außer dem hier in Betracht kommenden, zum Weichbilde

unserer 227 Gemeinden gehörigen Grund und Boden noch einen ziemlich bedeutenden Grundbesitz auf fremden Gemeindegebieten käuflich erworben haben.

Ungünstiger für die Nichtsachsen stellt sich das Verhältniß der Seelenzahl zum Grundbesitz deßhalb, weil von jenen 194,354 Joch nichtsächsischen Grundbesitzes 65,038 Joch adeliger Besitz in 60 früher unterthänigen Gemeinden sind. Dieser adelige Besitz steht im Eigenthum einiger weniger adeliger Familien, des Staates (z. B. in Puschendorf, Schirkonyen, Blutroth, Birk), des Nagy-Enyeder reformierten Kollegiums, der Stadtcommune Elisabethstadt u. A. Es ergibt sich demnach, daß auf 1 Seele bei den Nichtsachsen kaum 1·2 Joch Grundes entfällt.

Was die Grundeigenthumsverhältnisse bei den Sachsen im Einzelnen betrifft, so stehen dem Verfasser leider keine speziell auf unsere sämmtlichen Gemeinden sich beziehenden Daten zur Verfügung, um die Vertheilung des angeführten Privatbesitzes unter der grundbesitzenden Bevölkerung näher auszuweisen. Jedenfalls ist die Zersplitterung des Grundeigenthums bei der von jeher geltenden freien Vererblichkeit und Theilbarkeit desselben, mindestens in den 155 freien Gemeinden, eine sehr bedeutende. Die Vorliebe für den Grundbesitz ist bei unserer Landbevölkerung so groß, daß bei Erbtheilungen fast stets sämmtliche Kinder Grundstücke übernehmen, selbst wenn sie bereits einen andern Lebensberuf ergriffen haben.

In dem bereits öfter erwähnten Bericht der Kronstädter Handels- und Gewerbekammer werden für das Kammergebiet die Grundeigenthumsverhältnisse nach Comitaten mitgetheilt. Wir heben daraus die in größerer Ausdehnung von Sachsen bewohnten drei Comitate Kronstadt, Groß-Kockel und Hermannstadt heraus, weil die auf diese Verwaltungsgebiete bezüglichen Daten einen ungefähren Rückschluß auf die Vertheilung des Grundeigenthums unter den sächsischen Bauern überhaupt gestatten. Es besaßen (im Jahre 1879?):

	Grundeigenthümer		
	im Kronst. C.	im Gr.-Kockl. C.	im Hermannst. C.
weniger als 5 Joch . . .	25,635	24,836	34,805
5— 15 „	4,460	11,600	8,739
15— 30 „	924	3,801	2,936
30— 50 „	170	1,468	519
50—100 „	47	451	127
100—200 „	8	19	14

	Grundeigenthümer im Kronst. C.	im Gr.-Kockl. C.	im Hermannst. C.
200 — 500 Joch . . .	7	16	17
500 — 1,000 „ . . .	6	22	16
1,000 — 3,000 „ . . .	13	38	34
3,000 — 5,000 „ . . .	5	12	16
5,000 — 10,000 „ . . .	3	7	6
über 10,000 „ . . .	5	—	10

Für unsere bäuerlichen Verhältnisse kommen nur die 5 ersten Besitzklassen in Betracht, da ein bäuerliches Grundeigenthum von mehr als 100 Joch (= 57·5 Hektaren), wie später gezeigt werden wird, in unseren Gemeinden nur höchst ausnahmsweise vorkommt. Auf Grund der obigen Darstellung bilden von der Gesammtzahl der Grundbesitzer diejenigen mit

	Kronst. C. Proz.	Gr.-Kockl. C. Proz.	Hermannst. C. Proz.
weniger als 5 Joch . .	81·9	58·8	73·7
5 — 15 „ . .	14·2	27·4	18.5
15 — 30 „ . .	3·0	9·0	6·2
30 — 50 „ . .	0·5	3·5	1·1
50 — 100 „ . .	0·1	1·0	0·3

Die größeren Grundeigenthümer mit mehr als 100 bis über 10,000 Joch berücksichtigen wir hier deßhalb nicht, weil dieselben entweder Adelige sind, in denjenigen Gemeinden, wo es adelige Güter gibt, oder die Kirchen oder die politischen Gemeinden. Die oben für alle drei Comitate ausgewiesenen 64 Grundeigenthümer von 3000 bis über 10,000 Joch sind ausschließlich politische Gemeinden.

Wie man sieht, bilden die Zwergeigenthümer mit weniger als 5 Joch überall die überwiegende Majorität, am meisten im Kronstädter Comitat, wo sie 81·9 Proz. sämmtlicher Grundbesitzer ausmachen. Man muß sich wundern, daß bei einer so ungeheueren Zersplitterung des Grundeigenthums die Landwirthschaft doch gerade bei den Sachsen dieses Comitates auf verhältnißmäßig hoher Stufe steht. Denn wenn auch zu jener großen Zahl von Zwergeigenthümern die diesem Comitat angehörigen 9 nichtsächsischen Gemeinden ein bedeutendes Contingent liefern, so ist doch auch in den 13 sächsischen Gemeinden dieses Comitates die Bodenzersplitterung eine sehr große, wie aus folgender Darstellung hervorgeht.[1] Es besaßen (im Jahre 1883?):

[1] Die obigen Daten sind entnommen der statistischen Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse des Kronstädter Comitates von Graf Julius Schweinitz

	Grundeigenthümer				
	weniger als 5 Joch	5—15 J.	15—30 J.	30—50 J.	50—100 J.
in Marienburg .	1816	701	266	104	19
„ Brenndorf .	883	192	34	3	—
„ Honigberg .	1883	150	70	35	—
„ Nußbach . .	90	225	75	10	1
„ Tartlau . .	662	262	119	24	6
„ Petersberg .	1765	150	75	10	1
„ Rothbach . .	209	453	77	—	—
„ Zeiden . .	250	611	239	74	17
„ Heldsdorf .	125	280	110	15	—
„ Neustadt . .	627	125	7	1	2
„ Rosenau . .	1146	449	150	29	2
„ Weidenbach .	344	122	25	6	1
„ Wolkendorf .	375	170	39	4	1
Zusammen .	10175	3890	1286	315	50

Wenn wir die in diesen 13 Gemeinden noch vorhandenen 18 Grundeigenthümer von mehr als 100 bis über 10,000 Joch hinzurechnen, so gibt es in diesen Gemeinden im Ganzen 15,734 Grundeigenthümer. Es bilden demnach von dieser Gesammtzahl diejenigen mit

	Proz.
weniger als 5 Joch	64·7
5— 15 „	24·7
15— 30 „	8·2
30— 50 „	2·0
50—100 „	0·3

Aehnliche, wenn auch etwas bessere Verhältnisse herrschen in den Gemeinden des ehemaligen Bistritzer Distriktes, für welche uns freilich nur Daten aus dem Jahre 1864 zu Gebote stehen.[1] In diesem Jahre

in der vom k. u. Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel herausgegebenen Zeitschrift „Közgazdasági értesitö“ Nr. 46 vom Jahre 1883.

[1] S. D. Csallner a. a. O. Wenn übrigens Cs. in seiner fleißigen und verdienstvollen Arbeit die mittlere Größe einer sächsischen Bauernwirthschaft auf Grund der obigen Daten (bei einem Gesammtgrundbesitz von 57,474 Joch) mit 7½ höchstens 8½ Joch ansetzt, so ist dies wohl zu niedrig gegriffen. Im Durchschnitt entfallen auf je einen der 7680 Grundeigenthümer 7½ Joch; dem Umstande nun, daß nicht jeder als solcher eingetragene Eigenthümer zugleich auch eine selbständige Wirthschaft besitzt, scheint nicht genügend Rechnung getragen zu sein, wenn für eine Bauernwirthschaft nur um 1 Joch mehr angenommen wird, als im Mittel auf je einen Grundeigenthümer entfällt. Die durchschnittliche Bauernwirthschaft ist daher gewiß auch dort größer als 8½ Joch.

betrug in 23 Landgemeinden die Anzahl der Grundbesitzer 7680. Unter diesen besaßen:

	Grundbesitzer		Proz.
weniger als 5 Joch . . .	4427	oder	57·6
5 — 10 „ . . .	1328	„	17·3
10 — 20 „ . . .	1348	„	17·6
20 — 30 „ . . .	425	„	5·5
30 — 50 „ . . .	144	„	1·9
50 — 100 „ . . .	8	„	0·1

Einen weiteren Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Grundeigenthumsverhältnisse in unseren Gemeinden bieten die uns zur Verfügung stehenden Daten über das Maximum des Grundbesitzes (s. Tabelle V, Rubrik 7) in jeder Gemeinde.[1] Es beträgt nämlich der Grundbesitz des größten bäuerlichen Grundbesitzers:

weniger als 20 Joch	in 8 Gemeinden	60—69 Joch	in 28 Gemeinden
20—29 „	„ 29 „	70—79 „	„ 6 „
30—39 „	„ 47 „	80—89 „	„ 14 „
40—49 „	„ 38 „	90—99 „	„ 8 „
50—59 „	„ 38 „	über 100 „	„ 9 „

Es gibt daher unter unserer gesammten Landbevölkerung nur 9 bäuerliche Grundbesitzer, die mehr als 100 Joch ihr eigen nennen, und zwar beträgt dies Maximum:

	Joch		Joch
in Marienburg (Krnst. C.)	300	in Neudorf (Hermannst. Com.)	116
„ Wallendorf . . .	200	„ Rothberg	110
„ Reußmarkt . . .	127	„ Hammersdorf . . .	107
„ Jakobsdorf (Szolnok-Dobokaer C.) . .	120	„ Teckendorf	102
„ Stolzenburg . . .	120		

Die 8 Gemeinden, in denen der größte bäuerliche Grundbesitzer nicht einmal 20 Joch besitzt, sind:

	Joch		Joch
Rauthal	19	Kallesdorf	15
Gießhübel	18	Malmkrog	14
Pruden	16	Klein-Alisch	14
Ober-Eidisch	16	Michelsberg	8

[1] Aus zwei Gemeinden sind die bezüglichen Daten ausständig geblieben.

In Uebereinstimmung mit diesen Daten befinden sich die auf bloßer Schätzung beruhenden Angaben über die durchschnittliche Größe einer sächsischen Bauernwirthschaft in unseren Gemeinden (s. Tabelle V, Rubrik 8). Danach beträgt der Grundbesitz einer selbständigen Bauernwirthschaft im Durchschnitt:

2 Joch	in	1 Gemeinden		19—20 Joch	in	33 Gemeinden
3 „	„	1 „		21—22 „	„	5 „
4— 5 „	„	2 „		23—24 „	„	6 „
5— 6 „	„	13 „		25—26 „	„	12 „
7— 8 „	„	19 „		27—28 „	„	4 „
9—10 „	„	42 „		29—30 „	„	3 „
11—12 „	„	25 „		31—32 „	„	— „
13—14 „	„	13 „		33—34 „	„	— „
15—16 „	„	30 „		35—36 „	„	1 „
17—18 „	„	17 „				

Die 4 Gemeinden mit dem kleinsten durchschnittlichen Besitz sind: Michelsberg, Engenthal, Durles und Hohendorf. Den größten durchschnittlichen Grundbesitz weist die Gemeinde Neudorf bei Hermannstadt auf, wo die Sachsen bei einer Zahl von 359 Seelen 3541 Joch besitzen. Wenn nun auch diese letzteren Angaben auf bloßer Schätzung beruhen, so läßt sich doch daraus in Verbindung mit den übrigen oben angeführten, aus den Grundbüchern geschöpften, also verläßlichen Daten der eine unwidersprechliche Schluß ziehen, daß der durchschnittliche Grundbesitz unserer Bauernwirthschaft ein äußerst geringer ist; er dürfte im Allgemeinen für die Gesammtheit unserer Landgemeinden kaum zu 14 Joch veranschlagt werden. Der Ertrag von 14 Joch Grund ist selbst bei intensiver Bewirthschaftung nur unter außerordentlichen Umständen (z. B. Nähe der Stadt) groß genug, um eine Familie vollständig ausreichend ernähren zu können. Die Thatsache nun, daß unsere Bauern im Allgemeinen nicht nur anständig leben und daß es unter ihnen ein Proletariat nicht gibt, sondern daß sie auch die außerordentlich hohen Steuern im Durchschnitt mit musterhafter Pünktlichkeit zahlen, dazu die sehr bedeutenden Kirchen- und Schullasten zu tragen im Stande sind, und bei alledem oft zu ziemlichem Wohlstande gelangen, wäre bei dem geringen durchschnittlichen Grundeigenthum ein wahres Räthsel, wenn nicht der so bedeutende öffentliche, namentlich Communalbesitz die Erklärung dafür böte. Auch muß betont werden, daß wir es hier nur mit der Eigenthumsfläche,

nicht mit der eigentlichen landwirthschaftlichen Fläche der durchschnittlichen Bauernwirthschaft zu thun haben. Der Unterschied zwischen beiden ist gerade hier, wo Communen und Kirchen so bedeutende Ländereien in Pacht geben, ein ziemlich beträchtlicher. Der Bauer ist demnach bei den ausgebreiteten Communalweiden und Waldwiesen im Stande, nicht nur bedeutend mehr Vieh zu halten, als der ihm eigenthümliche Grund gestatten würde, sondern auch den Umfang seines landwirthschaftlichen Betriebes durch billig gepachtete Grundstücke zu vergrößern.

Im Zusammenhang mit der Zersplitterung des Grundeigenthums steht die ziemlich beträchtliche Parzellirung des Bodens, wenn dieselbe auch nicht so weit geht, wie in einigen anderen Theilen des Landes, z. B. im Seklerlande. Die meisten und kleinsten Parzellen kommen in den kleineren Gemeinden der mittleren Gruppe vor, so z. B. in Klein-Alisch, wo es bei blos 1496 Joch parzellirten Bodens nicht weniger als 12,709 Parzellen gibt, so daß eine Parzelle im Durchschnitt 188 □ Klafter beträgt, also wahre Schnupftuchparzellen. In Seiden ist eine Parzelle durchschnittlich blos 204·8 □ Klafter groß, in Weißkirchen (Groß-Kockler C.) 215·5, in Zied 237 □ Klafter. Die günstigsten Verhältnisse in dieser Beziehung weisen die Gemeinden der Burzenländer Gruppe auf, so beträgt z. B. die durchschnittliche Größe einer Parzelle in Honigberg 1392 □ Klafter.[1]

Nicht nur die große Parzellirung des Bodens, sondern auch eine ganze Reihe der wichtigsten Gründe lassen die von unseren landwirthschaftlichen Vereinen seit vielen Jahren unablässig gepredigte und empfohlene Zusammenlegung der Grundstücke oder Commassation als eine wahre conditio sine qua non des Aufblühens unserer Bauernwirthschaft erscheinen. Leider haben die vielfältigen Bemühungen bis noch nicht den gewünschten Erfolg gehabt; in sehr vielen Gemeinden wird die Idee der Commassation geradezu perhorreszirt. Man hat auch hier nicht ganz Recht, wenn man diese Haltung unserer Bauern der Commassationsfrage gegenüber ausschließlich ihrer Schwerfälligkeit, ihrem zähen Haften am Alten, ihrer Abneigung vor fortschrittlichen Neuerungen zuschreibt. Der Grund liegt zu einem guten Theil auch darin, daß man in vielen Gemeinden, in denen die Commassation durchgeführt wurde, nicht gerade empfehlende Erfahrungen mit den Erfolgen derselben gemacht hat. Einmal ist das gesetzlich geregelte Verfahren bei ihrer

---

[1] Die durchschnittliche Größe einer Parzelle in der südöstlichen Hälfte Siebenbürgens beträgt nach Hintz (Handelskammerbericht S. 11) 600—700 □ Klafter, in den Gemeinden des Bistritzer Distriktes nach Csallner (a. a. O. S. 21) 400 □ Klafter.

Durchführung nicht nur umständlich und schwerfällig,[1] sondern auch vor Allem unvernünftig kostspielig. Dann aber ist die Commassation nicht wenig unpopulär dadurch geworden, daß dieselbe in Siebenbürgen überall, wo sie bis noch durchgeführt wurde, aus der Initiative der größeren adeligen Grundbesitzer hervorgegangen ist, welche den Einfluß ihrer gesellschaftlichen Stellung leider oft genug dazu mißbrauchten, die Commassation ausschließlich ihren eigenen Interessen gemäß durchführen zu lassen, so daß die armen hilflosen Bauern nach der Besitzregulierung häufig viel schlechter daran waren, als vor derselben.

Was nun den gegenwärtigen Stand der Commassation in unseren 227 Gemeinden betrifft, so ist dieselbe

durchgeführt in 6 Gemeinden:

Klein-Blasendorf	Billak	Törnen
Schmiegen	Csepan	Schirkonyen.

im Zuge in 19 Gemeinden:

Braller	Wassid	Reps
Bußd (Gr.-Kockl.C.)	Alzen	Rode
Eibesdorf	Schellenberg	Groß-Schogen
Reichesdorf	Belleschdorf	Scholten
Schaas	Bogeschdorf	Groß-Eidau
Scharosch (bei Gr.-Schenk)	Durles	Draas.
	Langenthal	

beabsichtigt in 12 Gemeinden:

Agnethlen	Klosdorf	Wölz
Birthälm	Schlatt	Mettersdorf
Dunnesdorf	Schönberg	Kallesdorf
Katzendorf	Seiburg	Romos.

Hiezu wäre noch zu erwähnen, daß eine theilweise Commassation in 5 Gemeinden stattgefunden hat, nämlich in Stein (sämmtliche Wiesen und Hauftheilen), Katzendorf (die Gemeindewiesen), Michels-

[1] So ziehen sich die Commassations-Arbeiten z. B. in der Gemeinde Schaas bereits seit länger als 5 Jahren hin, ohne noch beendet zu sein. In dieser langen Zeit sind nun von den gegenwärtigen Grundeigenthümern natürlich keinerlei Bodenmeliorationen vorgenommen worden, ja nicht einmal die gewöhnliche Düngung ist ordnungsmäßig erfolgt, es läßt sich daher leicht ermessen, wie groß der Schaden ist, welchen diese ungebührliche Verschleppung verschuldet.

dorf (Gr.-Kockler C.) und Kreisch (der adelige Grundbesitz), Petersberg (die Aecker).

Jene 6 Gemeinden, in denen die Commassation bereits durchgeführt ist, sind ausnahmslos frühere unterthänige Gemeinden, es sind daher die Grundherren hier die Urheber der Besitzregulierung gewesen. Auch unter jenen 19 Gemeinden, in denen die Commassation im Zuge ist, befinden sich 9 ehedem unterthänige Gemeinden. Unter den freien sächsischen Gemeinden ist demnach die Commassation in keiner einzigen durchgeführt, in 10 Gemeinden im Zuge und in 8 Gemeinden beabsichtigt. Von dem Erfolge, welchen die im Zuge befindliche Besitzregulierung in den freien Gemeinden haben wird, hängt es in erster Reihe ab, ob dieselbe bald allgemeinen Eingang in unseren Gemeinden finden wird, vorausgesetzt, daß man sie hohen Ortes gestattet.

Endlich seien an dieser Stelle auch die Verhältnisse des Hausbesitzes erwähnt. Sie bieten einen ferneren Beleg für die Thatsache, daß das nichtsächsische Element unserer Gemeinden zu einem großen Theil der besitzlosen Arbeiterklasse angehört. Es besitzen nämlich von im Ganzen 59,276 Wohnhäusern

die Sachsen	35,595	oder	60·1	Proz.
„ Nichtsachsen . . .	20,932	„	35·3	„
„ politischen Gemeinden .	2,749	„	4·6	„

während von der Gesammtbevölkerung die Sachsen 57·1, die Nichtsachsen 42·9 Proz. ausmachen.

Bei den Sachsen entfallen auf ein Wohnhaus 4·0 Personen, bei den Nichtsachsen würden, wenn man nur die ihnen eigenthümlich zugehörigen Wohnhäuser berücksichtigte, auf 1 Wohnhaus 5·1 Personen kommen, allein die auf Gemeindegrund befindlichen Wohnungen, mit Ausnahme natürlich der Amtslokalitäten und ähnlicher öffentlicher Gebäude, werden ausschließlich von Nichtsachsen, und zwar Romänen und Zigeunern bewohnt. Die Wohnungsverhältnisse stellen sich demnach bei den Nichtsachsen thatsächlich günstiger, da auf ein von ihnen bewohntes Haus 4·6 Personen entfallen. Nach der Volkszählung von 1880 sind für das ganze Land 4·6 Personen auf eine Wohnung zu rechnen. Jene 2749 auf Gemeindegrund befindlichen Wohnungen sind eine eigenthümliche Erscheinung in unseren Gemeinden. Der Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitern, namentlich an den bei der ausgebreiteteten Viehzucht und Weidewirthschaft so überaus wichtigen und unentbehrlichen Hirten, führte seit den ältesten Zeiten dazu, daß Romänen und Zigeunern

außerhalb der Gemeinden ein bestimmter Grund zur Ansiedelung überlassen wurde, da sie in den freien sächsischen Gemeinden vom Grundeigenthumserwerb rechtlich ausgeschlossen waren. Seit diese Rechtsschranke gefallen ist, sind die ehemaligen bloßen Superfiziare an vielen Orten zu vollen Eigenthümern geworden, doch in der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden besteht das alte Verhältniß auch heute noch fort. Aus der in dieser Weise angesiedelten Hirtenbevölkerung bestand ehedem die gesammte nichtsächsische Einwohnerschaft unserer Gemeinden, bis ein Machtspruch Kaiser Josefs II. im Jahre 1782 den Nichtsachsen die sogenannte Concivilität und damit das Recht des Grunderwerbes auf sächsischem Boden einräumte.[1] Seither erst hat sich das romänische Element unserer Gemeinden so sehr vermehrt, begünstigt durch die bereits dargestellten heillosen agrarischen Verhältnisse. Dieser Entwicklung ist es zuzuschreiben, daß in unseren Gemeinden die Wohnhäuser der Sachsen stets das Centrum der Gemeinde bilden und daß Romänen und Zigeuner in neu entstandenen Gassen an den Außenrändern der Dörfer wohnen. Während es im Ganzen 20 Gemeinden gibt, in denen die Nichtsachsen keinen Antheil am Feldeigenthum haben, zählen wir nur 13 Gemeinden, in denen sie keine Wohnhäuser besitzen, u. zw.:

Abtsdorf (Groß-Kockler C.)	Irmesch	Heidendorf
	Klein-Laßlen	Klein-Bistritz
Talmesch	Maniersch	Pintak
Bulkesch	Zendresch	Ober-Eidisch.
Felldorf	Baierdorf	

Was die Bauart der Wohnhäuser betrifft, so sind die den Sachsen gehörigen fast durchgängig aus Stein gebaut und nur ausnahmsweise aus Holz. Auch ihre Wirthschaftsgebäude sind der Mehrzahl nach aus solidem Material aufgeführt. Die in den Landgemeinden Deutschlands so häufig vorkommende Bauart der Riegelwände ist hier fast gänzlich unbekannt. Dagegen sind die den Romänen und Zigeunern gehörigen Häuser der Mehrzahl nach gewöhnliche Holzbauten.

c) Werth des Bodens.

Der Werth des Bodens — wir meinen hier den Verkehrswerth, ausgedrückt in dem durchschnittlich erzielten oder erzielbaren Preis —

[1] Ueber die Concivilität und ihre tiefere Bedeutung für die früheren Zeiten s. Herrmann: „Das Alte und Neue Kronstadt", Einleitung S. XVI ff.

ist von einer Reihe der verschiedenartigsten Umstände und Verhältnisse abhängig, welche in den einzelnen Gemeinden natürlicherweise eine überaus wechselnde Gestalt annehmen. Deshalb finden wir denn auch sehr erhebliche Unterschiede in den Bodenpreisen unserer Gemeinden. Als diejenigen Momente, welche auf die Höhe des Bodenpreises von maßgebendem und dauerndem Einfluß sind, haben wir nebst der natürlichen physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Bodens anzusehen: die Größe des Gemeindegebietes, genauer die Ausdehnung des dem Verkehr nicht entzogenen zur Verfügung stehenden Bodens, also das volkswirthschaftliche Moment des Angebotes, sodann nebst der Dichtigkeit und Wohlhabenheit der Bevölkerung den Stand der landwirthschaftlichen Technik, weil diese Umstände das volkswirtschaftliche Moment der Nachfrage wesentlich bestimmen, endlich Nähe oder Entfernung von städtischen Verkehrszentren sowie von Eisenbahnstationen.

Wir sind auf Grund der uns zur Verfügung stehenden Daten hier nur in der Lage, über die Bodenpreise der Aecker und der Wiesen zu berichten; was die Gärten, Weingärten, Wald und Weide betrifft lassen sich Durchschnittspreise weit schwerer aufstellen, weil hier der Preis in weit höherem Grade als beim Acker- und Wiesenland außer dem reinen Bodenwerth auch noch Momente anderer Art in sich begreift, die überaus wechselnd sind z. B. der Werth der fixen Kapitalsanlagen (Obstbäume, Rebenpflanzung, Bepfählung 2c.), beim Wald der Stand der Bestockung u. A.

Im Ganzen sind die Bodenpreise in unseren Gemeinden sehr mäßig zu nennen. Nach den aus diesen Gemeinden gemachten Angaben kann als allgemeiner Durchschnittspreis eines Katastral-Joches Ackergrund 100 fl ö. W. und eines Joches Wiesenland 130 fl. angenommen werden.

Es kostet durchschnittlich 1 Joch:

			Acker		Wiese	
weniger als 50	fl.	in	23	in	2	Gemeinden
50— 99	"	"	116	"	68	"
100—149	"	"	50	"	60	"
150—199	"	"	26	"	33	"
200—249	"	"	7	"	29	"
250—299	"	"	3	"	13	"
300—349	"	"	1	"	16	"
350—399	"	"	1	"	3	"
400	"	"	—	"	2	"

Der niedrigste durchschnittliche Preis eines Joches Acker beträgt 20 fl. (in Felmern) der höchste 350 fl. (Weidenbach), der niedrigste Preis eines Joches Wiese ist 35 fl. (Paßbusch) der höchste 400 fl. (in Weidenbach und Michelsberg). Die Differenzen zwischen den niedrigsten und höchsten Preisen sind demnach sehr bedeutend. Die in wirthschaftlicher Beziehung an erster Stelle stehenden Gemeinden des Burzenlandes weisen die höchsten Preise auf, ihnen folgen diejenigen der nördlichen Gruppe, sodann die Gemeinden in der näheren Umgebung von Hermannstadt. Die niedrigsten Preise haben die Gemeinden der mittleren Gruppe, insbesondere in der Umgebung von Schäßburg und Reps.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, welchen Werth der gesammte in den Händen unserer sächsischen Bauern befindliche Grund und Boden besitzt, wenn auch eine solche Berechnung mit einigen Schwierigkeiten verbunden ist. Wenn es sich nur um den Privatbesitz, ferner um den Besitz der sächsischen Kirchen handelte, so wäre die Aufgabe leicht zu lösen. Allein der im Eigenthum der politischen Gemeinden stehende Boden kann doch nicht außer Betracht bleiben, wenn wir wissen wollen, welchen Werth der gesammte unserer sächsischen bäuerlichen Landwirthschaft zur Verfügung stehende Boden besitzt, zumal der Communalbesitz in diesen Gemeinden ein so außerordentlich großer ist. Nun partizipiren aber an diesem Communalbesitz nicht nur die sächsischen sondern auch die nichtsächsischen Bewohner unserer Gemeinden.

Es fragt sich daher, nach welchem Schlüssel die Auftheilung des Communalbesitzes auf die sächsischen und nichtsächsischen Bewohner erfolgen soll? Eine Auftheilung dieses Besitzes nach dem einfachen Verhältniß der Seelenzahl gäbe jedenfalls ein falsches Resultat. Man wird deshalb am sichersten gehen, wenn man zum Schlüssel der Auftheilung den Antheil der Sachsen und Nichtsachsen am Privatbesitz annimmt. Das Maß der Theilnahme an den öffentlichen Gemeindeleistungen also auch an der Benützung des öffentlichen Grundeigenthums wird ja doch vorzugsweise durch das Maß des privaten Grundbesitzes der Einzelnen bestimmt. Wir sind zu dieser Art der Auftheilung um so mehr berechtigt, weil ja ein nicht unbedeutender Theil der nichtsächsischen Bewohner, wie anderwärts gezeigt wurde, von persönlichen Dienstleistungen und nicht vom landwirthschaftlichen Betriebe lebt, also auch an der Benützung des Communalgrundes keinen oder sehr geringen Theil nimmt.

Wir fanden nun, daß von dem 1.182,713 Joch betragenden Gesammtgebiet unserer 227 Gemeinden

446,982 Joch im Eigenthum der Communen,
28,745 „ „ „ „ sächsischen Kirchen,
4,170 „ „ „ „ nichtsächsischen Kirchen,
702,816 „ „ „ „ Privaten

stehen. Und zwar gehören (von diesen letzteren 702,816 Joch) 505,909 Joch oder 72 Proz. sächsischen und 196,907 Joch oder 28 Proz. nichtsächsischen Privateigenthümern an. Wenn wir nun für die Auftheilung des Communalgrundes unter Sachsen und Nichtsachsen ebenfalls das Verhältniß von 72 zu 28 Proz. annehmen, so entfällt von den angeführten 446,982 Joch Communalgrundes

auf die Sachsen . . 321,826 Joch
„ „ Nichtsachsen . 125,156 „

Es setzt sich demnach der gesammte in sächsischen Händen befindliche Grundbesitz aus folgenden Posten zusammen:

505,909 Joch Eigenthum der Privaten,
28,745 „ „ „ Kirchen
321,826 „ Antheil am Communalgrund
zusammen 856,480 Joch.

Den durchschnittlichen Werth eines Joches können wir mit 100 fl. ansetzen. Wenn wir berücksichtigen, daß der Werth eines Joches Ackergrund, wie oben gezeigt wurde, durchschnittlich 100 fl., und Wiesengrund 130 fl. beträgt, daß Gärten und Weingärten bedeutend höher zu bewerthen sind, ferner daß bei der heutigen doch ziemlich geregelten Waldwirthschaft und bei dem aktuellen Stande unserer Wälder 100 fl. als mittlerer Werth eines Joches Wald gewiß eher zu niedrig als zu hoch gegriffen erscheint, wenn wir auf der andern Seite gehörig in Betracht ziehen, daß das Weideland bedeutend niedriger zu bewerthen ist und wenn wir auch der unproduktiven Flächen nicht vergessen, so wird, alle diese Umstände wohl erwogen ein Durchschnittswerth von 100 fl. per Joch gewiß nicht zu hoch erscheinen.

Unter dieser Voraussetzung würde dann der gesammte Werth des in Händen der sächsischen Bauern befindlichen Grundes und Bodens 85.648,000 fl. betragen. Zahlen dieser Art haben natürlich keinen Anspruch auf Zuverlässigkeit, aber die letztere ist auch bei dieser Be-

rechnung gar nicht beabsichtigt. Es handelt sich vielmehr darum, einen Anhaltspunkt zu gewinnen, um über Verhältnisse, von welchen man sich sonst nur schwer eine Vorstellung machen kann, einen auch nur annähernd richtigen Begriff zu erhalten.

2. Viehstand.

a) Der Viehstand im Allgemeinen.

Der Viehstand unserer Gemeinden ist absolut wie relativ, d. h. im Verhältniß zur Kopfzahl der Bevölkerung und zum produktiven Boden ein ziemlich bedeutender, wenn auch noch lange nicht so bedeutend als es möglich und wünschenswerth wäre. Allein noch viel mehr als die Quantität läßt die Qualität dieses Viehstandes zu wünschen übrig. Unsere Bauern sind von einer rationellen Viehzucht, die freilich ohne die allgemeine Hebung des gesammten landwirthschaftlichen Betriebes nicht denkbar ist, leider in sehr vielen Gemeinden weit entfernt. Es ist dies um so mehr zu bedauern, weil von Natur aus alle Bedingungen einer intensiven Viehzucht reichlich gegeben sind: Wiesenland, fette Gebirgsweiden, Wasser, Salz u. s. w. Wenn auch die Viehhaltung bei unseren Bauern eine sehr wichtige Rolle spielt, wie dies schon aus dem zahlreichen Viehstand hervorgeht, so steht doch in viel zu einseitiger Weise die altererbte Körnerproduktion im Mittelpunkt des bäuerlichen Betriebes, also jener Zweig der europäischen Landwirthschaft, welcher heutzutage am wenigsten lohnt und dessen Zurückdrängung durch eine intensive Viehzucht, insbesondere durch die Produktion feinerer animalischer Produkte, wie Fleisch, Milch, Butter, Käse u. A. zu einer wahren Lebensfrage der europäischen Landwirthschaft geworden ist. Unser Bauer geht auch heute noch mit wenigen Ausnahmen von dem Grundsatz aus, lieber viel und schlechtes als wenig und gutes Vieh zu halten, ein Grundsatz, dessen Absurdität, schon gar auf das Zugvieh angewendet, mit Händen greifbar ist. Indessen laden wir auch hier nicht alle Vorwürfe auf das Haupt des armen Bauern. Er hat sich aus eigener Kraft an vielen Orten, so insbesondere in den prächtigen Gemeinden des Burzenlandes, die als wahre Mustergemeinden aufgestellt werden können, auch auf diesem Gebiete vielfach bessere Wege gebahnt. So lange die heillosen Agrarzustände bei uns fortdauern, fehlen auch die unerläßlichen Voraussetzungen einer intensiven Viehzucht, so vor Allem die Möglichkeit in großer Ausdehnung Futterkräuter zu bauen, die Stallfütterung im nöthigen Umfang einzuführen, die Weidewirthschaft zurückzudrängen u. A.

Der gesammte Viehstand unserer 227 Gemeinden zählt:

	Stück		Stück
Ochsen	47,753	Fohlen	9,748
Kühe	47,339	Schweine	80,161
Kälber	33,586	Schafe	115,806
Büffel	29,367	Ziegen	11,923
Pferde	40,644	Zusammen .	416,327

Auf Großvieh reduzirt[1] ergibt dieser Viehstand die Zahl von 267,356 Stück. Da die gesammte Bevölkerung unserer Gemeinden 250,482 Seelen beträgt, so entfallen auf 1000 Seelen 1067 Stück reduzirtes Vieh, und da das Gesammtareale 1.182,713 Joch = 120·87 geographische Quadratmeilen ausmacht, so entfallen auf 1 Quadratmeile 2212 Stück. Eine Vergleichung mit den entsprechenden Zahlen für das ganze Staatsgebiet, die, wie bereits an anderem Orte ausgeführt wurde, nur unter Einschränkungen möglich ist, zeigt gleichwohl, daß unsere Gemeinden zweifellos zu den viehreichsten des ganzen Landes gehören. Für das ungarische Staatsgebiet entfallen nämlich auf 1 geographische Quadratmeile 1870 Stück, und auf 1000 Seelen 702 Stück reduzirtes Vieh.[2] Daß aber auch bei unseren Gemeinden eine ziemlich beträchtliche quantitative Ausdehnung des Viehstandes möglich wäre, zeigen die Zahlen der viehreichsten europäischen Länder. So entfallen auf 1 geographische Quadratmeile in Würtemberg 3462, in Sachsen 3146, in Holland 3125, in Belgien 3028, in Großbrittanien 2889 Stück reduzirten Großviehes.

Es ist unzweifelhaft, daß der Viehstand unserer Gemeinden ehedem ein beträchtlich größerer war als heute, gerade so wie für das ganze Staatsgebiet ein stetiger Rückgang der Viehzahl constatirt ist. Der Grund dieser Erscheinung liegt jedenfalls in erster Reihe in der fortschreitenden Ausdehnung des Körnerbaues auf Kosten der Weidewirthschaft.

Die viehreichsten Gemeinden sind die des Burzenlandes, welche in diesem Punkte alle übrigen hoch überragen, sodann die Gemeinden der südlichen (Hermannstädter) und der nördlichen (Bistritzer) Gruppe. Den geringsten Viehstand besitzen die Gemeinden der mittleren Gruppe, insbesondere die zum Klein-Kockler Comitat gehörigen.

[1] Nach der v. Flotow'schen Formel: 2 Stück Pferde = 3 Stück Rindvieh; 4 Stück Schweine, 10 Stück Schafe, 7 Stück Ziegen = je 1 Stück Rindvieh.

[2] Nach der Zählung vom Jahre 1870. Die Zählung vom Jahre 1880 war eine unvollständige und die Ergebnisse der neuesten Viehzählung vom Jahre 1884 konnten für diese Arbeit noch nicht benützt werden.

Was die einzelnen Viehgattungen betrifft, so beträgt der Stand des Hornviehes, der landwirthschaftlich jedenfalls wichtigsten Viehgattung, an Ochsen, Kühen, Kälbern und Büffeln 158,045 Stück. Auf 1000 Seelen entfallen 631 und auf 1 Quadratmeile 1307 Stück. Für das ganze Land (Ungarn und Siebenbürgen) ist das Verhältniß: auf 1000 Seelen 342, und auf 1 Quadratmeile 902 Stück.

Den größten Hornviehstand besitzen die Gemeinden des Kronstädter Distriktes, dann diejenigen der Hermannstädter und Bistritzer Gruppe. In 41 Gemeinden beträgt der Stand des Hornviehes über 1000 Stück:

	Stück		Stück
Martinsberg	1020	Petersberg	1414
Treppen	1030	Groß-Scheuern	1438
Birk	1090	Schirkonyen	1470
Burgberg	1093	Marienburg (Kronst. C.)	1477
Schönberg	1097	Zepling	1530
Arkeden	1110	Neppendorf	1575
Lechnitz	1110	Brenndorf	1779
Teckendorf	1130	Freck	1807
Kelling	1133	Großau	1818
Stein	1160	Weidenbach	1822
Großpold	1167	Heldsdorf	1855
Klein-Bistritz	1178	Jaad	1954
Streitfort	1185	Honigberg	1964
Denndorf	1204	Agnethlen	2000
Wolkendorf (Kronst. C.)	1248	Neustadt (Kronst. C.)	2066
Botsch	1298	Mettersdorf	2084
Keisd	1320	Groß-Schenk	2357
Heltau	1340	Tartlau	2978
Nußbach	1341	Zeiden	3240
Stolzenburg	1375	Rosenau	3784
Reps	1400		

Mit Ausnahme von Birk, Schirkonyen und Zepling sind alle übrigen ursprünglich freie sächsische Gemeinden.

Was den Schlag des hier verbreiteten Rindviehes betrifft, so gehört dasselbe der gewöhnlichen siebenbürgischen d. i. einer durch klimatische und sonstige Verhältnisse modifizirten Abart der podolisch-ungarischen Race an. Indessen findet man in mehreren Gemeinden namentlich in der Umgebung von Hermannstadt und Kronstadt fremde Rinderrassen,

hauptsächlich Pinzgauer und Allgäuer, die in den letzten Jahren durch die Bemühungen unserer landwirthschaftlichen Vereine einige Verbreitung gefunden haben. Es bleibt wohl sehr fraglich, ob die Verdrängung unserer einheimischen Rinderrace, die ganz vorzügliche Eigenschaften besitzt, wirklich wünschenswerth ist. Nicht an der mangelhaften Race, sondern an der mangelhaften Pflege und Wartung der Thiere liegt es, daß unsere Rindviehzucht in qualitativer Beziehung zu wünschen übrig läßt.

Die Milchwirthschaft, insbesondere die Buttererzeugung, die eine wahre Quelle des Wohlstandes für unsere Bauern werden könnte, wird leider stark vernachlässigt. Nur einige Gemeinden in der Nähe Kronstadts und Hermannstadts treiben intensivere Milchwirthschaft, so besonders Neustadt, welches täglich über 3000 Liter Milch nach Kronstadt absetzt, ferner Neppendorf, Klein-Scheuern, Groß-Scheuern und Schellenberg.

Eine siebenbürgische Spezialität sind die Büffel, die vorzugsweise ihrer ausgezeichneten und unübertroffenen Milch wegen in ziemlich großer Zahl von den sächsischen Bauern gehalten werden, und zwar von diesen in verhältnißmäßig weit höherem Grade als von den Bewohnern anderer Nationalität Siebenbürgens. In einigen wenigen unserer Gemeinden, namentlich der mittleren Gruppe (besonders im Klein-Kockler Comitat) werden Büffelochsen auch als Zugthiere verwendet, was sonst nur ausnahmsweise vorkommt. Im Ganzen beträgt die Zahl der Büffel in unseren Gemeinden 29,367. Besonders stark verbreitet sind dieselben in den Gemeinden der Hermannstädter und Kronstädter Gruppe, so besitzen: Neppendorf 960, Zeiden 960, Petersberg 936, Agnethlen 800, Brenndorf 718, Groß-Schenk 676 Stück. Auffällig ist die schwache Verbreitung der Büffel unter den Sachsen der nördlichen Gruppe, so besitzen sämmtliche 27 Gemeinden des Bistritz-Naßoder Comitats zusammengenommen nur 925 Büffel, also nicht so viel, als das oben erst an dritter Stelle genannte Petersberg allein. Gar keine Büffel besitzen die Gemeinden Haschag, Peschendorf, Rosch, Gieresau, Michelsberg, Rätsch, Puschendorf, Csepan, Mönchsdorf, Pintak, Tatsch, Treppen, Botsch, Ludwigsdorf, Weilau, Jakobsdorf (Szolnok-Dobokaer Comitat), Kirieleis, Morizdorf, Ober-Eidisch und Romos.

Der Pferdereichthum unserer Gemeinden ist ein sehr beträchtlicher. Während in dem durch seinen bedeutenden Pferdestand unter den europäischen Staaten hervorragenden ungarischen Staatsgebiet auf 1 Quadratmeile 370 Stück Pferde und auf 1000 Bewohner 140 Stück entfallen, kommen von den 50,392 Stück Pferden unserer Landgemeinden

auf 1 Quadratmeile 417 und auf 1000 Seelen 250 Stück. Leider läßt bei den Pferden unserer Bauern die Qualität noch mehr zu wünschen übrig als beim Rindvieh. Hier ist nun allerdings eine Hebung der Race durch passende Kreuzungen und fortgesetzte Veredlung des Blutes dringend nothwendig. Denn das alte siebenbürgische Pferd, ein Thier von vortrefflichen Eigenschaften, ist im Laufe der Zeiten in Folge schlechter Behandlung und planloser unpassender Kreuzungen sehr stark degenerirt. Uebrigens zeichnen sich gerade die sächsischen Gemeinden durch die Sorgfalt aus, welche sie auf tüchtige Zuchtthiere verwenden.

Die meisten Pferde besitzen die Burzenländer Gemeinden. Die 13 Gemeinden des ehemaligen Kronstädter Distriktes weisen fast 1/6 des gesammten Pferdestandes der 227 hier in Betracht kommenden Gemeinden auf. Die wenigsten Pferde finden sich in den meist kleinen und armen, ehedem unfreien Gemeinden des Klein-Kockler und Groß-Kockler Comitats. Mehr als 500 Pferde besitzen folgende Gemeinden:

	Stück		Stück
Heltau	510	Marienburg (Kronst. C.)	705
Bekokten	533	Draas	720
Weidenbach	545	Neppendorf	727
Schönberg	546	Burgberg	752
Groß-Schenk	556	Alzen	767
Klein-Scheuern . . .	598	Honigberg	844
Neustadt (Kronst. C.) .	610	Freck	900
Brenndorf	612	Großau	948
Helsdorf	630	Petersberg	982
Zeiden	650	Tartlau	1443

Die Schafzucht erfreut sich unter den Sachsen keiner besonderen Pflege. Sie wird in Siebenbürgen hauptsächlich von den Romänen in größerem Umfang betrieben.[1] So kommt es, daß in nicht weniger als 32 unserer Gemeinden das Schaf vollständig fehlt. Die Gesammtzahl der Schafe beträgt 115,806 Stück, auf eine Quadratmeile entfallen 968 und auf 1000 Seelen 462 Stück. In Ungarn und Siebenbürgen entfallen auf 1 Quadratmeile 2805 und auf 1000 Seelen 1052 Stück. Unsere Gemeinden stehen daher ziemlich tief unter dem allgemeinen

[1] Ueber die eigenthümlichen Verhältnisse der romänischen Schafwirthschaft s. Hintz, Handelskammerbericht S. 67 ff. — Die ausdrücklich auch auf Siebenbürgen ausgedehnte Behauptung ungarischer Statistiker, wie Keleti's, Konek's u. A., daß die Schafzucht vorzugsweise in von Magyaren bewohnten Gebieten gepflegt werde, trifft für Siebenbürgen nicht zu.



Durchschnitt des Landes. Sie würden jedenfalls noch tiefer stehen, wenn für unsere Gemeinden der den romänischen Bewohnern gehörige Theil des Schafstandes ausgeschieden werden könnte. Von der oben angegebenen Zahl von 115,806 Stücken dürfte sicherlich mehr als die Hälfte den romänischen Bewohnern unserer Gemeinden zugehören. Diese Vernachlässigung der Schafzucht seitens der sächsischen Bauern ist jedenfalls zu bedauern. Abgesehen von allen anderen Gründen, welche die Haltung dieses überaus nützlichen Thieres empfehlen, sollte man bei unseren Bauern eine größere Aufmerksamkeit auf diesen Wirthschaftszweig schon deshalb erwarten, weil gerade bei den Sachsen die Wollweberei einen sehr wichtigen Theil ihrer Fabriks- und Hausindustrie bildet. Es ist gewiß bezeichnend, daß das an Gebirgsweiden so reiche Heltau, zugleich der Sitz einer sehr bedeutenden Schafwollenmanufaktur, gar keine Schafe besitzt. Nur in den Gemeinden der nördlichen Gruppe wenden die sächsischen Bauern etwas größere Sorgfalt der Schafzucht zu. In 25 unserer Gemeinden beträgt der Schafstand mehr als 1000 Stück. Mit Ausnahme einiger Gemeinden der nördlichen Gruppe sind es meist Gemeinden, in denen die sächsische Bevölkerung in der Minderheit, die romänische in der Mehrheit sich befindet. Diese Gemeinden sind:

	Stück		Stück
Zeiden	1119	Michelsdorf (Gr.-Kckl. C.)	1300
Felmern	1137	Stein	1300
Gießhübel	1150	Jaad	1500
Weingartskirchen . .	1160	Bell	1600
Weilau	1200	Zepling	1600
Weißkirch (Gr.-Kockl. C.)	1200	Botsch	1623
Haschag	1200	Alzen	2000
Klein-Laßlen	1200	Freck	2000
Marktschelken	1200	Bonnesdorf	2500
Donnersmarkt . . .	1200	Schoresten	2500
Törnen	1200	Scholten	2800
Kelling	1220	Rosenau	4600
Klein-Blasendorf . .	1300		

Noch weit weniger als das Schaf ist die Ziege, die Kuh der armen Volksklassen, beim sächsischen Bauern beliebt. Zeuge dessen, daß es in nicht weniger als 67 Gemeinden keine Ziegen gibt. Dieser Widerwille ist, wenn man die ungeregelten Weideverhältnisse bei uns kennt, jedenfalls als berechtigt anzusehen. Ja in einigen vorwiegend

sächsischen Gemeinden ist das Halten von Ziegen localstatutenmäßig geradezu verboten. Die gesammte Anzahl der Ziegen beträgt 11,923 Stück. Auf 1000 Seelen entfallen 48 Stück. Der Mehrzahl nach dürften diese Ziegen nicht den sächsischen, sondern den nichtsächsischen Bewohnern unserer Gemeinden angehören, was schon daraus hervorgeht, daß sich die Ziegen zumeist in den Gemeinden mit stark gemischter Bevölkerung finden. Nur in einigen Gemeinden des Bistritzer Comitats besitzen die Sachsen eine bedeutende Zahl von Ziegen. So gibt es in Waltersdorf 500, in Mettersdorf 388, Klein-Bistritz 300, Jaad 232 Ziegen. Das Gegenstück hiezu bilden die Gemeinden des Burzenlandes, welche zusammengenommen blos 64 Stück Ziegen in nur 2 Gemeinden besitzen. Die sonstigen Gemeinden mit größerem Ziegenstande sind: Burgberg (300), Schaal (275), Alzen (250), Arkeden (232), Rode (220), Wurmloch, Reps, Michelsdorf (Groß-Kockler C.), Groß-Kopisch und Birthälm (je 200).

Um so größerer Beliebtheit erfreut sich dagegen bei der sächsischen Landbevölkerung das Schwein. Die Zahl der Schweine ist eine sehr bedeutende, sie beträgt 80,161 Stück. Auf die Quadratmeile entfallen 663, und auf 1000 Seelen 320 Stück. Für das ungarische Staatsgebiet entfallen auf 1000 Seelen 288 Stück Schweine.

Die meisten Schweine — über 1000 Stück — besitzen:

	Stück		Stück
Stolzenburg	1015	Schoresten	1200
Mettersdorf	1100	Hamruden	1240
Agnethlen	1200	Tartlau	1300
Trappold	1200	Arkeden	1500
Neppendorf	1200	Reps	1510

Zwei Gemeinden gibt es, welche keine Schweine besitzen: Michelsberg und Michelsdorf (Groß-Kockler Comitat).

Endlich sei an dieser Stelle auch der Bienenzucht gedacht. Sie wird leider lange nicht in dem Umfang betrieben, wie es möglich und wünschenswerth wäre. Auch kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Bienenzucht in unseren Gemeinden, wie im ganzen Lande, in früheren Zeiten bedeutend ausgedehnter war, als heute. Im Ganzen haben unsere Gemeinden einen Stand von 18,638 Bienenstöcken. Es entfallen auf 1 Quadratmeile 154 und auf 1000 Seelen 74 Stöcke. Im ungarischen Staatsgebiete entfallen auf 1000 Seelen 40 Stöcke.

Die meisten Bienenstöcke besitzen die Gemeinden des Burzenlandes. In 64 Gemeinden beträgt die Zahl der Stöcke mehr als 100 Stück.

Dabei ist zu bemerken, daß die nichtsächsischen Bewohner unserer Gemeinden nur zu einem geringen Theil an diesem Besitz partizipieren, da der Romäne noch weniger Interesse für die Bienenzucht besitzt, als der Sachse. Auch bei den letzteren sind es vorzüglich Geistliche, Schullehrer und andere, den intelligenteren Klassen Angehörende, welche der Bienenzucht größere Sorgfalt zuwenden. Die Gemeinden mit mehr als 200 Stück Bienenstöcken sind:

	Stück		Stück
Marienburg (Gr.-Kckl. C.)	208	Hamruden	300
Nußbach	235	Kirchberg	350
Zied	238	Talmesch	400
Heldsdorf	250	Jaad	420
Keisd	250	Tartlau	500
Weidenbach	300		

b) Werth des Viehstandes.

Was den Werth des Viehstandes unserer Gemeinden betrifft, wurde bereits erwähnt, daß derselbe relativ ein geringer sei. Nichtsdestoweniger bildet der Gesammtwerth ein sehr respektables Kapital. Wenn wir die von Hintz[1] aufgestellten, gewiß sehr mäßigen Durchschnittswerthe zur Basis der Werthbemessung annehmen, wonach

1	Stück	Rind	mit 50 fl.
1	„	Pferd	„ 40 „
1	„	Schwein	„ 12 „
1	„	Schaf	„ 4 „
1	„	Ziege	„ 4 „

Werth bemessen wird, so erhalten wir folgende Gesammtwerthe:

158,045	Stück	Rindvieh	à 50 fl.	=	7.902,250 fl.
50,392	„	Pferde	à 40 „	=	2.015,680 „
80,161	„	Schweine	à 12 „	=	961,932 „
115,806	„	Schafe	à 4 „	=	463,224 „
11,923	„	Ziegen	à 4 „	=	47,692 „
18,638	„	Bienenkörbe	à 4 „	=	74,552 „
				Zusammen	11.465,330 fl.

[1] Handelskammerbericht S. 93.

In 18 Gemeinden beträgt der Werth des gesammten Viehstandes über 100,000 fl. Es sind die folgenden:

	fl.		fl.
Groß-Scheuern .	101,468	*Neustadt . . .	138,776
*Marienburg . .	110,670	Mettersdorf . .	141,296
*Petersberg . . .	117,140	Freck	146,150
*Weidenbach . . .	118,300	*Honigberg . . .	146,212
Agnethlen . . .	120,326	Groß-Schenk . .	152,082
Neppendorf . . .	122,390	*Zeiden	197,876
*Brenndorf . . .	123,230	*Tartlau	217,220
*Heldsdorf . . .	128,550	*Rosenau . . .	227,960
Jaad	134,116		

(Die mit einem * bezeichneten Gemeinden gehören dem Burzenlande an.)

Alle diese Gemeinden sind ursprünglich freie, auf altem Königsboden gelegene Gemeinden.

Den geringsten Viehstand — dessen Gesammtwerth nicht einmal 10,000 fl. erreicht — besitzen folgende ehedem unfreie Gemeinden:

	fl.
Engenthal	4120
Jakobsdorf (Szolnok-Dobokaer C.) . . .	7120
Felsendorf	8022
Puschendorf	8180
Morizdorf	9390

Wollen wir ermitteln, welchen Werth der in sächsischen Händen befindliche Viehstand repräsentirt, so stellen sich diesem Unternehmen noch weit größere Schwierigkeiten entgegen, als der Ermittelung des sächsischen Antheiles am Werth des gesammten Grundes und Bodens, denn wir besitzen keinerlei Daten über die Eigenthumsverhältnisse den Viehstand betreffend. Auch hier kann die einfache Seelenzahl nicht zu Grunde gelegt werden, aber auch das Verhältniß des privaten Grundeigenthums kann hier nicht ohne Weiters als Basis der Auftheilung angenommen werden. Denn es ist bekannt, daß das nichtsächsische Element in vielen Gemeinden einen Viehstand besitzt, welcher in keinem Verhältniß zu der Größe seines privaten Grundeigenthums steht, ja daß sogar dem völlig grundeigenthumslosen Theil jener Bevölkerung die Haltung eines verhältnißmäßig bedeutenden Viehstandes in Folge der ausgebreiteten Weidewirthschaft auf Communalgrund ermöglicht wird. Nichtsdestoweniger

glauben wir dennoch nach Erwägung aller Umstände, das Verhältniß des privaten Grundeigenthums zur Basis der Auftheilung nehmen zu sollen und zwar aus folgenden Gründen. Zunächst ist vor Augen zu halten, daß die Größe des Viehstandes des einzelnen Wirthen stets von der Ausdehnung und Qualität der von ihm landwirthschaftlich benützten Fläche abhängt, also nicht von der Größe und Beschaffenheit des ihm eigenthümlich zugehörenden Bodens, und wie sehr dies wahr ist, zeigt ja eben das Beispiel der nichtsächsischen Bewohner. Nun ist — abgesehen von dem allen Gemeindegliedern zur Verfügung stehenden Communalgrund — der Unterschied zwischen Eigenthumsfläche und landwirthschaftlicher Fläche gerade bei den Sachsen von erheblicher Wichtigkeit, da das bedeutende Grundeigenthum der sächsischen Kirchen — 28,745 Joch — hier neben dem Privateigenthum auch in Anschlag gebracht werden muß. Ferner haben die Sachsen auf dem Gebiet fremder Gemeinden nicht unbeträchtliche Theile käuflich erworben, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen, so daß die landwirthschaftlich benützte Fläche der Sachsen zu ihrem Privateigenthum noch einen bedeutenden Zuwachs von über 30,000 Joch erhält, während die Nichtsachsen betreffend, für das von ihnen landwirthschaftlich benützte Areal nur der unbedeutende Zuwachs von 4170 Joch (Eigenthum der nichtsächsischen Kirchen) zu zählen ist. Dann aber fällt noch ein zweiter wichtiger Umstand ins Gewicht. Wir wollen hier aus den oben mitgetheilten, den gesammten Viehstand unserer Gemeinden betreffenden Zahlen den Antheil der Sachsen, nicht die Stückezahl sondern den Werth betreffend, aussondern. Nun ist es zwar zweifellos, daß die Nichtsachsen in vielen Gemeinden im Verhältniß zum Grundeigenthum numerisch mehr Vieh besitzen als die Sachsen, aber der Werth ihres Viehes ist durchschnittlich ein viel geringerer, als der des Viehes der Sachsen, und zwar aus mehreren Gründen, deren vornehmlichster darin besteht, daß die Communalweide, Winkelhut 2c. wohl den Sommer, aber nicht den Winter über durchhilft.

Endlich ist auch noch Folgendes zu berücksichtigen. Die oben angeführte Thatsache, daß die nichtsächsischen Bewohner unserer Gemeinden im Verhältniß zum privaten Grundeigenthum einen größeren Viehstand besitzen als die Sachsen, gilt nicht für alle Gemeinden. Sie gilt nur dort, wo die Sachsen in jeder Beziehung die Majorität besitzen, sowohl was Seelenzahl wie Grundeigenthum betrifft. In jenen Gemeinden hingegen, die kaum noch als sächsische Gemeinden betrachtet werden können, da die Sachsen in beiden Richtungen in der Minorität sind, zeigt sich, daß der Viehstand durchschnittlich ein bedeutend geringerer ist, als in

den Gemeinden mit überwiegend sächsischem Charakter. Es wird dies weiter unten bei Besprechung des Verhältnisses des Viehstandes zum Grundbesitz nachgewiesen werden. Wir können diese Wahrnehmung auch so ausdrücken: unter den gleichen Verhältnissen, also namentlich bei gleich großem Grundbesitz, hat der sächsische Bauer einen größeren und werthvolleren Viehstand als der romänische oder ungarische ordentliche Landwirth. Die Ursache hievon liegt einfach darin, daß die letzteren nur selten in der Lage sind, ein größeres Kapital in ihrem Viehstande stecken zu lassen.

Alles dies in Anschlag gebracht, können wir daher in der That das Verhältniß des privaten Grundeigenthums zum Schlüssel der Auftheilung des gesammten Viehwerthes zwischen Sachsen und Nichtsachsen machen. Da nun der Antheil der Sachsen an dem im privaten Eigenthum stehenden Gebiet unserer Gemeinden 72 Proz., derjenige der Nichtsachsen 28 Proz. beträgt, so würde der Werth des gesammten im Eigenthum der sächsischen Bauern stehenden Viehstandes mit 8.255,037 fl. zu beziffern sein. An Grund und Boden einerseits und Viehstand andererseits, diesen beiden wichtigsten Kapitalfaktoren der Landwirthschaft, besitzt demnach der sächsische Bauernstand einen Werth von zusammen 93.903,037 fl.

c) Verhältniß des Viehstandes zum Grundbesitz.

Von großer Wichtigkeit ist das Verhältniß des Viehstandes zum produktiven Boden, insbesondere zu demjenigen Theil des letzteren, welcher unter eigentlicher landwirthschaftlicher Kultur steht, da von diesem Verhältniß die Möglichkeit einer ausgiebigen Düngung und einer entsprechenden Bodenbearbeitung bedingt ist. Im Allgemeinen ist von diesem Verhältniß bereits die Rede gewesen und nachgewiesen worden, daß der Viehstand unserer Gemeinden im Verhältniß zur Bodenausdehnung ein nicht unerheblich bedeutenderer ist als sonst durchschnittlich im Lande, da auf 1 Quadratmeile bei uns 2212, im ungarischen Staatsgebiet nur 1870 Stück reduzirten Viehes entfallen. Dies günstige Verhältniß wiederholt sich nun auch im Einzelnen.

Was das Zugvieh betrifft, so besteht der Stand desselben in unseren Gemeinden aus 40,644 Pferden und 47,753 Ochsen, zusammen 88,397 Stück oder 44,198 Paare. Der kultivirte Boden, nämlich Aecker, Wiesen, Gärten und Weingärten umfaßt im Ganzen 672,988 Joch. Auf 1 Paar Zugvieh entfallen daher 15·2 Joch im Durchschnitt. Wichtiger noch ist das Verhältniß des Zugviehes zum Ackerland. Dies

beträgt 435,210 Joch, auf 1 Paar Zugvieh entfallen 9·8 Joch. Am günstigsten ist das Verhältniß des Viehstandes zum produktiven Boden in jenen Gemeinden, in denen der Grundbesitz ausschließlich oder überwiegend in Händen der Sachsen ist, dagegen bedeutend ungünstiger in den oben S. 346 und 347 ausgewiesenen Gemeinden, in denen der Antheil der Sachsen am Privatgrundeigenthum weniger als 50 Proz. beträgt. Es sind im Ganzen 49 Gemeinden, darunter blos 8 ursprünglich freie Gemeinden, 41 dagegen ehedem unfreie Gemeinden in denen es heute noch adeligen Grundbesitz gibt. Diese 49 Gemeinden besitzen zusammen 5191 Ochsen und 4169 Pferde, zusammen an Zugvieh 9360 Stück oder 4680 Paare. Der kultivirte Boden — Aecker, Wiesen, Gärten und Weingärten — umfaßt 124,008 Joch, auf 1 Paar Zugvieh entfallen demnach 26·5 Joch kultivirten Bodens. Die Aecker allein umfassen in diesen Gemeinden 81,000 Joch, auf 1 Paar Zugvieh entfallen daher 17·3 Joch Ackerlandes.

In jenen 178 Gemeinden dagegen, in denen die Sachsen mehr als 50 Proz. des im privaten Eigenthum stehenden Bodens innehaben, beträgt die Anzahl der Ochsen 42,562, der Pferde 36,475, demnach des Zugviehes 79,037 Stück oder 39,518 Paare. Der kultivirte Boden umfaßt 548,980 Joch, es entfallen daher auf 1 Paar Zugvieh 13·9 Joch. Das Ackerland dieser Gemeinden beträgt 354,310 Joch, auf 1 Paar Zugvieh entfallen 9·0 Joch Acker.

Aus diesen Zahlen geht demnach hervor, daß die Sachsen im Verhältniß zu Grund und Boden fast doppelt so viel Vieh halten, als die nichtsächsischen Grundeigenthümer. Es sind daher schon um dieses einen Grundes willen die Sachsen sicherlich nicht begünstigt worden, wenn wir oben bei der Ermittelung des sächsischen Antheils am Werth des gesammten Viehstandes das Verhältniß des privaten Grundeigenthums zum Schlüssel der Auftheilung nahmen.

Indessen muß hier eine wichtige Bemerkung gemacht werden. Wenn wir gefunden haben, daß die Sachsen im Verhältniß zu Grund und Boden weit mehr Vieh besitzen als die Nichtsachsen, so bezieht sich dies hauptsächlich auf die größeren adeligen Grundbesitzer unter den letzteren, weniger auf die bäuerliche Klasse der Nichtsachsen. Es geht dies aus folgender Darstellung klar hervor.

Unter sämmtlichen Gemeinden am ungünstigsten in Bezug auf das Verhältniß des Viehstandes zum kultivirten Boden stehen folgende 21 Gemeinden, in denen auf 1 Paar Zugvieh sogar mehr als 40 Joch kultivirten Bodens entfallen:

	Joch		Joch
Groß-Eidau	41·7	Taterloch	48·9
Schoresten	41·8	Langenthal	49·6
Klein-Laßlen	43·2	Engenthal	51·4
Tobsdorf	43·5	Paßbusch	51·4
Peschendorf	43·5	Michelsdorf (Kl.-Kokl. C.)	53·2
Jakobsdorf (Szoln.-Dobokaer C.)	44·0	Nieder-Neudorf	60·3
Malmkrog	44·1	Felsendorf	67·8
Törnen	44·7	Jakobsdorf (Kl.-Kokl. C.)	69·7
Rauthal	46·5	Schmiegen	84·4
Scholten	47·7	Klein-Blasendorf	87·5
		Puschendorf	108·0 [1]

Bis auf eine einzige — Tobsdorf — waren alle diese Gemeinden ehedem unterthänig und, mit Ausnahme von Tobsdorf, Klein-Laßlen und Jakobsdorf (Szoln.-Dob. C.), gibt es in allen übrigen Gemeinden adelige Güter, die ungefähr den dritten Theil des gesammten Bodens einnehmen. Es sind dies der Mehrzahl nach zugleich diejenigen Gemeinden, in denen das sächsische Element, sowohl was Besitz wie Seelenzahl betrifft, die letzte Stelle einnimmt.

Diesen in Bezug auf Viehstand am ungünstigsten stehenden Gemeinden stellen wir diejenigen entgegen, welche in diesem Punkte am besten stehen. Auf 1 Paar Zugvieh entfallen weniger als 10 Joch kultivirten Bodens in 32 Gemeinden, u. zw.:

	Joch		Joch
Michelsberg	3·7	Niemesch	7·8
Neustadt (Kronst. C.)	5·6	Nußbach	8·2
Wallendorf	6·9	Treppen	8·2
Martinsdorf	7·1	Radeln	8·3
Weidenbach	7·1	Wolkendorf (Gr.-Kokl. C.)	8·4
Petersdorf (Bistr. C.)	7·3	Weißkirch (Gr.-Kokl. C.)	8·5
Draas	7·3	Arkeden	8·6
Baierdorf	7·5	Brenndorf	8·7
Groß-Scheuern	7·5	Klein-Bistritz	8·7
Hamruden	7.6	Großpold	9·1
Windau	7·7	Petersberg	9·2

[1] Das auffallend ungünstige Verhältniß der oben an letzter Stelle angeführten, im Klein-Kokler Comitat gelegenen Gemeinden erklärt sich zum Theil daraus, daß in den meist armen Gemeinden dieses Comitates vielfach Büffel als Zugthiere verwendet werden.

	Joch		Joch
Mettersdorf	9·2	Klosdorf	9·5
Kelling	9·3	Abtsdorf (Gr.-Kockl. C.) .	9·6
Klein-Scheuern . . .	9·3	Streitfort	9·6
Pintak	9·3	Bekokten	9·7
Zepling	9·3	Burgberg	9·7

Es sind dies, bis auf drei, ursprünglich freie sächsische Gemeinden. Nur Martinsdorf, Wolkendorf und Zepling waren ehedem unterthänig, doch gibt es in diesen Gemeinden keinen adeligen Grund, da derselbe in den beiden ersteren Gemeinden von den Sachsen vollständig angekauft worden ist, während es in Zepling adeligen Boden überhaupt nie gegeben hat. Was die Grundeigenthumsverhältnisse in diesen 32 Gemeinden betrifft, so steht der gesammte Boden zum weitaus überwiegenden Theil im Eigenthum der Sachsen, nämlich

Proz. des Bodens
60—70 in Streitfort, Kelling und Petersberg;
70—80 „ Hamruden;
80—90 „ Burgberg, Nußbach, Arkeden, Niemesch, Radeln und Groß-Scheuern;
90—99 „ Weidenbach, Klosdorf, Weißkirch, Großpold, Klein-Scheuern, Brenndorf und Draas;
über 99 „ Martinsberg, Wolkendorf, Petersdorf, Bekokten, Mettersdorf, Neustadt und Zepling;
der gesammte Boden gehört den Sachsen in Michelsberg, Klein-Bistritz, Pintak, Wallendorf, Windau, Abtsdorf, Baierdorf und Treppen.

Endlich besitzen die Sachsen, mit Ausnahme von Burgberg, Kelling und Arkeden, in allen übrigen Gemeinden, auch was die Seelenzahl betrifft, die absolute Majorität.

3. Sonstige wirthschaftliche Verhältnisse.

a) Landwirthschaftliche Produktion.

Das Wirthschaftssystem des sächsischen Bauern beruht mit wenigen Ausnahmen auf der althergebrachten Dreifelderwirthschaft. Ja, in acht der nördlichen Gruppe angehörenden Gemeinden ist noch das Zweifeldersystem in Anwendung, nämlich in den Gemeinden Sankt-Georgen,

Wermesch, Nieder-Neudorf, Kallesdorf, Ludwigsdorf, Botsch, Birk und Ober-Eidisch. Bei den großen Schwierigkeiten, mit welchen, wie bereits erwähnt, der Uebergang zu einem rationelleren Wirthschaftssystem gerade unter unseren Verhältnissen verknüpft ist, muß es als ein anerkennungswerther Fortschritt betrachtet werden, daß in einer Reihe von Gemeinden die Grünbrache eingeführt worden ist, d. i. die Nutzbarmachung des Brachfeldes durch Anbau von Futterkräutern, insbesondere der hier sehr beliebten Wicke. Und zwar wird das ganze Brachfeld in dieser Weise benützt in den Gemeinden Neustadt (Kronstädter Comitat), Heldsdorf, Großpold und Urwegen. Theilweise eingeführt ist die Grünbache in den Gemeinden:

Arbegen	Rätsch	Mehburg
Frauendorf	Reußmarkt	Brenndorf
Groß-Laßlen	Schellenberg	Honigberg
Stein	Talmesch	Marienburg
Gieresau	Klein-Laßlen	Nußbach
Großau	Klein-Probstdorf	Petersberg
Hahnebach	Reußdorf	Rosenau
Hamlesch	Schmiegen	Rothbach
Hammersdorf	Wölz	Tartlau
Kelling	Billak	Weidenbach
Michelsberg	Ober-Neudorf	Wolkendorf (Kronst. C.)
Neppendorf	Senndorf	Zeiden
Groß-Scheuern	Weißkirch (Bistritzer C.)	Kerz.
Petersdorf (Herm. C.)	Gießhübel	

Eine Art Wechselwirthschaft mit rastlosem Anbau wird in einigen jener Gemeinden betrieben, in denen die Commassation durchgeführt ist: Klein-Blasendorf, Puschendorf (hier ist auch die Stallfütterung eingeführt), Csepan und theilweise in Stein.

Ueberhaupt ist das Bestreben, die neuzeitlichen Fortschritte in der landwirthschaftlichen Technik auch hier einzubürgern, bei einem großen Theile unseres Bauernstandes unverkennbar. Es gilt dies namentlich von den Gemeinden der Kronstädter und Hermannstädter Gruppe, wo in Folge der engen Fühlung, in welcher Stadt- und Landbevölkerung zu einander stehen, eine Fülle von Anregungen jeder Art aus der Stadt auf das Land strömt. Leider ist dieser fruchtbare Verkehr zwischen Stand und Land nicht überall zu finden; in manchen unserer Städte

kümmert sich die städtische Intelligenz viel zu wenig um das Schicksal der Bauern, denen doch Anregung, Belehrung, Förderung jeder Art so sehr Noth thut. Der sächsische landwirthschaftliche Verein mit seinen Bezirksvereinen hat schon manchen schönen Erfolg aufzuweisen, aber wie viel bleibt noch zu thun übrig!

Insbesondere der Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine ist es in vielen Gemeinden zu danken, daß in den letzten Jahren die Einführung besserer landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen große Fortschritte gemacht hat. In 51 unserer Gemeinden ist der alte, sog. hölzerne Pflug völlig oder fast ganz verschwunden, in 120 weiteren Gemeinden sind die besseren Pflüge neuerer Construktion, hierzulande der eisernen Pflugschar und anderer eiserner Bestandtheile wegen „eiserne Pflüge" genannt, in größerer Anzahl vertreten. In 34 Gemeinden freilich sind die neueren Pflüge nur in einer verschwindend kleinen Anzahl vorhanden, und in 22 Gemeinden fehlen sie gänzlich. Die meisten neuen Pflüge finden sich in den Gemeinden der Umgebung von Hermannstadt, welche Stadt der Sitz einer ziemlich schwungvoll betriebenen Fabrikation landwirthschaftlicher Maschinen ist, dann folgen die Gemeinden der Kronstädter und eine Anzahl der mittleren Gruppe. Am weitesten zurück im Punkte der Pflüge stehen die Gemeinden der nördlichen Gruppe, insbesondere in der näheren Umgebung der beiden Städte Bistritz und Sächsisch-Regen, während auffälligerweise die von diesen beiden Verkehrsmittelpunkten etwas entfernter gelegenen Gemeinden in dieser Beziehung besser bestellt sind. So ist der sogenannte eiserne Pflug fast allgemein im Gebrauch in Teckendorf, Paßbusch, Wermesch und Mettersdorf, in Lechnitz gibt es 106 eiserne Pflüge, in Groß-Schogen 50, in Sankt-Georgen 50, während die vor den Thoren der Stadt Bistritz gelegenen Wallendorf und Heidendorf blos je 5, Jaad 3, Klein-Bistritz 4, Schönbirk, Baierdorf, Treppen nicht einen einzigen neuen Pflug besitzen. Ebenso fehlt dieser gänzlich in den beiden der nächsten Umgebung von Sächsisch-Regen angehörenden Birk und Ober-Eidisch; in der großen Gemeinde Zepling gibt es blos 4, in Nieder-Eidisch blos 2 eiserne Pflüge, dagegen im entfernteren Botsch 96, im kleinen Ludwigsdorf 15; in Weilau besteht die Hälfte sämmtlicher vorhandener Pflüge aus Pflügen neuerer Construktion. Es geht hieraus handgreiflich hervor, daß die Bauern jener Gemeinden der nördlichen Gruppe, in denen die schwerfälligen, fast doppelte Arbeitskraft und Zeit erfordernden und dabei viel schlechter arbeitenden hölzernen Pflüge ganz oder zum Theil

abgeschafft worden sind, die Anregung hiezu nicht von der Stadt, sondern dadurch empfingen, daß sie die großen Vortheile des neuen Pfluges bei den Edelleuten der benachbarten oder ihrer eigenen Gemeinden einsahen und aus eigenem Antrieb das Beispiel nachahmten.

Verhältnißmäßig weit mehr als die neueren Pflüge sind die landwirthschaftlichen Maschinen, insbesondere Dreschmaschinen und Sortierreuter (Trieure), unter unseren Bauern verbreitet. Es wird diese Behauptung dem mit den hiesigen Verhältnissen nicht Vertrauten gewiß in hohem Grade auffällig erscheinen, da doch die Anschaffung dieser Maschinen ein weit größeres Kapital erfordert, als die heute um billigen Preis zu habenden Pflüge. Es hängt diese Erscheinung mit einem der wunden Punkte der sächsischen Bauernwirthschaft, nämlich mit der ländlichen Lohnarbeiterfrage zusammen. Um die theuere und schlechte Handarbeit zu ersetzen, ist der Bauer gezwungen, Maschinen sich anzuschaffen, die das zu ihrer Anschaffung aufgewendete Kapital in kurzer Zeit reichlich wieder hereinbringen. Ende 1883 gab es in unseren 227 Landgemeinden

34 Dampfdreschmaschinen,
502 Göpeldreschmaschinen,
546 Handdreschmaschinen,
1202 Sortirreuter, einfacher und zusammengesetzter Construktion (Trieure).

Hievon gehörten

den Sachsen sämmtliche Dampfdreschmaschinen,
„ „ 462, den Nichtsachsen 40 Göpeldreschmaschinen,
„ „ 495, „ „ 51 Handdreschmaschinen,
„ „ 1124, „ „ 78 Sortirreuter.

Außerdem finden sich Säe- und Drillmaschinen, Häufelpflüge, eiserne Eggen, Walzen, Exstirpatoren, Maisrebler, Wiesenmooseggen, Häckselmaschinen, Kleedreschmaschinen u. A. in größerer Anzahl vor; leider kann die Zahl dieser letzteren Maschinen hier nicht ziffermäßig angegeben werden.

Allen übrigen Gemeinden weit voraus im Gebrauche landwirthschaftlicher Maschinen stehen die auch sonst wirthschaftlich die erste Stelle einnehmenden Gemeinden der Kronstädter Gruppe und unter diesen insbesondere Neustadt und Heldsdorf. So gehören von der Gesammtanzahl der Dampfdreschmaschinen (34) nicht weniger als 21 den Kronstädter Gemeinden an.

Es besitzen nämlich die sächsischen Bauern:

in Neustadt	5	Dampfdreschmaschinen
„ Heldsdorf . . .	4	„
„ Zeiden	3	„
„ Brenndorf . . .	2	„
„ Weidenbach . . .	2	„
„ Rosenau	2	„
„ Katzendorf . . .	2	„

dann je eine: in Honigberg, Petersberg, Wolkendorf (Kronstädter Comitat), Agnethlen, Hundertbücheln, Kreisch, Mergeln, Leschkirch, Reußmarkt, Rothberg, Billak, Jaad, Petersdorf (Bistritzer Comitat), und Draas.

Die wenigsten landwirthschaftlichen Maschinen finden sich in den Gemeinden der mittleren Gruppe, insbesondere des Klein-Kockler Comitats und in denen der westlichen Gruppe, während die nördlichen Gemeinden in diesem Punkte besser stehen, als in Bezug auf die Pflüge.

Dem Wirthschaftssystem entsprechend steht die Körnerproduktion nebst den Produkten einer mit Hilfe der Weide betriebenen extensiven Viehzucht in weitaus überwiegender Weise im Vordergrunde der landwirthschaftlichen Produktion unserer Gemeinden. Leider sind wir des mangelnden Materiales wegen nicht in der Lage, für unsere sämmtlichen hier in Betracht kommenden 227 Landgemeinden nähere Aufschlüsse über Anbau- und Ertragsverhältnisse zu geben. Dagegen stehen uns die bezüglichen Daten, freilich nur aus den Jahren 1870, 1871, 1873 und 1874, für jene 149 Landgemeinden zu Gebote, welche dem ehemaligen Königsboden angehörten. Da gerade diese Gemeinden den Grundstock der sächsischen Landbevölkerung umfassen und da andererseits seit dem Jahre 1874 die Verhältnisse sich nicht wesentlich geändert haben, so wird man aus der Zusammenstellung der auf die Anbau- und Ertragsverhältnisse dieser 149 Gemeinden sich beziehenden Daten ein ziemlich getreues Bild des Wirthschaftsbetriebes der gesammten sächsischen Landbevölkerung erhalten.[1]

Der ehemalige Königsboden — Sachsenland — umfaßte in 9 Stühlen und 2 Distrikten im Ganzen 224 Gemeinden. 149 davon

[1] Die folgenden Daten entstammen den Erhebungen des k. u. statistischen Bureaus und sind, soweit sie sich auf die einzelnen Gemeinden beziehen, der Arbeit Martin Schusters „Die Ernteverhältnisse auf dem ehemaligen Königsboden" entnommen.

sind sächsische Gemeinden in dem hier aufgestellten Sinne (s. oben S. 216), 75 dagegen romänische und magyarische Gemeinden.

Jene 149 Gemeinden besitzen an Ackerland im Ganzen 313,353 Joch. Im Jahre 1874 waren von dieser Fläche thatsächlich bebaut 208,911 Joch, unbenützt als Brache lagen daher in jenem Jahr 104,442 Joch, d. h. fast genau ein Drittheil des in den Turnus der Dreifelderwirthschaft einbezogenen Grundes.

Anbau und Ertrag jener 208,911 Joch stellten sich im Jahre 1874 folgendermaßen:

	Anbaufläche Joch	Ertrag	
Weizen . . .	72,502	527,638	Hektoliter
Halbfrucht . .	13,333	102,147	"
Roggen . . .	13,813	120,555	"
Gerste . . .	10,329	100,116	"
Mais	64,434	330,552	"
Haidekorn . .	694	5,888	"
Hafer	19,032	160,520	"
Hülsenfrüchte .	1,648	11,945	"
Kartoffeln . .	4,265	168,229	"
Rüben . . .	449	23,257	Mtr.-Ztr.
Futterkräuter	2,120	27,797	"
Hanf	4,806	21,651	Mtr.-Ztr. Bast u.
		1,349	Hektoliter Körner
Flachs . . .	486	3,733	Mtr.-Ztr. Bast u.
		1,263	Hektoliter Körner
Heu	117,303	1.081,728	Mtr.-Ztr.

Nicht uninteressant ist die Gegenüberstellung der entsprechenden Zahlen für die 75 nichtsächsischen Gemeinden des Königsbodens:

	Anbaufläche Joch	Ertrag	
Weizen . . .	14,952	103,055	Hektoliter
Halbfrucht . .	2,103	14,391	"
Roggen . . .	5,237	39,806	"
Gerste	1,845	8,755	"
Mais	21,894	120,084	"
Haidekorn . .	209	968	"
Hafer	4,079	24,877	"
Hülsenfrüchte .	308	954	"
Kartoffeln . .	2,450	92,986	"

	Anbaufläche Joch	Ertrag
Rüben	90	4,480 Mtr.-Ztr.
Futterkräuter	89	860 „
Hanf	1,059	2,337 Mtr.-Ztr. Bast u. 460 Hektoliter Körner
Flachs	30	28 Mtr.-Ztr. Bast u. 12 Hektoliter Körner
Heu	51,725	306,313 Mtr.-Ztr.

Von der Gesammtanbaufläche — in den sächsischen Gemeinden 208,911 Joch, in den nichtsächsischen 54,345 Joch — werden demnach bebaut mit

	bei d. Sachsen Proz.	bei d. Nichtsachsen Proz.
Weizen	34·7	27·5
Halbfrucht	6·9	3·9
Roggen	6·6	9·6
Gerste	5·0	3·4
Mais	30·9	40·3
Haidekorn	0·3	0·4
Hafer	9·1	7·5
Hülsenfrüchte	0·8	0·6
Kartoffeln	2·0	4·5
Rüben	0·2	0·2
Futterkräuter	1·0	0·2
Hanf	2·3	1·9
Flachs	0·2	0·05

Die Hauptanbaufrucht des sächsischen Bauern ist Weizen, des nichtsächsischen Mais; der erstere baut mehr Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte, Rüben, Futterkräuter, Hanf und Flachs, der Nichtsachse mehr Roggen, Haidekorn und Kartoffeln an.

Was den Durchschnittsertrag eines Joches betrifft, so beträgt derselbe für

	in d. sächs. Gemeinden pro Joch	in d. nichtsächs. Gemeinden pro Joch
Weizen	7·3 Hektoliter	6·9 Hektoliter
Halbfrucht	7·7 „	6·8 „
Roggen	8·7 „	7·6 „
Gerste	9·7 „	4·7 „
Mais	5·1 „	5·5 „

	in d. sächs. Gemeinden pro Joch	in d. nichtsächs. Gemeinden pro Joch
Haidekorn . .	8·5 Hektoliter	4·9 Hektoliter
Hafer	8·4 „	6·1 „
Hülsenfrüchte.	7·2 „	3·1 „
Kartoffeln . .	39·4 „	38·0 „
Rüben . . .	51·8 Mtr.-Ztr.	49·8 „
Futterkräuter	13·1 „	9·7 „
Heu	9.2 „	5·9 „

Es geht hieraus hervor, daß in den sächsischen Gemeinden, mit der einzigen Ausnahme des Mais, bei allen übrigen Kulturgattungen der Ertrag ein nicht unbedeutend höherer ist, als in den nichtsächsischen Gemeinden. Wenn wir die folgenden Durchschnittspreise zu Grunde legen, so ergibt sich, daß das Bruttoerträgniß per Joch durchschnittlich beträgt:

	in den sächsischen Gemeinden				in den nichtsächsisch. Gemeinden		
	Hektol.	à fl.		fl.	Hektol.		fl.
Weizen . .	7·3	7.80	=	56.94	6·9	=	53.82
Halbfrucht .	7·7	6.45	=	49.66	6·8	=	43.86
Roggen . .	8·7	5.31	=	46.20	7·6	=	40.36
Gerste . . .	9·7	4.80	=	46.50	4·7	=	22.56
Mais	5·1	4.83	=	24.63	5·5	=	26.56
Heidekorn .	8·5	2.80	=	23.40	4·9	=	13.72
Hafer . . .	8·4	2.73	=	22.93	6·1	=	16.65
Hülsenfrüchte	7·2	9.74	=	70.13	3·1	=	30.19
Kartoffeln .	39·4	2.25	=	89.65	38·0	=	85.50
	Met.-Ztr.				Met.-Ztr.		
Rüben . . .	51·8	1.42	=	73.56	49·8	=	70.72
Futterkräuter	13·1	2.50	=	32.75	9·7	=	24.25
Heu	9·2	2.15	=	19·78	5·9	=	12.68

Wenn wir dieselben Preise bei Berechnung des Werthes der gesammten hier ausgewiesenen 1874-er Fechsung anwenden, so ergibt sich in diesem Jahre ein Bruttoerträgniß

	nach Joch[1]	fl.		fl. pro Joch
in den sächsischen Gemeinden	320,922	10.869,529·35	oder	33·87
„ „ nichtsächs. „	104,981	2.686,270·15	„	25·59

Der durchschnittliche Bodenertrag ist daher in den sächsischen Gemeinden um 24·5 Proz. höher als in den nichtsächsischen.

[1] Sammt den Wiesen, aber ohne das Flachs- und Hanfland.

Kenner der Landesverhältnisse werden ohne Zweifel zugeben, daß der große Unterschied des Bodenertrages in den sächsischen und nichtsächsischen Gemeinden des Königsbodens gewiß auch auf die sorgfältigere und bessere Bodenbearbeitung Seitens der sächsischen Bauern zurückzuführen ist. Allein es muß doch angeführt werden, daß jener Unterschied zum Theil auch dem Umstande zugeschrieben werden muß, daß eine Reihe nichtsächsischer Ortschaften, ganz besonders im Hermannstädter Comitat, am Fuße der Hochgebirge oder in dem Mittelgebirge gelegen ist, daß demnach die Landwirthschaft in diesen Gemeinden nicht nur schwieriger, sondern auch unergiebiger ist. Freilich gilt dies nicht von allen, nicht einmal von der Mehrzahl jener 75 Gemeinden, und daß in der That die Bodenbearbeitung bei den Sachsen eine durchschnittlich bessere ist, geht auch aus einem Vergleich der oben angeführten Zahlen mit den entsprechenden Zahlen für ganz Siebenbürgen hervor. Nach den amtlichen Erhebungen ergab nämlich die Ernte des Jahres 1874 durchschnittlich auf das Joch:

	in Siebenbürgen Hektoliter	in d. 149 sächs. Gemeinden Hektoliter
an Weizen	5·9	7·3
„ Halbfrucht	8·2	7·7
„ Roggen	7·7	8·7
„ Gerste	8·0	9·7
„ Hafer	6·9	8·4
„ Mais	8·7	5·1
„ Hülsenfrüchte	5·5	7·2
„ Kartoffeln	39·9	39·4

Die letzteren Gemeinden hatten daher gegenüber dem ganzen Lande per Joch:

	Hektoliter		im Werthe von fl.
ein Plus von	1·4	Weizen	10·92
	1·0	Roggen	5·31
	1·7	Gerste	8·16
	1·5	Hafer	4·09
	1·7	Hülsenfrüchte	16·56
dagegen ein Minus von	0·5	Halbfrucht	3·22
	3·6	Mais	17·39
	0·5	Kartoffeln	1·12

Unerklärlich bleibt die überaus große Differenz beim Maisbau. Der Mais war auch, wie wir oben gesehen haben, die einzige Frucht-

gattung, welche in den nichtsächsischen Gemeinden des Königsbodens einen, freilich nur um 0·4 Hektoliter per Joch höheren Ertrag lieferte, als in den sächsischen Gemeinden.

Daß freilich auch die Landwirthschaft der sächsischen Bauern noch weit entfernt ist, jene Erträge abzuwerfen, welche sie bei rationellerem Betriebe liefern könnte, dafür wollen wir nur ein paar Zahlen, Würtemberg betreffend, anführen. In ebendemselben Jahre 1874 wurde durchschnittlich von 1 Joch in Würtemberg geerntet:

	Hektol.		Hektol.
an Weizen	15·3	an Hafer	13·5
„ Halbfrucht . . .	13·5	„ Mais	12·9
„ Roggen	10·4	„ Hülsenfrüchte . . .	11·0
„ Gerste	12·9	„ Kartoffeln	66·3

Dabei ist noch zu bedenken, daß weder die klimatischen noch die Bodenverhältnisse in Würtemberg für die Landwirthschaft so günstig sind, wie in Siebenbürgen, daß also mit derselben hochentwickelten landwirthschaftlichen Technik hier noch weit höhere Erträge zu erzielen wären, als in Würtemberg. Daß übrigens die sächsische Bauernwirthschaft doch auch hinter der Landwirthschaft mancher westlicher gelegenen und höher entwickelter Länder nicht allzuweit zurückbleibt, dafür liefern u. A. die Ernteergebnisse von Oesterreich und Böhmen einen Beweis. Es wurden nämlich im Jahre 1874 per Joch geerntet:

	in Oesterr. Hektol.	in Böhmen Hektol.	
Weizen	8·0	8·3	(7·3)
Roggen	8·0	8·9	(8·7)
Gerste	8·8	8·0	(9·7)
Hafer	9·9	8·3	(8·4)
Kartoffeln	59·9	43·1	(39·4)

Die in Klammern beigesetzten Erträge in unseren Gemeinden übertreffen sogar in mehreren Fällen die entsprechenden Erträge Böhmens und Oesterreichs.

Seit dem Jahre 1874, aus welchem die bisher mitgetheilten Daten über Anbau- und Ertragsverhältnisse herrühren, hat sich zwar im Großen und Ganzen nicht viel verändert, in einzelnen Punkten sind aber doch namhafte Fortschritte zu verzeichnen. So ist vor Allem die Einbürgerung der bereits besprochenen Grünbrache erst nach dem bezeichneten Jahre erfolgt. Ueberhaupt hat der Anbau von Futtergewächsen in sehr erfreulichem Maße zugenommen.

Nach den in der Tabelle VII des Anhanges mitgetheilten, leider weder vollständigen noch überall ganz verläßlichen Daten[1] betrug im Jahre 1883 die Anbaufläche

	Joch
für Klee und Wicken	9227
„ Rüben	2559
„ Hanf	3332
„ Flachs	436
„ Hopfen	43·7

Um einen Vergleich mit dem Jahre 1874 machen zu können, müssen wir aus diesen auf die Gesammtheit unserer Gemeinden sich beziehenden Zahlen den Antheil jener 149 Gemeinden ausscheiden, welche dem Königsboden angehören und für welche oben die Daten des Jahres 1874 mitgetheilt worden sind. In diesen 149 Gemeinden betrug die Anbaufläche

	1883	1874
für Futterkräuter	8471 Joch	2120 Joch
„ Rüben	1848 „	449 „
„ Hanf	2519 „	4806 „
„ Flachs	322 „	486 „
„ Hopfen	32 „	9 „

Es hat sich demnach, obwohl diese Zahlen die Wirklichkeit nicht erreichen, seit dem Jahre 1874 der Anbau sowohl von Futterkräutern wie von Rüben (ausnahmslos Futterrüben) vervierfacht. Allen übrigen Gemeinden weit voraus stehen auch in diesem Punkte wieder die Gemeinden des Burzenlandes, wo namentlich ein schwungvoller Kleebau und zwar vorzugsweise zum Zwecke der Samengewinnung betrieben wird. Wie wir erfahren, erfreut sich der Kleesame der Burzenländer Gemeinden auf auswärtigen Märkten bereits eines vorzüglichen Rufes. Den Kronstädter Gemeinden am nächsten im Punkte des Futterbaues stehen die Gemeinden in der Umgebung von Hermannstadt. Am weitesten zurück stehen die nördlichen Gemeinden, und zwar wiederum vorzugsweise die ehemals freien sächsischen Gemeinden in der Umgebung von Bistritz.

[1] Aus 13 Gemeinden sind die betreffenden Berichte ausgeblieben oder unvollständig, für eine Reihe anderer Gemeinden beruhen die Angaben über die in der Tabelle VII mitgetheilten Anbauverhältnisse auf bloß annähernder Schätzung, so daß die obigen Zahlen über die Anbaufläche der Futtergewächse und Handelspflanzen hinter der Wirklichkeit ziemlich bedeutend zurückbleiben.

Unzweifelhaft gesunken ist seit dem Jahre 1874 der Anbau von Hanf und Flachs, wenn auch die Anbaufläche thatsächlich höher ist, als oben auf Grund der Tabelle VII des Anhanges für das Jahr 1883 ausgewiesen erscheint. Die einst ausgebreitete Hanf- und Flachsproduktion ist sammt der früher blühenden Seiler- und Leinenindustrie Siebenbürgens in den letzten Dezennien stetig zurückgegangen. Der Grund davon bezüglich des Hanfes ist, daß sich die Großindustrie der Seilerei bemächtigt hat, neben welcher der handwerksmäßige Kleinbetrieb nicht bestehen kann, und dann, daß in neuerer Zeit dem Hanf mehrere Surrogate gefährliche Concurrenz machen, vor Allen die Jute. So ist es gekommen, daß das einst blühende sächsische Seilergewerbe und der ziemlich bedeutende Export von Seilerwaaren insbesondere in die Walachei und Levante heute tief darniederliegen, was natürlich auf die Produktion von Hanf zurückwirken mußte. Zwar gibt es nur wenige Gemeinden in denen der Hanf gar nicht gebaut würde, aber in dem größeren Theil der Gemeinden wird derselbe nur zum eigenen Gebrauch der Produzenten, nicht für den Markt erzeugt. Das letztere geschieht zwar auch heute noch, vornehmlich in den Gemeinden der mittleren Gruppe, besonders in der Umgebung von Groß-Schenk, aber lange nicht in der früheren Ausdehnung. Nichtsdestoweniger hat doch der Hanf auch bei uns eine Zukunft, denn die Jute kann sich an Haltbarkeit mit den Hanferzeugnissen nicht messen. Unerläßlich ist freilich, daß man sich auch bei uns entschließe, einerseits entsprechende Röstanstalten einzurichten und andererseits den fabrikmäßigen Großbetrieb der Seilerei und Sackweberei einzuführen. Zu bemerken ist, daß der siebenbürgische Hanf bedeutend haltbarer ist, als jeder andere. Seitens der Regierung ist in den letzten Jahren Einiges im Interesse des Hanfbaues gethan worden (z. B. Samenvertheilung, Einrichtung von Röstanstalten).

Aehnlich stehen die Verhältnisse in Bezug auf den Flachsbau. Die Leinweberei war früher das schwungvollst betriebene sächsische Gewerbe, heute ist sie kaum der Schatten von einst. Freilich sind die Aussichten hier weniger günstig als beim Hanf, denn die Baumwolle, deren Consum ein enormer geworden ist, ist ein nicht zu überwindender Concurrent des Flachses. In größerem Umfang wird der Flachs in den Gemeinden des Burzenlandes, ferner in einigen Gemeinden der mittleren Gruppe, namentlich in der Umgebung von Reps angebaut.

Eine neue Erscheinung unter den in unseren Gemeinden angebauten Handelspflanzen ist der Hopfen, mit welchem erst in dem letzten Jahrzehnt größere Versuche gemacht wurden, die sehr befriedigend ausgefallen

sind. Klima und Bodenbeschaffenheit sagen dem Hopfen bei uns fast überall zu und es ist kein Zweifel, daß die Produktion desselben, die von Jahr zu Jahr sich ausdehnt, dereinst bedeutend werden wird. Ein Hinderniß der raschen Ausdehnung sind die großen Kosten, welche die Anlage einer Hopfenpflanzung erfordert; auch die Absatzverhältnisse lassen noch viel zu wünschen übrig. Einigermaßen abschreckend wirken endlich die außerordentlichen Schwankungen der Hopfenpreise. Wenn man jedoch einen längeren Zeitraum ins Auge faßt — und die Dauer einer Hopfenanlage erstreckt sich ja über eine längere Reihe von Jahren — so ergeben sich Durchschnittspreise, welche den Anbau dieser Handelspflanze noch immer zu einer sehr hoch rentirenden Anlage machen.[1]

Ende 1883 wurde bereits in 30 unserer Gemeinden Hopfen gebaut, allerdings handelte es sich in der Mehrzahl derselben nur noch um Versuche. In folgenden 11 Gemeinden betrug die Anbaufläche mindestens 2 Joch:

	Joch		Joch
Kreisch	6	Groß-Laßlen	2
Agnethlen	5	Groß-Schenk	2
Keisd	4	Peschendorf	2
Mergeln	3	Trappold	2
Heltau	3	Mehburg	2
Reps	2·5		

Die weit überwiegende Mehrzahl jener Gemeinden gehört der mittleren Gruppe an, insbesondere der Umgebung Schäßburgs, welche Stadt den intensivsten Hopfenbau in Siebenbürgen treibt. Aus einer sehr großen Anzahl von Gemeinden wird die Absicht, Versuche mit dem Hopfenbau anzustellen, gemeldet.

Von sonstigen wichtigeren Handelspflanzen wäre noch Tabak, Raps und Cichorie zu erwähnen. Wenngleich die klimatischen und Bodenverhältnisse in der Mehrzahl unserer Gemeinden für den Anbau dieser Gewächse, besonders des Tabaks äußerst günstig wären, so ist

[1] Nach fachmännischen Angaben soll ein Durchschnittspreis von 90 fl. per Meter-Zentner (100 Kilogramm) angenommen werden dürfen. Die Bilanz soll sich folgendermaßen stellen: Anlagekosten von 2 Joch Grund 1000—1200 fl. Ausgaben für Trockenkammern, Pressen und andere Werkzeuge 800 fl. Die jährlichen Auslagen betragen: Kosten der Bearbeitung 240 fl., Verzinsung des Anlagekapitals 120 fl., 5%-ige Abnützung der Geräthe 2c. 100 fl. Zusammen jährliche Ausgaben 460 fl. Dem gegenüber beträgt der durchschnittliche Ertrag 10 Meter-Zentner (5 Meter-Zentner per Joch) à 90 fl. = 900 fl. Also Reinertrag nach 2 Joch: 440 fl. oder 220 fl. per Joch. (Nemzetgazdasági Szemle. IX. Bd., 1885. S. 327.)

die Produktion derselben doch verschwindend klein. Der Tabakbau, welcher eine Quelle des Wohlstandes für viele unserer Gemeinden werden könnte, leidet unter dem Drucke nicht so sehr des Monopoles an und für sich, als vielmehr der unrationellen vexatorischen Handhabung desselben. Es wird daher Tabak für Rechnung des Aerars in unseren Gemeinden fast gar nicht, sondern nur zum eigenen Gebrauch in der vom Gesetz gestatteten Ausdehnung gebaut. Der Rapsbau ist unseren Landbauern fast unbekannt — auch Cichorie wird nur in einer einzigen Gemeinde, Großscheuern, auf 7 Joch angebaut.

Ein eigenes und wichtiges Kapitel der landwirthschaftlichen Produktion unserer Gemeinden bildet der Weinbau. Wie bereits erwähnt gibt es unter unseren 227 Gemeinden blos 48 denen der Weinbau vollständig fehlt. Die Weingärten unserer Gemeinden umfassen 17,406 Joch, also mehr als ein Drittheil des gesammten Weinbauareales Siebenbürgens.[1] Leider ist dieser Weingartenbesitz, obwohl von Natur aus alle Bedingungen einer blühenden Weinproduktion gegeben sind, und obwohl die siebenbürgischen Weine, was Feuer und Aroma betrifft, den besten Weinen Europas an die Seite gestellt werden können, durchaus nicht jene Quelle des Wohlstandes für unsere Weinbauern, wie man erwarten sollte. Im Gegentheil, der Kornbauer ist dem Weinbauer was den Wohlstand betrifft durchschnittlich überlegen, eine Erfahrung die man übrigens auch anderwärts gemacht hat. Es scheint in der That, als ob der Weinbau, so sehr er sich nach der technischen Seite hin zum Kleinbetrieb eignet, doch in ökonomischer Beziehung passender dem größeren Grundbesitzer vorbehalten bliebe. Der kleine Weinbauer kann die grellen Sprünge in den Erträgen der einzelnen Jahre nur schwer ertragen; wenn auf eine bald längere bald kürzere Reihe von Jahren, in denen der Ertrag kaum die Kosten deckte, ja, Schulden gemacht werden mußten, endlich das ersehnte Segensjahr eingetreten ist, dann sieht der Bauer in der Regel seine Hoffnungen erst recht nicht erfüllt, denn nun sind, eine naturnothwendige Folge des plötzlich gestiegenen großen Angebotes, die Weinpreise tief gefallen. Seine durch die vorausgegangenen Jahre erschöpfte Kapitalskraft gestattet ihm nicht, das Produkt zurückzuhalten und die Hebung der Preise abzuwarten. Da er seine Fechsung als Most verkauft, so gehört nicht einmal der außerordentliche Werthzuwachs ihm,

[1] Dasselbe beträgt sammt dem weinreichen, jedoch nicht zu Siebenbürgen gehörenden Gebiet der Szilágyság 50,607 Joch. Die sächsischen Städte besitzen zusammen ein Weinberg-Areale von über 1100 Joch; die meisten Weinberge hat die Stadt Mediasch, 412 Joch, dann Mühlbach 263 Joch, Schäßburg 162 Joch.

welchen das Produkt bei verhältnißmäßig geringem Arbeits- und Kapitalaufwand einfach dadurch erfährt, daß der Most in Folge des Gährungsprozesses zu Wein geworden ist. Der grelle Wechsel von Noth und Ueberfluß ist ökonomisch wie sittlich gleich gefahrbringend. Ist man erst in wirthschaftlicher Beziehung leichtsinnig, dann ist man es gar bald auch in anderer Beziehung.

Es gibt gegen diese Uebelstände nur ein Mittel und das ist die Association. Wenn die Weinbauern einander benachbarter Gemeinden zu einem Vereine sich zusammenschlössen, mit der Verpflichtung, jedesmal ihre gesammte Fechsung, mit Ausnahme etwa des für den Hausgebrauch benöthigten Theiles, dem Verein abzuliefern, welcher eine rationelle Kellerwirthschaft zu führen hätte, dann könnte unseren Weinbauern wirklich geholfen werden. Dann würde auch ein anderer vielbeklagter, oft als Haupthinderniß des Aufschwunges dargestellter Uebelstand fortfallen, nämlich die große Ungleichmäßigkeit des Produktes. Der Verein könnte seinen Mitgliedern billige Vorschüße auf die künftige Fechsung ertheilen und dieselben aus den Klauen des Wuchers befreien, welcher bei uns nirgends so üppig blüht, wie gerade in den Weingegenden. Daß zu einem solchen Unternehmen vor Allem Kapital erforderlich ist, welches unsere Weinbauern eben nicht besitzen, kann heutzutage kein ernsthaftes Hinderniß sein. Die durchschnittliche Ehrlichkeit und Tüchtigkeit des sächsischen Bauern ist allgemein bekannt; sein Personalkredit ist ein größerer, als er selber ahnt, abgesehen von dem Realkredit.

Nur auf dem Wege der Association kann unseren Weinbauern wirklich geholfen werden. Alle anderen vorgeschlagenen Mittel, wie rationellere Anlage der Weingärten, Terassiren, geeignete Sortenauswahl, Sorgfalt bei der Weinlese u. s. w., so gut und richtig und nothwendig dies Alles ist, gehen nicht der Wurzel des Uebels an den Leib, welches einerseits in der Natur des Weinbaues andererseits in der wirthschaftlichen Natur des Kleinbauern begründet ist.

Was die thatsächlichen Resultate der Weinproduktion in unseren Gemeinden betrifft, sind wir leider nicht in der Lage, genaue statistische Nachweisungen zu liefern. Nach Hintz[1] kann man den Ertrag eines Joches Weinland bei uns durchschnittlich zu 12·9 Hektoliter (= 114 siebenbürgische Eimer) und den Durchschnittspreis eines Hektoliters (Most) zu 8 fl. 83 kr. annehmen. Der durchschnittliche Rohertrag per Joch betrüge daher ca. 114 fl. Diesemnach würde für die 17,406 Joch unserer

[1] Handelskammerbericht S. 64.

Gemeinden ein durchschnittlicher jährlicher Mostertrag von 224,537 Hektolitern im Gesammtwerth von 1.870,393 fl. anzunehmen sein.[1]

Was endlich die übrigen Erzeugnisse der Landwirthschaft betrifft, erwähnen wir hier noch des Obst- und Gemüsebaues. Dem ersteren thun die grellen Temperaturwechsel des siebenbürgischen Klimas, insbesondere die häufigen Spätfröste einigen Eintrag, worunter die frühblühenden Obstsorten, namentlich das Steinobst, besonders zu leiden haben, nichtsdestoweniger kann im Allgemeinen gesagt werden, daß in der Mehrzahl unserer Gemeinden ein vorzügliches und schönes Obst gedeiht oder gedeihen könnte. Leider wird dem Obstbau Seitens unserer Landbevölkerung in den meisten Gemeinden nicht die verdiente Sorgfalt zugewendet. Freilich erschweren die leidigen Absatzverhältnisse auch hier eine größere Ausdehnung der Obstkultur. In guten Obstjahren müssen die edelsten Obstsorten um wahre Schleuderpreise veräußert werden. Die Organisirung des Obsthandels und zwar zum Zwecke des Exportes ist eine dringende Nothwendigkeit. Vielfach geklagt wird auch über den allenthalben geübten Obstdiebstahl, welcher manchem Obstzüchter die Obstkultur verleidet. In 45 unserer Gemeinden wird der Obstbau in beträchtlicherem Umfang betrieben, am meisten in den Gemeinden des ehemaligen Bistritzer Distrikts, wo besonders die Gemeinden Petersdorf und Windau hervorragen. Intensiver Obstbau findet sich noch in Heltau, Michelsberg, Groß-Schenk und Deutsch-Kreuz. Am meisten vernachlässigt ist der Obstbau seltsamerweise in den Gemeinden des Burzenlandes, die in wirthschaftlicher Beziehung sonst fast in jeder Richtung an erster Stelle stehen.

Auch dem Gemüsebau wird in unseren Gemeinden nicht jene Aufmerksamkeit geschenkt, welche derselbe verdiente. In der Regel werden von Gemüsen nur diejenigen Sorten gebaut, welche der Bauer in seinem eigenen Haushalt verzehrt. Eine Ausnahme machen nur Kraut, Zwiebel und wenn wir die Kartoffeln zu den Gemüsen zählen wollen, was wir insoweit zu thun berechtigt sind, als in Siebenbürgen die Kartoffeln nirgends zur Brandweinerzeugung benützt werden, auch diese. Die genannten Arten werden in ziemlich bedeutendem Umfang produzirt und weithin auf die Herbstmärkte des Landes sowie Ungarns und

---

[1] Die Berechnung des Reinertrages bei Hintz a. a. O. scheint uns nicht haltbar zu sein. Wenn durchschnittlich jedes Jahr in der That neben einer sechsperzentigen Verzinsung des Bodenwerthes im Betrage von 30 fl. auch ein Unternehmergewinn von 44 fl. per Joch sich ergäbe, hätten unsere Bauern alle Ursache zufrieden zu sein. Die gesammten Jahresauslagen (Arbeitslohn, Bepfählung, Steuer 2c.) sind mit 40 fl. per Joch viel zu niedrig angesetzt.

Romäniens von unsern Bauern verführt. Zwiebel wird in vorzüglicher und rennomirter Qualität besonders in der Umgebung von Bistritz (namentlich Treppen und Senndorf), ferner im Burzenlande (Marienburg) gezogen, Kraut in der Umgebung von S.-Regen (Birk), Hermannstadt und Kronstadt. Erwähnung verdienen auch die Burzenländer Rettige, welche bis Bukarest verführt werden. Die feineren Gemüsearten, wie Blumenkohl, Spargel u. a., welche eine größere Sorgfalt und Pflege erheischen, werden nur in den unseren Städten nahegelegenen Gemeinden kultivirt, ebenso findet man nur dort die Frühzucht von feineren Gemüsearten in Glas- und Treibhäusern.

Zum Schluße sei hier noch der im Wege der Hausindustrie erfolgenden Produktion gedacht. Dieselbe ist eine höchst bedeutende, wenn sie auch weit entfernt von jener Ausdehnung ist, deren sie unter den gegebenen Verhältnissen fähig wäre. Wenn man bedenkt, daß nahezu die gesammte Leib- Bett- und Tischwäsche unserer sächsischen Landbevölkerung, also einer Bevölkerung von über 150,000 Köpfen, ferner zu einem guten Theil auch ihr Bedarf an Tuch für die Kleidung im Wege der hausindustriellen Thätigkeit gedeckt wird, so wird man den Umfang und die Bedeutung dieser Produktion nicht gering schätzen können. Die sächsische Bäuerin setzt ihren Stolz darein, einen möglichst großen Vorrath von selbstgesponnenem und selbstgewebtem Linnen zu besitzen. Die Erzeugung von Hanf- und Flachsleinwand, namentlich der ersteren, wird, man kann sagen, in jedem sächsischen Bauernhause betrieben, weniger ausgedehnt ist die Wollspinnerei und -weberei. Zu bemerken ist indessen, daß diese Produktion leider viel zu sehr auf den eigenen Hausbedarf der Produzenten sich beschränkt und daß nur ein geringer Theil des Erzeugnisses zum Verkauf in den Verkehr gelangt. Eine Ausnahme hievon macht nur die an einigen Orten in größerem Maßstabe betriebene Erzeugung von Wolltuch.

Außer der Spinnerei und Weberei von Hanf, Flachs und Wolle werden als Hausindustriezweige in mehreren Gemeinden betrieben: die Strohflechterei, Holzschnitzerei, Korbflechterei, die Erzeugung von Blumentischen und Gartenmöbeln, die Binsenflechterei die Erzeugung von Leinöl u. a. Alle hier genannten Zweige hausindustrieller Thätigkeit wären einer bedeutend größeren Ausdehnung fähig. Wir haben es auf diesem Gebiet fast nur noch mit Anfängen zu thun, die jedoch zu schönen Hoffnungen berechtigen.

Was den Umfang und Werth der Hausindustrieproduktion betrifft, können wir leider nur dürftige Angaben machen. Namentlich entzieht

sich der für den eigenen Hausgebrauch der Produzenten bestimmte Theil des Erzeugnisses jeder genaueren Controle. Nur aus wenigen Gemeinden sind wir in der Lage genauere Daten zu geben.

Die Erzeugung einer Art gröberen Tuches aus Schafwolle (Halinatuch) in der gewerbfleißigen Landgemeinde Heltau wird so schwungvoll und in solcher Ausdehnung betrieben, daß man dieselbe wohl nicht mehr unter den Begriff der Hausindustrie einbeziehen kann. Sie ist jedoch aus dieser hervorgegangen und trägt auch heute noch, trotz ausgedehnter Anwendung von Maschinen und Verwendung von Hilfsarbeitern (ca. 2000, dem größeren Theile nach weiblichen Geschlechtes) manche charakteristischen Züge der Hausindustrie an sich, überdies wird sie auch thatsächlich in vielen Fällen als Nebenbeschäftigung neben der Landwirthschaft betrieben. Deßhalb und um zu zeigen, welcher Entwickelung eine Hausindustrie, am richtigen Ort und durch die richtigen Leute betrieben, fähig ist, seien ein paar kurze Daten über die Heltauer Tuchindustrie hier angeführt.

Das Jahreserzeugniß der Heltauer Wollweberei beträgt in den letzten Jahren durchschnittlich ca. 100,000 Stück Tuch von 20 Meter Länge. Zum Durchschnittspreis von 16 fl. 50 kr. per Stück gerechnet, beläuft sich der gesammte Werth der Jahresproduktion auf ca. 1.650,000 fl. In früheren Jahren betrug derselbe weit über 2 Millionen Gulden; eine Reihe ungünstiger Umstände hat einen, wie wir glauben nur vorübergehenden Rückgang des Heltauer Geschäftes wie überhaupt der gesammten siebenbürgischen Tuchindustrie, welche fast ausnahmslos in Händen der Sachsen sich befindet, zur Folge gehabt. Tiefe Wunden haben dieser lebensfähigen Industrie die verfehlten Maßnahmen der Regierung geschlagen, welche zur Verhütung der Einschleppung der orientalischen Rinderpest die Einfuhr von Rohwolle aus Romänien nicht nur längere Zeit hindurch gänzlich verbot, sondern sogar zu einer Zeit, da die Nachbarländer schon längst vollständig seuchenfrei waren, das Verbot der Einfuhr ungewaschener Wolle trotz aller Gegenvorstellungen hartnäckig aufrechterhielt, so daß die Tuchproduzenten, welche ohne den Bezug des Rohstoffes aus Romänien nicht existiren können, gezwungen waren, unter unsäglichen Plackereien, Zeitvergeudung und vor Allem mit großen Kosten Wollwäschereien an der Grenze zu errichten und sogar Arbeiter aus Siebenbürgen dahin zu schicken, da in Romänien geeignete Arbeiter nicht zu haben waren. Vollends unbegreiflich wird das Vorgehen der Regierung, wenn man weiß, daß diese Maßregeln nur an der siebenbürgischen Grenze stattfanden, während die ungehinderte Einfuhr unge-

waschener Rohwolle aus Romänien über die Grenzstation Orsova gestattet war, so daß viele Produzenten ihre Wolle auf dem ungeheueren Umweg über Orsova, Temeschvar, Arad, Karlsburg nach Hermannstadt, Kronstadt und Heltau brachten, anstatt über die etwa 3 Stunden Weges entfernte Grenzstation Rothenthurm, beziehungsweise Predeal![1]

Ihren Absatz findet die Heltauer Tuchwaare außer auf den siebenbürgischen Märkten, in Süd- und Mittel-Ungarn, Slavonien, Romänien, Bukowina und Galizien.

In weit geringerem, immer aber noch ziemlich bedeutendem Umfang wird die Halinatucherzeugung in der Gemeinde Neustadt (bei Kronstadt) betrieben; leider fehlen uns nähere Angaben über den Umfang dieser Produktion. Unter den übrigen sächsischen Gemeinden, in denen dieser Zweig der Hausindustrie in einem das eigene Bedürfniß der Produzenten übersteigenden Umfang betrieben wird, sind zu erwähnen: Galt, Haschag, Retersdorf, Weißkirchen (Groß-Kockler C.) und Freck.

Hanf- und Flachsgespinnste und Leinwand erzeugen zum Verkauf: Agnethlen (jährlicher Absatz ca. 1000 fl.), Marpod (ca. 1000 fl.), Galt (ca. 400 fl.), Talmesch (ca. 300 fl.), Heldsdorf (ca. 200 fl.), Draas (ca. 200 fl.), ferner Deutsch-Kreuz, Katzendorf, Scharosch (bei Mediasch), Seligstadt, Stein, Zied, Alzen, Burgberg, Kirchberg, Klein-Probstdorf, Brenndorf, Zeiden und Paßbusch. Der Ertrag in diesen letzteren Gemeinden kann leider nicht angegeben werden.[2]

Die Strohflechterei wird am schwungvollsten in Michelsberg betrieben (jährlicher Absatz ca. 5000 fl.), ferner Petersdorf bei Mühlbach (ca. 600 fl.), dann in Mortesdorf, Klein-Probstdorf und Wolkendorf (bei Kronstadt).

---

[1] Ebenso schwer hatte durch dieselben Einfuhrsplackereien die Kronstädter Lederindustrie zu leiden. Die geringe Aufmerksamkeit, welche der siebenbürgischen Industrie geschenkt wird, beginnt sich bitter zu rächen. Eine Reihe von Fabrikanten, müde der Plackereien, der Steuerschraube u. s. w., hat die betreffenden Unternehmungen über die Grenze auf romänisches Gebiet verlegt, und anstatt des bisherigen Exportes nach Romänien findet nun in den betreffenden Zweigen ein Import nach Siebenbürgen statt.

[2] Einer unserer Gewährsmänner schreibt: „Ueber den Ertrag der in bedeutendem Umfang betriebenen Spinnerei und Weberei in meiner Gemeinde kann ich keine Angaben machen. Seit in Folge eines statistischen Ausweises über das Erträgniß der Hausindustrie Steuern ausgeworfen wurden, wollen die Leute unter keinen Umständen über diesen Punkt sich äußern."

Die Korbflechterei in Michelsberg (ca. 1200 fl.), ferner Tartlau, Burghalle, Brenndorf und Zeiden.

Die Holzschnitzerei in Keisd (ca. 300 fl.), wo auch eine blühende Schule für Holzschnitzerei und zwar Privatunternehmen eines dortigen sächsischen Bauern besteht, ferner Michelsberg und Tartlau.

Die Binsenflechterei in Tatsch (ca. 500 fl.)

Die Erzeugung von Blumentischen und Gartenmöbeln in Michelsberg (ca. 400 fl.)

Die Erzeugung von Leinöl in Zeiden, wo in den letzten Jahren jährlich ca. 2200 siebenbürgische Eimer (= 200 Hektoliter à 55 fl.) im Werthe von ca. 11,000 fl. erzeugt wurden. Noch größer ist die Leinölproduktion in Neustadt (bei Kronstadt), doch fehlen nähere Angaben.

Endlich ist noch anzuführen die Besenbinderei in Großau.

b) Verkehrs-, Preis- und Lohnverhältnisse.

Den natürlichen Absatzort für die Erzeugnisse der Landwirthschaft bilden die Märkte unserer Städte und Flecken, obschon auch der unmittelbare Einkauf in den produzirenden Gemeinden selbst, durch herumreisende Agenten, ziemlich häufig vorkommt. Wenn auch die zeitliche Conzentration des Absatzes der Bodenprodukte aus der Natur der landwirthschaftlichen Produktion gewissermaßen mit Nothwendigkeit folgt, so sind doch die allzuhäufigen Jahr- und Wochenmärkte, deren Besuch für unsere Landbevölkerung einen großen Reiz hat, eine Quelle großen Zeitverlustes und unwirthschaftlicher Kostenvermehrung, oft von noch Schlimmerem. Gleichwohl sind die Jahr- und Wochenmärkte für den kleinen Produzenten landwirthschaftlicher Erzeugnisse eine unentbehrliche und höchst wichtige Institution. Die Frage der Entfernung vom Marktorte und des Zustandes der Straßen ist daher für unsere Landbevölkerung von nicht geringer Bedeutung.

Eine Anzahl der größeren unter unseren hier in Betracht kommenden Gemeinden besitzt eigene Märkte, die für den nächstliegenden Kreis von Gemeinden den Verkehrsmittelpunkt bilden, so Agnethlen, Reps, Reußmarkt, Lechnitz, Botsch und Teckendorf. Andere wieder, welche sich an Größe und Bedeutung mit den vorigen wohl messen könnten, und welche auch eigene Jahrmärkte, selbst Wochenmärkte besitzen, wie Marienburg (im Kronst. C.), Leschkirch, Groß-Schenk, haben nicht die Bedeutung eines solchen Emporiums für die nächste Umgebung,

weil sie zu nahe an größeren Städten liegen, welche den Marktverkehr an sich ziehen und die selbständigen Märkte in ihrer Umgebung nicht recht aufkommen lassen.

Im Allgemeinen sind unsere Gemeinden im Punkte der Entfernung vom Marktorte günstig gestellt. Bei der überwiegenden Mehrzahl erreicht dieselbe nicht mehr als 2 Meilen. Eine einzige Gemeinde (Engenthal) gibt es, welche 6, und nur 3 Gemeinden (Bell, Dobring und Schoresten) welche 5 Meilen von ihrem Marktort entfernt sind. Bei 10 Gemeinden, Groß-Schenk, Michelsdorf (Groß-Kockler C.), Rosch, Alzen, Burgberg, Hamlesch, Leschkirch, Felldorf, Michelsdorf (Klein-Kockler C.) und Kerz beträgt die Entfernung 4 bis 5 Meilen.

Der Zustand der Bezirks- oder Comitatsstraßen ist an vielen Orten ein kläglicher, ganz besonders im Klein-Kockler und Groß-Kockler Comitat. Noch trauriger ist es um jene Vizinalstraßen bestellt, deren Erhaltung nicht dem Comitat sondern den einzelnen Gemeinden obliegt. Diese Wege sind oft wochen- ja monatelang nicht fahrbar besonders im Frühjahr und Herbst. Die vom Staat erhaltenen sogenannten Reichsstraßen sind meist in gutem Zustande, wenn sie auch seit den fünfziger Jahren an vielen Orten entschieden schlechter geworden sind.

Etwas größer als vom nächsten Marktort ist die durchschnittliche Entfernung unserer Gemeinden von der nächsten Eisenbahnstation. Und zwar stehen in dieser Beziehung die nördlichen Gemeinden im Augenblick am ungünstigsten, so daß bei einigen dieser Gemeinden, wie Klein-Bistritz und Paßbusch die Entfernung bis 10 Meilen steigt. Allein dieser Uebelstand wird für die sämmtlichen Gemeinden der nördlichen Gruppe in der allerkürzesten Frist zu einem guten Theil behoben werden, da die Eisenbahnlinien Dees—Bistritz einerseits und M.-Vasarhely—S.-Regen andererseits im Wesentlichen bereits ausgebaut sind und demnächst dem Verkehr übergeben werden sollen. Abgesehen von den Gemeinden der nördlichen Gruppe stehen gegenwärtig in diesem Punkte am ungünstigsten die Gemeinden in der Umgebung von Groß-Schenk, bei denen die Entfernung von der nächsten Eisenbahnstation bis 7 und 8 Meilen steigt. Minder günstig stehen die Aussichten dieser Gemeinden für die nächste Zukunft, da der geplante Ausbau der Linie Hamruden (Homoród)—Fogarasch—Rothenthurm wohl nicht so bald in Angriff genommen werden dürfte. Schon der Ausbau der so wichtigen kurzen Strecke Hermannstadt—Rothenthurm würde manche jener Gemeinden der Eisenbahn beträchtlich näher bringen.

Gegenwärtig zählen wir unter unseren Gemeinden 19 Eisenbahnstationen, beziehungsweise Haltestellen u. zw.:

Donnersmarkt (Monora)[1]
Langenthal (Hoszszuaszó)
Groß-Probstdorf (Nagy-Ekemező)
Pretai (Paratély)
Hetzeldorf (Eczel)
Dunnesdorf (Dános)
Arkeden (Erked)
Mehburg (Bene)
Katzendorf (Kacza)
Hamruden (Homoród)
Nußbach (Mogyorós)
Rothbach (Vörösmart)
Marienburg (Földvár)
Brenndorf (Botfalu)
Marktschelken (Nagy-Selyk)
Arbegen (Szász-Egerbegy)
Frauendorf (Aszonyfalva)
Waßid (Vesződ) — zugleich Haltestelle für Reußen (Rűsz).

In 48 unserer Gemeinden befinden sich Postämter oder Poststationen, u. zw. in:

*Agnethlen (Ágota)
Birthälm (Berethalom)
Bürgesch (Bürkös)
Deutsch-Kreuz (Szász-Kereszt-tur)
*Dunnesdorf (Dános)
Groß-Schenk (Nagy-Sink)
*Hamruden (Homoród)
*Hetzeldorf (Eczel)
*Katzendorf (Kacza)
Keisd (Szász-Kézd)
Leblang (Lemnek)
*Marktschelken (Nagy-Selyk)
Meschen (Musna)
*Reps (Kőhalom)
Freck (Felek)
Giersau (Fenyőfalva)
Großau (Keresztényszigel)
Großpold (Nagy-Apold)
Groß-Scheuern (Nagy-Csűr)
Heltau (Nagy-Disznód)
Leschkirch (Ujegyház)
Michelsberg (Kis-Disznód)
Reußmarkt (Szerdahely)
Talmesch (Talmács)
Thalheim (Dolmány)
*Baaßen (Felső-Bajom)
Bulkesch (Bolkács)
Billak (Billak)
Groß-Schogen (Nagy-Sajó)
Jaad (Jáád)
Lechnitz (Lekencze)
Mönchsdorf (Harina)
*Brenndorf (Botfalu)
Heldsdorf (Höltövény)
Honigberg (Sz. Hermány)
*Marienburg (Földvár)
Rosenau (Rozsnyó)
Tartlau (Prázsmár)
Zeiden (Feketehalom)

[1] Da in den ämtlichen Fahrplänen, Poststempeln u. s. w. ausnahmslos die magyarischen Ortsbezeichnungen gebraucht werden, setzen wir diese in Klammern neben die deutschen Ortsnamen.

Törnen (Pókafalva)
Weingartskirchen (Vingárd)
Botsch (Bátos)
Teckendorf (Teke)
Ungersdorf (Szász-Magyaros)
*Arkeden (Erked)
*Mehburg (Bene)
Schirkonyen (Sárkány)
Romos (Romosz)

Die mit einem * bezeichneten Gemeinden besitzen zugleich Telegraphenstationen, außerdem Langenthal (Hoszszu-Aszó) und Nußbach (Mogyorós).

Was die Marktpreise betrifft, lassen wir die Jahresdurchschnittspreise der wichtigeren landwirthschaftlichen Produkte des Hermannstädter Marktes aus den 12 Jahren von 1873—1884 hier folgen.[1] Es kostete der Hektoliter

	Weizen fl.	Halbfrucht fl.	Roggen fl.	Gerste fl.	Hafer fl.	Mais fl.	Kartoffeln fl.
1873:	10.68	8.98	7.38	6.13	2.53	6.18	3.44
1874:	9.81	8.15	6 61	5.40	2.84	5.84	2.77
1875:	6.08	4.92	3.86	4.25	2.72	4.24	1.74
1876:	6.69	5.27	5.98	4.13	2.72	3.41	2 02
1877:	8.93	7.44	5.97	5.57	3.25	5.49	3.36
1878:	7.44	6.57	5.30	5.06	2.65	5.66	2.38
1879:	6.55	5.48	3.97	3.80	2.25	3.65	1.24
1880:	8.28	6.78	5.50	4.48	2.93	4.54	1.93
1881:	7.63	6.32	5.34	4.38	2.52	4.15	2.09
1882:	7.59	6.41	4.84	5.13	2.95	5.16	2.26
1883:	7.20	5.99	4.81	4.78	2.72	4.92	1.96
1884:	6.45	5.08	4.17	4.44	2.71	4.77	1.87

Mit einziger Ausnahme des Hafers nahmen alle übrigen Erzeugnisse den höchsten Preisstand im Jahre 1873 ein. In den nächsten zwei Jahren, 1874 und 1875, sinken die Preise und erreichen im letzteren Jahre ihren tiefsten Stand in der ganzen Reihe der Jahre, ohne Zweifel eine Folge der im Jahre 1873 ausgebrochenen großen Wiener Börsenkrise, die auch das kapitalarme Siebenbürgen manche Million gekostet hat. Im Jahre 1877 bessern sich die Preise sehr merklich, was jedenfalls mit dem russisch-türkischen Krieg in Zusammenhang zu bringen ist. Von da an, insbesondere vom Jahre 1880 ab sinken die Preise bis zum Jahre 1884 mit einigen Schwankungen continuirlich, eine Wirkung des in diesen letzten Jahren in großem Maßstab erfolgten Getreideimportes aus Nord-Amerika, Australien und Indien auf die europäischen Plätze.

[1] Aus den Ausweisen des Hermannstädter städtischen Marktamtes.

So äußert sich der Wellenschlag der großen Weltereignisse auch in diesem entlegenen Winkel Europas und bestimmt im Großen und Ganzen den Gang der Preisbewegung. Im Einzelnen freilich machen sich auch die lokalen Einflüsse geltend, was sich namentlich in den wechselnden Preisen der einzelnen Monate zeigt und zwar wechseln die Monatsdurchschnittspreise in verhältnißmäßig hohem Grade deshalb, weil die Zufuhren zu unseren Märkten fast ausnahmslos von Kleinproduzenten herrühren. Indessen würde es uns zu weit führen auch dies hier im Einzelnen nachzuweisen, wir bemerken deshalb blos, daß die Getreidepreise durchschnittlich den höchsten Stand in den Monaten April bis Juni, den niedrigsten in den Monaten September bis November und Dezember erreichen, d. h. also, die Preise zeigen den höchsten Stand unmittelbar vor und den niedrigsten unmittelbar nach der Ernte und da die Preisdifferenzen zwischen dem höchsten und niedrigsten Monatsstand oft sehr bedeutend sind und da sich diese Differenzen in den letzten Jahren mehren, so können wir hieraus allein schon folgern, daß im Allgemeinen die wirthschaftliche Lage unserer Bauern sich verschlimmert hat. Es ist ein böses Zeichen, wenn der Bauer das vom Dreschflegel noch warme Getreide zum Markte führt, zumal wenn er dies Getreide vom Felde geradeswegs unter den Dreschflegel gebracht hatte.

Im Folgenden theilen wir die Durchschnittspreise des Jahres 1884 für einige andere der wichtigeren vegetabilischen und animalischen Produkte auf dem Hermannstädter Markte mit:

			fl.
Erbsen	1	Hektoliter	9.27
Bohnen	1	„	6.63
Linsen	1	„	11.77
Kraut	1	Kilogr.	—.15
Kohl	1	„	—.40
Gelbe Rüben	1	„	—.06
Rothe „	1	„	—.05
Petersilie	1	„	—.20
Zwiebel	1	„	—.20
Heu, bestes	100	„	1.98
Stroh, bestes	100	„	1.43
Hartes Holz	1	Kub.-Mtr.	3.56
Weiches „	1	„ „	2.83
Feiner Honig	1	Kilogr.	1.20
Wachs	1	„	2.—

		fl.
1 Ochse (Schlachtvieh) . .	80.— bis	200.—
1 Kuh „ . .	50.— „	110.—
Rindfleisch	1 Kilogr.	—.47
Schweinefleisch	1 „	—.45
Kalbfleisch	1 „	—.45
Schöpsenfleisch	1 „	—.30
Schweinefett	100 Kilogr.	58.—
Speck	100 „	65.—
Süße Milch	1 Liter	—.12
Sauere „	1 „	—.10
Frische Butter	1 Kilogr.	1.—
Rindschmalz	1 „	—.90
100 Stück Eier		2.—
Gewöhnlicher Tischwein, 1 Hektoliter, je nach der Qualität . .	18.— bis	32.—

Wie bereits erwähnt bildet die Frage der ländlichen Arbeiter einen der wunden Punkte in der Landwirthschaft der sächsischen Bauern. Eine ländliche Arbeiterklasse sächsischer Abstammung gibt es nicht; die Lohnarbeit wird fast ausnahmslos von Seklern, Romänen und Zigeunern verrichtet. Und zwar arbeiten die Sekler mehr im Accord, die Romänen in fester Bedienstung als Hirten oder Knechte, die Zigeuner dagegen um Taglohn. Bei der Natur der landwirthschaftlichen Arbeit, die eine Arbeitstheilung nur selten gestattet, ist der Kreis jener Verrichtungen, die sich leicht im Accordwege besorgen lassen, ein ziemlich enger — bei uns wird fast nur das Dreschen in dieser Weise an Lohnarbeiter vergeben. Die große Ausbreitung, welche in letzter Zeit gerade die Dreschmaschinen gewonnen haben, hat indessen diese für den Arbeitgeber vielfach höchst lästige Art der Arbeitverdingung ziemlich eingeschränkt. In der Regel muß der Bauer die Arbeiter monatelang, oft den ganzen Winter über auf seinem Hofe halten. Um sich ferner die nöthige Arbeitskraft für die dringenden Frühjahrs- und Sommerarbeiten zu sichern, muß der Bauer ganze Arbeiterfamilien, Romänen und Zigeuner, den Winter über mit Lebensmitteln versehen als Vorschuß für die künftig zu leistende Arbeit; wenn aber der Schnee schmilzt und die ersten Schwalben erscheinen, ist von den Arbeitern oft kaum die Hälfte da, die übrigen sind bei Nacht und Nebel entwichen, um in anderen Gemeinden gegen Tagelohn zu dienen. Ein Gewährsmann schreibt: „Der Boden unserer über 900 Joch umfaßenden Viehweide ließe sich in den ergiebigsten, für Weizen sehr ge-

eigneten Ackergrund umwandeln. Würde er heute unter die Gemeindebürger aufgetheilt, so erhielten die Sachsen davon ca. 700 Joch während zur Zeit der Nutzen davon wenigstens zur Hälfte den Romänen zufließt, da diese mindestens eben so viel Rindvieh halten, an Schafen aber noch mehr als die Sachsen. Selbst jeder Dienstknecht kann beliebig viel Vieh auf die Weide treiben und hat dafür außer dem Hirtenlohn nichts zu zahlen. Das nöthige Winterfutter für ihr Vieh verschaffen sich die Romänen mit nicht gar schwerer Mühe, indem sie auf der benachbarten gräflich —schen Besitzung Gras um die Hälfte zu mähen bekommen; es fehlt dort eben sehr an Arbeitskraft und wird jenes Gut (größtentheils Kukurutzland) meist von Romänen unserer Gemeinde um die Hälfte bearbeitet. Durch den Entgang der romänischen Arbeitskraft, die der Sachse im Winter doch mit Allem versehen und ausfüttern muß, ist unser Grundbesitzer doppelt geschädigt!" Ähnliche Zustände herrschen, man kann sagen ausnahmslos in allen sächsischen Gemeinden.

Was die Höhe des Arbeitslohnes und zwar zunächst des Tagelohnes betrifft, so beträgt derselbe durchschnittlich für einen Mäher 65 kr., für einen Schnitter 40 kr., für einen gewöhnlichen Tagelöhner 33 kr., und zwar sammt der Beköstigung. Der mittlere Tagelohn in unseren Gemeinden beträgt demnach 46 kr. sammt der Kost. Zwischen den einzelnen Gemeinden zeigt die Höhe des Tagelohnes ziemlich große Differenzen, so beträgt z. B. in Felldorf und Maniersch — beide im Klein-Kockler Comitat gelegen — der Tagelohn eines Mähers 40 kr., eines Schnitters 25 kr., eines gewöhnlichen Tagelöhners 20 kr., während in Teckendorf dieselben Posten 1 fl. 20, 1 fl. 20, und 75 kr. betragen (überall sammt der Kost). Die höchsten durchschnittlichen Tagelöhne zeigen die Gemeinden der Umgebung von Hermannstadt, Bistritz und Kronstadt, die niedrigsten die Gemeinden der mittleren Gruppe, des Groß- und Klein-Kockler Comitats. Im Jahr 1882 betrug für das ganze Land, Ungarn und Siebenbürgen, der durchschnittliche Lohn eines landwirthschaftlichen männlichen Arbeiters 73 kr. ohne Kost.[1] Es dürfte daher der durchschnittliche Lohn in unseren Gemeinden dem Durchschnittslohn für das ganze Land nominell ziemlich gleichstehen, reell aber, bei der zweifellos schlechteren Qualität der hiesigen Arbeit nicht unbeträchtlich höher sein. Das bekannte Wort eines englischen Nationalökonomen kann auch hier mutatis mutandis angewendet werden: „Ein schottischer Tagelöhner um 1 Schilling ist wohlfeiler als ein irischer um ½ Schilling."

---

[1] S. Bela Földes, in der Statist. Monatsschrift, Bd. X. S. 374.

Wie überall sonst, so steht der Tagelohn der landwirthschaftlichen Arbeiter auch hier im Monat Jänner am tiefsten und in den Monaten Juli und August am höchsten.

Was den Gesindelohn betrifft, so beträgt derselbe durchschnittlich in unseren Gemeinden 51 fl. jährlich für einen Knecht und 32 fl. jährlich für eine Magd, selbstverständlich sammt voller Verpflegung. Das Maximum des Knechtelohnes zeigen Dunnesdorf und Nußbach mit 80 fl., das Minimum Nadesch mit 20 fl., Bodendorf und Eibesdorf mit 25 fl.; das Maximum des Mägdelohnes Kastenholz und Neppendorf mit 45 fl., das Minimum Bodendorf und Nadesch mit 15 fl.

c) Schuld-, Kredit- und Steuerverhältnisse.

1. Wirthschaftliche Lage im Allgemeinen.

Die wirthschaftliche Lage der sächsischen Bauern ist, wie bereits erwähnt wurde, bis noch zwar im Allgemeinen eine erträgliche, aber der alte behäbige Wohlstand beginnt allerorten in bedenklicher Weise zu schwinden. Wenn man indessen die Verhältnisse hierzulande kennt, wird man sich fast wundern dürfen, daß der wirthschaftliche Rückgang nicht ein noch ärgerer ist. Die hohen direkten und indirekten Steuern, Gebühren und sonstigen Lasten aller Art, die niedrigen Getreidepreise, die lange Reihe von Mißjahren namentlich im Weinbau, der Mangel an Verständniß und Wohlwollen für die Interessen unserer Landbevölkerung bei niederen und hohen Verwaltungsorganen, die Hemmnisse jeder Art, welche die Einbürgerung einer besseren Wirthschaftsmethode findet, die mangelhafte oder gänzlich fehlende Organisation des landwirthschaftlichen Kredits: fürwahr, Gründe genug, um den Rückgang des bäuerlichen Wohlstandes zur Genüge zu erklären.

Am übelsten ist die Lage unserer Bauern in den Gemeinden der westlichen und der mittleren Gruppe. Von den 122 Gemeinden des Groß-Kockler und Klein-Kockler Comitats sind die Bauern in nicht weniger als 59 Gemeinden mehr oder minder stark verschuldet. Es sind dies diejenigen Gemeinden, die den intensivsten Weinbau treiben; in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sind auch in der That die schlechten Weinjahre der letzten Zeit die unmittelbare Ursache der Verschuldung. Ebenso schlimm oder noch schlimmer stehen die Verhältnisse in 11 von den 16 Gemeinden der westlichen Gruppe, die ebenfalls starken Weinbau treiben. Auch in einigen Gemeinden der Umgebung von Hermannstadt ist die Verschuldung eine ziemlich starke. Am günstigsten ist die all-

gemeine wirthschaftliche Lage der Bauern in den Gemeinden der Kronstädter und der nördlichen Gruppe, namentlich in den freien Gemeinden des ehemaligen Bistritzer Distrikts.

Wenn wir von den oben angeführten ungünstigen Verhältnissen allgemeiner Natur, unter welchen sämmtliche Gemeinden mehr oder minder zu leiden haben, absehen, so finden wir auch eine Anzahl spezieller Ursachen der bald größeren bald geringeren Verschuldung unserer Bauern in den einzelnen Gemeinden.

Die Feuersbrünste von größerem Umfang sind zwar zum Glücke bei weitem seltener geworden als ehedem, insbesondere seit das Institut der freiwilligen Feuerwehr größere Verbreitung gefunden hat, doch kommen sie auch heute noch häufig genug vor.[1] In einer ziemlichen Anzahl von Gemeinden rührt die theilweise Verschuldung von dieser Ursache her.[2] Den großen Werth der Feuerversicherung haben unsere Bauern wohl eingesehen, Beweis dessen die bedeutende Zahl der Versicherungen (Tabelle VII) leider stehen aber die trotz der Concurrenz der Versicherungsunternehmungen immer noch viel zu hohen Versicherungsprämien der Erreichung des Ideales auf diesem Gebiet, daß nämlich in jeder Gemeinde jeder Wirth ohne Ausnahme versichert sei, hindernd im Wege. In einer Anzahl der vorgeschritteneren Gemeinden ist allerdings schon seit längerer Zeit auch dies Ziel ganz oder nahezu erreicht, nämlich in Großau, Heltau, Marktschelken, Honigberg, Rosenau, Neustadt, Weidenbach, Nieder-Eidisch und Ober-Eidisch, in welchen 10 Gemeinden sämmtliche sächsischen Wirthe, und in Stein, Seiburg, Alzen, Groß-Scheuern, Klein-Scheuern, Neppendorf, Neudorf (Hermannst. C.), Schellenberg, Brenndorf,

[1] In der Gemeinde Heldsdorf hat es in diesem Jahrhundert 38 Brände gegeben. In den 10 Jahren 1854—1864 sind in 23 Gemeinden des ehemaligen Bistritzer Distriktes 11 Proz. sämmtlicher Wohngebäude und 25 Proz. sämmtlicher Wirthschaftsgebäude abgebrannt. Csallner a. a. O. S. 43.

[2] Unter den Gemeinden, welche durch Feuersbrünste besonders stark gelitten haben und in denen die heutige theilweise Verschuldung aus dieser Ursache herrührt, sind zu nennen:

Groß-Laßlen	Neudorf (Hermannstädter C.)	Heldsdorf
Peschendorf	Rätsch	Rothbach
Pruden	Reußen	Blutroth
Seiburg	Schellenberg	Donnersmarkt
Seligstadt	Talmesch	Botsch
Stein	Groß-Probstdorf	Nieder-Eidisch
Wurmloch	Langenthal	Dürrbach.
Burgberg		

Nußbach, Petersberg, Tartlau, Zeiden, Radesch, Seiden, Dürrbach und Mehburg, in denen fast alle sächsischen Wirthe versichert sind. In Großau, Heltau und Marktschelken werden sämmtliche Wirthe von Gemeindewegen versichert; so beläuft sich z. B. in Großau die aus dem Communaleinkommen gezahlte Versicherungsprämie auf 631 fl. jährlich. In mehreren Burzenländer Gemeinden bestehen auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsgesellschaften, welche meist die Gesammtheit der Wirthe umfassen. Die größte Ausdehnung hat das Versicherungswesen, abgesehen von den Gemeinden des Burzenlandes, in der Umgebung von Hermannstadt. Auffällig ist, daß in einigen sonst dem Fortschritt durchaus nicht abgeneigten stattlichen Gemeinden des Hermannstädter Comitats die Zahl der Versicherten eine merkwürdig geringe ist, so in Großpold bloß 12, in Leschkirch 15, in Talmesch 12, in Burgberg 20, in Kirchberg 20, in Urwegen 26. Am weitesten zurück auf diesem Gebiete stehen die Gemeinden der westlichen Gruppe.

Eine volkswirthschaftlich nicht unwichtige Bemerkung wäre hier zu machen. Nach einer der Wahrheit wohl gewiß ziemlich nahekommenden Berechnung des Verfassers dürfte der Gesammtbetrag der von den sächsischen Bauern unserer Gemeinden gezahlten Versicherungsprämien jährlich mindestens auf 70,000 fl. sich belaufen. Der weitaus größte Theil dieser bedeutenden Summe fließt auswärtigen auf Gewinn berechneten Versicherungsgesellschaften zu und hilft die fetten Dividenden der Aktionäre erhöhen, während unsere aus einheimischem Kapital gegründete und den Charakter einer gemeinnützigen Anstalt besitzende wechselseitige Versicherungsbank „Transsilvania“ in Hermannstadt an jener Summe nur zu einem geringen Theile partizipirt. Die überwiegende Mehrzahl der Versicherungen, reichlich zwei Dritttheile, zählt die „Riunione adriatica“ in Triest, hierauf folgt wohl die „Transsilvania“, allein neben ihr ist noch eine große Anzahl anderer Unternehmungen betheiligt, wie „Phönix“, „Donau“, „Franko-Hongroise“, „Tißa“, „Pannonia“ und mehrere Triester Versicherungsgesellschaften. Es ist gewiß zu bedauern, daß Jahr für Jahr eine so bedeutende Summe der einheimischen Volkswirthschaft entzogen wird, während sie eben so gut im Lande zurückbehalten und hier fruchtbringend verwendet werden könnte.

Einer eigenthümlichen und interessanten Organisation des Feuerversicherungswesens sei hier gedacht, welche seit unvordenklichen Zeiten in den sächsischen Gemeinden des ehemaligen Bistritzer Distrikts besteht und welche bei der ungewöhnlichen Häufigkeit der Brände gerade in

diesen Gemeinden unendlich viel Gutes gewirkt hat.[1] Das ist nämlich die sogenannte Bauhilfe, d. h. ein Verband sämmtlicher Gemeinden, wonach alle benachbarten Ortschaften einer durch Feuer geschädigten Gemeinde verpflichtet sind, beim Wiederaufbau der zerstörten Wohn- und Wirthschaftsgebäude thätige Hilfe zu leisten, durch unentgeltliche Zufuhr von Baumaterialien, Holz, Ziegeln, Steinen u. s. w. Diese Verbindung hat im Laufe der Zeit den Charakter einer zwangsgemeinwirthschaftlichen Institution angenommen und, zur Ehre jener tüchtigen Bauern sei's gesagt, bis heute erhalten, obwohl unsere Zeit mit ihrem flachen Liberalismus derartigen „mittelalterlichen" socialen Gebilden feindlich genug gegenübersteht.

Die Versicherung gegen Hagelschaden kommt bei uns leider nur selten vor, obwohl Schäden dieser Art häufig genug sind. Die Gründung von wechselseitigen Versicherungsvereinen in den einzelnen Gemeinden, wäre hier am Platze. Unter den Gemeinden welche in höherem Grade durch Hagelschaden in den letzten Jahren gelitten haben und in denen die Verschuldung Einzelner dieser Ursache zuzuschreiben ist, sind zu nennen: Burgberg, Reußen, Reußmarkt, Marienburg (Kronstädter C.) und Donnersmarkt.

In einer nicht geringen Zahl von Gemeinden ist die Ursache der Verschuldung der Bauern der Häufigkeit der Ueberschwemmungen und der als Folge derselben oft sich einstellenden Versumpfung oder Verschlammung des Gemeindegebietes zuzuschreiben. Bei der stetig fortschreitenden Entwaldung Siebenbürgens und der geringen oder besser gesagt gänzlich fehlenden Fürsorge für die Wasserläufe ist dies Uebel von Jahr zu Jahr im Zunehmen begriffen. Von Staatswegen wird leider Nichts gethan, um den alljährlich sich wiederholenden großen Verlusten des Nationalvermögens und der nothwendig daraus folgenden Verminderung der Steuerfähigkeit Einhalt zu thun, welch letztere doch alljährlich in immer steigendem Grade in Anspruch genommen wird. Und doch ist die Vornahme von Flußregulirungen, welche sich über ein großes, mehrere Munizipien umfassendes Gebiet erstrecken, eine Aufgabe, die ihrer Natur nach nur vom Staate durchgeführt werden kann. Hier kann die Thätigkeit der Selbstverwaltungskörper oder gar der Privatassociation für den Staat nicht eintreten, wie es auf so vielen anderen Gebieten geschehen muß. —

Ganz besonders stark zu leiden von Ueberschwemmungen haben die Gemeinden des Altfluß-, des Harbach- und Weißbachthales. Daß

[1] S. Csallner a. a. O. S. 44.

insbesondere der in einem beträchtlichen Theil seines siebenbürgischen Laufes schiffbare, bei dem gegenwärtigen Zustand aber als Wasserstraße nicht benutzbare Alt nicht schon längst regulirt wurde, ist eine, man möchte fast sagen strafbare Unterlassungssünde unserer bisherigen Regierungen. Sind doch von sächsischer Seite bereits im vorigen Jahrhundert und dann wieder in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts mit beträchtlichen Kosten thatkräftige Versuche gemacht worden, die Altschifffahrt bis zur Donau in Gang zu bringen und die hauptsächlichsten Hindernisse derselben wegzuräumen, aber bei der Beschränktheit der Mittel und bei der Unmöglichkeit, der Regierung ein Interesse für die wichtige Sache einzuflößen, ohne anderen Erfolg als denjenigen empfindlicher Verluste.[1]

Unter den Gemeinden, welche durch die zerstörenden Einflüsse der wilden unregulirten Wasserläufe besonders stark zu leiden haben, sind zu erwähnen: Arbegen, Bekokten, Frauendorf, Michelsdorf (Gr.-Kockl.C.), Scharosch (bei Schenk), Werd, Gieresau, Marpod, Talmesch, Groß-Probstdorf, Langenthal, Dürrbach, Brenndorf, Nußbach, Rothbach, Abtsdorf (Albenser C.) und Kerz.

Wenn wir im Bisherigen als Ursachen der Verschuldung unserer Bauern nur solche angeführt haben, welche nicht ihnen zur Last zu legen sind, so dürfen wir nicht verschweigen, daß in einer Anzahl von Gemeinden auch das eigene Verschulden, wie Luxus, Wirthshausbesuch, Leichtsinn und Indolenz, die Ursache des wirthschaftlichen Rückganges ist oder mindestens die böse Wirkung anderweitiger unverschuldeter Ursachen wesentlich verschärfen hilft. Zum Glück ist die Anzahl jener Gemeinden, in denen sich unerfreuliche Erscheinungen der bezeichneten Art in größerem Umfange zeigen eine geringe; wir wollen ihre Namen hier nicht nennen. Auch jene 10 Gemeinden wollen wir verschweigen, in denen die Trunksucht in bedenklichem Grade überhand zu nehmen beginnt. Die betreffenden Ortspfarrer, deren strenges Pflichtbewußtsein sich für Erscheinungen dieser Art gewissermaßen mitverantwortlich fühlt, thun ihr Möglichstes, diesen Uebeln zu steuern, und so ist bei dem tüchtigen und gesunden Kern unserer Bauern eine Wendung zum Bessern wohl mit Grund zu erwarten. In der Nähe der Städte legen die Bauernmädchen oft auch ihre schöne bäuerliche Tracht einer geschmacklosen städtischen Kleidung zu Liebe ab; mit der edlen Tracht geht stets auch ein Stück edler Sitte, oft noch mehr, unwiederbringlich dahin!

---

[1] Vgl. E. v. Friedenfels, Joseph Bedeus v. Scharberg, Wien 1876, I. 391 ff.

2. Kreditwesen.

Wenn man die zahlreichen Schwierigkeiten und Gefahren kennt, von denen die bäuerliche Wirthschaft bedroht ist, läßt sich leicht ermessen, wie groß das Kreditbedürfniß derselben sein muß. Selbst der tüchtigste Wirth, und vielleicht gerade dieser am allerersten, kommt zeitweilig in die Lage, zum Kredit seine Zuflucht nehmen zu müssen, auch abgesehen von den Fällen, daß er Miterben auszuzahlen, Grundstücke zur Arrondirung seines Besitzes anzukaufen, überhaupt größere dauernde Veranlagungen zu machen hat. In der That, es gibt kaum eine Frage der bäuerlichen Landwirthschaft, welche von größerer Wichtigkeit wäre, als die Frage der Organisation des landwirthschaftlichen Kredits; sie ist eine jener großen hochwichtigen Fragen, die gerade in unserer Zeit unausgesetzt auf der Tagesordnung der wissenschaftlichen Forschung wie der praktischen Bestrebungen stehen. Denn es handelt sich nicht um die Befriedigung des oben erwähnten, aus mehr oder minder zufälligen Gründen auftauchenden zeitweiligen Kreditbedürfnisses allein, es handelt sich überhaupt darum, dem landwirthschaftlichen Betrieb im Allgemeinen reichere Kapitalien zuströmen zu lassen, während heutzutage das Kapital mit Vorliebe die Anlage in industriellen und Handelsunternehmungen und in Staatspapieren sucht. Der Hypothekarkredit, so vortrefflich derselbe organisirt ist, reicht nicht aus, denn er dient im Wesentlichen doch nur dem Kreditbedürfniß des mittleren oder großen Grundbesitzers, für den kleinen Grundbesitzer, für den Bauer, ist er keine geeignete Form der Kreditnahme. Die Bodenkreditinstitute, welche in der Pfandbriefemission ein so ausgezeichnetes Mittel der Kapitalansammlung besitzen, sind für den Kleinbauern fast nicht vorhanden. Nun ist es von unermeßlicher wirthschaftlicher und socialer Wichtigkeit, daß diese Klasse der Gesellschaft erhalten bleibe[1] und bei der, wie bereits erwähnt, so großen Kreditbedürftigkeit des kleinen Landwirthen und bei der Unmöglichkeit, denselben ohne reichere Befruchtung mit Kapital dem Großbetrieb oder gar der überseeischen Produktion gegenüber concurrenzfähig zu erhalten, muß unbedingt eine Kreditform gefunden werden, welche den Bedürfnissen des Bauern angepaßt ist. Dies ist das große Problem, um dessen Lösung es sich heute in Europa handelt, denn es gilt, die Millionen europäischer Bauern vor dem drohenden Ruin zu retten. Und daß diese

---

[1] Ueber die hohe Bedeutung des Bauernstandes nicht allein für das Wirthschaftsleben, sondern auch für Sitte, Religion und sociale Ordnung siehe die gründlichen Ausführungen bei Miaskowski a. a. O. S. 75—109; A. Wagner, Lehrbuch der Polit. Oekonomie. I. S. 643 ff.

Gefahr groß und nahe ist, zeigt die große Menge von Zwangsverkäufen bäuerlicher Grundstücke, die fortschreitende Depossedirung des Bauernstandes und die allüberall gemachte Erfahrung, daß der Wucher nirgends so üppig blüht, wie in den Kreisen der bäuerlichen Bevölkerung. Es ist ja nur natürlich: ohne Kredit kann der Bauer nicht leben, hat er keine Gelegenheit, sein Kreditbedürfniß auf anständige Weise zu befriedigen, so fällt er dem Wucher zum Opfer; dazu ist allemal Gelegenheit vorhanden, denn es findet sich stets eine mildherzige Seele, welche dem bedrängten Bauer, der z. B. eine fällige Steuerrate unbedingt zahlen muß, gegen 100 Prozente zu helfen bereit ist. Daß jenes Problem eine allseitig befriedigende Lösung bereits gefunden hätte, kann leider nicht gesagt werden. Der Schwierigkeiten sind mehrere; die Hauptschwierigkeit besteht jedoch darin, daß an die angestrebte Organisation des landwirthschaftlichen Kredits Anforderungen gestellt werden müssen, welche sich ihrer Natur nach schwer vereinigen lassen. Den Hypothekarkredit kann der Bauer nicht brauchen, denn er ist zu schwerfällig, zu umständlich und vor Allem zu kostspielig, den billigen Personalkredit in denjenigen Formen, in denen er heute in Anwendung ist, ebenso wenig, denn derselbe ist kurzfristig und mit kurzfristigem Kredit kann die Landwirthschaft ihr Auskommen nicht finden, da die Reproduktion des Kapitales hier ein Prozeß von viel längerem Verlaufe ist, als im Gewerbe oder im Handel. Es handelt sich demnach um die Einführung des Personalkredits, aber eines Personalkredits von einer den Anforderungen des kleinen Landwirthen entsprechenden Dauer und Billigkeit und Einfachheit der Form.

Es ist mit gutem Grunde geschehen, daß wir diesen Erörterungen hier umständlicher Raum gegeben haben, als vielleicht mit der Natur unseres Gegenstandes vereinbarlich erscheinen wird. Wir wollten zunächst darauf hinweisen, daß die in unserer Mitte gegenwärtig bestehenden Kreditinstitute, wie Handelsbanken, Vorschußvereine, Sparkassen, ja selbst unsere blühende Bodenkreditanstalt der wirthschaftlichen Natur des Bauern und seiner Oekonomie nicht entsprechen können, daß es also nothwendig ist, für eine Neuorganisation zu sorgen. Und da man dies bei uns eingesehen hat und da schon seit längerer Zeit eine Bewegung im Zuge ist, durch Gründung von, unseren eigenthümlichen Verhältnissen angepaßten und mit unseren größeren kapitalreicheren Kreditinstituten in organischen Zusammenhang gebrachten ländlichen Vorschußvereinen in den einzelnen Gemeinden der Kreditnoth unserer kleinen Landwirthe abzuhelfen, so wollten wir auch auf diesem Wege Freunde und thatkräftige

Förderer dieser Sache erwerben, die bereits einen vielversprechenden Anfang genommen hat.

Darüber, daß rasche Hilfe auf diesem Gebiete Noth thut, kann kein Zweifel bestehen. Zwar dürfte die grundbücherliche Belastung im Allgemeinen keine bedeutende sein; auch Zwangsverkäufe bäuerlicher Grundstücke kommen, wenn wir die Gesammtheit unserer Gemeinden ins Auge fassen, nicht in einer Besorgniß erregenden Ausdehnung vor; leider fehlen uns alle Daten, um über diese wichtigen Fragen ziffermäßig Aufschluß geben zu können. Aber in einzelnen Gemeinden ist die Noth unzweifelhaft sehr groß und wenn erfahrungsgemäß grundbücherliche Belastungen und Zwangsverkäufe seltener vorkommen, so rührt dies einfach daher, daß der in den nothleidenden Gemeinden blühende Wucher eine Form gefunden hat, welcher jene Rechtsmittel entbehrlich macht, nämlich die Verpfändung von Grundstücken an den Gläubiger und Einräumung des Nießbrauches daran an Stelle der Zinsenzahlung.[1]

Diese letztere Form des Wuchers herrscht vornehmlich in den Gemeinden der westlichen Gruppe, unbegreiflicherweise auch in mehreren Gemeinden der nächsten Umgebung von Hermannstadt, endlich in einer Anzahl von Gemeinden der mittleren Gruppe — gänzlich unbekannt ist sie in den 23 nördlichen und, mit Ausnahme Brenndorfs und Petersdorfs, in den Burzenländer Gemeinden. In folgenden Gemeinden beträgt die gesammte Ausdehnung der in solcher Weise von sächsischen Eigenthümern verpfändeten Grundstücke nach ungefährer Schätzung mehr als 5 Joch, und zwar in:

	ca. Joch		ca. Joch
Reußmarkt	100	Kerz	15
Felmern	90	Blutroth	12
Giereşau	70	Eugenthal	10
Petersdorf (b. Mühlbach)	60	Rothberg	10
Kelling	40	Gießhübel	9
Hamlesch	?	Michelsdorf (Gr.-Kckl. C.)	8
Rätsch	?	Bußd (Albenser C.)	6
Stolzenburg	?	Kastenholz	6
Bußd (Gr.-Kockler C.)	?	Neudorf (bei Hermannst.)	6

[1] Wir machen darauf aufmerksam, daß eine solche Verpfändung von Grundstücken — das sogenannte pactum antichreticum — nach unseren bürgerlichen Gesetzen rechtsungültig ist (Allgem. bürgerl. Gesetzbuch § 1372), daß daher der Schuldner, ohne irgend welchen weiteren Schritt thun zu müssen, sein Grundstück wann immer einfach zurücknehmen kann. Dem Gläubiger steht kein Klagerecht auf Herausgabe des Grundstückes zu, wohl aber kann er die grundbücherliche Sicherstellung seiner Forderung verlangen.

Außer den angeführten 18 Gemeinden kommt diese Form des Wuchers in unbedeutendem Umfang noch in 31 Gemeinden, also im Ganzen in 49 Gemeinden vor, von denen 23 dem Groß-Kockler, 14 dem Hermannstädter, 4 dem Albenser, 4 dem Klein-Kockler, 2 dem Kronstädter, 1 dem Hunyader und 1 dem Fogarascher Comitat angehören. Abgesehen von den in obiger Reihe an erster Stelle genannten 5 Gemeinden wird man in allen übrigen dies Uebel vielleicht höchst unbedeutend finden und es kaum der Rede werth erachten, wenn z. B. in Rothberg von 2564 im Privateigenthum der Sachsen stehenden Jochen 10 Joch in solcher Weise verpfändet sind. Allein mehreres ist dabei zu bedenken. Zunächst, daß die absolute Größe der durchschnittlichen sächsischen Bauernwirthschaft außerordentlich gering ist, daß also das Fehlen eines einzigen Grundstückes, selbst wenn es verhältnißmäßig nicht groß ist, empfindliche Verlegenheiten bereiten, ja bei längerer Dauer des Verhältnisses zum Ruine führen kann. Und zwar sind es gerade die besten Grundstücke, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Wiesen, welche mit Vorliebe zu diesem Geschäfte gewählt werden. Wie hart dies Uebel oft empfunden wird, zeigt das Beispiel der Gemeinde Gieresau, wo auf Anregung des dortigen ev. Pfarrers seit mehreren Jahren ein „Verein zur Auslösung verpfändeter Grundstücke" besteht. Dann aber ist zu bedenken, daß in allen hier mitgetheilten Fällen Romänen oder Zigeuner die Gläubiger sind, welche, wie erwähnt, in großer Ausdehnung Viehzucht treiben und das aus dem Erlös verkaufter Viehstücke stammende Geld, da sie es bei ihren geringen persönlichen Bedürfnissen nicht für sich verwenden, in dieser Weise fruchtbringend verwerthen. Vielleicht mehr als man ahnt, ist auf diesem Wege sächsisches Grundeigenthum verloren gegangen.

In weit größerem Umfang als die Verpfändung von Grundstücken ist die gewöhnliche Form des ländlichen Wuchers in Uebung, nämlich die Verleihung eines in der Regel äußerst geringfügigen Geldkapitals gegen Ausbedingung der Zinsen in natura, namentlich in Getreide und Most. Ganz besonders blüht diese Art des Wuchers in den Weinbau treibenden Gemeinden, aus denen oft wahrhaft haarsträubende Fälle gemeldet werden. In den nördlichen Gemeinden, z. B. Csepan, Lechnitz, Mettersdorf, Tatsch, Wallendorf, Paßbusch, Jakobsdorf, Kallesdorf und Ungersdorf sind die Wucherer vornehmlich Juden, die übrigens auch in einzelnen Gemeinden der mittleren Gruppe, wie Laugenthal, Wöltz, Michelsdorf, Kreisch, Felmern, Engenthal, Bell und Pretai in dieser Richtung thätig sind; in einigen Gemeinden wie Belleschdorf,

Felldorf, Klein-Alisch und Reußdorf treiben Armenier derartigen Wucher. In einzelnen Gemeinden der westlichen Gruppe wie Kelling, Petersdorf, Donnersmarkt, Gergeschdorf, Gießhübel und Scholten sind es Sachsen aus einer sonst überaus tüchtigen gewerbfleißigen Gemeinde in unmittelbarer Nähe Hermannstadts, welche das verächtliche Geschäft der wucherischen Ausbeutung und Ruinirung ihrer Stammesgenossen nicht verschmähen. Selbstverständlich nehmen auch Romänen und Zigeuner an derartigen Geschäften ausgebreiteten Antheil, namentlich der Zigeuner findet den mühelosen Gelderwerb auf diesem Wege seiner Natur besonders zusagend.

Unzweifelhaft haben die Wuchergeschäfte in den letzten Jahren sehr bedeutend abgenommen, seit in unseren Städten, aber auch in einer Reihe unserer Landgemeinden Kreditinstitute auf genossenschaftlicher Grundlage ins Leben gerufen wurden, wenngleich diese Anstalten nicht auf die bäuerlichen Verhältnisse zugeschnitten sind.

Die in den 8 Städten bestehenden 22 größeren Kreditinstitute — 2 Actienbanken, 1 wechselseitige Versicherungsbank, 1 Bodenkreditanstalt, 5 Sparkassen, 13 Vorschußvereine — sind mit Ausnahme der an erster Stelle genannten zwei Banken nicht auf Gewinn ihrer Aktionäre oder Theilhaber berechnete, sondern auf genossenschaftlicher Grundlage errichtete Anstalten, bei denen die Erzielung eines Reingewinnes nicht der Zweck des Unternehmens ist. Ganz besonders gilt dies von den Sparkassen und von der Bodenkreditanstalt, welche ihren Reingewinn fast ausschließlich zur Stärkung ihres Reservefondes oder zu gemeinnützigen Zwecken verwenden, während die Vorschußvereine ihren Theilhabern eine gewöhnlich 10 Proz. nicht übersteigende Dividende gewähren und der darüber hinaus sich ergebende Rest des Reingewinnes ebenfalls zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Eine nähere Beleuchtung dieser städtischen Kreditanstalten gehört nicht hieher, obwohl sie alle mehr oder minder auch dem landwirthschaftlichen Kredit dienstbar sind. Doch tritt der letztere natürlich bei diesen Instituten sehr in den Hintergrund, denn sie sind in der Hauptsache für den gewerblichen und Handelskredit bestimmt. Nur die Bodenkreditanstalt in Hermannstadt, als in erster Reihe dem landwirthschaftlichen Kredit dienend, beansprucht auch hier eine etwas eingehendere Besprechung.

Dieser auf dem Prinzip der Selbsthilfe und Gegenseitigkeit beruhende Kreditverein ward im Jahre 1872 vom Siebenbürgisch-Sächsischen Landwirthschaftsverein durch Emission von 1000 Antheilscheinen zu

100 fl. mit 30 perzentiger Einzahlung begründet. Er begann daher seine Wirksamkeit mit dem überaus bescheidenen Kapital von 30,000 fl. Später (1885) ist die Volleinzahlung der Antheilscheine erfolgt. Dank der Solidität seiner Organisation und, wie hier nicht Anstand genommen werden soll zu bemerken, Dank seiner rührigen und umsichtigen Leitung, ist dieser Kreditverein seit der kurzen Zeit seines Bestandes bereits zu einer sehr ansehnlichen Anstalt geworden. Ihre Betriebsmittel schöpft die Bodenkreditanstalt in erster Linie aus der Emission von Pfandbriefen, sodann aus Spareinlagen. Für die Pfandbriefe besteht neben dem allgemeinen Reservefond noch ein eigener und besonders verwalteter Pfandbriefsicherstellungsfond, welcher die vom Gesetz geforderte Minimalhöhe von 200,000 fl. erheblich übersteigt, überdies darf die Summe der jeweilig im Umlauf befindlichen Pfandbriefe den zwanzigfachen Betrag dieses Fondes nicht übersteigen. Nimmt man hiezu noch, daß sämmtliche Hypothekarschuldner mit ihren Hypotheken solidarisch für die Verpflichtungen der Anstalt haften, so läßt sich in der That behaupten, daß eine nach menschlichem Ermessen sicherere Kapitalsanlage kaum gedacht werden kann, als diese Pfandbriefe bieten und dennoch mußte unser Publikum, welchem das Pfandbriefgeschäft vollständig neu war, anfänglich mit nicht unbedeutenden Opfern seitens der Anstalt — nämlich durch Emission von Prämienpfandbriefen — zur Benützung dieser Werthpapiere als Kapitalsanlage veranlaßt werden. Bald bedurfte es jedoch dieses Mittels nicht mehr; bei der 3. und 4. Emission konnte die Prämiirung fortfallen und heute sind die Pfandbriefe dieses Institutes, welche an der Wiener und Budapester Börse schon vor Jahren eingeführt wurden und welche bei sämmtlichen Staatskassen für cautionsfähig erklärt worden sind, zu einer nicht nur im Inland sondern auch im Ausland gesuchten Kapitalsanlage geworden. Die Einlösung der Pfandbriefe erfolgt im Wege der Verlosung in längstens 24, beziehungsweise 27 und 31 Jahren.

Die Bodenkreditanstalt gewährt unkündbare Hypothekardarlehen mit 31 und 27-jähriger Tilgezeit (61, beziehungsweise 54 Annuitätsraten), ferner kündbare Annuitätsdarlehen mit $17^1/_2$-jähriger Tilgezeit und 10-jährige Ratendarlehen, die letzteren im Minimalbetrag von 100 und im Maximalbetrag von 300 fl., also besonders geeignet für Kleingrundbesitzer. Der Zinsfuß für alle diese Darlehen beträgt $6^1/_2$, bei den 27-jährigen Hypothekar-Darlehen 7 Proz. (sammt Provision). Außerdem betreibt die Anstalt auch das Wechsel-, Conto-corrent- und Lombardgeschäft, doch mehr nur nebenbei, da das Haupt-

geschäft das Hypothekargeschäft ist. Der Wechseldiscontsatz beträgt ebenfalls 6 1/2 Proz., nur für Wechsel mit der Unterschrift einer Hermannstädter protokollirten Handelsfirma 6 Proz.

Die bei der Anstalt gemachten Spareinlagen verzinst dieselbe mit 4 Proz. und wenn sie nach der ausdrücklichen Erklärung des Einlegers auf längere Zeit als ein halbes Jahr angelegt werden, mit 5 Proz. Die Spareinlagen verwendet die Anstalt zur Anlage in den kündbaren Annuitätsdarlehen, Ratendarlehen und im Wechselgeschäft, während für die unkündbaren Hypothekardarlehen die hauptsächlichste Quelle der Kapitalsbeschaffung die Emission der Pfandbriefe bildet. Von dem Reingewinn sind statutenmäßig 60 Proz. dem Pfandbriefsicherstellungsfonde, 10 Proz. dem Reservefond, 10 Proz. dem Siebenbürgisch-sächsischen Landwirthschaftsverein, 10 Proz. gemeinnützigen Zwecken zu widmen und 10 Proz. werden zu Tantiemen für die Beamten der Anstalt, Direktion und Aufsichtsrath verwendet.

Aus dem in den öffentlichen Blättern publizirten letzten Semestralausweis vom 31. Dezember 1885 entnehmen wir folgende Hauptziffern:

	fl.
Stand der unkündbaren Hypothekardarlehen	2.837,044·72
„ „ kündbaren Annuitätsdarlehen	198,874·12
„ „ 10jährigen Ratendarlehen	78,202·64
„ „ Wechseldarlehen	142,692·97
„ des Contocorrent	64,100·—
„ der Lombarddarlehen	9,790·—
Summe der aushaftenden Darlehen . .	3.330,704·45

Andererseits betragen:

die Pfandbriefe im Umlauf u. zw.:				
5 1/2 % Prämienpfandbriefe	I.	Emission	162,900	
6 % „	II.	„	322,600	
6 % Pfandbriefe	III.	„	1.737,300	
5 1/2 % „	IV.	„	496,700	2.719,500·—
die Spareinlagen				611,177·50
die Gründungs- und Reservefonds				144,036·09
der Pfandbriefsicherstellungsfond				265,368·42

Aus dem Geschäftsbericht für das Jahr 1884 entnehmen wir, daß im Laufe des Jahres 1884 ausgezahlt wurden:

		im Betrage von fl.
194	unkündbare Hypothekardarlehen .	724,100
67	kündbare Annuitätsdarlehen . .	42,000
36	Ratendarlehen	16,620
1199	Wechseldarlehen	215,375
	Lombarddarlehen	14,680

Von der großen, in den Statuten begründeten Vorsicht und Zurückhaltung der Geschäftsleitung zeigt es, daß für die am 31. Dezember 1885 2.837,044 fl. 72 kr. betragenden unkündbaren Hypothekardarlehen Liegenschaften verpfändet waren, deren Gesammtschätzwerth 8.454.731 fl. betrug,[1] und daß der Pfandbriefsicherstellungsfond die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe doppelt so hoch deckte, als gesetzlich vorgeschrieben ist.

Von Interesse ist eine Betrachtung der von der Bodenkreditanstalt gewährten Hypothekardarlehen nach ihrer Höhe. In den 5 Geschäftsjahren 1879—1883 wurden unkündbare Darlehen ausgegeben:

zu fl.	100	bis	400 . .	80 Darlehen
„ „	500	„	900 . .	133 „
„ „	1000	„	1900 . .	121 „
„ „	2000	„	4900 . .	209 „
„ „	5000	„	9900 . .	60 „
„ „	10,000	„	19,900 . .	27 „
„ „	20,000	und	darüber . .	6 „

Kündbare Annuitätsdarlehen wurden ertheilt:

zu fl.	100	bis	400 . . .	478 Darlehen
„ „	500	„	900 . . .	116 „
„ „	1000	„	1900 . . .	36 „
„ „	2000	„	4900 . . .	8 „
„ „	5000	und	darüber . . .	2 „

endlich 322 Ratendarlehen in der Höhe von 100 bis 400 fl.

Es geht aus dieser Zusammenstellung hervor, daß die Betheiligung unserer bäuerlichen Kleingrundbesitzer, ganz besonders an den unkündbaren Hypothekardarlehen, eine sehr geringe ist, zumal wenn man bedenkt, daß ein sehr großer Theil sämmtlicher Arten von Hypothekardarlehen an

[1] Im Laufe des Jahres 1884 sind 718 Gesuche um Hypothekar-Darlehen im Gesammtbetrage von 2.113,210 fl. bei der Anstalt eingelaufen, davon wurden nur 312 Gesuche bewilligt im Gesammtbetrage von 654,320 fl., von denen ein Theil indessen erst im folgenden Jahre thatsächlich zur Auszahlung gelangte.

Hausbesitzer ertheilt wurde.[1] Den Kundenkreis dieser Anstalt bilden daher vornehmlich die mittleren und Großgrundbesitzer, ferner die Communen, Stiftungen, Corporationen als Grundeigenthümer, endlich die städtischen Hauseigenthümer. Es zeigt sich also, daß die Einrichtung von kleinen Kreditgenossenschaften in den einzelnen Gemeinden durch das Bestehen der Bodenkreditanstalt durchaus nicht überflüssig gemacht wird.

In den hier in Betracht kommenden 227 Gemeinden gibt es im Ganzen 14 Vorschußvereine und zwar in Agnethlen, Groß-Schenk, Reps, Großau, Großpold, Heltau, Schellenberg, Brenndorf, Heldsdorf, Honigberg, Marienburg (zugleich für Rothbach), Petersberg, Zeiden (zugleich für Weidenbach und Wolkendorf) und Windau. In drei Gemeinden, und zwar Heidendorf, Bulkesch und Kerz, haben sich die daselbst gegründeten Vorschußvereine nach kurzem Bestande aufgelöst.

Es dürfte nicht uninteressant sein, aus den Jahresrechnungen jener 14 Anstalten für das Jahr 1884 die wichtigeren Zahlen hier mitzutheilen und zwar zunächst aus der Bilanz vom 31. Dezember 1884.

	Stammanth. der Mitgl. fl.	Spar-einlagen fl.	Aushaftende Darlehen fl.	Kassastand fl.	Reservefond fl.	Reingewinn fl.
Agnethlen	9,732	97,582	106,751	4,986	3,037	815
Groß-Schenk	3,751	137,427	17,004	1,035	251	1,709
Reps	22,526	295,624	293,671	16,949	7,860	1,472
Großau	1,593	7,210	9,439	58	33	300
Großpold	37,550	96,612	148,869	1,907	10,285	1,848
Heltau	23,867	97,359	106,972	2,982	745	607
Schellenberg	1,723	734	2,545	96	88	8
Brenndorf	9,559	55,582	66,998	1,429	1,353	1,911
Heldsdorf	21,613	57,252	112,037	5,429	1,000	2,330
Honigberg	2,618	11,667	22,370	3,550	270	504
Marienburg	3,279	11,563	40,648	1,115	17,004	773
Petersberg	509	4,767	13,076	360	136	284
Zeiden	58,132	144,775	201,832	4,744	9,539	7,604
Windau	2,633	199	3,251	38	494	?

[1] Der Stand der unkündbaren Hypothekar-Darlehen betrug am 31. Dezember 1884, 2.521.862 fl. Die zur Sicherstellung dieser Summe verpfändeten Liegenschaften waren:

a) für 673 Darlehen im Gesammtbetrage von 1.304,900 fl. Grund und Boden in der Ausdehnung von 20.510 Joch im Werthe von 3.029,906 fl.
b) für 334 Darlehen im Betrage von 1.094,500 fl. Hausrealitäten im Werthe von 4.374,183 fl.

Es betrug demnach in diesen 14 Vereinen die Gesammtsumme

der Stammantheile	199,085	fl.
„ Spareinlagen	1.018,353	„
„ aushaftenden Darlehen	1.145,462	„
des Reservefondes	52,095	„
„ Kassastandes	44,678	„
„ Reingewinnes	20,165	„

Endlich ist aus der Bilanz zu erwähnen, daß 8 Vereine an größere Kreditinstitute zusammengenommen 101,026 fl. schuldeten (darunter Heldsdorf 33,700 fl., Marienburg 27,876 fl., Groß-Schenk 12,000 fl., Honigberg 11,300 fl.) endlich, daß 7 Vereine zusammen 30,907 fl. Aktivkapital bei anderen Kreditinstituten liegen hatten (darunter Heltau 18,500 fl., Zeiden 10,100 fl.)

Was den Geschäftsbetrieb in dem Rechnungsjahr 1884 betrifft, können wir leider nur von 10 Anstalten die wichtigeren Daten mittheilen. Im Laufe dieses Jahres wurden:

	Vorschüsse ertheilt fl.	Vorschüsse zurückgezahlt fl.	Spareinlagen gemacht fl.	Spareinlagen zurückgezahlt fl.	an Zins. u. Prov. eingenommen fl.
Agnethlen	68,064	55,787	25,571	24,856	8,491
Groß-Schenk	299,680	287,149	21,470	23,748	13,820
Reps	111,507	71,882	69,377	38,269	21,963
Großau	19,774	10,336	8,180	1,667	761
Großpold	260,911	235,619	22,261	17,957	13,114
Heltau	256,783	221,684	132,913	107,681	8,572
Schellenberg	4,335	4,356	81	304	228
Marienburg	121,217	80,569	7,986	5,304	3,007
Zeiden	447,102	409,793	76,079	65,538	15,770
Windau	286	491	525	150	225

Es betrug demnach in diesen 10 Vereinen die Gesammtsumme

der ertheilten Vorschüsse	1.589,659	fl.
„ zurückgezahlten Vorschüsse	1.377,666	„
„ gemachten Spareinlagen	364,443	„
„ zurückgezahlten Spareinlagen	285,474	„
„ bezogenen Zinsen und Provisionen	85,951	„

Alle diese Kreditanstalten sind gewöhnliche genossenschaftliche Vorschußvereine, und zwar mit beschränkter Haftbarkeit; alle haben Geschäfts-

antheile ihrer Mitglieder (25—100 fl.) wobei häufig der Erwerb auch mehrerer Geschäftsantheile einem und demselben Mitgliede gestattet ist. Die regelmäßige Form der Kreditverleihung ist der Wechsel mit drei Unterschriften, die längste Dauer des gewährten Kredites beträgt 6 Monate, der Zinsfuß (ohne die Provision) durchschnittlich 8 Proz., bei mehreren sogar über 8 bis 9 Proz. Vom Reingewinn wird ein bestimmter Theil (gewöhnlich nur 10 Proz.) dem Reservefond zugewiesen, der Rest wird als Dividende für die Geschäftsantheile verwendet, zum Theil gemeinnützigen Zwecken gewidmet. Endlich beschränkt keiner dieser Vereine seinen Geschäftsbetrieb auf die Mitglieder allein.

Es kann nicht unsere Absicht sein, an diesem Orte eine Kritik dieser Vereine und ihrer Gebahrung zu geben, es bedarf einer solchen auch nicht, um für Jeden, der die Bedürfnisse der bäuerlichen Landwirthschaft nur einigermaßen kennt, es klar zu machen, daß diese Genossenschaften, wenn sie auch, wie erwähnt, bereits viel Gutes gestiftet und namentlich den offenen und verkleideten Wuchergeschäften vielfach mit Erfolg zu Leibe gegangen sind, doch für unsere kleinbäuerlichen Verhältnisse nicht passend gefunden werden können. Der ganzen Zuschnitt ist zu groß, der Geschäftsbetrieb zu ausgedehnt, die Verwaltung zu complizirt und zu kostspielig, der Kredit in Folge dessen, sowie wegen des dem Genossenschaftsprinzip unnatürlichen Strebens nach hohem Reingewinn, unmäßig vertheuert, überdies die Form der Kreditgewährung (Wechselgeschäft) für den einfachen Bauer unpassend und umständlich, endlich die Dauer des gewährten Kredites viel zu kurz.

Was unserer Landwirhschaft noth thut, ist eine große Anzahl kleiner Kreditgenossenschaften, die ihren Geschäftsbetrieb ausdrücklich nur auf das Gebiet der eigenen Gemeinde, oder wo zwei nahe benachbarte Gemeinden sich zu dem Unternehmen vereinigen auf das Gebiet dieser beschränken, deren Geschäftsführung und Verwaltung daher so einfach und leicht und wohlfeil sein kann als nur möglich, Genossenschaften, die entweder keine oder nur ganz geringfügige Stammeinlagen, dafür aber unerläßlich die Solidarbürgschaft von ihren Mitgliedern fordern, die ausschließlich nur ihren eigenen Mitgliedern Kredit gewähren, Spareinlagen dagegen auch von Fremden annehmen, Genossenschaften endlich, die entweder in einem selbständigen besonderen Centralverein oder noch besser in einem bereits bestehenden größeren Centralinstitut — am passendsten wäre die Hermannstädter Bodenkreditanstalt — zu einem allgemeinen Genossenschaftsverbande vereinigt sind.

Daß die in unseren Gemeinden bestehenden Vorschußvereine den Bedürfnissen nicht entsprechen, geht abgesehen von inneren Gründen schon

aus der äußeren Thatsache hervor, daß dieselben mit wirklichem Erfolg nur in unseren größeren Marktgemeinden, wo zugleich auch eine größere gewerbliche Produktion sich findet, thätig sind, daß sie in den kleineren Gemeinden entweder sich nicht zu halten vermögen und sich auflösen (wie in Heidendorf, Bulkesch und Kerz) oder kümmerlich vegetiren, wie in Schellenberg und Windau. Einen schlagenden Beleg für die hier vertretene Auffassung bietet ein Bericht unseres Gewährsmannes aus der tüchtigen Gemeinde Petersberg bei Kronstadt. Wir lassen denselben als ein in vielen Beziehungen interessantes Beispiel der Selbsthilfe hier vollinhaltlich folgen. Erinnert sei zuvor noch, daß in Petersberg, wie oben ausgewiesen, bereits ein Vorschußverein besteht. Der Bericht lautet:

„Unter Aufsicht des Presbyteriums besteht in Petersberg auch ein sogenanntes „Helferamt“, welches die spezielle Aufgabe hat, hilfreiche Hand zu bieten, daß den verschuldeten evangelischen Gemeindegliedern ihr Ackergrund nicht verloren gehe und wenn doch Ackergrund zum Verkaufe kommt, derselbe wieder in sächsische Hände gelange. Die Erfahrung hat nämlich gelehrt, daß der verschuldete Bauer häufig die Wechselbürgen nicht findet, ohne welche der hiesige Vorschußverein kein Darlehen verabfolgt und daß deshalb so manches Stück Feldgrund verloren geht. Dem jüngeren und überhaupt weniger bemittelten Bauer aber, der Arbeitskraft und Lust hätte, selbst Ackerland anzukaufen, sind die 8%-igen Zinsen, welche außer dem Wechselstempel an den Vorschußverein gezahlt werden müssen, gegenüber dem geringen Ertrag der Feldwirthschaft zu hoch und er fürchtet mit Recht, in große Verlegenheit zu kommen, wenn er einmal nach schlechter Ernte die Zinsen nicht zahlen kann, oder für den halbjährig zu erneuernden Wechsel einmal die nöthigen Bürgen nicht findet. Das hält ihn ab, neuen Grund zu kaufen, welcher dann gewöhnlich in die Hände der weniger bedenklichen Romänen, die überdies zur Winterszeit in Bukarest sich Geld verdienen, übergeht.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat das Presbyterium am 26. Februar l. J. (1885) folgenden Beschluß gefaßt:

a) Das Presbyterium ernennt aus seiner Mitte ein „Helferamt“, welches in der Regel aus dem Pfarrer, dem Richter und Notär der Gemeinde zu bestehen hat.

b) Dies Helferamt nimmt im Namen des Presbyteriums und gegen Solidarhaftung seiner Mitglieder bei einem Geldinstitut einen offenen Kredit zunächst von 1000 fl. zu 6 Proz.

c) Wenn ein zuverlässiges Gemeindeglied sich meldet, daß es zur Rettung eines verpfändeten Grundstückes oder zum Ankauf eines solchen

eine bestimmte Summe Geldes benöthige, so erhebt das Helferamt diese Summe und übergibt sie dem Gesuchsteller.

d) Der das Geld empfangende Gesuchsteller hat sich schriftlich zu verpflichten (mittelst durch Hypothek sichergestelltem, intabulirbarem, jedoch zur Ersparung der Kosten in der Regel nicht intabulirtem Schuldschein, der auch von der Frau unterschrieben ist), das auf diese Art ihm gerettete oder neu angekaufte Grundstück ordentlich zu bearbeiten, im Herbste den Ertrag zu verkaufen und den vollen Erlös bis 1. November an das Helferamt abzuliefern so lange, bis das empfangene Darlehen sammt Zinsen abgezahlt ist. Hält er dieses Versprechen nicht, so wird ihm das betreffende Grundstück ohne irgend welchen Ersatz sofort abgenommen und an sonst Jemanden vergeben.

Die von den Darlehenswerbern eingezahlten Beträge werden vom Helferamt sofort an das den Kredit gewährende Geldinstitut abgeführt; eine eigene Casse hält das Helferamt nicht.

e) Das Helferamt hat ein genaues Buch zu führen, worin jeder Unterstützte ein eigenes Blatt erhält und darauf sowohl der ihm also verabfolgte Vorschuß sammt den darauf zu zahlenden 6%-igen Zinsen, als auch die von ihm geleisteten Rückzahlungen verzeichnet werden. Jährlich ist dies Buch nebst einem Bericht über den Stand dieser Angelegenheit dem Presbyterium vorzulegen.

f) Das Helferamt verrichtet alle seine bezüglichen Arbeiten aus gutem Willen und unentgeltlich.

Seit dem 1. März l. J., an welchem Tage das Helferamt seine Thätigkeit begann, sind durch seine Vermittelung an 4 Parteien Unterstützungen verliehen worden im Gesammtbetrag von 700 fl. ö. W. Dieser Betrag ist verwendet worden einmal zur Rettung von 5 verpfändeten Grundstücken und dann zum Ankauf von 3 Grundstücken durch evangelische Gemeindeglieder.

Dem Vorstehenden erlaube ich mir nur noch beizufügen, daß die Aufstellung dieses Helferamtes als eine wohlthätige Einrichtung von der Gemeinde begrüßt worden ist und hoffentlich gute Früchte für dieselbe tragen wird".

Wer erkennt nicht in diesem „Helferamt" die Grundzüge der Raiffeisen'schen Vorschußkassen? Ist es nicht interessant, zu sehen, daß das nach Befriedigung ringende Bedürfniß des praktischen Lebens in diesem Falle von selbst zu einer Gestaltung geführt hat, welche in der Hauptsache jenen Vorschußkassen genau entspricht. Der einfache Grundgedanke dieser Schöpfungen ist, daß in einem engeren Kreis von Theilnehmern,

wo die Verhältnisse jedes Einzelnen genau bekannt sind, eine Vereinigung zu dem Zwecke sich bildet, um den großen Kredit, welchen Alle vereint haben, und welcher bisher ungenützt war, zur Vermittelung einer so billigen Kapitalbeschaffung zu verwerthen, wie sie dem alleinstehenden Einzelnen unmöglich ist. Zu diesem Ende ist die Solidarhaft der Mitglieder nothwendig, nothwendig ferner, daß diese Vereinigung ihre Wirksamkeit nur auf die eigenen Mitglieder beschränke, denn sonst dehnt sich das Geschäft zu sehr aus und kann nicht mehr unentgeltlich von den eigenen Mitgliedern besorgt werden, sondern es müssen wie bei den Vorschußvereinen, besondere Beamte angestellt werden, deren Bezahlung nur dadurch möglich wird, daß der Vorschußverein seinen Mitgliedern das Geld theuerer gibt als er selber es von Anderen geliehen oder eingelegt erhält. Wenn endlich bei den Raiffeisen'schen Vorschußkassen sehr häufig die politische Gemeinde noch neben der Solidarhaft der Mitglieder die Bürgschaft für die Verpflichtungen des Vereins übernimmt, so ist es in Petersberg, sehr richtig und den hiesigen Verhältnissen entsprechend, eine andere öffentliche Körperschaft, nämlich das Presbyterium, welches durch seine Mitwirkung die Kreditwürdigkeit dieser Unternehmung wesentlich befördern hilft und sich demgemäß auch die Oberaufsicht über dieselbe vorbehält.

Die wackeren Petersberger mögen nun nur noch einen Schritt weiter gehen. Sie mögen sich die Frage vorlegen: warum sollen wir unseren evangelischen Mitbürgern nur dann billiges Geld in dieser Weise verschaffen, wenn es sich um ein von der Veräußerung zu rettendes oder um ein anzukaufendes Grundstück handelt? Warum nicht auch dann, wenn Einer oder der Andere sich eine Maschine oder ein Stück Vieh, oder Saatgut anschaffen will, oder wenn er seine Wirthschaftsgebäude besser herstellen oder auf seinem Grunde eine Verbesserung herstellen will? Dadurch werden freilich die Geschäfte vergrößert, aber gewiß nicht so sehr, daß der Pfarrer oder Richter oder Notär oder eine andere geeignete Person dieselben nicht führen könnte, übrigens kann dem neben dem Vorstand bestellten Kassier eine kleine Entlohnung für seine Mühe immer gegeben werden.

3. Communalwirthschaft und Communal-Schuldenstand.

Wenn wir von der Verschuldung in unseren Gemeinden sprechen, dürfen wir auch des Schuldenstandes der Communen nicht vergessen. Zuvor seien jedoch einige Daten über die Communalwirthschaft in unseren Gemeinden mitgetheilt.

Wie bereits erwähnt, ist der Communalgrundbesitz ein sehr bedeutender, namentlich in jenen Gemeinden welche auf dem ehemaligen freien Sachsenboden gelegen sind. Dazu kommen noch sonstige Vermögenstheile, wie Gebäude, Kapitalien u. A., so daß das Communalvermögen in den meisten dieser Gemeinden ein sehr beträchtliches ist. Nach den vom k. u. statistischen Landesamt veröffentlichten Daten[1] betrug im Jahre 1881 der Werth des gesammten Communalvermögens unserer 227 Gemeinden: 10.295,953 fl.[2] Einen besonderen Anspruch auf Vollständigkeit und Verläßlichkeit haben indessen diese den Vermögensstand der Gemeinden betreffenden Daten nicht, namentlich deßhalb, weil die für die Erhebung dieser Daten hinausgegebene Instruktion keinerlei Norm darüber vorschrieb, in welcher Weise die Schätzung vorgenommen werden solle, was doch gewiß nöthig gewesen wäre. Deßhalb sind die Schätzungen in den verschiedenen Orten nach sehr verschiedenen Grundsätzen erfolgt. Es ergibt sich dies augenscheinlich aus einer Vergleichung des angegebenen Vermögensstandes der einzelnen Gemeinden mit der Ausdehnung ihres Grundeigenthums, welch letzteres zweifellos festgestellt ist, so wie mit der gleichzeitig für das Jahr 1881 erhobenen Jahreseinnahme. So ist z. B. das Vermögen der Gemeinde Jaad (deren Communalgrundeigenthum 7784 Joch beträgt) mit 26,112 fl. beziffert, ihre Jahreseinnahme mit 13,352 fl., das Vermögen der Gemeinde Wallendorf (die bloß 972 Joch besitzt) mit 28,790 fl. und ihre Jahreseinnahme mit 18,965 fl., das Vermögen der Gemeinde Tartlau (mit einen Communalgrundeigenthum von 4331 Joch) 480,983 fl. Eine andere Quelle der Ungleichmäßigkeit scheinen die Regalien (Schank und Mühlregal 2c.) gewesen zu sein, deren kapitalisirter Ertrag in einigen Gemeinden in den Vermögensstand aufgenommen zu sein scheint, in der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden dagegen zweifellos ausgeblieben ist. Die in der erwähnten Publikation unserer offiziellen Statistik auf den Vermögensstand bezüglichen Daten sind daher nicht sehr geeignet, ein treues Bild von der Vermögenslage

[1] Hivatalos Statisztikai Közlemények. A községek háztartása és pótadójuk. Szerk. Dr. Jékelfalussy József. Budapest 1883.

[2] Das Vermögen der 8 sächsischen Städte beträgt nach diesen Ausweisen 13.578,309 fl., und zwar:

	fl.		fl.
Kronstadt	5.912,433	S.-Regen	699,322
Hermannstadt	3.884,414	Mühlbach	498,866
Bistritz	1.291,444	Broos	498,412
Schäßburg	709,811	Mediasch	83,607

Auch das städtische Vermögen besteht weit überwiegend aus Grundbesitz.



unserer Gemeinden zu bieten. Nach diesen Erhebungen betrug in 23 Gemeinden der Werth des Communalvermögens über 100,000 fl. und zwar in:

	fl.		fl.
Brenndorf	100,069	Agnethlen	172,664
Katzendorf	100,881	Reichesdorf	181,249
Galt	101,689	Heltau	210,330
Marienburg (Kronst. C.)	104,408	Neustadt (Kronst. C.) .	226,661
Petersdorf (Hermst. C.)	106,288	Weidenbach	251,570
Teckendorf	110,375	Reps	300,555
Nußbach	112,429	Meschen	372,260
Romos	135,351	Zeiden	404,348
Honigberg	141,253	Birthälm	408,620
Heldsdorf.	145,680	Rosenau	434,737
Großau	151,728	Tartlau	480,983
Freck	168,547		

Das geringste Vermögen — weniger als 1000 fl. — besitzen nach diesen Ausweisen folgende 12 Gemeinden, die sämmtlich ehedem unfrei waren:

	fl.		fl.
Schmiegen	950	Bußd (Unter-Albens. Com.) .	474
Gergeschdorf	800	Ungersdorf.	433
Morizdorf	779	Wassid	360
Billak	546	Törnen	330
Belleschdorf	540	Nieder-Neudorf	35
Jakobsdorf (Kl.-Kockl. Com.)	500	Mönchsdorf	6

Von dem nach diesen Daten mit 10.295,953 fl. ausgewiesenen Aktivvermögen unserer 227 Gemeinden entfällt im Durchschnitt:

auf 1 Gemeinde ein Vermögen von . . 45,356 fl. 62 kr.

und bei einer Gesammteinwohnerzahl von 250,482 Seelen (Volkszählung von 1880)

auf 1 Seele ein Vermögen von . . . 41 fl. 10 kr.

Im ganzen Lande (Ungarn und Siebenbürgen) gibt es 12,533 Landgemeinden mit einer Einwohnerzahl von 11.585,586 Seelen.

Das Gesammtvermögen dieser 12,533 Landgemeinden ist in dem erwähnten statistischen Werk mit 98.880,260 fl. angegeben. Wenn wir nun hievon unsere 227 Gemeinden und ihr Vermögen in Abzug bringen,

so ergibt sich, daß 12,306 Landgemeinden mit 11.335,104 Seelen Einwohner ein Vermögen von 88.584,307 fl. besitzen. Es entfällt daher im Durchschnitt:

auf 1 Gemeinde ein Vermögen von . . . 7198 fl. 46 kr.
„ 1 Seele ein Vermögen von . . . . 7 „ 81 „

Viel werthvoller sind die in der genannten Publikation mitgetheilten Daten über die Communaleinnahmen und Ausgaben unserer Gemeinden auf Grund der behördlich genehmigten Voranschläge für das Jahr 1881. Freilich steht der allseitigen Benützung dieser an und für sich vollkommen verläßlichen Daten der Umstand hindernd im Wege, daß die Voranschläge der Gemeinden Bruttobudgets sind, d. h., daß in dem Einnahmetheil die Roheinnahmen, im Ausgabentheil auch die Gestehungskosten der Einnahmen enthalten sind und diese Kosten bilden, da die Communaleinnahmen weit überwiegend privatwirthschaftlicher Natur sind, einen sehr beträchtlichen Theil der Gesammtausgaben. Natürlich wollen wir hiemit nicht etwa das System des Nettobudgets empfohlen haben, nur für die statistische Verwerthung der ohne weitere Spezialisirung mitgetheilten Daten ist das Bruttobudget weniger geeignet. So sind wir z. B. völlig außer Stande, über die sehr wichtige und interessante Frage Aufschluß zu geben, wie viel unsere Gemeinden für reine Communalbedürfnisse ausgeben, um daraus zu beurtheilen, in welchem Maße dieselben den heutigen Anforderungen des gemeinwirthschaftlichen Prinzips gerecht werden.

Die Gesammteinnahmen unserer 227 Gemeinden, nach den Voranschlägen für das Jahr 1881, betrugen ohne die Communalsteuerzuschläge 921,527 fl., die Gesammtausgaben 825,135 fl.[1]

[1] In den 8 sächsischen Städten betrugen im Jahre 1881

die Einnahmen . . 869,174 fl.
„ Ausgaben . . . 911,146 „

Im Einzelnen hatten:

	Einnahmen	Ausgaben		Einnahmen	Ausgaben
Kronstadt . .	381,837	417,964	Mühlbach . . .	53,835	53,835
Hermannstadt .	173,798	173,684	Bistritz	45,788	44,771
Schäßburg . .	77,886	84,985	S.-Regen . . .	43,774	43,741
Mediasch . .	56,257	56,191	Broos	35,999	35,975

Nur die beiden Städte Kronstadt und Schäßburg konnten ihre Ausgaben aus dem Ertrag des Gemeindevermögens nicht decken und mußten zu Communalsteuern schreiten, und zwar betrug der Abgang in Kronstadt 36,127 fl., in Schäßburg 7099 fl. Die übrigen 6 Städte wissen sich bis noch ohne Steuerzuschläge zu helfen. Eine Vergleichung des Vermögens der Städte mit ihren Einnahmen ergibt, daß die letzteren einen 6·4%igen Ertrag des ersteren darstellen.

Auf eine Gemeinde entfallen daher im Durchschnitt:

Einnahmen	4059 fl.	59 kr.
Ausgaben	3634 „	96 „

und auf 1 Seele:

an Einnahmen . . .	3 fl.	68 kr.
„ Ausgaben	3 „	29 „

Für die Gesammtheit der 12,533 Landgemeinden Ungarns und Siebenbürgens sind die Einnahmen des Jahres 1881, ebenfalls ohne die Communalsteuerzuschläge, mit 10.742,346 fl., die Ausgaben mit 16.374,000 fl. beziffert. Wenn wir auch hier unsere 227 Gemeinden und ihre bezüglichen Ziffern in Abzug bringen so ergibt sich, daß in den Landgemeinden des übrigen Ungarn im Durchschnitt auf eine Gemeinde entfallen:

an Einnahmen	798 fl.	05 kr.
„ Ausgaben	1263 „	52 „

und auf 1 Seele

an Einnahmen . . .	— fl.	87 kr.
„ Ausgaben	1 „	37 „

Es geht aus dieser Gegenüberstellung, abgesehen von der bedeutenden Differenz der bezüglichen Beträge zu Gunsten unserer Gemeinden, zunächst die bemerkenswerthe Thatsache hervor, daß während die letzteren in ihrer Gesammtheit aus den privatwirthschaftlichen Einnahmen und den Regalien nicht nur ihre sämmtlichen Bedürfnisse decken, sondern sogar einen Überschuß von 96,392 fl. pro Jahr oder 11·7 Prozent ihres Erfordernisses erzielen, die übrigen Landgemeinden Ungarns von ihrem Erforderniß von 15.548,865 fl. nur 10.742,346 fl. oder 69·1 Prozent im Wege der privatwirthschaftlichen Einnahmen decken können, daß daher 4.806,519 fl. oder 30·9 Prozent ihrer Ausgaben durch Communalsteuerzuschläge zu den Staatssteuern gedeckt werden müssen. Die Zuschläge zu den Staatssteuern sind nämlich die fast ausnahmslos angewendete Form der Communalbesteuerung; selbständige Communalsteuern fehlen sogar in unseren Städten, abgesehen von Accisen und Regalien — also wesentlich Verbrauchssteuern[1] — fast gänzlich.

[1] In die vielbestrittene und verworrene Lehre von den Regalien Klarheit, wenn auch nicht vollständige Einigung der Auffassungen gebracht zu haben, ist ein Verdienst Lorenz v. Stein's und Adolph Wagner's. Der letztere hat den Regalbegriff, gleich dem ihm verwandten des Monopols, als Begriff einer selbstständigen Einnahmeart der öffentlichen Wirthschaften, neben privatwirthschaftlichen

Was die Einnahmen und Ausgaben unserer Gemeinden betrifft, zeigen sich im Einzelnen außerordentliche Unterschiede. Und zwar zunächst zwischen den zwei großen Hauptgruppen dieser Gemeinden, den ehemals freien und unfreien. Die letzteren bleiben größtentheils tief unter dem Durchschnitt von 4059 fl. Einnahmen und 3634 fl. Ausgaben, so daß, wenn wir bloß die ursprünglich freien Gemeinden in Rechnung bringen wollten, die mitgetheilten Verhältnißzahlen sehr bedeutend höher sich stellen würden. Die Einnahmen des Jahres 1881 betrugen:

weniger als	1000 fl.	in	67	Gemeinden
1000 bis	3000 „	„	69	„
3000 „	5000 „	„	42	„
5000 „	10,000 „	„	29	„
über	10,000 „	„	19	„

Eine Gemeinde — Mönchsdorf — hatte keine selbständigen Einnahmen; es mußten demnach die gesammten Kosten der Gemeindeverwaltung aus Communalsteuern aufgebracht werden.

Die höchsten Einnahmen — mehr als 10,000 fl. — weisen folgende 19 Gemeinden auf:

	fl.		fl.
Heltau	37,129	Teckendorf	14,761
Rosenau	34,468	Jaad	13,352
Tartlau	34,420	Marienburg (Kronst. C.)	12,988
Birthälm	33,200	Agnethlen	12,169
Großau	31,523	Burgberg	11,077
Zeiden	24,502	Brenndorf	11,044
Honigberg	21,595	Lechnitz	10,668
Reps	21,081	Mettersdorf	10,668
Wallendorf	18,965	Neustadt (Kronst. Com.)	10,581
Heldsdorf	18,138		

Einnahmen einerseits, Steuern und Gebühren andererseits, mit Recht beseitigt und die Regalien entweder den Steuern oder den Gebühren, oder — worin wir mit ihm nicht übereinstimmen — den privatwirthschaftlichen Einnahmen zugewiesen. (Finanzwissenschaft 2. Aufl. I. S. 323. Das für den letzteren Fall angeführte Beispiel der Eisenbahnen ist nicht beweiskräftig, denn ist der Eisenbahnbetrieb regalisirt, dann kann von keinem privatwirthschaftlichen Unternehmen mehr und im gegentheiligen Falle von vorneherein von keinem Regal die Rede sein.) Wenn wir oben die Regalien den Verbrauchssteuern zugewiesen haben, so bestimmt uns hiezu die Natur der in unseren Gemeinden einzig und allein in Betracht kommenden sogenannten Regalien. Es sind deren nämlich folgende fünf: Schank-, Fleischausschrottungs-, Mühlen-, Jagd- und Fischereiregal.

Die niedrigsten Einnahmen — nicht mehr als 100 fl. — haben folgende 14 Gemeinden:

	fl.		fl.
Schoresten	100	Kirieleis	78
Scholten	95	Jakobsdorf (Kl.-Kockl. Com.) .	70
Puschendorf	93	Billak	70
Felsendorf	92	Jakobsdorf (Szoln.-Dobok. C.)	64
Michelsdorf (Kl.-Kockl. Com.) .	90	Nieder-Neudorf	40
Donnersmarkt	89	Engenthal	40
Wassid	80	Burghalle	8

Auch eine Vergleichung der Einnahmen mit dem angegebenen Werth des Vermögens ergibt, daß das letztere niedrig angesetzt ist. Denn die mit 921,527 fl. ausgewiesenen Einnahmen, die fast ausschließlich aus dem werbenden Vermögen der Communen herrühren, stellen, wenn dies Vermögen mit 10.295,953 fl. angenommen wird, einen fast 9%igen Ertrag, allerdings in vielen Fällen Rohertrag, dar.

Nicht so grelle Unterschiede als die Einnahmen zeigen die Ausgaben in den einzelnen Gemeinden. Es ist dies nur natürlich, denn ein gewisses Minimum der Ausgaben muß jede Gemeinde zum Zwecke der Communalverwaltung nothwendigerweise machen, die Grenze nach unten kann demnach nie so weit gehen als bei den privatwirthschaftlichen Einnahmen die, wie wir gesehen haben, gleich Null sein können. Etwas beweglicher ist zwar die Grenze der Ausgaben nach oben, doch auch hier gibt es ein gewisses Maximum, was sich schon darin zeigt, daß die Gemeinden mit dem größten Einkommen ihre Einnahmen in der Regel niemals völlig ausgeben.

Die Ausgaben des Jahres 1881 betrugen:

weniger als	1000 fl.	in	66	Gemeinden
1000 bis	3000 „	„	78	„
3000 „	5000 „	„	41	„
5000 „	10,000 „	„	28	„
über	10,000 „	„	14	„

Die größten Ausgaben — über 10,000 fl. — hatten die Gemeinden:

	fl.		fl.
Tartlau	32,797	Heltau	22,135
Birthälm	32,110	Reps	20,451
Rosenau	31,990	Zeiden	20,222
Großau	29,300	Honigberg	16,806

	fl.		fl.
Heldsdorf	15,303	Marienburg (Kronst. C.) .	11,637
Teckendorf	12,533	Brenndorf	10,607
Agnethlen	12,090	Neustadt (Kronst. Com.) .	10,123

Die niedrigsten Ausgaben — weniger als 500 fl. — hatten folgende 18 Gemeinden:

	fl.		fl.
Ober-Eidisch	499	Csepan	414
Klein-Alisch	485	Mönchsdorf	409
Groß-Eidau	481	Wolkendorf (Groß-Kockler C.)	331
Bußd (Albenser C.) . . .	474	Felsendorf	309
Rauthal	462	Petersdorf (Groß-Kockler C.)	295
Paßbusch	462	Puschendorf	266
Rosch	444	Michelsdorf (Groß-Kockl. C.)	239
Michelsdorf (Kl.-Kockl. Com.)	430	Jakobsdorf (Klein-Kockl. C.) .	230
Morizdorf	418	Engenthal	211

Während es 13 Gemeinden mit weniger als 100 fl. Einnahmen aus dem Gemeindevermögen gibt, ja sogar eine, welche gar keine derartigen Einnahmen besitzt, gibt es keine einzige Gemeinde deren Ausgaben nicht mindestens 200 fl. betragen. Die mangelnden privatwirthschaftlichen und sonstigen Einnahmen müssen daher in solchen Gemeinden durch Communalsteuern in der Form von Zuschlägen zu den staatlichen direkten Steuern ersetzt werden. Im Ganzen gibt es 50 Gemeinden, in denen dies der Fall ist.

Es sind fast ausnahmslos ehedem unterthänige Gemeinden, welche, wie wir bereits wissen, in der Regel einen sehr geringen, oft keinen Communalgrundbesitz haben. Über diese Gemeinden und die Höhe ihrer Communalsteuern werden wir weiter unten bei Besprechung der Steuerverhältnisse Näheres mittheilen.

Aus den oben erwähnten, in der Tabelle IX des Anhangs im Einzelnen mitgetheilten Communalausgaben sind wir, wie bereits angeführt wurde, nicht in der Lage zu beurtheilen, wie groß der Aufwand für die Communalbedürfnisse im eigentlichen Sinne des Wortes ist, noch weniger, welcher Art die Leistungen der Communalverwaltung sind. Um auch hierüber einigen Aufschluß zu geben, wollen wir im Folgenden das Budget, oder besser gesagt, die Schlußrechnung einer unserer Gemeinden etwas näher ins Auge fassen. Wir wählen dazu eine der hervorragenderen Gemeinden des Hermannstädter Comitats, nämlich Großau, deren be-

hördlich genehmigte Schlußrechnung für das Jahr 1883[1] folgende Posten aufweist:

Es betrugen in diesem Jahre

die Gesammteinnahmen	26,167 fl.	30 kr.
die Gesammtausgaben	22,394 „	60 „
es ergab sich somit ein Ueberschuß von	3,772 fl.	70 kr.

A. Ordentliche Einnahmen:

1. Kassarest vom Jahre 1882		1535 fl.	54 kr.
2. Interessen von ausstehenden Kapitalien		1778 „	55 „
3. Ertrag des Grund- und Hausbesitzes; u. zw.:			
a) Verpachtete Viehweide und sonstige Grundstücke . . .	2883 fl. 96 kr.		
b) Eingegangene Pachtrückstände aus früheren Jahren . . .	1242 „ 39 „		
c) Ertrag der Holzwirthschaft .	9275 „ 05 „		
d) Viehweidetaxen von nichtzuständigen Insassen	17 „ — „	13,418 „	40 „
4. Ertrag der Regalien, u. zw.:			
a) Schankpacht	1803 „ — „		
b) Mühlpacht	2949 „ — „		
c) Fleischausschrotung . . .	200 „ — „		
d) Fischerei	42 „ 50 „		
e) Jagd	16 „ 50 „	5011 „	— „
5. Vermischte Einnahmen		438 „	50 „

B. Außerordentliche Einnahmen:

6. Rückgezahlte Aktivkapitalien	327 „	05 „
7. Schwebende Schuld bei der Hermannst. Sparkasse .	2000 „	— „
8. Verschiedene außerordentliche Einnahmen	452 „	91 „
9. Von den Gemeindebürgern eingehobene Beiträge zur Anschaffung von Feuerwehrgeräthen	59 „	83 „

[1] Aus den Originalakten im Archiv des Hermannstädter Comitates. Zu bemerken ist, daß die Eintheilung und Anordnung der einzelnen Einnahms- und Ausgabsposten in der Originalrechnung eine andere ist als oben. Es mußten die vielfach unsystematisch eingereihten Posten (423 Einnahms- und 121 Ausgabsposten) den Zwecken dieser Schrift entsprechend eine andere Gruppirung erhalten.

C. Durchlaufende Einnahmsposten:

10.	Eingehobene staatliche Consumsteuer, u. zw.:		
	a) Zucker- und Biersteuer . .	135 fl. 24 kr.	
	b) Wein- und Fleischverzehrungssteuer	317 „ 01 „	452 „ 25 „
11.	Eingehobene Jurisdictionsumlage, u. zw.:		
	a) $5^1/_2{}^0/_0$-iger Zuschlag auf die direkten Steuern für den Comitatshausbau und Comitatsspitalfond	469 fl. 77 kr.	
	b) Comitats-Straßenbauablösung	243 „ 50 „	713 „ 27 „
	Summe		. 26,167 fl. 30 kr.

Die Ausgaben waren:

A. Ordentliche Ausgaben.

1.	Fixe Besoldung der Communalbediensteten . . .		3633 fl. 17 kr.
2.	Reisediäten, Commissionsgebühren und Vorspannsleistungen		276 „ 94 „
3.	Kanzleierfordernisse		236 „ 11 „
4.	Bauherstellungen und Reparaturen		1084 „ 44 „
5.	Direkte Staatssteuer für das Communalvermögen .		3477 „ 08 „
6.	Assekuranzprämien		631 „ 01 „
7.	Aufwand für Schule und Kirche u. zw.:		
	a) der Evangelischen A. B. . .	1848 fl. 99 kr.	
	b) der Griechisch-Orientalischen .	517 „ 52 „	2366 „ 51 „
8.	Kosten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters		166 „ 09 „
9.	Weingartenhut		200 „ — „
10.	Anschaffung und Verpflegung von Gemeinde-Zuchtthieren		281 „ 92 „
11.	Ausgaben für die Holzwirthschaft		5626 „ 47 „
12.	Vermischte Ausgaben		104 „ 84 „

B. Außerordentliche Ausgaben:

13.	Ankauf von Grundstücken (sammt Uebertragungsgebühr)		267 „ 97 „
14.	Größere Anschaffungen, und zwar:		
	a) für eine Schweizer Sämaschine	77 fl. 50 kr.	
	b) für Feuerwehrgeräthe . . .	49 „ 21 „	126 „ 71 „
15.	Steuerrückvergütung an die Gemeinde Poplaka . .		700 „ — „

16.	Prozeßkosten und zwar:		
	a) gegen die Gemeinde Gurarou .	721 fl. 12 kr.	
	b) Criminalprozeß gegen Gurarouer Insassen	42 „ 54 „	
	c) Besitzstörungsprozeß gegen die Gemeinde Poplaka	64 „ — „	837 fl. 66 kr.
17.	Kosten der Richtigstellung des Grundsteuerkatasters .		137 „ 30 „
18.	Beitrag zur Besoldung des Comitatsförsters . .		97 „ 50 „
19.	Neu angelegtes Kapital		100 „ — „
20.	Zinsen für die schwebende Schuld		102 „ 30 „
21.	Schadenersatz für einen dem Gemeindevorsteher von böswilliger Hand ausgehauenen Weingarten . . .		250 „ — „
22.	Viehsanitätskosten aus Anlaß der Viehseuche . .		78 „ 03 „
23.	Verschiedene kleinere außerordentliche Ausgaben . .		56 „ 45 „
	C. Durchlaufende Ausgabsposten:		
24.	Staatliche Zucker- und Bierverzehrungssteuer . .		151 „ 39 „
25.	„ Wein- und Fleischverzehrungssteuer . .		675 „ — „
26.	Umlage für den Comitatshausbau in Hermannstadt		395 „ 61 „
27.	„ „ die Comitats-Straßenbauablösung . .		344 „ 10 „
	Summe der Ausgaben .		22,394 fl. 60 kr.

Bemerkungen zu den Einnahmen. Zu Post 2. Die ausstehenden Kapitalien betragen zusammen 19,966 fl. 09 kr., welche in kleineren Beträgen (in 199 Posten) an Einzelne — durchgehends Ortsangehörige — ausgeliehen sind; der höchste Betrag ist 500 fl. Der Zinsfuß ist $6^1/_2$ Proz., die Zinsenrückstände betragen 479 fl. 86 kr. Außerdem besitzt die Gemeinde ein in Staatsbligationen angelegtes Kapital von 10,900 fl., dessen Zinsenerträgniß — 457 fl. 80 kr. — in der obigen Summe von 1778 fl. 55 kr. eingerechnet ist.

Zu Post 3. b) Die Pachtrückstände aus früheren Jahren machen, nach Abzug des eingegangenen obigen Betrages, noch immer die ansehnliche Summe von 10,142 fl. 37 kr. aus, ohne die 1148 fl. 75 kr. welche als uneinbringlich abgeschrieben wurden. Dazu kommen noch Rückstände aus dem Rechnungsjahre im Betrage von 743 fl. 32 kr., so daß für das folgende Jahr (1884) 10,885 fl. 69 kr. als Pachtrückstände zu übertragen sind. Wie sehr sich die Lässigkeit in der Eintreibung rächt, ist aus der obigen verhältnißmäßig großen Summe zu ersehen, welche allein in diesem Jahre abgeschrieben werden mußte. Wie viel mögen die in früheren Jahren als uneinbringlich abgeschriebenen Forderungen betragen? Den größten Pachtrückstand hat die Nachbargemeinde Poplaka, die seit Dezennien den Pachtzins für ein Gebirge alljährlich schuldig bleibt; ihr Rückstand beträgt nicht weniger als 8498 fl.

Zu Post 3. c) Im Ganzen sind 1427 Klaftern Buchen-Schwemmholz à 7 fl. und 30 Klaftern weiches Schwemmholz à 4 fl. 55 kr. verkauft worden. Die Gestehungskosten des Schwemmholzes stellen sich: pr. Klafter Triftungslohn (wahrscheinlich auch der Hauerlohn inbegriffen) 4 fl. 50 kr., Magazinsbesorgung 5 kr. und Magazinsverwaltung (?) 3 kr. zusammen 4 fl. 58 kr. Beim Buchenholz ergibt sich somit ein Überschuß des Verkaufspreises über diesen Betrag an Selbstkosten von 2 fl. 42 kr., beim weichen Holz ein positiver Schaden von 3 kr. per Klafter. In dieser Weise berechnet die Allodialrechnung den „Reingewinn". Wo bleiben aber die Steuern, die Kapitalverzinsung, die Kosten der Waldbesorgung? An Gratisholz sind an den Communalarzt, Notär, die Lehrer und andere Persönlichkeiten im Ganzen $99^{3}/_{4}$ Klaftern vertheilt worden. Vom Verkaufspreis des Holzes sind 378 fl. 25 kr. im Rückstand geblieben.

Zu Post 5. Die vermischten Einnahmen bestehen aus folgenden Posten:

		fl.	kr.
1.	Von den Grundbesitzern eingehobene Beiträge zu den Kosten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters .	158 fl.	24 kr.
2.	Von den Weingartenbesitzern eingehobener Weingartenhutlohn	111 „	85 „
3.	Eingehobene Beiträge zur Deckung der Einhebungskosten der Consumsteuer	58 „	74 „
4.	Für verkauften Dünger vom Zuchtthierhof	87 „	— „
5.	Pacht für den Hausierhandel mit Hadern, Knochen &c.	5 „	— „
6.	Taxen für Viehbrennzeichen	17 „	67 „

Bei Post 2 dieser Einnahmen findet sich ein Rückstand von 88 fl. 15 kr., da im Ganzen 200 fl. hätten eingehen sollen.

Zu Post 7. Diese Schuld wurde zur Deckung des laut Triftungsvertrages den Unternehmern der Holzschwemmung gebührenden Vorschusses gemacht, gegen seinerzeitige Rückzahlung aus dem Schwemmholzverkauf.

Zu Post 8. Die verschiedenen außerordentlichen Einnahmen sind:

		fl.	kr.
1.	Für 2 verkaufte untaugliche Gemeindestiere	197 fl.	— kr.
2.	Conventionalstrafe für verspätete Holzschwemmung . .	100 „	— „
3.	Schadenersatz von Guraroner Insassen wegen Waldfrevels	135 „	91 „

Ueber den letzteren Punkt siehe weiter unten.

Zu Post 10. Daß die obigen durchlaufenden Einnahmsposten in der Gemeinderechnung erscheinen, findet seinen Grund darin, daß die Communen verpflichtet sind, die Verzehrungssteuer in einem bestimmten Pauschalbetrag an die Staatskasse einzuzahlen, ohne Rücksicht darauf, ob von den einzelnen Steuerträgern die Steuer durch die Gemeinde-Organe eingehoben werden konnte oder nicht. In der That erscheinen auch bei den meisten Posten Rückstände, und zwar:

	fl.	kr.
Bei der Zucker- und Biersteuer	16 fl.	65 kr.
„ „ Wein- und Fleischverzehrungssteuer .	232 „	99 „

Aehnlich werden auch die Comitatsumlagen von der Commune an die Comitatskasse im vollen ausgeschriebenen Betrag abgeführt, um die Verrechnung zu erleichtern. Auch hier zeigt sich (bei der Straßenbauablösung) ein Rückstand bei den Einzelnen im Betrage von 100 fl. 60 kr.

Bemerkungen zu den Ausgaben. Zu Post 1. Im Ganzen stehen 35 Personen in dauernder Gemeindebedienstung, und zwar mit folgender Jahresbesoldung:

Gemeindevorsteher	200	fl.	—	kr.
Kleinrichter (Stellvertreter des vorigen)	90	„	—	„
Notär	500	„	—	„
Notärsgehilfe	288	„	—	„
Wirthschafter	150	„	—	„
Steuersammler	75	„	—	„
Waisenvater	40	„	—	„
Polizeigeschworener	90	„	—	„
Feld- und Waldinspektor	90	„	—	„
Communalarzt (sammt 120 fl. Quartiergeld)	720	„	—	„
Erste Hebamme	36	„	75	„
Zweite „	31	„	62	„
Feld- und Waldaufseher	50	„	—	„
Zwei Gemeindeburger (Polizeiorgane) je	50	„	—	„
Amtsdiener	150	„	—	„
4 Gebirgswaldheger zu je	125	„	—	„
4 Flachlandwaldheger zu je	31	„	50	„
2 Weinberghüter zu je	40	„	—	„
Obstbaumschulbesorger	36	„	—	„
Thurmuhrbesorger	30	„	—	„
Burghüter	45	„	01	„
Zuchtthierbesorger	60	„	—	„
4 Nachtswächter zu je	35	„	75	„
Abdecker	8	„	—	„

Wie man sieht, sind die Besoldungen, ausgenommen die Bezüge des Notärs und Arztes, sehr geringe. Der sächsische Bauer faßt die Gemeindeämter als Ehrenämter auf; so kommt es, daß der Gemeindevorsteher blos 200 fl., der ihm untergeordnete Notär dagegen 500 fl. bezieht. Daß sich zu dem verantwortungsreichen und äußerst lästigen, ja sogar kostspieligen Amt eines Gemeindevorstehers immer noch Leute finden, ist ein schönes Zeichen für den Gemeinsinn der Bauern. Für die Zeit der Amtswirksamkeit des Vorstehers ist die Ruhe seines Hauses unausbleiblich gestört. Die zahlreichen Organe der Staats- und Munizipalverwaltung, die Beamten der Gerichte, der Finanzbehörden, der Bauämter, der Comitatsbehörden, dann Militärorgane, ja auch Gensdarmen und Finanzwachmänner kehren, wenn sie ihr Dienst in die Gemeinde führt, was oft genug geschieht, sehr häufig auch dort in dem Hause des Ortsvorstehers ein, wo es ein Wirthshaus in der Gemeinde gibt. Sein Haus ist zu einem wahren Gasthaus

geworden, in welchem ein ewiges Kommen und Gehen an der Tagesordnung ist. Nicht genug damit, so lassen sich namentlich die untergeordneten Organe, die dii minorum gentium der Beamtenwelt, recht gerne von dem Ortsvorstand auch bewirthen, denn bekanntlich pflegen die Ansprüche im umgekehrten Verhältniß zum Range zu stehen und so gilt vielfach auch vom Hause des Ortsvorstehers, welcher es mit den „hohen Herren“ nicht verderben will und welcher es auch oft liebt „sich zu zeigen“: immer ists Sonntag, es dreht immer am Herd sich der Spieß. Nicht gering ist die Zahl jener Bauern, welche durch das Ortsvorsteheramt materiell ruinirt wurden. Am ärgsten ist dies Uebel in den kleineren, entlegeneren Gemeinden, die auch in der Regel zu den ärmeren gehören, in denen es ein Einkehrwirthshaus nicht gibt, wo also dem Beamten in der That nichts anderes übrig bleibt als beim Ortsrichter abzusteigen.

Zu Post 2. Eine kleine Schadloshaltung für die geringen fixen Bezüge genießen die Inhaber der Gemeindeämter in so weit als sie bei manchen Amtshandlungen besonders honorirt werden. Auch diese Sonderbezüge sind übrigens sehr bescheiden, denn von den obigen 362 fl. 94 kr. entfallen 45 fl. 28 kr. auf den Stuhlrichter und 85 fl. 06 kr. auf Vorspannsleistungen. Zu welchen Zwecken und für welche Amtspersonen die letzteren erfolgten, ist aus der Rechnung nicht zu entnehmen.

Zu Post 3. Ein charakteristisches Zeichen für unser „tintenklecksendes Säkulum“ ist es, wenn für eine einfache Dorfskanzlei nur auf Papier, Feder, Dinte, Gummi, Siegellack und Zwirn in einem Jahre 84 fl. 79 kr. ausgegeben werden! Unter den sonstigen Kanzleiauslagen sind zu bemerken: für Zeitungspränumerationen (ein politisches Blatt: „Hermannstädter Zeitung“ und ein landwirthschaftliches: „Landwirthschaftliche Blätter“ beide in Hermannstadt erscheinend) 21 fl. 08 kr., für Gesetzestexte 23 fl. 92 kr., Stempelausgaben 9 fl. 27 kr., ferner Ausgaben für das Ausmalen der Kanzlei, Reinigung der Rauchfänge 2c. Bemerkenswerth ist ferner die Ausgabe von 37 fl. 63 kr. für gekauftes (!) Holz zur Beheizung der Kanzleilokalitäten; auch um den confessionellen Lehrern und dem Communalarzt das gebührende Holzdeputat auszufolgen, mußte das Holz gekauft werden, und zwar für die ersteren mit 301 fl., für den letzteren mit 45 fl. 13 kr.

Zu Post 4. Herstellungen an Communalgebäuden, Brücken, Vizinalwegen, Mühlen u. s. w. doch ohne die Schulgebäude.

Zu Post 5. Eingerechnet in der obigen Summe der direkten Steuern ist auch die Aequivalentengebühr, welche nicht weniger als 715 fl. 18 kr. beträgt und welche ihrer Natur nach in der That nichts anderes als eine direkte Steuer ist. Nicht uninteressant dürfte eine ungefähre Berechnung des Reinertrages der gesammten Communalwirthschaft sein, um die Höhe der Steuer zu beurtheilen. Von den auf Seite 426 mitgetheilten Gesammteinnahmen haben zunächst die außerordentlichen Einnahmen im Betrage von 2759 fl. 96 kr. und die durchlaufenden Einnahmen von 1225 fl. 35 kr. außer Rechnung zu bleiben, wenn wir den Reinertrag des die Grundlage der Besteuerung bildenden Gemeindevermögens finden wollen. Von den übrig bleibenden ordentlichen Einnahmen sind zunächst die Gestehungskosten der dort angeführten Roh-

einnahmen in Abzug zu bringen. Wir wollen von den letzteren Kosten nur diejenigen der Holzwirthschaft berücksichtigen, dagegen die Verwaltungskosten der übrigen Einnahmszweige außer Rechnung lassen, obwohl strenge genommen auch diese angerechnet werden müßten. In der Gemeinderechnung ist der Reinertrag der Holzwirthschaft mit 3044 fl. 50 kr. angegeben — wir haben bereits Seite 428 Anmerkung 3 angeführt, daß diese Reinertragsberechnung namhafte Kostenansätze unberücksichtigt läßt, daß also der wirkliche Reinertrag des Holzgeschäftes um ein gut Stück geringer ist. Nichtsdestoweniger wollen wir aber den Betrag von 3044 fl. 50 kr. als Reinertrag annehmen und zu den übrigen ordentlichen Einnahmsposten, die wir ebenfalls als Reineinnahmen betrachten wollen, hinzurechnen. Von den letzteren muß indessen der Kassarest von 1535 fl. 54 kr., — ferner von den „Vermischten Einnahmen" die Seite 428 in der Anmerkung zu Post 5 mitgetheilten drei ersten Posten von zusammen 328 fl. 83 kr. in Abzug gebracht werden, da diese Beträge die Natur von durchlaufenden Einnahmsposten haben und kein Einkommen der Gemeinde bilden. Wenn wir nun alles dies berücksichtigen, so erhalten wir als Reinertrag der Communalwirthschaft 14,087 fl. 07 kr., ein Betrag, von dem gewiß Niemand behaupten wird, daß er zu niedrig angesetzt sei. Die 3477 fl. 08 kr. betragenden direkten Steuern (leider sind dieselben in der Gemeinderechnung nicht näher angeführt) machen demnach 24·7 Proz. des Ertrages aus. Es kann daher ohne Uebertreibung behauptet werden, daß die Gemeinde mehr als ein Vierttheil ihres Einkommens (Reineinkommens) als direkte Steuer dem Staate überlassen muß.

Zu Post 6. Wie bereits erwähnt wurde, werden sämmtliche Baulichkeiten in der Gemeinde, ohne Rücksicht darauf, ob sie der Commune oder den Privaten angehören auf Gemeindekosten versichert, und zwar bei der „Transsilvania" in Hermannstadt.

Zu Post 7. Die Ausgaben für die sächsische und romänische Schule sind im Einzelnen folgende:

	für die sächsische Schule	für die rom. Schule
1. Beitrag zur Lehrerbesoldung . . .	1501.50	364.—
2. Holz und Holzschlaglohnvergütung den Lehrern und dem griech. orient Pfarrer	267.75	96.25
3. Quartierentschädigung den Lehrern .	40.—	20.—
4. Reiseunterstützung des romän. Lehrers zum magyarischen Sprachkurs nach Klausenburg	—.—	15.—
5. Vorspannleistung bei Abhaltung von Lehrervereinen	7.80	—.—
6. Schlosserarbeit an den Oefen der Schulen, dann Ausweißen und Reinigung der Rauchfänge	31.94	22.27

Von dem Gesammtaufwand für Schulzwecke erhalten demnach die Sachsen 78·1 Proz., und die Romänen 21·9 Proz., gewiß eine gerechte Auftheilung, wenn man berücksichtigt, daß nach der staatlichen Volkszählung

die Sachsen 67·3 und die Romänen allerdings 30·6 Proz. der Bevölkerung ausmachen, daß aber den letzteren auch die nichtzuständigen Romänen zugezählt sind, ferner wenn man berücksichtigt, daß in Händen der Sachsen über 80 Proz. und der Romänen nicht einmal 20 Proz. des Besitzes sich befinden.

Zu Post 8. Die Kosten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters sollte von Rechtswegen der Staat und nicht die Gemeinde zahlen.

Zu Post 12. Unter den vermischten Ausgaben sind zu erwähnen 29 fl. 95 kr. Auslagen bei der Assentirung der Militärpflichtigen, wiederum Auslagen die vom Staat getragen werden sollten, mindestens das Rekrutenhandgeld von 11 fl.; ferner die Ausgabe von 45 fl. 13 kr. für gekauftes Holz für den Communalarzt.

Zu Post 15 und 16. Diese beiden Ausgabsposten beziehen sich auf ein eigenes Kapitel in dem Leben mancher unserer sächsischen Gemeinden, über welches sich sehr Vieles sagen ließe. Nur wenige unter denjenigen unserer Gemeinden, welche einen bedeutenderen Waldbestand besitzen, wir nennen vor Allen Heltau, Michelsberg, Großau, Urwegen, Großpold und Jaad, können sich dieses Besitzes ruhig erfreuen. Entweder wird derselbe durch die Romänen der eigenen oder benachbarter Gemeinden devastirt, wogegen die Gemeindebehörden aus Furcht vor der Rache der Uebertreter mit der nöthigen Strenge vorzugehen häufig sich scheuen, oder aber erheben romänische Nachbargemeinden auf sächsische Gebietstheile Eigenthumsansprüche, welche vollständig aus der Luft gegriffen sind. Der daraus entstehende, bei unserem entsetzlich schleppenden Gerichtsverfahren viele Jahre sich hinziehende Prozeß wird gewöhnlich in allen Instanzen von der sächsischen Gemeinde gewonnen. Man sollte nun glauben, daß damit der Friede hergestellt sei und daß die Eigenthümer hinfort in Ruhe ihr Eigenthum genießen könnten. Doch weit gefehlt. Unbekümmert um Recht und gerichtliches Urtheil geberden sich die Romänen immer noch als Eigenthümer des betreffenden Grundes und verhindern in der gewaltthätigsten Weise die Benützung desselben durch die Sachsen, von denen keiner, dem sein Leben lieb ist, jenes Gebiet betreten darf. Nicht gering ist die Zahl der Morde, Todschläge und schweren körperlichen Verletzungen, welche nur in den letzten 25 Jahren an Sachsen und namentlich sächsischen Waldhegern verübt worden sind. Sich selbst zu schützen, dazu wären die Sachsen nur dann in der Lage, wenn sie bei der Benützung jener streitigen Gebiete (also beim Holzfällen, bei der Ausübung der Weide oder beim Mähen der Gebirgswiesen) jederzeit in größerer Anzahl und bewaffnet erschienen, allein dazu haben sie keine Zeit, die Romänen hingegen, die ja zu einem großen Theil nur von der Viehzucht auf Weidegründen leben, sind stets in großer Anzahl auf dem Plane. Geschieht es, daß die Sachsen dann und wann einmal, um ihr Eigenthum zu schützen, in größerer Zahl ausrücken, dann werden oft förmliche Schlachten geschlagen mit Todten und Verwundeten auf beiden Seiten. Und solchen grauenhaften Zuständen stehen unsere Verwaltungsbehörden machtlos gegenüber! Es ist unglaublich, welcher Schaden unseren Gemeinden durch diese Verhältnisse erwächst. Nicht nur, daß sie ihren eigenen Grund und Boden nicht benützen

können, daß ihre Wälder devastirt werden, müssen sie noch obendrein die überaus hohen Prozeßkosten tragen. Den Romänen ist auch das Prozeßführen leicht gemacht. Sie sind nur selten die Kläger — wozu sollten sie auch die Gerichte in Anspruch nehmen, da sie ja sich selbst Recht zu machen wissen. Die Sachsen als Kläger müssen daher alle die Vorschüsse machen für die zahllosen gerichtlichen Augenscheine, Zeugengebühren u. s. w. Nun ist ein solcher gerichtlicher Augenschein eine sehr kostspielige Sache, denn es handelt sich in der Regel um entlegene, oft sehr schwer zugängliche Gebirgstheile, so daß eine solche gerichtliche Commission, die häufig bis zur Sommerzeit aufgeschoben bleiben muß, mehrere Tage, ja Wochen in Anspruch nimmt. Den Gerichtsbeamten, Advokaten, Zeugen, müssen für diese ganze Zeit die Diäten gezahlt und Vorspann geleistet werden, außerdem muß die klägerische Gemeinde, so bringt es nun einmal die gute Sitte mit sich, für die gesammte Verpflegung und reichliche Beköstigung der vielköpfigen Commission sorgen. Von all diesen vielen Kosten erhält die sächsische Gemeinde nichts zurückersetzt. Es hat sich nämlich der durchaus ungerechtfertigte Gerichtsgebrauch bei uns eingebürgert, daß in derartigen Hattertprozessen bei der endlichen Erledigung durch Urtheil die beiderseitigen Prozeßkosten gegeneinander aufgehoben werden. Quo jure? Warum soll die vollkommen unbegründete, muthwillige Prozeßführung in solcher Weise erleichtert werden, auf Kosten Anderer und zwar gerade derjenigen, die ohnehin schwer genug geschädigt worden sind.

Dazu kommen noch die schweren Opfer, welche die Sachsen sehr häufig noch bevor es zum Prozeß kommt durch freiwillige Nachgiebigkeit den romänischen Prätensionen gegenüber bringen, weil sie sich dadurch Ruhe zu erkaufen hoffen. Aber in 9 unter 10 Fällen ist diese Hoffnung eine eitle. Mögen die Sachsen ein streitiges Gebiet, auf welches die Romänen nicht den leisesten Schatten eines Rechtsanspruches haben, um des lieben Friedens willen halbiren und die Hälfte der Begehrlichkeit ihrer Nachbarn opfern, so sind diese letzteren damit doch nicht zufriedengestellt — sie wollen mehr haben, sie wollen, wenn möglich Alles haben. Diesen Leuten fehlt jede Spur eines Rechtssinnes; sie sind so naiv, daß sie allen Ernstes überzeugt sind, einen wirklichen Anspruch auf das fremde Eigenthum zu haben, einzig und allein deshalb, weil sie es nothwendig brauchen. Das letztere ist freilich nicht zu läugnen, denn anstatt durch Anpassung ihrer Wirthschaftsmethode an die geänderten Verhältnisse sich zu helfen, wie es die Gebirgsbewohner anderer Länder gethan, wollen sie auch heute noch wie vor hunderten von Jahren ihre gewohnte extensive Weidewirthschaft betreiben, für welche bei der sich mehrenden Bevölkerung der Raum natürlich immer kleiner wird. Sie breiten sich daher, unbekümmert um fremdes Recht, aus und setzen sich in den faktischen „Besitz“ und damit haben sie die Rechtsbasis gewonnen, die einzige, auf welche sich ihre Ansprüche stützen. Denn nun wird mit hunderten, wenn man will, mit tausenden von Zeugen bewiesen, daß die Romänen den betreffenden Grund stets benützt, also im „Besitz“ gehabt haben; im Besitzstörungsprozeß (im Vorprozeß) werden daher die Sachsen häufig sachfällig, da ja der faktische Besitz geschützt

werden muß, womit recht augenfällig demonstrirt wird, wie Vernunft zu Unsinn und Wohlthat zu Plage werden kann. Den folgenden meritorischen Prozeß gewinnen die Sachsen, weil sie ihn unmöglich verlieren können, denn die amtlichen Grenzbeschreibungen, Besitzinstrumente und Grundbücher sprechen deutlich und klar. Aber mit dem gewonnenen Prozeß ist ihnen noch lange nicht geholfen. Es fehlt die Macht, die dem Rechte auch Geltung und Respekt verschaffen könnte. Wie gesagt, es spricht sich in diesem ganzen Vorgehen der Romänen eine gewisse Naivetät, der naive Egoismus des Naturmenschen aus, welcher die Erdkugel als den feststehenden Mittelpunkt des Weltalls und auf dieser Erdkugel sein eigenes Ich als das Centrum betrachtet, um welches sich alles zu drehen hat. Dazu kommt noch ein Umstand von schwerwiegender Bedeutung. Diesen Leuten wird unablässig eingeredet, daß die Romänen kraft der römischen Eroberung durch Trajan die ursprünglichen und eigentlichen Herren des Landes, Magyaren und Sachsen dagegen räuberische Eindringlinge seien, welche die Romänen aus Gebirge, Wald und Feld verdrängt hätten. Daß solche Lehren auf fruchtbaren Boden fallen, läßt sich leicht einsehen, und so glauben die Betreffenden vielfach steif und fest, mit ihren Prätensionen nur ein Unrecht gut zu machen, das ihnen die Sachsen angethan — vor achthalb Jahrhunderten.

Nach dieser Vorbemerkung werden die beiden Ausgabsposten 15 und 16 leichter verständlich sein. Der erste bezieht sich darauf, daß die Gemeinde Großau mit der romänischen Gemeinde Poplaka einen langjährigen Prozeß wegen eines an die Poplaker Gemarkung anstoßenden Gebietstheiles hatte. Diesen Rechtsstreit hatte die Gemeinde Großau endlich gewonnen. Da während des Prozesses das streitige Gebiet im Besitze der Gemeinde Poplaka geblieben war (!), so mußte diese natürlich auch die Grundsteuer während der langen Dauer des Prozesses einzahlen. In dem Endurtheil, mit welchem das streitige Gebiet endlich der Gemeinde Großau zugesprochen wurde, war diese zugleich verpflichtet worden, an die Gemeinde Poplaka die bezahlte Grundsteuer in bestimmten Raten zurückzuzahlen. Eine dieser Raten bilden die 700 fl. der Ausgabspost 15. Betreffs des zweiten Ausgabspostens (16) „Prozeßkosten" bemerken wir kurz folgendes: Wie gegen Poplaka, so hatte die Gemeinde Großau auch gegen eine andere romänische Nachbargemeinde, Guraron, wegen eines Gebirgtheiles einen Prozeß, welcher im Jahre 1883, auf welches sich unsere Gemeinderechnung bezieht, noch nicht endgültig erledigt war. Wie groß die Kosten eines solchen Prozesses sind, mag aus folgenden Ausgaben dieses einen Jahres ersehen werden:

Honorar und Kostenersatz dem Hermannstädter und Budapester Advokaten der Gemeinde	438.44
Vorspannsleistung bei mehreren Commissionen	66.61
Zeugengebühren	12.95
Diäten der Communalbeamten bei Gelegenheit der Commissionen .	42.—
Beköstigung der Commissionen	161.12
Zusammen . .	721.12

Außerdem hatte die Gemeinde in diesem Jahr noch einen Besitzstörungsprozeß abermals gegen die Gemeinde Poplaka, welcher an Commis-

sionskosten 64 fl. forderte — endlich einen Criminalprozeß gegen Guraroner Insassen, welcher an Commissionskosten 24 fl. 94 kr., Diäten der Gensdarmen 5 fl. 20 kr. und dem Stuhlrichter 6 fl., endlich Zeugengebühren 6 fl. 40 kr., zusammen 42 fl. 54 kr. in Anspruch nahm. Bemerkt mag noch werden, daß die Gemeinde Großau seither den Prozeß gegen Gurarou auch in dritter und letzter Instanz gewonnen hat, daß die Bewohner von Gurarou indessen an das Urtheil sich nicht kehrten, sondern die Benützung des betreffenden Gebirgstheiles durch die Großauer gewaltthätig verhinderten, so daß Gensdarmerieassistenz gegen dieselben aufgeboten werden mußte.[1]

Zu Post 17. Die Kosten der Richtigstellung des Grundsteuerkatasters wären wohl auch richtiger vom Staate zu tragen.

Zu Post 21. Charakteristisch für die Zustände in unseren Gemeinden ist auch dieser Ausgabsposten von 250 fl., welcher dem Ortsrichter durch die Gemeindecommunität bewilligt und höheren Orts anstandslos genehmigt worden ist, woraus hervorgeht, daß der dem Ortsrichter von boshaften Thätern verursachte Schaden seinen Ursprung in einer Amtshandlung des Richters findet. Wer die Thäter sind, dürfte man wohl wissen, allein gerichtsordnungsmäßig beweisen läßt sich ihre Schuld nicht.

Zu Post 24 und 25. Verhältnißmäßig hoch für eine Landgemeinde ist der Betrag der staatlichen Zucker-, Bier-, Wein- und Fleischverzehrungssteuer im Gesammtbetrag von 826 fl. 39 kr.

Zu Post 26. Im Comitatsvorort Hermannstadt wurde vor einigen Jahren ein größeres Gebäude für die Amtslokalitäten der Comitatsbehörde angekauft, dessen Kosten im Wege einer Steuerumlage aufgebracht wurde.

Zu Post 27. Diese Ausgabe bezieht sich auf diejenigen Straßen, deren Erhaltung dem Comitat zur Last fällt. Die Hauptstraßen werden vom Staate erhalten.

Was nun den Schuldenstand der politischen Gemeinden als juristischer Personen betrifft, so ist derselbe seiner absoluten Höhe nach zwar nicht unbedeutend, allein mit Rücksicht auf den Werth des Communalvermögens keineswegs übermäßig hoch zu nennen. Ende 1881 betrug der Schuldenstand in 96 Gemeinden im Ganzen 421,869 fl. Es haben demnach 131 Gemeinden keine Communalschulden. Nach den oben besprochenen Ausweisen beträgt das Vermögen jener 96 Gemeinden 6.300,084 fl. Es machen daher selbst nach dieser jedenfalls geringen Schätzung die Schulden jener Gemeinden nur 6·7 Prozent ihres Vermögens aus, und sie sind um so weniger bedenklich, als es sich der Regel nach um produktive Schulden handelt. In 15 Gemeinden beträgt die Communalschuld mehr als 10,000 fl. und zwar in:

[1] S. Sieb.-Deutsches Tageblatt Nr. 3016, 3019 von 1883.

	fl.		fl.
Heltau	37,129	Reps	13,638
Talmesch	28,470	Leschkirch	12,819
Rothberg	26,800	Petersdorf (Hermannstädter Com.) . .	11,645
Scharosch (b. Mediasch)	17,300	Nußbach	11,340
Tartlau	15,278	Marienburg (Kronst. Com.)	10,585
Marpod	14,343	Weidenbach . . .	10,366
Katzendorf	14,246		
Rosenau	14,000		
Groß-Schenk . . .	14,000		

Die meisten und zugleich höchsten Schulden haben die Gemeinden des Hermannstädter Comitats. Unter den 33 Gemeinden dieses Verwaltungsbezirkes gibt es blos 4, nämlich Großau, Holzmengen, Neudorf und Kelling, welche keine Schulden haben. Der Schuldenstand der übrigen 29 Gemeinden beträgt 195,534 fl., also nicht viel weniger als die Hälfte des gesammten Schuldenstandes unserer 96 mit Schulden behafteten Gemeinden. Aber auch relativ ist die Verschuldung der Gemeinden des Hermannstädter Comitats bedeutender als sonst durchschnittlich, denn jene 29 Gemeinden besitzen ein Vermögen von zusammen 1.886,862 fl., ihre Schulden — 195,534 fl. — betragen daher 10·4 Prozent des Vermögens, während das Durchschnittsverhältniß sämmtlicher 96 Gemeinden, wie oben erwähnt, 6·7 Prozent ausmacht. Die wenigsten Communalschulden finden sich in den Gemeinden der mittleren Gruppe, namentlich des Klein-Kockler Comitats. Unter den meist armen und ehedem unterthänigen Gemeinden dieses Bezirkes, deren Zahl 33 beträgt gibt es blos 4, Belleschdorf, Durles, Groß-Probstdorf und Klein-Probstdorf, welche Schulden haben und zwar alle 4 zusammen 1270 fl.

4. Schuldenstand der evangelischen Kirchengemeinden.

Wenn wir die Verschuldung unserer politischen Gemeinden mit Rücksicht auf ihr beträchtliches Aktivvermögen nicht sehr bedeutend gefunden haben, so läßt sich ein gleich günstiges Urtheil über den Schuldenstand der evangelischen Kirchengemeinden nicht fällen. Ueber den Werth des werbenden Kirchenvermögens sind wir leider nicht in der Lage Aufschluß zu geben, aber das Eine ist doch wohl zweifellos, daß dies Vermögen an den Werth des Vermögens der politischen Gemeinden nicht entfernt hinanreicht. Und dennoch betragen die

Schulden der Kirchengemeinden nicht viel weniger als die Schulden der politischen Gemeinden.

Im Jahre 1883 gab es unter unseren 227 Kirchengemeinden 113, welche Schulden hatten; schon in diesem Punkte fällt ein Vergleich mit den politischen Gemeinden zu Ungunsten der Kirchengemeinden aus, denn die Zahl der mit Schulden behafteten Communen betrug, wie wir gesehen haben, nur 96. Aber auch in anderen Beziehungen stehen die Verhältnisse der Kirchengemeinden ungünstiger. Ein Blick auf die Columnen 2 und 5 der Tabelle IX des Anhangs zeigt, daß es in der Regel die größeren, reicheren Gemeinden mit bedeutenderem Communalvermögen sind, welche Communalschulden in beträchtlicherem Umfange haben, während die kleineren und ärmeren Gemeinden meist frei von Schulden sind. Anders steht es dagegen in diesem Punkte bei den Kirchengemeinden; hier sind es durchaus nicht immer die wohlhabendsten Gemeinden, welche die größten Schulden haben, überhaupt sind unter den kleineren und ärmeren Gemeinden die Kirchenschulden in weit höherem Grade verbreitet als die Communalschulden. So fanden wir z. B., daß es unter den 33 meist armen Gemeinden des Klein-Kockler Comitats blos 4 gibt, welche Communalschulden von zusammen 1250 fl. haben, dagegen haben 21 jener Gemeinden Kirchenschulden im Gesammtbetrag von 34,447 fl. Endlich ist bei einem Vergleich des Schuldenstandes der Communen mit demjenigen der Kirchengemeinden zu berücksichtigen, daß es sich bei den Schulden der ersteren zwar nicht ausnahmslos, doch in der Mehrzahl der Fälle um produktive Schulden handelt z. B. zum Zweck des Ankaufs oder der Melioration von Grund und Boden, des Baues von Mühlen und Mühlwehren, der Beschaffung des Betriebskapitals zu Unternehmungen, besonders in der Waldwirthschaft u. s. w. Die Schulden der Kirchengemeinden dagegen werden in der Mehrzahl der Fälle zum Zweck des Baues von Schulgebäuden und Kirchen oder größerer Herstellungen an denselben gemacht, also zu Zwecken, welche in materieller Beziehung nicht produktiv sind.

Trotz alledem flößt uns auch der Schuldenstand der Kirchengemeinden durchaus keine Besorgnisse ein. Einmal ist ja doch auch das Vermögen der Kirchen nicht klein, wie schon aus ihrem Grundeigenthum zu ersehen ist. Dann aber ist die Verwaltung des Kirchenvermögens durchwegs eine gewissenhafte und vorsichtige, so daß unbedachtes, leichtsinniges Schuldenmachen hier viel weniger zu befürchten ist, als bei der Verwaltung des Communalvermögens, wo schlechte Wirthschaft weit öfter vorkommt, namentlich in jenen Gemeinden, in denen unser neues

Munizipalgesetz die Majorität der Gemeindevertretung und damit die Communalämter und die Verwaltung des Gemeindevermögens den nichtsächsischen Elementen in die Hände gespielt hat, womit indessen nicht gesagt sein will, daß schlechte Wirthschaft mit dem Gemeindevermögen unter sächsischen Verwaltern niemals vorkäme.

Jene 113 Kirchengemeinden besitzen insgesammt einen Schuldenstand im Betrage von 318,898 fl. und zwar betragen die Schulden:

weniger als 100 fl. . . .	in	3	Gemeinden
100 — 500 „	„	25	„
500 — 1,000 „	„	19	„
1,000 — 3,000 „	„	42	„
3,000 — 5,000 „	„	8	„
5,000 — 10,000 „	„	8	„
über 10,000 „	„	8	„

Die Kirchengemeinden mit 3000 fl. Schulden und darüber sind:

	fl.		fl.
Reußmarkt	3,000	Zendresch	7,000
Urwegen	3,000	Leschkirch	8,000
Magarei	3,100	Schirkonyen . . .	8,000
Hetzeldorf	3,178	Botsch	8,836
Maldorf	3,272	Groß-Schenk . . .	13,000
Reps	3,712	Teckendorf	14,000
Dobring	4,000	Tartlau	15,000
Groß-Probstdorf . .	4,000	Scholten	15,000
Zepling	4,800	Gergeschdorf . . .	16,000
Wallendorf	5,000	Seiburg	18,000
Rosch	6,000	Nieder-Eidisch . .	23,520
Burghalle	6,000	Neustadt (Kronst. C.) .	24,000

5. Steuerwesen.

Wenn wir zum Schluße von den Steuerverhältnissen in unseren Gemeinden sprechen, so betreten wir damit ein Gebiet, über welches sich Bände schreiben ließen. Eine eingehendere Besprechung unserer Steuergesetzgebung und Steuerverwaltung, so verführerisch die Hülle und Fülle von Blößen ist, welche sie der Kritik bieten, liegt außerhalb des Zweckes dieser Schrift. Wir beschränken uns daher, ohne einen Widerspruch von irgendwie berufener Seite befürchten zu müssen, auf die einfache



Bemerkung, daß unser buntscheckiges complizirtes Steuersystem ohne inneren organischen Zusammenhang aufgebaut ist, daß dasselbe mit den von der Wissenschaft als unverrückbare Norm hingestellten Prinzipien einer rationellen und gerechten Steuerpolitik in vielen Punkten in unversöhnlichem Widerspruch steht, daß in demseben der einseitige fiskalische Gesichtspunkt überall der vorherrschende ist, daß die Steuersätze der einzelnen Steuern oft von maßloser Höhe sind, endlich, daß unsere Steuerverwaltung weniger in der Anlage verfehlt als in der Ausführung unrationell und in unerträglichem Maße vexatorisch ist, da dieselbe keine Sicherheit gegen die Mißbräuche fiskalischer Raubbaupolitik zu bieten vermag. Dem Steuerwesen würdig an die Seite tritt die wohlassortirte Musterkarte unserer Gebühren — diese sind wenn möglich noch unerträglicher, noch vexatorischer als die Steuern. Wir haben es in dem modernen europäischen Staat mit seiner Steuer- und Gebührenwirthschaft, seinem Staatsschuldenwesen, seinem Militärbudget herrlich weit gebracht: wie vor der Berührung eines heißen Eisens muß der europäische Staatsbürger vor jeder Berührung mit dem Staat und seinen Organen sich hüten, denn geschieht es, so ist er zum unrettbaren Ausbeutungsobjekt der „Gebühr“ geworden, die indessen bei ihrer völlig unbegründeten Höhe vielfach längst aufgehört hat eine solche zu sein, sondern in eine wirkliche, überdies höchst unrationell veranlagte Steuer sich verwandelt hat. Ja, eine Inanspruchnahme des Staates oder seiner Organe ist in sehr vielen und wichtigen Fällen zur Begründung der Gebührenpflichtigkeit gar nicht einmal erforderlich, um so weniger kann daher in solchem Falle von einer „Gebühr“ die Rede sein. Von dem ersten Athemzuge an, welchen der neugeborene europäische Staatsbürger thut, ist er dem Gebührengesetz verfallen, es heftet sich von da an an seine Sohlen, um ihn sein ganzes Leben hindurch zu begleiten und auf Schritt und Tritt mit Nadelstichen und Aderlässen zu verfolgen und selbst wenn er seinen letzten Athemzug ausgehaucht hat, hat die Herrschaft der Gebühr über ihn noch immer nicht aufgehört.

So steht es mit unserer Steuer- und Gebührengesetzgebung. Wenn sie nun in Anbetracht der Härte und Schwere, die sie an und für sich schon hat, doch wenigstens gewissenhaft ausgeführt würde! Aber nun treten noch die über das Gesetz weit hinausgehenden gesetzwidrigen Uebergriffe der Finanzorgane hinzu, Uebergriffe die von der obersten Finanzverwaltung wenn auch nicht geradezu gewollt und veranlaßt, so doch mindestens nicht ungern gesehen zu sein scheinen. Es ist ein wahres Unglück für den Staat sowohl wie für das Volk, daß zu vielen nach

unserem Steuerverwaltungssystem wichtigen Aemtern sehr häufig staatswissenschaftlich gar nicht oder ungenügend gebildete Individuen bestellt werden, denen es an einem tieferen Verständniß für die Natur der Staatswirthschaft, für das Wesen, den Zweck und die Wirkungen der Steuern und für das wahre Interesse des Staates fehlt und deren Eigennutz überdies unausgesetzt wach erhalten wird durch das bei uns geübte, nicht genug zu verdammende System der Remunerationen, welches darin besteht, daß dem Steuerbeamten je nach der Höhe der in seinem Bezirk eingetriebenen Steuern ein Anspruch auf Extraentlohnung zusteht. Steuern sowohl wie Gebühren werden daher in dem einzelnen Bemessungsfalle zu hoch angesetzt, dem Steuerträger steht zwar allerdings das Rekursrecht zu, aber mit welchem Zeitverlust, mit welchen Plackereien und Kosten ist für denselben in den meisten Fällen die Ausübung dieses Rechtes verbunden und wie Viele unterlassen den Rekurs, sei es aus Unkenntniß über die wahre Höhe ihrer Steuer- oder Gebührenpflicht, sei es aus Bequemlichkeit, weil ihnen der Betrag, um den es sich handelt, zu klein scheint, sei es aus richtiger Berechnung, weil die Kosten des Rekurses mehr betragen würden, als im besten Falle zu gewinnen steht. Wenn es möglich wäre, alle im Laufe eines Jahres im ganzen Lande ungebührlich eingehobenen Steuern und Gebühren genau zu ermitteln, würde man über die Höhe der sich ergebenden Summe erstaunt sein.

Es ist nicht ohne Grund geschehen, daß wir diesen vielleicht nicht hieher gehörig scheinenden Auslassungen Raum gegeben haben. Sie waren nothwendig, um von der durch unser öffentliches Abgabenwesen geschaffenen Lage unserer Bauern einen ungefähren Begriff zu geben, denn es ist klar, daß keine Klasse der Staatsbürger so ohnmächtig dem Labyrinthe der Steuer- und Gebührengesetzgebung und den Uebergriffen der Finanzorgane überantwortet ist, als der arme hilflose Bauer auf dem Lande, welcher einen halben oder ganzen Arbeitstag opfern und oft meilenweit reisen muß, um sich in einem gegebenen Falle Aufklärung oder guten Rath geben zu lassen, wofür er obendrein in der Regel noch tüchtig zahlen muß. —

Die Gesammtsumme der für das Jahr 1883 in unseren 227 Gemeinden ausgeworfenen direkten Steuer betrug 1.154,564 fl. Bei einer Bevölkerung von 250,482 Seelen entfallen auf den Kopf 4 fl. 61 kr. an direkter Steuer.

Wieviel von jenem Gesammtsteuerbetrag von der sächsischen und wieviel von der nichtsächsischen Bevölkerung entrichtet wird, sind wir nicht in der Lage genau anzugeben. Einen Anhaltspunkt zur Beurtheilung

dieses Quotenverhältnisses bietet indessen die uns bekannte Vertheilung des Grundeigenthums zwischen Sachsen und Nichtsachsen. Wir fanden daß der sächsischen Bevölkerung unserer Gemeinden 72 Proz. und der nichtsächsischen 28 Proz. des Grundes und Bodens gehören. Wenn wir nun die obige Steuersumme auf Grund dieses Schlüssels auftheilen, so finden wir, daß

die sächsische Bevölkerung fl. 831,286
„ nichtsächsische Bevölkerung „ 323,278

an direkter Steuer entrichtet. Diese Beträge auf die bezüglichen Bevölkerungen aufgetheilt, würde ergeben, daß

bei der sächsischen Bevölkerung fl. 5.81
„ „ nichtsächsischen Bevölkerung „ 3.01

an direkter Steuer auf den Kopf entfielen.

Allein diese Berechnung gibt doch nur ein annähernd richtiges Ergebniß. In Wirklichkeit beträgt die Quote der von der sächsischen Bevölkerung entrichteten Steuer sehr wahrscheinlich mehr als hier auf Grund des Schlüssels von 72 : 28 Proz. angenommen wurde. Dieser Schlüssel kann unbedenklich nur bei der Grundsteuer angewendet werden — denn hier trifft das Verhältniß von 72 : 28 in der That ziemlich zu.[1] Bei den übrigen direkten Steuern jedoch, welche mit Ausnahme der Haussteuer, im Wesentlichen das Einkommen aus gewerblicher Thätigkeit treffen, beträgt der Prozentantheil der Sachsen gewiß mehr als blos 72 Proz., denn der gewerbliche Betrieb in den hier in Betracht kommenden Gemeinden ist fast ausschließlich in Händen der Sachsen. Auch bei denjenigen direkten Steuern, welche auf das allgemeine persönliche Einkommen und auf das Einkommen aus Geldkapitalien ausgeworfen werden (nämlich die allgemeine ergänzende Einkommensteuer und die Kapitalzins- und Rentensteuer) beträgt der sächsische Antheil zweifellos mehr als 72 Proz. Von der Haussteuer ist das Gleiche zu sagen, denn die Häuser der Sachsen sind durchschnittlich höher zu

[1] Strenge genommen beträgt der Antheil der Sachsen auch an der Grundsteuer mehr als 72 Proz. Wir haben nämlich den ganzen vorhandenen Grund nach diesem Verhältniß aufgetheilt, also nicht blos den Privat- und Communal-, sondern auch den Kirchengrund inbegriffen. Von diesem letzteren, welcher für sämmtliche Confessionen 32,915 Joch beträgt, gehören 28,745 Joch oder 87·3 Proz. den Sachsen und blos 4170 Joch oder 12·7 Proz. den Nichtsachsen. Auch ist daran zu erinnern, daß die Sachsen nach ihrem allerdings nicht hieher gehörigen Grundbesitz auf fremden Gemeindegebieten eine nicht unbedeutende Grundsteuer zahlen.

bewerthende, also auch einen höheren Steuerertrag liefernde Steuerobjekte als diejenigen der nichtsächsischen Bevölkerung. Mit einem Wort, an den übrigen direkten Steuern partizipiren die Sachsen in unseren Gemeinden zu einem höheren Prozentsatz als an der Grundsteuer — eine Behauptung die wohl jeder Kenner der hiesigen Verhältnisse bestätigen wird. Ein sehr bedeutender Prozentsatz der nichtsächsischen Bevölkerung gehört der besitzlosen also auch nicht besteuerten, oder nur zu einem minimalen Betrag besteuerten Klasse an, während es eine sächsische besitzlose Klasse gar nicht gibt. Von dem Gesammtsteuerbetrag von 1.154,564 fl. bildet aber die Grundsteuer nur die kleinere Hälfte, wenn wir nun in der obigen Berechnung den nur für die Grundsteuer richtigen, für die übrigen Steuern aber wie wir glauben zu geringen Schlüssel von 72:28 angenommen haben, so ist der Fehler jedenfalls nicht unerheblich. Um aber ja keiner Uebertreibung geziehen zu werden, wollen wir für die Auftheilung auch der übrigen Steuern den Schlüssel von 72:28 annehmen. Wir erhalten somit folgendes Ergebniß: von dem Gesammtbetrag der Grundsteuer, d. i. 558,612 fl., entfallen nach dem Schlüssel von 72:28 Proz.:

auf die Sachsen	fl. 402,201	oder fl. 2.81	per Kopf
„ „ Nichtsachsen	„ 156,411	„ „ 1.46	„ „

von dem Gesammtbetrag der übrigen direkten Steuern, d. i. 595,952 fl., entfallen

auf die Sachsen	fl. 476,762	oder fl. 3.—	per Kopf
„ „ Nichtsachsen	„ 119,190	„ „ 1.55	„ „

Mit den Steuersätzen anderer Staaten verglichen sind diese Kopfbeträge außerordentlich hoch. So entfielen im Verwaltungsjahr 1883/84 in Preußen auf den Kopf der Bevölkerung in Pfennigen:

Klassensteuer	77
Einkommensteuer	120
Grundsteuer	143
Gebäudesteuer	102
Gewerbesteuer (incl. Nebeneinnahmen)	69
Zusammen an direkten Steuern	5 Mark 11 Pf.

In unserem Gelde ausgedrückt (unter Berücksichtigung des Goldagios von 23·4 Proz. nach dem Stande vom 12. Dezember 1885) entfällt

demnach an direkten Staatssteuern pr. Kopf in Preußen ein Betrag von 3 fl. 55 kr.

In Frankreich entfielen in dem Jahre 1883 an direkten Staatssteuern 9 Mark 31 Pfennig oder 5 fl. 75 kr. auf den Kopf.

In England machte der Kopfbetrag der direkten Staatssteuer im Jahre 1881/82 7 Mark 24 Pfennig oder 4 fl. 47 kr. aus.[1]

Eine einfache Gegenüberstellung der Kopfbeträge der Steuern in der Weise, wie es hier geschehen, hat nun allerdings ihr Mißliches. Denn die Verhältnisse in den einzelnen Ländern, die Steuergesetzgebung, überhaupt das ganze Abgabensystem, sind so abweichend von einander, daß man zuverlässige Schlüsse nur dann aus solchen Zahlen ziehen kann, wenn man alle jene Verschiedenheiten, so weit es möglich ist, sie ziffermäßig auszudrücken, genau in Anschlag bringt. Allein diese Vergleichung erlaubt doch mindestens annähernd einen Schluß auf die übermäßige Belastung der Steuerträger bei uns zu ziehen, zumal wenn man den unermeßlichen Abstand unserer armen Landbevölkerung im Punkte der Steuerfähigkeit von jenen Völkern berücksichtigt, welche die reichsten und fortgeschrittensten Völker des Erdenrundes sind!

Im Bisherigen haben wir nur von den direkten Steuern gesprochen. Nun kommen aber noch die zahlreichen indirekten Steuern und übermäßig hohen Gebühren hinzu. Zu den indirekten, richtiger Verbrauchssteuern zählen wir außer der Brandwein-, Bier-, Zucker-, Wein-, Fleischverzehrungs- und der Petroleumsteuer auch die in der Form des staatlichen Monopoles eingehobene Verbrauchssteuer von Salz und Tabak. Zu bemerken ist hiezu, daß auf den Consum von Bier und Zucker zwei selbstständige Verbrauchssteuern gelegt sind, einmal die sogenannte Bier- beziehungsweise Zuckersteuer, d. h. diejenige Steuer, welche vom Produzenten eingehoben wird, dann die nach unserer gesetzlichen Terminologie sogenannte Consumsteuer (!) auf Bier, beziehungsweise Zucker, welche von dem Verkäufer des bereits bei dem Produzenten besteuerten Produktes eingehoben wird.

Doppelbesteuerungen dieser Art kommen in unserem Steuersystem auch sonst noch vor. Wir erwähnen sie, weil sie gerade für unsere Landbevölkerung von großer Bedeutung sind. Das Einkommen aus dem Grundbesitz wird nach unserem Steuersystem durch nicht weniger als

---

[1] Die oben mitgetheilten, Preußen, Frankreich und England betreffenden Daten sind entnommen der Arbeit von Philipp Gerstfeldt: „Beiträge zur Statistik der Finanzen in Preußen" in den „Jahrbüchern für National-Oekonomie und Statistik". N. F. VII. Bd. 1. Heft.

drei selbstständige direkte Steuern getroffen: einmal durch die Grundsteuer, dann durch die Erwerbsteuer II. Klasse, endlich durch die allgemeine ergänzende Einkommensteuer.

Um nun wieder zu der von unseren Gemeinden gezahlten Summe der direkten Steuern zurückzukehren, wollen wir im Folgenden die Vertheilung derselben etwas näher ins Auge fassen.

Die größte Steuersumme — über 10,000 fl. — zahlen folgende 22 Gemeinden:

	fl.		fl.
Zeiden	21,165	Großau	12,819
Rosenau	19,658	Neppendorf . . .	12,592
Tartlau	19,607	Heldsdorf	12,570
Reps	16,520	Freck	12,450
Agnethlen	15,570	Stolzenburg . . .	12,000
Heltau	15,400	Petersberg . . .	11,167
Marienburg (Kronst. Com.)	15,205	Lechnitz	11,089
Groß-Schenk . . .	14,883	Tekendorf	10,385
Honigberg	14,362	Langenthal . . .	10,230
Reußmarkt . . .	13,585	Großpold	10,085
Neustadt (Kronst. C.) .	13,149	Burgberg	10,004

Leider erlauben die uns zur Verfügung stehenden Daten nur die Grundsteuer besonders auszuweisen, den Betrag der übrigen direkten Steuern können wir im Einzelnen nicht angeben.

Die Gesammtsumme der Grundsteuer beträgt, wie bereits angeführt wurde 558,612 fl. Bei einer produktiven Fläche von 1.154,468 Joch entfallen daher auf 1 Joch 48·4 kr. als Grundsteuer, gewiß kein kleiner Betrag, wenn man berücksichtigt, daß Wald und Weide zusammen 41·7 Proz. des produktiven Bodens ausmachen und daß der Reinertrag des Waldes bei uns ein äußerst geringer ist.

Die höchste Grundsteuersumme — 5000 fl. und darüber — zahlen folgende 17 Gemeinden:

	fl.		fl.
Tartlau	8,173	Groß-Schenk . . .	6,513
Stolzenburg	8,137	Neppendorf	6,490
Zeiden	7,901	Burgberg	6,398
Honigberg	7,805	Großau	6,264
Marienburg (Kronst. C.)	7,586	Rosenau	6,135
Freck	7,305	Alzen	5,813

	fl.		fl.
Petersberg	5,792	Scholten	5,079
Botsch	5,287	Teckendorf	5,000
Kelling	5,151		

Es wäre gewiß von hohem Interesse, wenn wir die übrigen direkten Steuern einzeln ausweisen könnten; manche bedeutungsvolle Schlaglichter würden daraus auf die wirthschaftlichen Verhältnisse in unseren Gemeinden fallen. Von den in unserem Steuersystem vertretenen 11 direkten[1] Steuerarten kommen für unsere Gemeinden außer der Grundsteuer nur folgende 8 in Betracht: Haussteuer, Erwerbssteuer, Kapitalzins- und Rentensteuer, allgemeine ergänzende Einkommensteuer, Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, Jagd- und Jagdgewehrsteuer, endlich die unrichtig benannte, in dem Staatsbudget aber unter die direkten Steuern eingereihte Militärbefreiungstaxe. Es bleiben daher für unsere Landgemeinden außer Betracht: die Bergwerkssteuer, die Transportsteuer bei Eisenbahnen und Dampfschiffen und die Gewinnststeuer.

Der Ertrag jener 8 Steuerarten in unseren Gemeinden beläuft sich wie bereits erwähnt, auf 595,952 fl., derselbe ist also größer als die Grundsteuer. Die letztere macht blos 48·4 Proz. der Gesammtsteuersumme aus, die genannten 8 Steuerarten dagegen 51·6 Proz. An denselben sind natürlicherweise die wohlhabenderen unter unseren Gemeinden und diejenigen mit den höchsten Beträgen betheiligt, in welchen neben der Landwirthschaft auch Gewerbe in größerer Ausdehnung betrieben werden. Über 5000 fl. beträgt in folgenden 21 Gemeinden die Summe jener Steuern:

	fl.		fl.
Rosenau	13,523	Langenthal . . .	7,622
Reps	13,112	Marienburg (Kronst. Com.)	7,619
Agnethlen	10,714	Heldsdorf	7,600
Heltau	10,517	Petersdorf (Hermst. C.)	6,978
Neustadt (Kronst. C.) .	10,271	Honigberg	6,557
Reußmarkt . . .	9,128	Großau	6,555
Groß-Schenk . . .	8,370		

[1] Wir halten uns hier an die Terminologie unserer Steuergesetzgebung, nach welcher die direkten Steuern mit den in der Wissenschaft seit Rau sogenannten Schatzungen, und die indirekten Steuern mit den Gebrauchs- und Verbrauchssteuern identisch sind. Uebrigens ist auch diese Terminologie nicht immer consequent, wie das Beispiel der an und für sich ganz richtig unter die direkten Steuern eingereihten Jagd- und Jagdgewehrsteuer beweist.

	fl.		fl.
Lechnitz	6,462	Petersberg	5,375
Neppendorf	6,102	Keisd	5,292
Großpold	5,507	Birthälm	5,186
Brenndorf	5,536	Freck	5,145

Überaus lehrreich ist eine Vergleichung der Steuerbeträge des Jahres 1883 mit denjenigen aus dem Jahre 1857. In den Seite 221 bereits erwähnten, von der bestandenen Hermannstädter k. k. Statthalterei im Jahre 1857 zusammengestellten Zählungstabellen sind für jede einzelne Gemeinde Siebenbürgens auch die direkten Steuerbeträge aufgenommen worden und zwar, da es damals blos 4 direkte Steuern gab, für die Grundsteuer, Haussteuer, Personalerwerbsteuer und Einkommensteuer. Wir haben diese Steuersätze in der Tabelle IX des Anhangs nur für die Grundsteuer abgesondert ausgewiesen, die drei übrigen Steuerarten dagegen zusammengezogen, weil wir ja auch für das Jahr 1883 nur die Grundsteuer besonders anführen können, die übrigen direkten Steuern dagegen nur in ihrem Gesammtbetrag.

Es betrugen in unseren 227 Gemeinden

	die Grundsteuer fl.	die übrig. direkten Steuern fl.	sammtliche direkten Steuern fl.
im Jahre 1857:	263,371	293,662	557,033
„ „ 1883:	558,612	595,952	1.154,564

Es sind demnach seither gestiegen

die Grundsteuer	um	295,241	fl.	oder	um	112·0 Proz.
„ übrigen direkten Steuern .	„	302,290	„	„	„	102·5 „
„ gesammten direkten Steuern	„	597,531	„	„	„	107·0 „

Es entfielen im Jahre 1857 bei einer Gesammtbevölkerung von 248,639 Seelen auf den Kopf 2 fl. 24 kr. im Jahre 1883 dagegen, wie oben ausgewiesen wurde, 4 fl. 61 kr. an direkter Steuer.

Eine nähere Betrachtung der in der Tabelle IX für die Jahre 1857 und 1883 angeführten Steuerbeträge ergibt, daß die Steigerung der Steuersätze bei den einzelnen Gemeinden durchaus nicht in der gleichen Proportion erfolgt ist, sondern daß in diesem Punkte überaus große Verschiedenheiten obwalten. Es gibt Gemeinden deren Steuern um das vier- ja fünffache gestiegen sind neben Gemeinden, in denen entweder der Betrag der Grundsteuer oder der übrigen direkten Steuern seit dem Jahre 1857 kleiner geworden ist. Die folgende Zusammenstellung wird dies klar veranschaulichen.

Die Grundsteuer ist gestiegen in 223 Gemeinden, u. zw.:

um 1—50	Proz.	in 13	Gemeinden
„ 50—100	„	„ 60	„
„ 100—200	„	„ 130	„
„ 200—300	„	„ 18	„
um mehr als 300	„	„ 2	„

Die 18 Gemeinden in denen die Steigerung der Grundsteuer 200—300 Proz. beträgt sind:

Abtsdorf (Groß-Kockler Com.)
Bekokten
Eibesdorf
Mardisch
Martinsdorf
Probstdorf
Rosch
Burgberg
Deutsch-Pien
Kelling
Marpod
Vogeschdorf
Klein-Blasendorf
Michelsdorf (Klein-Kockler Com.)
Taterloch
Klein-Bistritz
Ober-Neudorf
Törnen.

Um mehr als 300 Proz. ist die Grundsteuer gestiegen in Engenthal und Arkeden.

Dagegen ist die Grundsteuer gefallen in 4 Gemeinden, u. zw.:

um 12 Proz. in Ludwigsdorf
„ 14 „ „ Nußbach
um 22 Proz. in Schoresten
„ 55 „ „ Bonnesdorf.

Was die übrigen direkten Steuern betrifft, so sind dieselben gestiegen in 215 Gemeinden u. zw.:

um 1—50	Proz.	in 33	Gemeinden
„ 50—100	„	„ 99	„
„ 100—200	„	„ 73	„
„ 200—300	„	„ 7	„
„ 300—400	„	„ 2	„
über 400	„	„ 1	„

Um 200—300 Proz. sind diese Steuern gestiegen in:

Agnethlen
Reps
Hammersdorf
Bonnesdorf
Marienburg (Kronstädter Com.)
Neustadt (Kronstädter Com.)

Um 300—400 Proz. in Reußmarkt und Langenthal.

Um mehr als 400 Proz. in Petersdorf (Hermannstädter Com.), doch ist die außerordentliche Steigerung der Steuern in dieser Gemeinde nicht ganz auf Rechnung der Bauernwirthschaften, sondern auch einer Aktienunternehmung zu setzen, welche hier eine größere Papierfabrik errichtete.

Dagegen sind die übrigen direkten Steuern gefallen in 11 Gemeinden, und zwar:

		Proz.			Proz.
Reußdorf	um	1	Engenthal	um	16
Weißkirch (Gr.-Kckl.C.)	„	6	Hamlesch	„	19
Kelling	„	11	Felmern	„	22
Durles	„	12	Nußbach	„	45
Kirchberg	„	14	Michelsdorf (Kl.-Kockl. Com.)	„	68
Eibesdorf	„	15			

Mit den an den Staat zu entrichtenden Steuern und Gebühren ist jedoch das Maß der Abgaben unserer Landbevölkerung noch lange nicht erschöpft. Außer den zur Erhaltung der Schulen zu leistenden Abgaben, von welchen weiter unten die Rede sein wird, bestehen noch fast in sämmtlichen Comitaten besondere Comitatssteuern, welche in Form eines Zuschlages zu den direkten Steuern erhoben werden, so im Hermannstädter Comitat zum Zwecke der Deckung der Comitatshausbaukosten, im Groß-Kockler Comitat zu dem gleichen Zwecke, im armen Klein-Kockler Comitat für den Klausenburger Kulturverein (!) u. s. w. Leider sind wir nicht in der Lage über die Höhe der in sämmtlichen hier in Betracht kommenden Comitaten erhobenen Comitatssteuern Auskunft zu geben. Sie sind jedenfalls eine um so drückendere Last, als die staatliche Besteuerung die Steuerkraft des Volkes bereits weit über die Gebühr in Anspruch nimmt.

Endlich gibt es unter unseren Gemeinden auch eine Anzahl, im Ganzen 50, welche in Ermangelung anderer Communaleinkünfte zur Deckung der Gemeindebedürfnisse zu den Communalsteuern, und zwar ebenfalls in Form von Zuschlägen zu den direkten Steuern, greifen müssen. Wenn man bedenkt, daß in unserem Staatssteuersystem ohnehin die direkten Steuern, die nahezu ausnahmslos Ertragssteuern sind, das überwiegende Gewicht haben, so ist es gewiß nicht zu billigen, daß bei uns Comitats- und Communalsteuern, ja auch die Kirchensteuern fast durchaus in der Gestalt von Zuschlägen zu den direkten Steuern ausgeworfen werden, daß also der für eine bestimmte Steuer erhobene Ertrag eines Einkommen gebenden Objektes, genau in derselben Höhe

als Basis der Steuerbemessung für eine ganze Reihe der verschiedenartigsten Steuern genommen wird, während es doch nothwendig wäre, für gewisse Bedürfnisse selbstständige direkte oder indirekte Steuern einzuführen, wodurch die gesammte Steuerlast sich anders, und zwar gleichmäßiger, vertheilen würde. In sehr vielen unserer Gemeinden geschieht es, daß der Bodenertrag, wie er in den Katastralerhebungen festgesetzt wurde, für *sechs* verschiedene Steuern als Steuerbemessungsgrundlage zu dienen hat, daß also genau ein und dasselbe Einkommen sechsmal und zwar alle sechsmal auf der gleichen Grundlage besteuert wird: vom Staate dreimal, wie wir dies schon angeführt haben, dann vom *Comitat*, von der *Commune* und von der *Kirche*.

Jene 50 Gemeinden, in welchen besondere Communalsteuern bestehen, oder mindestens im Jahre 1881 bestanden, sind mit Ausnahme von dreien, nämlich Marktschelken, Heidendorf und Baierdorf, ehedem gutsunterthänige außerhalb des alten Sachsenlandes gelegene Gemeinden, die im Unterschied zu den ursprünglich freien Gemeinden ein sehr geringes oft gar kein Communalgrundeigenthum haben. Es sind folgende:

Im Groß-Kockler Comitat 7 Gemeinden:

	Summe der Zuschläge fl.	in Proz. der direkt. Steuern Proz.		Summe der Zuschläge fl.	in Proz. der direkt. Steuern Proz.
Bürgesch . .	278	10·0	Malmkrog . .	458	20·0
Felsendorf . .	215	33·0	Marktschelken .	355	4·0
Henndorf . .	881	22·0	Peschendorf .	401	16·0
Kreisch . . .	491	15·0			

Im Klein-Kockler Comitat 14 Gemeinden:

Bonnesdorf .	259	3·5	Marienburg .	526	16·5
Durles . . .	395	9·7	Michelsdorf .	332	12·0
Jakobsdorf. .	157	16·0	Nadesch . .	182	3·7
Hohendorf . .	283	12·7	Puschendorf .	187	12·7
Kl.-Blasendorf	407	9·7	Schmiegen . .	304	13·0
Langenthal .	319	4·5	Schönau . .	399	11·0
Maldorf . .	285	13·2	Taterloch . .	458	14·0

Im Bistritz-Naßoder Comitat 7 Gemeinden:

Baierdorf . .	424	22·0	Groß-Schogen	959	17·0
Billak . . .	505	20·3	Heidendorf . .	396	14·0
Burghalle . .	538	33·4	Mönchsdorf .	415	18·0
Csepan . . .	164	7·7			

Im Unter-Albenser Comitat 10 Gemeinden:

	Summe der Zuschläge fl.	in Proz. der direkt Steuern Proz.		Summe der Zuschläge fl.	in Proz. der direkt. Steuern Proz.
Abtsdorf . .	306	9·0	Gießhübel . .	480	16·0
Blutroth . .	593	9·5	Scholten . .	698	9·5
Bußd . . .	340	9·0	Scharesten . .	1065	21·5
Donnersmarkt	630	17·5	Törnen . . .	399	7·0
Gergeschdorf .	405	9·0	Weingartskirch.	470	6·0

Im Koloscher Comitat 3 Gemeinden:

Groß-Eidau .	236	8·5	Paßbusch . .	366	14·5
Ludwigsdorf .	416	13·5			

Im Szolnok-Dobokaer Comitat 5 Gemeinden:

Jakobsdorf .	436	32·0	Nieder-Neudorf	689	27·0
Kallesdorf . .	1040	45·7	Ungersdorf .	683	30·3
Kirieleis . .	769	20·0			

Im Marosch-Tordaer Comitat 2 Gemeinden:

Nieder-Eidisch	250	10·0	Ober-Eidisch .	220	13·0

Im Fogarascher Comitat 1 Gemeinde:

Schirkonyen .	324	6·0

Die Gesammtsumme der in diesen 50 Gemeinden im Jahre 1881 erhobenen Zuschläge beträgt 22,003 fl. und der durchschnittliche Prozentsatz der direkten Steuern 15·3 Proz.

Steuerrückstände und Steuerexekutionen haben bei der sächsischen Landbevölkerung von jeher als seltene Ausnahmsfälle gegolten — stellte doch vor einigen Jahren ein Finanzminister im ungarischen Reichstage die Sachsen als die pünktlichsten Steuerzahler des Landes hin. Leider gehören heute Steuerrückstände und Steuerexekutionen in sehr vielen unserer Gemeinden nicht mehr zu den Seltenheiten. Der heutige wirthschaftliche Nothstand einerseits, die furchtbar hohen Abgaben andererseits erklären den traurigen Wechsel wohl zur Genüge. Ja man kann, wenn man diese Verhältnisse genauer kennt, in der That nicht anders als darüber staunen, daß die Steuerrückstände so gering sind. Denn in nicht weniger als 139 von unseren 227 Gemeinden gibt es gar keine oder nur so minimale Steuerrückstände, daß sie nicht in Betracht kommen können, und in einer ganzen Reihe von Gemeinden, namentlich solchen, wo das sächsische Element im ausschließlichen oder fast ausschließlichen Besitz des Bodens ist, ist eine Steuerexekution überhaupt noch niemals vorgekommen.

Dagegen weisen im Ganzen 88 Gemeinden mehr oder minder hohe Steuerrückstände aus. Von 15 dieser Gemeinden fehlen uns leider die Zahlen, von den übrigen 73 aber können wir auch den ziffermäßigen Betrag der Steuerrückstände am 31. Dezember 1883 ausweisen, doch sind auch für einige dieser Gemeinden die Angaben leider nicht mit völliger Genauigkeit sondern nur in runden Zahlen gemacht worden. Im Folgenden führen wir jene 73 Gemeinden mit den bezüglichen Steuerrückstandssummen nebst dem für das Jahr 1883 bemessenen Betrag der direkten Steuern an und fügen dazu den Prozentsatz des sächsischen Grundeigenthums und der sächsischen Bevölkerungszahl:

Ueber **1000** fl. betrugen die Rückstände an direkten Staatssteuern in 25 Gemeinden:

	Steuerschuldigkeit fl.	Steuerrückstand fl.	Prozentsatz des sächsischen Grundbesitzes Proz.	Prozentsatz der sächsischen Bevölkerung Proz.
*Weingartskirchen [1]	8,754	9,655	21·0	30·5
*Donnersmarkt	3,829	6,033	60·8	58·9
*Blutroth	7,051	6,022	43·0	48·5
*Scholten	8,294	6,000	31·0	31·7
*Bell	3,884	5,336	13·7	20·5
*Alzen	9,440	4,229	66·0	40·8
Arbegen	4,431	3,600	66·6	46·1
Holzmengen	4,472	3,100	91·7	51·0
*Langenthal	10,230	3,000	35·0	49·2
*Nadesch	6,879	2,430	38·0	62·2
*Waßid	2,800	2,300	9·0	15·0
*Bürgesch	3,275	2,263	5·0	6·0
*Gergeschdorf	4,600	2,000	95·5	69·2
*Michelsdorf (Gr.-Kockl. C.)	2,230	2,000	9·8	17·4
Schaas	4,122	1,740	77·4	54·5
*Schoresten	3,532	1,726	17·0	24·2
Zepling	7,401	1,526	99·8	95·3
Scharosch (bei Mediasch)	5,956	1,500	75·8	68·1
*Petersdorf (Gr.-Kockl. C.)	1,250	1,385	82·5	65·2
Deutsch-Pien	4,584	1,300	25·0	21·6
*Bußd (Albenser C.)	4,310	1,236	18·0	30·9
Dunnesdorf	3,895	1,200	27·1	20·6
*Reußdorf	2,247	1,126	90·1	80·5
Freck	12,450	1,070	3·0	13·1
Hetzeldorf	6,611	1,037	90·0	64·1

[1] Die mit einem * bezeichneten Gemeinden waren ehedem unterthänig.

500—1000 fl. betragen die Rückstände in 20 Gemeinden:

	Steuer-schuldigkeit fl.	Steuer-rückstand fl.	Prozentsatz des sächsischen Grundbesitzes Proz.	Prozentsatz der sächsischen Bevölkerung Proz.
Bußd (Groß-Kockler C.) .	3,050	1,000	66·7	51·9
Stolzenburg	12,000	996	66·0	45·7
*Peschendorf	3,428	973	67·9	65·0
*Birk	7,179	900	84·0	63·1
Frauendorf	5,399	805	68·9	49·7
Schaal	1,675	800	90·0	57·9
Kelling	6,200	800	60·0	41·2
Bulkesch	7,600	800	99·8	72·9
Burgberg	10,004	769	89·9	49·5
*Rode	5,252	721	89·0	84·4
*Kreisch	5,357	700	30·1	47·2
*Schlatt	2,194	665	80·0	43·4
Petersberg	11,167	655	68·0	66·1
Groß-Probstdorf	5,629	634	94·1	68·0
*Rosch	1,919	610	40·0	40·7
Schweischer	3,023	610	91·8	60·2
Waldhütten	3,000	600	89·0	67·8
Leschkirch	5,427	579	84·0	57·2
Seligstadt	3,093	521	46·0	55·4
Hundertbücheln	3,500	500	83·3	61·4

weniger als 500 fl. betragen die Rückstände in 28 Gemeinden:

	Steuer-schuldigkeit fl.	Steuer-rückstand fl.	Prozentsatz des sächsischen Grundbesitzes Proz.	Prozentsatz der sächsischen Bevölkerung Proz.
Wölz	3,232	488	51·0	41·5
Reußen	4,776	469	81·0	49·5
*Felsendorf	995	447	24·6	44·8
Botsch	9,127	411	99·9	94·7
Tartlau	19,607	379	89·0	60·7
Klein-Schenk	4,530	373	87·1	69·2
*Schönau	4,078	350	100·0	76·8
Streitfort	4,701	313	66·0	53·9
Agnethlen	15,570	300	95·2	72·3
Baaßen	6,264	260	86·0	65·8
*Engenthal	650	240	10·3	31·6
Meschendorf	2,590	226	94·8	69·7
Tekesch	4,800	216	90·0	69·4
*Kallesdorf	2,457	200	36·7	54·9

	Steuer-schuldigkeit fl.	Steuer-rückstand fl.	Prozentsatz des sächsischen Grundbesitzes Proz.	Prozentsatz der sächsischen Bevölkerung Proz.
Hamlesch	5,241	200	77·7	75·1
*Abtsdorf (Albenser C.) .	3,672	170	23·1	42·0
Kirchberg	6,449	168	85·7	64·5
Tartlen	3,297	167	66·2	46·9
Neudorf (Hermannstädt. C.)	6,227	165	92·6	39·9
Tobsdorf	1,828	163	69·0	65·2
Denndorf	5,421	135	80·0	57·4
Waltersdorf	2,600	120	95·8	64·9
Großau	12,819	102	80·0	67·3
Groß-Kopisch	3,546	100	68·8	54·2
Weißkirchen (Bistritzer C.) .	2,900	60	97·4	77·4
Felmern	3,072	52	40·1	42·3
*Kirieleis	1,936	50	40·8	49·1
Klosdorf	1,438	15	92·8	64·8

Außer in diesen 73 Gemeinden gibt es noch in folgenden 15 Gemeinden Steuerrückstände, deren Höhe uns jedoch unbekannt ist:

Katzendorf	Seiburg	*Bonnesdorf
Mardisch	Stein	*Durles
Reps	Werd	Klein-Probstdorf
*Retersdorf	Dobring	Teckendorf
Roseln	Gieresau	Arkeden.

Auch dieser Ausweis bestätigt die oben bei Besprechung der allgemeinen wirthschaftlichen Lage gethane Behauptung, daß der wirthschaftliche Nothstand am höchsten in den Gemeinden der westlichen und der mittleren Gruppe sodann in derjenigen der Hermannstädter Gruppe sei. Von den 16 Gemeinden der westlichen Gruppe sind 12 in dem obigen Rückstandsausweis vertreten, von den 100 Gemeinden der mittleren Gruppe 43, von 29 Gemeinden der südlichen (Hermannstädter-Groß-Schenker) Gruppe 19, von den 43 Gemeinden der nördlichen Gruppe 8, von den 14 Gemeinden der Kronstädter Gruppe 2 Gemeinden.

Da die oben ausgewiesenen Rückstandsbeträge sich auf die Steuerträger ohne Unterschied der Nationalität beziehen, sind wir nicht in der Lage, den Antheil der sächsischen Bauern an denselben zu bestimmen. Allein aus dem beigefügten Prozentsatz des Antheiles der Sachsen am Grundeigenthum und an der Bevölkerung in jeder Gemeinde sind wir doch in der Lage einige Schlüsse auf das Maß zu ziehen, in welchem

die sächsischen Bauern mit ihren Steuern im Rückstande sind. Die nicht nur der absoluten Höhe nach sondern auch relativ, d. h. im Verhältniß zur Steuerschuldigkeit größten Rückstände zeigen sich in den ehedem unterthänigen Gemeinden. Unter sämmtlichen 73 Gemeinden gibt es bloß drei (Weingartskirchen, Donnersmarkt und Bell), in welchen die Steuerrückstände mehr betragen als die Gesammtsteuersumme eines Jahres, in welchen also namhafte Rückstände aus früheren Jahren vorhanden sind. Für sämmtliche 73 Gemeinden beträgt der Rückstand im Durchschnitt bloß 24 Proz. der Jahresschuldigkeit. Ganz anders stellt sich dies Verhältniß, wenn wir diejenigen unterthänigen Gemeinden ausscheiden in denen adeliger Grundbesitz vorhanden ist. Unter den im obigen Ausweise enthaltenen 27 unterthänigen Gemeinden fehlt es nur in zweien an adeligem Grund, nämlich in Schlatt und Schönau. Wir können auch noch eine dritte Gemeinde hieher zählen, nämlich Birk, wo es adeligen Grund zwar gibt, wo derselbe aber im Eigenthum des Staates steht, wo also die vorhandenen Steuerrückstände von 900 fl. ganz gewiß nicht dem Eigenthümer des adeligen Grundes, sondern den bäuerlichen Steuerträgern zur Last zu schreiben sind. Nun betragen in jenen 23 Gemeinden die Steuerrückstände 56,623 fl., in den übrigen 61 Gemeinden nur 93,991 fl.; in den Gemeinden mit adeligem Grundbesitz machen die Rückstände daher 57·3 Proz., in den übrigen Gemeinden 12·9 Proz. der Jahressteuersumme aus. Wir sind daher schon aus dieser einen Thatsache berechtigt, den Schluß zu ziehen, daß sich die größten Rückstände nicht bei der bäuerlichen Bevölkerung (sächsische und romänische Bauern) sondern bei der mittleren und größeren Grundbesitzerklasse finden, welche den heutigen kritischen Zeiten gegenüber, wie dies auch aus anderen Symptomen unverkennbar ist, weit weniger Widerstandskraft entwickeln kann, als das Bauernthum. Wenn wir daher die Steuerrückstandssumme des mittleren und größeren Grundbesitzes ausscheiden könnten, so würde sich ein verhältnißmäßig geringer Rückstand zeigen und wenn wir von diesem auf die sächsischen und romänischen Bauern sich vertheilenden Rest den Antheil der letzteren bestimmen könnten, so würde sich ergeben, daß die durchschnittlichen Rückstände bei den sächsischen Steuerträgern, die von jeher an pünktliches Steuerzahlen gewöhnt sind, keine irgendwie Besorgniß erregende Höhe erreichen. Besorgniß könnte eher der Umstand einflößen, daß der sächsische Bauer lieber Geld zu unerschwinglichen Wucherzinsen aufnimmt, als daß er mit der Steuer im Rückstand bliebe.

Dritter Theil.

Kulturelle Verhältnisse.

Wenn der letzte Theil unserer Untersuchungen, derjenige, welcher die geistige Kultur zum Gegenstande hat, räumlich den kleinsten Umfang einnimmt, so wird man sich darüber nicht wundern dürfen; sind es doch die Verhältnisse einer fast ausschließlich bäuerlichen Bevölkerung, mit denen wir uns hier zu beschäftigen haben. Kirche, Schule und das Vereinswesen sind unter den, das geistige Kulturleben widerspiegelnden Gebieten diejenigen, die in der Statistik einer Landbevölkerung allein in Betracht kommen können. Die Sitte, welche für die Beurtheilung des Kulturgrades eines Volkes gewiß von überaus hoher Bedeutung ist und welche insbesondere bei jedem ächten Bauernvolk eine so tiefwurzelnde, gewaltige sociale Macht bildet, stärker als Gesetz und Verordnung, entzieht sich der statistischen Behandlung, sie muß einer selbstständigen Darstellung vorbehalten bleiben. Das Gleiche ist zu sagen von jenen wundersamen, aus geheimnißvollen Wurzeln sprießenden Blüthen des naiven Volksgeistes, die in ihrem einfachen, schlichten Ausdruck so ergreifend das innerste Fühlen und Denken des Volkes bloslegen: von den Märchen, den Sagen, den Liedern: der Litteratur des Volkes.[1]

Aber so gering auch die an diesem Orte über die geistige Kultur unserer Landbevölkerung zu machenden Mittheilungen dem äußerlichen Umfange nach sind, so bilden sie doch nicht denjenigen Theil unserer Untersuchungen, welcher die am wenigsten rühmenswerthe Seite der sächsischen Landbevölkerung berührt. Es kann dem tagaus tagein in harter anstrengender Arbeit ringenden Bauern kaum ein schöneres Zeugniß aus-

[1] Lange bevor die „folklore“ durch die Engländer in die Mode gebracht worden ist, sind hier Studien auf diesem Gebiete, und mit reicher Ausbeute, betrieben worden. Wir nennen die siebenbürgisch-sächsischen Volksmärchen von Josef Haltrich, die Sagen von Friedrich Müller, die Volkslieder von Wilhelm Schuster, die Sammlungen „Zur Volkskunde“ von Haltrich-Wolff, die Schilderungen des sächsischen Bauernlebens von Friedrich Fronius. Auch die wissenschaftliche Verarbeitung dieses reichen Stoffes mit dem schweren Rüstzeug der vergleichenden Sprachforschung und Mythologie weist bereits vielversprechende Erfolge auf.

gestellt werden, als wenn man von ihm zu rühmen vermag, daß er für die höheren und edleren Güter des Lebens, für die geistige und sittliche Bildung und für die diese Güter vermittelnden Anstalten nicht nur empfänglichen Sinn besitzt sondern auch schwere Opfer bringt, Opfer die um so höher zu schätzen sind, mit je größerer Wucht die Schwere der Zeiten auf der Schulter des Bauern lastet. Und dies Zeugniß können wir unbedenklich jener Bauernschaft ausstellen, welche bereits Jahrhunderte vor der Reformation ihre Volksschule hatte und seit unvordenklicher Zeit für ihre Söhne an einer neun- für ihre Töchter an einer achtjährigen Schulpflicht fest hält. So lange dieser Geist in unserer Bauernschaft lebt, ist uns um ihr Schicksal nicht bange, trotz wirthschaftlicher und politischer Krisen jeder Art.

1. Kirche und Schule.

a) Kirche und Schule im Allgemeinen.

Kirche und Schule sind bei den Sachsen im Laufe einer vielhundertjährigen eigenartigen Entwickelung so enge und innig mit einander verwachsen, daß sie nicht einmal in einer theoretischen Untersuchung, wie die vorliegende, geschweige denn im Leben von einander getrennt zu werden vermöchten. Aus dieser Verbindung mit ihrer wechselseitigen reichen Befruchtung schöpfen beide ihre eigenthümliche Kraft und es wäre schwer zu sagen, ob bei dem Wechselverhältniß, welches heute zwischen ihnen besteht, die Kirche mehr der Schule oder die Schule mehr der Kirche zu verdanken hat.

Die gegenwärtige Verfassung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen, im Verwaltungskreis der Gemeinde und des Kirchenbezirkes seit 1856, in dem der Gesammtkirche seit 1861 in Wirksamkeit, ist auf dem Boden jener Autonomie erwachsen, welche der genannten Kirche schon seit der Reformation staatsrechtlich gewährleistet war und ist, und es bleibt ein unvergängliches Verdienst des damaligen Kultusministers Grafen Leo Thun, daß er dem verbürgten Rechtsstand der Kirche bei dem Aufbau der neuen Verfassung mit einem Wohlwollen und einer Rechtsachtung entgegenkam, wie vor ihm lange nicht geschehen. Die Verfassung steht nunmehr in ihrer Gesammtheit seit fast einem Vierteljahrhundert in Kraft und bewährt sich immer mehr als das, wofür sie Kenner stets erklärt haben: als ein legislatorisches Meisterwerk. Die so überaus schwierigen und heiklichen Fragen der Betheiligung des geistlichen und weltlichen Elementes an der Kirchengesetzgebung und am

Kirchenregiment sind hier in der glücklichsten Weise gelöst worden: die Verfassung ist auf freisinnigster Grundlage aufgebaut, entbehrt aber keineswegs jener conservativen Elemente, welche eine weise Verfassungspolitik gerade bei demokratischen Verfassungsgebilden, sie seien politischer oder kirchlicher Natur, für unerläßlich erklären muß.

Eine nähere Darstellung dieser Kirchenverfassung gehört nicht hieher,[1] wir wollen aus derselben nur die hauptsächlichsten auf die Gemeinde sich beziehenden Bestimmungen kurz hervorheben, um zu zeigen, in welch ausgedehntem Maaße unsere Bauern an dem Kirchenregiment ihrer Gemeinde betheiligt sind, wie sie es übrigens auch vor der gegenwärtigen Verfassung, ja sogar in den ältesten vorreformatorischen Zeiten stets waren.

Die Organe des Kirchenregiments für die Pfarrgemeinde sind: das Presbyterium und die größere Gemeindevertretung.

Die größere Gemeindevertretung besteht in Gemeinden welche weniger als 300 Seelen zählen, aus allen stimmfähigen Gemeindegliedern, in größeren Pfarrgemeinden aber aus gewählten Gemeindevertretern. Die Anzahl dieser Gemeindevertreter wird nach der Seelenzahl der Gemeinden in folgendem Verhältniß festgestellt. Es entfallen auf Gemeinden:

von	mehr	als	300	bis	500	Seelen	36	Vertreter
„	„	„	500	„	1000	„	48	„
„	„	„	1000	„	1500	„	60	„
„	„	„	1500	„	2500	„	72	„
„	„	„	2500	„	3500	„	100	„
„	„	„	3500	„	5000	„	120	„
„	„	„			5000	„	140	„

Wähler der Gemeindevertreter sind alle männlichen Gemeindeglieder, welche in der Muttergemeinde oder einer zu ihr gehörigen Tochtergemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, nicht durch giltigen Beschluß des Presbyteriums des Wahlrechtes verlustig erklärt worden sind, das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zu den Bedürfnissen der Pfarrgemeinde ihre Beiträge leisten und entweder ein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden, oder einem eigenen Geschäfte vorstehen oder eine

[1] Vergl. Verfassung der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Herausgegeben vom Landesconsistorium, Hermannstadt 1878, Verlag des Landesconsistoriums. Sie ist mit einer sehr werthvollen geschichtlichen Einleitung und mit lehrreichen Anmerkungen mitgetheilt in dem großen ausgezeichneten Sammelwerk von Dr. Emil Friedberg: „Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirche". Freiburg i. B. 1885.

eigene Haushaltung führen oder im Dienste der Kirche und Schule stehen. Wählbar zu Gemeindevertretern sind die soeben bezeichneten Gemeindeglieder, welche einen ehrbaren Lebenswandel führen und an dem Gottesdienste fleißig Theil nehmen.

Die größere Gemeindevertretung kann nur gemeinschaftlich und in Einem Körper mit dem Presbyterium vereinigt, daher auch nur auf Beschluß und Veranlassung des Presbyteriums sich versammeln.

Zum Wirkungskreise der größeren Gemeindevertretung gehört:

1. die Wahl der Pfarrgehilfen, in den Städten und in jenen Gemeinden, welche mehr als 2500 Seelen zählen auch die Wahl des Pfarrers, während der letztere in den kleineren Gemeinden von der Gesammtheit der vollberechtigten Bürger gewählt wird;

2. die Wahl des Gemeindecurators und der übrigen Mitglieder des Presbyteriums;

3. Beschlußfassung über Veränderungen bezüglich der Substanz des von dem Presbyterium verwalteten unbeweglichen Gutes der Gemeinde, wie auch über Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung und Belastung von unbeweglichem Gemeindegut;

4. Genehmigung der Bedingungen der zeitweiligen Verpachtung des Gemeindegutes;

5. Bestimmungen der Gehalte für Beamte und Diener der Kirche und Schule; wobei jedoch die bisher bestandenen Gehalte der Pfarrer, Pfarrgehilfen und Schullehrer, und überhaupt ihre Einkünfte, niemals herabgesetzt oder verkürzt werden dürfen.

6. Bewilligung von Personalzulagen oder zeitweiligen Theuerungszuschüssen für Beamte und Diener der Kirche und Schule;

7. Prüfung des Rechenschaftsberichtes über den Stand des gesammten Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens der Gemeinde, welchen das Presbyterium nach dem Schlusse eines jeden bürgerlichen Jahres vorzulegen hat;

8. Genehmigung zur Vornahme von Neubauten und größeren Bauherstellungen;

9. Berathung und Schlußfassung über die Mittel, welche bei Unzulänglichkeit des vorhandenen Vermögens erforderlich sind, die Bedürfnisse für Kirche und Schule zu bedecken, wobei nöthigenfalls auch eine Umlage auf die Mitglieder der Gemeinde aufgelegt werden kann. Es kann jedoch keine Umlage ausgeschrieben werden, bevor nicht um Genehmigung hiezu angesucht und dieselbe ertheilt worden ist.

Der Vorsitzer des Presbyteriums ist zugleich Vorsitzer der mit dem Presbyterium vereinigten größeren Gemeindevertretung.

Die größere Gemeindevertretung beschließt durch Stimmenmehrheit über die zur Berathung vorgelegten Gegenstände. Ueber alle zur Abstimmung kommenden Fragen wird mit Ja oder Nein abgestimmt.

Jene Beschlüsse der Gemeindevertretung, welche Aufnahme von Anleihen, Verpfändung, Veräußerung oder Vertauschung von Grundeigenthum oder Kirchengeräthschaften, dann Wahl und Anstellung von Dorfpredigern, Aufführung von bedeutenden Bauten und Umlagen auf die Gemeindeglieder betreffen, bedürfen jedoch *vor* ihrer Vollziehung der Genehmigung des Bezirksconsistoriums.

Wird ein solcher Beschluß nicht genehmigt, so müssen die bestimmenden Gründe angeführt werden, um das Presbyterium und die größere Gemeindevertretung in die Lage zu setzen, entweder dem Bezirksconsistorium eine weitere, die Anstände behebende Aufklärung zu geben oder aber die endgiltige Entscheidung bei dem *Landesconsistorium* ansuchen zu können.

Wenn eine Versammlung von Gemeindevertretern wiederholt und hartnäckig ihre Pflichten vernachlässigt oder in Unordnung und augenscheinliche Parteiung verfällt, hat der Vorsitzer des Bezirksconsistoriums hierüber an den Bischof einen erschöpfenden gutächtlichen Bericht zu erstatten.

Der Bischof kann, nach genauer Untersuchung, über Beschlußfassung des Landesconsistoriums, die Gemeindevertretung auflösen, die Wahl einer neuen anordnen und erwiesene Unruhestifter, nach dem unzweifelhaften Maße ihrer Schuld, auf eine bestimmte Zeit oder für immer von der Wählbarkeit zum Gemeindevertreter ausschließen.

Das *Presbyterium* ist die eigentliche *verwaltende* Körperschaft der Kirchengemeinde. Dasselbe besteht: aus dem *Pfarrer*, dem Gemeindecurator, *Aeltesten*, *Kirchenvätern* oder *Kirchenmeistern*, *Armenpflegern* und einer Anzahl sonstiger gewählter Mitglieder. Die Gesammtanzahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet sich ebenfalls nach der Seelenanzahl der Pfarrgemeinden, doch sollen deren mit dem Pfarrer, in Gemeinden unter 500 Seelen zum wenigsten 9 sein. Diese Zahl kann vermehrt werden in Gemeinden:

von mehr als 500—1000 Seelen um 4 Mitglieder = 13
„ „ „ 1000—1500 „ „ 4 „ = 17
„ „ „ 1500—2500 „ „ 4 „ = 21
„ „ „ 2500—3500 „ „ 4 „ = 25
„ „ „ 3500 „ „ 4 „ = 29

Ueber diese Zahl von 29 Mitgliedern mit Einschluß des Pfarrers darf auch in den größten Pfarrgemeinden nicht hinausgegangen werden.

Mit Ausnahme des Pfarrers werden alle übrigen Mitglieder des Presbyteriums in kleineren Gemeinden, deren Seelenzahl unter fünfhundert steht, von allen wahlberechtigten Gliedern der Pfarrgemeinde, in größeren Gemeinden aber von dem, mit der größeren Gemeindevertretung zu Einem Wahlkörper vereinigten Presbyterium, immer jedoch unter dem Vorsitze des Pfarrers und nur, wenn dieser durch andauernde Krankheit verhindert oder dessen Stelle erledigt ist, unter der Leitung des Gemeindecurators gewählt.

Die Dauer der Wahl erstreckt sich auf vier Jahre.

Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus; doch können die Ausgeschiedenen wieder gewählt werden.

Es dürfen nur solche wahlstimmberechtigte, selbstständige Gemeindeglieder zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden, deren Wandel unsträflich ist und die einen guten Ruf in der Gemeinde haben.

Die Mitglieder des Presbyteriums müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und sollen in der Regel Familienväter sein.

Der Vorsitzer handhabt die Geschäftsordnung und legt die Gegenstände der Berathung vor. Außerdem kann auch jedes andere Mitglied des Presbyteriums Fragen und Anträge stellen.

Um giltige Beschlüsse fassen zu können, müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder des Presbyteriums anwesend sein.

Die Beschlüsse werden durch absolute Mehrheit der Stimmenden gefaßt.

Alle Fragen sind von dem Vorsitzer so aufzustellen, daß darauf nur mit Ja oder Nein geantwortet werden kann.

Alle stimmberechtigten Anwesenden sind mit Ausnahme des Vorsitzers zur Stimmgabe unbedingt verpflichtet.

Der Vorsitzer ist bei jeder Abstimmung berechtigt, jedoch bei geheimer Abstimmung und im Falle der Stimmengleichheit verpflichtet, auch seine Stimme abzugeben.

Entsteht durch die Stimmgabe des Vorsitzers Stimmengleichheit, so hat der Gegenstand in der Fassung der Frage auf sich zu beruhen.

Gegen einen Beschluß der Mehrheit kann lediglich zu Protokoll eine Sondermeinung abgegeben werden, welche aber die Giltigkeit desselben nicht im Mindesten in Frage stellt.

Die wichtigeren zum Wirkungskreise des Presbyteriums gehörenden Obliegenheiten sind:

1. Die Aufsicht über die ganze Gemeinde, die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht und der Sittlichkeit und Förderung der Anstalten christlicher Wohlthätigkeit, so wie überhaupt die Hebung des christlichen Lebens in der Gemeinde;

2. Aufsicht über die Schule; Sorge für das Wachsthum derselben und Förderung des Schulbesuches; insbesondere auch Wahrung des guten Einvernehmens zwischen Lehrer und Gemeinde; (Die Aufgaben der Presbyterien den Volksschulen gegenüber sind durch die Schul-Ordnung geregelt).

3. Die Pflicht zur Zeit der Erledigung des Parramtes, nach Anweisung des Bezirks-Dechanten, dafür zu sorgen, daß der Gottesdienst und der christliche Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde.

4. Die Einleitung zur Wahl des Pfarrers und der Pfarrgehilfen;

5. die Wahl der Schullehrer.

Die Bedingungen der Wählbarkeit der Lehrer sind in der Schulordnung festgestellt.

6. Bestellung der untern Kirchenbeamten und Diener;

7. die Pflicht für die gute Instandhaltung, wie auch für die Reinlichkeit der Kirchen und Friedhöfe, dann der Kirchen- und Schulgebände zu sorgen;

8. die Sorge für die genaue Einhaltung des dem Pfarrer, den Pfarrgehilfen und Schullehrern gebührenden Unterhaltes und der ihnen zugesicherten Einkünfte;

9. die Sorge für die Waisen, Witwen und Armen der Pfarrgemeinde;

10. die Erhaltung, Vermehrung und gewissenhafte Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul-, Stiftungs- und Armenvermögens;

11. die Erstattung des Rechenschaftsberichtes über den Stand des gesammten Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, welcher nach dem Schlusse eines jeden bürgerlichen Jahres der größeren Gemeindevertretung vorzulegen ist;

12. die Sorge für sichere Aufbewahrung und Ordnung des Gemeindearchivs und namentlich der Eigenthums- und Stiftungsurkunden;

13. die Vorbereitung der Vorlagen an die größere Gemeindevertretung, welche immer gehörig zu begründen sind;

14. die Ausführung der Beschlüsse der größeren Gemeindevertretung;

15. die Vertretung der Pfarrgemeinden nach Außen, namentlich andern Behörden gegenüber; endlich

16. hat das Presbyterium in Fragen, welche die ganze evangelische Kirche berühren, seine Wünsche, Beschwerden oder Vorschläge, welche jedenfalls gehörig zu begründen sind, der Bezirksversammlung zu unterlegen.

Die Pflichten der Aeltesten sind: dem Pfarrer in seinen Amtsverrichtungen hilfreiche Hand zu leisten, insbesondere auf Kirchenzucht und Sittlichkeit zu achten und die Bruderschafts-, Schwesterschafts- und Nachbarschaftsordnungen zu überwachen.

Die Kirchenväter (Kirchenmeister) empfangen alle Einnahmen der Kirche und bestreiten aus denselben alle Ausgaben auf Anweisungen, welche von dem Vorsitzer des Presbyteriums über Beschluß des letzteren unterzeichnet sind; sie legen dem Presbyterium, welches für die richtige Cassagebahrung mitverantwortlich ist, am Schlusse jedes Jahres Rechnung von ihrer Verwaltung ab und haben sich jeder vom Presbyterium angeordneten Cassenrevision ohne Verzug zu unterwerfen; endlich führen sie die besondere Aufsicht über das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde.

Die Aeltesten, die Kirchenväter und Armenpfleger werden von dem Presbyterium aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Dies sind in aller Kürze die wesentlichsten Bestimmungen unserer Kirchenverfassung über das Kirchenregiment in der Gemeinde. Wie man sieht, sind der freien Selbstbestimmung der Gemeindeglieder weite Grenzen eingeräumt, einem möglichen Mißbrauch dieser Freiheit aber weise Schranken gezogen. Der frei gewählte Pfarrer nimmt zwar die ihm gebührende hervorragende Stellung auch in der Verwaltung der Kirchengemeinde ein, allein über die wichtigsten, das Wohl und Wehe der Kirchengemeinde berührende Fragen entscheidet nicht er, sondern das aus dem Vertrauen der Gemeindeglieder hervorgegangene Presbyterium und weiter die größere Gemeindevertretung, wobei in der gesammten Anlage und Gliederung des kirchlichen Organismus und in der umsichtigen Abgränzung seiner einzelnen Wirkungskreise ebenso sehr das protestantische Prinzip beobachtet ist, als die Gefahren vermieden sind, welche hier auf der einen Seite in subjektiver Willkühr, auf der anderen in atomistischer Zersplitterung so leicht verderbenbringend sein können.

Die wohlthätigen Wirkungen dieser die freie Selbstregierung verbürgenden Verfassung sind denn auch nicht ausgeblieben. Ueberall, in der kleinsten Dorfgemeinde wie in der großen Stadtgemeinde, zeigt sich eine rege, lebendige Theilnahme an allem was die Kirche und die von ihr geleitete Schule betrifft; beide werden als der Augapfel betrachtet, über welchem die eifrigste und liebevollste Sorge wacht.

Eine besondere Erwähnung verdient die Stellung des **Pfarrers** in unseren Landgemeinden. Wie aus den mitgetheilten Bestimmungen der Kirchenverfassung hervorgeht, ist dem Pfarrer, auf dem Felde der kirchlichen Verwaltung kein selbstherrlicher Wirkungskreis eingeräumt. Sehr gering ist die Zahl jener Fälle, in denen er aus eigener Machtvollkommenheit Verfügungen treffen kann. Und dennoch ist die Stellung des Pfarrers in unseren Gemeinden eine überaus einflußreiche. Einmal ist es das hohe Ansehen und die Ehrfurcht, welche dem Amte an und für sich überall von den Bauern entgegengebracht wird, dann aber hat sich, begünstigt durch die äußeren Verhältnisse, namentlich die frühere Abgeschiedenheit und den mangelnden Verkehr, im Laufe der Jahrhunderte ein eigenartiges patriarchalisches Verhältniß zwischen dem Träger des geistlichen Amtes und den Kirchenkindern entwickelt, welches, ungestört durch das Dazwischentreten einer Gutsherrschaft, sich befestigen und bis heute in seinem traditionellen Wesen unverändert sich erhalten konnte. Der Pfarrer ist nicht nur der geistliche Berather und Tröster, er ist zugleich der helfende Freund und Rathgeber des Bauern in allen Nöthen des Lebens, er ist in einer Person sehr oft Lehrer, Rechtsbeistand, Arzt, Apotheker, Musterwirth seiner Gemeinde. Einen schlagenden Ausdruck findet dies Verhältniß in dem Titel, welcher dem Pfarrer überall ohne Ausnahme gegeben wird; mag ihn ein junger Mann oder ein silberhaariger Greis, eine junge „Magd" oder eine betagte Matrone anreden: der Pfarrer heißt immer „Herr Vater", auch wenn er ein unverehelichter jüngerer Mann ist. Es geht hieraus hervor, von welch außerordentlicher Wichtigkeit es ist, daß der Pfarrer ein tüchtiger Mann sei, der seine Stellung klar erkennen und seinen Beruf auszufüllen verstehe, denn an seiner Person hängt zu einem großen Theil das Wohl und Wehe der Gemeinde. In der That vermag der kundige Blick des Erfahrenen sogleich beim ersten Betreten eines sächsischen Dorfes zu erkennen ob die Gemeinde einen tüchtigen Pfarrer hat oder nicht.

Als eine kirchliche Institution, und, auch abgesehen von den alten gesetzlichen Bestimmungen, nicht mit Unrecht, betrachtet der Bauer die **Schule**, welche bei dieser Auffassung an der hohen Verehrung Theil nimmt, in welcher die Kirche gehalten wird. Die Dorfsschule ist bei den Sachsen eine uralte Einrichtung. Wenn in den furchtbaren Stürmen der Vergangenheit nicht so viele schriftliche Denkmäler der Vorzeit vernichtet worden wären, würde sich wohl für die meisten sächsischen Dorfsgemeinden das Vorhandensein der Schule in einer überraschend frühen

Zeit nachweisen lassen.[1] Sind doch sogar in Deutschland die Volksschulen in Landgemeinden erst seit der Reformation zu einer allgemeinen Einrichtung geworden. Aber auch bei dem spärlichen erhaltenen Urkundenmaterial ist doch z. B. für die Dorfsgemeinden des Brooser Kapitels aus den Berichten des päpstlichen Steuersammlers das Vorhandensein der Schule im Jahre 1334 bezeugt, für die Gemeinde Stolzenburg im

[1] Daß die schriftlichen Nachrichten aus den ältesten Zeiten der sächsischen Geschichte fast gänzlich fehlen, daran trägt der furchtbare Mongoleneinfall vom Jahre 1242 die Schuld, dem u. A. auch Hermannstadt zum Opfer fiel, welches der Erde gleich gemacht wurde. Zu verwundern ist, daß aus der späteren Zeit so viel urkundliches Material erhalten ist, da es doch kaum eine sächsische Gemeinde gibt, welche nicht wenigstens einmal von Feindshand geplündert und zerstört worden wäre. Die alte sächsische Volksschule erhielt eine neue Organisation durch den Reformator der Sachsen, Johannes Honterus, der „evangelista Domini in Hungaria“, wie ihn ein in der Kronstädter Bibliothek noch vorhandener Brief Luthers nennt. Der X. Titel der, von ihm verfaßten, 1547 gedruckten und von der sächsischen Nationsuniversität 1553 zum Gesetz erhobenen „Kirchenordnung aller Deutschen in Sybenbürgen“ handelt „vom aufrichten der Schulen“. Honterus klagt, daß die von den Altvordern gegründeten Schulen, durch die wirrvollen Zeiten, Unbill und die Nachlässigkeit der Feinde der Frömmigkeit fast gänzlich zu Grunde gegangen seien. Daß selbst in den Dorfsschulen die klassischen Sprachen, lateinisch und griechisch gelehrt wurden, wird in dem Zeitalter des Humanismus nicht überraschen, ebensowenig, daß im Uebrigen das Hauptgewicht auf den Religionsunterricht gelegt wurde. Doch waren auch die Realien nicht gänzlich ausgeschlossen. So fordert das „Schulrecht“ der Gemeinde D.-Kreuz vom Jahre 1593:

1. Der Schulmeister soll alle Kinder, so man in die Schule schickt, fleißig und treulich lehren lesen und schreiben, den meisten Jungen neben den lateinischen lectionibus auch eine griechische fürlesen . . . auf daß sie beide in lateinischer und griechischer Grammatica wohlgeübt werden.
2. Er soll auch am Sonnabend Nachmittag ein exercitium arithmeticum mit ihnen halten, auf daß sie auch in der Rechnung sich üben; Item alle Tag zu Mittag ein Stund über mit ihnen singen, wie es in den Schulen recht ist.
3. Item. Er soll auch den größesten Jungen den Katechismum am Sonnabend des Morgens und die Evangelia an Sonn- und Feiertägen fürlesen, den Kleinen aber den Katechismum, wie er in der Kirche recitirt wird, den Sonnabend über, auch am Sonntag und sonst in der Wochen alle Tag einmal teutsch und lateinisch vom Anfang bis zum Ende für lassen recitiren, auf daß sie ihn wohl auswendig lernen.
4. Das Teutschreden soll er ihnen untereinander verbietten, auch sonst leges und feine Ordnungen unter ihnen machen, auff daß die Schulkinder sich ehrbarlich geberden, nicht mit groben Sitten oder mit spielen, schelten, fluchen und schweren anderer Leute Kindern Ärgerniß geben sondern züchtig sein et proficiant non tantum in artibus sed etiam in bonis moribus et pietate.

Jahre 1394; die erhaltenen Mediascher Capitularstatuten aus dem XIV. Jahrhundert, setzen die Volksschule in jeder Gemeinde voraus; für die Gemeinden des Bistritzer Distrikts im Jahre 1428. Für die Gemeinden des Burzenlandes besitzen wir aus dem Jahre 1510, für diejenigen des Mediascher Stuhles aus dem Jahre 1516 statistische Erhebungen, in denen fast in keiner Gemeinde das „Schulhaus" oder der Schulmeister (scholasticus) fehlt.

Bei diesem Alter der Volksschulen in unseren Landgemeinden, bei dem Ansehen welches die Schule genießt, endlich bei dem seit unvordenklichen Zeiten eingeführten und strenge beobachteten allgemeinen Schulzwang wird es nicht Wunder nehmen, wenn wir anführen, daß es unter den sächsischen Bauern, welche das schulpflichtige Alter überschritten haben nahezu keine Analphabeten gibt.

Die gegenwärtige Organisation der Volksschule beruht auf der, von der Landeskirchenversammlung als gesetzgebendem Organ der Kirche beschlossenen „Schulordnung für den Volksunterricht im Umfang der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen" vom 14. März 1870 und auf einer Reihe späterer Normen. Nach der „Schulordnung" hat die Volksschule die Aufgabe: „die Kinder sittlich und religiös zu erziehen, mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und überhaupt die geistigen Kräfte derselben gleichmäßig in dem Umfang und bis zu jener Höhe methodisch zu entwickeln, welche der jeweilige Kulturfortschritt für alle Glieder dieser Landeskirche ohne Ausnahme fordert".

Es gibt Volksschulen und Hauptvolksschulen, die ersteren haben 1 bis 4 Klassen, die letzteren mindestens 5 Klassen. Für die Volksschulen sind als obligatorische Gegenstände vorgeschrieben:

1. Religions- und Sittenlehre;
2. Muttersprache mit Lesen, Schreiben und Aufsatzübungen;
3. Rechnen, zugleich mit geometrischer Formenlehre;
4. Das Wissenswertheste aus Erdkunde und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen politische Verfassung;
5. Das Bedeutendste aus Naturgeschichte und Naturlehre mit hauptsächlicher Berücksichtigung der Heimath und der landwirthschaftlichen Beschäftigung;
6. Gesang;
7. Zeichnen;
8. bei Knaben: Turnübungen; bei Mädchen, soweit thunlich, weibliche Arbeiten.

Erweiterungen sind durch das Gesetz gestattet.

Seit dem XVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1879 ist allen Volksschulen auch der Unterricht der magyarischen Sprache vorgeschrieben.

In den Hauptvolksschulen haben nach der „Schulordnung" die Unterrichtsfächer der Volksschulen, vermehrt durch mindestens ungarische Sprache, Arithmetik und Geometrie, Buchführung, nach einem erweiterten Lehrplan in mindestens 5 abgesonderten Klassen behandelt zu werden.

Die Schulpflicht erstreckt sich, mit dem vollendeten 6. Lebensjahr beginnend, für die männliche Jugend auf die Dauer von 9, für die weibliche auf die Dauer von 8 Schuljahren, also vom 7. bis 15. beziehungsweise 14. Lebensjahr. Sehr bedauerlich ist, daß die politischen Verwaltungsbehörden, welche im Sinne der die Kirchen- und Schulautonomie der Protestanten verbürgenden Staatsgrundgesetze verpflichtet sind, in Fällen von Renitenz über Aufforderung der autonomen Kirchenbehörden die Zwangsvollstreckung durchzuführen, seit Kurzem angefangen sich zu weigern, dieser Pflicht genüge zu thun, wenn es sich um die Einhaltung der schulpflichtigen Zeit handelt, und zwar deßhalb, weil das staatliche Volksschulgesetz nur eine 6-jährige Schulpflicht fordere, wiewohl dasselbe Staatsgesetz (Gesetz-Artikel XXXVIII: 1868) die staatliche Lehrordnung nur als eine Mindestforderung aufstellt und das Recht der Kirchen, über das „Lehrsystem", also auch über die Dauer der Schulpflicht — nur nicht unter 6 Jahren — selbst zu verfügen aufs Neue gewährleistet. Von großem praktischen Belange ist dies Verhalten der politischen Behörden allerdings nicht, da ja Fälle der Widersetzlichkeit gegen die Kirchen- und Schulgesetze bei den sächsischen Bauern nur sehr selten vorkommen, aber daß ein solches geradezu bildungsfeindliche Verhalten, um vom Recht zu schweigen, die Gemüther in Verwirrung zu bringen geeignet ist, liegt auf der Hand.

Mit der Entlassung aus der Schule hört indessen der Unterricht keineswegs vollständig auf. Die männliche Jugend ist bis zum vollendeten 19. Lebensjahre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet, welche während der Wintermonate in wöchentlich mindestens 3 Stunden überall zu ertheilen ist. Die aus der Schule entlassene weibliche Jugend ist zum Besuch einer Fortbildungsschule nicht verpflichtet, ein um so schöneres und erfreulicheres Zeichen des Bildungstriebes unserer Bauernschaft ist es, daß trotzdem in der Mehrzahl der Landgemeinden wie für die erwachsenen Burschen, die „Knechte", so auch für die erwachsenen Mädchen, die „Mägde", Fortbildungsschulen bestehen und auch für die

letzteren als obligatorisch betrachtet werden. Die Fortbildungsschulen haben den Zweck „die der Volksschule entwachsenen Jünglinge und Jungfrauen in den in der Schule erworbenen Kenntnissen zu befestigen, sie zu einer fruchtbaren Verwerthung derselben im praktischen Leben anzuleiten und damit einzelne Fruchtansätze von den mannigfaltigen in der Schule gelegten Keimen, deren leider so manche im späteren Leben verkümmern, einer weiteren Entwickelung zuzuführen; sie haben den Zweck, mit der Freude an Erkenntniß und Wissen auch den Sinn und das Gefühl für Wohlanständigkeit, gute Sitte, ehrende Bürgertugenden und wahren Menschenwerth immer mehr anzuregen und zu immer edlerer Gestaltung zu bringen“ (Rundschreiben des Landesconsistoriums an sämmtliche Bezirksconsistorien, Presbyterien 2c. vom 12. Januar 1870). „Das Hauptaugenmerk, sagt ein anderes Rundschreiben des Landesconsistoriums (vom 26. November 1870) ist in der Fortbildungsschule zunächst der Weiterführung im Lesen und Schreiben zuzuwenden. Man gehört nur dann wahrhaft einem Volke an, wenn man dessen Sprache versteht und dadurch in den Stand gesetzt ist, Theilnehmer seiner geistigen Errungenschaften und Schätze zu sein. Entsprechende Lektüre, selbstverständlich edlen Inhalts und die erforderliche Vertiefung in dieselbe, sowie die vom eigenen vollen Verständniß getragene Wiedergabe des Gelesenen wird demnach einen wesentlichen Theil der Unterrichtszeit ausfüllen. Das Ziel des Schreibunterrichtes in der Fortbildungsschule kann kein anderes sein, als den Schüler in den Stand zu setzen die eigenen Gedanken in entsprechender Form zu Papier zu bringen“.

Doch auch mit der Fortbildungsschule ist die geistige Nahrung nicht erschöpft, welche unserer Landbevölkerung geboten wird. Die Abhaltung von Lese- und Fortbildungszusammenkünften Aelterer ist namentlich den Pfarrern von Seite des Landesconsistoriums in wiederholten Verordnungen dringend empfohlen worden. Wir entnehmen einer dieser Verordnungen (vom 12. Januar 1870): „Das Bedürfniß gegenseitigen Gedankenaustausches, das Streben, die Kenntnisse zu erweitern, das Verständniß für Verbesserungen, namentlich auch in der Landwirthschaft zu wecken und zu mehren, einen Theil der langen Winterabende in geselligem Kreise auf angenehme und doch nützliche Weise zuzubringen, ist in manchen unserer Gemeinden die Veranlassung gewesen, daß die ältere männliche Bevölkerung sich Abends in wiederkehrenden Zusammenkünften wöchentlich ein- oder mehrmale versammelt, wo meist unter der Leitung des Pfarrers geeignete Bücher und Zeit-

schriften gelesen, Vorträge gehalten oder Mittheilungen gemacht werden, die sich vornehmlich auf dem Gebiete der Natur- und Völkerkunde, der Vaterlandsgeschichte, der Tagesereignisse und der Volkswirthschaft bewegen. An diese Vorträge und Mittheilungen knüpfen sich Besprechungen, die das Verständniß weiter vermitteln und befestigen. In den von den Pfarrern an das Landesconsistorium in dieser Angelegenheit erstatteten Berichten findet man unter den Büchern, aus welchen vorgelesen wurde, nebst landwirthschaftlichen Werken angeführt: die Schriften des Zwickauer Volksschriftenvereins — zu deren Anschaffung die Oberverwaltung des sächsischen Landwirthschaftsvereins anerkennenswerthe Veranlassung geboten —, die gemüthlichen Erzählungen von Horn, Nieritz, Schmidt, Hoffmann, Zschocke u. A., die Sachsengeschichte von Teutsch, das landwirthschaftliche Lesebuch von Tschudi, die „Gartenlaube" und andere, namentlich heimische Zeitschriften. Daß in drei Gemeinden die Lektüre von Schillers Wilhelm Tell, in einer Reihe weiterer Gemeinden andere Erzeugnisse der dramatischen Poesie, so „Zopf und Schwert" von Gutzkow, tiefen Eindruck hinterlassen, mag noch insbesondere hervorgehoben werden". Wie aus späteren Rundschreiben des Landesconsistoriums hervorgeht (so vom 23. Januar 1878), sind in vielen Gemeinden diese Zusammenkünfte als „ein tiefgefühltes Bedürfniß" von den Bauern freudig begrüßt und durch zahlreichen Besuch gefördert worden, so daß dieselben zu festen Instituten sich entwickelt haben. Auch sonst haben nach den erstatteten Berichten manche fruchtbare Erfolge dieser Zusammenkünfte verzeichnet werden können, so die Begründung von Sammelkassen für Sparpfennige der Kinder, zur Bildung kleinerer Genossenschaften behufs Anschaffung von landwirthschaftlichen Maschinen, überhaupt die Anregung zur Verbesserung des landwirthschaftlichen Betriebes, z. B. Anbau von Futterkräutern, Wickenbau im Brachfeld, Anschaffung besserer Geräthe, Anlegung von Baumschulen für die männliche und von Gemüsegärten für die weibliche Jugend (seither sind die Schulgärten obligatorisch in jeder Gemeinde eingeführt worden). Selbst die Gründung von Spar- und Vorschußvereinen in unseren Gemeinden ist theilweise aus diesen Zusammenkünften hervorgegangen.

Was die Volksschullehrer betrifft so fordert das Gesetz hinsichtlich ihrer Vorbildung das Zeugniß der Reife von einen Seminar der Landeskirche oder die Ablegung einer analogen Prüfung. Eine Anzahl älterer Lehrer, welche ihre Anstellung noch vor diesem Gesetz erhielten, genügt dieser formalen Forderung nicht, andere sind darüber hinausgegangen. So hatten im Jahre 1869 von 649 angestellten Volksschul-

lehrern 34 Gymnasium und Universität absolvirt, 319 hatten das Seminarium ordnungsmäßig absolvirt und die Maturitätsprüfung bestanden, 122 hatten das Seminarium besucht aber nicht absolvirt, 44 hatten das Obergymnasium besucht aber nicht absolvirt, 28 waren aus dem Untergymnasium oder der Unterrealschule ausgetreten und 102 hatten bloß Volksschulbildung genossen und im praktischen Schuldienst ihre Befähigung erworben. Natürlich hat die Zahl der letztern in den 16 seither verflossenen Jahren sehr abgenommen.

Die Besoldung der Schullehrer in den Landgemeinden geschah ehedem fast ausnahmslos in Naturalien, welche jeder selbstständige Wirth, gleichviel ob er Kinder hatte oder nicht zu liefern verpflichtet war. Diese Besoldungsart ist wohl auch heute noch in sehr vielen Gemeinden im Gebrauch, doch wird überall danach gestrebt, den Naturallohn in Geldlohn abzulösen. Bezüglich der Höhe der Gehalte stellt § 42 der Schulordnung als zu erstrebendes Minimum des Gehaltes fest: 500 fl ö. W. für die Rektoren an Hauptvolksschulen, 350 fl. für die Conrektoren an Hauptvolksschulen und für die Rektoren der Volksschule, 250 fl. für jeden der übrigen Volksschullehrer, überdies gebührt jedem Lehrer ohne Ausnahme freie Wohnung und der nöthige Holzbedarf. Jene Gehaltsminima sind allerdings nicht in allen Gemeinden erreicht, da eine Mehrbelastung der Gemeindebürger an vielen Orten nicht wohl möglich ist, in vielen Gemeinden dagegen ist die Forderung des Gesetzes erheblich überschritten. Dasselbe Gesetz verfügt ferner, daß denjenigen Lehrern, welche in einer und derselben Gemeinde 10 Jahre in entsprechender Weise gedient haben, ein 20% Zuschlag zu ihrem Gehalt gewährt werden soll.

Ueber die thatsächlichen Besoldungsverhältnisse der Lehrer in unsern Gemeinden werden weiter unten nähere Mittheilungen folgen.

Die im Obigen mitgetheilten Anforderungen der Schulordnung in Bezug auf das in den Volksschulen zu erreichende Lehrziel sind ausnahmslos Mindestforderungen, innerhalb und jenseits welcher den lokalen Verhältnissen, Bedürfnissen und Auffassungen freie Bewegung gestattet ist, und so zeigen sich denn in der That mannigfaltig abgestufte Gestaltungen auf der gemeinsamen gesetzlichen Grundlage. Neben der einfachsten einklassigen Dorfschule mit einem Lehrer, finden sich die 2, 3, 4klassige Volksschulen mit selbstverständlich höheren Lehrzielen und reicherer innerer Organisation. Die Regel bildet jedoch die zweiklassige Volksschule mit 2 Lehrern.[1]

[1] S. „Ueber den Stand des öffentlichen Schulwesens der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen." Vom Landesconsistorium der genannten Kirche. Hermannstadt 1873.

In unseren 227 Gemeinden gab es im Jahre 1883:

48	einklassige	Volksschulen
116	zweiklassige	„
39	dreiklassige	„
11	vierklassige	„
6	fünfklassige	Hauptvolksschulen
2	sechsklassige	„
4	siebenklassige	„
1	achtklassige	„

Die 11 Gemeinden mit vierklassiger Volksschule sind:

Keisd	Mettersdorf	Neustadt (Kronst. C.)
Meschen	Brenndorf	Weidenbach
Großpold	Honigberg	Wolkendorf (Kronst. C.).
Neppendorf	Marienburg (Kronst. C.)	

Eine fünfklassige Hauptvolksschule besitzen:

Großau	Reußmarkt	Rosenau
Leschkirch	Heldsdorf	Teckendorf.

Aus sechs Klassen besteht die Hauptvolksschule in:

Birthälm und Tartlau.

Aus sieben Klassen in:

Agnethlen	Reps
Groß-Schenk	Heltau.

Aus acht Klassen in Zeiden.

Die Zahl der in diesen 227 Schulanstalten angestellten Lehrer betrug im Jahre 1883 529. Die Anzahl der an den einzelnen Schulen bestellten Lehrer läuft mit der Anzahl der Klassen regelmäßig parallell indem gewöhnlich jede Schule so viele Lehrer als Klassen hat. Nur bei den Hauptvolksschulen übersteigt die Zahl der Lehrer, namentlich in den größeren Orten, die der Klassen. So sind angestellt an den Hauptvolksschulen:

Agnethlen	10	Lehrer	Heltau	7	Lehrer
Groß-Schenk	9	„	Tartlau	7	„
Zeiden	8	„	Birthälm	6	„
Reps	7	„	Großau	6	„

An den übrigen Hauptvolksschulen sind überall je 5 Lehrer thätig.

Was den Schulbesuch betrifft, so betrug im Jahre 1883 die Zahl der schulbesuchenden Kinder evangelischen Glaubensbekenntnisses 20,190, und zwar:

10,628 Knaben
9,562 Mädchen.

Es entfallen daher auf 1 Schule im Durchschnitt 46·8 Knaben und 42·1 Mädchen zusammen 88·9 schulbesuchende Kinder.

Die volkreicheren Gemeinden überschreiten diesen Durchschnitt natürlich sehr bedeutend. So hatten im Jahre 1883 200 und mehr schulbesuchende Kinder:

Zeiden	419	Neppendorf	239
Agnethlen	369	Rosenau	239
Heltau	338	Groß-Schenk	214
Heldsdorf	326	Reps	210
Tartlau	310	Neustadt (Kronst. Com.)	206
Großau	297	Großpold	204
Birthälm	278	Meschen	200

Die Zahl der schulpflichtigen evangelischen Kinder betrug in demselben Jahre 20,581, und zwar:

10,843 Knaben
9,738 Mädchen.

Es entfallen auf 1 Schule im Durchschnitt 47·8 Knaben, 42·9 Mädchen, zusammen 90·7 schulpflichtige Kinder. Das Uebergewicht des männlichen Geschlechtes über das weibliche zeigt sich demnach schon in der Altersklasse vom 7.—14. Lebensjahre.

In Prozenten beträgt demnach die Zahl der schulbesuchenden:

Knaben	98·0	Prozent der schulpflichtigen Knaben
Mädchen	98·2	„ „ „ Mädchen
sämmtlichen besuchenden Kinder	98·1	„ „ „ Kinder.

Diese Verhältnißzahlen sind wesentlich günstiger, als diejenigen für das ganze Land (Ungarn und Siebenbürgen). Es betrug nämlich, nach den vom k. ung. Ministerium für Kultus und Unterricht veröffentlichten Berichten, im Jahre 1882 die Zahl der schulbesuchenden

Knaben	82·8	Prozent der schulpflichtigen Knaben
Mädchen	70·4	„ „ „ Mädchen
sämmtlichen besuchenden Kinder	76·6	„ „ „ Kinder.

Bemerkenswerth ist in dieser Gegenüberstellung, daß während in den sächsischen Gemeinden der Prozentsatz der schulbesuchenden Mädchen ein höherer ist als derjenige der Knaben, in dem ganzen Land umgekehrt weit mehr schulpflichtige Mädchen vom Unterricht fernbleiben als Knaben.

Wenn nun auch in unseren Gemeinden 1·9 Proz. der schulpflichtigen Kinder die Schule nicht besucht, so ist hieraus keineswegs zu folgern, daß 1·9 Proz. sämmtlicher Kinder überhaupt ohne allen Unterricht bleibe, da sich ja diese 1·9 Proz. nicht in jedem Jahr des 9 beziehungsweise 8-jährigen Cyklus aus ebendenselben Individuen zusammensetzt. Abgesehen von Fällen der Krankheit sind es in der Regel die den höheren Altersklassen angehörigen, etwa 14 oder 15-jährigen Kinder, welche bei der fortschreitenden Armuth entweder deshalb von der Schule fernebleiben, weil sie in der Wirthschaft ihrer Eltern unentbehrlich sind, oder weil sie in fremden Dienst gehen müssen.

Was das Verhältniß der schulbesuchenden zu den schulpflichtigen Kindern in den einzelnen Gemeinden betrifft, so beträgt die Zahl der schulbesuchenden Kinder

in 142 Gemeinden ebensoviel als die der schulpflichtigen Kinder
„ 77 „ weniger „ „ „ „ „
„ 8 „ mehr „ „ „ „ „

Im letzteren Falle — es sind die Gemeinden Eugenthal, Probstdorf, Leschkirch, Rätsch, Baaßen, Radesch, Heidendorf und Rothbach — ist eine Anzahl Kinder über das schulpflichtige Alter hinaus in der Schule geblieben.

Was das Verhältniß der schulbesuchenden Kinder zu den angestellten Lehrern betrifft, so entfallen auf 1 Lehrer im Durchschnitt

38·9 schulpflichtige und
38·2 schulbesuchende Kinder.

Auch dies Verhältniß ist in unseren Landgemeinden viel günstiger als im Durchschnitt des ganzen Landes, wo auf 1 Lehrer im Durchschnitt

98·8 schulpflichtige und
75·8 schulbesuchende Kinder entfallen.

Außer den im Bisherigen ausschließlich berücksichtigten Kindern evangelischen Glaubensbekenntnisses werden die 227 Schulen unserer Gemeinden auch von Kindern anderer Confessionen besucht. Ihre Anzahl

betrug im Jahre 1883 im Ganzen 350, die sich auf 79 Schulen vertheilten. Die meisten fremdconfessionellen Kinder hatten die Schulen in

Reps	35	Heltau	16
Reußmarkt	21	Rosenau	16
Deckendorf	21	Lechnitz	11
Groß=Schenk	19	Agnethlen	10

Nicht minder erfreulich, ja noch erfreulicher sind die Ergebnisse in Bezug auf den Besuch der Fortbildungsschulen, zumal wenn man bedenkt, daß die zum Besuch derselben Verpflichteten weit häufigere und weit dringendere Gründe zum Fernbleiben haben, als die schulpflichtigen Kinder zum Fernbleiben von der Schule.

Im Jahre 1883 fehlte die Fortbildungsschule für Jünglinge in 4 Gemeinden: Bürgesch, Ludwigsdorf, Nieder=Neudorf und Reps.

Die vom Gesetz nicht obligatorisch geforderte Fortbildungsschule für Mädchen fehlte in 106 Gemeinden. Besonders auffällig ist, daß von den 32 Gemeinden des Bistritzer Kirchenbezirks bloß 5, nämlich Billak, Ober=Neudorf, Sankt=Georgen, Tatsch und Windau Fortbildungsschulen für Mädchen besitzen.

Die Gesammtzahl der zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Jünglinge in 224 Gemeinden beträgt 4731. Von diesen besuchten thatsächlich die Schule 4628 d. i. 97·8 Proz. Und zwar besuchten

in	58 Gemeinden	weniger	Jünglinge die Schule als verpflichtet waren
„	153 „	ebensoviel	„ „ „ „ „ „
„	12 „	mehr	„ „ „ „ „ „

Im letzteren Falle besuchten die Jünglinge über das pflichtige Alter — 19 Jahre — hinaus auch fernerhin die Fortbildungsschule, und zwar ist in einigen jener 12 Gemeinden die Zahl der völlig freiwillig die Fortbildungsschule besuchenden Jünglinge eine überraschend große — gewiß ein schönes und ehrendes Zeugniß nicht nur für die betreffenden Jünglinge sondern auch für den Pfarrer oder Schullehrer, welcher den Fortbildungsunterricht ertheilte. Jene 12 Gemeinden sind:

Bußd (Gr.=Kockl. C.) .	mit 18	pflichtigen	und 23	besuchenden	Jünglingen
Groß=Alisch	„ 33	„	„ 54	„	„
Groß=Laßlen . . .	„ 23	„	„ 38	„	„
Groß=Schenk . . .	„ 29	„	„ 44	„	„

Martinsdorf	mit	19	pflichtigen	und	21	besuchenden Jünglingen
Rohrbach	„	10	„	„	15	„ „
Rosch	„	5	„	„	7	„ „
Scharosch (b. Mediasch) .	„	35	„	„	51	„ „
Holzmengen	„	16	„	„	31	„ „
Rothberg	„	9	„	„	13	„ „
Thalheim	„	12	„	„	13	„ „
Urwegen	„	37	„	„	50	„ „

Die Gesammtzahl der in 121 Gemeinden als zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet angesehenen confirmirten Mädchen betrug 2283, von denen 2253, oder 98·7 Proz. die Schule auch wirklich besuchten. Und zwar besuchten

in 21 Gemeinden weniger Mädchen die Schule als verpflichtet waren
„ 91 „ ebensoviel „ „ „ „ „ „
„ 9 „ mehr „ „ „ „ „ „

Die 9 Gemeinden, in denen mehr Mädchen die Fortbildungsschule besuchten als verpflichtet waren, sind:

Groß-Alisch	mit	24	pflichtigen	und	53	besuchenden Mädchen
Groß-Laßlen	„	19	„	„	40	„ „
Hetzeldorf	„	48	„	„	49	„ „
Magarei	„	18	„	„	22	„ „
Roseln	„	9	„	„	15	„ „
Trappold	„	23	„	„	25	„ „
Holzmengen	„	14	„	„	18	„ „
Neudorf (Hermannst. C.) .	„	2	„	„	9	„ „
Durles	„	6	„	„	11	„ „

Ueber die Lehrmittel unserer Volksschulen können wir hier keine näheren Mittheilungen machen. Im Allgemeinen sind die Schulen mit den nothwendigen Lehrmitteln ausreichend versehen, in manchen Gemeinden sogar in einem Maße, daß auch eine städtische Schule sich derselben nicht zu schämen brauchte, beispielsweise in Heltau. Nur über die Schulbibliotheken können wir die folgenden Daten angeben.

Fast alle Schulen haben einen mehr oder minder großen Vorrath an Büchern. Nur in 32 von 227 Gemeinden fehlen sie gänzlich, darunter auch so große und wohlhabende Gemeinden, wie Mettersdorf und Groß-Schogen.

In den 195 Gemeinden, welche eine Bibliothek, oder doch einen, wenn auch nur schwachen Ansatz dazu besitzen, beträgt die Bändezahl der Bücher 26,431, es entfallen daher durchschnittlich auf 1 Schule 135 Bände.

Die Gemeinden, welche die größten Schulbibliotheken besitzen — über 200 Bände — sind:

	Bände		Bände
Groß-Schenk	2885	Urwegen	351
Heltau	1705	Birthälm	350
Reps	1240	Rosenau	300
Agnethlen	910	Ober-Neudorf	297
Zeiden	733	Marpod	292
Heldsdorf	567	Eibesdorf	269
Deutsch-Kreuz	516	Blutroth	257
Großpold	460	Reußmarkt	257
Teckendorf	450	Burgberg	255
Brenndorf	412	Hetzeldorf	252
Neppendorf	380	Leschkirch	250
Honigberg	375	Großau	244
Weidenbach	367	Lechnitz	213

Aus den bisherigen Mittheilungen ist allerdings nicht ersichtlich, in welcher Weise und Methode, mit welchen Mitteln und mit welchem Erfolg der Unterricht in den Volksschulen unserer Landgemeinden betrieben wird. Es wären, um auch über diese wichtigen Fragen Aufschluß zu geben, eingehende fachliche Ausführungen nöthig, welche Umfang und Aufgabe der vorliegenden Schrift weit überschreiten würden. Um indessen doch auch diese Seite des Schulwesens hier nicht völlig außer Acht zu lassen, sei im folgenden ein im „Siebenb.-Deutschen Tageblatt" erschienener Bericht eines Fachmannes mitgetheilt, welcher im Gefolge des verfassungsmäßig dazu berufenen Schulcommissärs, an der Visitation der Schule einer unserer Gemeinden theilnahm. Dieser Bericht gibt in sehr anschaulicher Weise über die Schulverhältnisse in unseren Dorfsgemeinden Aufschluß. Derselbe hat auch Manches zu tadeln gefunden, allein dies ist für uns ein Grund mehr, gerade diesen, und nicht einen anderen Bericht, welcher nichts als Lobenswerthes gefunden hätte, hier mitzutheilen und zwar deßhalb, weil uns durch die tadelnden Ausstellungen des Berichterstatters Gelegenheit wird, ihn selbst zu beobachten, also nicht nur über die Schulzustände der betreffenden Gemeinde, sondern zugleich auch darüber Aufklärung zu erhalten, in welcher Weise die von der competenten Schul-

behörde entsendeten Prüfungscommissäre ihre Aufgabe erfassen, welche Forderungen sie stellen u. s. w. Andererseits würde die Mittheilung eines blos lobenden Berichtes hier doch einigermaßen als Schönfärberei angesehen werden können, da es doch sicherlich auch hier, wie anderwärts neben guten und ausgezeichneten Schulen auch schwächere gibt.

Der erwähnte Bericht lautet mit einigen unwesentlichen Kürzungen folgendermaßen [1]:

„. . . Wir kommen Sonntags kurz vor der Vesper in einem größeren, freundlich gelegenen Dorfe an. Wiewohl die Frühlingsluft noch etwas scharf streicht, sitzen doch schon hie und da einige Frauen nach alter Sitte vor den Häusern; Mädchen und Burschen spazieren plaudernd in den Gassen nahe der Kirche auf und ab; Männer stehen in traulichem, mehr oder weniger lebhaftem Gespräche gruppenweise beisammen. Alle erwidern freundlich unsern Gruß.

Vor der Schule ist das Presbyterium sammt den Lehrern versammelt, um den erwarteten Schulkommissär zu empfangen; denn heute soll in dessen Beisein die Schlußprüfung der Volksschule stattfinden.

Bald rollt der Wagen mit demselben heran; eine kurze, freundliche Begrüßung, und während der Schulkommissär auf den Pfarrhof geht, um dort sich für den Kirchenbesuch und die Prüfung umzukleiden, gibt der Schulrector das Zeichen zum Vespergeläute.

Besser als sonst ist diesmal die Vesperkirche besucht, kräftiger und aufmerksamer stimmt die zahlreiche Jugend in den Gesang ein. Es ist, als ob selbst der Balgentreter sein Geschäft bei der Orgel weniger schläfrig besorgte. Die Schlußprüfung ist eben für das ganze Dorf ein festliches Ereigniß.

Nach der Vesper treten die Erwachsenen nicht wie sonst langsam den Heimweg an, sondern sie folgen dem Ortspfarrer und Schulkommissär, den Lehrern und Presbytern in's Schulgebäude, wo die Prüfung mit den kleinsten Schülern beginnend aufwärts bis zur erwachsenen Jugend, den Mitgliedern der Bruder- und Schwesterschaft, vorgenommen werden soll.

Auch wir folgen denselben getrost; denn ein Gast ist in einem Sachsendorf immer, bei solcher Gelegenheit aber besonders gerne gesehen. Seine Bewohner haben es gerne, wenn sie auch Anderen zeigen können, wie ihr wohlehrwürdiger Herr Vater und ihre „Schüler" auf die Schule sorgen und wie es dabei an kräftiger Unterstützung ihrerseits gar nicht fehlt.

[1] S. „Bilder aus der sächsischen Volksschule" v. K. L. im Sieb. D. Tageblatt Nr. 2329, 2330 und 2331 des Jahres 1881.

Das Schulhaus ist ein stattliches, geräumiges, stockhohes Gebäude mit großen Fenstern, deren Scheiben blank gereinigt, die Strahlen der Nachmittagssonne blitzend zurückwerfen. Es ist ein Stolz und eine Zierde nicht nur dieser Gemeinde, sondern auch der Gesammtheit, welcher dieselbe angehört.

Der Eingang zum Schulhause ist bekränzt. Im Erdgeschosse, links und rechts vom Eingang, befinden sich zwei Lehrerwohnungen, zu welchen diesmal die Thüren offen stehen und einen Einblick in die geordnet und rein gehaltenen Behausungen gestatten.

Wir steigen die breiten Treppen in den ersten Stock hinauf. Zwischen den vielen Vätern und Müttern, die sich zum Lehrzimmer der untersten Klasse drängen, um dem ersten öffentlichen Exercitium der eigenen oder verwandten Sprößlinge zuzuhören, werden auch wir hineingeschoben und nehmen Platz auf einer der Bänke, die für die Zuhörer an den Wänden entlang aufgestellt worden sind.

Unwillkürlich mustern wir zuerst das Lehrzimmer. In den Fenstern stehen einige Blumentöpfe. An den Wänden fallen uns durch ihre Farben und ihren Duft zahlreiche Kränze auf, die zu Ehren des heutigen Tages dort aufgehängt sind. Auf dem Tisch liegt vor der aus dem Ortspfarrer, dem Schulkommissär, Prediger, Ortsvorstand, Curator und sonstigen dem Presbyterium angehörenden Honoratioren bestehenden Prüfungskommission ein mächtiger Kranz von Veilchen und Immergrün nebst einigen Sträußchen von frühen Gartenblumen.

Auf demselben Tische liegen Klassenbuch, Klassifications- und Versäumnißtabelle, sowie Büchlein mit den Schreibübungen und Zeichnungen der Schüler.

An der Vorderwand, und in der Nähe derselben auch an den Seitenwänden, hängen eine hölzerne schwarze Wandtafel, eine Lese- und eine russische Rechenmaschine, eine Karte des Ortes und Bilder für den Anschauungsunterricht.

In der Mitte des Zimmers sitzen auf frisch gereinigten Subsellien abtheilungsweise die beiden Geschlechtern angehörigen Zöglinge, jedesmal voraus die „wilden Knaben“. Die erste Abtheilung enthält das erste, die zweite das zweite Schuljahr.

Es wird das Zeichen zum Beginn der Prüfung gegeben. Der noch junge, etwas selbstbewußt auftretende Lehrer ist der festlichen Gelegenheit entsprechend in schwarzem Anzuge erschienen. Er stellt sich, da er regelmäßig in den entsprechenden Ferien die Waffenübungen mitgemacht hat, anfangs militärisch stramm vor seine Schüler. Bald aber

zeigt sich, daß diese Strammheit nur äußerer Anflug und noch nicht ein Theil seines wirklichen Wesens ist. Denn als er in kurzem, vielleicht etwas barschem Tone Kinder des ersten Schuljahres auffordert, aus der Religion die moralische Erzählung „Die goldene Axt", dann die biblische Geschichte „Geburt Jesu", wiederzugeben, stellt sich heraus, daß diese nicht gehörig aufmerken. Wiewohl in ganz zweckmäßiger Weise gestattet ist, sächsisch zu erzählen, will die Zunge nicht pariren. Wie werden wir hier gemahnt an ein oft gebrauchtes, nun aber auch mehr in Vergessenheit kommendes Weihnachtssprüchlein: „ech ben e klî Geang, ech hun en schwer Zeang. Wiër äst vu mir well hîren, sål wuorden bes dat ech et lîren!" (Ich bin ein kleiner Junge, ich hab' eine schwere Zunge. Wer etwas von mir hören will, muß warten, bis ich es lerne.) Auch Quintilians Wort kommt uns in den Sinn: „Die Brust macht beredet". Aber es will uns fast bedünken, Herz und Gemüth sei in diesem Unterricht zu leer geblieben, der Verstand aber nicht genug bereichert worden, darum könne die Zunge so wenig leisten. Wir glauben nämlich nicht an das Wort: „ich weiß es, nur kann ich's nicht sagen", das so manchen Schülern, auch recht großen, sonst geläufig ist. Die Wünschelruthe, womit die Zunge gelöst wird, liegt im Wörtchen „wissen", natürlich im festen, rechten Wissen. Obgleich daher unser Lehrer, die angenommene Strammheit ablegend, an die Kinder herantritt, ihnen mit dem Zeigefinger auf die Achsel klopft und ihnen zuruft: „Nun, das müßt ihr ja wissen, wir haben es ja gehabt", so hilft es doch nichts.

Etwas besser ging es mit den Kindern aus dem zweiten Schuljahr, welche die „Geburt Mosis" und die biblische Geschichte von „David" nebst passenden Sprüchen, zwar etwas eintönig, aber dennoch erzählten. Gerade diese Eintönigkeit war gewiß mit eine Folge davon, daß den Kindern das rechte Verständniß abermals fehlte und nur das Gedächtniß mechanisch thätig war.

Es folgte deutsche Sprache. Auch in diesem Gegenstande sollte das erste Schuljahr „versagen". Die Kinder waren offenbar zerstreut. Wiederholt wußten die Aufgerufenen nicht, wo ihr Vordermann zu lesen aufgehört hatte. Die Folge der Wörter aus den Leseübungen schienen sie auswendig zu wissen. Wenn aber ein Wort fehlerhaft gelesen worden war, und man den Nachbar aufforderte, er solle richtiger lesen, er solle die vorkommenden Buchstaben nennen, so ging das nicht. Die vorräthige Lesemaschine war nach des Lehrers eigenem Geständniß nicht gebraucht worden. Werden die Presbyter da nicht mit uns beklagt haben, daß der Lehrer das ihm anvertraute Pfund im Schulstaube vergraben hatte?

Das Urtheil wurde in der That geäußert: „es sehe aus, als wüßten diese Kinder nichts".

Wieder etwas besser ging es mit dem zweiten Schuljahr. Es wurde hinreichend geläufig, doch mit zu starker, fast magyarisch klingender Betonung der Endsylben gelesen. Schreiben und Sprachlehre war befriedigend. Für den Eingeweihten war aber gerade die Wahrnehmung, daß die Fragen aus der Sprachlehre verhältnißmäßig so gut, Fragen nach dem Sinne der Wörter so schwach beantwortet wurden, das Gelesene nahezu gar nicht wiedergegeben werden konnte, ein Beweis für die Unrichtigkeit der befolgten Methode. Es kommt doch offenbar mehr darauf an, daß die Kinder wissen, was ein Wort bedeutet, daß sie im Stande sind, den Sinn eines Lesestückes rasch und richtig aufzufassen, endlich das Wohlverstandene richtig und geläufig wiederzugeben, denn, daß sie wüßten, ob dieses oder jenes Wort ein Artikel oder ein Hauptwort u. s. w. sei.

Das Rechnen ging infolge der constant bleibenden Unaufmerksamkeit bei der untersten Abtheilung gleichfalls schwach.

Besser rechnete die zweite Abtheilung. Gefragt, wie sie die Aufgabe: 43+25 im Kopfe ausrechneten, antworteten die Kinder, ohne vom Lehrer darüber zurecht gewiesen zu werden: sie dächten sich die Ziffern an der Tafel untereinander geschrieben. Auf diese Weise bekommen die Schüler keine rechte Einsicht in das dekadische Zahlensystem. In dieser Mißhandlung des Rechenunterrichtes liegt mit die Erklärung dafür, daß hie und da die falsche Meinung verbreitet ist, das Rechnen sei nicht Jedermanns Sache und erfordere ganz besonders organisirte Köpfe; während doch gerade umgekehrt, gar nichts, zumal auf der Stufe der Volksschule, so die Sache eines jeden normal angelegten Kopfes sein kann, als das Rechnen, wenn beim Unterricht nur die rechte Methode der Anschauung befolgt wird.

Der Anschauungs-Unterricht war nach Bildern betrieben worden. Der Zweck dieses Unterrichtes schien nicht nur den Presbytern, sondern auch dem Lehrer selbst noch nicht klar zu sein. Manche hielten das für überflüssig. In der That kann aus keinem Unterrichtsgegenstande etwas Läppischeres und Zeitvergeudenderes werden, als aus dem Anschauungsunterricht, wenn man sich des Zweckes desselben nicht bewußt bleibt. Dieser Zweck aber ist doch nur der, den Kindern Anschauungen und Begriffe beizubringen, ihnen sozusagen die Zunge zu lösen, d. h. ihre Sprachfähigkeit zu entwickeln. Ohne ein gewisses Maß von Vorbegriffen, ohne eine genügende Vorübung des Sprachvermögens ist ein fortschreitender Schulunterricht nicht möglich. Wie arm nach beiden Richtungen treten

die Kinder besonders auf dem Lande in die Schule! Beides kann aber nur vermittelt werden an Gegenständen, die der Anschauung zunächst ganz unmittelbar, später mittelbarer unterliegen. Die Kinder sehen nämlich anfangs den Wald vor lauter Bäumen nicht und können das Gesehene sprachlich nicht bezeichnen. Hier soll der Anschauungsunterricht eingreifen. Die Kinder sollen mit sehenden Augen sehen, d. i. schulgemäß genau anschauen, aus Anschauungen einen Vorrath von Begriffen sammeln und Anschauungen und Begriffe sprachlich präcis und geläufig ausdrücken lernen.

Das in der Vollzugsschrift für das zweite Schuljahr angegebene Lehrziel aus Heimatskunde war nicht erreicht worden, weil man eben Anderes als das Vorgeschriebene durchgenommen hatte.

Das Zeichnen war verhältnißmäßig befriedigend.

Das Singen wurde mit der ersten Abtheilung nicht versucht. Die zweite sang ein „Abendlied", das sogar den „Bremer Stadtmusikanten" alle Ehre gemacht hätte.

War dies vielleicht mit eine Folge davon, daß bei unserer neuen Seminarorganisation der Musikunterricht allzukurz kommt, als im wohlverstandenen Interesse der liturgischen Weihe unseres protestantischen Gottesdienstes zu wünschen ist?

Der Lehrer war immer kleinlauter geworden. Der Schweiß perlte auf seiner Stirne. Er stand stumm da, eine Hand in die Seite gestemmt, als ihm der Schulkommissär in wohlwollendem, aufrichtendem Tone für die Mühe dankte, Schüler und Lehrer aber aufforderte, nicht nachzulassen, sondern dahin zu trachten, daß sich im nächsten Jahre die lieben Eltern und Schulfreunde über ihre Leistungen noch mehr freuen könnten.

Wir treten in das Lokal der zweiten Klasse. Diese umfaßt in zwei Abtheilungen das 3. und 4. dann das 5. Schuljahr.

Der festliche Schmuck des Lehrzimmers wiederholte sich auch hier. Die Wände waren nur noch reicher mit Lehrmitteln behängt. Da sahen wir auch zoologische Abbildungen, Karten von Siebenbürgen und Oesterreich-Ungarn.

Der Lehrer war ebenfalls in schwarzem Anzuge erschienen. Etwas älter als der vorige und der Pflicht, zu militärischen Waffenübungen einzurücken, schon enthoben, hatte er sich doch etwas von der auch im bürgerlichen Stande so schön lassenden militärischen Haltung bewahrt.

Nach einem von den Kindern gesprochenen kurzen Gebet wurden an die Schüler Fragen gestellt zuerst aus Religion. Die erste Abtheilung erzählte die biblischen Geschichten: „der zwölfjährige Jesus", „Salomo", „Tod Jesu", die höhere Abtheilung: „Jesus der Kinderfreund", „die Einsetzung des heiligen Abendmahls" und zwar befriedigend.

Minder anerkennungswerth war es, daß der Lehrer mit dem Buch in der Hand und darin blätternd seine Fragen that und die erforderliche Nachhülfe leistete. Die Wärme und Würde, welche dem Religionsunterricht jedesmal eigen sein muß, ging durch solches Verhalten offenbar verloren.

Das Lesen und Schreiben in beiden Abtheilungen war ziemlich gut, der Vortrag memorirter Gedichte befriedigend. Umgekehrt wie in der ersten Klasse war hier nun das durch die Vollzugsvorschrift angegebene Pensum in Sprachlehre nicht bewältigt worden. Die Kinder wußten wenig vom Zeitwort zu sagen. — Das Eine sollte man thun und das Andere nicht lassen, um nebst dem Sprachverständniß und der Sprachfertigkeit auch noch das nöthige Sprachbewußtsein zu erzielen, zumal soweit das behufs richtiger Orthographie erforderlich ist.

Das Rechnen ging in Bezug auf die Sicherheit befriedigend. Die Geläufigkeit ließ Manches zu wünschen übrig. Dies rührte daher, daß auch hier während des Kopfrechnens immer an die Tafel gedacht, Null erforderlichen Falls gleichwie an der Tafel hinzugeschrieben oder abgeschnitten wurde. Der Entwickelung der Sprachfähigkeit der Schüler wurde nicht genug Rechnung getragen. Die Antworten waren nicht „rund" genug, nicht sprachlich korrekt. Dies, sowie die zuläßige Herbeiziehung gewisser Vortheile des kaufmännischen Rechnens könnten aber gewiß auch dazu beitragen, einige Schwerfälligkeiten in unserem Volkscharakter ohne Beeinträchtigung der damit zusammenhängenden Solidität abzuschleifen.

Die Heimathskunde war ganz vorzüglich behandelt worden. Die Baudenkmäler und geschichtlich interessanten Daten, welche der Ort bot, waren gehörig verwerthet worden. So soll es sein. Rathhaus, Kirche, Schule, Berg und Feld sollen eben Sprache gewinnen und zum werdenden Geschlecht reden von den Thaten der Vergangenheit, daß es seiner Väter gerne gedenke. So wird dann die Geschichte in der That eine Lehrmeisterin der Völker und eine Förderin rechter Bürgertugend.

Die Freude, welche die Kinder an diesem Unterrichte offenbar gehabt, theilte sich auch den Zuhörern mit. In diesem Fach hatte die Schlußprüfung das wirklich erreicht, was sie nach der Vollzugsvorschrift leisten soll: den betheiligten Schulerhaltern die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie ihre Opfer nicht umsonst bringen und in weitern Kreisen Interesse für Schulbildung und Erziehung zu wecken.

Gut war auch im 5. Schuljahr das Resultat der Vaterlandskunde. Sie konnten die Komitatseintheilung entsprechend angeben und „Reisen auf der Karte" vom Wohnorte aus nach Hermannstadt, Kronstadt, Pest, Wien u. s. w. ganz befriedigend machen.

Dieser inneren Betheiligung der Schüler am Gang der Prüfung wollen wir es verzeihen, daß sich Einzelne viel zu energisch und ihre Finger nicht nur hebend, sondern fast drohend damit in der Luft fuchtelnd zur Antwort meldeten.

Aus Naturgeschichte wußte überraschender Weise dieselbe Abtheilung über Steinkohle und Kupfer geringe Aufschlüsse zu geben.

Der Gesang war anfangs etwas disharmonisch. Es wäre dieser Fehler vielleicht zu vermeiden gewesen, wenn der Lehrer vor Beginn des Liedes den entsprechenden Ton gesungen oder mit der Violine angegeben hätte. So brauchte es aber etwas Zeit, bis die „Macht des Gesanges“ der kräftigeren Stimmen die andern „absorbirte“ und mit sich ins rechte Fahrwasser nahm. Schön war das gewiß nicht. Die Nachtigallen sollen darum so schön singen, weil sie ihr Lied auswendig können. Nun, diese Schüler wußten von den Liedern kaum 1 bis 2 Strophen ohne Buch.

Wir begeben uns ins Lehrzimmer der dritten Klasse, welche ebenfalls in zwei Abtheilungen, Knaben und Mädchen aus dem 6. und 7. dann aus dem 8. und 9. Schuljahr enthält.

In dem geschmückten Klassenzimmer saßen die Kinder reinlich gekleidet in anständiger Haltung in Subsellien gleicher Construktion, wie in den vorhergehenden Klassen. Ein an der vordersten Bank angebrachtes Täfelchen besagte, ein Bürger des Ortes habe diese Bänke der Schule zum Geschenke gemacht. Die Wände waren noch reicher mit Lehrmitteln geschmückt. Besonders fielen uns auf, die Muster für weibliche Handarbeiten und die danach verfertigten Arbeiten selbst.

Die Eröffnung der Prüfung geschah mit Gesang und Gebet.

Dann ließ der Lehrer, dem man den erprobten Schulmann auch an seiner würdigen äußeren Erscheinung und ruhigen Haltung, sowie am respektvollen und doch aufmerksamen Verhalten der Schüler anmerkte, zunächst die untere Abtheilung einen Abschnitt aus dem Evangelium nach Markus lesen, wiedergeben und auslegen.

Die zweite Abtheilung erzählte mit Verständniß und gewandt von den Vorläufern der Reformatian: Petrus Waldus und Huß.

In deutscher Sprache war das Lesen sehr gut, weil recht sinngemäß. Nach solchem Lesen nahm man es als etwas Selbstverständliches hin, daß auch das Declamiren recht brav ging. Die vorgezeigten, auch den anwesenden Eltern und Schulfreunden zur Einsichtnahme überreichten deutschen Aufsätze waren entsprechend und sauber geschrieben. Gewissenhaftes Korrigiren hatte sicherlich auch mit dazu beigetragen, daß sehr wenig orthographische Fehler vorkamen.

Nur in Sprachlehre schienen einzelne Begriffsbestimmungen nicht genau genug. So wurde für Attribut oder Beifügung blos gesagt: „nähere Bestimmung“.

Auch die Rechnungsaufgaben wurden befriedigend gelöst: Verhältnißrechnungen, Regeldetri, Flächeninhalt von Drei-, Vierecken, Kreisen, Körperinhalt von Würfel, Prisma, Kegel.

Ungewiß blieb es beim Kopfrechnen, ob in der von einem Schüler auf die Frage; „wie dividirt man durch Hundert?“ gegebenen Antwort: „man schneidet von der zu dividirenden Ziffer zwei Stellen ab“, eine Nachwirkung früheren fehlerhaften Unterrichtes oder ein Zeichen für das Vorkommen desselben Fehlers auch auf dieser Unterrichtsstufe zu sehen sei.

Die Schüler aus dem 6. und 7. Schuljahr wußten aus der Geographie über Europa recht gut Bescheid und die des 8. und 9. erzählten die Geschichte der Eidgenossenschaften der drei schweizerischen Landschaften Schwyz, Uri und Unterwalden vom Jahre 1307 gegen Albrecht I., und die Tellsage, dann die Schlacht auf dem Brodfelde in Siebenbürgen gegen die Türken mit eigener innerer Betheiligung und dadurch auch die Spannung der Zuhörer aufs Neue weckend.

Staats- und Kirchenverfassung wurde nur kurz berührt. Für erstere mangelt uns ein entsprechendes Schulbuch, sonst wären die Resultate dieses Unterrichtszweiges gewiß sicherere gewesen.

Bei der Prüfung aus den Naturwissenschaften kam der Storch und der Thon zur Behandlung. Hier waren die Antworten, namentlich den letztern, auch das Gebiet der Landwirthschaft berührenden Gegenstand, betreffend, recht befriedigend.

Nun wurden die weiblichen Handarbeiten, welche schon lange die still beobachtenden Blicke namentlich der anwesenden Frauen auf sich gezogen, der prüfenden Besichtigung hingegeben. Es waren da recht brave Leistungen, sowohl Nutz- als sogenannte Luxusarbeiten. Aber gerade die Tüchtigkeit einzelner Leistungen ließ die Klage der Arbeitslehrerin um so auffallender erscheinen, daß seitens des Hauses diesem Unterricht nicht nur wenig Unterstützung gewährt, sondern manchmal geradezu Hindernisse bereitet würden. Worin liegt der Grund! Auf die bezüglichen Fragen des Schulkommissärs wurde geantwortet: Luxusarbeiten hielten manche Eltern für überflüssig und scheuten darum die Kosten für Anschaffung des Arbeitsmaterials; in Betreff der Nutzarbeiten z. B. Hemden, Schürzen, Kleider u. s. w. meinten manche Mütter, das könnten die Kinder auch zu Hause lernen und brauchten nicht in der Schule Material und theuere Zeit unnöthig zu verderben.

Der Schulkommissär sprach sich für nur beschränkte Pflege der Luxusarbeiten aus, zeigte aber auf die recht ordentlich ausgeführten Nutzarbeiten, ließ die anwesenden Frauen selbst konstatiren, daß bei solchen Arbeiten nicht die Rede davon sein könne, daß hier Material und Zeit verdorben werde, und forderte gerade die Frauen und die einsichtigen Männer auf, durch ihren Einfluß dahin zu wirken, daß auch diesem Unterrichtszweige die nöthige Unterstützung des Hauses zu theil werde. Es sei aller Anerkennung werth, daß, was sonst z. B. im Szeklerlande von Regierungswegen in größerem Maße mit den reichen Mitteln des Landes angestrebt werde, nämlich die Förderung der Hausindustrie, hier von deutschen Männern durch freiwillige Opfer, freilich nur in bescheidener Ausdehnung versucht werde. Das sei nicht des Unterganges, sondern der eifrigsten Pflege und der Nachahmung seitens anderer Gemeinden würdig.

Das Presbyterium werde gewiß die Frage in entsprechende Erwägung ziehen, wie auch hier die Unterstützung des Hauses für die Schule gewonnen werden könne.

Auch diese Klasse schließt mit einem diesmal im Ganzen wohlgelungenen mehrstimmigen Liede.

Nun sollen die erwachsenen Mädchen der „Schwesterschaft" zur Prüfung gelangen. Sie haben Fortbildungsunterricht mit besonderer Rücksicht auf Gesundheitspflege und Haushaltungskunde aus Lesen, Schreiben und Rechnen, endlich aus Singen genossen.

Wir sind lange in dumpfem Zimmer gesessen und sehnen uns, ein wenig frische Luft zu schnappen. Wir treten darum aus dem Prüfungssaal heraus, benützen aber die Zeit, um die weitern Schuleinrichtungen des Ortes zu besichtigen.

In einem besondern Zimmer ist die Schulbibliothek aufgestellt. Wir finden darin Bücher für die Weiterbildung und berufliche Unterstützung der Lehrer, für die Schüler und endlich für einen weiteren Kreis der Gemeindeeinwohner. Die Besorgung und das Ausleihegeschäft liegt einem Lehrer ob.

Aus der Bibliothek werden wir zu einem kapellenartigen Bau in der Nähe der Kirche innerhalb der Kastellmauern geführt, welcher in allerletzter Zeit als „Rathhaus" gedient hat. Derselbe ist jetzt als Schulwerkstätte eingerichtet, wo die größeren Knaben einfache landwirthschaftliche Werkzeuge und Nistkästchen anfertigen lernen. Wir lassen uns erzählen, das Gebäude sei bestimmt, wenn einmal der Bestand und die Fortentwickelung der Werkstätte gesichert worden, auch eine Winterturn-

schule aufzunehmen. Gegenwärtig beschränkt sich der Turnunterricht für Knaben nur noch auf Frei- und Ordnungs-Uebungen, besonders während des wärmeren Theiles des Jahres.

Von hier schreiten wir zwischen Garten einen nahen Berg hinan, um den „Schulgarten“ in Augenschein zu nehmen. Die Arbeiten darin sind nur noch im Beginn begriffen. Unser freundlicher Führer erklärt uns aber, wie hier ein praktisches Beispiel zur Einrichtung einer 6 Felder-Wirthschaft gegeben werde, wie hier außerdem ein landwirthschaftliches Versuchsfeld, eine Baum- und Rebschule, endlich auch ein Gemüsegärtchen bestehe.

Wir hören gerne, wie gerade dieser Garten dazu diene, die „Geistig-Armen“ zu trösten, die in den sonstigen Schuldisciplinen wenig zu leisten vermögen, hier aber inne werden, daß auch ihnen ein Gebiet offen ist, wo sie sich nützlich zu erweisen oder gar durch Treue und Fleiß hervorzuthun, und so zu Selbstachtung und Lebensfreude zu gelangen vermögen.

Wir durchschreiten die bequemen, breiten Gänge und sehen uns die einzelnen in ihrem Wachsthum schon weit fortgeschrittenen Futterkräuter mit dem stillen Wunsche an, es möchte durch dieselben jeder Ortsbürger angeeifert werden, sich sein Klee- oder sonstiges Futterfeld anzulegen.

Wir tragen aber Bedacht, bald wieder ins Schulgebäude zurückzukehren, um den uns gerühmten Gesang der „Schwesterschaft“ nicht zu versäumen. Das Urtheil über denselben ist nicht unbegründet. Die Schwesterschaft singt in der That schöner, als man es sonst zu finden gewohnt ist. Tiefen Eindruck macht namentlich der Vortrag eines in sächsischer Mundart vom Ortspfarrer gedichteten Liedes Wahr ist's: „Muttersprache, Mutterlaut', dich hat Gott, der Herr, erbaut!“ So hat uns nur noch der Gesang Kästnerscher Sachsenlieder bewegt. Es dürfte doch jeder Fortbildungsschule möglich sein, wenigstens ein Paar derselben einzustudiren. Wie ansprechend ist doch jenes Lied: „Um Olt, um Olt, um giële Rin, do såss e Mädchen gånz ellîn!“

Den Schluß des Tages bildet die Prüfung der Fortbildungsschule der „Bruderschaft“.

Auch diese hatte Lesen, Schreiben und Rechnen weiter geübt. Doch war hiebei vorzüglich auf die Bedürfnisse des Landmannes Rücksicht genommen, die ideale Seite des Unterrichtes aber durch Lesen und Vortrag von Gedichten und durch Bilder aus der Geschichte gepflegt worden.

Das Lesen und Rechnen ging im Ganzen genommen befriedigend, jedoch nicht so, als man nach den Leistungen der Volksschule zu erwarten sich berechtigt hielt. Wo liegt der Grund dieser Erscheinung? Vielleicht

gibt einen Beitrag zur Lösung dieser Frage folgender Vorfall. Nach Anerkennung der Leistungen fragte der Schulcommissär nach der Aufführung der Jugend. Da erklärte der Lehrer: er sei nicht ganz zufrieden; denn im verflossenen Winter sei es leider vorgekommen, daß einzelne Burschen, durch einen von Haus aus leider nicht gehörig im Zaum gehaltenen Jüngling verführt, sich unterstanden hätten, Unfug zu treiben, den Schluß der Schulstunde erzwingen zu wollen und vor dem Lehrer das Licht auszulöschen. Der Rädelsführer habe endlich seinen Lohn gefunden. Denn schließlich habe der Stuhlrichter denselben durch eine empfindliche Strafe zur Ordnung zurückgeführt.

Der Schulcommissär sprach sein tiefes Bedauern darüber aus, daß der heutige, sonst vielfach so schöne Tag mit solchem Mißtone schließen solle.

Die Ueberzeugung, daß dieser Fall nur eine vorübergehende Erscheinung sei, wurde bald geweckt, als der Schul-Commissär die Frage stellte: Was habe denn die Bruderschaft hierauf gethan? Sofort erhob sich der „Altknecht" und erklärte, das Presbyterium und die Bruderschaft habe ihn beauftragt, selbst auch in die Fortbildungsschule zu kommen, zuzusehen, daß Alles in der Ordnung gehe. Er versprach, daß solche Schande die Bruderschaft nicht mehr treffen werde.

Richter und Gemeindecurator erklärten, in der gleichen Richtung gewiß ihre Schuldigkeit thun und sammt den Knechtvätern den gesunden Zustand der Jugend erhalten zu wollen. Diese Erklärungen verwischten denn auch bald den vorübergehenden unangenehmen Eindruck.

Bis zum Ende der Prüfungen hatten nicht nur die Presbyter, sondern auch jüngere Bürger und selbst einzelne Frauen ausgehalten, und dadurch den Beweis geliefert, daß hier Schulbildung im wahren Sinne des Wortes Volkssache und der Ehrentag der Schule ein Festtag der Gemeinde sei.

Das Schlußwort des Schulkommissärs erwiderte der Curator mit einem Dank an denselben für die Mühe.

Als schließlich die Schwesterschaft und die hauptsächlich aus Mitgliedern der Bruderschaft bestehende Musikbande dem Orts-Pfarrer ein Ständchen brachte und nicht nur die üblichen „drei Stückchen", sondern eine ziemliche Anzahl von Lieblingsliedern des Pfarrers und auch der Pfarrerin zum besten gaben, wird derselbe mit uns das frohe Gefühl getheilt haben, es sei doch ein schönes Los, das sich der Pfarrer bereiten kann, sobald er nur treu und voll in seinem Amte steht, sobald er nur redlich bestrebt ist, den ihm Anvertrauten nicht Steine, sondern frisches Brod zu bieten."

Unter den Schulanstalten sind endlich die drei Ackerbauschulen in Mediasch, Bistritz und Marienburg (Kronstädter Comitat) zu erwähnen. Die im Jahr 1871 erfolgte Gründung dieser für unseren Bauernstand so überaus wichtigen Institute ist ein Verdienst der sächsischen Nationsuniversität, nicht minder aber auch ein Verdienst dieses Bauernstandes selbst. Denn nur die erste dieser Lehranstalten, nämlich die in Mediasch, ist durchaus aus Mitteln der sächsischen Nationsuniversität gegründet worden, die beiden anderen wurden von der Gesammtheit der Gemeinden des ehemaligen Bistritzer beziehungsweise Kronstädter Distriktes errichtet und die Nationsuniversität trägt nur zur Erhaltung derselben mit einer jährlichen Dotation von je 2250 fl. (wovon 250 fl. zu Stipendien zu verwenden sind) bei.[1]

Diese Lehranstalten sind zugleich landwirthschaftliche Fachschulen und allgemeine Bildungsanstalten, indem sie den Zweck haben, Jünglinge vornehmlich aus dem Bauernstand zum rationellen, geregelten Betrieb ihrer Landwirthschaft zu befähigen oder Unbemitteltere zu Wirthschaftern heranzubilden.

Der Unterricht ist an der Mediascher Anstalt auf drei Jahrgänge mit durchschnittlich 39 wöchentlichen Stunden für jeden derart vertheilt, daß die begründenden Fächer den Hauptfächern vorangehen, während die allgemein bildenden in allen drei Jahrgängen gleichmäßig behandelt werden. In den beiden ersten Jahrgängen werden von den Fachgegenständen die einzelnen Zweige der Landwirthschaft behandelt, während der Unterricht des dritten Jahrgangs, der Weinbauschule, sich insbesondere auf den Weinbau, die Weinbereitung und -Behandlung, Obstbau, Bienenzucht u. s. w. erstreckt. Durch diesen dritten Jahrgang als Weinbauschule unterscheidet sich die Anstalt ganz speciell von den beiden anderen. Derselbe könnte eventuell von solchen Schülern besucht werden, welche die beiden anderen Ackerbauschulen absolvirt haben.

Der theoretische Unterricht dehnt sich aus auf: Deutsche und magyarische Sprache; Mathematik: a) Geometrie, b) Arithmetik, c) Feldmessen und Nivelliren; Zeichnen; Geschichte; Geographie; Naturgeschichte: a) Geologie, b) Botanik, c) Excursionen für Botanik, d) Mineralogie und Bodenkunde; Physik; Chemie: a) unorganische, b) organische, c) Agriculturchemie, d) landwirthschaftliche Gewerbe; Merkbuch; Volkswirthschaftslehre; Landwirthschaftslehre: a) Pflanzenbau, b) Geräthe-

[1] Die obigen Mittheilungen über die drei Ackerbauschulen sind entnommen dem „Rechenschaftsbericht über die Sitzungsperiode 1883—1885 der sächsischen Universität". Hermannstadt 1885.

kunde, c) Thierheilkunde, d) Viehzucht, e) Betriebslehre, f) Buchhaltung, g) Weinbau, h) Kellerwirthschaft, i) Obstbau, k) Gemüsebau, l) Waldbau, m) Bienenzucht, n) Seidenraupenzucht; Turnen.

Der praktische Unterricht begreift in sich Arbeiten im Laboratorium, welche den Zweck haben, den Schüler mit einer Reihe von einfachen, ohne complicirte Apparate durchführbaren Untersuchungsmethoden bekannt zu machen und in der Durchführung solcher Untersuchungen eine gewisse Fertigkeit dem Schüler ins praktische Leben mitzugeben.

In der zur Schule gehörigen Wirthschaft wird den Schülern Gelegenheit geboten, die verschiedenen praktischen landwirthschaftlichen Arbeiten vollkommen und zweckentsprechend auszuführen.

Die Schulwirthschaft wird in Regie der sächsischen Universität betrieben auf einem Grundbesitz von 14 Joch Acker und Wiesen, ferner einem Schulgarten von 1 Joch 1482 □Klaftern, endlich einem Schulweingarten, wofür die Stadt Mediasch eine Fläche von 5 Joch 530 □Klaftern gewidmet hat.

Zur Jahresdotation von 6000 fl. aus der Universitäts- und Siebenrichterkasse hat die Regierung die früher durch mehrere Jahre gewährte, dann durch einige Jahre wieder entzogene Unterstützung mit 600 fl. abermals bewilligt.

Die Anzahl der Schüler betrug 1884/5 in der I. Klasse 10, in der II. 5, in der III. 3, zusammen 18, wovon 8 Stipendien zu je 120 fl. jährlich bezogen. Ueber den bisherigen Jahresdurchschnitt hat sich die Schülerzahl auch im letzten Jahre nicht erhoben.

Verwaltet und beaufsichtigt wird diese Anstalt durch ein aus der Mitte der Universität gewähltes Curatorium und durch von Zeit zu Zeit entsendete Visitationscommissionen.

Die Ackerbauschule in Marienburg steht in einem ganz anderen Verhältnisse zur Universität. Sie wird von den Gemeinden des früheren Burzenländer Distriktes mit ziemlich bedeutenden Geldopfern erhalten, durch eine Schulkommission, welche ein von den beitragenden Gemeinden gewählter Aufsichtsrath aus seiner Mitte entsendet, unmittelbar beaufsichtigt und verwaltet. Die sächsische Universität gewährt zu den Erhaltungskosten nur den erwähnten Betrag von 2250 fl. jährlich. Dafür müssen Einrichtung und Lehrverfassung dieser Schule den von der sächsischen Universität gegebenen Normen anbequemt werden. Auch hat die Schulkommission alljährlich an die Universität bestimmte Berichte zu erstatten. Von Zeit zu Zeit untersucht die Universität durch besondere

Visitationskommissionen den Zustand der Anstalt. Im Uebrigen ist diese Ackerbauschule der Universität gegenüber selbstständig und unabhängig.

Im Sinne der von der sächsischen Universität aufgestellten Normen enthält der Lehrplan der Marienburger Ackerbauschule mit 2 Jahrescursen: 1. deutsche Sprache, 2. magyarische Sprache, 3. Geographie, 4. Geschichte, 5. Mathematik a) Rechnen, b) Geometrie, c) Feldmessen, 6. Zeichnen, 7. Naturgeschichte a) Zoologie, b) Botanik, c) Mineralogie, 8. Physik, 9. Chemie a) unorganische, b) organische, c) Agriculturchemie, d) landwirthschaftliche Gewerbe, 10. Forstwirthschaft, 11. Baukunde, 12. Landwirthschaftslehre a) Bodenkunde, b) Pflanzenbau, c) Anatomie und Physiologie, d) Thierzucht, e) Exterieur, f) Hufbeschlag, g) Thierheilkunde, h) Geräthekunde, i) Betriebslehre, k) Buchführung, l) Obst- und Gemüsebau, m) Bienenzucht.

Mit diesem Unterricht gehen Hand in Hand die praktischen Arbeiten der Schüler, so daß sich beide gegenseitig durchdringen und unterstützen. Die Schüler müssen jede in der Wirthschaft sich ergebende Arbeit ausführen, so auch hauptsächlich das Hornvieh versorgen.

Die mit der Ackerbauschule in Verbindung stehende Feldwirthschaft umfaßt einen Grundkomplex von 34 Joch Aecker und Wiesen.

Das Schwergewicht des Unterrichtes liegt bei dieser Anstalt auf der Viehzucht. Zu den Herstellungskosten der verschiedenen Ställe und Molkereilokalitäten von 11,900 fl. trug das k. u. Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe 5000 fl. unter gewissen Bedingungen bei.

An der Anstalt ist auch ein besonderer Molkereikurs eingerichtet.

Die Bistritzer Ackerbauschule steht zu der Nationsuniversität in demselben Verhältniß wie die Marienburger Anstalt. Sie erhält wie diese aus der Universitätskasse einen jährlichen Betrag von 2000 fl. und für Schülerstipendien 250 fl., wofür sie sich gleichfalls bezüglich ihrer Einrichtung und Lehrverfassung den von der Universität gegebenen Normen anzubequemen und jährlich an die Universität Bericht zu erstatten hat. Dieser steht ferner ebenso das Recht und die Pflicht zu, von Zeit zu Zeit durch Prüfungs- und Visitationskommissionen genauere Einsicht in die Thätigkeit der Schule zu nehmen. Sie untersteht wie die Marienburger einem Aufsichtsrath aus den Gemeinden des ehemaligen Bistritzer Distriktes, welche den namhaften Jahresbeitrag von 1400 fl. leisten, und einer von dem Aufsichtsrath bestellten Schulkommission.

Auch hier beziehen sich die Unterrichtsgegenstände nicht nur auf landwirthschaftliches Fachwissen, sondern auch auf allgemeine Bildung,

und gehen neben dem theoretischen Unterricht auch praktische Arbeiten und Demonstrationen einher.

Es werden gelehrt: 1. Pflanzenproduktionslehre, 2. Thierproduktionslehre, 3. Thierheilkunde, 4. Agrikulturchemie, 5. landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, 6. landwirthschaftliche Baukunde und Maschinenlehre, 7. vaterländische Geographie und Geschichte, 8. Arithmetik, 9. Geometrie und Feldmessen, 10. Obstbau, Weinbau und Kellerwirthschaft, 11. deutsche Sprache, 12. magyarische Sprache, 13. Zeichnen, 14. praktische Beschäftigungen. Letztere beziehen sich auf Unterweisung in der Handhabung einiger wichtiger landwirthschaftlicher Maschinen, in der Nutzviehpflege und Stallarbeit, sowie auf Verwendung im Glas- und Warmhaus.

Mit der Schule in Verbindung steht eine Feldwirthschaft, welche einen Grundkomplex von 21 Joch 1147 □ Klft. Aecker und Wiesen umfaßt.

Der Hauptunterschied dieser Schule gegenüber den anderen besteht aber darin, daß sie landwirthschaftliche Winterschule ist, deren Schuljahr am 1. Oktober beginnt und am letzten April schließt. Jene Schüler, welche es nicht vorziehen, im Lauf der Sommermonate an den Wirthschaftsarbeiten der Schule lernend für eine mäßige Entlohnung Theil zu nehmen, werden zu den Geschäften des Elternhauses entlassen.

Schüler gab es 1884/5 neun.

So gut eingerichtet diese Anstalten sind und so trefflich sie auch geleitet werden, was ganz besonders von der Mediascher zu rühmen ist, so ist und bleibt es doch eine höchst bedauerliche Thatsache, daß der Besuch derselben ein äußerst geringer ist. Die Nationsuniversität hat sich wiederholt ernstlich mit der Frage beschäftigt, wie die geringe Schülerzahl dieser doch so nothwendig scheinenden Anstalten erhöht werden könne und es sind demnächst auch Schritte in dieser Richtung zu erwarten.

Indessen will es uns scheinen, als ob diese Anstalten schon in ihrer ganzen Anlage den Bedürfnissen unseres Bauernstandes mit seinem durchschnittlich sehr kleinen Grundbesitz nicht so recht angepaßt seien. Der ganze Zuschnitt scheint uns ein zu großer zu sein, denn diese Anstalten sind, wie aus dem Unterrichtsprogramm hervorgeht, landwirthschaftliche Mittelschulen, nach denen ein Bedürfniß wohl weniger vorhanden war. Deßhalb befürchten wir, daß die in Aussicht genommenen Mittel, um eine größere Schülerzahl an diese Anstalten herbeizuziehen, den gewünschten Erfolg kaum haben werden. Vielleicht ist von der Verbesserung der allgemeinen Agrarverhältnisse, namentlich von der allgemeinen Durchführung der Commassation in unseren Gemeinden, auch die so wünschenswerthe Hebung des Besuches dieser Anstalten zu erwarten.

b) Aufwand für Schul- und Kirchenzwecke.

Schon die bereits mitgetheilte, verhältnißmäßig große Anzahl der an unseren Gemeindeschulen angestellten Lehrer läßt ermessen, daß der Aufwand für Schulzwecke in diesen Gemeinden ein ziemlich bedeutender sein muß. Entfallen doch bei einer Gesammtanzahl von 529 Lehrern auf je eine der 227 Schulen 2·3 Lehrer, während für das ganze Land (Ungarn und Siebenbürgen) auf 1 Volksschule nur 1·4 Lehrer entfallen (im Jahre 1882).

Der gesammte ordentliche, d. h. alljährlich mindestens in der gleichen Höhe wiederkehrende Aufwand für diese Schulen betrug im Jahre 1883 211,611 fl. Es entfallen demnach im Durchschnitt auf eine Schule 834 fl. 69 kr. Auch in diesem Punkte steht das Volksschulwesen unserer Gemeinden nicht unbeträchtlich besser als dasjenige des ganzen Landes. Denn von dem gesammten Aufwand für die im Jahre 1882 bestandenen 15,993 Volksschulen, im Betrage von 11.755,625 fl. entfallen auf 1 Schule bloß 735 fl. 05 kr. Die Differenz wird noch bedeutsamer, wenn man bedenkt, daß die Volksschulen unserer Gemeinden durchaus keine Staatsunterstützung erhalten, sondern die gesammten Kosten aus Eigenem aufzubringen haben, während von der oben angegebenen Gesammtzahl der Volksschulen im Lande 2·26 Proz. Staatsschulen sind, die vollständig aus Staatsmitteln erhalten werden.

Die höchsten Ausgaben für die Schulen weisen folgende Gemeinden auf:

	fl.		fl.
Heltau	5911	Reußmarkt	2563
Groß-Schenk . . .	4906	Heldsdorf.	2536
Agnethlen.	4700	Neppendorf	2527
Reps	4663	Birthälm	2466
Zeiden	3137	Tekendorf	2295
Tartlau	2955	Stolzenburg	2171
Großau	2772	Botsch.	2109
Rosenau	2651	Honigberg	2087

Die geringsten Beträge weisen die kleinen, aus wenigen Seelen bestehenden ehedem unterthänigen Gemeinden wie Bürgesch, Engenthal, Puschendorf, Schmiegen u. a. auf.

Daß der Aufwand für Schulzwecke in unseren Gemeinden ein verhältnißmäßig sehr bedeutender ist, geht aus dem Kostenbetrag hervor,

welcher jährlich für je ein Schulkind im Durchschnitt ausgegeben wird. Es entfällt nämlich von dem jährlichen Gesammtaufwand von 211,611 fl.

auf 1 schulpflichtiges Kind 10 fl. 28 kr.
„ 1 schulbesuchendes „ 10 „ 48 „

Diese Ausgaben sind bedeutend höher, für die schulpflichtigen Kinder fast doppelt so hoch, als die entsprechenden Kopfbeträge im ganzen Lande. Es entfallen nämlich in Ungarn und Siebenbürgen an jährlichen Ausgaben (1882)

auf 1 schulpflichtiges Kind 5 fl. 30 kr.
„ 1 schulbesuchendes „ 6 „ 93 „

Nun ist aber zu bedenken, daß in den für das ganze Land berechneten Beträgen die Ausgaben des gesammten Volksschulwesens inbegriffen sind, also auch die Ausgaben in den 143 Städten des Landes (darunter die Hauptstadt) während wir es hier nur mit Landgemeinden zu thun haben.

Von dem Gesammtaufwand von 211,611 fl. für die Schulen unserer Gemeinden werden 189,476 fl. für Lehrerbesoldungen verwendet. Es entfällt daher auf einen Lehrer eine durchschnittliche Besoldung von 358 fl. 18 kr. Da überall ohne Ausnahme der Lehrer außer seinen Bezügen auch freie Wohnung und mindestens einen Garten oder Gartenantheil, sehr oft auch andere Grundstücke zur Nutznießung erhält, so könnte man mit dem Betrage von 358 fl. wohl zufrieden sein, wenn jeder angestellte Lehrer denselben thatsächlich erhielte. Leider bleiben aber die Bezüge der Lehrer in sehr vielen unserer Gemeinden tief unter jenem Durchschnittsmaß und hiefür kann es durchaus nicht als Entschädigung angesehen werden, wenn in den größeren, mit reichlicheren Mitteln ausgestatteten Gemeinden die Bezüge der Lehrer jenes Maß oft sehr erheblich überschreiten. Freilich ist andererseits wieder anzuführen, daß in den kleinsten und ärmsten Gemeinden die Lehrerstelle mit der Pfarrerstelle und in einer ziemlich bedeutenden Anzahl von Gemeinden mit dem Amte des Predigers zugleich eine der systemisirten Lehrerstellen verbunden ist, so daß sich in diesen Fällen die Bezüge des Pfarrers beziehungsweise des Predigers mit den für die Lehrerstelle ausgeworfenen Bezügen vereinigen. Mit der Pfarrerstelle ist die Lehrerstelle vereinigt in den kleinen Gemeinden Bürgesch, Puschendorf, Nieder-Neudorf, Jakobsdorf (Klein-Kockler C.), Michelsdorf (Groß-Kockler C.), Morizdorf und Tatsch, deren Seelenzahl eine so geringe ist, daß der Pfarrer sehr wohl neben seinen geringen eigentlichen Berufsgeschäften auch die kleine Schule

besorgen kann. In 50 Gemeinden versieht der Prediger zugleich die Funktionen des Schullehrers, was namentlich in den kleineren Gemeinden vollkommen zu billigen ist, denn hier kann die Predigerstelle neben der Pfarrerstelle für den Kirchendienst ganz wohl entbehrt werden.

Der Aufwand für das Schulwesen in unseren Gemeinden wird theils aus den Erträgen der Stiftungen und Fonde sowie den Zuschüssen der politischen Gemeinden, zum größeren Theil aber aus der fixen, in Naturalien oder Baargeld zu entrichtenden Schulsteuer gedeckt, welche von jedem selbstständigen evangelischen Wirthe zu zahlen ist und welche in den einzelnen Gemeinden in wechselnder, dem Bedürfniß entsprechender Höhe von der verfassungsmäßig dazu berufenen Körperschaft — Presbyterium und größere Gemeindevertretung — festgesetzt wird. Nur in wenigen Gemeinden — es sind im Ganzen drei — kann diese Schulsteuer vollständig entbehrt werden, weil die Einkünfte aus dem Kirchen- und Schulvermögen zur Deckung der Schulausgaben hinreichen. Es sind dies die Gemeinden: Eibesdorf, Marienburg und Rosenau, wozu auch noch eine größere Anzahl von Gemeinden gerechnet werden kann, in denen die Schulsteuer im Verhältniß zu den Gesammtschulausgaben einen minimalen Betrag bildet, z. B. Hamruden, Klein-Schenk, Martinsberg, Mergeln, Scharosch (bei Mediasch), Schönberg, Wurmloch, Zied, Leschkirch, Groß-Probstdorf, Deutsch-Budak, Windau, Brenndorf, Honigberg, Nußbach und Weidenbach.

Von den 211,611 fl. betragenden Gesammtausgaben für die Schulen werden 119,003 fl. oder 56·2 Proz. im Wege der Schulsteuer gedeckt. Auf 1 Kopf der Bevölkerung (151,072 Seelen) entfallen 79 kr. Die höchsten Beträge der Schulsteuer — über 1000 fl. jährlich — weisen folgende 18 Gemeinden auf

	fl.		fl.
Stolzenburg	2056	Keisd	1228
Botsch	1938	Klein-Scheuern . . .	1207
Neppendorf	1828	Agnethlen	1191
Hamlesch	1733	Dobring	1153
Urwegen	1621	Weilau	1112
Großpold	1601	Mettersdorf	1097
Lechnitz	1478	Zepling	1061
Marpod	1344	Bulkesch	1046
Teckendorf	1300	Petersdorf (Bistr. C.) .	1038

Die schwersten Opfer für ihr Schulwesen bringen die drei Gemeinden Rätsch, Tatsch und Thalheim, da hier an jährlicher

Schulsteuer auf 1 Kopf der Bevölkerung über 2 fl. entfallen, nämlich in Rätsch 2 fl. 47 kr., Tatsch 2 fl. 16, Thalheim 2 fl. 12 kr.

In folgenden 100 Gemeinden beträgt die Schulsteuer mehr als 1 fl. per Kopf der Bevölkerung:

Abtsdorf (Gr.-Kckl. Com.)
Almen
Bekokten
Bell
Bodendorf
Bußd (Gr.-Kockler Com.)
Denndorf
Felmern
Galt
Gürteln
Haschag
Henndorf
Hundertbücheln
Jakobsdorf (Groß-Kockler Com.)
Katzendorf
Keisd
Klosdorf
Kreisch
Leblang
Magarei
Neithausen
Neustadt (Gr.-Kckl. Com.)
Peschendorf
Petersdorf (Groß-Kockler Com.)
Pretai
Rauthal
Retersdorf
Rohrbach
Rosch
Roseln
Schaal
Scharosch (b. Schenk)
Schweischer
Seligstadt
Tarteln
Tobsdorf
Trappold
Wassid
Werd
Wolkendorf (Groß-Kockler Com.)
Alzen
Burgberg
Dobring
Freck
Gieresau
Großpold
Hahnebach
Hamlesch
Hammersdorf
Kastenholz
Kelling .
Kirchberg
Klein-Scheuern
Marpod
Neppendorf
Neudorf (Hermannstädter Com.)
Reußen
Rothberg
Stolzenburg
Talmesch
Urwegen
Bogeschdorf
Bulkesch
Hohendorf
Johannisdorf
Klein-Blasendorf
Klein-Probstdorf
Langenthal
Michelsdorf (Klein-Kockler Com.)
Schönau.
Wölz
Zuckmantel
Baierdorf
Billak
Burghalle
Csepan
Dürrbach
Groß-Schogen
Heidendorf
Klein Bistritz
Lechnitz
Minarken
Ober-Neudorf
Petersdorf (Bistr. Com.)
Pintak
Senndorf
Waltersdorf
Weißkirch (Bistritzer Com.)
Wermesch
Abtsdorf (Albenser Com.)
Scholten
Botsch
Ludwigsdorf
Paßbusch
Teckendorf
Weilau
Jakobsdorf (Szoln.-Dob. Com.)
Morizdorf
Mehburg
Schirkonyen.

Diese 100 Gemeinden entrichten bei einer Zahl von 55,853 Seelen an Schulsteuer 70,498 fl., es entfällt daher auf 1 Seele 1 fl. 26 kr.

Die Schulordnung vom Jahre 1870 verfügte, wohl ohne Zweifel in der Absicht, daß die unbequeme Naturalbesoldung der Lehrer mit der Zeit entfernt, möglicherweise auch die schwere Schulsteuer einmal aufgehoben werden könne, daß gewisse Schuleinnahmen in einen besonders zu verwaltenden Lokalschulfond zu fließen haben und daß für dessen Anwachsen in jeder Gemeinde nach Möglichkeit Sorge getragen werde.

Der Erfolg dieser Verfügung ist ein überraschender gewesen. Am 31. Dezember 1883 gab es bereits in 186 Gemeinden einen Schulfond und die Gesammtsumme dieser 186 Fonde betrug nicht weniger als 532,650 fl.

In folgenden 35 Gemeinden beträgt der Schulfond mehr als 5000 fl.:

	fl.		fl.
Agnethlen	24,194	Mergeln	8,359
Tartlau	24,018	Schönberg	8,334
Groß-Schenk	18,560	Draas	7,418
Martinsberg	16,589	Mardisch	7,262
Reps	15,403	Zied	7,055
Windau	15,327	Baaßen	6,759
Leschkirch	15,179	Weilau	6,599
Groß-Probstdorf	14,788	Jakobsdorf (Groß-Kckl. Com.)	6,367
Katzendorf	14,479	Rosenau	6,365
Jaad	14,270	Nadesch	6,196
Eibesdorf	13,572	Reußdorf	6,059
Arkeden	12,218	Birthälm	5,613
Klein-Schenk	10,954	Neppendorf	5,556
Hamruden	9,867	Galt	5,520
Sankt-Georgen	9,553	Holzmengen	5,507
Honigberg	9,177	Petersberg	5,232
Groß-Alisch	9,030	Zeiden	5,210
Wurmloch	8,546		

Die für die hiesigen Verhältnisse gewiß bedeutende Summe von 532,650 fl., welche für die Schulfonde in der kurzen Zeit von 13 Jahren aufgebracht wurde, ist zum weitaus überwiegenden Theile der privaten und freiwilligen Opferwilligkeit der sächsischen Bauern zu verdanken. Es muß dies hier ausdrücklich angeführt werden, weil die böswillige Ausstreuung verbreitet worden ist, daß diese Fonde dadurch zu Stande gekommen seien, daß die politischen Gemeinden zu diesem Zwecke Communalgrund ausgeschieden hätten. Daß der letztere, übrigens vollkommen unanfechtbare Vorgang in einer Anzahl von

Gemeinden in der That beobachtet wurde, ist allerdings wahr, allein in welch geringem Umfang dies geschehen ist, zeigt die folgende Zusammenstellung.

Es gibt unter den 186, einen Schulfond besitzenden Gemeinden im Ganzen 37, in welchen der Schulfond neben Baarkapitalien Grundstücke überhaupt besitzt. Nach des Verfassers Berechnung beträgt der kapitalisirte Werth dieser Grundstücke — wie er in die Summe der einzelnen Lokalschulfonde (Tabelle XI. Rubr. 5) aufgenommen wurde — in diesen 37 Gemeinden:

	fl.		fl.
Petersberg	5,190	Rode	275
Groß-Alisch	4,640	Katzendorf	262
Frauendorf	2,200	Hetzeldorf	261
Marienburg (Kronst. C.)	1,577	Nieder-Eidisch	255
Eibesdorf	1,140	Abtsdorf (Gr.-Kockl. Com.)	250
Hahnebach	1,115	Schmiegen	242
Scharosch (bei Mediasch)	772	Wolkendorf (Gr.-Kockl. C.)	236
Csepan	760	Weißkirch (Gr.-Kckl. Com.)	220
Rothbach	637	Abtsdorf (Albenser Com.)	216
Neustadt (Kronst. Com.)	468	Bulkesch	213
Bodendorf	463	Schaas	172
Weidenbach	439	Meschendorf	124
Michelsdorf (Kl.-Kckl. C.)	420	Tartlen	120
Schweischer	325	Klein Blasendorf	120
Reußmarkt	325	Heidendorf	120
Groß Laßlen	324	Bekokten	100
Bonnesdorf	320	Arkeden	100
Teckendorf	300	Felmern	50
Schirkonyen	287	Keisd	48

Der Gesammtwerth der den Schulfonden gehörigen Grundstücke beträgt demnach 25,086 fl. Nun ist aber anzuführen, daß ein sehr großer Theil dieser Grundstücke aus Schenkungen, Stiftungen, Vermächtnissen der Privaten herrührt. In drei Gemeinden der nördlichen Gruppe hat die politische Gemeinde ihren Antheil am Schankregale dem Schulfond gewidmet, und zwar beträgt der Kapitalwerth dieser Regalien, berechnet nach dem Ertrag derselben, in Kirieleis 2036 fl., Kallesdorf 1000 fl. und Jakobsdorf 600 fl. Diese Beträge sammt dem eben ausgewiesenen Werth des liegenden Vermögens der Schulfonde abgerechnet, ergibt, daß das Baarvermögen dieser Fonde (in Werthpapieren oder bei Geldinstituten oder Privaten angelegt) 503,925 fl. ausmacht.

Daß in einer Anzahl von Gemeinden, wie z. B. in Jaad, die politischen Gemeinden als solche mit namhaften Beiträgen an der Gründung der Schulfonde sich betheiligt haben, legt ein schönes Zeugniß für den Geist ab, welcher in unseren Communalverwaltungen herrscht. In der überwiegenden Mehrzahl jener 186 Gemeinden, welche einen Schulfond besitzen ist jedoch derselbe der Opferwilligkeit der Privaten zu verdanken.

Wenn schon der regelmäßige, ordentliche Aufwand, welchen unsere Bauern für ihr Schulwesen machen, aller Ehren werth ist, so muß man geradezu staunen, wenn man nun noch den außerordentlichen Aufwand mitberücksichtigt, welcher zeitweilig, aus besonderen Anläßen in unseren Gemeinden gemacht wird, und welcher im Wege der außerordentlichen Kirchensteuer gedeckt wird. Wir sind in der Lage, den Ertrag der außerordentlichen Kirchensteuer für den 13jährigen Zeitraum von 1868—1880 anzugeben, nicht aber, wie viel von demselben für Schulzwecke und wieviel für reine Kirchenzwecke verwendet wurde.

In dem genannten Zeitraum ist in 104 unserer Gemeinden eine derartige Steuer — an vielen Orten in Form eines Zuschlages auf die direkten Staatssteuern — ausgeworfen worden. Der Gesammtertrag dieser Steuer in jenen 13 Jahren betrug 316,450 fl. Es entfallen demnach im Durchschnitt auf 1 Jahr 24,342 fl.[1], oder 16 kr. per Kopf der Gesammtbevölkerung, um welche Summe der Betrag des ordentlichen Jahresaufwandes für Schul- und Kirchenzwecke (die ordentlichen Ausgaben für rein kirchliche Zwecke können wir nicht mittheilen) sich erhöht.

Die folgenden 18 Gemeinden weisen die höchsten Summen an Kirchensteuer — mehr als 5000 fl. — auf:

	fl.		fl.
Zendresch	21,718	Dobring	8,875
Urwegen	19,809	Kelling	7,982
Weilau	19,540	Nieder-Eidisch	7,767
Michelsberg	18,654	Eibesdorf	7,463
Seiburg	17,013	Maniersch	6,622
Groß-Schenk	16,754	Zuckmantel	6,050
Teckendorf	15,656	Agnethlen	5,977
Reichesdorf	10,107	Hamlesch	5,145
Haschag	9,271	Hetzeldorf	5,133

[1] So viel, wie oben angegeben, dürfte ungefähr jedes Jahr im Durchschnitt an außerordentlicher Kirchensteuer in unseren Gemeinden entrichtet werden. In dem 18-jährigen Zeitraume von 1850—1867 wurden im Umfang der ganzen evang. Landeskirche 430,116 fl. 65 kr. an außerordentlicher Kirchensteuer eingehoben.

Wenn wir nun die Kopfbeträge der ordentlichen und außerordentlichen Kirchen- und Schulsteuer zusammenrechnen, und zwar mit Zugrundelegung der gesammten Bevölkerung, also nicht blos derjenigen Gemeinden, welche thatsächlich diese Steuern entrichteten, so finden wir, daß an ordentlicher Schulsteuer 79 kr. und an außerordentlicher Kirchensteuer 16 kr., daher zusammen 95 kr. per Kopf entfallen. Wenn wir diesen Betrag mit dem Kopfbetrag an direkter Staatssteuer (5 fl. 81 kr.) vergleichen, so ergibt sich, daß unsere Bauern im Durchschnitt 16·3 Proz. der direkten Staatssteuer an Schul- und Kirchensteuer entrichten. In Wirklichkeit ist aber die Vertheilung dieser Lasten eine höchst ungleichförmige. Es gibt ja, wie wir gesehen haben, eine ganze Reihe von Gemeinden, welche keine, oder nur eine minimale ordentliche Schulsteuer entrichten und was die außerordentliche Kirchensteuer betrifft, so ist eine solche während des bezeichneten Zeitraumes in nicht weniger als 123 Gemeinden überhaupt nicht vorgekommen. Es betragen demnach die Schul- und Kirchenlasten nur für die Gesammtheit 16·3 Proz. der direkten Staatssteuern, während thatsächlich in einzelnen Gemeinden 50 und mehr Proz. der Staatssteuern für Schule und Kirche entrichtet werden müssen. Es geht aus all diesem hervor, daß die Erhaltung der Schulen unseren Bauern außerordentlich schwere persönliche Opfer auferlegt, daß also die gegen die Sachsen erhobene Anklage, daß sie ihr Schulwesen aus Communalmitteln mit Verkürzung der nichtsächsischen Gemeindeangehörigen aufrechterhielten, der thatsächlichen Begründung entbehrt.

Einen glänzenden Beweis für das tiefe Interesse an Schule und Kirche bei unseren Bauern liefern die alljährlich in sehr bedeutendem Umfange gemachten Geschenke, Stiftungen, Vermächtnisse für jene beiden Institute. In dem 13jährigen Zeitraum von 1868—1880 sind in unseren Landgemeinden nicht weniger als 283,332 fl. 09 kr. an Geschenken und Stiftungen für Kirche und Schule gewidmet worden, oder durchschnittlich 21,794 fl. 77 kr. in jedem Jahr.[1] Die größten Beträge, — über 3000 fl. — weisen folgende 29 Gemeinden auf:

	fl.		fl.
Heltau	33,164	Klein-Schenk . . .	12,278
Wallendorf . . .	20,676	Agnethlen	9,879
Martinsberg . . .	20,000	Schönberg	9,013
Zendresch	13,422	Birthälm	9,000

[1] In den 8 sächsischen Städten sind in eben demselben 13-jährigen Zeitraum an Geschenken und Stiftungen der evang. Kirche und Schule 442,794 fl. 86 kr. zugeflossen, also in den Stadt- und Landgemeinden zusammen 726,126 fl. 95 kr.

	fl.		fl.
Draas	7,418	Rothberg	4,140
Weilau	6,709	Reps	4,120
Mehburg	6,686	Zeiden	3,968
Sankt-Georgen . . .	6,166	Groß-Alisch	3,862
Radesch	5,800	Mardisch	3,773
Petersberg	5,742	Kreisch	3,746
Michelsberg	5,694	Deutsch-Kreuz . . .	3,746
Honigberg	5,405	Galt	3,512
Leschkirch	5,213	Reichesdorf	3,426
Schoresten	4,182	Mergeln	3,253
Henndorf	4,174		

Endlich sei noch angeführt, wieviel in unseren Gemeinden unter dem Titel von Kirchen- und Schulbauten (umfangreiche Reparaturen eingerechnet, jedoch ohne die gewöhnlichen Instandhaltungskosten) ausgegeben wird. In den 13 Jahren 1868 — 1880 ist allein für Kirchen- und Schulbauten in unseren Landgemeinden die erstaunlich große Summe von 1.095,610 fl. 87 kr. ausgegeben worden. Die größten Beträge — über 10,000 fl. — weisen folgende Gemeinden auf:

	fl.		fl.
Heltau	38,735	Hetzeldorf	14,365
Zendresch	35,141	Birthälm	13,873
Neustadt (Kronst. Com.)	34,602	Agnethlen	12,965
Schirkonyen . . .	32,276	Petersdorf (Bistritzer Com.)	12,657
Weißkirch (Bistr. Com.)	30,800	Deusch Budak . . .	12,481
Wallendorf	26,400	Schönbirk	12,413
Reußmarkt	22,859	Michelsberg . . .	12,083
Urwegen	22,736	Henndorf	11,935
Treppen	22,343	Deutsch-Kreuz . . .	11,900
Burghalle	19,265	Rosenau	11,495
Sankt-Georgen . .	19,076	Dürrbach	11,490
Teckendorf	18,751	Arkeden	11,293
Birk	17,473	Zepling	10,821
Petersberg	16,172	Neudorf (Hermannst. Com.)	10,267
Jakobsdorf (Szolnok-Dob. Com.) . .	15,823		

Die für die hiesigen Verhältnisse gewiß höchst bedeutende Summe von 1.095,610 fl. ist aus der außerordentlichen Kirchensteuer und den, wie wir gesehen haben, bedeutenden Geschenken nebst dem Ertrag der

Stiftungen gedeckt worden, und wo dies nicht hinreichte, schritt man zur Schuldencontrahirung. Der oben Seite 438 ausgewiesene Schuldenstand unserer Kirchengemeinden (318,898 fl.) ist fast ausschließlich den Schul- und Kirchenbauten zuzuschreiben.

Wenn man alle diese Leistungen, welche unsere Bauern der Kirche und namentlich der Schule zuwenden, überblickt, so kann man sich eines gerechten Staunens kaum enthalten, zumal wenn man die Beschaffenheit der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse in Anschlag bringt. Wird man sich wundern dürfen, wenn in uns die leise Zweifelfrage auftauchen will, ob in dieser Richtung des Guten nicht zuviel geschieht? Und zwar bezieht sich diese Frage nicht bloß auf dasjenige, was in unseren Landgemeinden für Kirche und Schule geleistet wird; wir neigen der Meinung zu, daß die Sachsen überhaupt in einer gewissen einseitigen Richtung befangen sind, indem sie ihre Kräfte viel zu sehr der Pflege der geistigen und zu wenig derjenigen der materiellen Interessen widmen, so das für die letzteren ein zu geringer Theil jener Kräfte übrig bleibt. Ist es für das kleine, kaum 200,000 Seelen zählende Sachsenvolk nicht eine viel zu schwere Rüstung, wenn dasselbe 5 achtklassige Gymnasien, 1 achtklassige und 1 vierklassige Realschule, 2 Untergymnasien, 5 Volksschullehrerseminare, 2 Bürgerschulen, 5 sechs- bis achtklassige Mädchenhauptvolksschulen, ferner 3 Ackerbauschulen, 8 Lehrlingsschulen, außerdem die entsprechende Zahl von Elementarschulen und Mädchenschulen besitzt und aus eigener Kraft aufrecht erhält? Die Folge ist u. a. ein unverhältnißmäßiges Ueberwiegen der sogenannten liberalen Berufsarten, d. h. derjenigen, welche eine höhere, zumal akademische Bildung voraussetzen. Einmal ist der eigene Verbrauch der Sachsen an Kräften dieser Art ein höchst bedeutender, denn ihr eigener Kirchen- Schul- und Munizipaldienst erfordert ein im Verhältniß zur Gesammtseelenzahl sehr bedeutendes Personal. Dann aber absorbiert der Staat, und zwar sowohl im Civildienst wie im Militärdienst jederzeit eine höchst beträchtliche Zahl von Kräften.[1]

[1] So ist es mit Rücksicht auf die kleine Gesammtseelenzahl der Sachsen gewiß überraschend, daß seit ungefähr einem Jahrhundert (bis zum 1. Juni 1883) die Sachsen nachfolgende Offiziere jeden Grades und jeder Waffengattung der k. und k. Armee geliefert haben:

General der Kavallerie . . .	1	Oberstlieutenants	34
Feldzeugmeister	1	Majore	81
Feldmarschalllieutenants . .	7	Hauptleute und Rittmeister .	293
Generalmajore	12	Oberlieutenants	185
Oberste	31	Lieutenants	297

(S. „Unter Oesterreichs Doppeladler“ von Gustav Dietrich von Hermannsthal, k. k. Oberst, im Archiv d. V. f. s. L. XVI. Bd. S. 530 ff., XVII. Bd. S. 133 ff., S. 592 ff.)

Allein so bedeutend diese „Consumtion“ von Intelligenz ist, so ist doch die „Produktion“ immer noch größer, so daß nicht sämmtliche herangebildeten Kräfte in ihrer Heimath Verwendung finden können und ein namhafter Theil alljährlich zur Auswanderung gezwungen ist. Oesterreich jenseits der Leitha, und vor allem die Metropole Wien, hat zu jeder Zeit eine sehr beträchtliche Zahl von Sachsen in den verschiedensten höheren Lebensstellungen absorbirt: Universitätsprofessoren, Beamte, Advokaten, Notare, Geistliche u. A. Ja, sogar das deutsche Reich nimmt hieran, mehr als man denken sollte, Theil. Es ist charakteristisch, daß das eine akademische Bildung voraussetzende, intelligente Gewerbe des Apothekers in dem benachbarten Romänien von jeher als die Domäne der Sachsen gegolten hat. In den letzten Jahren haben sich in Folge des bedeutenden nationalen Aufschwunges der Romänen die Verhältnisse einigermaßen geändert, doch dürfte auch heute noch die Mehrzahl der Apotheken des ganzen Landes in Händen von Sachsen sich befinden, die auch sonst als Lehrer, Erzieher, Kaufleute dort stets in großer Zahl vertreten sind. Auch in den nichtsächsischen Städten Siebenbürgens sind die ersten Apotheken fast überall von Sachsen gegründet worden und zum Theile auch noch in sächsischen Händen. Ist es unter solchen Umständen paradox, von einer Hypertrophie der Bildung zu sprechen? So schön und ehrenvoll, so erfreulich und werthvoll die respektable Litteratur der Sachsen ist,[1] so ist sie — immer die geringe Gesammtseelenzahl vor Augen gehalten — doch auch eine Bestätigung der etwas einseitigen Volksentwickelung, welche die Sachsen in Folge eigenthümlicher Verhältnisse genommen haben.[2]

Die sächsische Landbevölkerung, von welcher wir eigentlich hier allein zu sprechen haben, ist durch diese einseitige Richtung in so weit in Mitleidenschaft gezogen, als sie unserer Meinung nach an vielen Orten unverhältnißmäßig hohe Opfer für Kirche und Schule bringt, zumal wenn die furchtbar schweren sonstigen öffentlichen Lasten in Anschlag gebracht werden. Deshalb wäre an manchen Orten eine vorsichtige Schonung der Kräfte zu empfehlen, damit nicht die wirthschaftliche Erstarkung unmöglich gemacht werde, die ja doch die Voraussetzung und die Grundlage für alles Uebrige ist.

[1] Joseph Trausch gibt in seinem bis zum Jahre 1871 reichenden dreibändigen Werke: „Schriftsteller-Lexikon der Siebenbürger Deutschen“ (Kronstadt 1871) die Biographien und die Werke von nicht weniger als 811 Schriftstellern an, von denen kaum 20, als irrthümlich den Sachsen zugezählt, auszuscheiden sind.

[2] Vgl. des Verfassers Ausführungen in den Aufsätzen: „Volkswirthschaftliche Betrachtungen“ im „Siebenbürgisch-Deutschen Tageblatt“, 1883 Nr. 3026, 3027, 3030.

2. Vereinswesen.

Es ist nur natürlich, daß ein Volk, welches unter äußeren Verhältnissen lebt, die denen der Siebenbürger Sachsen gleichen, den unermeßlichen Werth der Vergesellschaftung zur Erreichung gemeinsamer Zwecke sehr früh einsehen und würdigen lernt. Die uralten und heute noch bestehenden Einrichtungen der Bruderschaften, Schwesterschaften und Nachbarschaften sind ein sprechender Beweis hiefür. Wenn nun auch die eigentlichen Stätten des modernen Vereinslebens unsere Stadtgemeinden sind, so blüht doch das Vereinswesen auch in den Landgemeinden, wie aus folgender Zusammenstellung hervorgeht.

a) Vereine zur Förderung von Schul- und Kirchenzwecken.

Die ältesten und verbreitetesten Vereine dieser Art sind die Gustav-Adolf-Vereine. Jede unserer Gemeinden, sie sei noch so klein, weist diesen Verein auf. Es gibt demnach 227 solcher Lokalvereine mit einer Mitgliederzahl von 39,291 im Jahre 1884/85.[1] Die erstaunlich große Anzahl von Mitgliedern — jede vierte Seele der sächsischen Bauernschaft ist Mitglied des Vereines — erklärt sich daraus, daß nach der herrschenden Sitte sogar die erwachseneren Schulkinder mit ihren Sparpfennigen dem Vereine beitreten. Die im Jahre 1884/85 eingeflossenen Mitgliederbeiträge machten für die Gesammtheit unserer Gemeinden 2403 fl. 49 kr. aus. Die größte Zahl von Mitgliedern — mehr als 300 — zählten folgende Gemeinden:

Heldsdorf	843	Petersberg	438
Tartlau	743	Schirkonyen	438
Großau	697	Groß-Schenk	421
Zeiden	680	Großpold	413
Agnethlen	650	Jaad	409
Lechnitz	599	Urwegen	388
Neppendorf	555	Heltau	378
Neustadt (Kronst. C.)	553	Blutroth	376
Wolkendorf (Kronst. C.)	526	Groß-Scheuern	370
Rosenau	500	Zepling	369

[1] Vgl. Dreiundzwanzigster Jahresbericht des ev. Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung für Siebenbürgen über das Vereinsjahr 1884/5. Hermannstadt 1886. In den 20 Jahren von 1862—1881 sind im Ganzen an Mitgliedsbeiträgen eingeflossen 79,584 fl. 01 kr. (S. 36 ff.)

Weidenbach	360	Reps	332
Brenndorf	355	Reichesdorf	320
Marienburg (Kronst. C.)	354	Groß-Schogen	316
Honigberg	337		

Ebenfalls in die Reihe der für Schule und Kirche thätigen Vereine sind die in unseren Gemeinden bestehenden Frauenvereine zu rechnen, da die Mehrzahl dieser Vereine im Sinne ihrer Statuten für diese Zwecke thätig ist. Indessen gibt es auch eine ziemlich große Anzahl von Frauenvereinen welche die Armen- oder Krankenpflege, oder die Errichtung und Erhaltung von Kindergärten zum Ziele genommen hat.

In 73 unserer Gemeinden bestehen Frauenvereine, gewiß ein schönes Zeichen für den Geist, welcher unter den tüchtigen Bauernfrauen herrscht, u. zw.:

	Mitgliederzahl		Mitgliederzahl
Agnethlen	399	Rohrbach	63
Bekokten	?	Rosch	?
Birthälm	?	Roseln	64
Braller	91	Michelsdorf (Gr.-Kockl. C.)	26
Deutsch-Kreuz	140	Schönberg	100
Dunnesdorf	30	Seiburg	86
Eibesdorf	60	Stein	104
Felmern	?	Streitfort	14
Frauendorf	55	Tarteln	73
Galt	80	Weißkirch (Gr.-Kockl. C.)	?
Groß-Schenk	105	Zied	95
Gürteln	62	Gieresau	60
Jakobsdorf (Gr.-Kockl. C.)	100	Großpold	104
Katzendorf	70	Groß-Scheuern	212
Keisd	70	Großau	327
Kreisch	111	Hahnebach	58
Leblang	110	Hammersdorf	110
Magarei	65	Heltau	351
Martinsberg	158	Holzmengen	131
Martinsdorf	?	Michelsberg	232
Mergeln	60	Petersdorf (Hermannst. C.)	174
Meschen	209	Reußen	78
Probstdorf	75	Rothberg	75
Pruden	95	Stolzenburg	140
Reps	?	Kastenholz	48

	Mitgliederzahl		Mitgliederzahl
Klein-Scheuern . . .	?	Sankt-Georgen . . .	148
Leschkirch	79	Tatsch	5
Neppendorf	292	Weißkirch (Bistritzer C.) .	60
Schellenberg	?	Jakobsdorf (Sz.-Dob. C.)	?
Thalheim	53	Heldsdorf	121
Baaßen	196	Honigberg	63
Bulkesch	121	Donnersmarkt . . .	130
Groß-Probstdorf . . .	180	Schoresten	63
Reußdorf	80	Birk	150
Rode	160	Nieder-Eidisch . . .	51
Dürrbach	104	Ober-Eidisch	?
Mönchsdorf	40	Arkeden	97

In die Reihe der hieher zu zählenden Vereine gehören drei „Vereine zur Ablösung des Schullohnes“ u. zw. in Kirtsch mit 87 Mitglieder, Talmesch (Mitglieder ?), Petersdorf (Hermannstädter Comitat) mit 12 Mitglieder.

b) Vereine zur Beförderung der wirthschaftlichen Interessen.

1. Vorschußvereine. Solcher gibt es in unseren Landgemeinden, wie bereits erwähnt wurde, 14. Das Nähere s. oben S. 412 ff.

2. Landwirthschaftliche Vereine. Zunächst ist anzuführen, daß für den Bereich des ehemaligen Sachsenlandes oder Königsbodens der im Jahre 1845 gestiftete, im Jahre 1857, beziehungsweise 1865[1]

[1] Um einen Begriff von den unsäglichen Schwierigkeiten zu geben, mit denen hier das ehrliche Streben nach Fortschritt so oft zu kämpfen hat, und um durch Anführung dieser anderwärts unbekannten Hindernisse eine gerechte Beurtheilung der hiesigen Zustände zu ermöglichen, ist es nothwendig anzuführen, daß im Jahre 1857, da die alten im Jahre 1845 entworfenen Statuten des landwirthschaftlichen Vereines sich als unzulänglich und der Ergänzung und Verbesserung bedürftig erwiesen, neue Statuten entworfen wurden, welche im Sinne der Gesetze der Regierung zur Bestätigung vorgelegt wurden und zwar in demselben Jahre 1857. Die Bestätigung des neuen Statutenentwurfes konnte bei der Regierung, trotz wiederholter Betreibungen Jahre lang nicht durchgesetzt werden. Man perhorreszierte eben im damaligen Oesterreich jede freie Regung, selbst wo sie einem so gemeinnützigen, aller Politik fernstehenden Zwecke galt, durch welchen doch zugleich auch das Interesse des steuerbedürftigen Staates gefördert werden sollte. Es bedurfte — unglaublich, aber wahr — großartiger Staatsumwälzungen (Sturz des Absolutismus u. s. w.) ehe die Bestätigung jener unschuldigen Statuten durchgesetzt werden konnte. Endlich am 5. März 1865, also volle acht Jahre nach Einreichung derselben, wurde die Genehmigungsklausel ertheilt. Jetzt erst konnte die so nothwendig gewordene Neuorganisation erfolgen und damit neues Leben dem Vereine eingehaucht werden. Aber kostbare acht Jahre waren unwiederbringlich verloren.

neuorganisirte „Siebenbürgisch-sächsische landwirthschaftliche Verein“ besteht, dessen Mitglieder (im Jahre 1883 ca. 670) über die sämmtlichen sächsischen Stadt- und Landgemeinden zerstreut sind. Dieser Verein, an dessen Spitze als leitendes Organ die „Oberverwaltung“ mit dem Sitz in Hermannstadt steht, gliedert sich in 10 Bezirksvereine: Hermannstadt, Kronstadt, Schäßburg, Mediasch, Bistritz, Groß-Schenk, Reps, Mühlbach, Reußmarkt und die Dreizehn Dörfer, (d. i. die dreizehn auf dem Gebiet zwischen der großen und kleinen Kockel gelegenen ehedem unterthänigen sächsischen Gemeinden).

Dieser Verein, vornehmlich die Oberverwaltung, kann mit berechtigtem Stolz auf eine reiche, vielseitige und wirklich segensreiche Thätigkeit zurückblicken, namentlich wenn man berücksichtigt, wie gering die Mittel sind, welche zur Verfügung stehen. So ist die Gründung der Hermannstädter Bodenkreditanstalt ein Werk der Oberverwaltung. Ihrer Anregung ist der Beschluß der sächsischen Nationsuniversität zu danken, die landwirthschaftlichen Lehranstalten in Mediasch, Bistritz und Marienburg zu errichten, ferner wurde eine Musterwirthschaft in Hermannstadt für angehende junge Landwirthe gegründet (die freilich in Folge widriger Umstände nach ein paar Jahren aufgegeben werden mußte), außerdem Wanderlehrer angestellt, Kurse für Volksschullehrer an den Ackerbauschulen eingerichtet und hiefür Unterstützungen gegeben, die Einführung der Schulgärten gefördert. Ferner wurde für die Einbürgerung vollkommenerer Ackergeräthe und landwirthschaftlicher Maschinen unermüdlich gewirkt, und dadurch der Anstoß zur Gründung mehrerer, heute blühender landwirthschaftlicher Maschinenfabriken in Hermannstadt gegeben. Die Verbesserung der heimischen Viehracen durch Einführung von ausländischen Zuchtthieren wurde mit Erfolg angestrebt, Samen der verschiedensten Nutzpflanzen unentgeltlich vertheilt, mehrere gelungene Ausstellungen von Feld- und Gartenfrüchten und Viehausstellungen veranstaltet. Durch unentgeltliche Vertheilung populärer landwirthschaftlicher Schriften suchte der Verein die landwirthschaftliche Intelligenz unserer Bauern zu heben, nicht minder durch sein Organ, die „Landwirthschaftlichen Blätter“, welche seit 14 Jahren in Hermannstadt erscheinen. An anderen Orten sind bereits die unermüdlichen Bestrebungen des Vereines um die Abschaffung der altüberkommenen Anbau- und Weideordnungen und Einführung entsprechender Agrarstatute angeführt worden, Bestrebungen, die leider keinen Erfolg hatten.

Die landwirthschaftlichen Vereine bedürfen, um eine ergiebige Thätigkeit entfalten zu können, bedeutenderer Mittel, als sie in der Regel im

Kreise ihrer Mitglieder aufbringen können, deshalb werden sie auch überall vom Staate unterstützt. Wie viel mehr wäre eine solche Unterstützung gerade hier nothwendig, wo die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines nicht der größeren, ja nicht einmal der mittleren Grundbesitzerklasse, sondern überwiegend dem bäuerlichen Stande angehören, wo also reichlichere Mittel dem Vereine aus dem Kreise seiner Mitglieder unmöglich zufließen können. In früheren Jahren sind wohl dem Vereine einige Unterstützungen aus Staatsmitteln gewährt worden, wenn sie auch im Verhältniß zu den Subventionen welche anderen, kleineren Vereinen regelmäßig zugewendet werden nur unbedeutend waren, aber seit einer Reihe von Jahren haben auch diese Zuwendungen vollständig aufgehört.

Auch das hat sein Gutes. Wie auf so vielen anderen Gebieten hat sich eben auch auf diesem die Ueberzeugung befestigt, daß man auf sich selbst, auf die eigene Kraft angewiesen sei. Und was auf dem Wege der Selbsthilfe zu Stande kommt, trägt nur eine um so größere Gewähr des Bestandes in sich. —

Aus der Thätigkeit der 10 Bezirksvereine, welche in reger Fühlung mit der Oberverwaltung vorgehen, heben wir die häufige Veranstaltung von Wanderversammlungen in den einzelnen Gemeinden ihres Bezirkes hervor, die mit ihren dem praktischen Bedürfniß angepaßten Vorträgen weiten Kreisen unschätzbare Anregung geben. Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß diese nicht nur in wirthschaftlicher Beziehung werthvollen Versammlungen von den Bauern der umliegenden Gemeinden stets sehr zahlreich besucht werden. Durch eine besonders eifrige Thätigkeit in dieser Richtung zeichnen sich die Bezirksvereine von Hermannstadt, Kronstadt, Mediasch und Schäßburg aus.[1]

Wie groß die Anzahl der Mitglieder der landwirthschaftlichen Bezirksvereine in den einzelnen Landgemeinden ist, kann nicht angegeben

[1] Es ist ein Verdienst des für die wirthschaftlichen Interessen unseres Volkes unermüdlich thätigen Handelskammersekretärs Johann Hintz in Kronstadt, die Anregung dazu gegeben zu haben, daß bei Gelegenheit der abwechselnd in den einzelnen Gemeinden des Bezirkes abgehaltenen jährlichen Generalversammlungen des Burzenländer landwirthschaftlichen Bezirksvereines jedesmal eine Schilderung der wirthschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Gemeinde, in welcher die Generalversammlung eben tagt, zum Vortrage gelangt. Den ersten derartigen Vortrag hielt der Ortshann (Ortsrichter) Andreas Porr (ein Bauer) in Neustadt im Jahre 1869. Vom Jahre 1871 an sind diese Vorträge jedesmal in dem trefflich redigirten Kronstädter Kalender, „Sächsischer Hausfreund", veröffentlicht worden und so besitzen wir in den seit dem Jahre 1872 herwärts erschienenen Jahrgängen dieses Kalenders (welcher übrigens bereits in seinen 48. Jahrgang eingetreten ist) eine Reihe überaus werthvoller wirthschaftlicher Monographien der Gemeinden des Burzenlandes. Da die Zahl dieser

werden. Indessen dürfte von der bereits erwähnten Gesammtanzahl von 670 Mitgliedern nur die kleinere Hälfte unseren Landgemeinden angehören, die größere Hälfte dagegen der städtischen Bevölkerung, welch letztere, auch wo sie nicht der grundbesitzenden Klasse angehört, doch um die gute Sache zu fördern, dem Vereine beitritt.

Anzuführen ist ferner, daß in einer Reihe von Gemeinden noch selbstständige landwirthschaftliche Lokalvereine bestehen, die im engsten Kreise ihre wirthschaftlichen Interessen pflegen, kleine Genossenschaften zur Anschaffung von Maschinen gründen u. s. w. So sind z. B. die

---

Gemeinden dreizehn beträgt und mit Ausnahme des einen Jahres 1877 die Vorträge alljährlich pünktlich gehalten wurden, so war im Jahre 1883 der erste Cyclus beendigt, d. h. es hatte nunmehr jede der dreizehn Gemeinden ihre genaue Wirthschaftsbeschreibung gefunden. Im Jahre 1885 begann ein neuer Cyclus, welcher in den folgenden Jahren fortgeführt werden wird, wobei es gewiß sehr lehrreich und interessant sein muß, zu sehen, welche Veränderungen in den einzelnen Gemeinden seit dem vorausgegangenen Vortrage, also binnen 13 Jahren, vor sich gegangen sind. Diese Vorträge gliedern sich nach folgenden Kapiteln: 1. Lage und Bauart der Gemeinde. 2. Bevölkerungsverhältnisse (Absolute Bevölkerung, Bevölkerung nach dem Geschlecht, Nationalität, Confession, nach dem Gewerbe, Bewegung der Bevölkerung). 3. Geographische Lage, Größe und Beschaffenheit des Hatterts. 4. Klimatische Verhältnisse. 5. Vertheilung des Grundeigenthums. 6. Fruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit. 7. Viehstand. 8. Landwirthschaftlicher Betrieb. 9. Landwirthschaftliche Nebengewerbe. 10. Hausindustrie. 11. Kirche und Schule. 12. Communalverwaltung. 13. Charakter, Lebensweise und Tracht der Bevölkerung.

Wie man sieht, läßt das Progamm dieser Vorträge an Vollständigkeit in der That kaum einen Wunsch übrig und wenn man diese Monographien liest, ist man überrascht zu sehen, wie präzise, streng sachlich, mit Vermeidung alles Ueberflüssigen, das reiche Material in vielen dieser Vorträge verarbeitet ist.

Den ersten Vortrag hielt, wie bereits erwähnt, der Ortshann Andr. Porr über Neustadt, den zweiten im Jahre 1870 Distriktsförster Michael Kopony über Rosenau. Mit dem folgenden Vortrag (1871) begannen die Veröffentlichungen im „Sächsischen Hausfreund,“ es war der Vortrag des Ortsnotärs Lorenz Groß über Tartlau. Ihm folgten: 1872 Gemeindenotär Georg Türk über Weidenbach; 1873 Gemeindenotär Karl Bolesch über Zeiden; 1874 Gemeindenotär Johann Fogarascher über Heldsdorf; 1875 Gemeindenotär Laur. Schirkonyer über Marienburg; 1876 Gemeindenotär Samuel Rheindt über Brenndorf; 1877 Gemeindenotär Julius Salmen über Petersberg; 1878 Gemeindenotär Michael Boltres über Honigberg; 1880 Gemeindenotär Johann Gagesch über Wolkendorf; 1881 Gemeindenotär Johann Preiß über Rothbach; 1883 Gemeindenotär Peter Hubbes über Nußbach. Im Jahre 1884 wurde über Tartlau der zweite Vortrag gehalten, und zwar von Notär Georg Köcher. Die wackeren Gemeindenotäre, fast durchweg Bauernsöhne ihrer Gemeinden, verdienen wahrlich alles Lob. Ihre tüchtigen Arbeiten sind auch in der vorliegenden Schrift vielfach benützt worden. Möchte ihr Beispiel anderwärts Nachahmung finden.

34 in unseren Gemeinden befindlichen Dampfdreschmaschinen auf genossenschaftlichem Wege angeschafft worden.

Solcher lokaler landwirthschaftlicher Vereine gibt es in:

	Mitglieder		Mitglieder
Eibesdorf	42	Nadesch	22
Groß-Schenk	20	Zuckmantel	115
Keisd	120	Helsdorf	87
Alzen	34	Marienburg (Kronst. C.)	58
Reußmarkt	17	Neustadt (Kronst. C.)	84
Klein-Alisch	8	Rothbach	27
Maniersch	24	Zeiden	44

3. Sonstige Vereine zur Förderung wirthschaftlicher Interessen.

Consumvereine:

Großpold	mit 32	Mitgliedern
Heltau	„ 215	„
Bulkesch	„ ?	„

Vereine zur gegenseitigen Feuerversicherung:

	Mitglieder		Mitglieder
Honigberg	450	Weidenbach	?
Rosenau	490	Zeiden	500
Neustadt	260	Petersberg	?

Feuerwehrvereine. Das überaus wichtige Institut der freiwilligen Feuerwehr hat in den letzten Jahren große Verbreitung in unseren Gemeinden gefunden. Im Ganzen hatten Ende 1883, 53 Gemeinden dies Institut bei sich eingeführt u. zw.:

	Mitglieder		Mitglieder
Agnethlen	186	Magarei	80
Arbegen	55	Martinsdorf	135
Denndorf	95	Mergeln	128
Frauendorf	75	Michelsdorf (Gr.-Kckl. C.)	28
Groß-Kopisch	64	Niemesch	50
Haschag	?	Reichesdorf	58
Hetzeldorf	82	Roseln	62
Hundertbücheln	60	Schaas	72
Keisd	?	Schönberg	70
Klein-Schenk	?	Tobsdorf	44

	Mitglieder		Mitglieder
Waldhütten	94	Stolzenburg	?
Wurmloch	75	Talmesch	58
Alzen	125	Baaßen	62
Burgberg	50	Bulkesch	70
Großau	340	Groß-Probstdorf	60
Großpold	91	Seiden	60
Hamlesch	84	Lechnitz	60
Hammersdorf	50	Senndorf	40
Heltau	240	Heldsdorf	?
Kelling	?	Marienburg (Kronst. C.)	61
Kirchberg	84	Tartlau	110
Klein-Scheuern	38	Wolkendorf	42
Michelsberg	130	Teckendorf	180
Neppendorf	120	Jakobsdorf (Szln. Db. C.)	68
Petersdorf (Hermst. C.)	50	Nieder Eidisch	20
Reußmarkt	?	Arkeden	60
Schellenberg	?		

Auffällig ist es, daß unter den Gemeinden des ehemaligen Bistritzer Distriktes das Institut der freiwilligen Feuerwehr nur in zwei Gemeinden eingeführt ist.

Endlich gibt es noch:

einen	pomologischen Verein	in	Groß-Schenk	mit 25	Mitgl.
„	Aushilfsverein zur Einlösung versetzter Grundstücke	„	Gieresau	„ 40	„
„	gegenseit. Unterstützungsverein	„	Tobsdorf	„ 8	„
„	Fruchtfondverein	„	Wassid	„ ?	„
„	Milchwirthschaftsverein	„	Talmesch	„ ?	„
„	Beerdigungsverein	„	Meschen	„ 624	„
		„	Heltau	„ 60	„
		„	Thalheim	„ 142	„
„	Rohstoffverein	„	Heltau	„ 170	„
„	Gewerbehilfsverein	„	Reußmarkt	„ ?	„
eine	Wollwebergenossenschaft	„	Heltau	„ ?	„
einen	Mäßigkeitsverein	„	Braller	„ 50	„

c) Vereine zur Befriedigung geistiger und geselliger Bedürfnisse.

1. Lesevereine:

	Mitglieder		Mitglieder
Agnethlen	150	Scharosch (bei Mediasch) .	?
Arbegen	35	Scharosch (bei Schenk) .	80
Birthälm	?	Trappold	100
Felsendorf	?	Großpold	60
Groß-Schenk	60	Heldsdorf	30
Klosdorf	30	Rosenau	60
Marktschelken	40	Wolkendorf (Kronst. C.) .	42
Peschendorf	32	Zeiden	80

2. Gesangvereine:

	Mitglieder		Mitglieder
Agnethlen	?	Irmesch	28
Felsendorf	?	Csepan	67
Peschendorf	32	Heldsdorf	40
Reichesdorf	53	Petersberg	56
Klein-Scheuern . . .	21	Teckendorf	35
Reußmarkt	15	Großau	?
Baaßen	40		

3. Instrumentalmusikvereine:

	Mitglieder		Mitglieder
Csepan	16	Petersdorf (Bistr. Com.) .	23
Dürrbach	10	Honigberg	12
Jaad	20	Ober-Eidisch	16
Pintak	9		

Anhang.

Statistische Tabellen.

Gemeinde	Seelenzahl am 31. Dec. 1883	Veränderung der							
		in 118 Jahren 1765—1883				in 32 Jahren 1851—1883			
		Seelenzahl 1765	Zunahme	Abnahme	in %	Seelenzahl 1851	Zunahme	Abnahme	in %
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Groß-Kockler Com.									
1. Abtsdorf . . .	463	259	204	—	78·8	419	44	—	10·5
2. Agnethlen . . .	2457	1055	1402	—	131·9	1850	607	—	32·8
3. Almen	333	209	124	—	59·3	339	—	6	1·8
4. Arbegen	651	196	455	—	232·1	614	37	—	6·0
5. Bekokten . . .	602	612	—	10	1·6	712	—	110	15·4
6. Bell	189	144	45	—	31·2	290	—	101	34·8
7. Birthälm . . .	1629	757	872	—	115·2	1463	116	—	11·3
8. Bodendorf . . .	409	470	—	61	14·9	520	—	111	21·3
9. Braller	559	487	72	—	14·8	632	—	73	11·6
10. Bürgesch . . .	60	28	32	—	114·3	57	3	—	5·3
11. Bußd	384	228	156	—	68·4	399	—	15	3·8
12. Denndorf . . .	777	326	451	—	138·3	748	29	—	3·9
13. Deutsch-Kreuz . .	625	717	—	92	12·8	645	—	20	3·1
14. Dunnesdorf . .	307	143	164	—	114·7	236	71	—	30·1
15. Eibesdorf . . .	481	275	206	—	74·9	429	52	—	12·1
16. Engenthal . . .	79	94	—	15	16·0	89	—	10	11·2
17. Felmern	443	282	161	—	50·7	748	—	305	43·1
18. Felsendorf . . .	165	93	72	—	77·4	159	6	—	3·8
19. Frauendorf . .	806	292	514	—	176·0	810	—	4	0·5
20. Galt	474	468	6	—	1·3	475	—	1	0·2
21. Groß-Alisch . .	1075	509	566	—	109·6	887	188	—	21·2
22. Groß-Kopisch . .	720	371	349	—	94·0	743	—	23	3·0
23. Groß-Laßlen . .	933	508	425	—	83·6	735	198	—	26·9
24. Groß-Schenk . .	1533	1209	324	—	26·8	1453	80	—	5·5
25. Gürteln	261	201	60	—	29·9	330	—	69	20·9
26. Halvelagen . . .	662	492	170	—	34·6	670	—	8	1.2
27. Hamruden . . .	709	538	171	—	31·8	677	32	—	4·7
28. Haschag	478	289	189	—	65·4	397	81	—	20·4
29. Henndorf . . .	524	374	150	—	40·1	635	—	111	17·5
30. Hetzeldorf . . .	955	361	594	—	164·5	852	103	—	12·1
31. Hundertbücheln .	468	301	167	—	55·4	511	—	43	8·4

der Bevölkerung.

Seelenzahl in 10 Jahren 1873—1883				Jährliche Zu- oder Abnahme in %						Gemeinde
				in 118 Jahren 1765—1883		in 32 Jahren 1851—1883		in 10 Jahren 1873—1883		
Seelenzahl 1873	Zunahme	Abnahme	in %	Zunahme	Abnahme	Zunahme	Abnahme	Zunahme	Abnahme	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
420	43	—	10·2	0·67	—	0·33	—	1·02	—	Abtsdorf.
2173	284	—	13·1	1·12	—	1·01	—	1·31	—	Agnethlen.
353	—	20	5·7	0·50	—	—	0·06	—	0·57	Almen.
605	46	—	7·6	1·97	—	0·19	—	0·76	—	Arbegen.
619	—	17	2·7	—	0·01	—	0·48	—	0·27	Bekokten.
184	5	—	2·2	0·26	—	—	1·09	0·22	—	Bell.
1552	77	—	5·0	0·98	—	0·35	—	0·50	—	Birthälm.
422	—	13	3·0	—	0·13	—	0.67	—	0·30	Bodendorf.
582	—	23	4·0	0·13	—	—	0·36	—	0·40	Braller.
52	8	—	15·5	0·97	—	0·17	—	1·55	—	Bürgesch.
359	25	—	7·0	0·58	—	—	0·12	0·70	—	Bußd.
783	—	6	0·8	1·17	—	0.12	—	—	0·08	Denndorf.
633	—	8	1·3	—	0·10	—	0·10	—	0·13	Deutsch-Kreuz.
285	22	—	7·7	0·97	—	0·94	—	0·77	—	Dunnesdorf.
428	53	—	12·4	0·63	—	0·37	—	1·24	—	Eibesdorf.
83	—	4	4·8	—	0·14	—	0.35	—	0·48	Engenthal.
524	—	81	18·9	0·43	—	—	1·35	—	1·89	Felmern.
171	—	6	3·5	0·66	—	0·12	—	—	0·35	Felsendorf.
752	54	—	7·2	1·49	—	—	0·02	0·72	—	Frauendorf.
475	—	1	0·2	0·01	—	—	—	—	0·02	Galt.
1022	53	—	5·2	0.93	—	0·69	—	0·52	—	Groß-Alisch.
697	23	—	3·3	0·80	—	—	0·09	0·33	—	Groß-Kopisch.
809	124	—	15·3	0·70	—	0·84	—	1·53	—	Groß-Laßlen.
1453	80	—	5·5	0·23	—	0·17	—	0·55	—	Groß-Schenk.
279	—	18	6·5	0·25	—	—	0·65	—	0·65	Gürteln.
644	18	—	2·8	0·29	—	—	0·04	0·28	—	Halvelagen.
627	82	—	13·0	0·28	—	0·15	—	1·30	—	Hamruden.
469	9	—	1·9	0·55	—	0·64	—	0·19	—	Haschag.
558	—	34	6·1	0·34	—	—	0·55	—	0·61	Henndorf.
913	42	—	4·6	1·39	—	0·38	—	0·46	—	Hetzeldorf.
492	—	24	4·9	0·47	—	—	0·26	—	0·49	Hundertbücheln.

Gemeinde	Seelenzahl am 31. Dec. 1883	Veränderung der							
		in 118 Jahren 1765—1883				in 32 Jahren 1851—1883			
		Seelenzahl 1765	Zunahme	Abnahme	in %	Seelenzahl 1851	Zunahme	Abnahme	in %
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
32. Jakobsdorf . . .	593	550	43	—	7·8	640	—	47	1·3
33. Katzendorf . . .	599	715	—	116	16·2	621	—	22	3·5
34. Keisd	1208	1008	200	—	19·8	1069	139	—	13·0
35. Klein-Schelken .	1037	543	494	—	91·0	1019	18	—	1·7
36. Klein-Schenk . .	628	403	225	—	55·8	576	52	—	9·0
37. Klosdorf . . .	233	248	—	15	6·0	258	—	25	9·7
38. Kreisch	618	364	254	—	69·8	520	98	—	18·8
39. Leblang	472	463	9	—	1·9	540	—	68	12·6
40. Magarei . . .	402	239	163	—	68·1	367	35	—	9·5
41. Malmkrog . . .	799	346	453	—	130·9	642	157	—	24·5
42. Mardisch . . .	297	202	95	—	47·0	337	—	40	11·9
43. Marktschelken . .	587	350	237	—	67·7	540	47	—	8·7
44. Martinsberg . .	782	572	210	—	36·7	854	—	72	8·4
45. Martinsdorf . .	542	508	34	—	6.6	561	—	19	3·4
46. Mergeln . . .	720	334	386	—	115·6	676	44	—	6·5
47. Meschen . . .	1133	490	643	—	131·2	1018	115	—	11·3
48. Meschendorf . .	491	386	105	—	27·2	551	—	60	10·9
49. Michelsdorf . .	108	157	—	49	31·2	105	3	—	2·9
50. Mortesdorf . .	609	471	138	—	29·3	599	10	—	1·7
51. Neithausen . . .	353	326	27	—	8·3	499	—	146	29·3
52. Neudorf	648	416	232	—	55·8	519	129	—	24·9
53. Neustadt . . .	481	322	159	—	49·4	584	—	103	17·6
54. Niemesch . . .	451	232	219	—	94·4	380	71	—	18·7
55. Peschendorf . .	602	494	108	—	21·9	583	19	—	3·3
56. Petersdorf . . .	236	170	66	—	38·8	224	12	—	5·4
57. Pretai	651	257	394	—	153·3	609	42	—	6·9
58. Probstdorf . . .	367	238	129	—	54·2	335	32	—	9·5
59. Pruden	442	303	139	—	45·9	498	—	56	11·2
60. Radeln	401	453	—	52	11·5	476	—	75	15·8
61. Rauthal	354	270	84	—	31·1	310	44	—	14·2
62. Reichesdorf . .	1009	426	583	—	136·9	934	75	—	8·0
63. Reps	1478	1307	171	—	13·0	1446	32	—	2·2

der Bevölkerung.

Seelenzahl in 10 Jahren 1873—1883: Seelenzahl 1873	Zunahme	Abnahme	in %	Jährliche Zu- oder Abnahme in %: in 118 Jahren 1765—1883: Zunahme	Abnahme	in 32 Jahren 1851—1883: Zunahme	Abnahme	in 10 Jahren 1873—1883: Zunahme	Abnahme	Gemeinde
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
583	10	—	1·7	0·07	—	—	0·04	0·17	—	Jakobsdorf.
588	11	—	1·9	—	0·14	—	0·11	0·19	—	Katzendorf.
1206	2	—	0·2	0·17	—	0·40	—	0·02	—	Keisd.
1132	—	95	8·4	0·77	—	0·53	—	—	0·84	Klein-Schelken.
573	55	—	9·6	0·47	—	0·28	—	0·96	—	Klein-Schenk.
205	28	—	13·6	—	0·05	—	0·30	1·36	—	Klosdorf.
595	23	—	3·9	0·59	—	0·59	—	0·39	—	Kreisch.
480	—	8	1·7	0·02	—	—	0·39	—	0·17	Leblang.
376	26	—	6·9	0·58	—	0.29	—	0·69	—	Magarei.
827	—	28	3·4	1·11	—	0·76	—	—	0·34	Malmkrog.
303	—	6	1·0	0·40	—	—	0·37	—	0·10	Mardisch.
593	—	6	1·0	0·57	—	0·27	—	—	0·10	Marktschelken.
791	—	9	1·1	0·31	—	—	0·26	—	0·11	Martinsberg.
541	1	—	0·2	0·06	—	—	0·11	0.02	—	Martinsdorf.
677	43	—	6·4	0·99	—	0·20	—	0·64	—	Mergeln.
1073	60	—	5·6	1·11	—	0·35	—	0·56	—	Meschen.
479	12	—	2·5	0·23	—	—	0·34	0·25	—	Meschendorf.
116	—	8	6·9	—	0·26	0·09	—	—	0·69	Michelsdorf.
594	15	—	2·5	0·25	—	0·05	—	0·25	—	Mortesdorf.
370	—	17	4.6	0·07	—	—	0·92	—	0·46	Neithausen.
603	45	—	7·5	0·47	—	0·78	—	0·75	—	Neudorf.
494	—	13	2·6	0·42	—	—	0·55	—	0·26	Neustadt.
436	15	—	3·4	0·80	—	0·58	—	0·34	—	Niemesch.
598	4	—	0·7	0·19	—	0·10	—	0·07	—	Peschendorf.
246	—	10	4·0	0·33	—	0·17	—	—	0·40	Petersdorf.
589	62	—	10·5	1·29	—	0·22	—	1·05	—	Pretai.
348	19	—	5·5	0·46	—	0·30	—	0·55	—	Probstdorf.
441	1	—	0·2	0·39	—	—	0·35	0·02	—	Pruden.
421	—	20	4·8	—	0·10	—	0·49	—	0·48	Radeln.
364	—	10	2·7	0·26	—	0·44	—	—	0·27	Rauthal.
997	12	—	1·2	1·16	—	0·25	—	0·12	—	Reichesdorf.
1460	18	—	1·2	0·11	—	0·07	—	0·12	—	Reps.

Gemeinde	Seelenzahl am 31. Dec. 1883	Veränderung der in 118 Jahren 1765—1883				in 32 Jahren 1851—1883			
		Seelenzahl 1765	Zunahme	Abnahme	in %	Seelenzahl 1851	Zunahme	Abnahme	in %
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
64. Retersdorf . . .	242	153	89	—	58·2	257	—	15	5·8
65. Rohrbach . . .	318	335	—	17	5·1	345	—	27	7·8
66. Rosch	196	136	60	—	44·1	166	30	—	18·1
67. Roseln	538	285	253	—	88·8	506	32	—	6·3
68. Schaal	435	244	191	—	78·3	482	—	47	9·8
69. Schaas	609	419	190	—	45·3	560	49	—	8·7
70. Scharosch (Med.) .	1017	356	661	—	185·7	916	101	—	11·0
71. Scharosch (Schenk)	631	424	207	—	48·8	713	—	82	11.5
72. Schlatt	316	198	118	—	59·6	277	39	—	14·0
73. Schönberg . . .	547	456	91	—	20·0	634	—	87	13·7
74. Schweischer . .	544	416	128	—	30·8	567	—	23	4·0
75. Seiburg	822	847	—	25	3·0	1007	—	185	18·4
76. Seligstadt . . .	365	420	—	55	13·1	430	—	65	15.0
77. Stein	595	555	40	—	7·2	629	—	34	5·4
78. Streitfort . . .	666	606	60	—	9·9	660	6	—	0·9
79. Tartlen	446	227	219	—	9·6	509	—	63	12·4
80. D.-Tekesch . . .	882	535	347	—	64·9	922	—	40	4·3
81. Tobsdorf . . .	337	151	186	—	123·0	365	—	28	7·7
82. Trappold . . .	696	415	281	—	67·7	664	32	—	4·8
83. Waldhütten . .	669	367	302	—	82·3	668	1	—	0·1
84. Wassid	91	86	5	—	5·8	81	10	—	12·3
85. Weißkirch . . .	518	453	65	—	14·3	534	—	16	3·0
86. Werd	195	234	—	39	16·7	290	—	95	32·8
87. Wolkendorf . . .	201	151	50	—	33·1	174	27	—	15·5
88. Wurmloch . . .	644	310	334	—	107·7	563	81	—	14·4
89. Zied	314	242	72	—	29·8	353	—	39	11·0
Hermannstädter Com.									
90. Alzen	743	562	181	—	32·2	722	21	—	2·9
91. Burgberg . . .	829	712	117	—	16·4	868	—	39	4·5
92. Deutsch-Pien . .	373	131	242	—	184·7	342	31	—	9·1
93. Dobring . . .	649	287	362	—	126·1	430	219	—	50·9
94. Freck	287	213	74	—	34·7	168	119	—	70·8



der Bevölkerung.

Seelenzahl in 10 Jahren 1873—1883				Jährliche Zu- oder Abnahme in %						Gemeinde
				in 118 Jahren 1765—1883		in 32 Jahren 1851—1883		in 10 Jahren 1873—1883		
Seelenzahl 1873	Zunahme	Abnahme	in %	Zunahme	Abnahme	Zunahme	Abnahme	Zunahme	Abnahme	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
262	—	20	7·6	0·49	—	—	0·18	—	0·76	Retersdorf.
324	—	6	1·9	—	0·04	—	0·24	—	0·30	Rohrbach.
186	10	—	5·4	0·37	—	0·57	—	0·54	—	Rosch.
539	—	1	0·2	0·75	—	0·20	—	—	0·02	Roseln.
483	—	48	9·9	0·66	—	—	0·30	—	0·99	Schaal.
610	—	1	0·2	0·38	—	0·27	—	—	0·02	Schaas.
998	19	—	1·9	1·57	—	6·34	—	0·19	—	Scharosch (Med.)
643	—	12	1·9	0·41	—	—	0·36	—	0·19	Scharosch (Schenk)
335	—	19	5·7	0·50	—	0·43	—	—	0·57	Schlatt.
544	3	—	0·6	0·18	—	—	0·43	0·06	—	Schönberg.
567	—	23	4·0	0·26	—	—	0·12	—	0·40	Schweischer.
838	—	16	1·9	—	0·03	—	0·57	—	0·19	Seiburg.
376	—	11	2·9	—	0·11	—	0·47	—	0·29	Seligstadt.
561	34	—	6·1	0·61	—	—	0·17	0·61	—	Stein.
654	12	—	1·8	0·09	—	0·03	—	0·18	—	Streitfort.
449	—	3	0·7	0·82	—	—	0·40	—	0·07	Tartlen.
885	—	3	0·4	0.55	—	—	0·13	—	0·04	D.-Tekesch.
317	20	—	6·3	1·04	—	—	0·24	0·63	—	Tobsdorf.
627	69	—	11·0	0·57	—	0·15	—	1·10	—	Trappold.
614	55	—	9·0	0·69	—	—	—	0·90	—	Waldhütten.
89	2	—	2·2	0·05	—	0·38	—	0·22	—	Wassid.
500	18	—	3·6	0·12	—	—	0·09	0·36	—	Weißkirch.
245	—	50	20·4	—	0·14	—	1.02	—	2·04	Werd.
205	—	4	1·9	0·28	—	0·50	—	—	0·19	Wolkendorf.
571	73	—	12·8	0·91	—	0·43	—	1·28	—	Wurmloch.
297	17	—	5·7	0·25	—	—	0·34	0·57	—	Zied.
745	—	2	0·3	0·27	—	0·09	—	—	0·03	Alzen.
812	17	—	2·1	0·14	—	—	0·14	0·21	—	Burgberg.
372	1	—	0·3	1·56	—	0·29	—	0·03	—	Deutsch-Pien.
639	10	—	1·5	1·07	—	1·58	—	0·15	—	Dobring.
212	75	—	35·4	0·29	—	2·12	—	3·54	—	Freck.

Tabelle I.

Zu- und Abnahme

Gemeinde	Seelenzahl am 31. Dec. 1883	Veränderung der							
		in 118 Jahren 1765—1883				in 32 Jahren 1851—1883			
		Seelenzahl 1765	Zunahme	Abnahme	in %	Seelenzahl 1851	Zunahme	Abnahme	in %
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
95. Gieresau	433	444	—	11	2·5	416	17	—	4·1
96. Großau	1909	598	1311	—	219·2	1287	622	—	48·3
97. Großpold	1307	615	692	—	112·5	1020	287	—	28·1
98. Groß-Scheuern	1048	474	574	—	121·1	783	265	—	33·8
99. Hahnebach	413	341	72	—	21·1	384	29	—	7·6
100. Hamlesch	1251	402	849	—	211·2	950	301	—	31·7
101. Hammersdorf	607	308	299	—	97·0	515	92	—	17·9
102. Heltau	2856	1465	1391	—	94·9	2160	696	—	32·2
103. Holzmengen	462	398	64	—	16·2	476	—	14	2·9
104. Kastenholz	233	185	48	—	25·9	221	12	—	5·4
105. Kelling	607	347	260	—	74·9	491	116	—	23·6
106. Kirchberg	917	603	314	—	52·1	761	156	—	20·5
107. Klein-Scheuern	914	363	551	—	151·8	783	131	—	16·7
108. Leschkirch	587	554	33	—	6·0	548	39	—	7·1
109. Marpod	993	473	520	—	109·9	905	88	—	9·7
110. Michelsberg	960	490	470	—	95·9	755	205	—	27·2
111. Neppendorf	1611	506	1105	—	218·4	1243	368	—	29·6
112. Neudorf	359	480	—	121	25·2	410	—	51	11·0
113. Petersdorf	1061	296	765	—	258·4	762	299	—	39·2
114. Rätsch	295	155	140	—	90·3	283	12	—	4·2
115. Reussen	456	423	33	—	7·8	514	—	58	11·0
116. Reußmarkt	879	398	481	—	120·9	646	233	—	36·0
117. Rothberg	432	347	85	—	24·5	366	66	—	18·0
118. Schellenberg	483	412	71	—	19·6	462	21	—	4·5
119. Stolzenburg	1107	570	537	—	94·2	1054	53	—	5·0
120. Talmesch	603	356	247	—	69·4	450	153	—	34·0
121. Thalheim	228	208	20	—	9·6	212	16	—	7·5
122. Urwegen	859	535	324	—	60·6	810	49	—	6·0
Klein-Kockler Com.									
123. Baaßen	1007	351	656	—	189·7	709	298	—	42·0
124. Belleschdorf	384	278	106	—	48·1	356	28	—	7·9
125. Bogeschdorf	715	441	274	—	62·1	675	40	—	5·9

der Bevölkerung.

Seelenzahl in 10 Jahren 1873—1883: Seelenzahl 1873	Zunahme	Abnahme	in %	Jährliche Zu- oder Abnahme in %, in 118 Jahren 1765—1883: Zunahme	Abnahme	in 32 Jahren 1851—1883: Zunahme	Abnahme	in 10 Jahren 1873—1883: Zunahme	Abnahme	Gemeinde
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
447	—	14	3·1	—	0·02	0·13	—	—	0·31	Gieresau.
1656	253	—	15·3	1·86	—	1·50	—	1·53	—	Großau.
1158	149	—	12·9	0·97	—	0.88	—	1·29	—	Großpold.
888	160	—	18·0	1·03	—	1·06	—	1.80	—	Groß-Scheuern.
400	13	—	3·2	0·18	—	0·24	—	0·32	—	Hahnebach.
1144	107	—	9·4	1·79	—	0·99	—	0·94	—	Hamlesch.
558	49	—	10·8	0.82	—	0·56	—	0·88	—	Hammersdorf.
2577	279	—	10·8	0·80	—	1·00	—	1·08	—	Heltau.
407	55	—	13·5	0·14	—	—	0·09	1·35	—	Holzmengen.
231	2	—	0·9	0·22	—	0·17	—	0·09	—	Kastenholz.
544	63	—	11·6	0.63	—	0·74	—	1·16	—	Kelling.
818	99	—	12.1	0·44	—	0·64	—	1·21	—	Kirchberg.
863	51	—	5·9	1·28	—	0·52	—	0·59	—	Klein-Scheuern.
546	41	—	7·5	0·05	—	0·22	—	0·75	—	Leschkirch.
930	63	—	6·8	0·93	—	0·30	—	0.68	—	Marpod.
833	127	—	15·2	0·81	—	0·85	—	1·52	—	Michelsberg.
1486	125	—	8·4	1·85	—	0·93	—	0.84	—	Neppendorf.
351	8	—	2·3	—	0·21	—	0·37	0·23	—	Neudorf.
961	100	—	10·4	2·19	—	1·22	—	1·04	—	Petersdorf.
299	—	4	1·3	0·76	—	0·13	—	—	0·13	Rätsch.
499	—	43	8·6	0·07	—	—	0·34	—	0·86	Reussen.
769	110	—	14·3	1·02	—	1·12	—	1·43	—	Reußmarkt.
410	22	—	5·4	0.20	—	0·56	—	0·54	—	Rothberg.
437	46	—	10·5	0·17	—	0·14	—	1·05	—	Schellenberg.
1113	—	6	0·5	0·79	—	0·16	—	—	0·05	Stolzenburg.
498	105	—	21·1	0·59	—	1·06	—	2·11	—	Talmesch.
177	51	—	28·8	0·08	—	0·23	—	2·88	—	Thalheim.
843	16	—	1·9	0·51	—	0·19	—	0·19	—	Urwegen.
872	135	—	15·5	1·60	—	1·31	—	1·55	—	Baaßen.
375	9	—	2·4	0·41	—	0·25	—	0·24	—	Belleschdorf.
659	56	—	8·5	0·52	—	0·19	—	0·85	—	Bogeschdorf.

Gemeinde	Seelenzahl am 31. Dec. 1883	Veränderung der							
		in 118 Jahren 1765—1883				in 32 Jahren 1851—1883			
		Seelenzahl 1765	Zunahme	Abnahme	in %	Seelenzahl 1851	Zunahme	Abnahme	in %
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
126. Bonnesdorf . .	288	265	23	—	8·7	222	66	—	29·7
127. Bulkesch . . .	781	1088	—	307	28·2	868	—	87	10·0
128. Durles . . .	412	195	217	—	111·3	300	112	—	37·3
129. Felldorf . . .	554	384	170	—	44·2	488	66	—	13·5
130. Groß-Probstdorf	854	637	217	—	34·1	909	—	55	6·1
131. Hohendorf . .	243	129	114	—	88·4	222	21	—	9·5
132. Irmesch . . .	848	714	134	—	18·8	749	99	—	13·2
133. Jakobsdorf . .	36	40	—	4	10·0	30	6	—	20·0
134. Johannisdorf .	387	330	57	—	17·6	371	16	—	4·3
135. Kirtsch	386	161	225	—	139·7	279	107	—	38·3
136. Klein-Alisch . .	579	624	—	45	7·2	687	—	108	17·3
137. Klein-Blasendorf	189	199	—	10	5·0	174	15	—	8·6
138. Klein-Laßlen . .	585	329	256	—	77·8	555	30	—	5·4
139. Klein-Probstdorf	356	233	123	—	52·8	346	10	—	2·9
140. Langenthal . .	500	500	—	—	—	792	—	292	36·9
141. Maldorf . . .	573	436	137	—	31·4	508	65	—	12·8
142. Maniersch . .	493	368	125	—	33·9	452	41	—	9·1
143. Marienburg . .	622	328	294	—	89·6	501	121	—	24·2
144. Michelsdorf . .	299	284	15	—	5·3	299	—	—	—
145. Nadesch . . .	796	833	—	37	4·4	845	—	49	5·8
146. Puschendorf . .	94	51	43	—	84·3	52	42	—	80·8
147. Reußdorf . . .	435	548	—	113	20·6	525	—	90	17·1
148. Rode	1068	1241	—	173	13·9	1135	—	67	5·9
149. Schmiegen . .	90	79	11	—	14·0	93	—	3	3·2
150. Schönau . . .	765	506	259	—	51·2	868	—	103	11·9
151. Seiden . . .	988	660	328	—	49·7	998	—	10	1·0
152. Taterloch . . .	180	139	41	—	29·5	159	21	—	13·2
153. Wölz	463	191	272	—	142·4	389	74	—	19·0
154. Zendresch . . .	1135	869	266	—	29·9	1010	125	—	12·4
155. Zuckmantel . .	644	420	224	—	53·3	546	98	—	17·9
Bistritz-Naßoder Com.									
156. Baierdorf . . .	419	240	179	—	74·6	444	—	25	5·7

Seelenzahl in 10 Jahren 1873—1883				Jährliche Zu- oder Abnahme in %						Gemeinde
Seelenzahl 1873	Zunahme	Abnahme	in %	in 118 Jahren 1765—1883 Zunahme	in 118 Jahren 1765—1883 Abnahme	in 32 Jahren 1851—1883 Zunahme	in 32 Jahren 1851—1883 Abnahme	in 10 Jahren 1873—1883 Zunahme	in 10 Jahren 1873—1883 Abnahme	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
249	39	—	15.7	0·07	—	0·93	—	1·57	—	Bonnesdorf.
812	—	31	3·8	—	0·24	—	0.31	—	0·38	Bulkesch.
355	57	—	16·0	0·94	—	1·17	—	1·60	—	Durles.
581	—	27	4·6	0·37	—	0·42	—	—	0·46	Felldorf.
809	45	—	5·1	0·29	—	—	0·19	0·51	—	Groß-Probstdorf.
230	13	—	5·7	0·75	—	0·30	—	0·57	—	Hohendorf.
847	1	—	0·1	0·16	—	0·41	—	0·01	—	Irmesch.
24	12	—	50·0	—	0·08	0·63	—	5·00	—	Jakobsdorf.
364	23	—	6·3	0·15	—	0·13	—	0·63	—	Johannisdorf.
339	47	—	13·9	1·18	—	1·21	—	1·39	—	Kirtsch.
601	—	22	3·7	—	0·06	—	0·54	—	0·37	Klein-Alisch.
173	16	—	9·2	—	0·04	0·27	—	0·92	—	Klein-Blasendorf.
614	—	29	4·7	0·62	—	0·17	—	—	0·47	Klein-Laßlen.
337	19	—	5·6	0·45	—	0·09	—	0·56	—	Klein-Probstdorf.
508	—	8	1·6	—	—	—	1·15	—	0·16	Langenthal.
556	17	—	3·0	0·27	—	0·40	—	0·03	—	Maldorf.
523	—	30	5·7	0·28	—	0·29	—	—	0·57	Maniersch.
598	24	—	4·0	0·76	—	0·76	—	0·40	—	Marienburg.
292	7	—	2·4	0·04	—	—	—	0·24	—	Michelsdorf.
855	—	59	6·9	—	0·04	—	0·05	—	0·69	Nadesch.
85	9	—	10·6	0·71	—	2·52	—	1·06	—	Puschendorf.
461	—	26	5·6	—	0·17	—	0·50	—	0·56	Reußdorf.
1137	—	69	6·0	—	0·12	—	0·19	—	0 60	Rode.
98	—	8	9·0	0·12	—	—	0·10	—	0·90	Schmiegen.
696	69	—	9·9	0·43	—	—	0·37	0·99	—	Schönau.
993	—	5	0.5	0·42	—	—	0·03	—	0·05	Seiden.
166	14	—	8·4	0·25	—	0·41	—	0·84	—	Taterloch.
427	36	—	8·4	1·20	—	0·60	—	0·84	—	Wölz.
1186	—	51	4·3	0·25	—	0·40	—	—	0·43	Zendresch.
624	20	—	3·2	0·45	—	0·56	—	0·32	—	Zuckmantel.
439	—	20	4·6	0·63	—	—	0·18	—	0·46	Baierdorf.

Gemeinde	Seelenzahl am 31. Dec. 1883	Veränderung der							
		in 118 Jahren 1765—1883				in 32 Jahren 1851—1883			
		Seelenzahl 1765	Zunahme	Abnahme	in %	Seelenzahl 1851	Zunahme	Abnahme	in %
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
157. Billak	369	122	247	—	202·5	301	68	—	22·6
158. Burghalle . .	548	267	281	—	105·2	638	—	90	14·1
159. Csepan . . .	561	146	415	—	284·2	450	111	—	24·7
160. Deutsch-Budak .	219	228	—	9	3·9	274	—	55	20·1
161. Dürrbach . . .	440	260	171	—	63·6	644	—	204	31·7
162. Groß-Schogen .	761	460	301	—	65·4	703	58	—	8·3
163. Heidendorf . .	640	234	406	—	173·5	624	16	—	2·6
164. Jaad	1104	664	440	—	66·3	1225	—	121	9·9
165. Klein-Bistritz .	593	302	291	—	96·3	635	—	42	6·6
166. Lechnitz . . .	1418	436	982	—	225·2	1300	118	—	9·1
167. Mettersdorf . .	1537	832	705	—	84·7	1690	—	153	9.0
168. Minarken . . .	279	163	116	—	71·2	320	—	41	10·3
169. Mönchsdorf . .	368	103	265	—	257·3	360	8	—	2·2
170. Ober-Neudorf .	755	170	585	—	344·1	819	—	64	7·8
171. Petersdorf . .	938	257	681	—	265·0	946	—	8	1·1
172. Pintak	593	203	390	—	192·5	613	—	20	3·3
173. Sankt-Georgen .	927	357	570	—	159·7	931	—	4	0·3
174. Schönbirk . . .	449	126	323	—	256·3	504	—	55	10·9
175. Senndorf . . .	435	232	203	—	87·5	469	—	34	7·2
176. Tatsch	129	119	10	—	8·4	174	—	45	26·0
177. Treppen . . .	930	473	457	—	96·2	1013	—	83	8.2
178. Wallendorf . .	513	293	220	—	75·0	642	—	129	20·8
179. Waltersdorf . .	599	150	449	—	299·3	572	27	—	4·7
180. Weißkirch . . .	488	181	307	—	169·6	465	23	—	4·9
181. Wermesch . . .	584	252	332	—	131·7	685	—	101	14·7
182. Windau . . .	405	270	135	—	50·0	446	—	41	9·2
Kronstädter Com.									
183. Brenndorf . .	1533	658	875	—	133·0	1314	219	—	16·7
184. Heldsdorf . .	1955	991	964	—	97·3	1480	475	—	32·1
185. Honigberg . .	1292	780	512	—	65·6	1245	47	—	3.8
186. Marienburg . .	937	675	262	—	38·8	935	2	—	0·2
187. Neustadt . . .	1472	1312	160	—	12·2	1452	20	—	1·4

der Bevölkerung.

Seelenzahl in 10 Jahren 1873—1883: Seelenzahl 1873	Zunahme	Abnahme	in %	Jährliche Zu- oder Abnahme in %: in 118 Jahren 1765—1883: Zunahme	Abnahme	in 32 Jahren 1851—1883: Zunahme	Abnahme	in 10 Jahren 1873—1883: Zunahme	Abnahme	Gemeinde
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
374	—	5	1·4	1·72	—	0·70	—	—	0·14	Billak.
645	—	97	15·0	0·89	—	—	0·44	—	1·50	Burghalle.
527	34	—	6·5	2·40	—	0·77	—	0·65	—	Csepan.
231	—	12	5·2	—	0·03	—	0·63	—	0·52	Deusch-Budak.
535	—	95	17·7	0·54	—	—	0·99	—	1·77	Dürrbach.
766	—	5	0·7	0·55	—	0·26	—	—	0·07	Groß-Schogen.
649	—	9	1·4	1·47	—	0·08	—	—	0·14	Heidendorf.
1169	—	65	5.6	0·56	—	—	0·31	—	0·56	Jaad.
601	—	8	1·3	0·82	—	—	0·21	—	0·13	Klein-Bistritz.
1350	68	—	5·0	1·90	—	0·29	—	0·50	—	Lechnitz.
1613	—	76	4·7	0·72	—	—	0·30	—	0·47	Mettersdorf.
290	—	11	3·7	0·60	—	—	0·32	—	0·37	Minarken.
394	—	26	6·6	2·18	—	0·07	—	—	0·66	Mönchsdorf.
801	—	46	5·7	2·92	—	—	0·24	—	0·57	Ober-Neudorf.
918	20	—	2·2	2·25	—	—	0·03	0·22	—	Petersdorf.
618	—	25	4·0	1·63	—	—	0·10	—	0·40	Pintak.
1002	—	75	7·5	1·35	—	—	0·01	—	0·75	Sankt-Georgen.
485	—	36	7·4	2·17	—	—	0·34	—	0·74	Schönbirk.
449	—	14	3·1	0·74	—	—	0·22	—	0·31	Senndorf.
131	—	2	1·5	0·07	—	—	0·81	—	0·15	Tatsch.
970	—	40	4·1	0·82	—	—	0·26	—	0·41	Treppen.
565	—	52	9·2	0·64	—	—	0·65	—	0·92	Wallendorf.
549	50	—	8·3	2·54	—	0·15	—	0·83	—	Waltersdorf.
531	—	43	8·0	1·44	—	0·15	—	—	0·80	Weißkirch.
623	—	39	6·3	1·12	—	—	0·46	—	0·63	Wermesch.
449	—	44	9·8	0·42	—	—	0·30	—	0.98	Windau.
1358	175	—	12·9	1·13	—	0·52	—	1·29	—	Brenndorf.
1757	198	—	11·3	0·82	—	1·00	—	1·13	—	Heldsdorf.
1265	27	—	2·1	0·55	—	0·12	—	0·21	—	Honigberg.
908	29	—	3·2	0·33	—	—	—	0·32	—	Marienburg.
1416	56	—	4.0	0·10	—	0·05	—	0·40	—	Neustadt.

Gemeinde	Seelenzahl am 31. Dec. 1883	Veränderung der							
		in 118 Jahren 1765—1883				in 32 Jahren 1851—1883			
		Seelenzahl 1765	Zunahme	Abnahme	in %	Seelenzahl 1851	Zunahme	Abnahme	in %
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
188. Nußbach	885	564	321	—	56·9	958	—	73	7·6
189. Petersberg	1305	725	580	—	80·0	1178	127	—	10·8
190. Rosenau	1731	1392	339	—	24·4	1800	—	69	3·8
191. Rothbach	482	471	11	—	2·3	498	—	16	3·2
192. Tartlau	2367	1272	1095	—	86·1	2179	188	—	8·6
193. Weidenbach	883	680	203	—	29·9	794	89	—	11·2
194. Wolkendorf	965	509	456	—	89·6	811	154	—	18·0
195. Zeiden	2781	2055	726	—	35·3	2688	93	—	3·5
Unter-Albenser Com.									
196. Abtsdorf	377	302	75	—	24·8	308	69	—	22·5
197. Blutroth	738	306	432	—	141·0	596	142	—	23·8
198. Bußd	299	181	118	—	65·0	219	80	—	36·5
199. Donnersmarkt	713	511	202	—	39·5	660	53	—	8·0
200. Gergeschdorf	834	547	287	—	52·7	756	78	—	10·3
201. Gießhübel	372	208	164	—	78·8	278	94	—	33·8
202. Scholten	582	393	189	—	48·1	463	119	—	25·7
203. Schoresten	265	162	103	—	63.6	199	66	—	33·2
204. Törnen	366	158	208	—	131·6	319	47	—	14·7
205. Weingartskirchen	616	413	203	—	49·2	394	222	—	56·3
Koloscher Com.									
206. Botsch	1466	1636	—	170	10·4	1990	—	524	26·3
207. Groß-Eidau	263	40	223	—	557·5	213	50	—	23·5
208. Ludwigsdorf	156	126	30	—	23·8	190	—	34	17·9
209. Paßbusch	382	142	240	—	169·0	379	3	—	0·8
210. Teckendorf	1061	1112	—	51	10·8	1189	—	128	10·8
211. Weilau	789	677	112	—	16.5	880	—	91	10·3
212. Zepling	1721	736	985	—	133·8	1717	4	—	0·2
Szolnok-Dobokaer C.									
213. Jakobsdorf	369	179	190	—	106·1	402	—	33	8·2
214. Kallesdorf	505	207	298	—	144·0	452	53	—	11·7
215. Kirieleis	450	198	252	—	127·3	321	129	—	40·2
216. Morizdorf	163	90	73	—	81·1	149	14	—	9·4

Seelenzahl				Jährliche Zu- oder Abnahme in %						Gemeinde
in 10 Jahren 1873—1883				in 118 Jahren 1765—1883		in 32 Jahren 1851—1883		in 10 Jahren 1873—1883		
Seelenzahl 1873	Zunahme	Abnahme	in %	Zunahme	Abnahme	Zunahme	Abnahme	Zunahme	Abnahme	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
940	—	55	5·9	0·48	—	—	0·24	—	0·59	Nußbach.
1273	32	—	2·5	0·68	—	0·34	—	0·25	—	Petersberg.
1664	67	—	4·0	0·20	—	—	0·12	0·40	—	Rosenau.
513	—	31	6·0	0·02	—	—	0·10	—	0·60	Rothbach.
2256	111	—	4·9	0·75	—	0·23	—	0·49	—	Tartlau.
801	82	—	10·2	0·25	—	0.35	—	1·02	—	Weidenbach.
873	92	—	10·5	0·76	—	0·56	—	1·05	—	Wolkendorf.
2725	56	—	2·0	0·30	—	0·10	—	0·20	—	Zeiden.
349	28	—	8·0	0·21	—	0·70	—	0·80	—	Abtsdorf.
659	79	—	11·9	1·19	—	0·74	—	1·19	—	Blutroth.
256	43	—	16·8	0·55	—	1·14	—	1·68	—	Bußd.
663	50	—	7·5	0·33	—	0·25	—	0·75	—	Donnersmarkt.
762	72	—	9·4	0·44	—	0·32	—	0.94	—	Gergeschdorf.
327	45	—	13·8	0·67	—	1·06	—	1·38	—	Gießhübel.
518	64	—	12·4	0·41	—	0·80	—	1·24	—	Scholten.
248	17	—	6·9	0·54	—	1·04	—	0·69	—	Schoresten.
350	16	—	4·6	1·12	—	0·46	—	0·46	—	Törnen.
543	73	—	13·4	0·42	—	1·75	—	1·34	—	Weingartskirchen.
1579	—	113	7·1	—	0·09	—	0·82	—	0·71	Botsch.
262	1	—	0·4	4·70	—	0·73	—	0·04	—	Groß-Eidau.
210	—	54	25·7	0·20	—	—	0·56	—	2·57	Ludwigsdorf.
326	56	—	17·2	1·43	—	0·02	—	1·72	—	Paßbusch.
1049	12	—	1·1	—	0·04	—	0·34	0·11	—	Teckendorf.
866	—	77	8·9	0·14	—	—	0·32	—	0·89	Weilau.
1665	56	—	3·4	1·13	—	—	—	0·34	—	Zepling.
400	—	31	7·7	0·90	—	—	0·26	—	0·77	Jakobsdorf.
506	—	1	0·2	1·22	—	0·37	—	—	0·02	Kallesdorf.
424	26	—	6·1	1·08	—	1·26	—	0.61	—	Kirieleis.
182	—	19	10·4	0·69	—	0·29	—	—	1·04	Morizdorf.

Gemeinde	Seelenzahl am 31. Dec. 1883	Veränderung der							
		in 118 Jahren 1765—1883				in 32 Jahren 1851—1883			
		Seelenzahl 1765	Zunahme	Abnahme	in %	Seelenzahl 1851	Zunahme	Abnahme	in %
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
217. Nieder-Neudorf .	89	93	—	4	4·3	93	—	4	4·3
218. Ungersdorf . .	201	66	135	—	204·5	144	57	—	39·6
Maros-Tordaer Com.									
219. Birk	1007	502	505	—	100·6	1108	—	101	9·1
220. Nieder-Eidisch .	706	409	297	—	72·6	885	—	179	20.2
221. Ober-Eidisch . .	654	366	288	—	78·7	732	—	78	10·7
Udvarhelyer Com.									
222. Arkeden . . .	624	507	117	—	23·1	637	—	13	2·0
223. Draas	664	549	115	—	20·9	702	—	38	5·4
224. Mehburg . . .	487	438	49	—	11·2	482	5	—	1·0
Fogarascher Com.									
225. Kerz	638	354	284	—	80·2	519	119	—	22·9
226. Schirkonyen . .	858	460	398	—	86·5	961	—	103	10·7
Hunyader Com.									
227. Romos . . .	192	125	67	—	53·6	290	—	98	33·8
Summe .	151072	95200	57473	1601	—	144841	12743	6512	—



der Bevölkerung.

Seelenzahl in 10 Jahren 1873—1883: Seelenzahl 1873	Seelenzahl in 10 Jahren 1873—1883: Zunahme	Seelenzahl in 10 Jahren 1873—1883: Abnahme	Seelenzahl in 10 Jahren 1873—1883: in %	Jährliche Zu- oder Abnahme in %: in 118 Jahren 1765—1883: Zunahme	Jährliche Zu- oder Abnahme in %: in 118 Jahren 1765—1883: Abnahme	Jährliche Zu- oder Abnahme in %: in 32 Jahren 1851—1883: Zunahme	Jährliche Zu- oder Abnahme in %: in 32 Jahren 1851—1883: Abnahme	Jährliche Zu- oder Abnahme in %: in 10 Jahren 1873—1883: Zunahme	Jährliche Zu- oder Abnahme in %: in 10 Jahren 1873—1883: Abnahme	Gemeinde
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
81	8	—	9·9	—	0·04	—	0·13	0·99	—	Nieder-Neudorf.
198	3	—	1·5	1·73	—	1·24	—	0·15	—	Ungersdorf.
965	42	—	4·4	0·85	—	—	0·28	0·44	—	Birk.
799	—	93	11·6	0·62	—	—	0·63	—	1·16	Nieder-Eidisch.
661	—	7	1.1	0·67	—	—	0·33	—	0·11	Ober-Eidisch.
611	13	—	2·1	0·20	—	—	0·06	0·21	—	Arkeden.
627	37	—	5·9	0·19	—	—	0·17	1·59	—	Draas.
488	—	1	0·2	0·09	—	0·03	—	—	0·02	Mehburg.
530	108	—	20·4	0·68	—	0·71	—	2·04	—	Kerz.
816	42	—	5·1	0·73	—	—	0·33	0·51	—	Schirkonyen.
221	—	29	13·1	0·45	—	—	1·06	—	1·31	Romos.
146869	6695	2492	—	0·49	—	0·13	—	0·28	—	

Gemeinde	Stand im Jahre 1857						Stand		
	Gesammt-Seelenzahl	Deutsche	Nichtdeutsche	Die Nichtdeutschen sind: Magyaren	Romänen	Verschiedene	Gesammt-Seelenzahl	Deutsche	Nichtdeutsche
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Abtsdorf . .	586	422	164	—	164	—	604	462	142
2. Agnethlen . .	2553	1850	703	9	694	—	3175	2295	880
3. Almen . . .	516	301	215	—	125	90	533	319	214
4. Arbegen . . .	1429	593	836	—	836	—	1259	581	678
5. Bekokten . .	1054	644	410	—	298	112	958	588	370
6. Bell	980	210	770	172	598	—	1048	215	833
7. Birthälm . .	2377	1529	848	24	616	208	2487	1520	967
8. Bodendorf . .	959	477	413	1	410	2	945	419	526
9. Braller . . .	1015	592	423	—	300	123	962	532	430
10. Bürgesch . .	1000	96	904	187	717	—	1011	61	950
11. Bußd . . .	763	368	395	—	322	73	724	376	348
12. Denndorf . .	1304	720	584	5	578	1	1324	760	564
13. Deutsch-Kreuz .	848	630	218	3	214	1	915	610	305
14. Dunnesdorf .	1263	232	1031	1	1030	—	1418	291	1127
15. Eibesdorf . .	1132	405	727	1	576	150	1125	467	658
16. Engenthal . .	239	84	155	7	148	—	263	83	180
17. Felmern . .	1320	636	684	1	683	—	1023	433	590
18. Felsendorf . .	331	153	178	11	167	—	339	152	187
19. Frauendorf .	1538	757	781	1	780	—	1424	708	716
20. Galt	1020	434	586	59	527	—	1136	467	669
21. Groß-Alisch .	1117	859	258	—	182	76	1323	1021	302
22. Groß-Kopisch .	1211	679	532	2	450	80	1196	648	548
23. Groß-Laßlen .	1160	775	385	43	342	—	1216	857	359
24. Groß-Schenk .	2626	1379	1247	3	890	354	2635	1420	1215
25. Gürteln . . .	422	294	128	—	90	38	355	243	112
26. Halvelagen . .	829	640	189	3	181	5	925	708	217
27. Hamruden . .	1197	657	540	—	369	171	1272	679	593
28. Haschag . . .	953	407	546	—	546	—	958	433	525
29. Henndorf . .	1057	602	455	2	453	—	996	518	478
30. Hetzeldorf . .	1555	787	768	—	663	105	1496	959	537
31. Hundertbücheln	813	484	329	—	329	—	700	430	270
32. Jakobsdorf . .	891	594	297	—	297	—	957	571	386

Nationalitäten.

im Jahre 1880 – Die Nichtdeutschen sind					Veränderung binnen 24 J. 1857–1880 – Deutsche		Nichtdeutsche		Zahl der Juden im Jahre 1880	Zahl der Evangelischen A. B.		Gemeinde
Magyaren	Romänen	Zigeuner	Sonstige	Sprachunkundige	Zunahme	Abnahme	Zunahme	Abnahme		nach der Volkszählung 1880	in den kirchen Matrikeln 1880	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
2	137	—	—	3	40	—	—	22	[illegible]	458	447	Abtsdorf.
49	529	272	—	20	445	—	177	—	8	2257	2571	Agnethlen
—	206	—	—	8	18	—	—	1	—	318	342	Almen.
11	643	—	1	23	—	12	—	158	3	563	641	Arbegen.
11	266	84	—	9	—	56	—	40	5	587	609	Bekokten.
152	623	26	—	52	5	—	63	—	55	180	184	Bell.
29	715	99	98	26	—	9	110	—	—	1526	1600	Birthälm.
13	327	169	—	17	—	58	113	—	—	418	417	Bodendorf.
2	330	87	—	11	—	60	7	—	1	516	565	Braller.
206	703	—	—	41	—	55	40	—	10	56	57	Bürgesch.
5	241	89	—	13	8	—	—	17	6	372	373	Bußd.
14	301	238	—	11	40	—	—	20	—	759	787	Denndorf.
22	159	119	—	5	—	20	87	—	—	505	620	Deutsch-Kreuz
16	1067	4	—	40	50	—	96	—	—	280	296	Dunnesdorf.
7	485	141	—	25	62	—	—	69	—	465	455	Eibesdorf.
5	169	—	—	6	—	1	23	—	—	83	84	Engenthal.
1	534	29	—	26	—	203	—	94	2	424	427	Felmern.
7	174	—	—	6	—	1	6	—	—	158	161	Felsendorf.
4	679	11	—	22	—	40	—	65	—	641	789	Frauendorf.
60	325	261	—	23	33	—	83	—	—	458	464	Galt.
7	152	132	—	11	162	—	44	—	—	1008	1041	Groß-Alisch.
6	455	73	—	14	—	31	16	—	—	652	700	Groß-Kopisch.
17	174	150	1	11	82	—	—	26	—	859	907	Groß-Laßlen.
32	987	165	1	30	41	—	—	52	10	1385	1565	Groß-Schenk.
—	108	—	—	1	—	51	—	36	1	241	254	Gürteln.
17	143	51	—	6	68	—	78	—	4	700	642	Halvelagen.
78	313	176	4	22	22	—	53	—	1	676	676	Hamruden.
1	506	—	—	18	36	—	—	21	—	431	456	Haschag.
6	292	171	—	9	—	84	23	—	—	514	502	Henndorf.
17	426	77	—	17	172	—	—	231	—	963	948	Hetzeldorf.
—	258	5	—	7	—	54	—	50	2	426	468	Hundertbüch.
2	358	13	—	13	—	23	89	—	—	560	583	Jakobsdorf

Gemeinde	Stand im Jahre 1857: Gesammt-Seelenzahl	Deutsche	Nichtdeutsche	Die Nichtdeutschen sind: Magyaren	Romänen	Verschiedene	Stand: Gesammt-Seelenzahl	Deutsche	Nichtdeutsche
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
33. Katzendorf . .	1167	563	604	—	604	—	1266	582	684
34. Reisd . . .	1969	1231	738	15	723	—	2011	1157	854
35. Klein-Schelken .	1602	1016	586	—	586	—	1748	1124	624
36. Klein-Schenk .	710	515	195	1	150	44	831	575	256
37. Klosdorf . .	352	231	121	—	121	—	358	232	126
38. Kreisch . . .	1278	569	709	42	667	—	1234	583	651
39. Leblang . . .	715	464	251	—	251	—	729	453	276
40. Magarei . .	908	474	434	—	434	—	961	379	582
41. Malmkrog . .	1071	692	379	50	328	1	1265	835	430
42. Mardisch . .	544	293	251	1	250	—	561	278	283
43. Marktschelken .	1418	615	803	6	659	138	1479	593	886
44. Martinsberg .	1154	833	321	—	311	10	1276	797	479
45. Martinsdorf .	642	526	116	5	85	26	641	544	97
46. Mergeln . .	1088	659	429	—	429	—	1161	668	493
47. Meschen . .	1649	1033	616	—	518	98	1739	1138	601
48. Meschendorf .	672	492	180	—	179	1	683	476	207
49. Michelsdorf .	760	101	659	94	521	44	655	114	541
50. Mortesdorf .	726	586	140	1	108	31	651	543	108
51. Neithausen . .	519	413	106	—	106	—	480	335	145
52. Neudorf . . .	879	543	336	—	334	2	998	644	354
53. Neustadt . .	660	499	161	—	161	—	683	465	218
54. Niemesch . .	706	587	119	—	95	24	521	410	111
55. Peschendorf .	936	595	341	6	332	3	820	533	287
56. Petersdorf . .	399	238	161	—	107	54	388	253	135
57. Pretai . . .	1100	587	513	4	509	—	1207	614	593
58. Probstdorf . .	731	295	436	—	436	—	793	350	443
59. Pruden . . .	510	410	100	—	99	1	515	422	93
60. Radeln . . .	693	430	263	1	261	1	621	388	233
61. Rauthal . . .	458	311	147	—	147	—	518	355	163
62. Reichesdorf .	1215	939	276	3	203	70	1195	916	279
63. Reps . . .	2549	1462	1087	31	1012	44	2778	1396	1382
64. Retersdorf . .	1118	222	896	—	896	—	944	194	750

Nationalitäten.

im Jahre 1880					Veränderung binnen 24 J. 1857—1880				Zahl der Juden im Jahre 1880	Zahl der Evangelischen A. B.		Gemeinde
Die Nichtdeutschen sind:					Deutsche		Nichtdeutsche					
Magyaren	Romänen	Zigeuner	Sonstige	Sprachunkundige	Zunahme	Abnahme	Zunahme	Abnahme		nach der Volkszählung v. 1880	n. den kirchenbehördlich. Ausweisen v. 1880	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
59	472	129	2	22	19	—	80	—	—	575	601	Katzendorf.
63	641	120	—	30	—	74	116	—	—	1152	1213	Reisd.
5	593	3	—	23	108	—	38	—	6	1106	1040	Kl.-Schelken.
11	233	6	—	6	60	—	61	—	1	576	634	Klein-Schenk.
1	122	—	—	3	1	—	5	—	2	230	220	Klosdorf.
114	454	63	2	18	14	—	—	58	18	581	590	Kreisch.
11	258	—	—	7	—	11	25	—	—	464	479	Leblang.
1	456	105	—	20	—	95	148	—	—	378	418	Magarei.
52	364	3	—	11	143	—	51	—	—	837	870	Malmkrog.
9	177	87	—	10	—	15	32	—	—	276	296	Mardisch.
60	790	7	—	29	—	22	83	—	25	563	573	Marktschelken.
—	366	102	—	11	—	36	158	—	6	792	802	Martinsberg.
—	94	—	—	3	18	—	—	19	—	547	570	Martinsdorf.
—	476	1	—	16	9	—	64	—	—	663	717	Mergeln.
9	407	163	—	22	105	—	—	15	—	1128	1098	Meschen.
4	124	72	—	7	—	16	27	—	—	472	485	Meschendorf.
82	443	1	—	15	13	—	—	118	18	94	111	Michelsdorf.
6	76	23	—	3	—	43	—	32	—	544	604	Mortesdorf.
—	124	16	—	5	—	78	39	—	5	331	337	Neithausen.
3	297	43	—	11	101	—	18	—	4	638	657	Neudorf.
22	143	47	—	6	—	34	57	—	13	451	471	Neustadt.
—	101	7	—	3	—	177	—	8	—	406	443	Niemesch.
41	231	8	—	7	—	62	—	54	5	535	575	Peschendorf.
6	123	1	—	5	15	—	—	26	3	253	242	Petersdorf.
12	455	107	—	19	27	—	80	—	8	613	613	Pretai.
—	325	103	—	15	55	—	7	—	2	337	355	Probstdorf.
3	27	61	—	2	12	—	—	7	—	421	421	Pruden.
8	141	79	—	5	—	42	—	30	—	383	400	Radeln.
2	94	64	—	3	44	—	16	—	—	354	360	Rauthal.
10	257	—	—	12	—	23	3	—	—	921	974	Reichesdorf.
203	907	228	4	40	—	66	295	—	1	1323	1466	Reps.
2	726	—	—	22	—	28	—	146	—	190	226	Retersdorf.

Gemeinde	Stand im Jahre 1857						Stand		
	Gesammt-Seelenzahl	Deutsche	Nichtdeutsche	Die Nichtdeutschen sind: Magyaren	Romänen	Verschiedene	Gesammt-Seelenzahl	Deutsche	Nichtdeutsche
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
65. Rohrbach	552	304	248	—	200	48	571	308	263
66. Rosch	451	160	291	38	253	—	491	200	291
67. Roseln	874	468	406	4	402	—	959	543	446
68. Schaal	888	481	407	—	407	—	777	450	327
69. Schaas	945	508	437	—	437	—	1079	588	491
70. Scharosch (M.)	1400	910	490	5	359	126	1465	998	467
71. Scharosch (Sch.)	1077	670	407	—	240	167	994	612	382
72. Schlatt	664	301	363	6	284	73	680	295	385
73. Schönberg	1145	565	580	—	580	—	1131	556	575
74. Schweischer	746	533	213	—	213	—	750	519	231
75. Seiburg	1315	881	434	—	434	—	1269	783	486
76. Seligstadt	685	394	291	—	220	71	628	348	280
77. Stein	1224	570	654	—	654	—	1196	548	648
78. Streitfort	1236	668	568	—	451	117	1114	600	514
79. Tartlen	1074	466	608	2	456	150	910	427	483
80. D.-Tekesch	1191	837	354	—	354	—	1210	840	370
81. Tobsdorf	518	328	190	—	170	20	528	344	184
82. Trappold	1124	609	515	—	515	—	1221	662	559
83. Waldhütten	913	649	264	4	156	104	919	623	296
84. Wassid	699	93	606	57	548	1	525	79	446
85. Weißkirch	692	488	204	—	204	—	703	495	208
86. Werd	711	282	429	—	429	—	620	208	412
87. Wolkendorf	191	160	31	—	31	—	249	205	44
88. Wurmloch	1213	550	663	1	508	154	1218	625	593
89. Zied	510	281	229	—	229	—	536	296	240
90. Alzen	1720	708	1012	—	759	253	1763	719	1044
91. Burgberg	1620	767	853	—	593	260	1670	826	844
92. Deutsch-Pien	1721	351	1370	3	1367	—	1402	303	1099
93. Dobring	1067	542	525	—	503	22	1130	591	539
94. Freck	2618	253	2365	2	2359	4	2748	359	2389
95. Gieresau	892	510	382	3	379	—	923	435	488
96. Großau	2151	1376	775	1	695	79	2531	1704	827

Nationalitäten.

im Jahre 1880					Veränderung binnen 24 J. 1857—1880				Zahl der Juden im Jahre 1880	Zahl der Evangelischen A. B.		Gemeinde
Die Nichtdeutschen sind:					Deutsche		Nichtdeutsche					
Magyaren	Romänen	Zigeuner	Sonstige	Sprachunkundige	Zunahme	Abnahme	Zunahme	Abnahme		nach der Volkszählung v. 1880	n. den kirchenbehördlich. Ausweisen v. 1880	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
6	187	65	—	5	4	—	15	—	5	305	312	Rohrbach.
32	246	1	—	12	40	—	—	—	10	192	185	Rosch.
1	431	—	—	14	45	—	40	—	1	510	533	Roseln.
—	297	13	—	17	—	31	—	80	—	454	461	Schaal.
4	470	—	—	17	80	—	54	—	—	581	622	Schaas.
21	353	77	—	16	88	—	—	23	—	997	1004	Scharosch (M.)
6	212	149	—	15	—	58	—	25	—	614	635	Scharosch.
4	368	1	—	12	—	6	22	—	4	295	313	Schlatt.
4	360	189	—	22	—	9	—	5	—	555	543	Schönberg.
5	98	121	—	7	—	14	18	—	—	521	542	Schweischer.
2	385	77	—	22	—	98	52	—	4	774	817	Seiburg.
3	245	20	—	12	—	46	—	11	—	346	358	Seligstadt.
—	554	68	—	26	—	22	—	6	—	559	564	Stein.
1	355	138	—	20	—	68	—	54	—	588	648	Streitfort.
—	470	—	—	13	—	39	—	125	10	410	444	Tartlen.
4	251	104	—	11	3	—	16	—	—	845	874	D.-Tekesch.
6	170	1	—	7	16	—	—	6	—	347	344	Tobsdorf.
15	336	192	—	16	53	—	44	—	—	670	668	Trappold.
11	198	77	—	10	—	26	32	—	—	621	646	Waldhütten.
56	352	22	—	16	—	14	—	160	3	78	88	Wassid.
2	169	28	—	9	7	—	4	—	—	490	515	Weißkirch.
—	403	—	—	9	—	74	—	17	—	209	204	Werd.
7	20	15	—	2	45	—	13	—	—	205	202	Wolkendorf.
23	548	1	—	21	75	—	—	70	—	629	626	Wurmloch.
—	234	—	—	6	15	—	11	—	—	296	316	Zied.
6	803	191	1	43	11	—	32	—	—	692	730	Alzen.
1	814	—	—	29	59	—	—	9	10	814	820	Burgberg.
1	1041	18	—	39	—	48	—	271	3	302	359	Deutsch-Pien.
4	476	41	—	18	49	—	14	—	—	589	648	Dobring.
9	2275	2	2	101	106	—	24	—	—	213	254	Freck.
9	447	20	—	12	—	75	106	—	—	429	446	Gieresau.
14	749	32	4	28	328	—	52	—	—	1710	1805	Großau.

Tabelle II.

Gemeinde	Stand im Jahre 1857						Stand		
				Die Nichtdeutschen sind:					
	Gesammt-Seelenzahl	Deutsche	Nichtdeutsche	Magyaren	Romänen	Verschiedene	Gesammt-Seelenzahl	Deutsche	Nichtdeutsche
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
97. Großpold . .	1762	1050	712	2	644	66	2004	1237	767
98. Gr.-Scheuern .	1496	800	696	—	656	40	1690	981	709
99. Hahnebach . .	732	355	377	—	344	33	784	406	378
100. Hamlesch . .	1355	1010	345	—	318	27	1443	1083	360
101. Hammersdorf .	1096	517	579	—	509	70	1225	618	607
102. Heltau . . .	3129	2427	702	117	433	152	3136	2434	702
103. Holzmengen .	918	414	504	—	286	218	988	504	484
104. Kastenholz . .	569	210	359	—	359	—	518	229	289
105. Kelling . . .	1193	497	696	2	694	—	1252	516	736
106. Kirchberg . .	1197	797	400	—	338	62	1264	815	449
107. Kl.-Scheuern .	1100	791	309	—	294	15	1135	827	308
108. Leschkirch . .	907	545	362	2	252	108	990	566	424
109. Marpod . .	1139	860	279	—	259	20	1170	923	247
110. Michelsberg .	768	752	16	—	16	—	942	916	26
111. Neppendorf .	1822	1204	618	8	392	218	2028	1567	461
112. Neudorf . .	950	395	555	—	482	73	850	339	511
113. Petersdorf .	1192	798	394	—	394	—	1654	1056	598
114. Rätsch . . .	598	278	320	—	291	29	638	287	351
115. Reussen . .	1021	513	508	—	508	—	913	452	461
116. Reußmarkt .	1606	806	800	52	712	36	1701	820	881
117. Rothberg . .	828	391	437	—	338	99	837	406	431
118. Schellenberg .	775	476	299	2	297	—	693	434	259
119. Stolzenburg .	2488	1088	1400	4	1396	—	2429	1109	1320
120. Talmesch . .	600	446	154	1	138	15	728	557	171
121. Thalheim . .	416	194	222	—	148	74	388	207	181
122. Urwegen . .	1601	850	751	—	740	11	1621	819	802
123. Baaßen . .	1242	740	502	—	502	—	1387	912	475
124. Belleschdorf .	630	368	262	2	132	128	572	335	237
125. Bogeschdorf .	917	652	265	—	153	112	847	627	220
126. Bonnesdorf .	1500	231	1269	31	1092	146	1465	250	1215
127. Bulkesch . .	1132	870	262	3	252	7	1153	840	313
128. Durles . . .	1561	331	1230	55	1010	165	1473	373	1100
129. Felldorf . .	546	525	21	—	7	14	513	483	30

Nationalitäten.

im Jahre 1880					Veränderung binnen 24 J. 1857—1880				Zahl der Juden im Jahre 1880	Zahl der Evangelischen A. B.		Gemeinde
Die Nichtdeutschen sind:					Deutsche		Nichtdeutsche					
Magyaren	Romänen	Zigeuner	Sonstige	Sprachunkundige	Zunahme	Abnahme	Zunahme	Abnahme		nach der Volkszählung v. 1880	n. den kirchenbehördlich. Ausweisen v. 1880	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
8	591	140	2	26	187	—	55	—	—	1241	1266	Großpold.
3	573	111	—	22	181	—	13	—	—	985	1004	Gr.-Scheuern.
—	367	—	—	11	51	—	1	—	—	397	407	Hahnebach.
—	297	51	—	12	73	—	15	—	—	1092	1208	Hamlesch.
20	535	37	1	14	101	—	28	—	—	607	586	Hammersdorf.
114	422	144	4	18	7	—	—	—	1	2398	2759	Heltau.
—	473	—		11	90	—	—	20	—	462	448	Holzmengen.
1	255	22	—	11	19	—	—	70	—	224	224	Kastenholz.
4	700	8	—	24	19	—	40	—	—	521	558	Kelling.
1	325	103	6	14	18	—	49	—	3	814	858	Kirchberg.
—	258	39	—	11	36	—	—	1	—	826	899	Kl.-Scheuern.
27	270	35	81	11	21	—	62	—	6	541	592	Leschkirch.
5	233	—	—	9	63	—	—	32	11	906	946	Marpod.
—	24	—	1	1	164	—	10	—	—	912	922	Michelsberg.
3	430	2	—	26	363	—	—	157	—	1575	1607	Neppendorf.
13	338	143	—	17	—	56	—	44	—	341	339	Neudorf.
37	521	—	17	23	258	—	204	—	—	976	1015	Petersdorf.
—	332	8	—	11	9	—	31	—	—	290	284	Rätsch.
5	438	2	1	15	—	61	—	47	—	445	441	Reussen.
82	733	10	7	49	14	—	81	—	—	729	825	Reußmarkt.
12	358	48	—	13	15	—	—	6	—	410	423	Rothberg.
5	243	—	—	11	—	42	—	40	—	433	455	Schellenberg.
21	1249	—	2	48	21	—	—	80	1	1118	1039	Stolzenburg.
12	106	48	—	5	111	—	17	—	—	547	549	Talmesch.
7	168	—	1	5	13	—	—	41	—	198	197	Thalheim.
2	765	1	2	32	—	31	51	—	—	812	816	Urwegen.
13	306	137	—	19	172	—	—	27	6	911	965	Baaßen.
10	157	66	—	4	—	33	—	25	6	337	371	Belleschdorf.
3	157	55	—	5	—	25	—	45	3	623	689	Bogeschdorf.
48	1009	110	—	48	19	—	—	54	21	225	260	Bonnesdorf.
23	153	126	—	11	—	30	51	—	—	841	764	Bulkesch.
57	870	120	—	53	42	—	—	130	8	366	394	Durles.
—	21	7	—	2	—	42	9	—	—	483	516	Felldorf.

Gemeinde	Stand im Jahre 1857						Stand		
	Gesammt-Seelenzahl	Deutsche	Nichtdeutsche	Die Nichtdeutschen sind:			Gesammt-Seelenzahl	Deutsche	Nichtdeutsche
				Magyaren	Romänen	Verschiedene			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
130. Gr.-Probstdorf	1232	813	419	2	164	253	1265	860	405
131. Hohendorf . .	756	206	550	—	529	21	750	229	521
132. Irmesch . .	919	813	106	2	91	13	786	678	108
133. Jakobsdorf .	345	33	312	4	306	2	298	26	272
134. Johannisdorf .	560	344	216	4	205	7	590	377	213
135. Kirtsch . . .	914	311	603	—	603	—	991	334	657
136. Klein-Alisch .	686	653	33	—	25	8	601	556	45
137. Kl.-Blasendorf	1306	172	1134	50	943	141	1358	166	1192
138. Klein-Laßlen .	639	558	81	1	80	—	625	550	75
139. Kl.-Probstdorf	440	330	110	—	93	17	422	300	122
140. Langenthal .	1347	592	755	140	439	176	1066	525	541
141. Maldorf . .	653	492	161	14	94	53	621	514	107
142. Maniersch . .	513	475	38	—	12	26	529	482	47
143. Marienburg .	1118	514	604	37	451	116	1067	533	534
144. Michelsdorf .	895	272	623	93	530	—	1003	302	701
145. Nadesch . . .	1300	821	479	29	439	11	1246	775	471
146. Puschendorf .	422	63	359	55	298	6	521	79	442
147. Reußdorf . .	561	502	59	14	31	14	481	387	94
148. Rode . . .	1282	1071	211	—	127	84	1231	1039	192
149. Schmiegen .	846	87	759	198	461	100	767	87	680
150. Schönau . .	825	640	185	—	185	—	951	730	221
151. Seiden . . .	1270	984	286	1	158	127	1194	954	240
152. Taterloch . .	918	188	730	7	676	47	818	142	676
153. Wölz . . .	1041	401	640	5	570	65	1058	439	619
154. Zendresch . .	1201	1031	170	—	80	90	1206	1092	114
155. Zuckmantel .	846	546	300	11	243	46	950	655	295
156. Baierdorf . .	520	432	88	—	26	62	487	394	93
157. Villak . . .	664	322	342	15	324	3	645	303	342
158. Burghalle . .	845	548	297	4	67	226	624	525	99
159. Csepan . . .	609	470	139	4	105	30	671	545	126
160. Deutsch-Budak	357	251	106	—	73	33	358	252	106
161. Dürrbach . .	631	574	57	6	51	—	662	462	200
162. Gr.-Schogen .	1701	772	929	329	566	34	1499	726	773

Nationalitäten.

im Jahre 1880					Veränderung binnen 24 J. 1857—1880				Zahl der Juden im Jahre 1880	Zahl der Evangelischen A. B.		Gemeinde
Die Nichtdeutschen sind:					Deutsche		Nichtdeutsche					
Magyaren	Romänen	Zigeuner	Sonstige	Sprachunkundige	Zunahme	Abnahme	Zunahme	Abnahme		nach der Volkszählung v. 1880	n. den kirchenbehördlich. Ausweisen v. 1880	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
12	149	227	1	16	47	—	—	14	—	846	842	G.-Probstdorf.
3	465	35	—	18	23	—	—	29	—	230	235	Hohendorf.
15	67	21	1	4	—	135	2	—	—	679	850	Irmesch.
1	264	—	—	7	—	7	—	40	—	26	33	Jakobsdorf.
25	122	56	—	10	33	—	—	3	—	382	397	Johannisdorf.
5	612	26	—	14	23	—	54	—	3	365	360	Kirtsch.
4	39	—	—	2	—	97	12	—	—	559	560	Klein-Alisch.
102	967	79	—	44	—	6	58	—	7	166	169	Kl.-Blasendorf
8	38	26	—	3	—	8	—	6	—	548	593	Klein-Laßlen.
2	114	3	—	3	—	30	12	—	—	302	344	Kl.-Probstdorf
183	310	33	2	13	—	67	—	214	70	461	507	Langenthal.
10	53	40	1	3	22	—	—	54	—	516	529	Maldorf.
3	17	25	—	2	7	—	9	—	—	482	508	Maniersch.
38	387	87	—	22	19	—	—	70	—	534	577	Marienburg.
127	385	165	—	24	30	—	78	—	—	298	309	Michelsdorf.
124	263	67	1	16	—	46	—	8	2	775	807	Nadesch.
75	334	20	—	13	16	—	83	—	7	78	90	Puschendorf.
34	46	11	—	3	—	115	35	—	—	383	414	Reußdorf.
8	99	79	—	6	—	32	—	19	—	1038	1055	Rode.
170	451	45	—	14	—	—	—	79	5	78	84	Schmiegen.
1	131	81	—	8	90	—	—	36	—	732	743	Schönau.
10	143	81	—	6	—	30	—	46	7	947	956	Seiden.
10	633	15	—	18	—	46	—	54	4	138	173	Taterloch.
6	524	67	—	22	38	—	—	21	4	439	462	Wölz.
13	41	57	—	3	61	—	—	56	—	1092	1114	Zendresch.
31	226	29	—	9	109	—	—	5	12	631	657	Zuckmantel.
4	48	38	1	2	—	38	—	5	—	425	430	Baierdorf.
16	246	31	37	12	—	19	—	—	12	340	358	Billak.
1	75	19	—	4	—	23	—	198	41	536	544	Burghalle.
6	100	16	—	4	75	—	—	13	21	527	558	Csepan.
—	56	49	—	1	1	—	—	—	21	232	223	Deusch-Budak.
8	153	35	—	4	—	112	143	—	11	474	452	Dürrbach.
218	480	43	1	31	—	46	—	156	52	667	733	Gr.-Schogen.

Gemeinde	Stand im Jahre 1857						Stand		
				Die Nichtdeutschen sind:					
	Gesammt-Seelenzahl	Deutsche	Nichtdeutsche	Magyaren	Romänen	Verschiedene	Gesammt-Seelenzahl	Deutsche	Nichtdeutsche
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
163. Heidendorf .	667	582	85	3	36	46	680	596	84
164. Jaad . . .	1441	1073	368	6	146	216	1425	1016	409
165. Klein-Bistritz .	865	623	242	—	108	134	825	610	215
166. Lechnitz . .	1576	1282	294	22	85	187	1708	1330	378
167. Mettersdorf .	1835	1595	240	3	92	145	1668	1491	177
168. Minarken . .	428	326	102	—	69	33	388	309	79
169. Mönchsdorf .	785	299	486	22	311	153	723	341	382
170. Ober-Neudorf	846	754	92	—	65	27	874	748	126
171. Petersdorf .	1040	862	178	—	68	110	1082	871	211
172. Pintak . . .	719	568	151	—	29	122	689	521	168
173. Sankt-Georgen	1038	862	176	2	67	107	1001	798	203
174. Schönbirk . .	578	495	83	—	40	43	548	411	137
175. Senndorf . .	622	449	173	—	67	106	541	385	156
176. Tatsch . . .	433	160	273	265	8	—	376	132	244
177. Treppen . .	1047	927	120	—	40	80	1060	847	213
178. Wallendorf .	686	610	76	—	31	45	595	527	68
179. Waltersdorf .	769	531	238	—	89	149	763	495	268
180. Weißkirch . .	528	443	85	—	36	49	536	415	121
181. Wermesch . .	717	605	112	1	55	56	685	519	166
182. Windau . .	508	409	99	—	62	37	515	404	111
183. Brenndorf .	2096	1378	718	2	710	6	1913	1200	713
184. Heldsdorf .	2025	1546	479	—	479	—	2149	1618	531
185. Honigberg .	2160	1310	850	16	827	7	2039	1189	850
186. Marienburg .	2028	924	1104	1	1093	10	2021	970	1051
187. Neustadt . .	2284	1461	823	5	815	3	2317	1492	825
188. Nußbach . .	1492	956	536	7	529	—	1351	837	514
189. Petersberg .	1761	1213	548	—	548	—	1688	1116	572
190. Rosenau . .	4415	1840	2575	2	2553	20	4099	1848	2251
191. Rothbach . .	856	454	402	4	398	—	756	357	399
192. Tartlau . .	3464	2163	1301	14	1248	39	3233	2064	1169
193. Weidenbach .	1312	860	452	—	442	10	1412	928	484
194. Wolkendorf .	1363	660	703	—	699	4	1475	932	543
195. Zeiden . .	3962	2703	1259	6	1232	21	3934	2743	1191

Nationalitäten.

im Jahre 1880					Veränderung binnen 24 J. 1857—1880				Zahl der Juden im Jahre 1880	Zahl der Evangelischen A. B.		Gemeinde
Die Nichtdeutschen sind:					Deutsche		Nichtdeutsche					
Magyaren	Romänen	Zigeuner	Sonstige	Sprachunkundige	Zunahme	Abnahme	Zunahme	Abnahme		nach der Volkszählung v. 1880	n. den kirchenbehördlich. Ausweisen v. 1880	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
1	57	24	—	2	14	—	—	1	3	636	646	Heidendorf.
5	264	131	—	9	—	57	41	—	20	1116	1094	Jaad.
2	141	65	1	6	—	13	—	27	9	607	582	Klein-Bistritz.
44	153	171	1	9	48	—	84	—	41	1447	1416	Lechnitz.
1	84	78	—	24	—	104	—	63	28	1527	1551	Mettersdorf.
2	61	14	—	2	—	17	—	23	4	308	299	Minarken.
25	256	88	—	13	42	—	—	104	55	342	395	Mönchsdorf.
1	89	33	—	3	—	6	34	—	7	777	764	Ober-Neudorf.
—	88	118	—	5	9	—	33	—	20	965	915	Petersdorf.
1	51	110	—	6	—	47	17	—	4	600	588	Pintak.
4	92	100	1	6	—	64	27	—	5	884	911	Skt-Georgen.
1	70	61	1	4	—	84	54	—	4	457	449	Schönbirk.
8	53	91	—	4	—	64	—	17	7	431	427	Senndorf.
199	37	—	—	8	—	28	—	29	—	132	119	Tatsch.
3	111	94	—	5	—	80	93	—	7	928	927	Treppen.
2	27	36	1	2	—	83	—	8	7	554	536	Wallendorf.
—	169	93	—	6	—	36	30	—	14	565	565	Waltersdorf.
4	55	57	2	3	—	28	36	—	—	466	475	Weißkirch.
8	82	72	—	4	—	86	54	—	—	565	573	Wermesch.
2	56	52	—	1	—	5	12	—	5	452	426	Windau.
16	646	16	8	27	—	178	—	5	—	1185	1467	Brenndorf.
51	441	12	6	21	72	—	—	52	—	1637	1889	Heldsdorf.
23	801	—	2	24	—	121	—	—	—	1198	1270	Honigberg.
97	900	4	10	40	46	—	—	53	3	961	965	Marienburg.
69	722	—	9	25	31	—	2	—	5	1480	1447	Neustadt.
34	457	—	6	17	—	119	—	22	—	827	872	Nußbach.
3	543	7	1	18	—	97	24	—	—	1111	1259	Petersberg.
59	2002	99	9	82	8	—	—	324	—	1820	1728	Rosenau.
7	372	—	2	18	—	97	—	3	—	364	432	Rothbach.
85	1002	39	—	43	—	99	—	132	1	2067	2315	Tartlau.
8	415	45	4	12	68	—	32	—	—	930	880	Weidenbach.
25	491	—	6	21	272	—	—	160	—	905	930	Wolkendorf.
32	1031	83	6	39	40	—	—	68	—	2734	2716	Zeiden.

Gemeinde	Stand im Jahre 1857						Stand		
	Gesammt-Seelenzahl	Deutsche	Nichtdeutsche	Die Nichtdeutschen sind: Magyaren	Romänen	Verschiedene	Gesammt-Seelenzahl	Deutsche	Nichtdeutsche
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
196. Abtsdorf . .	786	281	505	5	500	—	847	356	491
197. Blutroth . .	1353	620	733	12	710	11	1490	721	769
198. Bußd . . .	859	269	590	10	552	28	888	274	614
199. Donnersmarkt	1170	420	750	—	740	10	1004	591	413
200. Gergeschdorf .	1236	822	414	8	405	1	1132	783	349
201. Gießhübel .	769	289	480	6	460	14	811	330	481
202. Scholten . .	1431	442	989	51	932	6	1659	526	1133
203. Schoresten . .	851	214	637	14	623	—	1087	263	824
204. Törnen . . .	980	314	666	40	622	4	1181	357	824
205. Weingartskirch.	1804	478	1326	87	1239	—	1810	552	1258
206. Botsch . . .	1849	1808	41	—	41	—	1622	1536	86
207. Groß-Eidau .	904	276	628	82	409	137	985	268	717
208. Ludwigsdorf .	858	210	648	174	467	7	842	159	683
209. Paßbusch . .	750	370	380	9	364	7	746	337	409
210. Teckendorf . .	1462	1119	343	307	17	19	2032	1081	951
211. Weilau . . .	886	847	39	1	20	18	881	728	153
212. Zepling . .	1804	1734	70	1	40	29	1793	1710	83
213. Jakobsdorf .	634	407	227	4	179	44	521	332	189
214. Kallesdorf . .	819	526	293	11	282	—	858	471	387
215. Kirieleis . .	805	373	432	5	411	16	902	443	459
216. Morizdorf . .	377	161	216	45	159	12	395	145	250
217. N.-Neudorf .	796	56	740	36	653	51	782	45	737
218. Ungersdorf .	957	167	790	25	621	144	935	289	646
219. Birk	1741	1116	625	—	461	164	1528	964	564
220. Nieder-Eidisch	890	814	76	14	34	28	757	701	56
221. Ober-Eidisch .	724	684	40	1	—	39	683	617	66
222. Arkeden . .	1130	607	523	4	519	—	1273	621	652
223. Draas . . .	1135	631	504	—	504	—	1038	608	430
224. Mehburg . .	741	472	269	—	269	—	829	498	331
225. Kerz	882	458	424	—	424	—	913	476	437
226. Schirkonyen .	1307	842	465	—	465	—	1443	793	650
227. Romos . . .	1941	251	1690	—	1690	—	1652	187	1465
Summe . .	248639	141840	106799	3560	92906	10333	250482	142999	107483

Nationalitäten.

im Jahre 1880					Veränderung binnen 24 J. 1857—1880				Zahl der Juden im Jahre 1880	Zahl der Evangelischen A. B.		Gemeinde
Die Nichtdeutschen sind:					Deutsche		Nichtdeutsche			nach der Volkszählung v. 1880	n. den kirchenbehördlich. Ausweisen v. 1880	
Magyaren	Romänen	Zigeuner	Sonstige	Sprachunkundige	Zunahme	Abnahme	Zunahme	Abnahme				
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
28	443	1	—	19	75	—	—	14	8	343	375	Abtsdorf.
20	645	74	—	30	101	—	36	—	3	720	722	Blutroth.
26	536	32	—	20	5	—	24	—	5	274	288	Bußd.
7	390	—	—	16	171	—	—	337	4	597	684	Donnersmarkt
1	312	23	1	12	—	39	—	65	—	788	802	Gergeschdorf.
1	462	3	—	15	41	—	1	—	—	329	349	Gießhübel.
41	975	75	—	42	84	—	144	—	7	523	536	Scholten.
68	704	15	1	36	49	—	187	—	—	244	250	Schoresten.
97	636	64	—	27	43	—	158	—	18	356	357	Törnen.
91	1004	105	—	58	74	—	—	68	16	568	594	Weingartskir.
7	45	32	—	2	—	272	45	—	—	1536	1494	Botsch.
84	426	188	—	19	—	8	89	—	35	240	253	Groß-Eidau.
166	471	21	—	25	—	51	35	—	19	148	164	Ludwigsdorf.
16	331	44	—	18	—	33	29	—	4	362	378	Paßbusch.
441	355	127	—	28	—	38	608	—	58	1052	1031	Teckendorf.
2	63	85	—	3	—	119	114	—	7	810	771	Weilau.
11	30	39	—	3	—	24	13	—	3	1707	1675	Zepling.
13	171	—	—	5	—	75	—	38	20	322	374	Jakobsdorf.
17	307	46	—	17	—	55	94	—	20	470	481	Kallesdorf.
16	403	18	—	22	70	—	27	—	28	444	441	Kirieleis.
48	171	25	—	6	—	16	34	—	—	139	153	Morizdorf.
53	597	41	—	46	—	11	—	3	35	53	81	N.-Neudorf.
23	568	32	3	20	122	—	—	144	121	181	207	Ungersdorf.
49	330	166	2	17	—	152	—	61	12	960	987	Birk.
15	16	23	—	2	—	113	—	20	7	700	728	N.-Eidisch.
23	11	30	—	2	—	67	26	—	—	619	628	Ober-Eidisch.
71	300	255	7	19	14	—	129	—	—	626	637	Arkeden.
24	391	—	—	15	—	23	—	74	—	603	648	Draas.
50	169	85	17	10	26	—	62	—	5	475	482	Mehburg.
4	350	69	3	11	18	—	13	—	—	482	612	Kerz.
93	486	54	—	17	—	47	183	—	12	792	834	Schirkonyen.
5	1345	45	—	70	—	64	—	225	3	194	199	Romos.
6097	84576	12739	400	3671	7255	6096	6952	6268	1304	142709	148112	

Bevölkerungsbewegung.[1]

Gemeinde	Seelenzahl: männlich	Seelenzahl: weiblich	Seelenzahl: zusammen	Geburten: Knaben	Geburten: Mädchen	Geburten: zusammen	Geburten: uneheliche	Trauungen	Wilde Ehen	Todesfälle: männlich	Todesfälle: weiblich	Todesfälle: zusammen	Todesfälle: Kinder unter 5 Jahren	Kinderzahl der kinderreichsten Familie	Alter des ältesten Mannes
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1. Abtsdorf	236	227	463	5	13	18	—	5	—	3	3	6	1	7	[illegible]
2. Agnethlen	1191	1266	2457	42	37	79	—	15	—	24	21	45	17	10	[illegible]
3. Almen	165	168	333	10	6	16	—	3	—	2	3	5	3	7	[illegible]
4. Arbegen	316	335	651	8	11	19	2	5	2	5	5	10	2	10	[illegible]
5. Bekokten	303	299	602	10	12	22	—	8	1	5	10	15	6	7	[illegible]
6. Bell	95	94	189	3	6	9	2	1	—	1	3	4	—	7	[illegible]
7. Birthälm	845	784	1629	29	16	45	—	5	1	17	24	41	20	9	[illegible]
8. Bodendorf	191	218	409	3	8	11	1	3	1	3	7	10	3	7	[illegible]
9. Braller	285	274	559	15	7	22	1	1	—	6	2	8	5	5	[illegible]
10. Bürgesch	31	29	60	—	1	1	—	1	—	1	1	2	—	9	[illegible]
11. Bußd	205	179	384	12	9	21	1	3	1	8	4	12	10	7	[illegible]
12. Denndorf	386	391	777	19	2	21	—	8	2	10	7	17	3	8	[illegible]
13. Deutsch-Kreuz	300	325	625	5	3	8	1	2	—	5	5	10	1	7	[illegible]
14. Dunnesdorf	154	153	307	3	5	8	3	6	1	3	—	3	4	9	[illegible]
15. Eibesdorf	253	228	481	13	7	20	—	1	1	12	9	21	6	9	[illegible]
16. Engenthal	41	38	79	1	1	2	—	1	—	5	—	5	—	6	[illegible]
17. Felmern	221	222	443	7	6	13	—	2	3	5	6	11	3	6	[illegible]
18. Felsendorf	89	76	165	3	1	4	—	1	—	1	2	3	—	5	[illegible]
19. Frauendorf	428	378	806	19	21	40	3	7	—	12	11	23	7	10	[illegible]
20. Galt	230	244	474	6	10	16	2	3	2	8	6	14	3	5	[illegible]
21. Groß-Alisch	504	571	1075	10	17	27	1	8	1	9	13	22	8	6	[illegible]
22. Groß-Kopisch	330	390	720	11	11	21	2	3	6	8	8	16	4	7	[illegible]
23. Groß-Laßlen	478	455	933	16	14	30	—	9	1	8	12	20	6	7	[illegible]
24. Groß-Schenk	716	817	1533	12	24	36	1	12	—	11	19	30	6	7	[illegible]
25. Gürteln	136	125	261	5	4	9	—	3	1	2	4	6	3	6	[illegible]
26. Halvelagen	326	336	662	8	16	24	2	12	—	5	7	12	4	7	[illegible]
27. Hamruden	363	346	709	18	14	32	6	7	—	6	6	12	8	9	[illegible]
28. Haschag	249	229	478	9	7	16	—	6	1	4	10	14	2	7	[illegible]
29. Henndorf	243	281	524	1	8	9	—	5	3	6	3	9	—	7	[illegible]
30. Hetzeldorf	479	476	955	16	19	35	—	9	—	17	17	34	8	8	[illegible]
31. Hundertbücheln	230	238	468	8	8	16	1	2	3	8	9	17	4	7	[illegible]
32. Jakobsdorf	287	306	593	10	9	19	—	7	—	9	6	15	3	5	[illegible]
33. Katzendorf	290	309	599	7	3	10	—	5	—	5	5	10	2	9	[illegible]

[1] Für das Jahr 1883.

Bevölkerungsbewegung.

Gemeinde	Seelenzahl			Geburten				Trauungen	Wilde Ehen	Todesfälle				Kinderzahl der kinderreichsten Familie	Alter des ältesten Mannes	Alter d. ältesten Frau
	männlich	weiblich	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen	darunter uneheliche			männlich	weiblich	zusammen	darunter Kinder unter 5 Jahren			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Keisd	605	603	1208	17	10	27	2	12	—	18	7	25	4	7	88	86
Klein-Schelken	530	507	1037	23	22	45	2	7	2	21	18	39	11	8	85	77
Klein-Schenk	305	323	628	9	9	18	—	5	—	8	4	12	3	7	84	86
Klosdorf	112	121	233	6	3	9	—	3	1	2	—	2	—	5	78	80
Kreisch	318	300	618	13	17	30	2	3	—	7	6	13	7	7	73	71
Leblang	230	242	472	7	2	9	—	4	—	7	8	15	4	6	73	78
Magarei	198	204	402	10	6	16	—	4	—	5	2	7	3	8	78	78
Malmkrog	413	386	799	6	14	20	—	6	—	6	6	12	4	7	84	84
Mardisch	159	138	297	5	3	8	1	3	—	6	4	10	3	7	81	74
Marktschelken	305	282	587	11	13	24	1	5	—	9	3	12	8	8	73	83
Martinsberg	398	384	782	12	4	16	—	8	—	7	10	17	5	5	80	83
Martinsdorf	270	272	542	9	12	21	—	10	—	18	14	32	4	9	79	82
Mergeln	373	347	720	12	8	20	1	6	—	5	7	12	4	7	83	82
Meschen	580	553	1133	23	20	43	1	14	—	8	11	19	9	8	79	81
Meschendorf	226	265	491	6	3	9	3	—	3	4	5	9	—	7	81	80
Michelsdorf	47	61	108	2	3	5	1	1	1	1	1	2	2	4	78	67
Mortesdorf	305	304	609	18	12	30	—	10	—	18	14	32	?	7	84	82
Neithausen	176	177	353	5	4	9	—	8	2	8	9	17	9	4	79	80
Neudorf	329	319	648	14	12	26	2	4	—	8	13	21	9	7	80	81
Neustadt	245	236	481	6	2	8	2	2	—	4	6	10	3	5	83	85
Niemesch	245	206	451	9	8	17	—	4	1	8	7	15	4	8	75	77
Peschendorf	288	314	602	18	18	36	11	6	1	13	13	26	19	6	80	81
Petersdorf	122	114	236	2	4	6	—	2	—	1	—	1	—	6	74	82
Pretai	310	341	651	10	16	26	3	8	1	17	7	24	9	7	80	74
Probstdorf	180	187	367	11	5	16	2	3	—	2	—	2	2	7	86	80
Pruden	223	219	442	9	9	18	1	6	—	3	5	8	2	8	76	76
Radeln	195	206	401	9	2	11	2	2	2	2	4	6	1	5	79	83
Rauthal	183	171	354	5	5	10	1	7	—	9	6	15	9	6	81	78
Reichesdorf	526	483	1009	18	12	30	—	8	1	7	12	19	9	7	78	85
Reps	726	752	1478	21	22	43	2	10	1	8	23	31	9	9	89	86
Retersdorf	120	122	242	3	4	7	1	3	2	—	4	4	1	8	73	80
Rohrbach	149	169	318	4	4	8	—	3	—	5	1	6	1	5	83	79
Rosch	105	91	196	6	1	7	—	3	—	—	1	1	—	5	81	84

Tabelle III.

Bevölkerungsbewegung.

Gemeinde	Seelenzahl			Geburten				Trauungen	Wilde Ehen	Todesfälle				Kinderzahl der kinderreichsten Familie	Alter de[illegible]
	männlich	weiblich	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen	darunter uneheliche			männlich	weiblich	zusammen	darunter Kinder unter 5 Jahren		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
67. Roseln . . .	299	239	538	11	9	20	1	2	—	7	7	14	7	7	[illegible]
68. Schaal . . .	224	211	435	8	9	17	—	2	1	6	10	16	6	7	[illegible]
69. Schaas . . .	280	329	609	11	16	27	3	7	2	21	16	37	18	8	[illegible]
70. Scharosch (M.) .	509	508	1017	15	13	28	2	14	3	22	19	41	15	8	[illegible]
71. Scharosch (Sch.)	330	301	631	9	13	22	—	6	—	8	3	11	8	8	[illegible]
72. Schlatt . . .	166	150	316	11	3	14	—	2	1	5	3	8	3	7	[illegible]
73. Schönberg . .	280	267	547	9	12	21	3	10	1	9	13	22	5	6	[illegible]
74. Schweischer . .	280	264	544	13	8	21	2	5	1	10	8	18	4	8	[illegible]
75. Seiburg . . .	422	400	822	13	20	33	—	11	—	14	14	28	9	7	[illegible]
76. Seligstadt . .	184	181	365	3	7	10	—	1	—	4	2	6	2	7	[illegible]
77. Stein	294	301	595	12	13	25	—	4	1	7	4	11	4	7	[illegible]
78. Streitfort . .	335	331	666	12	14	26	1	7	2	12	5	17	5	11	[illegible]
79. Tarteln . . .	226	220	446	4	4	8	—	3	1	3	2	5	—	6	[illegible]
80. D.-Tekesch . .	455	427	882	9	13	22	—	5	4	19	14	33	15	6	[illegible]
81. Tobsdorf . .	176	161	337	10	10	20	1	—	1	2	3	5	6	5	[illegible]
82. Trappold . .	350	346	696	10	8	18	—	11	1	7	7	14	6	7	[illegible]
83. Waldhütten . .	331	338	669	10	20	30	1	4	1	11	7	18	8	[illegible]	[illegible]
84. Wassid . . .	42	49	91	3	1	4	1	1	—	1	—	1	—	5	[illegible]
85. Weißkirch . .	264	254	518	11	12	23	2	3	—	6	6	12	2	5	[illegible]
86. Werd	101	94	195	4	1	5	—	1	—	1	3	4	2	5	[illegible]
87. Wolkendorf . .	104	97	201	2	3	5	—	1	—	5	—	5	3	8	[illegible]
88. Wurmloch . .	318	326	644	11	11	22	1	1	—	6	9	15	6	7	[illegible]
89. Zied	152	162	314	5	4	9	1	—	—	1	3	4	4	8	[illegible]
90. Alzen	365	378	743	14	14	28	3	9	—	8	18	26	13	8	[illegible]
91. Burgberg . .	409	420	829	14	15	29	2	13	2	15	17	32	9	8	[illegible]
92. Deutsch-Pien .	199	174	373	11	7	18	1	3	2	7	3	10	8	9	[illegible]
93. Dobring . . .	336	313	649	12	13	25	1	8	—	8	9	17	11	7	[illegible]
94. Freck	135	152	287	7	6	13	1	—	—	3	3	6	6	8	[illegible]
95. Gieresau . .	223	210	433	7	3	10	—	3	—	6	3	9	2	6	[illegible]
96. Großau . . .	908	1001	1909	35	48	83	6	17	1	19	27	46	?	8	[illegible]
97. Großpold . .	653	654	1307	32	26	58	1	3	2	25	12	37	15	12	[illegible]
98. Groß-Scheuern .	537	511	1048	16	16	32	1	7	—	15	12	27	8	8	[illegible]
99. Hahnebach . .	207	206	413	6	9	15	1	3	2	6	4	10	3	8	[illegible]

Bevölkerungsbewegung.

Gemeinde	Seelenzahl			Geburten				Trauungen	Wilde Ehen	Todesfälle				Kinderzahl der kinderreichsten Familie	Alter des ältesten Mannes	Alter d. ältesten Frau
	männlich	weiblich	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen	darunter uneheliche			männlich	weiblich	zusammen	darunter Kinder unter 5 Jahren			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
100. Hamlesch . .	631	620	1251	30	25	55	4	6	4	19	20	39	18	8	77	91
101. Hammersdorf .	299	308	607	14	10	24	3	6	3	13	9	22	9	8	83	84
102. Heltau . . .	1436	1420	2856	58	53	111	6	23	—	37	41	78	34	10	86	84
103. Holzmengen .	241	221	462	6	6	12	1	1	—	2	4	6	1	5	93	78
104. Kastenholz . .	112	121	233	4	3	7	—	4	1	4	2	6	3	6	83	71
105. Kelling . . .	311	296	607	16	17	33	1	1	—	5	3	8	2	7	90	82
106. Kirchberg . .	451	466	917	12	17	29	1	6	—	7	4	11	4	8	82	81
107. Kl.-Scheuern .	462	452	914	18	14	32	5	17	1	19	18	37	20	8	84	86
108. Leschkirch . .	301	286	587	9	9	18	2	4	5	4	8	12	6	8	83	81
109. Marpod . .	506	487	993	21	25	46	2	5	4	14	10	24	12	10	85	86
110. Michelsberg .	467	493	960	20	19	39	3	6	1	12	10	22	12	8	84	84
111. Neppendorf .	777	834	1611	35	45	80	3	18	—	24	23	47	18	9	91	89
112. Neudorf . .	186	173	359	9	5	14	—	3	—	4	1	5	1	7	75	73
113. Petersdorf . .	528	533	1061	21	20	41	1	15	—	15	10	25	10	7	83	82
114. Rätsch . . .	135	160	295	6	9	15	—	2	—	3	8	11	6	6	80	78
115. Reussen . . .	227	229	456	9	5	14	1	7	4	6	4	10	3	6	82	74
116. Reußmarkt . .	464	415	879	18	19	37	4	2	1	5	7	12	4	7	77	86
117. Rothberg . .	227	205	432	11	5	16	—	5	—	7	8	15	4	8	84	84
118. Schellenberg .	227	256	483	6	14	20	—	6	1	3	7	10	6	7	84	83
119. Stolzenburg .	582	525	1107	20	26	46	2	13	—	14	9	23	14	6	74	74
120. Talmesch . .	286	317	603	11	13	24	1	4	2	2	3	5	2	8	78	84
121. Thalheim . .	119	109	228	6	4	10	1	1	2	1	2	3	1	?	72	74
122. Urwegen . .	416	443	859	19	14	33	1	8	—	5	7	12	7	7	89	77
123. Baaßen . . .	507	500	1007	15	17	32	—	6	—	7	12	19	9	8	84	87
124. Belleschdorf .	202	182	384	6	4	10	—	5	—	—	3	3	—	6	72	76
125. Bogeschdorf .	346	369	715	15	17	32	2	4	2	7	8	15	6	8	75	83
126. Bonnesdorf .	165	123	288	18	2	20	3	3	—	10	1	11	9	6	70	72
127. Bulkesch . .	388	393	781	16	19	35	2	5	—	19	18	37	15	7	77	82
128. Durles . . .	210	202	412	7	9	16	—	1	—	4	3	7	2	9	73	81
129. Felldorf . .	264	290	554	13	14	27	3	2	—	5	2	7	4	6	80	84
130. G.-Probstdorf .	427	427	854	17	19	36	—	5	—	20	12	32	14	7	87	79
131. Hohendorf . .	132	111	243	7	8	15	—	4	—	5	4	9	7	6	70	72
132. Irmesch . . .	432	416	848	11	9	20	1	2	2	13	13	26	8	7	84	75

Bevölkerungsbewegung.

Gemeinde	Seelenzahl			Geburten				Trauungen	Wilde Ehen	Todesfälle				Kinderzahl der kinderreichsten Familie	Alter des ältesten [illegible]
	männlich	weiblich	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen	darunter uneheliche			männlich	weiblich	zusammen	darunter Kinter unter 5 Jahren		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
133. Jakobsdorf	18	18	36	2	—	2	—	—	—	1	—	1	1	4	74
134. Johannisdorf	187	200	387	10	12	22	1	12	2	7	8	15	10	9	73
135. Kirtsch	204	182	386	5	9	14	—	4	—	6	10	16	10	7	[illegible]
136. Klein-Alisch	303	276	579	9	9	18	—	1	—	13	9	22	11	6	[illegible]
137. Kl.-Blasendorf	82	107	189	2	7	9	—	1	—	3	1	4	3	7	[illegible]
138. Klein-Laßlen	301	284	585	10	13	23	1	4	1	17	9	26	12	7	[illegible]
139. Kl.-Probstdorf	183	173	356	5	8	13	1	2	—	2	5	7	1	9	74
140. Langenthal	262	238	500	11	8	19	—	11	1	5	8	13	6	6	74
141. Maldorf	283	290	573	17	18	35	2	2	2	8	6	14	6	7	[illegible]
142. Maniersch	256	237	493	7	8	15	—	2	1	3	8	11	6	7	84
143. Marienburg	313	309	622	12	11	23	2	5	2	6	5	11	6	8	83
144. Michelsdorf	140	159	299	3	3	6	—	3	—	4	6	10	6	6	78
145. Nadesch	420	376	796	8	16	24	2	15	3	14	17	31	18	7	[illegible]
146. Puschendorf	42	52	94	1	1	2	—	2	—	—	3	3	1	8	[illegible]
147. Reußdorf	209	226	435	10	10	20	3	4	—	9	5	14	4	9	72
148. Rode	521	547	1068	15	32	47	3	14	1	25	23	48	21	6	[illegible]
149. Schmiegen	47	43	90	3	2	5	—	1	5	2	3	5	3	5	[illegible]
150. Schönau	404	361	765	21	14	35	1	10	1	13	4	17	11	[illegible]	[illegible]
151. Seiden	506	482	988	17	20	37	1	6	1	9	12	21	6	[illegible]	[illegible]
152. Taterloch	84	96	180	4	5	9	—	1	2	3	5	8	3	7	84
153. Wölz	228	235	463	12	13	25	1	2	—	17	14	31	17	8	76
154. Zendresch	560	575	1135	20	23	43	—	9	2	17	19	36	11	7	82
155. Zuckmantel	322	322	644	8	11	19	—	6	—	6	12	18	6	7	85
156. Baierdorf	205	214	419	4	6	10	1	2	—	5	4	9	1	5	82
157. Billak	179	190	369	9	7	16	2	2	—	6	6	12	4	10	74
158. Burghalle	276	272	548	3	12	15	1	3	4	11	10	21	5	6	72
159. Csepan	285	276	561	13	13	26	1	6	1	9	16	25	16	9	78
160. Deusch-Budak	113	106	219	3	1	4	—	6	—	3	3	6	1	5	81
161. Dürrbach	221	219	440	4	1	5	—	4	2	8	13	21	3	4	[illegible]
162. Gr.-Schogen	367	394	761	10	15	25	1	3	4	12	7	19	7	10	[illegible]
163. Heidendorf	326	314	640	5	4	9	—	4	1	6	7	13	1	7	[illegible]
164. Jaad	558	546	1104	22	11	33	1	22	1	9	12	21	7	6	[illegible]
165. Klein-Bistritz	303	290	593	7	4	11	—	3	—	4	6	10	1	4	[illegible]

Bevölkerungsbewegung.

Gemeinde	Seelenzahl			Geburten				Trauungen	Wilde Ehen	Todesfälle				Kinderzahl der kinderreichsten Familie	Alter des ältesten Mannes	Alter d. ältesten Frau
	männlich	weiblich	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen	darunter unehelich			männlich	weiblich	zusammen	Kinder unter 5 Jahren			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Lechnitz . . .	697	721	1418	19	16	35	3	16	3	20	26	46	14	4	80	83
Mettersdorf .	782	755	1537	35	25	60	4	11	4	28	15	43	20	6	80	78
Minarken . .	130	149	279	5	4	9	—	3	—	6	7	13	4	5	86	95
Mönchsdorf .	187	181	368	8	7	15	1	6	1	9	16	25	25	10	72	68
Ober-Neudorf .	385	370	755	6	6	12	—	9	1	8	8	16	4	8	81	88
Petersdorf . .	502	436	938	16	17	33	2	11	3	12	13	25	13	7	83	82
Pintak . . .	296	297	593	8	5	13	—	2	—	6	5	11	—	4	79	82
Sankt-Georgen	487	440	927	14	11	25	—	15	—	10	10	20	7	7	?	?
Schönbirk . .	233	216	449	4	10	14	2	3	—	8	12	20	2	3	80	84
Senndorf . .	221	214	435	8	6	14	1	—	—	5	6	11	4	6	83	87
Tatsch . . .	59	70	129	—	3	3	—	2	—	1	—	1	1	6	70	73
Treppen . .	440	490	930	18	18	36	1	10	3	15	12	27	5	4	79	81
Wallendorf .	235	278	513	2	8	10	—	7	—	9	8	17	2	4	80	87
Waltersdorf .	300	299	599	8	10	18	—	8	—	6	6	12	4	4	75	70
Weißkirch . .	232	256	488	7	4	11	—	5	9	11	5	16	3	4	80	83
Wermesch . .	297	287	584	8	9	17	—	10	1	8	5	13	3	4	77	80
Windau . .	205	200	405	4	3	7	1	6	—	8	8	16	5	6	82	85
Brenndorf . .	759	774	1533	26	26	52	2	12	—	20	11	31	17	9	91	80
Heldsdorf . .	951	1004	1955	38	23	61	1	23	2	24	15	39	16	8	87	86
Honigberg . .	617	675	1292	16	19	35	—	17	1	8	13	21	5	8	80	83
Marienburg .	477	460	937	20	17	37	—	9	2	12	10	22	2	8	78	83
Neustadt . .	717	755	1472	24	23	47	3	17	2	17	19	36	13	7	87	95
Nußbach . .	443	442	885	14	15	29	1	10	3	14	19	33	15	8	83	84
Petersberg . .	644	661	1305	23	21	44	3	9	—	14	17	31	16	7	77	83
Rosenau . .	875	856	1731	33	30	63	3	28	2	23	25	48	21	7	91	87
Rothbach . .	228	254	482	10	14	24	2	6	4	8	2	10	7	5	78	81
Tartlau . .	1242	1125	2367	43	29	72	6	16	—	32	31	63	30	8	84	87
Weidenbach .	421	462	883	15	16	31	2	15	—	6	18	24	5	8	92	84
Wolkendorf .	464	501	965	15	10	25	1	5	2	6	3	9	2	6	84	84
Zeiden . . .	1339	1442	2781	55	46	101	11	19	10	36	29	65	20	10	87	83
Abtsdorf . .	195	182	377	9	10	19	—	8	1	13	5	18	7	6	79	76
Blutroth . .	370	368	738	14	15	29	7	3	22	14	11	25	10	7	?	?
Bußd . . .	156	143	299	7	10	17	2	6	2	3	3	6	2	9	86	74

Bevölkerungsbewegung.

Gemeinde	Seelenzahl männlich	Seelenzahl weiblich	Seelenzahl zusammen	Geburten Knaben	Geburten Mädchen	Geburten zusammen	Geburten darunter uneheliche	Trauungen	Wilde Ehen	Todesfälle männlich	Todesfälle weiblich	Todesfälle zusammen	Todesfälle darunter Kinder unter 5 Jahren	Kinderzahl der kinderreichsten Familie
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
199. Donnersmarkt	374	339	713	14	17	31	2	4	1	8	9	17	6	6
200. Gergeschdorf	447	387	834	16	19	35	4	12	4	14	12	26	14	6
201. Gießhübel	193	179	372	8	18	26	1	1	1	1	2	3	1	[illegible]
202. Scholten	297	285	582	22	11	33	2	5	—	6	7	13	7	7
203. Schoresten	135	130	265	10	9	19	—	4	—	3	5	8	2	8
204. Törnen	182	184	366	9	8	17	1	4	6	7	4	11	5	11
205. Weingartskirch	295	321	616	17	9	26	2	7	4	9	14	23	10	8
206. Botsch	703	763	1466	18	21	39	2	10	1	31	19	50	10	5
207. Groß-Eidau	128	135	263	6	2	8	—	4	—	5	8	13	5	6
208. Ludwigsdorf	82	74	156	—	3	3	—	—	—	2	9	11	6	6
209. Paßbusch	197	185	382	7	10	17	2	5	1	3	5	8	2	6
210. Teckendorf	513	548	1061	16	24	40	—	9	—	7	12	19	5	6
211. Weilau	417	372	789	15	11	26	1	11	—	8	4	12	6	6
212. Zepling	917	804	1721	34	28	62	4	21	6	28	28	56	22	9
213. Jakobsdorf	187	182	369	4	5	9	—	5	1	2	3	5	2	6
214. Kallesdorf	256	249	505	10	12	22	—	2	1	5	6	11	6	8
215. Kirieleis	224	226	450	12	11	23	1	5	1	9	5	14	10	7
216. Morizdorf	89	74	163	2	5	7	—	1	—	2	2	4	3	[illegible]
217. N.-Neudorf	52	37	89	3	2	5	—	1	—	2	—	2	2	[illegible]
218. Ungersdorf	96	105	201	3	3	6	—	1	—	11	4	15	7	4
219. Birk	538	469	1007	25	21	46	—	16	—	19	17	36	17	8
220. Nieder-Eidisch	354	352	706	24	12	36	—	8	—	13	11	24	13	5
221. Ober-Eidisch	371	283	654	19	20	39	—	8	—	11	8	19	13	6
222. Arkeden	300	324	624	7	9	16	—	5	1	8	4	12	1	9
223. Draas	334	330	664	7	8	15	—	10	2	4	6	10	4	6
224. Mehburg	236	251	487	3	4	7	1	5	—	5	3	8	—	7
225. Kerz	305	333	638	7	9	16	2	3	3	6	5	11	2	9
226. Schirkonyen	422	436	858	17	16	33	—	5	2	8	11	19	9	7
227. Romos	83	109	192	8	10	18	—	4	—	5	3	8	3	6
Summe	75671	75401	151072	2714	2650	5364	268	1391	260	2018	1934	3952	1516	

Grund und Boden.

Gemeinde	Größe des Gemeindehatterts		Aecker		Wiesen und Gärten		Weinberge		Wald		Weide		Zahl der Parzellen
	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Abtsdorf	2251	—	1030	—	569	—	—	—	290	—	569	—	433
Agnethlen	10618	1439	3773	864	2625	30	—	—	3546	1160	406	1249	2186
Almen	2025	180	747	—	316	—	54	—	756	180	152	—	580
Arbegen	4081	510	1631	1235	615	824	142	633	743	936	621	1444	991
Bekokten	6470	—	3054	—	959	—	39	—	1312	—	1116	—	1422
Bell	4414	—	1827	955	1194	987	51	727	1043	1419	296	1491	482
Birthälm	8147	292	2584	1531	1180	1499	503	109	3209	1426	386	826	1383
Bodendorf	6283	—	1803	—	1345	—	—	—	1859	—	1092	—	1523
Braller	6897	193	2125	1410	1471	1303	30	1215	2471	944	591	447	2605
Bürgesch	3633	1179	1840	1349	960	959	—	—	495	230	537	281	630
Bußd	2379	—	1045	—	475	—	109	—	346	—	404	—	560
Denndorf	9346	723	1998	967	2607	638	15	721	4038	203	616	994	1738
Deutsch-Kreuz	5439	—	1794	—	1245	—	82	—	1918	—	246	—	1874
Dunnesdorf	2779	1403	949	812	327	580	84	442	871	744	349	433	?
Eibesdorf	3826	1231	1585	1026	673	490	130	985	895	1100	386	1331	948
Engenthal	1174	—	256	113	190	27	17	864	674	1134	35	358	108
Felmern	8874	44	2784	113	928	160	—	—	2550	680	1065	978	2182
Felsendorf	1602	822	390	868	327	625	28	1546	802	100	22	1368	165
Frauendorf	4679	361	1971	462	898	1501	135	343	875	1238	251	465	1317
Galt	7167	36	2381	743	1098	589	—	—	1796	131	1495	382	1453
Groß-Alisch	3842	261	1495	186	815	1000	144	502	1054	940	143	357	380
Groß-Kopisch	4301	—	1335	—	483	—	743	—	1492	—	248	—	833
Groß-Laßlen	4791	—	1682	—	984	—	104	—	1729	—	312	—	1096
Groß-Schenk	15901	—	5110	—	3931	—	73	—	5506	—	840	—	3241
Gürteln	2670	31	940	1227	626	172	26	865	799	490	277	477	1247
Halvelagen	2805	—	1059	—	561	—	107	—	750	—	328	—	851
Hamruden	5546	360	2156	1148	711	199	—	—	1784	57	505	471	1070
Haschag	3722	—	1563	—	972	—	48	—	108	—	934	—	770
Henndorf	6392	274	1938	1007	1439	545	61	482	2363	433	379	821	1843
Hetzeldorf	4762	264	2340	340	755	968	314	685	806	607	390	674	1185
Hundertbücheln	3629	—	1294	—	790	—	62	—	347	—	1136	—	1645
Jakobsdorf	4942	—	1932	—	918	—	70	—	1382	—	488	—	2008
Katzendorf	7544	—	3246	—	1943	—	—	—	1855	—	500	—	1620

Grund und Boden.

Gemeinde	Größe des Gemeinde-hatterts		Aecker		Wiesen und Gärten		Weinberge		Wald		Weide	
	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
34. Reisd	12561	—	3080	—	3730	—	140	—	4785	—	351	—
35. Kl.-Schelken	5550	—	2232	—	1148	—	246	—	1224	—	700	—
36. Klein-Schenk	4735	1492	1625	339	993	340	45	1565	895	1576	122	[illegible]
37. Klosdorf	2008	—	581	—	413	—	32	—	776	—	206	—
38. Kreisch	6151	—	1890	—	1136	—	124	—	2587	—	414	—
39. Leblang	5068	251	2143	1491	1036	457	—	—	494	500	1246	[illegible]
40. Magarei	3847	1576	1501	191	614	1125	—	—	1610	598	121	1262
41. Malmkrog	6736	820	1770	650	1099	475	87	1298	3221	871	397	[illegible]
42. Mardisch	3019	—	828	—	718	—	41	—	1246	—	176	—
43. Marktschelken	5925	1307	1199	1103	1210	1210	90	1397	1635	780	989	17
44. Martinsberg	7931	985	2894	249	1610	1595	25	606	2170	595	1230	1140
45. Martinsdorf	3537	—	1136	—	665	—	89	—	1270	—	350	—
46. Mergeln	5358	—	2011	—	1635	—	38	—	1280	—	228	—
47. Meschen	6376	39	2251	672	1215	1306	281	31	1721	1404	638	508
48. Meschendorf	3660	1505	1358	526	488	520	36	1389	1134	1288	551	1220
49. Michelsdorf	2735	—	1203	—	499	—	27	—	300	—	526	—
50. Mortesdorf	2676	—	1378	—	648	—	27	—	600	—	23	—
51. Neithausen	2783	1427	1133	190	301	638	35	151	961	1500	248	[illegible]
52. Neudorf	4214	—	1296	—	756	—	82	—	1728	—	225	—
53. Neustadt	2666	202	1158	664	612	141	31	152	400	545	464	300
54. Niemesch	1517	1433	521	233	253	1485	119	920	429	1158	117	774
55. Peschendorf	4445	50	1253	726	1047	1292	92	979	1831	1152	132	527
56. Petersdorf	1996	112	488	26	536	1071	33	389	628	142	310	814
57. Pretai	3632	1233	1542	208	627	1029	201	1135	645	93	435	1292
58. Probstdorf	3880	1592	1518	1519	585	192	44	719	1514	504	122	496
59. Pruden	2148	171	743	1319	362	521	71	936	799	1196	170	999
60. Radeln	5167	394	1188	612	1172	385	—	—	1360	366	1327	47
61. Rauthal	2043	1293	588	—	449	1354	33	230	856	1348	115	1561
62. Reichesdorf	4454	1407	1811	1476	804	27	393	564	985	611	316	833
63. Reps	8674	—	3085	—	1846	—	—	—	2166	—	1316	—
64. Retersdorf	3495	1221	2110	217	928	671	—	—	—	—	457	335
65. Rohrbach	4254	—	1488	—	909	—	63	—	1300	—	387	—
66. Rosch	2320	483	692	109	492	1481	10	185	925	1384	102	1215

Grund und Boden.

Gemeinde	Größe des Gemeindehatterts		Aecker		Wiesen und Gärten		Weinberge		Wald		Weide		Zahl der Parzellen
	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Roseln	4305	1308	1567	306	843	192	29	155	1680	292	186	363	11367
Schaal	4088	1452	1182	594	796	651	80	1390	1610	1001	469	405	7416
Schaas	5262	958	1779	334	927	154	82	1458	1935	750	382	380	14251
Scharosch (M.)	4368	1	1372	15	507	1182	232	1509	1557	697	376	1383	12464
Scharosch (Sch.)	7572	37	2417	278	1397	414	76	666	1725	900	1955	979	
Schlatt	2108	547	898	—	454	569	—	—	464	1010	153	640	3158
Schönberg	6281	730	2667	1585	1939	1536	51	1094	1332	1554	105	776	21458
Schweischer	4229	—	1721	—	869	—	—	—	853	—	686	—	15537
Seiburg	9349	1429	3385	1073	1432	814	—	—	2567	1260	1963	1464	23992
Seligstadt	3920	—	1675	—	783	—	48	—	482	—	806	—	11863
Stein	7651	1524	3043	178	1208	573	—	—	2453	970	662	914	17922
Streitfort	6575	89	2595	678	672	60	—	—	2408	680	680	1072	18456
Tartlen	4656	449	1090	742	640	921	25	1014	1837	—	46	1421	16594
D.-Tekesch	8508	1421	2866	935	616	263	—	—	4541	1140	259	1538	18000
Tobsdorf	1836	518	702	430	322	569	107	214	422	631	195	53	4624
Trappold	6228	—	1737	—	1830	—	86	—	2019	—	305	—	12891
Waldhütten	3670	—	1035	—	568	—	163	—	1596	—	308	—	?
Wassid	2509	969	1219	759	584	599	52	1247	331	142	229	369	2349
Weißkirch	4295	—	2017	—	541	—	—	—	589	—	915	—	20718
Werd	2536	59	1061	1458	661	533	36	863	625	1535	177	470	8392
Wolkendorf	961	1056	236	782	140	857	26	1222	190	400	133	1360	2093
Wurmloch	4634	—	1494	—	886	—	125	—	1856	—	272	—	8111
Zied	3121	800	1265	800	531	800	51	—	1273	800	—	—	12447
Alzen	9977	1089	3866	167	1916	1163	—	—	3192	1506	724	186	21537
Burgberg	12165	405	4240	588	1661	797	—	—	5054	980	964	101	15221
Deutsch-Pien	6646	—	1983	—	724	—	81	—	3495	—	362	—	5740
Dobring	4018	855	1455	122	561	1364	104	1194	1178	435	599	981	6938
Freck	16019	468	2531	219	2365	1371	—	—	7107	428	3555	435	?
Gieresau	5523	1157	1714	35	1386	1051	42	1403	2232	309	147	1559	15500
Großau	16121	1531	3065	119	1409	967	111	1354	8746	83	2789	608	11080
Großpold	6312	—	2260	304	715	1356	254	1232	1655	300	1130	475	9721
Gr.-Scheuern	7177	—	2191	—	1127	—	54	—	1450	—	2355	—	11126
Hahnebach	5180	125	1540	1525	1002	1271	33	1277	1743	263	754	418	5543

Tabelle IV.

Grund und Boden.

Gemeinde	Größe des Gemeindehatterts		Aecker		Wiesen und Gärten		Weinberge		Wald		Weide	
	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
100. Hamlesch	5842	—	1960	—	820	—	220	—	1869	—	973	—
101. Hammersdorf	5615	—	1719	—	1594	—	21	—	1718	—	562	—
102. Heltau	23881	1030	2142	406	2579	1062	79	985	16392	967	2410	[illegible]
103. Holzmengen	13393	—	7483	—	2321	—	—	—	3885	—	37	—
104. Kastenholz	5006	—	1401	—	553	—	—	—	2731	—	321	—
105. Kelling	5559	76	2203	991	472	811	152	1073	1506	301	973	930
106. Kirchberg	8101	944	3822	1440	1531	594	10	405	1866	1168	607	215
107. Kl.-Scheuern	5660	734	2602	726	647	644	42	97	1444	1150	802	944
108. Leschkirch	4598	123	2254	31	737	826	—	—	1109	742	316	1349
109. Marpod	5005	560	2540	1109	929	1570	—	—	470	1004	884	579
110. Michelsberg	2612	—	77	800	446	—	50	1200	1877	—	160	—
111. Neppendorf	6807	1192	3138	94	1384	867	21	305	496	425	1767	1101
112. Neudorf	7138	978	3058	621	1115	601	—	—	1753	1385	1210	1571
113. Petersdorf	4291	506	1827	66	496	32	102	74	1337	552	319	1096
114. Rätsch	2088	886	778	1272	162	813	54	865	731	660	309	1027
115. Reussen	4409	—	1888	—	1003	—	100	—	666	—	752	—
116. Reußmarkt	6372	—	4036	—	796	—	132	—	300	—	767	—
117. Rothberg	6823	—	2320	—	915	—	14	—	2397	—	1042	—
118. Schellenberg	6249	—	2577	—	852	—	—	—	1903	—	910	—
119. Stolzenburg	11462	—	4454	—	3393	—	128	—	2348	—	818	—
120. Talmesch	4372	—	1018	—	905	—	42	—	1374	—	685	—
121. Thalheim	4019	—	1367	—	639	—	12	—	1161	—	707	—
122. Urwegen	6898	—	2130	—	613	—	188	—	3039	—	927	—
123. Baaßen	4246	—	1515	—	838	—	190	—	1064	—	529	—
124. Belleschdorf	2247	1445	881	422	268	1511	90	239	601	746	328	1115
125. Bogeschdorf	3537	747	1405	227	595	1074	220	1109	681	1200	398	6
126. Bonnesdorf	6731	201	2248	234	1098	514	135	1383	2889	803	195	705
127. Bulkesch	5614	—	2327	—	1226	—	252	—	902	—	907	—
128. Durles	3842	—	1953	—	673	—	131	—	843	—	240	—
129. Felldorf	1872	—	709	—	97	—	129	—	263	—	572	—
130. Gr.-Probstdorf	4552	—	1745	—	1126	—	175	—	1076	—	429	—
131. Hohendorf	3068	1351	935	70	530	1551	59	860	1453	1100	89	970
132. Irmesch	3005	402	1100	1094	276	1174	144	1034	1036	510	436	1390

Grund und Boden.

Gemeinde	Größe des Gemeindehatterts		Aecker		Wiesen und Gärten		Weinberge		Wald		Weide		Zahl der Parzellen
	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
3. Jakobsdorf .	1211	82	446	29	210	587	40	1169	362	1000	150	1150	2100
4. Johannisdorf .	2769	151	1025	227	486	21	121	616	883	194	252	1293	5429
5. Kirtsch . . .	2901	—	1199	—	575	—	113	—	390	—	624	—	7061
6. Klein-Alisch .	1992	—	1339	—	6	—	151	—	52	—	444	—	12709
7. Kl.-Blasendorf	4434	—	1899	1508	952	1175	123	21	665	636	651	1283	2826
8. Klein-Laßlen .	3044	104	1632	289	464	308	151	1020	210	662	585	1025	7095
9. Kl.-Probstdorf	1685	402	489	1236	240	1468	48	604	461	1304	363	590	2441
0. Langenthal .	4736	1397	1887	98	1007	73	184	1180	1568	996	89	650	7303
1. Maldorf . .	2757	350	924	421	403	1041	148	35	713	1039	467	1148	6109
2. Manierſch . .	2123	537	806	515	413	321	108	61	482	428	459	657	5299
3. Marienburg .	3528	—	1638	—	862	—	68	—	775	—	292	—	8246
4. Michelsdorf .	3803	627	1208	863	1040	563	146	1218	759	998	469	172	?
5. Nadeſch . . .	5958	979	1804	818	1555	1127	229	161	1582	1188	619	289	13185
6. Puſchendorf .	1934	1516	657	1553	355	464	173	706	580	631	167	1362	?
7. Reußdorf . .	2422	1191	1098	360	338	932	101	1084	399	962	484	953	6058
8. Rode . . .	4962	67	2059	1278	640	1366	248	54	924	1115	923	388	14966
9. Schmiegen .	2851	490	1329	1344	688	43	92	365	596	462	144	1476	2785
0. Schönau . .	3386	159	1390	246	650	1543	125	798	279	545	804	859	?
1. Seiden . . .	3915	—	1471	—	560	—	271	—	1067	—	546	—	10169
2. Taterloch . .	3401	66	1217	1534	664	568	75	818	1171	800	202	890	4496
3. Wölz . . .	3206	—	1382	—	456	—	131	—	391	—	675	—	5978
4. Zendreſch . .	4415	1117	1663	709	230	—	275	680	1444	1137	772	191	14368
5. Zuckmantel .	3001	911	1293	647	285	1348	118	35	888	1011	306	652	6558
1. Baierdorf . .	1598	—	761	—	154	—	44	—	349	—	289	—	6076
2. Billak . . .	4678	—	2439	—	321	—	28	—	910	—	980	—	486
3. Burghalle . .	1718	—	915	—	258	—	—	—	265	—	226	—	3310
4. Cſepan . . .	2775	525	861	1376	478	29	27	1442	1133	910	274	968	1742
5. Deutſch-Budak	1867	257	795	908	293	817	25	21	507	408	245	1303	5255
6. Dürrbach . .	3955	405	1973	79	799	1146	72	1122	775	800	251	1361	11879
7. Gr.-Schogen .	6398	—	3227	—	1624	—	15	—	295	—	1119	—	6460
8. Heidendorf .	2601	545	984	203	455	828	99	1288	876	1457	48	865	7881
9. Jaad . . .	14271	912	2156	1100	4323	1100	29	—	6195	1100	1567	—	25196
10. Klein-Biſtritz .	6447	376	1479	1029	1645	435	10	798	1995	926	1307	388	10043

Grund und Boden.

Gemeinde	Größe des Gemeindehatterts		Aecker		Wiesen und Gärten		Weinberge		Wald		Weide		Zahl der [illegible]
	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
166. Lechnitz . . .	7029	—	4171	—	984	—	234	—	1324	—	316	—	[illegible]
167. Mettersdorf .	10883	176	3156	426	2319	1297	127	1138	1683	509	3396	1331	[illegible]
168. Minarken . .	1648	—	864	—	338	—	55	—	331	—	96	—	[illegible]
169. Mönchsdorf .	2679	1124	1342	1203	467	971	4	1594	817	1009	46	1347	[illegible]
170. Ober-Neudorf	5125	697	1333	625	902	—	14	819	1842	860	809	1367	[illegible]
171. Petersdorf . .	5046	—	1272	—	965	—	29	—	1546	—	1128	—	[illegible]
172. Pintak . . .	4384	964	951	—	1343	—	33	—	1124	—	866	—	[illegible]
173. Sankt-Georgen	4320	—	2704	—	910	—	121	—	337	—	248	—	[illegible]
174. Schönbirk . .	2463	—	880	—	468	—	17	—	603	—	310	—	[illegible]
175. Senndorf . .	2924	—	1076	—	525	—	43	—	944	—	236	—	[illegible]
176. Tatsch . . .	1522	—	1010	—	218	—	18	—	119	—	90	—	[illegible]
177. Treppen . .	4905	—	1914	—	1053	—	106	—	505	—	1236	—	[illegible]
178. Wallendorf .	3466	—	1173	—	850	—	42	—	1079	—	148	—	[illegible]
179. Waltersdorf .	7317	—	979	—	1000	—	11	—	4200	—	1027	—	[illegible]
180. Weißkirch . .	2478	—	1029	—	321	—	48	—	954	—	41	—	[illegible]
181. Wermesch . .	3337	416	1970	1011	504	577	82	1029	470	1210	166	357	[illegible]
182. Windau . .	3401	—	738	—	775	—	19	—	1799	—	70	—	[illegible]
183. Brenndorf . .	4612	—	2488	—	1043	—	—	—	410	—	671	—	[illegible]
184. Heldsdorf . .	5007	613	3365	664	1109	1397	—	—	—	—	400	460	[illegible]
185. Honigberg . .	11003	—	7290	—	1298	—	—	—	882	—	1184	—	[illegible]
186. Marienburg .	10291	120	6066	175	2111	1194	—	—	976	567	807	704	[illegible]
187. Neustadt . .	4329	1002	2254	—	218	666	—	—	1677	548	179	1388	[illegible]
188. Nußbach . .	8825	1265	2270	568	530	1251	—	—	5419	760	213	594	[illegible]
189. Petersberg .	6646	—	4512	—	527	—	—	—	312	—	1098	—	[illegible]
190. Rosenau . .	28612	1214	4164	1362	7569	1391	—	—	13804	293	2305	593	[illegible]
191. Rothbach . .	4934	1177	1888	909	590	379	—	—	1541	630	754	383	[illegible]
192. Tartlau . .	12080	910	6641	1286	2288	192	—	—	692	580	1840	1557	[illegible]
193. Weidenbach .	4282	70	2355	710	929	982	—	—	—	—	858	1220	[illegible]
194. Wolkendorf .	7199	—	1357	1404	1918	7	—	—	3607	50	182	1578	[illegible]
195. Zeiden . . .	22887	1108	4544	775	3896	714	—	—	12721	850	1300	665	[illegible]
196. Abtsdorf . .	3939	—	1238	—	548	—	100	—	2385	—	168	—	[illegible]
197. Blutroth . .	5077	445	2838	774	877	608	100	591	553	968	555	1288	[illegible]
198. Bußd . . .	3728	852	1656	794	813	1416	76	704	689	1000	422	943	[illegible]

Grund und Boden.

Gemeinde	Größe des Gemeinde-hatterts		Aecker		Wiesen und Gärten		Weinberge		Wald		Weide		Zahl der Parzellen
	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
199. Donnersmarkt.	3612	575	1334	1393	441	397	133	104	1012	112	401	1418	5930
200. Gergeschdorf .	3754	—	1927	—	915	—	177	—	564	—	169	—	5482
201. Gießhübel . .	2718	1505	1078	1037	447	1274	69	392	541	100	582	302	3068
202. Scholten . .	8446	—	2874	—	2959	—	135	—	1066	—	1412	—	8255
203. Schoresten . .	5890	1154	1999	17	1782	1362	104	802	615	112	1277	963	4459
204. Törnen . . .	4710	—	3240	—	1060	—	170	—	240	—	—	—	4000
205. Weingartskirch.	6968	446	3179	1497	1576	902	193	136	1554	1399	297	196	6955
206. Botsch . . .	8533	688	4852	1564	1644	515	135	1061	911	1167	754	1107	19248
207. Groß-Eidau .	3807	1062	1868	1036	624	636	20	941	1035	792	186	595	3869
208. Ludwigsdorf .	4581	—	2812		647	—	2	—	752	—	139	—	?
209. Paßbusch . .	3865	252	1933	952	578	1391	8	968	1183	765	160	1146	?
210. Teckendorf . .	7903	749	3393	395	1872	1185	189	803	1302	37	896	926	10999
211. Weilau . . .	3586	—	1959	—	783	—	73	—	699	—	72	—	8830
212. Zepling . .	4838	25	2292	658	752	503	40	229	179	770	698	902	17997
213. Jakobsdorf .	1847	—	1238	—	298	—	49	—	106	—	104	—	2550
214. Kallesdorf . .	2339	—	994	—	346	—	54	—	694	—	251	—	3207
215. Kirieleis . .	3044	464	1381	471	568	1496	44	535	783	530	236	87	3064
216. Morizdorf . .	1820	702	706	1175	192	1589	22	1451	799	697	66	1250	2089
217. N.-Neudorf .	3200	—	2000	—	400	—	20	—	650	—	30	—	3139
218. Ungersdorf .	2668	999	998	—	498	—	23	913	980	162	168	51	3122
219. Birk	6503	—	2808	—	1663	—	86	—	1552	—	412	—	15572
220. N.-Eidisch . .	3017	50	1256	158	1084	258	—	—	338	543	124	470	12300
221. Ober-Eidisch .	1704	—	845	1383	412	393	—	—	123	548	179	89	5099
222. Arkeden . .	10488	1355	2203	632	1405	1078	—	—	4199	594	2305	1168	17480
223. Draas . . .	5700	382	2729	1390	535	1282	—	—	1132	1500	956	170	14546
224. Mehburg . .	3666	1083	1768	818	663	687	—	—	437	1274	698	1366	16932
225. Kerz	3749	—	1509	—	946	—	30	—	220	—	778	—	8586
226. Schirkonyen .	5939	—	2861	—	1569	—	—	—	6	—	1063	—	4800
227. Romos . . .	5433	—	2449	—	812	—	98	—	1825	—	249	—	8505
Summe .	1182713	1113	435210	597	220371	553	17406	792	348144	196	133336	415	—

Vertheilung des Grundbesitzes.

Gemeinde	Vom gesammten Grund und Boden besitzen: die politische Gemeinde		Kirche u. Schule der Sachsen		Kirche u. Schule der Nichtsachsen		die Privaten	vom Privatbesitz die Sachsen	vom Privatbesitz die Nichtsachsen	Durchschnittliche Größe einer Bauernwirthschaft	Grundbesitz des größten bäuerlichen Grundbesitzers	Durchschnittlicher [illegible]	
	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	Joch	Joch	Joch	Joch	[illegible]	[illegible]
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Abtsdorf . .	569	—	5	1440	—	—	1676	1676	—	12	38	200	[illegible]
2. Agnethlen . .	4196	211	86	435	9	140	6327	6023	304	13	69	70	[illegible]
3. Almen . . .	965	1544	84	845	16	301	958	863	95	7·5	67	[illegible]	[illegible]
4. Arbegen . . .	1092	15	318	—	30	—	2640	1760	880	9	50	[illegible]	[illegible]
5. Bekokten . .	2336	—	46	1277	13	463	4074	3744	330	18	39	[illegible]	[illegible]
6. Bell	1011	614	74	1265	145	965	3182	436	2746	18	36	80	[illegible]
7. Birthälm . .	3836	1168	169	314	66	638	4074	3259	815	6	30	50	[illegible]
8. Bodendorf . .	2890	605	261	811	15	979	3116	2337	779	27·5	72	50	[illegible]
9. Braller . . .	3062	—	46	815	7	12	3782	3332	450	28	48	60	[illegible]
10. Bürgesch . .	537	241	23	1280	91	1370	2982	150	2832	10	36	40	[illegible]
11. Bußd . . .	686	—	109	1536	13	—	1570	1047	523	10	30	55	[illegible]
12. Denndorf . .	4770	1154	167	847	20	1310	4388	3511	877	30	54	80	[illegible]
13. Deutsch-Kreuz .	2317	—	32	—	10	—	3080	2872	208	19	54	50	[illegible]
14. Dunnesdorf .	349	433	61	170	35	1270	2334	633	1701	5	44	150	[illegible]
15. Eibesdorf . .	1260	—	219	1128	10	—	2337	1948	389	8	52	100	[illegible]
16. Engenthal . .	709	1492	61	—	13	—	390	40	350	3	20	80	[illegible]
17. Felmern . .	3814	800	50	1343	15	1187	4993	2000	2993	10	36	20	[illegible]
18. Felsendorf . .	251	800	29	937	33	460	1288	317	971	9	32	40	[illegible]
19. Frauendorf .	1368	386	171	736	55	724	3084	2126	958	12	59	[illegible]	[illegible]
20. Galt	3580	28[illegible]	121	1149	18	781	3447	2587	860	8·5	42	150	200
21. Groß-Alisch .	1471	825	158	1553	12	308	2199	2149	50	12	53	80	100
22. Groß-Kopisch .	1862	—	134	—	25	—	2280	1570	710	10	31	60	[illegible]
23. Groß-Laßlen .	2152	—	92	—	11	929	2536	2283	253	10	70	200	[illegible]
24. Groß-Schenk .	6718	—	65	1342	25	1137	9092	6909	2183	17·5	66	120	[illegible]
25. Gürteln . . .	945	991	34	405	1	793	1689	1502	187	18	39	120	[illegible]
26. Halvelagen . .	1205	910	58	1040	3	1257	1536	1530	6	12	39	300	[illegible]
27. Hamruden . .	2634	—	24	1161	19	727	2869	2237	632	15	50	80	[illegible]
28. Haschag . . .	1100	—	131	80	29	15	2462	1807	655	15	60	100	[illegible]
29. Henndorf . .	2571	1215	412	787	15	1092	3392	2669	723	8	45	30	[illegible]
30. Hetzeldorf . .	1204	85	202	466	31	1496	3323	2993	330	18	41	80	[illegible]
31. Hundertbücheln	1515	—	50	—	8	—	2056	1713	343	20	50	100	[illegible]
32. Jakobsdorf . .	2039	—	39	1048	12	358	2851	2566	285	23	41	70	[illegible]
33. Katzendorf . .	2933	388	168	675	—	—	4442	2961	1481	18	61	80	[illegible]

Vertheilung des Grundbesitzes.

Gemeinde	Vom gesammten Grund und Boden besitzen: die politische Gemeinde		Kirche u. Schule der Sachsen		Kirche u. Schule der Nichtsachsen		die Privaten	vom Privatbesitz die Sachsen	vom Privatbesitz die Nichtsachsen	Durchschnittliche Größe einer Bauernwirthschaft	Grundbesitz des größten bäuerlichen Grundbesitzers	Durchschnittlicher Preis eines Joches	
	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	Joch	Joch	Joch	Joch	Acker	Wiese
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Keisd	5044	—	735	—	28	—	6754	5903	851	20	82	60	75
Klein-Schelken	1656	—	249	—	13	—	3632	3270	362	10	51	60	80
Klein-Schenk	1886	—	39	—	15	—	2796	2436	360	17·5	37	50	50
Klosdorf	989	—	21	531	1	—	997	925	72	15	43	160	250
Kreisch	945	1268	63	189	2	1132	5139	1549	3590	14	33	80	80
Leblang	1872	1250	37	729	15	694	3143	2694	449	20	72	70	110
Magarei	1736	791	126	812	26	807	1959	1568	391	6	74	55	75
Malmkrog	840	183	41	1538	31	1368	5822	2099	3723	9·5	12	75	75
Mardisch	1005	—	516	—	13	—	1485	1145	340	16	67	60	80
Marktschelken	2444	1012	175	480	38	588	3267	2178	1089	22	90	100	100
Martinsberg	3250	116	251	1518	9	993	4421	3840	581	18	50	55	85
Martinsdorf	1460	—	204	—	—	—	1873	1870	3	18	43	75	110
Mergeln	1612	—	44	1077	13	233	3689	2909	780	13	50	45	75
Meschen	2611	1401	203	—	—	—	3561	3230	331	8·5	81	130	170
Meschendorf	1733	1492	31	311	2	1041	1893	1794	99	13	37	40	50
Michelsdorf	213	—	48	645	54	1236	2419	236	2183	8	20	100	100
Mortesdorf	488	—	185	—	4	—	1999	1979	20	12	20	100	120
Neithausen	999	250	384	655	—	—	1400	1390	10	11	38	100	150
Neudorf	379	—	184	—	59	—	3592	1014	2578	10	23	120	180
Neustadt	822	—	3	829	1	879	1838	1755	83	15	34	90	80
Niemesch	648	1563	96	1511	5	1135	766	688	78	5	27	140	160
Peschendorf	868	70	155	1072	—	—	3422	2325	1097	17	29	60	80
Petersdorf	810	226	176	470	—	—	1010	834	176	14	35	120	140
Pretai	1195	342	66	1563	33	878	2337	1870	467	10	61	100	120
Probstdorf	1637	—	37	164	14	458	2192	1461	731	19	47	150	250
Pruden	1116	—	25	851	—	—	1007	1006	1	8	16	100	160
Radeln	2692	928	137	657	5	1029	2331	2185	146	27·5	57	40	50
Rauthal	7	593	36	1325	5	—	1994	1200	794	15	19	100	125
Reichesdorf	1589	1140	221	1295	6	813	2638	2571	67	10	68	200	300
Reps	3862	407	41	407	61	354	4709	2861	1848	5	52	100	160
Retersdorf	457	333	28	374	7	318	3003	482	2521	9	27	60	80
Rohrbach	1646	—	34	134	6	1388	2567	2096	471	24	64	130	220
Rosch	15	949	83	1160	30	250	2190	876	1314	8	23	70	50

Vertheilung des Grundbesitzes.

Gemeinde	Vom gesammten Grund und Boden besitzen:									Durchschnittliche Größe einer Bauernwirthschaft	Grundbesitz des größten bäuerlichen Grundbesitzers	Durchschnittlicher Preis ...
	die politische Gemeinde		Kirche u. Schule der				die Privaten	vom Privatbesitz die				
			Sachsen		Nichtsachsen			Sachsen	Nichtsachsen			
	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	Joch	Joch	Joch	Joch	Acker
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
67. Roseln . . .	1866	655	43	318	20	1599	2374	1887	487	7.5	56	70
68. Schaal . . .	1742	757	337	649	4	—	2005	1805	200	15	41	80
69. Schaas . . .	2300	967	200	154	17	366	2745	2126	619	15	38	90
70. Scharosch (M.) .	2056	67	105	471	—	—	2207	1657	550	10	49	175
71. Scharosch (Sch.)	3681	279	27	260	11	617	3853	3082	771	19	52	60
72. Schlatt . . .	690	1203	75	1089	70	513	1271	1017	254	10	26	50
73. Schönberg . .	1580	1597	51	778	22	1279	4625	3700	925	20	80	30
74. Schweischer . .	1587	—	80	1209	2	100	2559	2349	210	16	39	40
75. Seiburg . . .	4694	1390	58	1095	13	673	4583	4076	507	20	62	40
76. Seligstadt . .	1311	—	45	—	4	—	2560	2097	463	20	64	110
77. Stein	3082	590	54	947	3	370	4511	3911	600	20	55	80
78. Streitfort . .	3300	847	53	1228	10	1078	3210	2140	1070	10	30	48
79. Tartlen . . .	1874	1203	30	1355	4	335	2747	1820	927	13.5	42	115
80. D.-Tekesch . .	4970	1582	50	113	—	—	3487	3139	348	10	50	40
81. Tobsdorf . .	580	474	115	1543	10	63	1130	782	348	11	32	90
82. Trappold . .	2613	—	163	733	18	1228	3433	2828	605	17.5	89	100
83. Waldhütten . .	1628	—	193	—	20	—	1829	1644	185	8	25	80
84. Wassid . . .	375	200	30	1050	19	781	2084	206	1878	10	32	90
85. Weißkirch . .	1679	—	83	—	3	—	2530	2292	238	10	47	120
86. Werd	885	957	57	689	—	—	1593	1213	380	24	64	80
87. Wolkendorf . .	326	160	23	927	—	700	611	608	3	20	28	60
88. Wurmloch . .	2138	—	245	—	22	—	2229	1951	278	12.5	58	150
89. Zied	1396	—	29	576	3	870	1692	1399	293	12	45	60
90. Alzen	4039	1173	379	734	40	145	5518	3680	1838	15	56	50
91. Burgberg . .	5766	705	438	305	40	407	5920	5320	600	20	56	60
92. Deutsch-Pien .	3868	—	103	—	35	—	2640	660	1980	6	56	100
93. Dobring . . .	1893	503	48	1375	20	1305	2055	1418	637	5	33	80
94. Freck	11122	478	95	837	8	1532	4793	146	4647	7	50	60
95. Gieresau . .	3303	—	34	914	4	141	2182	1859	323	20	91	80
96. Großau . . .	12074	1240	75	1182	11	712	3960	3168	792	9	43	180
97. Großpold . .	3057	1282	55	530	16	1464	3182	3122	60	12	30	140
98. Groß-Scheuern .	3832	—	156	668	24	25	3165	2550	615	12	37	180
99. Hahnebach . .	2942	1444	320	206	—	—	1917	1405	512	10	54	65



Vertheilung des Grundbesitzes.

Gemeinde	Vom gesammten Grund und Boden besitzen: die politische Gemeinde		Kirche u. Schule der Sachsen		Kirche u. Schule der Nichtsachsen		die Privaten	vom Privatbesitz die Sachsen	vom Privatbesitz die Nichtsachsen	Durchschnittliche Größe einer Bauernwirthschaft	Grundbesitz des größten bäuerlichen Grundbesitzers	Durchschnittlicher Preis eines Joches	
	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	Joch	Joch	Joch	Joch	Acker	Wiese
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
0. Hamlesch	3122	781	264	1479	10	902	2444	1899	545	9	42	50	50
1. Hammersdorf	2162	—	71	744	28	718	3353	3018	335	20	107	170	250
2. Heltau	18693	1183	42	1204	—	—	5145	5003	142	12	69	80	120
3. Holzmengen	4045	1275	231	734	—	—	9116	8356	760	25	90	120	140
4. Kastenholz	3054	—	81	—	16	—	1855	1300	555	24	63	40	70
5. Kelling	2594	135	49	1029	12	905	2903	1743	1160	10	62	150	220
6. Kirchberg	2856	1387	194	782	27	337	5023	4305	718	24	58	30	50
7. Kl.-Scheuern	2345	—	172	37	15	955	3128	2818	310	11	42	110	220
8. Leschkirch	1485	509	131	502	15	467	2966	2505	371	12	50	50	60
9. Marpod	1534	1481	76	1162	19	—	3375	3207	168	17	39	75	100
10. Michelsberg	2077	—	17	—	—	—	518	518	—	2	8	300	400
11. Reppendorf	2431	1555	99	1518	18	80	4257	3907	350	12	66	180	250
12. Neudorf	3224	1181	81	777	17	665	3815	3541	274	36	116	40	55
13. Petersdorf	1796	843	58	1559	6	703	2430	1888	542	15	50	120	120
14. Rätsch	1075	975	47	1121	7	1184	957	563	394	9	21	150	220
15. Reussen	1340	—	232	—	10	—	2827	2291	536	22	78	50	60
16. Reußmarkt	891	—	267	—	—	—	5214	3861	1353	20	127	165	300
17. Rothberg	3666	—	360	—	—	—	2797	2564	233	20	110	70	100
18. Schellenberg	2618	—	100	—	14	—	3517	3166	351	25	71	120	180
19. Stolzenburg	3174	—	360	—	—	—	7928	5286	2642	30	120	50	50
20. Talmesch	2481	—	35	—	—	—	1856	1856	—	15	56	100	80
21. Thalheim	1997	—	74	1397	8	718	1939	1844	95	25	83	120	170
22. Urwegen	4114	—	57	1080	13	493	2714	2488	226	15	48	150	200
23. Waaßen	1553	—	228	657	23	252	2442	2116	326	12.5	37	180	350
24. Welleschdorf	915	1338	74	578	15	1543	1241	652	589	6	33	60	100
25. Wogeschdorf	992	83	129	1128	5	—	2410	2400	10	10	86	120	140
26. Bonnesdorf	40	—	121	—	44	—	6526	1500	5026	30	?	80	100
27. Bulkesch	1338	—	295	—	15	—	3966	3956	10	20	60	50	100
28. Durles	454	—	60	807	93	—	3235	637	2598	4.5	34	60	100
29. Felldorf	927	—	41	—	—	—	904	903	1	10	20	120	280
30. Gr.-Probstdorf	1417	—	169	—	14	—	2952	2778	174	9	41	60	60
31. Hohendorf	610	807	75	146	81	—	2302	818	1484	4.5	23	80	120
32. Irmesch	720	30	121	1547	—	—	2162	2162	—	8	33	150	200

Vertheilung des Grundbesitzes.

Gemeinde	Vom gesammten Grund und Boden besitzen: die politische Gemeinde		Kirche u. Schule der Sachsen		Kirche u. Schule der Nichtsachsen		die Privaten	vom Privatbesitz die Sachsen	vom Privatbesitz die Nichtsachsen	Durchschnittliche Größe einer Bauernwirthschaft	Grundbesitz des größten bäuerlichen Grundbesitzers	Durchschnittlicher Preis eines Joches	
	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	Joch	Joch	Joch	Joch	Acker	[illegible]
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
133. Jakobsdorf .	132	—	42	511	—	—	1037	71	966	6	66	70	100
134. Johannisdorf .	613	1285	59	461	1	710	2095	1602	493	18	95	115	[illegible]
135. Kirtsch . . .	949	—	146	969	44	419	1762	881	881	13	31	160	200
136. Klein-Alisch .	502	—	12	—	—	—	1478	1478	—	10	14	25	—
137. Kl.-Blasendorf	96	485	58	1329	44	525	4234	396	3838	10	40	130	[illegible]
138. Klein-Laßlen .	532	436	41	588	—	—	2471	2471	—	13	43	200	[illegible]
139. Kl.-Probstdorf	745	1000	33	165	8	189	899	829	70	10	32	150	[illegible]
140. Langenthal .	—	—	167	1319	117	—	4451	1588	2863	6	30	70	[illegible]
141. Maldorf . .	393	235	253	1185	—	—	2110	1949	161	20	58	120	[illegible]
142. Maniersch . .	995	1240	27	—	—	—	1100	1100	—	14	29	120	[illegible]
143. Marienburg .	645	—	105	—	39	—	2739	1563	1176	12	27	100	[illegible]
144. Michelsdorf .	275	830	51	879	19	839	3457	1335	2122	20	80	80	[illegible]
145. Nadesch . . .	1240	816	53	1539	5	369	4659	1804	2855	15	88	50	[illegible]
146. Puschendorf .	—	—	22	721	14	70	1898	198	1700	11	25	50	[illegible]
147. Reußdorf . .	663	989	133	1044	—	—	1625	1465	160	12	41	30	[illegible]
148. Rode . . .	1621	350	130	64	—	—	3211	2877	334	10	33	100	[illegible]
149. Schmiegen .	285	—	42	—	61	—	2463	102	2361	10	25	100	
150. Schönau . .	455	378	113	1226	—	—	2817	2817	—	15	51	120	[illegible]
151. Seiden . . .	1461	—	194	—	12	—	2248	2219	29	8	27	80	120
152. Taterloch . .	507	1235	47	1245	29	330	2769	559	2237	10	26	100	120
153. Wölz . . .	1395	—	102	1198	64	474	1644	844	800	8	23	100	[illegible]
154. Zendresch . .	2146	940	61	886	—	—	2207	2192	15	16	20	250	[illegible]
155. Zuckmantel .	748	455	116	1474	31	1203	2105	1027	1078	9	20	130	[illegible]
156. Baierdorf . .	638	800	20	564	—	—	939	939	—	8	28	250	[illegible]
157. Billak . . .	87	—	43	800	43	800	4504	1004	3500	12	28	70	[illegible]
158. Burghalle . .	260	—	300	—	—	—	1158	1148	10	7	26	150	[illegible]
159. Csepan . . .	—	—	81	931	—	—	2694	1285	1409	6	38	95	[illegible]
160. Deutsch-Budak	753	—	23	—	—	—	1091	1086	5	25	55	120	[illegible]
161. Dürrbach . .	1082	667	37	1581	—	—	2835	2830	5	25	98	80	[illegible]
162. Gr.-Schogen .	411	—	101	844	98	1281	5787	2485	3302	25	48	80	[illegible]
163. Heidendorf .	958	1293	39	1034	—	—	1603	1603	—	15	41	150	[illegible]
164. Jaad . . .	7784	376	136	—	—	—	6347	6340	7	28	94	150	[illegible]
165. Klein-Bistritz .	3166	1399	391	1470	—	—	2889	2889	—	20	45	120	[illegible]

Vertheilung des Grundbesitzes.

Gemeinde	Vom gesammten Grund und Boden besitzen: die politische Gemeinde		Kirche u. Schule der Sachsen		Kirche u. Schule der Nichtsachsen		die Privaten	vom Privatbesitz die Sachsen	vom Privatbesitz die Nichtsachsen	Durchschnittliche Größe einer Bauernwirthschaft	Grundbesitz des größten bäuerlichen Grundbesitzers	Durchschnittlicher Preis eines Joches	
	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl	Joch	Joch	Joch	Joch	Joch	Acker	Wiese
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Lechnitz	2168	—	42	1513	—	—	4818	4818	—	20	55	200	300
Mettersdorf	5077	370	40	604	—	—	5765	5755	10	20	36	130	150
Minarken	442	—	50	—	—	—	1156	1146	10	25	80	100	140
Mönchsdorf	3	592	24	670	17	70	2634	1317	1317	18	69	80	200
Ober-Neudorf	2899	666	42	45	—	—	2184	2101	83	13	38	70	90
Petersdorf	2899	—	70	—	—	—	2077	2059	18	14	41	150	200
Pintak	1994	155	48	1218	—	—	2342	2342	—	18	40	180	220
Sankt-Georgen	780	—	76	647	—	—	3464	3464	—	12	83	80	125
Schönbirk	913	—	97	—	—	—	1453	1453	—	15	27	60	120
Senndorf	1215	—	43	—	—	—	1666	1500	166	13	38	100	150
Tatsch	200	—	33	1243	23	311	1265	504	761	20	40	50	70
Treppen	1800	—	125	408	—	—	2980	2980	—	10	56	150	300
Wallendorf	972	—	444	—	—	—	2050	2050	—	15	200	100	200
Waltersdorf	5229	—	50	—	—	—	2038	1953	85	15	48	70	80
Weißkirch	1061	—	14	292	—	—	1403	1367	36	8	56	150	200
Wermesch	652	963	46	800	—	—	2638	2638	—	25	80	200	250
Windau	1844	—	95	774	—	—	1462	1462	—	20	40	250	250
Brenndorf	2112	800	102	427	18	521	2379	2193	186	7	40	200	200
Heldsdorf	1086	612	137	506	11	582	3772	3722	50	15	50	200	250
Honigberg	4932	406	344	42	116	123	5610	3888	1722	15	54	220	250
Marienburg	1886	1554	147	284	93	74	8164	4964	3200	25	300	150	180
Neustadt	2030	1208	64	805	—	573	2234	2224	10	12	30	320	320
Nußbach	5958	729	89	1137	—	—	2777	2282	495	20	40	50	100
Petersberg	1879	—	120	—	39	—	4608	3158	1450	10	52	160	200
Rosenau	16530	800	378	—	15	—	11689	10020	1669	12	80	200	80
Rothbach	2100	945	488	440	20	853	2316	1386	930	10	37	80	200
Tartlau	4331	392	153	598	26	595	7569	6769	800	20	95	250	300
Weidenbach	1540	57	214	37	13	1245	2514	2414	100	15	64	350	400
Wolkendorf	3521	994	415	1350	15	257	3247	3229	18	6	69	257	150
Zeiden	14688	404	66	1175	15	525	8117	7801	316	8	60	200	300
Abtsdorf	413	—	196	306	34	1217	3295	760	2535	24	48	70	80
Blutroth	475	967	77	414	—	—	4525	1987	2538	20	38	80	100
Bußd	322	473	53	800	16	—	3336	600	2736	10	38	60	80

Vertheilung des Grundbesitzes.

Gemeinde	Vom gesammten Grund und Boden besitzen: die politische Gemeinde		Kirche u. Schule der Sachsen		Kirche u. Schule der Nichtsachsen		die Privaten	vom Privatbesitz die Sachsen	vom Privatbesitz die Nichtsachsen	Durchschnittliche Größe einer Bauernwirthschaft	Grundbesitz des größten bäuerlichen Grundbesitzers	Durchschnittlicher Preis [illegible]
	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	Joch	Joch	Joch	Joch	Acker
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
199. Donnersmarkt	1010	103	118	871	—	—	2484	1513	971	10	34	105
200. Gergeschdorf .	110	—	470	814	25	—	3149	3009	140	11	40	80
201. Gießhübel . .	816	28	67	737	6	124	1829	1154	675	5	18	60
202. Scholten . .	756	—	153	—	109	—	7428	2323	5105	20	90	40
203. Schoresten . .	1290	1259	71	1386	52	430	4475	794	3681	11	38	70
204. Törnen . . .	8	—	206	442	16	—	4480	1080	3400	16	33	80
205. Weingartskirch.	377	1359	119	974	—	—	6471	1395	5076	25	42	150
206. Botsch . . .	2097	226	228	1248	—	—	6207	6199	8	18	85	200
207. Groß-Eidau .	—	—	734	305	21	427	3052	697	2355	16	36	50
208. Ludwigsdorf .	2	—	33	—	96	—	4450	1806	2644	21	?	80
209. Paßbusch . .	—	—	43	1200	—	—	3822	2276	1546	12	42	25
210. Teckendorf . .	2480	41	91	1272	83	985	5248	4706	542	25	102	150
211. Weilau . . .	596	—	161	—	—	—	2829	2829	—	15	49	160
212. Zepling . .	194	1549	71	1167	—	—	4572	4560	12	15	64	250
213. Jakobsdorf .	42	—	27	352	8	218	1770	1570	200	15	120	100
214. Kallesdorf . .	217	—	42	1129	15	843	2064	747	1317	7	15	120
215. Kirieleis . .	162	13	53	765	32	165	2797	1143	1654	22	26	100
216. Morizdorf . .	178	—	44	350	25	230	1573	752	821	20	50	40
217. N.-Neudorf .	15	—	31	800	30	—	3124	100	3024	20	60	40
218. Ungersdorf .	5	—	33	1222	44	628	2585	647	1938	16	35	140
219. Birk	783	800	631	1169	10	800	5078	4295	783	20	62	90
220. Nieder-Eidisch	552	419	131	1501	—	—	2333	2032	301	20	40	90
221. Ober-Eidisch .	—	—	164	1083	—	—	1540	1351	189	10	16	240
222. Arkeden . .	6874	338	84	981	21	544	3508	3028	480	17	67	120
223. Draas . . .	2089	70	27	1027	8	238	3575	3250	325	25	64	160
224. Mehburg . .	1210	88	72	1486	5	427	2378	2220	158	22	64	100
225. Kerz	1066	949	204	1421	14	1139	2463	1663	800	15	50	80
226. Schirkonyen .	19	—	161	174	55	138	5704	4369	1335	20	85	150
227. Romos . . .	2036	—	168	—	36	—	3193	320	2873	7	29	100
Summe .	446981	1334	28745	1285	4169	1378	702816	505909	196907			

Grundbesitzverhältnisse
in den ehemals unfreien Gemeinden.

Gemeinde	Grundbesitz der politischen Gemeinde		Sächsischer Grundbesitz			Nichtsächsischer Grundbesitz			
			Kirche u. Schule		Bauern	Kirche u. Schule		Bauern	Adeliger Besitz
	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	Joch	□Kl.	Joch	Joch
	1		2		3	4		5	6
1. Bell	1011	614	74	1265	436	145	965	1635	1111
2. Bürgesch	537	241	23	1280	150	91	1370	1940	892
3. Engenthal	709	1492	61	—	40	13	—	70	280
4. Felsendorf	251	800	29	937	317	33	460	213	758
5. Kreisch	945	1268	63	189	1549	2	1232	706	2884
6. Malmkrog	840	183	41	1538	2099	31	1368	271	3452
7. Martinsdorf	1460	—	204	—	1870	—	—	3	—
8. Michelsdorf	213	—	48	645	236	54	1236	980	1203
9. Mortesdorf	488	—	185	—	1979	4	—	20	—
10. Neudorf	379	—	184	—	1014	59	—	941	1637
11. Peschendorf	868	70	155	1072	2325	—	—	33	1604
12. Petersdorf	810	226	176	470	834	—	—	41	135
13. Rauthal	7	593	36	1325	1200	5	—	91	703
14. Retersdorf	457	333	28	374	482	7	318	1448	1073
15. Rosch	15	949	83	1160	876	30	250	386	928
16. Schlatt	690	1203	75	1089	1017	70	513	254	—
17. Wassid	375	200	30	1050	206	19	781	935	943
18. Wolkendorf	326	160	23	927	608	—	700	3	—
19. Belleschdorf	915	1338	74	578	652	15	1543	122	467
20. Bonnesdorf	40	—	121	—	1500	44	—	2026	3000
21. Durles	454	—	60	807	637	93	—	1304	1294
22. Felldorf	927	—	41	—	903	—	—	—	1
23. Hohendorf	610	807	75	146	818	81	—	508	976
24. Irmesch	720	30	121	1547	2162	—	—	—	—
25. Jakobsdorf	132	—	42	511	71	—	—	576	390
26. Johannisdorf	613	1285	59	461	1602	1	710	53	440
27. Klein-Alisch	502	—	12	—	1478	—	—	—	—
28. Klein-Blasendorf	96	485	58	1329	396	44	525	1739	2099
29. Klein-Lasslen	532	436	41	588	2471	—	—	—	—
30. Langenthal	—	—	167	1319	1588	137	—	2383	480
31. Maldorf	393	235	253	1185	1949	—	—	20	141
32. Maniersch	995	1240	27	—	1100	—	—	—	—
33. Marienburg	645	—	105	—	1563	39	—	747	429
34. Michelsdorf	275	830	51	879	1335	19	839	210	1912
35. Nadesch	1240	816	53	1539	1804	5	369	1805	1050
36. Puschendorf	—	—	22	721	198	14	70	1273	427
37. Reußdorf	663	989	133	1044	1465	—	—	94	66
38. Rode	1621	350	130	64	2877	—	—	182	152

Tabelle VI.

Grundbesitzverhältnisse
in den ehemals unfreien Gemeinden.

Gemeinde	Grundbesitz der politischen Gemeinde		Sächsischer Grundbesitz			Nichtsächsischer Grundbesitz			
			Kirche u. Schule		Bauern	Kirche u. Schule		Bauern	Adeliger Besitz
	Joch	□Kl.	Joch	□Kl.	Joch	Joch	□Kl.	Joch	Joch
	1		2		3	4		5	6
39. Schmiegen	285	—	42	—	102	61	—	950	1411
40. Schönau	455	378	113	1226	2817	—	—	—	—
41. Taterloch	507	1235	47	1245	559	29	330	1072	1155
42. Zendresch	2146	940	61	886	2192	—	—	—	15
43. Zuckmantel	748	455	116	1474	1027	31	1203	272	[illegible]
44. Abtsdorf (Albens. C.)	413	—	196	306	760	34	1217	320	2215
45. Blutroth	475	967	77	414	1987	—	—	138	2400
46. Bußd	322	473	53	800	600	16	—	1233	1503
47. Donnersmarkt	1010	103	118	871	1513	—	—	516	455
48. Gergeschdorf	110	—	470	814	3009	25	—	80	60
49. Gießhübel	816	28	67	737	254	6	124	675	900
50. Scholten	756	—	153	—	2323	109	—	2322	2783
51. Schoresten	1290	1259	71	1386	794	52	430	1239	2442
52. Törnen	8	—	206	442	1080	16	—	1898	1502
53. Weingartskirchen	379	1359	119	974	1395	—	—	2435	2641
54. Zepling	194	1549	71	1167	4560	—	—	12	—
55. Birk	783	800	631	1169	4295	10	800	642	141
56. Nieder-Eidisch	552	419	131	1501	2032	—	—	146	155
57. Ober-Eidisch	—	—	164	1083	1351	—	—	—	169
58. Villak	87	—	43	800	1004	43	800	502	[illegible]
59. Schirkonyen	19	—	161	174	4369	55	138	335	1008
60. Csepan	—	—	81	931	1285	—	—	809	600
61. Groß-Schogen	411	—	101	844	2485	98	1281	1862	1240
62. Mönchsdorf	3	592	24	670	1317	17	70	912	405
63. Groß-Eidau	—	—	734	305	697	21	427	1371	684
64 Ludwigsdorf	2	—	33	—	1806	96	—	801	1843
65. Paßbusch	—	—	43	1200	2276	—	—	546	1000
66. Weilau	506	—	161	—	2829	—	—	—	—
67. Jakobsdorf	42	—	27	352	1570	8	218	196	4
68. Kallesdorf	217	—	42	1129	747	15	843	390	927
69. Kirieleis	162	13	53	765	1143	32	165	407	1247
70. Morizdorf	178	44	44	350	752	25	230	319	520
71. Nieder-Neudorf	15	—	31	800	100	30	—	2124	900
72. Ungersdorf	5	—	33	1222	647	44	628	1938	—
Summe	34748	543	7712	876	99484	1941	1299	47474	65038

Verhältnisse der Landwirthschaft.

Gemeinde	Entfernung (in Meil.) vom nächsten		Stückzahl des Zugviehes	1 Paar Zugvieh entfällt auf Joche		Anbaufläche (in Jochen) von						Landwirthschaftliche Maschinen				Zahl der gegen Feuerschaden versicherten Wirthe
						Futtergewächsen			Handelspflanzen			Dreschmaschinen				
	Markort	Eisenbahnstation		cultivirten Bodens	Acker	Klee	Wicken	Rüben	Hanf	Flachs	Hopfen	Dampf-	Göpel-	Hand-	Trieure (Reuter)	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Abtsdorf	1·5	2·5	330	9·6	6·2	—	—	—	21	—	—	—	1	1	4	?
Agnethlen	—	4·5	820	15·6	9·2	5	10	68	40	50	5	1	6	1	8	250
Almen	2·0	2·0	131	16·9	11·3	—	—	4	8	—	—	—	3	11	4	57
Arbegen	1·5	0·5	181	26·2	17·9	—	30	—	7·5	—	—	—	2	—	1	120
Bekokten	3·0	5·0	833	9·7	7·3	—	—	10	60	—	—	—	2	2	4	110
Bell	5·0	1·0	300	20·5	12·2	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	7
Birthälm	3.0	1·0	366	23·3	14·1	?	?	?	?	?	?	—	8	4	10	100
Bodendorf	2·0	2·5	524	12·0	6·9	?	?	?	?	?	?	—	—	—	2	58
Braller	2·0	7·0	598	12·1	7·1	—	—	20	10	—	—	—	2	6	4	30
Bürgesch	1·0	3·0	295	18·9	8·0	1	1	2	8	—	—	—	2	—	3	11
Bußd	1·0	1·0	295	18·9	8·0	—	—	2	30	—	—	—	2	—	2	50
Denndorf	2·0	2·0	632	14·8	6·3	3	—	35	35	—	0·5	—	1	1	2	24
Deutsch-Kreuz	2·5	2·0	573	10·9	6·3	10	10	10	30	—	—	—	1	—	10	88
Dunnesdorf	1·0	—	236	11·5	8·0	?	?	?	?	?	?	—	—	1	—	24
Eibesdorf	1·0	1·0	170	28·0	18·6	5	10	—	25	—	—	—	2	2	5	70
Engenthal	6·0	2·0	18	51·4	18·6	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	16
Felmern	1·5	4·0	180	10·4	14·7	—	—	2	12·5	—	—	—	—	—	—	20
Felsendorf	2·0	1·0	22	67·8	35·5	1	2	3	5	—	—	—	—	2	—	20
Frauendorf	1·0	0·5	160	37·6	24·6	—	30	30	25	—	—	—	5	3	9	100
Galt	1·3	1·3	620	11·2	7·7	5	5	22	57·5	—	—	—	—	1	7	27
Groß-Alisch	1·5	0·5	310	15·8	9·6	3	4	5	?	—	?	—	1	2	7	123
Groß-Kopisch	0·3	1·0	258	19·9	10·3	—	—	30	19	—	—	—	1	5	8	20
Groß-Laßlen	1·0	0·5	340	16·3	9·9	—	30	40	60	—	2	—	1	1	4	90
Groß-Schenk	4·1	7·0	951	19·2	10·7	—	30	30	65	—	2	—	7	2	4	212
Gürteln	3·0	8·0	195	16·4	9·7	—	2·5	2·5	20	—	—	—	1	—	—	12
Halvelagen	0·2	1·1	207	16·6	10·2	5	—	5	?	—	—	—	4	5	—	50
Hamruden	0·5	0·2	750	7·6	5·7	5	5	12	15	5	—	—	—	3	2	60
Haschag	3·5	0·9	230	22·5	13·6	2	—	2	20	—	—	—	1	12	10	75
Henndorf	2·9	2·0	615	11·3	6·3	6	6	8	50	—	—	—	—	2	2	20
Hetzeldorf	1·6	—	260	26·2	18·0	5	—	5	20	—	0·4	—	4	—	10	100
Hundertbücheln	2·8	3·7	300	14·3	8·6	—	—	20	25	—	—	1	1	4	4	175
Jakobsdorf	1·4	2·8	568	10·3	6·8	—	—	7	35	—	—	—	1	4	3	50
Katzendorf	1·0	—	680	15·3	9·5	2	3	42	20	2	0·6	2	—	2	2	70

Tabelle VII.

Verhältnisse der Landwirthschaft.

Gemeinde	Entfernung (in Meil.) vom nächsten		Stückzahl des Zugviehes	1 Paar Zugvieh entfällt auf Joche		Anbaufläche (in Jochen) von						Landwirthschaftliche Maschinen			
						Futtergewächsen			Handelspflanzen			Dreschmaschinen			
	Marktort	Eisenbahnstation		cultivirten Bodens	Acker	Klee	Wicken	Rüben	Hanf	Flachs	Hopfen	Dampf-	Göpel-	Hand-	Trieure (Reuter)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
34. Reisd . . .	2·0	1·0	1100	12·6	5·6	4	8	14	20	—	4	—	1	—	9
35. Klein-Schelken .	2·5	0·7	331	21·8	13·4	1	—	5	98	4	—	—	1	8	4
36. Klein-Schenk .	0·9	6·0	300	20·4	10·8	—	—	5	20	5	—	—	4	4	4
37. Klosdorf . .	1·4	1·4	217	9·5	5·4	—	10	10	10	—	—	—	1	—	4
38. Kreisch . . .	2·0	1·0	311	20·2	12·1	—	—	12	—	—	6	1	1	—	—
39. Leblang . . .	2·5	3·0	362	17·6	11·8	—	?	?	?	?	—	—	4	—	5
40. Magarei . .	2·0	3·0	360	11·8	8·3	—	—	10	8	4	—	—	1	4	10
41. Malmkrog . .	2·5	2·5	134	44·1	26·4	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3
42. Mardisch . .	3·0	3·0	80	39·7	20·7	—	—	4	10	—	—	—	3	1	—
43. Marktschelken .	3·0	—	340	14·7	7·0	—	—	—	10	—	—	—	5	2	—
44. Martinsberg .	3·0	8·0	510	17·8	11·3	—	—	25	30	2	—	—	1	6	3
45. Martinsdorf .	2·0	2·0	532	7·1	4·1	20	—	65	20	10	—	—	3	8	2
46. Mergeln . .	1·2	5·0	500	14·7	8·0	—	—	30	40	—	3	1	1	1	5
47. Meschen . .	1·0	1·0	522	14·4	8·6	10	5	10	52	—	0·4	—	4	8	11
48. Meschendorf .	3·5	4·0	343	10·9	7·9	2	—	28	30	—	—	—	—	—	—
49. Michelsdorf .	4·0	1·0	100	34·2	24·0	—	—	—	—	—	—	—	5	1	6
50. Mortesdorf .	2·5	2·0	136	30·2	20·3	2	—	20	25	—	—	—	2	—	3
51. Neithausen . .	2·5	3·5	240	12·2	9·4	—	—	3	3	0·5	—	—	1	1	1
52. Neudorf . . .	2·0	2·5	200	21·3	13·0	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3
53. Neustadt . .	3·0	4·0	260	13·9	8·9	2	7	15	16	5·5	—	—	—	1	3
54. Niemesch . .	2·0	2·0	230	7·8	4·5	—	—	5	12	—	—	—	2	—	8
55. Peschendorf .	3·0	2·0	110	43·5	22·8	—	0·5	2	10	3	2	—	—	—	1
56. Petersdorf . .	2·0	2·0	105	19·9	9·2	—	—	—	6	—	—	—	3	—	—
57. Pretai . . .	0·6	0·6	260	18·2	11·9	—	—	—	12	—	—	—	1	1	3
58. Probstdorf . .	1·2	5·0	290	14·8	10·5	—	—	12	20	—	—	—	1	—	—
59. Pruden . . .	1·0	1·0	147	15·9	10·0	—	10	10	—	—	—	—	1	1	2
60. Radeln . . .	2·0	2.5	570	8·3	4·2	0·5	—	0·5	5	1	—	—	—	—	—
61. Rauthal . . .	2·0	2·0	46	46·5	25·5	—	—	—	5	—	—	—	—	1	1
62. Reichesdorf .	2·0	2·0	472	12·8	7·7	5	8	12	50	—	—	—	5	2	30
63. Reps . . .	—	0·6	630	15·7	9·8	15	8	10	5	?	2·5	—	—	2	6
64. Retersdorf . .	3·6	3·6	160	38·0	26·4	—	—	—	5	2	—	—	—	—	—
65. Rohrbach . .	2·5	6·0	388	12·7	7·7	—	2	2	10	—	—	—	2	3	10
66. Rosch . . .	4·0	3·0	193	12·3	7·1	—	—	1	6	—	—	—	1	1	—

Verhältnisse der Landwirthschaft.

Gemeinde	Entfernung (in Meil.) vom nächsten: Marktort	Entfernung (in Meil.) vom nächsten: Eisenbahnstation	Stückzahl des Zugviehes	1 Paar Zugvieh entfällt auf Joche: cultivirten Bodens	1 Paar Zugvieh entfällt auf Joche: Acker	Anbaufläche (in Jochen) von Futtergewächsen: Klee	Futtergewächsen: Wicken	Futtergewächsen: Rüben	Handelspflanzen: Hanf	Handelspflanzen: Flachs	Handelspflanzen: Hopfen	Landwirthschaftliche Maschinen: Dampf-	Dreschmaschinen: Göpel-	Dreschmaschinen: Hand-	Drieure (Reuter)	Zahl der gegen Feuerschaden versicherten Wirthe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
7. Roseln	1·0	3·9	328	14·9	9·6	—	—	1	10	—	—	—	4	1	3	20
8. Schaal	3·0	1·5	160	25·7	14·8	—	—	—	12	—	—	—	2	2	—	59
9. Schaas	1·0	1·0	255	21·8	13·9	3	3	6	10	—	—	—	1	2	6	72
0. Scharosch (M.)	0·4	0·3	253	16·6	10·8	15	—	—	25	—	—	—	1	3	2	60
1. Scharosch (Sch.)	1·9	4·6	407	19·0	11·8	?	?	?	25	—	—	—	3	1	30	120
2. Schlatt	3·5	3·5	110	22·5	14·9	—	—	5	—	—	—	—	2	2	3	53
3. Schönberg	0·7	6·0	662	14·0	8·0	—	—	2	50	—	1	—	1	2	9	87
4. Schweischer	0·7	1·5	360	14·4	9·6	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	50
5. Seiburg	2·0	2·5	747	12·9	9·0	2	10	10	10	—	—	—	1	1	7	131
6. Seligstadt	3·0	5·0	297	16·8	11·2	?	?	?	—	—	—	—	1	2	4	29
7. Stein	0·6	1·5	810	10·7	7·5	5	30	60	38	2	—	—	1	3	3	150
8. Streitfort	1·1	1·0	680	9·6	7·6	5	—	—	10	1	—	—	—	1	1	62
9. Tarteln	2·5	2·5	480	11·0	8·3	—	—	30	30	—	—	—	2	4	7	20
0. D.-Tekesch	3·0	3·0	270	25·8	21·2	—	5	5	30	10	—	—	1	1	2	60
81. Tobsdorf	2·0	1·5	52	43·5	27·0	—	3	5	10	—	—	—	2	—	—	23
2. Trappold	2·1	2·1	418	17·5	8·3	1	2	15	27	—	2	—	1	1	5	55
3. Waldhütten	1·0	1·0	92	38·4	22·5	—	—	—	15	—	—	—	1	1	4	20
4. Wassid	3·5	1·0	139	26·5	17·4	4	6	8	—	—	—	—	3	—	3	1
5. Weißkirch	2·5	3·0	600	8·5	6·7	—	6	6	15	8	—		—	—	5	50
6. Werd	0·7	5·0	150	25·0	15·2	—	—	5	?	?	—	—	1	—	4	36
7. Wolkendorf	2·0	2·0	97	8·4	4·9	2	2	6	2	1	—	—	—	2	2	8
8. Wurmloch	2·0	0·7	180	27·8	16·6	—	—	10	15	—	0·5	—	3	—	15	120
9. Zied	1·0	6·0	280	13.2	9·0	—	2	2	20	1	—	—	—	1	1	21
0. Alzen	4·5	4·5	720	16·0	10·7	—	—	5	15	5	—	—	1	5	10	120
1. Burgberg	4·6	4·6	1120	9·7	7·0	—	—	—	20	10	—	—	1	9	3	20
2. Deutsch-Pien	3·0	0·7	245	22·7	16·1	—	—	—	4·5	—	—	—	—	11	10	6
3. Dobring	5·0	5·0	300	14·1	9·7	6	—	6	—	—	—	—	1	5	—	80
4. Freck	3·0	3·0	799	12·1	6·3	?	?	?	20	?	—	—	—	8	3	—
5. Gieresau	2·8	2·8	461	13·6	7·4	—	—	5	18	—	—	—	—	4	6	17
6. Großau	1·5	1·5	823	11·1	7·4	60	400	—	—	—	—	—	18	14	24	500
7. Großpold	0·5	3·8	706	9·1	6·4	10	500	—	20	—	—	—	3	11	6	12
8. Groß-Scheuern	1·0	1·0	897	7·5	4·9	4	150	80	—	—	—	—	9	10	—	200
9. Hahnebach	1·0	1·0	422	12·2	7·3	—	9	9	5	—	—	—	—	7	7	60

Verhältnisse der Landwirthschaft.

Gemeinde	Entfernung (in Meil.) vom nächsten		Stückzahl des Zugviehes	1 Paar Zugvieh entfällt auf Joche		Anbaufläche (in Jochen) von						Landwirthschaftliche Maschinen				Zahl der neuen … [illegible]
						Futtergewächsen			Handelspflanzen			Dampf-	Dreschmaschinen		Trieure (Reuter)	
	Marktort	Eisenbahnstation		cultivirten Bodens	Acker	Klee	Wicken	Rüben	Hanf	Flachs	Hopfen		Göpel-	Hand-		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
100. Hamlesch	4·0	4·0	301	19·9	13·0	20	20	—	20	—	—	—	—	6	4	[illegible]
101. Hammersdorf	0·3	0·3	460	14·5	7·5	—	10	12	—	—	—	—	7	1	20	[illegible]
102. Heltau	1·4	1·4	759	12·6	5·6	1	2	3	—	—	3	—	4	—	18	[illegible]
103. Holzmengen	0·8	3·0	650	30·2	23·0	1	2	3	10	—	—	—	4	3	30	[illegible]
104. Kastenholz	1·5	1·5	282	13·9	9·9	—	—	15	7	—	—	—	1	—	3	[illegible]
105. Kelling	2·0	2·0	606	9·3	7·3	10	140	5	—	—	—	—	—	3	7	[illegible]
106. Kirchberg	2·0	7·0	594	18·0	12·9	8	10	12	30	15	—	—	4	—	6	[illegible]
107. Kl.-Scheuern	1·0	0·5	706	9·3	7·7	5	200	30	—	—	—	—	18	19	23	[illegible]
108. Leschkirch	4·1	4·1	340	17·6	13·3	—	—	30	15	—	1	1	2	—	2	[illegible]
109. Marpod	3·9	3·9	644	10·8	7·9	4	—	19	30	20	—	—	3	7	5	[illegible]
110. Michelsberg	1·2	1·2	310	3·7	0·5	—	—	—	—	—	—	—	3	6	8	[illegible]
111. Neppendorf	0·3	0·3	867	10·5	7·2	30	30	51	60	—	—	—	21	10	21	[illegible]
112. Neudorf	1·7	1·7	505	16·5	12·0	—	—	40	20	—	—	—	3	7	13	[illegible]
113. Petersdorf	0·5	1·3	300	16·2	12·2	5	250	3	3	—	—	—	1	4	6	[illegible]
114. Rätsch	1·5	3·0	153	12·9	10·1	—	6	6	10	—	—	—	—	3	—	[illegible]
115. Reussen	2·0	1·2	390	15·3	9·7	2	2	10	10	—	—	—	5	1	10	[illegible]
116. Reußmarkt	—	3·0	429	23·0	18·8	240	450	100	10	—	—	1	2	5	—	[illegible]
117. Rothberg	1·9	1·9	440	14·8	10·5	—	—	25	12	6	—	1	7	5	40	[illegible]
118. Schellenberg	0·5	0·5	557	12·3	9·2	20	20	50	22	—	—	—	7	1	8	[illegible]
119. Stolzenburg	2·0	0·5	653	24·4	13·6	?	?	?	?	—	—	—	?	?	?	?
120. Talmesch	2·0	2·0	330	11·9	6·2	—	10	15	25	—	—	—	5	—	10	[illegible]
121. Thalheim	1·5	1·5	355	11.3	6·2	—	—	18	5	—	—	—	1	1	18	[illegible]
122. Urwegen	0·7	3·5	489	12·0	8·6	12	500	12	6	—	—	—	6	1	10	[illegible]
123. Vaaßen	1·0	1·0	270	18·9	11.1	3	—	3	20	—	—	—	5	3	20	[illegible]
124. Velleschdorf	3·0	3·0	90	27·6	19·6	1	3	2	5	—	—	—	1	2	4	[illegible]
125. Vogeschdorf	2·0	2·0	180	24·7	15·6	—	—	—	—	—	—	—	4	1	5	[illegible]
126. Vonnesdorf	3·0	3·0	500	13·9	9·0	7	—	8	16	8	—	—	2	1	5	[illegible]
127. Vulkesch	2·0	1·5	340	22·4	13·7	7	—	8	10	—	—	—	6	10	10	[illegible]
128. Durles	1·0	1·0	160	34·5	24·4	2	3	—	8	—	—	—	—	2	2	[illegible]
129. Felldorf	4·0	4·0	90	20·8	15·8	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
130. Gr.-Probstdorf	1·0	1·0	239	25·4	14·5	10	10	10	25	—	—	—	—	8	14	[illegible]
131. Hohendorf	1·5	1·5	180	16·9	10·4	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	[illegible]
132. Irmesch	2·0	2·0	234	13·6	9·4	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	[illegible]

Tabelle VII.

Verhältnisse der Landwirthschaft.

Gemeinde	Entfernung (in Meil.) vom nächsten		Stückzahl des Zugviehes	1 Paar Zugvieh entfällt auf Joche		Anbaufläche (in Jochen) von						Landwirthschaftliche Maschinen				Zahl der gegen Feuerschaden versicherten Wirthe
						Futtergewächsen			Handelspflanzen			Dreschmaschinen				
	Marktort	Eisenbahnstation		cultivirten Bodens	Acker	Klee	Wicken	Rüben	Hanf	Flachs	Hopfen	Dampf-	Göpel-	Hand-	Trieure (Reuter)	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
33. Jakobsdorf	2·0	2·0	20	69·7	44·6	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
34. Johannisdorf	1·0	1·0	145	22·4	14·0	2	3	3	20	—	—	—	—	3	3	10
35. Kirtsch	2·0	2·0	285	13·2	8·4	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	34
36. Klein-Alisch	3·0	3·0	180	15·5	14·9	—	3	—	?	?	—	—	1	—	1	28
37. Kl.-Blasendorf	1·0	1·0	68	87·5	55·6	45	100	—	16	—	—	—	—	2	8	1
38. Klein-Laßlen	3·0	3·0	104	43·2	31·4	30	35	—	35	—	—	—	—	6	7	24
39. Kl.-Probstdorf	1·5	0·5	75	20·5	12·9	4	—	5	10	—	—	—	1	—	4	35
0. Langenthal	1·5	1·5	124	49·6	30·4	7	—	8	10	—	—	—	5	3	8	58
1. Maldorf	1·0	1.0	172	17·2	10·7	3	4	5	20	—	0·5	—	4	—	6	15
2. Maniersch	3·0	3·0	140	19·0	11·5	—	2	3	—	—	0·3	—	—	2	—	6
3. Marienburg	1·0	1·0	270	19·0	12·1	1	—	1	10	—	0·5	—	2	1	4	37
4. Michelsdorf	4·0	4·0	90	53·2	26·8	—	—	—	10	—	—	—	3	—	3	20
5. Nadesch	2·6	2·6	500	14·4	7·2	10	—	10	50	—	0·5	—	2	1	—	150
6. Puschendorf	1·0	1·0	22	108·0	59·7	3	5	—	2	—	—	—	—	—	—	5
7. Reußdorf	1·5	1·5	86	35·8	25·5	6	30	—	40	—	—	—	2	—	4	55
8. Rode	2·0	2·0	445	13·2	9·2	3	—	3	75	—	—	—	—	4	5	12
9. Schmiegen	2·8	2·8	50	84·4	53·1	—	—	—	10	—	—	—	—	1	1	—
0. Schönau	1·0	1·0	354	12·2	7·9	—	—	—	10	—	—	—	—	2	3	40
1. Seiden	2·6	2.6	280	16·4	10·5	3	—	3	10	—	—	—	3	8	8	150
2. Taterloch	2·5	2·0	80	48·9	30·4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Wölz	2·0	2·0	130	30·3	21·3	3	7	10	16	—	—	—	3	2	3	70
4. Zendresch	2·5	2·5	358	12·1	9·3	—	1	2	40	—	—	—	—	1	—	5
5. Zuckmantel	3·0	3·0	116	29·3	22·3	2	4	4	10	—	1	—	—	2	3	24
6. Baierdorf	1·5	7·0	260	7·5	5·9	7	8	—	4	—	—	—	4	—	10	50
7. Billak	1·5	7·0	86	32·3	28·4	15	—	—	19	—	—	1	1	—	2	?
8. Burghalle	1·5	9·0	200	11·7	9·1	—	—	—	25	—	—	—	5	—	5	10
9. Csepan	0·7	2·0	60	22·7	14·3	—	350	—	5	—	—	—	—	—	—	30
0. Deutsch-Budak	0·6	7·0	210	10·6	7·6	—	3	2	3	—	—	—	—	2	2	20
1. Dürrbach	0·8	9·1	411	13·8	9·6	—	—	3	5	—	—	—	3	5	9	100
2. Gr.-Schogen	3·0	8·0	225	21·6	14·3	—	—	—	8	—	—	—	2	8	18	20
3. Heidendorf	0·6	7·4	240	12·8	8·2	3	5	5	20	—	—	—	3	—	5	80
4. Jaad	0·9	8·9	1267	10·4	3.4	—	—	5	150	—	—	1	3	2	6	180
5. Klein-Bistritz	2·0	10·0	720	8.7	4·1	—	—	—	—	—	—	—	2	13	7	60

Verhältnisse der Landwirthschaft.

Gemeinde	Entfernung (in Meil.) vom nächsten		Stückzahl des Zugviehes	1 Paar Zugvieh entfällt auf Joche		Anbaufläche (in Jochen) von						Landwirthschaftliche Maschinen			
						Futtergewächsen			Handelspflanzen			Dreschmaschinen			
	Marktort	Eisenbahnstationen		cultivirten Bodens	Acker	Klee	Wicken	Rüben	Hanf	Flachs	Hopfen	Dampf-	Göpel-	Hand-	[illegible]
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
166. Lechnitz . . .	—	8·2	770	14·0	10·8	—	3	—	10	—	—	—	15	—	15
167. Mettersdorf .	2·0	7·0	1214	9·2	5·2	4	—	4	16	—	—	—	1	—	4
168. Minarken . .	1·2	8·0	130	19·3	13·3	3	3	4	10	—	—	—	3	—	3
169. Mönchsdorf .	1·5	9·0	180	20·2	14·9	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
170. Ober-Neudorf .	1·0	6·0	450	10·0	5·9	—	—	—	8	—	—	—	2	—	3
171. Petersdorf . .	1·0	9·0	620	7·3	4·1	2	—	—	20	—	—	1	3	—	6
172. Pintak . . .	0·7	8·0	500	9·3	3·8	—	—	—	5	—	—	—	—	2	2
173. Sankt-Georgen	1·3	7·0	545	13·7	9·9	—	—	—	10	—	—	—	4	2	5
174. Schönbirk . .	1·0	7·0	230	11·9	7·7	—	—	—	10	—	—	—	1	—	1
175. Senndorf . .	0·8	7·0	300	11·0	7·2	3	4	3	—	—	—	—	2	—	2
176. Tatsch . . .	0·7	8·0	140	17·8	14·4	—	15	—	—	—	—	—	2	—	2
177. Treppen . .	1·5	6·0	750	8·2	5·1	—	—	—	—	—	—	—	1	7	14
178. Wallendorf .	0·4	8·0	600	6·9	3·9	4	—	4	70	—	—	—	2	2	2
179. Waltersdorf .	1·7	9·7	320	12·4	6·1	—	—	3	42	—	—	—	1	3	3
180. Weißkirch . .	1·0	8·0	140	20·0	14·7	—	130	—	15	—	—	—	—	4	4
181. Wermesch . .	0·3	7·0	307	16·6	12·8	2	—	—	15	—	—	—	—	9	11
182. Windau . .	0·7	8·7	400	7·7	3·7	—	—	—	23	—	—	—	3	—	4
183. Brenndorf . .	2·1	0·4	816	8·7	6·1	180	40	40	—	—	—	2	—	—	5
184. Heldsdorf . .	2·0	0·7	720	12·4	9·3	400	100	100	—	80	—	4	5	—	12
185. Honigberg . .	1·4	1·3	1138	15·1	12·8	40	120	40	—	6	—	1	—	—	3
186. Marienburg .	1·9	—	854	19·1	14·2	259	258	258	15	—	—	—	4	—	10
187. Neustadt . .	1·5	1·5	884	5·6	5·1	476	238	34	4	–	—	5	—	—	11
188. Nußbach . .	2·8	0·5	679	8·2	6·7	110	60	30	12	8	—	—	—	—	—
189. Petersberg .	0·7	0·7	1092	9·2	8·3	202	202	100	3	2	—	1	4	—	8
190. Rosenau . .	1·3	1·3	1344	17·5	6·2	163	150	150	10	5	—	2	—	—	4
191. Rothbach . .	0·4	0·4	296	16·7	12·8	?	?	?	?	?	0·5	—	—	—	2
192. Tartlau . .	2·2	2·2	1746	10·2	7·6	?	?	?	5	20	—	—	—	—	6
193. Weidenbach .	0·5	0·5	953	7·1	4·9	480	224	30	—	—	—	2	—	—	3
194. Wolkendorf .	2·0	2·0	546	12·0	5·0	120	95	12	2	2	—	1	—	—	—
195. Zeiden . . .	1·3	1·4	1130	14·9	8·0	250	250	—	—	10	—	3	—	12	10
196. Abtsdorf . .	3·0	0·5	110	32·5	22·5	—	—	—	10	—	—	—	—	4	5
197. Blutroth . .	2·5	2·5	240	31·8	23·6	—	—	10	—	45	—	—	—	—	—
198. Bußd . . .	1.5	3·5	190	26·8	17·4	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5

Verhältnisse der Landwirthschaft.

Gemeinde	Entfernung (in Meil.) vom nächsten: Marktort	Eisenbahnstation	Stückzahl des Zugviehes	1 Paar Zugvieh entfällt auf Joche: cultivirten Bodens	Äcker	Anbaufläche (in Jochen) von Futtergewächsen: Klee	Wicken	Rüben	Handelspflanzen: Hanf	Flachs	Hopfen	Landwirthschaftliche Maschinen: Dreschmaschinen: Dampf-	Göpel-	Hand-	Trieure (Zentner)	Zahl der gegen Feuerschaden versicherten Wirthe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Donnersmarkt	1·0	1·0	130	29·4	20·5	6	—	6	5	—	1	—	7	—	7	80
Bergeschdorf	3·0	3·5	175	34·3	21·9	—	—	6	8	—	—	—	5	2	—	60
Gießhübel	1·5	1·8	87	36·2	24·5	—	50	—	—	—	—	—	—	4	4	12
Scholten	3·0	1·5	250	47·7	22·5	—	—	5	—	—	—	—	—	6	—	40
Schoresten	5·0	1·0	185	41·8	21·5	5	—	10	5	4	—	—	2	4	6	41
Törnen	2·5	2·5	200	44·7	32·4	—	0·5	—	—	—	—	—	3	3	8	—
Weingartskirch	2·0	2·0	419	23·6	15·1	—	—	—	—	—	—	—	5	2	8	—
Botsch	—	6·0	602	22·0	16·1	—	—	9	48	1	—	—	14	—	14	30
Groß-Eidau	0·9	8·0	120	41·9	31·1	—	—	—	—	—	—	—	6	—	7	7
Ludwigsdorf	1·4	8·0	165	41·7	33·9	—	—	—	5	—	—	—	4	—	4	8
Paßbusch	1·5	10·0	98	51·4	39·4	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	11
Teckendorf	—	7·8	480	22·7	14·1	5	5	10	15	—	—	—	11	—	14	60
Weilau	2·7	6·0	422	13·5	9·3	—	—	5	6	—	—	—	11	—	12	9
Zepling	1·0	5·0	660	9·3	6·6	—	—	—	40	—	—	—	5	—	8	100
Jakobsdorf	0·8	5·3	72	44·0	34·4	5	5	—	—	—	—	—	3	—	1	35
Kallesdorf	2·0	6·0	218	12·8	9·1	—	30	—	15	—	—	—	2	—	2	30
Kirieleis	1·5	6·0	120	33·2	23·0	—	5	—	—	—	—	—	2	1	3	25
Morizdorf	2·0	6·0	32	57·6	44·1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
N.-Neudorf	1·0	7·0	80	60·3	50·0	—	—	—	6	—	—	—	3	—	3	1
Ungersdorf	2·0	5·9	126	24·1	15·8	—	—	—	5	—	—	—	—	5	6	28
Birk	0·6	3·4	600	15·2	9·3	—	—	—	15	—	—	—	—	4	3	85
N.-Eidisch	0·6	4·6	350	13·4	7·2	—	8	7	8	—	—	—	—	1	1	150
Ober-Eidisch	1·5	5·0	70	35·9	24·1	5	5	—	6	—	—	—	—	—	—	135
Arkeden	3·0	—	840	8·6	5·2	5	10	14	6	8	1·5	—	—	—	1	80
Draas	1·8	0·7	900	7·3	6·0	—	—	60	20	20	—	1	—	—	2	45
Rehburg	1·5	—	410	11·9	8·6	13	14	13	4	4	2	—	—	—	5	100
Kerz	4·0	6·0	280	17·7	10·8	—	10	10	20	20	—	—	1	1	—	10
Schirkonyen	1·8	2·9	676	13·1	8·5	6	7	7	20	20	—	—	—	25	4	150
Romos	1·0	1·0	280	24·0	17·5	—	—	—	5	—	—	—	—	5	5	8
Summe						3519	5707	2559	3332	436	43·7	34	500	546	1200	

Tabelle VIII.

Viehstand.

Gemeinde	Viehstand am 31. December 1883										Werth des gesammten Viehstandes
	Ochsen	Kühe	Kälber	Büffel	Pferde	Fohlen	Schweine	Schafe	Ziegen	Bienenkörbe	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Abtsdorf . .	128	50	35	90	202	20	450	200	50	40	30590
2. Agnethlen . .	600	400	200	800	220	40	1200	300	—	98	126392
3. Almen . . .	41	31	61	61	90	27	110	180	25	63	16772
4. Arbegen . . .	150	100	84	100	31	9	180	902	44	22	29332
5. Bekokten . .	410	96	96	152	423	110	450	760	—	80	67780
6. Bell	200	160	60	20	100	20	80	1600	80	80	34800
7. Birthälm . .	296	86	80	230	70	40	480	584	200	150	48496
8. Bodendorf . .	362	160	90	120	162	80	715	380	—	50	56580
9. Braller . . .	218	150	100	180	380	35	250	120	30	50	52800
10. Bürgesch . .	178	144	121	87	117	29	319	669	3	77	39164
11. Bußd . . .	50	90	86	66	49	8	50	500	50	60	19920
12. Denndorf . .	522	281	213	188	110	76	640	700	132	40	78808
13. Deutsch-Kreuz .	375	183	125	239	198	70	902	32	—	117	68240
14. Dunnesdorf .	86	211	60	164	150	21	274	400	133	29	38426
15. Eibesdorf . .	120	80	50	100	50	10	150	800	120	90	25740
16. Engenthal . .	10	24	10	2	8	3	60	120	—	45	4120
17. Felmern . .	180	80	57	306	200	40	73	1137	—	73	46466
18. Felsendorf . .	14	67	32	14	8	5	38	110	34	30	8022
19. Frauendorf .	80	159	180	95	80	20	160	611	140	80	34944
20. Galt	480	140	124	156	140	60	516	900	—	40	62952
21. Groß-Alisch .	220	200	90	60	90	25	270	380	25	100	38360
22. Groß-Kopisch .	164	105	100	89	94	26	140	510	200	80	32540
23. Groß-Laßlen .	200	220	220	225	140	40	400	100	120	70	56410
24. Groß-Schenk .	520	595	566	676	431	125	668	890	23	81	152082
25. Gürteln . . .	102	80	90	30	93	3	120	32	30	60	20868
26. Halvelagen . .	149	94	43	108	58	33	200	540	—	100	28300
27. Hamruden . .	444	140	100	255	306	108	1240	850	—	300	82990
28. Haschag . . .	180	300	100	—	50	20	150	1200	20	100	38880
29. Henndorf . .	315	140	92	240	300	103	620	500	40	120	65550
30. Hetzeldorf . .	182	160	102	116	78	41	300	300	150	50	38360
31. Hundertbücheln	150	200	90	80	150	50	300	130	30	150	38840
32. Jakobsdorf . .	196	112	125	203	372	38	397	120	35	100	53984
33. Katzendorf . .	280	80	60	250	400	80	350	850	40	200	61260

Viehstand.

Gemeinde	Viehstand am 31. December 1883										Werth des gesammten Viehstandes
	Ochsen	Kühe	Kälber	Büffel	Pferde	Fohlen	Schweine	Schafe	Ziegen	Bienenkörbe	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
34. Keisd	850	150	40	280	250	80	600	700	100	250	90600
35. Kl.-Schelken .	223	268	86	147	108	20	294	936	178	65	49564
36. Klein-Schenk .	120	120	65	190	180	—	160	220	—	60	34990
37. Klosdorf . . .	160	40	31	77	57	20	391	99	20	95	24028
38. Kreisch . . .	200	212	158	51	111	27	665	580	102	59	47514
39. Leblang . . .	160	53	148	195	202	100	340	300	—	60	45400
40. Magarei . . .	60	70	100	200	300	25	300	100	100	120	39380
41. Malmkrog . .	40	160	30	130	94	25	200	500	30	40	27440
42. Mardisch . . .	20	60	40	20	60	28	150	250	70	30	13720
43. Marktschelken .	300	270	50	110	40	8	300	1200	80	60	47386
44. Martinsberg .	250	320	100	350	260	20	300	250	30	50	67120
45. Martinsdorf .	120	147	249	96	412	87	900	—	—	160	62000
46. Mergeln . . .	220	120	120	360	280	70	300	120	—	60	59320
47. Meschen . . .	358	280	160	220	164	21	520	625	140	78	67912
48. Meschendorf . .	130	118	48	170	213	69	300	250	65	110	39880
49. Michelsdorf . .	50	100	100	30	50	15	60	1300	200	27	23428
50. Mortesdorf . .	86	94	85	160	50	10	200	160	70	50	27170
51. Neithausen . .	10	30	30	70	230	30	180	—	20	30	19760
52. Neudorf . . .	120	200	100	100	80	13	120	600	108	82	34320
53. Neustadt . . .	100	150	70	120	160	40	200	80	10	30	32880
54. Niemesch . . .	94	49	44	62	136	10	261	—	50	40	21782
55. Peschendorf . .	30	214	80	—	80	20	80	500	81	45	23664
56. Petersdorf . .	70	85	20	12	35	8	50	250	93	70	13322
57. Pretai . . .	200	100	50	50	60	30	300	400	70	40	29240
58. Probstdorf . .	90	160	100	170	200	30	300	320	5	50	40300
59. Pruden . . .	84	83	38	74	63	12	102	320	40	30	19734
60. Radeln . . .	250	140	50	190	320	40	500	300	70	158	54012
61. Rauthal . . .	16	150	30	25	30	10	50	—	—	30	13370
62. Reichesdorf . .	264	69	89	211	208	14	351	149	94	131	46238
63. Reps	550	200	200	500	80	40	1510	500	200	90	98580
64. Retersdorf . .	100	190	80	90	60	20	120	600	—	60	30280
65. Rohrbach . .	176	84	73	120	212	45	330	315	—	76	38454
66. Rosch	130	58	40	—	63	12	47	352	5	15	16452

Viehstand.

Gemeinde	Viehstand am 31. December 1883										Werth des gesammten Viehstandes
	Ochsen	Kühe	Kälber	Büffel	Pferde	Fohlen	Schweine	Schafe	Ziegen	Bienenkörbe	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
67. Roseln . . .	120	190	84	160	208	28	250	244	—	35	41256
68. Schaal . . .	120	176	95	68	40	12	148	875	275	60	31646
69. Schaas . . .	140	200	200	120	115	61	170	400	60	130	44140
70. Scharosch (M.)	130	160	116	200	123	38	237	400	120	40	41834
71. Scharosch (Sch.)	100	110	50	200	307	93	600	500	—	35	48540
72. Schlatt . . .	30	250	80	35	80	18	120	600	—	25	27610
73. Schönberg . .	270	386	194	247	392	154	543	185	28	131	84552
74. Schweischer .	180	60	50	110	180	45	350	600	30	50	35920
75. Seiburg . . .	380	69	278	250	367	93	499	665	35	150	76635
76. Seligstadt . .	154	105	143	136	143	32	306	300	15	100	39232
77. Stein . .	460	140	160	400	350	120	300	1300	25	45	85886
78. Streitfort . .	500	324	200	161	180	40	497	733	59	30	77302
79. Tartlen . . .	284	165	60	230	196	21	260	280	150	50	50070
80. D.-Tekesch . .	250	80	150	350	120	25	300	800	40	80	54586
81. Tobsdorf . .	33	103	58	38	19	4	125	156	48	80	15136
82. Trappold . .	240	205	154	300	178	98	1200	532	32	100	73040
83. Waldhütten .	52	120	70	110	40	10	150	10	150	100	22440
84. Wassid . . .	80	140	35	8	59	27	104	486	63	98	20425
85. Weißkirch . .	350	98	99	190	250	65	53	1200	—	80	58770
86. Werd . . .	60	100	40	80	90	20	80	90	2	75	20025
87. Wolkendorf . .	36	76	34	22	61	6	55	13	3	50	12004
88. Wurmloch . .	120	120	60	150	60	6	150	400	200	40	29500
89. Zied	160	70	50	160	120	30	200	260	50	238	32592
90. Alzen . . .	140	180	110	320	580	187	800	2000	250	80	87100
91. Burgberg . .	500	121	42	430	720	32	700	300	300	80	95850
92. Deutsch-Pien .	200	120	100	6	45	26	210	150	150	100	28260
93. Dobring . .	200	200	120	50	100	20	150	250	40	110	36700
94. Freck	299	600	733	175	500	400	900	2000	100	150	146130
95. Gieresau . .	115	286	417	—	346	114	680	—	90	50	68020
96. Großau . . .	425	700	465	228	398	550	500	350	6	10	136044
97. Großpold . .	540	287	220	120	166	70	400	—	20	200	73470
98. Gr.-Scheuern .	525	215	300	398	372	120	645	393	54	90	101458
99. Hahnebach . .	322	269	60	30	100	20	500	—	35	80	45310

Viehstand.

Gemeinde	Viehstand am 31. December 1883										Werth des gesammten Viehstandes
	Ochsen	Kühe	Kälber	Büffel	Pferde	Fohlen	Schweine	Schafe	Ziegen	Bienen-körbe	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
100. Hamlesch	240	280	150	10	61	30	120	80	—	120	39880
101. Hammersdorf	260	150	100	250	200	30	800	—	—	100	57200
102. Heltau	259	394	293	394	500	10	400	—	42	110	92808
103. Holzmengen	280	140	260	240	370	100	800	600	100	200	78000
104. Kastenholz	140	85	50	90	141	30	180	280	180	12	29138
105. Kelling	372	332	410	19	234	110	632	1220	50	120	83554
106. Kirchberg	485	118	120	200	109	83	600	250	30	350	63550
107. Kl.-Scheuern	208	190	240	150	498	100	200	—	12	72	61056
108. Leschkirch	110	70	50	160	230	30	200	100	61	80	33264
109. Marpod	196	276	82	372	448	42	300	352	20	100	71388
110. Michelsberg	135	170	39	—	175	15	—	—	35	24	25036
111. Neppendorf	180	400	35	960	687	40	1200	—	—	40	122390
112. Neudorf	140	260	120	100	365	40	500	—	50	80	53720
113. Petersdorf	250	330	200	20	50	10	400	300	110	30	48960
114. Rätsch	100	60	20	—	53	9	123	145	57	40	13924
115. Reussen	250	260	150	2	140	30	250	500	—	100	45300
116. Reußmarkt	272	287	212	72	157	34	550	724	8	—	59318
117. Rothberg	220	160	80	260	200	30	400	1000	150	45	54780
118. Schellenberg	162	180	289	363	395	99	910	4	51	37	80748
119. Stolzenburg	400	670	245	60	253	85	1015	945	35	45	98550
120. Talmesch	150	100	260	130	180	25	450	60	40	400	47600
121. Thalheim	180	120	35	170	175	16	230	—	60	40	36050
122. Urwegen	252	247	314	10	237	48	550	493	150	200	62522
123. Baaßen	120	170	90	160	150	40	380	—	60	70	39680
124. Belleschdorf	40	120	40	10	50	6	150	700	15	40	17560
125. Bogeschdorf	120	110	80	65	60	30	200	500	20	40	26990
126. Bonnesdorf	200	210	80	50	300	100	400	2500	—	200	58600
127. Bulkesch	220	300	150	40	120	20	500	200	50	150	48700
128. Durles	140	210	60	20	20	5	200	400	20	50	26780
129. Felldorf	50	90	65	60	40	5	180	200	35	38	18302
130. G.-Probstdorf	168	243	239	64	71	14	175	461	100	165	44104
131. Hohendorf	140	30	40	85	40	15	50	800	10	20	20870
132. Irmesch	144	130	60	25	90	30	240	700	7	40	28618

Tabelle VIII.

Viehstand.

Gemeinde	Viehstand am 31. December 1883										Werth des gesammten Viehstandes
	Ochsen	Kühe	Kälber	Büffel	Pferde	Fohlen	Schweine	Schafe	Ziegen	Bienenkörbe	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
133. Jakobsdorf	6	50	30	4	14	—	40	360	5	30	7120
134. Johannisdorf	100	70	40	60	45	20	70	300	25	50	18440
135. Kirtsch	152	313	150	26	133	13	112	612	57	50	42110
136. Klein-Alisch	80	50	25	4	100	—	400	600	12	60	19438
137. Kl.-Blasendorf	60	283	110	10	18	—	1000	1300	—	25	41170
138. Klein-Laßlen	64	120	25	14	40	10	260	1200	20	10	21190
139. Kl.-Probstdorf	58	72	31	31	17	2	93	216	72	54	12844
140. Langenthal	88	250	90	30	36	5	150	140	—	45	27080
141. Maldorf	86	60	64	68	86	15	140	800	30	75	23240
142. Maniersch	60	120	30	80	80	3	60	300	60	50	20180
143. Marienburg	200	200	45	44	70	28	211	160	211	208	33218
144. Michelsdorf	40	120	50	6	50	—	—	400	—	60	14640
145. Nadesch	350	280	100	30	150	40	200	1000	60	120	52720
146. Puschendorf	16	80	40	—	6	—	30	180	—	15	8180
147. Reußdorf	18	160	38	46	68	20	102	840	52	50	21612
148. Rode	270	60	60	40	175	20	300	850	220	40	37340
149. Schmiegen	30	80	20	20	20	3	70	250	—	50	10460
150. Schönau	230	321	86	2	124	35	404	462	33	15	45198
151. Seiden	130	302	56	3	150	35	350	345	83	50	38062
152. Taterloch	20	80	30	60	60	30	60	500	100	30	16340
153. Wölz	100	120	100	20	30	20	200	600	30	80	24240
154. Zendresch	260	130	60	95	98	7	45	460	60	8	34102
155. Zuckmantel	100	90	110	20	16	10	200	800	80	62	23208
156. Baierdorf	170	150	100	9	90	30	260	—	12	60	29658
157. Billak	40	180	30	12	46	4	160	—	40	34	17316
158. Burghalle	120	200	100	5	80	20	80	150	—	20	26890
159. Csepan	20	250	80	—	40	—	100	—	—	—	20300
160. Deutsch-Budak	130	150	60	40	80	30	200	—	—	50	26000
161. Dürrbach	271	246	192	75	140	60	467	630	—	90	55684
162. Gr.-Schogen	80	420	250	8	145	10	345	1000	—	100	52640
163. Heidendorf	130	129	40	140	110	20	400	310	20	40	33430
164. Jaad	871	367	575	141	396	79	734	1500	232	420	134116
165. Klein-Bistritz	650	250	200	78	120	50	700	—	300	90	73160

Viehstand.

Gemeinde	Viehstand am 31. December 1883										Werth des gesammten Viehstandes
	Ochsen	Kühe	Kälber	Büffel	Pferde	Fohlen	Schweine	Schafe	Ziegen	Bienenkörbe	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
166. Lechnitz	520	350	140	100	250	40	350	900	6	50	75124
167. Mettersdorf	822	837	420	5	392	73	1100	800	388	136	141296
168. Minarken	80	150	50	25	50	10	100	—	—	30	16470
169. Mönchsdorf	80	230	150	—	100	—	150	200	20	50	29880
170. Ober-Neudorf	250	250	40	13	200	36	220	500	80	—	42050
171. Petersdorf	500	300	140	8	120	30	400	600	50	112	61248
172. Pintak	240	200	180	—	260	100	240	150	50	120	49560
173. Sankt-Georgen	386	316	222	57	159	30	240	722	—	100	62778
174. Schönbirk	30	200	30	40	200	50	400	300	—	12	31048
175. Senndorf	200	150	50	40	100	20	150	—	—	60	28840
176. Tatsch	80	80	50	—	60	2	150	300	—	100	16380
177. Treppen	350	380	300	—	400	56	300	—	50	120	74020
178. Wallendorf	250	320	150	30	350	20	500	—	35	40	58600
179. Waltersdorf	250	260	80	4	70	30	110	600	500	23	39512
180. Weißkirch	80	120	75	10	60	120	120	—	30	20	18290
181. Wermesch	236	131	49	71	71	11	126	380	—	24	29258
182. Windau	200	200	100	14	200	40	250	—	100	80	39020
183. Brenndorf	316	271	474	718	500	112	760	—	—	170	123230
184. Heldsdorf	247	375	858	375	473	157	800	—	—	250	128550
185. Honigberg	470	465	675	354	668	176	958	635	4	50	146212
186. Marienburg	270	340	506	361	584	121	375	950	—	80	110670
187. Neustadt	434	531	535	566	450	160	900	21	—	48	138776
188. Nußbach	456	368	268	249	223	67	600	797	—	235	89978
189. Petersberg	192	790	200	232	900	82	570	—	—	80	117140
190. Rosenau	944	1037	867	936	400	42	190	4600	—	100	227960
191. Rothbach	170	136	66	87	126	12	163	100	60	120	31546
192. Tartlau	578	1092	678	430	1168	275	1300	750	—	500	217220
193. Weidenbach	483	194	963	182	470	75	350	—	—	300	118300
194. Wolkendorf	308	325	390	225	238	80	508	300	—	120	82896
195. Zeiden	590	580	1110	960	540	110	400	1119	—	150	197876
196. Abtsdorf	50	180	130	60	60	12	180	650	—	53	28852
197. Blutroth	140	400	160	40	100	10	300	1000	—	30	49120
198. Bußd	120	200	100	20	70	18	120	400	—	50	28760

Viehstand.

Gemeinde	Viehstand am 31. December 1883										Werth des gesammten Viehstandes
	Ochsen	Kühe	Kälber	Büffel	Pferde	Fohlen	Schweine	Schafe	Ziegen	Bienenkörbe	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
199. Donnersmarkt.	60	200	50	30	70	15	130	1200	80	45	27260
200. Gergeschdorf .	58	230	56	36	117	6	270	600	—	35	29700
201. Gießhübel . .	52	247	193	7	35	2	153	1150	150	60	33700
202. Scholten . .	160	300	180	12	90	20	400	2800	10	50	53240
203. Schoresten . .	150	200	250	8	35	16	1200	2500	10	130	57400
204. Törnen . . .	120	360	160	3	80	20	250	1200	—	86	44294
205. Weingartskirch.	192	220	68	12	227	37	600	1160	—	50	47200
206. Botsch . . .	464	643	182	—	138	37	178	1623	5	80	80418
207. Groß-Eidau .	60	120	120	12	60	10	140	600	158	25	23212
208. Ludwigsdorf .	20	160	80	—	45	18	70	450	—	40	18320
209. Paßbusch . .	38	200	100	10	60	20	250	500	3	15	25671
210. Teckendorf . .	60	200	450	420	420	60	500	—	—	60	81040
211. Weilau . . .	312	250	120	—	110	11	320	1200	—	100	47980
212. Zepling . .	500	700	300	30	160	20	300	1600	—	55	93920
213. Jakobsdorf .	32	106	45	—	40	—	100	300	—	80	13470
214. Kallesdorf . .	98	150	200	20	120	25	200	200	50	30	32720
215. Kirieleis . .	50	100	100	—	70	—	200	315	30	—	19080
216. Morizdorf . .	8	70	45	—	24	5	80	200	40	40	9390
217. N.-Neudorf .	60	140	70	4	20	10	140	400	—	55	18400
218. Ungersdorf .	40	80	80	20	86	25	100	800	30	50	20160
219. Birk	500	370	200	20	100	30	500	500	—	45	67880
220. N.-Eidisch . .	200	300	80	4	150	—	300	800	—	70	42280
221. Ober-Eidisch .	20	250	200	—	50	—	200	260	10	100	29380
222. Arkeden . .	540	250	200	120	300	80	1500	800	232	80	93148
223. Draas . . .	300	320	150	120	600	120	900	600	80	180	87540
224. Mehburg . .	200	65	150	176	210	80	600	40	30	200	49430
225. Kerz	100	213	153	176	180	45	250	600	25	15	46660
226. Schirkonyen .	516	175	230	549	160	50	350	—	—	50	86300
227. Romos . . .	240	280	120	—	40	—	160	700	50	32	38643
Summe .	47753	47339	33586	29367	40644	9748	80161	115806	11923	18638	1146533

Schuld- und Steuer-Verhältnisse. *

Gemeinde	Die politische Gemeinde hatte im Jahre 1881				Schulden der evang. Kirchengemeinde im Jahre 1883	Direkte Steuern im Jahre 1857			Direkte Steuern im Jahre 1883		
	Aktiv-Vermögen	Schulden	Einnahmen	Ausgaben		Grundsteuer	Uebrige dir. Steuern	Gesammt-steuerbetrag	Grundsteuer	Uebrige dir. Steuern	Gesammt-steuerbetrag
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Abtsdorf . .	25720	978	1800	1800	—	290	610	900	811	947	1758
2. Agnethlen . .	172664	4260	12169	12090	1200	2249	3432	5681	4856	10714	15570
3. Almen . . .	16940	—	1142	1133	336	365	500	865	938	1430	2368
4. Arbegen . . .	24567	4074	3885	5331	—	789	1309	2098	2240	2191	4431
5. Bekokten . .	62941	—	2846	2842	—	974	1315	2289	3004	2677	5681
6. Bell	4093	1236	1783	2487	—	960	1075	2035	2042	1842	3884
7. Birthälm . .	408620	—	33200	32110	—	1979	3257	5236	4494	5186	9680
8. Bodendorf . .	51325	1197	4113	3860	—	743	950	1693	1928	1720	3648
9. Braller . . .	27899	—	2256	2220	—	995	1289	2284	2511	2064	4575
10. Bürgesch . .	3218	—	517	731	—	841	802	1643	2063	1212	3275
11. Bußd . . .	18498	—	1090	1085	1200	660	841	1501	1342	1708	3050
12. Denndorf . .	68200	—	5691	5263	—	2201	1385	3586	2956	2465	5421
13. Deutsch-Kreuz .	45310	4	6419	6400	2445	734	1110	1844	1677	2585	4262
14. Dunnesdorf .	29555	—	2650	2529	900	629	1174	1803	1911	1984	3895
15. Eibesdorf . .	22215	1004	2750	2738	360	791	1054	1845	2755	901	3656
16. Engenthal . .	3400	162	40	211	140	102	237	339	450	200	650
17. Felmern . .	13553	521	2225	2218	—	901	1323	2224	2043	1029	3072
18. Felsendorf . .	2433	100	92	309	700	213	305	518	466	529	995
19. Frauendorf .	6935	1463	2823	3789	2500	1181	1700	2881	2902	2497	5399
20. Galt	101689	—	7563	5275	—	1436	1297	2733	2582	2517	5099
21. Groß-Alisch .	36421	—	4743	4731	700	1021	1244	2265	1697	3336	5033
22. Groß-Kopisch .	23096	500	2285	2876	2500	1048	1311	2359	1274	2272	3546
23. Groß-Laßlen .	38659	—	3800	3480	—	2237	1343	3580	2261	2939	5200
24. Groß-Schenk .	67317	14000	9910	9643	13000	2948	3687	6635	6513	8370	14883
25. Gürteln . . .	6050	—	600	600	—	229	471	700	667	641	1308
26. Halvelagen . .	12868	—	5176	5165	60	958	941	1899	2192	1941	4133
27. Hamruden . .	13172	966	6241	5906	—	1131	1388	2519	2557	3580	6137
28. Haschag . . .	5583	1000	3321	2447	1000	1055	1071	2126	2180	1985	4165
29. Henndorf . .	31420	—	2822	3716	—	2125	1219	3344	2580	1866	4446
30. Hetzeldorf . .	32810	—	4891	4753	3718	1409	1710	3119	3230	3381	6611
31. Hundertbücheln	25245	900	1762	1977	2106	745	875	1620	1682	1818	3500
32. Jakobsdorf . .	39399	—	1597	1588	—	1057	1086	2143	2049	1744	3793
33. Katzendorf . .	100881	14246	7015	7004	—	1496	1323	2819	2594	2656	5250

* In Gulden österr. Währ.

Tabelle IX.

Schuld- und Steuer-Verhältnisse.

Gemeinde	Die politische Gemeinde hatte im Jahre 1881				Schulden der evang. Kirchengemeinde im Jahre 1883	Direkte Steuern im Jahre 1857			Direkte Steuern im Jahre 1883		
	Aktiv-Vermögen	Schulden	Einnahmen	Ausgaben		Grundsteuer	Uebrige dir. Steuern	Gesammt-steuerbetrag	Grundsteuer	Uebrige dir. Steuern	Gesammt-steuerbetrag
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
34. Keisd	72500	—	4620	4204	2023	2668	2400	5068	3708	5292	9000
35. Kl.-Schelken	7367	—	2508	2481	—	1646	1758	3404	3633	3404	7037
36. Klein-Schenk	14440	—	2096	1948	—	1199	976	2175	2423	2107	4530
37. Klosdorf	1928	108	1029	1022	607	275	495	770	643	795	1438
38. Kreisch	5388	—	256	718	2500	1383	1329	2712	1886	3471	5357
39. Leblang	19825	—	1653	1653	—	889	854	1743	1972	1894	3866
40. Magarei	42850	1381	4956	2969	3100	617	910	1527	1071	2042	3113
41. Malmkrog	10942	—	299	714	—	1219	1170	2389	2290	1217	3507
42. Mardisch	4700	600	875	890	900	280	584	864	932	708	1640
43. Marktschelken	86714	1969	4654	4936	—	1152	1731	2883	2272	3706	5978
44. Martinsberg	26640	—	2610	2602	—	1392	1350	2742	3028	2574	5602
45. Martinsdorf	13750	—	908	989	—	500	764	1264	1560	966	2526
46. Mergeln	13346	—	3143	3137	900	1051	1290	2341	2151	2937	5088
47. Meschen	372260	4000	3208	3200	1000	1563	1846	3409	3558	4422	7980
48. Meschendorf	9140	—	1240	1242	—	401	765	1166	1117	1473	2590
49. Michelsdorf	1050	—	110	239	—	413	798	1211	964	1236	2200
50. Mortesdorf	8650	300	462	580	600	490	701	1191	1205	991	2196
51. Neithausen	3502	—	1654	1050	2000	395	575	970	1144	983	2127
52. Neudorf	6207	—	647	647	—	632	937	1569	1002	2232	3234
53. Neustadt	5420	—	815	1061	200	774	846	1620	1702	1494	3196
54. Niemesch	15540	—	1351	1336	2200	391	550	941	825	880	1705
55. Peschendorf	10849	—	342	742	200	587	870	1457	1669	1759	3428
56. Petersdorf	5055	—	295	295	200	236	359	595	638	612	1250
57. Pretai	56300	—	2767	2760	1000	1196	1648	2844	2766	3006	5772
58. Probstdorf	27337	388	1443	1427	204	601	843	1444	1788	1595	3383
59. Pruden	2374	258	1642	1103	—	393	591	984	814	807	1621
60. Radeln	54319	—	2238	2078	—	543	876	1419	1280	1437	2717
61. Rauthal	2127	—	462	462	—	428	443	871	821	847	1668
62. Reichesdorf	181249	—	3429	3417	—	973	1290	2263	2360	3758	6118
63. Reps	300555	13638	21081	20451	3712	1882	4064	5946	3408	13112	16520
64. Retersdorf	5310	—	1040	959	—	974	1003	1977	2520	1171	3691
65. Rohrbach	44529	2250	1894	1881	—	794	705	1499	2196	1117	3313
66. Rosch	3500	300	325	444	6000	291	415	706	1081	828	1919

Schuld- und Steuer-Verhältnisse.

Gemeinde	Die politische Gemeinde hatte im Jahre 1881				Schulden der evang. Kirchengemeinde im Jahre 1883	Direkte Steuern im Jahre 1857			Direkte Steuern im Jahre 1883		
	Aktiv-Vermögen	Schulden	Einnahmen	Ausgaben		Grundsteuer	Uebrige dir. Steuern	Gesammt-steuerbetrag	Grundsteuer	Uebrige dir. Steuern	Gesammt-steuerbetrag
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
67. Roseln	34080	542	1971	1949	75	1002	869	1871	1626	1443	3069
68. Schaal	16311	2286	2224	3235	2200	479	843	1322	800	875	1675
69. Schaas	28422	—	4048	3980	—	1281	1072	2353	2483	1639	4122
70. Scharosch (M.)	52569	17300	8048	8007	2500	1072	1823	2895	2764	3192	5956
71. Scharosch (Sch.)	65340	—	3251	3674	—	1455	1265	2720	2818	2837	5655
72. Schlatt	14259	—	840	831	1700	490	592	1082	1232	962	2194
73. Schönberg	13738	181	4113	3005	—	1429	1381	2810	2607	3800	6407
74. Schweischer	78518	5570	2739	2431	—	565	803	1368	1402	1621	3023
75. Seiburg	75410	—	4096	3421	18000	1588	1535	3123	4173	3593	7866
76. Seligstadt	22857	548	1695	1689	600	677	817	1494	1516	1577	3093
77. Stein	51230	—	2321	2320	800	1319	1335	2654	2885	2520	5405
78. Streitfort	78074	3247	5143	4961	—	973	1244	2217	2663	2038	4701
79. Tarteln	17797	—	1952	1889	—	662	1049	1711	1600	1697	3297
80. D.-Tekesch	61350	—	2726	2561	—	1050	1222	2272	2566	2234	4800
81. Tobsdorf	14416	—	1042	921	300	379	637	1016	801	1027	1828
82. Trappold	60373	1846	3299	3215	—	1804	1459	3263	3354	2611	5965
83. Waldhütten	27046	—	2494	3015	100	553	931	1484	1470	1530	3000
84. Wassid	360	—	80	550	600	604	708	1312	1630	1170	2800
85. Weißkirch	8510	—	1076	1052	—	628	845	1473	1513	796	2309
86. Werd	11910	780	1127	1257	500	509	738	1247	1288	916	2204
87. Wolkendorf	20481	—	335	331	—	181	217	398	458	336	794
88. Wurmloch	53610	2079	2236	2629	1150	898	1145	2043	2287	2336	4623
89. Zied	18286	—	1413	1398	—	610	648	1258	1214	1156	2370
90. Alzen	84755	3020	5133	4413	—	1961	2057	4018	5813	3627	9440
91. Burgberg	56080	3890	11077	7922	—	1810	1974	3784	6398	3606	10004
92. Deutsch-Pien	42440	5490	3081	3046	2205	750	1205	1955	2970	1614	4584
93. Dobring	18093	797	2355	2346	4000	738	1090	1828	1795	2225	4020
94. Freck	168547	9600	9349	9213	—	4588	3402	7990	7305	5145	12450
95. Gieresau	61430	3500	2913	3735	—	1521	1336	2857	2785	1649	5434
96. Großau	151728	—	31523	29300	—	2822	2668	5490	6264	6555	12819
97. Großpold	55028	5121	5980	5970	1200	1547	2234	3781	4578	5507	10085
98. Groß-Scheuern	57810	920	6866	6752	—	1654	1806	3460	4310	4980	9290
99. Hahnebach	40857	2000	4688	4491	—	1078	988	2066	2560	1601	4161

Tabelle IX.

Schuld- und Steuer-Verhältnisse.

Gemeinde	Die politische Gemeinde hatte im Jahre 1881				Schulden der evang. Kirchengemeinde im Jahre 1883	Direkte Steuern im Jahre 1857			Direkte Steuern im Jahre 1883		
	Aktiv-Vermögen	Schulden	Einnahmen	Ausgaben		Grundsteuer	Uebrige dir. Steuern	Gesammt-steuerbetrag	Grundsteuer	Uebrige dir. Steuern	Gesammt-steuerbetrag
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
100. Hamlesch . .	44900	200	1948	1913	—	1388	1545	2933	3995	1246	5241
101. Hammersdorf .	99355	4000	9463	6400	240	1410	1516	2926	4091	4918	9009
102. Heltau . . .	210330	37129	37129	22135	—	2500	5374	7874	4883	10517	15400
103. Holzmengen .	91523	—	3292	3270	—	1030	1179	2209	2221	2251	4472
104. Kastenholz . .	70089	1028	2064	2657	1300	826	699	1525	2249	1786	4035
105. Kelling . . .	58898	—	5470	4632	1200	1535	1294	2829	5151	1049	6200
106. Kirchberg . .	28864	655	4144	2740	—	1378	4609	5987	3429	3020	6449
107. Kl.-Scheuern .	79130	600	3803	4080	—	1636	1319	2955	4218	2855	7073
108. Leschkirch . .	75842	12819	6421	5990	8000	974	1408	2382	2206	3221	5427
109. Marpod . .	32009	14343	4283	4048	—	986	1259	2245	3009	2194	5203
110. Michelsberg .	21215	700	1406	1638	2400	380	1032	1412	906	1897	2803
111. Neppendorf .	38913	6500	8454	7487	111	2754	2392	5146	6490	6102	12592
112. Neudorf . .	86644	—	2531	3883	—	1592	1232	2824	3916	2311	6227
113. Petersdorf .	106288	11645	7848	7650	1801	784	1264	2048	2192	6978	9170
114. Rätsch . . .	9830	577	2040	2040	1015	398	655	1053	965	928	189[illegible]
115. Reussen . .	16700	626	2058	2624	—	1198	1318	2516	2606	2170	4776
116. Reußmarkt .	60983	5299	8697	8546	3000	1667	2229	3896	4457	9128	13585
117. Rothberg . .	96700	26800	4873	4470	—	1406	1019	2425	3441	2416	5857
118. Schellenberg .	88510	2400	4840	4833	160	1651	1137	2788	3757	2423	6180
119. Stolzenburg .	14460	5880	5880	5645	—	3597	3162	6759	8137	3863	12000
120. Talmesch . .	98000	28475	6274	6247	—	1124	1057	2199	2402	2030	4432
121. Thalheim . .	53458	1160	1030	2169	1160	1024	619	1643	2546	1433	3979
122. Urwegen . .	56219	300	4497	4497	300	1118	1731	2849	3157	3092	6249
123. Vaaßen . .	32597	—	3180	2356	—	1005	1359	2364	2785	3479	6264
124. Velleschdorf .	540	—	546	545	—	645	927	1572	1074	1457	2531
125. Vogeschdorf .	9580	200	1879	1878	200	950	961	1911	2904	1231	4135
126. Vonnesdorf .	3397	—	400	669	—	2044	1415	4459	916	4057	4973
127. Vulkesch . .	18727	—	2137	2137	—	2116	1635	3751	3724	3876	7600
128. Durles . . .	1467	670	1121	1511	670	1355	1163	2518	3176	1024	4200
129. Felldorf . .	8480	—	2777	1288	—	485	542	1027	905	1152	2057
130. Gr.-Probstdorf	26000	350	4139	3936	350	1188	1941	3129	2776	2853	5629
131. Hohendorf . .	7400	—	272	553	—	499	664	1163	1108	1419	2527
132. Irmesch . .	11000	—	970	866	—	557	875	1432	1435	947	2382

Schuld- und Steuer-Verhältnisse.

Gemeinde	Die politische Gemeinde hatte im Jahre 1881: Aktiv-Vermögen	Schulden	Einnahmen	Ausgaben	Schulden der evang. Kirchengemeinde im Jahre 1883	Direkte Steuern im Jahre 1857: Grundsteuer	Uebrige dir. Steuern	Gesammtsteuerbetrag	Direkte Steuern im Jahre 1883: Grundsteuer	Uebrige dir. Steuern	Gesammtsteuerbetrag
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
133. Jakobsdorf	500	—	70	230	—	219	254	473	402	499	901
134. Johannisdorf	9600	—	776	769	—	584	561	1145	1150	1265	2415
135. Kirtsch	5371	—	1393	1236	—	637	911	1548	1689	1464	3153
136. Klein-Alisch	4040	—	529	485	—	471	760	1231	1005	1037	2042
137. Kl.-Blasendorf	3384	—	171	573	—	858	875	1733	2598	1722	4320
138. Klein-Laßlen	7290	—	707	707	—	799	1132	1931	1226	1351	2577
139. Kl.-Probstdorf	9000	50	734	725	50	339	482	821	877	595	1472
140. Langenthal	8951	—	352	666	—	1735	1575	3310	2608	7622	10230
141. Maldorf	7500	—	432	719	—	586	710	1296	1632	1357	2989
142. Maniersch	8170	—	913	679	—	355	491	846	1000	700	1700
143. Marienburg	8516	—	384	898	—	891	1072	1963	1238	2286	3524
144. Michelsdorf	3800	—	90	430	—	655	948	1603	2066	304	2370
145. Nadesch	16703	—	808	989	—	1382	2443	3825	2600	4279	6879
146. Puschendorf	1495	—	93	266	—	344	317	661	500	520	1020
147. Reußdorf	11460	—	633	591	—	619	707	1326	1550	697	2247
148. Rode	36000	—	3560	3422	300	1486	1526	3012	2857	2395	5252
149. Schmiegen	950	—	205	504	100	785	616	1401	1991	723	2714
150. Schönau	1380	—	358	724	1800	1616	957	2573	2980	1098	4078
151. Seiden	60092	—	4385	3622	—	1718	1830	3548	3354	3550	6904
152. Taterloch	12000	—	162	608	170	554	1061	1615	1871	2523	4394
153. Wölz	13533	—	2488	1627	384	779	1006	1785	1837	1395	3232
154. Zendresch	27583	—	2935	2389	7000	1054	1275	2329	2224	2616	4840
155. Zuckmantel	11000	—	781	802	1100	583	778	1361	1388	1745	3133
156. Baierdorf	41820	4000	3993	4415	—	371	806	1177	864	1340	2204
157. Billak	546	—	70	574	—	1023	523	1546	2967	108	3075
158. Burghalle	1623	—	8	545	6000	433	814	1247	727	1067	1794
159. Csepan	1016	—	251	414	1800	597	644	1241	995	1705	2700
160. Deutsch-Budak	3667	—	2491	2095	—	498	551	1049	971	929	1900
161. Dürrbach	8823	—	1910	1903	—	1234	1026	2260	2152	1785	4037
162. Gr.-Schogen	3005	—	333	1286	—	1404	1613	3017	3019	4691	7710
163. Heidendorf	51581	5000	3754	4140	2200	930	832	1762	1500	1475	2975
164. Jaad	26112	2420	13352	6728	500	1637	1997	3634	3972	3919	7891
165. Klein-Bistritz	39779	—	8424	7834	—	757	1084	1841	2340	2005	4345

Schuld- und Steuer-Verhältnisse.

Gemeinde	Die politische Gemeinde hatte im Jahre 1881				Schulden der evang. Kirchengemeinde im Jahre 1883	Direkte Steuern im Jahre 1857			Direkte Steuern im Jahre 188[illegible]		
	Aktiv-Vermögen	Schulden	Einnahmen	Ausgaben		Grundsteuer	Uebrige dir. Steuern	Gesammtsteuerbetrag	Grundsteuer	Uebrige dir. Steuern	Gesammtsteuerbetrag
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
166. Lechnitz	85961	1000	10668	7734	—	2177	2161	4338	4627	6462	[illegible]
167. Mettersdorf	66755	4600	10668	7754	400	1734	2129	3863	4041	4279	[illegible]
168. Minarken	10596	2332	2363	2170	900	618	520	1138	1156	1064	[illegible]
169. Mönchsdorf	6	—	—	409	—	659	726	1385	1266	1634	[illegible]
170. Ober-Neudorf	10308	—	9470	1767	1800	323	916	1239	1094	1594	[illegible]
171. Petersdorf	28814	2882	4213	2929	900	641	1213	1854	1159	2350	[illegible]
172. Pintak	18859	—	4668	4665	1109	816	894	1710	1119	1481	[illegible]
173. Sankt-Georgen	18815	2400	4050	2998	—	1528	1321	2849	2950	2251	[illegible]
174. Schönbirk	79511	1900	4779	3639	468	611	746	1357	1028	972	[illegible]
175. Senndorf	34443	—	4281	1736	800	574	824	1398	1188	1436	[illegible]
176. Tatsch	1385	—	528	528	—	401	559	960	653	847	[illegible]
177. Treppen	77737	8000	3051	2421	—	1359	1333	2692	2207	2355	[illegible]
178. Wallendorf	28790	—	18965	2952	5000	889	1147	2036	2494	2091	[illegible]
179. Waltersdorf	16107	—	2343	2343	600	731	793	1524	1153	1447	[illegible]
180. Weißkirch	13697	—	1412	1387	—	678	671	1349	1007	1893	[illegible]
181. Wermesch	6306	—	2305	1455	—	694	853	1547	1611	1607	[illegible]
182. Windau	33278	3500	2063	1720	—	567	640	1207	1150	1186	[illegible]
183. Brenndorf	100069	9300	11044	10607	—	2378	2139	4517	4170	5536	[illegible]
184. Heldsdorf	145680	2000	18138	15303	—	2396	2738	5134	4970	7600	[illegible]
185. Honigberg	141253	—	21595	16806	685	3767	2362	6129	7805	6557	[illegible]
186. Marienburg	104408	10585	12988	11637	—	4145	2353	6498	7586	7619	[illegible]
187. Neustadt	226661	—	10581	10123	24000	1327	3358	4685	2878	10271	[illegible]
188. Nußbach	112429	11340	7742	6083	—	1256	1676	2932	1076	920	[illegible]
189. Petersberg	72172	3000	8173	8153	—	2554	2018	4572	5792	5375	[illegible]
190. Rosenau	434737	14000	34468	31993	—	4288	5795	10083	6135	13523	[illegible]
191. Rothbach	38937	—	3711	3297	—	1233	985	2218	1916	2777	[illegible]
192. Tartlau	480983	15278	34420	32797	15000	3995	4113	8108	8173	11434	[illegible]
193. Weidenbach	251570	10366	8000	8000	7453	1894	1957	3851	3529	5211	[illegible]
194. Wolkendorf	45191	—	5611	5576	—	1365	1631	2996	1965	3959	[illegible]
195. Zeiden	404348	—	24502	20222	—	4573	4983	9556	7901	13264	[illegible]
196. Abtsdorf	9750	—	530	805	—	1171	844	2015	2205	1467	[illegible]
197. Blutroth	7935	—	249	818	800	1569	1382	2951	4012	3039	[illegible]
198. Bußd	474	—	150	474	—	1008	847	1855	2494	1816	[illegible]

Schuld- und Steuer-Verhältnisse.

Gemeinde	Die politische Gemeinde hatte im Jahre 1881				Schulden der evang. Kirchengemeinde im Jahre 1883	Direkte Steuern im Jahre 1857			Direkte Steuern im Jahre 1883		
	Aktiv-Vermögen	Schulden	Einnahmen	Ausgaben		Grundsteuer	Uebrige dir. Steuern	Gesammt-steuerbetrag	Grundsteuer	Uebrige dir. Steuern	Gesammt-steuerbetrag
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
199. Donnersmarkt	14286	400	89	779	2000	1016	1134	2150	2231	1598	3829
200. Gergeschdorf .	800	—	230	616	16000	1176	1297	2473	2280	2320	4600
201. Gießhübel . .	7499	—	362	829	1246	606	695	1301	1458	1636	3094
202. Scholten . .	12960	157	95	761	15000	3063	1650	4713	5079	3215	8294
203. Schorestén . .	6500	1003	100	1141	—	2523	960	3483	1975	1557	3532
204. Törnen . . .	330	—	152	546	—	1132	1245	2377	3900	1937	5837
205. Weingartskirch.	2000	—	285	735	100	1801	1711	3512	4812	3942	8754
206. Botsch . . .	67194	—	5352	3992	8836	2212	2639	4851	5287	3840	9127
207. Groß-Eidau .	1761	3030	257	481	1600	1128	758	1886	2144	1108	3252
208. Ludwigsdorf .	1031	—	168	576	1780	1658	622	2280	1455	691	2146
209. Paßbusch . .	2666	—	104	462	—	812	696	1508	1540	1540	3080
210. Teckendorf . .	110375	—	14761	12533	14000	2778	2425	5203	5000	5358	10358
211. Weilau . . .	18760	—	1251	1161	—	843	961	1804	1476	1341	2817
212. Zepling . .	20375	—	1850	1613	4800	1685	2078	3763	3301	4100	7401
213. Jakobsdorf .	1674	—	64	792	1561	457	575	1032	840	760	1600
214. Kallesdorf . .	5036	—	144	1195	—	782	903	1685	1171	1286	2457
215. Kirieleis . .	2542	—	78	867	—	648	825	1473	1000	936	1936
216. Morizdorf . .	779	—	418	418	—	202	445	647	500	901	1401
217. N.-Neudorf .	35	—	40	631	—	786	750	1536	1547	1261	2808
218. Ungersdorf .	433	—	153	806	—	619	859	1478	1191	1288	2479
219. Birk	8400	—	6499	1465	—	2001	1708	3709	3761	3418	7179
220. Nieder-Eidisch	1300	—	477	716	23520	573	951	1524	1490	1510	3000
221. Ober-Eidisch .	1150	—	279	499	—	584	703	1287	776	1133	1909
222. Arkeden . .	30000	—	7454	6389	—	679	1308	1687	2844	2304	5148
223. Draas . . .	19295	—	3959	3890	550	757	1249	2006	1714	2220	3934
224. Rehburg . .	11000	—	2280	1913	—	465	792	1257	1076	1764	2840
225. Kerz	48280	90	1593	1526	—	864	1150	2014	1866	2180	4046
226. Schirkonyen .	11737	—	1081	1423	8000	1859	1686	3545	3287	3513	6800
227. Romos . . .	135351	300	4309	4272	215	1383	1813	3196	3922	4653	8575
Summe .	10295953	421869	921527	825135	318898	263541	294249	557790	558612	595952	1154564

Gemeinde	Zahl der Klassen der Volksschule	Schulpflichtige Kinder ev. A. B.			Schulbesuchende Kinder ev. A. B.			Schulbesuchende Kinder anderer Confessionen	Fortbildungsschule Schulpflichtige		Fortbildungsschule Schulbesuchende		Bändezahl der Bibliothek
		Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen		Jüngl.	Mädchen	Jüngl.	Mädchen	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Abtsdorf	2	34	30	64	34	30	64	—	27	16	27	16	—
2. Agnethlen	7	182	187	369	182	187	369	10	127	—	127	—	910
3. Almen	2	29	27	56	28	27	55	3	10	—	10	—	21
4. Arbegen	2	53	55	108	53	55	108	—	17	18	17	18	121
5. Bekokten	3	46	43	89	43	42	85	—	16	—	10	—	100
6. Bell	1	12	7	19	12	7	19	—	4	13	4	13	—
7. Birthälm	6	158	125	283	155	123	278	—	35	—	35	—	350
8. Bodendorf	2	36	22	58	36	22	58	—	10	10	10	10	114
9. Braller	2	38	31	69	38	31	69	—	23	—	23	—	60
10. Bürgesch	1	4	3	7	1	—	1	—	—	—	—	—	—
11. Bußd	2	29	21	50	29	21	50	—	18	8	23	8	30
12. Denndorf	2	56	52	108	53	51	104	—	30	22	30	22	89
13. Deutsch-Kreuz	3	39	33	72	39	33	72	8	20	23	20	23	516
14. Dunnesdorf	1	37	22	59	35	22	57	2	8	11	8	11	20
15. Eibesdorf	2	45	33	78	45	32	77	—	28	16	28	16	269
16. Engenthal	1	7	5	12	9	4	13	—	4	2	2	1	—
17. Felmern	2	20	10	30	18	10	28	—	12	18	8	10	128
18. Felsendorf	1	17	14	31	17	14	31	—	5	8	5	8	—
19. Frauendorf	2	71	57	128	71	57	128	—	29	14	20	12	81
20. Galt	2	36	27	63	36	27	63	2	14	—	14	—	80
21. Groß-Alisch	3	82	87	169	79	87	166	—	33	24	54	53	77
22. Groß-Kopisch	2	46	57	103	46	57	103	—	26	28	20	25	46
23. Groß-Laßlen	3	77	58	135	73	58	131	1	23	19	38	40	43
24. Groß-Schenk	7	110	104	214	110	104	214	19	29	—	44	—	288
25. Gürteln	1	14	12	26	14	12	26	—	10	—	10	—	24
26. Halvelagen	2	54	39	93	51	38	89	—	21	22	21	22	86
27. Hamruden	2	58	51	109	58	51	109	4	12	10	12	10	43
28. Haschag	2	17	38	55	17	38	55	—	19	10	17	10	65
29. Henndorf	2	28	30	58	27	29	56	—	8	17	7	12	112
30. Hetzeldorf	3	74	56	130	73	56	129	—	38	48	38	49	253
31. Hundertbücheln	2	30	25	55	30	25	55	1	8	—	7	—	[illegible]
32. Jakobsdorf	2	31	37	68	31	37	68	2	11	—	11	—	95
33. Katzendorf	3	52	57	109	47	52	99	3	9	—	9	—	84

Schulwesen.

Gemeinde	Zahl der Klassen der Volksschule	Schulpflichtige Kinder ev. A. B.			Schulbesuchende Kinder ev. A. B.			anderer Confessionen	Fortbildungsschule Schulpflichtige		Fortbildungsschule Schulbesuchende		Bändezahl der Bibliothek
		Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen		Jüngl.	Mädchen	Jüngl.	Mädchen	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
34. Keisd	4	92	77	169	85	76	161	1	27	21	27	21	181
35. Klein-Schelken .	3	111	91	202	105	89	194	3	41	—	41	—	70
36. Klein-Schenk .	2	53	53	106	53	53	106	2	18	—	18	—	78
37. Klosdorf . .	1	20	13	33	20	13	33	—	2	4	2	4	40
38. Kreisch . . .	2	59	47	106	51	42	93	1	13	9	13	9	16
39. Leblang . . .	2	35	40	75	34	40	74	1	10	5	10	5	45
40. Magarei . .	2	26	32	58	26	32	58	1	16	18	20	22	75
41. Malmkrog . .	2	68	54	122	68	54	122	—	25	35	25	35	—
42. Mardisch . .	2	24	22	46	21	21	42	—	11	—	8	—	12
43. Marktschelken .	2	50	38	88	50	38	88	1	16	—	16	—	130
44. Martinsberg .	3	50	61	111	50	61	111	—	29	—	29	—	95
45. Martinsdorf .	2	39	33	72	39	32	71	—	19	14	21	14	—
46. Mergeln . .	2	53	44	97	48	43	91	—	19	—	17	—	150
47. Meschen . .	4	99	101	200	99	101	200	—	33	48	23	48	64
48. Meschendorf .	2	32	33	65	32	33	65	—	14	16	14	16	132
49. Michelsdorf .	1	8	10	18	8	10	18	4	1	—	—	—	5
50. Mortesdorf .	2	57	34	91	55	34	89	—	18	—	18	—	35
51. Neithausen . .	2	9	21	30	9	21	30	—	12	7	12	7	20
52. Neudorf . . .	2	53	49	102	53	49	102	3	20	15	18	12	33
53. Neustadt . .	2	44	35	79	44	35	79	—	11	4	11	4	53
54. Niemesch . .	2	40	30	70	40	30	70	—	15	16	15	16	96
55. Peschendorf .	2	38	32	70	38	32	70	3	20	24	15	20	42
56. Petersdorf . .	1	29	15	44	29	15	44	—	11	—	11	—	—
57. Pretai . . .	2	59	45	104	59	45	104	—	24	—	24	—	108
58. Probstdorf . .	2	27	30	57	28	30	58	1	5	8	5	8	127
59. Pruden . . .	2	43	36	79	43	36	79	—	16	9	16	9	50
60. Radeln . .	2	25	26	51	25	25	50	—	15	5	15	5	73
61. Rauthal . . .	2	39	27	66	39	27	66	—	7	14	7	14	?
62. Reichesdorf .	3	76	58	134	76	58	134	—	30	51	28	51	107
63. Reps . . .	7	110	100	210	110	100	210	35	—	—	—	—	1240
64. Retersdorf . .	1	8	16	24	8	16	24	—	14	8	13	6	—
65. Rohrbach . .	2	25	17	42	25	17	42	2	10	—	15	—	18
66. Rosch . . .	1	18	16	34	18	16	34	—	5	6	7	5	—

Tabelle X.

Schulwesen.

Gemeinde	Zahl der Klassen der Volksschule	Schulpflichtige Kinder ev. A. B.			Schulbesuchende Kinder				Fortbildungsschule				Bändezahl der Bibliothek
					ev. A. B.			anderer Confessionen	Schulpflichtige		Schulbesuchende		
		Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen		Jüngl.	Mädchen	Jüngl.	Mädchen	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
67. Roseln . . .	2	54	38	92	54	38	92	—	13	9	13	15	111
68. Schaal . . .	2	31	30	61	31	29	60	—	18	14	17	14	35
69. Schaas . . .	2	49	70	119	47	64	111	—	23	16	23	14	99
70. Scharosch (M.)	3	81	87	168	78	85	163	—	35	—	51	—	72
71. Scharosch (Sch.)	2	49	38	87	49	38	87	—	27	18	27	18	37
72. Schlatt . . .	1	37	17	54	32	15	47	—	15	19	5	10	66
73. Schönberg . .	2	38	21	59	38	21	59	1	11	—	11	—	120
74. Schweischer .	2	37	50	87	37	50	87	—	18	8	18	8	25
75. Seiburg . . .	3	66	51	117	66	51	117	—	18	17	17	17	165
76. Seligstadt . .	1	26	19	45	25	17	42	1	13	—	13	—	7
77. Stein . .	2	51	47	98	51	47	98	—	19	—	19	—	85
78. Streitfort . .	3	53	37	90	53	35	88	3	17	22	17	22	148
79. Tartlen . . .	2	31	29	60	31	29	60	—	13	—	13	—	14
80. D.-Tekesch . .	2	68	44	112	68	44	112	—	37	24	37	24	52
81. Tobsdorf . .	1	33	24	57	32	24	56	1	18	6	18	5	30
82. Trappold . .	2	56	56	112	56	56	112	4	16	23	16	25	97
83. Waldhütten .	2	52	45	97	50	43	93	—	20	18	20	18	98
84. Wassid . . .	1	4	5	9	4	5	9	—	2	—	2	—	55
85. Weißkirch . .	3	48	29	77	48	29	77	—	12	—	9	—	127
86. Werd . . .	1	23	17	40	23	17	40	—	5	3	5	3	24
87. Wolkendorf . .	1	23	19	42	23	19	42	—	6	11	6	11	25
88. Wurmloch . .	2	52	83	135	52	78	130	—	23	—	21	—	95
89. Zied	2	21	30	51	21	30	51	3	10	8	10	8	124
90. Alzen . . .	3	39	58	97	39	58	97	1	16	21	16	21	160
91. Burgberg . .	2	44	52	96	44	52	96	2	42	32	42	32	255
92. Deutsch-Pien .	2	36	28	64	36	21	57	1	19	—	16	—	91
93. Dobring . .	3	36	38	74	36	38	74	—	28	—	28	—	26
94. Freck	1	20	21	41	15	20	35	8	12	—	7	—	14
95. Gieresau . .	2	30	24	54	30	24	54	3	18	—	18	—	100
96. Großau . . .	5	157	140	297	157	140	297	—	61	48	61	48	244
97. Großpold . .	4	111	93	204	111	93	204	1	60	—	60	—	460
98. Gr.-Scheuern .	2	101	79	180	101	78	179	—	29	—	29	—	100
99. Hahnebach . .	2	38	33	71	36	32	68	—	26	19	26	19	50

Schulwesen.

Gemeinde	Zahl der Klassen der Volksschule	Schulpflichtige Kinder ev. A. B.			Schulbesuchende Kinder ev. A. B.			anderer Confessionen	Fortbildungsschule Schulpflichtige		Fortbildungsschule Schulbesuchende		Bändezahl der Bibliothek
		Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen		Jüngl.	Mädchen	Jüngl.	Mädchen	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
100. Hamlesch	3	81	70	151	79	63	142	—	40	—	33	—	66
101. Hammersdorf	2	44	49	93	44	49	93	1	12	32	12	32	128
102. Heltau	7	225	216	441	170	168	338	16	96	30	96	30	1705
103. Holzmengen	2	40	24	64	40	24	64	—	16	14	31	18	40
104. Kastenholz	2	10	16	26	10	16	26	—	14	—	14	—	51
105. Kelling	2	40	29	69	40	29	69	—	10	—	8	—	85
106. Kirchberg	3	54	59	113	54	59	113	—	25	21	25	21	95
107. Kl.-Scheuern	3	69	55	124	67	53	120	1	18	—	18	—	90
108. Leschkirch	5	46	35	81	47	37	84	3	16	9	16	9	250
109. Marpod	3	77	68	145	76	67	143	1	35	23	35	23	292
110. Michelsberg	2	56	56	112	55	56	111	1	28	—	28	—	80
111. Neppendorf	4	123	116	239	123	116	239	—	69	—	48	—	380
112. Neudorf	2	21	18	39	21	18	39	—	20	2	20	9	124
113. Petersdorf	3	75	81	156	70	68	138	8	25	—	25	—	60
114. Rätsch	2	21	19	40	21	21	42	2	8	—	7	—	45
115. Reussen	2	20	31	51	20	31	51	—	20	13	20	13	103
116. Reußmarkt	5	62	56	118	61	54	115	21	30	15	30	15	257
117. Rothberg	2	22	29	51	22	29	51	—	9	8	13	8	23
118. Schellenberg	2	32	36	68	32	36	68	1	25	23	25	23	149
119. Stolzenburg	3	77	71	148	77	71	148	—	32	27	27	24	79
120. Talmesch	2	48	38	86	48	38	86	9	22	15	22	14	112
121. Thalheim	2	20	5	25	20	5	25	—	12	—	13	—	22
122. Urwegen	3	54	51	105	54	51	105	2	37	—	50	—	351
123. Baaßen	3	76	71	147	77	72	149	—	30	33	29	33	82
124. Belleschdorf	1	19	19	38	19	19	38	—	10	13	10	13	12
125. Bogeschdorf	2	57	34	91	54	34	88	—	28	—	27	—	73
126. Bonnesdorf	1	23	13	36	23	13	36	—	9	—	9	—	—
127. Bulkesch	3	58	60	118	58	60	118	—	29	—	29	—	127
128. Durles	1	29	23	52	29	23	52	—	13	6	13	11	5
129. Felldorf	2	32	20	52	32	20	52	—	11	14	11	14	31
130. Gr.-Probstdorf	3	63	65	128	62	63	125	5	20	22	20	22	149
131. Hohendorf	1	21	18	39	21	18	39	—	11	—	8	—	11
132. Irmesch	2	59	53	112	59	53	112	—	22	—	22	—	37

Gemeinde	Zahl der Klassen der Volksschule	Schulpflichtige Kinder ev. A. B.			Schulbesuchende Kinder ev. A. B.			Schulbesuchende Kinder anderer Confessionen	Fortbildungsschule Schulpflichtige		Fortbildungsschule Schulbesuchende		Bändezahl der Bibliothek
		Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen		Jüngl.	Mädchen	Jüngl.	Mädchen	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
133. Jakobsdorf	1	1	2	3	1	2	3	—	1	—	1	—	—
134. Johannisdorf	2	26	42	68	26	42	68	—	9	—	9	—	15
135. Kirtsch	1	34	29	63	33	29	62	—	10	—	8	—	18
136. Klein-Alisch	2	52	40	92	52	40	92	—	23	—	21	—	17
137. Kl.-Blasendorf	1	4	16	20	4	14	18	—	6	12	2	10	—
138. Klein-Laßlen	2	36	35	71	36	35	71	—	18	—	18	—	35
139. Kl.-Probstdorf	2	24	8	32	24	8	32	—	12	9	9	9	32
140. Langenthal	2	37	18	55	37	18	55	—	20	23	20	23	34
141. Maldorf	2	43	50	93	43	50	93	—	18	—	18	—	20
142. Maniersch	2	49	30	79	49	30	79	—	24	16	24	16	24
143. Marienburg	1	39	36	75	39	36	75	—	22	—	20	—	24
144. Michelsdorf	1	19	26	45	19	26	45	—	19	—	19	—	—
145. Nadesch	2	56	45	101	57	45	102	—	24	18	24	18	100
146. Puschendorf	1	8	10	18	8	10	18	—	4	10	4	10	—
147. Reußdorf	2	29	29	58	29	29	58	—	12	—	12	—	46
148. Rode	3	63	52	115	63	51	114	—	45	—	41	—	49
149. Schmiegen	1	9	10	19	7	9	16	—	2	—	2	—	—
150. Schönau	2	57	50	107	57	50	107	—	28	—	27	—	45
151. Seiden	3	82	58	140	82	58	140	1	36	42	36	15	65
152. Taterloch	1	9	12	21	9	12	21	—	5	8	5	8	—
153. Wölz	2	42	44	86	42	44	86	—	26	22	22	16	32
154. Zendresch	3	75	71	146	75	71	146	—	37	46	37	46	88
155. Zuckmantel	2	62	38	100	62	38	100	8	31	24	29	22	56
156. Baierdorf	2	26	21	47	26	20	46	—	9	—	8	—	24
157. Billak	1	32	17	49	32	17	49	2	17	15	17	15	—
158. Burghalle	1	30	20	50	28	20	48	1	10	—	8	—	6
159. Csepan	2	48	33	81	48	33	81	3	23	—	23	—	—
160. Deutsch-Budak	2	8	7	15	8	7	15	3	4	—	4	—	49
161. Dürrbach	2	20	18	38	20	18	38	3	10	—	10	—	50
162. Groß-Schogen	2	35	28	63	32	26	58	5	18	—	18	—	—
163. Heidendorf	2	39	38	77	43	38	81	2	21	—	21	—	151
164. Jaad	3	53	55	108	51	53	104	—	40	—	39	—	140
165. Klein-Bistritz	2	33	25	58	33	25	58	—	13	—	13	—	130

Gemeinde	Zahl der Klassen der Volksschule	Schulpflichtige Kinder ev. A. B.			Schulbesuchende Kinder ev. A. B.			anderer Confessionen	Fortbildungsschule Schulpflichtige		Fortbildungsschule Schulbesuchende		Bändezahl der Bibliothek
		Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen		Jüngl.	Mädchen	Jüngl.	Mädchen	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
166. Lechnitz	3	76	83	159	75	83	158	11	27	—	24	—	213
167. Mettersdorf	4	71	57	128	71	57	128	4	58	—	58	—	—
168. Minarken	1	11	17	28	11	17	28	6	6	—	6	—	105
169. Mönchsdorf	1	20	18	38	19	15	34	—	6	—	4	—	—
170. Ober-Neudorf	2	44	44	88	42	43	85	—	24	8	24	8	297
171. Petersdorf	3	50	48	98	45	48	93	2	23	—	23	—	174
172. Pintak	2	33	28	61	29	28	57	—	15	—	14	—	15
173. Sankt-Georgen	3	51	44	95	51	44	95	—	32	20	32	20	108
174. Schönbirk	2	31	17	48	28	13	41	—	8	—	8	—	80
175. Senndorf	2	26	26	52	26	26	52	5	13	—	12	—	50
176. Tatsch	1	9	8	17	9	8	17	—	8	2	8	2	—
177. Treppen	3	58	48	106	58	48	106	—	20	—	20	—	25
178. Wallendorf	2	31	24	55	31	24	55	2	11	—	11	—	142
179. Waltersdorf	2	40	33	73	39	32	71	—	13	—	13	—	40
180. Weißkirch	2	17	16	33	17	16	33	—	12	—	12	—	5
181. Wermesch	2	30	32	62	27	30	57	—	16	—	16	—	68
182. Windau	2	24	17	41	24	17	41	—	11	12	11	12	40
183. Brenndorf	4	86	96	182	86	96	182	6	21	31	21	31	412
184. Heldsdorf	5	163	163	326	163	163	326	3	42	43	42	43	567
185. Honigberg	4	83	100	183	83	100	183	—	32	55	20	34	375
186. Marienburg	4	76	74	150	76	74	150	9	13	13	13	13	168
187. Neustadt	4	102	104	206	102	104	206	4	73	43	73	43	65
188. Nußbach	3	61	67	128	61	67	128	—	23	17	23	17	62
189. Petersberg	3	89	67	156	89	67	156	3	40	—	40	—	132
190. Rosenau	5	121	118	239	121	118	239	16	56	52	56	52	300
191. Rothbach	2	22	18	40	22	19	41	—	8	8	8	5	87
192. Tartlau	6	168	142	310	168	142	310	2	44	—	44	—	152
193. Weidenbach	4	61	72	133	61	72	133	3	17	18	16	18	367
194. Wolkendorf	4	68	67	135	68	67	135	2	15	20	15	20	127
195. Zeiden	8	217	202	419	217	202	419	1	87	81	87	81	733
196. Abtsdorf	2	32	40	72	32	40	72	—	12	—	12	—	19
197. Blutroth	2	57	40	97	55	39	94	—	46	—	34	—	257
198. Bußd	1	27	20	47	22	20	42	—	16	9	16	9	23

Gemeinde	Zahl der Klassen der Volksschule	Schulpflichtige Kinder ev. A. B.			Schulbesuchende Kinder ev. A. B.			anderer Confessionen	Fortbildungsschule Schulpflichtige		Fortbildungsschule Schulbesuchende		Bändezahl der Bibliothek
		Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen		Züngl.	Mädchen	Züngl.	Mädchen	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
199. Donnersmarkt.	2	37	41	78	34	38	72	—	12	21	12	19	28
200. Gergeschdorf .	2	52	29	81	50	28	78	—	45	—	43	—	22
201. Gießhübel . .	2	38	21	59	38	21	59	—	14	12	11	12	54
202. Scholten . .	2	42	39	81	39	39	78	—	28	18	28	18	18
203. Schoresten . .	1	24	11	35	24	11	35	—	10	10	10	10	85
204. Törnen . . .	1	23	25	48	23	25	48	—	7	—	7	—	—
205. Weingartskirch.	2	46	39	85	46	39	85	—	24	—	24	—	—
206. Botsch . . .	3	77	72	149	77	72	149	3	40	24	40	24	92
207. Groß-Eidau .	1	11	18	29	11	18	29	—	7	—	4	—	122
208. Ludwigsdorf .	1	9	13	22	7	13	20	—	—	—	—	—	32
209. Paßbusch . .	1	16	13	29	15	11	26	—	5	—	4	—	4
210. Teckendorf . .	5	68	52	120	64	50	114	21	34	27	34	27	450
211. Weilau . . .	2	51	44	95	51	38	89	—	23	14	23	14	103
212. Zepling . .	3	109	77	186	108	76	184	—	48	—	48	—	169
213. Jakobsdorf .	1	31	30	61	31	30	61	—	12	—	12	—	—
214. Kallesdorf . .	1	30	25	55	28	25	53	—	13	—	13	—	—
215. Kirieleis . .	1	33	27	60	33	27	60	—	9	—	9	—	—
216. Morizdorf . .	1	16	10	26	15	6	21	1	8	—	8	—	—
217. N.-Neudorf .	1	3	1	4	3	1	4	—	—	—	—	—	—
218. Ungersdorf .	1	15	14	29	15	12	27	—	8	—	8	—	—
219. Birk	3	54	50	104	50	49	99	—	50	24	37	24	94
220. N.-Eidisch . .	2	44	18	62	44	18	62	3	45	33	45	33	25
221. Ober-Eidisch .	2	48	36	84	41	33	74	—	25	16	19	14	64
222. Arkeden . .	2	43	36	79	43	35	78	—	18	15	18	15	147
223. Draas . . .	2	41	41	82	41	41	82	—	16	—	16	—	81
224. Mehburg . .	3	45	39	84	45	39	84	—	18	8	18	8	104
225. Kerz	2	41	48	89	41	48	89	—	17	—	17	—	—
226. Schirkonyen .	2	59	51	110	59	51	110	2	23	34	23	34	80
227. Romos . . .	1	12	8	20	12	8	20	—	14	—	14	—	14
Summe .		10843	9738	20581	10628	9562	20190	350	4731	2283	4628	2252	2643

Aufwand für Schul- und Kirchenzwecke.

Gemeinde	Zahl der angestellten Lehrer	Jahresbesoldung der Lehrer		Ordentlicher Jahresaufwand für Schulzwecke		Jährlicher Beitrag der Gemeindemitglieder		Stand des Schulfondes im Jahre 1883		Außerordentl. Leistungen für Kirchen- und Schulzwecke in der 13jährigen Periode von 1868—1880: Außerordentliche Kirchensteuer		Geschenke und Stiftungen		Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	1	2		3		4		5		6		7		8	
1. Abtsdorf	2	607	55	640	55	513	55	250	—	—	—	—	—	—	—
2. Agnethlen	10	4394	—	4700	—	1191	—	24194	80	5977	71	9879	18	12965	88
3. Almen	2	463	41	596	41	463	41	469	34	—	—	—	—	146	80
4. Arbegen	2	646	92	738	92	389	38	1717	50	—	—	54	—	588	—
5. Bekokten	3	808	61	849	61	782	61	100	—	700	—	—	—	8333	30
6. Bell	1	293	67	306	37	232	32	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Birthälm	6	2353	64	2466	80	600	—	5613	27	2026	16	9000	—	13873	35
8. Bodendorf	2	738	66	825	56	804	36	560	78	724	67	—	—	713	30
9. Braller	2	549	56	718	36	474	68	4268	83	1515	87	40	—	1826	20
10. Bürgesch	1	32	70	36	70	32	70	264	19	—	—	—	—	46	73
11. Bußd	2	502	40	547	40	502	40	123	84	—	—	—	—	367	48
12. Denndorf	3	1043	85	1183	85	804	67	182	20	—	—	—	—	3874	39
13. Deutsch-Kreuz	3	757	88	880	77	603	25	1667	71	2890	78	3746	15	774	97
14. Dunnesdorf	1	307	27	328	27	237	36	52	75	—	—	—	—	4630	17
15. Eibesdorf	2	780	—	849	—	—	—	13572	—	7463	—	1600[1]	—	3358	—
16. Engenthal	1	90	40	93	40	67	86	—	—	304	—	—	—	380	—
17. Felmern	2	547	69	618	69	547	69	4269	67	1817	57	—	—	3264	—
18. Felsendorf	1	156	09	216	59	127	44	—	—	—	—	1200[2]	—	232	98
19. Frauendorf	2	641	72	682	93	626	72	4008	23	—	—	—	—	3983	17
20. Galt	2	623	04	673	14	612	04	5520	34	—	—	3512	—	268	—
21. Groß-Alisch	3	1084	97	1143	46	557	18	9030	51	—	—	3862	—	—	—
22. Groß-Kopisch	2	485	34	632	94	622	94	—	—	—	—	—	—	1340	—
23. Groß-Laßlen	3	1044	98	1153	87	714	74	592	23	—	—	2100	—	162	—
24. Groß-Schenk	9	4350	60	4906	17	284	—	18560	—	16754	36	1172	60	4075	38
25. Gürteln	1	354	34	387	68	354	34	2652	06	148	—	35	—	505	96
26. Halvelagen	2	877	92	956	11	741	94	75	68	300	—	—	—	3077	07
27. Hamruden	2	845	—	977	80	7	—	9417	11	—	—	—	—	3938	26
28. Haschag	2	933	98	958	98	945	98	1125	44	9271	—	582	53	9860	—
29. Henndorf	2	973	78	1072	04	561	80	9867	43	—	—	4174	01	11935	88
30. Hetzeldorf	3	974	75	1124	64	289	78	563	51	5133	25	105	—	14365	63
31. Hundertbücheln	2	633	38	666	69	542	39	3914	83	4939	62	177	—	1375	—
32. Jakobsdorf	2	690	64	705	64	675	64	6367	45	—	—	108	—	417	04
33. Katzendorf	3	759	18	803	80	699	46	14479	49	—	—	897	—	696	85

[1] Eingerechnet geschenkte Grundstücke im Werth von 1500 fl.
[2] Eingerechnet geschenkte Grundstücke im Werth von 1200 fl.

Aufwand für Schul- und Kirchenzwecke.

Gemeinde	Zahl der angestellten Lehrer	Jahresbesoldung der Lehrer		Ordentlicher Jahresaufwand für Schulzwecke		Jährlicher Beitrag der Gemeindemitglieder		Stand des Schulfondes im Jahre 1883		Außerordentl. Leistungen für Kirchen- und Schulzwecke in der 13jährigen Periode von 1868—1880: Außerordentliche Kirchensteuer		Geschenke und Stiftungen		Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	1	2		3		4		5		6		7		8	
34. Keisd	4	1303	54	1426	26	1228	62	213	55	952	—	140	—	5206	[illegible]
35. Kl.-Schelken	3	968	19	1038	19	896	62	—	—	—	—	—	—	2033	[illegible]
36. Klein-Schenk	2	876	12	972	76	14	52	10054	33	—	—	12278	81	1241	58
37. Klosdorf	1	268	52	305	52	249	65	102	99	—	—	156	50	—	—
38. Kreisch	2	647	66	707	66	680	66	—	—	1039	88	3746	15	774	[illegible]
39. Leblang	2	550	57	575	57	530	57	—	—	—	—	—	—	—	—
40. Magarei	2	563	39	587	39	440	39	2929	43	4160	58	1498	21	6529	58
41. Malmkrog	2	627	31	640	31	627	31	140	60	—	—	—	—	—	—
42. Mardisch	2	544	78	597	78	192	78	7262	99	—	—	3773	—	2223	[illegible]
43. Marktschelken	2	668	52	680	52	359	61	4804	28	1714	—	310	—	300	—
44. Martinsberg	3	1060	60	1166	80	15	51	16589	18	—	—	20000	—	186	—
45. Martinsdorf	2	504	15	572	15	504	15	1128	92	—	—	—	—	—	—
46. Mergeln	2	714	64	739	64	5	—	8359	85	—	—	3253	—	960	—
47. Meschen	4	1014	20	1169	20	570	—	155	18	—	—	250	—	8250	—
48. Meschendorf	2	593	40	677	12	448	46	1221	23	2036	75	703	97	4989	[illegible]
49. Michelsdorf	1	86	82	108	82	86	82	—	—	386	—	—	—	961	81
50. Mortesdorf	2	466	04	494	04	418	04	1067	38	700	—	—	—	7238	[illegible]
51. Neithausen	2	477	21	550	21	476	51	10	—	—	—	10	—	984	[illegible]
52. Neudorf	2	554	23	606	43	570	46	—	—	—	—	—	—	792	42
53. Neustadt	2	793	63	813	69	793	69	3431	34	412	20	—	—	561	[illegible]
54. Niemesch	2	441	46	525	46	383	46	1115	48	—	—	1115	48	6164	[illegible]
55. Peschendorf	2	655	56	701	56	654	71	992	87	—	—	—	—	6457	[illegible]
56. Petersdorf	1	268	24	282	24	240	24	—	—	—	—	—	—	964	[illegible]
57. Pretai	2	744	84	768	84	690	84	—	—	—	—	1000	—	—	—
58. Probstdorf	2	609	24	687	92	346	72	3017	46	—	—	35	—	363	—
59. Pruden	2	477	46	539	30	440	14	—	—	—	—	2808	89	1892	[illegible]
60. Radeln	2	733	55	1081	97	81	44	6369	58	—	—	1979	06	8807	84
61. Rauthal	2	580	95	668	70	499	98	1765	45	—	—	—	—	2699	[illegible]
62. Reichesdorf	3	1085	98	1261	58	619	98	2059	03	10107	67	3426	77	4550	[illegible]
63. Reps	7	3780	—	4663	70	713	24	15403	58	281	84	4120	—	6435	[illegible]
64. Retersdorf	1	264	43	284	15	254	57	255	—	232	31	100	—	197	[illegible]
65. Rohrbach	2	590	36	627	94	459	38	1369	29	1166	—	30	—	1395	—
66. Rosch	1	217	19	262	69	217	19	1201	26	1534	—	—	—	1934	—

Aufwand für Schul- und Kirchenzwecke.

Gemeinde	Zahl der angestellten Lehrer	Jahresbesoldung der Lehrer		Ordentlicher Jahresaufwand für Schulzwecke		Jährlicher Beitrag der Gemeindemitglieder		Stand des Schulfondes im Jahre 1883		Außerordentl. Leistungen für Kirchen- und Schulzwecke in der 13jährigen Periode von 1868—1880					
										Außerordentliche Kirchensteuer		Geschenke und Stiftungen		Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	1	2		3		4		5		6		7		8	
67. Roseln	2	732	—	748	40	720	18	3526	81	1782	98	164	—	—	—
68. Schaal	2	515	37	602	57	515	37	43	20	—	—	80[1]	—	—	—
69. Schaas	2	534	87	621	87	399	22	2300	97	—	—	1493	49	2456	23
70. Scharosch (M.)	3	880	97	1074	80	33	52	1048	47	—	—	—	—	219	—
71. Scharosch (Sch.)	2	1067	05	1097	93	763	15	—	—	—	—	—	—	6100	19
72. Schlatt	1	265	22	273	22	255	22	149	48	1073	93	600	—	250	—
73. Schönberg	2	715	93	770	93	13	83	8334	42	206	—	9013	50	650	—
74. Schweischer	2	764	48	822	48	558	48	325	—	—	—	800	—	—	—
75. Seiburg	3	803	04	856	04	778	80	—	—	17013	13	—	—	17000	—
76. Seligstadt	1	524	62	527	62	494	86	—	—	—	—	—	—	1415	88
77. Stein	2	626	28	669	68	586	78	—	—	—	—	—	—	164	28
78. Streitfort	3	829	35	920	38	423	38	438	51	—	—	138	85	896	01
79. Tartlen	2	517	03	532	88	517	03	1605	40	540	—	—	—	2497	11
80. D.-Tekesch	2	902	90	911	95	882	—	172	92	—	—	86	—	746	10
81. Tobsdorf	1	374	18	439	18	423	18	498	09	358	—	464	—	137	92
82. Trappold	2	796	27	905	95	719	96	153	42	71	83	100	—	1094	53
83. Waldhütten	2	600	31	683	31	381	56	1180	30	—	—	690	30	978	57
84. Wassid	1	97	25	104	75	97	25	316	48	715	36	—	—	5499	—
85. Weißkirch	3	663	97	722	27	657	71	220	—	—	—	100	—	1977	95
86. Werd	1	484	37	533	87	326	37	2177	98	—	—	501	23	1046	58
87. Wolkendorf	1	264	91	288	33	268	16	153	73	69	94	60	—	—	—
88. Wurmloch	2	842	06	1057	06	4	47	8546	10	—	—	700	—	3236	59
89. Zied	2	553	03	620	03	19	57	7055	23	—	—	141	48	194	90
90. Alzen	3	1011	49	1166	73	981	49	4766	63	390	—	402	90	250	—
91. Burgberg	2	961	98	1087	14	849	28	—	—	650	—	100	—	9758	12
92. Deutsch-Pien	2	408	16	418	16	117	97	48	77	1700	—	—	—	8347	44
93. Dobring	3	1153	91	1203	91	1153	91	21	—	8875	01	—	—	8398	28
94. Freck	2	354	49	354	49	354	49	1220	23	—	—	8	—	350	—
95. Gieresau	2	840	01	914	13	555	32	1098	50	884	25	991	25	2007	82
96. Großau	6	2240	62	2772	56	321	50	202	47	1733	09	1970	—	5943	13
97. Großpold	4	1782	59	1982	52	1601	49	1464	15	2972	—	1290	82	3951	—
98. Gr.-Scheuern	2	812	04	812	04	782	04	—	—	—	—	—	—	2680	40
99. Hahnebach	2	751	56	791	56	666	99	1362	—	—	—	869	—	2698	04

[1] Ein geschenktes Grundstück im Werth von 80 fl.

Aufwand für Schul- und Kirchenzwecke.

Gemeinde	Zahl der angestellten Lehrer	Jahresbesoldung der Lehrer		Ordentlicher Jahresaufwand für Schulzwecke		Jährlicher Beitrag der Gemeindemitglieder		Stand des Schulfondes im Jahre 1883		Außerordentl. Leistungen für Kirchen- und Schulzwecke in der 13jährigen Periode von 1868—1880: Außerordentliche Kirchensteuer		Geschenke und Stiftungen		Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	1	2		3		4		5		6		7		8	
100. Hamlesch	3	1636	88	1775	88	1733	88	66	—	5145	90	—	—	2780	42
101. Hammersdorf	2	854	87	879	87	754	87	4332	35	—	—	—	—	—	—
102. Heltau	7	4881	17	5911	98	784	10	—	—	—	—	33164	93	38735	85
103. Holzmengen	2	754	98	801	98	428	—	5507	45	—	—	943	92	226	—
104. Kastenholz	2	624	42	674	42	372	02	—	—	350	—	250	—	3211	44
105. Kelling	2	855	27	874	27	805	27	—	—	7982	85	672	—	5932	—
106. Kirchberg	3	938	26	1098	50	938	26	3950	06	735	—	—	—	630	—
107. Kl.-Schenern	3	1284	18	1523	78	1207	18	275	67	1629	62	—	—	1501	15
108. Leschkirch	5	1800	47	1897	47	76	25	15179	97	223	—	5213	61	4508	[illegible]
109. Marpod	3	1344	03	1419	23	1344	03	1855	32	—	—	121	—	1027	[illegible]
110. Michelsberg	2	591	—	756	94	457	03	317	76	18654	—	5694	46	12083	[illegible]
111. Neppendorf	4	2370	46	2527	42	1828	78	5556	23	—	—	2008	88	3320	[illegible]
112. Neudorf	2	835	24	984	24	621	70	830	26	—	—	663	60	10267	[illegible]
113. Petersdorf	3	1009	15	1119	15	148	60	—	—	954	40	1094	23	4769	—
114. Rätsch	2	729	98	739	98	729	98	—	—	1428	08	—	—	2193	—
115. Reussen	2	1039	98	1080	—	908	10	8	—	1474	—	233	—	2431	20
116. Reußmarkt	5	2274	01	2563	25	120	—	2041	66	1010	46	—	—	22859	15
117. Rothberg	2	706	53	811	16	567	07	2861	81	1410	27	4140	—	3152	30
118. Schellenberg	2	914	25	1014	25	428	35	1057	49	—	—	397	—	—	—
119. Stolzenburg	3	2085	42	2171	52	2056	52	579	12	—	—	30	—	342	53
120. Talmesch	2	605	58	728	98	653	98	100	—	781	—	—	—	309	—
121. Thalheim	2	645	50	521	50	461	50	485	27	1174	—	600	—	2611	[illegible]
122. Urwegen	3	1630	95	1707	95	1621	51	639	44	19809	87	1096	—	22736	57
123. Baaßen	3	936	59	981	59	312	59	6759	—	3084	25	150	—	4100	—
124. Belleschdorf	1	454	76	469	76	379	76	494	48	3292	29	—	—	2186	62
125. Bogeschdorf	2	734	27	810	27	762	—	67	65	—	—	—	—	6254	[illegible]
126. Bonnesdorf	1	255	43	255	43	255	43	320	—	—	—	—	—	—	—
127. Bulkesch	3	1046	42	1073	42	1046	42	425	74	—	—	1200	—	9254	60
128. Durles	1	347	05	359	05	340	05	—	—	253	89	—	—	2511	27
129. Felldorf	2	563	23	603	23	518	88	1722	92	—	—	—	—	870	—
130. Gr.-Probstdorf	3	1003	09	1178	09	33	55	14788	—	—	—	150	—	4029	—
131. Hohendorf	1	271	26	326	26	271	26	22	10	241	55	—	—	1280	[illegible]
132. Irmesch	2	532	32	567	32	537	32	—	—	1268	75	—	—	4895	[illegible]

Aufwand für Schul- und Kirchenzwecke.

Gemeinde	Zahl der angestellten Lehrer	Jahresbesoldung der Lehrer		Ordentlicher Jahresaufwand für Schulzwecke		Jährlicher Beitrag der Gemeindemitglieder		Stand des Schulfondes im Jahre 1883		Außerordentl. Leistungen für Kirchen- und Schulzwecke in der 13jährigen Periode von 1868—1880: Außerordentliche Kirchensteuer		Außerordentl. Leistungen …: Geschenke und Stiftungen		Außerordentl. Leistungen …: Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	1	2		3		4		5		6		7		8	
133. Jakobsdorf	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	607	14
134. Johannisdorf	2	436	41	454	41	436	41	—	—	3424	20	—	—	3174	52
135. Kirtsch	1	387	60	488	—	379	60	991	34	—	—	—	—	4590	93
136. Klein-Alisch	2	373	39	421	36	345	39	183	57	5514	—	—	—	5514	—
137. Kl.-Blasendorf	1	216	69	248	80	216	69	237	81	212	70	123	—	3405	16
138. Klein-Laßlen	2	502	35	552	35	502	35	3950	08	—	—	—	—	1054	10
139. Kl.-Probstdorf	2	600	56	625	56	381	56	1036	05	—	—	200	—	4050	—
140. Langenthal	2	675	37	735	37	575	37	—	—	—	—	150	—	3107	06
141. Maldorf	2	530	09	594	09	488	09	7	83	—	—	—	—	1120	85
142. Maniersch	2	543	94	603	86	482	32	1328	11	6622	22	—	—	7112	37
143. Marienburg	1	468	60	501	60	467	90	2259	79	220	64	—	—	1993	69
144. Michelsdorf	1	395	22	402	32	402	32	420	—	884	80	—	—	2641	57
145. Nadesch	2	824	60	913	60	704	94	6196	16	634	60	5800	—	3502	—
146. Puschendorf	1	50	64	60	69	45	93	19	40	—	—	—	—	2200	—
147. Reußdorf	1	389	80	389	80	354	80	6059	17	230	—	2195	36	2247	—
148. Rode	3	937	53	1077	53	846	61	313	40	—	—	—	—	5420	—
149. Schmiegen	1	54	92	54	92	54	92	259	60	975	—	10	—	2168	—
150. Schönau	3	875	75	905	75	875	75	—	—	2579	63	—	—	7350	—
151. Seiden	3	1098	66	1263	66	843	15	3197	66	875	—	2910	—	6775	38
152. Taterloch	1	154	75	164	75	164	75	—	—	—	—	—	—	2000	—
153. Wölz	2	518	69	543	69	496	69	128	56	—	—	—	—	2659	36
154. Zendresch	3	930	63	1085	63	933	45	796	50	21718	—	13422	—	35141	10
155. Zuckmantel	2	668	41	736	15	680	59	22	17	6050	69	—	—	7334	18
156. Baierdorf	2	728	03	776	03	552	07	—	—	200	—	500	—	7924	—
157. Billak	1	480	03	497	38	480	03	—	—	—	—	—	—	3000	—
158. Burghalle	1	616	66	692	66	644	66	187	88	—	—	—	—	19265	—
159. Csepan	2	771	18	821	18	586	53	760	—	—	—	—	—	6680	—
160. Deutsch-Budak	2	746	51	828	51	7	20	3358	18	—	—	200	—	12481	66
161. Dürrbach	2	773	63	796	33	714	94	22	43	—	—	—	—	11490	82
162. Gr.-Schogen	2	837	95	887	95	837	95	326	50	—	—	—	—	230	49
163. Heidendorf	2	1091	35	1153	55	990	40	194	20	—	—	15	—	4191	50
164. Jaad	3	1278	16	1386	56	158	30	14270	—	—	—	—	—	2720	—
165. Klein-Bistritz	2	941	48	1031	48	645	24	—	—	—	—	—	—	3567	—

Tabelle XI.

Aufwand für Schul- und Kirchenzwecke.

Gemeinde	Zahl der angestellten Lehrer	Jahresbesoldung der Lehrer		Ordentlicher Jahresaufwand für Schulzwecke		Jährlicher Beitrag der Gemeindemitglieder		Stand des Schulfondes im Jahre 1883		Außerordentl. Leistungen für Kirchen- und Schulzwecke in der 13jährigen Periode von 1868—1880: Außerordentliche Kirchensteuer		Geschenke und Stiftungen		Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	1	2		3		4		5		6		7		8	
166. Lechnitz	3	1730	92	1661	42	1478	72	75	38	—	—	—	—	—	—
167. Mettersdorf	4	1312	61	1362	61	1097	40	—	—	—	—	—	—	1243	[illegible]
168. Minarken	1	556	69	564	69	493	69	2500	70	—	—	—	—	—	—
169. Mönchsdorf	1	343	65	385	65	333	65	102	94	139	—	—	—	3069	[illegible]
170. Ober-Neudorf	2	889	72	897	72	769	72	22	17	—	—	—	—	614	—
171. Petersdorf	3	1239	57	1202	76	1038	07	891	04	—	—	—	—	12657	[illegible]
172. Pintak	2	818	50	904	56	818	50	32	77	—	—	—	—	6427	—
173. Sankt-Georgen	3	1267	15	1432	99	284	62	9553	87	360	—	666	60	19076	[illegible]
174. Schönbirk	2	714	—	751	—	636	—	201	86	—	—	—	—	12413	[illegible]
175. Senndorf	2	816	40	836	40	520	40	816	—	—	—	40	—	3392	—
176. Tatsch	1	292	47	300	47	279	57	290	86	559	28	15	—	3820	[illegible]
177. Treppen	3	915	06	960	06	880	06	139	81	—	—	—	—	22343	—
178. Wallendorf	2	1052	50	1110	—	158	—	279	46	—	—	20676	—	26400	—
179. Waltersdorf	2	745	42	787	42	737	42	35	39	—	—	—	—	7520	—
180. Weißkirch	2	772	65	832	65	589	21	212	62	1816	77	—	—	30800	—
181. Wermesch	2	852	96	882	96	822	96	—	—	286	—	—	—	6445	[illegible]
182. Windau	2	695	40	803	90	11	40	15327	41	—	—	500	—	4168	[illegible]
183. Brenndorf	4	1314	—	1392	—	92	—	2444	63	122	14	156	30	4183	—
184. Heldsdorf	5	2252	94	2536	40	502	42	1373	83	2100	—	2117	50	9943	[illegible]
185. Honigberg	4	1903	75	2087	56	35	25	9177	64	—	—	5405	47	8207	[illegible]
186. Marienburg	4	1496	50	1771	50	—	—	2849	18	—	—	260	—	2747	[illegible]
187. Neustadt	4	1418	30	1418	30	151	68	1082	82	—	—	100	—	34602	[illegible]
188. Nußbach	3	1038	66	1153	57	57	—	2328	10	—	—	433	50	2952	[illegible]
189. Petersberg	3	1066	34	1356	34	148	—	5232	62	317	80	5742	—	16172	[illegible]
190. Rosenau	5	2245	—	2651	—	—	—	6365	80	—	—	1540	—	11495	—
191. Rothbach	3	750	29	951	79	100	16	1603	64	600	—	—	—	7978	[illegible]
192. Tartlau	7	2615	37	2955	37	307	—	24018	04	—	—	1212[1]	26	3189	[illegible]
193. Weidenbach	4	1239	32	1487	32	30	—	2323	83	—	—	750	—	2696	[illegible]
194. Wolkendorf	4	1129	73	1301	73	384	84	799	65	—	—	412	72	1302	[illegible]
195. Zeiden	8	2655	—	3137	30	525	—	5210	21	479	30	3968	24	1611	[illegible]
196. Abtsdorf	2	200	93	500	93	429	93	316	55	—	—	6	—	553	[illegible]
197. Blutroth	2	635	41	655	41	655	41	30	—	2520	—	—	—	8000	—
198. Bußd	1	243	80	269	80	238	80	9	14	1365	63	—	—	349	—

[1] Ein geschenktes Grundstück im Werth von 260 fl. eingerechnet.

Aufwand für Schul- und Kirchenzwecke.

Gemeinde	Zahl der angestellten Lehrer	Jahresbesoldung der Lehrer		Ordentlicher Jahresaufwand für Schulzwecke		Jährlicher Beitrag der Gemeindemitglieder		Stand des Schulfondes im Jahre 1883		Außerordentl. Leistungen für Kirchen- und Schulzwecke in der 13jährigen Periode von 1868—1880: Außerordentliche Kirchensteuer		Geschenke und Stiftungen		Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	1	2		3		4		5		6		7		8	
199. Donnersmarkt	2	700	56	724	56	673	05	—	—	—	—	—	—	4437	50
200. Gergeschdorf	2	760	96	816	60	692	24	—	—	—	—	—	—	—	—
201. Gießhübel	2	348	65	356	65	344	65	—	—	—	—	50	—	2388	—
202. Scholten	2	753	30	809	30	656	23	—	—	4550	—	—	—	6650	—
203. Schoresten	1	268	38	271	58	258	58	38	27	1962	30	4182	36	8866	45
204. Törnen	1	361	38	363	58	353	58	—	—	—	—	—	—	2470	68
205. Weingartskirch.	2	468	64	663	74	468	64	146	01	—	—	—	—	2351	20
206. Botsch	3	2018	33	2109	83	1938	33	99	47	—	—	45	—	5735	36
207. Groß-Eidau	1	462	35	564	01	244	26	416	61	—	—	—	—	289	55
208. Ludwigsdorf	1	188	—	235	89	194	79	500	68	179	22	—	—	4059	92
209. Paßbusch	1	426	32	464	12	426	32	137	42	—	—	—	—	19	—
210. Teckendorf	5	2191	20	2295	47	1300	—	1845	35	15656	04	70	—	18751	98
211. Weilau	2	1075	06	1194	06	1112	50	6599	57	19540	—	6709	57	5000	—
212. Zepling	3	1071	31	1160	31	1061	89	143	81	—	—	—	—	10821	47
213. Jakobsdorf	1	473	94	536	27	428	94	675	92	3436	33	—	—	15823	16
214. Kallesdorf	1	432	28	487	28	36	—	1137	56	185	—	—	—	574	58
215. Kirieleis	1	386	47	414	47	407	47	2119	45	1197	64	—	—	443	30
216. Morizdorf	1	145	27	169	09	163	27	—	—	—	—	—	—	—	—
217. N.-Neudorf	1	45	51	45	51	35	51	36	86	—	—	—	—	120	—
218. Ungersdorf	1	195	12	254	03	186	52	374	83	—	—	16	—	—	—
219. Birk	3	948	32	1048	32	948	32	145	17	—	—	—	—	17473	63
220. Nieder-Eidisch	2	685	—	700	—	685	—	309	07	7767	96	—	—	1397	14
221. Ober-Eidisch	2	604	—	678	—	604	—	51	75	—	—	—	—	2483	92
222. Arkeden	2	875	46	908	58	275	87	12218	70	926	64	25	—	11293	56
223. Draas	2	714	20	754	20	655	20	7418	18	—	—	7418	—	1980	47
224. Mehburg	3	683	68	716	10	646	50	95	35	1480	86	6686	48	7312	22
225. Kerz	2	298	22	298	22	298	22	264	29	5	—	—	—	50	—
226. Schirkonyen	2	827	40	908	40	883	40	621	50	2438	—	2735	97	32276	45
227. Romos	1	347	92	367	92	70	20	105	—	1690	—	—	—	1000	—
Summe	529	189476	83	211611	23	119003	85	532650	62	316450	31	283332	09	1095610	87

Index der Gemeinden.

Inhalt.

Seite

Erster Theil.
Bevölkerungsverhältnisse.

Zweiter Theil.
Wirthschaftliche Verhältnisse.

Dritter Theil.

Kulturelle Verhältnisse.

Anhang.

Statistische Tabellen.

0

Inhaltsverzeichniß

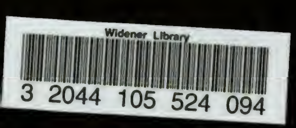
von sämmtlichen Bänden des Vereins-Archivs, einschließlich N. F. Bd. XX.

Inhalt des zwanzigsten Bandes.

1. Heft.

2. und 3. Heft.




Widener Library
3 2044 105 524 094